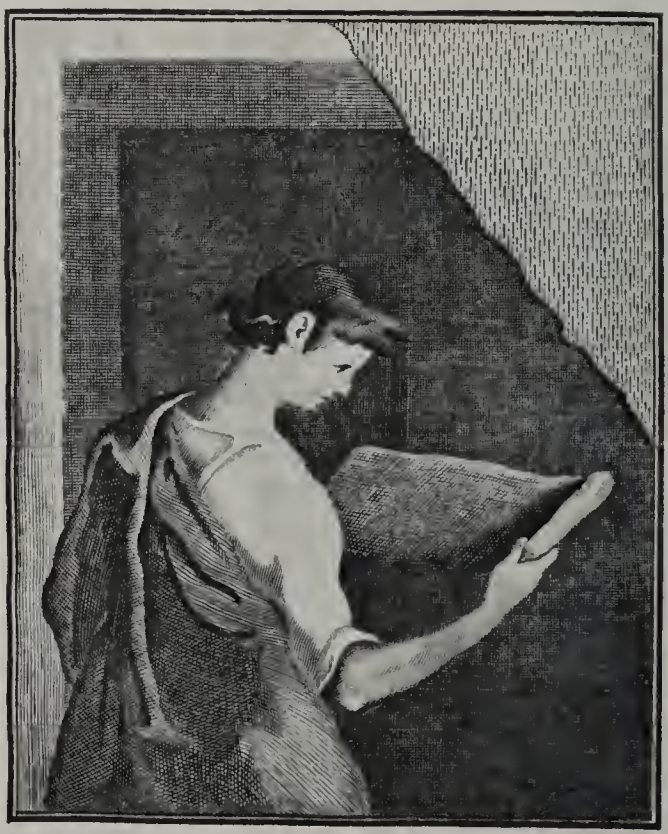

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XIX. Heft 4.
[Der ganzen Reihe 58. Band.]

58

Heidelberg.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
1904.

THE J. PAUL GETTY CENTER
LIBRARY

Inhalt.

Seite

Bericht über die zweiundzwanzigste Plenarsitzung der Badischen Historischen Kommission vom 14./15. November 1903, erstattet von dem Sekretär der Kommission 1

Die kaiserliche Sendung des Grafen Jakob Ludwig zu Fürstenberg an den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz i. J. 1619, von Archivrat Dr. G. Tumbült in Donaueschingen 8

Beiträge zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte, von Pfarrer D. Dr. G. Bossert in Nabern (Fortsetzung) 19, 571

Unediertes von und über Jakob Balde, von Dr. L. Pfleger in Münster i. W. 69

Die Abtretung des Elsass an Frankreich im Westfälischen Frieden, von Stadtarchivar Dr. A. Overmann in Erfurt (Fortsetzung) 79, 434

Ein Bericht Ernst Ludwig Posselts über die Vorgänge in Durlach im Juli 1796, mitgeteilt von Archivrat Dr. K. Obser in Karlsruhe 112

Die Verwaltung des Unter-Elsass (Bas Rhin) unter Napoleon I. (1799–1814) von Privatdozent Dr. P. Darmstädter in München (Fortsetzung u. Schluss) 122, 284, 631

Zwei Briefe Karl Mathys aus seiner Flüchtlingszeit, mitgeteilt von Professor Dr. A. Stern in Zürich 148

Zur Herkunft und ältesten Geschichte des Hauses Habsburg, von Dr. H. Steinacker in Wien 181, 359

Hans Baldungs Stellung zur Reformation, von Professor Dr. F. Baumgarten in Freiburg 245

Die Ehe Konrads von Reischach mit der letzten Königin von Mallorca, von Universitätsprofessor Dr. H. Fincke in Freiburg 265

Aus den Anfängen der badischen Fayence- und Porzellan-Industrie, von Universitätsprofessor Dr. W. Stieda in Leipzig . . . 310, 673

Zur Vorgeschichte des Bauernkriegs am Oberrhein, von Dr. F. Kiener in Strassburg 479

Badische Geschichtsliteratur des Jahres 1903, zusammengestellt von Archivassessor F. Frankhauser in Karlsruhe 508

Elsässische Geschichtsliteratur des Jahres 1903, zusammengestellt von Archivassistent Dr. H. Kaiser in Strassburg 698

Seite

Miscellen:

Die Eltern der Markgräfin Ursula, von Dr. O. K. Roller in Karlsruhe 155

Auszug der Dominikanerinnen aus Pforzheim (1564), von Archivrat Dr. K. Obser in Karlsruhe 156

Ein unbekanntes Mandat König Richards und die Anfänge der Landvogtei im Elsass, von Dr. H. Kaiser in Strassburg . 337

Sinsheim als Druckort 1520/1521?, von Pfarrer D. Dr. G. Bossert in Nabern 548

Zur Lebensgeschichte des Mathias von Neuenburg, von Stadtarchivar Dr. P. Albert in Freiburg i. Br. 752

Nekrolog: Max Immich †, von Privatdozent Dr. A. Werminghoff in Greifswald 332

Zeitschriftenschau 157, 340, 549, 755

Alemannia NF. IV, 3; V, 1—2. 340, 755. — Annales de l'Est. XVII, 4; XVIII, 1—3. 159, 344, 550, 759. — Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde III, 1—2. 162, 757. — Bulletin du Musée historique de Mulhouse XXVI; XXVII. 346, 759. — Freiburger Diözesanarchiv NF. IV. 157. — Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsass-Lothringens XIX. 161. — Mannheimer Geschichtsblätter IV, 10—12; V, 1—9. 158, 342, 549, 756. — Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass II. F. XXII, 1. 757. — Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz. XXVI. 161. — Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg V, 3. 158. — Neue Heidelberger Jahrbücher XIII, 1. 756. — Revue d'Alsace. NS. IV, 11—12; V, 1—10. 159, 344, 550, 758. — Revue catholique d'Alsace NS. XXII, 9—12; XXIII, 1—8. 160, 345, 550, 759. — Schau-in's-Land XXX. 341. — Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen XI. 756. — Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung XXXII. 341. — Strassburger Diözesanblatt N.F. V, 9—12; VI, 1—3. III. F. I, 1—8. 160, 346, 551, 757. — Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte. XLIII. 343.

Literaturnotizen 163, 347, 551, 759

Bach, J. Balde. 562. — Balzer, Die Freiherren v. Schellenberg. 760. — Beyerle, Gesch. des Chorstifts St. Johann in Konstanz. 353. — Bolte, Georg Wickrams Werke, Bd. V. 770. — Bossert, Jak. Otter. 167. — Box, Les pays de la Sarre. 178. — Bredt, Das Eigentum am Strassburger Münster. 352. — Bronner, Neutralität Basels. 557. — Brunner, Bad. Schulordnungen. I. 354. — Dettmering, Beitr. z. älteren Zunftgeschichte von Strassburg. 765. — Dietz, Neue Beitr. z. Gesch. des Heidelberger Studentenlebens. 170. — Engel, Colmar 1813. 169. — Freys-Barge, Verzeichnis der gedr. Schriften des Rud.

Seite

v. Bodenstein v. Karlstadt. 770. — Friedensburg, Regesten z. deutschen Geschichte. 167. — Ginsburger, Contributions à l'histoire des juifs en Alsace. 356. — Ginsburger, Les juifs de Horbourg. 770. — Goeller, Zur Gesch. des Bistums Basel. 167. — Hablitzel, J. Pistorius. 555. — Hanauer, Les imprimeurs de Haguenau. 771. — Hauck, Kurf. Karl Ludwig v. d. Pfalz. 555. — Hauser, Winterthurs Strassburger Schuld. 166. — Heidelb. Professoren aus dem 19. Jahrh. 564. — Hirsch, Heidelberger Univ.gebäude. 175. — Homburg, Briefe Jung-Stillings. 770. — Keutgen, Ämter und Zünfte. 559. — Kirsch, Die päpstl. Annaten in Deutschland, Bd. I. 762. — Kolb, Gesch.quellen der Stadt Halle, Bd. II. 761. — Lempfrid, Die Thanner Theobaldlegende u. der Beginn des Thanner Münsterbaues. 568. — Marquet de Vasselot, Le trésor de Reichenau. 357. — Mentelin, Strassburger Bibel. 570. — Mitteilungen d. Ges. f. deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte XIV, 1. 563. — Neu, Hund v. Wenkheim. 552. — v. Oechelhäuser, Gesch. der Grossh. bad. Akademie der bildenden Künste. 771. — Pfleger, Abt Peter von Neuburg. 553. — Preiswerk, Einfluss Aragons auf den Prozess des Basler Konzils gegen Papst Eugen IV. 348. — Proctor, Index to the early printed books. 771. — Redlich, Urk. Rudolfs v. Habsburg. 552. — Rott, Friedrich II. v. d. Pfalz u. die Reformation. 553. — Schaus, Urk. des Kl. Selz. 760. — Scheffer-Boichorst, Ges. Schriften I. 347. — Schneider, Oberbetschdorf. 558. — Schwenke, Donat- u. Kalender-Type. 570. — Sorgius, Volksschulen im Elsass. 171. — Stein, Gross- und Kleiningersheim. 178. — Stouff, Les possessions Bourguignonnes dans la vallée du Rhin. 349. — Strauch, Schürebrand. 170. — Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der Helvet. Republik Bd. IX. 761. — Wagner, Das Ungeld in den schwäb. Städten. 351. — Walter, Alsatia superior sepulta. 173. — Walter, Chronik v. Mannheim. 762. — Waltz, Chauffour, chronique de Colmar. 175. — v. Weech, Wilh. Nokk. 350. — Weller, Hohenlohisches U. B. II. 165. — Weller, Gesch. d. Hauses Hohenlohe. 759. — Wendland, Briefe der Elisabeth Stuart. 167. — Wild, Bilderatlas zur badisch-pfälzischen Geschichte. 551. — Wild, Tagebuch Steinmüllers von 1812. 168. — Wille, Pfälzer Handschriften der Univ. Heidelberg. 163. — Winckelmann, Strassburger Frauenbriefe. 562. — Wirz, Bullen u. Breven aus ital. Archiven. 165. — Zeller, Burg Hornberg. 174. — Zingeler, Steuben. 350.

Erklärung von K. Obser 180

Seite

Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 26:

Bericht über die Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden etc. im Jahre 1902/03 durch die Pfleger der Badischen Historischen Kommission, erstattet vom Sekretär der Kommission m1

I. Freiherrlich von Neveu'sches Archiv in Biengen, verzeichnet von Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer m8

II. Hugo Ehrensberger †, von Geh. Rat Dr. F. von Weech . m33

III. Freiherrl. von Rotberg'sches Archiv in Rheinweiler, nach dem von Archivrat Jos. Bader gefertigten Repertorium m37

Mitarbeiter dieses Bandes der Zeitschrift.

Albert, Dr. Peter P., Stadtarchivar.	Freiburg i. Br.
Baumgarten, Dr. Fritz, Professor.	Freiburg i. Br.
v. Borries, Dr. Ernst, Oberlehrer.	Strassburg i. E.
Bossert, Dr. D. Gustav, Pfarrer.	Nabern i. W.
Bresslau, Dr. Harry, Universitätsprof.	Strassburg i. E.
Darmstädter, Dr. Paul, Privatdozent.	München.
Fincke, Dr. Heinrich, Universitätsprof.	Freiburg i. Br.
Frankhauser, Fritz, Archivassessor.	Karlsruhe.
Fueter, Dr. E.. Privatdozent.	Zürich.
Hauck, Dr. Karl.	München.
Hauviller, Dr. Ernst, Stadtarchivar.	Colmar.
Jungk, Rektor.	Saarbrücken.
Kaiser, Dr. Hans, Archivassistent.	Strassburg i. E.
Kiener, Dr. Fritz, Privatdozent.	Strassburg i. E.
Köhne, Dr. Karl, Privatdozent.	Charlottenburg.
Lenel, Dr. Walter.	Strassburg i. E.
Lühe, Dr. Wilhelm.	Karlsruhe.
Martin, Dr. Ernst, Universitätsprof.	Strassburg i. E.
Mayer, Dr. Hermann, Professor.	Freiburg i. Br.
Meister, Rechtspraktikant.	Freiburg i. Br.
Obser, Dr. Karl, Archivrat.	Karlsruhe.
Overmann, Dr. Alfred, Stadtarchivar.	Erfurt.
Pfaff, Dr. Karl, Professor.	Heidelberg.
Pfleger, Dr. Lucian, Priester.	München.
Piper, Dr. Otto, Hofrat.	München.
Polaczek, Dr. Ernst, Privatdozent.	Strassburg i. E.
Rieder, Dr Karl, Priester.	Rom.
Roller, Dr. Otto.	Karlsruhe.
Sauer, Dr. Josef, Privatdozent.	Freiburg i. Br.
Schorbach, Dr. Karl, Universitätsbibliothekar.	Strassburg i. E.
Steinacker, Dr. Harald, Privatdozent.	Wien.
Stieda, Dr. Wilhelm, Universitätsprof.	Leipzig.
Stern, Dr. Alfred, Universitätsprof.	Zürich.
Tumbült, Dr. Georg, Archivrat.	Donaueschingen.
Wahl, Dr. Adalbert, Privatdozent.	Freiburg i. Br.
Werminghoff, Dr. Albert, Privatdozent.	Greifswald.
Wiegand, Dr. Wilhelm, Universitätsprof. und Archivdirektor.	Strassburg i. E.
Wille, Dr. Jakob, Universitätsprof. und Oberbibliothekar.	Heidelberg.

Redaktion.

Archivrat Dr. Obser. Archivdirektor Prof. Dr. Wiegand.
Für die »Mitteilungen«: Archivdirektor Geh. Rat Dr. von Weech.

Redaktionsausschuss.

Universitätsprofessor Geh. Hofrat Dr. Dove.
Universitätsprofessor Geh. Hofrat Dr. Marcks.
Archivrat Dr. Obser.
Archivdirektor Geh. Rat Dr. von Weech.
Archivdirektor Prof. Dr. Wiegand.

Bericht

über die

zweiundzwanzigste Plenarsitzung

der

Badischen Historischen Kommission.

Karlsruhe, im November 1903. Die Plenarsitzung der Badischen Historischen Kommission fand dieses Jahr am 6. und 7. November statt. Anwesend waren die ordentlichen Mitglieder: die Professoren Geh. Rat Dr. Schröder, Geh. Hofrat Dr. Marcks, Oberbibliothekar Dr. Wille und Dr. Weber aus Heidelberg; Geh. Hofrat Dr. A. Dove, Hofrat Dr. von Simson, Hofrat Dr. Finke, Dr. Fuchs und Dr. Stutz aus Freiburg i. Br.; Archivdirektor Professor Dr. Wiegand aus Strassburg; Archivdirektor Geh. Rat Dr. von Weech, Geh. Rat Dr. Wagner und die Archivräte Dr. Obser und Dr. Krieger aus Karlsruhe; Archivrat Dr. Tumbült aus Donaueschingen; ferner die ausserordentlichen Mitglieder Professor Dr. Ludwig aus Strassburg, Professor Dr. Roder aus Überlingen, Professor Maurer und Dr. Walter aus Mannheim, Stadtarchivar Dr. Albert aus Freiburg und Professor Dr. Brunner aus Pforzheim. Die ordentliche Mitglied Geh. Kirchenrat Dr. Hausrath aus Heidelberg war am Erscheinen verhindert.

Als Vertreter der Grossh. Regierung waren zugegen, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Seine Exzellenz Geh. Rat Dr. Freiherr von Dusch und die Ministerialräte Dr. Böhm und Seubert.

Geh. Rat Professor Dr. Schäfer aus Heidelberg hat, infolge seiner Berufung an die Universität Berlin, sein

Mandat als ordentliches Mitglied der Kommission zur Verfügung gestellt.

Den Vorsitz führte als Vorstand Geh. Hofrat Professor Dr. Dove.

Vor Eintritt in die Tagesordnung widmete der Vorsitzende dem am 13. Februar d. J. verstorbenen Ehrenvorsitzenden der Badischen Historischen Kommission, Seiner Exzellenz Staatsminister a. D. Dr. Wilhelm Nokk, einen ehrenden Nachruf; ferner gedachte er in warmen Worten des am 15. Februar d. J. verstorbenen ausserordentlichen Mitgliedes der Kommission, des Professors Dr. Heinrich Witte, dessen Verdienste um die Wissenschaft im allgemeinen, um die oberrheinische Geschichtsforschung und die Arbeiten der Kommission im besondern er rühmend hervorhob.

An den Konferenzen der Vertreter der landesgeschichtlichen Publikationsinstitute in Heidelberg in den Tagen vom 14. bis 18. April nahm als Vertreter der Kommission Archivrat Dr. Krieger teil.

Zur Jubiläumsfeier der Universität Heidelberg wurde von dem Vorstande der Kommission, Geh. Hofrat Professor Dr. A. Dove, eine von ihm verfasste, kunstvoll ausgestattete Adresse im Namen der Kommission überreicht. Ferner wurde als Festgabe von den im Juliheft der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins abgedruckten Beiträgen zur Heidelberger Universitäts- und Gelehrtengeschichte ein Separatabdruck hergestellt und der Universität zur Verteilung bei der Jubiläumsfeier übergeben.

Seit der letzten Plenarsitzung sind nachstehende Veröffentlichungen der Kommission im Buchhandel erschienen:

Badische Neujahrsblätter. N. F. Sechstes Blatt. Bilder vom Konstanzer Konzil, bearbeitet von Heinrich Finke. Heidelberg, C. Winter.

Oberbadisches Geschlechterbuch. II. Band, 5. Lieferung, bearbeitet von Kindler von Knobloch.

Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden. Zweite Auflage. I. Band, 1. Halbband. bearbeitet von Albert Krieger. Heidelberg, C. Winter.

Siegel der badischen Städte. 2. Heft; die Siegel der Städte in den Kreisen Baden und Offenburg. Text von Friedrich von Weech; Zeichnungen von Fritz Held. Heidelberg, C. Winter.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. XVIII. Band nebst den

Mitteilungen der Bad. Hist. Kommission Nr. 25. Heidelberg, C. Winter.

Nachstehende Übersicht zeigt den Stand der einzelnen Unternehmungen der Kommission, über die in der Plenarsitzung Bericht erstattet, beraten und beschlossen wurde.

I. Quellen- und Regestenwerke.

Die Bearbeitung der Nachträge, des Orts- und Personenregisters, sowie des Sachregisters zu Band II der Regesten der Bischöfe von Konstanz hat Dr. K. Rieder soweit gefördert, dass der Druck derselben bereits im nächsten Jahre wird beginnen können. Zur Vervollständigung des Materials nahm Dr. K. Rieder im Frühjahre einen längeren Studienaufenthalt in Rom, wobei ihm sowohl das Vatikanische als auch das Königliche Staatsarchiv für seine Zwecke reiche Ausbeute gewährten.

Der Druck der 3. und 4. (Schluss-) Lieferung des III. Bandes der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, der bereits im Januar des Jahres begonnen hatte, jedoch infolge des Ablebens des bisherigen Bearbeiters, Professor Dr. Witte, ins Stocken geraten war, wird zur Zeit wieder fortgesetzt. Die beiden Lieferungen werden im Jahre 1904 ausgegeben werden. Die Überwachung des Druckes und die Bearbeitung des Registers zu Band III wurden dem bisherigen Hilfsarbeiter des Professors Dr. Witte, Fritz Frankhauser, unter Leitung von Archivrat Dr. Krieger, übertragen; derselbe wurde auch mit der Bearbeitung von Band IV, der die Regesten des M. Karl (1453—1476) enthalten soll, beauftragt.

Für den II. Band der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein hat Dr. Rudolf Sillib in Heidelberg, unter

Leitung von Professor Dr. Wille, die Durchsicht des gedruckten Materials fortgesetzt; derselbe sah sich leider veranlasst, von der weiteren Bearbeitung der Regesten zurückzutreten.

Für die Sammlung der Oberrheinischen Stadtrechte hat Dr. Koehne in Berlin, unter Leitung von Geh. Rat Professor Dr. Schröder, die Sammlungen für das 7. Heft der fränkischen Abteilung, das die Städte Bruchsal, Udenheim (jetzt Philippsburg), Rotenberg, Obergrombach, Neudenau, Königshofen, Osterburken, Grünsfeld, Unteröwisheim, ferner des Weilers Steinbach und des Dorfes Dilsberg, die vorübergehend Stadtrecht besassen, und schliesslich das Stadtrecht des jetzt württembergischen Besigheim umfassen soll, fortgesetzt. In der unter Leitung von Professor Dr. Stutz stehenden schwäbischen Abteilung hat Professor Dr. Roder die Bearbeitung des Villinger Stadtrechts soweit gefördert, dass dessen Druck demnächst beginnen kann.

Für einen Nachtragsband zur Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden liegt infolge neuer Erwerbungen des Grossh. Generallandesarchivs ein umfangreiches Material vor, das dank dem bereitwilligen Entgegenkommen der Herren Generalmajor z. D. von Klüber in Baden, Rittmeister a. D. Freih. von Gayling in Ebnet und Oberleutnant Freih. von Seckendorff in Erlangen, die alle in ihrem Familienbesitz befindlichen einschlägigen Korrespondenzen zur Verfügung gestellt haben, voraussichtlich noch vermehrt werden wird. Mit der Bearbeitung des Bandes durch Archivrat Dr. Obser wird im nächsten Jahr begonnen werden.

Die Herausgabe der Korrespondenz des Fürstabts Martin Gerbert von St. Blasien konnte leider auch in diesem Jahre nur wenig gefördert werden. Doch sind zur Zeit Verhandlungen eingeleitet, die ein rascheres Vorwärtsschreiten der Arbeit erhoffen lassen.

II. Bearbeitungen.

Von der von Archivrat Dr. Krieger bearbeiteten 2. Auflage des Topographischen Wörterbuchs des

Grossherzogtums Baden ist im abgelaufenen Berichtsjahre der erste Halbband des I. Bandes erschienen, ein zweiter Halbband wird im Laufe des Dezember erscheinen. Der erste Halbband des II. Bandes soll im Jahre 1904, der zweite im Jahre 1905 ausgegeben werden.

Von dem II. Bande der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Lande ist nach einem Berichte des Professors Dr. Gothein in Bonn das Manuskript für den ersten Halbband soweit fertig gestellt, dass der Druck desselben voraussichtlich im Laufe des Jahres 1904 wird beginnen können.

Zur Vervollständigung des Materials für die Geschichte der rheinischen Pfalz hat Professor Dr. Wille in diesem Jahre einen längeren Aufenthalt in München genommen und die dortigen Archive für seine Zwecke völlig erledigt. Für das kommende Jahr ist noch der Besuch einiger anderen Archive von ihm in Aussicht genommen.

Von dem Oberbadischen Geschlechterbuch befindet sich die 6. Lieferung des II. Bandes unter der Presse; das Material für weitere Lieferungen, von denen eine im Jahre 1904 erscheinen soll, hat Oberstleutnant Kindler von Knobloch bereits gesammelt und gesichtet.

Mit dem Drucke des von Geh. Rat Dr. von Weech und Archivrat Dr. Krieger herausgegebenen V. Bandes der Badischen Biographien ist begonnen worden.

Die Sammlung und Zeichnung der Siegel und Wappen der badischen Gemeinden wurde fortgesetzt. Der Zeichner Fritz Held hat im Berichtsjahre für 6 Städte und 121 Landgemeinden neue Siegel bezw. Wappen entworfen.

Von der Veröffentlichung der Siegel der Badischen Städte ist das zweite Heft, Text von Geh. Rat Dr. von Weech, Zeichnungen von Fritz Held, im Anfange des Jahres ausgegeben worden. Es umfasst die Kreise Baden und Offenburg. Das dritte, die Kreise Freiburg, Lörrach und Waldshut umfassende Heft ist in Vorbereitung.

Von den vom Grossh. Statistischen Landesamt bearbeiteten Grundkarten des Grossherzogtums Baden

wird in diesem Jahre noch die Doppelsektion Karlsruhe-Pforzheim ausgegeben werden; für das Jahr 1904 ist die Ausgabe zweier weiterer Sektionen in Aussicht genommen.

III. Ordnung und Verzeichnung der Archive der Gemeinden, Pfarreien u. s. w.

Die Pfleger der Kommission waren auch im abgelaufenen Jahre unter der Leitung der Oberpfleger Professor Dr. Roder, Stadtarchivar Dr. Albert, Professor Maurer, Archivrat Dr. Krieger und Professor Dr. Walter tätig. Vgl. den Bericht in den »Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission« Nr. 26 S. 111 ff.

IV. Periodische Publikationen.

Von der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, ist unter Redaktion von Archivrat Dr. Obser und Archivdirektor Professor Dr. Wiegand der XVIII. Band (der ganzen Reihe 57. Band) erschienen; in Verbindung damit wurde Nr. 25 der »Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission« ausgegeben.

Am Register zu Band 1—39 der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins wird weiter gearbeitet.

Das Neujahrsblatt für 1903 »Bilder vom Konstanzer Konzil«, bearbeitet von Prof. Dr. Heinrich Finke, ist im Dezember 1902 erschienen; für 1904 hat Professor Dr. Friedrich Panzer in Freiburg »Deutsche Heldensage im Breisgau« bearbeitet.

V. Anträge.

Der von Archivrat Dr. Tumbült im Vorjahre eingebrachte Antrag auf Bearbeitung einer Geld- und Münzgeschichte der im Grossherzogtum Baden vereinigten Territorien war einer Subkommission zur weiteren Beratung überwiesen worden. Auf Antrag der-

selben beschloss die Kommission, die Bearbeitung der Münz- und Geldgeschichte in ihr Programm aufzunehmen und einen eingehenden Arbeitsplan aufstellen zu lassen.

Ferner beschloss die Kommission die Herausgabe Römischer Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte, mit deren Bearbeitung sie Dr. Karl Rieder beauftragte, und ebenso die Veröffentlichung der Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden, deren Bearbeitung Geh. Rat Dr. von Weech und Archivrat Dr. Obser übernahmen.

VI. Wahlen.

Die Kommission beschloss, Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog zur Allerhöchsten Ernennung als ordentliche Mitglieder den ordentlichen Professor der Geschichte Dr. Karl Hampe und den ordentlichen Professor der Nationalökonomie Dr. Karl Rathgen, beide an der Universität Heidelberg, sowie das bisherige ausserordentliche Mitglied der Kommission, Stadtarchivar Dr. Peter P. Albert in Freiburg, vorzuschlagen. Die Ernennung erfolgte mit Allerhöchster Staatsministerialentschliessung vom 20. November 1903.

Ausserdem hat die Kommission den Universitätsbibliothekar Dr. Friedrich Pfaff in Freiburg zum ausserordentlichen Mitgliede erwählt. Die Wahl wurde durch Erlass des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 24. November 1903 bestätigt.

Die kaiserliche Sendung
des
Grafen Jakob Ludwig zu Fürstenberg
an den
Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz i. J. 1619.

Von

Georg Tumbült.

Am 28. August 1619 wurde Ferdinand II. zu Frankfurt einstimmig zum Deutschen Kaiser erwählt und am 9. September gekrönt. Fast zu gleicher Zeit sprachen die Böhmischen Stände seine Absetzung vom Böhmischen Königsthrone aus und erwählten statt seiner den jugendlichen Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz. Nahm Friedrich die Wahl an, so war damit der casus belli zwischen ihm und dem Kaiser gegeben. Bei dem Ernst der Lage liess der Kaiser es daher selbst nicht an persönlichen Einwirkungen auf den Kurfürsten fehlen, um diesen von der Annahme der Wahl abzuhalten. Noch von München aus, wo er am 8. Oktober die schwerwiegenden Abmachungen mit Herzog Maximilian getroffen hatte[1]), sandte er den Grafen Jakob Ludwig zu Fürstenberg an den Kurfürsten ab[2]).

Da dasjenige, was bisher über diesen Grafen Jakob Ludwig zu Fürstenberg bekannt ist, vielfach ungenau ist, so sei hier folgendes über seine Persönlichkeit vorausgeschickt:

Jakob Ludwig wurde als der vierte Sohn des Grafen Friedrich zu Fürstenberg-Heiligenberg († 1617) und dessen

---

[1]) Vgl. Ritter, Deutsche Gesch. 3, 58. — [2]) Die Instruktion für Fürstenberg, datiert vom 4. Okt. 1619, im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

Gemahlin Elisabeth von Sulz wahrscheinlich im Jahre 1592 geboren. Am 14. November 1606 wurde er gleichzeitig mit seinem Bruder Joachim Alwig bei der juristischen Fakultät zu Padua immatrikuliert[1]). Im Alter von etwa 20 Jahren, am 3. Oktober 1612 vermählte er sich mit Helene Eleonore, Tochter Johann Wilhelms von Schwendi und Enkelin des berühmten Staats- und Kriegsmannes Lazarus von Schwendi[2]). Der Ehe ist nur ein einziges Kind, der am 25. März 1626 geborene Franz Karl, entsprossen. Durch seine Gemahlin erbte Jakob Ludwig die Herrschaft Hohenlandsberg im Oberelsass und die dem Hause Schwendi verpfändeten Herrschaften Burkheim und Triberg, sowie die Reichsvogtei Kaisersberg[3]). Aus der väterlichen Erbschaft erhielt Jakob Ludwig in der Teilung mit seinem älteren Bruder Egon die sog. Wartenberger Baar mit der Residenz Donaueschingen und eine Geldentschädigung. Der junge Graf trat in den Staatsdienst und bekleidete vom 27. Oktober 1614 bis zum September 1620 das Amt eines Unterlandvogts in der Reichslandvogtei Elsass[4]). Alsdann widmete er sich dem Kriegsdienst und nahm in hervorragender Weise an dem Pfälzischen und Niedersächsisch-Dänischen Kriege teil, namentlich griff er bei der Schlacht im Lohner Bruch (1623 Aug. 6), bei der Einnahme von Münden (1626 Juni 9) und Göttingen (1626 Aug. 10) entscheidend ein. Allzufrüh setzte der Tod seiner Ruhmesbahn ein Ziel. Erst 35jährig starb er am 15. November 1627 zu Lauenburg an einer Krankheit, die man als die Lagerpest bezeichnete, und wurde am 31. März 1628 in seiner zur Herrschaft Hohenlandsberg gehörigen Stadt Kienzheim in dem von ihm erbauten Kapuzinerkloster beigesetzt[5]).

---

[1]) S. diese Zeitschr. NF. 16, 624. — [2]) 1612 Jan. 29 nennt er sie bereits in einem Schreiben an seinen Vater sein »herzallerliebstes frewlin«; er weilte damals in Kienzheim (Oberelsass) bei ihr. Fürstl. Archiv zu Donaueschingen. — [3]) Die Geschichte der Reichsvogtei Kaisersberg behandelt Becker in dieser Zeitschr. NF. 17, 90 ff. Am 24. Oktober 1616 wurde Jakob Ludwig zu Fürstenberg als Reichsvogt zu Kaisersberg eingeführt; ebenda 17, 112. — [4]) Vgl. Becker, Verleihung und Verpfändung der Reichslandvogtei Elsass, in dieser Zeitschr. NF. 12, 149—152. — [5]) Fürstl. Archiv zu Donaueschingen. Vgl. auch die Friedenweiler Aufzeichnung in Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgesch. der Baar 5, 127.

Diese Persönlichkeit war es also, deren sich Kaiser Ferdinand zu der wichtigen Mission an den Kurfürsten bediente.

Die Vorstellungen des kaiserlichen Gesandten blieben erfolglos, da der Kurfürst den Entschluss, trotz aller Bedenken den verhängnisvollen Schritt zu wagen, bereits gefasst hatte und im Begriff war anzuzeigen. Seine Resolution erfolgte daher, wie der pfälzische Rat Ludwig Camerar[1]) berichtet, »ex tempore, damit man des Fürstenberg bald los würde«[2]). Am 17. Oktober erstattete Graf Jakob Ludwig zu Fürstenberg dem Kaiser über seine Mission Bericht. Da diese Relation[3]) des näheren noch nicht bekannt ist, gebe ich sie im folgenden nach einer im Fürstl. Archiv zu Donaueschingen befindlichen Kopie[4]) mit Weglassung der Kurialien und in moderner Ausdrucksweise wieder:

Nachdem Ew. kais. Mt mich jüngst zu München mit Instruktions- und Kreditivschreiben an den Kurfürsten von der Pfalz abgeordnet haben, bin ich gleich bei der Abreise Ewr. Mt von München nach Augsburg aufgebrochen, um mich nach Heidelberg zu begeben. Da ich aber unterwegs in Erfahrung brachte, dass an demselben Tage, da Ew. kais. Mt von München abgereist sind, auch der Kurfürst von Heidelberg aufgebrochen sei und auf Ansbach und von da auf Amberg ziehe, habe ich mich auch gewendet und meinen Weg auf Ansbach genommen. Meinen adeligen Begleiter habe ich vorausgeschickt mit dem Befehl, wann der Kurfürst dort sein werde, sich bei dessen Marschall anzumelden und anzuzeigen, dass ich in einer kaiserlichen Mission an den Kurfürsten um Audienz bitten lasse, falls der Kurfürst aber nicht dort wäre, bei dem Markgrafen von Ansbach[5]) um eine Audienz für mich nachzusuchen.

Als ich nun Sonntag den 13. Oktober nachmittags ungefähr um 5 Uhr in Ansbach angekommen bin, hatte der Markgraf unter dem Tor Bestellung tun lassen, dass man mich nach

---

[1]) Vgl. über ihn Allgem. deutsche Biographie 3, 724. — [2]) Klopp, Der 30jährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs 1632. 1 (1891), 433. — [3]) Kurze Inhaltsangabe bei Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II. und seiner Eltern 8 (1857), 97 ff., ferner bei Gindely, Geschichte des 30jährigen Krieges 2 (1878), 244 f. — [4]) Nach Hurter und Gindely a. a. O. soll sich das Original im K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien befinden. Diese Angabe ist jedoch nach gütiger Mitteilung der Direktion des Haus-, Hof- und Staatsarchivs irrig. Wo das Original ist, ist zur Zeit nicht bekannt. — [5]) Joachim Ernst, † 1625.

Hof führen solle. Daselbst hat er mich durch seinen Marschall Herrn von Huttennaw und noch andere Kavaliere empfangen und ins Zimmer begleiten lassen. In einer Viertelstunde ist er dann selbst zu mir gekommen. Ich habe ihm Euerer kais. Mt gnädigsten Gruss entboten und angezeigt, dass Ew. Mt gewünscht hätten, bei ihrem jüngsten Abreisen von Frankfurt den Markgrafen, der damals zu Rotenburg an der Tauber gewesen [1]), antreffen und kennen lernen zu können, aber wegen eiliger Geschäfte einen andern Weg hätten nehmen müssen; Ew. kais. Mt hofften, es werde sich bald eine andere Gelegenheit bieten, und wollten sich angelegen sein lassen, das gute Vertrauen, welches jederzeit zwischen ihren und des Markgrafen Vorfahren bestanden habe, wieder zu konfirmieren und zu kontinuieren.

Der Markgraf dankte für den gnädigen Gruss und bemerkte, er habe nicht anders gemeint, als sich bei Euerer kais. Mt vor dero Zurückreisen untertänig anzumelden, die Hände zu küssen, und seine Dienste zu praesentieren; da aber zu Rotenburg und anderer Orten ein Geschrei erschollen sei, als ob der Marquis Spinola mit etlich tausend Mann heraufrücke, habe er aus billiger Fürsorge sich eilends wiederum nach Haus verfügen müssen; zudem habe er nicht recht wissen können, wann Ew. kais. Mt von Frankfurt eigentlich abreisen würden, wollte aber hoffen, dass sich bald die erwünschte Gelegenheit finden werde. Er bat, Euerer kais. Mt seine gehorsamsten Dienste zu vermelden und seine Bereitwilligkeit anzuzeigen, sofern ihm etwas von Euerer kais. Mt gnädigst anbefohlen würde, solches untertänigsten Fleisses zu verrichten. Darauf fing er an, allerhand zu konversieren, und bemerkte besonders, dass es sehr gut wäre, wenn Ew. kais. Mt auf Mittel getrachtet hätten, wie doch diesem allerorts vor Augen schwebenden Kriegswesen und Misstrauen im Reich abgeholfen werden könne, denn sonst würde gewiss nichts anderes, denn Verderben von Land und Leuten und endlich auch grosser Schaden des Hauses Österreich erfolgen.

Ich antwortete darauf, es hätten Ew. kais. Mt selbst ungern vernommen, dass das Unwesen und Misstrauen im Reiche soweit eingerissen seien, und liessen sich auch mit Eifer angelegen sein, wie dem abzuhelfen sei, und da sie erachteten, dass das am füglichsten durch einen allgemeinen Reichstag geschehen könnte, so sähen sie gern, wenn dieser nach Möglichkeit gefördert würde.

Der Markgraf entgegnete, ein Reichstag wäre zwar seines Erachtens nicht undienstlich, man wisse aber und habe es bei den nächstgehaltenen Reichstagen gesehen, dass auf ihnen nur starke Reichshülfen gefordert, hingegen die eingegangenen Grava-

[1]) Auf dem Unionstag; vgl. darüber Klopp a. a. O. 406 ff. Winter, Geschichte des 30jährigen Krieges (1893) S. 204.

mina unerledigt gelassen seien, und also das Justizwesen [un]gestärkt geblieben sei, welches allein Ursache des jetzt vor Augen schwebenden Unheils und Misstrauens sei.

Ich antwortete, ich wüsste zwar nicht, was bei früheren Reichstagen vorgegangen sei, und müsste das auf sich beruhen lassen; da aber Ew. kais. Mt erst vor kurzem zur Regierung gelangt und bei dieser bis jetzt, soviel ich wüsste, nicht derartige Gravamina eingegangen seien und um Abhülfe ersucht worden sei, so wäre Ew. kais. Mt hierin billig keine Schuld beizumessen; sollten aber solche Gravamina künftig noch eingehen, so würden Ew. kais. Mt sich die Erledigung derselben mit Eifer angelegen sein lassen, auch sich also erweisen, dass man dero Fürsorge und einzig auf Friede, Ruhe und Einigkeit gerichtetes Streben verspüren könnte.

Der Markgraf erwiderte, es seien zwar bisher Euerer kais. Mt dergleichen Gravamina nicht eingegeben worden, und obgleich man willens gewesen, damit einzukommen, habe man doch Abstand genommen, weil man bisher nicht gewusst habe, wozu Ew. kais. Mt so starke Kriegspraeparation getroffen hätten.

Ich antwortete, es sollten Ew. kais. Mt wegen dieser Kriegspraeparation in keinen Verdacht kommen, da jene zu keines Standes Schaden oder Nachteil, sondern allein dahin gemeint sei, damit Ew. Mt dero angehörige Königreiche, Land und Leute in Ruh' und Frieden bringen und erhalten könnten. Denn obgleich, wie man wüsste, Ew. kais. Mt etliches Volk in den Niederlanden hätten werben und in das Königreich Böhmen führen lassen, so sei es doch mit guter Ordnung und also geschehen, dass keiner, den es berührt hätte, sich einiger Feindlichkeit zu beschweren gehabt hätte. Es seien andere gewesen, die den Weg durch's Reich gezeigt, die ihn vordem auch gebraucht und sich wohl dabei befunden hätten; also sei solches zu tun Euerer kais. Mt als unserem Haupt eben so wohl erlaubt gewesen, zumal sie bei allen Ständen, die es berührt hat, um den Pass und Beförderung ordentlicher Weise angehalten, und ihn nicht de facto genommen hätten.

Dieweil es dann um Essenszeit gewesen ist, hat es der Markgraf dabei gelassen, mich zur Tafel geführt und allein obenangesetzt; rechts herab sind der Markgraf und etliche Grafen und Herren, links aber die Markgräfin gesessen, welche sämtlich sich ganz fröhlich gezeigt und mir viel grosse Ehren erwiesen, auch Euerer kais. Mt Gesundheit stehend getrunken haben, wobei weder er noch sie sich haben setzen wollen, bis solche an der ganzen Tafel herumgegangen war. Weil ich mit der Kutsche, welche mir mein Vetter Graf Gottfried von Öttingen geliehen hat, nach Ansbach gekommen war, daselbst aber keine bestellte Post ist, habe ich den Marschall gebeten, zu befehlen, dass ich mit Pferden in der Stadt versehen werden möchte. Darauf hat mich der Markgraf mit seiner Kutsche noch selbige

Nacht bis Nürnberg führen lassen. Von dort habe ich meinen Weg allher auf Amberg genommen und bin den 15. Oktober abends hier angelangt.

Ich hatte meinen adeligen Begleiter etwas vorausgeschickt mit dem Befehle, durch den Hofmarschall des Kurfürsten für mich als kaiserlichen Gesandten eine Audienz zu erwirken. Darauf hat ihm der Kurfürst anzeigen lassen, er freue sich, dass im Namen Euerer kais. Mt ich zu ihm käme, wolle mich logiren (»losieren«), auch unter dem Tor befehlen lassen, wohin man mich begleiten sollte.

Als ich nun vor das Tor gekommen, hat man das Gatter zugesperrt und mich auf eine halbe Stunde draussen warten lassen. Nachdem Befehl eingetroffen war, hat man mich eingelassen und in die Herberge zum Goldenen Löwen logirt. Zugleich hat der Kurfürst zu mir geschickt und sagen lassen, da er seine beständige Residenz hier nicht habe, auch erst tags zuvor angekommen sei, könne er mich bei Hof nicht logiren, wie er gern wollte, ich möchte mich bis zum Morgen gedulden, dann würde es vielleicht bessere Gelegenheit geben. Bald darauf ist der Graf zu Solms[1]), der kurfürstliche Landrichter hierorts, zu mir ins Losament gekommen und hat mich im Namen des Kurfürsten empfangen mit dem Bemerken, der Kurfürst hätte besonders gern vernommen, dass von Euerer kais. Mt wegen ich allhie erschienen sei, er habe Auftrag, diesen Abend zum Nachtessen hier bei mir zu bleiben, ich möchte mich gedulden, und weil der Kurfürst wegen vieler wichtiger Geschäfte derzeit alle Tage des Morgens von 6—11 und nach dem Essen von 1—6 Uhr Rat hielte, so möchte der Kurfürst gern wissen, ob es Reichs- oder Privatsachen wären, die ich vorzubringen hätte, damit er sich in seinen andern Geschäften desto besser darnach zu richten wisse.

Ich habe mich für den Empfang gebührlich bedankt und zugefügt, es hätten die Röm. kais., auch zu Hungern und Böhaim kön. Mt mich nicht abgefertigt, dem Kurfürsten importun zu sein, sondern um Audienz und Ablegung meiner Kommission zu seiner Gelegenheit anzuhalten, meine Verrichtung beträfe teils Reichs-, teils Privatsachen.

Den 16. morgens um 9 Uhr hat der Kurfürst mich mit zwei Kutschen nach Hof führen und durch den Grafen von Leiningen-Hartenburg begleiten und in ein Zimmer führen lassen. Bald darauf zeigte mir der oberste Landrichter Johann Reinhard Graf zu Solms an, ich möchte zu des Kurfürsten Zimmer kommen. Dort ist mir der Kurfürst bis an die Tür entgegengegangen und hat mich in Empfang genommen. Darauf habe ich im Beisein des Fürsten Christian von Anhalt, des Grafen von Solms, des Camerarius und eines Sekretärs, welcher alles,

[1]) Graf Reinhard, geb. 1573, † 1630.

so ich vorgebracht habe, in notam genommen und beschrieben hat, dem Kurfürsten neben Übergabe des Kredenzschreibens meinen Auftrag eröffnet und damit ich desto eher zu einer Resolution gelangen möchte, ihn nebst meiner Proposition schriftlich übergeben, wie Ew. kais. Mt aus der Beilage B [1]) allergn. ersehen können.

Darauf sind der Kurfürst, der Fürst Christian von Anhalt, der Graf von Solms und Camerarius etwas beiseite getreten, haben sich miteinander unterredet und mir dann durch Camerarius wiederum sagen lassen, es hätte jetzt der Kurfürst aus meinem Vorbringen verstanden, weshalb Ew. kais. Mt mich abgefertigt hätten und dass es vornehmlich 3 Punkte betreffe: 1) einen Reichstag, 2) das Schreiben, worin das Böhmische Wesen angedeutet sei, worüber Euerer kais. Mt noch keine Antwort erfolgt sei, und 3) dass der Kurfürst sich des Böhmischen Wesens nicht beladen, auch zur Annahme der Krone nicht bewegen lassen solle. Dieweil es denn Sachen von Wichtigkeit wären, wollte der Kurfürst reiflich überlegen und mir alsdann wiederum Resolution erteilen lassen.

Darnach bin ich wiederum ins Zimmer bei Hof begleitet und darin sowohl mittags als nachts abgespeist worden, wobei mir die drei Gebrüder Grafen zu Solms, wie auch der Graf von Leiningen und der Oberst von Helmenstett Gesellschaft geleistet haben. Den Kurfürsten habe ich nicht mehr gesehen. Gleichwohl habe ich erfahren, dass er mit seiner Gemahlin an dem Tag nach dem Mittagessen vor die Stadt hinausgefahren sei, etliche Kompagnien Volks zu Ross und Fuss gemustert und ihnen ihre Kornett zugestellt habe, auch noch diese Woche mit 1000 Pferden und 3000 zu Fuss nach Prag aufbrechen werde, desungeachtet aber noch etliche 1000 Mann in dieser oberen Pfalz bleiben sollen. Um Ansbach herum ist Graf Fritz von Solms mit seinem Regiment zu Fuss und etlichen Kompagnien Reiter, welche dem Vernehmen nach, sofern es angehen sollte, der benachbarten Bischöfe, wenn sie sich nicht zeitlich vorsehen, nicht schonen würden.

Nach dem Essen habe ich dem Grafen Hans Albrecht von Solms, des Kurfürsten Landhofmeister, angezeigt, es liessen Ew. kais. Mt ihm ihren gnsten Gruss vermelden und weil sie wüssten, dass er nicht der geringste von des Kurfürsten Räten wäre, trügen sie das Vertrauen zu ihm, er werde den Kurfürsten, falls er in widerigen Gedanken wäre, dahin persuadieren helfen, wie Friede, Ruh' und Einigkeit zu erhalten sein möchten. Darauf hat er mir vertraulich geantwortet, er würde zwar seinesteils nichts lieberes wünschen, denn dass alles in gutem Frieden und Einigkeit bleiben möchte, er könnte aber nicht verhehlen, dass der Kurfürst dieses Wesens halber dem Rat viel grösserer und

[1]) Liegt nicht bei.

verständigerer Cavalieri und Räte als seinem folgten, aber wenn er etwas zum besten dabei praestiren könnte, so dem ganzen Vaterland zu Ruh' und Einigkeit taugte, wollte er solches nicht unterlassen.

Donnerstags den 17. Oktober vormittags um 9 Uhr sind Graf Reinhard von Solms und Camerarius zu mir ins Zimmer gekommen und hat mir der Graf im Namen des Kurfürsten angezeigt, es habe derselbe auf meine Proposition sich nach Notdurft bedacht und seine Resolution schriftlich verfassen lassen, welche er mir hiemit zustellen wolle (Beilage C)[1].

Darauf habe ich mich gegen ihn für die Expedition bedankt und dahin erklärt, dass ich dem Kurfürsten Wiederantwort zukommen lassen wolle.

Als ich nun sah, dass die Resolution nicht zu Euerer kais. M^t contento sein werde, habe ich den Grafen von Solms und Camerarius wiederum zu mir ins Zimmer kommen lassen und ihnen zu verstehen gegeben, dass die Resolution auf 3 Punkte gestellt wäre: 1) dass dem Kurfürsten von seinen Räten, die er zu dem jüngstgehaltenen Wahltag nach Frankfurt abgeordnet habe, nach Notdurft berichtet worden sei, was Ew. kais. M^t wegen Konsenses zu einer Reichstagsausschreibung begehrt hätten, und dass diese Räte sowohl aus Mangel an Vollmacht als auch in Erinnerung des richtigen Herkommens keine andere Erklärung abgeben noch gewissen Konsens hätten erteilen helfen können. Der Kurfürst verkenne auch nicht den gefährlichen gegenwärtigen Zustand im Reich und dass das hochschädliche Misstrauen deswegen, weil nun viele Jahre zu oftgesuchter Verbesserung der heilsamen Justiz und Stabilierung friedlichen Wesens durch Abhelfung der solang geklagten Gravamina ungenutzt hingegangen seien, überhand genommen habe, daher auch der jüngst anno 1613 zu Regensburg gehaltene Reichstag fruchtlos verlaufen sei; und obwohl der Kurfürst einen gemeinen Reichstag zu halten für den richtigen Weg erachte, auch zu dem Zweck ungern etwas ermangeln lassen wolle, so fürchte er doch, falls vor einem künftigen Reichstag nicht bessere praeparatoria zu gutem und aufrichtigem deutschen Vernehmen unter den Ständen des Reiches gemacht und die beschwerlichen impedimenta aus dem Weg geräumt würden, dass fast keine Hoffnung auf Erfolg zu schöpfen sei, und das um so viel mehr, weil seither die Beschwerden nicht wenig zugenommen, und die Unruhen im Königreich Böhmen und den benachbarten Ländern inzwischen dazu gekommen seien. Der Kurfürst wolle aber nicht unterlassen, mit andern, namentlich den weltlichen Mitkurfürsten sich zu benehmen und sich also mit sämtlichen Mitkurfürsten dem Herkommen gemäss über einen Kollegialschluss zu vergleichen. Was sonst den bei diesem Punkt erwähnten Zustand in Böhmen

[1] Liegt nicht bei.

betreffe, wiederhole der Kurfürst, was er von Anfang an bis auf den jüngstverflossenen Wahltag zur Wiederbringung friedlichen Wesens erinnert und gewarnt habe, und dass er nichts mehr wünsche, als dass seinem guten und getreuen Rat etwas mehr Folge gegeben und diese Unruhe vor dem Wahltag in ruhigen Stand gebracht worden wäre[1]).

2) Weshalb dem Kaiser auf sein von Frankfurt aus wegen des Böhmischen Wesens an den Kurfürsten und andere der zu Rotenburg an der Tauber versammelten unierten Stände gerichtetes Schreiben nicht geantwortet worden und ob selbiges Schreiben den anderen damals abwesenden unierten Ständen mitgeteilt sei, darüber sei noch keine Resolution eingekommen, deswegen wisse Ihrer kais. Mt der Kurfürst auch für sich allein darauf nicht zu antworten.

3) Die im Königreich Böhmen getätigte Wahl sei auf den Kurfürsten gefallen; was aber die Böhmischen Stände dazu bewogen habe, das sei bereits von ihnen ausgeführt worden. Der Kurfürst erinnere sich aber alles dessen, was bei dem jüngsten Wahltag vorgegangen sei, besonders aber, dass er seinem Gesandten befohlen habe, des Kurfürsten wegen bei allen vorfallenden Konsultationen anzuzeigen und zu bedingen, dass er durch einen oder den andern actum keinem Teil praejudiziert, sondern in allem rem integram behalten haben wolle; demnach es aber inzwischen zu der Wahl in Böhmen gekommen sei, und der Kurfürst nunmehr die Nachricht habe, dass deswegen von Böhmen und den inkorporierten Ländern eine besondere Gesandtschaft an ihn abgefertigt werden solle, so wolle er dieselbe erwarten, und wenn er das Werk seiner Wichtigkeit nach mit seinen Herren und Freunden erwogen habe, alsdann eine Resolution fassen, die er verantworten könne, wolle aber nicht hoffen, »ohngleich verdacht zu werden«, wenn er sich dieser so hart bedrängten Länder auf die geschehene Wahl, welche ohne des Kurfürsten Mutmassen und Praktizieren auf ihn gefallen sei, in etwas annehme.

Darauf wolle ich ihnen nicht verhalten, was den 1. Punkt beträfe, so wäre mir zwar bewusst, dass bei dem anno 1613 gehaltenen Reichstag etliche Kurfürsten und Stände Beschwerden angebracht hätten, was ihnen aber damals geantwortet sei und weshalb die Beschwerden unerledigt geblieben seien, das wüssten sie selbst und gebühre mir nicht davon zu reden. Es sollten aber sowohl der Kurfürst als andere Fürsten und Stände ver-

[1]) Über eine »Interposition« im Böhmischen Streite war man im Kurfürstenkollegium einig gewesen, Kurpfalz verlangte diese vor der Wahl Ferdinands, die geistlichen Kurfürsten wollten jedoch erst die Vornahme der Kaiserwahl und dann die Interposition. Kurpfalz blieb schliesslich mit seinem Einspruch allein. Vgl. Winter, Gesch. des 30jährigen Krieges. (1893) S. 198 f.

sichert sein, wann sie bei einem künftigen Reichstag bei Euerer kais. Mt damit einkommen würden, dass Ew. kais. Mt sich mit Eifer angelegen sein lassen würden, wie alles in guten Stand zu bringen sein möchte. Denn weil bei Euerer kais. Mt dergleichen Beschwerden nicht angebracht seien, hätten sie denselben auch nicht abhelfen können; erst wenn Ew. kais. Mt die eingegangenen Beschwerden bei Seite legten, hätten die Fürsten und Stände Ursache zu lamentieren und sich zu beschweren.

Den zweiten Punkt müsste ich bei des Kurfürsten Resolution bewenden lassen, weil ich's nicht ändern könnte.

Sodann den 3. Punkt betreffend, befänd ich die kurfürstliche Resolution also beschaffen, dass ich fürchtete, sie werde Euerer kais. Mt verwunderlich vorkommen und zu anderem Anlass geben, und da sie aus friedlichem Gemüt lieber die Einigkeit gepflanzt sähen, wollte ich den Kurfürsten für meine Person ganz gehorsam und beweglich gebeten haben, die Resolution zu limitieren und sich eines anderen und besseren zu bedenken, denn falls er dabei beharren und sich des Königreichs Böhmen »undernemmen« würde, habe er auf einen starken Widerstand zu rechnen, daraus das Verderben und der Untergang von Land und Leuten folgen, es auch zu besagtem Reichstag nicht allein ein übles Ansehen haben, sondern auch die praeparatoria zu solchem sehr schlecht sein würden; und weil ich aus der Resolution verstanden hätte, dass Böhmische Gesandte zum Kurfürsten kommen würden, bäte ich die Resolution bis zu deren Ankunft und so lange zu verschieben, bis Ew. kais. Mt dessen Bericht empfangen hätten und darauf eine Resolution erfolgt wäre; sodann bät ich, weil Ew. kais. Mt den Kurfürsten durch ein Schreiben gnädigst begrüsst hätten, die kais. Mt mit einem Brieflein ebenfalls zu begrüssen.

Darauf haben sie sich erboten, solches alles dem Kurfürsten wiederum anzuzeigen und mir dessen fernere Resolution zu eröffnen. Eine halbe Stunde hernach sind sie wiederum zu mir ins Zimmer gekommen mit der Meldung, sie hätten dem Kurfürsten mein particular getanes Begehren referiert und darauf zur Resolution bekommen, der Kurfürst verspüre, dass ich allerseits es möglichst zum besten zu befördern trachte, wie er es auch anders nicht verstünde, dieweil er aber Bedenken trüge, die gegebene Resolution dieses Mal zu ändern, so würde ich mich unbeschwerdet damit contentieren und Euerer kais. Mt darüber gebührende Relation zu tun wissen. Das. an Ew. kais. Mt begehrte Schreiben aber betreffend könne der Kurfürst nicht wissen, was damit auszurichten wäre, weswegen er es auch unterlassen wolle.

Daraufhin habe ich wiederum bemerkt, ich hätte des begehrten Schreibens halber von Ew. Mt nicht den geringsten Befehl, sondern mein Begehren proprio motu und zu dem Ende getan, weil es vielleicht nicht wenig zu allerhand gutem Ver-

stand und besserem Vertrauen dienstlich wäre, auch weil ich gemeint hätte, dass eine »cortosia« die andere erfordere. Dieweil ich denn von dem Kurfürsten keine bessere Resolution erlangen könnte, müsste ich es dabei bewenden lassen und es dem lieben Gott, der dieser und anderer Sachen rechter Urteiler sein werde und die Seinigen zu defendieren wisse, heimstellen, Euerer kais. M^{t} aber umständlich Relation erstatten und morgen meinen Weg, wofern der Kurfürst nichts weiteres mehr befehle, fortsetzen. Amberg.

In einem Schreiben an den Kaiser, das aus Heiligenberg vom 7. November 1619 datiert ist[1]), kommt Graf Jakob Ludwig nochmals auf seine Gesandtschaft zurück: Er ist von Amberg wiederum auf Ansbach gereist und hat sich dort bei dem Markgrafen einen Tag aufgehalten. Der Markgraf sei dem Kaiser »sonders underthenigist affectioniert«, und Graf Jakob Ludwig ist der Ansicht, wenn der Kaiser den Markgrafen zu sich erfordern oder veranlassen würde, dass der Kurfürst von Baiern und der Markgraf sich der allerorts schwebenden Unruhe halber unterredeten und auf Mittel trachteten, wie dem Übel abzuhelfen wäre, dass dadurch viel Gefahr im Reich verhütet werden könne. Dem Markgrafen sei der unierten Fürsten und Stände ganze Intention bekannt, und könne durch mündliche Unterredung besser als durch Schreiben soweit gehandelt werden, dass das Misstrauen im Reich aufgehoben werde und man hernach um so eher zu einem Vergleich gelangen könne. Weil der Winter vor der Hand sei und vor dem Frühling nicht wohl etwas weder von der einen noch der anderen Seite im Kriegswesen könne vorgenommen werden, möchte aus einer solchen Zusammenkunft vielleicht grosser Nutzen erfolgen.

Grosse Hoffnung auf Erhaltung des Friedens hegte jedoch Graf Jakob Ludwig nicht, denn in demselben Schreiben bittet er den Kaiser um Entscheid über sein Gesuch, »bei ietzigen occasionen« im Kriegsdienst verwendet zu werden.

---

[1]) K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

Beiträge
zur
badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte.

Von

Gustav Bossert.

(Fortsetzung.)[1])

III. 1529—1546.

B. Bischof Philipp und der Kampf mit den neuen Zeitmächten.

So hoch Bischof Philipp von Flersheim an Begabung, an staatsmännischer Gewandtheit, an katholischem Eifer über seinem Vorgänger stand, so sorgfältig er seinen Klerus im Glauben der katholischen Kirche zu erhalten suchte, so wenig war er doch im stand, den unter seinem Vorgänger begonnenen Lauf aufzuhalten. Nicht einmal der Kirche Rechte im kleinen wieder vollständig geltend zu machen und ihre Einkünfte zu wahren oder den Eingriffen in die geistliche Jurisdiktion mit Erfolg entgegen zu treten, gelang unter seiner Leitung. Noch weniger konnte die Kirche der Ausbreitung des Reformationstriebes in seinen mannigfachen Gestalten und dem allmählichen Abbröckeln einzelner Teile und vollends nicht der Losreissung ganzer Gebiete der Diözese Einhalt gebieten. Der Katholizismus unter Bischof Philipp hatte, wie wir schon sahen, zu wenig Geist, zu wenig sittlichen Gehalt, zu wenig frisches Leben, um die zentrifugale Bewegung der Geister in eine zentripetale umzubiegen. Der Kampf mit den Zeitmächten konnte in unserer Periode unmöglich mit einem Siege, sondern nur

[1]) Vergl. diese Zeitschrift NF. XVII, 37, 251, 401, 588 ff.; XVIII, 193, 643.

mit ungeheuren Verlusten endigen. Dies näher darzulegen, ist jetzt unsere Aufgabe. Nirgends war zu spüren, dass das Volk unter Bischof Philipp eine neue Liebe oder ein neues Vertrauen zur alten Kirche gewonnen und darum ihre Rechte wieder völliger anerkannt und die gewohnten Abgaben pünktlicher gegeben hätte, so dass Recht, Macht und Reichtum der Kirche wieder neu gefestigt dagestanden wäre.

Wir sahen schon öfter, wie sehr man mit der öffentlichen Meinung rechnen musste, wie die Feier des sogenannten Weihnachts- oder Präsenzbischofs[1]) und die Prozessionen darunter litten[2]), wie man bei den Visitationen das »grosse Geschrei« fürchtete[3]). Auf die öffentliche Meinung musste der Bischof auch Rücksicht nehmen, als er den Stuhlbrüdern 1538 eine neue Ordnung gab und verlangte, sie sollten allenthalben eine weisse Mütze oder Barett tragen. Das Kapitel fürchtete, diese Tracht möchte viel Nachrede hervorrufen, wenn die Stuhlbrüder mit ihren weissen Mützen auch auf der Strasse erschienen. Deshalb baten sie um die Erlaubnis, diese Barette nur während des Gesangs der Herren im Dom tragen zu dürfen[4]).

Die öffentliche Meinung hatte gründlich mit den bisherigen Anschauungen gebrochen. Die bischöfliche Jurisdiktion und die geistlichen Privilegien waren fast schon längst verschollene Grössen.

Die Stadt Landau fragte durchaus nichts nach den bischöflichen Geboten. 1531 wird sie von dem bischöflichen Statthalter gemahnt, sich nach dem Augsburger Reichstagsabschied zu richten und ihrem Pfarrer Bader den Abschied zu geben, aber sie gab der Mahnung keine Folge[5]). Der Bürger Jörg Dieler von Odenheim verklagte den Kustos des Stifts Bruchsal Val. Echter wegen Landfriedensbruchs beim Kammergericht statt beim Ordinarius[6]). Geistliche waren durch ihre Priesterwürde in keiner Weise mehr gedeckt. Der Vikar Hans Winterberger wurde, wie er behauptete, unversehens und ohne

[1]) Band XVII, 256; XVIII, 195. — [2]) B. XVII, 256; B. XVIII, 660. — [3]) B. XVIII, 197. — [4]) P. 793. 1538 4. Nov. — [5]) P. 631. 1531 2. Mai. — [6]) HR. 497. 1545 30. Sept.

Ursache vom Wirt zur Laube in Gegenwart des Bürgermeisters geschlagen, ohne dass dieser dem Wirt gewehrt hatte[1]).

Ein Bruchsaler Priester Phil. Gugelin wurde von dem jungen Edelmann Richard von Zeutern geschlagen und mit Schaden in seinem Pfründeinkommen bedroht[2]). Immer wieder hören wir von Geistlichen, welche von weltlichen Herren verhaftet wurden. Es war schon etwas, wenn sie dieselben an den Bischof schickten, wie Konrad von Sickingen den Pfarrer von Neibsheim[3]). Den Frühmesser von Gochsheim hatte Graf Wilhelm von Eberstein in Haft gelegt[4]). Sehr scharf stiess die Stadt Speier mit den bisherigen Anschauungen zusammen, indem sie Schritt für Schritt die geistlichen Rechte und Freiheiten einschränkte und sich nicht mehr zum Werkzeug der bischöflichen Gerichtsbarkeit hergab. Sehr vielfach hatten Klerus und Rat gegenseitig über »Mängel und Gebrechen« zu klagen[5]). Der Rat hielt streng auf Einhaltung der Verträge und der Ratsgebote. 1530 führt er Klage, dass die Stiftspersonen mehr Wein einlegen, als die Verträge (Rachtung) gestatten, und verbot die Ausfuhr von Getreide bis Ägidii (1. Sept.). Er hatte auch genau die Ausfuhr von Getreide durch die Geistlichen kontrollieren lassen und gefunden, dass in kurzer Zeit über 30000 Malter ausgeführt wurden[6]). 1534 wünschte der Rat, dass die Geistlichkeit seine Bemühungen um die Sittenpolizei unterstütze, denn von Fremden und hohen Standespersonen musste er über die in Speier in Schwange gehende Leichtfertigkeit, die Duldung unehrlicher Leute, schlechter Weiber, unziemliche Kleidung, bittere Klagen hören. Daher beschloss er, Sittenpolizei nach dem Beschluss des Augsburger Reichstags zu üben. Das Kapitel wünschte nur, dass der Rat die Beschlüsse dieses Reichstags ganz zur Ausführung bringe, wobei er den streng katholischen

---

[1]) P. 449. 1530 11. Mai. — [2]) HR 162. 1539 Freit. n. Sixti. — [3]) P. 84. 1539 18. Aug. — [4]) HR. 458. 1544 Samst. n. Allerheiligen. — [5]) P. 590. Schley hatte ein Verzeichnis der gegenseitigen Klagepunkte. 1531 3. Febr. P. 585. 1531 1. Febr. P. 814. 1532 14. Mai. P. 784. 1532 9. März. — [6]) P. 429. 1530 27. Apr. P. 456. 1530 27. Mai.

Reichstagsabschied im Auge hatte[1]). Wie der Rat 1540 eine dem Kapitel sehr widerwärtige, für die auf »panis propter deum« gebaute Domschule sehr bedrohliche Bettelordnung einführte, haben wir oben gesehen[2]). Scharf hatte der Rat auch bei der Weihnachtsfeier 1540 eingegriffen, als in Peter Ochs Haus die drei Domherren Christoph von Münchingen, Hans Jakob von Gemmingen und Sixt von Hausen samt dem Vikar sich auffällig anstellten. Der Rat hatte dabei zwei Eheleute verhaftet und in den Turm geworfen, über die vier Geistlichen Klage beim Kapitel geführt und Bestrafung verlangt, widrigenfalls er ihnen den Aufenthalt in der Stadt verbieten würde. Der Domsänger Otto Truchsess, der den Ernst des Rates und die Notlage des Kapitels erkannte, schlug dem Kapitel eine Geldstrafe vor, aber so, dass des Bischofs Räte und der Bischof nicht anders wissen, als die Strafe sei ihnen abgenommen. Der Rat sollte also getäuscht werden, eine wirkliche Bestrafung sollte nicht stattfinden. Die Geistlichen stellten die Sache als unbedeutend (ungefährlich) hin und glaubten keine Strafe zu verdienen. Aber es war zu befürchten, dass der Rat, der ganz anders urteilte, »gegen gemeine Pfaffheit eine freventliche That« vornehme. Deshalb erklärten sich Christoph von Münchingen und Hans Jakob von Gemmingen bereit, die Strafe über sich zu nehmen. Von Sixt von Hausen ist nicht mehr die Rede[3]).

Leider erfahren wir nicht, was den Rat zum Einschreiten veranlasste. Aber wir sehen Christoph von Münchingen an der Spitze der Angeklagten; er war es auch, in dessen Haus der Rat wegen Überschreitung der Bettelordnung durch die Domschüler wenige Monate später einschreiten musste. Es liegt deshalb nahe, anzunehmen, dass bei der Feier des »Weihnachtsbischofs« eine Aufführung stattfand, welche gegen den Rat gerichtet war und in Peter Ochs Wohnung ein Nachspiel fand, bei dem sich das Ehepaar beteiligte. Oder sollte es sich um eine Sittlichkeitsfrage handeln? Über den Rat hatte auch der

---

[1]) P. 242. 1534 23. Juli. — [2]) Bd. XVIII. 231. — [3]) P. 141. 1540 vig. Pasce.

Bischof zu klagen, er kam 1539 am 10. Februar von Udenheim herüber und liess durch den Landschreiber im Kapitel ein Schriftstück verlesen, in welchem er alles, was er auf dem Herzen hatte, gegen die Stadt vortragen liess[1]). Der Rat aber liess sich nicht beirren. Er wusste ja so gut als das Kapitel, dass die Klagen beim Kammergericht lange Zeit hängen blieben und ihr Ausgang nicht sicher war. Bei gütlichen Verhandlungen aber glaubte Bischof und Kapitel nicht zum Ziel zu kommen, da der Rat »die Gütlichkeit stets verhindere«, d. h. sich wenig nachgiebig gegen die Forderungen der Geistlichkeit zeigte[2]), wie er z. B. 1540 seine Mitwirkung zur Verhaftung des Vikars Hein Geiarts zu S. Guido, des Verfassers der berüchtigten »Buhlbriefe«, versagte[3]).

In allen Stücken musste die Geistlichkeit spüren, wie der Rat seine Gebote auch auf die Geistlichkeit ausdehnte und z. B. 1534 den Geistlichen das Tragen von Waffen verbot, worin das Kapitel ein Ausnahmegesetz sah, solange das Verbot nicht auch den Bürgern gelte, und 1543 nach Abzug des kaiserlichen Kriegsvolks, das viel Unsauberkeit gebracht hatte, zur Verhütung von Krankheiten von den Geistlichen Reinigung aller ihrer Häuser verlangte[4]). 1541 verbot der Rat den Müllern, für den Pfister der Stiftsgeistlichkeit zu mahlen, da er weder Bürger noch zünftig sei; auch den Verkauf der Kleie in der Stadt untersagte er dem Pfister. Dem Kapitel erschien das Verbot an die Müller fast unglaublich, es meinte, das sei durch Wassermangel veranlasst, aber dies erwies sich als Täuschung. Es blieb nichts übrig, als dem Pfister zu erlauben, Bürger zu werden, und ihn so unter die Obrigkeit des Rats zu stellen[5]).

Zeitweilig war die Stimmung des Rats und der Bürgerschaft einer- und des Klerus andererseits eine sehr erregte. Man traute dabei einander allerlei zu. 1533 wurde dem Domdekan von verschiedenen Seiten das Gerücht zuge-

---

[1]) P. 17. — [2]) P. 307. 1535 15. März. — [3]) Vergl. Bd. XVIII, 685. P. 48. 1540 Freit. n. Cant. — [4]) P. 249. 1534 31. Aug. P. 491. 1543 17. Aug. »Unrat und Vergiftung der Luft zu verhüten«. — [5]) P. 240 ff. 1541 21. u. 22. Febr.

tragen, es solle Feuer im Stift (Dom) angelegt werden. Es wurde beschlossen, während des Essens und sonst durch die Stuhlbrüder und die Glöckner gute Aufsicht zu haben, dass nicht durch fremde böse Leute Unrat in der Kirche angerichtet werde[1]). Dagegen hörte man in den Wirtshäusern und sonst die Bürger über den Klerus schreien, er habe die Stadt beim Kaiser verklagt. Die Stimmung war so bedrohlich, dass der Bischof riet, man solle sich beim Rat rechtfertigen, worauf das Kapitel sich entschuldigte[2]), ein Schritt, der die Lage sehr scharf beleuchtet.

Den Widerstand gegen die Zumutung, der bischöflichen Jurisdiktion als Werkzeug zu dienen, gab der Rat auch 1548 nicht auf, als der Kaiser im Interim die bischöfliche Jurisdiktion in ihrem ganzen Umfange wieder herzustellen gedachte und der Bischof noch persönlich den Kaiser bei seinem Aufenthalt in Speier am 1. September bewog, ein Gebot an den Rat zu Speier ausgehen zu lassen, dass sie bei 20 M. Strafe nicht mehr in die bischöfliche Jurisdiktion eingreifen und Geistliche nicht selbst strafen, während der Bischof doch ein Gefängnis für den Klerus in seiner Pfalz zu Speier habe, sondern sie sollen alle gute Hilfe und Beisteuer leisten, dass der Bischof in seinem »Crisam« (Diözese) ungehindert seine Strafgewalt über die Geistlichen übe[3]). Der Bischof wollte die gedrückte Lage der Evangelischen benützen und rief am Sonntag den 2. September abends 4 Uhr eine Deputation des Rates zu sich, um dem Rat des Kaisers Gebot zu eröffnen. Er erzählte den Ratsboten, Bürgermeister Lutz und dem Ratsherrn Nik. Richwein, der Kaiser habe den Bischof von Arras, die Räte Hein Has und Dr. Viglius Zwichem zu ihm gesandt und ihn auffordern lassen, gegen solche Geistliche, Pfarrer und andere, die, wie der Kaiser erfahren, ärgerlich lebten und haushalten, einzuschreiten. Der Bischof erinnerte daran, wie einst Bischof Georg den Vikar Joh. Schwind, der sich »der Lutherei angenommen«, mit Hilfe des Bürgermeisters, der die Stadtknechte dazu geliehen, verhaftet habe. Als aber Schwind ins Gefängnis nach

[1]) P. 115. 1533 Mont. 1. Sept. — [2]) P. 243. 248. 1541 23. Febr., 7. März. — [3]) Remling, Urkunden 2, 573 ff. Lib. spirit. Phil. 213.

Kislau gebracht worden sei, habe der Rat dem Bürgermeister verboten, die Stadtknechte zu solchen Verhaftungen herzugeben, sondern verlangt, dass jeder einzelne Fall vor den Rat gebracht werde. Nun forderte der Bischof die Aufhebung dieses Ratsbeschlusses und die unbedingte Unterstützung durch die Stadtpolizei beim Vollzug seiner Strafverfügungen. Die Ratsgesandten waren nicht in der Lage, von sich aus dem Bischof auf sein Verlangen zu antworten[1]) und brachten die Sache an den Rat. Dieser verhandelte lange über des Bischofs Anforderung und die Stellungnahme zu dem kaiserlichen Gebot. Der Bischof berief nun die Ratsboten noch einmal zu sich, hielt ihnen den kaiserlichen Auftrag vor, die Geistlichen zur Zucht und Ordnung zu bringen und zu reformieren, aber auch die Unmöglichkeit, die ungehorsamen Geistlichen zur Strafe zu ziehen, so lange der Bürgermeister nicht wieder die Stadtknechte dazu hergebe. Seit drei Jahren habe der Vikar keine Strafe vollziehen können, besonders auch nicht an Reichweins Sohn, und fragte nun, ob sie auf ihrem früheren Beschluss verharren. Dabei suchte er sie einzuschüchtern, indem er erklärte, er wolle sich nicht mit dem Rat herumstreiten (irren), sondern es dem Kaiser anzeigen. Darauf erschienen Hieronymus N., der Altbürgermeister Meurer und Nik. Reichwein beim Bischof in der Pfalz und erklärten, der Rat bestehe auf seiner Forderung, dass der Antrag des Generalvikars auf Verhaftung eines Geistlichen durch die Stadtknechte in jedem einzelnen Fall vor den Rat gebracht werde. Der Rat liess sich also weder durch den Kaiser noch durch den Bischof einen Schritt breit in die mittelalterliche Abhängigkeit von der Kirche, in die Stellung eines Büttels für den Bischof, zurückdrängen[2]).

Wir sehen auch, wie der Rat seine Sittenpolizei ferner ganz unabhängig vom Bischof übte und dem Reformationseifer des Bischofs, der besonders der Bekämpfung der Priesterehe galt, Schranken setzte. 1552 liess der Rat einen fremden Geistlichen Massimus oder Thomas Seratoris von Hervia[3]) in der Diözese Lüttich durch die Stadtknechte verhaften und dem Bischof überschicken, als er an Martini

---

[1]) Lib. spirit. S. 237. — [2]) Lib. spirit. 238. — [3]) Herve bei Verviers.

bei leichtfertigen Weibern »zum halben Dach« ein »Mordgeschrei« erhoben und die Heimbürger (städtische Beamte), welche ihn »betraten«, schalt[1]).

Der Bischof aber machte wenige Monate vor seinem Tod († 10. August 1552 auf der Flucht in Elsass-Zabern) durch seinen Kanzler Peter Preuss dem Bürgermeister Meurer bittere Vorwürfe, dass seine Reformationsbemühungen durch den Rat vereitelt werden. Er habe persönlich die Visitation des Klerus vorgenommen und keine Mahnung wegen allerhand Leichtfertigkeit und Unordnung, besonders wegen der argwöhnischen Weiber (Konkubinen), gespart, aber alle Ermahnungen seien umsonst gewesen. Als er dann zu ernsten Massregeln gegriffen habe, um alle, die ihrem geistlichen Stand ungemäss wandeln und in öffentlichem Ärgernis leben, zu gebührender Zucht zu bringen, und Entfernung der Konkubinen verlangte, habe der Rat solche Frauen zu Bürgerinnen angenommen. Deshalb werde der Konkubinat fortgesetzt. Der Bürgermeister erwiderte, der Rat habe den Bürgerinnen, von welchen er erfahren habe, dass sie mit Geistlichen »Üppigkeit« treiben und ihnen Zugang in ihre Wohnung gestatten oder sonst Ärgernis durch Verkehr mit Geistlichen geben, geboten, bis Georgi die Stadt zu räumen, und mehrere solche Frauen ausgewiesen. Er werde auch ferner einschreiten, wo eine Frau wegen Umgangs mit der Klerisei straffällig oder verdächtig würde. Aber davon schwieg der Bürgermeister, dass der Rat sich nicht dazu hergab, gegen Geistliche, welche förmlich in die Ehe getreten waren, und für ihre Frauen das Bürgerrecht erworben hatten, einzuschreiten. Der Bischof musste also bis zu seinem Lebensende trotz aller Bemühungen und aller kaiserlichen Gebote seine Jurisdiktion in Speier ebenso gehemmt sehen, wie wir dies später in anderen Gebieten der Diözese beobachten[2]).

Wir sahen aber auch schon bei dem Streit mit dem Vikar Purpner, wie das Kapitel sich genötigt sah, in den Eid der Vikare einen Zusatz aufzunehmen, wonach jeder Vikar eidlich versprechen musste, sich nicht in den Schutz weltlicher Obrigkeiten zu begeben oder bei ihnen Prozesse

[1]) Lib. oblig. 279. — [2]) Cop.buch 420 fol. 266. 1552 Dienst. n. Pfingsten.

anhängig zu machen[1]). Der Beschluss beweist, dass die Jurisdiktion des Bischofs das Vertrauen der Geistlichen verloren hatte. Die Kirche war nicht stark genug, um die Ihrigen zu schützen oder ihnen die Verbindung mit weltlichen Obrigkeiten zu verwehren. Sehr bezeichnend ist der Befehl des Kapitels an den Pfarrer von Heidelsheim, der über Schmähung durch eines seiner Pfarrkinder klagte, er solle den Mann beim Vogt zu Bretten verklagen. Wenn dieser ihm nicht helfe, so wolle das Kapitel beim Kurfürsten klagen. Bisher hatte man sich gehütet, solche Vergehen gegen Geistliche vor das Forum der weltlichen Obrigkeit zu weisen, und hatte mit kirchlichen Mitteln den Geistlichen Hilfe geschafft, jetzt versagten diese Mittel[2]).

Wie der Bischof nicht im Stande war, seine Rechte und die Privilegien der Geistlichkeit aufrecht zu halten, so vermochte er auch nicht die Geistlichkeit in ihrem Besitz und Einkommen mehr zu schützen, als sein Vorgänger, weil die geistlichen Machtmittel keinen Eindruck mehr machten und die Mitwirkung des weltlichen Arms ausblieb.

Die Stadt Speier bestritt die Zehntpflicht innerhalb der Ringmauern[3]). Der Wirt Matthias Augsburger zur Laube, der den Garten »zur Judenkirche« vom Rat zu Lehen hatte, verweigerte den Zehnten und war darüber mit dem Bann bedroht worden. Nach langem Streit brachte der Kurfürst von der Pfalz einen Vertrag zu Stande, in welchem das Kapitel für ein Stück von nicht mehr als 12 Morgen Zehntfreiheit zugestand[4]). Der Niederländer Philipp Seflos war wegen Zehntverweigerung auf dem Hochacker seit Jahren exkommuniziert und »reaggraviert«, hatte sich aber um den Bann nicht gekümmert. Endlich entschloss man sich, an den Rat zu gehen und, wenn dieser nicht eingreife, ihn beim Hofgericht zu Rottweil zu verklagen[5]). Aber noch 1534 und 1536 musste gegen einige Bürger wegen Zehntverweigerung prozessiert

---

[1]) P. 468. 1536 26. Apr. Vergl. Bd. XVIII. 227 ff. — [2]) P. 294. 1541 22. Juli. — [3]) P. 209. 1527 6. Nov. — [4]) P. 584. 1531 31. Jan. P. 15. 16. 1533 28. Jan. — [5]) Vergl. Bd. XVII, 589. P. 16. 1533 28. Jan.

werden[1]). 1540 erfahren wir, dass das Kapitel vom Rat für das Frühjahr Erlaubnis zum Verkauf des Zehntens in Speier bedurfte[2]).

Zehntschwierigkeiten gab es auch wieder mit Baden; die Hoffnung, dass die Abtretung des Pfarrhauses in Baden alle Schwierigkeiten heben werde, erwies sich als trügerisch. Bildete doch die Zehntfrage eine geschickte Daumenschraube. Der Markgraf verlangte 1529 600 fl. Beitrag zur Türkenhilfe. Als das Kapitel nicht willfahrte, verbot die markgräfliche Regierung einfach dem Amtmann des Kapitels, Hans Sigwart, etwas von dem Erlös aus dem Zehnten nach Speier zu schicken[3]). Der Bischof wusste keinen Rat und versprach sich auch keinen Erfolg von persönlichen Verhandlungen mit dem Markgrafen. Er riet daher, an das Kammergericht zu gehen oder dem Markgrafen gutwillig etwas zu geben. Zunächst beschloss das Kapitel, dem Markgrafen durch den Domdekan mit einer Klage beim Reichsregiment zu drohen und den Bischof mit Vertretung der Sache auf dem Reichstag zu bitten[4]). Der Domdekan versprach sich aber von der schriftlichen Drohung mit der Klage beim Reichsregiment keinen Erfolg. Besser sei es, durch einen Gesandten die Auslieferung des Geldes zu verlangen und zu erklären, das Kapitel könne ruhig zusehen, wenn der Markgraf bei Kaiser und König klage. Schliesslich sollte man dem Markgrafen eine freiwillige Gabe ohne Verpflichtung anbieten, wenn er in der Stille auf die 600 fl. verzichte[5]). Wirklich sandte man Simon von Liebenstein und den Syndikus zum Markgrafen, der statt 600 fl. mit 100 fl. zufrieden war, aber verlangte, man solle den Zehnten ihm verkaufen oder eine Pauschalsumme für einige Jahre ansetzen[6]). Man gab die 100 fl. als freies Geschenk ohne alle Verbindlichkeit für die Zukunft. Den Verkauf des Zehntens lehnte das Kapitel ab, doch war es bereit, ihn auf 12 Jahre für jährlich 220 fl. zu verpachten, da der

---

[1]) P. 198. 1534 16. März. P. 564. 1536 22. Nov. — [2]) P. 151. 1540 12. Mai. — [3]) P. 143. 1529 24. Okt. P. 352 ff. 1530 4. Febr. — [4]) P. 409 ff. 1530 5. April. — [5]) P. 410. 1530 5. April. — [6]) P. 449. 1530 11. Mai.

Reinertrag bisher 224 fl. gewesen war[1]). 1534 trat man in neue Verhandlung mit den markgräflichen Räten über die Verpachtung des Zehnten, für welchen jetzt nur noch 180—200 fl. gefordert wurde. Dafür sollte die Pachtzeit auf 6 Jahre beschränkt werden[2]). 1538 wünschte man von badischer Seite einen Nachlass für die Pächter, der vertragsmässig nur bei Hagelschlag und im Kriegsfall eintreten sollte und jetzt abgelehnt wurde, da sich innerhalb einer Pachtperiode Verlust und Gewinn wieder ausgleichen[3]).

Noch einmal drohte die markgräfliche Regierung mit Verweigerung des Zehnten, als der alte Pfarrer von Rothenfels sein Amt niederlegte und die markgräfliche Regierung für ihn 52 fl. Victalitium forderte, der neue Pfarrer aber sich weigerte, seinen Vorgänger zu unterhalten. Schliesslich musste er sich aber doch zu einem Beitrag von 20 fl. verstehen, das Kapitel aber den fehlenden Betrag drauflegen[4]).

Mit der Türkenhilfe gab es noch manche Schwierigkeit. 1533 besteuerte der badische Amtmann zu Stein auch des Kapitels Untertanen zu Wössingen für diesen Zweck[5]). 1544 forderte die badische Vormundschaft aufs neue Türkenhilfe, wie sie andere geistliche Herrschaften geben. Das Kapitel berief sich auf die Türkenhilfe, welche es dem Bischof zu zahlen habe. Eine Doppelbesteuerung sei unzulässig. Baden erklärte, es wolle keine Steuer vom Domkapitel, sondern von dessen Gütern und Gefällen in der Markgrafschaft, aber das Domkapitel blieb diesmal fest[6]).

Ein sehr energischer Herr war Markgraf Ernst, der 1532 dem Bischof von Konstanz erklärte, die Geistlichen seien seit dem Bauernkrieg nicht mehr im Stand, die bischöflichen Abgaben, Konsolationen etc. zu bezahlen, vielweniger die Türkenhilfe an den Bischof, die eine ganz neue Steuer sei. Er verbot den Priestern die Bezahlung

---

[1]) P. 455. 463. 473. 1530 27./28. Mai, 4. Juni. — [2]) P. 222. 1534 29. Mai. — [3]) P. 787. 1538 29. Okt. — [4]) P. 479. 1543 10. Juli. — [5]) P. 168. 1533 30. Dez. — [6]) P. 587. 1544 15. Sept. P. 588. 22. Sept.

der Türkensteuer. Denselben Protest erhob er 1542 und 1549[1]).

In Gemmingen hatte Wolf von Gemmingen neben seinem Prädikanten einen Pfarrer des neuen Glaubens Ende 1531 oder Anfang 1532, gesetzt, nachdem der katholische Pfarrer seine Lage unerträglich gefunden, Gemmingen verlassen und die Pfarrei Altrip übernommen hatte; der Junker verlangte eine ausreichende Besoldung für den neuen Pfarrer. Das Kapitel lehnte das Begehren ab, da es den neuen Pfarrer nicht anerkannte[2]). Jetzt drohte Wolf mit Gewalt zuzugreifen und verbot zunächst, Frucht oder Wein ausserhalb des Ortes zu verkaufen[3]). Im Jahr 1533 wollte das Kapitel den nach Altrip abgegangenen Pfarrer nötigen, im April das »Kron« mit dem Kreuz wieder in Gemmingen einzusammeln, was er aber ohne Zweifel nicht mehr für tunlich fand[4]). Inzwischen zog auch der Frühmesser Steph. Bertsch ab und übernahm die Pfarrei Hockenheim, worauf das Kapitel seine Pfründe einem Jüngling Andreas Friedrich unter der Bedingung gab, dass er Messe halte, wenn es möglich sei[5]). Der Junker hatte mit seinen Drohungen ohne Zweifel das Kapitel zum Zugeständnis einer Kompetenz gebracht und ging 1534 einen Schritt weiter, indem er auch das Pfarrhaus zur Wohnung für seinen Pfarrer forderte[6]).

Wie wenig das alte Kirchenrecht mit seinen Bestimmungen über Kirchengut in einer evangelischen Gemeinde galt, beweist der Vorschlag von Gemmingen, wo 50 Morgen Wald als Weinberge angelegt werden sollten, der Präsenz zu Speier, welcher die Pfarrei gehörte, ein Drittel, Wolf von Gemmingen und Wilh. von Anglach als Ortsherren zwei Drittel des Neubruchzehnten zu geben. Das Kapitel lehnte diesen Antrag ab, da ihm als pastor loci der ganze Neubruchzehnten gehöre[7]).

---

[1]) Staatsarchiv Zürich. Sulzberg 1532 14. Nov. 1542 27. Mai. Sulzberg 1549 26. Juni. — [2]) P. 765. 1532 19. Jan. P. 836 ff. 1532 26. Juli. P. 996. 1532 30. Dez. — [3]) P. 3. 1533 4. Jan. — [4]) P. 52, 1533 7. April. Das Kapitel hatte auch den Zehnten in Neipperg und erwog den Kauf eines feilen Gutes daselbst. — [5]) P. 39. 1533 21. März. — [6]) P. 195. 1534 7. März. — [7]) P. 790. 1538 31. Okt.

Das Beispiel von Gemmingen konnte nicht ohne Nachwirkung auf das nahe Stebbach bleiben, wo Wilh. von Anglach Ortsherr war. Der Pfarrer klagte 1536 über grosse Verluste, welche ihm der Junker zufüge, sodass das Kapitel ihm Zuschuss geben musste[1]). Der Junker schädigte aber auch 1538 die Präsenz in ihrem Zehntertrag, ohne dass er sich durch Briefe des Kapitels abbringen liess, und eignete sich 1533 den Zehnten der Kapelle zu S. Veit an, so dass das Kapitel mit ihm vor dem Kurfürsten von der Pfalz rechten musste[2]).

Immer wieder erfährt das Kapitel Widerstand und Untreue in der Erhebung des Zehnten. Ein Bauer in Lachen betrügt beim Zehnten[3]). Ad. Freysinger in Mundenheim liefert 2 Malter Korn, die eitel Staub, Raden und nicht »kaufmannsgut« sind[4]). Die Bauern von Knaudenheim geben weder Spelz noch Geld, das noch aussteht[5]). Der Stuhlbruder Hans Schweizer, der in der Ernte zu Odesheim Aufsicht führt, klagt über den Schultheissen, der die Leute noch halsstarrig gemacht und einen Zehntknecht, welcher die Unregelmässigkeiten beim Zehnten anzeigen wollte, schweigen hiess[6]). Die Gemeinde Böhl bei Neustadt a. H. gab Schützen, Hirten, Scherer, Pfeifer, Schmied und andern ihre Belohnung an Frucht auf dem Feld, wodurch der Zehnten beeinträchtigt wurde. Die Bauern machten die Zehntgarben viel kleiner, als die andern, sodass drei oder vier kaum so viel gaben als sonst eine, führten die Frucht bei Nacht heim, um sie der Kontrolle zu entziehen, und liessen den Hirten ins Feld fahren, ehe der Zehnten eingeführt war[7]). In Klingen hatte Hans Brack dem Kapitel 21 Jahre lang Spelz vorenthalten. Als er schliesslich vom Hofgericht verurteilt wurde, starb er. Seinen Erben musste vieles an der Schuld nachgelassen werden[8]). Ganz besonders schlecht gingen die Abgaben an Wein ein. In dem sehr schwierigen Bauerbach hatte

---

[1]) P. 530. 1536 1. Sept. 1534 folgt auf Joh. Kun Veit Scheuerlein als Pfarrer und nach dessen Tod Martin Lutz. P. 231. 1534 26. Juni. P. 249. 29. Aug. — [2]) P. 804. 1538 11. Dez. P. 498. 1543 20. Okt. [3]) P. 762. 1538 18. Juli. — [4]) P. 795. 1538 1. Nov. — [5]) P. 401. 1530 26. März. — [6]) P. 118. 1533 4. Sept. — [7]) P. 19. 20. 1533 3. Febr. — [8]) P. 797. 1538 Okt.

der Oberamtmann Pallas von Oberstein 1535 mit dem Amtmann Peter Ochs die Keller visitiert und gefunden, dass das Kapitel um mehr als 6 Fuder zu wenig Weinzehnten bekommen habe; weshalb er zum Ersatz 40 Malter Haber forderte. Die Bauerbacher wollten sich ausreden, ein Zehntknecht reiche nicht aus zum Sammeln, auch sei viel Wein aus den Zubern geronnen. Pallas konstatierte, dass zwei Knechte angestellt waren und höchstens zwei oder drei Viertel geronnen seien[1]). Dem Pfarrer in Bauerbach nahmen die Bauern die Herbstohm oder 12 Viertel statt der Ohm[2]). In Münzesheim, wo das Kapitel mit Batt von Ripperg und dem Spital von Pforzheim sich in den Zehnten teilte, holte sich der Schultheissenamtsverweser Müller ohne Bedenken etliche Kannen Wein aus dem Zehntfass[3]). Herzog Ruprecht von Zweibrücken liess seinen Untertanen gebieten, »der Pfaffen Zehnten überzustehen«. Das Gebot war nicht recht verständlich. Die Leute legten es dahin aus, sie dürfen weder Zehnten pachten noch helfen um Geld eintun. Dem Kapitel kam das Gebot sehr ungeschickt, da es die Leute des Herzogs beim Zehnten in Barbelrod brauchte[4]). Sehr hart traf das Kapitel auch das Verbot der pfälzer Amtleute, den Haber, welcher dem Kapitel gehörte, ausserhalb des pfälzer Gebiets zu führen[5]). Überhaupt war der Erbschirmherr des Bistums, der Kurfürst von der Pfalz, in keiner Weise beflissen, die geistlichen Körperschaften in ihrem Besitz und Einkommen zu schützen. Als der neue Kurfürst Friedrich, der stets geldbedürftig war, 1545 2000 fl. vom Kapitel entlehnen wollte, beschloss man, ihm zuerst vorzuhalten: 1) die jährlichen Gülten werden in der Pfalz vielfach nicht bezahlt, 2) Ober- und Unteramtleute seien für den Betrug verantwortlich, der bei Reichung von Frucht und Weinzehnten geübt werde wie für die hohen Kosten, welche die Einbringung der Gefälle fordern, die dann häufig doch nicht bezahlt werden, 3) die Abfuhr von Haber für den Hausbrauch werde in Eppingen, Elsenz und Mühlbach verboten, 4) der Schultheiss von Bretten habe geboten,

[1]) P. 397. 408. 1535 14. 29. Nov. — [2]) P. 780. 1538 26. Sept. — [3]) P. 389. 1535 30. Okt. P. 407. 1535 27. Nov. — [4]) P. 229. 1534 18. Juni. — [5]) P. 429. 1536 18. Jan.

dass die Zehntfrucht in Eppingen nur an Ort und Stelle verkauft werden dürfe, und habe jüngst nur gestattet, dass man sie auch aufs Land, aber nur im pfälzer Gebiet verkaufen durfte, was für das Kapitel bei den hohen Fruchtpreisen ein grosser Schaden war[1]). Der Kurfürst Ludwig aber hatte in dem Amt Landeck, das er mit dem Bischof von Speier gemeinsam besass, einseitig eine neue Steuer erhoben und nachträglich dem Bischof die Hälfte des Ertrags versprochen, aber ihm schliesslich doch nichts davon gegeben[2]).

Die Entfremdung des Zehntens von seiner ursprünglichen, rein und unmittelbar kirchlichen Bestimmung musste sich früher oder später rächen, war er doch vielfach ein rein weltlicher Besitz geworden, der vererbt und veräussert werden konnte. Der Besitz der Zehnten in der Hand des Domkapitels aber hatte in den Augen des Volks seine kirchliche Bedeutung verloren, denn das Domkapitel war ihm nichts anderes als eine Körperschaft mit weltlichen Herrschaftsrechten, wie die Städte oder Ganerbherrschaften.

Mit dem Sinken der Autorität und der Macht der Kirche sank auch ihre Herrschaft in ihrem Gebiet, nicht nur in den mit anderen Herrschaften geteilten, sondern auch in den ganz den Stiften zugehörigen Orten.

In Frankweiler, das dem Domkapitel gehörte, aber unter der hohen Obrigkeit des Herzogs Ludwig von Zweibrücken († 1532) und seines Sohnes Ruprecht stand, musste der Amtherr Joh. Kranich, Propst zu S. Guido, über vielen Abbruch, der seinen Gerechtigkeiten im Dorf geschehe, klagen. Strafe er Frevel, so laufen die Bauern zum Herzog, der sie annehme und schirme oder von sich aus strafe. Aber für diesen Schirm müssen ihm die Bauern frohnen[3]). Als Kranich seinen Schreiber nach Frankweiler und Gleisweiler sandte, um Frevel zu strafen, erhoben die Bauern einen Lärm[4]). Der Schreiber schlug drein, worauf ihm der Schultheiss des Herzogs Ruprecht ein Gelübde abnahm,

[1]) P. 627. 1545 23. Jan. — [2]) P. 792. 1538 4. Nov. P. 805. 1538 13. Dez. Die Rechtsgelehrten des Kapitels gestanden, der Kurfürst könne einseitig Steuer erheben, ohne dass ihn jemand hindern könne. — [3]) P. 12. 1533 23. Jan. — [4]) P. 11. 1533 20. Jan.

dass er sich vor den Oberamtleuten des Herzogs stellen werde, die ihn zwar freisprachen, aber verlangten, dass er den Bauern, welche ihn etwa verklagen, den Prozess in Frankweiler gestatte[1]). Der Syndikus riet dem Kapitel, sich mit dem Schultheissen und den Ältesten des Dorfs gütlich zu verständigen[2]). 1535 vor Ostern verlangte der Herzog ganz kategorisch die Entfernung des bisherigen Pfarrers binnen 14 Tagen. Das Kapitel antwortete, das sei Sache des Bischofs. Der Herzog aber ruhte nicht, bis Frankweiler einen evangelischen Pfarrer Bernhard bekommen hatte[3]). Das Kapitel hatte eine neue Dorfordnung gemacht, um die alten Gebräuche aufrecht zu halten und die Verfehlungen gegen die katholische Kirche schärfer zu strafen, aber der Herzog verbot einfach die Einführung dieser Ordnung[4]). 1538 hielten die von Frankweiler am S. Markustag, 25. April, keine Prozession und, als der neue Amtherr Joh. von Löwenstein dem Schultheiss gebot, in der Kreuzwoche mit der Kreuzfahne den gewohnten Markungsumgang zu halten, verbot der Amtmann von Neukastel dem Schultheiss bei Turmstrafe, die, welche die Prozession nicht mitmachten, anzuzeigen[5]). Schon 1536 hiess es im Kapitel, es wäre das Beste, wenn Frankweiler an den Herzog verkauft würde, da man auf dem Rechtsweg doch nichts ausrichte. 1537 erwog man den Verkauf der Obrigkeit an den Herzog, der dann das Recht gehabt hätte, als Ortsherr zu reformieren[6]), doch kam es erst 1544 zu dem Verkauf des ganzen Besitzes (Vogtei, Obrigkeit, Schultheissenamt, Gericht, Hubhof und einen Teil des Weinzehntens samt den übrigen Gefällen) an den Herzog Wolfgang[7]).

Unsägliche Schwierigkeiten hatte das Kapitel in Bauerbach, wo die dem alten Glauben abholden Bauern[8]), einen starken Rückhalt hatten an Erpf Ulrich von Flehingen, dem eifrig protestantischen pfälzischen Vogt in Bretten, der den Beamten des Kapitels Steine in den Weg warf,

---

[1]) P. 12. 1533 12. Jan. — [2]) P. 13. 1533 14. Jan. — [3]) P. 307. Mont. n. Judica 15. März 1535. Gelbert a. a. O. 224. 225. — [4]) Ebenda. P. 230. 1538 8. Mai. — [5]) Ebenda. — [6]) P. 448. 1536 4. März. P. 676. 1537 10. Dez. — [7]) Lib. contr. Phil. 182. 1544 Samst. n. Jak. Remling 2, 301. — [8]) Davon später mehr.

wo er konnte. 1539 hieben die Bauern eigenmächtig ein Stück Wald aus, um Geld zu ihren Prozessen mit dem Kapitel zu bekommen, und beriefen sich auf Erlaubnis des Vogts zu Bretten, der hier nicht zuständig war[1]). Dem Amtmann des Kapitels, dem streng über dem alten Glauben wachenden Vikar Peter Ochs, verbot der Vogt von Bretten die Jagd auf Rehe und gestand ihm nur die auf Hasen zu, während der Abt von Hirsau als ehemaliger Dorfherr nicht nur Rehe, sondern auch Wildschweine gejagt hatte. Der junge Balzhofer aber, der behauptete, seine Voreltern haben auf Bauerbacher Markung ein Jagdrecht gehabt, jagte seit Weihnachten 1529 anfangs heimlich, dann seit Fastnacht 1530 öffentlich erst Hasen, dann auch Rehe. Herr Ochs wehrte ihm, aber dafür wollte der Junker dessen Knecht, den er auf der Jagd getroffen, eine Schmach antun, weil er ihn im Verdacht hatte, er habe das »Geschrei« über ihn ausgebracht[2]).

Seit dem Bauernkrieg war den Bauern alles Schiessen und alle Schützenfeste verboten. Trotzdem wollten die Bauerbacher ein Armbrustschiessen halten, wozu viele Fremde erwartet wurden. Ochs fürchtete, das Schützenfest möchte nur ein Vorwand sein, um eine Versammlung von Täufern veranstalten zu können. Das Kapitel beschloss, die Ungehorsamen zu bestrafen, ihnen die Armbrüste wegzunehmen und mit dem Vogt von Bretten zu beraten, wie man die Täufer alle miteinander verhaften könnte[3]). Es ist begreiflich, dass die Bauerbacher jede Gelegenheit benützten, um Ochs auf jede Weise zu kränken[4]). Dem Pfarrer Adam Schaber erklärten sie, sie wollten ihn nicht mehr länger bei sich sehen[5]). Er blieb trotzdem und hielt unter den grössten Schwierigkeiten aus, bis zu seinem Tod 1541[6]), obwohl die Gemeinde 1533 in heftigem Streit mit ihm und dem Kaplan stand, weil sie einige Urkunden in Verwahrung genommen hatten[7]). Der Kaplan Kon. Stahel zu S. Katharina zog es vor, seine Stelle mit dem Kaplan Balth. Dur in Sickingen zu vertauschen[8]). Das

[1]) P. 397. 1530 22. März. — [2]) P. 445. 1530 5. Mai. P. 453. 1530 14. Mai. — [3]) P. 502/503. Donnerst. n. Barth. 1530. — [4]) P. 510. 1530 Mont. 10. Okt. — [5]) Ebenda. — [6]) P. 305. — [7]) P. 17. 1533 31. Jan. — [8]) P. 24. 1534 30. Juni.

Kapitel strafte zunächst die Bauerbacher, indem es in der teueren Zeit 1530 die Bitte der Gemeinde um 160 Malter Korn auf Erstattung in besseren Zeiten abschlug[1]), aber man wollte doch den Bogen nicht überspannen und lieh ihnen später 40 fl. unverzinslich, die man ihnen noch auf ein Jahr beliess, als 1533 ein Hochwasser bei 1000 fl. Schaden angerichtet hatte[2]). Dennoch kamen immer wieder Äusserungen der Unzufriedenheit der Gemeinde mit der Verwaltung des Domkapitels und seiner Beamten zu Tage. 1532 hatte ein Bauer das Gericht geschmäht[3]). Georg Sohn »befliss« sich alles »Mutwillens und Ungehorsams«[4]), und berief sich, als man ihn mit Gefängnis strafen wollte, auf die Pfalz, deren Untertan und Hintersasse er sei[5]).

Es kam vor, dass Marksteine mutwillig versetzt wurden[6]). Als Johann von Saal, gen. von Heppenheim, der spätere Domdekan, an Martini 1532 Vogtgericht hielt, kamen so viele und so schwere Übelstände zu Tage, dass das Kapitel beschloss, Keller und Schultheiss zur Rechenschaft zu ziehen, weil sie durch ihren Eid verpflichtet seien, des Kapitels Schaden zu wenden und sein Frommen zu schaffen, und doch keine Anzeige von den Missständen gemacht hatten[7]). Es war unerlässlich, 1533 zum Schutz des alten Glaubens und der Rechte des Kapitels eine neue Dorfordnung zu schaffen, welche das Kapitel zu genehmigen hatte[8]). Aber schon wenige Monate später ist die Gemeinde in tiefer Erregung, die religiös angeregten Geister verlangten strengere Zucht. Sie empfanden es als empörende Herzlosigkeit, als ein Bauer seine Magd zu Fall gebracht und sie mit ihrem Kind fortgeschickt hatte, statt dass er genötigt wurde, sie zu ehelichen. Das Kapitel aber erklärte, es habe jeder das Recht, sein Gesinde zu entlassen, womit die sittliche Frage einfach bei Seite geschoben war. Sodann drohte die Gemeinde mit Verweigerung der »Beede«, welche sie dem Kapitel schuldig war, weil man ihnen beim Vogtgericht nicht Stock und

---

[1]) P. 511. 1530 11. Okt. — [2]) P. 83. 1533 Mittw. n. Joh. — [3]) P. 773. 780. 1532 16. Febr. 2. März. Er hiess wohl Hans Walther. P. 792. 1532 20. März. — [4]) P. 92. 1532 5. Apr. — [5]) P. 802. 1532 22. Apr. — [6]) P. 802. 1532 22. Apr. — [7]) P. 962. 1532 19. Nov. — [8]) P. 148. 1533 17. Nov.

Stein (Markstein) in Ruhe gelassen habe, und mit Entziehung der »Holzachs«, welche der Schultheiss bezog[1]), das Kapitel antwortete einfach mit Ankündigung von Strafen. Sehr klar ist zu erkennen, wie stark die Gemeinde unter Erpf Ulrich von Flehingen als Ortsherr des benachbarten Flehingen und als Vogt von Bretten zu leiden hatte. Pochend auf ihren Herrn waren 1531 die Flehinger in den Bauerbacher Wald gefahren und hatten die Bauerbacher »überhauen«[2]); 1533 wollten sie es wiederholen[3]). Erpf Ulrich fordert von den Gütern der Bauerbacher auf Flehinger Markung Steuer. Das Kapitel erkundigte sich bei Kon. von Sickingen, dem Vogt am Bruhrein, wie er sich zu diesen Ansprüchen des Vogts von Bretten gegenüber von Gütern seiner Untertanen stelle. Da dieser dem Flehinger das Steuerrecht bestritt und sich auch vor Gericht aufs Äusserste dagegen wehren wollte, so beschloss das Kapitel den Rechtsweg einzuschlagen, während Erpf Ulrich und sein Bruder eine gütliche Verhandlung vor der pfälzischen Regierung verlangten[4]). Wirklich wussten es die beiden Brüder dahin zu bringen, dass endlich 1536 in Heidelberg am Freitag n. Invocavit zwischen ihnen und dem Kapitel samt der Gemeinde Bauerbach ein Abkommen getroffen wurde[5]). Um Erpf Ulrich von Flehingen wegen der Besteuerung des Bauerbacher Grundbesitzes auf Flehinger Markung nicht ungerecht zu beurteilen, muss man sich erinnern, dass das Kapitel auch wegen Besteuerung seines Besitzes im badischen Gebiet mit den Markgrafen in Schwierigkeiten geraten war und die ganze Frage der Besteuerung einer Regelung durch das Reich forderte. An und für sich muss die Besteuerung von Grund und Boden durch den Grundherrn als die sachgemässeste und einfachste Weise der Steuererhebung anerkannt werden.

Allmählich wurde die Stimmung zwischen dem Vogt zu Bretten und dem Kapitel eine überaus gereizte. Es

---

[1]) P. 184. 1534 29. Jan. Die Holzachs ist sicher ein Quantum Holz, das der Schultheiss als Gehalt bezog, wohl so viel als er auf einer Achse führen konnte. — [2]) P. 567. 1531 10. Jan. — [3]) P. 18. 1533 31. Jan. — [4]) P. 81. 83. 1533 10. 24. Juni. P. 103. 5. Aug. — [5]) P. 445. 1536 21. Febr.

bedurfte nur noch eines geringen Anlasses, so musste es zum Bruch kommen. Am 12. April 1535 hatten zwei »Ausherrische« Händel im Wirtshaus angefangen, da einer dem andern Entwendung von Geld vorwarf. Es kam zu Schelten, Schlagen und Drohungen gegen den Schultheiss, worauf man den Hauptschuldigen verhaftete, der Vogt von Bretten verlangte aber Auslieferung des Gefangenen, da der Fall vor seine Obrigkeit gehöre. Der neue Oberamtmann des Kapitels, Pallas von Oberstein, bestritt, dass es sich um einen Kriminalfall handele, und bekam vom Kapitel den Auftrag, sich an den Kurfürsten zu wenden, dass sein Vogt das Kapitel bei seiner Obrigkeit ungekränkt lasse[1]). Dieser aber legte nunmehr dem Keller und Schultheissen von Bauerbach eine schwere Strafe auf. Er forderte in seinem Zorn 100 Malter Haber und warf Pallas von Oberstein, mit dem er beim Vogtgericht zu Jöhlingen zusammentraf, vor, er habe ihn mit ungegründeten Anklagen beim Kurfürsten angeschwärzt. Der Obersteiner berief sich auf den Auftrag des Kapitels, worauf der Flehinger gegen das Kapitel den Vorwurf der Unwahrheit erhob, wogegen sich dieses kräftig wehrte und beim Kurfürsten Klage erhob, der aber einen wenig befriedigenden Bescheid erteilte, worauf sich das Kapitel zu einem gütlichen Tag mit dem Flehinger in Heidelberg erbot[2]), der wahrscheinlich dahin führte, dass Erpf Ulrich es vorzog, sein Amt in Bretten niederzulegen und württembergischer Obervogt in Maulbronn zu werden[3]). Jetzt hören die erregten Zwischenfälle mit der Pfalz in Bauerbach bald auf. Ja, man fragte jetzt 1537 den Vogt von Bretten, ob man ihm zu peinlicher Bestrafung einen Dieb aus Bauerbach, der dort ins »Bloch« gelegt worden war, übergeben soll[4]), und war froh, als der Vogt von Bretten 1540 fünf Männer von Rinklingen, welche in der Sonntagsnacht des 9. August Mich. Walther von Bauerbach erschlagen hatten, verhaftete und in Bretten ins Gefängnis legte. Die Bauerbacher Verwandten wollten die Täter verklagen und verlangten Bei-

---

[1]) P. 323. 1535 21. Apr. — [2]) P. 325. 329. 333. 1535 23. Apr. 7. 29. Mai. — [3]) Georgii, Dienerbuch. Er bekleidete dieses Amt seit 1535. — [4]) P. 610. 1537 24. Apr.

stand vom Kapitel als ihrer Obrigkeit, dieses aber lehnte es ab, sich in die Sache zu mischen, da es Geistlichen nicht gebühre, in peinlichen Sachen Beistand zu leisten[1]), womit eigentlich auch die Unverträglichkeit des weltlichen Besitzes an Dörfern mit der geistlichen Würde ausgesprochen war, ohne dass dieser Widerspruch dem Kapitel zum Bewusstsein kam[2]).

Nicht wenig zum Frieden wird es beigetragen haben, dass das Kapitel 1537 dem kränklichen Pfarrer Ad. Schaber gestattete, sein Amt bis zu seinem Tod 1541 durch den Sohn des Schultheissen zu Bretten, den Priester Ulr. Rutland, versehen zu lassen, dem auch der Frühmesser Wendel Balinger 1538/39 seine Pfründe abtrat[3]).

Sah das Kapitel jetzt wenigstens in Bauerbach die Scherereien des pfälzischen Vogtes beseitigt, so beginnen sie jetzt in Ketsch, das dem Domkapitel gehörte und unter der Verwaltung des Domsängers stand. Hier hatte nach einer gründlichen Zecherei mit einer »guten Metze« am 13. November 1537 auf dem Weg nach Schwetzingen, aber auf Ketscher Markung, ein Sittlichkeitsverbrechen stattgefunden, wobei die Weibsperson zuletzt geschlagen und verwundet wurde, worauf der Vogt von Heidelberg erst den einen Täter durch den Schultheissen von Schwetzingen und bald auch den andern verhaften und nach Heidelberg bringen liess. Das war ein offenbarer Eingriff in die Rechtssphäre des Kapitels, das in Ketsch die hohe und niedere Obrigkeit hatte, während die Pfalz keinerlei Gerechtigkeit besass. Aber man traute in Heidelberg der geistlichen Justiz nicht die nötige Energie und Raschheit zu, zumal der Domsänger als Amtherr noch nichts von der Sache wusste, als der eine Mann schon verhaftet war[4]). Selbstverständlich gestand man von seiten der Pfalz nicht ohne Weiteres zu, dass das Vorgehen des

---

[1]) P. 182. 1540 Freit. n. Laur. — [2]) P. 619. 1537 19. Juni. — [3]) P. 745. 1538 Dienst. n. Cant. P. 20. 1539 27. Febr. Rutland erhielt 1541 1. Juni die Pfarrei Helmsheim, welche ihm M. Anton Braun abtrat, P. 273, während die Pfarrei Bauerbach im Sept. 1541 an den Frühmesser von Sickingen Bened. Hermann gegeben wurde. P. 305. — [4]) P. 679. 1537 18. Dez. P. 685. 19. Jan. wurde aus einem alten Vertrag nachgewiesen, dass die Pfalz kein Recht zu Ketsch hatte.

Vogtes unberechtigt gewesen sei, sondern liess am 20. September 1538 durch den Vogt in Ketsch eine grosse Untersuchung vornehmen, um festzustellen, was für Gerechtigkeit der Kurfürst in Dorf und Mark Ketsch habe. Niemand in Ketsch konnte sich erinnern, dass je die Pfalz Ansprüche irgend welcher Art im Dorf erhoben habe. David Göler, der Domsänger, musste nach Ketsch reiten, um den Vogt von seiner Untersuchung abzuhalten [1]).

Auch im Jahr 1540 suchte derselbe Vogt der Justiz des Kapitels in Ketsch Eintrag zu tun, als ein pfälzischer Leibeigener, Seb. Scheffer, bei einer Schlägerei den Schultheissen bei Ausübung seines Amtes verwundet hatte und darüber ins Gefängnis gelegt worden war. Der Vogt verlangte Scheffers Entlassung, weil er sich dem Schultheissen gegenüber zu gerichtlicher Entscheidung, natürlich durch pfälzische Richter, erboten habe. Das Kapitel lehnte den Antrag ab, da der Schultheiss nicht als Privatperson in Betracht kam, denn Scheffer hatte nichts mit seiner Person zu tun gehabt, sondern ihn in seiner amtlichen Eigenschaft [2]) angetastet. Wir werden aber später sehen, wie die Pfalz auch später sich noch in Ketsch und sonst Eingriffe erlaubte, um die Reformation einzuführen, wie Kurfürst Friedrich 1546 auch Pfarrer und Kapläne in Herxheim zu besteuern anfing [3]).

So unberechtigt vielfach die Massregeln der weltlichen Obrigkeiten gegenüber dem Besitz der geistlichen Körperschaften waren, so lässt sich doch nicht leugnen, dass das, was im Lauf des 18. Jahrhunderts zur allgemeinen Anerkennung kam und endlich zum Zusammenbruch des Reichs und damit zum Sturz der geistlichen Herrschaften führte, schon damals sich fühlbar machte. Die Herrschaftsrechte der geistlichen Körperschaften, welche im Mittelalter kraft des Banns und der kirchlichen Zensuren für weltliche Zwecke sich notdürftig aufrecht halten liessen, waren jetzt zur Anomalie geworden und waren kaum noch lebensfähig, ja kaum widerstandsfähig gegenüber den Launen der weltlichen Herren, selbst den kleinen Quälereien eines

---

[1]) P. 778. 1538 Donnerst. n. Lamperti. 19. Sept. — [2]) P. 186. 1540 30. Aug. — [3]) HR. 553. 1546 Samst. n. Cath.

so leidenschaftlichen Vogtes, wie des Flehingers, der ein würdiges Beispiel der Satrapenwirtschaft unter Ludwig dem »Friedfertigen« ist.

Es kann kaum einen sprechenderen Beweis von dem Gefühl der Unmacht der Kirche und von dem Misstrauen in ihr Gerechtigkeitsgefühl geben, als dass Geistliche, die sonst stolz auf die weltliche Macht herabsahen und sich im Besitz ihrer Privilegien sicher und unantastbar fühlten, sich in den Schutz weltlicher Herren begaben, so dass man sich in Speier genötigt sah, in den Eid der Vikare 1536 einen Zusatz zu machen, der verbot, sich in weltlichen Schirm zu begeben und vor weltlichen Richtern Klage zu erheben [1]).

Sehen wir den Geist der neuen Zeit sich trotz alles Widerstands des Bischofs und seiner Geistlichkeit schon auf dem Boden des weltlichen Rechts und Besitzes der Kirche geltend machen, so zeigt sich die Macht des Zeitgeistes noch grösser auf dem religiösen Gebiet, da die öffentliche Meinung offenbar für die Prinzipien der Reformation eintrat und ihnen auch da, wo man der Lehre der alten Kirche treu bleiben wollte, einen nicht zu unterschätzenden Einfluss errang, so dass die Jurisdiktion der Bischöfe auch in geistlichen Dingen eine wesentliche Einbusse erlitt.

Sehr merkwürdig ist in dieser Richtung der Gang der Dinge in der Markgrafschaft Baden, wo Markgraf Philipp sich immer strenger wieder den Gebräuchen der alten Kirche zuwandte, aber in kirchlichen Dingen Vorschriften machte, wie wenn es keinen Bischof von Speier gäbe, und damit dem Geist der neuen Zeit einen grossen Raum gewährte. Am 13. Juni 1531 forderte er einen Bericht von seinen Amtleuten über die amtliche Tätigkeit der Pfarrer, über welche diese selbst, dann Priester, Kapläne und Messner, aber auch die weltliche Obrigkeit (die Gerichte) vernommen werden sollten. Der Markgraf sprach sein Befremden über die von »etlichen« Pfarrern in seinem Gebiet selbständig vorgenommenen Neuerungen aus. Wir hören, dass da und dort in der Markgrafschaft an Ostern und Pfingsten kein Taufwasser geweiht und das Salböl

[1]) P. 468. 1536 26. Apr.

bei der Taufe nicht mehr gebraucht, daher auch nicht vorrätig gehalten wurde. In der Fastenzeit war das Beichtverhör der Pfarrkinder unterblieben, die Leute kamen ungebeichtet zum Abendmahl. Ja der Genuss des Abendmahls hatte infolge der neuen Lehre, wie sie in der Markgrafschaft gepredigt wurde, abgenommen, da die evangelischen Prediger keinen Zwang zum österlichen Abendmahlsgenuss ausüben konnten. Etliche bewahrten keine geweihte Hostie im Altar mehr auf, etliche trugen dieselbe heimlich in den Ärmeln aus dem Sakramenthäuslein zu den Kranken, statt einen feierlichen Versehgang zu halten. Seit längerer[1]) Zeit hatten an manchen Orten die Messen an Sonn- und Feiertagen, ebenso die gestifteten Messen aufgehört. In der Karwoche, an Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten waren die gewohnten Zeremonien nicht gehalten worden. Ganz besonders unzufrieden war der Markgraf mit den Predigten über »streitige, irrige disputierliche Materien«, die zur Verführung des gemeinen unverständigen Laien dienen[2]).

Gleichzeitig erliess Philipp ein neues Religionsedikt, das die früheren zusammenfasste, aber noch verschärfte und zugleich sein Missfallen an den vorgenommenen Neuerungen und der Nachsicht der Amtleute aussprach. Zuerst wendet sich das Edikt dem einflussreichsten Stück des Gottesdienstes in der neuen Zeit, der Predigt, zu. Hatte er am 30. August 1522 schriftgemässe Predigt verlangt[3]), so beschränkte er jetzt die Schriftgemässheit, gemäss den Reichstagsabschieden von Nürnberg 1523 und 1524[4]) durch den Zusatz »sätz und leren, von der gemeinen heiligen christlichen kirchen approbiert und angenommen«. Was für Vorstellungen von der Predigt der reformatorischen Männer der Markgraf jetzt hatte, lässt sich aus verschiedenen Äusserungen erkennen, wenn er z. B. verbietet, »das heilig evangelium und gottlich wort nit nach eines jeden eigen willen, nutz, nid, hoffart oder zur verfurung

[1]) »guter«. — [2]) Zeitschr. f. Kirchengesch. 11, 320. — [3]) »Die text der heiligen schrift und besonder der heiligen evangelien und die evangelisch ler dem volk zu sagen mit christenlicher erclerung und uslegung derselbigen.« Zeitschr. f. Kirchengesch. 11, 313. — [4]) Egelhaaf, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert 1, 430, 522.

des unverstendigen leien zu predigen«. Dahin rechnete der Markgraf in erster Linie »disputierliche« Sachen, da die Prediger »des gemeinen christlichen concilii entscheids erwarten sollen«, sonderlich was das Volk von Hörung der Messe abweise, was den gemeinen Mann wider die Obrigkeit errege, und die Christen in Irrung führe und Trennung und Sekten mache.

Sodann hält der Markgraf streng fest an den hergebrachten Feiertagen, welche unter dem Einfluss der Schweizer stark in Abnahme gekommen waren. Die Pfarrer sollten die Feiertage am Sonntag während oder nach der Predigt verkündigen, am Feiertagmorgen predigen und die Pfarrmessen halten oder halten lassen.

Weiter wendet sich der Markgraf gegen den Verfall des Beichtinstituts. Die Pfarrer, und an den Orten, wo die Pfarrer nicht selbst predigen, die Prädikanten, sollten das Volk fleissig zur Beichte ermahnen und ihm vorhalten, wie er schön sagt, »was heilsamen nutz, trost, rats und befridung der menschen gewissen dardurch erlangen«. Ohne Beichte vor dem Priester sollte niemand das heilige Abendmahl gespendet werden, wie schon das Edikt vom 26. März 1527 auf die Beichte gedrungen hatte[1]).

Sodann verlangt der Markgraf Erhaltung aller der ehrlichen löblichen Zeremonien und Gebräuche, »so zu erinnerung des lebens, lidens, sterbens und uferstehung und wecken Christi unsers erlesers, damit dises in gedechtnus erhalten und dem unverstendigen leien und jungen kinden in gebildet, derglichen auch, was und wie bi und mit reichung und wihung der Taufs und mit gebrauch des crisams und sonst bis alher in gemeiner kirchen geübt worden«. Ebenso sollte der gewohnte Gesang von Gebeten in Übung bleiben bis zum Konzil. Diese Vorschrift wollte er nicht nur den Pfarrern, sondern auch den Stiften und Klöstern eingeschärft wissen. Es muss also auch bei diesen ein Verfall des alten Gottesdienstes Platz gegriffen haben.

Gewiss war es dem Markgrafen nicht nur um Erhaltung jener Darstellungen des Leidens, des Begräbnisses, der Auferstehung, der Himmelfahrt Jesu und der Ausgiessung des

[1]) Zeitschr. f. Kirchengesch. 11, 318.

Geistes zu tun, wenn er die Erhaltung alter Zeremonien zur Erinnerung an Christum empfiehlt, sondern in erster Linie wird er an die höchste Feier des alten Gottesdienstes, an die Messe, gedacht haben. Aber sehr merkwürdig ist, dass sie hier nicht ausdrücklich genannt und gekennzeichnet wird. Von einem Opfer der Priester im Gottesdienst ist in diesem Edikt nicht die Rede, sondern nur von Erinnerungszeichen. Man sieht, eine ganze Wendung nach rückwärts hatte der Markgraf noch nicht gemacht. Gerade beim Herzblatt des katholischen Gottesdienstes hafteten die empfangenen Eindrücke des neuen Geistes noch fest. Zugleich aber lehnt der Markgraf den mittelalterlichen Begriff des opus operatum, die von allen subjektiven Bedingungen losgelöste objektive Wirkung der Sakramente und des Gottesdienstes, welche mit äusserlicher Handlung und Teilnahme sich begnügt, sehr bestimmt ab; denn er verlangt christliche Unterweisung des Volks über die Bedeutung der äusserlichen Zeremonien, damit »sie nit iren glauben und vertrauen uf usserliche, bedeutliche ubung, sonder uf Christum unsern seligmacher allein setzen und demselben zu lob und danksagung durch dise uswendige anzeugung gereizt und ermant werden.« Hier zeigt sich sehr klar, wie kräftig doch die Einwirkung der neuen Zeit auf den Markgrafen gewesen war. Das hatte ja Luther von Anfang an seinen Zeitgenossen gepredigt, was der Markgraf bei allem Festhalten an dem alten Gottesdienst doch als das Ziel und die Aufgabe der religiösen Unterweisung des Volkes hinstellt. Aber hart neben dieser Äusserung des neuen Geistes steht wieder unvermittelt ein Stück strengkonservativen Sinnes. Des Markgrafen ernstliche Meinung und Gebot war, dass während der 40tägigen Fastenzeit, ebenso jeden Feiertag und Samstag und an allen hergebrachten Fastabenden weder in Wirtshäusern oder andern gemeinen öffentlichen Zechen, Gastungen oder sonst öffentlich oder zu Ärgernis Fleisch gegessen werde bis zum Konzil. Nur Not oder Leibesblödigkeit sollte entschuldigen. Aber beachtenswert ist, dass der Markgraf kein Spionensystem, keine Küchenvisitation, keine Gewissensqual des Einzelnen wollte. Was innerhalb des Hauses geschah, fiel

ausserhalb des Edikts. Hier war es dem Einzelnen anheim gegeben, ob er durch Not oder Leibesblödigkeit sich des Fastens entbunden glauben wollte. Nur eins sollte er meiden, den öffentlichen Bruch des Fastengebots, der Ärgernis erregen konnte oder vielfach noch erregen musste. Schliesslich fordert der Markgraf von allen Geistlichen, Ordensleuten und Weltpriestern, ehrbares Wesen und priesterlichen Wandel, der dem gemeinen Mann zum guten Beispiel sein müsse. Unehrbares Leben, Verkehr mit unehrlichen, unzüchtigen Weibern, unehrbare, unpriesterliche, leichtfertige Kleidung und Haltung wollte er nie und nimmer in seinem Gebiet dulden. Um aber seinem Gebot diesmal die strenge Befolgung zu sichern, verlangte Philipp von jedem Pfarrer eine ausdrückliche Erklärung, ob er diesem Edikt nachkommen wolle oder nicht[1]).

Das Edikt beweist sehr genau, wie bei dem ernst und tiefreligiös angelegten Markgrafen Neues und Altes mit einander ringen, aber das Alte schon die Oberhand gewann, während er gar nicht den Widerspruch ahnte, in dem er sich in dem für die alte Kirche so wohlmeinenden Edikt mit dem Geist und dem Recht dieser befand. Denn hier erscheint der Markgraf völlig als Landesbischof, in seinem Gebiet war nach dem Wortlaut dieses Edikts für einen Diözesanbischof weder Raum noch Bedürfnis. Nirgends ist auch nur leise von den kirchlichen Obern die Rede. Vollends aber klafft ein scharfer Riss in der Anschauung des Markgrafen, der durchaus an der »gemeinen heiligen christlichen« Kirche als guter Katholik festhalten will und alles Heil vom künftigen Konzil erwartet und, wie ein Lutheraner, doch »Glauben und Vertrauen auf Christum unsern Seligmacher allein« als höchstes Ziel der Unterweisung fordert.

Aber es ist recht verständlich, dass das Edikt zunächst doch nur nach seiner der Reformation abgewendeten Seite zur Wirkung kam. Wir verstehen, dass es Irenicus am Hofe eines Fürsten, der so stark auf Restauration des Alten drang, wie Philipp, nicht mehr länger litt. Er hatte

---

[1]) Das Edikt ist von Fester im authentischen Wortlaut veröffentlicht. Zeitschr. f. Kirchengesch. 11, 321 ff.

für Palmsonntag 1531 seinen Dienst in Baden gekündigt[1]). Ob er aber wirklich auf diesen Tag (2. April) abzog, ist nicht sicher. Im Sommer d. J. suchte er noch eine Stelle in Esslingen und war damals kaum schon Prädikant in Gemmingen[2]).

Ihm folgte im Sommer 1531 Werner Zachmann, der Pfarrer von Remchingen, der Ende Juni oder Anfang Juli ins Ulmer Gebiet berufen und am 26. September für Scharenstetten bestimmt wurde[3]). Um dieselbe Zeit dürfte auch Christoph Sigel aus Bruchsal von seiner Pfarrei Grötzingen vertrieben worden sein[4]). Er wandte sich nach Strassburg, wurde von dort an Schwebel nach Zweibrücken empfohlen, aber war im Frühjahr 1533 nach Ulm gekommen, hatte dort während Sams Krankheit im Münster gepredigt und dann die Pfarrei Überkingen übernommen, weil er fürchtete, in Ulm mit seiner weichen pfälzischen Sprache in das dortige derbere Idiom nicht sich einleben zu können[5]). Im Herbst 1534 berief ihn sein Landsmann, der aus Udenheim stammende, aber in Lauterburg im Elsass geborene Reformator Jak. Otter[6]) nach Esslingen, wo der treffliche von Frecht als »Christi miles cruce probatus et pietate et auditione spectabilis« gerühmte[7]) Mann im Sommer 1542 starb[8]).

Gleichzeitig ging auch der aus Esslingen stammende Georg Mornhinweg, der Pfarrer im Murgtal gewesen war, nach Strassburg, wo man ihm ein Amt als Helfer gab[9]).

---

[1]) Keim, Schwäb. Ref. Gesch. 282 Anm. — [2]) Keim, Essl. Ref. Blätter 39. — [3]) Vergl. Band XVII, 443. Vierteljahrshefte für württemb. Landesgeschichte 2, 280, 293, 295. Zachmann kam später in württemb. Kirchendienst und war bis 1556 Pfarrer in Gräfenhausen bei Neuenbürg, dann 1556—1559 in Ottenhausen. — [4]) »Chr. Sigel nuper ex marchionatu ob evangelium Christi pulsus ad vos confugerat«. Frecht an Butzer 1533 20. Juni. — [5]) »Veretur, ne lingua et idiomate Suevi possit in urbe satisfacere« Frecht an Butzer de cod. d. — [6]) Otters Vater stammte aus Udenheim, hatte dort einen Bruder, der wohl der wegen Teilnahme am Bauernkrieg 1527 begnadigte Nazarius Otter ist, Remling 2, 261, und einen Bruder in Speier, bei dem Jakob erzogen wurde, den Bd. XVIII, 235 genannten Michael Otter. — [7]) Am 18. Okt. 1534 empfiehlt Frecht Sigel, der vor seinem Aufzug in Esslingen seine Heimat besuchte, an Blarer. — [8]) Keim, Essl. Ref. Bl. 102; zu Sigil vergl. Schwebel, centuriae christ. 211. — [9]) Vierordt 328.

Auch der aus Pforzheim gebürtige Kaspar Glaser, der eine Pfründe in Baden-Baden hatte und Prinzenerzieher war, verliess 1532 seine unhaltbare Stellung und ging als Schulmeister nach Gemmingen und dann als Erzieher des Erbprinzen nach Zweibrücken[1]).

Der Nachfolger von Irenicus, Leonhard Weller von Ostelsheim, musste wohl 1532 aus Ettlingen abziehen, worauf ihn Philipp von Gemmingen in Guttenberg aufnahm. Nach der Rückkehr des Herzogs Ulrich erbat ihn dieser von Philipp von Gemmingen auf drei Jahre für das wichtige Amt eines Predigers im Kloster Maulbronn. Es wurden aber bei fünf Jahre daraus. 1540 forderte ihn der Edelmann wieder zurück. Weller kehrte auch mit Freuden aus dem Kloster, wo er den schweren Beruf hatte, allen altgläubigen Mönchen aus dem ganzen Lande, die man dort untergebracht hatte, zu predigen, auf das Schloss zurück. Aber schon im Frühjahr 1541 berief ihn der Herzog auf die Predigerstelle in Brackenheim, wo er auch bald Pfarrer und 1547 Superintendent wurde und bis zu seinem Tod 1562 tätig war[2]). Die Schule in Pforzheim verliess Mich. Hilsbach[3]), der als Schulmeister nach Zweibrücken ging.

Es ist unleugbar, dass die Markgrafschaft infolge des Religionsedikts eine Reihe tüchtiger Männer verlor, die sich nicht so leicht ersetzen liessen, weshalb die Räte des Markgrafen froh waren, als im Sommer 1530 der bisherige Pfarrer in Pforzheim Philipp (Lips) dienstunfähig wurde, dass der Rat die Mühe gerne übernahm, einen Nachfolger zu suchen, und den Pfarrer M. Melch. Hellweck von Löchgau, einen Mann, den »der Allmächtige mit Lehr und feinen Gaben gnädiglich begabt hatte«, berief[4]). Allein Hellweck blieb nur kurze Zeit. 1532 musste man wieder einen Landpfarrer Joh. Wieland von Oberrexingen, annehmen.

Gewonnen war mit dem Religionsedikt nicht viel. Das Volk war keineswegs für die rückläufige Bewegung

---

[1]) Keim a. a. O. 69. — [2]) Leonh. Weller, alias Waller de Austelsheim (nicht An-) inskr. 1515 1. Juli, bacc. via antiqua 1516 10. Nov. (Töpke 1, 503). mag. 1519 10. Okt. (Ebenda 2, 439). Sein Lebensbild Bl. f. w. Kirchengesch. 1892, 77. — [3]) Mich. Carpentarii de Hilspach. — [4]) Schreiben des Rats an Hellweck Sonnt. n. S. Sixti 1530.

der Politik des Markgrafen begeistert. Das beweist der Widerstand, welchen die Ausführung des Edikts in Pforzheim fand, wo Wieland dem Vogt Eberhard von Reischach beweisen konnte, dass Kranke lieber auf das Abendmahl verzichteten, wenn es nicht in beiderlei Gestalt gereicht wurde. Kinder trage man zur Taufe zu den Zwinglianern wo man nicht mehr in lateinischer Sprache taufte. Schliesslich bekämen die Täufer durch das Religionsedikt die beste Aussicht auf Anhang. Mit vollem Recht durfte Wieland als Folgen der Religionspolitik Philipps Unzufriedenheit im Volk und Wachstum der Sekten hervorheben, weshalb der Rat in Pforzheim die Gestattung der deutschen Taufe und der Krankenkommunion sub utraque dringend empfahl [1]).

So sehr sich der Markgraf in dem neuesten Edikt auf den Boden der alten Kirche stellt, so musste ihn diese doch zu den ungehorsamen Söhnen rechnen. Denn er schob nicht nur die bischöfliche Jurisdiktion bei Seite, sondern schuf von sich aus auch neue Ordnungen. Er hielt sich für berechtigt, über den ehrbaren Wandel seiner Priester zu wachen und die Unzucht wie den Konkubinat zu strafen; ja im Ekel über die Folgen des Cölibats und die schwächliche bischöfliche Zucht liess er die Priesterehe zu und schuf damit einen Zustand der Kirche, der ein neues Zwitterding war. Denn sie war jetzt in Baden weder evangelisch noch katholisch und konnte niemand befriedigen. Ein klares Geständnis dieses Misserfolgs bietet uns das Religionsedikt vom 12. Januar 1533. Hier hören wir, dass das Edikt vom 13. Juni 1531 weder von seiten der Prädikanten, Pfarrer und Priester noch von seiten der Untertanen, ja selbst von manchen Amtleuten nicht beachtet worden war. Trotz aller Bemühung war der Zerfall der alten Kirche nicht aufzuhalten. Philipp bekennt, dass »gemeinlich bei vilen Gottesfurcht, Gottes Ehre, Liebe, Andacht, Gebet, ja fast alle christlichen Übungen« und das gottselige Leben in Abgang und bei etlichen ganz

[1]) Vierordt S. 327. Für die Stimmung in Pforzheim ist bezeichnend, dass die Barfüsser sich nicht mehr vom Bettel nähren konnten, Mangel litten und beim Kapitel in Speier um Unterstützung baten und auf Fürbitte Kon. von Sickingen 2 Malter Korn erhielten. P. 733. 1531 18. Nov.

in Verfall gekommen und dagegen mit einander Sektierei und leichtfertiges, gottloses Wesen überhand nehmen. Jetzt wurde befohlen, das Edikt den Pfarrern, Predigern und Priestern, wie den Untertanen neu einzuschärfen und es alljährlich bei den »Jahrgerichten« zur Verlesung zu bringen und Übertretungen unnachsichtlich zu strafen. Sollten die Amtleute über die Bestrafung im Zweifel sein, so sollten sie an den Landhofmeister und die Räte in Baden berichten. Gerade die Heranziehung der obersten Behörden in der Frage beweist, wie die mit dem Volksleben und der öffentlichen Meinung vertrauten Mittelbehörden teilweise eine strenge Durchführung des Edikts für unmöglich hielten. Aber auch die Stellung des Volks zu dem Restaurationseifer des Markgrafen lernen wir kennen. Der rekatholisierte Gottesdienst zog die Leute nicht an, sie blieben während der Predigt und Messe an Sonn- und Feiertagen auf dem Kirchhof oder auf dem Markt oder gar im Wirtshause. Deshalb verbot der Markgraf solchen Aufenthalt ausserhalb der Kirche während des Gottesdienstes bei einem Schilling Strafe[1]), nur Fremde[2]) und Reisende sollten ausgenommen sein. Wer die Kirche nicht besuchen wollte, sollte während des Gottesdienstes wenigstens zu Hause bleiben.

Um den Amtleuten den Vorwand abzuschneiden, sie besässen das Edikt vom 13. Juni 1531 nicht mehr oder es sei verlegt, stellte man ihnen eine neue Kopie zu Verfügung[3]).

Die Regierung in Baden erfuhr nur zu bald, dass die strenge Durchführung des Edikts vom 12. Januar 1533 grosse Schwierigkeiten fand und dass Pfarrer und Priester unter allerlei Vorwänden dasselbe umgingen, deshalb erliessen Landhofmeister und Räte eine genaue Erläuterung derselben.

---

[1]) Sehr beachtenswert ist, wie man die Ortspolizei und die Armen für die Vollziehung der Strafe zu interessieren wusste. Die Büttel oder Schützen (Dorfknechte) erhielten von der Strafe 3 Pfennig, die Armen die übrigen 9. — [2]) »Uslendische und frembde personen und diejenen, so uber land der Zit wandeln müssen.« Die Bestimmung beweist die Rücksicht auf den Badebesuch in Baden-Baden und den grossen Verkehr im Land. — [3]) Zeitschr. f. Kirchengesch. 11, 324 ff.

Erstlich sollte jeder Pfarrer alle Sonn- und Festtage seine Pfarrmesse persönlich halten. Nur wenn er durch amtliche Geschäfte, wie Reichen der Sakramente, Beichthören, oder durch Krankheit und andere billige Ursachen verhindert wäre, durfte er sich durch Helfer, Kapläne oder Frühmesser vertreten lassen. Kanoniker, Vikare, Frühmesser und Kapläne oder andere Präbendare sollten ihre Messen genau nach dem Wortlaut des Stiftungsbriefs lesen und singen, worüber Stifts- und Ruraldekane und Pfarrer Aufsicht führen sollten.

Jede Veränderung der Messliturgie galt fortan für unstatthaft, sie musste genau so gebraucht werden, wie vor der Zeit des Zwiespalts. Wir hören, dass einige den kleinen und grossen Kanon ganz oder teilweise wegliessen[1]), das Gedächtnis und die Fürbitte der Heiligen oder die Fürbitte für die Obrigkeit ausmerzten und den Opfercharakter der Messe durch Auslassung der Worte sacrificium und oblatio verwischten, aber doch mit Worten und Geberden sich den Schein gaben, als hielten sie Messe nach der Ordnung der Kirche. Die Regierung verwahrte sich feierlich gegen die Unterstellung, als wollte sie die Missbräuche, die sich an die Anrufung der Heiligen, die Fürbitte für die Toten und sonst an die Messe angeschlossen hatten, wie Gebrauch derselben zu abergläubischen oder eigennützigen Zwecken, gutheissen. Im Gegenteil sollte die rechte Andacht durch Belehrung des Volks gefördert werden. Aber während im Religionsedikt vom 13. Juni 1531 der Opfercharakter der Messe noch beiseite gelassen worden war, sollte jetzt diese Eigenschaft wieder scharf betont werden. Doch wurde das Messopfer genau vom Opfer Christi am Kreuz unterschieden. Nur dieses sei das ewige, wahrhaft lebendige und einzige Opfer für die Sünde, das in der Messe »zur Danksagung« wiederholt werde, wie das Osterlamm der Juden eine Vorausdarstellung des Versöhnungsopfers Christi gewesen sei. Mit Abscheu wird die Behauptung der Neuerer abgewiesen, als sei die Messe

---

[1]) Auch der Bischof klagt im Synodalrezess 1536 31. Okt.: Dum celebrant et sacratissima altaris sacramenta conficiunt, canonem missae omittere et partim immutare non verentur. Pr. S. 136.

ein neues Opfer, in welchem Christus aufs neue »geopfert, gemartert oder gemetzget« werde. Dabei wurde übersehen, dass gerade der propitiatorische Wert der Messe den Streitpunkt zwischen der alten und der neuen Lehre bildete und mit der gewundenen Erklärung dem neuen Glauben, wie später im Interim, noch ein Zugeständnis gemacht wurde.

Für die Taufe wurde die Anwendung des Chrisams und des zu heiligen Zeiten geweihten Taufwassers nach dem Wortlaut der alten Agende verlangt, aber doch die deutsche Sprache für die Verlesung des Evangeliums, für das Glaubensbekenntnis und die Abrenuntiatio der Paten gestattet.

Noch einmal wurde die fleissige Ermahnung des Volks zur Beichte und die Ohrenbeichte als unablässige Vorbedingung für den Empfang des Abendmahls eingeschärft, ebenso die österliche Kommunion jedes Gemeindemitglieds und der Gebrauch von Lichtern und Schellen auf der Gasse bei Versehung von Kranken geboten. Vorsichtig vermied man jetzt, das Vertrauen auf Christum, den alleinigen Seligmacher, als höchstes Ziel der Belehrung des Volks über die Bedeutung der Zeremonien zum Gedächtnis des Lebens, Leidens, Sterbens, der Auferstehung und Himmelfahrt zu bezeichnen, und verlangte nur noch die Verkündigung des göttlichen Worts bei diesen streng einzuhaltenden Gebräuchen.

Weihwasser sollte wie von altersher gesegnet und sonntäglich gesprengt werden. Dagegen legte man auf Weihe von Wachs, Asche, Palmen, Kraut, Fleisch und Eiern an Ostern keinen Wert, sondern liess es frei, wo sie abgekommen war. Trauungen sollten auch nach alter Weise vorgenommen werden, doch sollte der Pfarrer eine deutsche Ermahnung tun.

Sonst sollte Singen, Lesen, Beten der sieben Zeiten, Vesper und Salve, wo es gestiftet war, gemäss den Stiftungen streng gehalten werden.

Dieses Religionsedikt machte den evangelisch gerichteten Geistlichen das Verbleiben im badischen Kirchendienst erst recht unmöglich. Denn jetzt waren die Maschen des Netzes für die Gewissen so eng, dass der Trost nicht

mehr vorhielt, es dürfe doch alles im Gottesdienst nur zur Stärkung des Glaubens an Jesum, den Seligmacher, also im reformatorischen Sinn, geschehen, und, was nicht dazu diene, könne wegbleiben. Deswegen kann es auch nicht überraschen, wenn wir wieder von Männern hören, welche der Kirche in Baden den Rücken kehrten. Im Sommer 1534 erschien in Ulm ein Balthasar N. aus dem Predigerkloster in Pforzheim, der einst mit Butzer gemeinsam im Hause Bethlehem zu Heidelberg studiert hatte, und sich jetzt um Aufnahme in den Ulmer Kirchendienst bemühte. Er fand auch Verwendung, da er ein gelehrter und beredter Mann war. Zum Verdruss des Ulmer Reformators Frecht schickte man ihn aber im Juli 1534 nach Geislingen, wogegen ein einstiger Barfüsser, der an Bildung weit hinter dem Dominikaner zurückstand, von Geislingen nach Ulm berufen wurde, da er sich bei den Ulmer Patriziern beliebt gemacht hatte[1]).

Um dieselbe Zeit erschien in Ulm ein Priester der Diözese Speier, der »um des Evangeliums Christi willen« aus der Markgrafschaft Baden vertrieben war, mit einem Empfehlungsbrief an einen Ulmer Patrizier, der ihm eine Stelle verschaffen sollte[2]). Der Mann hiess Anastasius, war von Butzer aus Strassburg empfohlen und kehrte dorthin zeitweilig zurück. Er war kein anderer als Anastasius Meyer, der frühere Hofkaplan des Bischofs Georg und Pfarrer von Bruchsal, der von dort auf die Pfarrei Steinbach bei Baden gekommen war und sich von hier nach Strassburg begeben hatte[3]). Im Frühjahr 1534 hatte der Vogt von Bretten ihn auf die Pfarrei Heidelsheim zu

---

[1]) Frecht an Butzer 1534 26. Juni, an Blarer 28. Juni. Dass Butzer im Hause Bethlehem studierte, erwähnt weder Baum (Capito und Butzer) noch Erichson R. E. 3, 604. Vielleicht war Balthasar N. aber doch schon mit Mantel und Ambach aus Baden gegangen. Denn am 30. Juni 1529 empfiehlt Butzer an Zwingli Balthazarum unum ex exulibus Badensibus. Zwinglii opea 8, 312. Er ist wohl jener Mann, den Zwingli nach Lichtensteig empfahl. A. a. O. 8, 327. Nach gütiger Mitteilung von Herrn Prof. Dr. E. Egli in Zürich musste 1532 Balthasar Hirt aus Pforzheim das Amt in Lichtensteig aufgeben. Es wird also kein Zweifel sein, dass er der von Frecht Genannte ist und 1529 aus Baden wich. — [2]) Frecht an Butzer 1534 11. Juni. — [3]) Band XVII. 614, 616.

bringen versucht[1]). Frecht versprach ihm eine Anstellung im Ulmer Gebiet, wenn er Lust dazu habe.

Leider fehlt uns bis jetzt alle und jede Nachricht, wie denn Dr. Jakob Strauss, der einstige eifrige Reformator in Eisenach, der seit Ende 1525 Stiftsprediger in Baden war, sich nach dem für ihn nicht sehr ehrenvollen Abendmahlsstreit mit Zwingli und Ökolampad gehalten habe. Die Akten des Stifts Baden, wie die der andern Stifte in Baden harren noch des Sesam. Es ist aber sicher, dass er vor 1534 gestorben ist. Auch klingt die Nachricht nicht ganz unwahrscheinlich, dass er sich der Reaktion in Baden angeschlossen habe. Die früheren Stürmer werden nach mancherlei Enttäuschungen leicht Bremser.

Die Reaktion, bei welcher der Einfluss des Landhofmeisters und der Räte immer schärfer hervortritt, erlitt vorläufig ein jähes Ende mit dem Tode des Markgrafen Philipp am 17. September 1533, indem die nördlich von der Alb gelegene Hälfte seiner Herrschaft an seinen jüngeren Bruder Ernst, die südliche aber an seinen älteren Bruder Bernhard fiel. In Speier hatte man jetzt vergessen, wie viele Schwierigkeiten der Markgraf Philipp dem Kapitel bereitet hatte, und wie er in der Religionsfrage zwar dem Dogma der alten Kirche näher stand, als dem Protestantismus, aber dass er von seiten des Kirchenrechts betrachtet, der alten Kirche und ihrer Verfassung doch fern stand und sich ebenso als Landesbischof geberdete wie die evangelischen Fürsten. Man beschloss, als der Bischof am 24. September den Tod des Markgrafen anzeigte, sein Begängnis nach alter Gewohnheit noch an demselben Tag zu halten und Bürgermeister und Kammerrichter dazu einzuladen[2]).

In dem Teil von Philipps Erbe, zu dem Baden und Rotenfels, also die Gegend gehörte, in welcher das Kapitel Zehnten besass, begann nun Bernhard, welcher dem Protestantismus ganz anders näher stand als seine Brüder Philipp und Ernst, zu reformieren. Er berief Matthias Erb, ein badisches Landeskind aus Ettlingen, der bis nach der Schlacht bei Kappel 1531 Pfarrer im Berner Gebiet gewesen

[1]) P. 207. 1534 26. März. — [2]) P. 122. 1533 24. Mai.

war und 1532 Schulmeister im Kloster Gengenbach wurde, zum Pfarrer nach Baden-Baden, wobei der Strassburger Reformator Hedio, der ebenfalls aus Ettlingen stammte, und Butzer mitwirkten. Beide hatten den Markgrafen auf Erb aufmerksam gemacht[1]). Aber seine Tätigkeit kann jedenfalls nicht länger als zwei Jahre gewährt haben, da er 1535 bereits wieder in Entfelden bei Aarau eine Pfarrei bekleidete.

Schon die Berufung Erbs durch Markgraf Bernhard beweist, dass er gesonnen war, weiter zu gehen als seine Brüder. Er hatte sich auch im Oktober 1534 mit Herzog Ulrich von Württemberg über verschiedene Punkte verständigt, um gemeinsam mit ihm in der Reformation vorzugehen, und ganz besonders den Priestern in der Markgrafschaft die Ehe frei gestellt, indem er hoffte, ein Reichstag oder ein Konzil werde die Frage bald regeln[2]). Aber er konnte sich doch nicht entschliessen, die Edikte seines Bruders mit einem Schlag zu widerrufen und neue Bestimmungen über den Gottesdienst zu treffen. Offenbar wollte er sich die Sache erst entwickeln lassen, indem er dem Drang des Volkes und der Geistlichen freie Bahn liess, um dann die Reformation ohne grosse Kämpfe zum Abschluss zu bringen. Freilich zerstörte der Tod Bernhards 29. Juli 1536 die Erwartungen der neugläubigen Partei. Die Vormundschaft über seine unmündigen Söhne Philibert und Christoph fiel an die gut katholischen Wittelsbacher, Pfalzgraf Johann von Simmern und Herzog Wilhelm von Baiern, die sich beeilten, die Religionsedikte Philipps, besonders das vom 7. März 1533, zur Ausführung zu bringen[3]) und es am

---

[1]) Von Erb hat zuletzt Hein. Rocholl, Konsistorialrat in Hannover, in »Beiträge zur Landes- und Volkeskunde in Elsass-Lothringen« XXVI, 1900 gehandelt. Er lässt, wie Vierordt 318, Erb zuerst in Baden, dann in Gengenbach stehen. Nach Baden soll er 1532 gekommen sein. Das ist zeitlich unmöglich. Denn er kann erst nach dem Tode des Markgrafen Philipp nach Baden berufen worden sein. 1535 aber ist er schon wieder Pfarrer in Entfelden bei Aarau. Rocholl S. 7. Es bleibt also für seine Gengenbacher Tätigkeit nur Raum übrig vor seiner Berufung nach Baden, wenn sie überhaupt historisch ist. — [2]) Vergerio an Papst Paul III. 1534 27. Okt. Nunt. B. 1, 311. Vergerio war über den Markgrafen schlecht unterrichtet. Er nannte ihn erst Ernesto, setzte dann dafür Philippo, was er wieder strich. — [3]) Zeitschr. f. Kirchengesch. 11, 307.

4. März 1539 aufs neue einschärften[1]). Doch rechnete Joh. Eck noch 1539 die halbe Markgrafschaft Baden zu den für die alte Kirche verlorenen Gebieten[2]), woraus zu schliessen ist, dass der Protestantismus doch nach Philipps Tod in Bernhards Teil stark um sich gegriffen hatte.

Markgraf Ernst, an welchen der nördliche Teil der Markgrafschaft Philipps mit Durlach und Pforzheim gefallen war, hatte gleich seinem Bruder manchmal eine vermittelnde Stellung auf den Reichstagen eingenommen. Er hatte auch gleich seinem Bruder sich allezeit gegenüber von finanziellen Anforderungen der Bischöfe sehr selbständig gehalten und teilte offenbar die Grundsätze seines Bruders in betreff der Behandlung der Schäden der Kirche. 1535 verlegte er seine Residenz von Rötteln nach Pforzheim und führte nun einen sehr energischen Kampf gegen die zweideutigen Verhältnisse der Priester zum andern Geschlecht, indem er von ihnen entweder Verehelichung mit ihren Mägden oder Entlassung derselben fordert. Zugleich aber ging er weit über seines Bruders Standpunkt hinaus. Er gebot nämlich 1538 am 28. Januar allen Pfarrern seines Gebietes nicht nur ihre Mägde abzuschaffen oder sie zu ehelichen, sondern forderte auch die »communio sub utraque« für alle Untertanen, während sein Bruder sie nur den Kranken zukommen lassen wollte[3]). Dieses Edikt des Markgrafen Ernst ist bis jetzt unbekannt geblieben. Es ist aber an dessen Existenz kein Zweifel mehr. Am 5. Februar 1538 berichtet der Pfarrer von Wössingen dem Kapitel, Markgraf Ernst habe allen Pfarrern und Priestern der Markgrafschaft die communio sub utraque geboten und ihnen allen, ob jung oder alt, ihre Mägde verboten[4]). Der Bischof war auch von den Ruraldekanen zu Pforzheim und zu Durlach, wie von dem Pfarrer zu Wössingen »wegen der beschwerlichen« Neuerungen, angegangen worden, welche der Markgraf am 28. Januar allen Geistlichen seines Gebietes hatte vorhalten lassen[5]). Natürlich begann jetzt wieder der Schriftenwechsel zwischen

[1]) Ebenda. — [2]) Eck an Aleander 1539 12. Juli. Nunt. Ber. 4, 589. — [3]) Edikt vom 26. März 1537. Zeitschr. f. Kirchengesch. 11, 318. — [4]) P. 697. 1538 5. Febr. — [5]) P. 701. 1538 14. Febr.

dem Bischof und Kapitel einer- und dem Markgrafen und seinen Räten andererseits, wie wir es von Philipp her schon gewöhnt sind. Der Bischof hatte auch den kaiserlichen Vizekanzler Held in der Angelegenheit zu Rate gezogen. Beide hatten dem Markgrafen geschrieben, um ihn abzumahnen, dieser aber gab eine solche Antwort, dass Held riet, den Handel »ersitzen« zu lassen[1]). Der Markgraf liess sich nicht beirren. Dem neuernannten Pfarrer Veit Steiner in Hochstetten liess er sagen, er werde ihn auf seiner Stelle nicht dulden, wenn er nicht das Abendmahl unter beiderlei Gestalt reiche[2]). Balth. Eisslinger, Pfarrer in Völkersbach, bat um Vermittlung des Kapitels, dass er von den Klosterfrauen zu Pforzheim nicht zur Residenz auf seiner Kaplanei in Ispringen gezwungen werde, da dort der Markgraf die communio sub utraque verlange[3]). Das Kapitel aber hatte den Mut, dem ängstlichen Mann doch die Residenz zuzumuten; er sollte ruhig abwarten, was ihm wegen seiner katholischen Beständigkeit widerfahren könnte. Der Markgraf empfing wohl selbst das Abendmahl nach evangelischer Weise. Jedenfalls nahm es sein Sohn Karl seit 1540 in dieser Weise[4]).

In den Gemeinden regte sich der Reformationstrieb aufs neue. In Wössingen hatte ein Bauer einen jungen Mann als Prediger aufgestellt, weshalb ihn das Kapitel verhaften, in Jöhlingen in den Turm legen und ihm 20 fl. bis 30 fl. Strafe abnehmen liess[5]). Auch verlangten die Bauern in Wössingen an Ostern das Abendmahl unter beiden Gestalten[6]). In Jöhlingen selbst war ein Pfarrer, dem das Kapitel am 6. Juni 1538 sagen liess, er solle sich seiner lutherischen Lehre entschlagen[7]). Das Kapitel glaubte dem Gebot des Markgrafen einfach ein Verbot entgegensetzen zu können. Es verpflichtete den Pfarrer

[1]) P. 706. 1538 22. Febr. — [2]) HR. 70. 1538 Dienst. n. Lätare. Kollator der Pfarrei war Richard Hunschwert. — [3]) HR. 86. 1538 Mont. n. Trin. — [4]) Ernst, Correspondenz des Herzogs Christoph von Württemberg 2, 474 Anm. — [5]) P. 699. Febr. 1538. — [6]) P. 714. 1538 20. März. — [7]) Sein Vorgänger hiess Fligaus. Er bat, das Pfarrhaus wieder zu bauen, wie Herr Kranich dem Fligaus das Dach decken und den Stall richten liess. Das Kapitel forderte vom Pfarrer die Unterhaltung von Dach und Schwellen. P. 753 1538 6. Juni.

zu Wössingen, das Abendmahl nur in einer Gestalt zu geben, und gebot durch den Keller zu Jöhlingen den Untertanen zu Wössingen, an der alten Weise festzuhalten[1]). Es glaubte sich zu dieser Weisung an den Keller durch einen alten Vertrag berechtigt, wonach das Kapitel in Wössingen zu gebieten haben sollte, welchen Vertrag samt einer Kopie das Kapitel dem Markgrafen vorhalten liess[2]).

Auf den Markgrafen machte der alte Vertrag keinen Eindruck. Er hielt sein Edikt streng aufrecht und bewies nun seine Strenge gegenüber dem ärgerlichen Leben der Priester. In seiner Residenz Pforzheim liess er den Kanonikus Mich. Han wegen Unsittlichkeit verhaften und dem Bischof übersenden, der ihn auch einige Zeit in den Turm legen und Urfehde schwören liess, aber ihn gegen das Versprechen, sich zehn Jahre als Vikar am Liebfrauenstift zu Germersheim priesterlich zu halten, wieder anstellte[3]). Der Pfarrer Joh. Henner in Wössingen hatte in seiner Sorge vor des Markgrafen Strafe dem Kapitel vorgestellt, er könne im Pfarrhaus, wo das Kapitel seine Frucht liegen habe, nicht allein ohne Dienerin leben, und darum um Schutz gegen Markgraf Ernst gebeten[4]). Am 11. Juni aber forderte der markgräfliche Amtmann von ihm Huldigung und Entlassung seiner Dienerin. Jetzt hielt man dem Markgrafen den Paragraphen des Vertrags vor, wonach jeder Vogtherr den Untertanen des andern Teils nichts zu gebieten habe[5]). Nun aber griff der Markgraf drein und liess erst Kilian Stoffler, Pfarrer zu Unterwössingen, wegen Konkubinats verhaften und dem Bischof übergeben, der einschreiten musste und ihm 4 fl. Strafe und Entlassung seiner Magd binnen 14 Tagen auferlegte. War Stoffler am 29. August aus dem Gefängnis gekommen, so folgte ihm am 31. August der Pfarrer Joh. Henner von Oberwössingen und Franz Lenis, dessen Pfründe nicht genannt ist. Beide hatten auf Veranlassung

[1]) P. 716. 1538 20. März. — [2]) P. 762. 1538 11. Juni. P. 765. 20. Juli. — [3]) HR. 76. Lib. oblig. f. 156. 1538 Mont. n. Miseric. Die Urfehde siegelt als bischöflicher Haushofmeister Claus von Graveneck. — [4]) P. 714. 1538 20. März. — [5]) P. 762. 1538 11. Juni. — [6]) HR. 97. 1538 Freit. n. Barth.

des Markgrafen Ernst unfreiwillige Sommerfrische im »Himmelreich« zu Udenheim gehalten, aber sahen sich als unschuldige Opfer der markgräflichen Willkür an. Der Bischof aber konnte nicht umhin, Herrn Franz ebenfalls die Auflage zu machen, dass er seine Magd von sich tue. Henner aber musste der Vikar noch besonders zur Verantwortung ziehen, weil seine Konkubine entweder eine Ehefrau oder eine entlaufene Nonne war[1]).

Das Kapitel betrachtete die Verhaftung des Pfarrers zu Wössingen und seiner Magd durch den Amtmann von Stein nicht nur als Vertragsbruch oder als Verstoss gegen die Reichsgesetze, sondern auch als Landfriedensbruch und wollte ein Pönalmandat gegen den Markgrafen auf Freigebung des inhaftierten Paares erwirken[2]). Aber einstweilen hatte der Markgraf schon die Bestrafung Henners durch den Bischof erwirkt. Henner zog es jetzt vor, auf seine Pfarrei zu verzichten. Das Kapitel beauftragte indes den Kammergerichtsprokurator, beim Kammergericht Klage auf Landfriedensbruch gegen den Markgrafen zu erheben[3]). Dem Pfarrer von Unterwössingen versüsste das Kapitel seine bitteren Tage, und stärkte seinen Mut, falls der Markgraf wieder tätlich vorginge, wenn er auf der Verweigerung der communio sub utraque verharre. Man ersetzte ihm das Turmgeld, das er in Udenheim im Betrag von 11 ß 9 ₰ zahlen musste, und gab ihm ebenso viel für die Kosten des markgräflichen Gefängnisses, schenkte ihm noch 2 fl., bezahlte auch seine Zehrung in Speier und entliess ihn mit der Versicherung, der Markgraf werde jetzt nichts mehr wagen[4]). 1539 im Januar war der Pfarrer zu Wössingen mit seiner Magd wiederum vom Markgrafen ins Gefängnis gelegt worden, da der Markgraf das Hausen mit einer Magd schlechterdings nicht dulden wollte, sondern Verehelichung forderte. Der Pfarrer bat wieder um Schutz und Rat. Er machte geltend, bei seiner geringen Besoldung könne er ohne Viehzucht nicht bestehen, diese aber sei ihm ohne Magd unmöglich. Das Kapitel riet ihm eine »getagte« Magd zu nehmen, da seine jetzige beim

[1]) HR. 94. 1538 Sonnt. n. Joh. Enthauptung 31. Aug. — [2]) P. 773. 1538 29. Aug. — [3]) P. 779. 1538 20. Sept. — [4]) P. 776 1538 4. Sept.

Markgrafen verhasst sei. Der Pfarrer erwiderte, er sei nicht in der Lage, in dieser Zeit seine Magd zu entfernen. Das Kapitel entliess ihn mit der Mahnung, sich priesterlich zu halten[1]). Aber das Jahr darauf kam die Nachricht, dass der Pfarrer im Konflikt zwischen Kirche und Staat sich auf des Staates Seite gestellt und ein Weib genommen hatte. Nunmehr beauftragte der Bischof das Kapitel, den Pfarrer aus Wössingen zu entfernen[2]). Das Kapitel jedoch liess erst die Deputation die Frage erwägen, wie er »füglich« abgeschafft werden könne.

Kurz vorher hatte in der Residenz des Bischofs selbst, in Udenheim, sich eine Szene abgespielt, in welcher der Konflikt zwischen Kirche und Staat, zwischen dem Gebot der Kirche und der Politik des Markgrafen recht grell hervortrat. Am Sonntag den 18. Januar 1540 verbreitete sich in Udenheim das Gerücht, es sollte eine Hochzeit im Wirtshaus des Lorenz Sattler stattfinden, dessen Tochter einen Priester aus der Markgrafschaft Baden, der aber in weltlicher Kleidung nach Udenheim gekommen sei, heiraten wolle. Das Gerücht drang bis zum Bischof, der aufs Äusserste erregt war, dass in seiner Residenz und »Kammer« (Kammergut) eine solche freche Übertretung der Satzung der Kirche gewagt werde. Er sah darin eine Äusserung des Trotzes und der Verhöhnung der Kirche, ja er vermutete, es sei »ein zugericht Spiel« von seiten der Markgräflichen, um die Udenheimer in ihrer Treue gegen die Kirche irre zu machen, wie ja die Bruchsaler manchmal klagten, die Markgräflichen hätten sich nach Bruchsal getan, um die Gemeinde zum Aufruhr zu bringen. Er liess die Wachen an den Toren verstärken und sandte, da der Vogt Kon. von Sickingen abwesend war, den Landschreiber in das Wirtshaus. Dieser traf unterwegs schon etliche Haufen Leute in lebhaftester Unterhaltung und im Wirtshaus eine grosse Gesellschaft. Der Wirt hatte seinen Vetter Mich. Zimmermann von Obergrombach und zwei Schwäger von Bruchsal zur Feier eingeladen und leugnete gar nicht, dass die Hochzeit seiner Tochter mit dem Spitalmeister von Ettlingen statt-

[1]) P. 13. 1539 30. Jan. — [2]) P. 135. 1540 18. Febr.

finden sollte, der den dortigen Bürgermeister, auch seinen Vater und noch zwei »bescheidliche« Männer mitgebracht hatte. Der Landschreiber machte nun den Wirt aufmerksam, dass der »Werber« ein Priester sei, der Wirt antwortete, es möchte nicht »ohne« sein. Auf dies Geständnis hin liess ihn der Landschreiber verhaften und die andern geloben, dass sie die Herberge nicht verlassen werden.

Die nähere Untersuchung ergab nun, dass der Bräutigam Johann Hockus ein Priester und Spitalmeister in Ettlingen war, der auf Andringen des Markgrafen Philipp nach anfänglichen Bedenken bald nach dem Bauernkrieg seine Magd geehelicht hatte, die ihm aber vor 19 Wochen gestorben war. Nun hatte ihm Mich. Zimmermann von Obergrombach die Tochter Sattlers angetragen. Der Wirt hatte auch den Vogt Kon. von Sickingen gefragt, ob die Ehe seiner Tochter mit dem Spitalmeister bei der Obrigkeit keine Bedenken habe, was dieser verneinte, weil ihm kaum mitgeteilt wurde, dass dieser ein Priester sei. Hockus hatte seine Begleiter unterwegs über den Zweck der Reise nach Udenheim unterrichtet, und sie versichert, die Obrigkeit sei darum begrüsst und es habe deshalb keine Not. Zimmermann war noch nach Udenheim voraus geeilt, um sich zu erkundigen, ob die Ehe der Obrigkeit nicht zuwider sei, und war bei der Mühle ausserhalb des Ortes zu der Hochzeitsgesellschaft aus Ettlingen [1]) gekommen und hatte sie versichert, es sei alles in Ordnung. Auch die Braut versicherte nachträglich, ihr und ihren Eltern sei eine Verehelichung gegen des Bischofs Willen fern gelegen. Die Priesterehe hatte also schon so sehr allen bedenklichen Charakter verloren, dass die Leute auf des Bischofs Zustimmung rechneten.

Der Bischof liess nun Hockus, gegen den er sehr erbittert war, ins »Himmelreich« und Mich. Zimmermann, welcher der Vermittler der Heirat gewesen war, als seinen Hintersassen in den Turm legen. Die Ettlinger wehrten sich gegen den Verdacht der mala fides gegen den Bischof. Sie beriefen sich auf ihren guten Namen, der sie über den

[1]) Genannt werden Jakob Lichtenstein und Phil. Jud aus Ettlingen und Hans Spörer aus Leonberg.

Verdacht erhebe, etwas Arges oder Unziemliches zu unternehmen. Auch den Spitalmeister entschuldigten sie. Denn Markgraf Ernst dulde keinen Pfaffen, der ein Weib zu sich nehme, ohne sie zu ehelichen. Wenn im bischöflichen Gebiete noch ein anderer Brauch herrsche, so könne das den Spitalmeister nicht verpflichten. Sie hätten auch nicht gedacht, dass das Spitalmeisteramt eine Pfründe sei. Auch Hockus konnte geltend machen, dass seine frühere Ehe ganz nach dem Willen seiner badischen Obrigkeit, also nach dem Staatsgesetz rechtmässig gewesen sei, und dass er auch bei der zweiten Verheiratung die Überzeugung gehabt habe, keinen ungesetzlichen Schritt zu tun.

Der Bischof aber betrachtete den Schritt des Hockus als persönliche Beleidigung. Ein Priester seines »Chrisams« hatte unter seinen Augen in »seiner Kammer« d. h. auf dem Grund und Boden seiner Residenz eine nach den Kirchengesetzen unstatthafte, von der Majorität der geistlichen und weltlichen Reichsstände verpönte, den Reichstagsabschieden zuwiderlaufende Ehe schliessen wollen. Das war eine Provokation, ein Hohn und Trutz in des Bischofs Augen. Ihn empörte noch besonders, dass Hockus eine ehrbare Jungfrau seines Gebietes verführen und eine Pfaffenehe machen wollte. Seine Gefühle sind von seinem Standpunkt aus völlig verständlich und berechtigt. Der Generalvikar fragte Hockus, ob er den Prozessweg einschlagen oder auf eine gütliche Vergleichung eingehen wolle. Der Priester lehnte den ersten Weg als zu kostspielig ab. Daraufhin verlangten Vikar und Kanzler von ihm die grosse Summe von 200 fl. Das war für Hockus unerschwinglich, denn er besass nur ein Häuslein in Durlach im Wert von 100 fl. und die Kleider und Kleinode seiner verstorbenen Frau, hatte aber bei der Übernahme des Spitalmeisteramts sein ganzes Vermögen als Kaution stellen müssen. Die Ettlinger erboten sich nun für 100 fl., zahlbar in zwei Monaten, Bürgschaft zu leisten. Der Vikar und Kanzler hielten ihnen entgegen, in der Markgrafschaft seien Bürgschaften ohne Wissen der Obrigkeit verboten. Der Bischof ermässigte nun die Strafe, verlangte aber bare Bezahlung von 100 fl., wenn Hockus entlassen werden sollte. Da die Ettlinger nicht so viel Geld bei sich hatten,

baten sie den Landschreiber, ihnen für zwei Tage 100 fl. zu leihen. Hockus musste noch Urfehde schwören, in der er seinen Schritt natürlich als schwere und strafbare Übertretung anerkennen musste[1]). Kaum hatte Markgraf Ernst von den Vorgängen in Udenheim und dem Verfahren gegen Hockus gehört, das eine sehr klare Verurteilung der Religionsedikte war, welche seit dem Bauernkrieg in Baden ergangen waren, als er in einem sehr ernstlichen Schreiben an den Bischof um Aufschluss über das Verfahren gegen Hockus ersuchte. Die Antwort[2]) wird kurz und ablehnend gelautet haben, denn der Bischof hatte das Recht des Reichs und der alten Kirche unleugbar für sich, und mit dieser Kirche hat der Markgraf noch nicht gebrochen.

Aber nicht nur im Urteil über die Priesterehe stiessen der Markgraf und Bischof scharf zusammen, sondern auch im Urteil über die Behandlung der Ehesachen der Laien. Hans Hammer von Hochstetten vermisste seit dem Bauernkrieg seine Gattin und hatte sich mit einer andern Frau verlobt. Der bischöfliche Offizial hatte ihm 1538 gestattet, vorläufig auf zwei Jahre mit dieser Frau zusammenzuleben. Vielleicht komme die erste Frau wieder oder könne ihr Tod festgestellt werden. Nachdem das erste Jahr dieses bischöflichen »Toleramus« vorüber war, kam die Sache zur

[1]) HR. 205—229. Lib. oblig. 151 ff. Mont. n. Antonii. Hockus stammte aus Graben, war 5 oder 6 Jahre vor dem Bauernkrieg zu Speier »auf sein patrimonium« (als Tischtitel?) zum Priester geweiht worden, hatte dann drei Jahre lang als mercenarius für des Kellers Sohn zu Durlach und dann wohl selbständig die Kaplanei zu Blankenloch versehen und sich dabei das Vertrauen des Markgrafen und seiner Amtleute erworben. Im Bauernkrieg hatte er sich nach Durlach ins Schloss geflüchtet und dort den Keller versehen Nach dem Krieg war er nach Blankenloch zurückgekehrt. Als der Markgraf auf der Hardt baute, nahm er Hockus für einen Monat zum Küchenmeister an. Dabei wusste er sich gut anzustellen, dass ihm der Markgraf ein Häuslein neben seinem Lusthaus, dem Weiher- oder Beigelhaus, bauen liess. Dort lebte er, nachdem er auf Veranlassung des Markgrafen sich verehelicht hatte, sieben Jahre, nahm aber dann eine Pfarrei vom Abt zu Hirsau an, die er schon vor Ablauf eines Jahres wieder aufgab. Er zog nun nach Ettlingen, wo er Bürger wurde. Der Markgraf machte ihn dann zum Spitalmeister. — [2]) Sie ist »bei dem Busch« zu finden. Was ist das? HR. 234. Freit. n. Purific.

Kenntnis des Markgrafen und seiner Amtleute. Dort erkannte man dieses »Toleramus« oder die Ehe auf beschränkte Zeit nicht an und duldete das Verhältnis nicht, das nach geistlichem und weltlichem Recht nur ein Konkubinat genannt werden konnte. Deshalb gab man Hammer einen Brief mit einer Fürsprache an den Markgrafen mit[1]). Auch hier stiess die alte und die neue Zeit zusammen. Unstreitig vertrat die bischöfliche Kurie hier in gewissem Sinne die Sache der Humanität und der neuen Zeit, wenn sie dem Mann, dessen Frau entweder entlaufen war und die Ehe gebrochen hatte oder gestorben war, eine zweite Ehe gestattete. Aber sie durchbrach das kanonische Recht, das keine zweite Ehe vor dem Tod des einen Gatten gestattete, sie schuf den sittlich sehr bedenklichen Begriff der Ehe auf Zeit, weil sie nicht wagte, eine Ehe, die 13 Jahre lang tatsächlich nicht bestand, für geschieden zu erklären und erklärte ein Verhältnis, das vor dem Gesetz nur als Konkubinat angesehen werden konnte, für zulässig. Es ist verständlich, dass die weltliche Obrigkeit klare, durchsichtige und völlig gesetzmässige Verhältnisse in der Ehe forderte und eine solche Ehe wie die zweite Hammers nur als unrechtmässige Verbindung behandeln konnte.

Markgraf Ernst war aber nicht nur in der untern Markgrafschaft ernstlich bedacht, die Priester zu ehrbarem Leben anzuhalten, den Konkubinat zu bestrafen und Verehelichung zu fordern, sondern er bewies denselben sittlichen Ernst auch gegenüber der Priesterschaft der obern Markgrafschaft. Am 12. Februar 1540 schreibt der bischöfliche Offizial Andr. Ammann von Radolfzell aus an den Bischof von Konstanz, die Räte des Markgrafen Ernst haben ihn mehrfach angegangen, die Priester der Markgrafschaft wegen unpriesterlichen Wesens ernstlich zu bestrafen. Ammann hatte sich den Räten gegenüber auf des Bischofs Abwesenheit berufen. Jetzt war er heimgekehrt. Deshalb mahnte Ammann den Bischof an seine oberhirtliche Pflicht[2]). Allein Johann von Weeze war

[1]) HR. 139. 1539 Sonnt. Cantate. Vergl. zu dem »Toleramus« des Offizials ein anderes sittlich noch bedenklicheres, das der konstanzische Generalvikar ausstellte, Heyd, Herzog Ulrich 3, 163. — [2]) Schreiben Ammanns an den Bischof. 1544 12. Febr. Staatsarchiv Zürich.

nicht der Mann, um strenge Zucht unter der Geistlichkeit üben zu können. Er stand an sittlichem Wert tief unter dem Bischof von Speier[1]). Es blieb dem Markgrafen nichts übrig, als die straffälligen Priester selbst durch seine Amtleute bestrafen zu lassen, sodass der bischöfliche Offizial Ammann 1544 bitter über die Eingriffe der badischen Amtleute in die bischöfliche Jurisdiktion klagte[2]).

Die Stellung des Markgrafen Ernst in der Religionsfrage fand bei den Protestanten Beachtung. Butzer rechnet ihn zu den wenigen Reichsfürsten, welche wahren Frieden mit einer leidlichen Reformation wünschten, und stellt ihn dem Kurfürsten von Köln und von der Pfalz, dem Pfalzgrafen Ottheinrich und dem Bischof von Augsburg an die Seite[3]). 1544 bezeichnet er die Haltung des Markgrafen Ernst, wie die des Pfalzgrafen und vieler anderer Fürsten als eine antikatholische. Er hebt hervor, dass diese Fürsten neben der communio sub utraque die freie Predigt des Evangeliums zulassen[4]). Von der Priesterehe redet Butzer nicht, aber er sagt, wiewohl diese Fürsten nichts weiter ändern, seien sie doch durch den augsburgischen Reichsabschied schon geächtet und ebenso gebannt. Der Markgraf fürchtete beides nicht und hielt in seiner Nähe auf Befolgung des Edikts von 1538. Als er nun 1549 seine Residenz von Pforzheim wieder nach Sulzburg im Breisgau verlegte, fiel ihm der Unterschied der sittlichen Zustände in der untern und obern Markgrafschaft sehr stark in die Augen. Dort hatte neben der Nachbarschaft des Protestantismus und des Markgrafen Gebot der sittliche Ernst des Bischofs Philipp seine Wirkung getan. Hier in ganz katholischer Umgebung trat ihm die sittliche Verwilderung der Priesterschaft entgegen. Er schrieb scharf an den Bischof von Konstanz, in den langen (14) Jahren seiner Abwesenheit sei die Priesterschaft im Breisgau nur mut-

---

[1]) Vögeli, Der Konstanzer Sturm 1548 (Belle Vue 1846 S. 37 nennt ihn einen grossen »Hurenführer und Säufer«. — [2]) Schreiben Ammanns 1544 7. Juni. Staatsarchiv Zürich. — [3]) Lenz a. a. O. 1, 188. Butzer an Landgraf Philipp 1540 17. Juli, setzt bei Markgraf Ernst noch ein Fragezeichen mit »Vielleicht«. — [4]) Lenz 2, 235 Butzer an Landgraf Philipp 1544 8. Jan. Lenz hält Ernst für einen Schreibfehler für Hans und denkt an den Küstriner Markgrafen.

williger geworden. Ärgerlicher Konkubinat, unpriesterliche Kleidung, lange Waffen tragen, Zehren, Volltrinken, Schwören, Tanzen, Spielen, Balgen, Schlagen und andere Leichtfertigkeit hatte der Markgraf an seinem Klerus zu beklagen. Sehr hart äusserte er sich über die Tätigkeit des Bischofs von Konstanz, er habe keine Reformation unter seinem Klerus vorgenommen noch Synoden gehalten, wie andere Bischöfe[1]). Der Brief war an den neuen Bischof Christoph Metzler gerichtet, der 1548 Johann von Weeze gefolgt war, und enthielt eine harte Verurteilung der Tätigkeit Weezes, der in der Zeit der Abwesenheit des Markgrafen, die Konstanzer Diözese (1537—1548) geleitet hatte[2]). Und in einem Punkt sah sich allerdings der Markgraf bei seinem Bemühen um Hebung des Priesterstandes sehr enttäuscht. Er hatte mit Nachdruck auch in der obern Markgrafschaft den Konkubinat bekämpft und die Priester zur Verehelichung mit ihren Mägden angehalten. Aber die Priester, welche dem Religionsedikt von 1538 gehorsam gewesen waren, mussten jetzt erleben, dass der bischöfliche Fiskal gegen sie wegen ihrer Verehelichung prozessierte. Deshalb wandten sich Paulus Lutzenberg, Pfarrer zu Rötteln, und Lienhart Scherer, Pfarrer zu Schopfheim, zugleich im Namen ihrer Mitbrüder, an den Bischof mit der Bitte, sie gegen den Fiskal zu schützen, was nichts anderes als die Anerkennung ihrer Ehe in sich geschlossen hätte. Sie hielten dem Bischof vor, sie haben früher sich an ihn in dieser Frage gewandt und die zweideutige Antwort empfangen, der Kaiser werde in dieser und andern Sachen bald ein Einsehen haben, was sie zugunsten ihrer Ehe gedeutet und sich damit getröstet hatten[3]). Das Interim hatte die Priesterehe gestattet, aber das war nur kaiserliches Gesetz für die Protestanten. Von einer Antwort des Bischofs in dieser Sache ist nichts bekannt. Es war ihm auch kaum möglich, eine runde, klare Antwort zu geben. Jenes kalte scharfe, »amoveat«,

[1]) Schreiben des Markgrafen an den Bischof von Konstanz 1549 5. Juli. Staatsarchiv Zürich. — [2]) Für die Charakteristik der Markgrafen Philipp und Ernst ist auch der ungehinderte Druck reformatorischer Schriften durch Val. Kobian in Ettlingen 1530 ff. zu beachten. — [3]) 1540 Sonnt. n. Nikolai 12. Dez. Rötteln. Staatsarchiv Zürich.

welches in den Visitationsakten der Diözese Konstanz 1574—81 so oft wiederkehrt, und die furchtbaren häuslichen Jammerszenen kaum ahnen lässt, welche es in den Pfarrhäusern hervorrief, war erst nach dem Erstarken des katholischen Geistes auf dem Konzil zu Trient möglich[1]).

Bei ruhiger Betrachtung der Verhältnisse der Markgrafschaft unter Markgraf Ernst lässt sich sein hoher sittlicher Ernst nicht verkennen, aber ohne Zweifel war sein religiöser Standpunkt auf die Dauer unhaltbar, weil in sich widerspruchsvoll. Ernst konnte als Landesherr nicht so tief einschneidende Massregeln treffen, wie das Gebot der communio sub utraque und die Priesterehe, so lange er als ein guter Katholik und treuer Anhänger des alten Glaubens gelten wollte. Hier gabs nur ein Entweder — oder. Hier musste auf das A, das im Religionsedikt von 1538 ausgesprochen war, auch das B folgen, das dann Markgraf Karl 1556 aussprach.

Doch war der Schritt von dem einen zum andern Standpunkt kein ganz unvermittelter. Schon das ist bezeichnend, dass der badische Rat Marquard 1541 auf der Reise nach Regensburg einen Besuch bei dem Haller Reformator Brenz macht[2]). Einen noch lehrreicheren Blick in den Übergangszustand lässt uns eine Schrift des wahrscheinlich 1553 nach dem Tode Joh. Ungers nach Pforzheim berufenen Pfarrers Jakob Ratz tun. Sie hat den Titel: »Vom Fasten, welches das recht christlich und notwendig, auch das falsch und unchristlich Fasten sei« (Strassburg, Jakob Fröhlich), und ist durchaus evangelisch gehalten, setzt aber den Bestand der alten Bräuche in Pforzheim, z. B. das Fasten voraus[3]).

---

[1]) Vergl. Blätter für württemb. Kirchengeschichte 1891, 1 ff., meine Arbeit »Die Visitationsprotokolle der Diözese Konstanz 1574—1581«, besonders S. 2, welche die Protokolle vollständiger wiedergibt als Gmelin in dieser Zeitschrift Band 25: Aus den Visitationsprotokollen der Diözese Konstanz 1571—1586. — [2]) Pressel, Anecdota Brentiana 216. — [3]) Ich muss mir versagen, auf das frisch geschriebene Büchlein näher einzugehen und verweise auf meine Studie »Jakob Ratz, sein Leben und seine Schriften«, Blätter f. württemb. Kirchengesch. 1893, 33 ff., besonders Abschnitt 6: Ratz in Pforzheim, S. 66 ff. Vergl. künftig den Art. Ratz in der Th. Realencyklopädie.

Auch durch die Reihen der Geistlichen muss das Gefühl der Unhaltbarkeit der bestehenden Verhältnisse gegangen sein, wie schon die Bittschrift der Geistlichen des Kapitels Rötteln vom 12. Dezember 1540 bewies[1]). Noch klarer spricht der Beschluss des Ruralkapitels Pforzheim, nicht mehr in einem Wirtshaus zusammen zu kommen, sondern sich ein Kapitelhaus zu schaffen, worin die Geistlichen des Kapitels, besonders in widerwärtigen Zeiten, mit den Ihrigen Zuflucht und Unterschleif finden könnten. Zu diesem Zwecke räumte Markgraf Ernst dem Kapitel das Haus ein, das zur Pfründe des Altars S. Petri und Pauli in der Stiftskirche zu Pforzheim gehörte, und das Kapitel beeilte sich, dieses Haus mit dem Haus der Altarpfründe S. Johannis Bapt. zu vertauschen, welches einen grossen Raum gewährte[2]). Der Bischof bestätigte den Tausch und die Abtretung des Hauses an das Ruralkapitel, womit er das Bedürfnis grösserer Sicherheit anerkannte.

Diese unscheinbare Episode in der Geschichte eines Ruralkapitels spricht doch eine sehr verständliche Sprache. Wie tief musste doch das Selbstbewusstsein und das Vertrauen auf die Macht und den Schutz der Kirche gesunken sein, bis das Ruralkapitel sich entschloss, ein Kapitelhaus in der Stadt zu erwerben. Einst waren die Kapitelversammlungen grosse Festtage gewesen, die Reichen und Grossen hatten sich beeilt, der Kapitelbruderschaft beizutreten, um ihrer geistlichen Verdienste teilhaftig zu werden. Die kleinen Städte in dem Bezirk eines Kapitels hatten sich um die Ehre, Kapitelsitz zu sein, gestritten[3]) und hatten aus der Stadtkasse Beiträge[4]) zu den fetten Bruderschaftsmahlen[5]) gegeben. Jeder Wirt, bei dem das Kapitel seine Sitzungen und Mahle hielt, fühlte sich geehrt. Und jetzt glaubte sich die Geistlichkeit im

---

[1]) Vergl. oben S. 94. — [2]) Lib. spir. Phil. 147. 1542 April 23. — [3]) Vergl. z. B. Württemb. Vierteljahrshefte für Landesgesch. 1879, S. 70 ff., meine Arbeit »Das Kapitel zu Künzelsau und die Herren von Stetten«. — [4]) Vergl. a. a. O. 70, u. Schwäb. Chronik 1886 Nr. 28. »Aus dem Leben einer Kleinstadt vor 300 Jahren«. — [5]) Vergl. mein Lebensbild des Reformators von Crailsheim. Ad. Weiss, Schwäb. Chronik 1879 Nr. 153 und Theol. Studien a. Württemberg 1880, 176.

Wirtshaus nicht mehr sicher und unbefangen genug. Jetzt musste der Pfarrer in Sorgen leben auf seinem Dorf und froh sein, wenn er sich in die Stadt flüchten und excurrendo sein Amt versehen konnte, während er bisher, wenn nicht wie ein Patriarch, so doch als ein gebietender Vertreter einer Kirche in der Gemeinde gestanden hatte, hinter dem die ganze Hierarchie bis zum Papst stand, und über dem die weltliche Gewalt den Schild halten musste, wenn sie nicht der Bannstrahl treffen sollte. Es ist unbestreitbar, der Beschluss des Ruralkapitels zeugt von tiefer Niedergeschlagenheit und Mangel an Vertrauen in die Sieghaftigkeit der eigenen Sache.

(*Fortsetzung folgt.*)

Unediertes von und über Jakob Balde.

Von

Luzian Pfleger.

Nachdem Georg Westermayer zu Baldes 200jährigem Todestage seine warm geschriebene und vortreffliche Biographie des grossen elsässischen Dichters geschrieben, äusserte Johannes Schrott, der feinsinnige Übersetzer Baldescher Oden, den Wunsch, es möchte endlich eine gute kritische Gesamtausgabe der Werke Baldes herausgegeben werden[1]).

Sein Wunsch hat sich leider bis heute noch nicht erfüllt, so sehr auch die Freunde des »Deutschen Horaz« dessen Verwirklichung besonders heuer begrüssen würden, da der Geburtstag des Dichters zum 300. Male wiederkehrt. Denn am 4. Januar 1604[2]) erblickte Jakob Balde zu Ensisheim im österreichischen Oberelsass das Licht der Welt. Es kann nicht im Interesse dieser Zeitschrift liegen, bei diesem Anlasse dem Dichter eine ästhetische oder literarische Würdigung zuteil werden zu lassen und so die im Laufe des letzten Jahrhunderts dick angeschwollene Balde-Literatur um unbedeutende Blätter zu vermehren. Aber einige bescheidene Seiten will sie doch dem berühmten Sohne des Elsasses widmen, dadurch dass sie zunächst zum ersten Male ein Jugendgedicht Baldes abdruckt, das auch seines Inhaltes wegen ein historisches Interesse besitzt, und nachher aus vergilbten Blättern des Münchener allgemeinen Reichsarchivs einige interessante Urteile der Ordenszensoren über die Werke Baldes vor

[1]) Vergl. Beilage z. Allg. Zeitung 1869 Nr. 3. — [2]) Nach Westermayer; doch ist das Datum nicht sicher, wie Dr. Bach in einer demnächst erscheinenden Balde-Schrift nachweisen wird.

ihrer Veröffentlichung mitteilt, die für die literarische Charakteristik des Dichters nicht belanglos sind.

I.

Die fragliche Jugenddichtung Baldes ist ein Hilferuf der Alsatia — man könnte ihn etwa Planctus Alsatiae nennen — der in eine rhetorische Arbeit, »In comitem Ernestum Mansfeldium Philippica Poetarum« eingereiht ist. Balde verfasste dieselbe vielleicht[1]) noch während seines Aufenthaltes im Jesuitenkollegium zu Molsheim, unter dem frischen Eindrucke der Mansfeldischen Verwüstung des Elsasses. Es ist ein im Stil der damaligen Zeit abgefasstes rhetorisches Elaborat aus gereimter und ungereimter Prosa, in welchem der jugendliche Dichter eine Reihe von Poeten des Altertums gegen den rücksichtslosen Kriegsmann auftreten lässt, um seine und seiner Söldner zügellose Taten zu verurteilen. Ein Manuskript dieser Arbeit befindet sich unter den Cimelien der Münchener Hof- und Staatsbibliothek[2]), in einem Heft, das verschiedene Autographa des Dichters enthält.

Zuerst besingt Ovid die Verwandlung des sterbenden Mansfeld, dann lassen sich andere Dichter über sein Leben, seine Sitten, seine Taten in schwülstigen Versen aus. Auf einmal lässt der Dichter auch die Alsatia auftreten und sich klagend und hilfesuchend an den Kaiser in Wien wenden, auf dass er sich des schwer heimgesuchten Landes annehme. Demütig und gesenkten Hauptes naht sie dem Throne des Kaisers und bittet um schleunige Hilfe, da Mansfeld die Städte belagere und sich als Herrscher des Landes aufspiele. In beredten Worten schildert sie die Schönheit und Fruchtbarkeit der Provinz, die, einst die schönste Tochter Europas, jetzt verwüstet daliegt. Der Adel liegt gefangen, die Gefilde schwimmen in Blut, das Vieh wird von der Weide abgeführt. Erherzog Leopold möge doch herbeieilen zum Schutze; wolle er auf das

---

[1]) An einer Stelle ist von Molsheim die Rede. — [2]) Cimel. 364, III, sonst Cod. lat. 27271; erwähnt bei Westermayer, Jacobus Balde, sein Leben und seine Werke (München 1868), S. 11, Anm. 3.

Elsass verzichten, so sei die Herrschaft der Türken noch jener des Mansfeld vorzuziehen.

Dies ist etwa der Gedankengang dieses »Planctus«, der, rein sprachlich betrachtet, trotz vieler harter Bilder und geschraubter Wendungen doch schon etwas von jenem dichterischen Stil besitzt, den einer der lautesten neuern Lobredner des Dichters als »baldisch« bezeichnet[1]). Von der spätern Kunst der Vollendung ist allerdings nicht viel darin zu erblicken, man darf nicht vergessen, dass man eine Jugendarbeit des Dichters vor sich hat, die er selbst ebensowenig dem Druck übergeben hätte, wie sein Jugendgedicht über die Ensisheimer Martinsgans, das dann später doch in der Münchener Gesamtausgabe seiner Werke (1729) erschien[2]). Der bisher immer noch ausstehende Neuherausgeber von Baldes sämtlichen Dichtungen würde auch diesen Planctus Alsatiae aufnehmen, weil er die poetische Entwicklung des Dichters veranschaulichen hilft, dann auch weil er zeigt, wie gross das patriotische Gefühl Baldes war, der auch in späteren Dichtungen immer wieder seines Heimatlandes gedachte.

[Jacobi Balde Planctus Alsatiae.]

Jam laceras turbata genas Germania votum
Solvebat superis, cum deploranda Viennam
Alsatia advenit calidas fusura querelas
Caesaris ad postes: non ut nativa decoris
Maiestas et forma petit, sed ut exulis ora
Squaloremque decet, fractis hinc cornibus uvae
Sanguine civili turgentes, rarior inde
Et ieiuna seges modicae respondet aristae.
Illa sacrum demissa caput: Fernande, quod oro
Subsidium differs? multum quod in hoste laborem
Vel tua causa facit. Primas Mansfeldius urbes
Obsidet et patriae titulos velut Alsata iactat
Totius, ah memini, pulcherrima filia quondam
Europae fueram, quae si foret annulus, ipsa
Gemma futura forem, vel se quoque teste benigna
In nostro natura sinu gremioque renidet.
Flava Ceres vestit campos, topiaria Maius

[1]) Fr. List in Haucks Realenzyklopädie f. protest. Theologie u. Kirche 2; 368 f. — [2]) Die Ode Clangor ansoris, Silvae lyricae V, 22.

Instruit et vites gemmis exornat Jacchus.
Non fluvii desunt, vel aprici litora Rheni,
Innumerique lacus et ad instar moenia Troiae.
At modo diversum stamen lamentaque, Caesar,
Adventus cognosce mei: sunt omnia verso
In peius permista loco, dant fata regressum
Atque utinam, quem iam video, prius ante dedissent,
Non tantum decepta forem, — gemituque relicto
Ingentem secum torsit post terga ruinam. —
Pro pudor! ante dabam leges et iura subactis;
Nunc vix una mihi superest a vulnere serva
Ignavos testata metus, scapulasque rebelles
Verberibus nudat crudis, scuticaeque vibratae.
Heu duram Nemesin! vinclis et carcere moesto
Nobilitas captiva gemit, foedeque coacta
Praedonis strictos nolens incumbit in enses.
Arva cruore natant; stabulis abducta feroces
In gladios armenta ruunt, vacuataque marcens
Imbuit attonito pastore mapaliae tabus.
Quid porro crudelis aget? fastidia praedae
Vertit in obsequium caedis quae dolia venter
Nauseat effracta compage natantia vultu
Spectat eo, veteres quo spectat Roma triumphos.
Non tamen idcirco siccis gemuisse colonis
Vix simulare licet trepidi suspiria cordis,
Aspectu quandoque feri libranda tyranni.
O Princeps Leopolde, graves huc dirige curas
Fraternas imitatus aves, assurge verendum
In clipeum, sanctosque lares et tecta tuere!
Sentiat ultorem proles vesana, paterni
Criminis opprobrium, vivens morituraque luctas
Sentiat et spurias non iactet transfuga cunas!
Si piget Alsatiae, potius me vendite Turcis
Aut summis quos rubra iugis aurora coercet,
Reddite me populis, tantum passura pudorem
Empta dabo supplex regali basia lunae.
Qui comes obliquo maculavit sanguine stemma,
Cur quaeso nostri meruit pars esse doloris?
Alterius saltem Furiis prosternar, id ipsum
Exitii solamen erit, mihi dedecus hostis,
Nun frugum iactura nocet; desistat in hortis
Ver violas ridere suas, nec palmite colles
Bacchaea viridi rediens autumnus obumbret.
Urantur segetes, modo non Mansfeldius urat;
Inficit et glebas et terram polluit ipsam.

II.

Als Mitglied des Jesuitenordens musste auch Balde sich der Regel unterwerfen, dass nichts veröffentlicht werden durfte ohne Approbation der Ordensobern, die zu dem Ende eigene Zensoren bestellten. Dem Pater Balde machten sie mitunter einen dicken Strich durch die Rechnung, man wird es seiner Künstlernatur zu gute halten, wenn ihn darob manchmal Unmut ankam. Der Dichter mit seinem Hange zur beissenden Satire und der scharfen Feder musste manches streichen, das in den Augen ängstlicher Mitbrüder dem Orden Unannehmlichkeiten bereiten konnte. Dass dann auch Leute ohne jedes Verständnis für das Schaffen des genialen Mannes mit engherziger Pedanterie den Zensorgriffel führten, wird aus einigen mitgeteilten Proben erhellen. Balde selbst macht sich einmal über seine Zensoren lustig: Nihilominus inusitatum est exceptaeque voces sunt: »sinamus Patrem Balde quoquomodo animose bacchari et scribere, quod lubet. Multa supervenient, quae frustrabuntur impetum et vanas spes . . ., dummodo ad tempus politicum principis respectum sistat; periculosam scriptionem censura cribrabit«[1]).

Zwei der interessantesten Zensuren, die auch auf die zeitgenössische Beurteilung der deutschen Baldeschen Dichtkunst interessantes Licht werfen, sind die nachfolgenden über das Gedicht De vanitate mundi, das zur Hälfte aus deutschen Strophen bestand[2]). Der Zensor P. Schirmbeck urteilt scharf:

De opusculo germanico, quod est de vanitate.

Prorsus edendum non censeo. 1. quia vanum est, et plenum vanitate: ubi deberet esse maxime serius, in fine, iocatur potius, quam ut ulli salivam ac coelestium amorem faciat. 2. Plenum est causis offensarum: possunt laesos se queri principes, respublicae, reges, etiam catholici etc. 3. phrasis Germanica est dura, poesis durior; in versuum ac iocorum parum quan-

[1]) In Baldes Interpretatio Somnii, ed. v. Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden, IV (Stuttgart 1834), S. 205. Eine ähnliche Stelle ebenda S. 215. Ich verdanke die Kenntnis derselben der Güte des Herrn Gymnasialdirektors Dr. Bach in Strassburg. — [2]) Zuerst 1636 erschienen. Die weiteren Ausgaben bei Westermayer a. a. O. S. 254 f. Über die Charakteristik des Gedichtes ebenda S. 65 f.

doque decentium gratiam quidlibet audet et dicit; voces sunt multae viles, plebeiae, triviales . . . . Iterum denique iudico non vulgandum[1]).

Über dasselbe Gedicht — es kann nur dieses gemeint sein — fällt ein anderer das vom rein sprachlichen Standpunkte aus zutreffende Urteil, das in anderen Punkten den einseitigen Ordensmann verrät:

Georgii Heseri censura et iudicium de poemate Germanico P. Jacobi Balde.

Religioni ducerem mihi, si censore me et approbatore hoc poemation prodiret in lucem, has ob causas:

1. Vult docere linguam Germanicam, quam ipse nescit, ut passim in oculos lectoris incurrit.
2. Carpit Opitium et alios poetas Germanicos, quibus ipse non herbam porrigit[2]).
3. Virum natu magnum, et, quod caput est, religiosum plane non decent, quae canit stropha 1. 2. 9. 11. etc. . . .
4. Satyrice traducit reges, principes, magnates, magistratus, urbes.
5. Integras nationes, Germanicam, Italicam, Hispanicam, Gallicam laedit stropha 12. 13. 53. 54. 59 extra omnem humanum modum.
6. Ludionem et quandoque scurram agit stropha 5 etc. . . .
7. Singulis strophis praemittit divinas scripturas: de quo dixerit illud Proverb. 11. v. 22. Circulus aurens in naribus suis.
8. A stropha 91 moliebatur extrudere ex se pios sensus.

Und doch fand gerade dieses Werk Baldes damals ganz aussergewöhnlichen Beifall, wie seine 15 Auflagen beweisen.

Im Jahre 1657 schrieb Balde gegenüber gewissen Splitterrichtern seiner Persönlichkeit aus dem Neuburger Kollegium — vielleicht mögen auch Zensoren darunter gewesen sein — eine heitere, satirisch gedachte Selbstverteidigung unter dem Titel »Fragmenta satyrae crisis inscriptae«[3]). Es war vorauszusehen, dass die strengen Zensoren ihm dies nicht durchgehen lassen würden, nur ein einziger, der schon erwähnte P. Georg Heser, besass Humor genug, die Drucklegung nicht zu beanstanden,

[1]) München, Allg. Reichsarchiv, Jesuitica in genere fasc. 26, Nr. 393, fol. 6a. Ebenda das Folgende. — [2]) Über Baldes beschränkte Kenntnis der deutschen Sprache s die zutreffenden Ausführungen bei Westermayer a. a. O. S. 144 f. — [3]) Abgedruckt in Opp. omnia (1729) t. IV, p. 513—547.

aber die andern widersetzten sich derselben entschieden, und offenbar mit Erfolg, da die Satire erst lange nach Baldes Tod in der Münchener Gesamtausgabe erschien. Die betreffenden Zensoren begründen ihre Ablehnung wie folgt:

Res ex se, si profanus auctor esset, videretur mihi ob ingenium et doctos lepores publico digna. Sed quia vitam suam auctor religiosus nimis profanat, iudico rectius non edi[1]).

Censeo esse contra decorum personae religiosae, publico scripto in se ipsum ludere, vitam suam et mores incompositos ridiculis versibus describere, obiecta quaedam satis inurbane partim diluere, partim fateri, et ridendo verum dicere, non dubito plus auctoritatis ei decessurum quod auctor omnibus ridendum propinat. Cui bono?[2]).

Spirant omnia ingenium et calamum auctoris: sed quam famam sit collecturus in hoc calumniarum foro, cui ultro se immittit, non video, si praesertim intelligant alii, ut facile possunt, calumnias istas, aut ut mitius dicam, querelas, inter domesticos nasci. Denique quod toties abrumpat versus, quasi reconditi mysterii involvero, lectorem non raro avertet. Si quem secreti curiosum arbitrum nanciscetur, ille ipse, quod poëta ominatur Alemannum et plane nobilem vatem tanti deinceps non aestimabit. Censeo ergo a typo abstinendum[3]).

Wie sehr auch ein Dichter von der Genialität eines Balde von seinen Zensoren im Schaffen beeinträchtigt wurde, wie sehr man ihn — ob zum Vorteil oder Nachteil seiner Werke, mag dahingestellt bleiben — zum Streichen nötigte, das mag folgende, im allgemeinen sehr anerkennende Zensur seiner berühmtesten Dichtung, der »Urania victrix«[4]) zeigen:

Censura Uraniae P. Jacobi Balde.

Est opus elegans, ingeniosum, eruditum, utile ac pium, plenum iuxta festivi leporis et elegantiae in quo solum fortassis peccavit auctor, quod ingenio suo indulgens sacram materiam subinde iocis vernilibus et a gravitate argumenti alienis non nonnihil corruperit, quod tamen satis verecunde, nec nimis intemperanter factum .... Inventio operis rara et exquisita,

[1]) Reichsarchiv a. a. O. fol. 32. — [2]) Ebenda fol. 33. — [3]) Ebenda fol. 35. — [4]) 1657 verfasst, 1663 gedruckt. Über den Charakter dieses Werkes vergl. die begeisterten Ausführungen Albert Knapps in dessen Christoterpe, Jahrg. 1848 S. 336 f. u. Alex. Baumgartner, Die latein. und griech. Literatur der christlichen Völker (Freiburg 1900), S. 653 f.

deductaque per continuas et admirabiles allegorias, delectationem magnam parit cum pari utilitate coniunctam. Tantum dolendum, quod propter lubricitatem argumenti vix aliquando potuerint vitari sensus molliores et a religiosi scriptoris calamo verecundius tractandi, quam subinde fecisse videatur poëta noster. Neque enim negari potest, quin pluribus in locis non magnum appareat discrimen inter Veneris amasios et inter hos castissimae Uraniae procos. Iisdem affectibus, iisdem subinde verbis grassantur utrique in amorem et affectus amatae. Qua in re licet verum sit, quod castis sint omnia casta, certum tamen est, non omnes qui haec lecturi sunt, fore castos. Imo non absre fortasse obiici poterit poetae nostro:

Integer, intactus, qui nescit quid sit amare,
Ex elegis Baldi discet amare puer.

. . . . . Certe penultima elegia, qua nihil divinius, sub persona Venantii Afri, hoc est diaboli scripta, habet sensus vere diabolicos, nec nisi praemunito adversus venena pectore ab adolescentibus legendos. Quod ut fiat, curae erit auctori. Etenim his omnibus incommodis ex bona parte medebitur auctor duobus modis; quorum prior est, ut, quae sunt alicubi apertius dicta, circumcidat, ut castius profluant . . . . Alterum, ut in alloquio praeliminari reddat facti sui rationem doceatque, quo pacto per has illecebras caste transeundum. Sed pluris facerem ad medelam, si subinde quaedam lubrica aut penitus omitterentur, licet cum damno venustatis et elegantiae, aut certe lima mordaciore castigarentur ea, quae videntur innocentibus offensionem, aut corruptis nequitiae materiem praebitura, cuiusmodi aliqua notavi; sed plura fortassis inveniet ipse auctor, si curae aliquid sibi emaculando velit impendere.

Ceterum elegiae fere omnes sunt pervenustae atque elegantes, pleraeque suaves et . . . iucundae, omnes dignissimae lectu, neque praeter pauca annotata habeo quod in illis desiderem.

Am Schlusse einer langen Liste vorzunehmender Korrekturen ruft der Zensor aus:

Vivat Urania! Sed castigata, sed paulo verecundius ornata, detracto scilicet meretricio cultu et laeciniis non necessariis [1]).

Westermayer erwähnt in seiner Balde-Biographie nicht, dass der Dichter auch einen 2. und 3. Teil der Urania fertigstellte [2]). Beide lagen fertig den Zensoren vor, die nicht so günstig darüber urteilten, wie über den ersten.

[1]) Reichsarchiv a. a. O. f. 14—17. Eine andere Zensorenstimme bei Westermayer S. 227. — [2]) Auch Albert Knapp, Christoterpe von 1848, S. 336 meint: »Mit dem zweiten Teil kam er nicht mehr zustande, weil ihn seine wankende Gesundheit davon abhielt.«

P. Georg Heser gibt zunächst über den 2. Teil folgendes Gutachten ab:

Censura secundae partis Uraniae.

Haec altera pars Uraniae, meo iudicio, non respondet primae parti; neque argumentorum gravitate, neque acumine ingenii, neque venustate carminis. Sunt enim argumenta multa non tantum sordida, sed et viro religioso indigna, ut de meretriculis, de pariente, cum parantur nuptiae. Acumen ingenii deficere, quid mirum, in tam multis et variis opusculis? Certe nullus poëtarum veterum plurima scripsit, ne evaderent tandem sibi dissimiles. Laudantur elegi faciles; sed quos humilitas styli non infamat.

Er fasst sein Urteil zusammen in die Worte:

De opere toto sic pronuntio. Si primum esset ab ingenio Baldaeo luce dignum non videri, ut quod nec modicam famam paritura esset poëtae. Quia tamen sub umbra lauri ipsius nomen poëseos morturientis sustinere poterit, per me licet edatur typis, et Parnasso valedicat, si non secus videatur superioribus.

Ein anderer Zensor beginnt sein Referat:

Si non scirem hanc partem esse P. Balde, iudicarem edi non debere, quia mediocritatem non superat[1]).

Zu Lebzeiten des Dichters erblickte dieser 2. Teil nicht die Öffentlichkeit, nach seinem Tode beschäftigte die Drucklegung desselben sowie auch des 3. Teiles noch einmal die Zensoren:

Censura secundae et tertiae partis Uraniae victricis, opus posthumum P. Jacobi Balde S. J.

Nomini et famae Jacobi Balde et expectationi eruditi saeculi minime videtur responsurum hoc opus. (Folgt dann eine längere Begründung in 7 Punkten, und schliesslich:) Reiectus iam semel a censoribus hic liber vivente auctore notandumque est, lituras quas primi censores quandoque addiderunt, non absre additas, cum quandoque materia aut modus proponendi religiosae verecundiae videatur repugnare[2]).

Beide Werke wurden demnach nie gedruckt; sie teilten das Schicksal des Baldeschen Nachlasses und sind dadurch leider für immer verloren. In dem Verzeichnis der Schriften Baldes müssen sie aber als »verlorene Schriften« figurieren. Ihre einstmalige Existenz ist durch vorstehende Zensuren mit Sicherheit festgestellt.

---

[1]) Reichsarchiv a. a. O. f. 26 sq. — [2]) Reichsarchiv a. a. O. f. 36 sq.

Noch von einer fernern jetzt verlorenen Schrift gibt uns eine Zensur Kunde, nämlich von einem Buch Epitaphien. Sie lautet:

Censura epitaphiorum.

Si notae in lib. VI sylvarum[1]) suo iure lucem videant, multum illis gratiae addent haec annexa epitaphia, quae cum gustu legentur; lepida enim et ingeniosa sunt, quae tum de gigantibus magnifice et hyperbolice, tum de pygmaeis ridicule et ingeniose dicit, sive per modum elogii sive per epigramma aut inscriptiones haec epitaphia proponat[2]).

Unter diesen hier so gerühmten Epitaphien können wohl nicht die wenigen verstanden werden, die sich zerstreut in Baldes Werken vorfinden. Nach dieser Zensur handelt es sich um eine ganze Sammlung. Sie ist verloren gegangen. Nachforschungen im Reichsarchiv führten zu keinem Ergebnis; ich fand bloss ein von Balde verfasstes langatmiges »Epitaphium R. P. Drexelii S. J., seines berühmten Vorgängers auf der Münchener Hofkanzel[3]). Da es aber aller dichterischen Vorzüge entbehrt, lohnt es sich nicht der Mühe der Veröffentlichung.

---

[1]) Anmerkungen zu 6 Büchern der Silvae lyricae, die ebenfalls verloren sind. — [2]) Reichsarchiv a. a. O. f. 37b. — [3]) Reichsarchiv, Jesuitica in genere, Fasc. 11. Nr. 196½. Auch P. Duhr, der sämtliche Jesuitenakten systematisch durchging, und der mich auf die mitgeteilten Zensuren aufmerksam machte, stiess nicht auf Baldesche Epitaphien. Es ist überhaupt merkwürdig, dass sich in dem an wertvollen Korrespondenzen so reichen Jesuitenfonds des Reichsarchivs bloss ein einziger Brief Baldes (abgedr. bei Westermayer S. 272) erhalten hat.

Die Abtretung des Elsass an Frankreich im Westfälischen Frieden.

Von

Alfred Overmann.

Als im Jahre 1898 der erste Teil dieses Aufsatzes niedergeschrieben wurde[1]), war die alte, an die Bestimmungen des Westfälischen Friedens über die französische »Satisfaktion« anknüpfende Streitfrage über den Umfang der damals an Frankreich gemachten Abtretungen durch das Buch von Jacob »Die Erwerbung des Elsass durch Frankreich im Westfälischen Frieden« von neuem in Fluss gekommen. Drei Auffassungen hatten sich bis dahin schroff gegenüber gestanden[2]). Die Franzosen vertraten der grossen Mehrzahl nach den Standpunkt der Reunionen und sagten einfach, das ganze Elsass im geographischen Sinne des Wortes sei 1648 Frankreich überlassen worden. Demgegenüber behauptete die in Deutschland herrschende Anschauung, die Abtretungen des Westfälischen Friedens hätten lediglich die zuvor in direktem Besitz des Hauses Österreich befindlichen Territorien des Elsass umfasst, also etwa nur ein Drittel des ganzen Landes. Beide Auffassungen stimmten darin überein, dass sie die betreffenden

[1]) Die Veröffentlichung hat sich leider verzögert, weil ich die für die Ausgestaltung des zweiten Teils durchaus notwendige Reise nach Paris zur Benutzung der im dortigen Archiv des auswärtigen Ministeriums ruhenden Akten erst im Herbst 1899 ausführen konnte, und seitdem dringende, aus mehreren Versetzungen sich ergebende Berufspflichten mich immer wieder verhindert haben, zu der Arbeit zurückzukehren. — [2]) Auf die umfangreiche ältere und neuere Literatur brauche ich hier nicht einzugehen. Ein fast vollständiges Verzeichnis derselben hat Jacob a. a. O. S. 286 ff. gegeben.

Friedensartikel als klar und unzweideutig ansahen. Eine dritte Richtung endlich, die ausschliesslich von deutschen Historikern (u. a. Ranke und Erdmannsdörffer) vertreten wurde, war dagegen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Streitfrage überhaupt nicht zu lösen sei. Die Friedensbestimmungen seien gerade hier so dehnbar und unbestimmt, so unklar und zweideutig gehalten, dass man sie auf die verschiedenste Weise interpretieren könne; und zwar sei dies mit Absicht geschehen, denn mit Rücksicht auf künftige Eventualitäten habe keiner der beiden vertragschliessenden Teile eine klare Lage schaffen wollen.

Unzweifelhaft bedeutete das Buch von Jacob einen Fortschritt auf dem Wege zur Lösung der Streitfrage. Mit Recht sagte sich der Verfasser, dass mit einer blossen Interpretation der Friedensartikel nichts mehr zu erreichen sei, und so hatte er sich als Hauptaufgabe gestellt, den Gang der diplomatischen Verhandlungen auf dem Friedenskongress zu Münster genau zu verfolgen und damit festzustellen, wie der vorliegende Wortlaut als Kompromiss zwischen Forderungen und Gegenforderungen in den vier Jahren der Friedensverhandlungen allmählich zustande gekommen ist. Auch begnügte er sich nicht mit dem gedruckten Material, sondern verwertete zum erstenmale die Aktenschätze der elsässischen Archive und vor allem des Geh. Haus- und Staatsarchivs zu Wien für seine Darstellung.

Das Resultat seiner Forschungen war für ihn eine glänzende Bestätigung der deutschen Auffassung. Nur die in direktem Besitz der Habsburger befindlichen elsässischen Territorien, sowie die mit der Landvogtei verbundenen Rechte sind nach Jacob 1648 an Frankreich abgetreten worden; und zwar sei dies auch von vorne herein die Meinung der beiden vertragschliessenden Mächte gewesen. Daher könne man den Friedensartikeln nicht den Vorwurf der Unklarheit und Zweideutigkeit machen; sie seien im Gegenteil völlig klar und liessen nur die von ihm gegebene Deutung zu.

Wenn ich mich trotzdem gleich damals entschloss, die Ausführungen Jacobs einer nochmaligen Revision zu unterwerfen, so lag das daran, dass meiner Ansicht nach die

Forderungen, die an eine gründliche und erschöpfende Behandlung unserer Streitfrage gestellt werden müssen, von ihm nicht in genügendem Masse erfüllt worden sind. Dieser Forderungen sind drei: Erstens ist der territoriale und staatsrechtliche Zustand des Elsass vor 1648 genau festzustellen; zweitens muss der Gang der diplomatischen Verhandlungen auf dem Friedenskongress an der Hand der Akten beider vertragschliessenden Teile verfolgt werden, und drittens ist es nötig, dass auch die — wertvolle Rückschlüsse ermöglichende — Zeit der französischen Herrschaft im Elsass nach 1648 mit in den Kreis der Forschung hineingezogen wird.

Nun hat Jacob die erste und die dritte dieser Forderungen nur unzureichend erfüllt. Wie der erste Teil meiner Ausführungen zeigen wird, ist der politische Zustand des Elsass vor 1648 von ihm gerade an den entscheidenden Punkten unrichtig und fehlerhaft dargestellt worden, und zwar weil er es versäumt hat, auch hier auf die archivalischen Quellen zurückzugehen; desgleichen ist für die Zeit nach 1648 das sehr reichhaltig vorhandene Material nur in ungenügendem Masse verwertet worden. Endlich ist er auch der zweiten Forderung nur zum Teil gerecht geworden, indem er es nicht für nötig erachtet hat[1]), auch die französischen Akten der Friedensverhandlungen für seine Darstellung heranzuziehen.

Angesichts dieser Mängel kann es nicht befremden, dass Jacobs Beweisführung wenig Zustimmung gefunden hat. Schon in den nächsten Jahren erschienen mehrere Schriften, durch die sie schwer erschüttert wurde. Zunächst zeigte Theodor Ludwig, der die ihm mündlich mitgeteilten Ergebnisse meiner Forschungen schon damals mit verwerten konnte[2]), in seinem Buche »Die deutschen Reichsstände im Elsass und der Ausbruch der Revolutionskriege«, dass die Abtretungen im Elsass an Frankreich in Wirklichkeit viel umfangreicher gewesen sind, als Jacob angenommen hatte, und dass auch Jacobs Auffassung der französischen Politik nicht zutreffend sein könne[3]). Sodann

[1]) Vergl. die Vorrede seines Buches S. IV. — [2]) Vergl. die Vorrede des Buches S. VI; sodann S. 7, Anm. 1. — [3]) S. 1—10, vor allem S. 7—8.

aber hat G. Bardot, nachdem er schon in seinem trefflichen Buche »La question des dix villes impériales d'Alsace, 1648—1680« die Frage der Abtretung berührt, der Streitfrage unter dem Titel »Les acquisitions de la France en Alsace en 1648«[1]) eine besondere Darstellung gewidmet, die zwar die extreme französische Interpretation der Friedensartikel verwirft, aber gegenüber Jacob ausdrücklich daran festhält, dass die Abtretungen sich nicht auf den österreichischen Besitz im Elsass beschränkt hätten[2]).

Trotzdem nun in diesen beiden Schriften zahlreiche Punkte der Polemik gegen Jacob, von der ich bei meinen Forschungen zunächst ausgegangen war, erledigt worden sind, halte ich es doch für geboten, die Streitfrage noch einmal im grossen Zusammenhang zu erörtern. Denn einmal hat Ludwig mit ausdrücklichem Hinweis auf meine künftigen Darlegungen[3]) auf eine Untersuchung des staatsrechtlichen Zustandes des Elsass vor 1648 verzichtet; sodann finden sich in dem kurzen Kapitel, das Bardot diesem Zustande gewidmet hat, doch noch zahlreiche Irrtümer und Mängel[4]), und endlich bin ich in der Lage, die Ergebnisse meiner Forschungen im Archiv des auswärtigen Ministeriums zu Paris verwerten zu können[5]), dessen Akten über die Friedensverhandlungen zu Münster bisher seltsamer Weise noch niemals für unsere Zwecke benutzt worden sind.

---

[1]) In den Annales de l'Université de Grenoble« f. XII, 1900. — [2]) Was R. Reuss in seinem Buche »L'Alsace au XVIIe siècle« I, S. 162 ff. über die Abtretungen im Elsass sagt, ist z. T. widerspruchsvoll und in seiner Unklarheit nur geeignet, die Verwirrung zu vermehren. Die Ausführungen in der neuen Landes- und Ortsbeschreibung »Das Reichsland Elsass-Lothringen« S. 320 f. sind offenbar unter dem Einfluss meiner für das Werk selbst verfassten Artikel »Oberelsass- und Unterelsass-Landgrafschaft« geschrieben. — [3]) Vergl. das oben zitierte Buch S. 7, Anm. 1. — [4]) So behauptet er z. B. S. 7, die Landgrafen im Oberelsass hätten im 17. Jahrhundert »autorité effective« nur »dans leurs domaines propres« besessen. Die Rechte Österreichs über Murbach sind ihm nicht klar; von der Abhängigkeit der gesamten oberelsässischen Ritterschaft von Österreich weiss er nichts und von den gesamt-elsässischen Landtagen hat er keine Kenntnis. — [5]) Dass dies möglich war, verdanke ich der Liberalität Sr. Durchlaucht des Kaiserlichen Statthalters in Elsass-Lothringen, der für diese Forschungen eine Summe aus dem Dispositionsfonds zur Verfügung stellte; es sei mir gestattet, auch an dieser Stelle meinen Dank dafür auszusprechen.

So hoffe ich, soweit es mit den heute der Forschung zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist, eine Lösung der alten Streitfrage geben zu können.

I.

Das Elsass vor dem Westfälischen Frieden.

Die Grenzen des Elsass waren im 17. Jahrhundert im Osten und Westen die nämlichen wie heute: die Kammhöhe der Vogesen[1]) und der Rhein. Im Süden schlossen sie noch das stets zum Elsass gehörige, 1870 jedoch bei Frankreich gebliebene Gebiet der Herrschaft Belfort ein. Weniger fest zu bestimmen ist die damalige Nordgrenze des Landes. Im Mittelalter lief sie den Selzbach entlang, der samt dem Hagenauer Forst seit alters Alemannen und Franken, die Landgrafschaft Unterelsass und den Speiergau[2]), die Diözesen Strassburg und Speier geschieden hatte. Weissenburg und Lauterburg sind im Mittelalter nicht zum Elsass gerechnet worden[3]); auch im 17. Jahrhundert galten sie vielfach noch nicht als elsässische Städte. Denn auf den unterelsässischen Landtagen, die alle reichsunmittelbaren Stände des Bezirks umfassten, waren sie nicht vertreten[4]), und 1646 wurde zu Münster ausdrücklich erklärt, dass sie nicht im Elsass gelegen seien. Dieser Auffassung stand freilich schon damals eine andere gegenüber, welche die Lauter als Nordgrenze des Elsass ansah. Die Zugehörigkeit Weissenburgs zum elsässischen Zehnstädtebund mag viel zur Entstehung dieser Ansicht beigetragen haben[5]), die in der Tat im 17. Jahrhundert die herrschende gewesen zu sein scheint. Über die Lauter

---

[1]) Nur einige Teile des heutigen Kantons Saarunion (ehemalige Grafschaft Saarwerden) gehörten damals nicht zum Elsass. — [2]) Reuss, L'Alsace au XVII. siècle, I. S. 414—15 behauptet die Lauter sei die Grenze zwischen dem Elsass (Nordgau) und dem Speiergau gewesen (!). — [3]) Reuss, a. a. O. will freilich wissen, die Mundat Weissenburg habe ihren Namen davon erhalten, dass sie exempt von der landgräflichen Gewalt gewesen sei (!). Im Speiergau gab es keine Landgrafen, und zur Landgrafschaft Unterelsass hat das Gebiet niemals gehört. — [4]) Vergl. unten S. 88. — [5]) Schon auf der Specklinschen Karte (1576) erscheint Weissenburg (nicht jedoch Lauterburg) als zum Elsass gehörig.

hinaus jedoch, bis nach Landau und zur Queich hin die Grenzen des Elsass ausdehnen zu wollen, ist damals niemandem in den Sinn gekommen[1]); das hat erst später französische Eroberungssucht getan[2]).

Nach der bisher ganz allgemein geltenden Ansicht war nun das Elsass um die Mitte des 17. Jahrhunderts, wie schon seit langer Zeit, nur noch ein geographischer Begriff[3]). Eine politische Einheit war nicht mehr vorhanden. Das ganze Land zerfiel in ein Nebeneinander von selbständigen und unabhängigen Einzelstaaten, die sich nur durch den grösseren oder geringeren Territorialbesitz, durch grössere oder kleinere Machtmittel von einander unterschieden.

Untersuchen wir einmal, ob diese Ansicht so ganz und unbedingt richtig ist, ob es nicht doch Institutionen im Elsass gab, in denen eine gewisse Einheit des Landes zum Ausdruck kam, und ferner, ob dies Nebeneinander von unabhängigen Ständen tatsächlich für das ganze Land, für Ober- und Unterelsass in gleicher Weise Geltung beanspruchen kann, oder ob man bei näherer Betrachtung der politischen Verhältnisse nicht doch Unterschiede zu machen genötigt ist! — Ein kurzer Rückblick auf die elsässische Geschichte mag unsere Untersuchung einleiten.

Seit den Tagen, da die Alemannen sich erobernd auf das linke Rheinufer ausdehnten und die Ebene zwischen dem Strom und den Vogesen besiedelten, bildete das Elsass als Gau eine politische Einheit[4]). So blieb es unter

[1]) Reuss, L'Alsace au XVII. siècle (S. 3) behauptet freilich, im 17. Jahrhundert habe man allgemein die Queich als Nordgrenze des Elsass und Landau und Germersheim als elsässische Städte angesehen (!). — [2]) Von der Zeit der Reunionen an. — [3]) Jacob S. 72. Reuss (ich zitiere fortan sein Werk l'Alsace au XVII. siècle stets nur mit Reuss, l'Alsace), S. 267 f. Kirchner, Elsass im Jahre 1648 und das vom statistischen Bureau des Ministeriums für Elsass-Lothringen herausgegebene Werk »Die alten Territorien des Elsass (1648)« (von mir fortan als »Territorien« zitiert) sagen es zwar nicht ausdrücklich, setzen es aber als selbstverständlich voraus. — [4]) Vergl. dafür und für das folgende jetzt auch H. Bloch: »Die geschichtliche Einheit des Elsasses« im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, 1900. Auch er hat schon damals meine bereits 1898 abgeschlossenen Untersuchungen verwerten können. Vergl seine Bemerkungen in dem Sonderabdruck seines Aufsatzes S. 14 Anm. 1 und S. 15 Anm. 1.

der Frankenherrschaft, so blieb es auch, als das Land in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts endgültig dem Deutschen Reiche einverleibt wurde. Trotzdem es etwa seit dieser Zeit in zwei Grafschaften (später Landgrafschaften), den Nordgau und den Südgau (Sundgau) zerfiel, für die nachher die Namen Ober- und Unterelsass aufkamen, blieb die Einheit doch erhalten, denn über den beiden Landgrafen, die lediglich gerichtliche Befugnisse besassen, erhob sich der Herzog, der politisch und militärisch der Herr des Landes war und das hier ausserordentlich bedeutende Reichsgut verwaltete. Als das Herzogtum mit den Staufern zugrunde ging, trat die Reichslandvogtei an seine Stelle. Da die von ihr verwalteten Reichsgebiete in beiden Teilen des Elsass lagen, so repräsentierte sie jetzt gewissermassen die Einheit des Landes. Freilich schmolz das Reichsgut seit dem Ende des 13. Jahrhunderts sehr stark zusammen. Der unmittelbare Amtsbezirk der Landvögte verengerte sich mehr und mehr. Zuletzt bestand er nur noch aus dem Hagenauer Reichswald, den 40 Reichsdörfern und den 10 Reichsstädten, der sogenannten elsässischen Dekapolis. Und in dem Masse, wie das Reichsgut dahinschwand und die Reichsgewalt sich verringerte, erhoben sich im ausgehenden Mittelalter eine Unzahl kleiner Territorialgewalten, noch halb unfertige Bildungen, in stetem Ringen miteinander begriffen, eifersüchtig ihre erworbenen Rechte wahrend, stets bereit sie auf Kosten der Nachbarn zu erweitern.

Aber das Bewusstsein, zusammenzugehören, Kinder eines Landes zu sein, ging den Bewohnern des Elsass darum doch nicht verloren. Nicht nur gemeinsame Sprache und Abstammung, nicht nur eine unleugbar vorhandene gemeinsame geistige Kultur und Kunst haben es lebendig erhalten. Auch die alten politischen Institutionen wirkten dabei mit. Denn so viel auch die Landgrafschaft und die Landvogtei von ihrer Macht und Bedeutung verloren haben mochten, sie bestanden doch noch, der Name war noch da, erinnerte immer noch daran, dass das Elsass einst eine Einheit gebildet hatte. Wie man im Deutschland des 17. und 18. Jahrhunderts unter dem Eindruck einer machtvollen Vergangenheit theoretisch noch immer daran festhielt, dass

das Reich eine Monarchie sei, und blind war gegen die vor aller Augen liegenden, dieser Annahme hohnsprechenden tatsächlichen Zustände, so blieb auch den Elsässern im 14. und 15. Jahrhundert, in der Zeit, wo die kleinen Territorialgewalten des Landes erst im Entstehen waren und ihr Verhältnis zu einander und zum Reich noch nicht fest bestimmt war, trotz aller Zersplitterung doch das sichere Gefühl der Zusammengehörigkeit, das eine fast tausendjährige Geschichte in ihnen erweckt und befestigt hatte. Und als man dann um die Wende des 15. Jahrhunderts durch die Reichsreform begann, die Zustände, die sich allmählich entwickelt hatten, nun auch reichsrechtlich anzuerkennen und zu normieren, als damit alle die kleinen elsässischen Territorialgebilde staatsrechtliche Sanktionierung erhielten und bis zu einem gewissen Grade selbständig wurden, da fielen sie nicht etwa auseinander, sondern gerade da schlossen sie sich noch fester zusammen, da entstanden die elsässischen Landtage.

Die elsässischen Landtage sind Versammlungen der reichsunmittelbaren Stände[1]) des Landes zum Zwecke gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung über verschiedene, die Allgemeinheit interessierende Angelegenheiten[2]). Politische und wirtschaftliche Fragen waren es in erster Linie, die dort verhandelt wurden: Sicherung der Landesgrenzen gegen einen äusseren Feind, Polizei, gemeinsames Aufgebot gegen räuberisches Gesindel, dann aber auch Münzregelung, Ordnung des Getreide- und Fleischverkaufs, Aus- und Einfuhrverbote, endlich auch einheitliche Ausführung von Reichs- und Kreistagsverordnungen. Die Beschlüsse dieser Versammlungen wurden in Form von Abschieden bekannt gemacht.

---

[1]) Nur diese nahmen daran teil, nicht die Mediatstände. So ist z. B. der Herr von Rappoltstein nicht auf den Landtagen vertreten, weil er kein Reichsstand, sondern österreichischer Mediatstand war. — [2]) Vergl. über die Landtage auch meine Ausführungen in dieser Zeitschr. XI, 592 ff., sowie Reuss, l'Alsace I, S. 276—83. Doch sind dessen Angaben teils unvollständig, teils unrichtig. So weiss er von der Existenz eines gesamtelsässischen Landtages überhaupt nichts; den oberelsässischen und den vorderösterreichischen Landtag wirft er durcheinander und über die auf dem unterelsässischen vertretenen Stände ist er falsch unterrichtet.

Im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts tauchen die elsässischen Landtage zuerst auf, im Anfang des 16. werden sie häufiger; seit Mitte desselben hat man sie fast alljährlich, später nicht selten mehrmals im Jahre abgehalten. Über die Gründe der Entstehung dieser in ihrer Art einzig dastehenden Institution[1]), kann man nicht zweifelhaft sein. Je mehr die politische Zersplitterung des Landes zunahm, um so stärker wuchs unter den Ständen die Erkenntnis, dass man aufeinander angewiesen sei, um so dringender stellte sich die Notwendigkeit heraus, eine Reihe von Fragen, politische und wirtschaftliche, gemeinsam zu erledigen. Besonders die exponierte Lage des Elsass als eines Grenzlandes forderte bei drohender Gefahr und in kriegerischen Zeiten gebieterisch den festen Zusammenschluss aller. Der letzte, tiefste Grund zur Entstehung der Landtage ist freilich in der ganzen obengeschilderten politischen Vergangenheit des Landes zu suchen, das sich stets das lebendige Gefühl bewahrt hatte trotz seiner Zersplitterung eine Einheit zu bilden.

Es gab drei verschiedene Landtage im Elsass. Da das Land spätestens seit dem Anfang des 10. Jahrhunderts in zwei Teile geteilt war, in die Grafschaften (später Landgrafschaften) Ober- und Unterelsass, so besass zunächst jeder dieser Bezirke seinen eigenen Landtag. Auf dem oberelsässischen erschienen die innerhalb der Grenzen der alten Landgrafschaft Oberelsass gesessenen reichsunmittelbaren Stände, nämlich Österreich, der Bischof von Basel[2]), die Abteien Murbach und Münster im Gregoriental, die bischöflich strassburgische Mundat Rufach, die württembergische Grafschaft Horburg-Reichenweier und die Reichsstädte Colmar, Kaysersberg, Münster und

---

[1]) Es ist mir kein weiteres Beispiel aus dem Reich dafür bekannt, dass sämtliche reichsunmittelbaren, mit Ausnahme der Reichsritterschaft mit Reichs- und Kreisstandschaft begabten Stände einer Landschaft zu solch regelmässigen Versammlungen auf die Einladung eines ausschreibenden Standes zusammenkommen, gemeinsame Dinge beraten und Abschiede erlassen. — [2]) Er hatte zwar keine direkten Besitzungen im Oberelsass, aber ein grosser Teil der Ritterschaft besass Lehen von ihm. Ausserdem gehörte das Oberelsass zu seiner Diözese.

Türkheim[1]). Berufen und geleitet wurden diese Landtage von Österreich, dem Inhaber der Landgrafschaft Oberelsass und dem bei weitem mächtigsten Stande[2]).

Im Unterelsass waren gleichfalls nur die innerhalb der alten Landgrafschaftsgrenzen gelegenen reichsunmittelbaren Stände vertreten: das Bistum Strassburg, die Landvogtei Hagenau, Hanau-Lichtenberg, Lützelstein, Leiningen-Oberbronn, Fleckenstein, die Reichsstädte Strassburg, Hagenau, Schlettstadt, Oberehnheim und Rosheim, endlich die Reichsritterschaft[3]). Die Abtei Weissenburg und die Mundat Weissenburg, die bischöflich speirische Herrschaft Lauterburg und die Städte Weissenburg und Landau waren, da sie ausserhalb des alten Elsass lagen[4]), auf den Landtagen nicht vertreten. Berufen und geleitet wurden die unterelsässischen Landtage anfangs von der Landvogtei Hagenau, zweifellos in Erinnerung an die alte leitende Stellung des Reichslandvogts im Elsass. Erst seit 1530 trat das Bistum Strassburg als ausschreibender Stand an die Spitze der Landtage. Der Bischof hatte geschickt die Zeit benutzt, wo die Landvogtei zum zweitenmale durch Verpfändung von Österreich in die minder mächtigen Hände von Kurpfalz kam. Als dann Österreich 1559 die

---

[1]) Mülhausen war nicht vertreten, da es seit 1515 zur Eidgenossenschaft gehörte. — [2]) Doch darf nicht unerwähnt bleiben, dass die oberelsässischen Landtage sehr selten berufen wurden. (So viel ich sehe, nur 1593, 1595, 1602 und 1652, Strassb. Bez. Archiv G. 230, 231 und 239). Bei der beherrschenden Stellung, die Österreich, wie wir noch sehen werden, im Oberelsass einnahm, ist meistens der vorderösterreichische Landtag, auf dem die Landstände der österreichischen Vorlande sich versammelten, an seine Stelle getreten. — [3]) Die Abtei Andlau wurde vom Bischof von Strassburg vertreten, unter dessen Schutz sie stand. — [4]) Vergl. die Reihe der Landtagsakten von 1517—1625 im Strassb. Bez. Archiv G. 217—33. Nur zweimal, 1629 und 1632 sind Weissenburg und Landau zu den Landtagen hinzugezogen worden. Reuss, l'Alsace I. S. 338 f. ist zwar der Ansicht, die beiden Städte seien stets auf den Landtagen erschienen, (es fällt ihm auf, S. 389 Anm. 1, dass unter einem Landtagsabschied von 1572 nur 8 Städte — wie ganz richtig — erscheinen. Aus der Erklärung, die er dafür gibt, folgt mit Sicherheit, dass er Weissenburg und Landau zu den 8 Städten rechnet). Diese Ansicht, sowie auch der Umstand, dass Reuss keine gesamtelsässischen Landtage kennt, beweisen zur Genüge, dass er die von ihm S. 280 Anm. 1 zitierte Faszikelreihe der Landtagsakten im Strassb. Bez. Archiv nicht durchgearbeitet haben kann.

Pfandschaft wieder einlöste, blieb Berufung und Leitung der Landtage, oder, wie man im 17. Jahrhundert sagte, »das Direktorium des unterelsässischen Bezirks« im Besitz des Bistums. Es gelang Österreich nicht, dies alte Vorrecht der Landvogtei zu retten; aufgegeben aber hat es den Anspruch darauf nicht, vielmehr bis zum Westfälischen Frieden stets und ausdrücklich gegen die bischöflich strassburgische Anmassung protestiert.

Neben diesen beiden Landtagen, in denen die Einheit der beiden alten Teilbezirke des Landes zum Ausdruck kam, gab es nun noch einen dritten, den gesamtelsässischen Landtag. Auf ihm vereinigten sich die Reichsstände beider Bezirke[1]) zu gemeinsamem Handeln. Er trat nicht so häufig zusammen, wie die beiden anderen[2]), und befasste sich meist nur mit politischen Dingen, vor allem mit der Landesverteidigung. Berufen und geleitet wurde der gesamtelsässische Landtag von Österreich[3]).

Die Beschlüsse aller dieser elsässischen Landtage waren natürlich nur für diejenigen Stände bindend, die sie unterschrieben hatten, ein Zwang, auf den Tagen zu erscheinen, existierte für keinen Stand; was dort beschlossen wurde, hatte durchaus den Charakter einer freiwilligen Übereinkunft, die ausschreibenden und leitenden Stände waren nur die primi inter pares[4]). Trotzdem darf man sagen, dass in diesen Landtagen eine gewisse Einheit des Landes zum Ausdruck kam. Schon dass die Landtage nicht nur in Fällen der Not in grossen Zwischenräumen einmal berufen wurden, sondern dass sie sich zu einer ständigen Institution entwickelt hatten, mit der jedermann rechnete

---

[1]) Die oberelsässischen, jedoch erst seit den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts. Bis dahin waren sie von Österreich vertreten worden. Vergl. auch unten S. 15 f. — [2]) Bekannt sind mir gesamtelsässische Landtage von 1537, 1553, 1554, 1558, 1559, 1569, 1572, 1580, 1582, 1583, 1584, 1589, 1591, 1601, 1612, 1616, 1624. Vergl. die Landtagsakten im Strassb. Bez. Archiv G. 217—33. Doch glaube ich, dass sich bei eingehenderer Beschäftigung mit der für die elsässische Geschichte so wichtigen Landtagsfrage diese Zahlen noch vermehren lassen. Reuss, l'Alsace kennt die gesamtelsässischen Landtage überhaupt nicht, vergl. oben S. 88, Anm. 3. — [3]) 1569, 1582—84 ausnahmsweise vom Bischof von Strassburg. — [4]) Für das Oberelsass trifft das freilich nicht ganz zu. Dort hatte Österreich auch den Reichsständen gegenüber eine beherrschende Stellung. Vergl. unten S. 94 ff.

und die man schliesslich als die berufene Landesvertretung zu betrachten sich gewöhnt hatte, schon dies zeigt, dass man sie nicht mit zufälligen Einungen und Bündnissen auf eine Stufe stellen kann. Freilich, eine staatsrechtliche Institution im strengen Sinne des Wortes waren sie nicht, aber die Gewohnheit und das Interesse des Landes hatten ihr fast den Charakter einer solchen gegeben. Mit grossem Geschick haben die Franzosen bei den Reunionen diesen Charakter der Landtage zu verwerten gewusst. Als Beweis dafür, dass das Land sich nicht trennen lasse, sondern eine Einheit bilde und daher ganz französisch werden müsse, führten sie diese Versammlungen an, auf denen alle Stände des Elsass auf Berufung des Landgrafen erschienen seien und so ihre Abhängigkeit von diesem dokumentiert hätten [1]).

In der Tat, so viel kann man ohne weiteres behaupten: dass das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit tief und lebendig in allen Elsässern lebte, dass das Elsass sich als eine Einheit gefühlt hat, das beweisen die Landtage unwiderleglich. Und wie stark dies Gefühl war, wie stark auch die gemeinsamen Interessen gewesen sind, davon zeugt der Umstand, dass selbst die tiefgehende religiöse Spaltung des Landes die Landtage wohl vorübergehend stören, aber nicht vernichten konnte.

Schon die Landtage beweisen also, dass die Ansicht, das Elsass sei nur noch ein geographischer Begriff gewesen, nicht ganz zutrifft. Um sie völlig zu erschüttern, bedarf es freilich noch anderer Gründe von stärkerer Beweiskraft.

Man hat bisher allgemein angenommen, dass ein staatsrechtlicher Unterschied zwischen Ober- und Unterelsass nicht vorhanden, dass in beiden Bezirken der politische Zustand, das Nebeneinander gleich selbständiger und unabhängiger Reichsstände, der nämliche gewesen sei. Diese Ansicht ist unhaltbar. Sie trifft nur beim Unterelsass zu, für das Oberelsass kann sie keine Geltung beanspruchen.

In der Tat, Unter- und Oberelsass haben sich in durchaus verschiedener Weise entwickelt, und

[1]) Reunionsbeschluss vom 9. August 1680.

ihr politischer Zustand in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zeigt ganz bedeutende Unterschiede.

Diesen Satz gilt es zunächst zu beweisen. Nur so erhalten wir die feste Grundlage zur Lösung der Streitfrage über den Umfang der Abtretungen im Westfälischen Frieden. Denn der tiefgreifende Unterschied zwischen Ober- und Unterelsass knüpft sich gerade an die Entwicklung derjenigen Institution, unter deren Namen das Elsass 1648 abgetreten wurde: der Landgrafschaft. Betrachten wir zunächst das Oberelsass[1]).

Das Oberelsass.

Das Oberelsass bildete im Mittelalter eine Grafschaft, deren Inhaber, seit dem Ende des 11. Jahrhunderts nachweislich die Habsburger, um 1130 den Titel Landgrafen annahmen[2]). Der landgräfliche Bezirk deckte sich nicht ganz mit dem heutigen Oberelsass. Im Südwesten erstreckte er sich in jetzt französisches Gebiet hinein bis nahe an die Tore von Belfort; im Süden lag dagegen die Herrschaft Pfirt mit der gleichnamigen Hauptstadt ausserhalb der Landgrafschaftsgrenzen[3]). Der Name Sundgau (Südgau), ursprünglich eine Bezeichnung für das ganze Oberelsass, wurde später nur noch auf den südlichen Teil des Landes (etwa von Mülhausen ab südwärts) angewandt, schloss dann aber die Herrschaft Pfirt mit ein[4]).

---

[1]) Zu den folgenden Ausführungen über die Landgrafschaft vergl. auch die von mir verfassten Artikel, »Oberelsass, Landgrafschaft« und »Unterelsass, Landgrafschaft« in der »Landes- und Ortsbeschreibung: das Reichsland Elsass-Lothringen«, sowie die neuerdings erschienene wertvolle Untersuchung von Schmidlin über den »Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsass«, deren Ergebnisse durchaus geeignet sind, meine Ausführungen zu unterstützen. — [2]) Zweifellos um sich als Inhaber der Gerichtsbarkeit und Nachfolger der alten Gaugrafen von den damals zuerst auftauchenden Titulargrafen zu unterscheiden. — [3]) Vergl. die Karte bei Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten. — [4]) Elsass (Landgrafschaft) und Sundgau sind vom Mittelalter an stets unterschieden worden, so auch im Westfälischen Frieden. Meistens verstand man unter Sundgau die 1324

Die Landgrafschaft Oberelsass war, wie die Grafschaft, aus der sie hervorgegangen, ursprünglich nur ein Reichsamt, und zwar ein Amt mit lediglich gerichtlichen Befugnissen. Denn alle anderen hoheitlichen Funktionen übte, wie wir sahen [1]), der Herzog aus. Der Landgraf war nur oberster Richter in seinem Bezirk, nichts weiter. Der Untergang des Herzogtums mit den Staufern, die Erhebung des elsässischen Landgrafen Rudolf auf den deutschen Königsthron, beförderte indes ausserordentlich die Machtstellung der Habsburger im Elsass. Zudem verstanden sie es, ihren uralten Hausbesitz im Oberelsass beträchtlich zu vermehren. Die Vogtei über Murbach brachte ihnen ein ansehnliches Gebiet ein, und als dann 1324 die ausgedehnte Grafschaft Pfirt im Süden des Landes an Habsburg fiel, da war der grössere Teil des Oberelsass in direktem Besitz des Hauses Österreich.

Man kann nun deutlich verfolgen, wie die Habsburger seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bemüht sind, ihren landgräflichen Gerichtsbezirk, also das ganze Oberelsass, in ein Territorialfürstentum zu verwandeln [2]). Da die Gerichtshoheit auch hier, wie allenthalben, die Grundlage für die Ausbildung der Territorialhoheit bildete [3]), aber bereits damals im Oberelsass eine Reihe von seit alters oder neuerdings eximierten Bezirken vorhanden war, so versuchten die Österreicher im 14. Jahrhundert, auch diese ihrer landgräflichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Wie energisch sie dabei vorgingen, geht daraus hervor, dass die bedrohten Stände, der Bischof von Strassburg als Herr der Mundat Rufach, Württemberg für Horburg-Reichenweier, die Abtei Murbach, der Landvogt im Elsass und die Städte Colmar, Mülhausen, Münster und Türckheim 1391 einen Bund gegen das landgräfliche Gericht schlossen und sich verpflichteten, fortan jede Zitation vor dasselbe mit Berufung auf ihre kaiserlichen Privilegien abzulehnen [4]). Es gelang Österreich nicht, diesen

an Österreich gefallene Grafschaft Pfirt, von welcher die obengenannte Herrschaft Pfirt nur ein kleiner Teil war.

[1]) Vergl. oben S. 85. — [2]) Vergl. Schmidlin a. a. O. S. 115 ff. — [3]) Ebenda S. 62. — [4]) Schöpflin, Als. dipl. II, 288. Gatrio, Murbach I, 485.

Widerstand zu brechen. Die Stände blieben im Besitz ihrer Gerichtshoheit. Trotzdem aber verloren die Habsburger ihr Ziel, die Beherrschung des ganzen Oberelsass, nicht aus dem Auge. Es gab noch andere Wege, ihm wenigstens näher zu kommen. Schon 1357 war die Abtei Murbach gezwungen worden, sich unter österreichische Schutzherrschaft zu begeben; im 15. Jahrhundert wurde daraus ein völliges Abhängigkeitsverhältnis. Auch die Abtei Lüders kam unter österreichische Botmässigkeit.

Allen diesen Bestrebungen Österreichs kam die vorübergehende Verpfändung der Landgrafschaft Oberelsass an Burgund (1469—1474) ausserordentlich zu statten. Der burgundische Landvogt Peter von Hagenbach verhehlte nicht, dass er es sich zum Ziel gesetzt habe, alle noch selbständigen Gewalten des Landes zu unterdrücken und aus dem Elsass eine einheitliche, vollkommen der fürstlichen Oberhoheit unterworfene Provinz zu machen[1]). Murbach wurde wie ein österreichischer Landstand behandelt[2]), das Geleitsrecht des Strassburger Bischofs in der Mundat nicht anerkannt, die Reichsstädte, besonders Mülhausen, aufgefordert, sich unter die rechtmässige Hoheit des burgundischen Herzogs zu begeben, in deß Langrafschaft und Fürstentum sie gelegen seien[3]).

Die burgundische Herrschaft war nur von kurzer Dauer. Aber ihr Bestreben nach Ausdehnung der landgräflichen Machtstellung im Oberelsass wurde als willkommene Erbschaft von den Österreichern übernommen. Gerade König Maximilian I. und seine nächsten Nachfolger in der Regierung der vorderösterreichischen Lande haben das meiste zur Befestigung, Erweiterung und Vermehrung der habsburgischen Rechte im Oberelsass getan. Es ist hier nicht der Ort, dieses planmässige Vorgehen im einzelnen zu verfolgen[4]). Erwähnt sei nur als besonders charakteristisch, dass Österreich bis über die Mitte des

[1]) Vergl. Witte, Die burgund. Herrschaft am Oberrhein, Z. f. G. O. I, 142 ff. — [2]) Schöpflin, Als. dipl. II, 409. — [3]) Hagenbach an Mülhausen 1473 Januar 22, Mossmann, Cartulaire de Mulhouse IV, S. 97—99. — [4]) Z. t. wird in den späteren, über die Stellung der oberelsässischen Reichsstände zu Österreich handelnden Abschnitten davon die Rede sein.

16. Jahrhunderts hinaus das Erscheinen der oberelsässischen Reichsstände auf den gesamtelsässischen Landtagen mit der Begründung verhindert hat, ihm allein gebühre die Vertretung des gesamten Oberelsass. Die jurisdiktionelle Hoheit der Reichsstände liess sich freilich nicht mehr beseitigen. Ein Plan Maximilians I., die Mundat Rufach vom Bistum Strassburg im Austausch gegen Offenburg und Gengenbach zu erwerben (1511), scheiterte an dem Widerstande des Strassburger Bischofs. Auch die Aussicht, mit Württemberg die Grafschaft Horburg-Reichenweier dem österreichischen Besitze anzugliedern, zerrann. Trotzdem ist es Österreich gelungen, seinem Ziele nahe zu kommen und sich eine Machtstellung im Oberelsass zu schaffen, der sich z. t. auch die Reichsstände hatten beugen müssen und die sich nicht erheblich mehr von fürstlicher Landeshoheit über den ganzen Bezirk der alten Landgrafschaft unterschied.

Im folgenden soll nun diese österreichische Machtstellung im Oberelsass analysiert werden. Dass der österreichische Gesamtbesitz im Oberelsass 1648 an Frankreich abgetreten worden ist, wird von niemandem bezweifelt. Unsere Untersuchung wird uns daher die Möglichkeit geben, einmal aufs genaueste festzustellen, welchen Umfang die Territorien und Rechte im Oberelsass gehabt haben, die nach deutschem und französischem Urteil 1648 ganz unbestritten unter Frankreichs Herrschaft gekommen sind.

Ungefähr zwei Drittel des Oberelsass befanden sich im Hausbesitz der Habsburger, darunter der ganze Süden des Landes. Sitz der Verwaltung für diese elsässischen Erblande, sowie für den damit verbundenen Breisgau, zusammen die vorderösterreichischen Lande genannt, war Ensisheim. Die dortige Regierung unterstand der zu Innsbruck. Der oberelsässische Allodialbesitz der Habsburger zerfiel in die Herrschaften Landser, Masmünster, Isenheim, Bollweiler, Hohlandsberg, die Vogteien Sennheim und Ensisheim und die aus den Herrschaften Pfirt, Altkirch, Thann, Belfort, Rotenburg bestehende Grafschaft Pfirt.

Nur diese unmittelbaren österreichischen Hausgebiete, so wird auf deutscher Seite behauptet[1]), habe man im 16. und 17. Jahrhundert unter dem Namen Landgrafschaft Oberelsass verstanden. Daher seien auch nur sie und nichts weiter im Oberelsass 1648 an Frankreich abgetreten worden.

Eine nähere Betrachtung der staatsrechtlichen Stellung der einzelnen nichtösterreichischen Territorien des Landes wird ergeben, dass diese Auffassung irrig ist, dass vielmehr die Habsburger ausser den oben aufgezählten Hausgebieten noch eine Reihe von Territorien und Rechten im Oberelsass lediglich als Inhaber der Landgrafschaft besessen haben. Der österreichische Besitz im Oberelsass wird sich demnach als weit bedeutender herausstellen, als man bisher angenommen hat, und der Begriff Landgrafschaft einen neuen, bisher unbekannten Inhalt erhalten.

Das grösste der nichtösterreichischen Gebiete des Oberelsass war die Herrschaft Rappoltstein. Es ist seltsam, dass bis heute über die staatsrechtliche Stellung derselben so viel Unklarheit geherrscht hat. Auf deutscher Seite ist man stets geneigt gewesen, ihre Selbständigkeit zu überschätzen[2]), ja hie und da glaubt man noch, Rappoltstein sei Reichsstand[3]), oder, wenn nicht dies, so doch völlig unabhängig gewesen[4]). Auf jeden Fall geht die Meinung dahin, die Herrschaft sei 1648 nicht in die Abtretungen an Frankreich einbegriffen gewesen[5]). Alle diese Ansichten treffen nicht das richtige. Schuld an dieser Unklarheit sind freilich z. t. die Herren von Rappoltstein selbst, sowie ihre Nachfolger, (seit 1673) die Pfalzgrafen von Birkenfeld (später Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld). Denn in ihren zahlreichen an die französische Regierung gerichteten Memoiren und Petitionen haben sie sich, um von Frankreich eine günstigere Stellung zu erlangen, Rechte

---

[1]) So auch Jacob a. a. O. S. 307 f. — [2]) Vergl. Territorien S. 64. Kirchner S. 15 f. — [3]) Jacob S. 75. — [4]) Territorien a. a. O. Auch die neue Landes- und Ortsbeschreibung »Das Reichsland Elsass-Lothringen« behauptet S. 271 f. noch immer, Rappoltstein sei ursprünglich reichsunmittelbar gewesen. — [5]) Territorien S. 14. Anm. 13 u. S. 64. Derselben Meinung sind Jacob, Kirchner und Marcks. — Darüber, dass inzwischen Ludwig a. a. O. S. 5 f. und Bardot das Richtige erkannt haben vergl. oben S. 81 f.

vindiziert, die sie nie besessen[1]), haben sie insbesondere behauptet, sie hätten Reichsstandschaft gehabt und seien erst im Laufe des 16. Jahrhunderts in einigen Punkten von Österreich abhängig geworden[2]). Aber auch die Franzosen selbst haben zu der Verwirrung beigetragen, indem sie zu Anfang des 18. Jahrhunderts, sei es aus Unkenntnis, sei es auf die immer wiederholte Behauptung von der ehemaligen Reichsstandschaft hin, der Herrschaft die nämliche Stellung einräumten, welche die ehemaligen reichsunmittelbaren Gebiete des Landes der französischen Regierung gegenüber besassen[3]).

In Wirklichkeit ist die staatsrechtliche Stellung von Rappoltstein folgende gewesen. Die Herrschaft hat, so lange sie existierte, stets unter österreichischer Hoheit gestanden, da sie zur Landgrafschaft Oberelsass, d. h. zu dem landgräflichen Gerichtsbezirk der Habsburger gehörte[4]) und nie davon eximiert worden ist. Dieser Mangel an Gerichtshoheit ist der entscheidende Grund gewesen, dass Rappoltstein nicht reichsunmittelbar werden konnte[5]). Nur aus Versehen ist es in die erste Reichsmatrikel von 1521 aufgenommen worden, verschwand aber sofort wieder daraus. Der Herr von Rappoltstein war vielmehr des Landgrafen vom Oberelsass »Landsaß und Unterthan«, wie es Kaiser Maximilian II. 1570 den Tatsachen entsprechend

[1]) Auf ein solches Mémoire (von 1688) stützt Reuss, l'Alsace S. 504 f. seine Darstellung der Rechte von Rappoltstein, die infolge dessen bei ihm ausgedehnter erscheinen, als sie in der Tat waren. Die hohe Gerichtsbarkeit z. B. hat Rappoltstein nie besessen. — [2]) Vergl. die Mémoires von 1653 u. 1748 im Bez. Arch. Colmar E. 2410 und 2376. In dem Mémoire von 1653 wird sogar behauptet, Rappoltstein habe im 16. Jahrh. Österreich freiwillig eine Reihe von Rechten eingeräumt (!). — [3]) Vergl. Ludwig a. a. O. S. 27. — [4]) 1411 heisst es in einer österreichischen Urkunde von der Herrschaft Rappoltstein: »die doch in unser Lantgrafeschafft gelegen ist«, Rappoltst. Urk. Buch III, 52, und 1451 sagt Kaspar v. Rappoltstein von sich selbst, er sei in der Landgrafschaft des Herzogs von Österreich gesessen; Ebenda IV, 594 f. — [5]) Nicht die Lehnsabhängigkeit von Basel, wie Territorien S. 63 behauptet wird, deren Verfasser sich damit als unbekannt mit den einfachsten Sätzen des Lehnrechts erweist. Ausserdem war keineswegs die ganze Herrschaft Rappoltstein, oder doch der grössere Teil derselben, wie dort gleichfalls (S. 62) behauptet wird, Baseler Lehen, sondern nur die Burg Rappoltstein und die Hälfte der Stadt Rappoltsweiler. Das hat Reuss (l'Alsace I, 499) freilich nicht gehindert, sich der Ansicht der Territorien anzuschliessen.

bezeichnete[1]), und wie es die Herren von Rappoltstein selbst von jeher anerkannt hatten[2]). Vollkommen richtig und klar wird die staatsrechtliche Stellung der Herrschaft in einem 1790 von der Hand Pfeffels (des Agenten und Vertrauten des damals in Rappoltstein regierenden pfalzgräflichen Hauses) geschriebenen Memoire auseinandergesetzt. Es heisst dort: »Nous savons, que les comtes[3]) de Ribeaupierre se rangèrent — sous la suprématie du landgraviat de la haute Alsace et qu'à l'époque de la paix de Westphalie ils portoient depuis longtemps l'empreinte du vassalage et du landsassiat autrichien«[4]).

In der Tat, die Herrschaft Rappoltstein war, als sich aus der Landgrafschaft Oberelsass ein Territorialfürstentum entwickelte, österreichischer Landstand geworden[5]), zahlte Steuern an Österreich, appellierte nach Ensisheim, und ihre Herren gehörten zur landständischen Ritterschaft des Oberelsass, deren Präsidium sie als die vornehmsten inne hatten[6]). Ein sicherer Beweis für diese abhängige Stellung liegt auch darin, dass die Herren von Rappoltstein im 16. Jahrhundert zwar für sich persönlich und für ihre engste Umgebung die Reformation annehmen, keineswegs jedoch auch ihre Herrschaft reformieren durften. Das scheiterte an dem Widerspruche Österreichs. Das jus reformandi besassen sie nicht, weil sie nicht reichsunmittelbar, sondern österreichische Landstände waren[7]). Freilich eine gewisse Ausnahmestellung hat die Herrschaft Rappoltstein vermöge

---

[1]) Bez. Arch. Colmar E. 817. — [2]) Vergl. oben S. 96 Anm. 4. — [3]) Der letzte Herr von Rappoltstein († 1673) führte den Grafentitel. — [4]) Vergl. Ludwig a. a. O. S. 7 Anm. 1. — [5]) Von dem ganzen Verhältnis der Herrschaft Rappoltstein zu Österreich, das selbst Kirchner (S. 15) wenigstens andeutet, erfährt man aus der Geschichte der Herrschaft in den »Territorien« (S. 62—64) gar nichts (!). Dort erhält jeder Leser den Eindruck, als ob die Herrschaft völlig unabhängig gewesen sei. Überhaupt sind die Ausführungen der Territorien über Rappoltstein in den meisten Punkten völlig verfehlt (vergl. oben S. 17 Anm. 2, 4 u. 5 und unten S. 18 Anm. 5. — [6]) Vergl. die österreich. Landtagsakten im Bez. Arch. Colmar. — Auch hier hat Pfeffel in dem obenerwähnten Memoire (s. oben Anm. 4) im wesentlichen das Richtige getroffen, wenn er sagt: »le comté de Ribeaupierre n'a rien, qui le distingue des autres terres nobles de la haute Alsace«. — [7]) Die Territorien (S. 63) behaupten, sie hätten die Reformation deswegen nicht einführen dürfen, weil sie Baseler Lehnsleute gewesen seien (!).

ihres bedeutenden Gebietes vor den übrigen oberelsässischen Adligen doch eingenommen: sie besass eine eigene Verwaltungsbehörde höherer Instanz, die sogenannte Kanzlei, das Recht, Zölle, Schatzung (collectes) und Beet (tailles) zu erheben, Frohnden zu fordern, sie hatte das Salzregal und die niedere Gerichtsbarkeit[1]).

Nach alledem ist es selbstverständlich, dass die Herrschaft im Westfälischen Frieden an Frankreich abgetreten worden ist. In der Tat haben die Franzosen sie von 1648 ab als zur Landgrafschaft Oberelsass gehörig unter ihre Oberhoheit genommen und den Grafen von Rappoltstein als ihren Vasallen und Untertan behandelt[2]). Von keiner Seite ist Einspruch dagegen erhoben worden, am allerwenigsten vom Grafen selbst. Was er sich durch seine Petitionen zu sichern suchte und in Wirklichkeit auch sicherte, waren lediglich die Rechte, die er bereits unter der Oberhoheit des Hauses Österreich besessen hatte. Niemals ist es ihm in den Sinn gekommen, die Abtretung seiner Herrschaft an Frankreich in Zweifel zu ziehen oder gar dagegen zu protestieren. Er wusste genau: weil sie zur Landgrafschaft Oberelsass gehörte, darum ist sie abgetreten worden[3]).

Der Herr von Rappoltstein führte, wie wir sahen[4]),

[1]) Mémoire von 1748, Bez. Arch. Colmar E. 2376. Vergl. darüber jetzt auch Ludwig S. 63 Anm. 1. — [2]) Vergl. die Mémoires des Intendanten Colbert de Croissy von 1663 (Revue d'Alsace 1895 S. 310) und ca. 1656 (Handschriftlich auf der Univers. Bibliothek zu Strassburg, Els. Hdschr. Nr. $204_{,2}$ und im Bez. Arch. Colmar). Dass die hier gegebene historische Begründung der Abhängigkeit Rappoltsteins von Österreich unrichtig ist, ist nicht weiter verwunderlich (es heisst dort von den Vorfahren des Herrn von R. »attirés par les caresses et amitiés de l'archiduc d'Autriche le reconnurent pour leur souverain«). Sie stützt sich offenbar auf dieselben rappoltsteinischen Angaben, die uns schon in dem Mémoire des Grafen von 1653 entgegentraten (vergl. oben S. 18 Anm. 1). Reuss schenkt freilich diesen Angaben Glauben und erzählt uns infolgedessen, dass die Herrschaft Rappoltstein erst im 16. Jahrhundert unter österreichische Hoheit gekommen sei (l'Alsace I, 499). Wie so oft in seinem Werke, so rächt es sich auch hier, dass er versäumt hat, die Geschichte der elsässischen Territorien bis ins Mittelalter hinauf zu verfolgen. — [3]) Der Vertrag, durch den erst 1665 der Graf von Rappoltstein seine Herrschaft der französischen Souveränität unterworfen haben soll (Territorien S. 64 und danach auch Jacob), und den ich vergebens gesucht habe, erweist sich als eine blosse Erfindung. — [4]) Vergl. oben S. 97.

das Präsidium der landständischen österreichischen Ritterschaft im Oberelsass, zu der er selbst als Mitglied gehörte. Bisher hat man im allgemeinen angenommen, diese Ritterschaft habe sich nur aus denjenigen Edelleuten zusammengesetzt, die auf österreichischem Hausgebiete sassen oder doch österreichische Lehen hatten. Dem ist nicht so. Auch diejenigen adligen Herren im Oberelsass, welche den Gebieten der Reichsstände angehörten und nur Lehen von diesen [1]) oder von anderen ausserelsässischen Fürsten [2]) besassen, waren österreichische Untertanen. Die gesamte oberelsässische Ritterschaft, gleichviel wo sie sass, war landsässig österreichisch; es gab überhaupt keine Edelleute im Oberelsass, die nicht österreichische Untertanen, österreichische Landstände gewesen wären.

Es ist klar, dass dies Untertanenverhältnis nur aus der Abhängigkeit von der Landgrafschaft hervorgegangen sein kann; denn es gab keinen anderen Rechtstitel, aufgrund dessen Österreich die Ritterschaft des gesamten Oberelsass sich unterworfen haben könnte. Der Adel hatte von jeher zum Gericht des Landgrafen gehört, und aus der Justizhoheit hatte sich auch hier die Landeshoheit entwickelt [3]). Übrigens hat auch Österreich selbst dieses Verhältnis zur oberelsässischen Ritterschaft ausdrücklich auf die Landgrafschaft zurückgeführt.

Das Schicksal der Ritterschaft teilten auch die Prälaten des Landes. Sämtliche Abteien und Stifter im Oberelsass, mochten sie auf österreichischem oder auf reichsständischem Gebiete gelegen sein, waren Österreich untertan und bildeten den landsässigen Prälatenstand des habsburgischen

---

[1]) Sehr viele z. B. hatten Lehen von Murbach, von der Mundat, von Horburg-Reichenweier. — [2]) So von Baden, Lothringen und besonders vom Bistum Basel. — [3]) Bei Reuss (l'Alsace I, 534—36) erfährt man über diese Gründe der landsässigen Stellung der oberelsässischen Ritterschaft zu Österreich gar nichts, auch dass der Horburger, Murbacher, Rufacher und Baseler Adel im Oberelsass österreichisch war, wird nirgends gesagt. Reuss meint, die Abhängigkeit der Ritterschaft von Österreich sei kaum fühlbar gewesen, der Adel habe sich in Wirklichkeit vor 1648 nicht von der unterelsässischen Ritterschaft unterschieden. Nichts kann falscher sein. Doch diese Ansicht hängt aufs engste zusammen mit der durch und durch verkehrten Anschauung, die Reuss von dem unterelsässischen Reichsadel hat.

Territorialstaates. Selbst auf die in der Obermundat, also auf bischöflich strassburgischem Boden gelegenen Stifter, wie Lautenbach[1]), Marbach[2]), St. Valentin zu Rufach[3]) erstreckte sich die österreichische Oberhoheit. Die Reichsabteien Murbach und Münster bildeten nur scheinbar eine Ausnahme. Denn auch sie standen, wenn auch aus anderen Gründen, wie wir noch sehen werden, in Abhängigkeit von Österreich. Es leuchtet ein, dass auch dies Verhältnis des gesamten oberelsässischen Prälatenstandes zu Österreich auf nichts anderes als auf die Landgrafschaft zurückgehen kann.

Damit hat der Begriff Landgrafschaft mit einem Schlage einen neuen, viel reicheren Inhalt erhalten! Man ist einen Augenblick versucht, ihn gleich dem ganzen Oberelsass zu setzen und dieses einfach als österreichisches Territorialfürstentum anzusehen. Denn waren nicht auch im Oberelsass gerade wie etwa in Tirol oder der Steiermark Prälaten und Ritterschaft des ganzen Landes als Landstände vorhanden? — Indes so weit dürfen wir nicht gehen; es blieben im Oberelsass doch noch reichsständische Gebiete übrig, Gebiete, die freilich weder adlige noch geistliche Untertanen hatten, aber immerhin von der österreichischen Jurisdiktion eximiert waren. Wie ist nun das Verhältnis Österreichs zu diesen reichsunmittelbaren Gebieten gewesen? Hat es etwa auch ihnen gegenüber Rechte erworben, ausgeübt oder wenigstens beansprucht?

Von den geistlichen reichsständischen Territorien im Oberelsass war die Abtei Murbach das grösste und angesehenste. Seit alters von dem landgräflichen Gericht eximiert, wäre die Abtei trotzdem dem Schicksal der meisten elsässischen Klöster, der Beraubung ihres weltlichen Besitzes durch die Vögte, nicht entgangen, wenn sie sich nicht 1259 durch Aufopferung eines grossen Teiles

---

[1]) Vergl. die Akten: Bez. Arch. Colmar C. 948a. Dazu die Landtagsakten. — [2]) Vergl. die Landtagsakten im Bez. Arch. Colmar, sowie das Mémoire des Intendanten Colbert von ca. 1656 Hdschr. Fol. 44. — [3]) Schutz- und Schirmbrief Maximilians I. von 1507: Bez. Arch. Colmar C. 946a. Daselbst auch eine Erklärung des Priors von 1579. Vergl. auch Gény, Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt und Rufach, II, S. 596 f. und Walter, Die Abtei St. Valentin in Rufach, S. 7 Anm. 2.

ihrer Besitzungen von der Vogtei der Habsburger befreit hätte[1]). Aber auch so vermochte die Abtei auf die Dauer nicht ihre volle Unabhängigkeit von der im Oberelsass immer mehr erstarkenden und nach Alleinherrschaft strebenden österreichischen Macht zu behaupten. Schon 1357 musste sie sich unter Schutz und Schirm der Habsburger begeben[2]). Seitdem sah sie sich gezwungen, Österreich immer grössere Rechte, vor allem das der Kontributionserhebung einzuräumen, und zu Ende des 15. Jahrhunderts war als Kennzeichen der Reichsunmittelbarkeit Murbachs nur noch die Gerichtshoheit übrig geblieben. Unter der burgundischen Herrschaft war auch sie schwer bedroht gewesen[3]), von Maximilian I. jedoch 1495 ausdrücklich anerkannt worden[4]). In allem übrigen war Murbach von einer landständischen Abtei kaum zu unterscheiden[5]). Als 1521 die Reichsmatrikel aufgestellt wurde, hatte man zwar Murbach als Reichsstand darin aufgenommen, aber die Matrikularbeiträge wurden von vorne herein nicht von der Abtei, sondern von Österreich entrichtet, das überhaupt dem Reiche gegenüber als ihr Vertreter galt.

Die wichtigsten Punkte dieses eigentümlichen Verhältnisses von Murbach zu Österreich wurden am 1. Juni 1536 in einem feierlichen Vertrage zusammengefasst, der die Grundlage für die staatsrechtliche Stellung der Abtei geworden ist[6]). Danach blieb Murbach Reichsstand und frei von österreichischer Jurisdiktion Dagegen wird die Abtei von Österreich in der Reichsmatrikel und überhaupt

---

[1]) Schulte, Geschichte der Habsburger S. 84. Territorien S. 57. — [2]) Bez. Arch. Colmar, Murb. Cart. Lade III, 25. 1393 und 1435 wurde der Vertrag erneuert. Es war einfach ein Aufleben des alten Vogteiverhältnisses unter anderem Namen. Ja, 1434 nennt sich Herzog Friedrich IV. von Österreich einmal ausdrücklich »Vogt« von Murbach und befiehlt als solcher bei einer Vakanz des Abtsitzes seinem Landvogt im Oberelsass, die Burgen der Abtei so lange zu besetzen, bis der neue Abt gewählt sei (Rappoltst. Urk. Buch III, 396). — [3]) Schöpflin, Als. dipl. II, 409. — [4]) Bez. Arch. Colmar Murb. Cart. Lade IV. — [5]) Abt Achatius redet ca. 1478 den Herzog Siegmund von Österreich geradezu als seinen »Herrn und Landsfürsten« an und will sich ihm gegenüber nicht auf seine Reichsfreiheit berufen (Bez. Arch. Colmar C. 948a). — [6]) Orig. im Bez. Arch. Colmar, Murb. Cart. Lade 94.

dem Reiche gegenüber vertreten; sie steht ferner unter Schutz und Schirm von Österreich, hat bei allen feindlichen Angriffen auf die vorderösterreichischen Lande Hilfe zu leisten und endlich, so oft die oberelsässische Ritterschaft eine Kontribution entrichtet, gleichfalls eine solche, und zwar den 20. Teil der Ritterschaftsanlage zu zahlen[1]). Das Jagdrecht auf murbachischem Gebiet und der Anspruch auf Ehrengeleit durch dasselbe stehen den österreichischen Erzherzogen als Landesfürsten zu[2]).

Angesichts dieser österreichischen Rechte wird niemand mehr behaupten können, Murbach sei unabhängig gewesen. Nur dem Namen nach war die Abtei reichsunmittelbar, in Wirklichkeit stand sie unter österreichischer Herrschaft. Wie Österreich den Vertrag von 1536 aufgefasst hat, zeigte sich darin, dass die Ensisheimer Regierung es bald darauf unterliess, dem Abt den Titel eines Reichsfürsten zu geben, und erst vom Kaiser daran erinnert werden musste, wenigstens die Form zu wahren (1538)[3]). Auch die Zahlung des Masspfennigs, einer Abgabe vom Wein, welche die vorderösterreichischen Landstände zu entrichten pflegten, beanspruchte Österreich von der Abtei[4]), vermochte freilich nicht immer mit dieser Forderung durchzudringen[5]). Als dann seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ununterbrochen österreichische Erzherzöge als Administratoren an der Spitze von Murbach standen, da war die Abtei natürlich ganz und gar unter Österreichs Botmässigkeit gekommen.

Den Franzosen war die Stellung Murbachs zu Öster-

---

[1]) Gatrio, Geschichte der Abtei Murbach II, erwähnt zwar diesen Vertrag, verkennt aber völlig dessen Bedeutung, wie denn überhaupt das ganze zweibändige Werk nicht im geringsten auf die Stellung Murbachs zu Österreich eingeht. Auch in den Territorien und bei Reuss (l'Alsace) findet man gar nichts darüber. — [2]) Schon 1530 wurde festgesetzt: »Wenn ein jeweiliger Landesfürst von Österreich in die vorderösterreichischen Lande kommt um zu hagen und jagen, oder auch das durchgehende Geleit verlangt, so soll es Murbach wie gebräuchlich gestatten.« Bez. Arch. Colmar, Murb. Cart. Lade 94. — [3]) Bez. Arch. Colmar, Murb. Cart. Lade IV. 9. — [4]) Erzherzog Ferdinand an Murbach, 1566 Mai 4; Bez. Arch. Colmar C. 948c. — [5]) Österr. Regierung an Murbach, ca. 1573. Bez. Arch. Colmar C. 920.

reich wohl bekannt[1]). Sie führten auch hier die österreichischen Rechte auf die Landgrafschaft zurück[2]); eine Auffassung, die ja streng genommen nicht richtig ist[3]), sich aber doch insofern verstehen lässt, als die landesfürstliche Hoheit der Österreicher, aus der diese selbst ihre Rechte herleiteten, auf die Landgrafschaft zurückgeht.

Mit Murbach finden wir im Westfälischen Friedensinstrument die Abtei Lüders (Lure) zusammengenannt. Die beiden Klöster waren 1560 in der Hand des Murbacher Abtes vereinigt worden und sind seither vereinigt geblieben. Es empfiehlt sich daher, auch das Verhältnis der Abtei Lüders zu Österreich in aller Kürze darzulegen, obgleich sie ausserhalb der elsässischen Grenzen lag. Über Lüders besass Österreich seit alters die Vogteirechte (Kastenvogtei)[4]), die Abtei kontribuierte stets mit den österreichischen Landständen, und zwar den 40. Teil der ritterschaftlichen Schatzung, entrichtete den Masspfennig, musste eine dauernde österreichische Besatzung auf ihrem Gebiete dulden[5]) und ihre Untertanen den Erzherzogen den Treueid schwören lassen[6]). Dem Namen nach galt auch Lüders als Reichsabtei, aber es war, wie wir sehen, in noch höherem Grade von Österreich abhängig, als Murbach, und wurde einfach als österreichischer Landstand behandelt.

Auch über das letzte der nicht landständischen Klöster im Oberelsass, die Reichsabtei Münster im Gregoriental, besass Österreich gewisse Rechte; sie stammten von der Landvogtei Hagenau her, zu der die Abtei gehörte[7]). Freilich waren diese Rechte so wenig klar und festbegrenzt, dass über ihren Umfang nach 1648 sofort Streitig-

---

[1]) Sie kannten genau den Vertrag von 1536, vergl. das Mémoire Colberts de Croissy von ca. 1656, Hdschr. Strassb. Univers. Bibl. Els. Hdschr. Nr. 402. — [2]) Der Intendant Colbert de Croissy schrieb ca. 1657 und nochmals 1663, die Abtei Murbach stünde »sous la protection du roi comme landgrave d'Alsace«. Ebenda und Revue d'Alsace, 1895, S. 211. — [3]) Insofern nämlich das Wesen der landgräflichen Rechte in der Gerichtshoheit bestanden hatte. — [4]) Vertrag von 1539 Juni 23, der jedoch nur uralte Rechte bestätigte; Bez. Arch. Colmar C. 921. — [5]) Petition der Abtei an die österreichische Regierung (1599); ebenda. — [6]) Die Eidesformel (1587) im Bez. Arch. Colmar C. 921. — [7]) Ganz richtig heisst es in dem Mémoire des Intendanten Colbert de Croissy von ca. 1656 (vergl. oben S. 20 Anm. 2), die Abtei stände »sous la protection du roi comme Landvogt d'Hagenau.«

keiten zwischen der Abtei und den Franzosen ausgebrochen sind. Übrigens besass die Abtei kaum eigenes Gebiet und spielt auch sonst nur eine geringe Rolle.

Von ungleich grösserer Bedeutung war die Mundat Rufach (von emunitas = Immunitätsbezirk), auch Obermundat genannt[1]), eine der ältesten Besitzungen des Bistums Strassburg im Elsass. Seit frühester Zeit vom gräflichen, resp. landgräflichen Gericht befreit, wäre das Gebiet doch, gleich dem von Murbach, in die Gewalt der habsburgischen Vögte gekommen, wenn nicht der Bischof 1269 die Vogtei von Rudolf von Habsburg im Austausch gegen Stücke des Weilertales abgelöst hätte[2]). Trotzdem suchte Österreich, besonders in der Zeit nach der burgundischen Herrschaft, die Mundat, deren Adel und Prälaten ja, wie wir sahen, bereits österreichische Untertanen waren[3]), wieder stärker in seine Einflusssphäre hineinzuziehen. Darüber kam es zwischen Maximilian I. und dem Bistum Strassburg zu Streitigkeiten, in deren Verlauf der König Stadt und Untervogtei Sulz besetzte. Der Friedensvertrag von 1498 erfüllte eine Reihe von Wünschen des Königs.

Er erhielt nämlich das Recht jederzeitigen freien Eintritts in die Stadt Sulz; ausserdem sollte der Bischof verpflichtet sein, dem jeweiligen Landgrafen im Oberelsass beim Passieren der Mundat das Ehrengeleit zu geben[4]). Greifbare Hoheitsrechte über die Mundat waren es also nicht, die der oberelsässische Landgraf hierdurch erwarb, aber so wenig praktische Bedeutung der Anspruch auf Ehrengeleit auch für ihn haben konnte, so lag doch unleugbar darin die Anerkennung, dass der Inhaber der Landgrafschaft Oberelsass eine Art von Oberhoheit — am treffendsten würde man sie wohl heute mit Souveränität bezeichnen — über die Mundat besitze und dass er deren Gebiet, so unabhängig es sonst auch sein mochte, doch als zu seiner Landgrafschaft gehörig betrachte. Nicht lange nachher hat dann Maximilian dies ihm so wohl gelegene Territorium ganz erwerben wollen. Er bot dem

---

[1]) Im Gegensatz zu der im Unterelsass gelegenen Mundat Weissenburg oder Untermundat. — [2]) Schöpflin, Als. dipl. I. S. 463. — [3]) Vergl. oben S. 99 f. — [4]) Strassb. Bez. Arch. G. 2658 Fol. 219.

Bischof 1511 die Städte Offenburg und Gengenbach mit den dazu gehörigen Gebieten zum Tausch dafür an[1]). Aber der Plan scheiterte an dem Widerstande des Bischofs.

Wenden wir uns nun zu den weltlichen Reichsständen des Landes, so kommen zunächst die Reichsstädte der elsässischen Dekapolis: Colmar, Kaysersberg, Münster und Türckheim in Betracht. Sie gehörten zur Landvogtei Hagenau, die seit 1559 im Besitz von Österreich war. Über den Umfang der Rechte, welche dem Inhaber der Landvogtei in den Städten zustanden, ist von jeher gestritten worden. Die Städte hatten naturgemäss ein Interesse daran, sie auf das geringste Mass zurückzuführen, während Österreich, stets auf Vermehrung seiner elsässischen Machtstellung bedacht, sie so weit als möglich auszudehnen suchte. Theoretisch hielten beide Teile an ihrer verschiedenen Auffassung fest, praktisch dagegen hatten sie sich auf folgenden Modus vivendi geeinigt: Österreich hat das Schutz- und Schirmrecht über die Städte, wofür ihm diese ein jährliches Schirmgeld bezahlen und den Eid der Treue und des Gehorsams leisten. Österreich hat ferner das Recht, den Unterlandvogt und in dreien der Städte[2]) auch den Schultheissen (aus der Zahl der Schöffen) zu ernennen und bei der Wahl der Räte vertreten zu sein. In der Unterlandvogtei Kaysersberg übte es auch einige gerichtliche Funktionen[3]) aus[4]).

Dass der Gegensatz zwischen der österreichischen und der städtischen Auffassung über die Rechte der Landvogtei in dem Augenblicke mit aller Schärfe hervortreten musste, wo die Landvogtei an Frankreich übergehen sollte,

---

[1]) Maximilianus — Mundati dominium ad Australem ducatum trahere cupiebat, quippe Gengenbachium et Offenburgium civitates cum appenditiis in commutationem offerebat, nam illud episcopatui Argentorato propinquius hoc ducatui aptius liquido patebat; sed res repulsam est passa. Gény, Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt und Rufach II, 597. — [2]) In Colmar nicht. Auch die Schlettstadter wählten ihren Schultheissen selbst. — [3]) Es war im Gericht vertreten und hatte das Recht, den Stab über den Verurteilten zu zerbrechen. — [4]) Vergl. Kirchner, Elsass im Jahre 1648 S. 8–10, sowie jetzt auch die eingehende Darstellung von Bardot »La question des dix villes impériales d'Alsace«, der auch zu dem Resultat kommt, dass die Rechte des Landvogts nicht in allen Stücken klar normiert gewesen sind.

ist klar. Schon in den Westfälischen Friedensverhandlungen bekämpften die Städte aufs heftigste einen Teil der österreichischen Rechtsansprüche, und nach 1648 haben bekanntlich die Streitigkeiten zwischen Frankreich und den Städten bis zur gewaltsamen Niederwerfung der letzteren (1672—73) nicht geruht[1]).

Im oberen Lebertale lag ein kleines selbständiges Gebiet, das ursprünglich der Abtei Leberau gehört hatte, dann aber in Besitz von Lothringen gekommen war und durch seine ergiebigen Bergwerke eine besondere Bedeutung besass. Auch hier hatten die Österreicher es verstanden, sich Rechte zu erwerben. Schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts finden wir sie als Mitbesitzer der lothringischen Bergwerke, sie bezogen die Hälfte von deren Einkünften und hatten das Recht, einen der beiden Bergrichter zu ernennen[2]). Ob diese Rechte auf ein altes, dem Landgrafen verliehenes Bergregal zurückgehen, habe ich nicht feststellen können. Österreich wenigstens wollte sie aus der Landgrafschaft herleiten[3]). Urkundlich fest steht nur, dass es sie zu Anfang des 16. Jahrhunderts auf Grund kaiserlicher Verleihung besass[4]). Wir erinnern uns, dass gerade damals die Bestrebungen Österreichs nach Ausdehnung seiner elsässischen Machtstellung ganz besonders scharf zu Tage traten. Hier im Lebertale kam es sogar dahin, dass Österreich den Versuch machte, das ganze dort gelegene lothringische Territorium (nicht nur die Bergwerke) gemeinsam mit Lothringen als Reichslehen zu erhalten[5]), womit es freilich nicht durchzudringen vermochte.

Das letzte von den Gebieten weltlicher Reichsstände im Oberelsass ist die württembergische Grafschaft Horburg-Reichenweier. Sie ist die einzige, über welche Österreich keine Rechte ausgeübt und, soweit wir wissen, auch nicht beansprucht hat. Freilich darf man nicht vergessen, dass

---

[1]) Vergl. darüber jetzt die obengenannte grundlegende und erschöpfende Arbeit von Bardot. — [2]) Verträge zwischen Österreich und Lothringen 1526, 1562, 1581, sowie österreich. Gutachten von 1614, Bez. Arch. Colmar C. 382, 383 u. 385. — [3]) Österreich. Gutachten von 1614, Bez. Arch. Colmar C. 382 (21). — [4]) Vertrag von 1526, Bez. Arch. Colmar C. 385. — [5]) Bez. Arch. Colmar C. 385.

der gesamte Adel der Grafschaft — Prälaten hatte sie nicht — österreichisch war.

Das ist die Machtstellung, die das Haus Österreich sich im Laufe der Jahrhunderte im Oberelsass erworben hatte. Zwei Drittel des Landes befanden sich in seinem direkten Hausbesitz; es war Herr der Herrschaft Rappoltstein, Herr sämtlicher Edelleute und Prälaten im Oberelsass, es besass wichtige Hoheitsrechte über die Reichsabteien Murbach, Lüders und Münster, die Reichsstädte standen unter seiner Protektion, im lothringischen Lebertal teilte es die Bergwerke mit dem Landesherrn, über die Mundat Rufach beanspruchte es eine ideelle landgräfliche Oberhoheit und auf seinem Landtag zu Ensisheim erschienen neben den Ständen seiner gesamten oberrheinischen Besitzungen auch sämtliche Reichsstände im Oberelsass. Ihrem Kerne nach beruhte diese Machtstellung auf der alten Landgrafschaft; nur so lässt sich die Oberhoheit über Rappoltstein, über den Adel und die Prälaten erklären. Aber wir sahen, wie Österreich überhaupt alle seine Rechte, auch diejenigen, die es den Reichsständen gegenüber ausübte, auf die Landgrafschaft zurückführte. Die Absicht ist klar. Denn nur die Berufung auf die alte, ursprünglich das gesamte Oberelsass umfassende landgräfliche Gewalt konnte der österreichischen Politik die Möglichkeit geben, ein Ziel, wie sie es sich gesteckt hatte, die Unterwerfung des ganzen Oberelsass unter Österreichs Herrschaft, auch nur ins Auge zu fassen. Es ganz zu erreichen, ist ihr freilich nicht gelungen, so konsequent sie auch darauf hingearbeitet hat. Aber nahe gekommen ist sie ihm, denn so verschiedenartig und verschiedenwertig die Rechte im einzelnen waren, die die Habsburger sich allmählich im Oberelsass erworben hatten, ihre Summe bedeutete zweifellos die völlige Beherrschung des Landes durch Österreich. Es war nur die Konsequenz, die man aus diesem Zustande zog, wenn nun auch seit ca. 1600 österreichische Erzherzöge mehr als zwei Menschenalter hindurch ununterbrochen den Strassburger Bischofssitz inne hatten und als Administratoren die Abteien Murbach und Lüders regierten. Da mochte dem Fernerstehenden das ganze Oberelsass einfach als österreichische Domäne erscheinen.

Bei dieser Lage der Dinge wird man im Oberelsass von einem Nebeneinander gleich selbständiger und unabhängiger Reichsstände fortan nicht mehr sprechen können. Das Land ist vielmehr von den Österreichern unter dem Titel Landgrafschaft als ein Territorialfürstentum betrachtet worden, in welchem nur gewisse reichsständische Gewalten noch eine Sonderstellung einnahmen, Gewalten, die zwar in ihrer Unabhängigkeit beschränkt, aber doch nicht ganz hatten unterworfen werden können.

Das Unterelsass.

Die beiden alten Teilbezirke des Elsass begannen schon im 13. Jahrhundert eine verschiedene politische Entwicklung zu nehmen. Im 14. und 15. bildete sich die Eigenart jedes einzelnen Bezirkes schärfer aus, immer deutlicher wird der Unterschied, und zu Beginn der Neuzeit gewährt die nördliche Hälfte des Landes politisch ein vollkommen anderes Bild als die südliche.

Der Unterschied beruht auf der verschiedenartigen Entwicklung der Landgrafschaft. Im Unterelsass war es keinem der einheimischen Dynastengeschlechter gelungen, die Landgrafschaft zu einem Territorialfürstentum auszugestalten. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist vielmehr die Landgrafschaft Unterelsass von ihren eigenen Besitzern (den Grafen von Werd, dann den von Öttingen) nach und nach aufgelöst worden. Den grössten Teil ihres Allodialguts erwarben die Herren von Lichtenberg und Fleckenstein, einiges auch das Strassburger Domkapitel. Der Titel Landgraf und ein paar Besitzungen kamen 1359 durch Kauf an das Bistum Strassburg. Doch führte der Bischof den Titel erst seit der ausdrücklichen königlichen Verleihung (1384). Schon damals bedeutete die Landgrafschaft nichts mehr, da sämtliche Territorien des Landes von ihrem Gericht befreit waren. Irgendwelche hoheitlichen Funktionen übte der Bischof als Landgraf nicht mehr aus[1]), und so war im Unterelsass zu Beginn

[1]) Mit der einzigen Ausnahme, dass er den unterelsässischen Landtagen präsidierte.

der Neuzeit tatsächlich jenes Nebeneinander von selbständigen und unabhängigen Reichsständen vorhanden, das man bisher fälschlich auch für das Oberelsass angenommen hat. Dieses hatte sich (unter Österreichs Einfluss) zentralistisch, jenes föderalistisch entwickelt.

Am deutlichsten wird der Unterschied, wenn man den Adel beider Bezirke betrachtet. Im Oberelsass, wo die Landgrafschaft im Besitz eines mächtigen, nach Ausdehnung seiner Herrschaft strebenden Geschlechtes geblieben war, ist er unter der landgräflichen Oberhoheit geblieben, im Unterelsass, wo die Landgrafschaft sich aufgelöst hatte, ist er reichsunmittelbar geworden[1]). Aber auch in den Landtagen zeigt sich die grösste Verschiedenheit. Im Oberelsass werden kaum Landtage berufen[2]), sie spielen neben denen der vorderösterreichischen Lande so gut wie gar keine Rolle, denn es lag nicht in Österreichs Interesse, die Reichsstände zu oft an ihre Selbständigkeit zu erinnern. Wie anders im Unterelsass! Seit 1540 ist kaum ein Jahr vergangen, in dem nicht der unterelsässische Landtag ein oder gar mehrere Male zusammen getreten wäre. Während Österreich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf den gesamtelsässischen Landtagen das ganze Oberelsass, auch die Reichsstände vertrat, sind die Stände nördlich des Eckenbachs von vorne herein auf diesen Tagen selbständig erschienen. Im Unterelsass herrschte ständische Freiheit, im Oberelsass fast durchweg Unterordnung unter die österreichische Herrschaft. Hier war die Landgrafschaft noch eine reale Macht, dort bedeutete sie gar nichts mehr. Es ist interessant, zu sehen, wie dieser Unterschied auch im Sprachgebrauch zum Vorschein kommt. Während vom 15. bis zum 17. Jahrhundert der Ausdruck Landgrafschaft Oberelsass jedem geläufig war und uns unzählige Male in den Akten und Urkunden der Zeit begegnet, spricht niemand von der Landgrafschaft Unterelsass. Der Ausdruck wird nur dann gebraucht, wenn der Bischof von Strassburg die mit altem landgräflichen Gut ausgestatteten Vasallen belehnt, und da ist er lediglich eine Reminiszenz, eine

[1]) Über die Reichsritterschaft im Unterelsass vergl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift N.F. XI. u. XII. — [2]) Vergl. oben S. 88 Anm. 2.

Erinnerung an die Zeit, wo die Landgrafschaft noch in Wirklichkeit existierte. Aber niemals kommt es vor, dass man das Unterelsass mit dem Namen Landgrafschaft bezeichnet hätte, oder dass im Unterelsass der Ausdruck überhaupt in territorialem Sinne gebraucht worden wäre. Daher auch das Erstaunen und die Besorgnis der elsässischen Reichsstände, als sie beim Präliminarvertrag vom 13. September 1646 vernahmen, dass die Landgrafschaft Unterelsass in den Abtretungen an Frankreich mit inbegriffen war. Sie wussten nicht, was der Ausdruck bedeutete, und waren im Zweifel, was nun eigentlich damit abgetreten werden sollte. Dass damit das ganze Unterelsass gemeint sein könne, kam ihnen nicht in den Sinn, da das Land als solches niemals mit Landgrafschaft bezeichnet wurde; noch weniger freilich konnten sie auf den Gedanken kommen, dass darunter, wie Jacob alles Ernstes versichert[1]), die paar Fetzchen Landes zu verstehen seien, die Österrreich im Unterelsass hart an der oberelsässischen Grenze besass (das Weilertal und die Hohkönigsburg). Es kann demgegenüber nicht scharf genug betont werden, dass Österreich niemals die Landgrafschaft Unterelsass besessen oder landgräfliche Rechte daselbst ausgeübt hat. Wie fremd und inhaltlos der Ausdruck den damaligen Elsässern geworden war, ersieht man am deutlichsten aus dem Mémoire über die Landgrafschaft, welches vom Bistum Strassburg im Juli 1647 zur Wahrung seiner Rechte nach Münster gesandt wurde. In dem ganzen Schriftstück sucht man vergebens nach einer Erklärung, was nun eigentlich die Landgrafschaft sei[2]), die das Bistum für sich in Anspruch nimmt und worin sie bestehe. Man wusste es eben selber nicht. Und auch wir, die wir die Entwicklung der Dinge übersehen, wenn wir uns heute die Frage vorlegen, was denn eigentlich das Bistum Strassburg im 17. Jahrhundert mit der Landgrafschaft besessen habe, können nur antworten: nichts weiter als den Titel und zwei Ehrenrechte,

[1]) A. a. O. S. 197. Dass diese Ansicht unhaltbar ist, braucht kaum gesagt zu werden. — [2]) Aueh hier denkt man nieht daran, unter Landgrafschaft das Unterelsass im geographischen Sinne zu verstehen, ebensowenig wie von irgendwelehen mit der Landgrafschaft verbundenen Hoheitsreehten über unterelsässisehe Reichsstände die Rede ist.

nämlich das, die mit altem Gut der ehemaligen Landgrafschaft ausgestatteten Vasallen zu belehnen, und das, die unterelsässischen Landtage zu berufen und zu leiten. Doch ist ihm letzteres, wie wir wissen[1]), von der Landvogtei Hagenau stets bestritten worden.

Musste daher beim Oberelsass die deutsche Auffassung bekämpft werden, die unter Landgrafschaft nur die unter direkter Herrschaft Österreichs befindlichen Territorien verstehen will, so sind wir hier gezwungen, uns gegen die herrschende französische Anschauung zu wenden, die behauptet, die Landgrafschaft Unterelsass sei eben nichts anderes gewesen, als das Unterelsass in seinem geographischen Umfange, ja noch darüber hinaus bis zur Queich hin.

Dass aus dieser Darlegung des politischen Zustandes im Elsass in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunders sich eine Interpretation der Artikel des Westfälischen Friedens ergibt, die ganz wesentlich verschieden ist sowohl von der deutschen als von der französischen, leuchtet ein. Sicher ist nicht nur der österreichische Besitz (der sich im Oberelsass als viel umfangreicher herausgestellt hat, als man deutscherseits zugeben wollte) abgetreten worden, sondern auch etwas nicht österreichisches, nämlich die Landgrafschaft Unterelsass, die freilich keinen territorialen Besitz in sich schloss, sondern nur noch aus einem Titel und zwei jedes realen Wertes baren Ehrenrechten bestand; ebenso unzweifelhaft ist aber auch nicht das ganze Elsass abgetreten worden. Bevor wir jedoch unsere Folgerungen daraus ziehen, ist es nötig, den Gang der diplomatischen Verhandlungen von 1645—48 genau zu verfolgen und insbesondere die französische Politik, ihre Pläne und Absichten, ihre Auffassung der Präliminar- wie der eigentlichen Friedensartikel ausführlich darzulegen. Nur so kann eine endgültige Lösung der Streitfrage gewonnen werden.

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Vergl. oben S. 89.

Ein Bericht Ernst Ludwig Posselts über die Vorgänge in Durlach im Juli 1796.

Mitgeteilt von

Karl Obser.

Die Gefechte vom 9. Juli 1796, die man zusammenfassend als die Schlacht bei Malsch zu bezeichnen pflegt, waren für den Beginn des Feldzugs am Oberrhein von entscheidender Bedeutung; sie sicherten der Rhein-Mosel-Armee unter Moreaus Führung den Besitz des rechten Rheinufers und öffneten ihr die Pforten von Schwaben. Von den Ufern des Rheins bis hinauf zu den Kämmen des Schwarzwalds war alles Land wehrlos dem siegreich vordringenden Feinde preisgegeben. Am 12. Juli rückten die ersten Franzosen in Karlsruhe ein, kurz zuvor war das benachbarte Durlach besetzt worden. Furcht und Schrecken bemächtigten sich der Einwohner, die zum erstenmale die Republikaner in ihren Mauern erblickten und, ihres Schicksales ungewiss, den kommenden Tagen voll Sorge entgegensahen. Wenn auch zugestanden werden muss, dass Moreau und die Mehrzahl seiner Generale um Aufrechterhaltung strenger Manneszucht bemüht und Ausschreitungen und Plünderungen, in den Städten wenigstens, verhältnismässig selten zu verzeichnen waren, so hatte die Bevölkerung doch während des Durchmarsches der französischen Armee unter der Last der Einquartierungen und Requisitionen und späterhin unter der Härte der Waffenstillstandsbedingungen schwer genug zu leiden.

In diese drangvollen, stürmischen Zeiten führt uns ein Bericht, der sich mit den bisher wenig bekannten Ereignissen in Durlach beschäftigt und in mehr als einer

Hinsicht von Interesse ist. Zunächst schon aus dem Grunde, weil er verfasst ist von einem Manne, der damals zu den einflussreichsten und angesehensten politischen Schriftstellern in Deutschland zählte: Ernst Ludwig Posselt[1]). Wie bekannt, hatte Posselt in den 80er Jahren in der heute uns etwas eigentümlich anmutenden Doppelstellung als Professor iuris und linguae latinae am Gymnasium und als Geh. Sekretär im Geh. Ratskollegium zu Karlsruhe gewirkt, bis er — aus welchem Grunde, ist nicht ersichtlich[2]) — in Ungnade fiel und wider seinen Willen im September 1791 als zweiter Beamter der Grafschaft Eberstein nach Gernsbach versetzt wurde. Sein Beruf liess ihm dort reichlich Zeit zu literarischer Arbeit; neben einer Reihe geschichtlicher Werke, die entstanden, fällt in jene Zeit die Herausgabe zweier Zeitschriften: des »Taschenbuches für die neueste Geschichte« und der »Europäischen Annalen«, durch die sein Name in den weitesten Kreisen bekannt wurde. Auf die Dauer aber behagte ihm der Aufenthalt nicht, er sehnte sich, zumal er sich mit seinem Vorgesetzten, dem Obervogte von Lassolaye, auf schlechtem Fusse stand, aus den engen Verhältnissen des kleinen Amtsstädtchens heraus und wurde auch, indem er darauf hinwies, dass er schon mehrere ehrenvolle Berufungen von auswärts, u. a. eine Professur in Göttingen, abgelehnt habe, auf seine dringenden Vorstellungen durch Vermittlung des Präsidenten von Gayling seines Amtes im Mai 1796 ent-

---

[1]) Über E. L. Posselt vergl. das von dem befreundeten L. A. Schubart verfasste selten gewordene »Sendschreiben über Posselts Leben und Charakter« (München, 1805), Gehres, Kleine Chronik von Durlach, II, 231—72; Heyck, Die Allgemeine Zeitung (1798—1898) S. 9 ff., 66 ff. Die Karlsruher Dienstakten, unter die merkwürdigerweise auch der hier mitgeteilte Bericht geraten ist, bieten dazu manche Ergänzung. — [2]) Nach dem Briefe vom 18. Jan. 1792, den Krauss kürzlich in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung (1903 Nr. 212) veröffentlicht hat, scheint man ihn wegen seiner Vorrede zum ersten Bande des »Archivs für ältere und neuere, vorzügliche teutsche Geschichte« bei Hofe als revolutionären »Propagandisten« verdächtigt zu haben. Möglich, dass auch seine ungeregelten häuslichen Verhältnisse Anstoss und Ärgernis erregten, lebte er doch, wie wir wissen, nachdem sich die geplante Verehelichung mit einer Tochter des Stadtapothekers Salzer in Pforzheim zerschlagen hatte, seit 1791 mit einer Karlsruher Bürgerstochter in wilder Ehe.

hoben. Man ernannte ihn unter Bewilligung einer Pension seinem Wunsche entsprechend zum Legationsrat, wogegen er sich verpflichtete, etwaige publizistische Arbeiten, die ihm übertragen würden, zu übernehmen, und die Abfassung einer populären badischen Geschichte in Aussicht stellte. So siedelte er unmittelbar vor der Eröffnung der Feindseligkeiten am Oberrhein nach seiner Vaterstadt Durlach über und wurde hier, während er seinen Mitbürgern in den bewegten Tagen wesentliche Dienste leistete, Augenzeuge der kriegerischen Ereignisse, die er in seinem Berichte an den Markgrafen 1797 schildert: wie er sagt, um zu zeigen, »wie schief oft von einigen jener fürstlichen Diener, selbst die höchsten Stufen nicht ausgenommen, die zur Zeit der Gefahr abwesend waren, das, was die Zurückgebliebenen getan, beurteilt und dargestellt worden ist«[1]). Was er von seinen Verhandlungen mit den französischen Generalen und mit Hausmann erzählt, hebt seine Schilderung über das Niveau des Lokalgeschichtlichen empor, und mit besonderem Interesse wird man die Mitteilungen über seine erste Begegnung mit Moreau[2]) verfolgen, die den Grund legte zu den beiderseitigen freundlichen Beziehungen, denen er so manche wertvolle literarische Unterstützung verdankte, die aber auch unverkennbar einen verhängnisvollen Einfluss auf das tragische Geschick ausübten, das ihn am Ende seines Lebens ereilte.

Als nach dem am 9. Juli 1796 von den östreichischen Truppen verlorenen Treffen an der Alb mit Gewißheit vorauszusehen war, daß die französische Rhein- und Mosel-Armee nun unmittelbar auch unsre Gegenden überziehen würde, wandten sich in Durlach, wo ich mich um diese Zeit aufhielt, sowohl der Hofrath und Amtmann Wieland, als das Bürgermeisteramt und der Magistrat, sowie ein Theil des Ausschusses, mit der Bitte an mich, in diesem grosen Nothfalle mich für das Wohl der Stadt und ihrer Einwohnerschaft zu verwenden. In einer Sache, wozu ohnehin Pflicht und Gefühl mich aufforderten, hätte es einer solchen Bitte gar nicht bedurft. Ob ich inzwischen dem in mich gesetzten Vertrauen entsprochen? und ob, ohne meine

[1]) Undatiertes Begleitschreiben aus d. J. 1797. — [2]) Die Angabe bei Gehres, a. a. O. 242, dass Posselt den Feldherrn erst bei dessen Rückzug durch den Schwarzwald kennen gelernt habe, beruht auf Irrtum.

Gegenwart und Anstrengung, das Schicksal von Durlach, wo mehrere Tage hindurch der ganze starke linke Flügel der französischen Armee zusammengedrängt stand, noch so leidentlich gewesen sein würde, läßt sich vielleicht aus nachfolgenden Thatsachen ermessen.

Sowie die ersten Chasseurs durch das Thor, welches von Karlsruh herführt, in die Stadt hereingesprengt kamen, begab ich mich sogleich auf die Straße und befragte sie, wo ihr General wäre? Auf die Antwort, daß er am andern Thor vorkommen würde, gieng ich sogleich vor selbiges hinaus und traf ihn an, wie er so eben zu Pferde mit bloßem Degen bei der Post angeritten kam. Es war der durch seine Kühnheit bekannte General Decaen. Ich sagte ihm hier, nach einer kurzen Anrede, alles, was man in solchem Falle sagen kan. Nicht nur antwortete er darauf mit vieler Gefälligkeit, sondern er stellte auch sogleich, da es schon Abends war, (um welche Zeit wir wegen des Eindringens der leichten Infanterie vom Vortrab in die Stadt mit Recht in Sorgen waren, und ich solches durch ihn abzuwenden suchte) an jedes Thor 2 Chasseurs mit bloßem Säbel, mit dem Befehl, durchaus niemanden von den andern Truppen in die Stadt einzulässen, so daß man diese Nacht hindurch in Durlach so ruhig schlafen konnte, als ob gar kein Feind in der Nähe wäre. Auf mein ferneres Ansuchen und die Vorstellung, daß solches zur Beruhigung der Bürger vieles beitragen würde, ritt der Adjutant des General Desaix, Boyer, neben mir her bis auf den Marktplatz und versprach hier nochmals öffentlich, in Gegenwart einer Menge Menschen, daß diese Nacht hindurch die Stadt gewiß einer vollen Ruhe genießen sollte, welches auch, wie bereits bemerkt, in Wahrheit der Fall war. Da, während er neben mir auf dem Marktplatze hielt, ein Peloton Chasseurs mit bloßen Säbeln angesprengt kam, und die Leute, darüber etwas bestürzt, auseinander wichen, so rief er jenen sofort zu: »Steckt ein! wir haben hier mit keinen Feinden mehr zu thun!« — Eben dieser brave Mann gab mir aber zugleich deutlich genug zu verstehen, was von einem Theile der nachfolgenden Generals zu erwarten wäre, und erinnerte zugleich, daß der erste Anlaß zu Unarten von Seiten der Soldaten und zu Verlust und Schreken von Seiten eines Theils der Einwohner, durch das Kaufen in den Kramläden für Papiergeld entstehen könnte; ich möchte daher die Krämer vorläufig davon benachrichtigen, um ihre Maßregeln darnach zu treffen; Assignaten wären sie gar nicht schuldig zu nehmen, und die Mandaten stünden izt in Frankreich zu etwa 20 Procent; sie möchten also mit dem Preise ihrer Waaren verhältnißmäßig aufschlagen. Ich benachrichtigte hievon die Kaufleute augenblicklich. Da

[1]) Charles-Auguste Decaen (1769—1833), der sich schon vor Mainz rühmlichst ausgezeichnet, seit 1796 Brigadegeneral.

aber diese sich in eine solche ihnen ganz neue Rechnung nicht finden konnten, zu noch größerm Unglück der wenigste Theil von ihnen französisch versteht und an den folgenden Tagen das Gedränge in ihren Läden zu stark ward, so verfaßte ich ihnen an den commandirenden General eine ausführliche französische Vorstellung gegen diese bisherige wilde Art des Verkaufs; man ließ es dann auch geschehen, daß sie ihre Läden unter dem Vorwand, daß sie nichts mehr hätten, geschloßen hielten, oder die, welche noch verkauften, erhielten Schutzwachen.

An den beiden folgenden Tagen (Dienstag und Mittwoch)[1] sammelte sich nun in Durlach und auf den umliegenden Dörfern der ganze linke Flügel der französischen Armee. Von nun an war alles im fürchterlichsten Getümmel. In der Stadt wurden alle Wirthe und Krämer und ein Theil der Handwerker (vorzüglich Hutmacher, Schuster und Säckler) von den Soldaten mit großer Gewalt und mit noch weit größerm Lärm bedrängt, und vom Lande kamen nichts als Nachrichten von noch weit schreiendern Unordnungen. Von nun an war ich eine Reihe von Tagen hindurch nur immer so lange zu Hause, als nöthig war, um diese oder jene Vorstellungen und wenigstens ein paar hundert Bitten um Ertheilung von Schutzwachen theils in der Stadt, theils auf das Land, abzufassen: Die ganze übrige Zeit mußte ich von einem General zu dem andern hin und herlaufen. Keiner von diesen kam nach Durlach, ohne daß ich ihm mit einigen Mitgliedern des Magistrats oder des Ausschusses, sogleich einen Besuch abstattete und ihm dringend die Noth der Einwohner und die Exzesse der Truppen vorstellte.

Zuerst sprach ich auf diese Art den Divisions-General Desaix[2], der den ganzen linken Flügel en chef kommandirte und ein ebenso liebenswürdiger und moralisch guter Mann, als talentvoller General und kühner Soldat, und dieser Eigenschaften wegen von der ganzen Armee geliebt und von den unter ihm stehenden Generals respektirt ist. Er hatte sein Haupt-Quartier in dem Schloß: er bezeugte seine Freude darüber, daß des Prinzen Friedrich's[3] Durchlaucht Ihre schönen Kupferstiche, Gemälde und Meubles darinn stehen gelassen hätten; »gewiß« — sagte er — »soll von Allem dem nicht das Mindeste versehrt werden.« Er fragte mich, als ich ihm meinen Namen nannte: »ob ich nicht das politische Journal[4] herausgäbe,

[1] Am 12. und 13. Juli. — [2] General Louis-Charles Desaix (1768—1801), der bekanntlich auf dem Schlachtfelde von Marengo fiel, nachdem er den Sieg entschieden. — [3] Prinz Friedrich, der zweite Sohn des Markgrafen Karl Friedrich, der im Durlacher Schlosse wohnte, war nach der Schlacht bei Malsch mit der übrigen fürstlichen Familie geflüchtet und hatte sich nach Görlitz begeben. Die Sammlungen, deren hier gedacht wird, stammten aus dem Besitze seiner Mutter Karoline Luise. — [4] Gemeint sind die »Europäischen Annalen«, wo Posselt im vierten und fünften Hefte

wovon er schon, seitdem er auf dem rechten Rheinufer sei, Hefte gesehen habe? und fügte hinzu, daß besonders die Tafeln zur kurzen Übersicht der Kriegsereignisse bei den französischen Armeen ihn interessirt hätten.« Ich hatte einige complete Sammlungen von diesen Tafeln kurz zuvor einbinden lassen und gerade eine solche bei mir, die ich ihn anzunehmen bat. Er nahm sie mit Vergnügen von mir an und las in derjenigen, welche die Rhein- und Mosel-Armee betraf, mehreres laut, mit recht guter deutscher Aussprache, ab und ließ mir dann durch seinen Secretair einen Schutzbrief, den er unterzeichnete, schreiben, worin zugleich enthalten war, daß die französischen Generale, die unter ihm stünden, auf mein Vorwort alle Rücksicht nehmen sollten. Er gieng eine Stunde darauf von Durlach ab.

Seine mir ausgestellte Empfehlung war bald darauf von wesentlichem Nutzen für die Stadt, da in derselben die ersten Tage über fast alle andern Tage wieder ein andrer General Commandant war; so hatte dieses Loos auch den Brigaden-General Frimont getroffen. Dieser Räuber hatte, aus nichtigen Vorwänden, die beste Lust, ein paar Stunden plündern zu lassen; schon war die Nachricht davon unter die Soldaten und die Bürgerschaft gekommen, die darüber ganz von Schreken betäubt war. Ich nahm daher den Stadtschreiber Schäffer, der bei dieser ganzen Gelegenheit ausgezeichneten Eifer und Thätigkeit bewies, mit mir, und suchte sogleich jenen General auf. Sowie er die Unterschrift von Desaix erblickte, rief er sogleich: »ah, das ist unser lieber Papa!« (man muß hier bemerken, daß der unwürdige Sohn Frimont gewiß anderthalb mal so alt ist, als sein sogenannter Papa). Nun war von keiner Plünderung mehr die Rede; Frimont erhielt, Namens der Stadt, ein angemessenes Geschenk, und von nun an bezeugte er sich in allen Gesuchen, die ich zu Erhaltung der Ordnung und Ruhe an ihn that, immer ausnehmend willfährig.

So hat z. B. der Fleken Hagsfeld zu einer Zeit, da das Oberamt den Vorgesezten erklärte, es könne ihnen nicht helfen, sie möchten sich selbst helfen, meiner Verwendung bei demselben zu danken, daß sogleich hinlängliche Schutzwachen dahin abgeschickt, und dieser Ort dadurch vor aller Plünderung bewahrt wurde, wie der Schulmeister von Hagsfeld, der dieser Angelegenheit wegen in Durlach zurückgeblieben war, noch jeden Augenblick bezeugen wird.

So suchte ich auch auf gleiche Weise für den Flecken Grötzingen zu sorgen, wie der dortige Anwalt und Bürgermeister wissen.

---

des J. 1796 Carnots Tafeln zur kurzen Übersicht der Kriegsereignisse von 1793—95 veröffentlichte.

So bemühte ich mich, einem Einwohner von Berghausen, Namens Ludwig, der von dem dasigen Bürger Soldinger mit einer Kriegsfuhr nach Stuttgart geschickt worden war und wegen eines Vergehens, das er dort begieng, erschossen werden sollte, das Leben zu retten, wie Soldinger meinen desfallsigen Eifer gewiß noch jezt zu erkennen wissen wird. Auch kam dieser Ludwig in der Folge wieder wohlbehalten nach Berghausen zurück.

So rettete ich dem Laubwirth Beker von Berghausen zwei Pferde, die ein französischer Brigadenchef schon zu den seinigen in einen andern Stall hatte bringen lassen und des andern Morgens in aller Frühe mit sich fortnehmen wollte. Laubwirth Beker kam in der Nacht deßwegen zu mir, und noch um Mitternacht gieng ich mit ihm zu dem französischen General, der auf der Stelle den schärfsten Befehl an den Brigadenchef schrieb und jenem noch zu seiner Bedeckung einen Soldaten mitgab. Beker erhielt auch dadurch wirklich sorglich seine Pferde wieder, welches er mir, noch jezt, so oft er mich sieht, verdankt.

Ich könnte eine ganze Reihe ähnlicher Beispiele herzählen.

Ich nahm mir, als der General en chef Moreau selbst in Durlach auf der Post einen halben Tag anwesend war, und ich ihm an der Spitze einer Deputation vom Magistrat das in solchen Fällen gewöhnliche Bewillkommungscompliment machte, die Freiheit, ihm zu bemerken, daß wir im Vertrauen auf die von der französischen Gesandschaft in Basel erlassene Zusicherungen, die Ankunft einer disciplinirten Armee erwartet, aber zu unserm großen Schaden und Leidwesen uns darin sehr geirrt hätten, und daß er, da niemand das Kriegsglück in seiner Gewalt habe, künftig vielleicht eine schreckliche Erfahrung von den Folgen, wovon solches für die Armee selbst sein könnte, machen würde. Er wollte erst die ihm gemachte Beschreibung von den Excessen seiner Truppen für übertrieben halten; er lenkte aber doch bald wieder ein; »es mag sein,« — sagte er — »aber Sie müssen »nicht vergessen, daß ich nur erst kurz bei dieser Armee bin; »daß ich sie in einem Zustande von Desorganisation über»nommen; daß die französische Regierung, zu einem langen und »schreklichen Kriege von so vielen verbündeten Mächten »gezwungen, bei allem Umfang der Hilfsquellen Frankreichs, »doch außer Stande gesetzt werden mußte, den Sold in klingender »Münze zu zahlen, weßwegen einige Unordnungen in diesem »Punkte fast unvermeidlich sind; und daß wir das Unglück »hatten, bei unsrer Herüberkunft sogleich in bigotte Länder zu »fallen, wo aus den Ortschaften Alles fortgelaufen war, und der »Soldat, um nur unter Dach und Fach zu kommen, damit »anfangen mußte, Thüre und Thore einzuschlagen, und dadurch »an Gewaltsamkeit gewöhnt ward. Und was können Sie denn«

— setzte er zulezt hinzu — »von einer Armee fodern, die fast »nie vom Schlachtfeld kommt?«[1])

Bald darauf rückte die französische Armee gegen Pforzheim vor, und Durlach und die umliegende Gegend hatten das Glück, daß der Brigadengeneral Eickenmaier[2]), der bei dem Nachzuge war, Commandant darin wurde. Ich lasse hier die widrige Meinung, die man in ganz Deutschland, und die ich selbst auch, wegen der Übergabe von Mainz, von diesem Manne hatte, auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen, obgleich mir derselbe eine Abschrift von dem im damaligen Kriegsrathe zu Mainz abgehaltenen Protokoll vorgezeigt hat, wornach er unter allen kurfürstlichen Civil- und Militairbeamten, die solchem beigewohnt, der einzige gewesen, der gegen die so schnelle Übergabe gestimmt hatte, weßhalb er sogleich, nach geendigtem Kriege, eine beurkundete Darstellung seines Betragens herauszugeben Willens war. Wie dem auch sei, so ist doch in allen Fällen gewiß, daß ihm an der Meinung des Deutschen Publikums ausnehmend viel gelegen war; daß er zu glauben schien, daß ich meines geringen Orts, dazu beitragen könnte, diese Meinung in Betreff seiner zu berichtigen; und daß er, in beiden obigen Rücksichten, während seines Aufenthalts in Durlach, nicht nur selbst eine vollkommene Uneigennützigkeit bewies, sondern auch unter den Truppen die strengste Ordnung hielt, und bei dem geringsten Exzeß, der ihm angezeigt wurde, immer sogleich sich selbst an Ort und Stelle begab, und demselben steuerte. Wäre er früher nach Durlach gekommen, so hätte gewiß auch die fatale Geschichte mit den fürstlichen Weinen nicht stattgehabt[3]), worüber ich hier den Schleier ziehe.

Bald darauf kamen ruhigere Zeiten für die Stadt, wo dann schon die sogenannte Municipalität dem Laufe der Geschäfte, d. h. der Befolgung der Befehle des Commandanten, hinlänglich

---

[1]) Über Moreaus spätere Beziehungen zu Posselt vergl. Schubart, Sendschreiben 16 ff., 21 ff.; Gehres, II, 242 ff; Politische Korrespondenz Karl Friedrichs V, 92 ff. — [2]) General Rudolf Eickenmeyer (1753—1825), ursprünglich in kurmainzischen, seit 1793 in französischen Diensten. Die hier erwähnte »Denkschrift über die Einnahme der Festung Mainz durch die fränkischen Truppen i. J. 1792«, die er zu seiner Rechtfertigung verfasste, erschien 1798. Seine Uneigennützigkeit und Humanität, die Posselt hier an ihm rühmt, wurde während des Feldzuges in Deutschland von allen Seiten dankbar anerkannt. Vergl seine von König veröffentlichten Denkwürdigkeiten, wo S. 285 auch ein Dankschreiben der Stadt Durlach für schonende Behandlung mitgeteilt wird. — [3]) Die Franzosen waren bei ihrem Einmarsch über die herrschaftlichen Weinvorräte in der Hofkellerei hergefallen und hatten, soweit die Kriegskommissäre nicht darauf Beschlag gelegt, damit aufgeräumt; nur ein Teil wurde dadurch gerettet, dass einige Beamte ihn in ihren Kellern in Sicherheit brachten. Gehres, Kleine Chronik von Durlach, I, 145.

gewachsen war, und ich daher wieder zu meinem unterbrochenen Studien zurückkommen konnte.

Ich weiss, daß man dem Erscheinen bei dem Regierungscommissair Hausmann zum Theil eine sehr gehässige Auslegung gegeben hat[1]); das hier anliegende Schreiben des Stadtschreibers Schäffer von Durlach zeigt, welches die Veranlassung dazu war. Dieses Schreiben ward mir durch einen Expreßen nach Durlach zugeschickt; ich wollte mich Anfangs, um meinen alten Vater nicht allein zu lassen, nicht dazu entschließen, aber sowohl der Ausschuß, als der Magistrat drangen deshalb so sehr in mich, daß ich, ohne mich einem allgemeinen Vorwurfe auszusetzen, um so weniger zurückbleiben mochte, als die Sache ohnehin, wenn sie auch nicht von Erfolg, doch wenigstens ihrem Zwecke nach so unschuldig und wohlgemeint war, daß mir über diesen letztern Punkt auch nicht ein Zweifel in den Sinn kommen konnte.

Man vergesse übrigens bei allem Oberzählten nicht, daß hier von keinen Zeiten, wie wir sie jetzt haben, wo Alles in Ordnung, Ruhe und Stille seinen Lauf fortgeht, die Rede ist, sondern von einer Zeit, wovon man sich, wenn man sie nicht selbst sah, keinen Begriff machen kan, wo man in beständigem Getümmel und Gejäge, unaufhörlich von den Einwohnern, die hundertlei Klagen, und den Franzosen, die hundertlei Forderungen hatten, bedrängt und bestürmt ward, wo jeder Augenblik neue Verlegenheiten, Verdrüßlichkeiten und Beschwerden brachte.

Ich könnte hier wohl noch einige andre Umstände anführen, woraus man sehr auffallend erkennen würde, wie viel ich, ohne alles Geräusch und Aufheben, zur Erhaltung der Ruhe und zur Hintertreibung von Schritten, welche sehr unangenehm gewesen sein würden, mitgewirkt habe: aber lieber will ich, mit dem Bewußtsein von Rechtschaffenheit, verkannt und gehaßt sein, als mich zu feiger und niederträchtiger Angeberei herabwürdigen, worin nur die ein Verdienst suchen können, die sonst keines haben.

Posselt.

---

[1]) Der Volksrepräsentant und Generalkriegskommissär Hausmann kam am 15. Juli nach Karlsruhe, konferierte mit Mitgliedern des Geh. Rates und empfing am folgenden Tage einige Deputationen aus der Umgegend, die um schonende Behandlung des Landes baten und anscheinend durch Bestechung auf ihn einzuwirken suchten. Auch Posselt schloss sich, wie sich aus der Beilage ergibt, auf dringende Einladung seiner Freunde, einer dieser Deputationen an. Späterhin verbreitete sich das Gerücht, als sei es hierbei darauf abgesehen gewesen, Hausmann für die revolutionäre Propaganda auf dem rechten Rheinufer zu gewinnen. Auf diese gehässigen Ausstreuungen bezieht sich Posselt auch hier, indem er sie widerlegt. Vergl. Polit. Korrespondenz, II, 372, 405, 441.

Beilage.

Freund! Der Repräsentant Haußmann ist hier, gehet aber heute Nachmittag um 3 Uhr wieder nach Baden zurück. Karlsruher Bürger und einige Geh. Räthe, worunter Herr Nauer[1]) war, sind bei ihm gewesen. Es ist äußerst Eile nöthig, um mit ihm auch ein Wort zu sprechen und sich im »Kreuz« zu verabreden, wann nicht das ganze Land und mithin auch wir sollen rein ausgeschält werden. Jezt kann man noch etwas erwirken, und Millionen wegzubringen sorgen, und darf also kein Augenblick versäumt werden. Hr. Schrot und ich bitten Sie also dringend, und dieser Bitte schließt sich auch Fischer[2]) an: nehmen Sie eine Chaise und bringen Knaus mit. Dieser wird schon für eine Chaise sorgen. Ihr Herr Vater ist ja sicher und kann ja jemand noch zu sich nehmen. Thun Sie diese das gemeine Wohl betreffende Bitte nicht abschlagen.

Abschrift Schäffer[3]).

---

[1]) Sic! Brauer. — [2]) Der in der Geschichte der revolutionären Umtriebe in Baden mehrfach genannte Kreuzwirt Fischer in Karlsruhe, bei dem die Zusammenkunft stattfinden sollte. — [3]) Das Schreiben ist undatiert, kann aber dem Zusammenhang nach nur vom 16. Juli stammen.

Die Verwaltung des Unter-Elsass (Bas Rhin) unter Napoleon I. (1799—1814).

Von

Paul Darmstädter.

(Fortsetzung.)[1]

8. Unterrichtswesen.

Auf keinem Gebiete kam die Sonderstellung des Elsass innerhalb des französischen Staates deutlicher zum Ausdruck als im Unterrichtswesen. Das elsässische Unterrichtswesen zeigte vor der Revolution die für die deutschen Territorien typischen Züge, und der Kampf der Elsässer für ihre Sonderstellung, ihr Kampf, den sie gegen die Zentralisation des Schulwesens in der Zeit der Revolution und des Kaiserreichs geführt haben, ist gleichzeitig ein Kampf um die Erhaltung der stärksten Position des Deutschtums gewesen, die der Landschaft im 18. Jahrhundert geblieben war. Umgekehrt deckte sich der Wunsch nach Zentralisation und Gleichheit hier noch mehr als auf anderen Gebieten mit der nationalen Idee des französischen Staates.

Es ist wohl kaum zu bezweifeln, dass im Elsass und speziell im Unterelsass die Volksbildung fortgeschrittener war, als im ganzen übrigen Frankreich[2]). Es gab in den meisten Gemeinden konfessionelle mit den Pfarrkirchen verbundene Volksschulen, die wohl nicht vollkommen

[1]) Vergl. diese Zeitschr. NF. XVIII, 286 und 538. — [2]) Vgl. z. B. Annuaire du Bas Rhin XIII, 114. Noch 1853 betrug der Prozentsatz derjenigen, die bei der Ehe ihren Namen nicht unterschreiben konnten, im Bas Rhin nur 3,29 Proz. Einen besseren Prozentsatz wies nur das Departement Meuse auf mit 3,25 gegen 78,82 im Departement Creuse und 74,32 im Departement Finisterre. Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik S. 78.

waren, aber doch die Kenntnis des Lesens und Schreibens auch unter der Landbevölkerung verbreiteten. Die grosse Anzahl von Mittelschulen verdankte das Land der konfessionellen und territorialen Zersplitterung, sowohl dem Wetteifer der Bekenntnisse wie der Territorien und Städte. In Strassburg gab es ein protestantisches Gymnasium und ein ehemals von den Jesuiten geleitetes, später königliches Collège, in dem kleinen Weissenburg eine von den Augustinern unterhaltene katholische, eine protestantische lateinische und endlich eine dritte Schule, in der Latein, Deutsch und Französisch gelehrt wurde[1]). Im Bistum Strassburg bestanden von Mönchen geleitete Mittelschulen in Zabern und Molsheim, in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg ein weit berühmtes lutherisches Gymnasium in Buchsweiler[2]). Ausserdem besassen die alten Reichsstädte Hagenau und Schlettstadt katholische, Landau ein evangelisches Gymnasium[3]). Den stolzen Bau des elsässischen Unterrichtswesens krönten die bischöfliche Universität, an der Theologie und kanonisches Recht gelehrt wurden, und die städtische lutherische Universität in Strassburg, die im 18. Jahrhundert zu den angesehensten deutschen Hochschulen gehörte.

In der Revolutionszeit ist das höhere Unterrichtswesen des Elsass, in dem sich die Geschichte des Landes gleichsam abspiegelt, zum grössten Teile vernichtet worden. Die Unterdrückung der Kongregationen und die Konfiskation der Kirchengüter entzogen den katholischen Unterrichtsanstalten das Lehrpersonal und die materielle Basis. Die protestantischen Schulen und die ehrwürdige Strassburger Universität sind der Zentralisation des französischen Staates zum Opfer gefallen. Die Jakobiner verfolgten die

---

[1]) Generalratsprotokolle 1809. — [2]) Statistique 219. — [3]) Generalratsprotokolle X (1801). Die Schülerzahl betrug vor der Revolution im Protestantischen Gymnasium zu Strassburg im Durchschnitt 290, im katholischen Collège 260, im Gymnasium in Buchsweiler 175, in Molsheim 160, in Landau 65, in den anderen Anstalten je 60 Schüler. Ausserdem gab es noch ein königliches katholisches Collège in dem ehemals herzoglich lothringischen Saarunion (Bockenheim) mit 90 Schülern. Vgl. Statistique 218 f., und Levy, Geschichte von Saarunion S. 229 ff.

Strassburger Universität mit ihrem Hass und warfen ihre Lehrer ins Gefängnis. Die Hochschule ist, ohne förmlich aufgehoben zu sein, 1794 zu Grunde gegangen[1]). Von den alten Mittelschulen des Unter-Elsass ist allein das Protestantische Gymnasium zu Strassburg — und auch dies nicht ohne viele Anfechtungen — erhalten geblieben.

Erst in dem letzten Jahre des Konvents begann man den Wiederaufbau des Zerstörten zu planen. Es war klar, dass an eine einfache Wiederherstellung der früheren Zustände nicht zu denken war, dass die neue Organisation des höheren Unterrichtswesens nach ganz anderen Grundsätzen erfolgen musste. Die alte Ordnung der Dinge hatte auf dem konfessionellen Prinzip und der Sonderstellung der Städte und Territorien beruht, das neue Unterrichtswesen sollte weltlich und staatlich, an keine Konfession gebunden, und in allen Teilen Frankreichs gleichartig sein.

Dem praktischen Bedürfnis des Staates, der im Kriege Militärärzte brauchte, verdankte das Departement die erste wissenschaftliche Anstalt, die während der Revolution in seinen Grenzen errichtet wurde. Am 14. Frimaire III (4. Dezember 1794) beschloss der Konvent, drei Spezialschulen zur Ausbildung von Militärärzten zu gründen. Eine dieser »écoles de santé« genannten Anstalten wurde nach Strassburg verlegt und fand dort in den Räumen des bischöflichen Seminars Unterkunft[2]). Die Stadt überwies der neuen Hochschule die Anatomie und den botanischen Garten der alten Universität. Als Lehrer fungierten sechs Professoren und sechs Assistenten, die fast alle Nationalfranzosen waren. Die Schülerzahl der medizinischen Hochschule betrug 1800 etwa 150, 1802 nur 80. Diese medizinische Schule war der Kern, an den sich später die anderen Spezialschulen angeschlossen haben[3]).

Das gesamte Unterrichtswesen erfuhr eine umfassende Regelung durch das noch vom Konvent erlassene Unter-

---

[1]) Vgl. Varrentrapp, Die Strassburger Universität in der Zeit der französischen Revolution, in dieser Zeitschrift N.F. XIII, 448 ff. — [2]) Statistique 228 ff. Hermann 2, 288. Generalratsprotokolle IX (1800). — [3]) Neben der medizinischen Spezialschule fanden in Strassburg noch Kurse für Militärärzte im Militärspital statt. Seit dem Jahre IV gab es auch eine Hebammenschule.

richtsgesetz vom 3. Brumaire IV (25. Oktober 1795[1]). Das Gesetz kannte drei Arten von Unterrichtsanstalten. Eine Volksschule sollte in jedem Kanton, eine Zentralschule als Mittelschule in jedem Departement errichtet werden; den Oberbau bildeten Spezialschulen für 10 verschiedene Fächer des menschlichen Wissens. Die Zentralisation, die gleichartige Organisation des Unterrichtswesens ohne Rücksicht auf jede lokale Tradition, war in diesem Gesetz auf die Spitze getrieben.

Den Vorschriften des Gesetzes gemäss wurde 1796 eine Zentralschule in Strassburg eröffnet[2]). Die Anstalt war als Mittelschule gedacht, um die Lücke zwischen Volksschule und Spezialschulen auszufüllen, den Schülern also vorzüglich allgemeine Kenntnisse beizubringen. Eine Reihe trefflicher Lehrer, die zum Teil dem Lehrkörper der eingegangenen Universität entnommen wurden, lehrten alte Sprachen, französische Sprache und Literatur, Geschichte, Gesetzgebung, Mathematik, Naturkunde, Chemie, Physik und Zeichnen[3]). Bei den damaligen Verhältnissen — man hatte eben die Trennung von Kirche und Staat ausgesprochen — war es selbstverständlich, dass kein Religionsunterricht erteilt wurde. Die Schülerzahl bewegte sich zwischen 140 und 200. Ausserdem gab es eine Reihe von Hospitanten, Beamte und Offiziere, die nur einzelne Vorlesungen hörten.

Wenn auch anerkannt tüchtige Männer, wie z. B. Schweighäuser und Arbogast, an der Zentralschule lehrten, so litt sie doch unter schweren Mängeln, und die Leistungen entsprachen nicht der aufgewandten Mühe. Die äusseren Verhältnisse der Schule waren erbärmlich. Nach dem Bericht des Generalrats war das Schulgebäude so schadhaft, dass es überall hindurchregnete. Schlimmer noch waren die inneren Fehler, die der Zentralschule anhafteten.

---

[1]) Das ältere Gesetz vom 7. Ventôse III (25. Februar 1795), das nur die Bildung von Zentralschulen anordnete, berührt uns nicht. — [2]) Über die Zentralschulen im allgemeinen vergl. Liard, l'enseignement supérieur en France I, 232, II, 2. Für die Strassburger Zentralschule benutze ich ausser den Generalratsprotokollen Statistique 219 ff., Reuss, Histoire du gymnase protestant de Strasbourg pendant la révolution und Meiners S. 169. — [3]) Eine Zeit lang bestand auch eine Lehrkanzel für lebende Sprachen.

Die Anstalt war eine Mittelschule, aber die Methode des Unterrichts war die an Hochschulen übliche. Die Schüler stiegen nicht von Klasse zu Klasse auf, sondern belegten Kurse nach ihrem Belieben. Es herrschte volle Lernfreiheit, die für reifere junge Leute wohl geeignet, aber für Schüler von 12—18 Jahren nicht angebracht war. Und diese Schüler waren meist höchst mangelhaft, manche gar nicht vorgebildet. Meiners erzählt, dass einige Zöglinge nicht lesen und schreiben konnten[1]). Die Unterdrückung der alten Mittelschulen rächte sich. Eine klaffende Lücke bestand zwischen den Volksschulen und der Zentralschule.

Nur für die Schüler, die aus Strassburg stammten, war diese Lücke durch das Protestantische Gymnasium ausgefüllt, dessen treffliche Leistungen auch der Präfekt Laumond mit warmen Worten rühmte. Obwohl er es einsah, dass diese Anstalt in scharfem Widerspruch zu der im Unterrichtsgesetz angestrebten Gleichförmigkeit des Schulwesens stand, konnte er doch nicht umhin, die Nützlichkeit des Protestantischen Gymnasiums anzuerkennen. »Es würde schwer sein, sagte er, eine Anstalt zu finden, die in jeder Beziehung so gut eingerichtet ist. Für alle Teile des Unterrichts ist in vollkommener Weise Sorge getragen«[2]). Aber in den anderen Städten fehlte es, von einigen Pensionaten, die unter geistlicher Leitung standen, abgesehen, an jeder Möglichkeit, sich die für den Besuch der Zentralschule nötigen Kenntnisse anzueignen.

Schon nach wenigen Jahren hatte sich die Gesetzgebung vom Jahre IV als verfehlt erwiesen. Die Zentralschule konnte nicht die Leistungen aufweisen, die man von ihr erwartet hatte, weil den Schülern die nötige Vorbildung fehlte und die Zentralschule selbst eines geregelten Studienganges entbehrte. Allseitig wurde die Notwendigkeit einer Reform des höheren Unterrichtswesens anerkannt, die gründliche Umgestaltung des Mittelschulwesens gefordert, und schon wurden Stimmen laut, die auch in den

[1]) »Die Schüler hören zu, ohne selbst zu arbeiten; eine gelehrte Unterweisung dringt in ihre Ohren, ohne in ihrem Geiste Früchte zu tragen« (Generalratsprotokolle). — [2]) Statistique 233 ff.

Spezialschulen nicht der Weisheit letzten Schluss erkannten. Es ist merkwürdig, wie die Vertreter des Unter-Elsass, wie der Generalrat von Bas Rhin zu diesen Fragen Stellung genommen hat.

Der Generalrat sprach sich grundsätzlich gegen die Zentralisation des Unterrichtswesens aus und für die Wiederherstellung der historisch gewordenen, von der Revolution vernichteten besonderen Eigentümlichkeiten des Elsass. Erklärte sich doch selbst der Präfekt Laumond gegen die »genaue Gleichförmigkeit, die physische Regelmässigkeit, die der Natur widerspräche«[1]).

Vor allem wünschte man die Wiedererrichtung der Universität. Noch 1801 hielten einzelne Professoren Vorlesungen ab, die von ungefähr 80—90 jungen Leuten besucht wurden[2]). Diese Privatkurse mochte man als eine Fortsetzung der Universität ansehen und sich Hoffnungen auf die gänzliche Wiederherstellung machen, umsomehr als das Vermögen der Universität zum grössten Teil erhalten war[3]). Der Generalrat führte 1802 eine grosse Anzahl von Gründen an, um die Erneuerung der Hochschule zu rechtfertigen. Mit lebhaften Farben schilderte er den Glanz der alten alma mater Argentinensis, an der Leute wie Koch, Oberlin, Blessig und Schweighäuser gelehrt, Männer wie Pfeffel, Otto, Segur, Cobenzl, Montgélas studiert hätten[4]). Zwanzig Prinzen seien einst auf einmal in Strassburg immatrikuliert gewesen, in ganz Europa hätte die Universität den Ruhm von Strassburg verkündet. Aber sie hätte auch Frankreichs Interessen gedient und französische Kultur und Bildung im Ausland gefördert. Eine Wiedererneuerung sei für Frankreich nützlich, damit die Ausländer sähen, »dass selbst nach zehn Jahren voll Unglück und Krieg Frankreich noch die Heimat der Kunst, Wissenschaft und freiheitlichen Einrichtungen sei.« Für das Elsass sei die Errichtung einer Hochschule in Strassburg erforderlich, weil sonst die jungen

---

[1]) Statistique 243 ff. — [2]) Varrentrapp a. a. O. 476. Statistique 237. Generalratsprotokolle X (1801). — [3]) Auch die Strassburger Professoren richteten eine Eingabe an das Direktorium, in der sie um die Erhaltung der Universität baten. Liard I, 286 ff. — [4]) Goethe ist nicht genannt!

Leute in Deutschland studieren würden. Für die Stadt Strassburg sei die Universität aus materiellen und idealen Gründen wünschenswert: die eingegangene Hochschule habe den Geschäftsleuten der Stadt nicht weniger als eine Million Franken im Jahre eingebracht, sie sei auch für die Verbreitung höherer Bildung in weiteren Kreisen von Vorteil gewesen. Die Erneuerung werde insbesondere den in der Stadt stehenden Offizieren zu gute kommen. »Der Militärstand isoliert führt zu Vorurteilen und Hochmut und entwickelt in kritischen Zeiten den Parteigeist. Das Studium zerstört diese Gefahren und bildet zugleich grosse Militärs wie gute Bürger.« Das deutsche System, das an der Strassburger Universität geherrscht habe, sei dem System der Spezialschulen vorzuziehen. Sollte das letztere doch beibehalten werden, so bat der Generalrat, wenigstens mehrere Spezialschulen in Strassburg zu errichten[1]).

Indes die meisten der angeführten Gründe sprachen bei der damaligen französischen Regierung wohl eher gegen als für die Wiedererrichtung der Universität. Der Geist, der in ihr geherrscht hatte, passte ebensowenig in das napoleonische Unterrichtssystem, wie etwa die alte Strassburger Stadtverfassung seinem Verwaltungssystem entsprochen hätte. Der korporative Geist, die Lehr- und Lernfreiheit deutscher Universitäten sind mit dem zentralisierenden strengen Absolutismus nur schwer, vielleicht gar nicht zu vereinigen. Dann aber betrachtete Napoleon den Unterricht in den Hochschulen nur als Mittel zum Zweck zur Ausbildung der verschiedenen Berufe, die für den Staat nötig waren, nicht als freie Stätte wissenschaftlicher Forschung[2]). Aus diesen Gründen hielt das Unterrichtsgesetz vom 11. Floréal X (1. Mai 1802) prinzipiell an den Spezialschulen fest. Was allerdings innerhalb des Rahmens des Gesetzes möglich war, ist für Strassburg geschehen, und der Wunsch des Generalrats, wenigstens eine Vereinigung von Spezialschulen in Strassburg zu errichten, ist von der napoleonischen Regierung erfüllt worden.

---

[1]) Generalratsprotokolle X (1802). — [2]) Vgl. Liard, l'enseignement supérieur en France Band II.

An die medizinische Schule, die vom Konvent gegründet und 1803 neu organisiert wurde, schlossen sich nach und nach die anderen Fakultäten an. Am 30. Floréal XI (20. Mai 1803) wurde eine protestantisch-theologische Akademie geschaffen, der die Güter der alten Universität überwiesen wurden[1]). Dann gliederte man der medizinischen Schule 1803 eine Ecole de pharmacie mit fünf Lehrstühlen für die Ausbildung von Apothekern an. 1804 wurde Strassburg zum Sitz einer juristischen Fakultät (Ecole de droit) bestimmt, deren Eröffnung 1806 stattfand. Auch für die juristische Fakultät waren fünf Lehrstühle, je einer für römisches Recht und französisches Strafrecht und drei für französisches Zivilrecht vorgesehen. Der Generalrat hatte die Errichtung einer Lehrkanzel für deutsches Recht gewünscht, die bei den vielfachen Handelsbeziehungen mit Deutschland notwendig sei. 1807 wies man aber darauf hin, dass es kein deutsches Recht gäbe, doch werde es nach der festeren Konsolidation des Rheinbundes vielleicht möglich sein, über deutsches Staatsrecht eine Vorlesung zu halten. Endlich wurden 1808 noch zwei, freilich sehr dürftig ausgestattete Fakultäten für Sciences und Lettres mit je fünf Lehrstühlen errichtet. Die verschiedenen Fakultäten, mit Ausnahme der theologischen, die der Aufsicht des Konsistoriums unterstellt war, wurden als Académie impériale, als ein Glied der grossen kaiserlichen Universität vereinigt. Sie erhielten aber nicht etwa die freie Selbstverwaltung der rechtsrheinischen Universitäten, sondern wurden einem von der Regierung ernannten Rektor und Rat unterstellt.

Mit der Errichtung der Akademie war gewiss nicht das erreicht, was man im Elsass gewünscht hatte. Die neue Akademie trug weder das spezifisch elsässische Gepräge noch zeigte sie den freien wissenschaftlichen deutschen Geist der alten Hochschule. Sie war ein Glied in der Kette der grossen kaiserlichen Universität, sie war völlig französisch und trug deutlich den Stempel des bonapartischen Absolutismus an sich. Aber man durfte sie

[1]) Hermann, Notices 2, 287 f. Berger-Levrault, Annales des professeurs des académies et universités de Strasbourg, Nancy 1892, S. CXCVIII.

nicht vergleichen mit dem, was vor 1789 bestanden, sondern mit dem, was die napoleonische Verwaltung 1800 vorgefunden hatte. Und da erkannte man denn doch dankbar an, dass für Strassburg mehr als für irgend eine andere französische Provinzstadt geschehen, und dass hier eine Stätte ernsten wissenschaftlichen Strebens und Wirkens errichtet war.

Auch im Mittelschulwesen wünschte der Generalrat 1800—1802 die Rückkehr zu den alten Zuständen. Wir wiesen schon darauf hin, dass die Zentralschule sich trotz trefflicher Lehrkräfte durchaus nicht bewährt hatte. Zu den verschiedenen Gründen, die man gegen das vom Konvent eingeführte Unterrichtssystem mit Recht geltend machte, kam noch als weiterer mächtiger Feind der Zentralschule die Stimmung hinzu. Man sah in der Zentralschule ganz besonders die spezifisch revolutionäre Anstalt, sie galt als irreligiös und atheistisch, sie war gleichsam ein Denkmal der nun glücklich überstandenen schlimmen Tage der politischen und religiösen Verfolgung. Allgemein wünschte man die Wiederherstellung der Mittelschulen der kleinen Städte. Wenn die meisten dieser Schulen wohl auch nur recht mittelmässiges geleistet hatten, so war ihr Verlust für die kleineren Städte doch schwer zu verschmerzen. Und auch dem Staate musste die Wiedererrichtung öffentlicher Schulen angenehmer sein, als die Privatschulen unter geistlicher Leitung, die überall emporschossen.

Das Unterrichtsgesetz vom 11. Floréal X schuf an Stelle der Zentralschulen Lyzeen[1]); doch sollte nur ein Lyzeum innerhalb des Bezirkes eines Appellhofes errichtet werden; es gab also weniger Lyzeen als Zentralschulen, da jeder Appellationsgerichtsbezirk sich über mehrere Departements erstreckte. Strassburg wurde indes zum Sitze eines Lyzeums bestimmt und die Strassburger Zentralschule in ein Lyzeum umgewandelt. Das Lyzeum, das am 25. Nivôse XII eröffnet wurde, war ein mit einem Internat verbundenes sechsklassiges Gymnasium, in dem die klassischen Sprachen und Mathematik die Hauptgegen-

[1]) Vgl. Liard II, 26 ff.

stände des Unterrichts bildeten. Das Prinzip des rein weltlichen Unterrichts wurde jetzt wieder verlassen; sowohl protestantischer wie katholischer Religionsunterricht wurde an den Lyzeen erteilt. Die Schülerzahl des Lyzeums war eine relativ bedeutende, doch bestand etwa ein Drittel der Schüler aus Freischülern, die von der Regierung unter die verschiedenen Lyzeen der Provinz verteilt wurden[1]).

Die Lücke zwischen den Volksschulen und den Lyzeen sollten nach dem Gesetz vom 11. Floréal X Sekundar- oder Mittelschulen ausfüllen. Der Staat überliess die Errichtung der Mittelschulen zwar den Gemeinden und Privaten; damit war er aber keineswegs gewillt, völlige Unterrichtsfreiheit zu gewähren; denn um eine Mittelschule zu gründen, bedurfte man staatlicher Erlaubnis. Die Lehrer, die dem Laienstande angehören und im Departement Bas Rhin beider Sprachen mächtig sein mussten[2]), wurden auf Vorschlag einer Kommission vom Staat angestellt, und die Anstalten unterstanden der Aufsicht der staatlichen Behörden.

Obwohl die Regierung die Errichtung von Mittelschulen durch die Gemeinden sehr förderte, und ihnen die Gebäude und die noch nicht verkauften Güter der aufgehobenen Schulen zurückgab, verzögerte sich ihre Wiederherstellung aus dem Grunde, weil es an tüchtigen weltlichen Lehrern fehlte. Bis 1807 wurden kommunale Mittelschulen in Hagenau, Schlettstadt, Buchsweiler und Saarunion eröffnet; dann wurden auch in Landau, Weissenburg, Bergzabern, Molsheim und Zabern Sekundarschulen autorisiert, so dass es am Ende der napoleonischen Zeit wieder an allen Orten Mittelschulen gab, in denen vor 1789 solche bestanden hatten[3]).

---

[1]) Die Schülerzahl betrug nach den Generalratsprotokollen im Jahre XII 290 (davon 101 Freischüler), XIII 318 (davon 109 Freischüler), 1807 243. Nach dem Dekret vom 10. Mai 1808 gab es am Strassburger Lyzeum 10 ganze, 20 halbe und 23 Viertelfreistellen. Der Grand-Maître de l'Université besetzte die Stellen mit jungen Leuten, die sich auf den Sekundarschulen ausgezeichnet hatten. Die Disziplin in den Internaten war eine militärische, ähnlich wie heute in den Kadettenhäusern. — [2]) Strassb. Bez.-A. T. Instruction publique — [3]) Nach einer Statistik von 1810 hatten die Collèges com-

Die Leistungen der Mittelschulen standen freilich nicht auf der Höhe; die kleineren Städte waren nicht im Stande, grosse Aufwendungen zu machen, und die Lehrergehälter waren dementsprechend recht dürftig[1]). Der Unterricht, dessen Hauptgegenstände die lateinische, deutsche und französische Sprache und Mathematik bildeten, wird als mangelhaft geschildert. Eine rühmliche Ausnahme machten die Schule von Hagenau und vor allem von Buchsweiler.

Neben den Gemeinden war es nach dem Gesetz von 1802 auch Privaten erlaubt, Mittelschulen zu errichten. Doch machte sich später die Tendenz immer mehr geltend, die Privatschulen einzuschränken und wenn möglich ganz zu unterdrücken. In jedem Departement sollte nur eine geistliche Unterrichtsanstalt geduldet werden. Die weltlichen Privatschulen mussten nach dem Dekret vom 17. März 1808 die Erlaubnis der kaiserlichen Akademie einholen, unterlagen einer strengen Kontrolle und wurden überdies sehr hoch besteuert[2]). Selbst das Protestantische Gymnasium, das alle Krisen der Revolutionszeit siegreich überstanden hatte, war in Gefahr, der nivellierenden Tendenz der kaiserlichen Regierung zu erliegen. Die Schüler der höheren Klassen wurden gezwungen, den Unterricht im Lyzeum zu besuchen, und nur als »kirchliche Privatschule« durfte das einst so stolze Gymnasium sein Leben fristen[3]).

Ein oberflächlicher Beurteiler könnte meinen, dass die napoleonische Verwaltung nur das Lyzeum neu geschaffen, im übrigen den Zustand von 1789 wiederhergestellt habe; es ist richtig, dass es 1813 ungefähr die gleiche Anzahl von Mittelschulen gab, wie 1789, aber die collèges com-

---

munaux von Zabern und Schlettstadt je 80, von Buchsweiler 70, von Weissenburg 60—80, von Hagenau 60 und von Saarunion 45—50 Schüler.

[1]) In Buchsweiler waren die Lehrer am besten bezahlt, mit 1000 bis 1500 frs. In Schlettstadt betrugen die Gehälter 1200, in Saarunion nur 800 bis 1000 frs. — [2]) A.P. XIII, 435. Im Bas Rhin gab es nur einige Pensionate in Strassburg, deren grösstes der Lothringer Grandmougin leitete, der zur Zeit des Direktoriums Präsident der Strassburger Munizipalität gewesen war. (Spach, Kulturzustände 1, 46.) Die Bedeutung des berühmten Dekrets vom 17. März 1808 ist deshalb für das Unter-Elsass nicht sehr gross gewesen. — [3]) Strobel, Histoire du gymnase protestant de Strasbourg, Strasbourg 1838. Bez.-A. T. Instruction sécondaire.

munaux von 1813 waren doch von den alten Lateinschulen von 1789 sehr verschieden. Die neuen kommunalen Mittelschulen waren nicht konfessionell, der Unterricht wurde ausschliesslich von Laien erteilt, und wenn auch die Gemeinden die Schulen erhielten, hatte der Staat sowohl bei der Anstellung der Lehrer[1]), wie bei der Feststellung des Lehrplans den massgebenden Einfluss. Die Schulen waren ein Bestandteil der grossen kaiserlichen Universität, die Lehrer Mitglieder des hierarchisch organisierten Lehrkörpers des Kaiserreichs. Die äussere und innere Organisation, der weltliche und staatliche Charakter ist es, der die Mittelschulen des Kaiserreichs von den Lateinschulen des Ancien Régime so wesentlich unterscheidet[2]).

Das Volksschulwesen[3]) hat in der Revolutionszeit auch gelitten, freilich weniger als das höhere Unterrichtswesen, und im Elsass vielleicht in minderem Grade als in den anderen Provinzen. Die Männer der Revolution, die das höhere Unterrichtswesen zerstörten, haben den Volksschulen wenigstens nicht prinzipiell feindlich gegenübergestanden; tatsächlich haben sie durch die Unterdrückung der Kongregationen das Volksschulwesen in vielen Teilen Frankreichs vernichtet. In den protestantischen Teilen des Elsass haben aber die revolutionären Gesetze nach dieser Richtung hin nicht geschadet, und so sind hier die bestehenden Volksschulen meist erhalten geblieben.

Nachdem schon die Constituante 1791 den allgemeinen und unentgeltlichen Unterricht für ganz Frankreich in Aussicht genommen hatte, hat der Konvent in den Dekreten vom 29. Frimaire/5. Nivôse II (19./25. Dezember 1793) diesem Grundsatz Gesetzeskraft verliehen. Während er den höheren Unterricht der freien Tätigkeit der Privaten überlassen wollte, beabsichtigte er die Volksschulen zu

[1]) Die Lehrer an den kommunalen Mittelschulen wurden auf Vorschlag einer aus dem Unterpräfekten, dem Maire, dem Friedensrichter, zwei Gemeinderäten und dem Direktor der Schule bestehenden Kommission von der Regierung ernannt. Bez.-A. T Instruction publique. — [2]) Für Mädchen gab es keine öffentlichen Mittelschulen, sondern nur Privatpensionate in Strassburg und Zabern. Annuaire 1811 S. 370. — [3]) Erst nach Abschluss meiner Arbeit erhielt ich Kenntnis von dem Buch von M. Sorgius, die Volksschule im Elsass von 1789—1870. Strassburg 1902.

Staatsanstalten zu machen und auf Staatskosten zu unterhalten. Im Gegensatz zu dieser Gesetzgebung, die in der Hauptsache ohne Wirkung geblieben ist, hat das Schulgesetz vom 3. Brumaire IV (25. Oktober 1795), welches das höhere Unterrichtswesen, die Zentralschulen und Spezialschulen, wie wir gesehen haben, verstaatlichte, es prinzipiell abgelehnt, die Volksschulen aus öffentlichen Mitteln zu unterhalten. Das Gesetz ordnete zwar die Errichtung einer öffentlichen weltlichen Volksschule in jedem Kanton an — nach der Verfassung des Jahres III waren die Kantone an die Stelle der Gemeinden getreten; — doch war der Lehrer, der von der Departementsverwaltung ernannt wurde, auf das Schulgeld seiner Zöglinge angewiesen und hatte weder Zuschüsse vom Staat noch von der Gemeinde zu erwarten. Der Schulzwang, den der Konvent im Jahre II ausgesprochen hatte, wurde wieder beseitigt.

Die Departementsverwaltung im Bas Rhin hat nun nicht die Kantone zur Grundlage der neuen Schulorganisation gemacht, sondern besondere Schulbezirke geschaffen, die viel kleiner waren als die Kantone. Sie hat das Departement zuerst in 136, dann in 339 und später in 355 Bezirke eingeteilt; im Jahre VIII wirkten 115 Lehrer an öffentlichen Schulen, die nach den Regeln des Schulgesetzes eingerichtet waren, also rein weltlichen Charakter trugen[1]). Neben den öffentlichen Schulen gab es nicht weniger als 374 Privatschulen, die unzweifelhaft nichts anderes als die alten konfessionellen Pfarreischulen sind. Im Almanach von Bottin werden sie denn auch als die »Erben des freiheitsmörderischen Geistes der Priester« bezeichnet[2]). Es scheint, dass die Bevölkerung die konfessionellen Schulen den öffentlichen vorgezogen hat, an denen viele Jakobiner, »Exaltierte« und »Unmoralische«, wie man sich später ausdrückte, als Lehrer tätig waren. Insbesondere die Katholiken, die zu eidweigernden Priestern hielten, sträubten

[1]) Bottin VII, VIII, IX. Statistique 223 ff. Von den 115 Lehrern entfielen nicht weniger als die Hälfte 57 allein auf das Arrondissement Strassburg, 38 auf das Arrondissement Schlettstadt, 14 auf das Arrondissement Weissenburg und nur 6 auf das Arrondissement Zabern. — [2]) Annuaire VIII, 215. Vgl. auch Sorgius S. 19.

sich dagegen, ihre Kinder in die irreligiösen Schulen zu schicken. Wenn auch im Unter-Elsass die Schuleinrichtungen keineswegs vollkommen, die Vorbildung der Lehrer meist unzulänglich und der Schulbesuch, namentlich seitens der weiblichen Jugend, weit entfernt davon war, ein allgemeiner zu sein, kann man doch nicht verkennen, dass die Schilderung, die Sybel, Taine u. a. vom Stande des französischen Volksschulwesens nach der Revolution entworfen haben, für das Departement Bas Rhin nicht zutrifft[1]). Der Bevölkerung aller Städte und der meisten Landgemeinden war auch 1799 Gelegenheit geboten, lesen, schreiben und rechnen zu lernen, und wenigstens die männliche Jugend scheint doch zum grössten Teile auch damals davon Gebrauch gemacht zu haben.

Die veränderte Stellung der Regierung zur Kirche und die Verwaltungsreform des Jahres VIII, die den Gemeinden ihre gesetzliche Existenz wiedergab, hatten eine Reform des Volksschulwesens im Gefolge. Der Präfekt Laumond war zu der Überzeugung gelangt, dass die Lehrer der öffentlichen Schulen nicht das Vertrauen der Bevölkerung genössen, ihre Schulen meist leer stünden, und es nicht gelingen würde, die Privatschulen durch die öffentlichen zu verdrängen. Da nun die Gemeinden durch das Gesetz vom 28. Pluviôse VIII wiederhergestellt worden waren, lag es nahe, die Volksschulen zu einer Sache der Gemeinden zu machen und dadurch sowohl eine Verschmelzung der öffentlichen mit den Privatschulen anzubahnen, als auch die Zahl der Schulen überhaupt zu vermehren. Das ist der Gedanke, welcher der Verordnung des Präfekten vom 29. Nivôse IX zu Grunde liegt.

Die Verordnung Laumonds vom 29. Nivôse IX[2]) hob die von der Departementsverwaltung angeordnete Ein-

---

[1]) Taine, Le Régime moderne I, 217 sagt z. B. »L'enseignement est presque nul en France, en fait, depuis 8 ou 9 ans il a cessé.« Ebenso Edmond-Blanc S. 213. Sybel 5, 523. Rocquain S. 192 und XXIV ff. Auch Meiners S. 172 zeigt sich schlecht unterrichtet, wenn er sagt, die écoles primaires seien nirgends zu stande gekommen, während es doch über 100 gab. Der General St. Suzanne, der im Jahr X das Departement bereiste, schrieb »dans le Bas Rhin il est assez rare de trouver quelquun qui ne sache lire«. Arch. nat. AF IV 1015. — [2]) A.P. II, 192 ff. Vgl. Statistique 238.

teilung des Departements in 355 Schulbezirke auf und sprach den Grundsatz aus, dass in jeder Gemeinde eine Volksschule errichtet werden sollte, in der Lesen, Schreiben, Rechnen und republikanische Moral Lehrgegenstände sein sollten. Die sachlichen Ausgaben der Volksschulen fielen ausschliesslich den Gemeinden zur Last, die persönlichen, die Besoldung des Lehrers, wurden durch Schulgelder und einen Zuschuss der Gemeinde, über den der Gemeinderat entschied, aufgebracht. Die Anstellung des Lehrers erfolgte auch durch den Gemeinderat, doch hatte eine besondere Kommission, die sogenannte Unterrichtsjury, den Lehrer zu prüfen, und dem Präfekten war die Bestätigung vorbehalten. So weit es die Umstände ermöglichten, sollten Lehrer bevorzugt werden, die der französischen Sprache mächtig wären. Eine Art moralischen Schulzwangs war in der Bestimmung enthalten, dass der Maire die Namen der Familienväter, die es versäumten, ihre Kinder in die Schule zu schicken, am Rathaus anschlagen sollte. Von ganz besonderer Bedeutung war ein anscheinend ganz unerheblicher Paragraph der Verordnung: »Dans les communes, où la nomination de deux instituteurs serait nécessaire ou agréable aux citoyens, les conseils municipaux pourront choisir deux candidats.« Dieser Paragraph erlaubte scheinbar den grösseren und volkreichen Gemeinden mehrere Lehrer anzustellen. In Wirklichkeit diente er indes dazu, die bestehenden konfessionellen Schulen zu legalisieren und die Simultanschulen zu vernichten.

Laumond wusste wohl, dass die Simultanschulen sich in den konfessionell gemischten Orten nicht der Gunst der Bevölkerung erfreuten, dass die katholischen Familienväter ihre Kinder widerwillig einem protestantischen Lehrer anvertrauten, die protestantischen Eltern ihre Kinder ungern von einem katholischen Lehrer unterrichten liessen. Wenn den Gemeinderäten die Entscheidung überlassen blieb, waren die Tage der Simultanschule gezählt. Der § 5 der Verordnung vom 29. Nivôse IX hat das Volksschulwesen des Unter-Elsass wieder ganz auf die konfessionelle Grundlage gestellt [1]).

[1]) Ich stütze diese Ausführungen auf die im Strassburger Bezirksarchiv aufbewahrten Akten: T Instruction publique. Instruction primaire. Sehr

Indes blieb der öffentliche Charakter der Volksschule zunächst noch gewahrt. Die Volksschulen waren Gemeindeanstalten, die Lehrer wurden von den staatlichen Behörden bestätigt, der Unterricht von staatlichen Beamten beaufsichtigt[1]). Später, von 1807 an, machte sich der geistliche Einfluss im Volksschulwesen wieder mehr bemerklich: durch eine Verordnung vom 6. Januar 1807 erhielten die Bischöfe das Recht, sich von dem Stande des Religionsunterrichts zu überzeugen[2]); eine Verordnung des Unterpräfekten von Weissenburg beauftragte die Maires und Geistlichen beider Konfessionen, in jedem Monat die Volksschulen zu inspizieren[3]), und am 10. März 1807 wurde den Schulschwestern (Sœurs de la Providence) vom Kaiser erlaubt, im Departement Mädchen zu unterrichten; 1812 unterhielten sie bereits 19 Schulen im Departement, in denen 2397 Kinder unterrichtet wurden[4]). Dagegen sind die Schulbrüder in dem konfessionell gemischten Land nicht autorisiert worden, wahrscheinlich, um die Gefühle der protestantischen Bevölkerung nicht zu verletzen[5]).

Die Verordnung vom 29. Nivôse IX hat, was die Organisation des Schulwesens anlangt, grosse Erfolge erzielt. In fast allen Gemeinden wurden Schulen errichtet; 1807 gab es im Departement, das 623 Gemeinden zählte, nur 16 Gemeinden, die noch keine Schulen besassen. In vielen Gemeinden bestanden mehrere Schulen, und die Gesamtzahl der Schulen betrug 1807 791 gegen 489 im

---

wichtig ist ein Brief Laumonds an den Unterpräfekten von Barr vom 2. Messidor IX. Die Verordnung vom 29. Nivôse IX blieb auch nach dem für ganz Frankreich geltenden Unterrichtsgesetz vom 11. Floréal X bestehen. A P. III, 509.

[1]) A.P. III, 521. — [2]) Recueil des circulaires émanés du ministère de l'intérieur de 1790—1813 S. 275. — [3]) Bez.-A. T Instruction publique. Ob in den anderen Arrondissements ähnliche Verordnungen erlassen sind, habe ich nicht ermitteln können. — [4]) A.P. XIII (1812), 563. Ihre Hauptanstalt war in Schlettstadt; ausserdem unterhielten sie Anstalten in Weiler, Dambach, Andlau, Epfig, Rosheim, Niederehnheim, Molsheim, Hochfelden u. a O. In den Generalratsprotokollen von 1811 wird ihre Tätigkeit sehr gerühmt, und es wird hervorgehoben, dass die Schwestern die konfessionellen Vorurteile besiegt hätten. — [5]) Der Generalrat erklärte sich 1818 gegen ihre Einführung, doch scheinen sie trotzdem während der Restauration in elsässische Schulen Eingang gefunden zu haben. Vgl. Aufschlager II, 256.

Jahre 1802. Obwohl es an Klagen über unregelmässigen Schulbesuch nicht fehlt, geht doch aus der Schulstatistik hervor, dass die ungeheure Mehrzahl der Kinder damals Schulbildung genossen hat[1]). Ein wunder Punkt des

---

[1]) Schulstatistik nach den Akten des Strassburger Bezirksarchivs T Instruction publique:

Arrondissement.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Volksschulen.	Gemeinden ohne Volksschulen.
Weissenburg . . .	182	249	4
Zabern	165	201	6
Strassburg	161	206	4
Schlettstadt	115	135	2
Insgesamt .	623	791	16

Arrondissement.	Zahl der die Schule besuchenden		Zusammen.	Schüler auf 100 Einwohner.
	Knaben.	Mädchen.		
Weissenburg . . .	9 177	8 162	17 339	12,3
Zabern	6 267	5 869	12 136	13,7
Strassburg	8 073	7 391	15 464	8,8
Schlettstadt	6 287	5 753	12 040	11,1
Insgesamt .	29 804	27.175	56 979	11,0

Dazu kommen dann noch mehrere hundert Schüler von Mittelschulen, so dass die Zahl aller Schüler noch etwas höher ist. Zum Vergleich führe ich an, dass 1891/94 im Deutschen Reich 18,50 (in Elsass-Lothringen 14,0, in Preussen 18,80, in Baiern 20), in Frankreich 1892/93 14,34 Schulkinder auf 100 Einwohner entfielen. Die entsprechenden Zahlen sind für Belgien 1893 10,4, für Italien 7,63. (Handwörterbuch der Staatswissenschaften II. Supplementband S. 975). Der Vergleich mit den Ländern der allgemeinen Schulpflicht beweist die im Text aufgestellte Behauptung, wenn man erwägt, dass die Verordnung vom 29. Nivôse IX die (moralische) Schulpflicht nur auf Kinder von 7—12 Jahren erstreckte. — Nach dem Annuaire 1810 S. 170 konnten 1807 242 807 Personen, also etwa die Hälfte der Bevölkerung, lesen und schreiben.

Schulwesens war, besonders in den katholischen Gemeinden, die schlimme materielle Lage der Volksschullehrer. Die Güter der katholischen Schulen waren in der Revolutionszeit konfisziert worden, der Staat gewährte den Volksschulen keinen Beitrag und die Gemeinden geizten sehr mit den Zuschüssen. Die Hälfte aller Volksschullehrer erhielt weniger als 200, fast ein Viertel weniger als 100 frs. Gehalt[1]). Etwas freundlicher scheint sich die Lage der Lehrer in den protestantischen Orten gestaltet zu haben.

Auch über die Leistungen der Volksschule wurde andauernd Klage erhoben. Im allgemeinen macht man auch hier die Erfahrung, dass in den protestantischen Landesteilen die Schulen mehr leisteten als in den katholischen[2]), und in den Städten mehr als auf dem Lande. Der Generalrat gestand zu, dass in manchen Städten, wie Hagenau, Zabern, Buchsweiler und Markolsheim rühmliches geleistet wurde, und auch die Volksschulen in Erstein, Benfeld, Barr, Oberehnheim, Molsheim und Wasselnheim Lob verdienten. Aber anderwärts sah es übel genug aus. Die meisten Lehrer hatten selbst nicht mehr als ein bischen Lesen, Schreiben und ein wenig Rechnen gelernt, nur ganz wenige verstanden die französische Sprache, und nur einzelne besassen genügende Kenntnisse, um französischen Unterricht zu erteilen. Da war es kein Wunder, dass viele Schüler die Schule verliessen, ohne mehr als die allerersten Anfangsgründe des Lesens und Schreibens erlernt zu haben. Die Hauptursache der geringen Erfolge des Unterrichts sah man in der mangelhaften Vorbildung der Lehrer. Mit vollem Recht hat der Generalrat jahraus jahrein hervorgehoben, dass nur durch die Verbesserung der Ausbildung der Lehrer der Unterricht in den Schulen gehoben werden könne, mit vollem Recht

---

[1]) Von 808 Schullehrern erhielten (nach den Akten des Bezirksarchivs T): 180 weniger als 100 frs., 248 100—200 frs., 280 200—400 frs., 100 400 bis 600 frs. Die Lehrer bekamen ausserdem die Schulgelder, gewöhnlich 2 sous für jedes Kind in der Woche, und bekleideten in der Regel irgend ein Nebenamt. — [2]) Das wird wiederholt hervorgehoben, z. B. von Laumond, vom General St. Suzanne, der im Jahr X im Auftrag der Regierung das Elsass bereiste, in den Generalratsprotokollen, in den Akten des Bezirksarchivs T, in der Schrift Voyage de Paris à Strasbourg.

hat er betont, dass in der Errichtung eines Lehrerseminars der Schlüssel nicht nur zur Hebung der Volksschule, sondern auch zur Hebung des gesamten Unterrichtswesens zu suchen sei. Wenn die Lehrer selbst nichts wussten, konnten natürlich die Schüler in den Volksschulen nichts ordentliches lernen. Wenn die Schüler in den Volksschulen nichts gelernt hatten, so litt darunter der Unterricht in den Mittelschulen, der gesamte Unterricht von der Volksschule bis zur Universität wurde durch den Mangel eines Lehrerseminars geschädigt. Diese Gründe wurden allseitig, auch von der Verwaltung, anerkannt und gewürdigt, doch fehlten die Geldmittel und auch der gute Wille zur Ausführung dieses Lieblingsplanes der unterelsässischen Volksvertretung. Erst dem Präfekten Lezay-Marnésia war es vorbehalten, den langgehegten Wunsch des Generalrats zu verwirklichen.

Lezay-Marnésia hatte sich viel mit pädagogischen Studien beschäftigt und schon als Präfekt des Rhein-Moseldepartements Gelegenheit gefunden, seine theoretischen Anschauungen in die Praxis zu übertragen. Er hatte 1806 nach deutschen Vorbildern ein Lehrerseminar in Coblenz eingerichtet[1]), und konnte jetzt die dort gewonnenen Erfahrungen in seinem neuen Wirkungskreise verwerten. Bereitwillig ging er auf die Wünsche des Generalrats ein, und schon im November 1810, wenige Monate, nachdem Lezay sein Amt angetreten hatte, wurde ein Lehrerseminar in Strassburg eröffnet[2]), das, wie der Präfekt sich ausdrückte, »Gegenstand seiner teuersten Hoffnungen war«. In das Seminar, das mit einem Pensionat verbunden war, wurden junge Leute aller Konfessionen, zum Teil unentgeltlich, zum Teil gegen Bezahlung aufgenommen. Gegenstände des Unterrichts waren die beiden Sprachen, Rechnen, Geographie, elsässische und französische Geschichte und Religion, von Geistlichen beider Konfessionen erteilt. Ferner wurden die Grundsätze der Seuchen- und Gesundheitslehre den jungen Leuten ein-

[1]) Handbuch für die Landleute vom Rhein- und Moseldepartement 1808 S. 357 ff. Perthes, Zustände und Personen 1, 314. Spach, Œuvres choisies I, 382. — [2]) A.P. XI, 378.

geprägt, und ausserdem war der Neigung Lezays entsprechend auch eine Unterweisung in der Feldmesskunst und in der Behandlung von Obstbäumen vorgesehen; denn die Schule sollte nach dem wohlbewährten Rezept des deutschen aufgeklärten Despotismus auch dazu beitragen, die Landwirtschaft zu fördern. In den Lehrern dachte Lezay eine Kulturmacht auf dem Lande, eine Stütze für Staat und Verwaltung in der Pflege der geistigen und körperlichen Wohlfahrt der Bevölkerung zu schaffen[1]). Inwieweit diese Ideale verwirklicht worden sind, dafür fehlt es mir an Anhaltspunkten. Jedenfalls drang durch die Zöglinge des Lehrerseminars, die bei der Anstellung von Volksschullehrern in erster Linie Berücksichtigung fanden, allmählich ein neuer Geist in das elsässische Unterrichtswesen ein, und die modernen pädagogischen Ideen hielten ihren Einzug auch in die Volksschulen des Elsass.

So sind die Verdienste der napoleonischen Verwaltung um die Hebung des Volksschulwesens sehr hoch zu schätzen. Durch die erhebliche Vermehrung der Volksschulen ist die Schulbildung einem grossen Teil der Bevölkerung überhaupt erst zugänglich gemacht, durch die Gründung des Lehrerseminars ist die Schulbildung selbst bedeutend verbessert worden. Freilich sind diese grossen Fortschritte des Unterrichtswesens nicht der Zentralregierung zu verdanken. Es zeigt sich auf diesem Gebiet, dass selbst in einem so zentralisierten Staat wie in der napoleonischen Monarchie der Initiative einzelner tüchtiger Verwaltungsbeamten ein weites Feld gelassen war. Daneben muss man auch der unermüdlichen Tätigkeit des Generalrats, der stets die Hebung der Volksschule verlangte, Anerkennung zollen.

Ein sehr wesentliches Motiv bei der Gründung der Normalschule war die Förderung des französischen Unterrichts in den Volksschulen gewesen. Wir wollen

[1]) Lezay wünschte z. B., dass jeder Lehrer einen Garten mit Baumschule erhalten sollte, um den Bauern als Vorbild zu dienen. Dann sollte mit jeder Schule eine Bibliothek verbunden sein; die neuen Lehrer sollten im Elsass das Schönste einführen, »was Musik und Dichtkunst im Deutschen und Französischen besassen.« A.P. XIV, 46.

uns die Frage vorlegen, inwieweit das Unterrichtswesen dazu gedient hat, die französische Sprache zu verbreiten, welche Massregeln die napoleonische Verwaltung auf anderen Gebieten zu diesem Zwecke ergriffen hat, und welche Erfolge mit diesen Massnahmen erzielt worden sind.

Das Ancien Régime hatte nur wenig getan, um die Kenntnis der französischen Sprache im Elsass zu verbreiten. Es gab nur einige höhere Schulen, in denen französisch unterrichtet wurde. Die Volksschulen waren völlig deutsch[1]); der Erlass vom 30. Januar 1685, der für amtliche Schriftstücke den Gebrauch der französischen Sprache vorschrieb, ist nie ernstlich zur Durchführung gelangt, und in den Kanzleien der vielen elsässischen Seigneurien und Städte blieb die deutsche Sprache herrschend[2]). Die höheren Stände bedienten sich, vielleicht in geringerem Masse als rechts des Rheins, gelegentlich der französischen Sprache, manche Kaufleute und Gewerbetreibende in den grösseren Städten sprachen und verstanden etwas französisch, aber in den kleineren Städten und auf dem Lande gab es ganz wenige Personen, die eine auch nur oberflächliche Kenntnis des Französischen besassen[3]).

Während der Revolutionszeit ist zum ersten Mal der Versuch gemacht worden, die französische Sprache in den elsässischen Schulen zur herrschenden zu machen. Die Konventskommissare St. Just und Lebas haben die Errichtung einer französischen Volksschule in jeder Gemeinde befohlen, und die extremen Radikalen haben Feindschaft gegen die deutsche Sprache gepredigt, die »wenig gemacht sei für freie Völker und deren sich die Emigration und der Hass gegen die Republik bedienten.« Ja, man ging so weit, die Kolonisation des Elsass mit französischen Bauern ernstlich in Erwägung zu ziehen. Die Vernichtung der höheren Unterrichtsanstalten des Elsass, vor allem der

[1]) Vergl. Hermann Ludwig, Strassburg vor 100 Jahren S 109 ff. 1788 sprach die Regierung den Wunsch aus, französische Volksschulen in Strassburg zu errichten (ebenda S. 286). — [2]) Reuss, L'Alsace au dix-septième siècle I, 726, II, 200. Th. Ludwig, Reichsstände im Elsass S. 34 und 96. — [3]) Vergl. Hermann Ludwig a. a. O. S. 158 ff., 309 f. Annuaire XIII S 116. Aufschlager I, 250 ff.

Strassburger Universität, ist zum Teil wenigstens diesen französierenden Tendenzen zuzuschreiben [1]).

Die napoleonische Verwaltung hat sich von den Übertreibungen der Jakobiner fern gehalten, die doch nur das Gegenteil von dem erreichten, was sie erstrebt hatten. Man wusste wohl, dass die Verbreitung der französischen Sprache nicht gewaltsam und plötzlich, sondern nur allmählich und im Einklang mit der Bevölkerung durchzusetzen wäre. »Nur von der Zeit, schrieb der Präfekt Laumond, kann man eine stärkere Verbreitung der französischen Sprache erhoffen. In der alten scholastischen Philosophie gibt es ein Sprichwort: Semper cogitamus idiomate materno. Keine menschliche Gewalt kann ein Kind daran hindern, seine Muttersprache zu sprechen. Vom Vater überträgt sich die Sprache auf den Sohn, nichts kann gegen diese Ordnung der Dinge aufkommen. Selbst die Verpflanzung würde nichts daran ändern. Beschränken wir uns darauf, so viel wie möglich die französische Sprache zu verbreiten, sie einem jeden Einwohner unentbehrlich zu machen, und setzen wir sie auf gleichen Fuss mit der Muttersprache; das ist alles, was man hoffen kann. Wenn man auch mehr wünschen möchte, so kann es nur ein Werk von Jahrhunderten sein« [2]). In der Bevölkerung war man mit dieser Art von Nationalitätenpolitik einverstanden. Man wusste sehr genau zu unterscheiden zwischen dem Wunsche, die französische Sprache zu fördern, und der Tendenz, die deutsche zu unterdrücken. Während man es nie unterliess, die Erhaltung und Pflege der deutschen Muttersprache zu verlangen, verschloss man sich doch keineswegs der Einsicht, dass die Kenntnis des Französischen aus politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen wünschenswert sei.

Die Regierung hat es sich zunächst zur Aufgabe gemacht, die oberen Schichten der Bevölkerung für die französische Sprache, Sitte und Kultur zu gewinnen, und dementsprechend den höheren Unterrichtsanstalten, den Spezialschulen und dem Lyzeum ein rein französisches

---

[1]) Vergl. Strobel 6, 258. Varrentrapp a. a. O. S. 472, 478 ff. Klélé 204 ff. — [2]) Statistique 283.

Gepräge gegeben. Nur mit Mühe konnte es der Generalrat durchsetzen, dass die deutsche Sprache überhaupt in den Lehrplan des Lyzeums — und wie es scheint, nur als fakultatives Fach — Aufnahme fand[1]). Während die staatlichen Unterrichtsanstalten völlig französisch waren, scheinen in den nichtstaatlichen Mittelschulen während der ganzen Zeit des Ersten Kaiserreichs beide Sprachen in Gebrauch gewesen zu sein. Die Regierung verlangte von den Lehrern die Kenntnis der französischen und deutschen Sprache und schrieb die Erteilung des Unterrichts im Französischen vor. Die deutsche Sprache bildete indes nicht nur einen Lehrgegenstand, sondern wurde auch noch als Unterrichtssprache benutzt. Die Verwaltung wünschte zwar den ausschliesslichen Gebrauch des Französischen als Unterrichtssprache, begegnete aber dem nachdrücklichen Widerstand des Generalrats, der hervorhob, dass die meisten Kinder nicht fähig seien, in den niederen Klassen dem in französischer Sprache erteilten Unterricht des Lateinischen zu folgen. »Die Intelligenz des jungen Schülers, führte der Generalrat 1813 aus, entwickelt sich mit grösserer Leichtigkeit, wenn er die Kenntnis des Lateinischen mit den seinem Geiste schon bekannten und klassifizierten Vorstellungen verbinden kann, während die Übersetzung des Unbekannten durch das Unbekannte eine Gedankenarbeit erfordert, die den Geist stumpf macht oder doch mindestens seine Entwicklung aufhält«[2]).

Wenn schon die Einführung der französischen Unterrichtssprache in den Sekundarschulen auf Schwierigkeiten stiess, um wieviel schwieriger musste sich die Französierung der Volksschulen gestalten! Der Präfekt Laumond war sich wohl bewusst, dass die Vorbedingungen für die Einführung französischen Unterrichts an den Volksschulen noch nicht vorhanden waren, und dass es in erster Linie

---

[1]) Generalratsprotokolle X (1802), XIII (1805), 1807. — [2]) Generalratsprotokolle 1813. Inwieweit an den einzelnen Schulen und in den einzelnen Klassen und Fächern noch in deutscher Sprache unterrichtet wurde, bedarf näherer Untersuchung. Jedenfalls steht fest, dass die deutsche Sprache noch 1813 als Unterrichtssprache in elsässischen Mittelschulen gebraucht wurde. Lehrgegenstand war sie z. B. in Buchsweiler (Akten des Bezirksarchivs T) und in Saarunion (Levy, Geschichte von Saarunion S. 307).

darauf ankam, des Französischen kundige Lehrer für die Volksschulen zu gewinnen. In der schon oft von uns erwähnten Verordnung vom 29. Nivôse IX bestimmte er, dass bei der Anstellung von Lehrern den der französischen Sprache mächtigen Kandidaten der Vorzug zu geben sei [1]). Allein gerade an solchen fehlte es. Nur in wenigen grösseren Städten gab es Volksschullehrer, die im Stande waren, französischen Unterricht zu erteilen; im ganzen Arrondissement Weissenburg war 1807 nur eine einzige Volksschule (in Landau) vorhanden, in der Französisch gelehrt wurde [2]). Auch um diesem Übelstand abzuhelfen, um die Ausbildung der Volksschullehrer im Französischen zu ermöglichen und durch die Lehrer wieder die französische Sprache im Volke zu verbreiten, ist das Lehrerseminar 1810 gegründet worden [3]). Um dies Ziel noch wirksamer zu erreichen, plante der Präfekt Lezay, einen alten Gedanken Laumonds zu verwirklichen und ein Pensionat zu errichten, in dem wohlhabenden Bauernsöhnen Gelegenheit gegeben werden sollte, sich ausser anderen nützlichen Kenntnissen in der französischen Sprache auszubilden. Aus den Zöglingen dieses Instituts sollte der Staat seinen Bedarf an niederen Verwaltungsbeamten auf dem Lande decken [4]).

Die Wirksamkeit der Schule für die Verbreitung der französischen Sprache wird man für die napoleonische Zeit nicht hoch veranschlagen dürfen. Auch die Kirche hat trotz ihres engen Anschlusses an den Staat kaum eine französierende Tätigkeit im Elsass entfaltet. Von grösserer Bedeutung war vielleicht noch der Dienst im Heer, durch den zahlreiche junge Leute die französische Sprache erlernt haben. Aber ausser Kirche, Schule und Armee standen der Verwaltung noch andere Mittel zu Gebote, um die Verbreitung der französischen Sprache zu fördern. Weitaus am wichtigsten war die Verordnung vom 26. Prairial XI,

---

[1]) A.P. II, 192. — [2]) Generalratsprotokolle 1807. Bezirksarchiv T Instruction publique. — [3]) A.P. XI, 378 »Qu'un résultat non moins avantageux d'une semblable institution sera de répandre la connaissance de la langue française dans toutes les classes de la société, objet constant des soins du gouvernement.« — [4]) A.P. XII, 609. Über die Idee Laumonds vergl. Generalratsprotokolle X (1802).

welche die Abfassung aller öffentlichen Urkunden in französischer Sprache vorschrieb[1]). Allerdings zeigen die stets wiederholten Ermahnungen und Verweise der Präfekten, dass auch der strikten Durchführung dieser Verordnung auf dem Lande noch viele Hindernisse im Wege standen. Noch 1810 waren die Zivilstandsregister in vielen Gemeinden deutsch abgefasst und noch 1811 beklagte sich der Präfekt darüber, dass die Rechnungen mancher Gemeinden noch immer in deutscher Sprache aufgesetzt würden[2]). Übrigens hat die Regierung selbst alle Verordnungen in beiden Sprachen publiziert, das Amtsblatt der Präfektur war zweisprachig, und auch die zahlreichen Formulare, deren sich die Verwaltung bei ihren Enquêten bediente, trugen gewöhnlich eine deutsche und französische Aufschrift. Die Strassburger Zeitung, der Niederrheinische Courier erschien bis 1812 nur in deutscher, seit 1812 in beiden Sprachen, die Annoncenblätter waren zweisprachig. Wenn sich auch in manchen Fällen, z. B. bei der Unterdrückung des deutschen Theaters, eine Feindschaft der Behörden gegen die deutsche Sprache und Kultur nicht ableugnen lässt, muss man doch zugestehen, dass die Sprachenpolitik der napoleonischen Verwaltung massvoll gewesen ist und sich wohl gehütet hat, die Empfindungen der Bevölkerung zu verletzen. Nicht zum wenigsten durch ihre vorsichtige und verständige Art, die doch das Ziel nicht aus den Augen liess, hat die französische Verwaltung es bewirkt, dass die ausserhalb des Bereichs der Verwaltung liegenden Faktoren, die für französische Sprache und Kultur im Elsass wirkten, zur vollen Geltung gelangt sind. Und ich möchte fast behaupten, dass diese Faktoren von grösserer Bedeutung gewesen sind als die unmittelbare staatliche Einwirkung. Neben der gewaltigen Anziehungskraft, welche die französische Kultur auf die Elsässer ausgeübt hat, kamen insbesondere die seit der Revolution ausserordentlich gesteigerten sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen des Elsass zu Frankreich in Betracht. Die elsässische Bevölkerung kam jetzt viel mehr mit Franzosen aller Klassen in Berührung als vor 1789. Durch die Truppendurchzüge,

[1]) Annuaire XIII S. 117. — [2]) A.P. XI, 27. XII, 584.

die vielen französischen Beamten, den regeren Geschäftsverkehr mit dem Innern Frankreichs wurde die Kenntnis der französischen Sprache in dieser Zeit mehr gefördert als in den 150 Jahren zwischen dem Westfälischen Frieden und der Revolution[1]). »Die französische Sprache, sagte der Generalrat 1808, macht in allen Klassen der Bevölkerung grosse Fortschritte. Alle wetteifern die Sprache der Grossen Nation zu sprechen.« Der Generalrat schätzte die Zahl der des Französischen Kundigen in den Städten auf drei Viertel, auf dem Lande auf die Hälfte der Bevölkerung[2]). Mögen diese Ziffern auch übertrieben sein, — es gab damals auf dem Lande noch Bezirke, in denen niemand Französisch verstand — es lässt sich nicht leugnen, dass wohl zu keiner Zeit die französische Sprache im Elsass solche Fortschritte aufzuweisen hatte, als während des Ersten Kaiserreichs. Das schonende Vorgehen der Verwaltung, der Dienst im Heer, die Anziehungskraft der französischen Kultur, der regere gesellschaftliche Verkehr und die engeren wirtschaftlichen Beziehungen haben mehr erreicht, als alle Gewaltpolitik je hätte erreichen können; »denn, wie Präfekt Laumond sich ausdrückte, die Gewohnheiten der Völker geben mitunter der Überredung nach, trotzen aber gewöhnlich der Gewalt«[3]).

(*Fortsetzung folgt.*)

---

[1]) Statistique 207 f. Annuaire XIII, 116 ff. Aufschlager 1, 351; Strobel 6, 562. — [2]) Generalratsprotokolle 1808. — [3]) Statistique 208.

Zwei Briefe
Karl Mathys aus seiner Flüchtlingszeit.

Mitgeteilt von

Alfred Stern.

Jeder neue Beitrag zur Biographie eines Mannes wie Karl Mathy wird willkommen sein, doppelt willkommen, wenn er sich auf die merkwürdige Prüfungszeit seines Flüchtlingslebens bezieht. Man weiss aus Gustav Freytags klassischer Darstellung (Karl Mathy. Geschichte seines Lebens. Leipzig, Hirzel 1870), wie Mathy im Juni 1835 seine Familie in Bern installierte, gleich darauf aber selbst nach Biel übersiedeln musste, um daselbst an der Leitung der von Mazzini gegründeten neuen Zeitung »Die junge Schweiz« mitzuwirken, die in französischer und deutscher Sprache erschien. Anfang August holte er die Seinigen von Bern ab und führte sie in die eilig ausgestattete Wohnung nach Biel. Dieser Zeit gehören die beiden folgenden Briefe an, der erste datiert, der zweite ohne Datumsbezeichnung, die sich bei Forschungen im Züricher Staats-Archiv vorgefunden haben. Beide, originale Schriftstücke von Mathys Hand, sind daselbst mit zahlreichen anderen konfiszierten Briefschaften deutscher Flüchtlinge in ein- und demselben Karton P. 187 vereint. Ohne Zweifel sind sie während der Untersuchungen des Jahres 1836 in die Hände der Polizei gelangt.

Über den Adressaten Stephani gibt Freytag a. a. O. S. 89, 94 Auskunft. Es war ein Universitätsfreund Mathys, der ihn bei seiner Ankunft in Bern im April 1835 sofort begrüsst und ihn dann, als er seinen Lieben bis Basel ent-

gegenfuhr, dorthin begleitet hatte. Er wird in Berichten von Spionen deutscher Regierungen mitunter genannt. So heisst es in einem aus Zürich 18. Juli 1835 erstatteten Bericht (abgedruckt im Beilagenheft zu Dr. Josef Schauberg: Aktenmässige Darstellung der über die Ermordung des Studenten Ludwig Lessing aus Freienwalde in Preussen bei dem Kriminalgerichte des Kantons Zürich geführte Untersuchung[1]). Zürich 1837. S. 96): »Stephani ist aus Bern angekommen; er wird hier bleiben und ist auf die sonderbare Idee gekommen, die Brauerei zu erlernen.« In den Züricher Akten findet sich noch folgende Notiz in einem Schreiben des Präsidenten des Kriminalgerichts des Kantons Zürich an den Polizeirat. Zürich 16. Juli 1836; »Mit Bezug auf das bei der Untersuchung wegen des Lessingschen Mordes zur Sprache gekommene Duell zwischen Lessing und Friedrich Gustav Erhard[2]) aus Werlitz in Sachsen wurde nur letzterer eines nahen Versuchs von Körperverletzung resp. Tötung im Zweikampf für schuldig, ferner Karl Ludwig Friedrich Stephani von Wertheim, Karl Cratz von Östrich im Nassauischen und Ernst Diefenbach aus Giessen med. Dr. der Beihülfe bei diesem Verbrechen für schuldig erklärt, in Folge dessen Erhardt zu einer dreiwöchentlichen Gefängnishaft und 50 Frcs. Busse, Stephani zu zwölftägiger Gefängnisstrafe und 30 Frcs. Busse verurteilt« usw.

Alles, was sonst zum Verständnis der beiden Briefe Mathys nötig ist, wird sich aus den kurzen beigefügten Anmerkungen ergeben.

---

[1]) S. daselbst S. 88 und Zweites Beilagenheft S. 21 Erwähnungen Mathys. — [2]) Gemeint ist Ehrhardt. Vergl. Schauberg a. a. O. Beilagenheft S. 119 und Der Mord verübt an Ludwig Lessing usw. Aktenmässige geschichtliche Darstellung usw. Zürich 1837 S. 12, wo auch Stephani als Sekundant genannt wird. Über die Konfiskation der »bei Cratz, Stephani und Erhardt gefundenen Aktenstücke« s. Schauberg a. a. O. S. 64, 67.

Biel 22. August 35.

Lieber Stephani! Ich könnte Dir sagen, daß ich nach Deiner Abreise mit Ungeduld den Augenblick erwartete, der mich von Bern trennen würde, wenn ich nicht fürchtete, retour zu fahren. Allein es ist so, und wird Dir leicht begreiflich seyn, da Du weißt, welchen unsteten Lebenswandel ich während des ganzen vorigen Monates führte.

Es war am 5. August, Morgens 7 Uhr, als die ersehnte Stunde schlug, die mich, meine Frau und meine beiden Kleinen in einer ziemlich bepackten Chaise von der Lindenegg[1]) wegbrachte. Meine Frau kann diesen schönen Aufenthalt nicht vergessen und denkt nie ohne Bewegung daran zurück. Mir ist Natur und fast Alles so gleichgültig, daß ich nirgends lieber bin, als wo ich ganz zurückgezogen leben kann, und in dieser Beziehung entspricht Biel meinen Wünschen.

Wir kamen Nachmittags in Biel an, und trafen unsere Effekten, die wir in einem Wagen vorausgeschickt hatten, in dem Magazin des Kaufmanns, in dessen Hause die Druckerei etabliert ist, wohl aufbewahrt. Wir bezogen zwei Zimmer in dem Lokale der Druckerei, da unsere Wohnung noch nicht geräumt war. — Noch ruhen unsere Effekten im Magazin, noch bewohnen wir unsere provisorischen Zimmer, noch hat der Theaterdirektor, unser Vorgänger in der Villa Mathy, dieselbe nicht geräumt. Seine Frau kam ins Kindbett, und durch tausend Bitten rührte er mein Herz. Bis übermorgen muß er aber die Stadt räumen, und wenn diese Zeilen in Deinen Händen sind, werden wir hoffentlich definitiv installirt seyn.

Meine Beschäftigung ist angenehm; da die Einrichtung etwas besser geregelt ist, als im Anfang, so gehen die Geschäfte leichter und ich habe wenigstens etwas noch für meine Jugendschriften arbeiten können[2]); wohne ich einmal außer dem Hause, so halte ich Bureaustunden ein, und arbeite außer diesen zu Hause, was umso eher möglich ist, als ich ein besonderes, durch einen breiten Gang von meiner Kleinen Aufenthalt getrenntes Studierzimmer besitzen werde. —

Das Blatt[3]) hat gegen 800 Abonnenten, für den Anfang ziemlich viel; es würde mehr haben, wenn nicht hier, wie in Deutschland, der Postaufschlag, die von manchen Regierungen veranlaßten Machinationen der Postämter u. s. w. allerlei Hindernisse in den Weg legten und Abbruch thäten. Die besten Patrioten sind in den schlechtesten Kantonen — Tessin, Wallis, Graubündten. Das Bestehen des Blattes ist gesichert, auch wenn die Abonnenten die Kosten nicht decken, was besonders im

---

[1]) Mathys Wohnung in Bern. — [2]) S. über Mathys Beteiligung an den Jugendzeitungen »Die Quelle« und »Der Bildersaal« Freytag S. 90, 141, 175 a. E. — [3]) »Die junge Schweiz« s. o.

ersten Semester, wo viel unnöthiges Geld ausgegeben wurde, der Fall seyn wird. Ich wünsche nur, mein Gehalt wäre schon bestimmt; es ist Alles noch provisorisch und ich habe in diesen zwei Monaten nichts als einen Vorschuß von 50 L. erhalten.

Wir haben nun mit dem Journal noch ein Anzeigeblatt verbunden; und nächstens wird noch ein Lokalblatt in deutscher Sprache, für das Seeland, dazu kommen; auch suchen wir durch andere Arbeiten die Druckerei fruchtbringend zu machen.

Sauerweins Gedichte kommen nächstens in die Arbeit[1]). Wir haben Roth als Faktor hier[2]) und bekommen bis Montag noch einen deutschen Setzer; dann geht es rasch, da wir alsdann 7 Setzer, wovon 2 auch Drucker, und 2 Lehrlinge haben; als 3ter Lehrling kommt bis Ende des Monats Lembert hinzu[3]).

Um die Aufenthalts Erlaubniß hier zu bekommen, muß ich ein Leumundszeugniß vom Quartiermeister des Altenbergviertels in Bern und die Bewilligung der Centralpolizeidirektion haben; doch habe ich mich noch nicht darum bemüht; ich bin einmal hier und fest entschlossen, nicht fortzugehen. — Daß Madame Siebenpfeifer gestorben, wirst Du wohl schon erfahren haben[4]).

Die Nummer 4 des Nordlichts[5]) kann ohne Anstand hier gedruckt und versendet werden, sowie Alles, was in das Fach des Patriotismus einschlägt. Ich will etwas dafür schreiben; ob Christoph auch, weis ich nicht. Die Züricher mögen sich an ihn wenden.

Von den Müschani'schen Akten[6]) ist schon etwas in der Jungen Schweiz erschienen, was mir Vulz[7]) geschickt hatte; die 6 L. von Andreä habe ich einkassirt. Andreä scheint mir ein

---

[1]) Wilhelm Sauerwein: Gedichte aus der Zeit und für die Zeit. Biel 1855. S. über den aus Frankfurt stammenden Dichter und Flüchtling Freytag a. a. O. S. 130 ff. Heinrich Schmidt: Die deutschen Flüchtlinge in der Schweiz und die erste Deutsche Arbeiterbewegung. Zürich 1899 S. 52 ff. — [2]) Ohne Zweifel der Rheinbaier Johannes Roth, 1834 Angestellter beim Buchdrucker und Buchhändler Jenni in Bern und Teilnehmer am »Steinhölzli-Fest« daselbst. S. Schmidt a. a. O. S. 72. Roschi: Bericht an den Regierungsrat der Republik Bern betr. die politischen Umtriebe usw. Bern 1836 S. 94. — [3]) Gustav Lembert aus Neustadt a. d. Hardt, Flüchtling, erwähnt bei Ilse: Geschichte der politischen Untersuchungen usw. 1860. Anhang XL. Schauberg: Beilagenheft S. 75. — [4]) Siebenpfeiffer (vergl. Allg. Deutsche Biographie XXXIV, 176) war damals Professor in Bern. — [5]) S. über die Zeitschrift »Das Nordlicht« Schmidt a. a. O. S. 111 ff. H. von Treitschke: Deutsche Geschichte IV, 601. — [6]) Über Urban Muschani »aus Reisslingen (? Steisslingen ?) in Baden, Lithograph, später Mechanikus«, Flüchtling, s. Ilse a. a. O. S. 450, 476. Drittes Register XXVI, Schauberg a. a. O. S. 150, 153—162 hier: »aus Stockach«. — [7]) Vielleicht identisch mit dem bei Schauberg a. a. O. S. 87 und Ilse S. XXXII erwähnten Flüchtling »Vulpius aus Pforzheim, Apotheker zu Müllheim«? Über Andreä weiss ich nichts beizubringen.

recht wackerer Mann zu seyn, und ich bedauere, daß zwischen ihm und Vulz Missverständnisse eingerissen sind, deren Hebung übrigens von Andreäs Seite kein Hinderniß im Wege steht. Gestern habe ich einen Brief von V. erhalten. Er wünscht, daß man ein Verzeichniß aller Flüchtlinge in der Schweiz ihres Wohnorts u. s. w. fertige, da er hofft, daß bald der Zeitpunkt kommen werde, wo wir ins Vaterland einziehen können?! Auch wünscht er, daß man gegen die Liederlichen Schritte thue, um sie zu verhindern, dem deutschen Namen und der Sache zu schaden. Ich halte dies für gut, allein es ist ein verdrießliches Geschäft, mit dem ich mich nicht befassen möchte.

Von Bern kann ich Dir nichts Neues schreiben; die liebste Nachricht von dort für mich ist, daß die Tagsatzung bald zu Ende ist, und ich dann nicht mehr genöthigt seyn werde, ihre langweiligen Sitzungen zu exzerpiren und auf ein Minimum des Raumes zu reduziren.

Schüler ist seit Anfang des Monats hier, verliebt bis über die Ohren, und sehnt sich nach dem heiligen Ehestand[1]). Madame Villinger wird, wenn es Gottes Wille ist, bald nach Karlsruhe zurückkehren, denn in Nancy drohen ihr Gefahren, die ich Dir nur mündlich mittheilen kann.

Freund François hat schon zwei Artikel geschickt[2]). Der erste war recht schön und solid; er ist im Blatt erschienen. Der zweite war aber selbst für die Junge Schweiz zu wüthend.

Wenn Du etwas für das Blatt thun kannst, so unterlasse es nicht. Vielleicht findest Du Liebhaber für Aktien. Es können mehrere zusammen eine nehmen; der Betrag ist 50 Schweizer Franken. Ich glaube, daß sie sich mit der Zeit rentiren werden.

Von Konstanz haben wir einen Abonnenten. Sehr lieb wäre es mir, wenn wir Korrespondenten aus Deutschland erhalten könnten; ich berücksichtige so viel als möglich die deutschen Angelegenheiten; allein es fehlt an Stoff.

Daß Giehne[3]) die Karlsruher Zeitung redigirt, glaube ich recht gern. Er hat die Landtagscorrespondenz in verschiedene Blätter besorgt, ganz im Sinne der K. Zeitung.

---

[1]) Über Ernst Schüler aus Darmstadt s. Schmidt a. a. O. S. 72, 120, 139. Freytag a. a. O. S. 121, 141. Roschi 25, 42 usw. Er war ein Hauptmitglied des »Jungen Deutschland«, Mitarbeiter an der Zeitung »Die junge Schweiz«, in Biel Lehrer und eingebürgert. Seine Braut war eine Tochter des italienischen Flüchtlings Allemandi. In dem 1837 wegen Hochverrats gegen ihn geführten Prozess wurde er freigesprochen. Vergl. Paul Schweizer: Geschichte der Schweizerischen Neutralität. Frauenfeld 1897 S. 750. B. van Muyden: La Suisse sous le pacte de 1815. Lausanne 1892 II. 385 usw. — [2]) Ich weiss nicht zu sagen, wer gemeint ist. — [3]) Friedrich Giehne, aus Bruchsal, der ältere Bruder des verdienten Karlsruher Musikdirektors Heinrich G., gestorben zu Wien am 13. August 1879.

Ich habe in der letzten Zeit mehrere Briefe nach K. geschrieben, aber wenig Antwort erhalten, und nichts Neues. Der Unwille über den Kammer-Jammer spricht sich überall aus.

Wie geht es mit der Bier-Fabrikation? Werde ich von den Erstlingen Deiner Kunst ein Pröbchen erhalten? Wird Dich nicht [eine] Geschäftsreise bald einmal in unsere Nähe, etwa zum Winzerfest auf die Petersinsel führen?

Lebe wohl, lieber Stephani; Grüße Kratz [1]) und schreibe bald wieder

Deinem

K. Mathy.

Lieber Stephani!

Soeben erhalte ich Deine Zeilen vom 28. und beeile mich, Deinem Wunsche umgehender Antwort nachzukommen.

Wir haben in diesem Augenblick 5 Deutsche und 3 französische Setzer, also mehr als für das Blatt erforderlich sind. Andere Arbeit ist ebenfalls nicht hinreichend da, um noch mehr Leute im Augenblick zu beschäftigen; sollte eine Veränderung vorgehen, so werde ich den von Dir Empfohlenen vorschlagen.

Dir will ich übrigens sagen, daß die hiesigen Setzer dem H. nicht das beste Zeugniß geben. Er mag ganz gute politische Grundsätze haben, allein er soll nicht gern arbeiten, besonders wenn er Geld hat, und dann lieber den Herrn spielen; ich erinnere mich seiner nicht.

Seit ich in meiner Villa installirt bin [2]), abgeschlossen von der Welt, fühle ich mich sehr glücklich. Gestern war ich mit meiner Frau im Rößlein zu Bötzingen, und habe Deiner Braut viel Schönes von Dir erzählt; Dein neuer Stand bringt Dich ihrem Herzen näher; Wirth und Bierbrauer passen zusammen. Auch den H. Gemeindepräsident sprach ich; er sah in seinem Sonntagsstaat so honnet aus, daß ich ihn kaum erkannte; erst sein Daumen oder vielmehr seine Daumenlosigkeit half mir auf die Spur. Wir gingen ein gutes Stück auf dem Weg nach

---

Er übernahm erst 1847 die Schriftleitung der Karlsruher Zeitung, die er mit kurzer Unterbrechung bis 1850 führte, während er noch bis 1858 Eigentümer blieb. Vergl. über ihn auch L. Mathy, Aus dem Nachlasse von Karl Mathy, passim [Anm. der Redaktion].

[1]) Karl Cratz aus Östrich Stud. später Dr. med. S. o. Ein in den Spionberichten bei Schauberg a. a. O. S. 81, 94 und öfter genannter Deutscher, nach Schmidt a. a. O. S. 111 nebst Ehrhardt (beide als Studenten) besonders thätig, »um in enger Verbindung mit dem Bund der Geächteten in Paris .. eine sozialpolitische Vereinigung deutscher Arbeiter in der Schweiz« herzustellen. Viele seiner konfiszierten Korrespondenzen im St. Archiv Zürich. — [2]) S. Freytag S. 133.

Sonceboz, an den Schluchten der Süß[1]) hin und an dem Platz vorbei, wo die Eierscene war; daß wir dabei von Dir sprachen, versteht sich wohl von selbst.

Sauerweins Gedichte sind in der Arbeit; ich hoffe es wird nicht an Abnehmern fehlen.

Laß bald etwas von Dir hören oder sehen.

Viele Grüße von meiner Frau.

Dein K. M.

Weißt Du nichts Neues von Bern? Lufft soll seine Entlassung eingegeben haben[2]).

---

[1]) Die Suze. — [2]) Vielleicht ein Spitzname für Karl Schnell, der (allerdings schon) im Juli 1835 seine Entlassung als Berner Regierungsrat nahm.

Miscellen.

Die Eltern der Markgräfin Ursula. Seitdem Sachs (Einleitung in die bad. Gesch. 4, 66) das in der Kirche von Bühl (O.-A. Rottenburg) beigesetzte Ehepaar Georg von Rosenfeld († 1518) und Margaretha von Hoheneck († 1536) als Eltern der Markgräfin Ursula († 1538), der zweiten Gemahlin des Markgrafen Ernst von Baden-Durlach und Stammutter aller heutigen Zähringer in Anspruch genommen hatte, war diese Vermutung stets unbezweifelt geblieben. Es war dies um so gerechtfertigter, als das genannte Ehepaar das einzige bisher bekannte und zudem zeitlich bestens passende in dem bislang fast ganz unbekannten Rosenfelder Geschlechte war. Die von Sachs a. a. O. auf Grund einer 1870 leider verbrannten Strassburger Handschrift gemachte andere Angabe, dass die Mutter der Markgräfin eine (Bombast) von Hohenheim gewesen sei, scheint auf die Ahnenwappen an dem schönen Grabmal des markgräflichen Paares in der Pforzheimer Schlosskirche zurückzugehen, welche allerdings an der betr. Stelle das Bombastische Wappen haben. Aber wie die Ahnenwappen des Markgrafen Ernst auf demselben Grabmal zeigen, enthalten die darin gegebenen Ahnentafeln z. T. ganz irrige genealogische Angaben, und so lag es nahe, eine Verwechslung von Hohenheim und Hoheneck anzunehmen, welche nicht die einzige gewesen wäre.

Nun finden sich in den Reichenauer Lehensbüchern einige Urkundenauszüge, in denen Äbte des Stiftes 1465 Nov 7. dem Wolf (d. ä.) von Rosenfeld gestatten, seine Gemahlin Margarethe Grämlich (aus dem Pfullendorfer, später von Jungingen benannten Patriziergeschlechte) auf seine Reichenauer Lehen zu bewidmen und 1482 Mai 18. seinem Sohne Wolf (d. j.) die gleiche Erlaubnis für dessen Gemahlin Anna von Hohenheim erteilen (Karlsr. Kop. B. 1102, 202′, vergl. 1100, 62′). Da diese Urkunden bestens zu dem erwähnten Grabmal stimmen, das die Wappen beider Geschlechter Hohenheim und Grämlich an den zutreffenden Stellen enthält, so haben wir in Wolf von Rosenfeld d. j. († vor 1501) und Anna Bombast von Hohenheim die Eltern und in Wolf d. ä. und Margarethe Grämlich die Grosseltern der Markgräfin Ursula zu suchen.

Karlsruhe. *O. K. Roller.*

Auszug der Dominikanerinnen aus Pforzheim (1564). — In einem Exemplare des bekannten mystischen Erbauungsbuches: »*Das Bůch der Selenwurtzgartē genannt*«, das der Badischen Sammlung des Herrn Hofrat Dr. Mark Rosenberg in Karlsruhe angehört, findet sich auf dem ersten Blatte folgender Eintrag, der sich auf die Übersiedelung der durch die reformatorischen Bestrebungen des Markgrafen Karl II. aus Pforzheim vertriebenen Dominikanerinnen nach dem Kloster Kirchberg[1]) (württemberg. O.A. Sulz) bezieht:

Anno Dñi xvclviiii *jar vff den* xii *tag october was sanct Calixtustag*[2]) *kam ich schwester Agatha von siglingen in vnser lieben frawen Closter gen pfortzheym.*

dis buch hat mir myn hertzliebe getrüwe meysterin schwester Anna heldin geschenckt in dem lxiiii *jar: da wir nach* (sic!) *zu pfortzheym waren.*

Anno xvclxiiii *A. suntag buchstab vnd vff den dinstag vor mathei appostoli*[3]) *fur vs dem Closter von pfortzheyn das merer theyl vnseres Conventen. der waren an der zal* xxiii. *Darnach am andern tag, das was vff eynen mitwoch vnd sanct matheus obent zu nacht gar spat kamen sie gen Kilhberg in sanct johannes baptisten Closter. Glich vff mentag nach mathei appostoli*[4]) *fur vs das ander theyl des Conventen, der waren* xvi: *vnder diser zal was die Erwirdig mutter priorin Anna juliana Kirßerin vñ myn hertzliebe meysterin anna heldin vnd ich, ir liebē kind agatha von siglingen. vff mitwoch vor sanct michels tag kamen wir auch gen Kilhberg vnd wurden mit großen hertzlichen frēden entpfangen von vnseren geliebten schwestern Eyn wyl vor vesperzyt.*

Nach einem Vermerk auf dem zweiten Blatte hat Anna von Siglingen später das Buch »*vs rechter schwesterlicher trüw vnd liebe vnd auch von wegen myner liebē schwester die ich by vch hab, Agnes von siglingen*« der Bibliothek des Nonnenklosters St. Peter bei der Rheinbrücke zu Konstanz als Geschenk überwiesen.

Karlsruhe. *K. Obser.*

---

[1]) Vergl. darüber Pflüger, Gesch. von Pforzheim, 323 ff.; Vierordt, Gesch. der evangel. Kirche 1, 347 ff.; Krauss, Gesch. des Dominikaner-Frauenklosters Kirchberg. Württemberg. Vierteljahrshefte. N.F. III, 397 ff. — [2]) Sic! Der Calixtustag ist der 14. Okt. — [3]) 19. Sept. — [4]) 25. Sept.

Zeitschriftenschau und Literaturnotizen.

Von Veröffentlichungen der Badischen Historischen Kommission ist erschienen:

Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission. Neue Folge. 7. 1904. Deutsche Heldensage im Breisgau von Friedrich Panzer. Heidelberg, Winter.

Freiburger Diöcesan-Archiv. Neue Folge, Bd. 4. (1903). K. Beyerle: Die Geschichte des Chorstifts St. Johann zu Konstanz, S. 1—140. Besondere Besprechung folgt. — J. B. Sproll: Verfassung des St. Georgenstifts zu Tübingen und sein Verhältnis zur Universität in dem Zeitraum von 1476—1534, S. 141—197. Schluss. Einkünfte der einzelnen Kanonikate, Verhältnis des Stifts zur Universität, Ansprüche der letzteren auf Zehnten und Kirchensatz in den dem Stift inkorporierten Pfarreien und Regelung derselben durch den Vertrag von 1512. Einkünfte und Ausgaben der Propstei, Regesten der Pröpste und Chorherrenverzeichnis von 1476—1534. — B. Stengele: Verzeichnis der Dekane, Kämmerer und Pfarrer im jetzigen Landkapitel Linzgau, S. 198—235. Auf Grund eines in der Überlinger Stadtbibliothek befindlichen und mit Hilfe der Pfarrarchive und gedruckter Literatur ergänzten Catalogus defunctorum. Alphabetisch nach den Pfarreien geordnet, mit kurzer Vorgeschichte jeder Pfarrei. — Chr. Roder: Die Kapuziner zu Villingen, S. 236—255. Darstellung der Gründung des 1662 erbauten Klosters, das nie besondere Bedeutung erlangte, und seiner Geschichte, insbesondere in der josefinischen Periode, bis zur Aufhebung im Jahre 1806. — Chr. Roder: Die Schlosskaplanei Küssenberg und die St. Annakapelle zu Dangstetten, S. 256—278. Die um 1360 erstmals erwähnte Schlosskaplanei wurde nach dem Abbruch der im Bauernkrieg beschädigten Kapelle 1528 nach Dangstetten verlegt und nach Gründung der Pfarrei Oberlauchringen, der ihr Vermögen überwiesen wurde, 1622 aufgehoben. Mit Regesten. — K. Reinfried: Visitationsberichte aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts über die Pfarreien des Landkapitels Lahr, S. 279—321. Fortsetzung

der in Band II, 255 begonnenen Publikation. — H. Ehrensberger: Zur Geschichte der Landkapitel Buchen und Mergentheim (Lauda), S. 322—357. Mitteilungen über Umfang und Verhältnisse des Kapitels Mergentheim, Veränderungen in demselben infolge der Reformation und Gegenreformation, sowie über den Inhalt des »Liber matricularis«. — Kleinere Mitteilungen. J. Mayer: Verleihung des Brüderhauses zu Grüningen bei Oberrinsingen, S. 358—361. — E. A. Stückelberg: Von St. Fridolin, S. 361—364. Über die Zugehörigkeit Fridolins zur iro-fränkischen Missionsgruppe, seine Reliquien und den Fridolinkult. — J. Mayer: Zur Geschichte des Gebetläutens, S. 365. Speirischer Erlass von 1495. — K. Rieder: Die kirchengeschichtliche Litteratur Badens i. J. 1902, S. 366—381. — Litterarische Anzeigen.

Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg. Band 5, Heft 3. K. Christ: Anmerkungen zu der Landschatzung von 1439, S. 129—166. Behandelt Kirchheim, Walldorf, Sandhausen, Schwetzingen, Edingen, Mannheim, Sandhofen, Grossachsen u. a. rechtsrheinische Pfälzer Orte. — R. Sillib: Stift Neuburg bei Heidelberg, S. 167—192. Gibt eine vortreffliche, auf sorgfältigen archivalischen Forschungen beruhende Darstellung der Schicksale des zu Beginn des 12. Jahrhunderts gegründeten Benediktinerklosters, das 1195 in ein Frauenkloster umgewandelt, 1671 der Sitz eines adeligen Familienstifts wurde, unter Kurfürst Philipp Wilhelm in den Besitz der Jesuiten gelangte, nach Aufhebung des Ordens den Lazaristen zufiel und nach seinem Übergang in weltliche Hände nach mehrfachem Besitzwechsel heute der Familie von Bernus gehört.

Band 5, Heft 4. R. Sillib: Stift Neuburg bei Heidelberg, S. 193—246. Fortsetzung. — P. Thorbecke: Personen-, Orts- und Sachenverzeichnis zu Band 5, S. 247—279.

Band 6, Heft 1. R. Silllib: Stift Neuburg bei Heidelberg, S. 1—64. Schluss. Beilagen zur Darstellung. Urkunden und Regesten von 1130—1825. Verzeichnis von Inschriften und bildlichen Darstellungen.

Mannheimer Geschichtsblätter. Jahrg. IV. (1903) Nr. 10. Ed. Nüssle: Kurfürst Karl und die Erbauung der ersten »festbeständigen« Stadtkirche in Mannheim, Sp. 210—216. Behandelt die Kirchenpolitik des Kurfürsten, das Verhältnis zwischen der deutschen und französischen reformierten Gemeinde und den Bau der neuen, 1689 wieder zerstörten Provisionellkirche. — F. Walter: Friedrichsfeld, Sp. 217—224. Schluss. Kirchliche Verhältnisse im 17. und 18. Jahrhundert. Industrielle

Entwicklung im 19. Jahrhundert. — K. Christ: Urkunden zur Geschichte Mannheims vor 1606, Sp. 224—229. Erbbestandsbrief über die deutschherrlichen Güter zu Mannheim und Käferthal 1387. Für die Topographie von M. von Wert, ebenso ein Erbbestandsbrief von 1447 über dieselben Äcker. — Zur Museumsfrage. — Miscellanea. R. Sillib: König Ruprechts Krone, Sp. 230—232. Beschreibung der Krone nach einem Inventar von 1568; heute verschollen.

Nr. 11. K. Baumann: Volkstümliche Museen, Sp. 237—243. — Ed. Nüssle: Kurfürst Karl und die Erbauung der ersten »festbeständigen« Stadtkirche in Mannheim, Sp. 243—248. Schluss. Aus alten Familienpapieren, Sp. 248—249. Bestallung des Eberh. Kauffmann zum Schultheissen zu Hassmersheim von 1610. — Miscellanea. Wilckens: Neuerwerbung für die Siegelsammlung des Altertumsvereins, Sp. 250. 140 Nürnberger Originalsiegel des 15. Jahrhunderts. — H. v. Müllenheim-Rechberg: Eine noch unbekannte Kaiserurkunde zur Geschichte Weinheims, Sp. 251. Urkunde König Ludwigs vom 22. März 1346, die Lösung von W. betr. — Mannheim und Heidelberg als streitende Schwestern, Sp. 252. Gedicht von 1769. — Kunstwerke aus herzoglich zweibrückischem Besitz. Inventar von 1795.

Nr. 12. M. Thamm: Offiziere und Militärbeamte des Kurfürsten Karl Ludwig v. d. Pfalz, Sp. 260—270. Zusammenstellungen aus dem Pfälzer Kopialbuch 901 des Karlsruher Archivs. — Walter: Berlioz' Besuch in Mannheim, Sp. 270—273. Der Besuch erfolgte im Januar 1843; Auszug aus einem Briefe B.'s an Liszt. — Miscellanea. Eine pfälzische Trauerordnung vom J. 1758, Sp. 274. — Zur Geschichte des Oggersheimer Schlosses. — Aus dem Leben des Freiherrn von Drais.

Annales de l'Est: Band 17. Jahr 1903. Heft 4. In der Abteilung: Recueils périodiques et Sociétés savantes analysés dans la présente livraison ausführliche Analysen der Revue catholique, Jahrgang 1901 u. 1902, der Mitteilungen der Gesellschaft etc., Jahrgang 1903, 1. Lieferung, beide durch Th. Schœll, der Illustrierten elsässischen Rundschau, Jahrgang 1899 bis 1902, durch Ch. Pfister und Th. Schœll.

Revue d'Alsace: Nouvelle série. Band 4. Jahr 1903. November-Dezember-Heft. Benoit: Hindisheim, le droit de chasse sur son ban sous les évêques de Strasbourg, S. 553—562. — Chèvre: Les suffragants de Bâle au XIVe siècle, S. 563—570, ebenso unzureichend wie der im vorigen Bande, S. 575 erwähnte erste Teil. — A. J. Ingold:

Souvenirs de 1813 & 1814 (Suite), S. 576—598, Aufzeichnungen über die Ereignisse von März bis Dezember 1814. — Adam: La congrégation de Notre-Dame de Saverne, S. 599—622, Entwicklung seit 1666, Verhältnis zur Stadt, Einkünfte und Besitzverhältnisse. -- Gasser: Les finances d'une petite ville de la Haute-Alsace (Soultz), S. 623—642, aus archivalischem Material geschöpfte Notizen, meist das 17. und 18. Jahrhundert betreffend. — A. M. P. I.[ngold]: Lettres inédites de Schœpflin, S. 643—691, Briefwechsel mit Johann Heinrich Harscher zu Basel über wissenschaftliche Fragen. — Bücher- und Zeitschriftenschau S. 652—659. — Supplément. Documents inédits pour servir à l'histoire d'Alsace. Première série: Hoffmann: Règlements municipaux de la ville d'Ammerschwihr, de 1561, S. 49—80, bis Kapitel 79 reichend. — Angel Ingold: Journal du palais du Conseil souverain d'Alsace par Val. Michel Antoine Holdt, S. 49—80, Fortführung der Aufzeichnungen bis August 1759.

Revue catholique d'Alsace: Nouvelle série. Band 22. Jahr 1903. September-November-Hefte. A. M. P. Ingold: La Mère de Rosen, visitandine, S. 655—673, 820—832, Lebensskizze der 1670 geborenen Konvertitin Franziska von Rosen, noch nicht abgeschlossen. — Helmer: Le marché aux grains de Barr vers 1770, S. 679—685, nach Korrespondenzen im Archiv des Amtsgerichts zu Barr. — Sitzmann: Une cité gallo-romaine ou Ehl, près Benfeld (Suite), S. 686—694, 734—747, Geschichte während des Mittelalters. — Adam: Un chapitre rural d'autrefois, d'après les protocoles du chapitre du Haut-Haguenau (Suite), S. 695—704, 748—754, 861—868, weitere Mitteilungen über die Befugnisse einzelner Ämter, Statistik der Geistlichen in den Orten des Kapitels. — X: Mgr. André Ræss, évêque de Strasbourg (1794—1887) (Suite), S. 777—783, behandelt den Kampf gegen Bautain. — Dietrich: Notice historique sur Sigolsheim, S. 837—848, beginnt mit einer Geschichte der gleichnamigen Markgenossenschaft. — Hanauer: Marlenheim. La villa mérovingienne et son immunité en partie conservée au XVIIIe siècle, S. 849—860, verfolgt die Schicksale des Orts unter den Merowingern und Karolingern.

Strassburger Diözesanblatt: Neue Folge. Band 5. Jahr 1903. September-Oktober-November-Hefte. Postina: Stolgebührenordnung für das Bistum Speyer unter dem Bischof Heinrich Harbard (1711—1719), S. 354—355, aus einem Pfarrbuch der früher zum Bistum Sp. gehörenden Kirche zu Mothern. — Gény: Die elsässische Geschichtsforschung im 19. Jahrhundert, S. 374—380, 417—424, Abdruck eines auf der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft zu Strass-

burg gehaltenen Vortrags. — Pfleger: Hagenauer Schülerverzeichnisse aus den Jahren 1413—1415, S. 390—398, zugleich Nachrichten über den Lehrbetrieb in der (deutschen) Schule von St. Georg enthaltend.

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens. Band 19. Jahr 1903. Martin: Daniel Hirtz, S. 9—43, Gedenkblatt zur hundertjährigen Wiederkehr seines Geburtstages. — Vulpinus [= Renaud]: Aus dem Manuale curatorum des Johann Ulrich Surgant, S. 14—19, teilt aus dieser theoretischen und praktischen Homiletik eine schon von Stöber, wenn auch nicht fehlerlos, abgedruckte Leichenrede und ein Trauungsformular mit. — Vulpinus [= Renaud]: Eine zweite Colmarer Suso-Handschrift, S. 20—22, aus der evangelischen Pfarrbibliothek. — Hagedorn: Das Strassburger Schützenfest von 1473, S. 23—29, Wiedergabe eines an Lübeck gerichteten Einladungsschreibens mit kulturgeschichtlich sehr interessanten Angaben. — Knepper: Ein Prophet und Volksdichter am Vorabend der Bauernunruhen, S. 30—52, Neudruck einer zu Strassburg erschienenen Schrift Friedrich Fürers. — Ehret: Das Kriegsjahr 1652 in der Fürstabtei Murbach, S. 53—61, Schilderung nach den murbachischen Kanzleiprotokollen. — Schmidlin: Die Reformvorschläge einer elsässischen Landgemeinde an die französische Ständeversammlung von 1789, S. 62—75, teilt aus den Beständen eines Privatarchivs die Vorstellungen und Bemerkungen« der Gemeinde Blotzheim mit, als deren geistigen Urheber er den bekannten P. Juif annehmen zu dürfen glaubt. — Klaeber: Klebererinnerungen und die Ergebnisse der neuesten Forschungen über den General, S. 76—87, Ergänzungen zu der in dieser Zeitschrift N.F. 16, 312 ff. besprochenen Biographie. — Hertzog: Die elsässischen Weinernten in den verflossenen Jahrhunderten, S. 111—151, Zusammenstellung aus den Chroniken mit einer formell höchst unzureichenden Einleitung. — Menges: Sagen aus dem krummen Elsass, S. 152—160. — Schmidt: Der Strassburger Gimpelmarkt, S. 310—311, Eintrag aus einem Buche der Darmstädter Hofbibliothek. — Bolte: Christoph Thoman Walliser der ältere als Dramatiker, S. 312, führt aus, dass sein biblisches Schauspiel »die schöne history Esstther« nur eine Bearbeitung des gleichnamigen Stoffes von Hans Sachs darstellt.

Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz. XXVI. Andreas Weiss: Die Charta Palatina des Christian Mayer, Hofastronomen und Professors der Mathematik und Physik an der Universität Heidelberg, S. 1—40. Entstehungsgeschichte und Beschreibung der ersten auf

wissenschaftlicher Grundlage beruhenden und um das J. 1785 erschienenen Karte der Pfalz nebst kurzer Biographie des Verfassers. — Grünenwald: War Kunigunde Kirchner die Retterin von Neustadt an der Haardt im Jahre 1689? S. 41—70. Kommt auf Grund einer genauen Nachprüfung der zeitgenössischen Berichte zu dem Resultat, dass der Neustadter Kunigundensage die »geschichtliche Grundlage und Existenzberechtigung« abgesprochen werden muss; die Sage findet sich zum ersten Male bei dem 100 Jahre jüngeren Speierer Historiker Wilh. Friedr. Kuhlmann. Beigegeben ist ein angebliches Porträt der K. K., in Wirklichkeit ein Jugendbildnis Liselottens. — Jahresbericht, S. 71—149. Darin ein Verzeichnis der bei Eröffnung der Speierer Kaisergräber angefallenen und vom Domkapitel dem historischen Verein übergebenen Fundgegenstände (S. 81—84) und eine ausführliche baugeschichtliche Skizze über die Kaisergräber (S. 84—114); in den ausführlichen Zugangsverzeichnissen Abdruck einiger Urkunden und einer interessanten auf den deutsch-französischen Krieg 1552 bezüglichen Flugschrift: »Zeitungen uss Speir 1552« (S. 136—137).

Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. Band III, Heft 1. Jakob Schneider: Eine Denkschrift über das Treiben der deutschen Flüchtlinge in der Schweiz, S. 1—36. Abdruck einer im Auftrage der badischen Regierung verfassten und in einer Kopie im Basler Staatsarchiv aufbewahrten Denkschrift über Tun und Treiben der in den Jahren 1848/49 nach der Schweiz verschlagenen politischen Flüchtlinge. Von bekannten Badenern begegnet man Fickler, Dietz, Abt, Volk usw. In den Anmerkungen biographische Nachweisungen. — E. A. Stückelberg: Der Kult der hlg. Euphrosyna von Basel, S. 37—46. — Albert Burckhardt-Finsler: Zur Entstehungsgeschichte der Mediationsverfassung, S. 47—58. Mitteilung eines vielleicht an den I. Konsul oder an Kardinal Fesch gerichteten, nur fragmentarisch erhaltenen Schreibens Hans Bernhard Sarasins, »dass vielleicht nicht ohne Einfluss auf die Entscheidungen Bonapartes und auf den Entwurf von Malmaison geblieben ist.« — August Bernouilli: Zum ältesten Verzeichnis der Basler Bischöfe, S. 59—64. Kritische Würdigung des in Martènes Thesaurus Anecdotorum III, 1385 aus einer Handschrift des Klosters Münster im Elsass abgedruckten Verzeichnisses, das, in seinen ältesten und zuverlässigen Bestandteilen auf eine Vorlage des IX. Jahrh. zurückgehend, gegen Ende des XI. Jahrh. fortgesetzt wurde, für das X. Jahrh. jedoch vollständig verwirrte Angaben enthält. — Karl Horner: Regesten und Akten zur Geschichte des Schwabenkrieges, S. 89—141. Abdruck des reichhaltigen im Basler Staatsarchiv befindlichen Materials, soweit

es nicht schon im 7. Bande des Fürstenbergischen Urkundenbuches und in den Veröffentlichungen von Tatarinoff, Roder und Witte verwertet worden ist. — Miscellen: E. A. St[ückelberg]: Das Marienpatronat des Basler Münsters, S. 65. — August Bernouilli: Die verlorene Chronik des Domherrn Jost Schürin, S. 66—68. — Andreas Heusler, Glossen zum Basler Bundesbrief von 1501, S. 68—74. — August Huber: Ein Bericht über die Schlacht bei Pavia, S. 74—76. Abdruck eines im Karlsruher Generallandesarchiv befindlichen Berichtes des Michel Rútner, Bevollmächtigten des M. Ernst von Baden-Durlach am Hofe Erzherzogs Ferdinand, an den Markgrafen. — D. Burckhardt-Werthemann: Geschichte Joh. Rud. Merians, gewesenen Rittmeisters im kgl. dänischen Diensten, S. 76—85. M. wurde nach einem abenteuerlichen Leben 1721 in Basel hingerichtet; er ist der Vater des gleichnamigen bekannten preussischen Kavalleriegenerals († 1784). — Zwei Briefe Joh. Friedrich Boehmers, S. 85—88.

Wohl eine der gediegensten Festgaben, ein Werk jahrelanger mühsamer Arbeit und von dauerndem Werte, hat in seinem Kataloge der »Pfälzer Handschriften des 16. und 17. Jahrhunderts der Universität Heidelberg« Jakob Wille der Hochschule zu ihrer jüngsten Säkularfeier dargebracht (Heidelberg, Koester, XII und 190 S.). Das Bedürfnis nach einer eingehenden Würdigung dieser wichtigen Bestandteile der Heidelberger Sammlung war längst in weiten Kreisen als ein dringendes empfunden worden; das alte Wilken'sche Verzeichnis, so schätzbar es für seine Zeit auch war, genügte gerade hier nicht mehr und liess den reichen Inhalt der Bände kaum ahnen, geschweige dass es ihn erschöpfte. Es ist das Verdienst des Verf., der nach der ganzen Richtung seiner Studien wie kein anderer zu der Arbeit berufen war, dass diese Lücke durch das vorliegende mustergiltige Werk nun ausgefüllt ist, und dankbar erkennen wir mit ihm die liberale Unterstützung an, die das badische Unterrichtsministerium ihm dabei zu Teil hat werden lassen. Im Gegensatz zu der von Karl Bartsch beschriebenen Sammlung altdeutscher Handschriften fehlt bei der Pfälzer Gruppe jeder einheitliche Zusammenhang: von verschiedenartigstem Ursprung, ein buntes Durcheinander, werden diese Stücke, die teils aus den pfälzischen Archiven, teils aus der alten Bibliotheca Palatina und der Bücherei Anton Fuggers, oder wiederum aus dem Haushalt der Kurfürsten und der Stube des Gelehrten stammen, nur durch das gemeinsame Schicksal und die gemeinsame Erinnerung an den Krieg, der sie als Beute des Siegers der Heimat auf Jahrhunderte entfremdet hat, unter einander verknüpft. Was aber an Einheit fehlt, wird, wie der Verf. mit Recht bemerkt, durch die Vielseitigkeit des Inhalts ersetzt. Abgesehen von ihrer be-

sonderen Bedeutung für die Pfälzer Geschichte im weitesten Sinne, beziehen sich die hier beschriebenen Handschriften auf die verschiedensten Gebiete des menschlichen Wissens und Lebens und bieten der gelehrten Forschung einen überaus reichhaltigen Stoff, bei dem wohl kein Zweig leer ausgeht. Nur Einiges sei zum Belege hervorgehoben. Dem Theologen und Kirchenhistoriker werden die Gebetbücher und Predigten, die Schriften zur Reformationsgeschichte (435, 689), sowie die Schriften Luthers, Tossans, Blarers und Sulzers willkommen sein; wer sich mit politischer Geschichte befasst, wird sich den Akten zur Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts, insbesondere den Akten über den Augsburger Reichstag von 1560 (817 u. 823), den Frankfurter Rezess von 1558 (155) und Joh. Friedrich von Sachsen (777), oder auch dem Tagebuche Strickers (603) zuwenden. Für die Pfälzer Geschichte sind das Formelbuch Friedrichs I. (158) und das oberpfälzische Lehenbuch (486) von hohem Wert; für die Lokalgeschichte Augsburgs die Nummern 304, 774 u. 813. Die grosse Serie der Formelbücher des Kais. Notars Joh. Adler, die 11 Bände zählt, bildet für den Rechtshistoriker und Kulturhistoriker eine ebenso ergiebige Fundgrube, wie für jeden, der sich mit genealogischen oder heraldischen Studien beschäftigt; reichen kultur- und familiengeschichtlichen Stoff enthalten auch die in stattlicher Zahl vertretenen Merk- und Tagebücher, Stammbücher, Geschlechtsregister und Leichenpredigten. Dem Literaturhistoriker wird die Sammlung histor. Volkslieder und geistlicher Lieder und Sprüche willkommen sein. Für die Geschichte von Handel und Gewerbe kommen die Handschriften 307 u. 491 (Schutzmarken) in Betracht; für die Gelehrtengeschichte die Korrespondenzen von Gruter und Heinr. Smetius. Bedeutung und Entwicklung der populären Medizin, der Heilmittellehre, auch der Tierarzneikunde, im 16. Jahrh. lassen sich in zahlreichen Arznei- und Rezeptbüchern verfolgen, dazu treten auf naturwissenschaftlichem Gebiete die Traktate über Astronomie, Alchimie, Geomantie u. a. — In einem Anhang werden die Handschriften der Battschen Bibliothek behandelt, die von dem verdienten Freunde pfälzischer Geschichte zu Beginn des 19. Jahrh. vor drohender Verschleuderung und Zerstörung gerettet und gesammelt worden sind, ausschliesslich Palatina, zumeist aus dem 17. und 18. Jahrh., aber auch in frühere Zeiten zurückreichend: Archivalien der Abtei Limburg und der Stadt Dürckheim, Verwaltungsakten, Kompetenzbücher, Chroniken u. a.

All diese reichhaltigen handschriftlichen Schätze sind von Wille den heutigen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend, mit Hinweisen auf etwaige Drucke, eingehend und sorgfältig beschrieben und werden in ihrem vollen Umfange damit zum ersten Male der gelehrten Forschung erschlossen; ein vorzügliches Register erleichtert die Benützung des Werkes, das uns

allen zu Freude und Frommen, dem Verf. aber zur hohen Ehre gereicht. *K. Obser.*

Hohenlohisches Urkundenbuch. Im Auftrag des Gesamthauses der Fürsten zu Hohenlohe herausgegeben von Karl Weller. Bd. II. (Stuttggart, Kohlhammer. 1901. IV + 814 S. 3 Taf. und 1 Karte). Die Grundsätze, nach denen der I. Band dieser Publikation ausgearbeitet worden ist und die auch für die Bearbeitung des II. Bandes massgebend gewesen sind, haben bei der Kritik allgemeine Zustimmung gefunden und sind auch in dieser Zeitschrift (Bd. XV, 522) bereits ausführlich gewürdigt worden, sodass ich mich hier auf eine kurze Anzeige beschränken kann. Der vorliegende Band umfasst die Jahre von 1311—1350, die Zeit der grössten Breite des Hauses in den älteren Jahrhunderten, sowohl nach der räumlichen Ausdehnung der Besitzungen wie nach der Zahl der einzelnen Linien, und enthält auf 814 Seiten, einschliesslich der Nachträge, im ganzen 845 Nummern. Den grössten Nutzen wird aus dieser Publikation die landesgeschichtliche Forschung in Württemberg und Bayerisch-Franken ziehen; verhältnismässig wenig fällt für die heute badischen Gebietsteile ab; immerhin habe ich mir auch drei Nachträge (Nr. 338, 372, 490) für die Regesten der Markgrafen von Baden notiert. Das von G. Mehring zusammengestellte Orts- und Personenverzeichnis ist mit ausserordentlichem Fleisse ausgearbeitet; besondere Erwähnung verdient die Sorgfalt, mit der die Berichtigungen zum Register zu Bd. I nachgetragen sind. Beigegeben sind dem Bande ein Stammbaum, durch den auch die Genealogie der ältesten Herren von Hohenlohe jetzt endgültig urkundlich festgelegt ist, und eine Übersichtskarte; letztere erfüllt allerdings, da sie mit Namen zu sehr überladen ist, ihren Zweck nur sehr unvollständig. *Fr.*

Bullen und Breven aus italienischen Archiven 1116—1623. Herausgegeben von Caspar Wirz. Basel 1902. Verlag der Basler Buch- und Antiquariatshandlung (= Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. XXI).

Das Ergebnis rastloser und gründlicher Studien in den italienischen Archiven liegt uns in angezeigtem Werke vor. Schon Bd. 16 der Quellen zur Schweizer Geschichte verfolgte den Zweck die Beziehungen der römischen Kurie zur Schweiz zu beleuchten und brachte die Akten aus italienischen Archiven aus den Jahren 1512—1552. Der neue Band greift weiter zurück auf das Pontifikat Nikolaus V. (1447) und erstreckt sich bis zum Tode Gregors XV. (1623). Die Hauptsammlung umfasst 571 Nummern von 1448—1623, während der Anhang 57 neue Nummern bringt vom Jahre 1116—1623. Diese Auszüge lassen erkennen, welch reiches Material die italienischen Archive für die Schweizer Geschichte bieten, voran das Vatikanische Archiv

aber nicht minder auch die Archive von Turin und Mailand. Die Sammlung enthält sehr viele politisch wichtige Stücke, daneben aber auch eine Reihe von Pfründen-, Ablass- und Gnadenverleihungen, erstere meist in vollständigem Abdruck, letztere in Regestenform. Die ganze Publikation ist sehr praktisch eingerichtet. Ein Verzeichnis der Päpste mit ihren Wahl-, Krönungs- und Todesdaten, eine Reduktionstabelle über die Daten derjenigen Bullen, welche nach der Florentinischen Zeitrechnung gehalten sind, sodann ein chronologisches Inhaltsverzeichnis sämtlicher aufgenommener Stücke und ein gediegenes Register erleichtern die Benützung dieses Buches ausserordentlich. Abgesehen davon, dass die Publikation für den Kirchenhistoriker der Schweiz eine reiche Fundgrube bildet, hat dieses Buch durch die Einleitung (I—LXIX), welche demselben vorausgeschickt ist, auch für die weitesten Kreise Bedeutung. Schon die Ausführungen über den Begriff »Bulle« und »Breve« sind von bleibendem Werte. Noch dankbarer aber wird man dem Verfasser sein, dass er die Erfahrungen, welche er sich im Laufe der Jahre über die Bestände des Vatikanischen Archivs, des Staatsarchivs zu Turin und der Archive zu Mailand gesammelt hat, auch für andere nutzbar zu machen sucht. Dadurch ist jedem Gelegenheit geboten, einen raschen Überblick über das Material dieser Archive zu gewinnen, wodurch mancher Zeitverlust an Ort und Stelle erspart bleibt. Gerade diese Einleitung wird dem Buche seinen dauernden Wert sichern.

Die Behandlung der Texte ist, soweit die Nachprüfung möglich war, korrekt und durch die Anwendung verschiedener Druckart sehr übersichtlich. Was aber bei der Herausgabe solcher Texte noch mangelt, ist ein für diese Zwecke eigens zusammengestelltes Formelbuch. Seine Bearbeitung wäre ein grosses Verdienst, da dadurch viele Missverständnisse und viel Platz erspart würden. Ich verweise auf Nr. 109 »Militanti«, wo alles formelhaft ist. Ungeschickt gefasst ist Regest 189 (S. LXXXVIII), wo von einer »Versetzung des hl. Gallus« die Rede ist. Der Text (S. 178) hat dafür richtiger: »Überführung« translatio. *Rieder.*

Unter dem Titel: Winterthurs Strassburger Schuld (1314—1479) schildert Kaspar Hauser die mannigfachen Reibereien und Unzuträglichkeiten, zu denen die zur Zeit der Thronbewerbung Friedrichs des Schönen durch die österreichischen Herzöge erfolgte Verpfändung der Winterthurer Steuer an Heinrich von Mülnheim Anlass gegeben hat. Erst 1479 ist es gelungen, die mehrfach vorher schon beabsichtigte Ablösung vorzunehmen. Natürlich waren damals durch Erbschaft die Gläubiger in den verschiedensten Strassburger und Elsässer Familien zu suchen, wie Nr. 12 der beigegebenen Urkunden und

Aktenstücke aufs Genaueste erkennen lässt. (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 28 (1903), S. 1—59).

H. Kaiser.

Band 6, 1 der Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken (1903) enthält zwei Beiträge zur elsässischen Geschichte, auf die in aller Kürze verwiesen werden mag. E. Goeller: Zur Geschichte des Bistums Basel im 14. Jahrhundert (S. 16—24) veröffentlicht ein den Jahren 1318/19 entstammendes Verzeichnis, in dem die von dem Archidiakon Otto von Avenches eingesammelten fructus primi anni aus der Basler Diözese aufgezählt werden. Für eine ganze Reihe von oberelsässischen Kirchen sind auf diese Weise zuverlässige Angaben über ihre Einkünfte gewonnen. — In die neuere Geschichte führt die Arbeit von W. Friedensburg: Regesten zur deutschen Geschichte aus der Zeit des Pontifikats Innozenz' X. (S. 146—173). Hier wird S. 161—164 ein längeres Schreiben der Strassburger Johanniter an den Papst zum Abdruck gebracht, in dem die durch die Feindschaft mit der Stadt veranlasste Bedrängnis des Convents geschildert und um Beistand gebeten wird. Das Stück ist undatiert, kann aber nicht vor 1648 angesetzt werden.

H. Kaiser.

In der »Zeitschrift für Kirchengeschichte«, Bd. 24 S. 604—9 stellt G. Bossert in einem Beitrag »Zur Biographie des Esslinger Reformators Jakob Otter« fest, dass der im Juni 1524 aus Kenzingen vertriebene und nach Neckarsteinach berufene Prediger erst 1529, nicht wie man bisher annahm 1527, von da wieder verjagt worden und nach Solothurn übergesiedelt ist. *K. O.*

Nur wenige Territorien des alten Reiches dürften in ihrer Politik, wie in ihren Fürstengestalten so interessant und genauer Forschung wert sein, wie gerade Kurpfalz. Und trotzdem hat die pfälzische Geschichte bisher verhältnismässig wenig Beachtung gefunden und erst in neuerer Zeit regt sich auch auf diesem Gebiet frischeres Leben. Dankbar ist daher jede Publikation zu begrüssen, die neue, wertvolle Beiträge bringt zur Geschichte der Pfalz und ihrer Fürsten. Und von diesem Gesichtspunkt aus ist auch das Buch von Anna Wendland, Briefe der Elisabeth Stuart, Königin von Böhmen, an ihren Sohn, den Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz 1650—1662 (Bibliothek des Stuttgarter Literarischen Vereins Bd. 228) als ein höchst beachtenswerter Beitrag zur Geschichte Karl Ludwigs und der Winterkönigin zu betrachten. Freilich fürchte ich, dass diese Veröffentlichung dazu beitragen wird, die Vorwürfe zu erneuen, die seit Jahrhunderten infolge der unglück-

lichen Familienverhältnisse Karl Ludwigs gegen ihn gerichtet worden sind. Denn die Herausgeberin wiederholt in der Vorrede, in der sie den Inhalt der Briefe zusammenfasst, die bisherigen scharfen Urteile über den Kurfürsten; sie geht dabei von Anschauungen aus, die zur Charakterisierung politischer Persönlichkeiten, selbst wo nur ihr Privatleben in Frage kommt, als ungeeignet erscheinen müssen. Darf überhaupt das Verhältnis der Mitglieder eines Fürstenhauses zu einander nicht immer unter dem Gesichtswinkel bürgerlicher Familienauffassung betrachtet werden, so tritt diese Forderung nur um so stärker hervor, je bewegter die Zeiten sind und je verantwortungsreicher die Stellung, zu der das Haupt eines Fürstenhauses berufen ist. Von dem Standpunkte ausgehend, dass Mutter und Kind über Geldfragen in Streit geraten sind, und dass Karl Ludwig seine Kindespflicht verletzt habe, wird man zu einer gerechten Würdigung dieses tragischen Zerwürfnisses im Hause des Winterkönigs ebensowenig gelangen, wie man das Eheleben des Kurfürsten erschöpfend charakterisiert, wenn man von ihm als »christlichem Manne und Familienvater« spricht, oder sein sittliches Leben durch die Existenz eines unehelichen Sohnes beeinträchtigt findet.

Trotz dieser Ausstellungen bleibt der Wert der Publikation an sich unverändert. Und diese Ausstellungen mussten gemacht werden, um zu vermeiden, dass sich, auf vorliegendes Quellenmaterial gestützt, auch fürderhin ungerechte und falsche Urteile über den Charakter des Kurfürsten fortpflanzen. — Die Bedeutung dieser Briefe geht weit über die Grenzen pfälzischer Geschichte hinaus. Das politische Leben vor allem der Niederlande, Deutschlands und Englands findet in ihnen gleichmässige Berücksichtigung, und niemand wird in der Geschichte dieser Länder um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts arbeiten, ohne in diesen Korrespondenzen wertvolle Ergänzungen und Beiträge zu finden. Noch eine äussere Bemerkung: durch Beibehaltung der von Elisabeth gewählten Schreibart ist die Benützung der Briefe nicht immer leicht. Es hätte sich eine Annäherung an das moderne Englisch um so mehr empfohlen, weil die Handschrift der Winterkönigin besonders in den letzten Jahren ihres Lebens, wie ein Pfälzer damals schrieb, »ohnleserlich fallet«. Und wenn man nicht mit unumstösslicher Gewissheit sagen kann, die ursprüngliche Schreibart wortgetreu wieder gegeben zu haben, so empfiehlt sich immerhin eine Ausscheidung wenigstens der hauptsächlichsten Abweichungen vom modernen Sprachgebrauch.

K. Hauck.

Ein im Besitz des Karlsruher städtischen Archivs befindliches Tagebuch Joseph Steinmüllers über seine Teilnahme am russischen Feldzuge von 1812 veröffentlicht Karl Wild (Winter, Heidelberg, 69 S. mit 4 Abbild. u. 1 Karte).

Der militärische Verf., der sich schon im Feldzuge von 1805 durch Tapferkeit rühmlich hervorgetan, hat als Feldwebel im 2. bad. Infanterieregiment Erbgrossherzog, dessen zweites Bataillon mit der übrigen badischen Brigade zum 9. franz. Armeekorps unter Marschall Victor gehörte, den Krieg gegen Russland mitgemacht und ist, unter seinen engeren Waffengefährten einer der wenigen Überlebenden, aus den nordischen Schneefeldern glücklich in die Heimat zurückgekehrt. Auf Grund von Notizen, die er während des Feldzuges gesammelt, hat er in den Jahren 1817/18 seine Erlebnisse in anspruchsloser und doch eindrucksvoller Erzählung aufgezeichnet und damit in kleinerem Masstabe ein Gegenstück zu den Memoiren des Sergeanten Bourgogne von deutscher Seite geschaffen. Was davon der Mitteilung wert erschien, hat der Herausgeber zusammengestellt und mit erläuternden, wo es erforderlich war, auch berichtigenden Bemerkungen begleitet. Beachtenswert ist die anschauliche Schilderung der Kämpfe an der Beresina und der Rückzugskatastrophe; es ist von Interesse, zu sehen, welche Wirkung die gewaltigen Ereignisse hier auf ein schlichtes Soldatengemüt ausüben, wie sie sich im Urteil eines einfachen Mannes aus dem Volke wiederspiegeln. *K. O.*

Der um die Kriegsgeschichte des Elsass besonders verdiente Oberlehrer K. Engel hat uns in der »Beilage zum Jahresbericht des Lyceums zu Colmar 1903« eine neue reife Frucht seiner Studien geboten: Colmar im Feldzuge von 1813/14 (Colmar, Decker). Mit Heranziehung des gesamten Materials, das die lokalen Zeitungen, zeitgenössische Aufzeichnungen, die Archivalien und die kriegsgeschichtliche Literatur bieten, ist hier ein überaus anschauliches, lebendiges Bild jener trüben Tage gezeichnet, da die Herrlichkeit des Napoleonischen Kaisertums in Trümmer ging, während sie im Herzen des Volks weiter lebte, da Colmar von endlosen Rekruten- und Krankentransporten heimgesucht schliesslich das Aussehen eines grossen Spitals gewann, während unmittelbar vor seinen Toren in der Weihnachtszeit des Jahrs 1813 zwei Reitergefechte sich abspielten, die am 3. Januar 1814 die Besetzung der Stadt durch Bairische Truppen herbeiführten. Namentlich diese kriegerischen Episoden sind so packend und realistisch geschildert, dass man einen Reporter jener Tage, nicht den historischen Forscher eines späteren Jahrhunderts zu hören glaubt. Von allgemeinerem Interesse ist der Hinweis, dass die wehrhafte Volkskraft Frankreichs, wenigstens was das Ober-Elsass anbetrifft, durch die Aushebungen Napoleons im Herbste 1813 noch keineswegs erschöpft, dass die Bevölkerung nahezu ganz bonapartistisch gesinnt war und dass sich in Colmar verhältnismässig angenehme Beziehungen zwischen der massvoll auftretenden Bairischen Militärverwaltung und der Einwohnerschaft entwickelten. Nach Engels Angaben verschwanden im

Herbst 1814 die letzten Spuren der Okkupation, merkwürdiger Weise unterlässt er es den genauen Termin zu bezeichnen, an dem die Bairische Garnison abzog. Hoffentlich bringt uns eine Fortsetzung seiner Studien auch die Darstellung der zweiten Okkupation Colmars im Jahre 1815. *W. W.*

Als Vorstudie zu Untersuchungen über das Gottesfreundproblem veröffentlicht Professor Philipp Strauch in »Schürebrand« einen mystischen Traktat aus dem Kreise der Strassburger Gottesfreunde (Sonderabdruck aus der Festgabe, der Germanistischen Abteilung der 47. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner in Halle zur Begrüssung dargebracht, Halle, Niemeyer, 1903, 82 S.). Der Traktat enthält Ermahnungen und Betrachtungen über die Ordensgelübde, ist an zwei junge Clarissen gerichtet und stammt von einem unbekannten Bruder des Strassburger Johanniterhauses zum Grünen Wörth. Die Annahme, dass Nikolaus von Laufen der Verfasser sei, lehnt Strauch mit aller Bestimmtheit ab. Seine Ausgabe stützt er auf drei Handschriften, von denen die älteste sich im Strassburger Bezirks-Archiv befindet und das für die Gottesfreundfrage so wichtige Briefbuch enthält, während die beiden um ein volles Jahrhundert jüngern Handschriften aus der St. Galler Stiftsbibliothek stammen. *W. W.*

E. Dietz, Neue Beiträge zur Geschichte des Heidelberger Studentenlebens. Heidelberg 1903. Petters. 104 S.

Eine dankenswerte Jubiläumsgabe, schon weil sie die einzige ist, die auch mit dem Studentenwesen sich beschäftigt und als Beitrag zur Geschichte der Deutschen Burschenschaft in Heidelberg, trotz der stark lokalen Färbung, auch die allgemeine deutsche Zeitgeschichte da und dort aufzuklären geeignet ist. Zwar sind diese in unserer Universitätsgeschichte nicht unwichtigen Fragen schon von Eduard Heyck in seinem Buche: Heidelbergs Studentenleben, als Festgabe zum Jubiläum von 1886 behandelt worden, und auch der Verf. vorliegenden Buches hat uns bereits 1895 mit einer zusammenhängenden Geschichte der Deutschen Burschenschaft in Heidelberg erfreut. Doch konnte die Benützung einer inzwischen erschienenen Reihe von Beiträgen, wie auch die Benützung von Karlsruher Akten das schon gezeichnete Bild erweitern, vertiefen und verbessern. Manch verlorenes Aktenstück und manch halbvergessener Druck ist wiederum zum Vorschein gekommen, um uns die Anfänge und Ziele einer allgemeinen vaterländischen Bewegung bis zum Siege des ausschliesslich deutsch-christlichen Prinzips genauer als bisher verständlich zu machen. Die Charakterfigur Carovés, des philosophischen Kopfes und feurigen Redners, als des geistigen Gründer und Leiters der Deutschen Burschenschaft, gibt dem Büchlein seinen wertvollsten Inhalt. Inbezug auf die Ermordung

Kotzebues und die Demagogenriecherei der Jahre 1820—1828 ist vieles in früheren Anschauungen zu korrigieren. Demnach ging in Heidelberg alles viel harmloser zu. Auch das Bild des berühmten Frankenthaler Auszugs vom 14. August 1828 lässt sich auf Grund von Akten des Generallandesarchivs zu Karlsruhe in vielen Punkten teils ergänzen, teils richtiger darstellen. *J. W.*

Die Volksschulen im Elsass von 1789—1870. Dargestellt unter Berücksichtigung der Regulative und der geschichtlichen Entwicklung des französischen Unterrichts von M. Sorgius, Hauptlehrer a. D. der St. Wilhelmsschule in Strassburg. Strassburg, Friedrich Bull, 1902. 172 S.

Der Verfasser, der einen beträchtlichen Abschnitt der Entwicklung, die er schildert, als Beteiligter mit durchlebt hat, erwirbt sich durch die Darstellung eines im ganzen nicht oft behandelten und doch der Beachtung sehr werten Gegenstandes ein wirkliches Verdienst. Sein Zweck ist im besonderen, die Tätigkeit der Männer zu würdigen, die im Elsass an der Förderung der Volksbildung mitwirkten; er denkt dabei wohl an die Minister Guizot und Duruy, an die Präfekten Lezay-Marnésia und Migneret, an höhere Unterrichtsbeamte wie Matter, Willm und Delcasso. Bescheiden bekennt er, dass, obgleich seine Arbeit auf Quellenforschung beruhe, sie doch keinen Anspruch auf »Gründlichkeit« mache, das soll vermutlich andeuten, dass keine erschöpfende und abschliessende Darstellung beabsichtigt gewesen sei. Eine solche liegt auch nicht vor. Der Verfasser bewegt sich trotz der chronologischen Anordnung seiner fünfzehn Kapitel wie ein Spaziergänger zwanglos von einem der in Betracht kommenden Gegenstände zum andern und behandelt so die allmähliche Entwicklung der Volksschule zu einer staatlichen Einrichtung, die Vorbildung der Lehrer und die ihnen auferlegten Prüfungen, ihre Anstellungsverhältnisse, ihr Einkommen und ihre Nebenbeschäftigungen, ihre behördliche Beaufsichtigung und ihre soziale Stellung, sodann schultechnische Fragen: die Lehrpläne, die Methoden, die Schulbücher, die Trennung der Schüler nach Geschlechtern und nach Konfessionen, die Einrichtung der Kleinkinderschulen, ferner die wichtige Sprachenfrage, das Verhältnis der Kirchengemeinschaften zur Schule, schliesslich die besonderen Anordnungen zur Hebung der Schulen und des Lehrerstandes u. s. w. Für manche der behandelten Fragen z. B. die Gehaltsfrage, die Sprachenfrage, das Verhältnis von Kirche und Schule, wäre es unzweifelhaft vorteilhafter gewesen, wenn sie in ihrer Gesamtentwicklung gesondert erörtert worden wären. Wertvoll ist, dass der Verfasser alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regulative entweder wörtlich oder in sehr genauer Analyse wiedergibt. Ein Sachregister erleichtert die Benutzung des Buchs.

Das Ergebnis der Sorgius'schen Darstellung lässt sich dahin zusammenfassen, dass das Volksschulwesen während seiner Entwicklung aus den wirren Zuständen des 18. Jahrhunderts zur gesetzlichen Regelung unter dem vielfachen Wechsel der französischen Regierungen von 1789 bis 1870 recht erheblich gelitten hat, da die massgebenden Persönlichkeiten entweder kein Interesse dafür oder keine richtige Vorstellung von seiner Wichtigkeit hatten oder es zu einem politischen und kirchlichen Werkzeug herabdrücken wollten. Der erste Konsul wollte sich »nicht in das ABC-Lernen einmischen«, und der aufgeklärte und liberale Thiers tat 1850 die unglaubliche Äusserung: »Der Elementarunterricht braucht nicht jedermann zugänglich zu sein; denn er ist ein Luxus, und der ist nicht für jedermann.« (S. 22 und 76[1]). Das zweite Kaiserreich dagegen, welches das Volksschulwesen bedeutend gefördert, aber allerdings auch ganz in die Hände der Präfekten gegeben hat, war sich der gewaltigen Wirkungen, die man mit diesem Hebel erzielen kann, wohl bewusst. So wurden beispielsweise die Kleinkinderschulen (salles d'asile) unter das Protektorat der Kaiserin gestellt und durch Regulativ vom Jahre 1855 angeordnet, dass für jede Kleinkinderschule, wenn nichts anderes, jedenfalls das Bild der Kaiserin anzuschaffen sei. Gerade diese Kleinkinderschulen wurden auch als Mittel zur Verdrängung der deutschen Sprache benutzt, und es waren Damen der besten Gesellschaft, die sich mit ihnen zu diesem Zwecke befassten. Überhaupt ist natürlich die Sprachenfrage eine der interessantesten. Die radikalen Ideen der radikalen Revolutionsmänner darüber sind ja bekannt; später ging das Julikönigtum mit Erfolg an die Französierung der Volksschule, fand aber 1842 bei der Bevölkerung wie besonders bei der Geistlichkeit beider Konfessionen den heftigsten Widerstand. Unter dem zweiten Kaiserreich, das Frankreich eine grosse wirtschaftliche Blüte brachte, vollzog sich in der Bevölkerung selbst ein Umschwung zugunsten des Französischen, und man kann behaupten, dass kurz vor 1870 der Sieg des Französischen in den Volksschulen und damit in den breiten Schichten der Bevölkerung gesichert schien. Daher mag sich auch wohl die Äusserung erklären, die Napoleon 1866 in Strassburg tat: man könne ein guter Franzose sein, ohne die deutsche Sprache aufzugeben; das Deutsche schien eben nicht mehr gefährlich. Gleichzeitig sprachen sich wiederum auch Geistliche. die die Beobachtung gemacht haben wollten, dass die Kinder weder gehörig deutsch noch gut französisch verständen (S. 126), sehr energisch für die Beibehaltung des Deutschen aus; besonders merkwürdig in dieser Hinsicht ist eine Schrift des Pfarrers an St. Johann in Strassburg und Ehrendomherrn Cazeaux.

Noch etwas anders geht aus dem Buche hervor: der Vorrang, den das Elsass in der allgemeinen Volksbildung vor fast sämtlichen übrigen Departements behauptete. Die im Jahre 1863

erschienene offiziöse Statistik und die dazu gehörige Intelligenzkarte Frankreichs zeigte sehr deutlich den Einfluss der mit guten Volksschuleinrichtungen versehenen östlichen Nachbarländer, Deutschlands und der Schweiz. Strassburg besass auch durch Lezay-Marnésias Verdienst schon seit 1810 ein Lehrerseminar, das älteste Frankreichs.

So sind es eine ganze Reihe verschiedener, wenn auch unter sich zusammenhängender Fragen, die Sorgius mehr oder minder ausführlich behandelt, zum Teil auch nur streift, und es wäre dankbar zu begrüssen, wenn durch ihn andere Sachverständige zu erschöpfender und gründlicher Darstellung der Einzelfragen angeregt würden. *E. v. Borries.*

Theobald Walter, Alsatia superior sepulta. Die Grabschriften des Bezirkes Oberelsass von den ältesten Zeiten bis 1820. Gesammelt und mit biographischen Anmerkungen versehen. . . Von der »Industriellen Gesellschaft in Mülhausen« preisgekrönte Schrift. Gebweiler Boltze 1904. XV. 292 S.

Ein Buch, dessen Inhalt in eigenartiger Weise zusammengetragen ist: auf Wanderungen von Ort zu Ort. Wir haben allen Grund, dem Verfasser für seine Unverdrossenheit dankbar zu sein, denn es war hohe Zeit, mit solcher Sammelarbeit zu beginnen. S. XI ist eindringlich dargetan und mit mannigfachen Beispielen belegt, wie viele der alten Denkmäler, die den Stürmen früherer Zeiten, vor allem der französischen Revolution, entgangen sind, noch in jüngster Zeit der Verständnis- und Interessenlosigkeit zum Opfer gefallen sind. Hier wird der jetzige Bestand wenigstens im Drucke festgehalten.

Der Rahmen ist übrigens insofern noch erweitert, als neben den noch vorhandenen Grabschriften nebst Wappen auch diejenigen aufgenommen sind, von denen sich Angaben in der Literatur erhalten haben. Auch die alten Kirchenbücher sind mehrfach herangezogen worden, wenn der Verfasser zu den Epitaphien bestimmter Geschlechter aus ihnen Ergänzungen zu gewinnen hoffte. Die Anordnung des Stoffs ist nach dem chronologischen Gesichtspunkt erfolgt, auf diese Weise tritt uns insbesondere auch die in der Einteilung berührte Wandlung, die sich im Charakter der Epitaphien während der Zeiten vollzogen hat, deutlich vor Augen.

Wird also bei der Lektüre des Buches der Kunsthistoriker nicht leer ausgehen, so kommt dasselbe in erster Linie doch familiengeschichtlichen Forschungen zu Gute. Deshalb sind den einzelnen Namen biographische Nachweise beigegeben, die freilich, wie mir scheinen will, vor allem bei wenig bekannten Personen ihren Zweck nicht immer vollkommen zu erfüllen vermögen. Der Verfasser kennt sehr genau die ältere und die lokale Literatur im engsten Sinne, was darüber hinausgeht,

scheint ihm weniger geläufig zu sein. So haben, um nur einige Beispiele herauszugreifen, Martin Mitterspacher (Nr. 150) und Eberhard von Manderscheid (Nr. 220) bei Ficker und Winckelmann, Strassburger Handschriftenproben aus der Reformationszeit S. 40 und 43 ihren Biographen gefunden, bei Schwendi (Nr. 222) wäre diese Zeitschrift N.F. 8, 404 u. 16, 56 Anm 1 anzuführen. Zu Jacobus de Orbaco (Nr. 77) und Petrus Mercatoris (Nr. 83) vergl. ebenfalls diese Zeitschrift, N.F. 17, S. 30 und 34. Über Johannes de Vico berichtet das Repertorium Germanicum I, (Nr. 488) über Schürpfesack (Nr. 46) Knod, Deutsche Studenten in Bologna (Nr. 3422). Die Bedeutung Konrads von Kirkel (Nr. 65) ist W. nicht bekannt, obwohl über ihn neuerdings Knod a. a. O. (Nr. 1733) und Hauviller, Analecta Argentinensia I, S. CXXXVII ff. eingehend gehandelt haben. Bei Burkard von Lützelstein (Nr. 78) hätte auf die zahlreichen seinen Streit mit Wilhelm von Diest betreffenden Stücke des Strassburger Urkundenbuchs VI verwiesen werden sollen, die W. auch belehrt hätten, dass seine Erhebung bereits 1393 erfolgt ist, usw.

Nichts liegt mir ferner, als mit solchen Ausstellungen das unleugbare Verdienst W's. irgendwie schmälern zu wollen. Ich beabsichtigte nur, dem die gleiche Arbeit für das Unterelsass planenden Verfasser für diese seine Fortsetzung einige Hinweise zu geben, die ihm vielleicht nicht unwillkommen sind.

Hans Kaiser.

Adolf Zeller, Burg Hornberg am Neckar. (Leipzig, W. Hiersemann) 1903. 60 S. gr. Fol. und 11 Tafeln. 30 M.

Hornberg, die Burg des Götz von Berlichingen, gehört zu den verhältnismässig wenigen Burgen, welche zugleich geschichtlich und baulich interessant genug sind, um eine besonders eingehende Bearbeitung zu verdienen. Eine solche liegt jetzt in der obengenannten Sonderschrift vor. Dieselbe ist dem Vorworte nach die Frucht mehrjähriger Arbeit, und da der Verfasser sich auch im Burgbauwesen hinlänglich bewandert zeigt und von gewissen in der Burgenliteratur sich findenden Phantasien fernhält, darf sie unbedenklich in die erste Reihe der derartigen, welche wir haben, gestellt werden.

Baulich bietet Hornberg ja nach zwei verschiedenen Richtungen hin besonders Interessantes: in den Bauten des 16. Jahrhunderts mit ihrer reizvollen Ornamentik und in den plumpen Wehrbauten der älteren Zeit. Es versteht sich fast von selbst, dass, wie die übrigen Burgteile, auch die ersteren in dem Buche erschöpfende Darstellung in Wort und Bild gefunden haben.

Bezüglich der Wehrbauten ist durch die Nachforschungen des Verfassers nunmehr festgestellt, dass der dreiviertelrunde Berchfrit unter seinem Eingange massiv ist, indem er als Basis den Rest einer ebenso starken Schildmauer hat, jedenfalls eine ganz eigentümliche Verbindung dieser beiden Bauteile mit-

einander. Nach allen verwandten Beispielen wird übrigens anzunehmen sein, dass die Schildmauer sich ursprünglich auch noch vor den Palas hin erstreckt hat.

Leider werden wir jedoch nach den nun restlos vorliegenden auch archivalischen Nachforschungen endgültig darauf verzichten müssen, über den eigentümlichen »Mantelbau« noch zuverlässige Aufschlüsse zu erhalten. Wie ich auf dem mir zugemessenen Raume nicht weiter ausführen kann, vermag ich mich schon der Örtlichkeit nach mit der Annahme ursprünglich zweier voneinander gesonderter Burgen nicht zu befreunden, auch wenn besonders die westliche jetzige Ringmauer »weit jünger« sein sollte. (Vermauerung einzelner Ziegel kommt übrigens u. a. schon 1140 vor). Weder die »duo castra« der Urkunde von 1366 zwingen dazu, noch der Ausdruck »ein propugnacul«, welchen ja nebenbei erst 1611 ein Ungenannter von dem damals schon verfallenen Mantelbau gebraucht hat. Im übrigen möchte ich noch jetzt nicht für unrichtig halten (»Burgenkunde« S. 476), dass der fensterlose Unterbau einen Aufsatz in Riegelwerk »wie dann die alten im geprauch« gehabt haben möge. Es hat freilich auch hausähnliche Gebäude gegeben, die nahezu ausschliesslich der Verteidigung einer Burg dienten (vergl. meine »Österreichische Burgen« II 173 f. und 222 f.).

Bei dieser Gelegenheit möchte ich übrigens eine mindestens nicht genaue Anführung berichtigen. Es heisst S. 10 Anm. 89: »diese Erscheinung mag die Veranlassung sein, in dem groben Mörtel elne Nachahmung des römischen, mit Ziegelbrocken versetzten, zu erblicken. (Kri. S. 11 und Pi. S. 91)«. Ich habe das aber, Burgenkd. S. 92, nur als eine offenbar von mir nicht gebilligte Idee Kriegers angeführt. *Otto Piper.*

Fritz Hirsch bespricht in seiner Schrift »Von den Universitätsgebäuden Heidelbergs« (Heidelberg, Winter, 1903. 129 S. 6 Abbildungen) an der Hand eines Lageplanes des 17. Jahrhunderts, des Merianschen Panoramas sowie auf Grund archivalischer Studien sämtliche Gebäude der Heidelberger Universität von ihrer Gründung bis auf die Gegenwart. Ist schon die Zusammenstellung und Würdigung all dieser Bauten vom technischen Standpunkt aus verdienstlich, so bietet H. auch vielfach neue Aufschlüsse bezüglich der Vorgeschichte einzelner Bauten, ihrer Baumeister, der Pläne und Voranschläge (so einen sehr bemerkenswerten des Joh. Schoch, des Architekten des Friedrichsbaues, für ein im Jahr 1619 geplantes neues »Fürstenkolleg«), sogar interessantes technisches Detail betr. der Illumination einzelner Gebäude im 17. und 18. Jahrhundert. *K. P.*

Felix-Henri-Joseph Chauffour dit le Syndic: Chronique de Colmar. Publiée par André Waltz. Colmar. (J. B. Jung & Cie.) 1903. XI. 189 p.

In der Geschichte des Elsass unter französischer Herrschaft, insbesondere in der Geschichte der Stadt Colmar ist der Name Chauffour mit goldenen Lettern eingetragen[1]). Durch vier Generationen hindurch hat diese vornehme Juristenfamilie mit Glanz die Integrität und den Berufseifer des altfranzösischen Beamtentums im Elsass vertreten. Die Tugenden, welche man dem alten Adel der Robe von Richelieu bis Colbert nachrühmte, scheinen auch zu den Traditionen des späteren bürgerlichen Beamtentums gehört zu haben. Das wackere Geschlecht der Chauffour bietet dafür ein typisches und mustergültiges Beispiel: »Il s'en faut peu que la religion et la justice n'aillent de pair et que la magistrature ne consacre les hommes comme la prêtrise«[2]). Diese Anschauungen des Ancien Régime, in welchen das Standesbewusstsein wie das Pflichtgefühl in gleicher Weise zum Ausdruck kommt, waren wohl auch die der Chauffour. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Elsass ansässig, verbanden sie sich schon früh durch Heirat mit den einheimischen Familien des Landes, in welchem sie eine wahre Heimat gefunden, deren Interessen sie auch allzeit mit Nachdruck vertraten.

Der Verfasser der von A. Waltz herausgegebenen Chronique de Colmar, Félix-Henri-Joseph Chauffour wurde am 19. März 1718 zu Strassburg geboren. Sein Vater François-Antoine Chauffour bekleidete in Colmar das Amt eines Ratschreibers und Syndicus (Greffier-Syndic). Als solcher war er Magistratsbeamter mit dem Range eines Stettmeisters und zugleich städtischer Archivar.

Félix Chauffour begann seine Studien an der Strassburger Universität und beendigte sie auch daselbst durch eine Thesenverteidigung am 2. Oktober 1737. Ein Jahr später treffen wir ihn als »Avocat au Conseil souverain d'Alsace«. Und 1769 folgte er als letzter, der dieses Amt innehatte, seinem Vater als Stadtsyndicus.

Als nach dem Jahre 1790 ein vollständiger Wandel in dem bisherigen Verwaltungsapparat eintrat, scheint sich F. Chauffour ins Privatleben zurückgezogen zu haben.

Ausser der vorliegenden Schrift, der wir die eben angeführten Notizen entnehmen, besitzen wir aus der Feder von Félix Chauffour das ebenfalls vom Stadtbibliothekar Waltz herausgegebene »Mémoire du syndic Chauffour, concernant le territoire, la topographie et la police de la ville de Colmar avant la Révolution«[3]).

---

[1]) Vergl. Catalogue de la Bibliothèque Chauffour, herausg. von A. Waltz. Colmar (J. B. Jung) 1889. XIV. — [2]) G. d'Avenel. La noblesse française sous Richelieu. Paris (A. Colin) 1901. 318. — [3]) Vergl. Revue d'Alsace: 1890. 5—33, 375—394, 634—656. 1891, S. 52—64, 268—283, 420—430, 450—466. 1892, S 44—63, 212—226.

Nach der verfassungs- wie nach der kulturgeschichtlichen Seite hin dürfte das Mémoire noch von grösserer Wichtigkeit sein als die Chronique de Colmar. In mancher Hinsicht kann letztere sogar als ein Auszug des Mémoire angesehen werden. Es geht dies, um nur ein Beispiel anzuführen, aus einem Vergleich der in beiden Schriften gemachten Aufzeichnungen über die städtischen Steuerrechte hervor. (Vergl. Rev. d'Alsace, 1890 IV, 385 ff., 1891 V, 421 ff., 450 ff. und Chronique de Colmar 143 ff.). Aber auch die Berichte über zeitgenössische oder doch dem Verfasser beider Schriften näherliegende Abschnitte der Geschichte finden in dem Mémoire meist eine ausführlichere Behandlung als in der Chronique de Colmar. Die älteren annalistischen oder chronikalischen Angaben beruhen bis zur zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts fast ausschliesslich auf gedruckten, von da ab nur auf archivalischen Quellen. Der Syndicus Chauffour war damals noch in der glücklichen Lage, die trefflichen alten Repertorien von Klein und Hüffel als sichere Wegweiser bei seinen Nachforschungen benützen zu können. Durch eine im 19. Jahrhundert begonnene aber nicht systematisch durchgeführte Anbringung neuer Signaturen hat die noch zu Chauffours Zeit bestandene Übersichtlichkeit der städtischen Archivalien eine grosse Einbusse erlitten.

Die so verdienstliche und von grosser Pietät für den Namen Chauffour zeugende Veröffentlichung der Chronique de Colmar hätte unseres Erachtens an Wert und Brauchbarkeit noch gewonnen, wenn sie im Zusammenhang mit dem mehrfach erwähnten Mémoire hätte erfolgen können. Durch die Vereinigung der zum Teile wertvollen regestenartigen Auszüge der Chronique mit den zusammenfassenden historischen und topographischen Apperçus des Mémoire zu einem Buche wäre für den Forscher Colmarer Geschichte ein nützliches Handbuch entstanden, das wenn auch nicht annähernd, so doch einigermassen Ersatz geboten hätte für die immer noch fehlende Sammlung der Colmarer Urkunden und Stadtrechte.

In den genannten Chauffourschen Schriften ist so ziemlich alles berücksichtigt, was irgendwie auf die politischen, wirtschaftlichen und kirchlichen Einrichtungen und Verhältnisse der Stadt Bezug hat. Für die Zeit des ausgehenden 18. Jahrhunderts wächst das Interesse an den Aufzeichnungen namentlich dort, wo Chauffour als Augen- und Ohrenzeuge berichtet (vergl. 136—142). Für die örtliche Wirtschaftsgeschichte, für das Colmarer Zunftleben sowie für das städtische Beamtentum enthalten die der Chronique als »Appendices« beigegebenen Darlegungen Chauffours willkommene Mitteilungen.

Ein gutes Sach- und Namenregister erleichtert die Benützung der von Stadtbibliothekar Waltz mit Hingebung und Geschick geleisteten Editionsarbeit. Die Forscher der elsässischen Ortsgeschichte wie die in Colmar noch zahlreich vorhandenen pietät-

vollen Verehrer des Chauffourschen Namens werden dem Herausgeber des schön ausgestatteten Buches grossen Dank wissen.

E. H.

Der im XVIII. Band S. 589 besprochenen Schrift »Alt-Besigheim in guten und bösen Tagen« reiht sich nun »die Geschichte der Ortschaften Gross- und Kleiningersheim« von Rich. Stein (Stuttgart, Hobbing und Büchle 1903 240 S.) an. Vielfach berührt sich die Geschichte der beiden Orte mit der des benachbarten Besigheim. Für die Geschichte Badens ist auch hier ein Beitrag geboten; denn Ingersheim, der einzige Mittelpunkt des Enz- und Murrgaus und der nach dem Ort genannten Grafschaft, gehörte länger als 200 Jahre den Markgrafen von Baden, denen es der Pfälzer Fritz 1463 nach dem unglücklichen Krieg abnahm, während der bayerische Erbfolgekrieg 1504 es an Württemberg brachte. Eine Reihe badischer Lehensleute, wie die Schobilin und Letscher, hatten hier Besitz. Das Stift Baden besass bis 1806 (wahrscheinlich seit 1465) Pfarrsatz, Widdum und Zehntrechte, während die Dorfordnung von 1484 ein Denkmal der Pfälzer Zeit bildet. Der Verfasser hat mit grossem Fleiss gearbeitet und die Benützung seiner Schrift durch ein gutes Register erleichtert. Die Ausstattung ist besser, als bei vielen ähnlichen Werken. *G. Bossert.*

Notice sur les pays de la Sarre et en particulier sur Sarregemines et ses environs. Par Box, Tome I. 1885. 758 S. Tome II. 1902. 770 S. Paris, Librairie Berger-Levrault et Cie.

Dieses Werk ist im Laufe von 17 Jahren in Lieferungen von 1—2 Bogen erschienen. Der 1901 in hohem Alter verstorbene Verf. war bis 1870 Leiter einer französischen Schule in Saargemünd. Mit grossartiger Belesenheit und staunenswertem Fleisse hat er in seiner Arbeit alles nur irgendwie Wissenswerte über das ganze Stromgebiet der Saar zusammengestellt, zu allermeist aufgrund französischer Quellen. Auch ist den Bänden eine Anzahl von Karten und Abbildungen von Städten, Denkmälern etc. beigegeben.

Zu Anfang des 1. Bandes erklärt er das Wort Saargemünd aus dem Keltischen als »Furt an dem Vorgebirge der Saar«, wozu folgender Satz aus Band 2 S. 574 stimmt: »Das Saargebiet ist und bleibt immer ein Land des alten Galliens, seine Bewohner werden immer die alten Mediomatriker sein, die Namen allein sind modifiziert nach andern Idiomen.« Von diesem Standpunkte aus ist besonders der zweite, der geschichtliche, Band geschrieben; im ersten tritt er nicht hervor.

In diesem schildert er die oro- und hydographischen Verhältnisse des Saarlandes. Nach Laplace und Buckland gibt er

eine Geschichte der verschiedenen geologischen Epochen, zählt alle Berge und Täler mit ihren Gesteinen auf und berichtet über deren Verwendung. Alle Kulturpflanzen des Landes wie auch die wildwachsenden führt er uns vor. Ferner nennt er alle stehenden und fliessenden Gewässer bis zu den kleinsten Wasserfäden herab. Die bedeutendsten Aussichtspunkte werden namhaft gemacht und die Geschichte einiger Orte gegeben, der aber vielfach widersprochen werden muss. Allen Ernstes erzählt Box S. 201, dass Wellington 1815 auf der Höhe östlich von Saargemünd bei dem Dorfe Neunkirchen eine Heerschau gehalten, von vielen andern geringeren Versehen zu schweigen.

Der zweite Band bringt uns die Geschichte des Saarlandes, und zwar in der keltischen oder gallischen Periode, der gallo-römischen, der römischen, der fränkischen, der germanischen, (von 870—1000) und der lothringischen bis 1561. Die Fortsetzung der letzteren bis 1738 und die der französischen Periode bis 1870, wie beabsichtigt war, zu liefern, hat der Tod den Verfasser gehindert. Oft genug werden die Saarlande ganze Seiten lang nicht erwähnt, sondern wir hören nur von Gallien bezw. Frankreich und Lothringen.

Die ersten 314 Seiten des zweiten Bandes enthalten eine ausführliche Kulturgeschichte des Landes, in der die Religion, die Kultusstätten, die erhaltenen Monumente, die Physiognomie und Sprache der Bewohner, die Lebensweise, die Strassen etc. geschildert werden. Die alten Insassen des Saarlandes waren nach Box mit Ausnahme der Anwohner des untern Teils dieses Flusses Mediomatriker. Diese hatten sich im Laufe der Zeit gebildet aus einer Mischung von Absplissen semitischer und japhetitischer Völker, von den erstern aus Juden und Iberern, und von den zweiten aus Pelasgern, Griechen, Kelten, Cimbern, Belgiern und Medern. Dazu kommen noch Zigeuner, die, wie ihr Name besage, Nachkommen der von Herodot erwähnten Syginnen seien. Das Herkommen dieser Stämme und ihre Wanderungen bis an die Saar weiss der Verf. genau anzugeben.

Ebenso lässt er die Gallier, zu denen die Mediomatriker gehören, sowie auch die Germanen aus einer Reihe verschiedenster Völkerstämme sich bilden. Es wird wohl kaum ein Völkername bei Herodot und den andern Schriftstellern Griechenlands und Roms vorkommen, der hier nicht erwähnt wird.

Zum Beweis, dass Meder im Lande gewohnt, werden der Name Mediomatriker, das Mutter der Meder bedeute, und das Vorkommen der Mythrasdenkmäler angeführt. An einer andern Stelle setzt der Verf. die letzteren in das 4. Jahrhundert. Solcher Inkonsequenzen finden sich viele. Ein ander Mal behauptet er, der von Cäsar Merkur genannte gallische Gott sei Mythras.

Lateinische Worte gibt es in der heutigen französischen Sprache nicht; die man als solche ansieht, entstammen dem urkeltischen Idiom, das auch die Römer sprachen.

Ganz energisch leugnet Box, dass Franken einen Bestandteil der heutigen Bewohner Frankreichs und des Saarlandes bildeten. Chlodwig habe mit höchstens 5000 seiner Antrustionen das römische Gallien sich unterworfen. Unter den 100 000 andern Franken, die ihm gefolgt, seien die alten Bewohner des Landes zu verstehen, die den Römern sich nur dem Namen nach unterworfen und nach deren Besiegung Franken nach den Siegern genannt worden.

Die Thüringer, zu denen Childerich geflohen, sucht er im Elsass und das vielumstrittene Dispargum ist ihm Dagsburg (Kr. Saarburg); doch genug der Blumenlese.

Bei der Erzählung von der Einführung des Christentums werden kritiklos alle möglichen Legenden aufgetischt, ebenso bei der Gründung der älteren geistlichen Stiftungen. Auch hierbei werden uns oft genug die haarsträubendsten Etymologien zugemutet. Von den Magiern kommen die Namen Magdeburg und Magstadt und sogar Magyaren her. Der Ursprung der Stadt Buda (Pest) ist auf die bei Herodot vorkommenden Buder zurückzuführen.

Nur wo der verbohrte Standpunkt des Verf. nicht in Frage kommt und wo er gute Quellen gefunden, hat er allerdings auch recht ansprechende Schilderungen. Das ganze Werk hat meines Erachtens gar keinen Wert für die Wissenschaft. Schade um die grosse Arbeit, die darauf verwendet ist. *Jungk.*

Erklärung.

In der von Baron Alberto Lumbroso geleiteten »Revue Napoléonienne« J. 1903, II, 153—163 habe ich aus dem Pariser Archiv des Auswärtigen Amts einige Briefe der Grossherzogin Stephanie von Baden an Napoleon I. mit kurzer Einleitung veröffentlicht. Zu meinem Befremden sehe ich beim Erscheinen des Heftes, dass Herr Lumbroso ohne meine Zustimmung, ja ohne jede vorherige Mitteilung zwischen den Text der Briefe und die einleitenden Bemerkungen Auszüge aus den Memoiren des Grafen Reiset und eine Zuschrift des Herausgebers derselben eigenmächtig eingeschaltet hat, die mit meiner Veröffentlichung in keinerlei sachlich begründetem Zusammenhange stehen und teilweise überdies längst widerlegten Klatsch kritiklos wiedergeben; ich lege daher gegen das Verfahren des Herrn Lumbroso, das die bei wissenschaftlichen Zeitschriften im Verkehr zwischen Redakteur und Mitarbeiter üblichen Rücksichten und Verpflichtungen ausser Acht liess, auch öffentlich aufs entschiedenste Verwahrung ein.

Karlsruhe, im Jan. 1904. *K. Obser.*

Zur Herkunft und ältesten Geschichte des Hauses Habsburg.

Von

Harold Steinacker.

I. Teil. Ältere und neuere Lösungen der Herkunftsfrage und ihre methodischen Grundlagen.

I.

Die Genealogie der Habsburger hat ihre eigene Literatur[1]) und in der Geschichte dieser Literatur spiegelt sich die Geschichte der genealogischen Forschung überhaupt. Man kann die Entwicklungsphasen dieser Forschung und ihren Zusammenhang mit dem grossen Gang der Geistesgeschichte nicht treffender kennzeichnen, als es jüngst Redlich getan[2]).

[1]) Schmit v. Tavera, Bibliogr. z. Gesch. d. österr. Kaiserstaates (1858) n. 1—138. Vergl. auch Krones Grundr. d. österr. Gesch. 2. Aufl. S. 301 ff. — [2]) Rudolf von Habsburg (1903) S. 3: Das Forschen nach den früheren Geschicken eines später berühmt und gross gewordenen Geschlechtes war zuerst Sache des Ehrgeizes und einer halb poetischen, halb gelehrten Neugierde. Die Genealogien der Habsburger, welche zurückführen bis auf römische Familien oder wenigstens bis auf den ersten Frankenkönig Chlodovech, sind die Früchte solcher Strömungen, ... Einer der hervorragendsten Habsburger selber, Kaiser Maximilian I., ist der eifrigste und anregendste Vertreter dieser Richtung gewesen. Daneben aber machten sich die Wirkungen kritischer Geschichtsbetrachtung geltend, wie sie die Renaissance gelehrt hatte. Man forschte, um wirklich die Wahrheit kennen zu lernen ..... [So] schuf Marquard Herrgott seine monumentalen Bände über die Genealogie des Hauses Habsburg, ein Prachtwerk der antiquarisch-historischen Gelehrsamkeit des 18. Jahrhunderts. Dann kam über die Historie gleich wie über die gesamte Wissenschaft der Gedanke von der Entwicklung, das Bewusstsein des ewigen Werdens. Sie lernte verstehen aus dem Werden, sie suchte dies Werden selber zu verstehen; Studien, wie die von Aloys Schulte über die älteren Habsburger sind ein Zeugnis solch vertiefterer Auffassung.

Den drei Forschungsrichtungen, die er unterscheidet, lässt sich nun eine neueste, vierte anreihen. Denn so wie die kritisch-diplomatische Wissenschaft eines Herrgott die mythisch-genealogische der Gelehrten um Kaiser Maximilian abgelöst hat und ihrerseits von den wirtschafts- und rechtsgeschichtlichen Studien in der Art Schultes abgelöst worden ist, so drängt in einer Reihe neuerer Arbeiten ein ganz anders gearteter wissenschaftlicher Betrieb zum Durchbruch[1]). Er geht nicht von historischen Problemen aus und strebt nicht nach unmittelbarer historischer Verwertung seiner Ergebnisse. Er ist ganz genealogisch und nur dies: — genealogische Erkenntnis ist ihm Selbstzweck. So erinnert er am meisten an die erste und älteste Art genealogischer Forschung. Auch in den Ergebnissen. Denn während die unmittelbar vorhergehende Forschungsperiode in grausamer Skepsis mit den schönen Stammbäumen und Systemen der Älteren aufgeräumt hat, lassen die Neuesten diese Systeme oder doch manche einzelne altehrwürdige Hypothese wieder aufleben. Und genau wie vor Zeiten vermag keine der aufgestellten Theorien sich zu allgemeiner Geltung durchzuringen. Quot capita, tot sensus[2]). Der Widerstreit der Genealogen selbst. und die Kritik der Historiker hat denn auch zu Tage gebracht, dass manche dieser Arbeiten getreulich alle jene Mängel und Willkürlichkeiten der Beweisführung zeigen, die der strengere kritische Sinn der heutigen Geschichtsforschung an den alten Genealogen zu rügen pflegt. Und

[1]) Anlass zur Nachprüfung dieser Arbeiten und zur Neubehandlung des vielerörterten Problems auf Grund der Quellen bot mir die Bearbeitung der Regesten der Grafen von Habsburg, die als 1. Lieferung der vom Institut für österr. Geschichte unter der Leitung Oswald Redlichs in Angriff genommenen Regesten des Hauses Habsburg im Laufe des Jahres erscheinen werden. — [2]) Als im 6. und 7. Band dieser Zeitschrift die Arbeit Krügers über die Herkunft der Zähringer, die mit der Frage nach der Herkunft der Habsburger ja aufs engste verquickt ist, erschien, sah sich die Redaktion zur Feststellung veranlasst, dass nahezu gleichzeitig vier Forscher zu vier verschiedenen Theorien über den Ursprung der beiden Häuser gekommen waren [Krüger a. a. O. und im Jahrb. f. schw. Gesch. 13 (1888) 499 »Die Herkunft der Habsburger«, Gisi im Anz. f. schw. Gesch. 5, 265. Ursprung d. Häuser Habsburg und Zähringen. Ganter, Bezelin von Villingen und seine Vorfahren. Heyck, Gesch. d. Herzöge v. Zähringen]. So wurde die Aufnahme von Krügers Arbeit mit dem Wert ihrer Einzelergebnisse begründet.

so möchte man fast von einem Rückfall, von einer Art wissenschaftlichen Atavismus sprechen.

Und doch wäre das ungerecht und kurzsichtig. Ungerecht, weil uns das neuerwachte genealogische Interesse doch auch nützliche und wertvolle Gaben gebracht hat[1]). Und kurzsichtig, weil die Geschichtswissenschaft sich nur selbst Abbruch täte, wollte sie den Zusammenhang dieser Arbeiten mit jener Entwicklung verkennen, die auf eine Ausgestaltung der Genealogie zur selbständigen Wissenschaft hinführt.

Ihre Aufgaben und ihre zukünftige Gestalt hat dieser kommenden Wissenschaft Lorenz in seinem bedeutsamen Werke vorgezeichnet[2]). Den Zusammenhang mit der Geschichte, von der aus er selbst zur Genealogie gelangte, hat er als selbstverständlich vor den soziologischen und naturwissenschaftlichen Aufgaben vielleicht etwas zu stark zurücktreten lassen. Ich sage zu stark, weil noch bei weitem nicht alle Historiker widerspruchslos den Satz anerkennen, dass niemand »imstande ist, auf einem andern als genealogischem Wege zu wirklicher Kenntnis und präsentem Wissen historischer Dinge zu gelangen«[3]).

Aus drei getrennten Arbeitsgebieten, dem reichsgeschichtlichen, dem landesgeschichtlichen und dem familiengeschichtlichen mehrt sich aber zusehends die Zahl der Arbeiten, die diesem Satze immer allgemeinere Geltung verschaffen werden.

Für die Reichsgeschichte ist es wohl Bresslau gewesen, der in den Jahrbüchern Konrads II. zuerst und am meisten unsere Erkenntnis durch quellenkritische und insbesondere diplomatische Untersuchung genealogischer Fragen gefördert hat. Die Wichtigkeit der Genealogie gerade für die Reichsgeschichte hat dann grundsätzlich Witte scharf formuliert und ihre Vernachlässigung in anderen Teilen der Jahrbücher

[1]) So möchte ich beispielsweise auf das überaus zweckmässig angelegte »Geneal. Handb. z. schweiz. Gesch.« hinweisen, das als Beilage zum Schweizer Archiv f. Heraldik seit 1900 erscheint. Es wäre zu wünschen, dass nach diesem Muster alle deutschen Landschaften bald ihre genealogischen Handbücher erhielten. — [2]) Lehrbuch der gesamten wissenschaftl. Genealogie (Stammbaum und Ahnentafel in ihrer geschichtlichen, soziologischen und naturwissenschaftl. Bedeutung) 1898. — [3]) Geneal. Handb. d. europ. Staatengesch. 1895 p. III.

des deutschen Reiches geradezu als den wunden Punkt erwiesen[1]). Wie weit hinauf in die Zeiten der reicheren Überlieferung die Notwendigkeit reicht, den genealogischen Zusammenhängen nachzugehen, zeigen die Aufschlüsse, die Redlich unter berichtigender Ergänzung Wittes aus genealogischen Untersuchungen für die Anfänge Rudolfs I. gewonnen hat[2]).

Unabhängig von der Reichsgeschichte ist aber das Interesse für historische Genealogie in allen deutschen Landschaften erwacht durch den allgemeinen Aufschwung der Territorialgeschichte. Die in immer zahlreicheren Vereinen und Körperschaften organisierte Tätigkeit auf dem Gebiete der Landesgeschichte hat vor allem durch ihre Urkundenpublikationen und Topographien zu gleicher Zeit die Notwendigkeit wie die Möglichkeit einer neuen Behandlung der deutschen Adelsgeschlechter gegeben[3]). Es war nur eine natürliche Arbeitsteilung, wenn für diesen besonderen Zweig der landesgeschichtlichen Forschung besondere Vereine und Organe geschaffen wurden oder ältere Körperschaften, die ursprünglich engeren, etwa rein heraldischen Zwecken, dienten, zur Mitarbeit in historischem Sinn gewonnen wurden[4]).

Freilich verknüpfte sich auf diese Weise die von Reichsgeschichte und Landeskunde hervorgerufene historisch-genealogische Forschung mit jener Art von Genealogie, die ursprünglich vom Interesse an der eigenen Familie ausgehend aus anfänglichem Dilettantismus heute als Personen- und Familiengeschichte erst allmählich den Boden der Wissenschaft betritt[5]).

---

[1]) Geneal. Untersuchungen zur Reichsgesch. Mitteil. d. Institut. Erg. Bd. 5 S. 309 ff. Für vielumstrittene Fragen der Reichsgeschichte Lösung oder doch Förderung auf Grund neu herangezogener Quellen versprechen die vortrefflichen Geneal. Studien z. Reichsgesch., die Schenk v. Schweinsberg gerade jetzt im Arch. f. hess. Gesch. N.F. III. 3 (1904) zu veröffentlichen begonnen hat. — [2]) Rudolf v. Habsburg 18, 162 f. — [3]) Aus den Publikationen der Badischen Historischen Kommission bieten Kriegers mustergültiges Topographisches Wörterbuch und Kindler von Knoblochs Oberbadisches Geschlechterbuch Belege. — [4]) Als Beleg darf wohl auf ein auch für den Historiker so wertvolles Werk verwiesen werden, wie das mit Unterstützung des württembergischen Altertumsvereins herausgegebene vortreffliche Württembergische Wappen- und Adelsbuch von Alberti ist. — [5]) Nichts ist dafür bezeichnender als der Aufruf zur Bildung einer Zentralstelle für

Die historische Welt steht dieser Wendung mit einem gewissen Vorurteil gegenüber. Diese letzte Gruppe genealogischer Arbeiten liefert Stoff weniger für historische als für statistische Bearbeitung von soziologischem oder naturwissenschaftlichem Gesichtspunkte. Und eine Verquickung dieser Dinge mit dem historischen Betrieb fordert ein gerechtes Misstrauen heraus.

In der neuesten Geschichtswissenschaft ist der Begriff, um nicht zu sagen das Schlagwort »sozial« vielfach missbraucht worden. Und der Entwicklungsgedanke wird neuerdings geradezu ad absurdum geführt, indem man selbst das komplizierte Werden der geschichtlichen Menschheit bis zu den biologischen Grundvoraussetzungen menschlichen Daseins verfolgt und in anthropologischen Begriffen wie etwa dem der Rasse die bewegenden Kräfte der politischen wie der Kulturgeschichte aufsucht — und findet[1]).

Wer nun in der Genealogie nur eine neue Äusserung dieses Mode-Interesses am Sozialen erblicken will, — woran ja ein Körnchen Wahrheit sein mag — der übersieht, dass gerade in der Genealogie eine Selbstremedur des Übels gegeben ist. Denn wer sich je mit Genealogie befasst hat, ist vor aller einseitiger Überschätzung der »sozialpsychischen« Faktoren gefeit. Die Rolle des zufällig Individuellen in der Geschichte wird ihm für immer klar sein[2]). Und die

---

Personen- und Familiengeschichte (vergl. Deutsche Geschichtsblätter 4, 272), unter dem man die leitenden Namen der grossen heraldischen Vereine findet. Ferner die im letzten Jahrzehnt entstandenen Genealogischen Hand- und Jahrbücher und Zeitschriften auch für wappenlose Familien.

[1]) Ich denke dabei nicht an die Erfolge einer dilettantischen Geschichtsphilosophie, sondern an Männer von unbestreitbarer wissenschaftlicher Bedeutung wie Otto Seeck und Carl Neumann, deren einer den Untergang der antiken Welt, der andere eine Erscheinung wie die Renaissance aus dem Versagen oder Erwachen von Kräften erklären wollen, die in der Biologie der Volksindividualitäten begründet sind. Vergl. Seeck, Untergang der antiken Welt. Neumann, Histor. Ztschr. 1903 Bd. 91, 213 ff. insbesondere die Zusammenfassung 226 ff. — [2]) Es ist doch kaum ein Zufall, dass nur mittelalterliche Historiker einen einseitigen Kollektivismus vertreten. Die neuzeitliche Geschichtswissenschaft ist schon durch die längst erkannte Bedeutung der Genealogie der regierenden Häuser allein vor Übertreibungen dieser Art bewahrt geblieben. Über die Bedeutung der Genealogie in der Altertumskunde vergl. die treffenden Bemerkungen von Devrient im Jahrb. f. d. klassische Altertum 3, 646.

gleiche Klarheit wird ihm über den Wert aller Rassentheorien zu teil.

Denn Rasse, Volkseigenart und alle anderen an körperliche Zusammenhänge geknüpften Grössen beruhen auf der Vererbung innerhalb der Gruppe; und diese soziale Vererbung ist nichts als die Summe vieler individueller Vererbungen. Nur in der Erforschung dieser ist jene einer exakten empirischen Beobachtung naturwissenschaftlicher wie geisteswissenschaftlicher Art zugänglich. Und wer den genealogischen Begriff der Ahnentafel erfasst hat, wird die Rassentheorien als geschichtsphilosophisches Prinzip nicht mehr ernst nehmen.

Das ist es, was die Genealogie der Geschichte zu geben hat. Aber die Gegengabe der Geschichte ist gleichwertig. Welche soziologische und naturwissenschaftliche Ziele die Genealogie mit der Verarbeitung ihres Stoffes auch anstreben mag, den Stoff selbst bilden stets die Beobachtungsreihen über individuelle Vererbung. Und die notwendige Form dieser Beobachtung ist stets — die Familiengeschichte. Also Geschichte, die mit genau denselben Hilfsmitteln festgestellt werden muss, wie alle andere Geschichte. Und dass die neuere genealogische Literatur über den Widerstreit der Meinungen im eigenen Lager und über die Ablehnung durch die besonnene historische Kritik nicht hinauskommen kann, rührt einzig und allein davon her, dass sie sich der methodischen Errungenschaften der heutigen Historie nicht bedient, sondern sich eine Art eigener Methode geschaffen hat. Besondere Schwierigkeiten verlangen ja besondere Hilfsmittel. Die Hilfsmittel aber, die sich die neueste Genealogie aus Namens- und Besitzgeschichte geholt und zu einer Art System ausgebildet hat, sind z. T. an sich unzulässig, z. T. werden sie in unzulässiger Weise gehandhabt. Und die trügerische Sicherheit ihrer Ergebnisse verleitet zur Vernachlässigung des einzigen zuverlässigen Behelfes, der intensiven Quellenkritik; sie hat auch zur Folge, dass die dem genealogischen Quellenstoff eigentümlichen besonderen quellenkritischen Probleme, die vom einzelnen Forscher vielfach gar nicht angepackt werden können, nicht aufgeworfen, geschweige denn gelöst werden.

Eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dieser Methode soll im folgenden versucht werden. Damit vereinfacht sich die Kritik der letzten Arbeiten über die habsburgische Genealogie, die mit dieser Methode stehen und fallen. Die Bahn für eine neue, rein quellenkritische Behandlung des Themas wird so frei. Da aber auch die übrige neuere Literatur zur alemannischen und lothringischen Geschlechterkunde, die möglichst vollständig berücksichtigt ist, vorwiegend dieser Methode ihre Ergebnisse verdankt, können unsere grundsätzlichen Erörterungen vielleicht auch ein allgemeines Interesse in Anpruch nehmen.

II.

Der erste Schritt zur Klarheit in Sachen der genealogischen Methode ist die grundsätzliche Scheidung des frühen und des späten Mittelalters und für das frühe Mittelalter die Scheidung der eigentlich genealogischen von den personengeschichtlichen Quellenzeugnissen.

Ein erster Gegensatz fällt sofort ins Auge: im späteren Mittelalter ein bis zur Unübersichtlichkeit reicher, im Frühmittelalter ein spärlicher, in zufälligen Bruchstücken überlieferter, von Fälschungen durchsetzter Quellenstoff.

Das Entscheidende aber ist die Namensgebung. Das spätere Mittelalter kennt Familiennamen, das frühere bezeichnet die Personen lediglich mit Vornamen[1]). Vom Aufkommen der Familiennamen an wird jede auch isoliert genannte Person allein schon durch den Namen einem bestimmten Geschlechtsverband zugewiesen. Es handelt sich nur mehr um die Einreihung in eine Generation desselben, was bei der grösseren Zahl von Quellenzeugnissen meist möglich ist.

Ganz anders im Frühmittelalter. Das Fehlen der Familiennamen bringt es mit sich, dass von den vorliegenden

---

[1]) Familiennamen d. h. zunächst die noch sehr wechselnde Benennung nach Burg oder Wohnort, tauchen bei den grossen (gräflichen) Geschlechtern im 11. Jahrhundert auf, wurden im 12. allmählich allgemeiner und sind im 13. ausnahmsloser Brauch. Für kleinritterliche und bürgerliche Familien vollzieht sich diese Entwicklung langsamer und ungleichmässiger. Vergl. darüber zuletzt Socin Mittelhochdeutsches Namensbuch (1902), 233 ff.

Quellenaussagen der weitaus grösste Teil nicht unmittelbar genealogisch, sondern nur personengeschichtlich ist. Als eigentlich genealogisch können nämlich nur jene Zeugnisse gelten, die durch Nennung des Vaters oder irgend eine andere Verwandtschaftsbestimmung für den Zusammenhang der genannten Person mit einem bestimmten Geschlecht und für ihre Stellung in dessen Generationsfolge einen ersten unmittelbaren Anhaltspunkt bieten. Angaben dagegen über einzelne mit Vornamen bezeichnete Personen, deren Geschlechtszugehörigkeit und Generationsstellung erst durch andere unabhängige Zeugnisse ermittelt werden muss, sind zunächst nicht genealogisch, sondern personengeschichtlich. Ein Nekrolog, das den Todestag eines Otto comes angibt, — eine Königsurkunde, die ein Gut als im Klettgau in der Grafschaft eines Ratbod gelegen bestimmt, — eine Privaturkunde, die sich als im Gericht eines Grafen Eberhard im Thurgau ausgestellt bezeichnet und in der Zeugenliste eine Reihe von Vornamen nennt, — eine erzählende Quelle, die von einem quidam comes Eberhardus in Alsatiae partibus spricht, sie lassen alle mehr oder weniger den zeitlichen und örtlichen Umkreis erkennen, in welchem die betreffenden Personen zu suchen sind. Sie sagen aber nichts über deren Zusammenhang mit einem bestimmten Geschlecht. Aus solchen isolierten personengeschichtlichen Daten besteht das ältere genealogische Material ganz überwiegend. Und bei der beschränkten Anzahl von Vornamen, die bei dem Adel z. B. des alemannischen Stammgebietes in Verwendung sind, steht die Genealogie vor der — wie ich meine — unlösbaren Aufgabe, die vorhandenen Zeugnisse richtig auf die verschiedenen Personen gleichen Namens, die ungefähr im gleichen Gebiet und zur gleichen Zeit angenommen werden müssen, zu verteilen. Das ist das Problem der Identifizierung. Und weiterhin gilt es, die hypothetisch identifizierten Personen mit den etwa vorhandenen genealogischen Zeugnissen, durch die irgend ein Bruchstück einer Geschlechtsreihe greifbar geworden ist, zu kombinieren. Das ist das Problem der Einreihung in ein Geschlecht und in dessen Generationenfolge. Nun sind uns aber bis ins 11. Jahrhundert unmittelbare genealogische Zeugnisse, die

feste Punkte für die Herstellung eines Stammbaumes geben, nur für die Herrscherhäuser und die Familien der Stammesherzöge, überliefert. Und auch für diese ist ein nicht auf Kombinationen, sondern auf Quellenzeugnissen beruhender Stammbaum, der die geistlichen und die weiblichen Mitglieder mit dem Anspruch auf Vollständigkeit verzeichnet, nicht möglich. Und ohne Kenntnis namentlich der letzteren ist ein vollkommenes Erfassen der genealogischen Zusammenhänge ausgeschlossen. Diese Einsicht findet sich z. B. bei Stälin, dem Altmeister der alemannischen Geschichte[1]).

Der sachkundigste Vertreter der alemannischen Geschlechtskunde, den wir heute besitzen, Meyer von Knonau hat zwei wichtige Grundlagen der Stälinschen Anschauungen als trügerisch erwiesen[2]). Und wenn er auch über den Zusammenhang dieser ältesten Geschlechter mit den politischen Ereignissen neue und wichtige Resultate bietet, — in rein genealogischer Hinsicht hat seine Arbeit das Gebiet unseres sicheren Wissens noch enger umgrenzt.

Die neueste Literatur führt uns in eine völlig andere Welt. Es gibt kaum ein alemannisches oder lothringisches Geschlecht mehr, dessen Ursprung nicht klargelegt wäre. Von den älteren Welfen leitet z. B. Krüger[3]) nicht nur die burgundischen und deutschen Welfen ab (Taf. II u. III) sondern auch die Ahalolfinger (X), das Haus Este (XI–XIII); von den deutschen Welfen die älteren und jüngeren Veringer (IV—V), das jüngere Haus Nellenburg (VI), die Gamertingen—Achalmer (VII), die Grüninger (VIII) und das Haus Wirtemberg (IX); vom elsässischen Herzogsgeschlecht der Etichonen die Egisheimer, Habsburger, Zähringer und ihre Nebenlinien[4]). Ebenso Gisi[5]), welcher die von ihm ange-

---

[1]) Nach Stälin Würtemb. Gesch. 1, 344 ff. sind in karolingischer Zeit nur drei Geschlechter ungefähr zu fassen. Die Welfen in und um den Allgäu, die Burchardinger (Hunfridinger) in Rhätien und das alte Herzoggeschlecht (Gotfridinger) in zwei Hauptfortsetzungen, den Ulrichen und den Bertholden. Die sichere Folge der späteren Geschlechter beginnt er durchwegs im 11. Jahrhundert und nur im allgemeinen vermutet er einen Zusammenhang der Zähringer mit den Bertholden, der Buchhorn-Bregenzer mit den Ulrichen. — [2]) Forsch. z. D. Gesch. 13, 71, »Zur älteren alemannischen Geschlechtskunde«. Über die Hist. Welf. Weingart. vergl. auch Anz. f. schw. Gesch. (1870) S. 3. — [3]) D. Urspr. d. Welfenhauses u. seine Verzweigungen (1899). — [4]) S. unten Kapitel IV. — [5]) Ebenda.

nommene gemeinsame Stammutter der Habsburger und Zähringer zur Schwester eines Brüderpaares macht, von denen der Stamm der Häuser Rheinfelden und Savoyen ausgeht. Alle drei Geschwister knüpft er an das burgundische Welfenhaus an. Was von grossen Familien noch bleibt, findet seinen Platz in den zwei grossen Systemen, die Witte für das elsässisch-lothringische Gebiet aufgebaut hat, von denen das erste sich um die von Ardennergrafen und Etichonen ausgehenden Geschlechter gruppiert[1]), während das zweite die Verzweigungen der Burchardinger und die durch Heirat in diesen Kreis tretenden Familien verfolgt[2]).

Diese Übersicht gibt nur eine Auswahl von Beispielen. Die erwähnten Systeme schliessen sich überdies z. T. gegenseitig aus und haben in zahlreichen anderen Arbeiten und auch in der Kritik reichlichen Widerspruch geweckt. Sicher ist aber eines: sie haben zur Voraussetzung eine Methode, die das seit Stälin wohl vermehrte und gesichtete, in seiner Beschaffenheit aber nicht geänderte Material, nämlich die unzusammenhängende Masse isoliert bezeugter Personen säuberlich in Generationen, Familien, Geschlechter zusammenfassen lässt.

Diese neue Methode ist im Grunde genommen uralt: ihre Haupthilfsmittel, als welche wir die Folgerung aus Namensgleichheit, Besitzgleichheit und aus der Vererbung der Grafschaften kennen lernen werden, waren schon zu

---

[1]) Jahrb. f. lothr. Gesch. V, 1, 32, VII, 1, 79, Genealog. Untersuchungen. Von den Ardennergrafen leitet Witte ab das niederlothringische Herzogshaus, die Luxemburger, die Grafen von Salm, und das erste oberlothringische Herzogshaus, das sich in weiblicher Linie fortsetzt in den Grafen von Bar, Pfirt, Mümpelgard, Lützelburg; von den Etichonen die Egisheimer, Dagsburger und das zweite oberlothringische Herzogshaus (das jetzige österreichische Kaiserhaus), die Grafen von Saarbrücken, die von Werd, von Ochsenstein, von Rixingen, die Grafen von Vaudémont usw. Ausserdem hat Witte versucht, die Verschwägerungen dieser Häuser unter sich und mit anderen Familien, insbesondere den Verzweigungen des Hauses Luneville (Grafen von Metz, Kastel, Hunenburg usw.), den Konradinern, den Grafen von Ortenberg u. a. auf dem Wege mannigfacher Kombinationen zu ermitteln. — [2]) Ich verweise unter den verschiedenen einschlägigen Arbeiten Wittes auf die wichtigste: Die älteren Hohenzollern u. ihre Beziehungen z. Elsass. Festschrift 1895.

Zeiten Herrgotts und vorher beliebt. Doch lassen wir dem einzigen dieser neuesten Genealogen das Wort, der überhaupt sich und anderen über die Grundsätze dieser Art Forschung Rechenschaft abgelegt hat: Heinrich Witte.

Die praktischen Beispiele zu seinen theoretischen Ausführungen wird uns die Literatur zur habsburgischen Genealogie reichlich bieten.

Witte[1]) entwickelt folgende Theorie: Das Gewicht, das manche Forscher den gleichartigen und ständig wiederkehrenden Vornamen innerhalb bestimmter Geschlechter beilegen, ist zwar übertrieben. Das blosse Vorkommen des Namens Burchard kann z. B. nicht ausreichen, um den Träger zum Burchardinger oder Zollern zu machen. Wenn man aber weiss, woher er stammt, und welchem Gau er etwa als Graf vorstand, so wird der gleichmässige Vorname allerdings zu einem ziemlich sicheren Leitstern. Denn da bereits zur Zeit der späteren Karolinger die Grafschaft in solchem Mass erblich ist (!), dass gar unmündige Söhne sich in ihrem Besitze halten, so wird man bei gleichen Namensträgern in ein und derselben oder (!) in benachbarter Grafschaft auch das gleiche Geschlecht voraussetzen dürfen; kann man nun gar denselben Besitz an Grund und Boden bei gleichen Namensträgern aus verschiedenen Zeiten nachweisen, so ist die Geschlechtsfolge bezw. Stammverwandtschaft der betreffenden Personen zweifellos[2]).

---

[1]) D. älteren Hohenzollern und ihre Beziehungen z. Elsass S. 3. — [2]) Die Praxis zu dieser Theorie erhellt aus der Inhaltsangabe derselben Arbeit, wo es z. B. heisst: »Die Erklärung des Namens Folmar durch Abstammung der [unbekannten] Mutter von Grafen Folmar von Metz«, — »Ihre (Kunegundes von Habsburg) Abkunft nachgewiesen an der Lage der [an Othmarsheim geschenkten] Klostergüter im Unterelsass, Scherragau, Klettgau« — »Graf Berthold ist nach seinem Vornamen als Sohn des Grafen Wezil anzusetzen« und so fort. Man sieht, die einschränkende Theorie, dass Gleichheit von Vornamen, Grafschaft und Besitz zusammentreffen müssen, um »zweifellose« genealogische Ergebnisse zu gewinnen, bleibt eben Theorie. Witte und noch mehr andere Genealogen lassen es sich in der Praxis genügen, wenn eine der drei »Gleichheiten« vorliegt, um Verwandtschaft anzunehmen. Dem entsprechen übrigens auch theoretische Äusserungen Wittes an anderen Orten. Mitteil. d. Inst. 21, 241 spricht er vom »Gesetz (!) der mittelalterlichen Namensgebung«, nach dem wir berechtigt sind, bei den Enkeln die Namen der Grosseltern zu erwarten.

Als die mittelst dieser Grundsätze gewonnene Genealogie der Hohenzollern von Th. Schön[1]) und Berner[2]) angefochten wurde, — und zwar mit gutem Grunde — erklärte Witte gerade das methodische Fundament seiner Arbeit, wie es vor allem Baumann gelegt habe[3]) für unerschüttert[4]). »Ein Gau, eine Grafschaft, ein Graf« dieser Satz berechtigt in Anbetracht der in Alemannien angeblich besonders früh durchgedrungenen Erblichkeit der Grafschaften nach Witte ohne weiteres, die Verwandtschaft des Scherragaugrafen Adalbert mit den Zollern anzunehmen, die nach 100jährigem Schweigen der Quellen im Besitz dieser Grafschaft auftauchen. Freilich wissen wir nicht, ob dieser Adalbert überhaupt Nachkommen hatte. Da tritt nach Witte das zweite Beweismoment ein: der Name. Gerade Adalbert muss er allerdings aus dem Spiele lassen. Burchard aber kommt, so behauptet Witte, nur bei den alten Burchardingern, den Nellenburgern und den Zollern vor[5]). Er ersetzt geradezu einen Geschlechtsnamen. Nun heisst gerade einer der ersten Scherragaugrafen nach Adalbert nicht Burchard, sondern Rudolf. Da ist Witte rasch mit der Erklärung bei der Hand, dass im 10. und 11. Jahrhundert der Namensbestand bei einzelnen Geschlechtern überall eine gewisse Bereicherung und Auffrischung erhält, in der Regel durch Heiraten mit Erbtöchtern, die die Namen ihres Geschlechtes mitbringen. Das ist das logische Schema des primitiven Darwinismus: die Konstanz erklärt durch Vererbung, die Variationen durch die Anpassung.

Mit diesen Grundsätzen ist es freilich möglich, aus der grossen Zahl vereinzelt bezeugter Personen zunächst die Träger der gleichen Vornamen in den Grafenlisten zu

---

[1]) Deutsche Zsch. f. Geschichtswiss. N. F. 2. Monatsblätter 89 ff. — [2]) Forsch. z. brandenb. u. preuss. Gesch. N.F. Bd. 6, 15 ff. — [3]) In dem bekannten Buch »Die Gaugrafschaften des wirtemb. Schwaben (1879). — [4]) Histor. Zeitschr. 83 (1899), 226. — [5]) Das ist nicht so sicher. Bei den burgundischen Welfen kommt der Name wiederholt vor; allerdings infolge Verschwägerung mit den Burchardingern. Ebenso gut kann das aber auch bei älteren Familienverbindungen geschehen sein und alle bekannten Burcharde sind nur darum Burchardinger, weil man sie ihres Namens wegen zu diesem Geschlechte stellt.

einer Art Geschlechtsfolge zusammenzufassen, damit eine Reihe von Zeugnissen über den Besitz der Geschlechter zu gewinnen und nun nach dem »geographischen Prinzip« die an gleichen oder benachbarten Orten bezeugten Personen einzuordnen, wodurch die Zahl der Namen, deren Verwendung belegt ist und weitere Zuweisungen ermöglicht, immer grösser wird. Aber die Verwendbarkeit namentlich der Namensvererbung reicht weiter. Das Haupthindernis vollständiger Stammbäume ist der Mangel an Zeugnissen über die Frauen. Da erlauben nun Rückschlüsse aus dem Namen der Kinder auf die mütterlichen Grosseltern und Oheime das Geschlecht der Mutter zu bestimmen, dem Schweigen der Quellen zum Trotze. Damit wird wieder eine Scheidung des Stammgutes und des durch Mitgift von einem Geschlecht zum anderen gekommenen Besitzes durchführbar, was wieder der besitzgeschichtlichen Verwertung nichtuntergebrachter einzelner isolierter Quellenangaben zugute kommt. Umgekehrt lässt sich aus dem plötzlichen Auftauchen von Besitzkomplexen, die ausserhalb eines sonst für ein Geschlecht bezeugten Gebietes liegen, auch oft das Geschlecht der Gattin, namentlich wenn es eine Erbtochter war, ermitteln. Finden sich bei den Kindern eines Mannes die charakteristischen Namen zweier verschiedener Geschlechter, oder neuerwörbene Güter in der Sphäre verschiedener Familien, so werden für ihn oft sogar zwei Frauen »ermittelt«. Man nennt diese Ermittlung völlig unbezeugter Personen eine »genealogische Geburt«[1]).

Neben diesen drei Merkmalen — Vornamen, Besitz, Grafentum — gibt es aber auch noch kleinere Hilfsmittelchen. Die Verwandtschaftsbezeichnungen des mittelalterlichen Lateins sind vielfach ungenau gebraucht worden. Die Ungenauigkeit des Sprachgebrauches macht die ohnehin spärlichen »genealogischen« Zeugnisse im engeren Sinne mehrdeutig. Die Genealogen gehen nun bei ihrer Deutung von ihren auf die beschriebene Weise gewonnenen Ergebnisse aus. Und wo sich ein Widerspruch ergibt, wird die Deutung eben zur Umdeutung. Der Sprach-

[1]) Witte, Mitteil. d. Instit. 21, 241.

gebrauch ist ja ein dehnbarer Begriff[1]). Ein zweites sind die Durchschnittsberechnungen. Die Einzelzeugnisse verschweigen nicht nur das Geschlecht, sondern auch das Alter der Genannten. Oft ist es fraglich, in welche Generation des vermutlichen Geschlechtes eine Person einzureihen; ob sie mit älteren oder mit jüngeren Trägern des gleichen Namens gleichgesetzt werden soll. Da wird nun mit erstaunlicher Sicherheit mit Durchschnittszahlen für Lebensdauer, Fruchtbarkeit, Mannbarkeit usw. gearbeitet und oft aus einem einzigen festen Datum das Alter von Vater und Grossvater ungefähr berechnet[2]). Die so gewonnenen Identifizierungen, die natürlich reine Möglichkeiten sind, werden oft der Eckstein für einen ganzen Bau weiterer namens- und besitzgeschichtlicher Zuweisungen. Dazu treten endlich bei manchen Genealogen völlig unbeweisbare Annahmen über den Beweiswert der Zeugenlisten[3]) oder willkürliche Gleichsetzung ähnlich klingender Namen und schliesslich in der Sucht, direkte genealogische Zeugnisse zu finden, ohne welche die vielen isolierten Angaben unverwertbar bleiben, die wahllose Heranziehung viel späterer Quellen[4]).

Die wissenschaftliche Kritik hat natürlich nicht versäumt, zu diesen bedenklichen Erscheinungen Stellung zu nehmen. Eine allgemeine Zurückhaltung gegenüber den neueren genealogischen Ergebnissen ist unverkennbar. Auch hat es nicht an gewichtigen Stimmen gefehlt, die besonders krasse Vergehen gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Methode strenge rügten[5]). Aber das ging

---

[1]) Hat doch z. B. Krüger sich zur Behauptung verstiegen, »amicus« bedeute im Mittelalter oft den Blutsverwandten (Deutsche Zschr. f. Gesch. Wiss. 9, 59). Die oft nur ganz allgemeine Erwähnung einer consanguineitas wird auch oft zum Anlass, eine »genealogische Geburt« vorzunehmen, durch die das vermittelnde Glied erschlossen wird. — [2]) Beispiele unten Kapitel IV. — [3]) z. B. bei Krüger, dass die Zeugenlisten nach dem Alter geordnet wurden oder dass Zeugenschaft bei einem für die Familie wichtigen Rechtsakt Zugehörigkeit zur Familie annehmen lasse. — [4]) Vergl. darüber noch unten Kapitel IV. — [5]) Besonders lehrreiche Beispiele sind die Polemik Dümmlers (Deutsche Zschr. f. Geschichtsw. 9, 319) gegen Krüger (Abstamm. Heinrichs I. v. d. Carolingern ib. 28) oder der Aufsatz von G. v. Wyss Herzog Rudolf (Anzeig. f. Schw. Gesch. 6, 357) gegen die (ib. 5, 25[6] und 121) entwickelten Theorien Gisis über den Ursprung der

schliesslich stets auf die persönliche Rechnung der einzelnen Genealogen. Und doch sitzt das Übel tiefer. Die drei Hauptbehelfe der genealogischen Forschung, d. h. die Annahme, dass aus Gleichheit von Besitz, von Vornamen, von Grafschaften Verwandtschaft u. zw. direkte Deszendenz gefolgert werden darf, sind nahezu unbestritten. Die Zuweisung irgend einer isoliert bezeugten Person an ein bestimmtes Geschlecht bloss weil er Graf eines Gaues ist, der als Erbbesitz dieses Geschlechtes gilt, oder weil er einen für dies Geschlecht angeblich charakteristischen Vornamen trägt, begegnet auch bei Forschern, die gewiss niemand in einem Atem mit den Genealogen in der Art von Krüger und Gisi nennen wird, wie Meyer von Knonau und Baumann[1]). Was die Erblichkeit der Grafschaften betrifft, so entspricht das Vorgehen der Genealogen der herrschenden Meinung in der Rechtsgeschichte. Unter solchen Umständen muss ich wohl meine durchaus abweichende Meinung über die genealogische Verwertbarkeit dieser üblichen Beweismittel etwas eingehender begründen.

III.

A. Die genealogische Verwertung der Vornamen.

Zuletzt hat sich über dies Problem ein Namensforscher ausgesprochen[2]).

Seine Beispiele für Gleichnamigkeit bei Personen, die zugleich als verwandt bezeugt sind, beweisen wohl die

---

Häuser Rheinfelden und Savoyen, die auch mit der habsburgischen Genealogie zu tun haben. Ferner die sachkundige Abfertigung Krügers durch E. Schneider Vierteljh. f. württ. Gesch. 9, 225. Treffend sind die methodischen Be-Bemerkungen in der Besprechung von Krügers Ursprung des Welfenstammes durch Roller Histor. Vierteljschr. 4 (1901) 96 ff.; nur würde man als Folgerung eine Ablehnung der Ergebnisse erwarten.

[1]) Die Beispiele, die dafür unten angeführt werden, stammen aus Arbeiten, deren sonstige Ergebnisse dieser Arbeit vielfach zu statten gekommen sind, nämlich dem Aufsatz »Zur älteren alem. Geschlechterkunde« Forsch. z. d. G. 3, 178 ff. von Meyer von Knonau und dem Werke Baumanns Die Gaugrafschaften des Wirtemb. Schwaben 1879. — [2]) A. Socin Mittelhochdeutsches Namensbuch. Nach oberrhein. Quellen des 12. und 13. Jahrh. 1903. S. 97 ff. Kap. III »Die Vererbung der Taufnamen«. Das verdienstliche Buch des zu früh verstorbenen Gelehrten führt seinen Titel nicht ganz berechtigter Weise. Wohl gibt es eine dankens-

altbekannte Tatsache, dass man mit Vorliebe auf den Namen des Vaters, der Grossväter und Oheime taufte. Weiter aber auch nichts. Sie müssten sich durch ganze Stammbäume und mehrere Generationen durchführen lassen, um zu beweisen, dass die Verwendung von Vornamen als Familiennamen wirklich häufig derart entstanden ist, dass ein Vorname ununterbrochen vom Vater auf den Sohn überging[1]) oder um die Behauptung der genealogischen Verwertbarkeit zu rechtfertigen, die Socin in ein Beispiel eingekleidet aufstellt: »Wenn um 1100 ein Graf von Froburg Adalbero heisst und ebenso sein Sohn, der Bischof von Basel, und wenn wir im selben Gebiete im 8./9. Jahrhundert einen Adalbero antreffen (Wartm. 2, Anh. 16) und im 9. Jahrhundert einen Adalbero canonicus Basiliensis, so ist der Schluss zulässig, dieser Name charakterisiere von jeher das genannte Geschlecht.«

Nein, dieser Schluss ist mit nichten zulässig. Denn die Zugehörigkeit der älteren Adalberonen zu dem Geschlecht, das später Froburg hiess, steht anderweitig quellenmässig nicht fest[2]), sie beruht auf der Annahme, dass Adalbero »von jeher« nur in diesem einen Geschlecht der Gegend vorkommt, kann also nicht ihrerseits diese Annahme beweisen.

Wir begegnen der gleichen Annahme indessen auch bei sehr vorsichtigen Forschern. Baumann verwendet sie wiederholt[3]) u. zw. nicht nur zur Zuweisung an ein

---

werte Übersicht über die Probleme der mittelhochdeutschen Namenskunde, die es auch fördert, soweit das benützte Material reicht. Dieses ist aber geradezu monographisch und nicht einmal für den kleinen Teil Ober-Deutschlands ist die angestrebte Vollständigkeit erreicht. Ein Vergleich mit dem Namensregister, das jedenfalls einmal den Abschluss des Geneal. Handb. z. Schw. Gesch. bilden wird, wird das deutlich zeigen. Immerhin bleibt es die einzige Zusammenfassung, die wir jetzt besitzen und die wertvollste Vorarbeit für ein wirkliches Namensbuch.

[1]) a. a. O. S. 208. — [2]) Wie sie denn auch Merz im Geneal. Handb. z. Schw. Gesch. Taf. VII nicht einmal vermutungsweise aufgenommen hat. — [3]) Die nachfolgenden Beispiele stammen aus Baumann, D. Gaugrafschaften i. wirtemb. Schwaben. Die Grafschaft im Ries hatten bis 1806 die Grafen von Ötingen inne u. zw. — nach Baumann — seit uralten Zeiten, denn schon die erstgenannten Riesgaugrafen tragen die für jene bezeichnenden Namen Friedrich und Siegfried (S. 91). Im Abschnitt über die Glehuntare

Geschlecht oder zur Begründung eines Abstammungsverhältnisses bei zwei Geschlechtern, sondern sogar zur Ausschliessung aus der Ahnenreihe eines Geschlechtes. (Vergl. das Beispiel des Pfullichgaugrafen Hermann in der Anmerkung.)

Auch bei Meyer von Knónau finden wir Folgerungen aus den Vornamen. Folgerungen, die nicht nur das Vorhandensein vorherrschender, die Geschlechtszugehörigkeit kennzeichnender Vornamen zur Voraussetzung haben, sondern sogar die Annahme, dass andere als diese vorherrschenden Namen überhaupt nicht angewendet wurden, so dass man aus dem Namen nicht nur die Zugehörigkeit, sondern eventuell auch die Nichtzugehörigkeit einer Person zu einem Geschlecht bestimmen könne[1]). An anderer Stelle hat Meyer von Knonau allerdings eine sehr beherzigenswerte Warnung in betreff der Verwertung der Vornamen ausgesprochen[2]).

Eine Reihe weiterer Beispiele für die Verwendung des Vornamens zur genealogischen Zuweisung isoliert bezeugter Personen wird weiter unten die Übersicht über die neueren Arbeiten zur Herkunft der Habsburger an die Hand geben. Und doch erweisen logische Erwägung wie statistische Untersuchung urkundlich gesicherter Stammbäume, dass

---

weist Baumann die isoliert bezeugte Grafen Hugo und Heinrich einem Zweig des Tübingerhauses zu. Denn nur in diesem kommen ihre Namen seit ältester Zeit vor (S. 115). Der 938 bezeugte Pfullichgaugraf kann kein Ahne der Achalmer sein, die im 11. Jahrhundert den Gau innehaben, »sein Name ist den Unruochingern völlig fremd« (S. 119). Die Grafen von Gamertingen im einstigen Gau Burichunga führen mit Vorliebe den Namen Arnold; daher »waren sie wohl Abkömmlinge des 894—904 in Nachbargauen bezeugten Grafen Arnolf .... dann wären sie den Ahalolfingern beizuzählen« (S. 124).

[1]) Forsch. z. d. G. 13, 76. »Rocharius, eine Persönlichkeit, von der nur feststeht, dass sie ihrem Namen nach weder zu den Welfen noch zu den Ulrichen gezählt werden darf.« — [2]) St. Gallische Geschichtsquellen II Heft XIII. d. [St. Gallischen] Mitteil. z. vaterl. Gesch. S. 237 A. 73. Weniger skeptisch ist Caro, Studien zu den älteren St. Galler Urkunden (Jahrb. f. schw. Gesch. 27 S. 187), der mit Hinsicht auf das Wiederkehren des gleichen Namens in der gleichen Familie den Satz aufstellt: »Es dürfte daher ganz unbedenklich sein, Personen gleichen Namens, die in nicht zu entfernter Zeit an demselben oder benachbarten Orten selbsthandelnd oder als Zeugen auftreten oder sonst erwähnt werden, zu identifizieren, zum wenigsten aber als verwandt zu betrachten.«

dies Verfahren höchst unzuverlässig ist. Gewiss finden sich im Mittelalter häufig Fälle, dass bei drei Söhnen die Namen der beiden Grossväter und des Vaters wiederkehren. Nicht selten aber hat man auch auf den Namen des väterlichen und mütterlichen Ohms getauft. Überhaupt gilt die Namensvererbung nicht nur für die väterliche, sondern auch für die mütterliche Seite, die sogar, wenn es sich um eine Erbtochter handelt oder wenn das Geschlecht der Frau an Ansehen und Reichtum dem des Mannes voranging, überwog. Unter diesen Umständen führt die Annahme, dass das Wittesche »Gesetz der Namensgebung« wirklich ein Gesetz oder auch nur eine überwiegende Regel gewesen, zu folgenden Schlüssen: Namen, die in einem Geschlecht häufiger vorkommen', können darum kein sicheres Merkmal der Zugehörigkeit, geschweige denn bei grösserem zeitlichen Abstande der Abstammung sein, weil sie sich durch die Verheiratung der Töchter in den meisten verschwägerten Familien einbürgern mussten. Umgekehrt mussten in die direkte Mannsfolge eines jeden Geschlechtes durch die aus anderen Häusern stammenden Gattinen neue Namen eindringen. Überdies reichten bei einer halbwegs grösseren Kinderzahl die in der Familie bevorzugten zwei, höchstens drei Namen nicht aus; man musste zu anderen greifen. Nun ist aber weder die Zahl der in einem Stammesgebiet ursprünglich üblichen Namen, noch die der Adelsgeschlechter unbegrenzt. Im Gegenteil, wir sehen im alemannischen Gebiet eine verhältnismässig kleine Zahl von Familien sich in wirtschaftlicher wie politischer Beziehung über die anderen erheben. Nicht im Sinne genealogischer Ebenbürtigkeit, wohl aber in Betätigung einer naheliegenden praktischen Familienpolitik werden die Mitglieder dieses kleinen Kreises vorwiegend unter sich geheiratet haben. Unvermeidliche Folge muss eine gewisse Promiscuität der Vornamen gewesen sein.

So häufig daher irgend ein Name in einem Geschlecht auch gebraucht worden ist, so kann doch jeder Träger desselben, der uns in einem isolierten Zeugnis begegnet, ebensogut in weiblicher wie in männlicher Linie mit dem betreffenden Geschlecht verwandt sein oder ihn tragen ohne überhaupt verwandt zu sein. Und wenn gar längere

Zeit ihn von den bezeugten Trägern seines Namens trennt, so ist der Name ein vollständig gleichgültiger Umstand. Das gilt, beiläufig gesagt, von allen Ableitungen der Zollern von den Burchardingern.

Denn die Vererbung eines Namens durch längere Zeit hindurch unterlag einer Reihe von Zufälligkeiten. In erster Linie sind zu beachten: die Kindersterblichkeit und der Eintritt in den geistlichen Stand. Nur wenn die ältesten Söhne, die zumeist mit dem bevorzugten Vornamen bedacht wurden, noch vor der Geburt der späteren Kinder starben, konnte man ihren Namen nochmals vergeben. So konnte daher, wenn durch mehrere Generationen früher oder überhaupt kinderloser Tod oder aber Eintritt in den geistlichen Stand zufällig bei den Trägern ein und desselben Namens eintraf, dieser Name ganz verschwinden (so bei den Habsburgern Werner) und ganz neue Namen vorherrschend werden.

Dass gewisse Namen als Monopol einer Familie galten, ist durch kein direktes Zeugnis belegt und auch nur bei Welf vielleicht der Fall gewesen. Läge der Vornamensgebung die Absicht zugrunde, eine Geschlechtsbezeichnung zu schaffen, so müsste die Gleichnamigkeit von Brüdern und die Doppelnamigkeit, d. h. die Führung eines Zusatznamens bei gleichnamigen Brüdern nicht eine so ganz vereinzelte Erscheinung sein, wie sie es in Wirklichkeit ist[1]).

All diese Erwägungen werden nun durch die Stammbaumstatistik in lehrreicher Weise bestätigt, wenn gleich beim jetzigen Stand der Genealogie die Zahlen dieser Statistik weniger beweisend als veranschaulichend zu verwerten sind. Dem letzteren Zweck entsprechen sie aber ganz vortrefflich. Voraussetzung ist natürlich die Verwendung von Werken, die dem Stande unseres heutigen Wissens entsprechen. Die beigegebene Tabelle beruht auf dem genealogischen Handbuch zur Schweizer Geschichte[2]).

---

[1]) Vergl. Socin a. a. O. S. 105 ff. — [2]) Der Ahnentafel-Atlas von Kékulé von Stradonitz war mir in Wien leider nicht zugänglich. Zu der nachfolgenden Tabelle habe ich folgendes zu bemerken: Sie benützt die bisher erschienenen 21 Stammtafeln mit Auslassung von IX u. XV (erstere gibt eine zu kurze Geschlechtsfolge, letztere beginnt erst nach 1400). Die

Die nachstehende Tabelle umfasst nicht den gesamten Hochadel der Schweiz; es fehlen z. B. noch die Bregenz-Buchhorner. Vor allem aber ist zu beachten, dass die meisten der genannten Geschlechter auch rechts des Rheines Besitz hatten und Grafschaften verwalteten, während von anderen rechtsrheinischen Geschlechtern das gleiche für das linksrheinische Gebiet gilt. Wenn man den ganzen alemannischen Hochadel zusammenstellen könnte, würde die Zahl der Geschlechter und der Personen bedeutend, dagegen die der Namen nur wenig wachsen. Noch schärfer würden sich dann die Erscheinungen ausprägen, die sich schon bei diesem kleinen Material erkennen lassen. Auf 363 Personen verteilen sich 56 Namen derart, dass 35 nur in einem, 3 nur in zwei Geschlechtern vorkommen; die restlichen 18 Namen sind in je drei bis fünfzehn Geschlechtern belegt. Nun sind von den 35 erstgenannten Namen 30 überhaupt nur einmal belegt; die 3 in zwei Geschlechtern vorkommenden auch nur je zwei resp. dreimal, dagegen sind für die 18 verbreiteteren Namen zwischen 7 und 64 Träger nachzuweisen.

Fassen wir die Verteilung der Namen innerhalb der einzelnen Geschlechter ins Auge, so sehen wir sofort, dass die dauernde Verwendung bestimmter Namen, die dann zu vorherrschenden, das Geschlecht kennzeichnenden Namen werden, durchaus nicht allgemeine Regel ist. Bei den Bucheggern haben die 12 männlichen Mitglieder von 5 Generationen 9 verschiedene Namen, von denen 3 doppelt vorkommen; bei dem burgundischen Welfenhaus 10 Mitglieder von 4 Generationen 6 Namen, deren einer 4fach vertreten ist, während die übrigen mit Ausnahme eines 2mal belegten nur je einmal vorkommen. Überhaupt weisst unsere Tabelle 72 Personen auf, die einen in der Familie sonst nicht wieder vorkommenden Namen tragen.

Wo ein Geschlecht nur einen bevorzugten Namen aufweist, ist die Zahl seiner Träger immer geringer, als die Summe der anders benannten Mitglieder. Wo zwei oder auch drei Namen

---

übrigen Stammtafeln sind bis zum Jahr des Aussterbens benützt unter Angabe der Generationenzahl, resp. bei den über 1400 sich fortsetzenden Häusern bis zum letzten Mitglied, dessen erweisbares Todesjahr vor 1400 fällt. Die unehelichen Kinder, deren Namensgebung eine Sache für sich ist, sind ausgelassen, ebenso in der Regel die von den Bearbeitern des Handbuches als unsicher oder fraglich bezeichneten Einreihungen. Die mit Bestimmtheit eingereihten Personen wurden selbst dann aufgenommen, wenn ihre Zuweisung wie bei den Zähringern 1, 2, 4 lediglich auf den Vornamen beruht, also auf jener Annahme, deren Zulässigkeit ich bestreite. Kleine Inkonsequenzen waren übrigens nicht zu vermeiden. So kommen jene Mitglieder eines Geschlechtes, mit denen eine neue Tafel beginnt, doppelt vor. Tafel 16 u. 17, 18 u. 19 wurden zusammengezogen; besonders die letzteren, die die Verzweigungen des Hauses Neuchâtel wiedergeben, sollen veranschaulichen, wie die Namensverhältnisse bei einem weitverzweigten Stamme sich gestalten.

als vorherrschende bezeichnet werden müssen, wodurch natürlich schon der angebliche Charakter als Familiennamen fast ganz verwischt ist, bilden auch nur in 6 von 10 Fällen die Träger dieser vorherrschenden Namen die Mehrzahl. Entscheidend aber ist der Umstand, dass von den 27 Namen, die in unserer Tabelle als vorherrschende Namen bezeichnet werden mussten, nur zwei sich auf ein Geschlecht beschränken (6 Diethelm und 4 Kraft bei den Toggenburgern); dagegen entfallen 14 Fälle allein auf die Namen Rudolf, Ulrich und Friedrich, die in 8 resp. 4 resp. 2 Geschlechtern vorherrschende Namen sind. Rudolf, welchen Namen überhaupt 64 Personen (also über ein Sechstel der Gesamtzahl 363) tragen, ist ausserdem in 6, Ulrich in 4, Friedrich in 2 weiteren Geschlechtern je 1—3mal vertreten und auch die übrigen Namen, die allein oder mit anderen zusammen in einem Geschlecht vorherrschen, sind ausserhalb desselben mehrfach belegt u. zw. überwiegt die Summe dieser Nennungen die Zahl der aus dem einen Geschlecht bezeugten Namensträger öfter, als umgekehrt.

Nun die methodischen Folgerungen aus diesen Beobachtungen. Sie sind gerade wie die bisherige Verwendung der Vornamen verschieden für die Zeit vor und die nach dem Aufkommen der Familiennamen.

Nach dem Aufkommen der Familiennamen hat man es nicht mehr nötig, die Vornamen zur Bestimmung der Geschlechtszugehörigkeit zu verwerten. Dieselbe steht ohnehin zumeist fest. Wohl aber folgerte man aus den Namen der Kinder auf das etwa unbekannte Geschlecht der Mutter, und suchte auf diese Weise genealogische Zusammenhänge zu erschliessen, die namentlich für die Besitzgeschichte ein festes Gerippe abgeben mussten. Die Voraussetzungen dafür, nämlich das Vorhandensein herrschender Namen, ihre Monopolisierung durch einzelne Geschlechter, endlich die ausnahmslose Regelmässigkeit der Namensgebung, sind indessen, wie unsere Tabelle lehrt, nur in sehr beschränktem Ausmass vorhanden. Die jüngeren genealogischen Arbeiten, insbesondere die Wittes, bedürfen daher einer gründlichen Revision in dieser Richtung.

In der Zeit vor Aufkommen der Geschlechtsnamen beruhen die Rekonstruktionsversuche ganzer Geschlechtsfolgen vielfach und die hypothetische Anknüpfung der im

	Zähringen bis 1218 9 Generationen.	Kiburg-Dillingen bis 1264 7 Generationen.	Habsburg bis 1291 10 Generationen.	Habsb.-Laufenb. bis 1392 6 Generationen.	Herzöge v. Österr. 1218–1395 4 Generationen.	Kiburg-H.-Laufenb. bis 1395 5 Generationen.	Froburg-Homberg bis 1367 9 Generationen.	Toggenburg bis 1385 7 Generationen.	Lenzburg bis 1173 7 Generationen.	Rapperswil bis 1283 6 Generationen.	Buchegg bis 1353 5 Generationen.	Burg. Welfen bis 1032 4 Generationen.	Greierz bis 1389 13 Generationen.	Neuchâtel bis 1394 10 Generationen.	Tierstein-Homburg bis 1388 12 Generationen.	Montfort bis 1394 7 Generationen.	Werdenberg bis 1393 7 Generationen.	Zahl der Namensträger.	Zahl der vertretenen Geschlechter.
Albrecht (Adalbero)	3	3	5•*		3		3										2	19	6
Amadeus													1					1	1
Arnold							1		5•		1							7	3
Bernard														1				1	1
Berthold	9•					1		1			1			4		2		18	6
Burchard												1		1				2	2
Diethelm																		6	1
Eberhard				1		?5•		6•									1	7	3
Egon						1												1	1
Gebhard	2							1		1				1				3	2
Georg																		1	1
Gerhard														1				1	1
Gottfried				3														3	1
Guntram			1					6•					1		1	3	3	14	4
Folmar							4		2	3	1			4	1	3	7•	15	7
Franz								1			1			1	2			23	8
Friedrich					4•		7•		1		2	1				11•	5	11	4
Hartmann		5•	1		1	3	1	6•				1						20	5
Heinrich					1			1	2	3	1	1		4	1	3	7•	23	8
Hermann	1						7•				2			1	2			11	4
Hugo	1								1			1	1	1				20	5
Hunrich																		1	1
Humbert														1				1	1
Jacob														1				2	2
Imer														1				1	1
Johannes				3	1	1	1						4	5•	1		1	16	8

Karl								4 •										4	1
Lantold			1															1	1
Leopold					3													3	1
Liutard												1						1	1
Ludwig							7 •							3	3			13	3
Mangold														1				1	1
Markward							1											1	1
Matthias											1							1	1
Meinhard					1													1	1
Ortlieb							1											1	1
Otto			2	1	1									3	1			8	5
Peter											2		7 •	1				10	3
Rabold													1					1	1
Ratbod			1															1	1
Reimund													1					1	1
Richard														1				1	1
Rudolf	2		5 •	4 •	4 •	1	2	1	2	5 •		4 •	6 •	10 •	9 •	3	6 •	64	15
Simon															2			2	1
Theoderich														1				1	1
Turincus													1					1	1
Ulrich		4 •							6 •	4 •	1		1	6 •	2	3		27	8
Vincenz										1								1	1
Vauthier														1				1	1
Walram															1			1	1
Werner		2	2	1			3		1						4			13	6
Wilhelm								1					4	1		4		10	5
Wulfrad							1											1	1
Zahl der Personen	19	14	18	13	20	12	32	22	19	14	12	10	29	48	27	29	25	363	
Zahl der Namen	7	4	8	6	8	6	11	9	7	5	9	6	12	20	11	7	7		
Nummer d. Taf. im Geneal. Handbuch	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XVI bis XVII.	XVIII bis XIX.	XX.	XXI.		
Verhältn. d. vorherrsch. Namen zu den anderen	9:10	9:5	10:8	4:9	8:12	5:12	14:18	16:6	11:8	9:5	—	4:6	13:16	21:27	9:18	11:18	13:12		

* Anm.: Die mit • bezeichneten Namen sind die vorherrschenden Namen in den einzelnen Geschlechtern, d. h. der oder die Namen, die im Verhältnis zu den übrigen besonders zahlreich vertreten sind.

11. und 12. Jahrhundert auftretenden benannten Familien mit diesen unsicheren älteren Häusern vorwiegend auf der Vornamensgleichheit, da unsere Zeugnisse zum grössten Teil isolierte sind, die sich weder zeitlich noch örtlich genau einreihen lassen. Angesichts der in unserer Tabelle veranschaulichten Namensverhältnisse sollte die Geschlechtskunde für diese Zeit von den Vornamen zunächst immer absehen.

Namentlich die negative Anwendung, der Ausschluss aus der Mitgliederzahl oder Ahnenreihe eines Geschlechtes bloss, weil die betreffende Person einen sonst im Geschlecht nicht üblichen Namen führt, muss aus der Reihe genealogischer Forschungsbehelfe ganz gestrichen werden.

Freilich bleibt dann auf alemannischem Gebiet alles unsicher. Aber der horror vacui darf nie dazu verleiten, ein sehr unzuverlässiges Argument über seine innere Beweiskraft hinaus anzuwenden. Die ganze Genealogie der Welfen, Ahalolfinger, Burchardinger, Gottfridinger lässt sich eben nur in den allgemeinsten Umrissen erkennen. Auch von dem, was heute als sicher oder höchst wahrscheinlich gilt, ist noch vieles zu streichen. Zu dieser skeptischen Forderung wird man umsomehr gedrängt, als auch die anderen Hauptbehelfe der genealogischen Forschung gewichtigen Bedenken unterliegen.

B. Die genealogische Verwertung der Nachfolge in der Grafschaft.

Die isolierten personengeschichtlichen Quellenzeugnisse, aus denen der Stoff der älteren Geschlechtskunde fast ganz besteht, sind zumeist Nennungen von Gaugrafen. Urkunden wie Schriftsteller bezeichnen bis ins 11. Jahrhundert die geographische Lage eines Ortes durch Angabe des Gaues und des Grafen, dem dieser Gau ganz oder zum Teil als Amtsprengel untersteht. Auf Grund dieser Erwähnungen liessen sich Grafenlisten für jeden Gau gewinnen, hätte nicht die Ungunst der Verhältnisse das reiche Urkundenmaterial des 8. und 9. Jahrhunderts fast ganz vernichtet und wäre nicht im 10. und 11. jener Verfall des Urkundenbeweises eingetreten, welcher ein nahezu völliges Abkommen der Urkunde zu Folge hatte. Aus dem einzigen erhaltenen

grösseren Bestand an älteren Originalen, — dem von St. Gallen — und aus den Abschriften älterer Urkunden in den noch vorhandenen grossen Traditionsbüchern einiger anderer Klöster, vermögen wir immerhin für eine Anzahl von alemannischen Gauen eine Reihe von Grafennamen zusammenzustellen. Für eine genealogische Verwertung dieser Listen reicht aber die Vornamensgleichheit nicht aus.

Einen willkommenen Behelf scheint da die Verfassungsgeschichte zu liefern. Sie lehrt, dass der Graf, der im Reiche Karls d. Gr. ein ernannter und absetzbarer Beamter war, später zum belehnten Vasallen wurde[1]). Indem das Lehenswesen sich der Amtsausstattung, dann des Amtes selbst bemächtigte, war die Ausbildung der Erblichkeit, wie sie sich für alle Lehen im Lauf der Zeit durchsetzte, auch für die Grafschaft gegeben. Sie tritt uns im 12. Jahrhundert als Regel entgegen. Aus dem reicheren Quellenstoff des 13. Jahrhunderts können wir die mannigfachen Formen erfassen, in welchen dies Moment an der weiteren Ausbildung der Landesherrlichkeit beteiligt war.

Es ist unmittelbar klar: die Erblichkeit der Grafschaften als rechtlichen Zustand vorausgesetzt, werden die Grafenlisten genealogisch verwertbar. Ist einer der Grafen einem bestimmten Geschlecht zugewiesen, so ist die Zugehörigkeit oder doch Verwandtschaft der übrigen auch gegeben. Und wie denn auch in der Wissenschaft oft der Wunsch Vater des Gedankens ist, so haben die Genealogen das Durchdringen der Erblichkeit möglichst hoch hinaufgerückt. Wittes Anschauungen kennen wir bereits. Nach ihm ist die Erblichkeit schon in karolingischer Zeit so weit ausgebildet, dass selbst minderjährige Söhne Grafschaften erben; und in Alemannien soll diese Entwicklung besonders früh eingetreten sein. Derselben Meinung sind aber so ziemlich alle Forscher auf dem Gebiet der Genealogie. Baumann betrachtet diese Annahme als so sicher, dass er nicht nur die Liste der Affagau-Grafen einfach aus der Genealogie des in der ältesten Zeit den Gau innehabenden Geschlechtes ergänzt[2]), sondern umgekehrt auch in die

[1]) Brunner Deutsche Rechtsgeschichte II, 170. — [2]) Gaugrafschaften S. 80. Bezeugt sind als Grafen: Ato 843, Ruadolt 854, Mangold 1093, Markward um 1130. Die beiden späteren rechnet Bau-

Stammtafel eines solchen Geschlechtes einen späteren Grafen des betreffenden Gaues aufnimmt[1]). Auch anderwärts tritt in seinem Buche, das sonst mit Recht die Grundlage aller heutigen Ansichten über die mit den alemannischen Gaugrafschaften zusammenhängenden Fragen bildet, die Anschauung zutage, dass die faktische Erblichkeit schon in karolingischer Zeit etwas ganz gewöhnliches ist[2]). Folgerichtiger Weise ist ihm für die nachkarolingische Zeit die Erblichkeit samt den aus ihr gewonnenen genealogischen Schlüssen selbstverständlich.

Und da ist Baumann wohl in Übereinstimmung mit den unter Genealogen herrschenden Anschauungen. Ein sehr besonnener genealogischer Forscher, der an mancher allzukühnen Hypothese heilsame Kritik geübt hat und einer der genauesten Kenner gerade der schwäbischen Verhältnisse ist, Th. Schön, hat in seiner Besprechung der Witteschen Ableitung der Zollern von den Burchardingern einige Äusserungen getan, die wohl als symptomatisch gelten dürfen[3]). Sie haben die Ansicht zur Voraussetzung,

---

mann zum Hause Veringen-Würtemberg, die zwei früheren zu den Ahalolfingern und fährt dann fort: »wir dürfen deshalb ohne allzugrosse Kühnheit auch den Grafen Agylolf 776, Chadaloh 805 und 817, den Pfalzgrafen Berthold 892 und Erchanger und den letzten Sprossen des ahalolfingischen Stammes, nämlich den Grafen Adalbert von Marchthal und dessen Sohn Bertold die Affagrafschaft zuweisen. Diese erscheint »somit (!) als Hauptamtsbezirk des Geschlechtes«. Da die angezogenen Urkunden mit dem Affagau keine Beziehung aufweisen, beruht der ganze Schluss auf der Annahme des Erbbesitzes der Grafschaft von 854 (letztes Zeugnis) bis 973 (Aussterben des Geschlechtes.)

[1]) Ebenda S. 35. Nach Baumann behielt das Geschlecht des 879 und 884 bezeugten Grafen Ulrich, die Bregenzer Ulriche, den Nibelgau und vererbte ihn in weiblicher Linie an die Montforter. »Somit ist auch Graf Heinrich von 1094, zu den Bregenzern zu zählen«. Dieser Schluss ist umso kühner, als nach Ulrich (884) nur noch ein Adalbert 980 und Ulrich von Bregenz 1043 bezeugt sind. — [2]) Ebenda S. 146 nimmt Baumann an, dass der Scherragau von Mitte des 9. Jahrhunderts an ununterbrochen bei einem Geschlecht war, nämlich bei Burchardingern und Zollern. Dass diese aber eines Stammes sind, wird eigentlich nur aus dem gemeinsamen Besitz dieser Grafschaft gefolgert (Adalbert 889, Liutold 843—861, Friedrich von Zollern 1113) [vergl. oben S. 192], kann also nicht für die Erblichkeit der Grafschaften geltend gemacht werden. — [3]) Deutsche Zschr. f. G.-W. N.F. 2, Monatsblätter 89 ff.: Die Häuser von Würtemberg und von Hirrlingen »scheinen um dieselbe Zeit [um 1137] in den Besitz von Grafschaftsrechten gelangt zu

dass schon im 12. Jahrhundert eine königliche Verleihung selbst bei Aussterben des Mannstammes ausgeschlossen war, dass vielmehr dann Erbrecht der Weiberseite eintritt. Und das gilt Schön als so unbedingte Regel, dass er aus der Nachfolge in der Grafschaft Verwandtschaft in weiblicher Linie folgert und daraufhin sogar unbedenklich genealogische Geburten vorschlägt[1]).

Keine der neueren wie älteren genealogischen Arbeiten zieht nicht mehr oder minder unbedingt die Nachfolge in der Grafschaft als Merkmal genealogischer Beziehung heran. Bedenken gegen dies Vorgehen hat m. W. nur Uhlirz geäussert[2]). Und doch handelt es sich hier um eine Frage, die für die historische Verwertung genealogischer Ergebnisse vielleicht die wichtigste ist; eine Reihe dunkler Punkte in der Verfassungsgeschichte des 10. und 11. Jahrhunderts können, wenn überhaupt, so nur auf genealogischem Gebiete ausgetragen werden.

Freilich müssen dann diese dunklen Punkte als solche erkannt und behandelt werden. Denn so klar, wie es nach der geschilderten Praxis der genealogischen Forschung scheint, liegt die Frage der Erblichkeit der Grafschaften verfassungsgeschichtlich nicht. Freilich ist es schwer genug, festzustellen, wie sie nun eigentlich in einem bestimmten Gebiet zu einer bestimmten Zeit liegt. Es gilt für dies Problem, was Ficker über ein anderes Moment in der Geschichte des Lehnswesen gesagt hat, was aber im Grunde noch heute den Stand unseres Wissens über die Verfassung im 10. und 11. Jahrhundert treffend kennzeichnet[3]). Wir

---

sein (vielleicht durch Vermählung mit der Enkelin oder Tochter eines Gaugrafen, da eine Belehnung mit Grafschaftsrechten über ihr Herrschaftsgebiet durch K. Konrad nach der Entwicklung der Reichsverfassung ausgeschlossen erscheint).«

[1]) Auch betreff der Sülichgaugrafschaft des Ulrich von Hurningen denkt Schön nur an weibliche Erbfolge und rechnet nur mit den Möglichkeiten, dass Ulrichs Mutter eine Tochter des 1057 genannten Vorgängers war oder aber seine Frau eine Enkelin desselben. — [2]) Mitteil. d. Instit. Erg.-B. 6, 62. — [3]) Ficker (Vom Heerschild (1862) S. 1 f.) betont, dass für den Zeitraum, der von den Volksrechten und der karolingischen Reichsgesetzgebung einerseits, von den Rechtsbüchern andererseits begrenzt wird, von der an sich dürftigen Gesetzgebung kaum etwas erhalten, Urkunden spärlich ausgestellt und noch spärlicher überliefert sind, während die relativ reichste Quelle, die

kennen den allgemeinen Gang der Entwicklung, wir kennen die typischen Vorgänge, wie sie aus den spärlichen Zeugnissen sich für grössere Zeiträume und Gebiete auf dem Weg der juristischen Konstruktion zu begrifflicher Klarheit bringen lassen. Das mag dem Juristen, dem es um die Rechtsgedanken, die Rechtsinstitute, das Rechtssystem zu tun ist, genügen. Unsere Rechtsgeschichte ist heute eine Lehre von der Differenzierung der Rechtsinstitute; sie gibt eine Dynamik des Rechtslebens. Dem Historiker aber kommt es auf die Statik des Rechtslebens an. Was am bestimmten Ort zu bestimmter Zeit Rechtens war, will er wissen.

Ist die Erblichkeit der alemannischen Grafschaften im 9. und 10. Jahrhundert, die Berücksichtigung des weiblichen Erbrechtes im 11. Jahrhundert so schlechthin die Regel, dass die oben wiedergegebenen genealogischen Folgerungen berechtigt sind oder nicht? — Die heutige Rechtsgeschichte versagt dieser Frage eine präzise Antwort. Selbst für die karolingische Zeit gibt sie, wie wir sehen werden, eine sehr allgemeine Auskunft. In ihrem System des deutschen mittelalterlichen Rechtes gilt die Erblichkeit zwar ganz übereinstimmend neben der Immunität als das zersetzende Element der Grafschaftsverfassung. Wann aber deren Auflösung erfolgte, ist eben sehr streitig. Dem für Alemannien ausgesprochenen Ansatze Baumanns: »Bis ins 14. Jahrhundert herein blieb die uralte Grafschaftsverfassung im ganzen ungebrochen«[1]), steht die herrschende Meinung gegenüber, nach der diese Verfassung »sich bis ins 12. Jahrhundert erhalten hat«[2]). Bezeichnend für die Unklarheit der Frage ist aber wohl, dass nach demselben Handbuch (in dem Abschnitt über die Gerichtsverfassung (Landgerichte)[3]) die Grafschaften trotz ihrer Gestaltung zu erblichen Territorien ihrem Amtscharakter bis zum 13. Jahrhundert noch

---

Geschichtsschreiber, der für diese Fragen unerlässlichen Genauigkeit des Ausdrucks entbehren. So kann man nur die ungefähre Richtung vom Ausgangs- zum Endpunkt bestimmen und dann prüfen, ob die vereinzelten Quellenzeugnisse, die an sich ganz ungenügend sind, um diese Richtung erkennen zu lassen, mit dem ermittelten Gang der Entwicklung stimmen.

[1]) »Gaugrafschaften« S. 22. — [2]) Schroeder D. R.-G.[4] 395. — [3]) Ebenda S. 557 f.

nicht verloren hatten und überhaupt die öffentliche Gerichtsverfassung bis in diese Zeit auf den karolingischen Einrichtungen beruhte. Wir müssen daher auf den Stand der Frage etwas näher eingehen.

Für die karolingische Zeit hat Brunner seine Meinung dahin formuliert, dass für die ostfränkischen Gebiete das Grafenamt erst in nachfränkischer Zeit zur Ausbildung der rechtlichen Erblichkeit durchgedrungen ist[1]). Da er aber für Westfrancien, das doch nur einen gewissen zeitlichen Vorsprung vor der deutschen Entwicklung gehabt haben kann, schon für das Jahr 877 die tatsächliche Vererbung der Grafschaften von Vater auf Sohn als anerkannt betrachtet[2]), die faktische Vererbung einiger alemannischer Grafschaften anführt und an einer bayrischen Urkunde von 814 das »Vorstadium der Erblichkeit« veranschaulicht, in dem sich damals die bayrischen Grafschaften befanden[3]), so könnte man annehmen, dass er »die Ausbildung der rechtlichen Erblichkeit« in den Beginn der nachfränkischen Zeit verlegt[4]). Für die alemannischen Grafschaften beruft er sich auf Baumann, dessen Grafenlisten die Erblichkeit aber schon voraussetzen[5]).

---

[1]) Deutsche R.-G. 2, 170 ff. — [2]) Mit Berufung auf den Reichstag von Kiersy (vergl. MG. LL. 1, 537). — [3]) Meichelbeck Hist. Fris. n. 289. — [4]) In seinen »Grundzügen« ist für das Mittelalter über den Zeitpunkt des Eintretens der Erblichkeit nichts gesagt (vergl. S. 140). — [5]) Vergl. oben S. 206. Auch die A. 2 und 3 angeführten Beispiele sind nicht ganz eindeutig. Die Arbeit von Bourgeois über das Kap. von Kiersy war mir nicht zugänglich. Aber mit Böhmer Observ. jur. feud. II § 7 wird man das ganze Kapitulare als vorübergehende Verfügung betrachten dürfen. Auch enthält der Schlusssatz des betreffenden Absatzes: Et pro hoc ille non irascatur, si eundem comitatum alteri cui nobis placuerit dederimus quam illi qui eum hactenus praevidit« eine unzweideutige Wahrung des Ernennungsrechtes. Die ganze Stelle, die dem Sohn eines verstorbenen Grafen grundsätzlich einen Anteil an der provisorischen Verwaltung des Amtes zugesteht bis er — oder nach dem Schlussatz ein anderer — endgültig das Amt (honorem) erhält, kann auch als Palliativ gegen die Usurpierung auf Grund der Erbfolge aufgefasst werden. Als durchgängige Regel ist hier die erbliche Nachfolge wohl nicht bezeugt, womit auch das bekannte Zeugnis Hincmars stimmen würde, nach dem die Officia der Väter nur im Falle der Würdigkeit an die Söhne kommen. Auch in der Freisinger Urkunde macht die Stelle: si filius meus dignus fuerit, ut ad ministerium comitis pervenerit« die Erlangung des Amtes so sehr von der Würdigkeit und dem königlichen Willen abhängig, dass nicht unbedingt die unmittelbare Nachfolge gemeint sein muss,

Für die Zeit von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts hat die Frage der Grafschaftsvererbung ex professo Waitz erörtert[1]). Nach ihm ist in dieser Zeit die Erblichkeit von Haus aus kein Recht und hängt von der Gunst des Herrschers ab, wird aber bald (!) zur Regel und zum Recht, das der König nur anzuerkennen hat. Zwar hat der König auch in nachkarolingischer Zeit Grafen abgesetzt. Das waren aber mehr Macht- als Rechtsfragen und immer Ausnahmen. »Die Regel ist, dass die Grafschaften vom Vater auf den Sohn übergehen und dauernd in den Händen bestimmter Familien bleiben.« Die Söhne teilen die väterlichen Grafschaften oder Grafschaft oder behalten sie in ungeteiltem Besitz. Vater und Sohn werden neben einander als Grafen genannt. Minderjährige Knaben erscheinen als Grafen. Auch das Erbrecht der Frauen macht sich geltend: Grafschaften gehen durch Witwen oder Töchter auf andere Häuser über. Frauen verwalten Grafschaften für unmündige Söhne oder erscheinen schlechthin im Besitz einer Grafschaft. Heinrich V. hat dann z. B. Holland als erbliche Grafschaft verliehen und die allgemein geltende Anschauung gleichsam anerkannt.

Über die Frage, auf die es uns ankommt, nämlich wie sich der von ihm geschilderte Prozess auf die drei behandelten Jahrhunderte verteilt, hat sich Waitz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Die ersten Nennungen minderjähriger Grafen stammen aus der Zeit Ottos II.[2]). Ebensoweit zurück reichen seine Beispiele für Gemeinbesitz von Brüdern, gleichzeitiges Grafentum von Vater und Sohn,

---

sondern vielleicht die Nachfolge bei einem späteren Freiwerden des Amtes. Dann beweist die Stelle für die Erblichkeit kaum mehr als Gregor v. Tours IV. 42, wo schon erzählt wird, dass Mummolus noch zu Lebzeiten des Vaters »comitatum patris ambivit«.

[1]) D. Vf.-Gesch. 7, 1 ff. — [2]) DO. II, n. 185 »in comitatu pueri Geronis.« Das zweite Beispiel: H. comite adhuc puero (Schöpflin Als. dipl. 1, 183) stammt aus einer Privaturkunde für Altdorf, als dessen Vogt H. erscheint. Wir haben hier sicher keinen Gaugrafen oder wie ich sagen möchte Amtsgrafen vor uns, sondern einen Titulargrafen. H. gehört zum Geschlecht der späteren Egisheimer, dessen Mitglieder wiederholt Grafenwürden bekleiden.

Erbfolge des Bruders [1]). Ansprüche auf Grund weiblicher Verwandtschaft weiss Waitz im 10., Übergang von Grafschaften mit der Hand der Witwe oder der Tochter des Inhabers aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts zu belegen [2]). Aus dem 12. Jahrhundert endlich stammen die Stellen, die Frauen im Besitz oder in vormundschaftlicher Verwaltung einer Grafschaft bezeugen und von einer Veräusserung sprechen [3]).

Mit diesen Zeugnissen stehen nun aber andere in schärfstem Widerspruch. Die Auffassung der Ämter als Lehen ist in Deutschland überhaupt erst im 10. Jahrhundert und da nur spärlich belegt [4]). Dass sich der feudale Gesichtspunkt lange auf die Amtsausstattung beschränkt hat, geht aus der scharfen Scheidung zwischen Amt und Amtsgut hervor, die noch im 11. Jahrhundert begegnet [5]). Eben soweit reicht der Gebrauch von Ausdrücken, die den Amtscharakter der Grafschaft und die Verleihung durch den König betonen, in den Quellen [6]). Vor allem aber reichen die Stellen, nach welchen die Nachfolge kein Recht, sondern eine königliche Gnade und Belohnung des Verdienstes sind, auch in das 11. Jahrhundert hinein [7]).

Wenn man diese Zeugnisse verallgemeinert, so kommt man auf der einen Seite zum Schluss, dass die erbliche Nachfolge der Söhne im 10., die weibliche Erbfolge im 11. für die Grafschaften ausnahmslose Regel war; auf der anderen Seite erscheint die Grafschaft noch im 11. Jahrhundert als Amt, bei dem der Erbanspruch noch soweit

[1]) a. a. O. 10 A. 1 und 11 A. 1. Bei den älteren Zeugnissen wird nie der Gau mitgenannt. Es bleibt daher unentschieden, ob alte Amtssprengel oder neubegründete grundherrliche Grafschaftsgebiete vorliegen. Bezeichnend ist die Stelle Ann. Saxo zu 1049: . . . qui fratri suo C., quia filium non habuit, in comitatu suo successit. — [2]) a. a. O. S. 12 A. 2—5. [3]) Ebenda 12 f. — [4]) Ebenda 6 A. 2. — [5]) Ebenda 6, A. 4 insbesondere Thietmar VI. 2 (SS. 3, 809): comitatum super Merseburg et beneficium ad hunc pertinens. Dem lässt sich beifügen DH. II, n. 226 für Worms: comitatum in Wingarteiba et tale beneficium quale comes Bobbo . . . . habuerit. — [6]) Ebenda 8 A. 3. — [7]) Ebenda 9 A. 3 u. 4, woselbst der Verweis auf Alpert II. 1. (MG. SS. 4, 709). Die Stelle dieses 1021—1022 schreibenden Autors über ein Zeitereignis (filio . . . propter probitatem patris et summam consilii diligentiam, qua semper viguit, praefectura traditur) ist um so bezeichnender, als es sich um das am stärksten feudalisierte Land, um Lothringen, handelt.

vor dem Ernennungsrecht zurücktritt, dass Ausnahmen noch als königliche Gunst gelten.

Die nächstliegende Lösung dieses Widerspruches wäre die Annahme örtlicher Verschiedenheiten. Sie ist aber nicht stichhaltig. Wohl stammen die meisten Zeugnisse für die Erblichkeit aus den rheinischen Gegenden, die dem Einfluss des ausgebildeten französischen Lehnswesens zugänglich waren. Aber auch hier haben wir entgegengesetzte Zeugnisse, wie das Alperts, während bei den übrigen Quellenstellen die Gruppierung nach Stammesgebieten nichts an den krassen Widersprüchen ändert, die sie zunächst ergeben.

Diese Widersprüche vermehren sich nur, wenn wir die Frage der Grafschaftsvererbung unter jenen Gesichtspunkten betrachten, die uns die Geschichte des Lehnswesens an die Hand gibt. Und doch liegt vielleicht hier die Möglichkeit einer Lösung.

Es darf heute als gesichertes Ergebnis gelten, dass die Erblichkeit der kleinen Lehen in Italien zu Beginn des 11. Jahrhunderts noch stark bestritten war und erst durch die Konstitution Konrads II., die aber nur den dritten und vierten Heerschild betrifft, im Jahre 1037 eine beschränkte Erblichkeit reichgesetzlich anerkannt worden ist[1]).

Auch für Deutschland ist uns die gleiche Politik Konrads II. bezeugt. Aber die vielberufene Stelle bei Wipo zeigt doch eben, dass selbst für das feudum paternum der Erbanspruch noch bestritten war und dass es vor allem die kleinen Lehensträger waren, die am König, vermutlich insbesondere an seiner Rechtsprechung, einen Rückhalt fanden[2]). Man pflegt gleichwohl auch für Deutschland anzunehmen, dass die Erblichkeit seit dem 11. Jahrhundert allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht gewesen[3]). Aber noch im 13. Jahrhundert gab es (auch von Amtslehen abgesehen) auf Lebenszeit befristete Lehen[4]). Und auch der Kreis der zur Erbfolge Berufenen war noch lange viel enger gezogen, als im Landrecht. Noch der Sachsenspiegel

---

[1]) MG. Constit. 1, 89, vergl. Schroeder[4] 412. — [2]) Viel weitergehende Schlüsse bei Bresslau Jahrb. Konrads II. 2, 368 ff. — [3]) Schroeder[4] 412. — [4]) Ebenda 408.

redet beharrlich nur vom »Sohn«, wenn es sich um den Lehnserben handelt[1]). Mit Recht hat daraus Heusler geschlossen, dass die Erbfolge der gesamten Deszendenz erst im 13. Jahrhundert zum Durchbruch gekommen ist[2]). Die Ausschliessung der Seitenverwandten bestand noch im 15. Jahrhundert zu Recht[3]). Im Vergleich zu den romanischen Ländern war im deutschen Lehnswesen der Begriff der Deszendenz enge gefasst[4]). Kunkellehen begegnen erst im 12. Jahrhundert[5]).

Wir sehen, wenn man die Erblichkeit der Grafschaften auch ganz vom Gesichtspunkt ihrer Lehnbarkeit betrachtet und vom Amtscharakter absieht, die Gruppe von Zeugnissen, welche Teilung und Vererbung für das 10., weibliche Erbfolge für das 11. Jahrhundert bezeugt, bleibt auffallend und unerklärt.

Man wird sie umsomehr als Ausnahme und nicht als Regel betrachten müssen, als die Grafschaft eben Gerichtslehen war und bei diesem der ursprüngliche Amtscharakter wesentlich die rein lehenrechtlichen Grundsätze modifizierte[6]). Denn waren auch die Ämter zu Lehen d. h. zu Objekten von Privatrechten geworden, die Amtsgewalt selbst hatte ihren öffentlich-rechtlichen Charakter bewahrt. Das drückt sich aus im Empfang des Königsbanns. Von wem immer eine Grafschaft zu Lehen ging, die Leihe gab nur »die Gewalt zu richten«, »das Recht, zu richten« musste vom König eingeholt werden, der dem Belehnten seinen Bann lieh. Jedoch ohne dessen Mannschaft zu empfangen. Der Königsbann begründete daher kein lehenrechtliches Verhältnis. Er repräsentiert ein staatsrechtliches Moment im Reichsamtswesen. Da er verweigert werden konnte, war er das Mittel, eine Reihe anderer ausser dem Lehnsrecht

---

[1]) Ssp. Lehnr. 21 § 3: Ite ne erft nieman nen len nen die vadder uppe den sone» — [2]) Instit. d. deutsch. Privatr. 2, 613. Der ebendort zu diesem Punkt angezogene Reichsspruch von 1299. MG. LL. 2, 473 gehört nicht hierher. Denn er spricht auch von kollateraler Erbfolge und betrifft vor allem nicht die ritterlichen Lehen. — [3]) Schroeder[4] 413 A. 69. — [4]) Indem sie nicht vom Empfänger des Lehens, sondern vom letzten Inhaber gerechnet wurde. — [5]) Schroeder[4] 416. — [6]) Vergl. Brunner, Exemptionsrecht der Babenberger. Wiener S. B. 47, 315 ff. — Zallinger, Über den Königsbann, Mitt. d. Instit. 3, 539 ff.

gelegener Qualitäten der Reichsämter aufrecht zu erhalten. Solche Qualitäten sind die Beschränkungen, denen die Amtslehen in bezug auf ihre Weiterverleihung unterlagen und vor allem die Möglichkeit der Exemptionen. Der König war zu beliebigen Exemptionen aus der Gerichtsbarkeit der Grafen berechtigt, d. h. er konnte die Substanz des Lehens willkürlich mindern, was bei einem rein lehensrechtlichen Verhältnis ganz unmöglich gewesen wäre. Die Beschränkungen in der Handhabung des Amtslehens kennen wir teils aus direkten reichsgesetzlichen Bestimmungen, teils ergeben sie sich aus der Gerichtsverfassung, wie sie sich aus den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts ermitteln lässt. Die Gerichtslehen konnten nicht veräussert[1]) und nicht geteilt[2]) werden. Die Vereinigung mehrerer Grafschaften in einer Hand war ausgeschlossen[3]). Jede Grafschaft musste mit einem eigenen Grafen oder Vizegrafen besetzt sein und durfte nie über Jahr und Tag ledig bleiben[4]). Die Verlegung der Dingstätten war den Grafen verboten[5]).

Die Pfaffenfürsten sollten Regalien und Gerichtslehen nicht ohne königliche Genehmigung verleihen[6]).

Bei diesem bis ins 13. Jahrhundert und über das Interregnum hinaus erkennbaren Beharren des ursprünglichen Amtscharakters war für die Ausbildung einer rechtlichen Erblichkeit wenig Raum. In der Tat steht sie für die

---

[1]) MG. Constit. 1, 337. Sententia de non alienandis bonis comitatuum von 1174. — [2]) Ebenda 247 ff. Const. de jure feudorum (1158). Preterea ducatus, marchia, comitatus . . . non dividatur. (Vergl. damit MG. LL. 2, 442 Spruch Rudolfs I. von 1283 jan. 18: . . . quod nullus comitatus sub Romanorum imperio sine nostro consensu possit vel debeat dividi vel vendi vel distrahi pars aliqua, per quam esset comitatus huius modi diminutus. — [3]) Schroeder Gerichtsverf. d. Ssp. Zschr. f. R.-G. 18, 49. — [4]) Schroeder[4] 558 A. 75, 562 A. 102. — [5]) Böhmer-Ficker Acta imp. sel. n. 520 vom Jahre 1294. — [6]) MG. Constit. 2, 285, Reichsspruch von 1238: . . . quod . . . seculare iudicium et consimilia, que . . . tenent de manu imperiali . . . sine consensu nostro infeodari non possunt. Dies Zeugnis beweist, dass die von Zallinger Mitteil. d. Instit. 3, 560 ff. angeführten Fälle, in denen der nach Schwsp. (Lassberg § 92 u. 115) noch einzuholende Königsbann, einem geistlichen Fürsten ein für allemal übertragen wird, Ausnahmen sind und wenigstens zunächst keinen Verzicht des Königs auf die Gerichtshoheit bedeuten.

Fürstenlehen erst seit Beginn des 12. Jahrhunderts fest[1]), indessen bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts beschränkt durch den Grundsatz der Unteilbarkeit[2]) und durch den Ausschluss der weiblichen Erbfolge[3]). Nun ist zuzugeben, dass die Beispiele hiefür alle der Geschichte der Herzogtümer, Mark-, Pfalz- und Landgrafschaften entnommen sind, während für die Grafschaften aus den sich so scharf widersprechenden einzelnen Stellen keine Klarheit zu gewinnen ist. Aber gegenüber den älteren Ansichten, unter deren Einfluss noch Schulz die Grafen schon fürs 11. Jahrhundert nicht als Fürsten gelten lassen will[4]), ist jetzt die Zugehörigkeit der Grafen zum älteren Reichsfürstenstand durch Ficker endgültig erwiesen[5]). Folglich waren die Grafschaften in der vorstaufischen Zeit Fürstenlehen. Das steht umso sicherer fest, als die oben angeführten Beispiele zeigen, dass selbst später, als die Grafen nicht mehr Reichsfürsten waren, die Grafschaft als Gerichtslehen gewisse öffentlich-rechtliche Beschränkungen in der Anwendung feudaler Grundsätze mit den nunmehr enger aufgefassten Fürstenlehen gemeinsam hat.

Halten wir einen Moment inne. Wir sind soweit, den Widerspruch in den Quellenstellen über die Grafschaft nicht erklären, aber entscheiden zu können. Reichsgesetzgebung und Rechtsbücher, gestützt durch eine Reihe von Einzelzeugnissen aus der Geschichte der von den Quellen mehr beachteten grösseren Fürstenlehen, lehren uns deutlich, dass die Amtslehen, zu denen die Grafschaft noch unbedingt zu zählen ist, später als die kleinen Lehen, u. zw. erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts zu rechtlicher Erblich-

---

[1]) Der Nachweis bei Schulz D. Recht der Erstgeburt (1851) § 24 S. 82 ff., dem sich Schroeder[4] 412 anschliesst. Vergl. bei Schulz namentlich 89 f. die Beispiele für die Nichtverleihung väterlicher Amtslehen an die Söhne und die Quellenstellen zu 1068 und 1071, welche die Zusicherung der Nachfolge des Sohnes deutlich als königliche Gunst erkennen lassen. — [2]) Schulz § 25 S. 95 ff. — [3]) Noch K. Heinrich VI. bot den Fürsten als Gegenwert für ihren Verzicht auf das Wahlkönigtum die weibliche Erbfolge ihrer Lehen an. Das zeigt, dass Österreich (1156) und Braunschweig (1235) als Kunkellehen nur Ausnahmen sind. Vergl. Ficker, De conatu Henrici usw. (1849). — [4]) Vergl. a. a. O. S. 79, woselbst der Heerbann, wie ihn die Herzöge besassen, zum Merkmal des jüngeren Fürstenstandes gemacht ist. — [5]) Reichsfürstenstand § 62 S. 93.

keit gelangt sind und dass die an die Erblichkeit anknüpfende privatrechtliche Behandlung (Veräusserung, Teilung, weibliche Erbfolge) erst im 13. Jahrhundert Recht zu werden beginnt. Die Einzelzeugnisse, die im Widerspruch mit anderen faktische Vererbung, Teilung usw. bezeugen, haben als Ausnahmen zu gelten. Denn bei der Macht der Gewohnheit in der damaligen Rechtsbildung hätte selbst eine nur gewohnheitsrechtliche Überwindung des Amtscharakters in den Fürstensprüchen des 12. und 13. Jahrhunderts klar zum Ausdruck kommen müssen.

Versuchen wir nun aber auch eine Erklärung dieser immerhin zahlreichen Ausnahmen, die uns zugleich den Weg zu einer richtigen Auffassung der Grafenlisten weisen soll. Zunächst lehrt uns ein Vergleich mit den Quellenaussagen über die rechtliche Natur des Königtums und Herzogtums, dass einige der in Frage stehenden Quellen sich einer ungenauen Ausdrucksweise bedienen. Wie lange hat man darüber gestritten, ob Deutschland in nachkarolingischer Zeit Wahl- oder Erbreich gewesen sie? Einfach weil von den gleichzeitigen Autoren einige schlechthin von electio andere ebenso schlechthin von jus hereditarium sprechen[1]). Oder beim Herzogtum: Man braucht nur die Stellen über Liudolfs Erhebung zum Schwabenherzog bei Albert von Stade und bei Hermann von Reichenau zu vergleichen[2]), um auch die scheinbar so krassen Widersprüche, die sich in den Stellen über die rechtliche Natur der Grafschaft finden, zu begreifen.

Indes bleiben noch immer genug Stellen, die eine mit unserer Ansicht schwer vereinbare völlig privatrechtliche Behandlung von Grafschaften bezeugen. Hier liegt die Erklärung wohl in der Mehrdeutigkeit der Ausdrücke comes, comitatus, die sich nicht genau fassen lässt, aber doch wohl genauer als es bisher geschehen ist.

Im 9. Jahrhundert waren dux und comes reine Amtstitel. Auch wenn ein Geschlecht durch längere Zeit für

---

[1]) Vergl. die bei Schultz, D. R. d. Erstgeburt S. 26 ff. zusammengestellten Beispiele. — [2]) Alb. Stadensis (SS. 16, 312) zu 1049: Hermannus dux Alemanniae obiit, cuius ducatum Ludolfus copulata sibi unica filia eius jure hereditario possidet und Hermannus Contr. MG. SS. V zu 948: Liudolfus filius regis . . . dux . . . a patre constitutus est.

einen oder mehrere Gaue die Grafen stellte, haben sich immer nur eben die Mitglieder, die das Amt innehatten, comites genannt. Und in den einzelnen Amtssprengeln gab es nur einen Grafen. Nun erfolgte bekanntlich eine Durchbrechung dieser Grafschaftsverfassung, indem die Reichstifte für ihre Immunitätsgebiete die Grafschaftsrechte erhielten. Seltener, als man meint, betrafen diese Verleihungen gesamte Grafschaften, in welchem Falle alles beim Alten geblieben wäre, mit dem einzigen Unterschied, dass die Grafschaften statt vom König vom Stift zu Lehen gingen. Es handelte sich vielmehr meist nur um die Grafschaftsrechte in einem Teil eines alten Amtssprengels[1]) also um Schaffung von Grafschaften in der Grafschaft. Der gleiche Vorgang muss sich aber auch für die weltlichen Immunitäten vollzogen haben, von denen wir so gut wie nichts wissen, weil die Urkunden weltlicher Empfänger aus diesen Zeiten sich fast nur dort erhalten haben, wo sie als Rechtstitel für kirchlich gewordenen Besitz in geistliche Archive übergegangen sind. Ein Beispiel für eine kleine, ursprünglich gewiss weltliche grundherrliche Grafschaft ist der comitatus Bessungin ad curtem

[1]) Zuletzt hat sie Hauck K.-G. 3, 62 und 409 zusammengestellt. Vortrefflich ist an einem einzelnen Falle (Worms) die allgemeine Entwicklung anschaulich gemacht bei Lechner Mitt. d. Inst. 22, 556 ff. Die ältesten Beispiele DH I. n. 16 für Toul, DO I. n. 209 für Chur, (wozu die Nachrichten über Metz bei Sauerland, D. Immunität von Metz 31, zu stellen wären) und viele der späteren beziehen sich ausdrücklich nur auf die Grafschaftsrechte in der bischöflichen Stadt oder für einen Teil des Grafensprengels. DO II. n. 80, das erste Beispiel der Verleihung einer ganzen Grafschaft, ist eine Fälschung nach echter Vorlage. Dass in dieser die Verleihung der ganzen Grafschaft enthalten war, wie Riezler 1, 390 und Hauck 62 A. 5 wollen, weil sie durch eine Nachurkunde Konrads III. bestätigt wird, bleibt völlig unsicher. Und auch in den anderen Fällen, in denen man Verleihung eines ganzen altgräflichen Sprengels sehen will, lässt sich manchmal feststellen, dass es sich nur um Teile handelt, so bei Brixen, das den Comitat nur für den in der Diözese liegenden Teil der Grafschaft erhält (Mon. Boica 29, a, 20). Bei Paderborn und Mainz, wo es sich um die Grafschaftsrechte über eine Reihe sächsischer Gausprengeln handelt, die vordem in der Hand eines Grafen vereinigt waren und deren einer (Cluvinga) heute nicht mehr festzustellen ist, bedarf es noch einer tiefer dringenden Untersuchung. Dagegen ist die für Würzburg angezogene Urkunde ein klassisches Beispiel für die Doppelbedeutung von comitatus (Grafschaftsrecht und Grafschaftssprengel). Vergl. die folg. Anm.

Geraha pertinens, der nach seiner Lage in superiore pago Rinnigowe in comitatu Adalbertis bestimmt wird[1]). Dieser Fall zeigt uns deutlich, dass man im 11. Jahrhundert noch sehr wohl zwischen dem Amtsgrafen und seinem an die alte Gaueinteilung sich anlehnenden Amtssprengel einerseits, und den neuaufkommenden grundherrlichen Grafschaften andererseits schied, dass man aber beide als comitatus bezeichnete, wodurch für uns diese Scheidung im einzelnen Fall undurchführbar wird.

Nun lässt sich wahrscheinlich machen, dass dieser Unterschied noch dem 12. und 13. Jahrhundert völlig geläufig war. Bekanntlich war für die Reichskanzlei der Grafentitel noch im 12. Jahrhundert Merkmal des Reichsfürstenstandes. Vor dem Reich galt jeder Graf regelmässig als Fürst, die einfachen Edelherren nie, im Gegensatz zum Landesbrauch, der manchenorts auch die Edelherren als Fürsten rechnet, anderwärts wieder einen Teil der Grafen ausschliesst[2]). Die Reichskanzlei hatte eben noch vorwiegend mit den Amtsgrafen zu tun: wo sie auch andere zu nennen hat, fehlte wohl oft die genauere Kenntnis, dass der Titel des Betreffenden auf Grafschaftsrechten für ein grundherrliches Gebiet beruht. Die Privaturkunde konnte auf Grund genauerer Ortskenntnis die beiden Kategorien scheiden und hat dann wohl nur die Amtsgrafen zu den Fürsten gerechnet. Aber auch die Zeit, in welcher keine der beiden Kategorien mehr zu den Fürsten zählt und die Zunahme der grundherrlichen Grafschaften, der Übergang des Grafentitels auf alle Mitglieder des Geschlechtes diesen Titel vom Besitz wirklicher gräflicher Befugnisse losgelöst hatten, war der Unterschied zwischen den Nachfolgern der alten Amtsgrafen, welche an uralten Dingstätten die oft genug freilich zur subsidiären Gerichtsbarkeit gewordene ehemalige ordentliche Gerichtsgewalt handhabten, und den grundherrlichen Grafen, deren Gerichts-

---

[1]) DH II. n. 268. Vergl. n. 267. Ähnlich steht es wohl bei DH II. n. 509 für Fulda, dessen Echtheit übrigens nicht ganz sicher ist. Fulda erhält comitatum Stoddenstat situm in pago Mayngowe, was das Register wohl richtig mit »Grafschaft um Stockstadt« wiedergibt, oder bei Stumpf n. 1876, worin Fulda von Konrad eine Grafschaft Nederne im Rheingau erhält. — [2]) Ficker, Reichsfürstenstand S. 84.

gewalt im Grunde eine ausserordentliche war, nicht vergessen und hatte noch genug Bedeutung, um die im 11. noch fehlende terminologische Unterscheidung zu schaffen, indem die Inhaber der alten Dingstätten als Landgrafen von den sonstigen Grafen gesondert wurden [1]). Dass diese Sonderung eine Rechtsgrundlage hat, lehrt die Geschichte des Hegaus. Noch 1415 werden die Landgrafschaft im Hegau und die in diesem Gau gelegene immune Grafschaft Nellenburg nach ihrer rechtlichen Qualität genau unterschieden, obgleich beide seit langem demselben Geschlechte zustanden.

Diese Unterscheidung, die der älteren Lehnrechtswissenschaft beim Gegensatz des comitatus fisci und des comitatus fundi wohl vorschwebte, haben Schulz und Waitz vernachlässigt und konnten darum über die Widersprüche der Quellen in bezug auf die rechtliche Natur der Grafschaft nicht hinauskommen. Aber auch die neueren Anschauungen über den Verfall der Grafschaftsverfassung infolge der Erblichkeit, die mit der Erhaltung der öffentlichen Gerichtsverfassung bis ins 13. Jahrhundert in Widerspruch stehen, beruhen darauf, dass man die Stellen über Veräusserung, Teilung und überhaupt über privatrechtliche Behandlung der Grafschaften auf die Grafschaft als einheitlichen Begriff bezog und auch für die Amtsgrafschaften gelten liess. Die Stellung der Grafen im älteren Reichsfürstenstand und die noch ziemlich ungeklärte Frage ihres Verhältnisses zum Herzogtum lassen sich nur auf Grund dieser Unterscheidung erfassen. Beide Arten von Grafschaft bezeichnet das Mittelalter mit comitatus, bis im Landgrafentitel auch ein terminologisches Merkmal auf-

---

[1]) Denn dies ist der von Waitz ganz richtig erkannte Sinn des Wortes Landgraf (Vf.-G. 7, 56 ff.). Das hat sich namentlich durch die Untersuchungen Tumbülts (diese Ztschr. N.F. 7, 165 f., Mitteil. d. Instit. Erg.-Bd. 3, 627) bestätigt. Die besonderen Elemente, die bei Thüringen hinzutreten und Schenk v. Schweinsberg (F. z. d. G. 16, 525) zu seiner abweichenden vielfach anerkannten Anschauung geführt haben, sind durch Dobenecker Ztschr. f. Thür. Gesch. 15, 301 ff. klargelegt. Die Waitzsche Erklärung ist durchaus einwandfrei. Seinen Beispielen lässt sich in den Landgrafen von Buchegg auch ein burgundisches anreihen. — [2]) Urkunde K. Sigismunds. Diese Ztschr. 1, 184. Vergl. Tumbült a. a. O. 631.

kommt. Wir haben uns daher an die rechtliche Natur der einzelnen bezeugten Grafschaft zu halten, wollen wir sie als comitatus fisci von den comitatus fundi unterscheiden. Die Amtsgrafschaft ist unteilbares Amtslehen, für dessen Weiterverleihung alle aus der Natur des öffentlichen Gerichtslehens sich ergebenden Beschränkungen de jure bis ans Ende des 13. Jahrhunderts galten. Gerade durch die Erschwerung der Teilungen ist sie vornehmlich Grundlage des späteren Territoriums geworden.

Der comitatus fundi dagegen hängt mit dem öffentlichen Recht nur durch den Königsbann zusammen, der aber dem Eigentümer der Grundherrschaft, sobald sie einmal Grafschaftsrechte erhalten hatte, nicht verweigert werden konnte. So wurde hier die Gerichtsgewalt Pertinenz der Grundherrschaft. Dieselbe unterlag, soweit sie allodial war, der landrechtlichen Erbfolge und so kommt es, dass wir von Grafschaften hören, die nicht nur den Amtscharakter ganz abgestreift haben, sondern sogar von den lehnrechtlichen Beschränkungen des Erbrechtes frei sind. Durch diese comitatus fundi wurde die alte Grafschaftsverfassung wohl durchbrochen, aber nicht gebrochen. Wenn auch Übertragungen der für sie geltenden Anschauungen vorgekommen sein mögen, die Amtsgrafschaften bestanden im alten Sinne fort. Auf sie beziehen sich die Grafschaftsnennungen in den Urkunden, aus denen die Grafenlisten der einzelnen Gaue zusammenstellbar sind.

Die Folgerung für die genealogische Verwertbarkeit dieser Listen ist klar. Man hat bisher isoliert bezeugte Personen auf Grund ihres Vorkommens in einer Grafenliste dem Geschlecht zugewiesen, als dessen Erbbesitz der Gau galt oder man hat für die im 11. Jahrhundert auftauchenden benannten Geschlechter die Abstammung von einem älteren Geschlecht angenommen, weil Mitglieder beider in derselben Grafenliste erscheinen. Wo dies durch Deszendenz nicht erklärt werden konnte, nahm man weibliche Erbfolge und Übertragung der Grafschaft durch Heirat an und erschloss so kognatische Beziehungen für die beiden Geschlechter. Alle diese Annahmen haben zu entfallen, da ihre rechtsgeschichtlichen Voraussetzungen unzutreffend sind. Wo die Verwandtschaft der Grafen

oder Grafengeschlechter nicht anderweitig quellenmässig feststeht, — aus den Grafenlisten lässt sie sich nicht erschliessen.

Hier gilt auch der naheliegende Einwand nicht, dass Rechtsnorm und tatsächlicher Zustand sich ja oft sehr widersprechen. Denn erstens könnte eine Norm, die angeblich schon in karolingischer Zeit oder doch bald darauf gewohnheitsrechtlich beseitigt war, nicht in den Reichsprüchen und Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts noch als voll geltend bezeugt sein und zweitens beweisen die Beispiele, die man für die tatsächliche Erblichkeit angeführt hat, nicht viel. Hingegen lassen sich aus den Grafenlisten Beispiele beibringen, die für den Amtscharakter und die beschränkte Erblichkeit der Amtsgrafschaften sprechen.

Zur Rechtfertigung dieser letzten Behauptungen müssen wir kurz auf eine Prüfung der Grafenlisten eingehen. Wir beschränken uns dabei zunächst auf das rechtsrheinische Alemannien [1]). Man hat hier für über vierzig Gaue bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts etwa 120 Grafen bezeugt, von denen manche mehreren Gauen vorstanden und oft genannt werden, während andere nur einmal bezeugt sind.

---

[1]) Ich beschränke mich der leichteren Nachprüfbarkeit wegen auf das rechtsrheinische Alemannien, für dessen Gaue allgemein zugängliche Grafenlisten bei Baumann, Gaugr. d. wirt. Schwaben und W. Schulze, Gaugr. d. alem. Baden (neben dem jedoch Kriegers Topogr. Wörterb. zu vergleichen ist) vorliegen, indem ich von einzelnen Bedenken absehe. Nur einen Vorbehalt muss ich aussprechen. Fast alle älteren Namen dieser Listen sind St. Galler Urkunden entnommen. Nun bin ich der letzte, der die grossen Verdienste von Wartmanns St. Gallener Urkundenbuch verkennen möchte. Es gilt nicht mit Unrecht als mustergültig, wenn man es vom Standpunkt seiner Zeit beurteilt. Aber seither ist die Privaturkundenlehre erst zu einer eigenen Disziplin geworden. Heute kann die Ausgabe eines geschlossenen Bestandes, die auf die paläographische Grundlegung verzichtet, nicht allen Ansprüchen genügen. In der Tat wird die paläographische und diplomatische Neubearbeitung der älteren St. Galler Originale, an welcher ein Wiener Rechtshistoriker, E. Schwab, seit Jahren tätig ist, die chronologische und topographische Zuweisung der Urkunden vielfach modifizieren und eine Reihe neuer Gesichtspunkte eröffnen. Auch bei den Grafenlisten werden sich Veränderungen ergeben. Ich habe daher für die schweizer Gaue auf die Aufstellung von Listen nach Muster der Baumannschen verzichtet. — Für den Alpgau, Hegau, Albgau sind noch die Einzeluntersuchungen von Baumann, Forsch. z. schw. Gesch. 186 und Tumbült Mitteil. d. Inst. Erg.-Bd. 3, 617, und diese Ztschr. 7, 165 zu vergleichen.

Das gilt namentlich für das halbe Hundert Grafen, die auf die drei nachkarolingischen Jahrhunderte entfallen. Unter den zahlreicheren und meist mehrfach belegten Grafen der karolingischen Zeit kommen nun Mitglieder dreier grosser Geschlechter, der sog. Ulriche, der Welfen und der Burchardinger, besonders oft vor und namentlich bei ersterem hat man für manche Gaue von einem Erbbesitz gesprochen, der nur im Falle der königlichen Ungnade durch Verleihung an ein anderes Geschlecht unterbrochen wird. So lässt sich die Sache aber nicht formulieren. Bei genauerer Prüfung der Grafenlisten zeigt sich, dass die häufige Ernennung von Grafen aus diesem Geschlecht, wobei öfters ein Neffe dem Oheim, seltener ein Sohn dem Vater wenigstens in einem Teil von dessen Grafschaften folgt, den Amtscharakter der Stellung nicht tangiert und eine Ausnahme ist, welche auf die Verschwägerung des Geschlechtes mit Karl d. Gr. beruht. Diese Verschwägerung ist der Grund, dass unter Karl d. Gr. sein Schwager Ulrich und dann dessen Söhne und Neffen im Argen-, Linz-, Thur-, Alb- und Breisgau, sowie im Unterelsass als Grafen erscheinen. Aber in den zusammengehörigen ersten beiden Gauen erscheinen (nach 17jähriger Pause) der fränkische Graf Roachar (824—838), dann von 839—858 Konrad und Welf aus dem Geschlecht der Welfen, das durch die doppelte Verschwägerung mit Ludwig d. Fr. und Ludwig d. D. ähnlich wie früher die Ulriche in den Grafenlisten besonders häufig vertreten ist und im folgenden in diesem Gau mit den Ulrichen alterniert (Ulriche 861—909; Konrad 909—915). Nach 915 ist der nächste bezeugte Graf Hartmann (1122) für den Argengau, Otto (1058) für den Linzgau. Den Hegau hat das Geschlecht etwa zu gleicher Zeit an denselben Ruachar abgegeben, der wohl wie sein Nachfolger Alpkar Franke war. Ende des Jahrhunderts ist Graf der Burchardinger Adalbert, der auch Albgau, Scherragau, Thurgau, Klettgau verwaltet, die ausser dem Scherragau alle früher in Händen der Ulriche waren. Im Albgau unterbricht übrigens auch die Verwaltung durch den karolingischen Herrscher die Reihe der einheimischen Grafen. Ebenso im Breisgau. Die einzigen Gaue, in welchem wir nach den Ulrichen keinen

Grafen aus anderem Geschlecht nachweisen können, sind der Nibelgau und Alpgau. Das beweist aber nichts, weil nach dem einzigen Ulrich, der die Nibelgaugrafschaft inne hat (879, 884), keine anderen Grafen genannt sind als Adalbert (980) und Udalrich von Bregenz 1043. Die Abstammung dieser beiden von den Ulrichen beruht aber vornehmlich auf der Vornamensgleichheit und eben auf dem Besitz von früher einmal ulrichingischen Grafschaften. Ebenso wird im Alpgau, den 839 der Welfe Konrad inne hat, nach den Ulrichen (860--872, 894, 905) bis 1243 kein Graf genannt. Die Sache steht demnach so: ähnlich wie die Welfen wurden die Ulriche mit Rücksicht auf ihre Familienbeziehungen zu den Karolingern bei den Grafenernennungen in jenen Gauen, in denen sie begütert waren, besonders oft berücksichtigt. Ähnlich liegen die Dinge im Albgau[1]) und in den beiden Gauen des Oberelsass[2]).

---

[1]) Im Albgau (vergl. Tumbült a. a. O. 160 ff.) ist 1150 Rudolf von Lenzburg als erster Landgraf bezeugt; vor ihm Berthold (1112), vielleicht der Zähringer Berthold III., jedenfalls kein Lenzburger; vor diesem Otto (1106), den Tumbült auf Grund des Vornamens zu den Grafen von Diessen rechnet, der jedenfalls weder Zähringer noch Lenzburger ist. Bei Gerhard (1071) und Berthold (1041) bestreitet Tumbült die Gleichsetzung mit den Zähringern Gebhard und Berthold I. Wie dem auch sei, sicher ist, dass mehrere Geschlechter in der Grafenliste vertreten sind u. zw. mit Mitgliedern, die Söhne besassen. — [2]) Für das Elsass vergl. Schoepflin Als. ill. 2, 497 ff. Der Landgraf im Unterelsass Graf Heinrich von Werd spricht 1236 von einer Zeit: »cum imperator . . . ipsam lantgraviam in manu sua tamquam possessionem propriam . . . teneret et nondum de feodo Landgraviae patrem . . . Sigebertum infeodasset. Also nur unter Wahrung des Amtslehenscharakters ist die Landgrafschaft nach den Huneburgern auf deren Verwandte, die Grafen von Werd, übergegangen. Die Huneburger haben sie allerdings von 1097 bis 1175 durch drei Generationen innegehabt, aber als unteilbares Amtslehen, das nur einer der vorhandenen Söhne erhielt. Im 10. und 11. Jahrhundert tauchen zwischen den Namen, die mit mehr oder weniger Recht den Egisheimern zugewiesen werden, 1003, 1005 und 1025 ein Otto, 1027 ein Wezilo, 1052 und 1059 ein Heinrich auf, die in dem Stammbaum der Egisheimer keinen Raum finden und z. T. auch für andere Geschlechter in Anspruch genommen werden. Im Oberelsass sind von 1135 die Habsburger Inhaber der Landgrafschaft, aber vor ihnen erscheinen 1084 Heinrich, 1052 und 1064 Kuno, 1048 Beringer, 1027 Giselbert, 1003, 1004 und 1025 Otto, die weder mit den Habsburgern noch mit den beiden Luitfriden, die ihnen im 10. Jahrhundert vorangehen, in Beziehung stehen, noch auch untereinander in Verbindung gebracht werden können. Würden sie, wenigstens

Monographische Untersuchungen der Gaugeschichten in der Art der Arbeiten Tumbülts werden, wenn sie sich aus dem Bann der genealogischen Kombinationen befreien, überall zu dem Resultate führen, dass es für die Amtsgrafschaften (die späteren Landgrafschaften) erst sehr spät zu einem dauernden Erbbesitz eines Geschlechtes gekommen ist. Für die Zeit vor dem Aufkommen der Geschlechtsnamen, für die allein die genealogische Verwertung der Grafenlisten in Betracht kommt, ist ein solcher Erbbesitz jedenfalls nur Ausnahme. Was in der alemannischen Geschlechtskunde auf dieser Voraussetzung allein beruht, muss gestrichen werden.

C. Genealogische Verwertung der Besitzgeschichte.

Die Besitzgeschichte der grossen Geschlechter ist von jeher subsidiär zur Erforschung ihrer genealogischen Beziehungen herangezogen worden. Von den Neueren hat sie dann vornehmlich Krüger zu einem selbständigen Beweismittel gemacht, indem er alle Orte, an denen Besitz eines Geschlechtes urkundlich belegt ist[1]), nach Gauen geordnet zusammengestellt und diese Ortsnamenlisten verglichen hat. Geschlechter, die in denselben Gauen an denselben Orten begütert waren oder deren Besitz sich doch mehrfach enge berührt, hat er, auch wenn sonst ein Quellenzeugnis nicht vorlag, in genealogische Beziehung gesetzt u. zw. entweder die der Abstammung (Etichonen—Egisheimer) oder die der Stammesgenossenschaft, weil gewisse Besitzberührungen auf gemeinsame Beerbung eines älteren Geschlechtes deuten (Habsburger—Zähringer—Ahalolfinger)[2]).

Der Nachweis, dass diese Folgerungen willkürlich und daher durchaus unzulässig sind, lässt sich durch einen Blick auf die Quellen erbringen, die uns eine Anschauung von

---

z. T., dem gleichen Geschlecht angehören, so würde dieses schon dadurch die Bedeutung gewonnen haben, die im Unterelsass den Egisheimern zukam.

[1]) Dass Krüger neben den direkt bezeugten Orten auch solche aufnimmt, die erst indirekt erschlossen sind, ist ein Vorwurf, der ihn persönlich trifft und nicht die Verwertung der Besitzgeschichte an sich. — [2]) Vergl. darüber unten Kap. IV.

der Natur der Grundherrschaft gewähren [1]). Die Tatsachen, auf die es uns hier ankommt, sind die Streulage des grundherrlichen Besitzes, die weitgehende Zersplitterung des Grundbesitzes und die Lebhaftigkeit des Immobilienverkehrs. Auf die Streitfrage der Entstehung der Grundherrschaften können wir hier nicht eingehen. Ob es eine Zeit der relativen Besitzgleichheit gegeben hat, für welche die altdeutsche Hufe wirtschaftliche Einheit, das Hufendorf mit markgenossenschaftlicher Wirtschaftsverfassung die typische Form war, oder ob bei den Germanen von Beginn der Ansässigkeit an Grundherrschaften vorhanden waren und die Hufe überhaupt nichts ist als ein Ausmass grundherrlichen ausgetanen Bodens [2]), — im 10. bis 12. Jahrhundert haben wir eine weitgehende Parcellierung des Grundbesitzes, der in einem Dorf eine Vielzahl bäuerlicher und grundherrlicher Besitzer nebeneinander ermöglicht und eine Streulage des grundherrlichen Besitzes, bei der oft tausende von Hufen sich auf hunderte von Dörfern verteilen. Bei dieser Streulage muss schon der Besitz der grossen Geschlechter der ältesten Zeit, der sich über viele Gaue erstreckte, sich enge berührt haben. Im Zusammenhange nun mit der strafferen Zusammenfassung der Wirtschaftsmittel in der Frohnhofverfassung strebte man wohl auch nach räumlicher Abrundung, nicht etwa im heutigen Sinne nach Schaffung grosser geschlossener Gutsgebiete, sondern

---

[1]) Für die weltlichen Grundherrschaften bietet ein vorzügliches Bild das Habsburgische Urbar (ed. Maag, Quellen zur Schw. Geschichte 15); vergl. namentlich den soeben erschienenen Schlusshalbband mit der vortrefflichen Darlegung Schweizers über die »Inhaltliche Bedeutung des Urbars« ib. II 541—680. Sehr anschaulich ist die Zusammenstellung des Zähringischen Besitzes bei Heyck Geschichte der Herzöge von Zähringen S. 491 ff. Für die geistlichen Grundherrschaften haben wir gerade für Alemannien in den Gütergeschichten und Gutsbeschreibungen der Reformklöster, auf die Baumann Quell. z. Schw. G. III. 1, 168 hingewiesen hat, ein lehrreiches Material (Rotulus S.-Petrinus, Notitia v. St.-Georgen, die Zwiefaltener Chroniken, die Acta Murensia u. a.). Vergl. übrigens im allgemeinen Inama Deutsche Wirtschaftsgeschichte 2, 107, Lamprecht D. Wirtschaftsleben i. M.-A. — [2]) Diese zweite von der herrschenden Meinung bisher abgelehnte Anschauung, die zuerst Wittich, D. Grundherrschaft im Nord-Westen Deutschl. vertreten, hat neuerdings auch für das alemannische Gebiet einen Vertreter gefunden an J. Caro. Vergl. von seinen einschlägigen Aufsätzen insbesondere »Die Hufe«. Deutsche Geschichtsbl. 4, S. 257 ff.

nur nach Zusammenschluss im kleineren Bereich der einzelnen Frohnhöfe. Änderte das somit nichts an der Verstreutheit und Vielheit dieser kleinen Zentren, so hatte es doch einen lebhaften Tauschverkehr zur Folge, der auf Abstossung der vereinzelten kleineren Besitzstücke ausging. Gerade diese spielen daher in den Urkunden die erste Rolle. Aber auch andere Momente führten stete Veränderung des Besitzbestandes herbei. Als Minderung kommen die reichen Schenkungen an die Kirche überall dort in Betracht, wo dem Schenker nicht die Vogtei über die Güter verblieb. Andererseits wuchsen unter dem Titel der Vogtei mancherlei Kirchengüter, die aus Schenkungen anderer Geschlechter herrühren mochten, zu. Ähnlich ging es mit dem Heiratsgut. Die Töchter bekamen altes Stammgut mit, die Schwiegertöchter brachten neuen Besitz zu. Bedenken wir, dass der Kreis der grossen Geschlechter kein allzu grosser war, so ergibt sich für die Vererbung des Besitzes das Gleiche, wie für die der Vornamen. Die Heiraten einiger Generationen mussten genügen, um den ohnehin schon durcheinander geschichteten Besitz dieser Geschlechter völlig in die Gemenglage zu bringen. Rechnen wir endlich noch mit den Besitzverschiebungen durch Kauf, Verpfändung usw. und überhaupt mit jener Lebhaftigkeit des Immobilienverkehrs, die für ein natural-wirtschaftliches Zeitalter, das des mobilen Kapitales fast ganz entbehrte, notwendig gegeben ist, so müssen wir es als ein ganz vergebliches Unterfangen bezeichnen, aus den spärlichen Urkundennachrichten mehrerer Jahrhunderte den Besitz eines Geschlechtes als gleichbleibende Grösse zu ermitteln. Besitzgeschichte kann man mit Erfolg erst für die Zeit treiben, in der Urbarialaufzeichnungen die Statik, reichlicher Urkundenvorrat die Dynamik des wirtschaftlichen Lebens deutlich erfassen lässt. Für die ältere Zeit bleibt alles unsicher und daher darf auch die Genealogie aus Besitzberührungen nur dann Folgerungen ableiten, wenn dieselbe ergänzend zu direkten genealogischen Zeugnissen hinzutritt.

So sind wir denn für alle drei Hauptbehelfe der neuesten Genealogie zu dem gleichen Ergebnis gelangt. Sie haben selbst als Beweismittel zweiten Grades, d. h. als Ergänzung jener Beweise, die sich aus den unmittelbar

genealogischen Quellenaussagen ergeben, keinen sonderlichen Wert. Völlig unzureichend sind sie aber, um für sich allein genealogische Zusammenhänge zu erweisen. Damit ist schon über die meisten der neueren Arbeiten über die Herkunft der Habsburger ein ablehnendes Urteil gefällt.

IV. Die neuere Literatur über Genealogie der Habsburger.

Die bisherige Literatur über die Herkunft der Habsburger einer erschöpfenden Besprechung zu unterziehen, würde hier zu weit führen und wäre auch zwecklos. Denn alle älteren Ansichten und das ganze von den früheren herangezogene Quellenmaterial kehrt, — letzteres in der Form, wie es in den neueren und besseren Ausgaben vorliegt — in der neueren Literatur wieder. Auf diese können wir uns umso eher beschränken, als die Hauptrichtungen der älteren Forschung und die für ihr Verhältnis entscheidenden Quellenfragen von Gisi in gedrängter und unübersichtlicher, aber dabei äusserst treffender Weise dargestellt sind[1]). Seine Übersicht reicht bis Röpell, Leichtlen und Fickler. Die unsere setzt billigerweise mit der letzten Ausgabe der entscheidenden Quelle, der Acta Murensia, durch P. Martin Kiem ein und gliedert sich nach sachlichem Gesichtspunkt in zwei Gruppen. Die erste Gruppe umfasst jene Arbeiten, die von der ältesten Familiengeschichte ausgehen und von den Quellen, die dafür vorliegen, mehr oder minder weit in das Gebiet der Herkunftsfrage eindringen. Die zweite Gruppe wird durch die spezifisch genealogischen Arbeiten gebildet, die, wie jene Gisis und Krügers, von Untersuchungen über den ganzen Bereich schweizer oder sogar alemannischer Geschlechtskunde zu ihren Hypothesen über den Ursprung der Habsburger geführt worden sind. Zum Schluss wird noch zu besprechen sein, wie Schulte, Merz und Redlich zu den Ergebnissen beider Art Stellung genommen haben. So lässt sich annähernd erkennen, was sich als herrschende Meinung herausgebildet hat und worin unsere Ergebnisse von dieser herrschenden Meinung abweichen.

---

[1]) Guntramnus comes. Forsch. z. d. G. 26, 287 ff.

I. Im Jahre 1883 gab P. M. Kiem O. B. unter dem Titel: »Das Kloster Muri im Kanton Argau« die Acta Murensia (Gründungsgeschichte und Güterbeschrieb umfassend), die ältesten Urkunden dieses 1841 aufgehobenen Klosters und drittens den im 12. Jahrhundert angelegten Nekrolog des zu Muri gehörigen Frauenklosters Hermetswil heraus[1]). Die in einer Hdschr. saec. 14 vorliegenden Acta sind nach seiner Meinung 1264—1280 geschrieben, wobei ihnen jedoch eine um die Mitte des 12. Jahrhunderts in Muri entstandene Schrift ganz oder teilweise einverleibt worden ist. Bei der endgültigen Redaktion soll auch die den Acta ohne Titel vorangestellte genealogische Tafel, die sog. Genealogia, auf Grund früherer Aufzeichnungen entstanden sein. Die älteste der Urkunden, das angebliche Original der von Bischof Werner von Strassburg ausgestellten Gründungsurkunde vom Jahre 1027, weist Kiem entsprechend dem Urteil sachverständiger Paläographen in den Anfang des 12. Jahrhunderts, will sie aber nicht als Fälschung, sondern nur als nachträgliche Beurkundung gelten lassen, an deren materieller Echtheit nicht zu zweifeln sei (a. a. O. S. 111).

Nun liegen in diesen Quellen zwei, oder wenn man will, drei Traditionen über die älteste Familiengeschichte vor, deren Widerspruch im zweiten Teil dieser Arbeit eingehend dargelegt werden wird. Der wesentliche Punkt ist dabei die Frage, ob Bischof Werner ein Habsburger war, wie man dies aus der Gründungsurkunde und späteren Urkunden Muris herauslesen will oder ob er mit den Acta als Bruder der Ita, somit als Schwager des Habsburger Ratbod anzusehen ist. Kiem entscheidet sich entsprechend seinem Urteil über die Gründungsurkunde für das erstere. Die Ausdrücke frater und soror, mit denen die Acta das Verhältnis Bischof Werners und der Ita bezeichnen, deutet er »zufolge der öfters im Mittelalter gebrauchten Anticipation« als Schwager und Schwägerin. Somit beginnt er seine Stammtafel (a. a. O. 5) mit Guntram dem Reichen, dessen Identität mit dem 959 (recte 952) verurteilten Grafen

[1]) Quellen z. Schw. Gesch. III. 3. Das Nekrolog seither auch bei Baumann MG. Nekrol. 1, 423.

Guntram er offen lässt, gibt ihm den Grafen Lanzelin von Altenburg zum Sohn (wobei er an eine Benennung nach dem im habsburgischen Eigen gelegenen Schloss und nicht nach Altenburg im nahen Klettgau denkt) und macht zu Söhnen Lanzelins Ratbod, den Gemahl der Ita Schwester Theoderichs von Lothringen, und Rudolf, den Gründer von Ottmarsheim. Soweit stimmt alles mit den ersten Absätzen der Acta. Nun aber gibt er gegen den Wortlaut dieser Quelle dem Lanzelin zwei weitere Söhne: Bischof Werner von Strassburg, den die angebliche Gründungsurkunde als Erbauer der Habsburg nennt und dessen ebendort genannten Bruder Lanzelin II. Inkonsequenterweise nimmt Kiem dann für Kuno von Rheinfelden, den die Genealogia als Bruder der Ita nennt, die richtigere Bezeichnung der Acta als Halbbruder an. Von den an Ratbod anknüpfenden späteren Generationen, die bei Kiem im wesentlichen richtig sind, können wir hier absehen, da sie für die Herkunftsfrage belanglos sind.

Kurz vor dem Erscheinen der Ausgabe Kiems hat von Liebenau eine Arbeit über »Die Anfänge des Hauses Habsburg« veröffentlicht[1]).

An dieser Untersuchung ist eigentlich nur die Fragestellung richtig. Sie stellt die Forderung auf, dass die Erforschung des Problems von dem Widerspruch zwischen der Gründungsurkunde und den Acta ausgehen müsse und erkennt auch, dass der entscheidende Punkt die Frage nach der Abstammung Bischof Werners ist. Gänzlich unzulänglich aber sind die quellenkritischen Ausführungen. Die Gründungsurkunde soll 1179—1189 entstanden sein, was schon paläographisch unmöglich ist, und Rechtszustände des 12. Jahrhunderts in die Gründungszeit zurückverlegen. Von den drei erzählenden Quellen, die für die Frage in Betracht kommen, wird die Chronik von Ebersheimmünster als eine im Kampf zwischen Ludwig d. B. und den Herzögen von Österreich abgefasste wohlberechnete Tendenzschrift erklärt, in der alle Spuren früherer Entstehung auf bewusster Fälschung beruhen sollen[2]). Das

[1]) Jahrb. d. herald. Gesellsch. Adler IX (1882) 119 ff. — [2]) Vergl. über diese Quelle den 2. Teil dieser Arbeit.

ist ebenso willkürlich wie die Behauptung, dass die Acta Murensia eine im 14. Jahrhundert auch gegen die Herzöge von Österreich gerichtete Tendenzschrift seien, wobei ebenfalls all die deutlichen Hinweise auf frühere Entstehung Kunstgriffe des Autors sein sollen. Den Liber Heremi erklärt v. Liebenau für eine Arbeit von Tschudi. Sind seine Bemerkungen auch durch die sorgfältige Analyse von G. v. Wyss[1]) überholt worden, so scheint er mir in diesem Punkte doch vielleicht dem wahren Sachverhalt näher gekommen zu sein, als der konservative v. Wyss.

Seltsam sind nun die Folgerungen, die v. Liebenau aus seinen quellenkritischen Ergebnissen ableitet.

Das entscheidende ist, dass auch er Bischof Werner für einen Habsburger erklärt, dagegen ist ihm die Ita von Lothringen überhaupt keine historische Person. Eine so hohe Verwandtschaft will er den Habsburgern nicht zugestehen. Denn sie sind nach ihm überhaupt kein gräfliches Geschlecht, u. zw. weil Wipo den Bischof Werner nur generosus nennt und weil Werners Bruder Lanzelin nicht Graf sondern Ritter (!) gewesen sei u. zw. warum? — weil in der Fälschung von 1027 Lanzelin als militie cingulo preditus bezeichnet wird. Die Grafschaft hätten die Habsburger erst durch den Gegenkönig Rudolf von Schwaben erhalten. Aber auch das ist nur eine ganz willkürliche Folgerung aus der Tatsache, dass 1082 zwischen den Habsburgern und den auf kaiserlicher Seite stehenden Grafen von Lenzburg eine Fehde bezeugt ist.

Die quellenkritischen Auslassungen v. Liebenaus und seine genealogischen Aufstellungen sind dann in einer Polemik zwischen ihm und dem Herausgeber der Acta, P. Kiem, im einzelnen widerlegt worden[2]).

So hat sich denn Schulte, der auf besitzgeschichtlicher Grundlage die Geschichte der älteren Habsburger dargestellt hat, in seiner Stammtafel[3]) durchaus an Kiem angeschlossen, die von Liebenau bestrittene Gleichheit des

---

[1]) Jahrbuch für schweizerische Geschichte 10, 264 ff. — [2]) Vergl. Jahrb. des her. Vereins Adler 1884 S. 1 ff. und 1885 S. 108 ff. — [3]) Gesch. d. Habsburger in d. ersten drei Jahrh. (1887) Sonderabdr. aus Mitteil. d. Instit. Bd. 7 u. 8. Vergl. S. 132 u. 21 ff.

Habsburger Ratbod mit dem gleichnamigen Klettgaugrafen, sowie die Zugehörigkeit Rudolfs I. (des Gründers von Ottmarsheim) verteidigt, die Hypothese über die Entstehung der Chronik von Ebersheim abgelehnt und aus ihrem Bericht als Körnlein historischer Wahrheit das Zeugnis retten wollen, wonach Bischof Werner Bruder des Habsburger Ratbod war. Denn die Annahme, dass Werner Habsburger sei, teilt Schulte mit Kiem und v. Liebenau und sucht sie durch zwei neue Gründe zu stützen, die durchaus in den Rahmen der von uns bestrittenen genealogischen Methode gehören[1]). In bezug auf die Acta schliesst sich Schulte im wesentlichen Kiem an und sucht durch eine scharfsinnige Datierung des in den Acta enthaltenen Bibliothekskatalogs ein neues Merkmal für eine frühere Entstehung der Acta zu gewinnen.

Auf die jüngste Arbeit zur Kritik der Quellen von Muri, eine Untersuchung von Hirsch, gehe ich im zweiten Teil der Arbeit genauer ein, weil ich betreffs der Entstehung der gefälschten Gründungsurkunde und des ersten Teiles der Acta eine andere Anschauung begründen will[2]).

Hier sei nur soviel bemerkt: Für endgültig erbracht halte ich durch Hirsch den Nachweis, dass die Acta im wesentlichen ihre Form um die Mitte des 12. Jahrhunderts erhalten haben und dass der erste Teil der Genealogia von dem Verfasser herrührt, der den Acta diese Form gegeben hat. Das genealogische Gebiet hat Hirsch nicht betreten. Nur »als Fingerzeig für die künftige genealogische Forschung« hat er bemerkt, dass dem Fälscher der Gründungsurkunde, welcher dem Bischof Werner einen Bruder Lanzelin gegeben hat, wohl der Sohn Guntrams dieses Namens vorgeschwebt habe, Bischof Werner sei daher eher als Bruder Lanzelins, denn als Bruder Ratbods zu betrachten[3]).

---

[1]) Werner mache eine Schenkung in Nordhausen, wo sowohl bei der Gründung von Ottmarsheim, als i. J. 1258 habsburgischer Besitz bezeugt ist. Ferner komme sein Name in der lothringischen Familie nie vor; wohl aber sei er ein habsburgischer Name. — [2]) Vergl. über die Arbeit Hirschs (Mitteil d. Instit. 25 S. 209 ff.) den 2. Teil dieser Arbeit. — [3]) a. a. O. in dem noch nicht erschienenen 3. Heft.

II. Krüger[1]) geht aus vom Haus Egisheim. Die noch im 10. Jahrhundert entstandene Vita S. Deicoli[2]) bezeugt uns einen Grafen Eberhard, dem seine Verwandte, die bekannte Waldrada, die ihr von Lothar geschenkte Abtei Luders (Lure) etwa um 875 zur Bevogtung überträgt. Eberhard hatte einen Sohn Hugo, der noch zu Lebzeiten des Vaters Graf war. Dessen Söhne Eberhard, Hugo, Guntram werden durch ein Wunder zur Wiederherstellung von Lure veranlasst, die uns auch durch DO I. n. 199 von 959 apr. 6 bezeugt ist, wobei aber Guntram nicht, sondern nur Eberhard und Hugo genannt werden, die zusammen mit einem Rudolfus dux die Vogtei des Stiftes erhalten. Dies feste genealogische Zeugnis erlaubt nun freilich keine bestimmte zeitliche Fixierung der genannten drei Generationen, sie sagt auch nichts aus über die Lage des Familienbesitzes. Ja der Zusammenhang mit dem später nach Egisheim benannten Geschlecht wird nur mittelbar durch die Beziehung der späteren Egisheimer zu Luders, der Stiftung dieses früheren Geschlechtes, greifbar. Krüger weiss sich aber zu helfen, indem er an die Angaben der Vita alle isolierten personengeschichtlichen Angaben über gleichnamige Personen derselben Zeit knüpft. Eberhard ist ihm »sicher« der gleichnamige Graf (888) im Elsass und wohl auch mit dem 886—894 genannten Aargaugrafen und dem 888 genannten Ortenaugrafen identisch. Er »muss« 913 noch gelebt haben, weil er »gewiss« der Graf Eberhard ist, der an Bischof Richwin von Strassburg ein Gut im Nordgau bei Illkirch verkauft. Der Sohn, comes Hugo, ist »sicher« der comes Hohenburc regnans zwischen 913—934, ist folglich Graf des Nordgaues gewesen und vor 953 Aug. 11 gestorben, in welchem Jahr ein Nordgaugraf Bernhard erscheint.

Diese Identifizierungen sind trotz aller »gewiss« und »sicher« nichts als reine Möglichkeiten. Die letzten beiden beruhen überdies auf einer Urkunde, die schon Waitz Vf.-Gesch. 7 S. 15 als »schwerlich echt« bezeichnet hat.

---

[1]) Jahrb. f. Schw. Gesch. 13 (1888) 501 ff. — [2]) M.G. S.S. 15, 2, 675. Neuausgabe zu erwarten in M.G. S.S. rer. Merov.

Diese Ergebnisse begegnen uns wieder in einem zweiten Abschnitt, in dem Krüger zu beweisen sucht, dass die Egisheimer von den Etichonen stammen. Als Beweise führt er Gleichheit der Namen und Gleichheit des Besitzes ins Treffen. Wir haben oben die geringe Tragweite dieser Argumente nachgewiesen. Aber selbst wenn man sie gelten liesse, stimmt die Rechnung nicht. Allerdings zählt Krüger unter 16 Egisheimern 6 Hugo und 3 Eberhard, unter den Etichonen (640—900) 8 Hugo, 5 Luitfried, 2 Eberhard. Aber inzwischen hat Ch. Pfister[1]) nachgewiesen, dass die spätere Geschlechtsfolge der Etichonen auf Fälschungen von Vignier beruht. Die Etichonen sind 747 ausgestorben und nur als Möglichkeit kann gelten, dass die zwei Linien elsässischer Grafen — die Luitfridigenae und die Eberhardigenae Schöpflins — in weiblicher Linie mit den Etichonen verwandt sind[2]). Damit ist dem zweiten Argument Krügers von vornherein der Boden entzogen. Aber auch an sich ist es völlig unbegründet. Die Gleichheit des Besitzes wird zwar durch eine Liste von elf Orten belegt, an denen Etichonischer wie Egisheimer Besitz bezeugt ist. Indes wie bezeugt? Für die Etichonen überwiegend durch die Urkunden und die Chronik von Ebersheim, die Krüger trotz der nachgewiesenen Verfälschung benützen zu dürfen glaubt[3]). Und für die Egisheimer, über deren Besitz die V. Deicoli natürlich gar nichts näheres angibt, auf Grund der im ersten Abschnitt vorgenommenen Identifikationen, dann auf Grund viel späterer Zeugnisse, unter denen die Dorsualnotiz der Altorfer Papsturkunde von uns obendrein als verdächtig erwiesen werden wird[4]), und endlich auf Grund der Gleichsetzung Guntrams von Egisheim mit dem Guntramnus comes, dessen Güter im Elsass, Breisgau, Thurgau 952 wegen Hochverrates eingezogen werden. Diese Gleich-

---

[1]) Le duché merovingien usw. (Sonderabdr. aus Ann. de l'Este 1892—93). — [2]) Dies gibt auch Witte zu (Jahrb. f. lothr. Gesch. V, 2, 32). Warum er trotzdem in allen späteren Arbeiten den nach Lothringen verpflanzten Zweig der Eberhardigenae Etichonen nennt, ist unverständlich. Weder die alten Habsburger noch das jetzige lothringisch-habsburgische Kaiserhaus haben mit den Etichonen einen Zusammenhang in männlicher Linie. — [3]) Vergl. über diese Quelle den 2. Teil dieser Arbeit. — [4]) s. ebendort.

setzung hat nach Krüger Gisi erwiesen. »Indem der König dem Nämlichen [Herzog Rudolf], welchem er 959 den Besitz des 952 verurteilten Grafen Guntram im .... Nordgau verlieh [DOI. n. 199], neben Eberhard und Hugo, Brüdern eines Grafen (!?) Guntram, das Patronat über das Familienstift Lure mit übertrug, kann jener verurteilte Guntram nur dieser dritte Sohn des Nordgaugrafen Hugo sein. Denn Herzog Rudolf erhielt offenbar (?!) als Rechtsnachfolger (!) des im Elsass depossedierten Grafen Guntram jenen Auftrag [nämlich die Luderser Vogtei] wie auch die Gleichzeitigkeit der beiden Diplome für Lure (DO. I. n. 199) und für Rudolf (DO. I. n. 201) zeigt, dass der König die beiden Geschäfte im Zusammenhang behandelt«[1]). Diesen Beweis ergänzt Krüger durch die Erwägung, dass die Nichterwähnung Guntrams in DO. I. n. 199 für Lure sich auch am besten durch seine Identität mit dem Verurteilten erkläre.

Aber diese Gleichsetzung ist durchaus problematisch.

Wir haben nicht die leiseste Berechtigung, mit Gisi von einer »Rechtsnachfolge« Herzog Rudolfs zu sprechen. Die Schenkung eines Bruchteiles der konfiszierten Güter Guntrams und die Verleihung der Mitvogtei über Luders sind zwei vollständig unabhängige Rechtsakte. Darum, weil er die Schenkung erhielt, musste doch Rudolf nicht auch in der Vogtei auf Guntram folgen. Der zeitliche wie sachliche Zusammenhang ist ein ganz anderer. Erben und Witte haben auf ihn hingewiesen[2]).

Die beiden Diplome sind nur Glieder in der Kette der zielbewussten Erwerbungen der burgundischen Schwäger Ottos I. im Elsass. Als Rudolf im Interesse von Luders 959 am Hofe weilte, erwirkte er neben DO. I. n. 199 für dies Kloster auch DO. I. n. 201, die Schenkung für sich. Das Zusammentreffen der beiden Verleihungen beweist nicht für und nicht wider die Identität der beiden Guntrame. Krügers Argument wäre gewichtiger, widerspräche nicht das Schweigen der gleichzeitigen V. S. Deicoli. Diese Schrift ist offenkundig gegen die Vogtfamilie gerichtet, gegen die das Kloster noch 1016 das DH. II. n. 353 erwirkt. Wie

[1]) Forsch. z. D. Gesch. 26, 278. — [2]) Vergl. diese Zeitschr. N.F. 7, 1 ff. und 12, 200 ff.

hätte sie sich den Hochverrat Guntrams entgehen lassen sollen! Nein, die Identität des Egisheimers mit dem verurteilten Guntram ist nicht unmöglich, aber unwahrscheinlich. Und doch wird sie im dritten Abschnitt als entscheidendes Argument verwendet, um die Identität des habsburgischen Stammvaters, des in den Acta von Muri bezeugten Guntramnus dives, mit dem verurteilten Egisheimer zu erhärten. Den andern drei dafür angeführten Gründen misst Krüger selbst geringe Beweiskraft zu[1]), für entscheidend hält er nur den sub III. versuchten Nachweis, dass die Habsburger in früher Zeit an solchen Orten oder in deren Nähe Eigengut hatten, wo Graf Guntram »der Rebell« nachweisbar Besitz hatte. Nun stammen aber die Belege für den habsburgischen Besitz zum überwiegenden Teil aus dem 12. Jahrhundert und die wenigen Belege aus dem 11., die der Ausstattung von Ottmarsheim entnommen sind, trennt auch ein Jahrhundert von den Zeiten Guntrams. Und die zum Vergleich herangezogenen Egisheimer Güter sind zum grossen Teil die konfiszierten Güter des Guntrams comes, dürfen also nur unter der Voraussetzung verwertet werden, dass dieser Guntram mit dem Egisheimer Guntram identisch ist. Und das ist, wie wir oben gesehen haben, eben durchaus unbewiesen.

[1]) Es sind die Nachweise, dass 1. G. dives und der verurteilte Egisheimer gleichzeitig lebten, 2. dass in den Quellen der Zeit nirgends von zwei gleichzeitigen Grafen Guntram in Schwaben die Rede sei, und 3. dass Habsburger Besitz sich mit dem der Etichonen und Egisheimer vielfach berühre: Für den ersten Punkt fehlen uns alle Anhaltspunkte. Den unmittelbaren Zeugnissen nach kann der Egisheimer Guntram als Enkel des 975 erwachsenen Eberhard ebensogut 900 als 925 geboren sein. Für Guntram dives fehlen auch alle Anhaltspunkte, denn B. Werner, den Krüger wegen DH. II n. 34 970—975 geboren sein lässt, ist Habsburger nur nach dem Chron. Ebersheim. und der Murifälschung von 1027 (vergl. den Nachweis im 2. Teil dieser Arbeit). Wir wissen also nur, dass Guntrams Enkel Rudolf noch 1049 Nachkommenschaft erhoffte, und dass dessen Witwe sogar 1064 noch lebte. Dieser Guntram kann also ebensogut um 910 als um 940 geboren sein. Was den zweiten Punkt angeht hat Krüger die Urkunde von 926, die einen Guntram comes nennt, vergeblich als Fälschung zu erweisen gesucht. Auch ist das Argumentum ex silentio hier ganz unzulässig. Der dritte Beweis endlich versagt, weil der Etichonenbesitz wieder vornehmlich aus Ebersheimer Quellen, der Habsburgische aus viel späteren Zeugnissen zusammengestellt ist. Auch sind nachweislich spätere Erwerbungen, wie der ursprünglich Baseler Hardtwald, mit herangezogen.

So bleibt denn auch die Gleichsetzung des habsburgischen Guntrams mit dem Egisheimer und dem Guntramnus comes reine Vermutung. Krüger vermag nicht die Bedenken zu beseitigen, dass der Guntramnus, dessen ganzes Gut konfisziert und, soweit wir es kennen, an Geistliche und Laien verschenkt wurde, als Guntramnus dives eben in der Gegend der Konfiskationen ein reiches Erbe hinterlassen haben soll.

Daran ändert auch die weitere Annahme Krügers nichts, dass Guntram nach 952 eine Erbtochter aus einem sonst unbekannten Hause von Windisch geheiratet habe. Denn das würde nur seinen reichen Besitz im Aargau erklären. Aber wie kommt Krüger überhaupt zu dieser Annahme? Der unzuverlässige spätere Ekkehard von St. Gallen (ed. Meyer von Knonau, St. Gallische Gesch.-Quell. III) nennt zu Ende des 9. Jahrhunderts einen »nobilis Suevus Landalohus, cuius Vindonissa cum multis aliis hereditas erat« als Bischof von Treviso. Nun taucht bei Guntrams Sohn der Name Lanzelin-Lanthold auf. Auch sind die Habsburger gerade in der Gegend von Windisch begütert. Das genügt für eine »genealogische Geburt«. Die Erbtochter von Windisch war Gemahlin Guntrams.

Bemerkt sei auch, dass derselbe Krüger, der kurz vorher noch die Namensgleichheit bei Etichonen und Egisheimern und die Vererbung des einzelnen Namens Lanthold als Verwandtschaftsbeweis benützt hat, die fehlende Namensgleichheit zwischen den Habsburgern und dem Egisheim-Etichonischen Stamm als unwesentlich bezeichnet, weil bei den Habsburgern selbst diese Erscheinung, nämlich die Verdrängung der alten Stammesnamen durch neue, wiederkehrt. — Die richtige Folgerung aus derartigen Beobachtungen wäre vielmehr der Verzicht auf die genealogische Verwertung der Vornamen.

Gleichzeitig mit dieser Arbeit Krügers erschien ein Aufsatz von Gisi: »Der Ursprung der Häuser Zähringen und Habsburg«[1]).

Den vier Abschnitten des Aufsatzes sind jeweils die zu beweisenden Thesen vorangestellt.

---

[1]) Anz. f. Schw. Gesch. V, 265.

I. Der Thurgaugraf Lanthold, gest. 991, Gemahl der Luitgard von Nellenburg, Tochter des Thurgaugrafen Eberhard [ist] Stammvater der Zähringer, Urgrossvater Herzog Bertholds I. († 1078).

II. Graf Lanzelin von Altenburg, Sohn Guntrams des Reichen, Gemahl einer Tochter Herzog Rudolfs von Burgund [ist] Stammvater der Habsburger, Vater von Graf Radeboto.

III. Identität Guntrams d. R. mit dem 952 verurteilten Breisgaugrafen Guntram, drittem Sohn des Nordgaugrafen Hugo.

IV. Identität der Grafen Lanthold und Lanzelin; — die Söhne.

These I ist irrig. Die sichere Genealogie der Zähringer[1]) kennt vor Herzog Berthold I. nur dessen Vater Bezelin von Villingen und von diesem wieder nur die Mutter, Berta aus dem Hause Büren. Gisi meint nun den Grossvater Bezelins und Urgrossvater Bertholds I. in einem Grafen Lanthold entdeckt zu haben, der als solcher im Liber Heremi ausdrücklich bezeugt sei[2]). Nun steht aber die Stelle in den Ann. Einsiedl Maiores, die durch G. v. Wyss als ein Werk Tschudis erwiesen sind[3]) und beruht auf einer anderen Stelle des Liber Heremi, die erst v. Wyss publiziert hat[4]).

Diese ursprüngliche Fassung gehört einem Teil des Liber Heremi an, der nach v. Wyss (a. a. O. 277) Kopie von Aufzeichnungen ist, die in Einsiedeln 1290—1330 gemacht wurden. Im zweiten Teil dieser Arbeit wird der Nachweis versucht werden, dass es sich nicht um Kopie, sondern um Bearbeitung handelt. Aber selbst wenn man die Stelle dem Ende des 13. Jahrhunderts zuschreibt, hat sie keinen Beweiswert. In den benützten älteren Quellen des 10. und

---

[1]) Beruht auf der bekannten tabula consanguinitatis, auf Grund deren Friedrich I. sich von seiner ersten Gattin scheiden liess (Jaffé Bibl. rer. germ. 1, 547). — [2]) Geschichtsfr. 1, 109. Anales maiores zu 970: Comes Lantholdus de Zaeringen avus Bertholdi comitis de Zaeringen patris Bertholdi ducis Carinthiae dedit cum uxore sua Luitgarda huobas duas. Nach einer anderen Notiz (Herrgott, Geneal. 1, 147) war Luitgard Tochter eines Grafen Eberhard. — [3]) Jahrb. d. Schw. Gesch. 10, 280 ff. — [4]) a. a. O. S. 353. Comes Lantoldus de Zaeringen avus Berchtoldi Comitis de Zaeringen cum uxore sua Luitgarda dedit duas huobas in Meils.

11. Jahrhunderts ist weder die Benennung nach Zähringen noch eine genealogische Anmerkung denkbar. Die Fassung der Stelle müsste vielmehr auf Rückschlüssen des späteren Bearbeiters beruhen und deshalb bleiben die Folgerungen Gisis, dass ein Thurgaugraf Lanthold Stammvater der Zähringer und seine Frau Luitgard eine Tochter Eberhards von Nellenburg sei, unbewiesene Annahmen.

Schlimmer steht es noch mit dem 2. Resultat, das auf einer in älteren Arbeiten von Gisi[1]) aufgestellten, von G. v. Wyss[2]) in das Reich der Phantasie verwiesenen Annahme beruht.

Nach Gisi soll nämlich der in der Vita s. Deicoli und sonst bezeugte Herzog Rudolf ein Bastard der Königin Bertha von Burgund sein.

Diesem angeblichen Bastard weist nun Gisi verschiedene Söhne aus zwei Ehen zu, darunter zwei burgundische Grafen dieser Zeit: Berthold und Rudolf, deren ersten er mit dem gleichnamigen Stammvater des Hauses Savoyen gleichsetzt, während er im zweiten den Stammvater des Hauses Rheinfelden erblickt. All das, ohne nur irgendwie ein direktes Quellenzeugnis zu haben, auf Grund von Folgerungen aus Vornamen usw. Freies Feld für das Ausspinnen dieser letzten Vermutung bietet der für unsere genealogischen Kenntnisse recht bezeichnende Umstand, dass wir in der Tat kaum etwas über die Abstammung Rudolfs v. Rheinfelden, eines deutschen Gegenkönigs, wissen[3]). Wir haben kein anderes direktes Quellenzeugnis als eben die Aussage der Quellen von Muri. Die Genealogia nennt den Grafen Kuno v. Rheinfelden als Bruder der Ita von Habsburg und Herzog Theoderichs (II.) von (Ober)-Lothringen. Die Acta nennen auch noch Bischof Werner von Strassburg als Bruder, an einer Stelle aber bezeichnen sie das Verhältnis genauer, indem sie Kuno als frater de matre der Ita erwähnen.

---

[1]) Der Urspr. d. Hauses Rheinfelden, Anz. f. Schw. Gesch. 5, 250 und »D. Urspr. d. Hauses Savoyen« ib. 121. — [2]) ib. 6, 357. — [3]) Vergl. zuletzt darüber Meyer von Knonau Jahrbücher Heinrichs IV. und V. 1. Excurs II. S. 653 und den 2. Teil dieser Arbeit.

Gisi verwirft diese Angaben der Acta als ganz irrig. Bischof Werner ist ihm ein sicherer Habsburger. Denn die unechte Gründungsurkunde von 1027 werde durch die Bulle Innocenz II. von 1139 (!) in dieser Angabe gedeckt. Werner war also Schwager der Ita und Kuno könne nur zu einem der beiden Bruder gewesen sein. Zu Werner nicht, weil dieser Habsburger war, zu Ita auch nicht, weil für deren Bruder Theoderich ausser Bischof Adalbert kein Bruder bezeugt sei. Ein Zusammenhang der Häuser Habsburg und Rheinfelden müsse aber dieser irrigen Angabe unzweifelhaft zu Grunde liegen. Da glaubt Gisi die Lösung in der Annahme einer Verschreibung resp. einer irrigen Auflösung einer Kürzung zu finden. Der Kopist der Acta habe statt fratruelis frater gelesen. Und fratruelis von Werner sei Kuno, wenn eine Schwester seines – von Gisi postulierten — Vaters Rudolf Gemahlin Lanzelins von Habsburg und somit Mutter Werners war. Quellenzeugnisse liegen nicht vor; lediglich auf Grund einer paläographischen Korrektur macht Gisi eine genealogische Geburt, d. h. er gibt dem Herzog Rudolf noch eine Tochter und lässt diese sich mit dem Habsburger Lanzelin vermählen.

Nun ist aber diese paläographische Annahme ausgeschlossen. Denn die Acta bezeichnen Kuno gar nicht als frater Werners, sondern als frater der Ita und des Theoderich und nur indirekt auch als Bruder Werners, als dessen Schwester sie Ita nennen. Auch steht an der entscheidenden Stelle frater de matre. Der Zusatz de matre hat Sinn, wenn er den Halbbruder bezeichnen soll, nicht aber bei fratruelis, denn in dieser Bezeichnung liegt, genau wie patruus den Vaterbruder bedeutet, schon an sich die Beziehung auf die mütterliche Seite. Fratruelis de matre kann also im ursprünglichen Text nicht gestanden haben. Auch würde damit die Schwierigkeit nicht beseitigt sein, dass Kuno in den Acta zu Werner und zu Ita in demselben Verhältnis (jetzt als Vetter) erscheint.

Für These III (Identität Guntrams d. R. mit dem Egisheimer Guntram und dem 952 verurteilten Guntramnus comes) bringt Gisi nur die schon bei Krügers ent-

sprechender Annahme als ganz unzureichend erwiesene Gründe bei[1]).

These IV endlich ist reine Behauptung. Gisi begründet die Gleichsetzung des Thurgaugrafen und angeblichen Zähringers Lanthold mit dem Habsburger Lanzelin, für deren jeden, wenigstens nach Gisi selbst, eine andere Gemahlin nachgewiesen ist, damit, dass beide Zeitgenossen sind, benachbarten Gebieten angehören und dass für beide eine Verwandtschaft mit den Rheinfeldern bezeugt ist. Keines der drei Argumente hat Beweiswert für die These Gisis. Das letzte ist überdies unzutreffend.

Denn wenn die Hist. Welf. (M.G. S.S. 4, 460) von einem quidam de Rinfelden parens Zaringiorum spricht, so kann man doch daraus nicht folgern, wie Gisi (S. 285) will, »dass auch die Habsburger als Zaringii« galten, indem sich diese Nachricht nur auf seine Eigenschaft — als Bruder der Gattin Lanzelins (also als Schwager eines Habsburgers!) beziehen kann. Und die Nachrichten der Ann. Colmar (M. G. S. S. 17, 225, 240) die König Rudolf I. als »de stirpe« und »de progenie« der Zähringer bezeichnen, beziehen sich natürlich auf seine mütterliche Grossmutter Anna von Zähringen. Auch hat die Aussage einer Quelle des 13. Jahrhunderts, die zu den Habsburgern in keiner näheren Beziehung stand, wenig Gewicht. So wie Krüger hat demnach auch Gisi seine Aufstellungen nicht wahrscheinlich machen können.

So hat denn auch Schulte, der in einem besonderen kleinen Aufsatz[2]) den springenden Punkt dieser neuen Aufstellungen erörtert hat, festgestellt, dass dem 952 verurteilten Guntram, dessen Identität mit dem Egisheimer Guntram er allerdings zugesteht[3]), mit dem Habsburger Guntram kaum gleichzusetzen ist, weil er bei der Konfiskation nicht nur seine Lehen, sondern auch sein Eigengut verlor. Wenn also die Habsburger in der unmittelbaren Nähe des konfiszierten Besitzes später auch begütert erscheinen, so könne das nicht auf Erbschaft beruhen und

[1]) S. oben S. 234. — [2]) Zur Herkunft d. Habsburger Mitt. d. Instit. 10, 208. — [3]) Auf Schultes Bemerkungen über die auf den Egisheimer Guntram bezogene Dorsualnotiz der Altorfer Papsturkunde kommen wir im 2. Teil dieser Arbeit noch zu sprechen.

somit die Abstammung von Guntram beweisen. Es sei denn, man greife zu der sehr gewagten Hypothese, dass die Konfiskation an der Reichsgrenze Halt gemacht habe, dass Guntram seinen Besitz in Burgund behielt und sein Geschlecht von dort aus durch spätere Restitution oder Erbschaft in die alten Gegenden vordrangen. Zum Schluss gibt er eine mehr an Gisi als an Krüger sich anschliessende Namentafel, welche die gemeinsame Abstammung der Habsburger und Zähringer und das Verhältnis der ersteren zu den von den burgundischen Welfen abgeleiteten Rheinfeldern veranschaulicht, deren rein hypotetischer Charakter wohl schärfer und deutlicher hätte kenntlich gemacht werden sollen.

Weniger skeptisch ist Heyck. Trotz Schultes Widerlegung des Hauptbeweises glaubt er, dass bei nochmaliger Bearbeitung eine stichhaltige Lösung doch im Sinne der von Krüger und Gisi begründeten Theorie zu finden sein werde[1]). Seine eigenen Änderungen und Zutaten sind wenig glücklich. In der Nachricht des Liber Heremi über Landold, von der Krüger und Gisi ausgehen, erkennt er sehr richtig das de Zaringen als spätere Zutat. Die genealogische Angabe desselben Satzes aber, Landoldus avus Bertholdi comitis und die Bezeichnung der Luitgard als Nellenburgerin behält er bei, da der Liber Heremi in später Fassung gute alte Nachrichten berge. Mit Rücksicht auf eine Urkunde von 1056[2]), in der ein avus Herzog Bertholds I. zugleich als patruus Eberhards d. S. von Nellenburg erscheint, nimmt er einen Irrtum im Liber Heremi an und macht Landold zum abavus Bertholds I. und zum Vater des ungenannten avus[3]). Dies Vorgehen ist quellenkritisch durchaus inkonsequent. Zweitens knüpft er[4]) an den Lanzelin II. des habsburgischen Stammbaumes auf Grund von namens- und besitzgeschichtlichen Erwägungen die Lantolde von Winzeln und Entringen.

Diese Annahme entfällt jedoch mit dem im zweiten Teil zu erbringenden Nachweis, dass Lanzelin II. aus der habsburgischen Stammtafel überhaupt zu streichen ist.

---

[1]) Gesch. d. Herz. v. Zähringen vergl. S. 564. — [2]) Quell. z. Schw. Gesch. III. 1, 8. — [3]) a. a. O. S. 15 f. — [4]) a. a. O. S. 565 ff.

Nach all dem ist Krüger nochmals auf die Frage zurückgekommen, indem er die von Gisi und Ganter[1]) angenommene Stammesgenossenschaft der Habsburger und Zähringer von neuem untersuchte[2]).

Wie Gisi geht er dabei vom Liber Heremi aus, aber nicht von jener bei Gisi angezogenen Stelle, nach der ein Landoldus comes Urgrossvater Bertholds I. von Zähringen ist, sondern von einer anderen, erst durch Wyss herausgegebenen, in der dieser Lantold als avus Bertholds I. erscheint. Dass auch diese Stelle von Tschudi oder doch erst von dem Bearbeiter des 14. Jahrhunderts herrührt, ist schon angedeutet worden[3]) und wird noch einlässlich zu begründen sein. Damit ist allen weiteren Aufstellungen der feste Boden entzogen. Aber auch an sich sind dieselben recht unsicher.

Auf den Landold des Liber Heremi bezieht Krüger nämlich alle anderen Nachrichten über den Thurgaugrafen Landold, wodurch er zeitliche Merkmale gewinnt, und eine Angabe der im 17. Jahrhundert aus älterem Material zusammengestellten Gründungsgeschichte von St. Georgen, nach der ein Landoldus Dynasta und seine Frau Berta 970 das Kloster Wald gründen[4]).

Da nun eine Berta von Büren als Mutter Bezelins von Villingen und Grossmutter Herzog Bertholds I. sicher bezeugt ist, und letzterer auch Thurgaugraf war, hält Krüger es für bewiesen, dass der Gründer von Wald mit dem Thurgaugrafen Lanthold die gleiche Person ist und dass er und Berta die Stammeltern der Zähringer sind. Lanthold soll aber nun auch identisch sein mit dem Habsburger Lanzelin und von der ebenfalls im Liber Heremi genannten Liutgard, die also seine zweite Gemahlin gewesen wäre, Bischof Werner, Ratbod, Rudolf und Lanzelin II. zu Söhnen gehabt haben. Krüger zählt dafür sechs Gründe auf. Erstens die Gleichzeitigkeit Lantholds und Lanzelins. Aber das Alter beider ist nur ganz ungefähr zu bestimmen. Die Berechnung Krügers hat für Lanthold

---

[1]) Bezelin von Villingen und seine Vorfahren. — [2]) Zur Herkunft der Zähringer. Diese Zeitschrift 6, 553 und 7, 478. — [3]) Vergl. oben S. 237. — [4]) So schon Schmid Hohenzollern 1, 206; dagegen Heyck a. a. O. 565.

seine ganz hypothetischen Ansetzungen der Bertholde zur Voraussetzung und beruht für Lanzelin auf dem Rückschluss aus dem vermutlichen Alter Bischof Werners, dessen Zugehörigkeit zu den Habsburgern ebenso fraglich ist, wie im Falle der Zugehörigkeit seine Generationenstellung. Zweitens soll für beide Lantholde ein Sohn Rudolf bezeugt sein, die gleichzeitig gewesen sein müssten. Indessen ist das für Lanthold unbewiesen[1]) und zweitens ist der für ihn in Anspruch genommene Rudolf schon im Jahre 1010 Zeuge, während der Habsburger 1049 noch Nachkommenschaft erwartet. Drittens und viertens werden spärliche Berührungen zwischen dem Besitz des Guntramnus comes resp. der späteren Habsburger mit jenem der Zähringer zusammengestellt. Selbst wenn man diese Art der Beweisführung nicht so grundsätzlich ablehnt, wie wir das oben befürwortet haben, so wird man doch diese Berührungen weder zahlreich noch wirklich eng genug finden, um aus ihnen Verwandtschaft der beiden Geschlechter zu folgern.

Genau dasselbe gilt von dem fünften Argument. Zähringer und Habsburger sollen beide Miterben der 973 ausgestorbenen Ahalolfinger sein. Diese Tatsache leitet Krüger ab aus einer Gegenüberstellung der Orte, an denen die drei Geschlechter begütert waren. Anhaltspunkte in den Quellen fehlen gänzlich. Und so bleibt es ein müssiges Spiel, wenn Krüger zur Erklärung dieser Übereinstimmungen, die angesichts der Streulage des grundherrlichen Besitzes und bei der zeitlichen Verschiedenheit der angeführten Zeugnisse garnichts für eine gemeinsame Abstammung beweisen, zum beliebten Hilfsmittel der »genealogischen Geburt« greift und dem letzten Ahalolfinger Berthold von Marchthal eine Schwester gibt, welche Guntram vor seiner auf ähnlichem Wege ermittelten anderen Gattin, »der Erb-

---

[1]) Die Urkunde eines Birthilo für das Kloster Sulzburg vom Jahre 1010 hat drei nicht näher bezeichnete Grafen zu Zeugen: Adalbert, Berthold, Rudolf. Weil nun der eine »mit grosser Wahrscheinlichkeit« Neffe des Ausstellers war, wird »wohl auch« der zweite, Adalbert, ein Neffe desselben sein (ein gleichnamiger Graf erscheint ja im Breisgau) und »somit muss« man auch im dritten, Rudolf, einen Bruder der anderen beiden erkennen. Dass Birthilo aber Bruder Lantholds sei, ist auch nur eine Annahme Krügers. So gewinnt Krüger für Landolt einen Sohn Namens Rudolf.

tochter von Windisch« geheiratet haben soll. Ihr ahalolfingisches Mitgift wäre dann durch seinen Sohn Lanzelin-Lanthold auf die Habsburger, wie auf die Zähringer gekommen.

Was von diesen verschiedenen vorgebrachten Ansichten heute etwa als herrschende Meinung gelten kann, wird am besten durch die beiden letzten Stammtafeln der Habsburger veranschaulicht, wie sie bei Merz[1]) und Redlich[2]) zu finden sind. Beide beginnen im Text mit dem Guntram der Acta Murensia, der in der Tat das älteste sicher bezeugte Mitglied des Geschlechtes ist. In den Stammtafeln nehmen aber beide die Ableitungen Krügers und Gisis auf. Redlich allerdings mit einem Fragezeichen bei der Gleichsetzung des Habsburger Guntrams mit dem Egisheimer, von welcher Annahme alles andere, auch die von Heyck vorgeschlagene Anknüpfung der Lantolde abhängt. Merz dagegen macht keinen Zweifel gegen die Beziehungen der Habsburger, Zähringer, Egisheimer, Rheinfeldner kenntlich und nimmt die Ansichten von Gisi und Heyck an. Dem gegenüber glaube ich erwiesen zu haben, dass Krüger wie Gisi von methodisch unzulässigen Voraussetzungen ansgehen und dass ihre Ergebnisse rundweg abzulehnen sind. Im folgenden Teil, der die Quellen zur ältesten Familiengeschichte untersuchen soll, wird sich zeigen, dass auch für die Zeit nach Guntram, die durch allgemeine Übereinstimmung als endgültig gesichert zu gelten schien, noch eine wichtige Änderung vorzunehmen ist durch den Ausschluss Bischof Werners aus der habsburgischen Stammtafel. (*Schluss folgt.*)

---

[1]) Geneal. Handbuch z. Schw. Gesch. Tafel III. Vergl. auch Merz, Die Habsburg. — [2]) Rudolf von Habsburg Tafel I (S. 766), Text S. 5 ff.

Hans Baldungs Stellung zur Reformation.

Von

Fritz Baumgarten.

Wie überhaupt die Nachrichten über Baldungs Leben spärlich genug fliessen, so fehlt es auch für seine Stellungnahme auf protestantischer Seite in bedauerlichem Masse an direkten Belegen. Immerhin ist es dem Scharfsinn und Finderglück des Strassburger Stadtarchivars Dr. Winckelmann und seines Assistenten Dr. Bernays gelungen, die Zahl der indirekten Beweise für Baldungs Protestantismus um ein weniges zu vermehren, und so mag es sich verlohnen, das gesamte Beweismaterial für diese Frage neuerdings [1]) zusammenzustellen.

In den Jahren 1512—16 hatte Baldung in Freiburg den Hochaltar für das dortige Münster gemalt, aber auch ausserdem eine künstlerische Produktivität ohne Gleichen entfaltet [2]). Er bekundet in allen Werken dieser Freiburger Jahre eine für seine Zeit hochmoderne, fortschrittliche Richtung. Zunächst in technischer Beziehung, denn er ist durch und durch Maler, während man das von Dürer bekanntlich nicht mit gleichem Recht behaupten kann. Die Wirkung seiner Bilder ist ganz wesentlich auf die Farbe gestellt: Beleuchtungsprobleme machen ihm zu

[1]) Für die Einschätzung Baldungs als Künstler ist es natürlich belanglos, ob er protestantisch wurde oder in der alten Kirche blieb. So hat diese Frage bisher die Kunsthistoriker kaum beschäftigt. Nur Eisenmann kommt in seinem vorzüglichen Artikel über Baldung in J. Meyers allgemeinem Künstlerlexikon II, S. 618 in Kürze auch hierauf zu sprechen. — [2]) Vergl. darüber F. Baumgarten »Der Freiburger Hochaltar«, in den Studien zur deutschen Kunstgeschichte Heft 49, Abschnitt VII.

schaffen, denen Dürer noch aus dem Wege geht; das Helldunkel wird versucht, die Luftperspektive in der Landschaft wirkungsvoll verwendet, der Luftton der Winterszeit zu treffen unternommn. Und ebenso verrät sich in den Stoffen, die er bevorzugt, der fortgeschrittene Renaissance-Mensch. Heilige zu malen, konnte er nicht umhin: das brachten die ihm werdenden Aufträge so mit sich. Aber man glaubt zu fühlen, dass diese Heiligen ihm nicht das liebste auf den Bildern sind. Auf seinem Hochaltargemälde sprechen uns mehr als alle Heiligen die zahllosen Engelein an, die er ohne Gewandung ganz und gar als Amoretten bildete. Und nächst diesem übermütigen Völkchen sind es die Porträts und die vielfach ganz individuell gezeichneten Nebengestalten, welche unser Interesse erwecken, nicht die traditionell gehaltenen Hauptfiguren. Baldung war kein kirchlicher Maler. Die überzeugende Inbrunst, mit der sein Freund und Lehrer Dürer die heilige Geschichte und Legende und vor allem die Passion des Herrn immer wieder schilderte, war ihm gänzlich versagt: die Krönung Mariä gelingt ihm ebensowenig wie die Szene auf Golgatha. Besonders zeigen die in den Freiburger Jahren entworfenen Handzeichnungen, nach welcher Seite das Hauptinteresse unseres Malers ging. Denn das Vollkommenste unter diesen Zeichnungen sind entschieden die Entwürfe zu Hexen- und Totentanzszenen. Sie boten dem Künstler Gelegenheit, die Formen des nackten weiblichen Körpers zur Darstellung zu bringen, und in der Beherrschung dieser Formen, die für die mittelalterlichen Künstler kaum vorhanden gewesen waren, brachte er es unvergleichlich weit. Aufträge aus diesem Gebiet konnte er kaum erwarten — und trotzdem übte er sich unablässig darin und zeichnete seine nackten Hexen und vom Tod überraschten Schönen mit einer Liebe und Sorgfalt, dass sie nach meiner Ansicht die Krone seines ganzen künstlerischen Schaffens ausmachen[1]).

---

[1]) Ich behaupte dies trotz der abstossenden Sinnlichkeit, mit der manche dieser Blätter gezeichnet sind, und die es geradezu erschwert, Proben dieses seines höchsten Könnens weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

Als kühner Neuerer, sowohl was Licht und Farbe als was die Auswahl seiner Lieblingsstoffe betrifft, verrät sich uns der Maler in seinen Freiburger Jahren: sein Antlitz ist durchaus nach der Neuzeit, nicht rückwärts dem Mittelalter zu gerichtet.

Und dieser moderne, vom Geist der Renaissance erfüllte Maler kam nun in Strassburg, wohin er im Frühjahr 1517 zurückgekehrt war, in unmittelbarste Berührung mit dem neuzeitlichen Geist, der hier sich mutiger zu regen wagte als irgendsonstwo in deutschen Landen: es wäre wahrlich verwunderlich gewesen, wenn ein Baldung nicht aufs stärkste davon ergriffen worden wäre.

1. Die erste Nachricht, die ihn mit Anhängern Luthers in einem gewissen Zusammenhang erscheinen lässt, ist leider so andeutungsweise gehalten, dass sich nichts damit beweisen lässt. Vierordt in seiner Geschichte der evangelischen Kirche Badens I S. 170 berichtet, wie gewöhnlich ohne Quellenangabe, dass Baldung im September 1518 mit dem Dichter Philipp von Engen (Engentinus) vom Augsburger Reichstag heimreiste. Die Notiz geht vielleicht, wie schon Eisenmann[1]) vermutete, auf eine dunkle Stelle in einem Briefe Spalatins an Zasius zurück, worin Spalatin unter dem 11. September 1518 aus Augsburg schreibt: ad te scribendum putavi, nactus hominem tui studiosissimum Joannem Gamundianum, recta istuc rediturum ... cetera ex Philippo nostro Engentino cognosces, quem ut habeas commendatissimum rogo.

Es ist möglich, dass dieser Joannes Gamundianus unser Baldung ist, der sich gern nach der alten schwäbischen Heimat seines Geschlechts den Gmünder nannte[2]). Aber sicher ist dies keineswegs[3]). Und selbst wenn Spalatin unsern Maler im Sinn haben sollte, beweist dann die Brief-

---

[1]) a. a. O. S. 618. Vergl. Zasii epistolae, ed. Rieggerus, Ulm, 1774 p. 489. — [2]) Vergl. Baumgarten a. a. O. Anm. 1. — [3]) Hans von Gmünd ist mitnichten eine für Baldung übliche Benennung. Ein Hans von Gmünd, der in den Freiburger Ratsprotokollen von 1511 vorkommt und bisher immer mit dem Maler identifiziert wurde, hat sich jetzt als ein biederer Handwerksmann entpuppt, der mit Baldung nichts zu schaffen hat. Vergl. Baumgarten a. a. O. Anm. 27.

notiz irgend etwas für Baldungs Stellung zur neuen Lehre? Er braucht doch nicht unbedingt um Luthers und seiner Lehre willen anno 1518 nach Augsburg gereist zu sein; er konnte z. B. sehr gut den Reichstag aufgesucht haben, um sich neue Aufträge zu verschaffen. Oder um sich mit Dürer dort zu treffen[1]). Daraus aber, dass dieser Hans von Gmünd für Spalatin einen Brief besorgt, und dass er ein eifriger Verehrer des Zasius genannt wird, und dass er mit dem Dichter und Lutherverehrer Philipp von Engen zusammen reist — was übrigens aus dem Brief Spalatins gar nicht mit Gewissheit hervorgeht —, aus alledem kann doch kaum ein Schluss auf Baldungs protestantischen Standpunkt gewagt werden. Dies ganze Argument muss also für unsere Frage ausser Betracht bleiben.

2. Anders steht es mit dem Lutherbildnis Baldungs vom Jahre 1521. Der Strassburger Verleger Johann Schott gab im Mai dieses Jahres einen lateinischen Bericht über Luthers Auftreten auf dem Wormser Reichstag heraus: Acta | et res ge | stae D. Martini Lutheri, | in comitijs principū Vuor | maciae, anno | MDXXI[2]). Bei demselben Verleger erschien noch in demselben Jahre auch ein deutscher Bericht: »Handlung, so mit doctor Martin Luther | Uff dem Keyßerlichen Reychstag | z Worms ergangen ist, vom anfang zům end | uff das kürtzest begriffen etc.«[3]). Als Buchschmuck für diese zwei höchst aktuellen Broschüren bestellte Schott bei Baldung ein Lutherporträt, das dieser, da Luther nie von ihm porträtiert worden war, nach dem bekannten Kupferstich Cranachs von 1520[4]) auf den Holzstock gezeichnet hat (Abbildung I). Zwei Jahre später musste derselbe Holzstock dann nochmals herhalten, um für eine Ausgabe von 27 Predigten Luthers den Buch-

---

[1]) So vermutet G. von Térey, Die Handzeichnungen G. Baldungs S. 25. — [2]) Die genaue Beschreibung des Druckes findet man bei A. von Dommer, Lutherdrucke der Hamburger Stadtbibliothek Nr. 231; der Text ist abgedruckt in den Deutschen Reichstagsakten unter Karl V. Bd. II, S. 545 ff. — [3]) Vergl. von Dommer a. a. O. Nr. 225. Reichstagsakten a. a. O. S. 570 G. und S. 573 ff. — [4]) Wiederabgedruckt z. B. in von Bezolds Geschichte der deutschen Reformation S. 274.

schmuck zu liefern[1]). Baldung hat das Brustbild Luthers natürlich einfach nach dem Kupferstich kopiert. Doch legte er um das Haupt des Reformators einen Strahlenkranz und liess ihn von der Taube des heiligen Geistes überschattet werden, ein Übermass der Huldigung, das seit 1520 wiederholt vorkommt und von den Vertretern der alten Kirche mit Recht sehr übel vermerkt wurde[2]). Der wichtigste Zusatz aber, den Baldung machte, ist sein Monogramm, das nebst der Jahreszahl 1521 und dem Namen des Holzschneiders Herman auf dem Deckel des von Luther gehaltenen Buches zu lesen steht. Eigentlich hätte nichts näher gelegen, als bei einer so ganz unselbständigen Zeichnung das Meisterzeichen wegzulassen. Wenn Baldung trotzdem sein weit und breit bekanntes Monogramm auf das hochbedenkliche Blatt setzte, so bekannte er sich damit in der unzweideutigsten Weise zu dem »Wideruffrichter Christlicher leer«: für alle Zeiten war er durch dies Blatt als Anhänger der Lutherischen Irrung kompromittiert.

3. Beiläufig aus derselben Zeit, eher noch etwas älter als dieser Luther-Holzschnitt, ist das in Abbildung II reproduzierte Flugblatt: Luther als Hercules Germa-

[1]) Nur diesen Wiederabdruck kannte Eisenmann; er beschreibt ihn a. a. O. unter Nr. 145. Auch meine Abbildung I ist leider nur nach diesem stumpfen Wiederabdruck von 1523 hergestellt. Die Vorlage dazu verdanke ich der Güte Jaro Springers, der den im Königlichen Kupferstichkabinet zu Berlin befindlichen Holzschnitt durch Herrn Dr. A. Lindner für mich photographieren liess. Immerhin gibt Abbildung I eine ungefähre, wenn auch freilich sehr unvorteilhafte Vorstellung von dieser Arbeit Baldungs. Über die Predigtsammlung von 1523, der dies Lutherbildnis beigegeben ist, vergl. Kristeller, Die Strassburger Bücherillustration im 15. und 16. Jahrhundert S. 133, und von Dommer a. a. O. S. 208. — [2]) Herr Dr. Bernays macht mich darauf aufmerksam, dass der Nuntius Aleander schon in seinem Brief vom 18. Dezember 1520 darüber klagt: »So hat man ihn (Luther) auch neuerdings mit dem Sinnbilde des hl. Geistes über dem Haupte und mit dem Kreuze, oder auf einem andern Blatt mit der Strahlenkrone dargestellt: und das kaufen sie, küssen sie und tragen es selbst in die kaiserliche Pfalz!« Kalkoff in der 2. Auflage seiner Depeschen Aleanders zitiert in der Anmerkung auf S. 58 als Beleg für diesen Missbrauch eben unsern Holzschnitt Baldungs. — Strahlenkrone und Taube auf Baldungs Lutherbild konnten Bartsch verführen, in dem Holzschnitt geradezu einen hl. Dominikus zu erkennen. Vergl. Eisenmann a. a. O. S. 634.

nicus. Es wurde von Gottfried Kinkel entdeckt und folgendermassen beschrieben[1]): »Für eine Arbeit Baldungs halte ich folgenden Holzschnitt: Herkules Germanicus, Überschrift des Blattes; Unterschrift lateinische Verse. Luther, noch in der Kutte, an der rechten Hüfte eine herabhängende Löwenhaut, schwingt eine Stachelkeule und greift die Scholastiker an. Mit den Zähnen hält er einen Strick gefasst, an welchem der Papst mit krampfigen Fingern baumelt. Mit der linken Hand packt er den Hoogstraten an der Kehle; auf dem Boden vor ihm zappeln Aristoteles, Occam, S. Thomas und Scotus, vielleicht auch Seneca (sehr ungewisse Lesung). Alle Personen sind mit Namen bezeichnet. Fol. Herrlich gezeichnetes und geschnittenes Blatt, in eine Handschrift von Stumpfs Chronik auf der Züricher Stadtbibliothek eingeklebt. Dies Exemplar (vielleicht Unikum?) ist teilweise alt bemalt. Dass Luther noch die Kutte trägt, beweist, dass das Blatt in die ersten Jahre nach den Thesen fällt, wo von den grossen Künstlern der Zeit wohl nur Baldung schon so entschieden und so kühn zu ihm hielt, und die Sicherheit, womit die Vorzeichnung und der Schnitt nur die Hauptmassen geben und viel Licht auf dem Block freilassen, bezeichnet Baldungs grosse Manier.«

Soweit Kinkels Beschreibung des Flugblattes, die ich zunächst, anschliessend an die im obigen gesperrt gedruckten Worte, noch in einigen Punkten ergänzen möchte. Was zunächst die lateinischen Verse anbelangt, so sind sie in einer Antiqua aufgedruckt, wie sie in Drucken ums Jahr 1520 in Strassburg, Basel und anderwärts häufig begegnet[2]). In möglichst wortgetreuer Übersetzung ergeben die Distychen, die Kinkel zu seinem Schaden nicht genau sich angesehen hat, folgenden Sinn: »Vor dem deutschen Alciden, wie er die Ungeheuer erlegt, vor Luther, deinem Feind, schauderts dich nicht, du gottloses Rom? Siehst du nicht, wie er am Haken seiner Nase[3]) (nicht an den Zähnen, wie Kinkel

[1]) Meyers allg. Künstlerlexikon II, 636 rechts. — [2]) Herr Dr. Alfred Götze (Freiburg) wies mir dies an zahlreichen, von ihm gesammelten Druckproben nach. — [3]) Diese wörtliche Übersetzung war nötig mit Rücksicht auf das Bild, das den bekannten Ausdruck naso adunco suspendere d. i. die Nase rümpfen, buchstäblich zur Darstellung gebracht hat.

will) den dreifachen Geryones aufgehängt hat, und wie diesem der hängende Kamm schon vom Haupte sinkt[1])? Sieh' nur, mit welcher Wucht er dir die unsinnigen Sophisten trifft und wie er mit strammer Keule den tollen Hunden zusetzt. Siehe da sinkt zu Boden die übel besonnene Rotte, sie, der Cerberus selbst und die an neuen Hälsen fruchtbare Hydra nachsteht. Willst du also wohl den Helden als deinen Herrn und Vater erkennen, ihn, dem du schon einmal[2]) getroffen die besiegten Hände hingestreckt hast? Genug ist, glaube mir, gesündigt; sei also verständig und bessere dich. Oder die heilige Flamme, beim unlautern Lerna bewährt, wartet auch auf dich.«

Die Namen der Scholastiker (»Sophisten«) hat Kinkel nur z. T. gelesen und auch diese nicht alle richtig. Übergangen hat er den Nicolaus von Lyra (auf dem Holzschnitt kurzweg Lira genannt), † 1340 zu Paris, dessen Bibelkommentare auch Luther fleissig benutzte, so dass der Vers entstehen konnte:

Si Lyra non lyrasset,
Lutherus non saltasset.

Übergangen hat er ferner den rechts unten liegenden englischen Theologen Robert Holcot († 1349). Wo er aber, wenn auch zaghaft, den Namen Seneca lesen will, da steht (teilweise auf dem Kopf) . . . ICNECNIS IVL, womit offenbar des Petrus Lombardus berühmtes Hauptwerk, die libri quattuor sententiarum bezeichnet werden sollen.

---

[1]) Hier bin ich meiner Sache nicht ganz sicher. Im klassischen Latein heisst lassare müde machen, um seine Kraft bringen. Danach wäre zu übersetzen: »und wie sein hängender Kamm (womit doch wohl nur die päpstliche Tiara gemeint sein kann) ihm, nämlich dem Herkules, das Haupt ermattet oder beschwert«. Da mir dies aber für Herkules nicht schmeichelhaft genug scheint, so möchte ich lassare als andre Schreibart für laxare auffassen, was im mittelalterlichen Latein den Sinn von loslassen, verlassen hat (vergl. das daraus entstandene französische laisser) und also übersetzen: »wie sein herabhängender Kamm sein Haupt verlässt, d. h. ihm vom Haupte fällt.« —

[2]) Was mit dieser ersten Demütigung Roms vor Luther gemeint ist, bleibt unklar. Soll an das Entgegenkommen erinnert werden, das Cajetan und Miltitz im Jahre 1518 dem Ketzer bewiesen hatten?

Wenn Kinkel behauptet, alle Personen seien mit Namen bezeichnet, so ist das in bezug auf den im Hintergrund links entfliehenden Kuttenträger unrichtig. Dieser Unbenannte ist von einer Grossartigkeit in der Bewegung, die geradezu an Tizianische Figuren, z. B. an den Tod des Petrus Martyr, gemahnt. Aber italienisch ist das Flugblatt deswegen doch nicht, vielmehr gut deutscher Herkunft: die Namensformen Hochstraten für Hoogstraten, und Schotus für Scotus bezeugen das allein schon zur Genüge.

Kinkels Angabe über den Aufbewahrungsort des Flugblattes ist richtig. Mein Freund Dr. Hermann Escher in Zürich schreibt mir darüber: »Das Blatt befindet sich in einem ersten Entwurf des Chronisten Stumpf zu seiner eidgenössischen und Weltchronik (ca. 1540), die eine Anzahl schöner Porträts in Holzschnitten von Hans Guldenmundt enthält, also aus den 20er Jahren, und leitet das Kapitel über Luther und die Regierung Karls V. ein.«

Die Entstehungszeit des Blattes bald nach 1517, für die Kinkel eintritt, wird ausser dem, was er selbst und was Escher dafür vorbringt, auch durch die Darstellung an und für sich empfohlen. Der Oberketzerrichter, Jakob von Hoogstraten, hatte dem Papst geraten, mit Feuer und Schwert gegen Luther vorzugehen. Darauf erliess Luther im Jahre 1519 eine geharnischte Antwort in lateinischer Sprache[1]); massiv grob, wie er ja sein konnte, behauptete er darin, einen schamloseren Ketzer bescheine die Sonne nicht; er habe nie einen unwissenderen Esel gesehen; er freue sich fast, von einem so dunklen Hirn verdammt zu sein. Auf diese grandios grobe Schrift von 1519 scheint das Flugblatt anzuspielen: es zeigt uns Luthern, wie er den Hoogstraten würgt und mit der Keule auf ihn losschlägt. Später hat sich Luther nicht weiter um Hoogstraten gekümmert: genau im Jahre 1519, nicht früher und kaum viel später, dürfte das Blatt hinausgegangen sein. Dass der Verfasser desselben auf Luthers Seite stand, ist klar genug; unklar nur, wer dieser Verfasser gewesen.

[1]) cf. Lutheri opera latina varii argumenti II, p. 294.

Kinkel hielt unsern Baldung dafür. Aber meines Erachtens entspricht weder die Auffassung des Ganzen noch die Ausführung im einzelnen dem, was Baldungs Art war. Baldung verrät sonst in keinem seiner Werke das wuchtige Temperament, die geradezu dramatische Kraft, die aus unserm Flugblatt spricht. Trotz der störenden Übermalung ist der »germanische Herkules« eine Gestalt von fast antiker Sicherheit der Haltung und Bewegung. Auch dem links im Hintergrund flüchtenden Mönche lässt sich eine gewisse Grösse und dramatisches Leben nicht absprechen.

Aber auch die Technik des Blattes ist nicht die Baldungs. Dieser schattiert meist mit kreuzweis gelegten Strichlagen, die hier durchweg fehlen. Auch die kurzen Striche und Häkchen, mit denen Baldung auf halbbelichteten Flächen ein zitterndes Licht zu erzeugen pflegt, sind hier gänzlich vermieden. Und nie hat Baldung so spitze Finger gezeichnet, wie sie der Hoogstraten des Flugblattes besitzt.

Soweit war ich aus eigener Kraft gekommen. Mein Freund Jaro Springer, dem ich zunächst das Blatt vorlegte, bestärkte mich in meiner Annahme, dass es zwar deutsche Arbeit, aber nicht von Baldung sei: »Mir scheint, so schrieb er mir, das Blatt sicher nach der Schweiz zu gehören. Vielleicht ist es ein Manuel Deutsch; vielleicht gar ein Holbein«. Ich wandte mich darauf, um zunächst die Spur Manuels weiter zu verfolgen, nach Basel und erhielt von Herrn Präsidenten Daniel Burckhardt folgende dankenswerte Auskunft: »Nach meinem Dafürhalten stammt das interessante Blatt weder von Baldung noch von Manuel, sondern wohl sicher vom jüngeren Hans Holbein. Ob es derselbe direkt auf den Holzstock gezeichnet hat, oder ob es nur nach seinem mehr oder minder flüchtigen Entwurf gearbeitet worden ist, kann ich ohne Autopsie des Originals nicht entscheiden. Die Erfindung würde ich etwa in das Jahr 1523 setzen. 1523 war Holbein für die Illustrierung der Basler Ausgaben der Lutherbibel (durch Thomas Wolff und Adam Petri) in nahe Beziehung zur Reformationssache gekommen. In dieses Jahr gehören auch seine polemischen Holzschnitte

»Der Ablasshandel« und »Christus, das wahre Licht«[1]). Was das Stilistische anbetrifft, so ist einzig die Figur Luthers für die Weise Holbeins etwas befremdlich, für alles übrige findet sich bei ihm Analoges genug, vor allem in den Holzschnitten zur Apokalypse und in den Totentanzbildern. Charakteristisch ist auch der astreiche Baum mit spärlichem Blätterschmuck, der bei Holbein des öftern zur Füllung von Kompositionen zur Verwendung gelangt. Die Art, wie die Inschrifttafel am Baume angebracht ist, findet sich identisch auf dem »Ablasshandel« vor, kurz, mein erster Eindruck war: Holbein! Manuel ist weit dilettantischer als der Erfinder des Flugblattes; für Baldung ist die Dramatik viel zu stark. Kinkel ist wohl durch eine früher Baldung irrtümlich zugeeignete, jetzt mit Recht an Dürer zurückgegebene Darstellung der Trois vifs et trois morts (Albertina, Wien), auf Baldung gekommen.«

Die Beobachtungen dieses feinen Kenners wird man bei eigener Prüfung vollauf bestätigt finden. Ganz so luftig und klar, wie unser Holzschnitt vor der Bemalung offenbar gewesen war, sind ja Holbeins Holzschnitte. Ganz so wie hier hat Holbein mehrfach am Boden liegende Erschlagene dargestellt; sein türkisch aufgeputzter Aristoteles mit Turban und gestepptem Wams erinnert ganz merkwürdig an die Darstellung desselben auf dem Holzschnitt »Das wahre Licht«; die Tiara des Papstes zeigt hier und dort ganz dasselbe Ornament, usw. Allein schon die Tatsache, dass zwei Autoritäten wie Jaro Springer und Daniel Burckhardt selbständig von einander auf Holbein gekommen sind, lässt die Zurückführung unseres Blattes auf diesen grossen Meister als in hohem Masse gesichert erscheinen. Für Baldung und Baldungs Tätigkeit im Dienste der Reformation kann nun freilich das Blatt jetzt nicht mehr in Betracht kommen: aber bei dem Interesse, das es durch seine Darstellung unter allen Umständen erweckt, und bei der grossen Wahrscheinlichkeit, dass wir in ihm ein weiteres reformationsfreundliches Werk Holbeins besitzen,

[1]) Der »Ablasshandel« abgebildet in Woltmanns Holbein zu S. 237, das »wahre Licht« ebenda zu S. 238. Wie mir Dr. Burckhardt mitteilt, ist letzterer Holzschnitt Holbeins gleichfalls in Stumpfs Chronik eingelegt, ein Zufall, der vielleicht mehr als ein Zufall ist.

bedarf es wohl keiner Entschuldigung, wenn wir eingehender dabei verweilten.

4. Der Zeit nach reiht sich hier ein Dokument an, das Herr Archivassistent Dr. J. Bernays auf dem Strassburger Stadtarchiv unlängst aufgefunden und mir zur Veröffentlichung gütigst überlassen hat. Es ist ein Schreiben des bischöflichen Fiskals Gervasius Sopher an den Strassburger Rat und lautet:

Edlen, gestrengen, erenwerten, ersamen, fursichtigen, wisen, gnedigen und gunstigen herren.

Alsdann vor dem wirdigen hern official am vordern geistlichen gericht, des orts ordenlichen richter, zwischen mir als bischofflichem fiscal cleger an eim, sodann meister Johansen Schotten, priester und vicarien der hochen stift, als antwortern anderm theil sich helt ein treffliche schwere rechtvertigung ein malefizische pinliche sach betreffend, darumb dann gedachter meister Hans Schott, wa er nit mit geschwornem eid und burgschaft fur tusent guldin sicherheit zum rechten gethon hette, vänglich angenomen worden wer, hab ich vor gedachtem hern official zu bewisung miner clag under andern die ersamen meister Hansen Baldung den maler und meister Vit Beinheim den goldschmid, uwer edlen und ersamen wisheit burgere, nach altem gepruch und herkomen zu gezugen gerichtlich produciert und gestelt, die aber sich kuntschaft der warheit vor gemeltem geistlichen gericht zu sagen mermals gewidert und gesperrt, als sie sich dann des noch widerent und sperrent, vermeinende solich kundschaft niendest dann vor uch, minen herren, als irer ordenlichen oberkeit ze sagen schuldig sin. diewil dann gerürter rechtshandel, wie oben angezeigt, eben schwer und pinlich, deshalb gedachter her official als der richter die gezugen selbs eigner person zu verhören geursacht, und kundschaft der warheit niemans abgeschlagen und versagt werden sol und ich min ingefürte clag ze bewisen und ze erstatten genzlich verhoff, so ist hierumb von wegen mins ampts an uwre gnaden und gunst min vlissig pittlich beger, gedachte uwere zwen burgere ze wisen und anzehalten, kundschaft der warheit, so vil inen der sach halb ze wissen, zu ustreglicher furderung rechtens vor vilgedachtem hern official on lenger weigerung und ufzug ze sagen. das will ich umb uwere gnaden und gunst, zudem es billich geschicht, ich underdienstlichs willens allzit gern haben ze verdienen.

U[wer] G[naden]
zu dienst williger
Gervasius Sopher
bischofflicher fiscal.

(Strassburg, Stadtarchiv VDG Bd. 118 Nr. 15.)

Das Schreiben trägt weder Datum noch Adresse: gleichwohl scheint es das Original zu sein. Abgefasst wurde es, wie Herr Bernays scharfsinnig kombiniert hat, sicher in den Jahren 1522—23[1]), vielleicht in der Zeit um den 4. Juni 1522[2]). Das Faktum, das es uns berichtet, ist für die Beurteilung von Baldungs Stellung zur Reformation

[1]) Denn Gervasius Sopher wurde erst 1522 bischöflicher Fiskal in Strassburg und übernahm schon im Herbst 1523 wieder ein anderes Amt. Vergl. den demnächst erscheinenden 2. Band der Strassburger Handschriftenproben, zu Taf. 71. — [2]) Wenn nämlich der Brief mit einem Schreiben des bischöflichen Offizials Jakob von Gottesheim vom 17. Dezember 1522, das in den Brief des Fiskals Sopher hineingelegt ist, in Zusammenhang gebracht werden darf. Danach hatte sich der Rat bei genanntem Offizial darüber beschwert, dass er Bürger, die nicht vor ihm Zeugnis ablegen wollten sondern auf der Pfalz vor dem Rat, mit geistlichen Prozessen zu zwingen suche. Gottesheim antwortet nun, er sei berichtet worden, dass von alters her die Bürger »kundschaft der worheit an beden geistlichen gerichten zu sagen sich nie haben gespert oder von einem ersamen ratt solchs inen verbotten sig worden«, und legt ein Verzeichnis von Zeugen bei (darunter drei Ritter und ein Ammeister), die in einer noch schwebenden Sache Zeugnis vor dem geistlichen Gericht abgelegt hätten. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass einer der Fälle, auf die sich der Rat bezieht, eben die Weigerung Baldungs war. Und vielleicht gehört dazu auch ein Zettel, der sich im Thomasarchiv, Varia 1 befindet. Er enthält eine Aufzählung von 41 Namen unter der Überschrift: »Dise henachgeschriben (!) gezeugen namen geben geschriben die anwält des hochwurdigen und hochgebornen fursten und herren hern Albrechten bischof zu Straßburg, pfalzgraven bi Rin, herzogen in Beyern und landgrafen zu Elsaß etc., in der sachen wider doctor Johannes Schorndorff seligen frund sin verlassen gut betreffend« (Albrecht war Bischof von 1478—1506). Darunter ist von Peter Butz, der seit 1518 in der städtischen Kanzlei beschäftigt war und 1521 seinem Schwiegervater Seb. Brant als Stadtschreiber folgte, bemerkt: »Gezugen von episcopo hat meister Johannes Baldung broht quarta post Exaudi.« Da Butz erst seit 1518 auf der Stadtkanzlei tätig war, kann Baldung vor dieser Frist das Zeugenverzeichnis nicht eingereicht haben. Ernannt aber waren die 41 Zeugen spätestens im Jahre 1506, da in diesem Bischof Albrecht gestorben war. Es handelt sich also um die Zeugen in einem längst erledigten Prozess, und so hält es Dr. Bernays nicht für ausgeschlossen, dass Baldung dieses Zeugenverzeichnis dem Rat eingereicht hat, als Beweis dafür, dass früher selbst die hohe Geistlichkeit vor dem Rat Recht gesucht habe. Trifft diese Vermutung zu, so gehört dieser Zettel auch zu dem Streit Baldungs mit dem bischöflichen Fiskal; und wenn der Brief des Fiskals, wie wir vermuteten, wirklich vor den Brief Gottenheims vom 27. Dezember 1522 fällt, so stammte die Notiz des Ratschreibers Butz vom 4. Juni des Jahres 1522, und in eben dieser Zeit wäre dann der Brief des Fiskals Sopher an den Strassburger Rat ergangen.

nicht ganz ohne Bedeutung: dass sich der Meister trotz mehrfacher Mahnung weigern konnte, vor dem bischöflichen Offizial auch nur als Zeuge Aussagen zu machen, darf doch wohl als Beweis seiner oppositionellen Stimmung gegen das alte Kirchenregiment angesehen werden.

Wie reimt es sich nun aber damit, dass Baldung im Jahre 1527 von demselben Bischof Wilhelm von Hohnstein (1506—1541), dem er sich so unbotmässig erwiesen, wieder einen künstlerischen Auftrag erhielt[1])? Konnte Baldung der bischöflichen Aufträge nicht entraten? Oder wollte der Bischof nicht auf die Dienste des hervorragendsten Malers der Stadt verzichten, auch trotz seiner protestantischen Gesinnung nicht? Ich möchte mich für die letztere Erklärung entscheiden. Man bekommt nämlich, wenn man die Lebensnotizen Baldungs vergleicht, ganz und gar nicht den Eindruck, als ob seine Kunst sehr nach Brot gegangen wäre. Am wenigsten seit seiner Rückkehr nach Strassburg. Der Meister war aus guter Familie und hatte eine Frau aus gutem Haus; an Aufträgen hatte es ihm nie gefehlt, Fürsten und reiche Stifter zählten von früh an zu seiner Kundschaft. Dabei war er kinderlos. So brauchte er auf bare Bezahlung schon im Jahre 1517 nicht mehr zu sehen[2]). In Strassburg hat er dann in den 20er Jahren auffallend viele Käufe und Verkäufe von grösseren und kleineren Grundstücken in und vor der Stadt abgeschlossen[3]). Gewohnt hat er seit 1525 etwa in der Brandgasse zwischen den Höfen zweier hochvermögender Domherren[4]), also in der besten Gegend der Stadt. Gearbeitet hat er in Strassburg nicht mehr viel. Die schier fieberhafte Produktivität, die er in den Jahren seines Freiburger Aufenthalts geübt, erlahmt seit 1520 sichtlich[5]).

---

[1]) Nach einer Notiz im Strassburger Bezirksarchiv. Professor Ficker, der mir dies mitteilt, fügt hinzu, dass er dem betreffenden Bilde vielleicht auf der Spur sei. Aufträge wie dieser führten dazu, dass Baldung geradezu als bischöflicher Maler bezeichnet werden konnte. Vergl. Strobel, Geschichte des Elsasses III, 568 (ohne Beleg). — [2]) Vergl. das Leibgeding, das er mit den Freiburger Münsterpflegern vereinbarte. Baumgarten a. a. O. S. 12. — [3]) Vergl. den Nachtrag. — [4]) Vergl. Bühlers Chronik, ed. Dacheux, p. 88. Nach Seyboth, Das alte Strassburg S. 21, war es die heutige Nr. 7 der Brandgasse, unmittelbar neben dem Stadthaus. — [5]) Baumgarten a. a. O. S. 72.

Fehlten ihm die Aufträge? Oder machte aus freier Wahl die frühere Hast des Schaffens einem mehr behaglichen Betriebe Platz? Eine bestimmte Antwort auf diese Fragen zu geben, gestatten uns die dürftigen Nachrichten aus des Meisters Leben nicht; doch neige ich dazu, zu glauben, dass er freiwillig seine Tätigkeit jetzt mehr einschränkte als in jüngeren Jahren. Und so halte ich auch dafür, dass nicht der Meister den Bischof, sondern umgekehrt der Bischof den Meister gesucht und die gestörte Beziehung zu ihm seinerseits wieder angeknüpft haben dürfte.

5. Das nächste Dokument, das für Baldungs protestantischen Standpunkt geltend gemacht werden kann, datiert aus dem Jahre 1541. Auf Martin Butzers Anregung wurde in diesem Jahr das erste Strassburger Gesangbuch zusammengestellt und, wie es der Zeitgeschmack erheischte, mit reichem Buchschmuck ausgestattet. Es lag in der Tat nahe, dafür Baldungs kunstgeübte Hand in Anspruch zu nehmen; hatte er doch wiederholt katholische Gebetbücher mit ganz vorzüglichen Holzschnitten illustriert[1]). Die Kopfleiste, die sich vor den drei Hauptabschnitten des Strassburger Gesangbuchs wiederholt (Abbildung III), atmet denn auch entschieden Baldungschen Geist. Gott Vater und Gott Sohn, die Taube des heiligen Geistes, vor allem aber die zahlreichen Engelein gemahnen direkt an das Mittelbild des Freiburger Hochaltars. Im besonderen kehren die Engel, welche in dem unteren, schmalen Streifen gewissermassen das Orchester bilden, fast genau so auf der Freiburger Krönung Mariä wieder. Der Paulus am rechten Rand des Holzschnittes hat ganz das etwas bäurische, derbe, wenig durchgeistigte Wesen, das auch den Apostelgestalten am Freiburger Hochaltar eigen ist. Auch die Freude an den mehrsprachigen, in verschiedenen Alphabeten geschriebenen Texten erinnert an den dreisprachig gehaltenen Titulus am Kruzifixus des Freiburger

---

[1]) Vergl. die Illustrationen zu einem Beschlossen Gart des Rosenkrantz Mariä (1505), zu einem speculum passionis (1505), zu Geilers Granatapfel (1510), zu einem hortulus animae (1511 und 1512), zu dem Gebetbuch für Kaiser Maximilian (1515), zu einer Auslegung der zehn Gebote (1516). —

Altarwerks[1]). Ficker, dem der Gedanke an Baldung als Zeichner der Kopfleiste zuerst kam, ist denn auch seiner Sache ganz gewiss[2]). Ich kann einige Zweifel nicht ganz in mir betäuben. Engel, die bloss aus Kopf und zwei Flügeln bestehen, hat Baldung sonst so gut wie nie gebildet. Der dicke Engelkopf in der Mitte (da, wo auf dem Freiburger Bild die Maria zur Höhe schwebt) ist für Baldung etwas gar plump. Die Technik hat keinerlei sicher auf Baldung deutende Merkmale. Es könnte eben doch sehr wohl auch nur die Arbeit eines Gesellen sein, der Baldungsche Motive für die Kopfleiste zusammensetzte. Aber schliesslich ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit noch immer für Baldungs Autorschaft vorhanden; und so besitzen wir an dieser Kopfleiste einen, wenn auch nur halbwegs sicheren Beleg dafür, dass Baldung seine Kraft gern in den Dienst der neuen Lehre stellte, und zwar im Jahre 1541 noch ebenso bereitwillig wie zwanzig Jahre früher.

6. War Baldung wirklich der Zeichner der Kopfleiste für das Gesangbuch, so war diese Arbeit vermutlich im Einvernehmen mit Martin Butzer, dem Herausgeber desselben, zu Stande gekommen. Auch zu andern Führern

---

[1]) Vergl. Baumgarten a. a. O. S. 41. — [2]) Man findet in der Weihnachtsnummer der Christlichen Welt von 1901 S. 1211 eine warmherzige, sinnige Interpretation der Kopfleiste aus Fickers Feder. Auch in seiner Monographie »Druck und Schmuck des neuen evangelischen Gesangbuchs für Elsass-Lothringen«, Leipzig 1903 kommt er S. 7 auf unsern Holzschnitt zu sprechen. Vergl. ferner Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst 1898 S. 52 f., wo das schöne Titelblatt des ersten Strassburger Gesangbuchs abgedruckt ist. Die Versuche, die Ficker und Spitta, eben auf Grund ihrer Studien über alte Strassburger Gesangbücher, gemacht haben, um auch dem lebenden Geschlecht ein künstlerisch erfreuliches Liederbuch in die Hand zu geben, sind sehr beachtens- und nachahmenswert. Ist auch nicht alles in dem neuen Gesangbuch für Elsass-Lothringen gelungen, wurde auch hie und da die Ästhetik auf Kosten der Leserlichkeit allzusehr bevorzugt, im ganzen macht dies neue Gesangbuch einen sehr erfreulichen Eindruck: alles darin ist liebevoll bedacht und beziehungsreich, selbst das Vorsatzpapier und die Pressung des Einbands. Wo man in deutschen Landen daran geht, dem Volk in seinem Gesangbuch etwas Volkskunst darzubieten, wird man auf den Erfahrungen, die Ficker und Spitta im Reichsland damit gemacht haben, mit Nutzen fussen können.

des Protestantismus im damaligen Strassburg unterhielt der Meister mehr oder weniger nahe Beziehungen. Sein eigener Schwager Christmann Herlin, Kanoniker am Jung St. Peter, war notorisch ein guter Protestant[1]). Eine seiner letzten Arbeiten aber leistete er für Kaspar Hedio, den gefeierten Münsterprediger, den genialen Organisator von Kirchen-, Schul- und Armenwesen und hochgebildeten Theologen. Im Jahre 1539 hatte Hedio erstmals seine Chronik der Welt herausgegeben. Für die zweite Auflage dieses sehr beliebten Volksbuches, das noch lange hinaus neben Bibel und Gesangbuch zum eisernen Bestand in der Bücherei jedes Strassburger Bürgerhauses gehörte, nahm Baldung im Jahre 1543 das Bildnis des vortrefflichen Verfassers nach dem Leben auf[2]) (Abbildung IV) und zeichnete danach den bedeutenden Kopf auch auf den Holzstock. Man wird mir nun freilich entgegenhalten, dass Baldung sehr wohl auch als katholischer Meister mit dieser Aufgabe hätte betraut werden können, und ich gebe ohne weiteres zu, dass für sich allein diese verschiedenen Arbeiten im Dienste der neuen Kirche nichts für des Künstlers persönliches Verhältnis zu ihr beweisen würden. Aber da sich diese an sich ungewissen Indizien an sichere Beweise für Baldungs Protestantismus (vergl. Absatz 2 u. 4) anlehnen können, dürfen sie immerhin verwertet werden, um das Bild des Protestanten Baldung etwas leibhaftiger und gehaltvoller zu gestalten.

7. Noch einen ganz sicheren Beweis für Baldungs protestantische Gesinnung besitzen wir endlich in der von Herrn Stadtarchivar Dr. Winckelmann sehr mit Recht betonten Tatsache, dass ihn die Strassburger Stelzenzunft, welche die Künstler und Kunsthandwerker umfasste, im Jahre 1545 ganz kurz vor seinem Tode zum Ratsherrn erwählte: einen Bürger, welcher der Reformation feindlich gegenüberstand, hätte man im damals durch und durch

---

[1]) Briefliche Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Winckelmann. — [2]) Die Zeichnung findet sich in Baldungs Karlsruher Skizzenbuch. Vergl. die Ausgabe desselben von Rosenberg S. 12. Die Feinheiten dieser Zeichnung sind auf dem Cliché (Abbildung IV) nur zum geringsten Teil wiedergekommen.

protestantischen Strassburg schwerlich in den Rat gewählt. Ein solcher wäre überhaupt nicht ohne äusserste Not bis an sein Lebensende in der ganz und gar ketzerischen Stadt verblieben.

Obgleich wir also bei gewissenhafter Prüfung zwei von den Argumenten (vergl. Absatz 1 und 3), die man für Baldungs Protestantismus schon ins Feld geführt hat, als nicht zur Sache gehörig verwerfen mussten und bei zwei andern (vergl. Absatz 5 und 6) nicht ganz sicher waren, ob sie auch für unsere Frage beweiskräftig seien, so bleiben doch drei vollwertige Zeugnisse übrig, die uns das Recht geben, Hans Baldung für die letzten 25 Jahre seines Lebens als überzeugten, ja sogar als streitbaren Anhänger der neuen Lehre in Anspruch zu nehmen. Ein so beredtes Zeugnis für seine Glaubensstellung, wie wir sie von Dürer in der bekannten Stelle seines niederländischen Tagebuchs besitzen, steht uns von Baldung allerdings nicht zu Gebot. Auch darf gewiss bezweifelt werden, ob die Innigkeit seines Glaubenslebens auch nur von ferne der Innigkeit Dürers gleichkam: war doch Baldung, wie wir eingangs sahen, im Grunde kein religiös gerichteter Mensch. Aber das eine darf bestimmt behauptet werden, dass er in den Jahren, wo sich im deutschen Land die Geister schieden, mit Dürer und mit Holbein auf der Seite des neuen Glaubens zu finden war.

Seiner Kunst bekam diese Stellungnahme für die Reformation schlecht genug. Wo immer die Kirchenreform eingeführt wurde, hörte der Bedarf nach Heiligen- und andern Kirchenbildern naturgemäss auf und damit fiel die Mehrzahl der lohnenden Aufträge weg, auf die ein Künstler damals angewiesen war. Auch die Strassburger Künstler litten ernsthaft unter dieser Ungunst der neuen Zeit. Wir kennen eine Eingabe der Maler und Bildhauer an den Magistrat von 1525, worin sie über mangelnden Verdienst klagen (»diwil durch das wort Gottes ir handthierung abgond«) und bitten, ihnen durch Verleihung von Ämtern etc. behilflich zu sein. Auch Baldung wird es also empfunden haben, dass die Aufträge aus der Stadt sich minderten. Und doch möchte ich die Reformation nicht allein und nicht in erster Linie für seine seit 1520

so auffallend zurückgehende Produktivität verantwortlich machen. Diese Einschränkung seines Schaffens hatte gewiss mehr innere und persönliche als äusserliche Gründe. Baldungs Kundschaft war ja nicht auf Strassburg beschränkt; sein Name hatte einen Klang weit über die Grenzen der engern Heimat hinaus. Er konnte gewiss, wenn er überhaupt wollte, von auswärtigen Bestellern Aufträge in Hülle und Fülle bekommen. Und was hinderte letzlich unsern Meister, wenn er den alten Schaffensdrang noch in sich spürte, sein Bündel wieder zu schnüren und gleich Holbein in die Fremde zu gehen? Dem kinderlosen Meister von festbegründetem Rufe, der zudem erst in den besten Jahren stand und sich schon früher viel in der Fremde umgesehen hatte, musste es ja ein Leichtes sein, sich wieder von Strassburg loszulösen und anderwärts eine neue Wirkungsstätte zu finden.

Wenn er es gleichwohl nicht versuchte, so beweist das eben nur, dass der Drang, künstlerisch zu produzieren, nicht mehr so mächtig in ihm war wie ehedem. Durch die Freiburger Altarmalerei hatte er sich einen Namen gemacht; sein Ehrgeiz konnte befriedigt sein. In atemloser Tätigkeit hatte er sich künstlerisch wohl vor der Zeit ausgegeben; von den verhältnismässig wenigen Werken aus seinen letzten 20 Jahren haben viele einen ganz entschieden senilen Zug. Einen äusserlichen Erwerbszwang gab es zudem für den kinderlosen, wohlsituierten Meister nicht. Möglicherweise zog auch die neue Lehre mit dem grossen Umschwung aller Verhältnisse, den sie für Strassburg im Gefolge hatte, unsern Baldung so stark in ihre Kreise, dass er des Zeichenstifts und Pinsels wohl zeitweilig vergass und sich als guter Bürger den praktischen Aufgaben, die es in der aufblühenden Gemeinde in Menge zu lösen gab, mit ganzer Seele widmete. Dass unser Maler als Ratsherr gestorben, gibt jedenfalls zu denken.

Nachtrag.

Herr Dr. A. Seyboth hatte die grosse Güte, die Baldung betreffenden Notizen, die er aus den Akten der sogenannten Kontraktstube des Strassburger Stadtarchivs excerpiert und dereinst in seinem Buch Strasbourg historique et pittoresque depuis son origine iusqu'en 1870 verwertet hat, für meine Arbeit zur Verfügung zu stellen. Herr Dr. Bernays hat an der Hand dieser Excerpte die betreffenden Akten dann nochmals eingesehen. Wir erfahren daraus über Baldungs zahlreiche geschäftliche Transaktionen folgendes: III Kal. Septembres 1518 bekennt Johannes Baldung alias dictus Grien pictor, ein Haus in der Münstergasse auf 6 Jahre (nicht 8, wie Seyb. p. 135 sagt) für jährlich 7 rhein. Gulden gemietet zu haben (Kontraktstube Bd. 11 fol. 134). XII. Kal. Decembr. 1521 wird beim Verkauf eines Gartens am Waseneck die Ortsbezeichnung gebraucht: iuxta Johannem Baldung pictorem civem Argentinensem (Kontr. Bd. 12 fol. 258[a] und Bd. 13[a] unter dem Datum. Diesen seinen daneben liegenden Garten verkauft Baldung am XI. Kal. Apr. 1525 an den Apotheker Franz Bertsch um 78 Gl. (Kontr. Bd. 14 unter dem Datum und Bd. 19 fol. 51[a]). V. non. Octobr. 1527 verkaufen Joh. Baldung pictor civis Arg. und Margaretha Herlerin seine Frau dem Martin Herlin, dem Bruder der Margaretha, eine jährliche Rente von 4 Gulden auf Haus und Hof in der Brandgasse neben dem Hof des Rheingrafen für 100 Gl. (Kontr. Bd. 14 unter dem Datum). III. Jd. Junii 1529 verkaufen Joh. Baldung pictor u. seine Frau Margaretha Herlin Haus und Hof in Illkirch in der Kirchgasse für 200 Gl. (ib. unter dem Datum). Jdus Junii 1533 bekennt Joh. Vorst von Balbronn, dass Joh. Baldung der Maler und seine Frau Margaretha, die bisher von den Gütern seines verstorbenen Vaters einen jährlichen Zins von 13 Schilling bezogen, der mit 13 Pfund ablösbar war, ihm noch 2 Pfund gezahlt haben und daher künftig einen Zins von 15 Schilling erhalten, der mit 15 Pfund ablösbar ist (Kontr. Bd. 29 fol. 266[b] f.). V. Jd. Maii 1536 u. II kal. Junii 1536 wird bei einem zweimaligen Verkauf des Nachbarhauses in der Brandgasse Baldung als Besitzer des daneben liegenden Hauses bezeichnet (Kontr. Bd. 33 fol. 76[a] u. 89[b]). Ausserdem wird er noch zweimal als Vormund von Mündeln erwähnt (1526 u. 1542); doch ergibt sich aus den Stücken nichts für seine Verhältnisse.

Herr Dr. Bernays bemerkt dazu: »Über Baldungs Vermögenslage lässt sich aus diesen Notizen ein klares Bild leider nicht gewinnen. Es ist danach möglich, dass er in den 20er Jahren in Verlegenheit war und deshalb 1525 und 1529 die Verkäufe abschloss und 1527 die Hypothek auf sein Haus nahm. Aber ebenso möglich ist es, dass er zur Zeit, als er das Haus in der Brandgasse kaufte, die nötige Summe nicht vorrätig hatte und deshalb den Garten im Waseneck verkaufte und sich von seinem Schwager 100 Gulden lieh. Ich möchte indessen meinen, dass nach den vorhandenen Daten seine Vermögenslage erträglich gewesen ist.«

Das möchte auch ich bestimmt daraus schliessen. Wir erfahren doch soviel aus den Urkunden, dass der Maler gleichzeitig verschiedene Grundstücke besass, in der Stadt, im Gebiet der Vorgärten, in Illkirch. Sehr umfangreich scheinen diese Besitzungen allerdings nicht gewesen zu sein, aber sie dürften zusammen mit dem Freiburger Leibgeding hingereicht haben, um dem kinderlosen Meister auch ohne grosse Einnahmen aus künstlerischen Arbeiten eine sorgenfreie Existenz zu ermöglichen.

Die Ehe Konrads von Reischach mit der letzten Königin von Mallorca[1]).

Von

Heinrich Finke.

Deutschlands Name wurde in gewissem Sinne mit den Tagen des Konstanzer Konzils in Spanien populär. Zum ersten Male erschien ein deutscher König — und dabei noch eine so markante Herrscherfigur wie die Sigismunds — auf spanischem Boden, zum ersten Male weilten jahrelang spanische Granden geistlichen und weltlichen Standes hier am Bodensee und berichteten fleissig heim, nicht bloss über Konzilssachen, sondern auch über Land und Leute. Selbst der königlich aragonesische Hofnarr Mossen Borra schilderte in seinen urwüchsigen Episteln, welch tiefen Eindruck deutsche Kultur, deutsches Städtewesen und deutsche Frauenschönheit auf ihn gemacht hatten[2]). Nicht grundlos datiert gerade aus jenen Tagen der Aufschwung des Verkehrs zwischen den Städten des schwäbischen Landes und den Städten am Mittelmeer, Barcelona und Valencia. Der

---

[1]) Vortrag, gehalten auf der Versammlung des Bodenseegeschichtsvereins in Friedrichshafen, am 31. August 1903. Die Abfassung des Vortrages hat mir vor allem Herr Oberstleutnant Camillo Freiherr von Althaus ermöglicht, indem er mir die wichtige Regesten- und Urkundensammlung des ihm verwandten Hauses Reischach, die unten öfter erwähnt wird, sowie seine reichen lokalgeschichtlichen Kenntnisse in liebenswürdigster Weise zur Verfügung stellte. Für die Mitteilungen aus Spanien verpflichteten mich mein verehrter Freund Archivdirektor Francisco de Bofarull y Sans in Barcelona und Archivdirektor Pedro A. Sancho in Palma de Mallorca. — [2]) Vergl. meine Bilder vom Konstanzer Konzil (Neujahrsblätter der Bad. Hist. Kommission N.F. Heft 6) und F. de Bofarull y Sans, Mossen Borra Tallander. Barcelona 1896.

Name schwäbischer Handelsherren und Handelskompagnien hat im XV. Jahrhundert besonders hellen Klang im Lande des Sonnenscheins.

Deutsch-spanische Beziehungen gab es auch schon früher: Ich erinnere nur an die deutschen Dombaumeister, an die deutschen Namen mancher mittelalterlicher Maler Spaniens[1]), an die zahlreichen S. Jago-Pilger, die auf der bekannten Pilgerstrasse dem Heiligtume im Innern der Halbinsel zustrebten[2]), an den kastilianischen König, dessen Haupt im 13. Jahrhundert, wenn auch nicht unbestritten, die deutsche Königskrone schmückte, während sein Nachkomme, Karl V. ein paar Jahrhunderte später die politischen Geschicke beider einander so fernen Länder für immer zu verknüpfen schien. Mit begreiflicher Vorliebe bin ich bei meinen Arbeiten in dem so überaus reichen Archiv der Krone von Aragon diesen Spuren deutsch-spanischer Beziehungen im Mittelalter nachgegangen. Da tauchte in der ältesten und beinahe vollständig erhaltenen diplomatischen Korrespondenz König Jaymes II. nach 1300 die Namen der noch lebenden Sprösslinge des einst so glorreichen Stauferhauses auf, der ehemaligen griechischen Kaiserin Constanze, Friedrichs II. Tochter, die sich von ihren aragonesischen Verwandten Schutz gegen unhöfliche Bedienten erbitten musste, von Friedrichs unglücklichen und verkommenen Enkeln, von denen einer gelähmt und erblindet in einem Kerker Neapels schmachtete, ein anderer als Bettler die Welt durchirrte, während ein weiterer Staufersprössling giftige Anschuldigungen gegen ihn schleudert. Die Namen neuer deutscher Herrschergeschlechter tauchen auf: Habsburgs, Luxemburgs und Bayerns, Albrechts I., Heinrichs VII., Friedrichs d. Sch. und Ludwigs des Bayern[3]). Und oft erscheinen die Herrscher nicht auf den Bahnen hoher Politik, sondern in persönlichster Beleuchtung, wenn es sich um Verbindungen

[1]) Von einem spanischen Forscher, San Para y Miquel, haben wir ein Werk über die deutschen und niederländischen Meister des Mittelalters im Bereiche der Krone von Aragon zu erwarten. — [2]) In der Rev. critica de Hist. y Literatura usw. hat 1898 A. Farinelli einen wichtigen Aufsatz über Spanienfahrer veröffentlicht. — [3]) Über alles dieses wird in einer demnächstigen Quellenpublikation weitere Aufklärung geboten werden.

persönlichster Art, um Knüpfung eines Ehebundes zwischen ihnen und dem aragonesischen Königshause handelt. So buntfarbig die erwähnte Korrespondenz auch ist, — alle Gebiete politischen, materiellen und geistigen Lebens werden genannt — kein Thema wird öfter berührt als das der fürstlichen Heiraten: Sitzen in jenen Tagen an der Kurie oder sonstwo die Gesandten zweier Fürsten zusammen, so erwärmen sie sich sicher an dem Gedanken, wie schön es doch sei, wenn die Kinder ihrer Monarchen sich ehelich verbänden! Im aragonesischen Königsarchiv begegneten mir für die kurze Spanne von kaum anderthalb Jahrzehnten die Versuche, den Bayernherzog Otto, vielleicht auch den Meissener Markgrafen Friedrich, an den die deutsche Kaisersage anknüpft, den Grafen Walram von Luxemburg, Bruder Heinrichs VII. und diesen selbst an Schwester und Töchter Jaymes II. zu vermählen. Freilich blieben es nur Heiratsprojekte: das eine Mal war die ersehnte Braut schon vergeben, das andere Mal verlangte der Luxemburger als Morgengabe Sardinien und Korsika, worauf der Aragonese stolz erklärte, die Tochter eines aragonesischen Königs erhalte kein Heiratsgut; schon die Ehre der Verbindung mit seinem Geschlechte müsse dem Bewerber genügen. Bekanntlich starb Heinrichs VII. Gemahlin im Dezember 1311 in Genua; noch in der Todesnacht warben interessierte Persönlichkeiten für den königlichen Witwer um eine Aragonesin!

Nur einmal hatte eine deutsche Brautbewerbung damals in Aragonien Erfolg: der Habsburger Friedrich der Schöne führte kurz vor seiner Königswahl die anmutige, 13jährige Elisabeth, Tochter Jaymes II., heim. Die glänzenden Hochzeitsfestlichkeiten drüben und hier am Oberrhein werden uns geschildert; ein ganzes Briefbuch Jaymes führt uns den raschen Siegeslauf, die stolzen Hoffnungen des jungen Paares und dann den jähen Sturz Friedrichs, die traurigen Gefangenschaftsjahre auf der Trausnitz vor. Wir durchleben mit dem alternden Vater all das Weh, das die erschütternden Berichte der hinsiechenden, mit 25 Jahren erblindeten Tochter, der er doch nicht helfen konnte, in seinem Herzen wachriefen; Jaymes und Elisabeths Briefwechsel rechne ich trotz der fremden Sprache zum

Ergreifendsten, was die mittelalterliche Familienkorrespondenz aufzuweisen hat[1]).

So werden Sie, verehrte Anwesende, es begreifen, dass ich in Spanien mit grossen Erwartungen nach neuen Ergebnissen auch für die heute zu besprechende Ehegeschichte forschte. Sie ist nicht unbekannt; schon der Zimmerische Chronist hat ihrer mit einem hämischen Seitenblicke gedacht und vor 40 Jahren veröffentlichte Herr de Tourtoulon[2]) zum grossen Erstaunen der spanischen und balearischen Geschichtsschreiber die massgebenden Dokumente aus dem Stuttgarter Archiv, welche das geheime, aber legitime Ehebündnis der letzten Infantin und, wenn man will, Königin von Mallorca mit einem Reischach ausser allen Zweifel stellten. Im letzten Hefte der Hohenzollernschen Mitteilungen hat dann Th. Schön die Haupttatsachen vorgeführt und über manches volle Klarheit geschaffen; manche Lücken musste er aus Mangel an Material offen lassen. Sie hoffte ich mit neuem spanischen Stoff ausfüllen und so die im wahren Sinne des Wortes romantische Heiratsgeschichte völlig aufklären zu können. Leider hat mich diese Hoffnung getäuscht. Mein eigenes Suchen im Archiv zu Barcelona war vergeblich, und aus Mitteilungen der Vorsteher des genannten Archivs und des Archivo general historico de Mallorca muss ich entnehmen, dass sich keine Spur dieser Heiratsgeschichte in den ihnen unterstellten Instituten auffinden lasse, und dass des Namens der Infantin Isabella seit dem Tode ihres Bruders, also seit dem entscheidenden Jahr, wie wir sehen werden, dortselbst nicht mehr gedacht werde[3]). Damit ist zunächst wohl alle Hoffnung auf Erschliessung ungedruckter Hilfsmittel verschwunden, — wenn nicht auch hier einmal ein gütiger

---

[1]) Vergl. die Publikationen des verstorbenen H. v. Zeissberg: Elisabeth von Aragonien, Gemahlin Friedrichs des Schönen von Österreich, ferner: das Register Nr. 318 des Archivs der Aragonesischen Krone in Barcelona. (Sitzungsberichte der Kaiserl. Akad. d. Wiss. in Wien, phil.-hist. Klasse, Bd. CXXXVII und CXL, 1898). Eine Reihe Ergänzungen wird meine spätere Publikation bringen. — [2]) Ch. de Tourtoulon, Jacme Ier le conquérant I. Montpellier 1863 p. 457 ss. — [3]) Miteilungen des Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde in Hohenzollern. XXXV. Jahrg. S. 1—18. — [4]) Ich habe im Herbst 1903 nochmals die zahlreichen Registerbände in Barcelona aus der Zeit Pedro IV., welche sich auf Mallorca beziehen, flüchtig

Zufall aushilft. Trotzdem wage ich es, das Thema vor Ihnen von neuem zu erörtern, da das über der Ehegeschichte schwebende Geheimnis doch immer zum Versuch einer neuen Lösung reizt, und weil ich glaube, über einige Punkte dank der Liebenswürdigkeit, mit der mir von befreundeter Seite das ungedruckte Reischachsche Regestenmaterial[1]) zur Verfügung gestellt wurde, neue Aufklärung geben zu können.

Das in Salemer Urkunden seit Ende des 12. Jahrhunderts nachweisbare schwäbische Geschlecht der Reischach, dessen Stammsitz Weiler Reischach bei Kloster Wald in Hohenzollern, war in der Heimat bis zu Ende des 16. Jahrhunderts reich begütert mit den Burgen Dietfurt, Hornstein, Heudorf, Strassberg, Jungnau usw. und besass auch zahlreiche Zweiglinien in Oberschwaben, die sich nach ihren Burgen Hohenstoffeln, Mägdberg, Stüsslingen, Wurmlingen, Neuhöwen und Immendingen benannten. Hervorragende Glieder des Geschlechtes dienten dem Staate und der Kirche: allen voran Eiteleck von Reischach, einer der Helden Karls V. bei der Belagerung von Pavia 1525, einer der Hauptverteidiger Wiens 1529, gefallen bei der Belagerung Ofens 1541; wie manche seines Geschlechtes war er Vogt zu Bregenz und Laufenburg, ausserdem Hauptmann der vier Waldstädte. Als württembergischer Rat und Vogt zu Asperg verteidigte Hans Lienhard 1519 diese mit grösster Ausdauer; Eberlin von Reischach, der sich mit Katharina von Zimmern, der früheren Äbtissin des Frauenmünsters in Zürich, vermählte, fiel 1531 auf Zwinglis Seiten in der Schlacht bei Kappel. Reischachs finden wir auf dem Abtsstuhl von St. Blasien, zu Rheinau; als Äbtissin zu Lindau bewirtete Amalie von Reischach Kaiser Max I., während ihre streitbare Verwandte Kungold, Priorin zu Katharinenthal bei Diessenhofen, sich gegen den Eintritt

---

vergebens durchgesehen. Doch könnte hier nur ein längeres, wochenlanges Suchen ganz sichere Resultate ergeben. Bruchstücke des Mallorcanischen Archivs sind nach Frankreich verschlagen.

[1]) Es wäre im Interesse der Lokalforschung Württembergs und Badens dringend erwünscht, dass der so umfangreiche Stoff durch den Druck weitern Kreisen zugänglich gemacht würde. Auch die Reichsgeschichte würde Nutzen daraus ziehen.

der Schaffhausenschen Abgesandten bei der Reformation mit Besen und Ofengabel gewehrt hat[1]).

Diesem tatendurstigen Geschlechte gehört um die Wende des XIV. Jahrhunderts Herr Konrad von Reischach zu Jungnau an, dem die Zimmerische Chronik mit Unrecht den Beinamen »Knobloch« gegeben. Wer mittelalterliche Urkunden kennt, weiss, dass in den allerwenigsten Fällen darin mehr als Schemen der Persönlichkeiten, geschweige denn abgerundete Lebensbilder geboten werden. Trotzdem sieht aus dem dürftigen Urkundenmaterial die Erscheinung des Reischachers uns als eines vielgewanderten, wohlhabenden und einflussreichen, bei den Habsburgern wie Luxemburgern gleich angesehenen Mannes, mit einem leisen Stich ins Abenteuerliche, entgegen. Er leiht Fürsten und Bischöfen, selbst schweizer Dynasten an der burgundischen Grenze gewaltige Summen Geldes und erwirbt nach und nach ganz Jungnau, Schiltau, Oberschmeien, ein Haus zu Sigmaringen und, wenigstens pfandweise, Gaienhofen, wo sich die furchtbare Tragödie seines Lebens abspielen sollte[2]). Vielleicht hat der geldbedürftige König Wenzel auch seine Gelddienste im Auge, wenn er 1397 seiner ausgezeichneten Leistungen gedenkt und ihn mit seinem Sohne, eine damals nicht so häufige Auszeichnung für einen Mann seines Standes, von Hof- und Landgericht

---

[1]) Nach Mitteilungen aus den Archivalien der Familie. In neuerer Zeit war Judas Thaddäus Freiherr von Reischach 40 Jahre lang österreichischer Botschafter im Haag (1741—1782), sein Sohn Thaddäus Adam österreichischer Staats- und Konferenzminister Josef II. In den italienischen Feldzügen 1848, 1849 und 1859 zeichnete sich der Feldzeugmeister Sigmund Reischach durch glänzende Tapferkeit aus. — [2]) Nach der früher erwähnten Regestensammlung. Ich erwähne z. B. folgende Auszüge aus dem Statthaltereiarchiv in Innsbruck: »1386 Quittungen auf Herzog Leopold den Erschlagenen (bei Sempach) von Conrad von Reischach umb all sein und seiner Brueder Schuld, ausgenomen 16 400 Guldin« ... Nach einer Urkunde des Stuttgarter Staatsarchivs (Hohenberg, Kasten LI Fach 5) bekennt Herzog Leopold von Österreich, dass er der Herzogin Anna von Teck, König Kasimir von Polens Tochter, die Städte Ehingen und Schelklingen und die Herrschaft Berg bei Ehingen übergeben habe, die sie um 16 400 Gulden »von unserm getrewen, lieben Chunraden von Ritschach, die dem darumb von unserm lieben vatter hertzog Leuppolten versetzt waren mit seinen briefen, die uns widergegeben sind« eingelöst habe. 1396 Nov. 30.

eximiert[1]). In den voraufgehenden Wirren, die sich an Wenzels Gefangenschaft anschlossen, und bei der Festigung der Landfriedensbünde erscheint Konrad, wohl als ritterständischer Vertreter, in den Reichstagsakten[2]) und erhält von den Städten Nürnberg und Augsburg reiche Verehrungen. Alle diese Dokumente weisen auf die letzten 32 Jahre seines Lebens hin: noch im Frühjahr 1385 wird Konrads als ausser Landes gedacht[3]); nach einem nicht genauer datierten Lehnsbrief desselben Jahres, nach einer habsburgischen Schuldverschreibung des folgenden muss er daheim gewesen sein und von da ab an weisen von Zeit zu Zeit die Urkunden auf heimatliche Spuren hin.

Nur eine genaue Angabe berichtet über sein früheres Leben. Abgesehen davon, dass er zum Jahre 1370 mit seinen Brüdern Eberhard und Hans Flach in einer Schuldverschreibung österreichischer Herzöge genannt wird[4]). Seit 1378 herrschte das grosse abendländische Schisma: in Rom residierte Papst Urban VI., in Avignon Clemens VII., der Schützling des französischen Königshauses und vor allem des Herzogs Ludwig von Anjou[5]). Deutschland schloss sich, schon aus politischen Gründen, überwiegend Rom an: mit wenigen anderen wurde der Herzog Leopold von

[1]) König Wenzel verleiht in Anbetracht der unverdrossenen Dienste und Treue, die der Edle Konrad von Reischach ihm und dem Reiche oft geleistet hat und in Zukunft noch leisten wird, ihm und seinem Erben Michael von Reischach das Privileg, dass sie »und sust alle ire lute und undersessen, sie sien pfantlute, aigenlute oder vogtlute, die sie yetzund haben oder in tziten gewinnen, fur dhein hofgericht, lantgericht oder sust dhein ander gericht umb dhainerlay sachen nicht laden, furtriben noch hayschen solle . . . Hette yemand zů im und sinen erben ichtes zů sprechen, der sol das sůchen vor unns oder unserm hofmaister . . . 1397 November. Vergl. Fürstenb. Urk.-Buch 6, Nr. 61 (a 3). Die Urk. ist im Reischachschen Archiv nur in einer Kopie aus dem 15. Jahrh. zusammen mit der Bestätigung Sigismunds vom 28. Juni 1417 erhalten. — [2]) Vergl. Deutsche Reichstagsakten herausgeg. von Weizsäcker Bd. II S. 388, 401 und 497 zu den Jahren 1394, 1396 und 1397. — [3]) Noch am 9. März 1385 heisst es in einer Urkunde von ihm: »wan er in landes nit enwar«. 1385 empfing er Schiltau zu Lehen vom Grafen Rudolf von Hohenberg. — [4]) Wien. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Cod. suppl. 407 f. 20. Nur sein Name wird genannt. Doch darf man wohl schliessen, dass er damals noch in der Heimat weilte. — [5]) Über diesen ehrgeizigen und begabten Fürsten haben die Forschungen von N. Valois besonders Aufklärung gebracht. Es genügt hier auf den 1. Bd. seines grundlegenden Werkes: Le grand schisme d'Occident zu verweisen.

Österreich Parteimann des französischen Papsttums[1]). Von Februar bis Juni 1380 eilen die beiderseitigen Gesandten zwischen Österreich und Avignon hin und her, um eine »confederatio et liga«, ein Schutz- und Trutzbündnis, zwischen dem Anjou dem Papste und Leopold, vor allem auch zur Deckung der hiesigen offenen österreichischen Vorlande zu schliessen[2]). Die päpstlichen —, nicht wie meist gesagt wird, die österreichischen — Gesandten sind der Konstanzer Kanonikus Heinrich Bayler cubicularius, und Konrad von Reischach familiaris Clemens' VII. Ersterer aus einer Familie stammend, deren Namen von Konstanz bis Ulm auch noch jetzt erscheint, ward später zum Konstanzer Bischofe ernannt, ohne aber Anerkennung zu finden, erhielt dann nacheinander mehrere südfranzösische Bistümer und konnte 1409 als Bischof von Aleth dem Sohne seines Freundes Reischach durch eine Legitimationsurkunde einen letzten Dienst erweisen[3]). Konrad von Reischachs Ehren-

[1]) Hierüber und über die Verhältnisse hiesiger Gegend vergl. man den Aufsatz von H. Haupt in dieser Zeitschr. Bd. VI, 210 ff. — [2]) Am 10. Febr. 1380 sendet Clemens VII. den Heinrich Bayler, canon. Constantiens. als »ap. sedis nuncium« an Herzog Leopold, um ein Bündnis zu schliessen. Kurz, Österreich unter Albrecht III. 1, 294. Bei dieser Gesandtschaft wird Konrad nicht genannt, doch ist er dabei gewesen, wie ein Schreiben Clemens VII. an den Herzog vom 14. Juni 1380 ergibt. Darin heisst es: Nuper, cum dilectos filios Hainricum Bayler canonicum Constanciensem cubicularium et nobilem virum Conradum de Rischach domicellum Constanciensis diocesis, familiares nostros, pro confederatione et liga inter nos et Romanam ecclesiam ac te contra Bartholomeum de Prignano . . . suosque fautores ed adherentes eidem iniendis et fiendis ad nobilitatem tuam transmissimus, tu dictique Hainricus et Conradus habentes a nobis super hoc specialem potestatem huiusmodi confederationem et ligam nostro et eiusdem ecclesie nomine contra Bartholomeum, fautores et adherentes eosdem iniistis et fecistis ipsasque servare firmiter promisistis usw. Kurz, S. 301. Die Gesandten Leopolds daselbst S. 303. Vergl. auch Vaissette, Hist. de Languédoc (2. Aufl.) IX, 876; Anz. f. Schweiz. Gesch. 1888 Nr. 86. — [3]) Über die interessanten Lebensschicksale dieses Mannes einiges im Freiburger Diözesanarchiv Bd. XIX S. 247 f. Vielleicht dass die von der Badischen Histor. Kommission geplante Durchsuchung der Registerbände Clemens VII. noch neues über ihn bringt. Eubel, Hierarchia cath. medii aevi erwähnte zu 1388 Juni 15 seiner Versetzung von Konstanz nach Valence. Warum er wohl zwei Jahre später nach dem viel unbedeutenderen Aleth versetzt worden ist? Anscheinend blieb er bis zu seinem Tode 1420 Benedikt XIII., dem in Konstanz abgesetzten Papste treu, denn er erhält von diesem am 16. April 1420 die Erlaubnis, einen Beichtvater zu wählen. Eubel p. 246.

titel, »familiaris«, wie die wichtige Gesandtschaft weisen auf längern Aufenthalt an der Kurie und damit in der Provence oder im jetzigen Südfrankreich hin[1]).

Aus jenen Gegenden stammt auch Isabella von Mallorca. Eine glänzende Partie in landläufigem Sinne war sie trotz ihrer hohen Abstammung, als Tochter des Königs Jakobs II. und einer Mutter aus dem aragonesischen Königshause, gerade nicht; Witwe, nicht mehr jung, — den Vierzigern nahe — eine von den vielen Prätendentinnen jener Zeit mit hohem, oft kaiserlichem Titel, die, um leben zu können, ihre Anrechte an länderlustige und Geld besitzende Fürsten verkauften: das war die Gemahlin Konrads von Reischach.

Das Königreich Mallorca, die balearischen Inseln, die Herrschaft Montpellier mit der berühmten Universitäts- und Handelsstadt, das Roussillon und einige andere jetzt südfranzösische Grafschaften umfassend, hatte im 13. Jahrhundert Jayme der Eroberer von Aragon geschaffen und seinem zweiten Sohne überlassen[2]). Nur Sohn und Enkel folgten diesem in der Herrschaft. Die Politik der drei Monarchen bestand in einem mehr oder minder geschickten Lavieren zwischen den beiden Grossmächten, die es umklammerten, zwischen Frankreich und Aragonien, denen nach der endgültigen Zertrümmerung des kleinen Staates durch den erbarmungslosen Aragonesen Pedro IV. auch die Einzelstücke zufielen. 1343 verschwand das Königreich aus der Reihe der selbständigen Staaten, 1349 fiel der letzte König Jakob II. in heldenmütigem Kampfe bei Luchmayor. Seine unmündigen Kinder Isabella und Jakob III. weilten in jahrelanger, harter Gefangenschaft in Barcelona; der zwölfjährige Knabe wuchs in einem eisernen Käfig[3]) zum tatendurstigen Helden heran: Dem Fünfund-

---

[1]) Vielleicht enthalten die Register Clemens VII. noch einiges über ihn. — [2]) Die Hauptzüge der Geschichte dieses hundertjährigen Königreiches finden sich in dem breitangelegten Werke von A. Lecoy de la Marche, Les relations politiques de la France avec le royaume de Majorque. 2 Bde. Paris 1892. Für die Beziehungen Frankreichs wie Aragoniens zu Mallorca würde sich noch eine wichtige Nachlese von Dokumenten in Barcelona machen lassen. Über die Geschichte der hier behandelten Persönlichkeiten vergl. man das Register zu Lecoy. — [3]) Ipsum fratrem ipsius domine idem rex Aragonum ... per annos tresdecim ultraque duris et artis carceribus,

zwanzigjährigen gelang die als Wunder angestaunte Flucht und wenige Wochen darauf war er Gemahl der übelberüchtigten Königin Johanna I. von Neapel. Freilich ohne irgend welche königlichen Rechte. Das nächste Dutzend Jahre verbringt er auf den spanischen Schlachtfeldern, wiederum als Gefangener des Königs von Kastilien und des berühmten du Gueslin; endlich von Ludwig von Anjou losgekauft, wirbt er ein stattliches aus allen Nationen, auch Deutschen, gebildetes Heer und kämpft nunmehr zum letzten Male um sein väterliches Erbe. Anfangs 1375 stirbt er eines geheimnisvollen Todes, nachdem er kurz vorher dem Anjou alle seine Ansprüche vermacht hatte[1]).

Seine Schwester Isabella war in jungen Jahren[2]), als sie noch wirkliche Königstochter war, dem Grafen Gaston von Foix, wegen seiner Schönheit Phöbus genannt, dann einem Grafen von Armagnac versprochen[3]). Von einer dritten Bewerbung erhalten wir Kenntnis durch einen Brief, den das Archiv zu Barcelona aufbewahrt[4]). Er ist an

---

utpote in gabia ferrea, tenuit intrusum, heisst es in einem offiziellen Aktenstück von 1375. Vergl. Lecoy II, 376.

[1]) Vergl. das Register zu Lecoy de la Marche, Bd. II. Anwerbung von Deutschen II, 396. Zurita, Anales de la corona de Aragon zu 1375 und A. de Bofarull, Hist. critica de Cataluña IV, 570, 583. — [2]) Isabella scheint die Erstgeborne König Jakobs II. von Mallorca und der Konstanze von Aragonien, Schwester Pedros IV., zu sein. Lecoy de la Marche setzt in der Tafel zu Anfang des 2. Bandes ihre Geburt in das Jahr 1337. Jedenfalls wurde sie schon mit Gaston von Foix am 10. Febr. (1339) 1340 verlobt. Ihr Bruder Jakob III. wurde 1338 geboren. — [3]) Vergl. Vaissette, Hist. de Languédoc IX, 548. — [4]) Das nicht besonders korrekt abgefasste Schreiben (Leg. 130) ist nicht ganz gut erhalten und die Lücken lassen sich nicht immer gut ergänzen. Die Mutter Balthasars war Mathilde von Bayern. Das Schreiben lautet: Virtuoso et magnifico principi et excellentissimo domino domino . . Arroganum (!) regi Gerhardus comes in Svarczburg obsequii et honoris animum et affectum indefessum. Regie maiestati tue semper . . . sequendum volumus obligari. Presentibus innotescat, nos ex insinuacione Conradi de . . . ewictz presencium ostensoris percepisse, quomodo nobilissima creatura puella filia incliti domini . . Maioricarum regis et sororis magnificencie vestre usque quo non sit desponsata. Preterea eo quod habemus quendam dominum principem nobilissimum, quia nepos Friderici quondam imperatoris, filius Friderici marchionis Misnensis et filie domini Ludowici de Bauaria, et potentem, quia langrauius (!) Thuringie, marchio Misnensis, comes in Orlamunde, Miseensis orientalis et in Landisb[erg] terrarum dominus, Baltazar nominatus, pulcer, fortis, sapiens, verax, facundus

einen nicht genannten König von Aragonien, unzweifelhaft Pedro IV., gerichtet. Der an der Kurie sich aufhaltende Schreiber, Graf Gerhard von Schwarzburg, wirbt um die Hand der jungen Fürstin für den von ihm äusserst günstig geschilderten Markgrafen Balthasar von Meissen, der nur einen Fehler hat, der Zweitgeborne zu sein; da die Ehe der Eltern Balthasars 1329 geschlossen wurde und er bei der Bewerbung als zwanzigjährig bezeichnet wird, so dürfte diese in den Anfang der fünfziger Jahre fallen, d. h. in die Zeit der Gefangenschaft der beiden Königskinder. Aus der Brautwerbung wurde nichts: Balthasar, der noch verhältnismässig früh seinen älteren Bruder beerbte, heiratete in erster und zweiter Ehe deutsche Frauen. Isabella fand 1358 ein friedliches Heim an der Seite des verwitweten Markgrafen Johannes Paläologus von Montferat in Oberitalien, dem sie mehrere Kinder schenkte. Warum sie nach dem 1371 erfolgten Tode ihres Gatten, in einer Zeit, da ihre Söhne heranwuchsen, Montferat verlassen und ihre Heimat, die doch kaum mehr eine solche war, wieder aufgesucht hat, ist nicht sicher.

Anscheinend lebte auch in ihr das heisse Verlangen nach Wiederaufrichtung des mallorcanischen Staates. An den Kämpfen und Strapazen ihres Bruders hat sie vollen Anteil gehabt. Als dann die letzte Hoffnung erloschen war, vererbte auch sie 1375 zunächst dem Anjou ihre Ansprüche, später den Armagnacs, und lebte als Pensionärin des französischen Königshauses, sicherlich nicht in den glänzendsten Verhältnissen, in kleinen Ortschaften der Languedoc bis in den Anfang des folgenden Jahrhunderts. Ihr Todestag scheint vergessen zu sein [1]).

---

virtuosus, litteratus, set secundogenitus et XX annorum [ein Wort fehlt], quodque ardenter cupimus propter varia virtutum merita, que puellam predictam commendaliliter pretollunt, pro eadem sibi desponsanda. In casu, quo maiestati vestre non displiceret, ymmo placeret, persufficientes ambasiatores laborarem, secundum quod idem presencium exhibitor, cui etiam de multa parte status principis supradicti constat, de mandato et commissione nostra lacius explicalit, cui de hac materia regia excellencia plenam fidem non dedingnetur (!) applicare. Datum Avinione die iovis in septimana pasche, nostro sub sigillo.

[1]) Man vergl. die Notizen bei Lecoy de la Marche Bd. II (Register) mit Vaissette IX, 876, 949, 950.

Die interessanteste, bisher unbeantwortete Frage ist nun: Wann und wo hat sich der Liebesroman des deutschen Edelmannes mit der südländischen Königstochter angesponnen? Ob auf italienischem Boden? Dort, in Oberitalien, in Montferat, spielte das deutsche Söldnertum seit der Romfahrt Heinrichs VII. eine Hauptrolle. Ein intimer Freund des Markgrafen war Herzog Otto von Braunschweig, der Isabellas und Jakobs III. Stiefmutter, Violante[1]), heiratete, um nach dem Tode seines angeheirateten Stiefsohnes dessen Gemahlin Johanna von Neapel zu ehelichen. Man sieht, derartige internationale Ehebünde waren in jenen Zeiten nicht so selten. Für die italienische Zeit Isabellas spräche auch ihre grössere Jugend, insofern sie damals den Dreissigern noch näher war als den Vierzigern. Oder an den sonnigen Gestaden des Mittelmeeres, in der Provence oder in Montpellier?

Die Zeit der Eheschliessung ist, da die Legitimität des Sohnes feststeht, auf die siebziger Jahre einzuschränken: Nach 1371, denn damals begann die Witwenschaft der Infantin, und vor Ende 1376, denn ihr und Konrads Sohn Michael wird schon 1392, und dann wieder 1395, Ritter genannt, muss also zu Anfang der neunziger Jahre mindestens 15 Jahre gezählt haben[2]).

Ich glaube, folgende Punkte geben den Ausschlag: Aus den 1409 in Aleth, Fenouilledès usw. in Languedoc ausgestellten Aktenstücken[3]) ergibt sich, dass Michael von Reischach vor 30 und mehr Jahren, dort in der Gegend,

[1]) Über sie Lecoy de la Marche II, 156 s., 162 s., 177 s. Sie heiratete Otto vor 1353 und Otto heiratete 1376 die Frau seines Stiefsohnes. — [2]) In einer im Original erhaltenen, wohl unanfechtbaren Urkunde im Reischachschen Archive von 1392 Dez. 4 heisst es: hern Micheln von Rischach ritter und Conraten von Ryschach sinen vatter. Ebenso wird Michael 1395 Juni 24 Ritter genannt. Vergl. J. Vochezer, Gesch. d. fürstl. Hauses Waldburg in Schwaben I S. 424. Die Frage, ob es ein bestimmtes Alter für den Ritterschlag gibt, ist schwer zu beantworten. Bei Waitz, Verfassungsgesch. V (2. A.) S. 454 stehen Beispiele wie annos pubertatis attingens. Auch fand die Wehrhaftmachung im Alter von ca. 16 Jahren statt. Doch ist die Wehrhaftmachung nicht identisch mit dem Empfang des Ritterschlages, der als eigene Kategorie wohl erst im 13. Jahrh. bekannt ist. Für spätere Zeit heisst es wohl öfter, dass mit dem 21. Jahre die Knappenzeit abgelaufen sei. — [3]) Bei Tourtoulon und besonders in genanntem Aufsatze von Th. Schön.

geboren wurde. Andererseits wird in einem Protokoll[1]) vom August 1375 Isabella noch orbata parentibus et fratre, viduata marito — verwaist und verwitwet — genannt. Erst nach diesem Zeitraum, aber auch sehr bald darauf, muss sie den deutschen Edelmann geheiratet haben. Da liegt doch der Schluss nahe, da sie in dieser Zeit sicherlich nicht nach Italien gekommen ist, dass sie Konrad, den sie in der Languedoc geheiratet, dem sie dort einen Sohn geboren, auch dort kennen gelernt hat. Auch die Zeitverhältnisse erklären den aussergewöhnlichen Schritt: Seit 1375 ist sie Privatperson, ihre politische Rolle ist seitdem dauernd ausgespielt; auch einen wohlhabenden Gemahl konnte sie, die arm, sehr gut gebrauchen.

So sicher mir diese Ergebnisse zu sein scheinen, so kann man alle anderen von selbst sich aufdrängenden Fragen: Wie lange Konrad bei seiner Gemahlin ausgehalten? Wie das Verhältnis zu ihr gewesen? Warum er 1385 dauernd in die alte Heimat zurückgekehrt? Ob er seinen Sohn Michael sofort mitgebracht? wohl stellen, aber schwerlich mit Sicherheit beantworten. Doch möchte ich auf das merkwürdige Zusammentreffen hinweisen, dass Konrads Scheiden aus der Provence sehr nahe mit dem Hinscheiden des Herzogs Ludwig von Anjou[2]), jenes grossen Plänemachers, der mit den Trümmern des mallorcanischen Reiches, mit der Provence und Neapel einen gewaltigen Mittelmeerstaat gründen wollte, zusammenfällt; wie er denn auch die Verbindung mit der Prinzessin gerade in dem Jahre eingeht, als diese mit dem Anjou selbst in die engste Verbindung tritt. Ob Konrad von Reischach in Anjous Diensten gestanden hat und mit dem Tode seines Herrn in Südfrankreich seine Rolle ausgespielt war? Aus einer engen Verbindung beider, des Anjou und Konrads, würde sich der sonderbare Fehler der Zimmernschen Chronik erklären lassen, dass Michael von Reischach »ains künigs von Neapolis — d. h. des Anjou — leiblicher son« war.

---

[1]) Lecoy de la Marche II, 377. Ich glaube, dass wenn die legitime, wenn auch geheime Ehe der beiden schon bestanden hätte, man in diesem offiziellen Aktenstücke diese Bezeichnung unterlassen haben würde. — [2]) Ludwig starb am 20. Sept. 1384.

Wohl waren die Edelleute der hiesigen Gegend in jenen Tagen keine Stubenhocker; ihr Tatendrang trieb sie fort von Hause und oft weit über die Grenzen: in Italien, Frankreich, im englischen Heere dienten deutsche Ritter wie Söldner; ein Bruder Konrads selbst kämpfte in der oberitalienischen Ebene fürs Haus Habsburg. Und doch wird man im Verwandten- und Bekanntenkreise den mit einem Sohne von geheimnisvoller Herkunft heimkehrenden Reischach etwas zweifelnd angesehen haben. Der Gatte der mallorcanischen Königstochter hat zudem früher oder später illegitime Verbindungen[1]), denen ein Sohn, der spätere Pfarrer Albrecht von Inneringen, und eine Tochter Anna, später im Kloster Wald, entsprangen, angeknüpft. Konrads frühreifen Sohn Michael charakterisieren naive Züge der Inzikofener Klosterchronik[2]) als einen furchtlosen, aber auch rücksichtslosen, dem Sinnengenusse ergebenen Mann. Eine Ehe ging er nicht ein, wohl aber beschenkte ihn eine Biberacher Bürgerstochter mit zwei Kindern, von denen das Studentlein »von einer Schul zur andern mit großer Armuth zog und sang vor den Heusern umb brodt und bettelte das heilig Almusen«, musste also sehr schlecht und arm leben. Mit dürren Worten: Der reiche Vater hat

---

[1]) Beide werden genannt in der Urk. des Reischachschen Archivs vom 9. Mai 1418. Darnach verkaufen Ritter Heinrich von Hörningen und seine Frau Mechtilde von Reischach, Ruf von Reischach, (deren Verwandte) Lenz und Bilgrim Brüder von Hödorf, den Grafen Heinrich, Hans, Eberhard und Ulrich von Werdenberg und ihren Verwandten, sowie ihren Vormündern dem Grafen Eberhard von Württemberg und Herzog Ulrich von Teck das Erbe des verstorbenen Konrad von Reischach, Feste, Burg und Stadt Jungnau (ausser Schiltau und einem Hof zu Empfingen, die Ruf von Reischach gehören, dann Dorf und Lehenschaft Inneringen, dann die Weiler Hohenberg, Plätteringen, Affelstetten, Trowelsberg und Empfingen, Unter- und Oberschmeien, zwei Teile des grossen und kleinen Zehnten zu Unterschmeien, Hof Nuttkofen mit Zubehör. Beide obengenannte Kinder Konrads verkaufen nicht mit, sondern erhalten nur eine geringe Aussteuer gegenüber dem reichen Erbe ihres Vaters. — [2]) Über die Inzikofer Klosterchronik, die so manches über die Reischach berichtet, vergl. man E. Schnell in der histor.-statist. Ztschr. für die beiden Fürstentümer Hohenzollern I. Die Chronik beruht in der fürstl. Hofbibl. in Sigmaringen. Sie erzählt Bd. I p. 81 charakteristische Züge von dem Gründer des Stiftes Michael von Reischach, dem unehelichen Sohne Michaels und Enkel Konrads. Eine grössere Anzahl Urkunden über seine Pfründen liegen in den Reischachschen Regesten vor.

sich um sein Kind nicht gekümmert! Wenn auch das ritterliche Leben derbe und unsittliche Züge sattsam aufwies, so scheint hier doch alles zusammen gewirkt zu haben, um Vater und Sohn das Leben in der Heimat nicht gerade zu verschönen. Um das Jahr 1409 brach der erste Sturm los. Man bezweifelte im Februar 1409 offen die eheliche Abkunft des jungen Michael Reischach.

So entstanden denn wohl auf Veranlassung des Vaters die offiziellen, früher in Reutlingen, nunmehr im Stuttgarter Staatsarchiv beruhenden Dokumente südfranzösischer Behörden, vor allem der Stadt und des Bischofs von Aleth, die rechtsgültig die Legitimität des Sohnes bekunden. Das Schriftstück Heinrich Baylers, des Bischofs von Aleth, ward abgefasst von Ulrich Stähelin: Bischof und Notar aus schwäbischem Lande hat das grosse Schisma bis an die ferne spanische Grenze verschlagen! Im Sommer 1409 waren die Dokumente in Schwaben angelangt, und auf Veranlassung des Konstanzer Bischofs Albert Blarer sorgten die Pfarrherren der Städte und Dörfer, die unfern vor Jungnau, dem Wohnort Konrads, lagen, für möglichste Publizität [1]).

Einige Jahre später tagte in Konstanz die glänzende Kirchenversammlung [2]). Zu Zehntausenden drängten sich die Menschen aller Stände und aller Länder, selbst aus Asien und Afrika, um Papst und König, in der kleinen Reichsstadt; wie sie untergebracht waren, in Palästen und Klöstern, in Winkeln und Tonnen, hat uns Richental, der unübertreffliche Zeichner all des Fremdartigen, mit Humor geschildert: durch ihn kennen wir auch die ergreifenden kirchlichen Aufzüge, die eigenartigen Aufführungen, die weltlichen Prunkfeste, mit denen Nationen wie Stände

---

[1]) Zwei Stücke sind von Tourtoulon I p. 437—441, alle fünf von Schön in dem genannten Aufsatze S. 7 ff. abgedruckt. Mir liegen Photographien der Originale vor. Der Text bei Schön ist, abgesehen von kleineren Ungenauigkeiten, korrekt. S. 8 muss vor dem Schlusswort iudex ein Punkt stehen: Es ist die Unterschrift. S. 9 beginnt in der Mitte der zweiten Zeile das zweite Dokument. Wichtig ist aber, dass sämtliche in Frankreich ausgestellte Stücke vom Februar 1409 stammen. Schön hat die französische Datierung übersehen. — [2]) Vergl. zum folgenden meine Schrift: Bilder vom Konstanzer Konzil.

einander überboten. Richental wie andere haben auf den überraschenden Gottesfrieden in diesem internationalen Völkergewirr hingewiesen: Des Haders gab es genug auf kirchenpolitischem Gebiete, an den kirchlichen Versammlungsorten kam es zu erregten Szenen, König Sigismund wurde mit einem italienischen Prälaten handgemein; trotzdem die nationalen Gegensätze auch draussen zuweilen bis zur Glühhitze gediehen, blieb die Stadt, dank dem vorzüglichen kirchlichen Gerichtsapparat, fast ganz frei von groben Verbrechen. Erst gegen Ende des dritten Konzilsjahres, im Sommer 1417, ereigneten sich die vielgenannten paar Kriminalfälle: die Ermordung des Propstes von Luzern auf der Rheinbrücke durch einen Luzerner Bürger und der Mordanfall eines Bayernherzogs auf seinen Vetter[1]). Prompte Justiz liess König Sigismund beide Mal walten: dem fürstlichen Mörder setzte er selbst eiligst nach, freilich vergebens.

In jenen Tagen geschah auch die Bluttat auf Konrads Burg Gaienhofen am Untersee. Richental zählt fünf Reischach, an der Spitze Konrad und Michael, Vater und Sohn, als Konzilsteilnehmer auf. Wahrscheinlich weilten sie nur von Zeit zu Zeit am Konzilsorte, bei besondern Festlichkeiten, oder wenn ihr Gönner Sigismund ihrer Dienste bedurfte; am 23. Juni 1417 bestätigte er ihnen ihre reichen Privilegien[2]). Sonst treten sie nicht hervor[3]). Ob sie mit ihren südfranzösischen und spanischen Landsleuten zusammengekommen und ihnen in ihren Sprachschwierigkeiten beigestanden, wissen wir nicht. Zum Abend des Bartholomäustages (24. August) hatte der alte Konrad einen grossen Verwandten- und Bekanntenkreis, Herren und Damen, zu einem Fest auf seine Burg geladen. Ein fröhlicher Reigen machte den Beschluss. Nur zwei Ritter, der Verwandte Hans von Stuben (bei Saulgau) und Heinrich

---

[1]) Hierfür werde ich in einem der folgenden Bände der Acta concilii Constanciensis noch neues Material bringen. — [2]) Kopie im Reischachschen Archiv. — [3]) Vom 11. Sept. 1416 findet sich ein Notariatsinstrument über eine Verordnung des Patriarchen Johannes von Konstantinopel in dem Streite des Klosters Wald und der Herren von Reischach wegen der von Konrad und Michael gestifteten Kaplanei für den Katharinenaltar. Deshalb hatten die Reischachs und der Abt von Salmansweiler das Patronat beansprucht.

von Randeck, blieben zu Nacht. Wie das Weitere im einzelnen vor sich gegangen, bleibt dunkel; sicher ist nur, dass Michael von den beiden Rittern auf der Stiege ermordet wurde. Vermutlich liegen hier ältere Feindseligkeiten zu Grunde; ausdrücklich wird bezeugt, dass an dem Verbrechen selbst Vater und Sohn unschuldig waren[1]). König Sigismund ächtete die Mörder und zog noch in den nächsten Tagen[2]) vor des Randeckers Burg Stoffeln, die er in vier Tagen einnahm, trotzdem sie stark befestigt und mit allem für ein Jahr versehen war. Die geächteten Ritter entkamen. Nur wenige Monate später folgte der Vater dem Sohne in die Gruft; denn am 26. Januar 1418 wird seiner bereits als eines Verstorbenen gedacht. Auch

---

[1]) Wir haben jetzt einen gleichzeitigen Bericht (vom 30. August 1417) des Frankfurter Konzilsgesandten Cune von Schairpenstein und brauchen uns um die sonstigen spätern mehr oder minder sagenhaften Angaben besonders der Zimmerischen Chronik nicht mehr zu kümmern. Der Bericht ist, abgesehen, dass er Hans von Stuben mit Hans von Stoffel verwechselt, wohl korrekt. Er befindet sich im Frankfurter Stadtarchiv unter Reichssachen Nr. 1509 und lautet: Minen fruntlichen dinst zuvor. Liben frunde. Als ir mir geschriben haint, hain ich wole verstanden und lassen uch wißen, wie daz man daz conclave itzunt buwet, da yn man eynen babist kisen sal, und auch man nit anders weiß, wan daz man den kurtzelichen haben werde. Auch weiß ich nit anders, wan daz myn herre der konig dissen winther da nydden by uch sin wulle. Auch laißen ich uch wissen, daz Cunrait von Rischaich siner mage und frunde faste zu eme heyme yn sin sloß geladen hait und auch vil frauwen, und dantzten und waren gudes mudes by eme, und bliben by eme her Hans von Stoffel ritter, siner swester son, und Heinrich von Randeck und, da Cunrat slaffen qwame, da ermorthen sie eme sinen son hern Michel ritter ane alle scholt yn den dingen, daz sin vader und er iß ene wol geboden hatten. Des ist myn herre der konig zu stunt vor ire sloß gezogen, bit namen vor die zwei Stoffel und hait ene die anegewonnen bin vier dagen und sint zwei also feste sloße, als man sie balde finden muchte. Und hetten die sloße spise und rades genug gehabt eyn jare oder zwei. Und die den mort gethain haint, die sint von dannen gerumyt und ynweg kommen. Diß schriben ich uch vor nůwe mere, und ist geschehen of sent Bartholomeus dag zu nacht. Geben under myme ingesigel feria secunda post decollationis Johannis. — [2]) Das Gebot muss sogar schon am Tage nach dem Morde erfolgt sein, weil Kaspar von Klingenberg schon am 26. August berichtet, dass er im Auftrage des Königs vor Stoffeln wegen der Tat liege. (Nach Reg. aus Fürstl. Fürstenb. Archiv). Einen Teil des dem König verfallenen Gutes gab der König der Frau des Hans von Stuben am 26. Januar 1418 zurück. (Wien. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Regb. F. f. 85). Einige Urk. hierzu noch bei Th. Schön, S. 17.

ohne grosse Phantasie kann man sich die letzten traurigen Tage des vereinsamten Greises ausmalen. Sein reicher Besitz ging durch Kauf in die Hände des Grafen Eberhard von Württemberg und des Herzogs Ulrich von Teck als Vormünder der minorennen Grafen von Werdenberg über.

Die illegitimen Kinder Konrads werden in mässiger Weise bedacht; die Kinder Michaels garnicht: beider Geschicke hängen aufs engste mit der Entwicklung des Klosters Inzikofen zusammen. Die Chronik des Klosters zeichnet in anmutigen Zügen die Persönlichkeit des Pfarrers und späteren Kanonikus zu St. Stephan in Konstanz, Michael von Reischach, seine Mühe, um einige gute Pfründen zu erhalten, was jedesmal eine Romreise erforderte, seine gutmütige Freigebigkeit, die sein Schwesterlein die Nonne Ursula so hübsch auszunützen verstand, und die ihn zum zweiten Stifter von Inzikofen machte, dann aber auch die Nöte, welche das Kloster mit dem dorthin übergesiedelten hochbetagten und nicht leicht zu behandelnden Greise hatte, der wiederholt drohte, seine Wohltaten andern Instituten zuwenden zu wollen. Erst 1486 ist er aus dem Leben geschieden und damit das Geschlecht Konrads von Reischach und Isabellas von Mallorca erloschen.

* * *

Noch einmal ist in unsern Tagen das Andenken an die Geschichte Konrads von Reischach aufgefrischt worden. Im Frühsommer 1870 beschäftigte die spanische Thronkandidatur alle Gemüter. Der Hohenzollernprinz hatte abgelehnt, die französisch-deutsche Spannung schien sich zu legen, man war auf der Suche nach einer passenden Persönlichkeit, an die sich keine internationalen Schwierigkeiten knüpfen dürften. Da meldete sich ein Wiener Graf Reischach: Als Nachkomme — allerdings mit Unrecht — Isabellas, der nahen Verwandten des aragonischen Königshauses, das bis 1700 ruhmreich in Spanien regiert habe, machte er in einem langen historischen Exposé Ansprüche auf den spanischen Thron geltend. Das »Memorial diplomatique«, wenn ich nicht irre, machte

sich zur Verbreiterin seiner Interessen, und andere Zeitungen, besonders Madrider, nahmen wenigstens davon Notiz. Ich habe eine Anzahl spanischer Journale eingesehen, die teils knapp das Faktum berichten, teils es in Verbindung bringen mit der Einmischung des Grafen Bismarck und bissige Bemerkungen machen, die vernünftigsten gehen mit gutem Humor darüber hinweg. Jedenfalls hat das Rundschreiben des Grafen Reischach das Gute, dass jetzt weiteste Kreise, vor allem Südfrankreichs, der Balearen und Spaniens, von der interessanten deutsch-spanischen Heirat Kenntnis erhielten.

Die Verwaltung des Unter-Elsass (Bas Rhin) unter Napoleon I. (1799—1814).

Von

Paul Darmstädter.

(Fortsetzung.)[1]

II. Die Einwirkung der Verwaltung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse.

1. Konfessionen und Stände.

Die Gleichstellung der Konfessionen und die Beseitigung der Standesunterschiede gehören zu den grössten Errungenschaften der Revolution. Die napoleonische Regierung hat die Gleichheit der Konfessionen wieder durchbrochen, indem sie die Juden, wenn auch nur provisorisch, unter Ausnahmegesetze gestellt hat. Die Gleichberechtigung der christlichen Konfessionen ist nicht in Frage gestellt worden. Während in der Revolutionszeit der Hader der politischen Parteien nicht selten mit einem Kampfe der Konfessionen verknüpft war[2]), wird die Einigkeit der beiden christlichen Bekenntnisse in der napoleonischen Zeit rühmend hervorvorgehoben[3]). Soweit ich es zu beurteilen vermag, hat die Verwaltung sich ehrlich bemüht, bei der Besetzung der Ämter und Stellen Katholiken und Protestanten gleichmässig zu berücksichtigen[4]).

Die Erneuerung einer Geburtsaristokratie hat auf die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse des Elsass

[1]) Vergl. diese Zeitschr. NF. XVIII, 286 und 538; XIX, 122. — [2]) Schneider, Evangelische Kirche, S. 59 ff. — [3]) Generalratsprotokolle 1808. Vergl. auch Spach, Kulturzustände, 2, 4. — [4]) Für die Richtigkeit der von Meiners S. 160 aufgestellten Behauptung, dass die Protestanten und Einheimischen im Staatsdienst zurückgesetzt, insbesondere von höheren und einträglichen Stellen ausgeschlossen würden, habe ich keinerlei Belege gefunden.

keinen wesentlichen Einfluss auszuüben vermocht. Die Beamten und Offiziere, die durch den Kaiser geadelt wurden, genossen Ansehen, weil sie ein hohes Amt bekleideten, nicht aber, weil sie einen Adelstitel besassen; ausserdem blieben sie gewöhnlich nur vorübergehend im Elsass.

An die Stelle der alten, durch Standesvorrechte ausgezeichneten Geburtsaristokratie war während der Revolutionszeit eine neue Klasse getreten, deren Einfluss nicht auf dem Recht der Geburt, sondern auf dem Besitz beruhte: die Notabeln. Sie sind aus den verschiedensten Elementen zusammengewachsen: alte Adelige und Patrizier, Fabrikanten und grosse Kaufleute, Nationalgüterkäufer und Notare sind in dieser Klasse vereinigt. Stadt und Land sind unter den Notabeln gleichmässig vertreten. Ja es ist geradezu für das Notabelntum charakteristisch, dass auch ein grosser Teil der Städter ländliches Grundeigentum und damit auch ländliche Interessen besitzt. Manche sind unter ihnen, die sich schon vor der Revolution grossen Ansehens und Reichtums erfreuten, andere, die in jenen stürmischen Zeiten ihr Vermögen erworben oder doch sehr vermehrt haben. Diese Klasse, die ja nicht so fest abgeschlossen ist wie eine Geburtsaristokratie, da der Erwerb grossen Besitzes den Eingang in sie eröffnet, ist von der napoleonischen Verwaltung mit mannigfachen politischen und sozialen Vorrechten ausgestattet worden. Wir haben schon gesehen, wie die Notabeln zur Mitwirkung an der Verwaltung herangezogen wurden. Das Departements-Wahlkollegium, die Generalräte, die Arrondissements- und die Munizipalräte der grösseren Städte waren überwiegend aus Notabeln zusammengesetzt; die Kantonskommissare, die Lezay-Marnesia einführte, die Laienmitglieder der Konsistorien, die Mitglieder der Armenverwaltung und der Handelskammer, ein grosser Teil der Maires und Friedensrichter wurden dieser gesellschaftlichen Schicht entnommen.

Aulard[1]) hat hervorgehoben, dass die Bourgeoisie unter dem napoleonischen Régime keine wirkliche politische Macht, sondern nur den Schein einer solchen besessen habe.

---

[1]) Histoire politique de la révolution française S. 757.

Die politische Macht der Notabeln, wenn man darunter die ihnen gesetzlich eingeräumten Rechte versteht, ist gewiss sehr gering gewesen. Aber es gehört zu den interessantesten Problemen der Politik, dem Einfluss nachzugehen, den bestimmte Klassen selbst unter einer autokratischen Regierung ausüben; auch in der napoleonischen Gesetzgebung lässt sich die Rücksichtnahme auf die Interessen der begüterten Bourgeoisie vielfach nachweisen. Weit grösser aber, als bei der Gesetzgebung, war die Mitwirkung der Notabeln in der Verwaltung von Stadt und Land. Auch hier handelt es sich nicht sowohl um die direkte öffentliche Beteiligung an Verwaltungsgeschäften in den Selbstverwaltungsbehörden, deren Bedeutung man freilich nicht unterschätzen darf, als um die im Stillen wirkende Kraft der sozial einflussreichen, vermögenden und angesehenen Leute. Gewiss, die Staatsbeamten waren für den Gang der Verwaltung massgebend; aber war es nicht natürlich, dass sie auf die Leute Rücksicht nahmen, mit denen sie beständig geselligen Verkehr pflegten, und die überdies nach dem Gesetz berufen waren, ihnen Rat zu erteilen?

Die Bildung der Klasse der Notabeln ist ein Ergebnis der Revolution gewesen, aber ihre (natürlich nicht absolute) Abschliessung, ihre gesetzliche Privilegierung und die Erhöhung ihrer sozialen Stellung gehören zu den folgenreichsten Tatsachen der napoleonischen Epoche.

Drei Gruppen der Bevölkerung sind es gewesen, die die Tätigkeit der napoleonischen Verwaltung besonders in Anspruch genommen haben, und deren Behandlung daher eine eingehendere Besprechung verdient: die Emigranten, die Juden und die Armen[1]).

2. Die Emigranten.

Wenn die Emigrantenfrage für ganz Frankreich von grosser Bedeutung war, so hatte die Emigration wohl in keiner Provinz eine solche Ausdehnung angenommen, wie

[1]) Die Politik der Regierung gegenüber den einzelnen Berufsständen wird bei der Besprechung der Wirtschaftspolitik zur Behandlung gelangen.

gerade im Elsass. Wie in den italienischen Republiken des Mittelalters konnte man im Elsass 1799 von einer Partei innen und aussen sprechen. Die gleichen allgemeinen Ursachen wie im Inneren Frankreichs hatten auch hier Scharen von Menschen zur Auswanderung getrieben, die Gelegenheit zum Auswandern war aber im Elsass günstiger, und die Lebensbedingungen in Deutschland für die Elsässer, die der deutschen Sprache mächtig waren und rechts des Rheins vielfach Familien-, Geschäfts- und freundschaftliche Beziehungen besassen, bessere als für die vom Innern Frankreichs kommenden Personen. Dann wirken noch besondere Gründe mit, die im Unter-Elsass sehr viele Leute zur Auswanderung veranlasst haben. Die Bevölkerung einzelner unterelsässischer Bezirke hatte die Österreicher 1793 freudig aufgenommen, und aus Furcht vor der Rache der Schreckensmänner waren viele Tausende ins Ausland geflüchtet. Die Emigration beschränkte sich so im Elsass keineswegs nur auf die Privilegierten, Adel und Geistlichkeit, auch nicht auf die höhere Bourgeoisie, sondern auch zahllose Bauern, Handwerker und kleine Kaufleute, besonders aus der Umgebung von Hagenau und Weissenburg, haben die Grenze überschritten [1]).

Da diese Massenauswanderung ganze Bezirke entvölkert hatte, entschloss sich der Konvent am 22. Nivôse III (11. Januar 1795) dazu, den Arbeitern und Landwirten aus dem Elsass, die nach dem 1. Mai 1793 Frankreich verlassen hatten, Amnestie zu gewähren, sofern sie bis zum 1. Germinal III (21. März 1795) zurückkehren würden. Von dieser Vergünstigung haben zwar sehr viele, wohl die meisten der 1793 Ausgewanderten, Gebrauch gemacht, aber manche versäumten den sehr kurzen Termin, und viele waren von der Amnestie überhaupt ausgenommen.

---

[1]) Das zeigt ein Blick in die Akten über die den Emigranten nach dem Gesetz vom 27. April 1825 bewilligten Entschädigungen (Bezirksarchiv). Die grossen Entschädigungen fielen zwar fast alle Adeligen zu, aber unter Nr. 1—400 sind nur 10 Adelige. Die meisten Entschädigungen (nicht die grösste Summe) erhielten kleine Leute, Bauern, Handwerker, Krämer, Gastwirte. Die Zahl der Emigranten aus dem Unter-Elsass wird von Strobel 6, 386 auf 50 000, von Aufschlager 2, 202 auf 40 000, von Klélé S. 185 (allein aus dem Distrikt Hagenau) auf 50 000 angegeben.

Diejenigen, die zu spät oder ohne amnestiert zu sein, zurückgekehrt waren, standen stets unter dem Damoklesschwert der Emigrantengesetze. Nach dem 18. Fructidor wurden auch wieder viele Emigranten, die zurückgekehrt waren, des Landes verwiesen. Dann waren nach dem berüchtigten Gesetz vom 3. Brumaire IV nicht nur die Emigranten selbst, sondern auch ihre Angehörigen von allen Ämtern ausgeschlossen.

Die Konsularregierung hat diese Bestimmung sofort beseitigt. Im übrigen hielt die Verfassung vom 22. Frimaire VIII (13. Dezember 1799) an der Ächtung der Emigranten fest und bestätigte im Artikel 94 ausdrücklich die stattgehabten Verkäufe der Emigrantengüter. Im folgenden Jahr, 1800, wurde der Verkehr mit dem Ausland wieder freigegeben und die Emigrantenliste definitiv geschlossen. Zuerst erfolgten nur individuelle Streichungen, nach der Schlacht von Marengo wurden ganze Kategorien von Emigranten in der Liste gelöscht. 1801 hob Laumond hervor, dass er »tausenden dieser unglücklichen Opfer der Tyrannei und Ungerechtigkeit« die Rückkehr in die Heimat gestattet habe. Ja Laumond soll sogar verschiedene zurückgekehrte Emigranten zu Maires ernannt haben, eine Handlungsweise, die man ihm in radikalen Kreisen zum Vorwurf machte[1]). Am 26. April 1802 (6. Floréal X) fand dann die völlige Amnestie für alle Emigranten statt, denen die nichtverkauften Güter zurückgegeben wurden. Diese Massnahmen sind, abgesehen von dem versöhnenden Einfluss, den sie ausübten, auch wirtschaftlich von grosser Bedeutung für das Elsass gewesen. In manchen Gegenden hatte sich infolge der Auswanderung so zahlreicher Arbeiter ein Mangel an Arbeitskräften bemerkbar gemacht, und weite Strecken Landes, besonders im nördlichen Unter-Elsass, lagen unbebaut, weil ihre Eigentümer jenseits der Grenze weilten[2]). Die ausserordentliche Zunahme der Bevölkerung im Arrondissement Weissenburg, die von 1801—1806 nicht weniger als 21 Prozent betrug, wurde

[1]) Generalratsprotokolle IX. Aulard, l'Etat de la France S. 124. — [2]) Statistique und Generalratsprotokolle.

auf die Rückkehr Tausender von Emigranten zurückgeführt[1]).

3. Die Juden.

Die elsässischen Juden waren vor dem Ausbruch der Revolution in ihrer Niederlassungsfreiheit und Erwerbsfähigkeit vielen Beschränkungen unterworfen und mit besonderen Abgaben an den König und den Schutzherrn belastet[2]). Sie durften sich nur an bestimmten Orten niederlassen und sich nur mit Erlaubnis der Behörden verheiraten. Es war ihnen verboten, Grundbesitz zu erwerben[3]), und der Eintritt in die Zünfte war ihnen verwehrt[4]). Sie sahen sich daher auf den Handel beschränkt. Wenige unter ihnen, einige Bankiers und Militärlieferanten, können als Grosshändler bezeichnet werden. Die grosse Mehrzahl der elsässischen Juden waren wenig wohlhabende, zum Teil sogar sehr arme Leute, die Hausierhandel trieben und an Bauern, Handwerker und Dienstboten Darlehen gaben. Diese Beschäftigungen waren dazu geeignet, sie bei Gewerbetreibenden, Kleinkaufleuten und Landwirten in Stadt und Land gleich unbeliebt zu machen. Die Cahiers der verschiedenen Stände des Elsass und die Unruhen, die im Sommer 1789 im Sundgau ausbrachen[5]), legten Zeugnis ab für die Abneigung, die man den Juden in den weitesten Kreisen noch immer entgegenbrachte.

---

[1]) Generalratsprotokolle 1806. Die Zunahme betrug 23 266 Seelen. In den anderen Arrondissements betrug die Zunahme nur 9—13 Proz. Eine nicht unbeträchtliche Auswanderung von Bauern fand in den Jahren 1808 und 1809 aus den Kantonen Kandel, Selz und Lauterburg nach der Krim statt. Die Ursachen dieser Bewegung waren verschiedenartige. Unter den Auswanderern waren die Emigranten besonders zahlreich, deren Eigentum verkauft worden war; als weitere Ursachen werden die ausserordentliche Strenge der Forstverwaltung, die den Bauern die Nutzungsrechte im Wald entzog, und dann auch die Agitation von Auswanderungsagenten angeführt. (Pariser Nationalarchiv F 1c 11 Bas Rhin.) — [2]) Vergl. Aufschlager 1, 257. Ludwig, Reichsstände S. 70. Revue d'Alsace I (1836) S. 280 f. Sagnac in der Revue d'histoire moderne et contemporaine I (1900) S. 13 ff. — [3]) Sie mussten Grundstücke innerhalb eines Jahres wieder verkaufen. — [4]) 1784 wurde den Juden erlaubt, ein Handwerk zu betreiben. — [5]) Sagnac a. a. O. S. 215 f., 219.

Am 27. September 1791 verkündigte die Nationalversammlung die bürgerliche Gleichberechtigung der Juden. Doch auch dies Gesetz vermochte weder mit einem Zauberschlag die hergebrachte Lebensweise der Juden zu ändern, noch die Abneigung, die gegen sie bestand, zu beseitigen. Verschiedene Umstände haben darauf hingewirkt, dass die Gegensätze 15 Jahre nach der Emanzipation eher verstärkt als vermindert wieder hervorgetreten sind.

Die den Juden eingeräumte günstige Lage bewog manche ihrer Glaubensgenossen in deutschen Territorien, die sich in besonders gedrückter Stellung befanden, dazu, den Rhein zu überschreiten und ins Land der Freiheit zu eilen, wo es weder Leibzoll noch Schutzgeld mehr gab und volle Gewerbe- und Handelsfreiheit winkte. Dann zogen Juden auch in Orte, in denen es bisher den Juden verwehrt war zu wohnen, besonders nach Strassburg, wo bis 1790 nur ganz wenige Juden geduldet worden waren und fremde Juden nicht einmal eine Nacht hatten bleiben dürfen. Selbstverständlich wurde die Vermehrung der jüdischen Geschäftsleute unliebsam empfunden, und allenthalben wurden Klagen laut über die ausserordentliche Zunahme der jüdischen Bevölkerung. Indes stellte sich bei der Zählung von 1806 heraus, dass man von der Vermehrung der Juden sehr übertriebene Vorstellungen gehabt hatte. Es ergab sich, dass die Zahl der Juden, die 1784 11712 betragen hatte, 1806 auf 16398 gestiegen war, ein starkes Anwachsen, das aber hinter den Schätzungen weit zurückblieb[1]).

Von den elsässischen Juden hatten nur wenige es verstanden, aus der Emanzipation die nötigen Folgerungen zu ziehen und sich in Bildung, Lebensweise und Anschauungen der christlichen Bevölkerung anzupassen. An der grossen politischen Bewegung haben sie sich im Elsass fast garnicht beteiligt, und auch das Bildungsbedürfnis, das doch sonst unter den Juden so stark hervortritt, scheint bei den

[1]) Diese Angaben und die folgenden Ausführungen beruhen auf der 1806 veranstalteten Enquête über die Juden. Bezirksarchiv M. Population: Juifs. Die Zahl der Juden betrug in Strassburg 1784: 68, 1806: 1286, in Hagenau 325—639, in Zabern 100—252, Bischweiler 473—671. Landau 145—236. Bei der allgemeinen Volkszählung 1807 zählte man 16155 Juden.

elsässischen Juden in dieser Zeit garnicht oder doch nur in sehr geringem Masse bestanden zu haben[1]). Auch im Erwerbsleben machte sich die Macht der Gewohnheit stärker geltend, als es die Optimisten erwartet hatten, und der Handel blieb die Hauptbeschäftigung der Juden. Man muss sich davor hüten, sich die elsässischen Juden dieser Zeit, wie man nach einigen schlecht unterrichteten Autoren annehmen könnte, als grosse Kapitalisten vorzustellen. Unter den 600 Höchstbesteuerten des Departements gab es 1806 nur zwei Juden, also 1 : 300, während die Juden 1 : 30 der Bevölkerung bildeten; unter den grossen Strassburger Geschäftshäusern wird nur eine einzige jüdische Firma, das Bankhaus Samuel genannt[2]). An der elsässischen Industrie hatten die Juden gar keinen Anteil, und ein gewisser Hirsch Bloch in Diebolsheim, ein wirklicher Landwirt, der auch das Amt des Maire bekleidet hat, wird wohl der einzige seiner Art gewesen sein. Sehr wenige Juden, 21 in Strassburg, meist Kultusbeamte, hatten freie Berufsarten ergriffen, nicht viele waren Handwerker, von denen die meisten Bäcker und Metzger, einige auch Buchbinder und Uhrmacher waren. Dann gab es eine grössere Zahl redlicher und vertrauenswürdiger Kaufleute. Aber diesen paar hundert Juden, die sich eines guten Rufes erfreuten und meist rechtliche und ehrenwerte Leute waren, standen ebensoviele Tausende gegenüber, die wenig wohlhabend und ungebildet, in ihren sittlichen Anschauungen sehr tief standen. Der Hausier- und Trödelhandel, Viehhandel und Geldausleihen, oft mehrere dieser Erwerbszweige oder auch alle zusammen, bildeten nach wie vor die Beschäftigung der grossen Mehrzahl der Juden im Departement Bas Rhin. Diese Berufsarten, die mehr oder minder zu Betrug oder Wucher verleiteten, hatten einen höchst ungünstigen Einfluss auf die moralischen Anschauungen der jüdischen Bevölkerung. Nicht alle Juden sind Wucherer gewesen,

---

[1]) Statistique 203 ff. — [2]) Bezirksarchiv M. Industrie et commerce. Statistique commerciale. Durch diese aktenmässigen Feststellungen, mit denen auch z. B. Laumond übereinstimmt, lässt sich die Behauptung widerlegen, dass die Juden sich während der Revolution besonders durch die Nationalgüterveräusserung bereichert hätten, eine Behauptung, die man noch heute im Elsass hören kann. Auch die Behauptungen Meiners' sind unzutreffend.

und es gab auch, wie selbst in den gegen die Juden gerichteten Schriften zugegeben wird, christliche Wucherer, aber die Juden waren am ländlichen Wucher, der Landplage des Elsass, in hervorragender Weise beteiligt.

Die ländliche Bevölkerung des Elsass war bereits vor der Revolution den Juden gegenüber so stark verschuldet, dass die Gerichte 1787 die Schulden von Christen an Juden gestundet hatten[1]). Durch die Gesetzgebung der Revolution, die Aufhebung der Zehnten, der Grundlasten und der seigneurialen Abgaben verbesserte sich die Lage der elsässischen Bauern bedeutend. Dann aber scheint die Nationalgüterveräusserung die Ursache neuer Verschuldung geworden zu sein. Die Bauern benutzten die günstige Gelegenheit, um ihren Besitz zu vergrössern, aber es fehlten ihnen vielfach die Mittel, und sie sahen sich genötigt Geld aufzunehmen. Vielfach kauften sie auch Parzellen aus zweiter Hand und gerieten in finanzielle Abhängigkeit von den Verkäufern[2]). Nun hatte der Zinsfuss in der Revolutionszeit eine geradezu schwindelnde Höhe erreicht. In den unsicheren Zeiten, bei der fortdauernden Umwälzung im Innern, der drohenden Kriegsgefahr, dem schlechten Stand der staatlichen Finanzen war niemand geneigt, Geld zu verleihen. Viele wohlhabende und reiche Leute waren ins Ausland geflüchtet, das Geld war selten, und so erklärt es sich, dass in Strassburg der Zinsfuss zeitweilig auf 5—6, ja auf 7 Prozent im Monat stieg. Wenn selbst nach dem 18. Brumaire die Militärverwaltung sich genötigt sah, Geld zu 1 Proz. im Monat aufzunehmen, und noch 1802, nachdem der Friede wieder hergestellt war, wohlhabende und solide Bürger Kredit nur gegen 7—8 Proz. p. a. fanden[3]), darf es nicht Wunder nehmen, dass die kleinen jüdischen Geldverleiher von minder kreditwürdigen Schuldnern ganz enorme Zinsen verlangt haben. Wenn auch der hohe Zinsfuss durch die ganze politische Lage der Zeit sich erklären lässt, so hat doch häufig genug eine Ausbeutung des in Bedrängnis geratenen Schuldners stattgefunden. Die gröbsten Übervorteilungen sind vor-

[1]) Sagnac S. 250 Anm. 4. Revue d'histoire moderne I, 18. — [2]) Über diese noch wenig aufgeklärten Vorgänge orientiert ein Bericht in den Generalratsprotokollen im Jahre X (1802). — [3]) Statistique 192 ff.

gekommen, manche Bauern wurden gezwungen, Wechsel zu unterschreiben, welche die Rückzahlung des Doppelten und Dreifachen der wirklich geliehenen Summe stipulierten. Zwei Prozent Zinsen für 14 Tage war ein nicht ungewöhnlicher Zinssatz, und verschleierter Wucher, die Verbindung von Darlehnsgeschäften mit Verkäufen von Vieh, eine häufig geübte Praxis. Winzige Darlehen konnten durch diese Praktiken und die Kumulierung der Zinsen und Zinseszinsen lawinenartig anschwellen. Die Schuldner sahen sich genötigt, um die Zinsen zahlen zu können, neue Schulden natürlich unter noch ungünstigeren Bedingungen aufzunehmen, und die Zwangsversteigerung war die unausbleibliche Folge.

Zwei aufeinanderfolgende Missernten, eine Viehseuche und das Sinken des Tabakpreises infolge der Einfuhr virginischen Tabaks kamen hinzu, um im Jahre IX (1801) eine Krisis herbeizuführen[1]). Eine grössere Anzahl von Zwangsverkäufen erregte die Aufmerksamkeit des Generalrats, und die Behörden begannen, sich mit der Frage zu beschäftigen. Dabei stellte es sich heraus, dass nach einem Ausweis der Enregistrementsverwaltung seit dem Jahre IV (1795/96), also in 6 Jahren, für 12 296 000 frs. Hypothekenschulden im Departement kontrahiert worden waren und seit dem 1. Vendémiaire IX für 796 000 frs. gerichtliche Zwangsvollstreckungen im Auftrag von Juden stattgefunden hatten[2]).

Ausser der Auswucherung der ländlichen Bevölkerung legte man den Juden noch die Schädigung der Kleinkaufleute und Kleingewerbetreibenden durch den Hausierhandel zur Last. Man betonte, dass bei dem entwickelten Verkehr im Elsass die Hausierer überflüssig seien. Auf vier Lieues Entfernung gebe es stets eine Stadt mit Kauf-

---

[1]) Generalratsprotokolle X (1802). — [2]) Generalratsprotokolle XI (1803). Vom 1. Juni 1803 bis 1. Juli 1808 wurden vom Handelsgericht zu Strassburg 2354 Sprüche von Juden gegen Christen erlassen, auf Zahlung von 2 051 582 frs. (Protokolle 1808). Die im Bericht Kellermanns enthaltene Angabe, dass die Zwangsvollstreckungen jährlich $1^1/_2$ Mill. frs. im Departement erreichten, dürfte übertrieben sein, wenn wirklich $^6/_7$ im Auftrag von Juden stattgefunden haben. (Fauchille, La Question juive en France sous le premier empire S. 7. Revue d'histoire moderne II, 476 f.).

läden, in denen man weit ehrlicher bedient würde als von Hausierern. Überdies seien die letzteren der öffentlichen Moral schädlich, alles Vorwürfe, die, ob begründet oder unbegründet, stets wiederkehren [1]).

Die gegen die Juden gerichtete Bewegung hatte also drei Ziele: Die Beschränkung der Einwanderung fremder Juden, Massregeln gegen den Wucher und Erschwerung des Hausierhandels.

Weitaus am wichtigsten und dringendsten war es, den Wucher zu bekämpfen und der wachsenden Verschuldung der ländlichen Bevölkerung Einhalt zu tun. Der unterelsässische Generalrat machte 1802 eine Reihe von Vorschlägen, die wohl Beachtung verdient hätten. Er wünschte ein Verbot für Nichtkaufleute, Wechselschulden zu kontrahieren, er verlangte ferner, dass Schuldscheine von Bauern nur in Gegenwart der Behörden unterzeichnet werden sollten, und forderte endlich die Herabsetzung des Zinsfusses auf 6 Proz. für alle Schulden unter 300 frs. In der Überzeugung, dass mit einem noch so strengen Einschreiten gegen den Wucher ohne Befriedigung des Kreditbedürfnisses dem Bauern nicht geholfen sei, empfahl er die Bildung lokaler Leihkassen unter Aufsicht der Notare [2]). Wie man sieht, bewegen sich alle diese Vorschläge auf dem Boden des gemeinen Rechts. Von einer Spezialgesetzgebung gegen die Juden ist noch nicht die Rede. Da nun aber die meisten Wucherer Juden waren, so sahen viele die beste Lösung des Problems der Bekämpfung des Wuchers nicht mehr in der Beschaffung billigen Kredits, sondern in einer gegen die Juden gerichteten Ausnahmegesetzgebung. Im Elsass und den angrenzenden Teilen Lothringens und des Rheinlandes wurden Stimmen laut, die in der Aufhebung der den Juden eingeräumten Gleichberechtigung das Heil für die notleidende ausgewucherte Landbevölkerung erblickten, und einflussreiche Publizisten bemühten sich, die kaiserliche Regierung mit allen Argumenten, die früher und später gegen die Juden geltend gemacht worden sind, von der durch die Juden drohenden Gefahr zu überzeugen. Auch die Gegenseite blieb nicht

---

[1]) Generalratsprotokolle 1805. — [2]) Generalratsprotokolle X (1802).

müssig. Namentlich der Bischof Grégoire, der Urheber der Judenemanzipation, suchte sein Werk zu verteidigen. Die Frage war, wie die Regierung sich den verschiedenen Wünschen und Interessen gegenüber verhalten würde[1]).

Das persönliche Eingreifen des Kaisers hat die Entscheidung der Regierung herbeigeführt. Napoleon liess sich ebensowenig von religiösem Vorurteil wie von Rassenantipathie leiten. Wünschte er doch eine völlige Assimilation der Juden, die er durch den Heeresdienst und den Zwang zu Mischehen zu erreichen gedachte[2]). Trotzdem hat er eine Reihe von Ausnahmegesetzen, allerdings nicht gegen alle Juden erlassen. Das treibende Motiv sehe ich weniger in der Tendenz, die judenfeindliche Partei zu befriedigen, als in dem Bestreben, den Bauernstand der östlichen Provinzen zu schützen, auf dem die Wehrkraft und die Steuerkraft des Reiches zum grossen Teile beruhte. Nicht um Konzessionen an die Bonald und Fontanes zu machen, sondern um die elsässischen, lothringischen und rheinischen Bauern auf ihrer Scholle zu erhalten, hat der Kaiser sich zu Ausnahmemassregeln gegen die Juden entschlossen.

Napoleon schlug zunächst einen ähnlichen Weg ein, wie die Regierung Ludwigs XVI. im Jahre 1787, und suspendierte durch ein Dekret vom 30. Mai 1806 für ein Jahr in sieben elsässischen, lothringischen und rheinischen Departements alle Exekutionen von Urteilen und Verträgen, die gegen Bauern erlassen wurden, wenn die Gläubiger Juden waren[3]). Der Zweck dieser Verordnung, die 1807 »bis auf weiteres« verlängert wurde, bestand darin, den Zwangsvollstreckungen ein Ende zu bereiten und es zu verhindern, dass noch weiter Bauern von Haus und

---

[1]) Über die Stellung Napoleons zur Judenfrage unterrichtet Sagnac, Les Juifs et Napoléon (in der Revue d'histoire moderne et contemporaine II und III, zitiert im folgenden Revue). Auch das ältere Buch von Fauchille, La Question juive sous le premier empire 1884 ist zu vergleichen. Für die Vorgänge in der Zentralregierung verweise ich auf die Aufsätze von Sagnac und beschränke mich nur auf die Wirkung der Gesetzgebung auf das Elsass. — [2]) Revue II, 615. Napoleon wollte, dass unter drei von Juden eingegangenen Ehen stets eine Mischehe sein sollte. — [3]) Correspondance de Napoleon I. 12, 411. Fauchille S. 14. Revue II, 478 f.

Hof getrieben wurden. Es war eine Verwaltungsmassregel, die man mit dem Bauernschutz der preussischen Könige vergleichen kann. Der Generalrat des Unterelsass sprach dem Kaiser seine Dankbarkeit für die Verordnung aus, verlangte aber noch weitergehende Massregeln gegen die Juden, die er »Blutsauger des Volkes« nannte.

Inzwischen bereitete die Regierung eine umfassende Gesetzgebung vor, die sich zum Teil auf Beschlüsse der jüdischen Generalversammlung und des grossen Sanhedrin stützen konnte[1]), und die nicht nur die wirtschaftlichen und sozialen, sondern auch die religiösen Verhältnisse der Juden ordnen sollte; denn auch durch die Organisation des Kultus glaubte die Regierung ihre wirtschaftlichen Zwecke zu fördern.

Die Dekrete vom 17. März 1808 ergänzten zunächst die kirchliche Gesetzgebung des Konsulats durch die staatliche Organisation des israelitischen Kultus. Die Rabbiner der einzelnen Synagogengemeinden mussten Reichsangehörige sein, und ein von drei Grossrabbinern ausgestelltes Zeugnis vorweisen. Wie für die Lutheraner wurden auch für die Israeliten lokale Konsistorien und ein Generalkonsistorium geschaffen. In jedem Departement, in dem sich mehr als 2000 Israeliten befanden, wurde für die Verwaltung des israelitischen Kultus ein Konsistorium errichtet, an dessen Spitze ein Grossrabbiner stand, und dem ausserdem noch ein anderer Rabbiner und drei Laienmitglieder angehörten. Die Mitglieder des Konsistoriums sollten von einem von der Regierung aus den angesehensten und reichsten Israeliten zusammengesetzten Notabelnkolleg gewählt und von den Behörden bestätigt werden. Die Tätigkeit der Konsistorien war zunächst eine verwaltende. Doch war den Konsistorien auch zur Aufgabe gemacht, moralisch auf ihre tieferstehenden Glaubensgenossen einzuwirken. In einem Punkte unterschied sich freilich die Organisation des israelitischen Kultus sehr wesentlich von der des protestantischen. Während der letztere vom Staate dotiert wurde und die protestantischen Pfarrer Staatsbeamte

[1]) Vergl. über diese Sagnac in der Revue II, 595 ff. und Fauchille S. 24 ff.

waren, verweigerte der Staat den israelitischen Kultusbehörden jede staatliche Unterstützung [1]). Im Departement Bas Rhin wurde ein Konsistorium in Strassburg errichtet, an dessen Spitze der verdiente Grossrabbiner David Sintzheim stand.

Die Dekrete vom 17. März 1808 hatten, von der Organisation der israelitischen Religionsgemeinschaft abgesehen, noch ein doppeltes Ziel. Die Regierung wollte zunächst den Bauern der östlichen Provinzen helfen und ihren gefährdeten und überschuldeten Besitz erhalten. Dann aber wünschte sie die Wiederholung einer Auswucherung der Bauernschaft dadurch zu verhindern, dass sie den Hauptträgern des Wuchers, den Juden das Darlehnsgeschäft erschwerte und sie anderen Erwerbsarten zuzuführen sich bemühte.

Diese beiden Ziele wurden durch eine Ausnahmegesetzgebung gegen die Juden erreicht, die übrigens nicht für alle Juden galt und nur provisorisch, zunächst auf 10 Jahre, erlassen war [2]).

Das Gesetz vom 17. März 1808 [3]) hob zunächst die Verordnung vom 30. Mai 1806, die Sistierung der Zwangsverkäufe auf, suchte aber die Bauern dadurch zu entlasten, dass sie einen Teil der von ihnen den Juden geschuldeten Summen völlig kassierte, einen anderen Teil der Schulden herabsetzte und ihre Rückzahlung erleichterte. Alle Schuldscheine, die von Nichtkaufleuten zu Gunsten von Juden unterschrieben waren, und bei denen der im Schein angegebene Betrag nicht voll ausbezahlt war, wurden für nichtig erklärt. Die Schulden, bei denen die Zinsen zum Kapital geschlagen waren und diese Zinsen mehr als 10 Proz. betrugen, konnten als wucherisch annulliert

---

[1]) Erst seit der Julimonarchie wurde der israelitische Kultus auch auf die Staatskasse übernommen. — [2]) Sofort waren von der Gesetzgebung die Juden der Departements Gironde (Bordeaux) und Landes ausgenommen »n'ayant donné lieu à aucune plainte et ne se livrant pas à un trafic illicite«. Dann wurden die Juden von Paris ausgenommen und später die Juden vieler Departements in Südfrankreich und Italien. 1810 galt das Gesetz nur noch für die Juden im Nordosten des Reichs. Vergl. Sagnac Revue III, 465, 475 ff. Fauchille S. 72 ff. — [3]) Text bei Fauchille S. 46 ff.

werden. Andere Schulden, deren zum Kapital geschlagene Zinsen mehr als 5 Proz. betrugen, waren von den Gerichtshöfen zu reduzieren. Für nichtwucherische Schulden durften die Gerichtshöfe billige Fristen zur Rückzahlung bestimmen.

Das waren die Massregeln, die ergriffen wurden, um die bäuerliche Bevölkerung zu entlasten. Es ist ausserordentlich schwer, sich von der Wirkung dieser Gesetzgebung ein Bild zu machen, und nur mit Hilfe der Akten der Gerichtshöfe würde es vielleicht gelingen, festzustellen, in welchem Umfange die Schulden auf Grund der Bestimmungen dieser Dekrete herabgesetzt oder kassiert worden sind. Das Gesetz war keineswegs klar und deutlich, es liess mannigfache Deutungen und Auslegungen zu, und räumte den Gerichten eine grosse Machtvollkommenheit ein. Die Gerichtshöfe haben nun, wie es scheint, keine einheitliche Praxis beobachtet[1]), doch liessen die meisten Richter in der Auslegung der Dekrete den Juden gegenüber grosse Milde walten. Namentlich nahmen sie, wenn ein notarieller Kontrakt vorlag, an, dass die in dem Kontrakt genannte Summe wirklich ausbezahlt war, ohne einen Beweis darüber zuzulassen, ob das wirklich der Fall war.

Der Generalrat des Bas Rhin war denn auch mit der Praxis der Gerichtshöfe durchaus nicht einverstanden, er meinte, sie würde den günstigen Erfolg der Dekrete illusorisch machen, und machte seinerseits den allerdings viel einfacheren Vorschlag, alle von Nichtkaufleuten an Juden geschuldeten Summen auf ein Drittel des Wertes herabzusetzen[2]).

Eine zweite Reihe von gesetzlichen Bestimmungen hatte den Zweck, eine Auswucherung der ländlichen Bevölkerung für die Zukunft dadurch zu verhüten, dass man die Juden vom Geldhandel fernzuhalten und anderen Erwerbsarten zuzuführen suchte.

Zunächst galt es, eine weitere Vermehrung der jüdischen Bevölkerung durch Einwanderung zu verhindern. Juden sollten sich in Departements, in denen sie nicht einheimisch

[1]) Fauchille S. 66. — [2]) Generalratsprotokolle 1808; 1809; 1810.

waren, nur niederlassen dürfen, wenn sie ländlichen Grundbesitz erwarben und selbst landwirtschaftlich tätig waren, ohne Handel zu treiben[1]). Im Elsass wurde die Niederlassung von fremden Juden, sowohl aus dem Inneren Frankreichs wie auch aus dem Ausland, überhaupt verboten.

Wie die Niederlassungsfreiheit wurde auch die Erwerbsfähigkeit der Juden Beschränkungen unterworfen, aber nicht im Sinne der mittelalterlichen und modernen Judenordnungen, die den Juden alle Berufsarten ausser dem Handel verschliessen, sondern ganz im Gegenteil mit der ausgesprochenen Tendenz, die Juden in andere Berufe zu drängen und dadurch ihre Assimilation mit der christlichen Bevölkerung zu fördern. Die bürgerliche Gleichberechtigung blieb mit Ausnahme einer Bestimmung, die die Juden zum persönlichen Heeresdienst zwang und die Stellvertretung verbot[2]), in vollem Umfang gewahrt. Juden besassen das aktive und passive Wahlrecht und waren zu allen Ämtern und Ehrenstellen zugelassen: ein Jude konnte im Departementskolleg sitzen, Mitglied eines Generalrats oder Maire sein, und keine gesetzliche Bestimmung hinderte ihn daran, Advokat oder Richter, Offizier oder Verwaltungsbeamter zu werden[3]). Auch in der Erwerbsfähigkeit war den Juden der weiteste Spielraum gelassen. Der Jude konnte Grundbesitz erwerben und bewirtschaften, Fabriken anlegen, jedes Handwerk betreiben, alle freien Berufe standen ihm offen. Nur im Handel unterlag er gewissen Beschränkungen, die in erster Linie dazu dienen sollten, den Wucher zu unterdrücken, dann aber auch wohl die Tendenz verfolgten, den Juden überhaupt den Handel und insbesondere das Geldgeschäft zu verleiden. Während sonst jedermann Handel treiben konnte, bedurfte der Jude eines jährlich zu erneuernden Patents, das vom Präfekten nur unter zwei Bedingungen ausgestellt werden sollte: der Gemeinderat der

[1]) Ausnahmen waren zulässig mit Erlaubnis der Regierung. — [2]) Diese Bestimmung wurde bereits am 9. Juli 1812 dahin eingeschränkt, dass Stellvertretung durch Glaubensgenossen gestattet wurde. Fauchille S. 77. — [3]) Juden waren auch tatsächlich Offiziere in der kaiserlichen Armee (Sagnac in der Revue III, 476), Gemeinderäte (Sagnac ebendaselbst 482) und Beamte (Sagnac 484).

Heimatsgemeinde musste dem Juden bescheinigen, dass er weder Wucher noch sonst einen unerlaubten Handel getrieben habe, und das israelitische Konsistorium seine gute Führung und Redlichkeit bezeugen. Im Fall der Jude sich des Wuchers oder Betruges schuldig machte, konnte ihm das Patent entzogen werden. Geschäfte nichtpatentierter Juden galten als rechtsungültig.

Aber auch für patentierte Juden bestanden noch einige Erschwerungen im Darlehnsgeschäft: selbst ein Jude, der ein gültiges Patent besass, durfte mit ganzen Kategorien von Leuten Darlehnsgeschäfte nur unter besonderen Voraussetzungen abschliessen[1]), auf Pfand nur unter einem vor einem Notar abgeschlossenen Vertrag Geld verleihen[2]), und Werkzeuge und Kleidungsstücke von Arbeitern, Taglöhnern und Dienstboten überhaupt nicht als Pfand annehmen.

Wie sind diese Bestimmungen von den Verwaltungsbehörden gehandhabt worden? Der Ausschluss fremder Juden scheint streng durchgeführt worden zu sein. War die Gesetzgebung an und für sich geeignet prohibitiv zu wirken, so kam noch hinzu, dass die rechtliche Lage der Juden in Deutschland in jener Zeit sehr verbessert wurde, und dadurch ein Motiv, das sie früher zur Auswanderung bewogen hatte, fortgefallen war. Auch ohne Einwanderungsverbot würde wohl keine nennenswerte Immigration deutscher Juden stattgefunden haben[3]).

Dagegen ist man bei der Erteilung der Patente mit grosser Milde vorgegangen. Die Entscheidung über die Genehmigung des Patentes lag beim Munizipalrat der Ortsgemeinde, in der der Jude ansässig war. Die meisten Gemeinderäte scheinen sich nun gesagt zu haben, dass Juden, die nicht patentiert würden, erwerbsunfähig werden

---

[1]) Juden durften keine Darlehensgeschäfte abschliessen mit Minderjährigen ohne Genehmigung des Vormunds, Frauen ohne Autorisation des Ehemannes, Soldaten ohne Erlaubnis des Hauptmanns, Offizieren ohne Genehmigung des Korpskommandanten. — [2]) An Dienstboten durften Juden überhaupt nicht auf Pfand ausleihen. — [3]) Einzelne mögen trotzdem hie und da eingewandert sein, denn noch am 16. März 1810 macht der Präfekt darauf aufmerksam, dass die Niederlassung fremder Juden nicht gestattet sei (A.P. XI, 82).

müssten, und haben auch notorischen Wucherern das verlangte Zeugnis ausgestellt[1]). Aus einigen Verfügungen der Präfektur kann man schliessen, dass die Anordnungen der Dekrete sehr mangelhaft durchgeführt worden sind[2]).

Die Verwaltungsbehörden haben sich bemüht, die Rechte der Juden im übrigen zu wahren. Lezay-Marnésia hat in einem Rundschreiben den Ausschluss von Juden von der Allmendnutzung sehr scharf getadelt[3]), und als es nach dem Sturze des Kaiserreichs in der Gemeinde Osthofen 1814 zu Ausschreitungen gegen die Juden kam, in diesem Dorfe alle öffentlichen Lustbarkeiten, Musik und Tanz auf ein Vierteljahr zur Strafe verboten[4]).

Welche Wirkungen hat nun die ganze Judengesetzgebung gehabt? Hat sie den Wucher eingedämmt und auf die Juden erzieherisch eingewirkt? Die widersprechendsten Meinungen werden hierüber geäussert. Bald wird betont, dass das Gesetz sich bewährt habe, dann wieder werden Stimmen laut, die behaupten, dass es ohne Erfolg gewesen sei, und Verschärfungen der Gesetzgebung verlangt. Dem Generalrat haben die Dekrete nicht genügt. Er wünschte den Juden den Erwerb von ländlichen Grundstücken nur zur eigenen Bewirtschaftung zu gestatten und den Handel mit ländlichem Grundeigentum zu verbieten. Auch hätte er es gern gesehen, wenn die Regierung den Juden Darlehnsgeschäfte mit Nichtkaufleuten überhaupt untersagt hätte[5]). Wenn ich mir ein Urteil — freilich auf Grund unzureichenden Materials — erlauben darf, so scheint es mir doch, dass durch die Gesetzgebung das erste Ziel, eine Erleichterung der Landbevölkerung und die Erhaltung des bäuerlichen Besitzstandes, erreicht worden ist. Ob und in welchem Mass der kulturelle Fortschritt der elsässischen Juden durch die Edikte Napoleons beschleunigt worden ist, sei dahingestellt.

Das sozialpolitische Motiv, das der ganzen Gesetzgebung gegen die Juden zu Grunde lag, glaube ich klar

---

[1]) Bezirksarchiv M. — [2]) A.P. XIII, 311; XV, 477. — [3]) A.P. XI, 335. — [4]) A.P. XV, 451. — [5]) Generalratsprotokolle. Der Generalrat wünschte übrigens auch, den Juden alle Berufe zu öffnen. Er sprach sich ferner dafür aus, die Bildung der Juden zu verbessern.

genug gekennzeichnet zu haben. Aber hätte sich die Erhaltung des Bauernstandes, der Schutz gegen den Wucher, der keineswegs nur von Juden betrieben wurde, nicht auf einem anderen und sichereren Wege erreichen lassen als durch eine Ausnahmegesetzgebung gegen die Juden? Und warum hat der Kaiser nicht einen anderen Weg eingeschlagen? Dafür möchten sich wohl zwei Gründe anführen lassen. Es war viel leichter und einfacher gegen die Juden vorzugehen, als eine gute Kreditorganisation zu schaffen, und dann war es populärer, nur die jüdischen Wucherer zu bekämpfen. Der Kaiser ist nicht etwa gegen die Juden überhaupt vorgegangen, um der Volksmeinung einen Gefallen zu erweisen, aber er hat seine gesetzgeberischen Massnahmen, die er für notwendig hielt, auf die jüdischen Wucherer beschränkt, weil ein Vorgehen gegen die christlichen Geschäftsleute Anstoss in den Kreisen erregt hätte, auf die er sich stützte. So hängt auch die Gesetzgebung gegen die Juden eng mit den zwei Maximen der Sozialpolitik des Kaisers zusammen, dem Schutz des Bauernstandes und der Rücksicht auf die Notabeln. Durch die Ausnahmegesetzgebung gegen die Juden vermochte er die Bauern zu schützen, ohne die Notabeln zu verletzen.

4. Die Armen.

Wenn der Judengesetzgebung eine starke sozialpolitische Idee, der Schutz des bäuerlichen Eigentums, zu Grunde liegt, so kann von einer ähnlichen Tätigkeit der Regierung für die besitzlosen Arbeiter keine Rede sein. Gewiss sind manche Massnahmen der napoleonischen Regierung, die Beförderung der heimischen Industrie, die zahlreichen öffentlichen Bauten, in gewissem Sinne auch die Kriege und Eroberungen des Kaisers der Arbeiterschaft zu gute gekommen; aber die Unterdrückung des Koalitionsrechts und die Einführung der Arbeitsbücher[1]) zeigen deutlich, dass die Regierung bei der Regelung des Arbeitsvertrages durchaus die Interessen der Arbeitgeber

[1]) Siehe diese Zeitschrift N.F. XVIII, 318.

vertrat. Sozialpolitische Gesichtspunkte, wie der Schutz des Schwachen, lagen der napoleonischen Gesetzgebung über die Beziehungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern völlig fern, und eine Fürsorge der Regierung für die Besitzlosen fand nur auf dem Boden der Armenpflege statt.

Die Armenpflege lag im Elsass vor der französischen Revolution in erster Linie den Stiftungen ob, die in vielen Gemeinden vorhanden und mit Grundbesitz und Kapitalien, mit Grundzinsen und Zehnten reich ausgestattet waren. Dann kam besonders in den katholischen Gegenden die Mildtätigkeit kirchlicher Korporationen und in viel geringerem Grade die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, aus der Gemeindekasse, in Betracht[1]).

Die französische Revolution schien eine radikale Umwälzung in der Armenpflege herbeizuführen. Die Verfassung von 1793 stellte den Satz auf, dass die Nation den Armen Unterstützung schulde, den Arbeitsfähigen durch Gewährung von Arbeitsgelegenheit, denjenigen, die erwerbsunfähig seien, durch Zuweisung der nötigen Existenzmittel. Die tatsächlichen Leistungen entsprachen aber keineswegs den aufgestellten Doktrinen; die Güter und Kapitalien der Stiftungen wurden zwar konfisziert, aber die positiven Bestimmungen der Armengesetzgebung nicht durchgeführt.

Das Direktorium hat wieder mit den vom Konvent angenommenen Grundsätzen gebrochen. Das Gesetz vom 16. Vendémiaire V (7. Oktober 1796) kehrte zu dem Prinzip der fakultativen Armenfürsorge zurück und ordnete die Rückgabe der Stiftungsgüter, soweit sie noch nicht veräussert waren, an. In vielen Provinzen Frankreichs waren die Güter der Stiftungen bereits zum grossen Teile verkauft worden, im Elsass, besonders in Strassburg, hatte sich ihr inländischer Grundbesitz zwar ziemlich intakt erhalten[2]), ihre anderen Einkünfte aber grosse Einbusse erfahren; die Grundzinsen und die sehr wertvollen Zehnten

---

[1]) Über das Armenwesen in Strassburg vergl. Ludwig, Strassburg vor hundert Jahren, S. 102 ff. Hermann, Notices 2, 249 ff. — [2]) Hermann, 2, 259. Über Frankreich im allgemeinen vergl. Taine, Régime moderne 1, 209 ff.

— erhielt doch das Bürgerspital zu Strassburg allein an Weinzehnten zuweilen 1000 hl.! — waren durch die Gesetzgebung der Revolution beseitigt, ein Teil der von den Stiftungen ausgeliehenen Kapitalien in Assignaten zurückbezahlt worden, und dann war der sehr wertvolle auf dem rechten Rheinufer gelegene Grundbesitz der Strassburger Stiftungen verloren gegangen. Die Verminderung der Einkünfte der Strassburger Stiftungen allein mochte etwa 100000 frs. im Jahre betragen. Und dabei waren die Anforderungen, die an die Stiftungen gestellt wurden, überall gestiegen. Durch die Depression, die im Handel und Gewerbe herrschte, war die Zahl der Armen, durch den Krieg die Zahl der Kranken, Invaliden und Waisen, durch die wachsende Ungebundenheit der Sitten und die grosse Anzahl der im Departement einquartierten Soldaten die Zahl der unehelichen Kinder angewachsen. Da nun die Einkünfte der Stiftungen unzureichend waren, die Verwaltung viel zu wünschen übrig liess, so war die Folge, dass einmal viele der Armenpflege Bedürftige nicht in den Anstalten Unterkommen finden konnten und der Bettel überhand nahm, dann aber, dass die in den Anstalten verpflegten Armen, Kranken und Kinder Mangel leiden mussten. Berichte von Zeitgenossen erzählen von geradezu himmelschreienden Zuständen. Nirgends war es wohl so schlimm, wie im Strassburger Findelhaus, wo die in engen Räumen zusammengepferchten Kinder sechs Monate lang ganz auf die milden Gaben angewiesen waren, die ihnen die Wohltätigkeit der Strassburger Bürger zukommen liess. Die Sterblichkeit dieser armen »Kinder des Vaterlandes« ist eine ganz enorme gewesen [1]).

Die Reform des Armenwesens musste drei Aufgaben erfüllen: die Verbesserung der Verwaltung, die Erhöhung des Einkommens der Stiftungen und die Schaffung von Arbeitsgelegenheit für die arbeitsfähigen Armen.

Für die Zwecke der offenen Armenpflege hatte bereits das unter dem Direktorium erlassene Gesetz vom 7. Frimaire V (27. November 1796) die Errichtung der Bureaux

[1]) Belege in den Generalratsprotokollen, bei Meiners und im Strassburger Taschenbuch für 1804. Von ähnlichen Zuständen in anderen Provinzen berichtet Rocquain, L'etat de la France S. XXVIII ff.; 186 ff.

de bienfaisance vorgesehen, deren Organisation im Elsass indes erst unter dem Konsulat vollendet worden ist. Da unter dem Direktorium die Kantone an Stelle der Gemeinden getreten waren, schlossen sich die Bureaux de bienfaisance nicht an die Ortsgemeinden, sondern an die Kantone an. Der Vorsitzende war der kantonale Beamte, der Friedensrichter, die anderen Mitglieder wurden unter den reichsten und redlichsten Bürgern des Kantons vom Unterpräfekten ausgewählt. Wenn die grössere Zentralisation der Armenpflege auch ihre Vorteile mit sich brachte, so klagte man doch darüber, dass die kantonale Kommission nicht immer imstande war, die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden richtig zu beurteilen. Um diesem Übelstand abzuhelfen, ergänzte eine Verordnung des Präfekten vom 6. Brumaire XII die Organisation durch die Bildung sogenannter Almosenkomités (Comités d'aumônes) in jeder Gemeinde. Diese Komités, die aus dem Maire, den Ortsgeistlichen beider Konfessionen und zwei wohlhabenden und redlichen Bürgern[1]) zusammengesetzt waren, sollten in den einzelnen Gemeinden unter Aufsicht der Bureaux de bienfaisance die Gaben verteilen. Die Einkünfte der Bureaux flossen in der Hauptsache aus zwei Quellen: aus Schenkungen, Kollekten und Stiftungen einerseits und aus der Lustbarkeitssteuer andererseits. Diese letztere bestand aus einer Abgabe von 10 Proz. von Billets für Theater und Schaustellungen, 25 Proz. von den Einnahmen öffentlicher Bälle, Feuerwerke, Konzerte und Wettrennen, bei denen spezielles Eintrittsgeld erhoben wurde, und einer Abgabe von 6 frs. von jeder öffentlichen Tanzlustbarkeit, bei der kein Eintrittsgeld verlangt wurde[2]). Es muss bemerkt werden, dass die Bureaux nur nach den vorhandenen Mitteln, die meist recht gering waren, Gaben austeilen, und dass niemand einen Rechtsanspruch auf Unterstützung dem Bureau gegenüber geltend machen konnte.

Für die geschlossene Armenpflege, die Verwaltung der Spitäler und Armenhäuser, wurden in den 21 Gemeinden,

---

[1]) Diese wurden vom Maire und den Ortsgeistlichen kooptiert. — [2]) A.P. V, 100 ff.

in denen es solche Anstalten gab, Kommissionen unter dem Vorsitz des Maires eingesetzt. Wie die Bureaux de bienfaisance waren auch diese Kommissionen von den Notabeln beherrscht. Die Organisation der Armenverwaltung hat sich vortrefflich bewährt, und sowohl ein französischer Beobachter, wie der Göttinger Professor Meiners sind des Lobes voll über die musterhafte Verwaltung des Strassburger Armenwesens[1]).

Die Einkünfte der Armenanstalten beruhten hauptsächlich auf den alten Stiftungsgütern. Die Regierung hat sich nun bemüht, den Stiftungen den Schaden zu ersetzen, den sie während der Revolutionszeit erlitten hatten. Sie hat ihnen ausser Resten nicht veräusserter Nationalgüter und einem Anteil an den Oktroieinkünften 1807 auch einen einmaligen staatlichen Barzuschuss[2]) überwiesen. Dann gelang es, manche Schuldner, die ihre Verpflichtungen in Assignaten erledigt hatten, nachträglich zu Ersatzleistungen zu bewegen, und endlich nahmen mit dem Aufschwung des Geschäftslebens die Zuwendungen Privater wieder zu. Da zugleich die zentralisierte Verwaltung sparsamer zu wirtschaften im Stande war, vermochten die Anstalten wieder den an sie herantretenden Anforderungen gerecht zu werden[3]).

Am unbefriedigendsten war die finanzielle Lage des Findelhauses, das eine Anstalt des Departements war und trotz der Zuschüsse des Departements und der Strassburger Stiftungen stets ein Defizit aufwies. Der Präfekt half diesem Übelstand durch eine spezielle Auflage ab, zu der die Stadt Strassburg $^5/_{10}$, die anderen Garnisonstädte (Hagenau, Schlettstadt, Weissenburg, Lauterburg und

---

[1]) Voyage de Paris à Strasbourg S. 75. Meiners S. 179 ff. — [2]) Die Zuwendung betrug im Departement Bas Rhin 337 932,80 frs., von denen 207 514 frs. auf Strassburg entfielen, 62 890 auf Landau, der Rest auf die kleinen Städte. Generalratsprotokolle 1807. — [3]) Nach einer 1807 aufgestellten Statistik wurden insgesamt von den Stiftungen unterstützt in Strassburg 3774, in Hagenau 235, Landau 164, Schlettstadt 100, Rheinau 89, Markolsheim 81, Weissenburg 52, Zabern 44, Buchsweiler 43 Personen. Generalratsprotokolle 1807.

Landau) $^1/_{10}$ und die übrigen Gemeinden des Departements $^4/_{10}$ beitragen mussten [1]).

Das grösste und wichtigste Problem, mit dessen Lösung man sich schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts viel beschäftigt hatte, und das unausgesetzt die Tätigkeit der Behörden in Anspruch nahm, war die Schaffung von Arbeitsgelegenheit für die arbeitswilligen Armen und der Zwang zur Arbeit für die Bettler und Vagabunden. In der Errichtung von Arbeitshäusern glaubte man im Anfang des 19. Jahrhunderts die beste Lösung dieser sehr verwickelten und schwierigen Frage gefunden zu haben. Die Verwaltungskommission der Strassburger Armenanstalten machte den Anfang und eröffnete 1801 ein Arbeitshaus (Ecole de travail), in dem Arbeitslose aller Art Beschäftigung fanden, arbeitsfähige Bettler zwangsweise zur Arbeit angehalten und jugendliche Personen ausserdem unterrichtet wurden. Die Anstalt, in der 300—400 Erwachsene und 100—120 Kinder beschäftigt waren, wurde durch die Mittel der Stiftungen, private Subskriptionen und die Erträge der Arbeit der Insassen unterhalten [2]).

Die Erfolge dieses Strassburger Arbeitshauses, das ein Mittelding zwischen einer Nationalwerkstätte und einem Zuchthaus war und sowohl notorische Vagabunden und professionsmässige Bettler wie zufällig Arbeitslose, z. B. stellenlose Dienstboten, beschäftigte, waren so zufriedenstellende, — die Bettelei verschwand aus den Strassen Strassburgs — dass die Verwaltung beschloss, auch in anderen Orten derartige Anstalten zu errichten. Präfekt Shée, der für das Armenwesen viel Interesse zeigte, sprach den Wunsch aus, in jedem Arrondissement ein Arbeitshaus nach Strassburger Muster zu organisieren, an dessen Tür die Devise prangen sollte: »à l'homme utile honoré

---

[1]) A.P. V, 326. Strassburg protestierte und verlangte Verteilung nach der Kopfzahl der Bevölkerung, da die Landgemeinden ebenso viele uneheliche Kinder hätten wie die Städte und überdies die meisten unehelichen Mütter in Strassburg vom Lande stammten (Generalratsprotokolle). — [2]) Über die Arbeitsschule vergl. Meiners S. 185, Hermann 2, 254. Verschiedene Fabrikanten lieferten Rohmaterial, das in dem Arbeitshaus unter strenger Aufsicht verarbeitet wurde.

par le travail«. Er forderte die Bevölkerung auf, anstatt Bettler mit Almosen zu unterstützen, zu einem Fonds für die Errichtung von Arbeitshäusern beizutragen[1]). Shées Aufruf hatte indes wenig Erfolg, und nur in Hagenau, wo freilich die Bettelei am ärgsten war[2]), richtete der Maire öffentliche Werkstätten ein, in denen Frauen und Kinder für Bischweiler Fabrikanten arbeiteten.

Erst nachdem das Dekret vom 5. Juli 1808 die Errichtung eines Dépôt de mendicité in jedem Departement angeordnet hatte, wurde ein Arbeitshaus für das Departement Bas Rhin am 15. November 1812 ebenfalls in Hagenau eröffnet[3]). Das Dépôt de mendicité, in das alle Bettler zur Zwangsarbeit abgeführt werden sollten, zeigte weit mehr den Charakter einer Strafanstalt, als das Strassburger Arbeitshaus. Wenn man dem Generalrat Glauben schenken darf, hat sich das Dépôt de mendicité wenig bewährt. Man hielt die Anstalt für zu klein, um den Bettel wirksam zu bekämpfen, und griff auch das Prinzip an, auf dem sie aufgebaut war. Man warf der Anstalt vor, dass in ihr kein Unterschied gemacht würde zwischen dem in Not geratenen Armen und dem berufs- und gewohnheitsmässigen Bettler und Landstreicher, ein Vorwurf, der übrigens auch für das Strassburger Arbeitshaus zutraf. Die Armut, so sagte man, verdiene eine mildere, die Vagabundage aber eine viel härtere Behandlung, als ihr im Dépôt zu Teil werde[4]). Weder die Frage der Beschäftigung der Arbeitslosen noch der Bestrafung der Landstreicher schien durch das Dépôt in befriedigender Weise gelöst zu sein.

Wenn die napoleonische Verwaltung im Armenwesen keineswegs vorbildliche oder vollkommene Einrichtungen geschaffen hat, so lässt sich nicht verkennen, dass sie auch auf diesem Gebiete, namentlich durch eine bessere Orga-

---

[1]) A.P. V, 100 ff., 115. — [2]) 1804 soll ein Drittel der Einwohner von Hagenau im Zustand des »dénûment absolu« gewesen sein (Generalratsprotokolle). — [3]) Die Kosten der Einrichtung wurden zum Teil von den grösseren Gemeinden, zum Teil vom Staate bestritten. Zur Erhaltung der Depots trugen das Departement, die wohlhabenden Gemeinden und die Arbeit der Sträflinge bei. Annuaire 1810 S. 206 ff. — [4]) Generalratsprotokolle 1816.

nisation der Verwaltung, vor allem durch eine grössere Zentralisation, Verbesserungen erzielt hat. Die Leistungsfähigkeit der Armenanstalten des Departements wurde jedenfalls bedeutend gesteigert. Auch an das schwierige Problem der Beseitigung der Bettelei und Arbeitslosigkeit hat sich die Verwaltung herangewagt, ohne es freilich zu lösen; am wenigsten glücklich war vielleicht die offene Armenpflege organisiert, die über ganz unzureichende Mittel verfügte. Die wirksamste Bekämpfung der Armut fand aber dadurch statt, dass die Regierung durch ihre Wirtschaftspolitik die Hebung des materiellen Wohlstands der Nation erstrebte. (*Schluss folgt*)

Aus den Anfängen der badischen Fayence- und Porzellan-Industrie.

Von

Wilhelm Stieda.

1. Zur Einführung.

Die Reichs-Gewerbestatistik von 1882 weist in der Fayencefabrikation und -Veredelung 116 Hauptbetriebe mit 9411 Personen, die von 1895 deren 88 mit 11342 Arbeitern im ganzen Reich auf. Augenscheinlich hat somit eine Konzentration der Betriebe stattgefunden, eine Erscheinung, die ja überhaupt in der deutschen Industrie beobachtet worden ist[1]). Immerhin sind unter den 88 Betrieben der Gegenwart nur 53 grösseren Umfangs, d. h. mit mehr als 5 Personen. Diese beschäftigen zusammen 11222 Arbeiter. Zu diesen Grossbetrieben gehören auch die drei badischen Fayencefabriken, die nach der Reichsstatistik in die Kategorie der Betriebe mit 51—200 Arbeiter fallen und zusammen 293 Arbeiter beschäftigen.

Die deutsche Porzellanfabrikation und -Veredelung, die 1882 1807 Hauptbetriebe mit 22915 Personen zählte, hat die gleiche Entwicklung durchgemacht, indem sie 1895 1503 Betriebe, aber mit 35914 Arbeitern aufweist. Bei ihr ist jedoch der Grossbetrieb nur durch 268 Geschäfte vertreten, in denen man indes 34227 Personen antrifft[2]). Also auch die Porzellanindustrie ist wesentlich Grossindustrie, neben der die Hausindustrie nur eine geringe

[1]) Roscher-Stieda, Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleisses, 1899 7. Aufl. S. 716—717. — [2]) Wilhelm Stieda, Die Anfänge der Porzellanfabrikation auf dem Thüringerwalde, 1902 S. 1.

Rolle spielt. Demgemäss herrscht in der badischen Porzellanindustrie ebenfalls der Grossbetrieb. Von den 5 Etablissements, die nach der Reichsstatistik auf Baden entfallen, gehören 2 in die Kategorie 11—20 Arbeiter, 2 in die Kategorie 51—200 Arbeiter, die 5. in die Kategorie über 200 Arbeiter; alle zusammen haben 716 Arbeiter. Die grösste ist die Porzellanknopffabrik zu Freiburg, die 1895 447 Arbeiter beschäftigte. Ausser ihr nennt Hellmut Rahlson[1]) noch die drei Porzellanfabriken zu Weingarten, Zell und Käferthal. Demnach wäre also seit 1895 eine Fabrik eingegangen.

Wie dem nun sein mag, die badische Fayence- und Porzellanfabrikation ist seit lange Grossbetrieb. Vor ungefähr 40 Jahren bestanden in Baden 2 Porzellanfabriken mit 316 Arbeitern und 4 Steingutfabriken mit 408 Arbeitern[2]). Zu ihnen gehörte die Steingut- und Porzellanfabrik von I. F. Lenz in Zell a. H., die Steingutfabrik von Üchtritz und Faist in Villingen, die Steingutfabrik der Gebrüder Horn zu Hornberg, die Fabrik von Steinzeugwaren von Remmy und Günther in Oppenau[3]). Wahrscheinlich hat Dietz die beiden Ofenfabriken von Jul. Mayer und Friedrich Mayer in Karlsruhe, die auch Porzellanöfen anfertigten, zu den obigen Etablissements gerechnet. Alle diese Fabriken beruhen auf weit zurückliegenden Anfängen. Allerdings nicht in dem Sinne, dass eine jede von ihnen auf eine längere Geschichte zurückblicken kann. Vielmehr ist unter den heute bestehenden wohl die Porzellanfabrik zu Zell a. H. die einzige, die auf eine Vergangenheit von mehr als 100 Jahre zurückblicken kann. Wohl aber handelt es sich insofern um eine ältere Industrie, als seit den Zeiten, wo in Deutschland dieser Zweig der keramischen Industrie überhaupt hochkam, auch in Baden sich Bestrebungen nachweisen lassen, die von dem allgemeinen Aufschwunge Nutzen zu ziehen versuchten. Es bestanden an einzelnen Orten Fabriken oder wurde ihre Errichtung angestrebt, an die sich die Erinnerung nicht erhalten hat und die noch

---

[1]) Die badische Industrie d. Steine u. Erden, 1903, S. 23. Heidelb. Dissert. — [2]) Rud. Dietz, Die Gewerbe im Grossherzogtum Baden, 1863, S. 37. — [3]) Dietz, a. a. O. S. 599 ff.

keinen Geschichtsschreiber gefunden haben. Lediglich die Fayencefabrik zu Durlach von 1723—1841 hat ihre Darstellung gefunden[1]). Über allen anderen badischen keramischen Fabriken liegt undurchdringliches oder nur wenig gelichtetes Dunkel. Es sei vergönnt, nachstehend mitzuteilen, was ich im Zusammenhange mit Studien, die sich auf die Fayencefabrik in Deutschland überhaupt beziehen, gefunden.

2. Eine Mannheimer Fayencefabrik zu Beginn des 18. Jahrhunderts.

Die ältesten deutschen Fayencefabriken lassen sich bis jetzt in Neu-Hanau im Jahre 1661[2]), wenig später in Frankfurt a. M. 1668[3]) und im Jahre 1681 in Kassel nachweisen[4]). Auch Hamburg scheint bereits im 17. Jahrhundert Betriebe, die in grösserem Masstabe Fayencen anfertigten, besessen zu haben[5]). Es ist wohl nicht von der Hand zu weisen, dass in noch mehr Städten dieser Fabrikationszweig in jener Zeit blühte, nur dass die wissenschaftliche Forschung sie noch nicht entdeckt hat. Zunächst ist zwischen der Begründung des Etablissements in Kassel und denen zu Braunschweig und zu Ansbach von 1707 und 1710 ein leerer Raum. Ihn füllt das Projekt wenigstens zur Errichtung eines solchen in Mannheim, das in den Jahren 1699—1701 ernsthaft genug ins Auge gefasst worden war, aus[6]).

Der »Kunstmahler« und »Porcellin-Fabricant« Heinrich van der Borcht, in Frankenthal geboren, offenbar ein Mitglied der Maler und Kupferätzer-Familie dieses Namens,

---

[1]) Justus Brinckmann, Beiträge zur Geschichte der Töpferkunst in Deutschland, 1896, S. 22 ff »Die Fayencefabrik zu Durlach in Baden.« K. Fr. Gutmann, Die Fayencefabrik Durlach u. ihre Erzeugnisse, 1897. — [2]) C. v. Drach, Geschichte d. Porzellanfabrik in Neu-Hanau im Hessenland, 1893, Nr. 6—11. — [3]) R. Jung, Die Frankfurter Porzellanfabrik im Porzellan-Hofe 1666—1773, 1891. — [4]) C. v. Drach, Hessenland, 1891, Nr. 9—13. — [5]) J. Brinckmann, Das Hamburgische Museum, 1894, S. 3034. — [6]) Akten im Grossherzoglich Bad. General-Landes-Archiv zu Karlsruhe.

deren Stammvater aus Brüssel eingewandert war[1]), wandte sich an den Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, der im Jahre 1690 seinem als Flüchtling in der Fremde gestorbenen Vater in der Regierung gefolgt war, mit der Bitte, in Mannheim eine Fabrik zur Herstellung von »porcellinen Geschirren« anlegen zu dürfen. Als Porträtmaler (Contrafeiter) und Kunstmaler am Hofe des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz, der im Jahre 1680 das Zeitliche gesegnet hatte, und seines Sohnes Karl, der ihm schon fünf Jahre später in den Tod gefolgt war, bis an deren Ende tätig, hatte er in der Zerstörung »unseres lieben Vaterlandes« sechs Häuser verloren und sah sich daher genötigt, etwas Neues zu unternehmen, um sich erhalten und zu Wohlstand kommen zu können.

Die Eingabe ist undatiert und ohne Ortsbezeichnung. Nur die vermutlich sofort bereitwilligst erfolgte Erteilung des Privilegs, am 5. September 1699, gibt uns die Zeitbestimmung. Der Ausdruck »Porcellain« ist nicht in modernem Sinne zu nehmen, sondern bedeutet jene aus besonderer Erde weis gebrannte und mit Zinnglasur versehene Fayence, die eben damals seit einigen Jahrzehnten die irdene Ware zu verdrängen angefangen hatte und als ein Vorläufer des echten Hartporzellans erscheint, hinter dem sie an Schönheit und Dauerhaftigkeit zurückstand.

Die Akten, aus denen man schöpfen kann, sind zu dürftig, um uns von den Erwägungen der leitenden Kreise am kurpfälzischen Hofe, wie man sich zu der kühnen Idee verhalten sollte, eine Vorstellung zu geben. Auch dem Wortlaut des Privilegs lässt sich nicht entnehmen, ob eine freudigere Regung bei Hofe sich über den unternehmungslustigen Neuerer zeigte oder Kopfschütteln vorherrschte. Genug, dass das Privileg — den Wortlaut siehe am Schlusse — dem Antragsteller die erbetene Freiheit zugestand: das ausschliessliche Recht der Fabrikation während der nächsten Jahre und die Erlaubnis, Sand und Erde überall in der ganzen Pfalz ungehindert aufsuchen

[1]) Nagler, Künstlerlexikon, Bd. 2 S. 51 führt 2 Heinrich v. d. Borcht (der eine 1583—1650, der andere 1670—?) als Maler an. Der oben genannte könnte ein Sohn des zweiten Heinrich sein, der gleichfalls in Frankenthal geboren war, aber später in die Fremde zog.

zu dürfen. Das Graben der Erde wurde ihm natürlich nur in der Voraussetzung gestattet, dass er mit den Grundeigentümern sich verständigt haben würde. Alle Behörden und Privatpersonen, die Regierung und die Kammern wurden aufgefordert, das Unternehmen nach Kräften zu fördern und dem wackern Unternehmer keine Schwierigkeiten bei der Ausführung seines Vorhabens zu machen.

Allein zur Verwirklichung des guten Gedankens sollte es nicht kommen. Nach mehr als einem Jahre[1]) musste der Stadtschultheiss in Mannheim, Leonhard Lippe, leider in gegebener Veranlassung bekennen, dass der »Sichter-Mahler van der Borg, dem ein Patent zur Eröffnung einer Portcelinfabrique erteilt worden ist, bishero sowohl keinen Anfang dazu gemacht noch auch wegen abgehender Mitteln und Experienz bey weithem nicht fähig seye.«

Auf diese Erklärung gestützt, bewarb sich ein anderer in Deutschland heimisch gewordener Fremdling, Gerhard Bontemps, ebenfalls Bürger in Mannheim, um die Übertragung des Privilegs auf ihn. Zweifellos war dieser Bontemps ein Verwandter des aus Hemsbach oder aus Hilsbach bei Heidelberg gebürtigen Fayencemalers Valentin Bontemps, der am Ausgange der 20er Jahre des 18. Jahrhunderts in Nürnberg einen Schutzbrief erhielt[2]).

Gerhard Bontemps war sich des Wagstücks, das er in Angriff nehmen wollte, wohl bewusst. Es war ihm bekannt, dass im Bistum Worms im Flecken »Hemspach«[3]) bereits eine »Portcelin-Fabrique« in Tätigkeit war, die sehr glücklich gedieh und mit ihren Erzeugnissen die Hanauer und Frankfurter Ware übertraf. Aber er hatte Glauben an sich. Durch vieles Nachsuchen »in hiesigen Landen« hatte er endlich eine »Materie« gefunden, die sich tauglich erwies, und mit deren Hilfe er sein Werk aus-

[1]) Am 13. November 1700. — [2]) J. Brinckmann, a. a. O. S. 327. Mannheimer Geschichtsblätter, 1902 S. 17. — [3]) Es wird das Pfarrdorf Hemsbach unweit Weinheim an der Bergstrasse gemeint sein, das 1485—1705 wormsisch war und dann an die Kurpfalz zurückfiel. Mannheimer Geschichtsblätter 1902, S. 16 Anm. 1. Es gibt noch ein anderes Dorf dieses Namens im Unterrheinkreis. Doch ist weder von dem einen Dorfe noch von dem anderen bekannt, dass in ihnen je eine Fayencefabrik bestanden hätte.

zuführen gedachte. Dabei war er seines Erfolgs so sicher, dass er keck sofort um ein Verbot der Einfuhr von auswärts erzeugtem Porzellan nachsuchte und begehrte, dass von seiner Fabrik »allein im landt möge verkaufft werden dierffen«. Im übrigen bat er, dass ihm und seinen Erben der Besitz der neuen Fabrik garantiert würde und man auf das dem »Sichtermaler« bereits zugestandene Privileg keine Rücksicht nehmen möge. Jener könnte eben aus Mangel an Mitteln und »Experience« den beabsichtigten Betrieb nicht eröffnen.

Gerhard Bontemps[1]) erfreute sich hoher wohlmeinender Gönner. Exzellenz General von Libeck, Herr von Hontheim und andere hohe Beamte Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht hatten seine Anlage in Augenschein genommen und »grosses Gefallen dabei verspüret«. Der kurfürstliche Oberjägermeister Oberst Freiherr von Venningen hatte ihm sogar im Jahre 1699 auf seine Grundstücke in Mannheim 1000 Rth. geliehen[2]). Sie waren es wahrscheinlich, deren Fürsprache er das Privileg verdankte, das ihm am 15. Januar 1701 in beinahe wörtlicher Übereinstimmung mit dem seines Vorgängers ausgefertigt wurde[3]). Nur mit dem Einfuhrverbote hatte man keine Eile. Und das war klug, denn auch Bontemps, obwohl er sich rühmte »dergleichen porcellainen Fabrique anderweitig bereits in Stand« gebracht zu haben, gelangte in Mannheim nicht zur Ausführung seines Plans. Wenigstens hat man nach den erhaltenen Mannheimer Ratsprotokollen nicht den Eindruck, dass seine Bemühungen, wenn er schliesslich den Ofen auch erbaut hatte, von irgend welchem Erfolg begleitet gewesen wären. Einige Monate, nachdem ihm von kurfürstlicher Seite das Privileg zugestellt war, kam es im Mannheimer Rate zur Verlesung und Anerkennung besonders des Umstandes, dass der Bontempsschen Fabrik eine Monopolstellung in den kurpfälzischen Ländern zugestanden sei. Neben ihr sollte keine andere bestehen. Allein zwei Jahre später war die Fabrik noch garnicht erbaut. Bontemps bat damals

[1]) Über seine Besitz- und Familienverhältnisse vergl. Mannheimer Geschichtsblätter, 1902, Nr 1 S. 17—18. — [2]) Mannheimer Geschichtsblätter, 1902 Nr. 1 S. 17. — [3]) Abgedruckt Mannheimer Geschichtsblätter, 1902 Nr. 1 S. 17.

um die Erlaubnis, hinter seinem Wohnhause auf einem zu diesem gehörenden Terrain seine »Porcellain fabrique« errichten zu dürfen. Indes musste dieser Antrag, weil die Stadtprivilegien vorschrieben, dass in den fünf Hauptstrassen kein Back- oder Brennofen geduldet werden dürfe, am 22. Mai 1703 abgelehnt werden. Es gelang Bontemps jedoch diesen Widerstand zu besiegen. Er begann mit dem Bau eines Porzellanofens auf einem Grundstücke in der Kirchgasse hinter seinem Hause und setzte es dank der Fürsprache des Stadtkommandanten Generals von Isselbach durch, dass man ihm im Rate anheimstellte, sich mit seinen Nachbarn über die Anlage zu verständigen. Würde er alsdann einen solchen »rechtschaffenen« Schornstein herstellen, dass die Umgebung nicht belästigt würde, so wollte der Rat gegen den Bau an bezeichneter Stelle, der ja schliesslich im Gesamtinteresse der Stadt sein mochte, nichts einwenden[1]). In dieser Beziehung glückte es ihm jedoch nicht. Denn sein nächster Nachbar, der Schwanenwirt Wilhelm Wilkhausen protestierte, weil ihm durch »den entstehenden continuirlichen grossen Rauch grosse Ungemach zugefügt würde«[2]). Dieser Umstand veranlasste ihn, den Schauplatz seiner Tätigkeit vor das Heidelberger Tor zu verlegen, wo er zwei Ziegelhütten und Kalköfen besass[3]). Die eine derselben war allerdings im Dezember 1705, weil er in Schulden verstrickt war, die er nicht begleichen konnte, öffentlich versteigert worden[4]). Auf dem Terrain der anderen jedoch scheint er sein Vorhaben durchgesetzt und einen Ofen erbaut zu haben, den er freilich nicht in Betrieb zu bringen vermochte, wenigstens nicht auf längere Zeit. In einem Mannheimer Ratsprotokoll von 1710[5]) ist die Rede von »der vor hiesiger Stadt erbauten Porcellain-Hütte«, die indes leer stünde und trotz mehrfachen Ausgebots keinen Käufer hätte finden können. Dieses Gebäude, das zu verfallen drohte, liess der Rat gerichtlich taxieren und verpflichtete den Bontemps dann, den geschätzten Wert von

[1]) Mannheimer Geschichtsblätter, 1901 Nr. 12 S. 266. — [2]) Mannheimer Geschichtsblätter, 1901 S. 267. — [3]) Mannheimer Geschichtsblätter, 1902 Nr. 1 S. 17. — [4]) Mannheimer Geschichtsblätter, 1901 Nr. 12 S. 267. — [5]) Mannheimer Geschichtsblätter, 1901 Nr. 12 S. 267.

800 fl. in jährlichen Raten von 100 fl. abzuzahlen. Da ihm hierbei anheimgestellt wurde, diesen Betrag entweder bar oder in Baumaterialien zu begleichen, so kehrte er wohl zu seiner früheren Tätigkeit, Ziegel und Kalk zu brennen, zurück. Immerhin hielt er mit Hartnäckigkeit an seinen Porzellanplänen fest und wandte sich gleichzeitig nach Grosskarlbach bei Frankenthal, wo er Porzellanerde graben wollte. Da man ihm das verweigerte, weil die Weide, auf der er seine Grube anlegen wollte, schon sehr verdorben war[1]), so dürfte er sich wohl auf das Ziegelbrennen beschränkt haben. Doch selbst dabei verfolgte ihn das Schicksal. Im Jahre 1712 wurde ein seiner Stieftochter gehörender Schaufelacker, der zum Lehmstechen benutzt worden war, versteigert[2]) und drei Jahre später drohte der Rat auch mit der Versteigerung der vor dem Tor belegenen Ziegelhütte.

So hat denn die Stadt Mannheim eine Porzellanfabrik nur ganz vorübergehend gehabt, nämlich als im Jahre 1797 die Frankenthaler Fabrik durch einen gewissen von Reccum dorthin verlegt wurde. Indes schon im Jahre 1800 war diese Manufaktur wieder aufgelöst[3]).

Beilage.

Privileg für Heinrich van der Borcht zur Anlegung einer Porzellanfabrik in Mannheim. 1699 Sept. 5.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein etc. thuen kundt undt fuegen hiermit zu wissen jedermänniglichen Demnach Unss Heinrich van der Borcht, Mahler und Porcellainfabricant zu Franckenthall, underthänigst zu vernehmen gegeben, wass maßen Er vorhabens eine Fabrique von Porcellain in Unserer Statt Manheim aufzurichten, mit gehorsamster Bitt Wir gnädigst geruhen wolten ihme zu solchem ende eine zehenjährige Freyheit dahin ertheilen, dass in solcher Zeit niemandt, wer der auch seye, dergleichen Porcellainen fabriciren, hingegen ihme van der Borcht alleine zugelassen sein solte solche Fabrique aufzurichten und die hierzu taugliche Erde und

[1]) Mannheimer Geschichtsblätter, 1902 Nr. 1 S. 17. — [2]) Mannheimer Geschichtsblätter, 1902 Nr. 1 S. 18. — [3]) Ernst Zais in Mitteilungen des Histor. Vereins d. Pfalz Heft 12 S. 18.

Sandt in der gantzen Pfaltz ungehindert zu graben: daß Wir solchem underthänigsten Suchen und Bitten in gnaden statt gegeben, maßen Wir hiemit und krafft dießes thuen, also und dergestalt, daß genannter Heinrich van der Borcht sothane porcellainen Fabrique auf seine Kosten aufrichten und in stand bringen, die dazu taugliche Erde undt Sandt in Unßerenn Churpfältzischen Landen, jedoch ohne Unser oder Unserer Underthanen Schaden, frey und ungehindert graben, hingegen aber niemanden, wer der auch seye, zugelassen seyn solle dergleichen Fabrique in solcher Zeit von zehen Jahren auffzurichten und einzuführen. Befehlen hierauff Unserer Churpfältzischen Regierung und Hofkammer, auch Ober- und unterbeambten, fort Bürgermeister und Rath in den Stätten auch gemeinen eingesessenen Bürgern und Underthanen samth undt sonders hiemit gnädigst obgenannten Heinrich van der Borcht wieder dieße Unßere gnädigste Concession und Freyheit keineswegs zu beschwehren, noch daß es von anderen geschehe zu verstatten sondern dabey mit Abschaffung aller wiedriger Eintracht kräfftiglich zu schützen und zu handthaben. Daß zu Urkundt haben Wir Unß aigenhändig underschrieben und Unßer Churfürstliches gehaimes Insigel hierauf trucken lassen.

Weinheim den 5. September 1699.

Johann Wilhelm Pfaltzgraff etc.

3. Pierre Berthevin und die Fayencefabrik zu Mosbach[1]).

Im Jahre 1765 hatte ein sonst weiter nicht bekannter oder nachweisbarer Fayencefabrikant Adolph Wachtel dem Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz eine Probe seiner Geschicklichkeit vorlegen dürfen. Durchlaucht würdigten dieselbe der Besichtigung und fanden, dass sie »nicht ohne Hoffnung zu weiterer Verbesserung der Qualität sei«. Daher war der Kurfürst bereit den Mann zu fördern und zu unterstützen, namentlich ihnen die Freiheit von allen Personalsteuern zuzusagen. Nur sollte er sich verpflichten in gewissen Zeitabständen bei der »General-Landes-Polizei-Ministerial-Ober-Direktion« durch »exhibirende Muster« die Verbesserung seines Werkes darzutun.

[1]) Das Vorstehende nach Akten im Fürstlich Leiningenschen Archiv zu Amorbach.

Wo dieser Wachtel sein Etablissement hatte, melden die Akten, denen sich das Vorstehende entnehmen lässt, nicht, und es ist zweifelhaft, ob es überhaupt zu stande kam. Nicht von der Hand zu weisen, ist die Vermutung, dass Mosbach der Ort war, da das von der Fabrik erzählende Papier sich mit anderen auf die Errichtung von anderen Fabriken an demselben Platze berichtenden Dokumenten zusammengebunden findet.

Erst fünf Jahre später lauten die Angaben sicherer. Am 7. April 1770 erhielt Pierre Berthevin, der ehemalige Direktor einer Porzellanfabrik in Schweden, die Erlaubnis, eine Fayencefabrik in Mosbach anzulegen, jedoch mit dem gleichzeitigen Verbot, sich der Porzellanfabrikation anzunehmen. Berthevin hatte seine keramische Schulung in einer französischen Porzellanfabrik erhalten und war dann in Marienberg bei Stockholm an der von Ehrenreich begründeten Fayencefabrik dessen Nachfolger in der Leitung geworden, als dieser für gut erachtet hatte nach Stralsund abzugehen[1]). Indes von der Ungunst der allgemeinen Verhältnisse bedroht, ging das zuerst rasch emporgeblühte Etablissement zurück — 1769 waren nur noch 90 Arbeiter beschäftigt gegen 254 im Jahre 1762 — so dass Berthevin sich entschloss, seinen Posten zu verlassen. So war er nach Deutschland gekommen, hatte Beziehungen zu dem Kurfürsten Karl Theodor gefunden und sich zunächst in der Porzellanfabrik zu Frankenthal betätigt. Von dort gelangte er nach Mosbach, wo er aus eigenen Mitteln eine Fayencefabrik errichtete, um das von ihm erfundene oder vervollkommnete Verfahren des Überdrucks, anfangs auf Porzellan berechnet, nun auch auf Fayence anzuwenden. Er bekam in Mosbach die sog. neue Kaserne angewiesen, in der früher bereits Volz und Genossen versucht hatten eine Leinenmanufaktur zu etablieren, und einen Vorschuss von 4000 fl. Von dieser Summe hatte er die eine Hälfte zu gewärtigen, wenn seine Familie nach Mosbach übergesiedelt war, die andere, nachdem er die Fabrik ordentlich

---

[1]) J. Brinckmann, Das Hamburger Museum für Kunst und Gewerbe, 1894, S 359. Wilh. Stieda, Die Fayencefabrik zu Stralsund in Deutsche Töpfer- und Ziegler-Zeitung, 1902, Nr. 47, 48, 50.

in Gang gebracht. Er musste sich verpflichten, diesen Betrag zur Hälfte in 5 Jahren, den Rest in 10 Jahren zurückzuzahlen, jedoch ohne die Schuld verzinsen zu müssen. Dafür, dass er sein arcanum der Fabrik in Frankenthal überlassen hatte, wurden ihm ausserdem, wie es den Anschein hat, einmalig, 400 fl. ausgeworfen, die er in vierteljährlichen Raten empfangen sollte. Würde seine Anwesenheit in Frankenthal erwünscht sein, so versprach man ihm seine Mühe mit 3 fl. Diäten zu vergüten.

Die Herrn Berthevin zugestandenen Privilegien bestanden ausser der Einräumung der Kaserne als Fabriklokal in der Befreiung von Personalsteuern für sich und seine Arbeiter, in der zollfreien Einfuhr der Rohmaterialien und zollfreien Ausfuhr von Fabrikaten, sofern er sie ins Ausland versandte, ohne sie fest verkauft zu haben. Dagegen waren die schon verkauften Waren, die er laut empfangener Bestellung zu expedieren hatte, nicht frei beim Ausgange. Die Rohmaterialien durfte er überall im Lande aufsuchen und geeignete Bodenarten, nachdem er sich mit den Eigentümern verständigt, ungehindert graben lassen. Taugliche Erden ausser Landes zu führen, wurde untersagt. Endlich genoss er des Rechts des freien Absatzes im ganzen Lande und unterstand in Differenzfällen mit seinem Personal »quoad civilia« der Kommission für Fabrikwesen. Bezüglich der Beschaffung des Brennholzes war er nicht besser als andere Unternehmer gestellt. Er musste selbst sehen, wo er es sich verschaffen konnte.

Trotz der, wie man sieht, reichlich bewilligten Vorrechte und Freiheiten entwickelte sich die neue Unternehmung doch nicht. Da Brände stattfanden und über die Mangelhaftigkeit der Erzeugnisse keine Klagen laut wurden, wird der Misserfolg, wie bei vielen der neu aufgekommenen Anstalten der gleichen Art, am unzureichenden Absatz gelegen haben. Berthevin selbst sagt in einem Schreiben an den Staatsminister Baron von Beckers[1]): »depuis que Votre Excellence a honoré ma fabrique de sa presence j'ai cuit deux fournée, il ni a pas dans ces deux fournée

[1]) Am 29. August 1772. Die Originalschreibweise wird wie bei den anderen Zitaten beibehalten.

cinq pièces de perdûs, et tout aurois été du plus beaûx complet si par une fatalité irremediable le plomb que msr. Klotten e eû la bonté de me fournir n'avoit rendû la glassure d'un bleû grisatre que n'est pas des plus beaux«, und sicher hatte es damit seine Richtigkeit. Man darf von dem einmaligen Missgeschick nicht auf das Misslingen überhaupt schliessen.

In technischer Beziehung wusste Berthevin offenbar Bescheid. Im Juli 1772 konnte er dem Minister einige Proben »d'un nouveaux emaille« vorlegen, die obgleich in der Eile zubereitet, dennoch viel versprachen. Aus seinen Aufstellungen ergibt sich, dass er Blei, englisches Zinn, Salz, Pottasche gebrauchte, doch wohl zur Bereitung der Glasur. Die Erde bezog er aus Neckargemünd, wozu Sand und Gips, vermutlich aus der Umgebung von Mosbach selbst kamen. Das Brennholz, die Klafter zu 3 fl. 30 kr., 20 Klafter im Monat, berechnete er auf 70 fl. Die sämtlichen sachlichen Unkosten für Materialien, Farben (die leider nicht genannt sind), Werkzeuge etc., setzte er auf 282 fl. und 10 kr. im Monat an, die persönlichen für denselben Zeitraum auf 288 fl. Dabei nimmt er an:

3 Dreher mit einem Lohn von 16—24 fl. monatlich.
1 Former zu 16—18 fl.
3 Maler zu 14—20 fl.
2 Brenner (enfourneurs) zu 12—20 fl.
2 Schmelzmaler (retoucheurs pour l'emaille) zu 10—14 fl.
2 Kapseldreher zu 10 fl.

Verschiedene in der Glasur- und Massemühle angestellte Personen[1]), im ganzen 8, zu 9—10 fl.

2 Kinder um die Erde zu schlämmen (a eplucher la terre) zu 8 fl.

1 Holzspalter zu 9 fl.

Die Namen der Künstler und Arbeiter, die im August 1772 auf der Fabrik tätig waren, sind uns aufbewahrt. Es waren:

als Brenner, Maler und Dreher: Francois Soriax;

[1]) Marcheur de terre, manœuvre pour la terre, manœuvre pour le moulin.

als Dreher: Laurentz Zimmermann,
Balthasar Brodawa[1]);
als Maler: Franz Öhlbaum,
Joseph Bauer (Baur);
als Brenner: Joseph Kling,
Christian Schwarz;
ohne nähere Berufsangabe: Benedikt Grögner,
Johann Friedrich Fackler,
Peter Müller.

Zu den Genannten gesellte sich der aus Wien gebürtige, bisher in der Fayencefabrik zu Niederwiller tätig gewesene Joseph Seeger im September 1772, eigentlich Maler, indes auch vertraut mit Glasur und Brennerei. Er wurde gegen ein monatliches Gehalt von 24 fl. angestellt und versprach das Werk »binnen kurtzer Frist zu gedeihlichem Flor und Aufnahme« zu bringen.

Die Gegenstände, an deren Herstellung die Fabrik sich gemacht hatte, ergeben sich aus dem Nachweis der vom 18. August bis 3. September 1772 in zwei Bränden gefertigten Erzeugnisse. Sie bestanden in Kaffeegeschirr: »gemalte Caffeeschalen und -Kannen, Milchkannen, Spielkumben, Zuckerbüchsen, Ess- und Trinkgeschirr: gedrehte gemalde Teller, ordinair gemahlte Deller, fein weis geformte Deller, grosse, kleine, geformte und ovale Schüsseln, Terrinen, Theeplättlein, Salatiers, Capucinerschüssel, Suppenschüssel, Capucinerdeller, Butterschüssel, Chocolatenbecher, Senfkännlein, Baumöhlcarrafins, Pfefferbüchsen und Kindbetterschüsseln; in Hausgeräth: Lavoir samt Schüssel, Barbierbecken, Bidets, Potschambre; in Verschiedenem: grosse und kleine Potspourris, Blümmengrüg, Blummenscherben, Tabacpots, Apothekerbüchsen, Handleuchter, Tafelleuchter, Nachtlichter mit Aufsatz, weisse und gemalte«[2]).

Die Preise sind nur vereinzelt angegeben, doch wird der Wert der in zwei Bränden hergestellten Artikel auf 324 fl. geschätzt.

---

[1]) Ein Arbeiter dieses Namens in Ludwigsburg und als Passant in Wallendorf 1794 nachgewiesen. W. Stieda, Die Anfänge d. Porzellanfabrik. S. 170. — [2]) Die Originalschreibweise ist beibehalten.

Brände wurden während der ersten Zeit ganz unregelmässig veranstaltet. Von Mitte Juni bis Mitte September scheinen nicht mehr als 5 Brände vorgekommen zu sein, davon 3 mit glasurten und 2 mit rauhen Waren. Doch stellten die Arbeiter dem Stadtschultheiss Klotten, der die Aufsicht führte, in Aussicht, dass künftig 4 Brände glasurter Ware stattfinden sollten.

Die Kosten, die der Kurfürst aufgewandt hatte, bezifferte Klotten, der seit Juni 1772 an der Spitze des Unternehmens stand, auf im ganzen 10580 fl. 19 kr. Im Jahre 1769 hatte Berthevin zu wiederholten Malen 330 fl., darauf im März 1770 zu 2 Terminen 645 fl. erhalten. Ferner waren ihm laut Privileg vom 7. April 1770 jährlich 400 fl. versprochen, was bis 7. April 1772 800 fl. ausgemacht hätte. Statt dessen hatte er in den Jahren 1770, 1771 und 1772 laut 13 Quittungen 1300 fl. bezogen. Ausserdem waren ihm auf hohen Ministerialbefehl vom 1. Mai 1771 bis 31. Dez. desselben Jahres für 8 Monate monatlich 300 fl. bewilligt, im ganzen also 2400 fl. ausgezahlt worden. Als ein weiterer Vorschuss waren ihm am 11. Februar 1772 zum letzten Male 500 fl. eingehändigt worden. Den im Privileg vorgesehenen Vorschuss von 4000 fl., der im Laufe eines längeren Zeitraums in seine Hände gelangen sollte, hatte er während der Monate Mai bis Oktober 1770 zu erheben gewusst. Die Instandsetzung der Kaserne zu einem Fabrikgebäude hatte 787 fl. 49 kr. gekostet, und für den Bau eines grossen Ofens, der auf 1000 fl. geschätzt war, waren ihm vorläufig 500 fl. übergeben. Zusammen mit Reisekosten von Mainz nach Mosbach im Betrage von 73 fl. 30 kr. und einer nicht näher erklärten Unterstützung an eine Witwe Binell die krank lag, — 44 fl. —, ergibt sich der obige Betrag von 10580 fl. 19 kr. In einer anderen Kostenaufstellung, in der die Beträge für den Ofen (500), für die Reisekosten (73,30) und die kranke Witwe (44) fehlen, sind nur 8962 fl. 49 kr. an Berthevin ausgezahlter Gelder nachgewiesen, so dass mithin eine nicht aufzuklärende Differenz von 1000 fl. zwischen den Summen, die Berthevin bekommen haben soll, entsteht.

Günstiger fiel eine für die kurpfälzische Generalkasse bestimmte Mitteilung vom 18. Juli 1772 aus. In ihr

erkannte man die Richtigkeit der laut dem Rechnungsextrakte ausgerechneten Summe von 10580 fl. 19 kr. an und erklärte, dass Durchlaucht mehr zu geben nicht beabsichtigten. Aber man hatte gleichzeitig gefunden, dass von jenen 10580 fl. nur 7274 fl. zu ersetzen wären, wohingegen laut einem aufgenommenen Inventar der Wert der Fabrik nebst Zubehör auf 8155 fl. 14 kr. 2 h. geschätzt wurde, »mithin noch zur Zeit genugsame Sicherheit obhanden sey«.

Trotzdem lag, wie der Stadtschultheiss Klotten am 6. Juni 1772 berichtete, das Etablissement »gleichsam in den letzten Zügen«. An dem genannten Tage erschien Madame Berthevin bei ihm und erklärte, dass wenn er ihrem Manne nicht sofort 25—30 fl. vorschiessen würde, der Betrieb stille stehen müsste und sämtliche Laboranten fortgehen würden. Klotten gab ihrem Drängen nach, »wie aber den Ersatz erhalten werde,« fügte er hinzu, »weiss der Himmel.« Die gleiche Szene wiederholte sich im Juli. Am letzten Lohntage hatten die Arbeiter keinen Lohn erhalten und wollten ihre Tätigkeit einstellen. Berthevin, auf dessen Namen niemand auch nur einen Kreuzer leihen wollte, wandte sich in seiner Not an Klotten, der auch gutmütig genug, sich bereden liess, 63 fl. aus seinen Mitteln herzugeben und 5 Klafter Holz zu beschaffen, damit am nächsten Tage, dem 17. Juli, der beabsichtigte Brand wirklich vor sich gehen könne.

Es war erklärlich, dass unter solchen Verhältnissen der Kurfürst keine Neigung zeigte, dem offenbar etwas windigen Franzosen vollkommen freie Hand zu lassen. Weitere Vorschüsse zu gewähren, schien unmöglich, den Betrieb jedoch fortzusetzen ein Gebot der Klugheit. Man hatte schon zu viel geopfert, um auf alles verzichten zu können.

So wurde beschlossen, mit möglichster Sparsamkeit und Einschränkung der Kosten fortzufahren, aber die Anschaffung des Rohstoffs, der Hilfsstoffe (Holz), den Verkauf der Fabrikate, die Auszahlung der Löhne — kurz die gesamte Verwaltung in die Hände des zuverlässigen Stadtschultheissen Klotten zu legen. Solches wurde denn im Reskript vom 16. Juni 1772 aus Schwetzingen in der Tat verfügt. Berthevin wurde aufgefordert, sich zu äussern, ob er unter

diesen Umständen sich der Fortführung des Betriebs annehmen wolle und wie er das herrschaftliche Ärarium »wegen der erhaltenen merklichen Vorschüsse allenthalben sicher zu stellen willens seye«.

Indes diesen Punkt überging Berthevin mit Stillschweigen. Dagegen wurde er nicht müde, in mehrfachen Eingaben an den Kurfürsten, an Excellenz von Beckers und den Geheimsekretär des Kurfürsten, Widder, seine Notlage auseinanderzusetzen und wenigstens teilweise um neue Vorschüsse zu flehen. Aus der Zeit vom 16. Juni bis 28. September 1772 haben sich 13 Briefe erhalten. Er bat im Namen seiner Frau, die ihrer Entbindung entgegensah, und seiner Kinder, von denen das älteste erst 4 Jahre alt war. Die Frau kränklich, am Heimweh leidend, er ohne Mittel ihr die Rückkehr in die geliebte Heimat ermöglichen zu können. Für die Vorräte, die er, vermutlich an Porzellan oder Fayence, in Mannheim stehen hatte, konnte er gar keine Käufer finden oder sollte sie doch zu äusserst gedrückten Preisen abgeben. »La causse,« so schrieb er aus Heidelberg im Juli/August 1772 in der Eile an Widder, »pour laquelle j'ai fait cete fois le voyage de Manheim, etait d'aranger mes affaires relativement aux magasin que j'ai en cette ville; il c'est presenté plusieurs juifes pour acheter le tout, mais a un prix si modique qu'il ne m'a pas été possible d'accorder.« Die Erlaubnis, sein Warenlager ausverkaufen zu dürfen, wurde ihm am 4. August 1772 gegeben.

Hauptsächlich war dem empfindlichen Franzosen ehrenrührig, dass ihm in der Persönlichkeit Klottens ein Aufseher gesetzt worden war. Er wollte Direktor sein, hielt an der Fiktion fest, die Fabrik als sein Eigentum zu betrachten und wollte schlechterdings nicht zulassen, dass Klotten auch nur im geringsten anordnete oder seine Rechte als Direktor antastete. Besonders eine Kritik, die Klotten sich gelegentlich eines Besuchs in der Fabrik am 16. Juli 1772 erlaubt hatte, indem er den Dreher Zimmermann darauf aufmerksam machte, dass die Kaffeschalen, die er in Arbeit hatte, zu klein und nicht modern genug seien, nahm Berthevin sehr übel. Auch hatte Klotten bei dieser Gelegenheit sich dahin geäussert, dass wohl mehr

Schüsseln und Teller hergestellt werden könnten, die besseren Absatz fänden.

So harmlos dieser Vorgang von Klotten dargestellt wurde[1]), so tragisch fasste Berthevin ihn auf. Er machte dem Stadtschultheissen die bittersten Vorwürfe in den derbsten Ausdrücken, für die er dieses Mal deutsch genug verstand, zwar nicht in Gegenwart der Arbeiter, aber auf seiner Stube. Namentlich beklagte er, dass Klotten »a voulut corriger les modelles, reformer les mesures commender les ouvriers et dedire les ouvrages«[2]), »Son Altesse Serenissime et Votre Excellence ne commende pas« so schloss die zornsprühende ausführliche Darstellung des doch recht unwichtigen Vorfalls, »que l'on traite des hommes a Mosback come a Algerie et a Tunis.«

Wunderbarerweise beriefen sich beide Streitende auf die Arbeiter, die Zeugen des Vorfalls gewesen waren. Klotten legte seinem Berichte eine von sämtlichen Werkmeistern, jedoch eigentümlicherweise schon am 13. April, d. h. vor dem besagten Ereignis, niedergeschriebene Ehrenerklärung bei. Diese gipfelte darin, dass Klotten wohl viel auf die Fabrik gekommen wäre, aber sie nie in ihrer Tätigkeit habe korrigieren oder ihnen eine andere Arbeit aufgeben wollen, so dass sie mit seinem Betragen samt und sonders wohl zufrieden. Dazu kam eine vom 12. August datierte Erklärung Zimmermanns und Brodawas, die über die Unterredung Klottens mit ihnen bezüglich der Tassen und Schüsseln schlicht berichteten und von einem unanständigen Wortwechsel nichts bemerkt haben wollten. Berthevin wiederum behauptete, dass die Arbeiter ebenso indigniert wie er gewesen wären, und produzierte ein von 7 Arbeitern, die Zeugen des Vorfalls gewesen waren, an deren Spitze sein Landsmann Soriax[3]), aufgesetztes Protokoll, dass sie keinen andern Direktor als den dazu verordneten Direktor Berthevin anerkennen wollten. Des letzteren Befehle würden sie gerne vollziehen.

Es ist wohl unmöglich, aus den erhaltenen Schilderungen beurteilen zu wollen, ob Klotten, von dem Wunsche geleitet,

[1]) Bericht vom 13. August 1772. — [2]) Schreiben vom 16. August 1772 an Excellenz von Beckers. — [3]) Von den deutschen Kollegen auch »Sorgo« genannt.

den Absatz der Erzeugnisse tunlichst zu sichern, bei jener Szene vielleicht über seine Kompetenz hinausgegriffen hat. Klottens Urteile über Berthevin fallen sehr hart aus. Er beschuldigt ihn, nicht gehörig das Interesse der Fabrik wahrgenommen und für unnütze Reisen und Fahrten mehr Geld ausgegeben zu haben, als die beschränkten Mittel der Anstalt zuliessen. Er bezichtigte ihn ferner der täglichen Trunkenheit, durch welche tumultuarische Szenen veranlasst worden wären[1]), und stärkster pekuniärer Verschuldung. Mit seinem Landsmanne Soriax, den er »unter der Rubrique eines Trehers« in das Etablissement gebracht, der aber wenig genug gearbeitet und der »als ein National Franzoss immerhin sein favorit gewesen«, sei er aus einem Wirtshaus ins andere gezogen[2]). Er nennt ihn »den dollen Frantzosen« und behauptet, dass »diesess bösen avanturié alleinige Beschäfftigung dahin gerichtet, wie er Geld erhasche, wornächst er auf einmahl invisible werden wird«. »Diesser Berthevin wirds in der Pfaltz nicht besser als in Schweden und sonsten machen.« »Solch Gattungen gefährlicher Leute,« bemerkte Klotten noch, nachdem die angebotene Entlassung Berthevins angenommen war, »wie dieser Frantzos ist, habe ich in meinem Leben nicht gefunden«[3]).

Berthevin seinerseits behauptete, nicht Worte finden zu können, »pour exprimer la façon dure et grossiere dont il (nämlich Klotten) me traite.« Er mische sich in Dinge, die ihn nichts angingen, während es doch »serait un bien pour la fabrique, si les ouvriers n'etoit commendé que d'une part et par un directeur qui par etat et par une longue pratique et pour ses interest doit absolument travailler avec zelles a la perfection de ces ouvrages«[4]). Es würde doch für Klotten kein Opfer sein »d'estre plus traitable et moins inhumain.«

»C'est l'homme du monde le moins eduquée,« bemerkt Berthevin am nächsten Tage[5]), »le plus bourûs, le moins sociable, le plus capitieux médisant, calumniateurs, d'une basse jalousie et d'une ambition au dessu de sa capacité, enfin un homme avec lequelle côm egal il est impossible

[1]) Bericht vom 13. August 1772. — [2]) Bericht vom 2. Sept. 1772. — [3]) Bericht vom 6. Sept. 1772. — [4]) Bericht vom 16. Aug. 1772. — [5]) Bericht vom 17. Aug. 1772.

de vivre et côm subalterne encore infinement plus.« So sehr hasste er den ihm als Kontrollinstanz zugedachten Stadtschultheissen, dass Madame Berthevin vor allen Werkmeistern »hochtrabend« erklärte, ihr Mann würde nicht früher aus Schwetzingen zurückkehren, als bis er es durchgesetzt, dass Klotten nicht mehr in die Fabrik käme.

So weit kam es nun freilich nicht. Klotten nahm sich entweder tatsächlich zu viel heraus oder Berthevin glaubte es so auffassen zu müssen, dass ihm zu nahe getreten würde: — genug, er bat um seine Entlassung. Bitter beklagte er, dass die Fabrik in 14 Tagen mehr eingebüsst hätte als früher in drei Monaten. Wenn Klottens Anordnungen das Wohl der Fabrik in Zukunft in sich schlössen — zurzeit sei man doch sehr weit entfernt davon. Namentlich beschwerte er sich darüber, dass die Maler und Brenner von Klotten angewiesen worden wären, über die angefertigten Fabrikate Verzeichnisse aufzustellen und ihm Rechenschaft abzulegen. Sicher war aber doch eine derartige Massregel im Interesse einer zuverlässigen korrekten Verwaltung. Auch das missfiel Berthevin, dass Klotten den Malern aufgetragen hatte, die Schlüssel der Fabrik an sich zu nehmen. »Si je suis un fripon, l'on a bien raison de me traiter côm tel,« aber sein gutes Gewissen liesse ihn über alle Vorkommnisse hinwegsehen. Die Wahrheit komme doch an den Tag: »le regne des mechants acable quelquefois les justes mais il est de peût de durée.« Demnach bat er sich zurückziehen zu dürfen, indem es ihm unmöglich sei, nach der ihm widerfahrenen beleidigenden Behandlung sich in der Fabrik zu halten. Berthevin hatte wohl kaum erwartet, beim Worte genommen zu werden, denn in dem nächsten Briefe vom 29. August war von seinem Entlassungsgesuche nicht mehr die Rede. Indes schon teilte ihm der Minister mit, dass er sich veranlasst fühle, die Bitte um Entlassung dem Kurfürsten zu unterbreiten. Es sei ja möglich, dass die Instruktionen für Klotten »un peu génans« für ihn, Berthevin, ausgefallen seien, aber sie wären das einzige Mittel nach den bedeutenden Ausgaben, die Se. Durchlaucht gemacht, jene Aufklärung herbeizuführen, die wünschenswert sei. Berthevin hätte geschmeidiger sein sollen; er könne noch ernsthaft über-

legen, was er tun wolle. Der Kurfürst werde eher in seine Entlassung willigen als die an Klotten gegebenen Ordres zurückziehen.

Auf diesen sehr höflichen Brief hätte Berthevin allerdings noch ganz gut einen Rückzug antreten können, tat es jedoch in dem Schreiben vom 2. September, das er jedenfalls unter dem Eindrucke des erhaltenen ministeriellen Schreibens abfasste, nicht, sondern beharrte in seiner ruhmredigen Manier, stets »die Ehre dem Interesse« vorgezogen zu haben. »C'est par ce motifs Monseigneur que je devient si sensible a une faveure qu'une autre regarderoit côm une disgrace.« Er behauptete nach Schweden zurückberufen worden zu sein, was er als Beweis dafür anführte, dass man dort die Männer von Talent zu schätzen wisse, und wünschte der Fabrik unter der Verwaltung Klottens besten Bestand.

Daraufhin bekam er dann am 5. September seine formelle Entlassung, denn wie das überaus höfliche Schreiben des Ministers besagte, mochte man Niemanden gegen seinen Willen festhalten. Man wünschte ihm anderswo mehr Glück, als er glaubte in Mosbach gefunden zu haben, und liebenswürdig fügte der Herr Minister hinzu, es werde ihm stets Vergnügen machen, zu hören, dass Herr Berthevin zufrieden sei.

Einige Schwierigkeiten bereitete nun noch die finanzielle Auseinandersetzung mit dem Franzosen. Nach den von diesem aufgestellten Rechnungen beliefen sich bis Monat Mai die sämtlichen für die Fabrik gemachten Aufwendungen auf 11800 fl. 22 kr. Berthevin, der doch, wie wir wissen, mit Vorschüssen seitens des Kurfürsten seine Tätigkeit begonnen hatte, behauptete auch seinerseits allerlei eingeschossen und mitgebracht zu haben, was zurücknehmen zu dürfen er sich jetzt ausbat. Die Summe dessen, was man ihm schuldig sei oder er an Möbeln usw. sich für berechtigt hielt, sein eigen zu nennen, berechnete Berthevin auf 2341 fl. Dagegen fiel die von Klotten vorgenommene Kritik der »Prätensionen des unverschämten hochtrabenden Frantzosen« wenig günstig für den letzteren aus. Klotten berechnete den Wert der Formen, Modelle, rauhen Waren usw., einschliesslich des auf 800 fl. bewerteten

Brennofens auf 5930 fl. 54 kr. Dagegen waren dem Herrn Berthevin laut Kassenextrakt und vorliegenden eigenhändigen Quittungen ohne Anrechnung von Auslagen und seiner Pension 7274 fl. 21 kr. vorgeschossen worden. Demnach hätte Berthevin den Betrag von 1343 fl. 21 kr. auszukehren gehabt, ehe man ihn reisen lassen durfte. Aber »um von diesem immerfort ungestüm anlaufenden Frantzosen mit einstens zur Endschafft zu kommen,« empfahl Klotten auf diesen Betrag zu verzichten, ja, ihm von seiten des Kurfürsten gnädigst ein Viatikum verabreichen zu lassen.

In der Tat liess der Kurfürst, um auf »eine anständige Art« von dem ihm offenbar unheimlich gewordenen Mann loszukommen, ihm die Summe von 1200 fl. auszahlen. Trotzdem machte Madame Berthevin noch eine Forderung von 89 fl. für zurückgelassene Möbel und sonstige Habseligkeiten, die in der Fabrik sich befänden, geltend. Auch diese wurden auf Antrag Klottens, »damit der Abmarsch dieser Madam Berthevin so viel wie möglich erleichtert und respectiv beschleunigt« werde, bewilligt.

So war denn endlich unter vielen Verdriesslichkeiten und Widerwärtigkeiten und einer von kurfürstlicher Seite weitreichenden Generosität gegenüber der Habgier auf Seiten der Fremden diese Episode beendet. Am 25. September 1772 verliess in der Früh Berthevin, einige Tage später seine Frau mit zwei Kindern und zwei Mägden, den Schauplatz ihrer bisherigen Tätigkeit. Der erstere hatte sich Pässe nach Stockholm, die letztere nach Frankreich geben lassen. Klottens Segenswünsche begleiteten den Fremdling. Sie drückten sich darin aus, dass er berichtete[1]): »überhaupt hat die Fabrique und das Aerarium an der Abkunfft des Berthevin nichts dann einen Verschwender verlohren, dessen Geschicklichkeit dem Königreich Schweden nicht zu missgönnen ist.«

Berthevin aber nahm einen in Redensarten glänzenden Abgang. In einer Quittung vom 23. September 1772 aus Mosbach verzichtet er auf die Fabrik mit allem Zubehör »lesquelles doives rester en diminutions des differentes sommes que Son Altesse m'a avancée pour l'établissement

[1]) Bericht vom 26. Sept. 1772.

et l'entretien de cette fabrique« und bekennt sich dankend zum Empfange von 1200 fl. Fünf Tage später aber richtete er an den Minister Baron von Beckers ein Abschiedsschreiben aus Mannheim, das sich für die in Aussicht gestellten Empfehlungen an die Königin von Schweden bedankte und mit den denkwürdigen Worten schloss: »C'est avec un sensible regret que je quite le palatin, je ne m'enva pas riche baucoup s'enfault, mais j'espere meriter l'illustre protection de Votre Excellence, en me retirant avec probitée et faisant honneur a mes affaires.«

Im Augenblick, wo Berthevin die Fabrik verliess, bestand die Arbeiterschaft aus drei Drehern, drei Malern, zwei Brennern, drei Tagelöhnern. Es war mithin erst ein bescheidener Anfang, der gemacht worden war — unter herrschaftlicher Verwaltung erfolgte in den nächsten Jahren der Ausbau. (*Schluss folgt.*)

Max Immich †.

In M. Immich hat die Badische Historische Kommission einen ihrer früheren Mitarbeiter verloren; seinem Andenken sollen die folgenden Zeilen gewidmet sein, in denen ein Freund des Toten versuchen will, Bericht zu erstatten über ein nur allzufrüh beschlossenes Gelehrtenleben.

M. Immich, geboren am 30. November 1867 in Berlin als Sohn einer angesehenen Kaufmannsfamilie, verdankte die Grundlagen seiner Bildung dem Gymnasium zum Grauen Kloster. Als neunzehnjähriger Student bezog er zunächst die Universität seiner Vaterstadt, dann für zwei Jahre die Bonner Hochschule, um endlich, wieder nach Berlin zurückgekehrt, hier seine Studien zum Abschluss zu bringen: am 4. August 1892 promovierte er auf Grund einer Arbeit über die Schlacht bei Zorndorf am 25. August 1758, die er im Jahre darauf als stattliche Erstlingsschrift veröffentlichen konnte [1]).

I. war ausgegangen von der deutschen Philologie, die aber zurücktrat hinter der Geschichte, für die ihn neben R. Koser vorzüglich A. Naudé gewann. Stets hat er sich in erster Linie als dessen Schüler betrachtet; die Art des Lehrers, von der I. selbst ein in seiner Schlichtheit so anziehendes Bild entwarf [2]), ist auch die seine geworden. Sorgfalt in der Herbeischaffung des Materials, eindringende Kritik und klare Darlegung der Ergebnisse zeichnen bereits die erste Arbeit aus; er vermeidet kühne Kombinationen, die doch nur blenden; ihn reizt das Problem an sich; die Dinge will er erfassen, wie sie waren; über sie hinaus sucht er den handelnden Persönlichkeiten, der Entfaltung und Wirkung ihres Seelenlebens nachzukommen. Schon damals sprach er von dem Plane, eine historische Charakteristik Friedrichs des Grossen in Angriff zu nehmen.

Vorab freilich traten andere Aufgaben in den Vordergrund, ohne ihn doch gänzlich diesem Vorhaben zu entfremden. Nach einer italienischen Reise siedelte er mit A. Naudé im Spätjahr

---

[1]) Die Schlacht bei Zorndorf am 25. August 1758. Berlin, Speyer und Peters 1893. -- [2]) Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge 1897/98, Monatsblätter S. 62 ff.

1893 nach Marburg über, um diesem bei der Herausgabe der »Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte« zur Hand zu sein; neben Literaturberichten und Kritiken konnte er eine Reihe von Beiträgen zur Geschichte Friedrichs des Grossen bekannt machen[1]), in deren letzten er sich mit überzeugender Entschiedenheit auf die Seite seines Lehrers und Freundes stellte, um M. Lehmanns Angriff auch seinerseits abzulehnen. Noch in Marburg entstand der lichtvolle Aufsatz über »Preussens Vermittlung im Nuntiaturstreit«[2]): er wollte eine wenig beachtete Episode der Politik Friedrich Wilhelms II. aufhellen, allein auf Grund des von M. Lehmann erschlossenen Quellenstoffs, den durch eigene archivalische Nachforschungen zu vermehren nicht seine Absicht war. In selbstgewollter Beschränkung wies er darauf hin, dass es sich wohl lohne, den vorliegenden Veröffentlichungen neue Aufschlüsse abzugewinnen. Er hat niemals viel von Arbeiten gehalten, die das Aktenstudium ihrer Verfasser in ein künstliches Licht rücken und nur zeigen, dass für sie die gedruckte Literatur so gut wie nicht vorhanden ist.

An den Marburger Aufenthalt hat I. immer gern zurückgedacht; ihm folgte die Tätigkeit in Karlsruhe vom August 1895 bis Oktober 1897, wohin ihn Fr. von Weech berufen hatte, um die Herausgabe der Nuntiaturberichte zur Vorgeschichte des Orleansschen Krieges zu übernehmen. Vielleicht war es seine glücklichste Zeit. Wie freudig begrüssten wir sein Kommen. In ihm erhielt ja unser Kreis ein neues Mitglied, das dank seiner ganzen Frische und Liebenswürdigkeit die Sympathien Aller zu erwerben und zu behaupten verstand. Oben im alten Generallandesarchiv, das nun bald verlassen werden soll, hausten wir einträchtiglich, jeder mit seiner Aufgabe beschäftigt, jeder den anderen nach dem Mass seiner Kräfte unterstützend; keiner durfte den anderen stören —, denn darauf stand die Strafe, uns übrigen im »Geist« bei einem guten Trunk freizuhalten. Wir alle erlebten damals eine zweite Studentenzeit mit all ihren Plänen und Entwürfen, mit ihrem frohen Wandersinn, der uns das badische Land durchstreifen liess und bald zum Schwarzwald hin, bald ins Neckartal uns lockte. Der heitere Sinn aber jener Tage belebte die Arbeit. Für I. war sie keineswegs gering. Die ihm anvertrauten Abschriften bedurften der Überprüfung und der Ergänzung durch andere Akten, die in München

---

[1]) Zur Schlacht bei Lobositz; Forschungen zur. Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 6, 355 ff. — Die Stärke des Finckschen Armeekorps bei Maxen; ebendort 7, 548 ff. — Die Stärke des preussischen Heeres bei Ausbruch des 7jährigen Krieges; Jahrbücher für deutsche Armee und Marine 97 Heft 3. — Zur Entstehungsgeschichte des 7jährigen Krieges; ebendort 99 Heft 1. — [2]) Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 8, 143 ff.

erst aufzusuchen waren; sie mussten mit Hilfe der Literatur untereinander in Verbindung gebracht werden. I. ward der Schwierigkeiten Herr. Seine Publikation[1]) ist eine der ansprechendsten in der stattlichen Zahl derer, die von der Badischen Historischen Kommission ausgegangen sind. Die Aktenstücke sind nicht nach einem toten Schema abgedruckt, jedes einzelne ist sorgfältig erläutert. Eine knappe Einleitung unterrichtet über die Quellen und Methode der Herausgabe; vor allem bringt sie eine Übersicht über die Präliminarien des Krieges und eine Charakteristik der Nuntien Ranuzzi und Buonvisi. I. entwirrt die vielverschlungene Politik in den achtziger Jahren des siebzehnten Jahrhunderts; deutlich tritt ihm die Bedeutung des Pontifikats Innocenz' XI. entgegen; aus der eindringenden Kenntnis der Akten erwächst seine Monographie über jenen Papst[2]). Auch sie ist ein Zeugnis von ihres Urhebers Eigenart. Sie will die Regierung Innocenz' XI. darstellen in ihrer Beeinflussung durch die politische Lage Europas, in ihrer Wirkung auf sie. Die Abkehr von dem parteiischen Urteil französischer Historiker wird als möglich, ja durchaus geboten erwiesen; erfolgreich wird die These verteidigt, dass die Massnahmen des Papstes gegenüber dem französischen König und dem deutschen Kaiser bedingt waren durch das mit Zähigkeit festgehaltene Ziel der Vertreibung der Osmanen aus Europa. Von universalgeschichtlichen Gesichtspunkten aus soll es gewürdigt werden. Sicher vorwärtsschreitend gewinnt I. ein geschlossenes Bild von den politischen Aktionen des Papstes, dem, wie er selbst betont, einige Striche fehlen mögen, das aber im ganzen bestehen bleiben wird. Kein Wort verletzt die Pflicht der Objektivität; ein Zitat aus L. von Ranke ist nicht ohne Absicht an den Schluss der Arbeit gesetzt.

Als I. sie veröffentlichte, war er bereits in den Lehrkörper der Königsberger Universität eingetreten, an der er sich am 22. Juni 1898 habilitiert hatte. Beinahe sechs Jahre hat er dort wirken dürfen, nicht immer völliger Gesundheit sich erfreuend, aber stets mit ganzem Herzen dem akademischen Berufe sich widmend. Seine Vorlesungen und Übungen umspannten Mittelalter und Neuzeit; in ihnen konnte er sich wieder mit der Geschichte des preussischen Staates beschäftigen, die ihm, wie er sagte, die der lieben Heimat war, ohne dass darüber die allgemeine Geschichte Europas und deren Quellen-

---

[1]) Zur Vorgeschichte des Orleans'schen Krieges. Nuntiaturberichte aus Wien und Paris 1685—1688 nebst ergänzenden Aktenstücken. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission, mit einem Vorwort von Fr. von Weech. Heidelberg, Winter 1898. — [2]) Papst Innocenz IX. 1676—1689. Beiträge zur Geschichte seiner Politik und zur Charakteristik seiner Persönlichkeit. Berlin, Speyer und Peters 1900.

kunde zu kurz gekommen wären. Wie Hörer versichern, war sein Vortrag lebhaft, klar, überzeugend, die Übungen anregend für die Teilnehmer, deren steigende Zahl die Gewissheit gab, dass er seinen Platz auszufüllen verstand. Natürlich trat in den ersten Jahren der Lehrtätigkeit die eigene Produktion zurück[1]), gerade in Königsberg aber ward ihr dadurch ein höheres Ziel gesetzt, dass I. für das »Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte«, die »Geschichte des europäischen Staatensystems von 1660 bis 1789« übernahm. Mit frohem Eifer ging er ans Werk, mochten gleich die Schwierigkeiten der Darstellung sich häufen, die bittere Not, auf die Bestände einer kleinen Bibliothek angewiesen zu sein, nur mit Hilfe der Berliner Sammlungen einigermassen bekämpft werden können. Trotz eines schmerzhaften Augenleidens, das ihn im Winter 1901 auf 1902 befiel, rang er sich durch. Ernst urteilte er über sein entsagungsvolles Streben: er wollte die Verflechtung der europäischen Politik jenes Zeitraums durch synchronistische Behandlungsweise zur Darstellung bringen und fand doch, dass er einen ungeheuren Stoff allzusehr zusammengepresst, keine Kontroverse erörtert und auf die Belege verzichtet habe, obwohl diese bisher noch nicht geübte Betrachtungsart ganz ertragreich sei. »Kein Mensch,« so schrieb er, »wird beurteilen können, was Neues darin steckt, weshalb ich mich so ausgedrückt habe, warum ich auf diesen oder jenen Punkt Wert lege und anderes ganz übergehe. Kein Mensch ferner kann ermessen, was für kolossale Schwierigkeiten ich in der Literaturzusammenstellung zu überwinden hatte, und doch, glaube ich, wird diese Übersicht noch am ehesten Eindruck machen.« Zu Anfang dieses Jahres sollte das umfangreiche Manuskript in die Druckerei gesandt werden, zuvor wollte er noch in Berlin die Bibliographie ergänzen. Die Frucht zu ernten ist dem Toten nicht vergönnt gewesen — Freundeshänden ist seine Arbeit zur Drucklegung anvertraut —: am 15. Januar 1904 ist Immich einer Rippenfellentzündung erlegen, deren Kraft die Kunst des Arztes nicht mehr Einhalt zu gebieten vermochte.

Um den Verstorbenen trauern Mutter und Geschwister, seine Hörer und nicht minder die Königsberger Kollegen: ihrer aller Herzen hatte er sich erworben mit seiner gleichmässig liebenswürdigen, innerlich wahrhaft freien und vornehmen Natur, die froh zu sein wusste mit den Fröhlichen und, gleichzeitig voll gehaltenen Ernstes, den Pflichten des Gelehrten und Uni-

---

[1]) Immich war Mitarbeiter der Deutschen Litteraturzeitung, der Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, der Historischen Zeitschrift; in der letzteren rühren neben z. T. umfänglicheren Kritiken die kurzen Notizen und Nachrichten über Neuerscheinungen zur Geschichte von 648 bis 1789 von ihm her.

versitätslehrers sich niemals entzog. Ein treuer Freund für den, dem er sich einmal erschlossen, stets bereit zur Hilfe in Rat und Tat, voller Anteilnahme an jedwedem Geschicke. Dem Menschen des Altertums ist wer in jungen Jahren stirbt Liebling der Götter; unserem Empfinden hat Goethe Ausdruck gegeben, wenn er sagt, der Tod des Jünglings erwecke »unendliche Sehnsucht«. Und für den Schreiber dieser Zeilen, der seit fast fünfzehn Jahren dem Toten sich verbunden weiss, lebt er fort in dem Gedanken an schöne Tage, da wir den Thüringerwald durchstreiften und im vertraulichen Wechselgespräch manche Frage des Lebens erörterten. Nicht erst damals hatte sich das Band geknüpft, das »leise

Die Geister aneinanderreiht,
Fort wirkt auf seine stille Weise
Durch unberechenbare Zeit.«

Greifswald. *A. Werminghoff.*

Miscellen.

Ein unbekanntes Mandat König Richards und die Anfänge der Landvogtei im Elsass. In der im vorigen Bande dieser Zeitschrift S. 774 ff. angezeigten Veröffentlichung der Schlettstadter Stadtrechte (Heidelberg, Winter, 1902) kann zu den Urkunden der ersten Abteilung ein Mandat König Richards vom 20. Januar 1270 hinzugefügt werden, das in einem Kopialbuch des Strassburger Bezirksarchivs (G 3466, fol. 156[1]) vergraben und gänzlich unbekannt geblieben ist. Ich nehme deshalb Gelegenheit, dasselbe hier nachträglich zum Abdruck zu bringen und einige Bemerkungen daran zu knüpfen.

Das erwähnte Kopialbuch entstammt den Beständen des Strassburger Domkapitels und ist im 16. Jahrhundert angelegt. Der Abschreiber ist mit der Schrift des 13. Jahrhunderts nicht vertraut gewesen, woraus sich die sehr beträchtliche Anzahl von Versehen erklärt, von denen der Text gereinigt werden musste. Das Mandat enthält die Weisung des Königs an die Schlettstadter Bürger, dem von ihm als custos bestellten Bischof von Strassburg für die Dauer dieser seiner Befugnis Gehorsam zu bezeugen. Es mag an dieser Stelle gleich bemerkt werden, dass eine andere Urkunde Richards vom 20. Januar 1270 das in sehr beträchtlicher Entfernung von Wallingford liegende Berkhamstead als Ausstellungsort angibt[1]), dass die Datierung bei einem dieser beiden Stücke also nicht einheitlich sein kann.

Was für Befugnisse werden dem Bischof in der vorliegenden Urkunde zuerkannt? Der Ausdruck »custos« ist den deutschen Urkunden m. W. fremd, er ist wohl mit der Herkunft des Herrschers in Verbindung zu bringen: im englischen Sprachgebrauch wird von alters her der custos als gubernator rege absente betrachtet[2]). Wir haben also in dieser Urkunde einen neuen urkundlichen Beweis für die Entstehung der Reichslandvogtei im Elsass, die ja für die frühere Zeit schon durch einzelne Zeugnisse urkundlicher und chronikalischer Art belegt

---

[1]) Böhmer-Ficker-Winkelmann, Regesta imperii V, 5468. — [2]) Vergl. die in Du Canges Glossarium 2, S. 276 angeführten Stellen.

ist[1]). Der Beamtencharakter ist durch die Stellen »usque ad nostre voluntatis beneplacitum prefecerimus in custodem, »commissum a nobis officium« und »donec eundem a dicta custodia decrevimus revocari« aufs schärfste ausgesprochen.

Weshalb grade dem Strassburger Bischof die landvögtliche Gewalt übertragen wird[2]), ist klar: er ist es ja, der unter den selbständigen Gewalten im Elsass die grösste Machtfülle in seiner Hand vereinigte. Dass grade dies Moment — und zwar direkt ausschlaggebend — in die Wagschale fiel, beweist wohl am schlagendsten der Umschwung, der nach dem Zusammenbruch der bischöflichen Macht (Hausbergen) eingetreten ist. Ein König von Richards Schlage war genötigt, mit durchaus utilitaristischen Tendenzen zu regieren: ohne sich um den seinen Sturz nicht lange überlebenden Bischof auch nur im geringsten zu kümmern, nahm er schon am 21. November 1262 die Neubesetzung des Amtes in Aussicht, das er dem Schultheissen von Hagenau zugedacht hatte[3]). Wenn 1270 an dessen Stelle wieder der Strassburger Bischof — auch ein Geroldseck, aber dem elsässischen Geschlechte entsprossen — getreten ist, so wird uns dieser Wechsel nicht Wunder nehmen: Friede und geordnete Verhältnisse hatten damals wieder im Bistum Einkehr gehalten.

Wir lassen nun den Text des Mandats folgen, dem im Kopialbuch die Aufschrift »Mandat Rycardus Romanorum rex in Slettestat, ut H. episcopo Argentinensi tamquam custodi ab eo constituto pareant« gegeben ist:

Rycardus dei gratia Romanorum rex semper augustus prudentibus viris militibus, consulibus, iudicibus, scabinis et universis civibus de Sledestadt dilectis fidelibus[a]) suis gratiam suam et omne bonum. Cum venerabilem patrem H. Argentinensis ecclesie[b]) episcopum dilectum principem nostrum virum utique[c]) providum et discretum vobis usque ad nostre voluntatis beneplacitum[d]) prefecerimus in custodem, universitati vestre mandamus precise[e]) volentes, quatinus eidem episcopo intendatis in omnibus, que ad huiusmodi sibi commissum a nobis offitium pertinent et

---

[1]) Reg. imp. V, 5285. 5356a (wo natürlich statt Werner: Heinrich zu lesen ist), 5375 ff., 5416, 11885; Richeri gesta Senoniensis ecclesiae M. G. XXV, S. 342. — [2]) Auch die Urkunden Reg. imp. V, 5285 und 11885 stehen mit diesen Ausführungen nicht im Widerspruch, denn aus beiden dürfte hervorgehen, dass dem Bischof tatsächlich die Vertretung des Königs übertragen war, wenn er auch hier den Titel des justiciarius provincialis oder regis vices gerens nicht führt. In dem reg. imp. V, 11885 genannten Heinrich von Geroldseck, dem Bruder Bischof Walthers, haben wir überhaupt nur — kurz gesagt — einen Unterlandvogt zu erblicken. — [3]) Reg. imp. V, 5416.

a) Cod. videlibus. — b) fehlt Cod. — c) ittique. — d) voluntas beneplatitum. — e) Cod. presti se, das erste Wort dann in precisti verbessert.

cum omni promptitudine pareatis[f] de iuribus et proventibus[g] nostris cum omni integritate absque aliquo dificultatis[h] obstaculo respondentes eidem, donec eundem a dicta custodia decrevimus revocari[i], concedentes has litteras nostras patentes in testimonium super eo. Datum apud Wallingford vicesimo die januarii regni nostri anno tertio decimo. *H. Kaiser.*

---

f) Cod. prompcrtudine [!] parectas. — g) Cod. perventibus. — h) Cod. dificulatis. — i) revotandi.

Zeitschriftenschau und Literaturnotizen.

Von Veröffentlichungen der Badischen Historischen Kommission sind erschienen:

Badische Biographien. V. Teil. 1891—1901. Herausgegeben von Friedrich von Weech und Albert Krieger. Heft 1—3 (Ammann—Häberle). Heidelberg, Winter.

Alemannia. N.F. Band 3, Heft 3. Richard Krebs: Die Weistümer des Gotteshauses und der Gotteshausleute von Amorbach, S. 193—242. Fortsetzung (vergl. diese Zeitschrift N.F. XVIII, 164). Behandelt in alphabetischer Reihenfolge die Orte Laudenberg bis Zittenfelden. — Melchior Thamm: Hachberger Hofordnungen des XVI. Jahrhunderts, S. 243—261. Macht auf Grund der von den Markgrafen Christof I., Karl II. und Jakob III. in den Jahren 1502, 1555, 1560, 1570 und 1588 erlassenen und im Karlsruher General-Landesarchiv aufbewahrten Hofordnungen Zusammenstellungen über Zahl und Bedeutung der auf der Burg vorhandenen Ämter, über die Obliegenheiten dez einzelnen Ämter usw. — Alfred Peltzer: Zur Frage der Freiburger Münstervorhalle, S. 262—275. Wendet sich gegen die von Finke in seinem Aufsatze »Die Freiburger Dominikaner und der Münsterbau« an der in Peltzers Buche »Deutsche Mystik und deutsche Kunst« vertretenen Ansicht, »dass der Bau des Freiburger Münsters und vornehmlich der Skulpturenzyklus der Vorhalle und ihr geistiger Inhalt unter dem Einflusse des Dominikanerordens entstanden sei«, geübten Kritik. H. Finke, Antwort, S. 276—279. Zurückweisung der Angriffe Peltzers. — Fr. v. d. Wengen: Der Stadtschreiber Mayer und die Übergabe der Stadt Freiburg am 1. November 1713, S. 280—282. Versuch, die von Albert — auf Grund einer von ihm in seinen »Ungedruckten Aktenstücken zur Geschichte der Belagerung Freiburgs im Jahre 1713« abgedruckten Erklärung Harrschs — aufgestellte Behauptung zu widerlegen, dass Mayer im Einverständnis mit H. die weisse Fahne aufgepflanzt habe. — P. Albert:

Erwiderung, S. 283—284. Bleibt bei der von ihm im Gegensatz zu v. d. Wengen vertretenen Ansicht stehen.

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 32 Heft. (1903). — Schmid: Karl von Bayer, S. V—VII. Nekrolog. — E. Schobinger: Gustav Johann Breunlin, S. IX—XI. Nekrolog. — Wolfart: Die Patriziergesellschaft zum Sünfzen in Lindau, S. 3—23. Geschichte dieser bis zum Jahre 1830 bestehenden Gesellschaft die, in der Hauptsache ein geselliger Verein, nur vorübergehend eine gewisse politische Bedeutung erlangt hat. Nachdem bereits im Jahre 1551 Kaiser Karl V. die alte Verfassung beseitigt und eine neue Wahlordnung, die sogenannte Carolina, die jedoch nie zur Durchführung gelangte, eingeführt hatte, versuchte erst im 18. Jahrh. die Gesellschaft auf Grund der Carolina grösseren Einfluss im Stadtrat zu erlangen. — Clemens Hess: Gewitterzüge am Bodensee, S. 24—28. — Konrad Beyerle: Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Verfassung, S. 31—116. I. Umfang des Arbongaus; Entstehung der Konstanzer Grundherrschaft; Verhältnis des Bistums Konstanz zu St. Gallen; Entstehung der St. Gallener Grundherrschaft; Kämpfe zwischen Konstanz und St. Gallen; Bedeutung der Urkunde König Ludwigs des Deutschen vom 22. Juli 854 und Abgrenzung der beiderseitigen Grundherrschaften; Konstanzer und St. Gallener Ministerialenfamilien im Arbongau. II. Das Arboner Stadtrecht vom 29. Januar 1255; rechtsgeschichtliche Bedeutung dieser Urkunde und Erläuterung ihres Inhalts. Fortsetzung folgt. — Eberhard Graf Zeppelin: Nachtrag zu Kaiser Wilhelm I. am Bodensee, S. 117—119. Besuch K. Wilhelms am Bodensee im Jahre 1887, Nachtrag zu einer Abhandlung desselben Verfassers im 17. Heft d. Zeitschr. — Eugen Schobinzer: Inhaltsverzeichnis der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 1.—31. Heft. Nach Materien geordnet. S. 143—152.

Schau-in's-Land. 30. Jahrlauf (1903). R. Gerwig: Zur Geschichte der Propstei Bürgeln von der Gründung bis zum Ausgang des Mittelalters, S. 1—20. Gibt zunächst eine zusammenhängende, wenn auch nicht in die Tiefe gehende Geschichte der Gründung der Propstei durch die Familie von Kaltenbach und hierauf regestenartig zusammengestellte Notizen zur Geschichte der Propstei bis zum Jahre 1503. — Hermann Mayer: Freiburger Studenten und die Tiroler Erhebung im Jahre 1809, S. 21—24. Enthält auf Grund des vorhandenen geringen archivalischen Materials einige

Mitteilungen über die Flucht einer Anzahl von Studenten aus Freiburg, die sich den Tiroler Freiheitskämpfern anschliessen wollten. — J. Haas: Ein Hochverratsprozess in Ettenheim im Jahre 1791, S. 25—33. Prozess gegen einen damaligen französischen Offizier, Namens d'Espiard, der, wegen seines auffälligen Benehmens in Ettenheim verhaftet, aussagte, dass er von der Strassburger Munizipalität beauftragt sei, den Kardinal Rohan auszuspionieren und zu ermorden, dessen Aussagen sich jedoch als falsch erwiesen. Über den Ausgang des Prozesses ist nichts bekannt. — Fritz Baumgarten: Die ursprüngliche Gestalt des Hochaltares im Freiburger Münster, S. 34—40. Versuch einer Rekonstruktion auf Grund von neu aufgefundenen Materialien. — August Holder: Der mutmassliche Einfluss Schwabens durch Mund- und Stammesart auf Sauter, Eichrodt und Gessler. Ein badischer Nachtrag zur schwäbischen Literaturgeschichte, S. 41—46. — Hermann Schweitzer: Die Arbeiten aus Zinn in der städtischen Sammlung, S. 47—54. Beschreibung und kunstgeschichtliche Würdigung der wertvollsten der in der städtischen Skulpturensammlung in Freiburg vorhandenen Zinnarbeiten.

Mannheimer Geschichtsblätter. Jahrg. V (1903). Nr. 1. Max Bensinger: Die Pest in Mannheim im Jahre 1666, mit einer Einleitung über die Geschichte der Pest, Sp. 5—10. Behandelt vornehmlich auf Grund der Ratsprotokolle Ausbruch und Verlauf der Epidemie und die zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Massregeln. — F. M. Feldhaus: Johann Jakob Hemmer, der Erbauer der ersten Mannheimer Blitzableiter, Sp. 10—15. Hemmer, Hofkaplan am Hofe des Kurfürsten Karl Theodor, baute 1776 den ersten Blitzableiter in der Pfalz, für dessen Ausbreitung er auch in einer Anzahl populärer Schriften eifrig wirkte; H. ist auch als Verfasser einiger Schriften über die deutsche Sprache bekannt geworden. — Miscellanea. Brief eines pfälzischen Flüchtlings von 1690, Sp. 15—16. — Ein Ballfest am Mannheimer Hofe, Sp. 16—18. Abdruck eines Berichts der Mannheimer Zeitung über den Fastnachtsball des Jahres 1767. — Neujahrswunsch für 1804, Sp. 18. Abdruck eines Gedichts aus dem Mannheimer Intelligenzblatt. — Altmannheimer Gastwirtspreise, Sp. 18—19. Erlass des Kurfürsten Karl Ludwig vom 25. Januar 1676 gegen Überforderungen von seiten der Wirte. — Die »Kaiserhütte« in Mannheim, Sp. 19. Zur Erklärung des Namens. — Eine alte Heddesheimer Schildgerechtigkeit, Sp. 19—20.

Nr. 2. Max Bensinger: Die Pest in Mannheim im Jahre 1666, mit einer Einleitung über die Geschichte der Pest, Sp. 28—35. Schluss. — Jos. Aug. Beringer:

Johann Matthaeus van den Branden, Sp. 35—40. Biographische Skizze und Würdigung v. d. Br. (1716—1788), Hofbildhauers am Hofe Karl Theodors, auf Grund seiner in Mannheim und Schwetzingen noch vorhandenen Arbeiten. — Miscellanea. Die französische Rheinarmee 1688, Sp. 40—41. Abdruck des Truppenetats aus dem Journal de Dangeaus II, 178 ff. — Zur Geschichte der Blindenbildung, Sp. 41—42. — Die Stadt Lück, Sp. 42. Erklärung dieses Altmannheimer Wirtshausschildes; Lück = Lüttich. — W. G[oeri]g: Ein Vorrecht der Leineweber, Sp. 42—43. In Mannheim wie auch anderwärts besass die Zunft der Leineweber das Privileg des Sauerkrautschneidens. — Aus dem Neckarauer Gemeindeprotokoll (II), Sp. 43—45. Fortsetzung der kulturhistorisch interessanten Auszüge aus einem dem 18. Jahrh. entstammenden Gemeindeprotokollband.

Nr. 3. Ernst Bassermann: Ludwig Bassermann (1781—1828), der erste Mannheimer Landtagsabgeordnete, Sp. 52—58. Behandelt B.'s parlamentarische Tätigkeit als Mitglied der II. Kammer in den Jahren 1819—1824. — Jos. Aug. Beringer: Johann Matthaeus van den Branden, Sp. 58—67. Schluss. — K. B[aumann]: Das Stadtmuseum in der ehemaligen Schulkirche (L. I. 1), Sp. 67—70. — Miscellanea. R. Sillib: Projekt einer kurpfälzischen Feuerversicherungskasse vom Jahre 1715, Sp. 70—71. Mitteilung über ein von einem gewissen Des Roches dem Kurfürsten Karl Theodor vorgelegtes Projekt, das sich in Akten des Karlsruher General-Landesarchivs erhalten hat. — Das Donativgeld für den Kurfürsten Philipp Wilhelm 1685, Sp. 71—72. Auszug aus dem Ratsprotokoll über eine von der Stadt Mannheim beschlossene Erhöhung der Auflagen auf Wein, Malz und Tabak zur Aufbringung einer von der Stadt an den Kurfürsten bei seinem Regierungsantritt zu bezahlenden »freiwilligen« Spende von 3000 fl.

Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte. 43. Heft (1903). O. Nägeli: August Mayer von Ernatingen, S. V—IX. Nekrolog. — Rudolf Wigert: Homburg und die ehemaligen Herrschaften von Klingenberg, S. 4—69. Der Titel irreführend; die Abhandlung behandelt ausschliesslich, allerdings auf einem reichhaltigen archivalischen Material und auf einer guten Kenntnis der gedruckten Literatur fussend, die Geschichte des Geschlechts der Klingenberger von seinem ersten Auftreten bis zu seinem Erlöschen im Jahre 1580 unter besonderer Hervorhebung seiner hervorragendsten Mitglieder u. a. des Propstes Heinrich und des Bischofs Heinrich von Konstanz, des Bischofs Konrad von Freising usw. — Johannes Meyer: Geschichte des Schlosses Kastell, S. 70—189. Behandelt die Geschichte der Schlösser Unter- und Oberkastell und der

dazu gehörigen Besitzungen. Unterkastell erbaut von Bischof Ulrich I. von Konstanz, zeitweilig im Besitze der Herren von Kastell und der von Roggweil, hat den Konstanzer Bischöfen des öfteren als Residenz gedient. Die Burg wurde 1499 zerstört. Oberkastell erbaut Ende des XVI. saec. durch Hans Konrad Vogt von Wartenfels, von Konstanz zu Lehen gehend, gehörte nacheinander den Familien Vogt von Wartenfels, Mayer, Segesser von Bruneck, Zollikofer, Tobler, von Scherer, von Stockar. Besonders ausführlich zum Teil nach eigenen Erinnerungen ist die 1901 mit Max II. ausgestorbene Familie von Scherer behandelt. — J. Wälli: Bericht über das Versinken von drei Häusern in Gottlieben im Rhein, S. 192—194. Mitteilung eines Schreibens des Dekans Freihofer in Tägerwilen vom 28. Febraar 1692. — A. Michel: Thurgauer Chronik des Jahres 1902, S. 195—210. — J. Büchi: Thurgauische Litteratur aus dem Jahre 1902, S. 211—219. — Inhaltsübersicht von Heft I—XLIII, nach Materien geordnet, S. 237—247.

Annales de l'Est: Band 18. Jahr 1904. Heft 1. Stouff: Les possessions bourguignonnes dans la vallée du Rhin sous Charles le Téméraire d'après l'information de Poinsot et de Pilet, commissaires du duc de Bourgogne (1471), S. 1—86, vergl. unten S. 349. — In der Bibliographie ausführliche Besprechungen von Walter, Alsatia superior sepulta; von Eheberg, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Strassburg bis 1681, Bd. 1; von Dettmering, Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Strassburg, sämtlich durch Th. Schœll. — In dem Abschnitt: »Recueils périodiques et Sociétés savantes« eingehende Analysen der Mitteilungen der Schöngauer-Gesellschaft 1893—1902, der Revue d'Alsace 1903, der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1902 und 1903.

Revue d'Alsace: Nouvelle série. Band 5. Jahr 1904. Januar-April-Hefte. A. M. P. Ingold: Grandidier liturgiste, S. 5—26, beschreibt einen im Jahre 1831 von dem Kanonikus Métrot zu Strassburg angelegten Band, der eine Anzahl der 1870 verbrannten liturgischen Arbeiten Grandidiers enthält, und bringt aus ihm ein nach Grandidiers Angaben aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts stammendes Kalendar, sowie einen von G. herrührenden Kalenderentwurf. Anhangsweise folgen drei Briefe des Kanonikus Ahlfeld, auf den Métrots Manuskripte übergegangen sind, an Liblin, den Herausgeber der Revue d'Alsace. — Hanauer: Les imprimeurs modernes de Haguenau, S. 27—49, behandelt Drucker des 18. uud 19. Jahrhunderts (Dreher, Hederich, Schultz, König, Koessler, Brucker, Vater und Sohn Edler). — Hoffmann: Les élections aux états

généraux (Colmar-Belfort), (Suite), S. 50—74, Analyse verschiedener Mémoires, u. a. die Schaffung von Provinzialständen betreffend. — Lortet: Reinhard Forster, sous-lieutenant aux hussards (1774—1844), S. 75—80. — Ehrhard: Correspondance entre le duc d'Aiguillon et le prince-coadjuteur Louis de Rohan (Suite), S. 81—97, S. 144—156, Briefwechsel von Mitte März bis Mitte April 1772. — Gasser: 1813—1814. La direction des domaines de Colmar pendant l'invasion, S. 98—102, Abdruck eines am 20. Mai 1814 dem Domänendirektor Monton überreichten Berichts. — Wirth: Un centenaire. Fête patriotique célébrée à Colmar, en 1804, S. 113—133, zumeist auf Archivalien und Zeitungsberichten beruhend — Chèvre: Les suffragants de Bâle au XVe siècle, S. 134—143, setzt seine unbrauchbare Kompilation für das 15. Jahrhundert fort. — Angel Ingold: Jean d'Aigrefeuille. Deuxième partie, S. 157—186, führt die breit angelegte Lebensbeschreibung des hervorragenden, im Elsass wirkenden französischen Beamten weiter. — Adam: La congrégation de Notre-Dame de Saverne (Suite), S. 187—197, kurze Mitteilungen über Pensionat und Kirchhof, sowie den Verkauf des als Staatsgut erklärten Ordensbesitzes. — Linotte (Degaudran): Négotiations pour l'échange de paroisses alsaciennes contre des paroisses franc-comtoises (1757 à 1782), S. 198—211, schildert mit Benutzung von Archivalien des Grossen Seminars zu Besançon die ergebnislos verlaufenen Verhandlungen, deren Beginn seinen Grund in der Tatsache hattte, dass der Bischof von Basel in einer fremden Diözese, in Pruntrut, residieren musste. — A. J. Ingold: Souvenirs de 1815 (Suite), Fortsetzung des Tagebuchs de Latouche's, S. 212—221, Ereignisse von Mitte Januar bis Mitte Mai umfassend. — Bücher- und Zeitschriftenschau, S. 107—112, mit einem belustigenden Ausfall auf J. Gény wegen seines in dem Vortrag über die elsässische Geschichtsforschung im 19. Jahrhundert (vergl. oben S. 160) in der Grandidier-Frage eingenommenen Standpunktes. — Supplément. Documents inédits pour servir à l'histoire d'Alsace. Première série: Hoffmann: Règlements municipaux de la ville d'Ammerschwihr, de 1561, S. 81—144, Abschluss der Edition, Verwertung des Stoffs. — Angel Ingold: Journal du palais du Conseil souverain d'Alsace par Val. Michel Antoine Holdt, S. 81—112, Fortführung der Aufzeichnungen bis Juni 1763.

Revue catholique d'Alsace: Nouvelle série. Band 22. Jahr 1903. Dezember-Heft. Band 23. Jahr 1904. Januar-Heft. A. M. P. Ingold: La Mère de Rosen, visitandine, S. 897—908, 14—20, Wirksamkeit in Strassburg (1712—1718), Beziehungen zu ihrer Familie. — Hanauer: Marlenheim. La villa mérovingienne et son immunité en partie con-

servée au XVIIIe siècle, S. 909—917, führt aus, dass der Stadelhof von Marlenheim die Erbschaft der alten villa angetreten hat. — Adam: Un chapitre rural d'autrefois, d'après les protocoles du chapitre du Haut-Haguenau (Fin), S. 918—926, Vorfälle zu Morsbronn, Niederbronn, Waltenheim, konfessionelle und Kompetenzstreitigkeiten betr. — X: Mgr. André Ræss, évêque de Strasbourg (1794—1887) (Suite), S. 927—940, weitere Mitteilungen über den Fall Bautain. — Sitzmann: Une cité gallo-romaine ou Ehl, près Benfeld (Suite), S. 944—952, Angliederung an Benfeld, Mitteilungen über Rechte und Einkünfte des Dinghofs im 16. Jahrhundert. — Lévy: Vente des chapelles et oratoires du district de Colmar pendant la grande révolution, S. 21—29, Zusammenstellung betr. Käufer und Kaufpreis der veräusserten Gotteshäuser, zunächst bis Juni 1792 reichend. — Dietrich: Notice historique sur Sigolsheim, S. 43—51, beginnt mit Nachrichten über die dortigen Dinghöfe.

Strassburger Diözesanblatt: Neue Folge. Band 5. Jahr 1903. Dezember-Heft. Band 6. Jahr 1904. Januar-Februar-Hefte. Seiler: Die ehemaligen Kapellen Türkheims, S. 26—33, 68—73, erweist eine Angabe Schöpflins, derzufolge Türkheim nur ein Gotteshaus besessen habe, als irrig und skizziert die Geschichte der Kapellen St. Michael, St. Katharinen, St. Symphorian, der Sakramentskapelle am Obertor und der Kapelle hinter Zimmerbach. — Pfleger: Zur Geschichte elsässischer Stifts- und Klosterschulen, S. 59—64, anspruchslose, aus gedrucktem und ungedrucktem Material gesammelte Notizen, die Klosterschule zu Selz und die Stiftsschule von Surburg betreffend.

Bulletin du Musée historique de Mulhouse: Band 26. Jahr 1902 (gedruckt 1903). Gutmann: Fränkische Steinsärge in Bergholz, S. 5—16. — Kessler: La chapelle de Sainte-Gangolphe, S. 17—25. Kurze Skizze nach der vorhandenen Literatur. — Benner: Le prieuré de Citeaux ou l'ancienne cour colongère de Lutterbach, S. 26—31, mit Abdruck eines in französischer Übersetzung erhaltenen Verzeichnisses der Rechte, die dem Abt von Lützel im Jahre 1478 zu Lutterbach zustanden. — Lutz: Les réformateurs de Mulhouse. IV. Nicolas Prugner (première partie), S. 32—68, beginnt mit einer Lebensgeschichte des aus Franken stammenden Augustiners, nebst wichtigen archivalischen Beiträgen. — Meininger: La bataille de Mulhouse, 19—29 decembre 1674, S. 69—84, französische Wiedergabe von Einträgen aus den Missivprotokollen der Stadt Mülhausen.

Gesammelte Schriften von P. Scheffer-Boichorst. Erster Band, Kirchengeschichtliche Forschungen. Berlin, Ebering 1903. Eine Sammlung seiner in Zeitschriften veröffentlichten Aufsätze zur Geschichte des Papsttums hatte P. Scheffer-Boichorst selbst beabsichtigt, und seine Schüler E. Schaus und F. Güterbock haben eine Pflicht der Pietät gegen ihren verstorbenen Lehrer erfüllt und allen Freunden und Verehrern des Meisters der historischen Kritik und des unübertroffenen Virtuosen der Darstellungskunst auf dem Gebiet der historischen Untersuchung einen Dienst erwiesen, indem sie diese Absicht nach seinem Tode ausgeführt haben. Dass sie auf jede Änderung an diesen Aufsätzen verzichtet und sich mit einem einfachen Abdruck begnügt haben, wird man durchaus billigen können; die meisten von ihnen haben ja zu völlig abschliessenden und allgemein angenommenen Ergebnissen geführt; und wenn das von dem zweiten Aufsatz nicht in gleicher Weise gilt, so hat doch auch die Untersuchung über die Schenkungsversprechen Pipins und Karls d. Gr., mag auch ihr Endresultat heute überholt sein, der Forschung den fruchtbarsten Anstoss gegeben, so dass ihr Wiederabdruck sich vollkommen rechtfertigte. Freilich wäre grade hier eine Zusammenstellung der seit dem Erscheinen von Scheffers Abhandlung veröffentlichten Untersuchungen willkommen gewesen; und ich möchte den Wunsch aussprechen, dass im zweiten Bande, für den uns eine Auswahl aus den kritischen und darstellenden Aufsätzen Scheffers und, was besonders erfreulich ist, die Mitteilung von Scheffers handschriftlichen Nachträgen und Ergänzungen zu Stumpfs Regesten der Stauferzeit verheissen wird, auf solche rein bibliographischen Zusammenstellungen zu beiden Bänden Bedacht genommen werden möge.

Weniger als die Sammlung selbst vermag der ihr vorangestellte Aufsatz »Aus Scheffer-Boichorsts Leben« zu befriedigen, den F. Güterbock verfasst hat. Er geht nicht tief genug, weder in der Würdigung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Gelehrten, noch in der Erklärung der einzigartigen Stellung, die Scheffer sich, obwohl er auf historische Darstellungen seit lange fast völlig verzichtet hatte, unter den deutschen Historikern erworben hat. Dass der Schüler den Lehrer hochschätzt, ist begreiflich und ist in der Ordnung; aber wenn S. 42 ohne Einschränkung gesagt wird, dass man nächst Ranke und Waitz kaum einen dritten deutschen Historiker finde, der als akademischer Lehrer eine so fruchtbringende Wirksamkeit entfaltet habe, wie Scheffer-Boichorst, so ist das doch, wenn man etwa — um nur diese Namen zu nennen — an Droysen, Sybel, Mommsen und Treitschke denkt, eine solche Übertreibung, wie sie selbst einem dankbaren Schüler nicht hätte widerfahren dürfen. Güterbock hat eine Menge interessanter Stellen aus den ihm zur Verfügung gestellten Briefen Scheffers mitgeteilt, aber er hat, wie mir scheint, in der

Auswahl dieser Stellen nicht immer den richtigen Takt bewiesen. Scheffer war ein Mann der Stimmung, wenn man will, der Laune, aber er ist, wenn er zur Öffentlichkeit redete, im Laufe der Jahre immer vorsichtiger und massvoller geworden; und ich bin überzeugt, dass niemand lebhafter als er selbst gegen die Veröffentlichung so mancher Äusserungen (vergl. S. 50, 51), in denen er sich mündlich oder schriftlich vertrauten Freunden gegenüber dem Augenblicke hingab, nachdrücklichen Einspruch erhoben haben würde. *H. Bresslau.*

Der Einfluss Aragons auf den Prozess des Basler Konzils gegen Papst Eugen IV. von Eduard Preiswerk (Basel 1902, Preiswerk).

Die tüchtig durchgearbeitete Dissertation Preiswerks enthält mehr als man nach dem Titel erwarten sollte. Sie behandelt die Beziehungen des Basler Konzils zu den auswärtigen Mächten überhaupt während der kritischen Jahre 1435 bis 1439. Aber der Verfasser hat mit Recht die Beziehungen zu Aragon auf dem Titel besonders hervorgehoben, lässt sich doch bei keinem der Fürsten, die sich bald fördernd, bald hemmend in den Prozess des Konzils gegen Eugen IV. einmischten, so deutlich nachweisen, dass ihr Verhalten nur von politischen Motiven bestimmt gewesen ist, wie bei König Alfons von Aragon. Preiswerk, der sich hier mit Haller (die Belehnung Renés von Anjou mit dem Königreich Neapel 1436 in den »Quellen und Forschungen des preuss. historischen Institutes in Rom« Bd. IV (1902) p. 181—207) berührt, sieht die damalige aragonesische Politik von dem Gedanken geleitet, den Papst durch das Konzil in die Enge zu treiben und dadurch zu einem für Aragon günstigen Entscheide in der 1435 eröffneten neapolitanischen Successionsfrage zu drängen. Diesen Zusammenhang nachzuweisen, hat sich Preiswerks Schrift zur Aufgabe gestellt und die Verhältnisse, die dabei in Frage kommen, sind denn auch klar und gut erörtert. Die Erzählung selbst bricht dann freilich eigentlich in der Mitte ab; sie ist bloss bis zur Absetzung des Papstes (25. Juni 1439) geführt, während sich doch dem aragonesischen König erst später die auf eine konzilsfreundliche Politik gesetzten Hoffnungen erfüllen sollten. In den behandelten Jahren hat die Begünstigung des Konzils durch Alfons den Papst nicht bewegen können, seine Haltung gegenüber Neapel zu ändern. Auch in der Darstellung der behandelten 4 Jahre zeigen sich durch das ungleich vorhandene Material veranlasst einzelne Ungleichheiten, und dem Material müssen wir es wohl auch zuschreiben, wenn es dem Verfasser nicht gelungen ist, den Zusammenhang zwischen der Politik Alfons und dem Auftreten seiner Gesandten auf dem Konzil überall gleich klar und überzeugend nachzuweisen. — Einiges neue Material boten Preiswerk die Basler

Universitätsbibliothek, das Dresdener Archiv und die Pariser Archives Nationales; 5 interessante Stücke (vier Schreiben Alfons, eines Papst Eugens) aus dem Pariser Bande K. 1711 sind als Beilagen beigegeben. *E. Fueter.*

L. Stouff, Les possessions Bourguignonnes dans la vallée du Rhin sous Charles le Téméraire. Paris, Larose, 1904.

Stouff hat sich bereits wiederholt mit der Entstehung und Geschichte der Burgundischen Herrschaft am Oberrhein eingehend und erfolgreich beschäftigt, hier gibt er uns nach einer Handschrift des Departementalarchivs zu Dijon, von der bisher nur Nerlinger einzelne Auszüge mitgeteilt hatte, in sorgfältiger Edition, die auch die bedenkliche Verwälschung der deutschen Ortsnamen meist mit Glück zu lösen versteht, einen Bericht, welchen zwei Burgundische Kommissare Poinson, der Generalprokurator der Vogtei Amont, und Pillet, der Schatzmeister von Vesoul, ihrem Herzog und Herrn über eine oberrheinische Mission erstattet haben. In der zweiten Hälfte des Septembers 1471 hatten nämlich diese beiden erfahrenen Burgundischen Beamten auf Befehl Karls des Kühnen an Ort und Stelle eine Aufnahme der Einkünfte, Ausgaben und Verpflichtungen veranstaltet, welche ihrer Herrschaft innerhalb der ihr direkt unterstehenden oberrheinischen Gebiete zustanden und oblagen. Sie mussten sich dabei im wesentlichen auf die Aussagen der beteiligten Beamten und Untertanen stützen, da sie Rechnungsbücher, Steuer- und Güterverzeichnisse u. dergl., wie sie die Burgundische Verwaltungspraxis längst kannte und verwertete, nur in verschwindendem Masse vorfanden. Von Ortenberg und dem Weilertal über Ensisheim, Landser, Laufenburg, Rheinfelden bis nach Thann führte sie ihr Auftrag, wobei der Vogt von Hauenstein zu Laufenburg und in Basel die Bürger von Waldshut abgehört wurden. Säckingen und Breisach liessen sie am Wege unbesichtigt liegen, wie sie denn überhaupt ihre Mission so rasch als möglich erledigten, aus Mangel an Reisegeldern, die ihnen nicht angewiesen worden waren. Der Bericht enthält eine Fülle wertvoller topographischer, verwaltungs- und wirtschaftsgeschichtlicher Notizen, die Stouff zum Teil schon seiner einleitenden, übersichtlich und geschickt geschriebenen Darstellung zu grunde gelegt hat. Am ausführlichsten ist unter den Elsässischen Gebieten die Herrschaft Thann behandelt, dann folgt das Weilertal mit merkwürdigen Angaben über den baulichen Zustand der Burg Ortenberg, dürftiger kommen Ensisheim und Landser weg. Von der wirren Gemengelage der verschiedensten Hoheitsrechte und der zerfahrenen Verwaltung dieser Gebiete bekommt man jedenfalls aus dieser Veröffentlichung ein sehr anschauliches Bild, das durch eine Beigabe, den offiziellen Bericht über die Burgundische

Besitzergreifung im Jahr 1469, in sehr dankenswerter Weise vervollständigt wird. *W. W.*

In einem auf neuem Quellenmaterial beruhenden Aufsatze von K. Th. Zingeler über Friedr. Wilh. Steuben (Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern) Jahrg. 36, S. 25 ff., der insbesondere Steubens Aufenthalt und Stellung am hohenzollernschen Hofe behandelt, werden auch die Beziehungen zum Karlsruher Hofe, in dessen militärische Dienste er vor der Abreise nach Amerika 1777 zu treten wünschte, kurz berührt. *K. O.*

Auf Grund amtlichen Materials, privater Mitteilungen und eigener Erlebnisse hat Geheimerat Dr. von Weech in einer zum 13. Februar, dem Todestage des Geehrten, veröffentlichten Schrift: »Staatsminister Dr. Wilhelm Nokk« (Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung, 1904. Gr. 8° 59 S.) dem vor Jahresfrist verstorbenen Staatsmann, dem er Jahrzehnte hindurch dienstlich und persönlich nahestand, ein ebenso würdiges wie wohlverdientes Denkmal der Ehrung und Erinnerung gesetzt. Die auf allen Gebieten des Staatslebens wie namentlich auf dem der Kunst und Wissenschaft sowie des Unterrichts in allen seinen Erscheinungen hervorragende Wirksamkeit des Verewigten wird hier zusammen mit dessen ausgezeichneter Begabung und Bildung wie mit der Lauterkeit seines Charakters in einer Weise zu einem Gesamtbilde vereinigt, die den Verfasser nicht minder ehrt wie den Gefeierten. In hellen Farben spiegelt die Lebensarbeit Nokks die gesamte Geistesgeschichte Badens der letzten Jahrzehnte wider, soweit sie in Staatseinrichtungen einen Ausdruck zu finden vermag. Es ist durchaus keine Schmeichelei, aber ebenso schön wie zutreffend, was ihm die Universitäten Heidelberg und Freiburg bei Verleihung der Ehrendoktorwürde nachrühmten, dass er ein Mann sei »singulari amore omnem scientiam universamque institutionem amplectens«, qui »licentiam dicendi docendique usquequaque sacrosanctam habuit«. Wie sehr dies von der Fürsorge Nokks für die höheren wie niederen Schulen des Landes insgesamt Geltung hatte, um das Überlieferte im Sinne der Gegenwart und ihrer wissenschaftlichen Anforderungen weiterzubauen und weitergebildet den Nachkommen zu hinterlassen, das bewies am besten der glänzende Erfolg, der durch die von Jahr zu Jahr ganz enorm sich vermehrende Frequenz der drei Hochschulen zutage trat. In dieser Hinsicht ist der Name Nokks unauslöschlich ruhmgekrönt mit einer der schönsten Blütezeiten der Kultur- und Geistesgeschichte Badens, ja Deutschlands verknüpft.

Aber nicht bloss dem amtlichen und öffentlichen Leben und Wirken des edlen Staatsmannes wird der Verfasser, die

Farben harmonisch verteilend, gerecht: mit gleich liebevoller und meisterhafter Hand, wenn auch nur in grossen Zügen, schildert er auch sein Privatleben und gibt ein getreues Bild von seinem Innern und Innersten, von dem dasselbe gilt wie von seiner stets massvollen Politik, dass er ein durchaus gerecht wägender Mann war, allem Extremen abhold, dessen ganzes Wesen und Wirken beeinflusst war von des Dichters Wahlwort: »Alles Wirkliche gehorcht dem Mass«. *P. Albert.*

Karl Wagner: Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Marburger Dissertation. 1903. Frankfurt a. M. Knauer, VIII und 120 S.

Ausgehend von den bekannten Ansichten Arnolds, Lamprechts, Zeumers u. a. Gelehrter sucht Wagner unser Wissen über die Entstehung und Ausbildung des Ungeldes zu bereichern und zu berichtigen. Indem er sich hierbei auf die Städte Schwabens im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts beschränkt, zu seinen Untersuchungen auch nur das sehr verschieden reichlich fliessende, bereits gedruckte Material heranzieht und die Schätze der Archive ganz übergeht, kommt er zu dem Ergebnis, dass das Ungeld eine landesherrliche, aus dem fürstlichen Zollregal erwachsene, indirekte Steuer ist, die in den Städten nur den geeigneten Boden fand, auf dem sie sich zu ihrer uns bekannten Form, zur eigentlichen städtischen Konsumsteuer, ausbilden konnte. Anfangs von einer grösseren Zahl von Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen erhoben, wurde das Ungeld später meist auf Wein und Frucht beschränkt und in seiner Gestaltung durch ältere, in der Art der Erhebung ihm ähnliche Abgaben, die dem Landesherren in seiner zweiten Eigenschaft als Gemeindeherren zustanden, so durch die alten Banngelder, Mühlengefälle u. a. wesentlich beeinflusst. Ähnlich der Bede wurde es aus einer ausserordentlichen Abgabe eine ordentliche Steuer des Landesherren und kam bereits völlig ausgestaltet, erst zeitweise, dann dauernd in die Hand der Städte, als diese die Verwaltung ihrer Gebiete selbständig übernahmen. Während andere Forscher der Ansicht sind, dass das Ungeld zumeist den Bedürfnissen der Stadtgemeinde diente, zeigt Wagner, dass dies bei den von ihm behandelten Städten nie der Fall war. Mit dem Bau der Stadt, der Stadtbefestigung, wurde die Erhebung des Ungelds freilich motiviert, doch erscheint hier die Stadt stets als Staats- resp. Reichsglied, nie als Gemeinwesen. Dieser wohl völlig gelungene Nachweis Wagners bildet den besten Teil seiner Arbeit. Im übrigen lässt sie in der Klarheit des Ausdrucks manches zu wünschen übrig, bringt auch durchaus nicht die vielen Neuigkeiten, die sie in der Einleitung verspricht. Badische Städte und Verhältnisse werden nur vereinzelt berührt. Pfullendorf wird durch Anführung dreier Un-

geldsbestimmungen aus den Jahren 1271, 1360 und 1383 kurz erwähnt, Überlingen nur in einer Anmerkung, Bretten wird mit einer halben Seite erledigt. Eine Nachprüfung der Ergebnisse Wagners an der Hand dieser kurzen Notizen ist natürlich unmöglich. Vielleicht liesse sich unter Benützung der Archive und unter Ausdehnung der Untersuchung auf einen örtlich und zeitlich grösseren Raum, besonders bei Berücksichtigung der grossen Reichsstädte am Rhein und Main, noch mancherlei Interessantes über Ursprung und Geschichte des Ungelds herausbringen, das über Wagner berichtigend oder ergänzend hinausginge. *W. Lühe.*

Das Eigentum am Strassburger Münster und die Verwaltung des Frauenstiftes. Rechtswissenschaftliche Untersuchung von Dr. jur. F. W. Bredt, Strassburg i. E. J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel) 1903.

»Das Strassburger Münster ist seit Jahrhunderten nicht nur der Gegenstand höchster Bewunderung sondern auch derjenige mannigfachster Schicksale und tiefgehender Meinungsverschiedenheiten gewesen«. So beginnt Bredt seine ebenso gründliche wie scharfsinnige Untersuchung über die Eigentumsverhältnisse am Strassburger Münster und die Verwaltung des Frauenstiftes.

Nach einem gedrängten Überblick über die wichtigsten historischen und rechtlichen Gesichtspunkte sowie deren verschiedene Auslegung durch die neueste Literatur, wendet sich der Verfasser zum Kern seiner Untersuchung, die er in die zwei Fragen zergliedert:

1. wem steht die Verwaltung des Frauenstifts zu?
2. wem das Eigentum am Münster?

1. Das Stift »Unser Lieben Frauenwerk« oder kurz das Frauenstift war kirchlichen Ursprungs und kirchlichen Zweckes, indem es zur Erbauung des der hl. Jungfrau geweihten Münsters dienen sollte. Dieses Stift ist keine Kirchenfabrik im gewöhnlichen Sinne, sondern eine Kirchenbaustiftung mit eigener Verwaltung, die durch ihre vom Staate anerkannte Sonderstellung eine Ausnahme von der allgemeinen Ordnung bildet. Die jährlichen Erträgnisse dieser Kirchenbaustiftung dienen hauptsächlich der Unterhaltung des Münsters. Für die Verwaltung und Verwendung der Güter des Frauenstifts bildet heute der Konsularbeschluss vom 3. Frimaire XII (25. XI. 1803) die Grundlage. Hiernach ist die Stadt Verwalterin des Frauenstifts. Soweit herrscht weder kirchlicher- noch weltlicherseits ernstlich eine Meinungsverschiedenheit. Streitig ist nur die Frage, ob nicht das Domkapitel ein Kontrollrecht bei der Rechnungsablage hat. Dass es im 15. und 16. Jahrhundert ein solches besessen und ausgeübt hat, kann ebensowenig einem Zweifel unterliegen wie andrerseits nach den durchaus sachlichen, auf unanfechtbare Urkunden (vergl. S. 34 ff.) gestützten Ausführungen Bredts die

Tatsache, dass heute die Ausübung eines Revisionsrechts durch das Domkapitel der rechtlichen Handhabe entbehren würde.

2. Nach der herrschenden Ansicht in der Literatur und Rechtsprechung steht das Eigentum an den dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden dem Staate hinsichtlich der Metropolitan- und Kathedralkirchen, der politischen Gemeinde in Ansehung der Pfarrkirchen zu. Wie verhält es sich hiernach mit dem Eigentum am Strassburger Münstergebäude? Unbestritten ist, dass dasselbe in der Revolution als Staatseigentum eingezogen und als Tempel der Vernunft für den neuen Kultus der Republik bestimmt wurde. Über die Art und Weise, wie unter Napoleon der Staat über das in sein Eigentum übernommene und nunmehr wieder dem katholischen Kultus zu widmende Münstergebäude verfügte, teilt uns Bredt eine Reihe wichtiger Urkunden aus dem Bezirksarchiv des Unterelsass in Strassburg mit, die bisher nicht veröffentlicht waren (vergl. S. 47 ff.) Aus diesen Urkunden erhellt, dass die französische Regierung das Strassburger Münster und seine Widmung für den katholischen Kultus durchaus gleichmässig mit der Wiedereröffnung der übrigen Kathedralen und Pfarrkirchen Frankreichs behandelt wissen will. Das Strassburger Münster gehört demnach dem Staate Elsass-Lothringen. Dieser wird — und das ist die praktische Konsequenz der Eigentumsfrage — angesichts der bevorstehenden Gesamtrestauration des Münsters in erster Linie zu einer Mithilfe verpflichtet erscheinen, falls sich die Einkünfte des Frauenstifts als nicht ausreichend erweisen.

Bei der Bedeutung des behandelten Gegenstandes kann man nur wünschen, dass die überzeugenden Ausführungen des Verfassers namentlich in massgebenden Kreisen verständnisvolle Würdigung finden mögen. —*m*—

Die Geschichte des Chorstifts St. Johann zu Konstanz von Konrad Beyerle. I. Teil. (Freiburger Diözesan-Archiv NF. 4. Bd. (1903)).

An der Spitze der Arbeiten des neuesten Bandes des Freiburger Diözesanarchivs steht diejenige von K. Beyerle über das Chorstift St. Johann zu Konstanz, die eine eingehendere Besprechung verdient, nicht nur weil sie als Muster lokalgeschichtlicher Forschung bezeichnet werden muss, sondern weil auch ihre Ergebnisse über den Kreis der Lokalgeschichte weit hinausgreifen und für die Kirchen- wie Stadtrechtsgeschichte Bedeutung erhalten. In einem einleitenden Kapitel, wohl dem wichtigsten von allen, behandelt der Verf. die Entstehung der einzelnen Pfarreien in Konstanz. Man hat bisher fast allgemein angenommen, dass die Entstehung selbständiger städtischer Pfarreien erst in die Blütezeit des deutschen Städtetums zu verlegen sei; die Abgrenzung der Wormser Pfarreien durch Burchard I., die

kurz vor 1016 erfolgte, wurde demgemäss nur als Ausnahmefall angesehen. Demgegenüber weist Beyerle an Konstanz überzeugend nach, dass bereits Konrad der heilige (934—975) den Konstanzer Bezirk in drei für sich bestehende Pfarrsprengel teilte, entsprechend den drei örtlich und standesrechtlich getrennten Gliedern der Konstanzer Bischofsstadt: der Altstadt im Umkreise des früheren Römerkastells, der Marktansiedelung, aus welcher später die Bürgerschaft hervorging, und der Frohnhofgemeinde draussen vor dem Tore. So wurde St. Stephan zur Pfarrkirche der Marktbewohner und in der Blütezeit des Mittelalters die eigentliche Stadtpfarrkirche, an der der Konstanzer Bürgergemeinde das Wahlrecht der Pfarrer zustand; das Zugeständnis der Pfarrwahl, welches Herzog Konrad der Freiburger Bürgerschaft bewilligte, bietet darum nicht mehr etwas einzig Dastehendes und Auffallendes. St. Johann wurde als Abzweigung der Domkirche zur Pfarrkirche der Altstadt, während St. Paul im Gebiete des bischöflichen Fronhofes lag. Damit stimmt auch die Ausstattung der Kirche St. Johann mit Gütern, welche in der Heimat ihres Gründers, des hl. Konrad, lagen, und ebenso die rechtlichen Verhältnisse, in denen St. Johann zur Mutterkirche, dem Dome, stand.

Mit dieser alten, von Konrad dem hl. gegründeten Pfarrkirche wurde nun im 13. Jahrhundert ein Kollegialstift verbunden, dessen Gründer der bisherige Leutpriester von St. Johann, mag. Ulrich von Überlingen, und dessen Organisator mag. Heinrich von Kappel ist. Aus Mangel an Raum muss ich es mir versagen näher auf die Kapitel »die Gründung des Chorstifts St. Johann« und »die Verfassung des Chorstifts« einzugehen, aber einen Genuss bereitet es zu sehen, welch lebendige Sprache gerade in diesen Kapiteln die toten Urkunden reden und wie einem auf Schritt und Tritt der gewiegte Rechtshistoriker begegnet.

Das dritte Kapitel »die Erwerbung der Stiftsgüter und ihre Verwaltung« bietet eine in ihrer Art einzig dastehende Gütergeschichte des Chorstiftes, wobei vor allem die Schwierigkeit betont wird, Kanonikathäuser für die Chorherren des Stiftes zu erwerben. Auch hier gewähren die Urkunden »einen deutlichen Einblick in den Kampf zwischen geistlichen Vorrechten und den Sätzen des autonomen Rechts der Bürgerschaft«, der bei Erwerbung von Häusern ausgefochten worden. Im letzten Grunde bietet darum Beyerle mit vorliegender Arbeit nur eine wohlgelungene Nebenarbeit seiner umfassenden Studien über »Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz«, deren Abschluss wir mit Spannung erwarten. —*d*—

Sicher eine der umfangreichsten literarischen Gaben, die im Jubiläumsjahr 1902 dem Grossherzoge gewidmet wurden, ist der

als XXIV. Band der von Kehrbach herausgegebenen »Monumenta Germaniae Paedagogica« von Karl Brunner besorgte erste Band der Badischen Schulordnungen, entsprechend dem Charakter der Monumenta eine exakte und systematische Wiedergabe der Quellen. Einzelne Gebiete und Erscheinungen der badischen Schulgeschichte wurden freilich schon in den früheren Bänden der Monumenta berücksichtigt: so behandelte Band X (1889) die Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens von Baden, Bayern und anderen Bundesstaaten. Für das vorliegende Werk sind 3 bis 4 Bände vorgesehen, eine verhältnismässig grosse Zahl, die sich aus der Mannigfaltigkeit der territorialen Gebilde erklärt, aus denen unser Grossherzogtum zusammengeschweisst wurde. Als II. Band sind die Schulordnungen der geistlichen Gebiete in Aussicht genommen, deren Quellen viel weiter als die des vorliegenden Bandes — die älteste bilden die Statuten des Kollegialstiftes in Baden-Baden vom Jahr 1453 (abgedruckt S. 433) — bis in die Anfänge der Kultur in unsern Landen zurückreichen. Ein III. Band soll dem Schulwesen der weltlichen Gebiete ausser den badischen Markgrafschaften und der Kurpfalz gewidmet sein. Letztere soll nicht im Zusammenhang mit Baden, sondern für sich behandelt werden, zusammen mit der linksrheinischen Pfalz. (Warum dann aber nicht z. B. auch die vorderösterreichischen Gebiete ähnlich behandeln?) — Abgeschlossen wird der vorliegende Band zeitlich mit der Organisation des Jahres 1803, so dass als Fortsetzung die beiden bekannten, jedem Schulmanne unentbehrlichen Werke des früheren Oberschulratsdirektors A. Joos (»Die Mittelschulen im Grossh. Baden« und »Gesetze und Verordnungen über Elementarunterricht und Fortbildungsunterricht im Grossh. Baden«) gelten können. Die etwas ungleiche Behandlung des Materials wird in dem Vorwort mit der kurzen Frist entschuldigt, die dem Verfasser zur Herstellung des Bandes gegeben war. Dass die Verordnungen aus der Zeit des auch auf dem Gebiet des Schulwesens hochverdienten und reformatorisch tätigen Markgrafen Karl Friedrich in ungleich grösserer Zahl als früher zum Abdruck kommen, wird niemand für einen Fehler halten.

In der ausführlichen Einleitung wird lediglich der äussere Entwicklungsgang des badischen Schulwesens dargestellt, da es vorerst nur auf eine sorgfältige Sammlung und Sichtung des reichlich vorhandenen Materials ankam und daher von einer Bewertung des Inhalts der Quellen hier abgesehen werden musste. Nach den nötigen Vorbemerkungen zur Geschichte und Topographie der badischen Markgrafschaften folgt der Überblick über die Entwicklung des Schulwesens nach den sich von selbst ergebenden zeitlichen und örtlichen Grenzen. In Baden-Baden zeigt sich gerade kurz vor dem Erlöschen der Bernhardinischen Linie ein grosser Aufschwung im Erziehungs- und Bildungswesen, man vergl. nur z. B. die vortreffliche Landes-Schulordnung vom

7. Juni 1770. Vollendet wurde das Reformwerk hier wie in Baden-Durlach durch Karl Friedrich, so dass am Ende des 18. Jahrhunderts das Schulwesen der vereinigten Markgrafschaften nach grossen einheitlichen Gesichtspunkten geregelt war. Von den höheren Schulen der Baden-Durlachischen Lande ist namentlich wichtig das Gymnasium illustre, das, 1586 in Durlach gegründet, nach seiner Verlegung in die neue Residenz in seiner inneren Einrichtung teilweise einen hochschulartigen Charakter erhielt und schon vorher, kurz vor der Katastrophe des Jahres 1689, nahe daran war, in die Reihe der Hochschulen überzugehen. Von p. LIV bis p. CVIII bringt die Einleitung Erläuterungen zu den einzelnen Aktenstücken, worauf ein Abschnitt über die gebräuchlichen Unterrichtsbücher folgt. Gerade dieses Verzeichnis scheint mir von nicht zu unterschätzender Bedeutung zu sein, wie denn auch in den Jahresberichten unserer Schulen m. E. Angaben über die gebrauchten Lehrbücher und Lehrmittel nicht fehlen sollten, da sie für später eine nicht unwichtige Quelle für die Geschichte des Unterrichts sein dürften. Die Schulordnungen selbst sind abgedruckt in der Reihenfolge, dass an erster Stelle die das Landesschulwesen betreffenden stehen, sodann die über das Gymnasium illustre — wobei z. B. die Bestimmungen »Von dem Universitätsziehen« in der Gymnasiumsordnung von 1725 für die Geschichte der Maturitätsprüfung von Interesse sind — und endlich die über Schulen einzelner Orte; innerhalb dieser einzelnen drei Kapitel ist selbstverständlich die chronologische Reihenfolge gewählt. Wie bei den Braunschweigischen Schulordnungen (Monumenta Bd. I) folgen Anmerkungen zu den einzelnen Aktenstücken, die z. T. zugleich Berichtigungen und Ergänzungen enthalten. Ein sorgfältig angelegtes Namen- und Sachregister bildet den Schluss des umfangreichen (CXXVIII u. 617 S.) Werkes. Mit grossem Fleiss hat Br. das Gr. General-Landesarchiv, die Hof- und Landesbibliothek und die Bibliothek des Gymnasiums in Karlsruhe ausgebeutet (ob nicht auch die des Gymnasiums in Rastatt, wo Akten aller möglichen Art sein sollen, noch etwas geboten hätten?) und so ein Werk geschaffen, das für die badische Schulgeschichte grundlegend, aber nicht nur für diese allein wichtig ist; es steht zu erwarten, dass in den weiteren Bänden, bei der engen Verbindung des Gymnasiums mit der Hochschule, wie sie z. B. in Freiburg bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts bestand, auch für die Geschichte der Universitäten manches abfallen dürfte. *Herm. Mayer.*

Unter dem Titel: Contributions à l'histoire des juifs en Alsace pendant la Terreur veröffentlichen M. & E. Ginsburger in der Revue des études juives 47 (1903), S. 283—299 mehrere dem Pariser National- und dem Kolmarer Bezirksarchiv entnommene Aktenstücke, die neue Belege für die bereits bekannte Tatsache bieten, dass in der Periode des

Nationalkonvents die Munizipalitäten die Träger der judenfeindlichen Bewegung gewesen sind. — Der erstgenannte Verfasser behandelt überdies im Israelitischen Wochenblatt für die Schweiz 4 (1903), S. 1—5 die vor dem Napoleonischen Dekret vom 20. Juli 1808 vorkommenden Namen der Juden im Elsass. *H. Kaiser.*

Bis die Kunstgeschichte der Reichenau geschrieben wird, muss wohl noch geraume Zeit verstreichen; die Studien von Marmor, Neuwirth u. Kraus indes liefern treffliche Vorarbeiten. Wundern muss man sich nur, dass der Kirchenschatz noch keine zusammenfassende, fachmännische Würdigung und Bearbeitung bisher erfahren hat, trotzdem er doch Bestandteile zählt, die technisch wie ikonographisch höchste Beachtung verdienen. Ein Franzose ist es, der heute diese Lücke ausfüllen will. In der Revue archéologique (1901. I, 176—197) behandelt jetzt Marquet de Vasselot eingehend »Le trésor de Reichenau« nachdem er schon im Jahre zuvor an derselben Stelle dem Hl. Blutreliquiar eine kleinere Studie gewidmet hat. In vielen Punkten sucht der französische Forscher die bisherigen Ansichten zu ergänzen und zu verbessern; nicht überall wird man ihm hiebei zustimmen können; wertvoll aber sind trotzdem fast alle seine Hinweise. Die zum Ciborium umgewandelte Pyxis, die Kraus in den I. Bd. der Kunstdenkmäler (351) ins 11./12. Jahrh. verweist, will Vasselot nicht so weit herauf gerückt wissen; in den 2 Darstellungen, deren eine Kraus unbestimmt lässt, während er die andere für die Heilung eines Besessenen hält, sieht er 2 Szenen von Blindenheilung. So leicht wie der Verfasser glaubt, räumt aber dieser Deutungsversuch die Schwierigkeiten nicht hinweg. Für die Erklärung der einen Szene (Christus zwischen 3 Personen) gibt V. keinen anderen Grund an als den der Analogie mit der zweiten Darstellung. In dieser aber kann der heftig bewegt auf Christus Zuschreitende kaum als Blinder angesehen werden, ebensowenig der hinter ihm Stehende, der die Hand über ihn ausbreitet. Viel zwangsloser ist die Deutung von Kraus auf die Heilung eines Besessenen. Eingehende Beachtung hat Vasselot dem Markusschrein geschenkt, den er als französisch zu erweisen sucht, wofür schon Kraus in den »Kunstdenkmälern« dieses künstlerisch hochstehende Werk angesprochen hat. Wenn aber der französische Forscher den Schwerpunkt seiner Argumentation auf die ikonographische Eigenart verlegt, so muss doch geltend gemacht werden, dass in der Ikonographie des Mittelalters derartige nationale Verschiedenheiten nicht bestanden haben; gerade in der Annahme eines solchen Eigencharakters der französischen Ikonographie beruht ein prinzipieller Fehler des sonst so trefflichen Werkes von Mâle (L'art religieux du XIII siècle en France 1898), auf das sich Vasselot beruft. Anders steht es allerdings um die Technik, um den Stilcharakter,

der im vorliegenden Fall unzweifelhaft französisch ist. Die kunstgeschichtliche Bedeutung dieses Schreines ist um so höher zu bewerten, als die französische Kunst des XIV. Jahrh. ähnliche hervorragende Werke heute kaum mehr aufzuweisen hat. Sehr beachtenswert ist die Deutung der zwei Darstellungen an den Schmalseiten, die sich nach Kraus auf die Herstellung des Reliquienschreines beziehen sollen. Vasselot sieht dagegen in der einen einen bestimmten auf die Translation des Leibes des hl. Markus von Venedig an den Bodensee sich beziehenden Vorfall dargestellt, der in dem kurzen Bericht in den Monum. Germaniae hist. Script. IV (1841), 449—452 erzählt wird. Darnach verlangte Bischof Ratoldus, der für seine Gründung am Bodensee (Radolfszell) kostbare Reliquien suchte, von einem venetianischen Freunde, der ihm den Leib des hl. Markus anbot, zum Beweis der Authentizität, die Ablegung eines Eides und die Vornahme der Probe mit dem glühenden Eisen und dem kochenden Wasser. Dieses Ereignis, das gewissermassen eine Echtheitsurkunde für den Inhalt des Schreines ist, hat der Künstler in der ersten Szene dargestellt. In der zweiten Szene sehen wir vor dem hl. Markus 2 fürstliche Personen, Mann und Frau, knieen, die Kraus für zwei Frauen und für Personifikation von Alexandrien und Venedig mit einigem Vorbehalt ansah. Vasselot möchte eher an ein deutsches Fürstenpaar denken und spricht mit grosser Reserve den Hinweis auf Karl IV. von Luxemburg aus, der Reichenau besuchte und vielleicht selbst den Schrein bestellt habe. Ein endgültiges Urteil fällt er indes mit Recht nicht über diese noch immer recht unklare Darstellung. Was über den Schrein der hl. Johann und Paul, über den Evangeliendeckel (Ende des XV. Jahrh.), über das roman. Weihwassergefäss und die andern weniger bedeutenden Stücke des Schatzes gesagt wird, kann übergegangen werden, da neue Gesichtspunkte nicht gegeben werden. Am Schrein der hl. Fortunata weist Vasselot Stücke aus zwei verschiedenen Perioden auf und für den roman. Schrein in Oberzell macht er merkwürdigerweise byzantinische Einflüsse geltend. Die Studie ist begleitet von 4 ausgezeichnet hergestellten Tafeln und 7 Textabbildungen, die durchweg besser als die entsprechenden Abbildungen der Kunstdenkmäler sind.

Jos. Sauer.

Zu S. 248: Abb. I. **Lutherbildnis Baldungs von 1521**

frei nach L. Cranach.

nanum Alcidem tollentem monstra Lutherum
lostem non horres impia Roma tuum?
ne vides, naso ut triplicem suspenderit unco
eryonem, et lasset pendula crista caput?
tibi insanos feriat qua mole sophistas,
rgeat et rabidos strenua clava canes?

Ecce cadit male sana cohors, cui cerberus ipse
Cedit et in fauces fertilis hydra novas.
Quin igitur fortem agnoscis dominumque patremque
Tendisti victas cui semel icta manus?
Erratum, mihi crede, satis, sape teque repurga,
Aut Lernae impurae te sacra flamma manet.

Zu S. 249: Abb. II. **Protestantisches Flugblatt (ca. 1520)**

angeblich von H. Baldung, wahrscheinlich von Hans Holbein d. J.

Die Verse unter dem Holzschnitt sind nicht autotypiert, geben also den typographischen Charakter des Originals nicht genau wieder.

Zu S. 258: Abb. III. **Kopfleiste zum Strassburger Gesangbuch von 1541, vermutlich gezeichnet von H. Baldung.**

(Mit gütiger Erlaubnis des Verlegers der Christlichen Welt.)

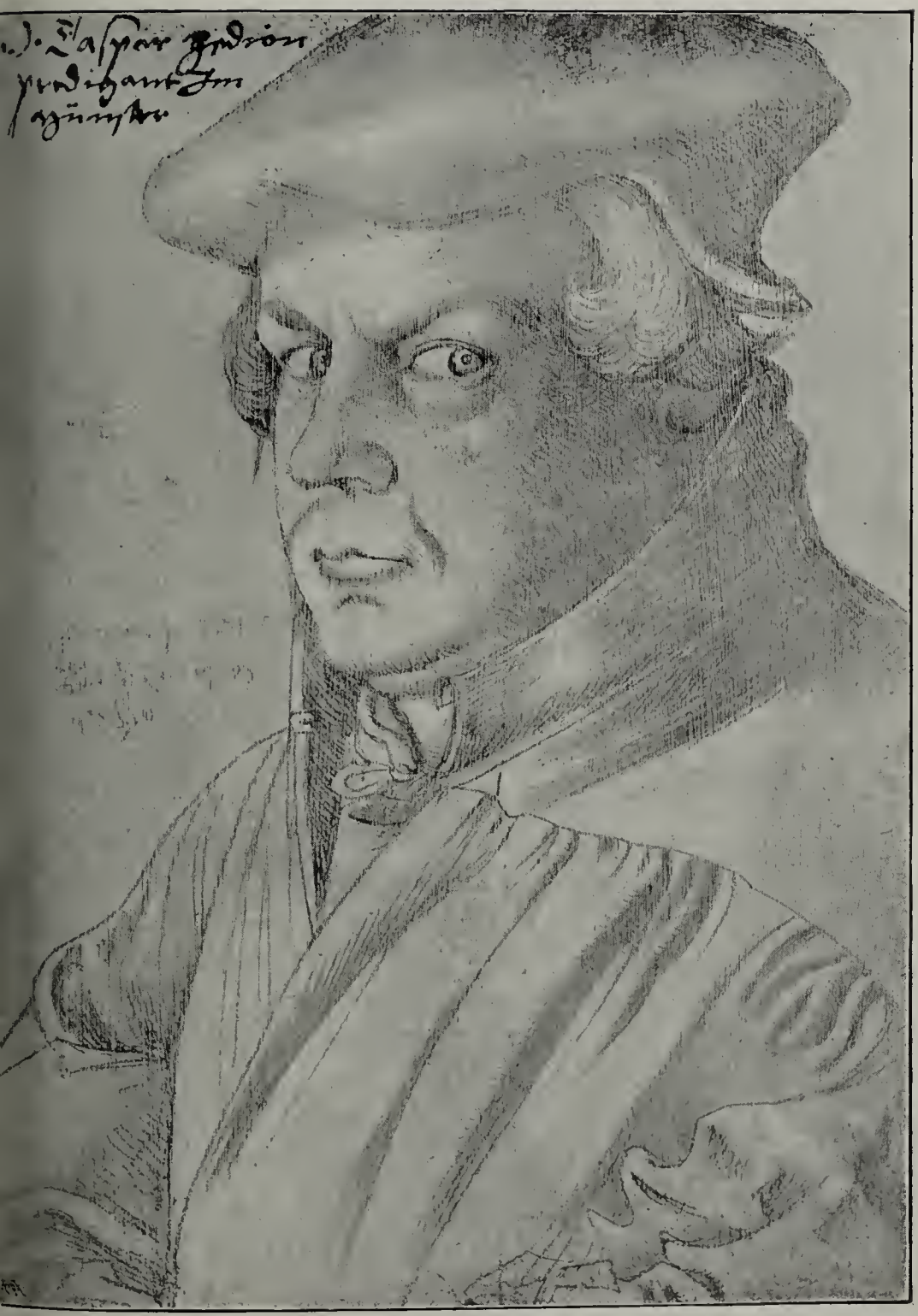

Zu S. 260: Abb. IV. **Caspar Hedio, der Strassburger Münsterprediger.**
Handzeichnung Baldungs (1543).

Aus der Zeitschrift des Breisgauvereins Schauinsland, Jahrlauf 22, S. 15.

Zur Herkunft
und ältesten Geschichte des Hauses Habsburg.

Von

Harold Steinacker.

(Fortsetzung.)[1])

II. Teil. Die Quellen.

Die Anschauungen, die im ersten Teil dieser Arbeit über die methodischen Grundlagen der neueren Geschlechtskunde entwickelt worden sind, scheinen auf den ersten Blick einen Verzicht auf genealogische Erklärung und historische Verwertung des reichen Stoffes an personengeschichtlichen Quellenzeugnissen der älteren Zeit zu verlangen. Wenn die bisher gehandhabten Behelfe, die Folgerungen aus Gleichheit der Namen und des Besitzes an Eigengut wie an Amtslehen (insbesondere Grafschaften) an sich zu Kombinationen von annähernder Gewissheit nicht mehr verwertet werden sollen, sondern nur zu vorsichtiger Ergänzung jener genealogischen Zusammenhänge, die sich aus unmittelbaren Aussagen der Quellen ergeben, so heisst das soviel wie allen Versuchen, für die Zeit vor dem Aufkommen der Familiennamen Geschlechtskunde zu treiben, ein unerbittliches »Ignorabimus« entgegen zu stellen. Denn der unmittelbaren genealogischen Quellenaussagen sind es wenig. Nur ein kleiner Bruchteil der personengeschichtlich bezeugten Personen lässt sich mit einer direkt genealogischen Quellenstelle verknüpfen.

Ganz so schlimm ist es nun aber um die ältere Geschlechtskunde auch dann nicht bestellt, wenn man der bisher befolgten Methode mit grundsätzlicher Skepsis

[1]) Vergl. diese Zeitschrift N.F. XIX, 181.

gegenübersteht. Auch wenn man den freien Flug der genealogischen Phantasie hemmt, indem man sie mit der Forderung belastet, den festen Boden des Quellenmässigen nie zu verlassen, sind Fortschritte in der genealogischen Erkenntnis möglich. Ja sie werden in gewissem Sinn erst dann möglich.

Die trügerische Sicherheit der namens- und besitzgeschichtlichen Methode hat die Genealogen abgehalten, auf anderen Wegen, die freilich ungleich mühsamer sind, zu bescheideneren, aber verlässlicheren Ergebnissen zu kommen. Weder ist nämlich aller genealogischer Quellenstoff gehoben, noch ist der gehobene wirklich erschöpfend verwertet.

Beim ersten Punkte denke ich nicht nur an die genealogisch so wichtigen Nekrologien, die erst für einige Diözesen durch Baumann und Herzberg-Fränkel zugänglich gemacht sind[1]) sondern auch an den trostlosen Zustand des veröffentlichten älteren privaturkundlichen Stoffes. Die Geschichte der genealogischen Verwertung jener angeblichen Gründungsurkunde von Muri[2]) ist nur eines der vielen Beispiele dafür, wie ganze Systeme oft nur auf dem Mangel an diplomatischer Erforschung der Entstehungsumstände einer Urkunde beruhen. Selbst für das so sorgfältig edierte St. Gallener Material wird die diplomatische Bearbeitung noch Verschiebungen ergeben. Die planmässige Veröffentlichung der älteren Privaturkunden kann freilich nur mit den Mitteln einer grossen Unternehmung in Angriff genommen werden. Die Monumenta Germaniae werden sich dieser Aufgabe nicht mehr lange Zeit entziehen können.

Dann aber gilt es weiterhin, den personengeschichtlichen Stoff planmässig zu sammeln. Wie für die Ortsnamen die topographischen Wörterbücher, so müssen für die Personen Verzeichnisse geschaffen werden, die in strenger Scheidung des genealogischen und des personengeschichtlichen Stoffes alle auf einen Namen lautenden Angaben für grössere Gebiete mit Zeit, Ort und Art des

---

[1]) MG. Nekrol. I. und II. — [2]) S. unten Kap. V.

Vorkommens zusammenstellen, ohne sich auf den Versuch der Identifizierung einzulassen[1]).

Ein Muster bieten uns die Prosopographien in der Altertumskunde[2]), die auch in diesem Punkte, wie in allen Organisationsfragen, der mittelalterlichen Geschichte voraus ist. Auf Grund des vollständigen Materiales wird dann vielleicht manche neue Identifizierung möglich, sehr viele der jetzt gangbaren aber unmöglich werden.

Für die Verwertung der unmittelbar genealogischen Quellenstellen sind noch zwei wichtige Voraussetzungen zu schaffen. Die Verwandtschaftsbezeichnungen, durch deren Hinzutreten eine Stelle zur genealogischen Aussage wird, schwanken im mittelalterlichen Latein in hohem Grade. Eine Untersuchung des Gebrauches von Ausdrücken wie nepos, patruus, amita, parens, consanguineus usw. für Personen, deren Verhältnis durch eine Mehrheit von Aussagen ganz genau feststeht, würde erst die Grundlage schaffen, von der man aus diesen Bezeichnungen in ansonst zweifelhaften Fällen bestimmtere Folgerungen ziehen könnte.

Und zweitens fehlt uns ein festes Urteil darüber, wie weit die genealogische Erinnerung in der mittelalterlichen Gesellschaft reichte. In grossen Zügen hat Lorenz eine Geschichte des genealogischen Bewusstseins entworfen. Stiftsmässigkeit und Hoffähigkeit, deren genealogischen Bedingungen Lorenz nachgeht, müssen wegen der mit ihnen verknüpften praktischen Interessen als Quelle genealogischer Fälschungen beim Gebrauch später Überlieferungsformen älterer Quellen viel mehr beachtet werden, als bisher. Zwischen ihrem Aufkommen aber und jener Form genealogischen Interesses, wie sie bis zum Verfall des Sippewesens bestand, klafft in unserem Wissen eine Lücke. Wie weit die kanonische Ehegesetzgebung mit

---

[1]) Das Streben nach solcher Identifizierung unterscheidet die sehr verdienstlichen Ansätze zu personengeschichtlichen Zusammenstellungen bei Caro (Jahrbuch f. schw. Gesch. 28. S. 178) von der hier erhobenen Forderung. — [2]) Prosopographia imperii Romani edd. Klebs et Dessau. Ferner die prosopographischen Artikel in der Realenzyklopädie von Pauly-Wissowa und Prosopogr. Attica ed. Kirchner (1903).

ihren verbotenen sieben Graden auf die Praxis des täglichen Lebens und somit auf die genealogische Erinnerung einwirkte, bleibt im einzelnen noch ebenso zu untersuchen, wie der wichtige Einfluss des Turnier- und Heroldwesens, das die Erinnerung an die Ahnen mit den wichtigsten Interessen der ritterlichen Gesellschaft verknüpfte.

Neben all diesen Arbeiten, die nur für sich und nicht im Rahmen der einzelnen Untersuchung in Angriff genommen werden können, gibt es nun aber auch eine Forderung, die bei der kleinsten genealogischen Arbeit gestellt werden muss.

Die ältere Genealogie hat es vorwiegend mit isolierten Zeugnissen zu tun. Speziell bei den Grafennennungen ist der sonstige Inhalt der Urkunde völlig gleichgültig und dasselbe gilt von den vielen beiläufigen Angaben erzählender Quellen, die ganz ohne Absicht ein Streiflicht auf genealogische Zusammenhänge fallen lassen. So hat man sich gewöhnt, alle genealogischen Angaben als isolierte zu behandeln und die unmittelbar genealogische Aussage auch dort aus ihrem Zusammenhang losgelöst zu betrachten, wo ihre Verwertung von der kritischen Gesamtwürdigung der betreffenden Quelle abhängig ist. So hat man auch die Quellen, die sich direkt auf die älteste Geschichte der Habsburger beziehen, bisher meist nur auf ihre unmittelbar die Familienverhältnisse berührenden Angaben geprüft. Im folgenden untersuchen wir diese Quellen, das Chronicon Ebersheimense, die Acta und die Genealogia sowie die ältesten Urkunden von Muri und endlich die nekrologischen Quellen, insbesondere den Liber Heremi, noch einmal und gehen dabei dort, wo es notwendig ist, auf die Entstehungsumstände bis ins kleinste und kleinlichste ein. Auf dieser Grundlage werden wir im Schlussabschnitt die herrschende Meinung in Punkten berichtigen können, die für die Anfänge des Hauses wichtig waren und die Möglichkeit der Verknüpfung mit älteren Geschlechtern in bestimmte Grenzen verweisen.

II. Das Chronicon Ebersheimense.

Die Chronik des Klosters Ebersheim im Unterelsass[1]) berichtet, dass ein Bischof Werner von Strassburg Höfe und Kirchen des Bistums seinem Bruder, dem Grafen Radebot von Habsburg, zu Lehen gegeben, ihm dann aber auch Eigengüter des Klosters Ebersheim und zwar in Sulz, Burgheim, Nordhausen und Hindisheim widerrechtlicher Weise überlassen habe[2]). In diesem Bericht meint Schulte[3]) einen historischen Kern retten zu können. Denn auch die gefälschte Gründungsurkunde von Muri stelle Werner und Radbot als Brüder hin und zwei von einander unabhängige Fälscher wären doch nicht zufällig auf die gleiche Erfindung verfallen. Und zweitens erscheine in einem der genannten Orte, in Nordhausen, später (1258) wirklich habsburgischer Besitz. So sieht Schulte gerade wegen dieses Berichts in Bischof Werner einen Habsburger.

Nun kann aber das 1258 bezeugte habsburgische Gut sehr wohl auch nach Werners Tod (1027) erworben sein; ferner waren in Nordhausen gewiss verschiedene Grundherren begütert, so dass Besitz in diesem Orte für genealogischen Zusammenhang nichts beweist. Und das andere Argument beruht auf einem Irrtum. Die Gründungsurkunde sagt von Radbot und dessen Verhältnis zu Werner nicht ein Wort; sie bezeichnet Werner nur als Bruder eines Lanzelin, dessen Verhältnis zu Radbot völlig im Unklaren bleibt. Erst auf Grund der Ebersheimer Chronik — also eben jener Quelle, welche durch die Urkunde gerechtfertigt werden soll — hat Gilg Tschudi[4]) von dem in den Acta Murensia beglaubigten Lanzelin den Lanzelin der Fälschung als Lanzelin II. unterschieden. Denn in unserer Chronik las er, dass Werner und Ratbod, in der Fälschung, dass Werner und Lanzelin Brüder seien; somit hatte Radbot einen Bruder Lanzelin, der gleich ihm Sohn Lanzelins I. war. Dieser Lanzelin II. lebt seit Tschudi in

---

[1]) ed. Weiland MG. SS. 25 S. 428 ff. — [2]) a. a. O. S. 444 cap. 25. — [3]) Gesch. der Habsburger 21. — [4]) Vergl. über Tschudis habsburgische Genealogie G. v. Wyss Jahrb. für schweiz. Gesch. 10, 296 ff.

den Stammtafeln der Habsburger bis heute fort[1]). Er dankt seine Existenz aber nur Tschudi, denn wie Hirsch[2]) richtig bemerkt hat, schwebte dem Fälscher von Muri gewiss der Lanzelin der Klostertradition d. h. der Vater Radbots vor, als er dem Bischof Werner, den andere Zeugnisse sicher als Nichthabsburger erscheinen lassen, einen Bruder dieses Namens gab, um die gewünschte Verbindung zwischen dem habsburgischen Hauskloster und dem Bischof herzustellen.

Die Fälschung, die ohne echte Vorlage entstanden ist, darf überhaupt für die Familiengeschichte nicht als selbständige Quelle behandelt werden. Will man sie verwerten, so besagt sie, dass Werner ein Bruder Lanzelins I. war, stimmt demnach nicht mit unserer Chronik und darf nicht zu deren Rettung herangezogen werden. Diese muss vielmehr ihre Angaben durch die eigene Glaubwürdigkeit schützen. Nach dem Herausgeber Weiland besteht die bis 1235 reichende Quelle aus zwei Teilen. Der erste, von einem Conventualen um 1163 verfasst, entstand durch die Verknüpfung einer knappen Aufzeichnung des 11. Jahrhunderts mit allerhand Fabeleien; der zweite, um 1235 abgefasst, gibt eine Fortsetzung des stark kürzend umgearbeiteten 1. Teiles. Der 1. Teil enthält nun die gefälschten Diplome des Klosters, über deren Zweck und Entstehungsgeschichte die Untersuchungen von Dopsch[3]) Klarheit gebracht haben, nachdem schon Bloch[4]) drei der bis dahin noch für echt gehaltenen Urkunden als Machwerke Grandidiers entlarvt hatte. Sicherlich besteht der von Dopsch angedeutete Zusammenhang zwischen den Fälschungen und den zahlreichen Anachronismen der Chronik. Im einzelnen muss jedoch die Scheidung der tendenziösen Zutaten und Veränderungen, ferner der auf die Überarbeitung zurückgehenden Teile von dem etwa vorhandenen historischen Kern unter Einbeziehung des privaturkundlichen Stoffes noch Kapitel für Kapitel vor-

[1]) Heyck Gesch. d. Herz. v. Zähringen S. 565 hat die Lantolde von Winzeln und Entringen von ihm abgeleitet. Einen etwas abweichenden Stammbaum seiner Nachkommen gibt Krüger, diese Zeitschrift 7, 526. — [2]) a. a. O. S. 450. — [3]) Die Ebersheimer Urkundenfälschungen usw. Mitteil. d. Instit. 19, 577. — [4]) Diese Ztschr. 12, 471 ff.

genommen werden, am besten wohl bei einer Neuausgabe, welche nach der Kritik und den Ergänzungen Bresslaus[1]) zu der Ausgabe Weilands sehr angezeigt wäre. Wir können uns auf die Untersuchung von cap. 25 beschränken, die zu einem ganz eindeutigen Ergebnis führt. Die Chronik bringt das erwähnte Ereignis in der Geschichte Werners II. (von Achalm), der 1067, also 35 Jahre nach Werners I. Tode Bischof wurde. Vorher geht die Erzählung, dass dieser Werner sich in hinterlistiger Weise der Diplome des Klosters bemächtigte, um durch ihre Vernichtung die reichsunmittelbare Stellung von Ebersheim zu beseitigen, dass er sich dabei aber betrog, weil alle wichtigen Urkunden in der Abtei Murbach verwahrt waren. Mit Recht hat Dopsch gerade in dieser Stelle den Schlüssel gefunden für die Tendenz der Ebersheimer Urkundenfälschungen. Um den Gegensatz zum Diözesanbischof handelte es sich, gegen den Ebersheim seine Unabhängigkeit behaupten wollte. In der Tradition des Klosters sollte dieser Gegensatz so zu finden sein, dass dabei natürlich der Bischof im schlimmsten Lichte erschien. Ein Beitrag zu dessen Charakteristik ist auch unsere Stelle, nach der Werner dem Bistum wie auch Ebersheim Güter entfremdet und sie widerrechtlich seiner Familie überantwortet. Dieser Zusammenhang mit den Fälschungen und die Verwechslung von Werner I. und II. zeigt deutlich, dass hier von guter alter Überlieferung keine Rede ist, sondern dass es sich um willkürliche Verwendung beiläufiger Kenntnisse im Rahmen einer Erfindung handelt. Woher diese Kenntnisse rühren? — Vielleicht darf man aus dem zweiten Teil des Kapitels einen Erklärungsversuch ableiten. Im Anschluss an unsere Stelle wird nämlich erzählt, derselbe Bischof Werner habe dem K. Heinrich nachgestellt. Der Anschlag sei aber entdeckt worden und da auch der Abt von Ebersheim begründete Klagen gegen den Bischof vorbrachte, habe der Herrscher an dessen Absetzung gedacht. Da er dies aber »propter magnitudinem stirpis eius« nicht wagte, habe er Werner als Gesandten nach Konstantinopel geschickt, wo auf seine geheime Bitte der unbequeme Bischof be-

[1]) N.A. 16, 545 und 18, 309.

seitigt worden sei. Das alles ist so falsch, als nur möglich. Werner II. war einer der treuesten Stützen Heinrichs IV., und Werner I. hat die Gesandtschaft nach Byzanz als ehrenvollen Auftrag von Konrad II. empfangen, in dessen Ausführung er eines natürlichen Todes starb[1]). Und dieser Teil des Kapitels verrät uns seine Entstehungszeit. Von einer »magnitudo stirpis«, die selbst den Herrscher von Ahndung begangenen Unrechtes abhielt, konnte bei den Habsburgern erst im 13. Jahrhundert, von Rudolf IV., dem nachmaligen Könige an, die Rede sein. Nun meint freilich Weiland, dass die Quelle um 1235 ihre jetzige Form erhalten habe. Der einzige Grund für diese Annahme ist aber, dass die 1330 geschriebene (1870 in Strassburg verbrannte) Handschrift so weit reicht. Nun bricht die Chronik so unvermittelt mitten im Zusammenhang ab und der Schlussteil enthält so viele Züge, die einer gleichzeitigen Entstehung widersprechen — darunter auch eine ganz unmögliche Episode, an der Albrecht IV. von Habsburg beteiligt ist[2]) — dass die Entstehung um 1235 als ausgeschlossen betrachtet werden kann. Ob die Quelle nur in unserer Handschrift abbricht, ob es rein historische Interessen waren, die dem Autor des zweiten Teiles bei der Fortsetzung und Überarbeitung die Hand führten, ob er überhaupt vor 1330 schrieb, diese Fragen liessen sich nur bei einer Neubearbeitung der ganzen Quelle beantworten. Dass aber der zweite Teil des Kapitels erst im 13. Jahrhundert vom Überarbeiter seine jetzige Form erhalten hat, ist m. E. füglich anzunehmen. Und damit wird auch das Auftauchen Radbots erklärlich. Der Bruder des Bischofs mag in der älteren Form des ersten Teiles unbenannt gewesen sein und der Fortsetzer, der den ersten Teil ja ganz überging, den Namen Radbots eingefügt haben. Quelle war für ihn die Tradition Muris, des Hausklosters des neuen königlichen Geschlechtes, das Bischof

---

[1]) So hat denn schon Bresslau (Jahrb. Konrads II. 1, 235 Anm. 5) das Ganze als grundlose Fabel erklärt und die Bemerkung gemacht: »Die allgemein angenommenen Beziehungen des Strassburger Bischofs zu den Ahnen der Habsburger bedürfen noch einer eingehenden kritischen Untersuchung.« — [2]) Vergl. Regesta Habsburgica I. Reg. d. Grafen v. Habsb. z. J. 1221.

Werner ebenso wie Radbot und Ita als seinen Gründer ansah, — eine Tradition, die im engsten Machtbereich des neuen Königs sich leicht verbreiten konnte. Diese Hereinziehung der Habsburger verfolgte vielleicht bestimmte Zwecke und wird bei der Neubearbeitung der Chronik im Auge zu behalten sein. Für die Genealogie der Habsburger liegt hier aber sicher keine Überlieferung von selbständigem Werte vor. Ob Radbot und Werner mit der Chronik von Ebersheim als Brüder angesehen werden dürfen, hängt lediglich davon ab, ob diese Nachricht von den übrigen Quellen bestätigt wird oder nicht.

III. Die Acta Murensia.

Die Acta Murensia und die vor ihrem Text überlieferte »Genealogia«[1]) stehen seit jeher im Brennpunkt des Meinungstreites über Herkunft und älteste Geschichte der Habsburger. Auf die quellenkritische Seite dieser älteren Kontroversen einzugehen, bin ich durch eine gründliche und vielseitige Arbeit von Hans Hirsch[2]) enthoben, durch welche die baroken Behauptungen v. Liebenaus endgültig beseitigt, die Ansichten Kiems wesentlich berichtigt und die Anschauungen der älteren Verteidiger der Acta auf Grund neuer Argumente gesichert werden.

Der bis S. 96 reichende Grundstock der Acta — alles folgende ist als Zusatz erwiesen — zerfällt in zwei nach Anlage und Wesen völlig verschiedene Teile: in eine Klostergeschichte bis 1119 (S. 16—45) und eine ganz

---

[1]) Ed. Kiem Quellen z. schweiz. Gesch. III. 3. — [2]) Die Acta Murensia und die älteren Urkunden des Klosters Muri. Mitteil. des Instit. 25 (1904) S. 209 ff. Diese Arbeit war mir bereits vor ihrer Drucklegung durch das Entgegenkommen der Redaktion der Mitteilungen und des Herrn Verfassers zugänglich, wofür ich zu Dank verpflichtet bin. Für einzelne Fragen hat Herr Dr. Hirsch meine Bemerkungen zu seinem Manuskript noch verwerten können. Vergl. seine Bemerkung S. 211. Gleichwohl blieben in bezug auf die Acta Meinungsverschiedenheiten und in bezug auf die Entstehung der Gründungsurkunde zwei sich völlig widersprechende Erklärungen bestehen. Die von verschiedenen Ausgangspunkten ausgehende doppelte Untersuchung wird hoffentlich die endgültige Lösung des lange erörterten Problemes herbeiführen.

statistische, nach sachlichen Rubriken gegliederte »Gutsbeschreibung«. (S. 46—96.)

Als Verfasser sucht Hirsch einen um 1150 (1141—1159) als Abt des Klosters schreibenden Anonymus zu erweisen, von dem auch der erste Absatz der Genealogia herrührt. Dieser Nachweis ist für den 2. Teil und die Genealogia zweifellos erbracht. Für den 1. Teil ergäbe sich die Autorschaft vor allem aus der von Hirsch betonten Einheitlichkeit des Werkes. Gegen diese Einheitlichkeit sprechen nun aber gewichtige Gründe.

Eine Reihe von Stellen im 1. Teil und dessen ganze Eigenart lassen sich nur erklären, wenn man in ihm die Überarbeitung einer älteren Quelle sieht. Und das gleiche ergibt sich aus dem Verhältnis des 1. Teiles der Acta zu dem Teil der Genealogia, die sicher vom Anonymus herrührt, den ich als Verfasser des 2. Teiles und Überarbeiter des 1. Teiles ansprechen möchte.

Dass die sorgfältige Untersuchung Hirsch's in bezug auf die Gründungsurkunde vom Jahre 1027 und wohl auch auf den 1. Teil der Acta nicht abschliessend geworden ist, mag mit ihrem Ausgangspunkt zusammenhängen. Für Hirsch steht der Zusammenhang Muris mit der allgemeinen Entwicklung der Hirsauer Reformklöster im Vordergrund[1]), Die Acta sind ihm eine hirsauische Tendenzschrift; dagegen fasst er die gefälschte Gründungsurkunde vom Jahre 1027, gegen die der Anonymus direkt polemisiert, als Ausdruck reformfeindlicher Tendenzen auf, die sich innerhalb des Konventes von Muri geltend machten.

Mein Ausgangspunkt waren genealogische Fragen, auf die Hirsch nicht eingegangen ist. Bekanntlich ist der Gegensatz zwischen der Gründungsurkunde einerseits, den Acta und der Genealogia anderseits vor allem genealogisch. Soll man mit der Fälschung Bischof Werner als Habsburger gelten lassen oder mit den Acta als Bruder der Ita und Schwager Radbots? — In ersterem Fall, für den sich die herrschende Meinung, der auch Hirsch nicht widerspricht, durchaus entschieden hat, ist der von Hirsch

[1]) Seiner in Aussicht gestellten Arbeit über die Hirsauer Kaiserurkunden darf man mit Interesse entgegensehen.

als »hochsympathische« Persönlichkeit geschilderte Anonymus ein bewusster Geschichtsfälscher gewesen.

Diese Fragen waren es, wegen derer ich bei den Vorarbeiten für die Habsburger-Regesten an die Prüfung der Acta und der Gründungsurkunde neuerlich herantreten musste. Dabei habe ich über Quellen, Einheitlichkeit und Tendenz der Acta ebenso wie über die Entstehung der Fälschung wesentlich andere Anschauungen gewonnen, als Hirsch.

Ich gehe dabei aus von der Frage nach den Quellen der Acta im 1. Teil[1]), u. zw. zunächst nach etwa benützten Urkunden.

Die Stellen, die hiefür in Betracht kommen, sind folgende: S. 19 wird die Abfassung einer Urkunde berichtet über die Abmachungen, die zwischen Ita und Werner von Strassburg einerseits, Grafen Kuno von Rheinfelden andererseits, vor der Gründung erfolgten. Ihr näherer Inhalt, die ursprüngliche Ausstattung Muris, ist auffallenderweise nicht angegeben, während im 2. Teile der Acta in der Gutsbeschreibung eine offenbar urkundliche Aufzeichnung über die erste Ausstattung Muris durch Ita benützt erscheint (S. 59). S. 20 ist das Todesjahr Bischof Werners samt Indiktion angegeben, wie Hirsch annimmt, aus der angeblichen Gründungsurkunde vom Jahre 1027. — S. 21 ist die Ordnung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Kloster Muri und der an diesem Ort schon bestehenden Pfarrkirche

---

[1]) Hirsch bemerkt zu diesem Punkt (S. 245), dass die schriftlichen Vorlagen, auf die der Anonymus sich öfter (S. 20, 28, 33, 49, 56) beruft, nur solche dem Kloster Muri angehörige gewesen sein können und uns eben deshalb nicht mehr erhalten sind. Die Erzählung von Gründung und Erbauung lasse die Verwertung von Aufzeichnungen erkennen. Der Anonymus nenne uns auch seinen Gewährsmann: Eppo de Stegen, pater Franconis qui interfuit. Dieser Franco war vielleicht einer der ersten Mönche. Seine Aufzeichnungen sind nach Hirsch jedenfalls nicht umfänglich gewesen, so geben z. B. die Acta keine Jahreszahlen an für den Tod der Stifter und der ersten Pröbste, wogegen die Begräbnisstätten genannt werden. Die Benützung erzählender Quellen sei überhaupt nur für den Anfang der Klostergeschichte wahrscheinlich. Die Ereignisse von 1064 an habe sich der Anonymus wohl erzählen lassen können (um 1150?). Einmal berufe er sich auch auf mündliche Überlieferung (S. 28). Auf die Auslegung dieser Stelle durch Hirsch wird zurückzukommen sein.

offenbar nach einer Urkunde berichtet, in der Bischof Warmann von Konstanz diese Sache endgültig regelt und deren Arenga in die Darstellung der Acta übergegangen ist. S. 26 findet sich dann eine merkwürdige Stelle. Das Datum der Einweihung der Klosterkirche wird gegeben: V. idus octobris, feria secunda, luna XXVI anno dom. inc. 1064, indictione secunda, anno decemnovalis cycli primo, bisextilique anno primo, concurrentibus quattor . . . . existentibus, Wernhario comite, Burkardo preposito cum aliis plurimis . . . . coram astantibus. Man möchte schwören, Datierung und Zeugenliste einer Privaturkunde seien hier benützt. Bestärkt wird man in der Annahme durch die ausdrückliche Angabe, dass am gleichen Tag die gekauften, oder vom Grafen Werner geschenkten Güter von Grafen Werner bestätigt und verkündet (manifestata) wurden. Das hat Hirsch mit Recht als Verlesung einer Urkunde aufgefasst, auf deren Benützung auch die Pertinenzformel cum ministro et servis et ancillis ac famulis et omnia (!) ad hec pertinentibus deutlich hinweist. Nur aus einer solchen kann die folgende Besitzliste herrühren, die wie üblich mit dem iste locus, auf dem das betreffende Kloster steht, samt dessen Zubehör (wieder eine Pertinenzformel) [1]) beginnt.

Indessen, die Sache hat einen Haken. Der Anonymus, der dieser Stelle ihre letzte Fassung gegeben, hat die Urkunde nicht vor sich gehabt. Am Schluss der Besitzungsliste sagt er: Si plus sit confirmatum vel datum huc in dedicationem (sic) non potuimus verius investigare. Hätte er die Urkunde selbst vor sich gehabt, brauchte er doch nur sie wiederzugeben, von der es ausdrücklich kurz vorher heisst, dass sie allen anlässlich der Weihe bestätigten Besitz aufzählte. Sie muss also zu seinen Zeiten nicht mehr vorhanden gewesen sein. Andererseits ist sie aber ebenso gewiss direkte Vorlage für den im Urkundenstil gehaltenen Bericht über die Weihe gewesen. Dieser Widerspruch löst sich am einfachsten durch die Hypothese, der Anonymus habe die in Form und Inhalt unleugbar einer Urkunde entnommenen Angaben über den 11. Oktober 1064 nicht selbst aus dieser Urkunde geschöpft, sondern aus

[1]) cum omnibus justitiis et constitutionibus legitimis ad se pertinentibus.

Aufzeichnungen, deren Autor die Urkunde noch vor sich hatte, und ihr Datum, Zeugenliste, Besitzangaben samt Pertinenzformeln entlehnte. Diese Angaben waren dem Anonymus nicht recht verlässlich; namentlich vermisste er in dem älteren Bericht den Rechtstitel für eine Kategorie von Besitz, der zu seinen Zeiten am häufigsten streitig war und ihn daher besonders interessierte: nämlich für die Zehnten. Daher sein Zweifel an der Vollständigkeit seiner Vorlage, — daher seine Versicherung, dass auch die in der Liste nicht genannten Zehnten fast aller Kirchen diesseits der Reuss bis gegen Windisch schon vor 1064 Muri gehörten[1]).

Wir haben also hier die Spur einer älteren, auf Urkunden begründeten Aufzeichnung gefunden. Handelte dieselbe nur über die Weihe der Klosterkirche? Oder hat sie vielleicht auch andere der oben verzeichneten, auf Urkunden beruhenden Stellen dem Anonymus vermittelt? Bei der ersten dieser Stellen scheint das höchst wahrscheinlich. Denn der Anonymus selbst, dem der Güterbestand und die Gütergeschichte des Gotteshauses so sehr am Herzen lag, hätte die urkundliche Aufzeichnung über die Schenkung Itas gewiss nicht erst im 2. Teil (S. 59) verwertet, sondern schon hier, wenn er selbst die älteste Geschichte von Muri aus den Urkunden heraus gearbeitet hätte. War doch gerade diese urkundliche Notiz über die Ausstattung durch Ita die schlagendste Widerlegung jener Version der Gründungsgeschichte, die er als erfunden bezeichnet und bekämpft, nach der Bischof Werner Muri auf seinem Patrimonium errichtet haben sollte. Er liess sich dies beste Argument entgehen, weil er einer älteren Aufzeichnung folgte, die sich mit der Erwähnung einer carta firmitatis begnügte. Dass er eine Vorlage vor sich hatte, ergibt sich auch aus einer Reihe von Einzelheiten, die er weder aus Urkunden entlehnt, noch, da er um 1150 wahrscheinlich schon als Abt schrieb und unter Abt Rupert (im Jahr 1106) noch jung war[2]), durch mündliche Über-

---

[1]) Dass ihn die Frage der Zehnten als Abt beschäftigt hat, beweist die Art, wie er auf sie im 2. Teil (S. 90) zurückkommt. — [2]) Acta S. 68. Hirsch S. 443.

lieferung erfahren haben kann. Dass Graf Kuno zur Aufgabe der für die neue Gründung bestimmten Güter gerade nach Talwil kam, dass Graf Radbot bei einem Landgerichtsding an der Glattbrücke den Abt Embricius von Einsiedeln zur Beteiligung an der Gründung aufforderte[1]), dass der von Einsiedeln gesandte erste Propst Reginbold erst kurz vorher aus Solothurn in jenes Kloster eingetreten war und von den Einsiedler Bräuchen manches beibehielt, anderes, das ihm missfiel, verbesserte, dass die grosse zu Strassburg gekaufte Glocke 10 Pfund Baseler Münze gekostet hat, dass endlich beim Klosterbau Ita dem Propst behilflich war, indem sie Maurer beschaffte, entlohnte und verpflegen liess, — das sind die greifbarsten jener Einzelheiten, die ein um 1150 schreibender Autor auf dem Weg mündlicher Tradition kaum mehr hätte erfahren können[2]). Halten wir dazu das Fehlen aller direkten Fehler, den einfachen und natürlichen Habitus der ganzen Darstellung, so werden wir zum Schlusse gedrängt: jene für 1064 nachweisbare ältere Aufzeichnung hat dem Anonymus von Beginn an als Vorlage gedient. Aus ihr muss auch jene Stelle: »sicut Eppo de Stegen, pater Franconis, qui interfuit, nunciavit« einfach übernommen sein. Die oben S. 369 Anm. 1 wiedergegebene Deutung dieser Stelle durch Hirsch scheint mir nicht haltbar. Er erschliesst aus ihr schriftliche Aufzeichnungen des Franko, der einer der ersten Murimönche gewesen sein könnte. Aber nunciavit bedeutet wohl eher eine mündliche Mitteilung; der, von dem sie ausgeht, ist nicht Franko, sondern Eppo von Stegen und die ganze Quellenangabe bezieht sich deutlich nur auf ein einziges Faktum, dessen Augenzeuge Eppo war, und zwar auf den Versuch der von

---

[1]) Hirsch will auch diese Stellen auf Benützung von Urkunden zurückführen (S. 245). Aber dann hätte der Anonymus auch hier aus Urkunden, die so viele für seine Tendenz wichtige Einzelheiten enthielten und die beste Widerlegung der durch die Fälschung vertretenen Überlieferung von der Gründerschaft Bischof Werners abgegeben hätten, nur gerade die beiden Ortsangaben entlehnt. — [2]) Hierher gehört auch die Liste der von Reginbold beschafften Bücher, als deren Schreiber Heinrich und Notker genannt werden. Da sie zum Teil als abhanden gekommen bezeichnet sind, und in der Tat nur zum Teil in der Bücherliste des 2. Teiles (S. 51) erscheinen, können sie nicht aus etwaiger Selbstnennung dieser Schreiber in den Codice erschlossen sein.

den Habsburgern verdrängten Erben von Muri, unmittelbar nach dem Tode von Radbots Vater Lanzelin, Muri zurückzugewinnen. Derselbe erfolgte vor der Vermählung Radbots, dessen Gemahlin Ita vor 978 geboren sein muss[1]). Wenn Eppo damals noch jung war, Franko ein spätes Kind ist und beide lang lebten, so kann der Murimönch, der die Erzählung Eppos noch selbst gehört hatte oder doch bei seinem engeren Leserkreis die Bekanntschaft mit Franko voraussetzen und auf jede nähere Bezeichnung verzichten durfte, wohl noch um 1119 geschrieben haben, nicht aber um 1150. Und nun kommen wir zu der schon erwähnten zweiten Berufung auf mündliche Tradition, zu der Aussage des Eppo, Klerikers des Grafen Werner, über die Ereignisse des 11. Oktobers 1064. Der Text der Acta beruft sich hier auf drei Quellen: die Tradition (quantum adhuc posterorum sollertia meminit), schriftliche Aufzeichnungen (vel quantum in scripturis habetur) und die Aussage Eppos (aut que Eppo eiusdem comitis clericus, manifestavit). Die Deutung Hirschs befriedigt auch hier nicht. Die Nennung Eppos als dritte Quelle neben mündlicher und schriftlicher Tradition hat doch keinen Sinn, wenn seine Aussage dem Autor von anderen wiedererzählt oder schriftlich, — etwa als processuale Aussage — vorlag. In beiden Fällen war sie in den beiden erstgenannten Quellenarten miteinbegriffen. Die Coordinierung der drei Quellen mit — vel — vel — aut — bleibt unverständlich. Daran ändert die technische Bedeutung von manifestare gar nichts. Gewiss gebrauchen die Acta kurz vorher manifestare im Sinne der üblichen feierlichen Verlesung einer Urkunde. Aber diese Übersetzung gibt an unserer Stelle keinen klaren Sinn. Sie würde etwa lauten: Wir verzeichnen die feierlich verlesenen (manifestata, S. 27) Güter, wie die Spätern sich daran erinnern, wie es geschrieben steht und wie Eppo sie feierlich verlesen hat. Ganz einfach löst sich diese unleugbare Schwierigkeit, wenn wir übersetzen: .... und wie sie Eppo [uns] kundgetan hat. Eppo war als Kleriker Werners vielleicht an der Abfassung der Urkunde beteiligt, er mag sie 1064 verlesen haben; jedenfalls war er der schreibkundige

[1]) Vergl. unten Kap. 5.

Vertrauensmann des Grafen; seine Aussage fiel ganz anders ins Gewicht als die Erinnerung der späteren Murimönche, die überdies Partei waren. Die natürliche Auslegung der Stelle ist es jedenfalls, wenn man annimmt, Eppo habe dem Schreiber der betreffenden Stelle mündliche Auskunft gegeben. Freilich kann der Anonymus, der um 1150 schrieb, mit Eppo, der 1064 schon erwachsen war, kaum mehr gesprochen haben. Aber vom Anonymus rührt die Stelle auch aus anderen Gründen kaum her. Denn um 1150 hatte es keinen rechten Sinn, für Einzelheiten des 1064 bestätigten Besitzstandes, der sich seither mannigfach verschoben haben musste, die Erinnerung, die »adhuc« noch vorhanden sei, anzurufen. Die jüngsten erwachsenen Teilnehmer der Weihe von 1064 mussten damals seit zwei bis drei Jahrzehnten tot sein. Und diese Stelle steht gerade in dem Bericht über die Klosterweihe, den wir schon oben als Bestandteil einer vom Anonymus übernommenen älteren Quelle erkannt haben, deren Abfassungszeit wohl gerade durch sie angedeutet wird. Sie muss beträchtlich nach 1064 entstanden sein, als schon Zweifel über den Umfang des damaligen Besitzstandes möglich waren, andererseits von einem Verfasser herrühren, der mit Eppo noch gesprochen hat und unter seinen Mitmönchen noch Erinnerungen an die Weihe von 1064 voraussetzen durfte. Das führt etwa in dieselbe Zeit, wie die Nennung Frankos.

Ehe wir auf die Partie nach 1064 eingehen, sei eines entscheidenden Momentes gedacht, nämlich des Verhältnisses zwischen dem 1. Teile der Acta und der Genealogia, deren bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts reichender erster Absatz nach Hirsch (S. 244) vom Anonymus herrührt.

In dem der Genealogia gewidmeten Abschnitt dieser Arbeit soll diese zuletzt von Hirsch vertretene Annahme mit weiteren Gründen gesichert, zugleich aber auch der Nachweis erbracht werden, dass betreffs der Habsburger die Acta die einzige Quelle des Anonymus waren, und zwar die fehlerhaft benützte Quelle. Denn die in der Acta bezeugte Halbbruderschaft des Kuno von Rheinfelden zur Ita lässt sich als richtig erweisen, wogegen die Genealogia, die Theoderich, Ita und Kuno zu leiblichen

Geschwistern macht, eine völlig unmögliche Behauptung aufstellt. Weil man sich über das Verhältnis der Genealogia zu den Acta nicht klar war und sie von jeher dem gleichen Verfasser zuschrieb, hat man die hier zu grunde liegende echte und richtige Tradition nicht erkannt und bis heute der Fälschung von 1027 den Vorzug gegeben, indem man Bischof Werner als Habsburger gelten liess. Dass der Anonymus sich selbst widersprochen, dass er sein eigenes Werk irrig benützt hätte, ist ausgeschlossen. Das vorliegende Verhältnis ist nur denkbar, wenn im 1. Teil der Acta ein nur ganz flüchtig überarbeitetes, durch Zusätze wohl vermehrtes, aber sonst ziemlich unverändert übernommenes älteres Werk enthalten ist[1]).

Dies Werk ist eben jene ältere Quelle, deren Aufnahme in den 1. Teil der Acta wir für die Zeit bis 1064 schon verfolgt haben. Da sie bis dahin Grundlage für den tatsächlichen Inhalt der Acta gebildet hat, aber bedeutend nach 1064 entstanden sein muss, liegt die Annahme nahe, dass sie auch über dies Jahr hinaus Vorlage des Anonymus war. Dazu stimmt die Genauigkeit und Ausführlichkeit, mit der auch fernerhin Angaben gemacht werden, welche der Tendenz und den Interessen des 2. Teiles ganz fernliegen. Dass die Besorgnis vor Eingriffen Einsiedelns in sein Eigenkloster den Grafen Werner zur Bestellung eines selbständigen Abtes bewogen, dass dieser Abt »sicut antea facere consuevit etiam tunc fecit«, dass er etwas über 7 Jahre regierte und sich ausbedang, die Konventualen möchten allsonntäglich sein Grab vor dem Kloster in Prozession umschreiten (S. 30), das waren Dinge, die

[1]) Und dazu stimmen auch die sonstigen Abweichungen zwischen Genealogia und Acta. In der ersteren wird schon der Ita der Name Habsburg gegeben. In den Acta dagegen erscheint dieser Name 1085 zum ersten Male. Lanzelin wird als comes de Altenburg, Radbot und seine Söhne schlechthin als comites bezeichnet, was den wirklichen Verhältnissen offenbar näherkommt. Lanzelins Benennung nach der Dingstätte im Klettgau wird durch Ratbods Klettgaugrafschaft gesichert, der Name Habsburg dagegen ist sicher, wie alle Benennungen nach Burgen erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts allgemeiner geworden. Auch die Tendenz des 2. Teiles, Ita als Hauptgründerin in den Vordergrund zu schieben, ist in der Genealogia viel schärfer ausgeprägt als im 1. Teil. Auch in bezug auf die Lenzburger beruht die Genealogia auf ungenauer Benützung der Acta.

den Anonymus wenig interessierten, und die er nach 70—80 Jahren kaum mehr gehört hätte. Auch hätte er kaum vermerkt, welche unvollendete Bücher Abt Burchard fertigschrieb (nämlich ein Graduale und das Buch, das mit der Vita des hl. Ulrich beginnt). Auffallend ist auch, wenn von den um 1082 aus St. Blasien gekommenen Brüdern gesagt wird: quorum nomina sunt (nicht erant). Zur Zeit, in welcher die von uns angenommene Quelle entstanden sein müsste, haben diese Mönche zum Teil noch gelebt. Verlässt doch der erstgenannte, Rupert, nach Niederlegung der Abtswürde erst 1109 das Kloster. Zur Zeit des Anonymus dagegen müssen sie schon längere Zeit tot gewesen sein. Zu beachten ist dann vor allem die Stelle (S. 33), wo von der carta libertatis, die die Äbte Wilhelm von Hirschau und Siegfried von Schaffhausen 1082 für Muri verfassten, gesagt wird: »Que carta, quia adhuc in promtu est, non est necesse hic eam scribere; qui velit, accipiat et legat«. Was ist das doch für eine merkwürdige Begründung in einer Quelle, die andere Urkunden abschriftlich aufgenommen hat. Darum, weil die Urkunde noch vorhanden sei, braucht sie hier nicht abgeschrieben zu werden. Der Gegensatz dazu wäre: Urkunden, die nicht mehr vorhanden sind, müssten hier abgeschrieben werden. Das hat natürlich keinen Sinn, wenn es sich um unmittelbare Benützung der Urkunden für die Acta handelt. Anders steht es, wenn der Anonymus eine Vorlage vor sich hatte, die Urkundenabschriften enthielt, an dieser Stelle eben jene carta libertatis. Er liess sie aus, weil sie noch im Original vorlag. Wo dies nicht der Fall war, wie bei der Kardinalsurkunde (S. 37) übernahm er dagegen die Abschrift. Ich wüsste keine andere Erklärung dieser Stelle. Schliesslich findet sich gegen Ende des 1. Teiles, der die Regierungsdauer der Priore und dann Äbte von Burchard an nach Jahren angibt, die Amtsdauer des Abtes Ulrich, mit dem dieser erste historische Teil der Acta schliesst, bis auf den Tag verzeichnet (10 Jahre, 3 Monate, 3 Wochen und 1 Tag), ferner die Ermordung des Grafen Otto II. von Habsburg nicht nur mit dem Tagesdatum, das ja nekrologischen Aufzeichnungen entstammen könnte, sondern mit dem Jahr,

mit Ort und Namen des Täters. All das lehrt ebenso wie die Zurückhaltung, mit der von der Amtsentsetzung des Abtes Rupert gesprochen wird, dass dieser Teil der Aufzeichnung den behandelten Ereignissen nahesteht. Namentlich die Stelle über Rupert: »Hic. . . pro quadam ignavi re apud episcopum Gebhardum falso infamatus dimisit abbatiam«, bekundet einen auffallenden Verzicht auf die Verteidigung des schuldlos verurteilten Abtes. Auch steht die Angabe »falso infamatus« doch im klaren Widerspruch zu dem scharfen Urteil, das im 2. Teil über das Verhalten Abt Ruperts beim Ankauf von Wolen im Jahre 1106 (S. 69 f.) gefällt wird.

Den Abschluss des historischen Teiles bildet die wörtliche Wiedergabe des Diploms Heinrichs V. für Muri, dessen Erlangung einen sachlichen Einschnitt in der Geschichte Muris bedeutete. Ihr folgt ganz unvermittelt eine Schlussbetrachtung, die auch den Stempel der Gleichzeitigkeit an sich trägt. Alle Mönche Muris mögen bedenken, wie mühsam »locus iste ad hanc gloriam in qua modo est« gebracht worden, wie schwer er vor äusserer Bedrängnis, wie vor inneren Gefahren, namentlich vor mangelnder Zucht zu bewahren gewesen sei. Andererseits müsse man aber auch wissen, »quantam felicitatem locus iste et inhabitatores eius sepe assecuti sunt, ut modo in multis rebus claret« und wie Gott und der Klosterpatron den Ort doch immer geschützt hätten. »Quod nunquam desinat facere Jhesus Christus dominus noster, sed nobis miseris famulis suis semper auxiliari dignetur. Amen.«

Ich weiss nicht, was das sein soll, wenn nicht eine Schlussbetrachtung, und zwar eine Betrachtung, die bald nach Erlangung des Diploms geschrieben ist, und den endgültigen Schluss eines Werkes bildet.

Die »gloria in qua modo est« kann sich nur auf die Sicherung der Klosterunabhängigkeit durch die Königsurkunde beziehen. Der Anonymus von 1150 aber kann diese Betrachtung, in der noch ein zweitesmal das Wort modo auf einen Erfolg der Gegenwart hinweist, nicht geschrieben haben. Erstens weil das modo 25 bis 35 Jahre nach der Erlangung des Diploms nicht gut gebraucht werden konnte, und zweitens weil er nur zu genau wusste,

wie vergänglich die gloria dieses 1114 errungenen Erfolges war. Die Urkunde Kaiser Heinrichs V. hinderte die Vögte durchaus nicht an der Bedrückung des Klosters. Der vom Anonymus verfasste 2. Teil der Acta bietet genug Belege dafür; der kennzeichnendste ist vielleicht das S. 94 berichtete Zwangsanlehen. Und auch als Abt hat der Anonymus keine Macht, den Grafen Werner II. zur Anerkennung berechtigter Ansprüche zu verhalten (S. 94). Er durfte wahrlich seinerzeit nicht von des Klosters gloria, in qua modo est sprechen. Eher stand dies seiner Vorlage zu, die unmittelbar nach dem Tode Abt Ulrichs (1119), dessen Amtsdauer bis auf den Tag angegeben ist, während der Name seines Nachfolgers noch nicht genannt wird, abgeschlossen worden zu sein scheint, also wenige Jahre nach Erlangung des Diploms von 1114.

Fassen wir zusammen: Der ganze erste historische Teil der Acta ist Überarbeitung einer älteren Quelle, die 1119 unter Benützung von Urkunden und Befragung von Augenzeugen, für die letzten Jahrzehnte auf Grund eigener Erfahrung verfasst ist. Sie ist vielfach wörtlich übernommen, wie die für den Anonymus von 1150 nicht passenden Quellenangaben (S. 17 und 28) und die Schlussbetrachtung lehren. Andererseits zeigt sie Zusätze des Anonymus, wie sich bei dem Bericht über die Kirchenweihe von 1064 feststellen liess.

Es ergibt sich nun die Frage, inwieweit man den übernommenen Grundstock und die Zusätze scheiden kann. So schwer das sonst auch sein mag, die völlig verschiedene Eigenart der beiden Autoren lässt hier einen derartigen Versuch nicht als aussichtslos erscheinen. Gleich der Zusatz zum Bericht über den 11. Oktober 1064 ist ganz charakteristisch. Er entspringt dem Hauptinteresse des Anonymus, nämlich dem besitzgeschichtlichen. Der von ihm selbst neu verfasste 2. Teil der Acta zeigt keine historischen Interessen und ist, wie auch Hirsch bemerkt, nicht einmal eine Gütergeschichte, sondern eine Gutsbeschreibung. Dagegen zeigen lange Partien des 1. Teiles eine ganze Reihe von Einzelheiten zur Klostergeschichte, aber kaum eine besitzgeschichtliche Notiz. Unter den spärlichen besitzgeschichtlichen Angaben werden

wir zunächst die Zusätze zu suchen haben. Ferner sind die rein erzählenden Partien des 1. Teiles nahezu tendenzlos und zeigen eine für die Zeiten des Investiturstreites geradezu wunderbare Objektivität und Mässigung. Die Gegner der Klosterreform trifft keines der harten Worte, die in den gregorianischen Parteischriften gang und gäbe sind, obwohl auch diese ältere Quelle mehr auf Seite der Reformpartei steht; das Eigenklostertum, das den Hirsauern ein Gräuel war und in dessen Beseitigung man mit noch mehr Recht den Kern ihrer Bestrebungen sehen kann als in der Entvogtung, tritt uns kaum in einer anderen so späten Klostergeschichte mit solcher Selbstverständlichkeit entgegen, als in dem Bericht über die Geschicke Muris bis 1082. Keinerlei subjektive Betrachtungen durchbrechen den Fluss des sachlichen Berichtes, der ohne Einleitung einsetzt und erst in der Schlussbetrachtung aus der strengen historischen Objektivität heraustritt. Darum könnte man wohl die einzige Ausnahme, die Betrachtung über die Unrechtmässigkeit des Besitzes zu Muri, mit dem die Gründer das Kloster ausstatteten, die wörtlich ähnlich im 2. Teil der Acta wiederkehrt, als Zusatz der Überarbeitung betrachten. Ebenso den einzigen Satz (S. 30) der in der Art des 2. Teiles eine gewisse Gliederung in die fortlaufende Erzählung, die ein Liebhaber pedantischer Dispositionen, (als welcher sich der Anonymus im 2. Teile zeigt), gewiss in die sachlich gegebenen Abschnitte geteilt hätte, zu bringen sucht. Wenn wir noch die zwei Vorverweise auf den 2. Teil der Acta dazu nehmen, so lassen sich folgende Stellen als Zusätze des Überarbeiters fassen:

1. Die fromme Betrachtung über die Entsühnung unrecht erworbenen Gutes durch geistlichen Besitz [1]).

2. Der an die Nennung von Talwil anknüpfende Satz, dem sich der eine der Vorverweise auf den 2. Teil anschliesst [2]).

---

[1]) (S. 17. Sed nemo sit bis 18 . . . diem Domini exspectet. — [2]) (S. 18: Talwil . . . quae est juxta Turricinum lacum et huc sine dubio pertinet, sicut in posterioribus scriptura docet). Dabei ist zu beachten, dass Talwil ein zu Zeiten der Acta bestrittener Besitz war (vergl. S. 76 f. im 2. Teil), eine derartige Einschaltung dem Anonymus also sehr nahelag.

3. Der Abschnitt 4 bei Kiem, jedoch mit Ausnahme der im 1. Satz enthaltenen kurzen Nachricht vom Kirchenbau, der in der älteren Quelle wohl genau so knapp berichtet war, wie in Abschnitt 5 die übrigen Bauten Reginbolds[1]).

4. Der schon besprochene Zusatz von 6 Zeilen zur Schilderung der Klosterweihe (S. 29), der wieder eine aktuelle besitzgeschichtliche Frage, die der zu Muri gehörigen Zehnten betrifft, und mit dem zweiten Vorverweise verknüpft ist.)[2])

5. Der Satz, der sich unmittelbar an die vorgenannte Stelle anschliesst und gleichsam von dem in Aussicht gestellten Inhalt des 2. Teiles wieder zur Erzählung zurückführt, die zunächst erledigt werden muss. (Das liegt wohl in dem Gegensatz des nunc zu dem vorangehenden postea dicemus[3]).

In der ganzen folgenden grösseren Hälfte des 1. Teiles finden wir keine Stelle, die irgendwie an die Art des 2. Teiles erinnern würde. Und auch die fünf angeführten Stellen machen nicht den zehnten Teil des 1. Teiles aus. Und gerade in ihnen werden wir fast alle sprachlichen und sachlichen Anzeichen finden, die etwa für gleiche Entstehung der beiden Teile angeführt werden könnten. Bevor wir auf diese eingehen, haben wir einem Einwand zu begegnen. Ausser den vier genannten besitzgeschichtlichen Stellen hat der rein erzählende Bericht der älteren Quelle noch an zwei Stellen Notizen über Besitzerwerbungen des Klosters. Aber gerade die hier genannten Güter kehren im 2. Teil in einer Weise wieder, die nur weitere Anhaltspunkte für die Verschiedenheit der Autoren gewährt. S. 27 heisst es von Burchard: Emit predia quedam id est ad

---

[1]) Dieser Exkurs bezieht sich wieder auf eine zur Zeit des Anonymus aktuelle Streitfrage. Dass er nicht zum Bestand der älteren Quelle gehört, ergibt sich aus der scharfen Polemik gegen die Wernerurkunde (. . . . et alia multa narrantur de eo [Wernhero], que falsa esse comprobantur), die mit dem mildentschuldigenden Urteil kurz vorher (Quod autem alia scriptura narrat, ... hoc propterea sapientibus viris visum est melius, quia ipse in his tribus personis potior inventus est (S. 20), auffallend kontrastiert. — [2]) In istis locis autem quid et quantum huc delegatum sit, postea dicemus. — [3]) Nunc autem qualiter ipse locus . . . . libertatem consecutus sit, explicandum est. S. 30.

Alikon, Brunwil, Utinhusen, Reinfriedswil. Dieser Angabe widerspricht der Anonymus im 2. Teile (S. 86), indem er den Besitz Muris in Alikon auf Schenkung Genannter zurückführt. Ferner stehen S. 24 in der Form einer ganz positiven Behauptung die zwei Angaben: Construxit etiam (Reginboldus) hanc capellam s. Michahelis et acquisivit huc istam villam Geltwile quandam partem emendo quandam autem mutuando.

Auf die erste Nachricht verweist der Anonymus S. 56: Capella . . . s. Michahelis constructa esse dicitur a domino Reginboldo und auf die zweite S. 68: Villula autem Geltwil dicitur a sancte memorie Reginboldo patre nostro sancto Martino esse acquisita. Die bestimmte Meldung im 1. Teil, die zweifelnde Fassung im 2., können nicht vom gleichen Autor herrühren. Die erste gehört der älteren Quelle an, die zweite entspringt derselben Skepsis des viel späteren Anonymus, welcher wir auch dem zweifelnden Zusatz zum Bericht seiner Vorlage über die Weihe vom Jahre 1064 zuschreiben mussten. Dies unfreiwillige Zugeständnis verrät uns, was der Anonymus nicht ausdrücklich einbekennt, nämlich dass seine Darstellung im 1. Teil wesentlich nur eine Überarbeitung eines fremden, älteren, von ihm selbst gelegentlich bezweifelten Berichtes ist. Wenn er trotzdem am Beginn des von ihm allein herrührenden 2. Teiles der Acta, wo bezeichnenderweise erst die Disposition des Gesamtwerkes gegeben wird, den 1. Teil mit dem rückblickenden »Prius scripseramus . . . .« gleichsam als eigenes Werk in Anspruch nimmt, so ist das bei den mittelalterlichen Begriffen von literarischem Eigentum nicht auffallend. Man schied damals nicht scharf zwischen Nachschaffung und Neuschöpfung. Überdies hatte der Anonymus ja die schlichte Erzählung seiner Vorlage durch fromme Betrachtungen, durch besitzgeschichtliche Ergänzungen, durch Nutzanwendung der erzählten Fakten auf aktuelle Rechtsfragen umgestaltet und wohl auch formell hie und da übergangen, in seine Vorlage, die medias in res einsetzt und unbekümmert um schöne Disposition ohne Absatz dahinfliesst, eine gewisse Gliederung der Zweiteilung gebracht, und die so überarbeitete Darstellung in die pedantische Disposition eines neuen Werkes eingefügt. So

durfte er nach den Begriffen seiner Zeit auch als Autor des 1. Teiles gelten[1]).

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchung steht im Widerspruch mit der von Hirsch entwickelten Anschauung. Nach ihm sind die ganzen Acta ein einheitlich um 1150 entstandenes Werk und durchaus geistiges Eigentum des Anonymus. Nur für die Zeit vor 1064 sind schriftliche Quellen und die von geringem Umfang angenommen; Urkunden und mündliche Erzählung sollen den Stoff des 1. Teiles geliefert haben. Für die Einheitlichkeit der Acta werden geltend gemacht: erstens die Disposition (zahlreiche Vor- und Rückverweise bezeugen angeblich stete Bezugnahme auf eine wohldurchdachte Anlage), zweitens die Sprache der Quelle, drittens die Stellen, die auf die Mitte des 12. Jahrhunderts als Abfassungszeit hinweisen und sich in beiden Teilen der Acta finden.

Nun spricht aber, wie wir sehen werden, die Disposition viel eher gegen, als für die einheitliche Entstehung. Und die beiden anderen Argumente verlieren bei Annahme einer Überarbeitung ihre zwingende Kraft. Es wird sich zeigen, dass die entscheidenden Stellen sich gerade in jenen 2—3 Druckseiten befinden, die von dem Charakter des Grossteiles der Klostergeschichte (S. 16—45) abweichen, oder sich sogar durch direkte Anhaltspunkte als Zusätze erweisen liessen. Soweit dies nicht der Fall ist, haben wir mit dem sprachlichen Einfluss der Überarbeitung einerseits, mit dem Einfluss der übernommenen Vorlage auf den Bearbeiter andererseits zu rechnen. Auch lassen sich Beobachtungen für die geringe Zuverlässigkeit dieser sprachlich-stilistischen Beweisführung aus unserer Quelle selbst beibringen.

Was zunächst die Disposition angeht, so ist es richtig, dass sie im 2. Teil sorgfältig eingehalten und am Beginn eines jeden Abschnittes durch einen einleitenden Satz markiert wird, und dass sich im 1. Teile Vorverweise finden. Aber es sind nur zwei und sie beziehen sich auf

[1]) Eine gewisse Analogie bieten uns die beiden Zwiefaltener Klostergeschichten Ortliebs und Bertholds (MG. SS. X. S. 64 ff.). Berthold hat sich, wenn auch viel freier und nur gelegentlich, speziell für die Disposition an das unvollendete Werk seines Vorgängers gehalten, ohne ihn zu erwähnen.

Güter, die zur Zeit des Anonymus strittig waren. Und warum, so muss man fragen, hat der Anonymus bei seinem unleugbar ausgeprägten Sinn für saubere und dem Leser stets kenntliche Gliederung, die Disposition des Gesamtwerkes nicht an die Spitze gestellt, sondern an den Anfang des 2. Teiles, wo doch der Rückblick auf den Inhalt des 1. Teiles sehr post festum kommt, umsomehr, als er diese lange erste Partie nur in zwei Teile trennt und nur beim zweiten einen einleitenden Satz gibt? Am Anfang dagegen, wo doch eine Weisung an den Leser wichtiger wäre, findet sich nichts dergleichen. Ohne Einleitung und Erklärung hat er den von ihm verfassten Teil der Genealogia an die Spitze gestellt und springt dann medias in res.

Wie einfach lösen sich diese Schwierigkeiten bei der Annahme, dass er eine ältere Quelle vor sich hatte, sie abzuschreiben begann, an den angegebenen vier, fünf Stellen Vorverweise und Zusätze anbrachte, den wichtigsten Einschnitt in der Erzählung durch einen einleitenden Satz hervorhob und erst nach Abschluss der fremden Arbeit den genauen Plan seines eigenen, ihn weit mehr interessierenden Werkes angibt, und dessen besonderen Charakter durch einen Rückblick auf den vorangehenden historischen Teil scharf hervorhebt.

Wir kommen zweitens zur Sprache der Acta. Sprachliche Indizien sind bei erzählenden Quellen im Verhältnis zu sachlichen Anhaltspunkten jederzeit nur Beweismittel zweiten Grades. So wertvoll sie zur Stützung einer anderweitig erhärteten Wahrscheinlichkeit sein können, so leicht führen sie irre, wenn man vornehmlich auf sie einen Beweis gründen will. Abzulehnen ist jedenfalls ihre gelegentliche, auf Einzelheiten und wenige Beispiele beschränkte Heranziehung. In der diplomatischen Methode, und auch dort nur für die Gebiete strenger Kanzleimässigkeit, kann das einzelne Wort, die einzelne Wendung, die grundsätzliche Anwendung einer bestimmten Partizipialkonstruktion zur Bestimmung des Diktators, der stilistischen Individualität herangezogen werden. Nicht so bei der erzählenden Quelle mit ihrem ungleich grösseren Spielraum für sprachliche Eigenart. Hier ist lexikalische und syntaktische Vollständigkeit der Untersuchung Erfordernis. Und auch diese

darf sich nicht auf eine Quelle und deren etwa zu unterscheidende Teile beschränken, sie muss ein breites Vergleichsmaterial gleichzeitiger ähnlicher Quellen heranziehen, und dabei den gesamten Umkreis des Sprachgebrauches im Auge behalten; d. h. mit anderen Worten, es fehlen uns auf dem Gebiet der mittelalterlichen Latinität die primitivsten Voraussetzungen für die Bestimmung der stilistischen Individualität. Ich bezweifle sehr, dass selbst wenn sie vorhanden wären, auch nur ein Schatten der exakten Resultate diplomatischer Sprachvergleichung sich erreichen liesse. Ich gehe dennoch auf die sprachlichen Beobachtungen Hirschs ein, um zu zeigen, dass auch sie vielfach nicht gegen, sondern für unsere Analyse des 1. Teiles der Acta sprechen.

In den rein erzählenden Abschnitten des 1. Teiles findet sich nirgends eine halbwegs längere Stelle, bei der man beabsichtigte Reimprosa anzunehmen hätte. Die Schlussbetrachtung, die dazu ganz besonders geeignet wäre (S. 45), ist völlig frei davon. Dagegen gehören die von Hirsch angeführten Stellen, wenn man sie überhaupt als Reimprosa gelten lassen will[1]), beide in die von uns aus nichtsprachlichen Gründen als Zusätze bezeichneten Abschnitte. Die sprachliche Ähnlichkeit der zwei Vorverweise mit dem 2. Teil der Acta ist allerdings auffallend. Umsomehr ist zu beachten, dass es eben Vorverweise sind, bei denen eine Einschaltung anlässlich einer Bearbeitung besonders nahe liegt und dass sich vor und nach ihnen keinerlei Anklänge vorfinden. Von den bei Hirsch angeführten häufiger wiederkehrenden Wendungen steht das huc pertinere in einer Zusatzstelle und kommt sonst im 1. Teil nicht vor; ebenso das nunquam auditum est. Primare altare kommt im 1. Teil ein einziges Mal vor, und ist ebensowenig ein auffallender Ausdruck, als habere für besitzen in den Wendungen habet baptismalem ecclesiam, ecclesia habet sepulturam et decimam u. a. Iste locus endlich ist in Klostergeschichten wie Urkunden für das eigene Kloster kein seltener Ausdruck[2]) Für die Partizipial- und Gerundivkonstruktionen, die die Eigenart

[1]) Vergl. dazu unten S. 401. — [2]) Vergl. MG. SS. 10, 98 und 122.

des Anonymus ausmachen sollen, hat Hirsch keine Beispiele gegeben. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass sich die in den Acta allerdings häufigen Wendungen, wie abbate petente u. dgl. auch in der Urkunde von 1114 wiederholt finden, wo sie, wenn man die Überarbeitung ablehnt, doch nicht vom Anonymus herrühren können. Man sieht nicht ein, warum von diesen Partizipialkonstruktionen gerade nur »eo pacto, quod« als dem 12. Jahrhundert besonders geläufig bezeichnet wird. Sie ist eine der häufigsten und auffälligsten in den Acta; dass sie auch in den inserierten Urkunden, mit denen der Anonymus nichts zu tun hatte, vorkommt, beweist nicht, dass gerade diese einzelne Wendung verbreitet war, sondern dass eben derartige Konstruktionen damals durchaus nicht seltenes sind. Daher können sie auch die stilistische Eigenart des Anonymus nicht kennzeichnen. Wenn man schon irgend ein stilistisches Merkmal heranziehen will, wüsste ich nur eines, das mir charakteristisch erscheint. Es ist das Bescheidenheits-»Wir«, das auch Hirsch als Spracheigentümlichkeit des Autors geltend macht. Es findet sich im 1. Teil nur einmal und zwar in dem einen Vorverweis. In den erzählenden Partien nie. Sie sind ganz objektiv gefasst; das starke Hervortreten der Persönlichkeit und der Abtswürde, die Hirsch für den Anonymus durch Belege aus dem 2. Teil nachweist, fehlt ihnen ganz.

Die sachlichen und sprachlichen Anklänge, die Hirsch sonst noch anführt (S. 218) finden sich auch in Stellen, die wohl Zusätze der Überarbeitung sind. Bei den Sätzen über den Zweck des Kirchenbaues scheinen überdies Ähnlichkeit des Inhaltes und des Wortlautes durch die sachliche Gleichheit nahegelegt.

Auf die Wertung dieser einzelnen Merkmale kommt es übrigens weniger an. Das Entscheidende scheint mir zu sein, dass die Annahme der Überarbeitung und Einschaltung von fünf z. T. ganz kurzen Stellen alle wesentlichen Stellen, die etwa für einheitliche und gleichzeitige Entstehung der beiden Teile sprechen, durchaus befriedigend erklärt. Dass dagegen, wenn man sie ablehnt, die Widersprüche zwischen dem 1. Teil einerseits, der Genealogia und dem 2. Teil andererseits ebenso unerklärt bleiben,

wie eine Reihe auf Augenzeugen und mündliche Überlieferung zurückgehender detaillierter Einzelnachrichten und jene Stellen des 1. Teiles, die bei einheitlicher Entstehung in sich widerspruchvoll wären.

Wie sie jetzt vorliegen, haben die Acta ihre Form um 1150 vom Anonymus erhalten. Im 1. Teil aber hat uns dieser, um die Wirtschaft seines Klosters eifrig besorgte, des historischen Interesses aber völlig bare, wackere Abt das Werk eines schlichten, aber durch und durch historisch angelegten Geistes erhalten, das für gewisse höchst wichtige innere Vorgänge in dem zwischen weltlichen und kirchlichen Antrieben schwankenden Deutschland des ausgehenden 11. Jahrhunderts als eine unserer besten Quellen anerkannt werden muss. Zugleich darf diese ältere Klostergeschichte als eine verlässliche, zum Teil zeitgenössische, zum Teil auf dem Bericht von noch lebenden Augenzeugen beruhende Darstellung der ältesten Familiengeschichte der Habsburger gelten. Sie muss als Masstab für die Richtigkeit der übrigen Quellen dienen.

IV. Die Genealogia.

Die genealogische Aufzeichnung, die wir als »Genealogia« schon öfter erwähnt haben, eröffnet ohne eigenen Titel den Text der Acta Murensia. Ihren Aufbau lassen am besten und raschesten die dem nachfolgenden Wortlaut eingeschalteten Siglen erkennen[1]).

I. Ista est genealogia nostrorum principum. (A) Theodericus (1) dux Lotharingorum et (B) Chono (1) comes de Rinfelden fratres fuerunt. Horum soror (C) Ita (1) comitissa de Habspurg reperatrix huius Murensis cenobii.

A. Genuit autem Theodricus (1) Gerhardum ducem (2). Ille vero genuit Gerhardum de Egisheim (3) patrem Uodelrici (4) et Stephani (sic! statt Stephanie) (4).

---

[1]) I. und H. bezeichnen die Teile der Genealogia, A, B und C die Geschlechtsreihen der drei Personen, um deren Nachkommen es sich dem Genealogus handelt. Die arabischen Zahlen bezeichnen die vier Generationen, über die sich alle drei Reihen erstrecken. Da bei C. sich schon die 2. Generation spaltet und die Zahl der Genannten gross ist, werden innerhalb der 3. und 4. Generation die Personen mit a, b, c usw. fortlaufend gezählt.

B. Chono comes de Rinfeldin (1) genuit Rudolfum regem (2) et ille genuit Agnetem (3) matrem Cûnradi ducis (4).

C. Ita de Habspurg (1) genuit Wernherum (2a) et Richenzam sororem eius de Lenzburg (2b).

Wernherus (2a) genuit Ottonem (3a) et Itam de Tierstein (3b), Otto (3a) genuit Wernherum (4a) et Adelheidem de Hunoburg (4b)

Richenza de Lenzburg (2b) genuit Arnoldum (3c), Chono comitem (3d), Wernherum de Baden (3e). Rudolfus (? 3f) genuit Humbertum (4c), Udalricum (4d), Arnoldum (4e), Rudolfum (4f) et sorores eius. Arnoldus etiam de Baden (3c) filius Richenze de Lenzburg genuit Richenzam de Chiburg.

Ita de Tierstein (3b) sive Homberg genuit Wernherum (4g) et Rudolfum (4h) de Habsburg (sic! statt Homberg).

II. Idem (!) Wernerus (4a) genuit Adalbertum (5) Gertrudem de Mümpelgart et Richenzam de Fierrito.

Albertus (5) per Itam de Pfullendorf . . . genuit Rudolfum (6) et comitissam de Liningen usw.

Der II. Teil ist, wie man längst erkannt hat, durchaus anders angelegt, als der I. Gibt dieser die Nachkommen beiderlei Geschlechts von drei Personen, darunter der Ita, ohne die Frauen der Söhne zu erwähnen, so zählt jener nur die Mitglieder des Hauses Habsburg generationenweise auf, ohne die Kinder der Töchter aufzunehmen, dagegen mit Nennung der Frauen der Söhne. Da II. überdies bis zur Generation K. Rudolfs reicht, lässt er sich als Einschaltung des 13. Jahrhunderts erkennen[1]).

Für I. hat Hirsch die Autorschaft des Anonymus erwiesen[2]). Dieser schreibt um 1150 und gerade soweit reicht die Personenkenntnis von I.; ferner bezeichnet er im

---

[1]) Die Verschreibung »Habsburg« für »Homberg« sowie die ungeschickte Anknüpfung des 2. Teiles, dessen erster Name (Werner) sich nicht auf den nächstgenannten Träger dieses Namens (4g), sondern einen früheren (3a) bezieht, lässt sich wohl noch sicherer erklären, als bei Hirsch, Mitteil. d. Instit. 25, 243. In der ursprünglichen Handschrift stand der erste Absatz, an den sich die Acta unmittelbar anschlossen. II. wurde zunächst am Rande des Blattes eingetragen, das Verweisungszeichen bei Werner v. Habsburg (3a) gemacht. Bei einer Abschrift wurde II. einfach an I. angeschlossen. Dadurch verlor das »idem Wernherus« seine Verständlichkeit und die richtige Beziehung Der zweite Abschreiber, vielleicht der der jetzigen Handschrift, bezog das »idem« auf den jetzt unmittelbar vorhergehenden W. v. Homberg und änderte daher diesen Namen in Habsburg. — [2]) a. a. S. 242.

2. Teil der Acta[1]) die Ita als erste Gründerin, während die im 1. Teil überarbeitete Quelle den Anteil Werners und Radbots noch zugibt. In der Genealogia werden die beiden ganz verschwiegen, was bei Bischof Werner mit seiner Kinderlosigkeit erklärt werden kann, bei Radbot dagegen unverkennbar Tendenz ist.

Zu diesen Gründen tritt als dritter die Art, in der die Genealogie aufgebaut ist. Da sie vier Generationen umfasst und der an erster Stelle genannte Theoderich kurz vor 970 geboren ist[2]), umspannt sie mehr als 150 Jahre, geht somit weit über die durchschnittliche Grenze genealogischer Erinnerung zurück. Es entsteht die Frage, ob sie nur die Fortsetzung einer älteren, nach dem gleichen Plan angelegten Aufzeichnung ist oder ob sie der Anonymus selbständig neu entworfen hat und auf Grund welcher Quellen. Die Struktur der Stammtafel gibt da sichere Antwort. Die von den drei in der ersten Generation genannten Geschwistern ausgehenden Geschlechtsreihen sind derartig vorgeführt, dass zuerst die Theoderichs bis in die 4. Generation verfolgt wird, dann die Kunos, endlich die der Ita. Da hier gleich in der 2. Generation zwei Namen stehen, wird zuerst die eine Linie (2a) bis in die 4. Generation geführt und dann erst die zweite (2b). Nur 3b ist vergessen und nach Erledigung der zweiten Linie nachgetragen worden. Diese Anlage zeigt, dass die Tafel von einem Zeitgenossen der 4. Generation ganz neu und aus einem einheitlichen Grundgedanken entworfen ist. Dieser Grundgedanke muss mit der Geschwisterschaft der Ita zu Theoderich und Kuno zusammenhängen. Denn in der Geschlechtsreihe der Vogtfamilie von Muri (nostrorum principum!) hatten die überdies nur unvollständig wiedergegebenen Linien der beiden Brüder Itas an sich keinen rechten Zweck. Das Leitmotiv der ganzen Genealogia ist aber unschwer aufzufinden. Es ist die beim Anonymus schon nachgewiesene Tendenz, der Ita den Hauptanteil an der Gründung zuzuschieben. Im 2. Teil der Acta

[1]) S. 59: que illum (sanctum locum) primum fundavit. — [2]) Parisot, De prima domo, quae superioris Lotharingiae ducatum . . . tenuit (1898) S. 9.

nennt er sie allein als erste Gründerin von Muri; ungescheut bezeichnet er die Gründerschaft Werners als Fälschung[1]). Und während die ältere Quelle diese Fälschung damit entschuldigt, dass unter den drei Beteiligten Bischof Werner »potior persona visus est« und die Gründung einer Frau weniger Ansehen gehabt hätte[2]), erbringt die Genealogia den Beweis, dass Ita die persona potior unter den Stiftern gewesen. Die ältere Quelle selbst bot dies Gegenargument, indem sie Itas hochstehende Brüder nannte. Der Genealogus musste nur deren Nachkommen in seine Tafel mitaufnehmen, um vier Herzöge, darunter einen Gegenkönig, aufzählen zu können. Für seinen Zweck war es nebensächlich, dass Kuno nur als Halbbruder der Ita erscheint. Er vernachlässigt diese, wie wir sehen werden, richtige Angabe der Acta geradeso, wie er die Acta über die Lenzburger ungenau benutzte.

Dass dies die Entstehung der Genealogia ist, dass der Anonymus nichts vor sich hatte, als die in dem 1. Teil der Acta übernommenen Angaben der älteren Quelle, geht daraus hervor, dass für die Geschlechtsreihen Theoderichs und Kunos keinerlei schriftliche Quellen benützt sind. Der Anonymus stieg vielmehr von seiner Generation aufwärts und suchte so den Anschluss an die in der älteren Quelle genannten Brüder der Ita zu erreichen.

Wir finden nämlich am Ende beider Reihen Personen, die mit Muri in näherer Fühlung stehen. Der Zähringer Herzog Konrad (B4) war ein Wohltäter des Klosters, das gerade in Rheinfelden, also aus dem auf Kuno von Rheinfelden zurückgehenden mütterlichen Erbe ein Gut von ihm erhalten hatte[3]). Nicht so offen liegt die Beziehung zu den Egisheimern zu Tage, ist aber auch vorhanden. Die Tochter Werners II., der zu Zeiten des Anonymus Vogt von Muri war, war vermählt mit Grafen Ludwig von Pfirt[4]) und dessen Mutter war Stephanie von Egisheim. Diese hatte zum Vater Grafen Gerhard von Vaudemont, der nach seiner Vermählung mit Helwid sich von Egisheim

[1]) Acta S. 22. — [2]) Acta S. 20. — [3]) Acta. 2. Teil S. 90. H. Konrad ist auch im Necrol. Hermetsv. genannt Kiem S. 135. — [4]) Vergl. Genealogia II. Dazu Trouillat 1, S. 135, v. J. 1160, wo Ludwig seine Gemahlin Richenza und seine Kinder erwähnt.

nannte und Sohn Herzog Gerhards von Oberlothringen war [1]). So weit reichten die Auskünfte, die der Anonymus erhielt. Nun hatte Gerhard von Egisheim einen Bruder, der als Theoderich II. auf Herzog Gerhard in Lothringen folgte. Ferner trennte nur die vorübergehende Herzogschaft Gozilos von Niederlothringen und Adalberts Herzog Gerhard von Theoderich I., dem Bruder der Ita. Und so machte ihn der Anonymus irrigerweise zum Vater seines Nachfolgers Herzogs Gerhard.

Das Verhältnis der Genealogia zum 1. Teil der Acta ist also das der ungenauen Benützung. Diese Erkenntnis tritt als entscheidendes Glied in die Kette der anderen Beobachtungen, aus denen wir oben die Annahme abgeleitet haben, dass der 1. Teil der Acta nur Überarbeitung einer älteren Quelle durch den Verfasser der Genealogia und des 2. Teiles der Acta ist [2]). Würde auch die Darstellung der Gründung im 1. Teil vom Anonymus ganz neu und selbständig entworfen worden sein, so hätte er die Widersprüche gegen seine eigene Auffassung verwischt und die Fehler in der Genealogia vermieden.

Auf die dargelegte Entstehungsart der Genealogia gehen nun — wenn wir von den durch die Überlieferung entstandenen Fehlern [3]) absehen — alle Ungenauigkeiten und Widersprüche zurück, wegen deren man die genealogischen Angaben des Anonymus bisher in Bausch und Bogen verworfen hat. Dass die Angaben der Acta für sich allein haltbar sind, hat schon Grund angedeutet [4]). Man hat seine auf die Acta allein begründete Genealogie

---

[1]) Vergl. über die Egisheimer Witte, Geneal. Unters. (Jahrb. f. lothr. Gesch. 7 Tafel 2). — [2]) S. oben S. 368 ff. — [3]) So ist Stephani Verschreibung für Stephanie, so gehen die Fehler bei den Lenzburgern, wegen deren Gubser die Genealogia erst kürzlich verworfen hat, auf Auslassungen des Abschreibers zurück, wie Merz Geneal. Handbuch z. Schw. Gesch. Taf. X. und S. 58 bemerkt. (Ich verweise hier für die Lenzburger auf die dort in Aussicht gestellte Untersuchung von Merz.) Die Bezeichnung der Ita als huius cenobii reperatrix ist auch sicher Änderung aus fundatrix oder Einschaltung aus der Zeit, als mit dem Emporkommen der Habsburger die Tradition von Werners Gründerschaft durchdrang und sich bei der Abschrift der Acta auch sonst geltend machte, so in dem hinzugefügten Index, wo es heisst: III. Qualiter Wernharius comes (!) fundator mortuus est Constantinopoli. — — [4]) Grund, Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden (1879) S. 3 ff.

der Rheinfeldner abgelehnt, weil Acta und Genealogia, als Werk eines Verfassers betrachtet, einen Rattenkönig unentwirrbarer Widersprüche zu bilden schienen [1]). Über Ita und Kuno hatte man zwar keine Nachrichten aus anderen Quellen, wohl aber schienen die Angaben über Theoderich kontrollierbar. Da zeigte sich, dass Theoderich nur einen Sohn, Herzog Friedrich II. besass, mit dem das Geschlecht ausstarb und dass nur ein Bruder, Bischof Adalbero von Metz, für ihn bezeugt ist. Von Ita, Werner und Kuno kein Wort in lothringischen Quellen. Und wie sollte eine Nebenlinie der Lothringer Herzöge ihren Stammsitz in Rheinfelden, ihre Güter im Aargau besessen haben! Die Angabe der Genealogia, dass Theoderich einen Herzog Gerhard zum Sohn hatte, ist unbedingt unrichtig. Da nun überdies, wenn auch in einer Fälschung, die Tradition vorlag, dass Bischof Werner ein Habsburger war und das Chronicon Ebersheimense dies zu bestätigen schien, so hat man nicht nur für die Rheinfeldner, sondern auch für die Habsburger und Lothringer die Angaben des Anonymus verworfen. Der letzte Geschichtsschreiber des ersten lothringischen Herzogshauses hat die Ita in Anbetracht der dubia fides der Acta Murensia aus der Stammtafel dieser Familie einfach gestrichen [2]) und Werner von Strassburg erscheint samt seinem angeblichen Bruder Lanzelin II. in allen auch den letzten Stammbäumen der Habsburger [3]).

Nun lässt sich aber, nachdem die Abweichungen der Genealogia erklärt sind, die Darstellung der Acta mit den übrigen Quellen sehr gut in Einklang bringen. Sie bietet sogar die ungesuchteste Lösung für eine ganze Reihe genealogischer Fragen. Nach den Acta muss die Mutter der Ita aus einer Ehe Theoderich, Ita und Werner, aus einer anderen Ehe Kuno zu Kindern gehabt haben.

Die Mutter Theoderichs ist Beatrix [4]), Tochter Hugos von Francien und der Hedwig, der Schwester Ottos d. Gr.

---

[1]) So geht Gisi in der oben S. 236 zitierten Arbeit über die Angaben der Acta einfach hinweg und Meyer von Knonau (s. S. 238 Anm. 3) schliesst sich ihm in wesentlichen Punkten an. — [2]) Parisot a. a. O. S. 10 Anm. 3. Allerdings kennt er die Literatur über die Acta nur bis v. Liebenau. — [3]) s. oben S. 244. — [4]) Vergl. für das folgende durchwegs Parisot a. a. O. S. 8 ff., 69 ff., 85 ff.

Im Jahre 951 mit Friedrich aus dem Hause der Ardennergrafen nachmals (959) Herzog von Oberlothringen verlobt, nach dem 10. September 954 vermählt, kann sie damals höchstens 14—15 Jahre alt gewesen sein, da ihre Eltern erst 938 heirateten. Vermutlich aber war sie sogar etwas jünger, wie ja Ehen von 12—13jährigen fürs Mittelalter zur Genüge bezeugt sind. Die 962 zuerst erwähnten[1]) zwei Söhne Friedrichs Heinrich und Adalbero können frühestens 955 und 956, ebensogut aber auch 960 und 961 geboren sein. Durchaus nicht ausgeschlossen ist es, dass die beiden oder doch Heinrich, die als Söhne Friedrichs bezeichnet werden, aus einer ersten Ehe Friedrichs stammen, der nicht nach 919 geboren zu sein scheint, sich also mit Beatrix im Alter von 35 Jahren vermählt hätte, was dem üblichen Brauch früher Heiraten stark widerspricht. Wie dem nun sei, sicher ist, dass der dritte Sohn Friedrichs, eben Theoderich, beim Tode des Vaters (978)[2]) parvulus war. Da er 985 als waffenfähig erscheint, muss er 970 oder kurz vorher geboren sein. Er stand zunächst unter der Vormundschaft der Mutter, der sogar die Verwaltung des Herzogtums überlassen wurde und die in Urkunden wie in den Briefen Gerberts als dux, ductrix, ducissa bezeichnet wird. Diese für das 10. Jahrhundert sehr auffallende Ausnahmestellung geht wohl gerade wie der einzige analoge Fall — auch Judith, die Tochter Arnulphs und Gemahlin Heinrichs von Bayern wird dux genannt — auf die nahe Verwandtschaft mit dem Herrscherhause zurück; Beatrix war die rechte Base Ottos II.[3]). Daneben kam ihre bedeutende Persönlichkeit in Betracht und die unmittelbare Beziehung zu den Kaiserinnen Adelheid und Theophanu, durch die Beatrix in der Reichsgeschichte von 983—987 eine bedeutsame Rolle zufiel[4]). Aber mit diesem

---

[1]) Die Urkunden bei De l'Isle, Hist. de l'abbaye S. Mihiel waren mir nicht zugänglich. — [2]) Ann. necrol. Fuld. (MG. SS. 13, 204). — [3]) Vergl. ausser Parisot Uhlirz Jahrbücher Ottos II. und III. 1, 108 u. sonst. — [4]) Richer, Gesta Senon. eccl. MG. SS. 25, 276 und Johannes de Bayon, Chron. Mediani Monasterii (Moyenmoutier) bei Calmet II. Preuves col. LX ss. unvollständig abgedruckt nach Belhomme in dessen Geschichte des Klosters (Strassburg 1724); auch dieser Abdruck ist nach freundlicher Mitteilung Professor Blochs unvollständig. Die Hdschr. liegt nach Parisot in Nancy (Bibl. mun.). Da

Jahr verstummen die Quellen wie auf einen Schlag. Die Briefe Gerberts, in denen Beatrix so oft erwähnt ist, gehen fort, ihr Name kommt nicht mehr vor. Man müsste annehmen, dass Beatrix 987, in welchem Jahre sie höchstens 47 Jahre sein mochte, plötzlich gestorben sei, nötigte nicht die übereinstimmende Meldung Richers und Johannes von Bayon von einem Besuch des Klosters S. Deodat im Jahre 1003[1]), eine andere Erklärung für dies plötzliche Versagen der Quellen zu suchen.

Diese Erklärung geben uns eine Urkunde für S. Maxim zu Bar, eine Angabe des Johannes von Bayon und die Acta Murensia.

Die erstgenannte Quelle meldet, dass Theoderich II. in Ausführung der Kirchenbusse, die ihm »pro delicto captae matris« vom Papst auferlegt wurde, der Kirche S. Maxim zu Baar u. a. eine Fischenz geschenkt habe[2]). Johannes von Bayon wieder berichtet — allerdings zum Jahre 1011 — dass Herzog Theoderich seine Mutter gefangen setzte, weil sie gutwillig trotz seiner Bitten die vormundschaftliche Verwaltung Lothringens nicht abgeben wollte[3]). Da wir Theoderich schon im Jahre 1087 eine ganz selbständige Politik machen sehen, und zwar ganz gegen die Traditionen seiner Mutter, indem er mit deren Bruder Hugo von Francien in einen Konflikt geriet, dessen Anlass und Verlauf unbekannt ist[4]), so wird man annehmen müssen, dass

---

keine Quellenuntersuchung über dies Werk vorliegt und bei der Unvollständigkeit der Ausgaben das Verhältnis zur Vita S. Hidulphi und dem Libellus de successoribus s. Hidulphi (Calmet a. a. O. col. XL) nicht zu bestimmen ist, lässt sich kein allgemeines Urteil über diese Chronik abgeben. Sie ist von dem 1326 in dem Kloster als exul aufgenommenen Dominikaner Johannes de Bayon nach älteren Quellen verfasst (quae reperire potui in diversis codicibus sparsim et confuse) und bildet nicht nur für die besonders behandelten Klöster, sondern auch für das Herzogtum von Oberlothringen eine der reichsten und wichtigsten Quellen, deren Vf. auch von Parisot oft als einziger Gewährsmann herangezogen wird, obwohl auf Schritt und Tritt grobe Versehen aufstossen. Sie sind aber fast alle chronologischer Natur. Johannes hat ein reiches und gutes Material mit Verständnis benützt und nur durch den Wunsch, genaue Jahreszahlen zu geben, sich zu willkürlicher Berechnung oder wohl auch Erfindung von genauen Zeitbestimmungen verleiten lassen.

[1]) MG. SS. 25, 277. — [2]) Calmet I. Preuv. 399; die Notitia ist 1022 anlässlich eines Schiedsspruches ausgestellt, der die besagte Fischenz S. Maxim sicherte. — [3]) a. a. O. (vergl. S. 392 A. 4). — [4]) Parisot a. a. O. 101.

die gewaltsame Entfernung der Beatrix aus ihrer leitenden Stellung, in der sie noch im April 1087 als Vertreterin der Theophanu zu Compiégne mit Ludwig von Frankreich verhandelt, in diesem Jahre erfolgt ist. Nichts ist natürlicher, als dass sie nach der Befreiung aus der Haft ausser Landes ging, standen ihr doch der deutsche wie der französische Hof gleich offen.

Wenn wir nun den Acta Murensia folgen, so ergibt sich, dass Beatrix sich mit zwei jüngeren Geschwistern, Theoderichs, Werner und Ita, nach Deutschland begab, sich mit einem burgundischen Grossen zum zweiten Male vermählte und ihm noch einen Sohn gebar: Kuno von Rheinfelden.

Die Genealogie des Hauses Rheinfelden beginnt mit Kuno. Die Aufrechterhaltung der in den Acta gegebenen Nachricht ist hier methodisches Gebot. Die Genealogie des lothringischen Hauses widerspricht den Acta auch nicht. Dass Werner und Ita, die nach Theoderich und vor 978 geboren sein müssen, nicht direkt bezeugt sind, ist kein Einwand. Wir erfahren auch von den anderen Kindern der Beatrix, Theoderich und Adalbero, vor 978 nichts, als die Namen, die uns durch die zufällige Erhaltung von zwei Urkunden überliefert sind. Nach 972 sind auch sie nicht mehr genannt, bis sie nicht ihre eigene historische Tätigkeit beginnen.

Der für den geistlichen Stand bestimmte Werner muss seine Erziehung am Hof oder doch an gleichem Ort empfangen haben, wie der nachmalige König Heinrich II., dem er durch eine familiaritas a pueris propagata verbunden war[1]). Ita fand einen Gemahl an Radbot, dem Sohn des Klettgaugrafen Lanzelin. Diesen mag sein Schwager Bischof Werner im Interesse der Reichspolitik gegen Burgund, die er im Dienste der deutschen Herrscher vertrat, bei dem Bau der Habsburg unterstützt haben und der Ita bei der Gründung von Muri behilflich gewesen sein. Die Teilnahme Kunos an derselben, zu deren Erklärung die Acta anachronistisch die analoge Tradierung an Eghart von Küssnach behufs Aufgabe an die römische

[1]) Bresslau MG. Dipl. Germ. III. DH II. n. 34.

Kirche (i. J. 1086) heranziehen, mag auf familienrechtlicher Grundlage beruhen. Möglicherweise hat Ita Muri auch mit Gütern aus ihrem mütterlichen Erbe bedacht, was in Anbetracht ihrer Herkunft aus der ersten Ehe ein Beispruchsrecht Kunos erklärlich scheinen liesse. Keine Schwierigkeit steht somit dem entgegen, dass wir die Darstellung der Acta, die nur durch die fehlerhafte Benützung durch den Anonymus in der Genealogia um ihren Kredit gebracht worden ist, der ältesten Geschichte der Habsburger zu Grunde legen. Das letzte Bedenken wird die Prüfung des einzigen widersprechenden Zeugnisses, der Fälschung vom Jahre 1027, beseitigen.

V. Die gefälschte Gründungsurkunde von Muri.

Das angebliche Original, in welchem Bischof Werner von Strassburg die Gründung von Muri zum Jahr 1027 beurkundet, liegt im aargauischen Staatsarchiv zu Aarau als n. 1 des Bestandes Muri. Da n. 2, 3, 7, 9, 10 dieses Bestandes Papsturkunden sind, 5, 6, 8, Privaturkunden aus der Zeit nach 1167, n. 13 dagegen schon ins Jahr 1243 gehört, fehlt es ganz an paläographischem Vergleichsmaterial für n. 1, welche allgemein dem Anfang des 12. Jahrhunderts zugeschrieben wird[1]). Dem schliesst sich Hirsch an[2]). Mit Herrn Staatsarchivar Dr. Hans Herzog stimme ich darin überein, dass die Urkunde sehr wohl noch im 11. Jahrhundert geschrieben sein kann. Es liegt mir aber durchaus ferne, paläographische Gründe für die engere Zeitbestimmung heranzuziehen. Wer Gelegenheit hatte, eine Reihe grösserer privaturkundlicher Bestände — so gerade auch ostschweizer Klosterarchive — paläographisch durchzuarbeiten, der weiss, dass die 50 Jahre absoluter Zeitbestimmung, die man bei Bücherschriften zu wagen pflegt, für die willkürliche Schichtung der Zeitmerkmale in Privaturkunden nicht ausreichen; ohne lokales Vergleichsmaterial sind genauere Bestimmungen unmöglich. Mit dem Hinweis auf ein einzelnes Stück anderer Provenienz ist da nichts gewonnen. So müssen Zeit und Zweck

[1]) Kiem 109. Reg. Habsburgica I. n. 6. — [2]) Mitteil. d. Instit. 25, 423.

der Fälschung aus den inneren Merkmalen erschlossen werden.

Der Versuch Hirschs dies zu tun, scheint mir nicht gelungen, obwohl er das vielumstrittene Stück zum erstenmale einer wirklich diplomatischen Kritik unterzogen und die Frage durch bleibende Ergebnisse wesentlich gefördert hat. Ich betone dies umsomehr, als ich in vielen Punkten seine Beweisführung entschieden bekämpfen muss. Von seinen Resultaten kann als sicher gelten, dass unsere Urkunde schon 1130 bei Abfassung des Stiftungsbriefes von Fahr benützt wurde, dass hinwieder ihre Vorlage ein Klosterschutzprivileg Papst Leos IX. gewesen sein muss, und zwar sowohl für einen Teil der dispositiven Bestimmungen, wie für manche Formeln des Protokolles[1]), ferner dass es sich um eine freie Fälschung ohne echte Vorlage handelt. Alles andere dagegen, was Hirsch über die Zahl der Vorlagen und die Art ihrer Benützung sagt, muss ich ablehnen. Ebenso seinen Versuch, die Fälschung als Kompromiss zwischen der Vogtfamilie und einer reformfeindlichen Partei im Kloster zu deuten und als Entstehungszeit die Jahre 1106—1108, eventuell sogar 1120—1130 wahrscheinlich zu machen.

Zunächst ist der Anteil der Vorlagen möglichst genau abzugrenzen, denn die Tendenz einer Fälschung ist am sichersten in den vom Fälscher frei diktierten Teilen zu fassen; danach erst lässt sich oft bestimmen, an welchen Bestimmungen der Vorlage ihm eigentlich lag und welche er nur nebenher übernahm. Nach Hirsch[2]) sollen neben einem Privileg Leos IX. auch Urkunden späterer Päpste bis Urban II. benützt sein, die der Fälscher aus irgend einem befreundeten Kloster gehabt haben muss, weiters die Regula Benedicti und für die Disposition das sog. Hirsauer Formular, d. h. das Formular der von K. Heinrich an Hirsau erteilten Urkunde, das von dort in alle von Hirsau ge-

---

[1]) Dies ergibt sich daraus, dass die Verknüpfung der Vogtei eines Klosters mit dem Besitz einer bestimmten Burg zu den Eigentümlichkeiten der Urkunden gehört, die dieser Papst zuerst und speziell für Gründungen seines Hauses ausgestellt hat, worauf zuerst Krüger hingewiesen hat. — [2]) a. a. O. S. 424ff.

gründeten oder reformierten Klöster gedrungen ist. Die Art der Benützung sei eine ganz merkwürdige, nämlich keine satzweise, sondern eine wortweise. Nirgends habe sich der Fälscher von seinen Vorlagen beherrschen lassen und einer der Gründe für diese freie Benützung lasse sich noch erkennen, nämlich das Streben nach Wohlklang der Sprache, d. h. nach Verwendung des Reims.

Diese Art von Vorlagenbenützung wäre allerdings merkwürdig und widerspräche allen gangbaren diplomatischen Begriffen. Gleich die Benützung fremder Klosterarchive, wie sie Lechner für die schwäbischen Bodenseeklöster nachgewiesen hat[1]), ist etwas ganz vereinzeltes; ohne direkte Anhaltspunkte darf man zu dieser Annahme nicht greifen. Ich glaube aber, dass die Frage nach dem oder den gefälligen Nachbarklöstern gegenstandslos ist. Denn die Annahme der Benützung späterer Papstprivilegien ist unwahrscheinlich. Man vergleiche die Abtwahlformel Urbans II. mit jener der Fälschung[2]). Die Formeln sind ganz verschieden. Unser Fälscher müsste wahrhaftig eine Ausnahme in seiner Zunft gewesen sein, wenn er aus dieser wunderschönen Formel und überhaupt aus der Urbanurkunde nur einen einzigen Ausdruck übernommen hätte, noch dazu einen Ausdruck, der ihm, wie Hirsch selbst zugibt, aus der eigenen Ordensregel bekannt war. Freilich heisst es in der Regel: »pars sanior«, in der Urkunde Urbans II. und in der Fälschung »pars sanioris consilii«. Aber wie nahe die Umprägung von sanior in sanioris consilii lag, das

---

[1]) Mitteil. d. Instit. 21, 94 ff. — [2]) Fälschung (ed. Kiem S. 108): Statuimus etiam, ut patres inibi sub monachica vita secundum regulam beati Benedicti degentes abbatem sibi libera electione sive de sua, sive de alia congregatione prestituant. Quod si in eligendo quandoque, quod Deus annuat, fratres discordes fuerint, pars sanioris consilii quem elegerit, unanimiter omnes obtineant, qui non superfluitate vel morum improbitate seu tyrannica dominatione dissipare, sed provida ordinatione et industri sagacitate res monasterii ut fidelis dispensator studeat disponere. Vergl. damit die seit Urban II. übliche Abtwahlformel: Obeunte te nunc eiusdem loci abbate vel quolibet tuo successore nullus ibi qualibet astutia vel violentia praeponatur, nisi quem fratres communi consensu vel pars consilii sanioris elegerint. Siehe über die Entwicklung der Abtwahlformel Pückert, Aniane und Gellone 47 ff., insbesondere 49 anm. 20.

beweist z. B. der unter Abt Nanther (1021—1044) schreibende alte Konventuale des lothringischen Klosters St. Michael[1]), der in seiner Chronik den Abt Nanther gewählt werden lässt: »consensu et applausu sanioris consilii fratrum«. So gut wie dieser Autor, der von keinerlei Papstprivilegien beeinflusst sein kann, konnte auch unser Fälscher auf diese Wendung kommen. Aber es gibt noch eine zweite, näher liegende Möglichkeit.

Der Begriff, für den der Ausdruck »pars sanioris consilii« durch die Abwahlformel Urbans II. typisch werden sollte[2]), war an der Kurie schon lange vor diesem Papst da. So bemerkt Mühlbacher zu dem Ausdruck »a melioribus cardinalibus« in der Formel für den Lehnseid der normannischen Fürsten vom Jahre 1059: »wir stehen bereits auf dem Grundsatz der sanior pars«[3]). Und in der Tat kommt consilium sanius vor Urban II. nicht nur in der Urkunde Viktors II. für Monte Cassino J.-L. 4368 vor, auf die Pückert (a. a. O. S. 47 Anm. 15) hingewiesen hat, sondern auch in Urkunden Leos IX. für deutsche Empfänger[4]). In zwei Urkunden aus der Zeit des ersten und längsten Aufenthaltes Leos IX. in Deutschland finden wir also in zwei verschiedenen Formeln und in verschiedener Verbindung die Wendung consilium sanius. Diese Wendung gehörte somit zum Sprachgut eines in der Kanzlei Leos IX. tätigen Diktators. Leos Pontifikat ist bekanntlich die Zeit der mit fortwährenden Schwankungen verbundenen Umgestaltung der päpstlichen Kanzlei[5]). Auf seiner ersten Reise nach Deutschland (1049) waren neben dem einzigen mitgenommenen Beamten, dem Kanzler Petrus[6]) verschiedene

---

[1]) Chron. St. Michaelis bei Calmet I. Preuves col. 558. Die neuere Ausgabe von Tross war mir nicht zugänglich. — [2]) Für Deutschland zuerst belegt in J.-L. 5428 und 5429 vom Jahre 1090. — [3]) Die streitige Papstwahl vom Jahre 1130 S. 156. — [4]) So für Heiligenkreuz im Elsass (vom Jahre 1049 Calmet I. Preuv. col. 426 f. J.-L. 4207) »qui vero ab hac temeritate saniori consilio se servaverit« und für ein sehr nahe bei Muri liegendes Kloster, für Einsiedeln (Druck bei v. Wyss, Jahrb. f. schweiz. Gesch. X. 330 f.): nisi communi et saniori fratrum . . . consensu et consilio concesserit. — [5]) Vergl. Kehr, Scrinium und Palatium Mitteil. d. Instit. Erg. Bd. 6, 70 ff. — [6]) Über ihn vergl. Kehr Nachrichten d. Gött. Gesellschaft 1898 S. 496 ff.

Aushilfsschreiber tätig, die ebenso wie die späterhin auftretenden Notare B. (Liutbin), C. u. a. sicher Nichtrömer waren und wohl zumeist, wie der Mönch und nachmalige Kardinal Humbert von Selva Candida und die Kanzler Leos, Udo von Toul und Friedrich von Lothringen nachmals Papst Stefan IX., aus der Heimat des Papstes und seiner ehemaligen Diözese Toul stammten. Eine Untersuchung der gesamten Papsturkunden der Gegend, aus der die Vorlage der Murifälschung stammen könnte, hat ohne Kenntnis der Originale keinen Wert; die Göttinger Ausgabe wird hier wohl die volle Klarheit bringen. Jedenfalls genügen aber die von uns beigebrachten Beispiele, um die lediglich auf die einzige Wendung »pars sanioris consilii« begründete Annahme der Benützung einer Urbanurkunde als unwahrscheinlich zu erweisen. Für die Benützung einer Urkunde Gregors VII. macht Hirsch nichts geltend, als die Ähnlichkeit des eo abiecto in der Vogtabsetzungsformel der Fälschung mit dem eo remoto in der Urkunde für Schaffhausen (Hirsch S. 427). Da aber die Formeln selbst sich nur in diesen zwei Worten berühren und sonstige Anklänge an die Gregorurkunden fehlen, wird man auch hievon absehen müssen. Die Entlehnung vereinzelter Worte wäre auch etwas ganz ungewöhnliches. Man wird vielmehr aus dem Mangel irgendwelchen Einflusses späterer Formeln und Formen annehmen müssen, dass dem Fälscher an Papsturkunden nur eine solche von Leo IX. vorlag.

Aber nicht nur das »consilium sanius« finden wir in den Urkunden Leos IX., sondern noch mancherlei anderes, was Hirsch dem Fälscher auf das Kerbholz geschrieben. Für das »communicato fratrum consilio«, das in der Fälschung die reformfeindliche, auf Beschränkung der Abtgewalt abzielende Tendenz verraten soll, haben wir in der oben zitierten Stelle (S. 398 Anm. 4) eine sachliche Parallele.

Auch für das in der Fälschung vorkommende Bild des getreuen Verwalters (dispensator fidelis) fehlt es nicht an Parallelen [1]).

---

[1]) J.-L. 4248 »abbasfidelis . . provisor« und 4244 »abbatissa bona monasterii nullo modo injusta libertate dispergat, sed ut fidelis dispensatrix . . custo diat.«

So unterliegt es denn auch kaum einem Zweifel, dass der ganze mit »Statuimus etiam« beginnende Mittelteil nur eine Vorlage gehabt hat: ein Privileg Leos IX. mit der für diesen Papst typischen Festsetzung der an den Erbbesitz eines Schlosses gebundenen Vogtei.

Nach Hirsch soll freilich die Abtwahlformel die Benützung der Regula Benedicti, die auch sonst verwertet sei, bezeugen und zugleich ein Beleg sein für die nicht satzweise, sondern wortweise entlehnende Art der Vorlagenbenützung des Fälschers, der namentlich durch Anwendung von Reimprosa die fremden Elemente frei verarbeite. Die überaus ungeschickte Anlage der Urkunde berechtigt jedoch in keiner Weise, dem Fälscher einen hohen Grad von Geschicklichkeit und Selbständigkeit zuzusprechen. Wenn wir das Gerippe ihres Satzgefüges herausheben, sehen wir, wie er den Aussteller bald im Plural bald im Singular sprechen lässt, und zwischen subjektiver und objektiver Fassung schwankt[1]).

Es ist nicht zu verkennen, die Urkunde ist ungeschickt aus einem päpstlichen Privileg, dem die mit nos gefassten Stellen auch nach ihrem Inhalte entlehnt sein dürften, und eigenem Diktat des Fälschers zusammengestoppelt, der natürlich das ego der Privaturkunde anwendet und dort, wo er die Vorlage ändern muss, um die Beziehung auf den angeblichen Aussteller herzustellen, unbeholfen genug ist, einmal den Singular (de mea posteritate) dann wieder den Plural (de nostra generatione) anzuwenden. Dabei ist ihm entgangen, dass man wohl beim Stifter des Klosters, für das die Vorlage galt, von seiner posteritas und seinen Ministerialen sprechen konnte, nicht aber bei Bischof Werner,

---

[1]) Ne ... oblivioni tradantur, ... memorie commendamus, qualiter ego Wernherus ... monasterium in patrimonio meo ... construxi ... dicavi ... contradidi. Statuimus ut fratres ... prestituant. Quodsi ... discordes fuerint, ... obtineant ... qui ... presumat. Ipse abbas ... advocatum de mea posteritate ... eligat. — Si masculinus sexus in nostra generatione defecerit, mulier ... suscipiat. — Nec abbas ... committat ... nec advocatus ... audeat. Ad ampliorem honorem ... sanctimus, ut .. quis de nostris ministerialibus ... faciat ... — Minor autem familia et familia dominorum ... reddant. Si quis nostre constitutioni ... contraire nisus fuerit, ... damnamus. Sigilli ... impressione ... signamus.

der weder legitime Kinder, noch eigene Ministerialen haben konnte. Und Ministerialen der Strassburger Kirche kamen für Schenkungen an Muri kaum in Betracht. Angesichts dieser Tatsache wendet sich auch der aus den Reimen geschöpfte Beweis gegen die Annahme Hirschs. Die Abtcharakteristik ist die einzige Stelle der Fälschung, wo die Absichtlichkeit der Reimanwendung wahrscheinlich ist. Denn die anderen zwei Stellen, die Hirsch anführt, ebenso die oben schon erwähnten Belege für die Reimprosa des Anonymus zeigen, dass Hirsch den Begriff der Reimprosa zu weit fasst[1]). Bei engerer Fassung (vergl. Anm. 1) kann bei Wendungen wie Ad ampliorem etiam eiusdem monasterii honorem u. a. von Absichtlichkeit der Reime keine Rede sein, sowenig wie in den Stellen der Acta, die auch Reimprosa enthalten sollen[2]). Aber wenn man die Reimprosa in der Abtcharakteristik auf den Fälscher zurückführt, warum kommt dann sonst in der Urkunde kein Beispiel von Reimprosa vor? Insbesondere nicht in den Sätzen mit ego, bei denen eine Übernahme aus der Vorlage ausgeschlossen ist?

Die Antwort ist in der auch sonst aller diplomatischen Erfahrung entsprechenden und bei der geringen Gewandtheit des Fälschers naheliegenden Annahme gegeben, dass die ganze Abtcharakteristik einfach auch aus der Vorlage stammt. Sie steht ja mitten in dem mit Statuimus ... beginnenden, sicher aus einer Papsturkunde stammenden Teil der Fälschung, dessen Diktatberührungen mit Urkunden Leos IX. Hirsch selbst nachgewiesen hat. Wie den auffallenden Ausdruck consilium sanius, haben wir auch gerade das in der Abtcharakteristik verwendete, an die Regel

---

[1]) Man vergl. Bresslaus Ausführungen Urkundenlehre S. 592—597: »nur muss man sich hüten, aus jedem Vorkommen von Reimen auf gewollte Reimprosa zu schliessen. Ich spreche .. von beabsichtigter Reimprosa erst da, wo entweder die Reime am Schluss von Sätzen oder Satzteilen sich durch grössere Partien der Urkunde hindurchziehen, oder wo das Streben, Reimworte an das Ende von Sätzen und Satzteilen zu bringen, sich durch Abweichung von der gewöhnlichen Ausdrucksweise, Formulierung und Wortstellung verrät.« Ferner die Beispiele bei Giry Manuel de diplomatique 449 ff. und bei Redlich Mitteil. d. Instit. 5, S. 48 f. — [2]) Vergl. oben S. 384.

anklingende Bild vom getreuen Verwalter in Leo-Urkunden jener Zeit und Gegend nachgewiesen. Und dazu kommt dass gerade in einer dieser Urkunden (J.-L. 4158) eines der seltenen Beispiele gegeben ist, wo die Reimprosa in Gestalt einer gereimten Arenga auch in die Papsturkunde eindringt[1]).

Bleibt noch die Benützung der Regula Benedicti zu erörtern. In der Abtcharakteristik bestehen die Anklänge an die Regel in der Gleichheit einzelner Worte (es sind superfluitas und dispensator), in der Wiederkehr der Wendung cum industria et sagacitate, in der Ähnlichkeit von provida ordinatione disponere mit provide disponere, von tyrannica dominatio mit tyrannis. Diese Ausdrücke verteilen sich in der Regula auf c. 61, 36, 3, 27, 64. Die drei letzteren Kapitel beziehen sich allerdings auf die Pflichten des Abtes und daher spricht Hirsch davon, dass der Fälscher nur solche Stellen in seiner Ordensregel aufgeschlagen habe, die zu seiner Tendenz passten. Dies gilt aber nun weder von cap. 61 und 36, wo superfluitas, noch von cap. 49 und 50 wo pensum servituti reddere vorkommt, die einzige Wendung, die für Benützung der Regel noch anzuführen wäre. Nach diesen Stellen handelt es sich also nicht um eine systematische Benützung, sondern um rein gedächtnismässige Anlehnung. Die Verlesung eines Kapitels der Regel bildet bekanntlich einen Bestandteil des täglichen Capitelofficiums. Wie wörtlich genau die Benediktiner auch heute ihre Regel kennen, hat ja gerade Hirsch erfahren. Als er den geschätzten Bibliothekar des Stiftes Zwettl, P. Benedikt Hammerl, um die Bedeutung des Wortes superfluitas befragte, wurde er auf das Vorkommen dieses Wortes in der Ordensregel hingewiesen[2]). Das war eine Auskunft nicht nur des Latinisten, sondern auch des Benediktiners.

Wie genau muss der Wortlaut der Regel nun erst jedem Konventualen gegenwärtig gewesen sein in Zeiten einer rein gedächtnismässigen Kultur, als der Unterricht

---

[1]) Bresslau Urk.-Lehre 1, 594 Anm. 8. — Vergl. a. a. O. S. 459 Anm. 1.

des angehenden Geistlichen damit begann, den Psalter auswendig zu lernen. (Die Früchte dieses jugendlichen Fleisses sind jene Zitate aus dem Psalter, die den Grossteil der Bibelzitate in mittelalterlichen Texten ausmachen). Im Mittelalter soll es Geistliche gegeben haben, die die Evangelien auswendig wussten. Niemand, der sich mittelalterliches Schrift- und Schulwesen recht veranschaulicht, wird dies unglaublich finden. Das Pergament war ein seltener Artikel und die Minuskel des 10. bis 12. Jahrhunderts eignete sich nicht zum Nachschreiben. Das Gedächtnis war Träger des Unterrichtes, der Bildung, der Literatur, des Denkens. Es ist kaum zu bezweifeln, dass jeder Benediktiner aus der Zeit des Investiturstreites die Regel sozusagen auswendig wusste, und besonders die Stellen über die Verfassung des Klosters und das Hofrecht der Familia. Denn wie die einen durch die Reform, so wurden die anderen durch das Streben der Hörigen nach Änderung ihrer rechtlichen Stellung in den Mittelpunkt des aktuellen Interesses der Konventualen gerückt. Aber auch die Weltgeistlichkeit nahm lebhaften Anteil an diesen Bewegungen, von denen ja auch die Stellung der Bischöfe berührt wurde. Leo IX. und die Männer seiner Umgebung standen in Fühlung mit Cluny und der lothringischen Reform. Bei den oben geschilderten Kanzleiverhältnissen erklärt sich denn auch das Auftauchen des »consilium sanius« in seinen Urkunden, das ein Vorgreifen auf einen später allgemein gewordenen Ausdruck bedeutet. Die Anlehnungen an die Regel, die gerade in ihrer Beschränkung auf einzelne Wendungen oder gar Worte als ein gedächtnismässige bezeichnet werden müssen, werden wohl ebenso wie das consilium sanius auf die Leo-Urkunde zurückgehen, die des Fälschers Vorlage war. Humbert von Selva Candida wird nicht der einzige Benediktiner unter den Aushilfsschreibern der Kanzlei Leos IX. gewesen sein.

Hirsch hat nun noch zwei weitere Vorlagen angenommen, beziehungsweise in Erwägung gezogen. Das sogenannte Hirsauer Formular soll für die Disposition der Fälschung Vorbild gewesen sein. Für diese Annahme kann nichts weiter angeführt werden, als dass beide mit einer genauen Ortsbestimmung einsetzen, kurz die Gründungsmomente

berühren und dann zuerst den Abt, weiters die Vogtei behandeln, endlich das Hofrecht der Klosterleute streifen. Nun hat aber die Gründungsgeschichte zu Beginn einer Gründungsurkunde ihren natürlichen Platz. Und von der Abtwahlformel an stammt das Gerippe der Fälschung aus der Vorlage, deren inhaltliche Anordnung: Abt — Vogt — Gotteshausleute, auch in anderen Urkunden Leos IX. wiederkehrt. Und vor allem, — dieser ganze grössere Teil der Fälschung ist völlig frei von irgendwelchen Diktatberührungen[1]) mit dem Hirsauer Formular. Und so kommen wir auch hier auf den grundsätzlichen methodischen Gegensatz, der zwischen Hirsch und uns bei der Forschung nach den Vorlagen zu Tage tritt. Darf man aus ganz allgemeinen Übereinstimmungen der Anordnung, die sich durch die Gleichheit des Gegenstandes sehr wohl erklären lässt, eine Dispositionsvorlage erschliessen, wenn die Diktatberührung sich auf eine mit der Disposition gar nicht zusammenhängende Einzelheit beschränkt? — Darf man aus einzelnen Wendungen und Worten die Benützung einer bestimmten Vorlage (Urbanurkunde: pars consilii sanioris, Gregorurkunde: eo abiecto: eo remoto) folgern, wenn die Formeln, in denen sich diese Einzelheiten finden (Abtwahl-, Vogtabsetzungsformel) sonst toto genere verschieden sind? — Darf man annehmen, dass diese Einzelheiten und ebenso einzelne Worte und Wendungen der Regula Benedicti mit Vorbedacht in einige nicht etwa freistilisierte, sondern einer Vorlage entnommene Formeln eingearbeitet sind? — Und all das bei einem Fälscher, der nicht imstande war, seine Hauptvorlage sinngemäss seinem Zwecke anzupassen, — der den Aussteller in den freistilisierten Teilen im Singular (ego) sprechen lässt, in den übernommenen Teilen das nos belässt und bei jeder Änderung, die er versucht, sich durch eine falsche oder ungeschickte Konstruktion verrät? Ich glaube, dass nach allen Regeln diplomatischer Erfahrung diese Fragen zu verneinen sind. Eine solche höchst komplizierte, mosaikartige Zusammensetzung, für die es höchstens

[1]) Die beiden Urkunden zeigen überhaupt nur eine einzige solche Berührung und das ist die Fassung der Ortsbestimmung, die auch im Diplom v. J. 1114 wiederkehrt und weiter unten noch zur Sprache kommen wird.

bei modernen Fälschern wie etwa bei Grandidier, nicht aber unter den mittelalterlichen Fälschungen ein Analogon gäbe, ist undenkbar. Und sie ist umsoweniger anzunehmen, als sich die angeführten auffallenden Wendungen in den Urkunden Leos IX., aus deren Kreis die Vorlage stammt, fast alle nachweisen liessen und die ganz besonderen Kanzleiverhältnisse während dieses Pontifikates für die mannigfachsten Einflüsse, die sich auf die verlorene[1]) Vorlage geltend gemacht haben können, freien Spielraum lassen. Die Sache steht vielmehr sehr einfach. Ein ungeschickter Fälscher hat eine freistilisierte Gründungsgeschichte mit einer im eigentlichen Sinne urkundlichen Partie verbunden, die im wesentlichen der Vorlage, einer Urkunde Leos IX., wörtlich entnommen und in ungewandter Weise durch wenige Änderungen dem Zwecke der Fälschung angepasst ist.

Das gegebene methodische Verfahren besteht nun jedenfalls darin, von den mit ego konstruierten, sicher dem Fälscher angehörigen Stellen auszugehen, dagegen bei den Partien, für die Benützung der Vorlage anzunehmen ist, nur nach sachlichen, vom Wortlaut unabhängigen Merkmalen für die Tendenz des Fälschers zu forschen, nicht aber aus einzelnen Worten und Wendungen eine bestimmte Absicht herauszuhören.

Mit dieser Richtweisung für das weitere Vorgehen können wir die diplomatische Voruntersuchung schliessen. Denn bei der letzten von Hirsch als möglich in Erwägung gezogenen Vorlage, dem Diplom vom Jahre 1114, lässt sich das Verhältnis zur Fälschung, wie Hirsch selbst richtig bemerkt, durch diplomatische Erwägung nicht sicher bestimmen. Wohl aber durch eine rein logische Erwägung. Es handelt sich hier vornehmlich um die auffallend genaue und ausführliche Bestimmung der Lage Muris, die in beiden Urkunden nahezu gleichlautend wiederkehrt[2]). Diese Art

[1]) Daran, dass Muri selbst eine Leourkunde erhalten habe, ist natürlich nicht zu denken. Die Acta hätten dies erwähnt, die ganze Entwicklung Muris wäre dadurch in andere Wege gewiesen worden. — [2]) Fälschung (siehe a. a. O. 108): Ego Wernherus Strasburgensis episcopus . . . monasterium in patrimonio meo in loco qui Mure dicitur in pago Argoia in comitatu

Ortsbestimmung ist eine Eigentümlichkeit des sog. Hirsauer Formulars. Da dieses bei den engen Beziehungen der Hirsauer Congregation zu Muri schon bald nach 1082 nach Muri gelangt sein dürfte, kann es vom Diplom und von der Fälschung unabhängig benützt worden, es kann aber auch das Diplom für die Fälschung oder die Fälschung für das Diplom in diesem Punkt Vorlage gewesen sein. Hirsch hält es nicht für unmöglich, dass das Diplom Vorlage der Fälschung war, da er mit der Möglichkeit rechnet, dass letztere erst zwischen 1120—1130 entstand. Mir scheint dies durch einen zwingenden Grund ausgeschlossen. Die angeführte Stelle der Fälschung enthält ja jene Geschichtsfälschung, die Hirsch selbst als solche erkannt hat, nämlich die Angabe, dass Bischof Werner nicht nur die Habsburg, sondern auch das Kloster Muri — letzteres auf seinem »patrimonium« — gegründet habe. Diese unrichtige, die Rolle Itas und Radbots beseitigende Darstellung der Gründung Muris kehrt im Diplom wieder. Das erklärt sich ohne Schwierigkeit, wenn das Falsum eine der Vorlagen des Diplomes war. Dass diese Geschichtsfälschung aber vor und für die Erwirkung des Diplomes gemacht und ohne urkundlichen Beleg in dieses aufgenommen wurde, dann aber zwischen 1114 und 1130 zum Ausgangspunkt unserer Fälschung diente, ist ausgeschlossen. Denn für die Fälschung bildet diese Erfindung, wie wir noch sehen werden, den springenden Punkt. Sie soll die Verbindung zwischen der Vogtei Muri und dem Besitz der Habsburg als eine von Gründungswegen bestehende, rechtlich notwendige erscheinen lassen. Im Diplom dagegen ist diese Verbindung überhaupt nicht mehr erwähnt. Die Gründerschaft Werners hat in dieser Urkunde keine rechtlichen Konsequenzen, die nur aus dieser Erfindung abgeleitet werden könnten. Sie hat hier daher auch keinen praktischen Zweck. Und dann, — wenn die Fälschung nach 1114 entstanden wäre, müsste sie ihre Spitze gegen das Diplom und gegen die Anhänger der Reform richten, die es er-

Rore . . . construxi. Diplom (ib. S. 41): in regno nostro monasterium situm in provincia scilicet Burgundia in episcopatu Constantiensi in pago Argowe dicto in comitatu Rore, quod Mure nuncupatur.

wirkten. Dies letztere nimmt Hirsch ja überhaupt an. Aber gesetzt, diese Annahme hätte in der Urkunde gewisse Anhaltspunkte, — wie konnte der Fälscher, der ja vor 1130 sein Machwerk zurechtgezimmert hat, eine von der Gegenseite ausgehende Erfindung, die im Kloster jedem als solche bekannt war, zur Grundlage von Bestimmungen machen, die sich — nach Hirsch — gegen die Reformpartei und die von ihr getragene straffe Abtgewalt richteten? Die Gegner hätten ja allein daran die Fälschung als solche erkannt. So ist denn die Diktatberührung zwischen Fälschung und Diplom nur erklärlich, wenn die Fälschung vor 1114 entstand.

Kehren wir nun zur Frage nach Zweck und Entstehungszeit der Fälschung zurück. Warum hat der Fälscher den Bischof Werner, den Bruder Itas, zu einem Bruder Lanzelins d. h. zu einem Habsburger gemacht, warum die rein historische Angabe aufgenommen, dass Werner »fundator castri Habesbur« gewesen, die für die Gründungsgeschichte Muris völlig belanglos ist, warum hat er endlich die Behauptung aufgestellt, dass das in Wirklichkeit von Ita und Radbot gegründete Muri von Werner auf seinem Eigengut gestiftet worden sei? — Die Antwort liegt nahe. Wie aus der Gründung auf dem Eigengut das Recht Werners auf Verfügung über die Vogtei sich ergibt, so folgt aus der Gemeinsamkeit der Gründung von Burg und Kloster das Recht Werners, über beide zu verfügen und jenen Zusammenhang zwischen den beiden rechtlich zu normieren, der die Vogtei direkt als Pertinenz der Burg erscheinen lässt. Dieser rechtliche Zusammenhang zwischen dem Besitz einer Burg und einer Klostervogtei ist nun allerdings in den Urkunden Leos IX. häufig und gerade daran vermochte Hirsch zu erkennen, dass die benützte Papsturkunde diesem Papste angehöre. Dadurch nun, dass diese seltene und bezeichnende Bestimmung auch in der Fälschung immer wiederkehrt und durch eine greifbare Geschichtsfälschung die Voraussetzungen für ihre Anwendung auf Muri geschaffen werden, verrät sie sich als jenen Punkt, auf den es dem Fälscher ankam, wegen dessen er eben eine Leourkunde als Vorlage gewählt hat. Das wird

wohl völlig ausser Zweifel gestellt durch die dreimalige Wiederholung, deren eine sich deutlich als Einschub erkennen lässt. Die Stelle: »de mea posteritate, que castro H. dominetur, qui maior natu fuerit«, gibt unter Weglassung des Satzes »que castro H. dominetur« die natürliche Konstruktion der Vorlage.

Nun gibt es in der Geschichte Muris und der Habsburger eine Situation, in der die Verbindung von Vogtei und Besitz der Habsburg von entscheidender Bedeutung war, nicht nur für die Habsburger, sondern auch für Muri, eine Situation, zu der allein eine Reihe anderer auffallender Stellen der Fälschung passen.

Bis zum Jahre 1082 war Muri ein Eigenkloster, d. h. Eigentum der Gründerfamilie. Radbot, Ita, Albrecht I. sind zu Muri bestattet, aber auch die Tochter Itas, Richenza von Lenzburg, erscheint unter den Wohltätern des Klosters und ist dort begraben. Nach dem Tode Radbots haben seine drei Söhne den Ort Muri geteilt, Richenzas geschieht keine Erwähnung. Indessen hindert das nicht, dass sie und ihre Erben später Ansprüche auf die Nutzung des Hausklosters erhoben, welches seit etwa 1055 in der Hand Grafen Werners (I.) allein war.

Die Reform des Jahres 1082 bedeutet die Beseitigung des Eigenklostertums. »Nam quod modo est cella, adhuc erat vicus« sagen die Acta und berichten, wie das Kloster mit Werners Hilfe samt Gut und Leuten aus dem Verband der habsburgischen Grundherrschaft ausschied. Den abhängigen Leuten der neuen Grundherrschaft liess Graf Werner die Wahl, nach welchem Hofrecht sie leben wollten. Sie wählten das Hofrecht der Luzerner Gotteshausleute. Um die Befreiung des Klosters voll zu machen, verzichtete Werner auf die Vogtei und überliess die Vogtwahl dem Kloster, das er dem Abt Giselbert von St. Blasien übergab. Dieser liess Muri drei Jahre durch einen Prior verwalten und verhinderte die Wahl eines Abtes. Die Mönche waren aber mit dieser Abhängigkeit nicht zufrieden. Sie wollten Muri wieder zur selbständigen Abtei machen und wandten sich an Werner, durch dessen Vermittlung sie in dem St. Blasianer Mönch Lütfried einen eigenen Abt erhielten.

Dann übernahm Werner auf ausdrückliche Bitte der Mönche die Vogtei wieder und bestimmte zusammen mit dem neuen Abt Lütfried, dass die Vogtei sich auf seinen ältesten Sohn vererben solle. Zugleich trug er Muri dem Edlen Eghart von Küssnach auf, damit dieser es zu Rom gegen einen jährlichen Zins in den Schutz des päpstlichen Stuhles übergebe. Das geschah auf einen Tag zu Otwisingen (16. Februar 1086).

Dieser ganze Vorgang hat sich in vollem Einverständnis mit den Gregorianern vollzogen. Der bekannte Abt Gisel-bert gab freiwillig das ihm übergebene Kloster wieder aus seiner Hand und sendet einen seiner eifrigsten Gesinnungs-genossen Lütfried als Abt. Noch 1086 erscheint Muri als selbständige Abtei neben St. Blasien in einer Gebets-verbrüderung gregorianischer Klöster[1]). Anderseits aber sind Zeugen der zu Otwisingen vollzogenen Handlung, fast alle comprovinciales principes, darunter namentlich die Neffen Werners, die Grafen von Lenzburg, Anhänger der kaiserlichen Partei. Und der Tag findet sogar auf lenz-burgischem Boden statt, zu Otwisingen nahe bei der Lenzburg.

Welche Vorgänge haben diese Rückkehr des frei-gegebenen Muri unter die Erbvogtei der Habsburger veranlasst?

Die Acta berichten sehr behutsam über diese Dinge. Parvo tempore nach der Freilassung Muris gibt Lütolf von Regensberg, den das Kloster zum Vogt genommen, dies Amt auf »propter bellum, quod fuit inter Wernherum comitem et nepotes eius de Lenzburg«. Sein Nachfolger Richwin von Rüsegg habe das Kloster auch nicht recht schützen können und so habe Werner II. auf Bitten Muris die Vogtei um das Gut Schwarzenberg wieder eingetauscht.

Schon Redlich[2]) hat die erwähnte Fehde mit den Lenz-burgern als eine Folge der Freigabe des Hausklosters Muri angesehen. Und das ist auch zweifellos anzunehmen. Wie hätte sonst Muri, das ja nicht mehr habsburgisch war, von

[1]) Studien u. Mitteil. aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden 17, 12. — [2]) Rudolf von Habsburg S. 11.

der Fehde so in Mitleidenschaft gezogen werden können, dass die neuen Vögte es gegen die Lenzburger nicht zu schützen vermochten? Natürlich spielte der politische Gegensatz zwischen den päpstlichen Habsburgern und den kaiserlichen Lenzburgern auch mit. Und gerade das ermöglicht es, das festzustellen, was die Acta nicht direkt sagen, nämlich, dass die Lenzburger auf Muri, das Eigenkloster ihrer Grosseltern Radbot und Ita, oder wenigstens auf die Vogtei darüber Ansprüche erhoben. Die Lenzburger wahrten das eigene Recht und zugleich als Grafen des Aargaues das Interesse der kaiserlichen Partei, der ein Einfluss St. Blasiens im Aargau nicht willkommen sein konnte Denn nur, wenn die Gefahr im Verzug war, dass Muri in lenzburgische, d. h. gut kaiserliche Hände fiel, lässt sich begreifen, dass St. Blasien freiwillig Muri herausgab und der Gregorianer Lütfried die Abtswürde in einem Kloster übernahm, das gegen alle gregorianische Grundsätze die besessene volle Freiheit von aller Laienherrschaft aufgab und auf die freie Vogtwahl verzichtend den Habsburgern eine Erblichkeit der Vogtei zugestand. Welches Mittel sollte aber angewendet werden, um den lenzburgischen Ansprüchen zu begegnen? Waffengewalt konnte nur einen tatsächlichen, nicht einen unanfechtbaren rechtlichen Zustand schaffen. Auch war 1085 ein Jahr der steigenden Macht Heinrichs IV. und seiner Partei. Werner war mit Muri in ständiger Verbindung, er vermittelte in den Differenzen, die Muri auch mit St. Blasien hatte; die Mönche hofften, dass durch ihn Muri wieder selbständige Abtei würde, er wiederum bedauerte, den Ort so ganz von sich losgelöst zu haben. Es müssen da Verhandlungen gepflogen worden sein: wenn man als ihr Resultat die Fälschung auffassen will, so lösen sich alle Schwierigkeiten der Urkunde.

Sie ist gegen die Ansprüche der Lenzburger gerichtet, die auf der Verwandtschaft mit den Gründern, nämlich mit Ita und Radbot beruhten. Da griff man auf Bischof Werner, der als Berater und Bruder Itas Anteil an der Gründung Muris gehabt hatte, zurück.

An dieser Tatsache brauchte man nur eine leichte Verschiebung vorzunehmen: nämlich aus einem Beteiligten den

Hauptgründer zu machen, dann konnte man eine notwendige rechtliche Verbindung der beiden Schöpfungen herstellen, indem man ihren Urheber in einem Gründungsbrief die Bestimmung treffen liess, dass die Vogtei, der Inbegriff aller Laienrechte an dem Kloster, an die Inhaberschaft der Habsburg geknüpft sei. Damit war die Vogtei der Linie Werners unter Ausschluss der Lenzburger gesichert. Wir haben auch in der Fälschung selbst eine deutliche Spitze gegen die Lenzburger. Die Vogtei soll nach der Fälschung nur vom Abt und »neque a rege neque ab alia persona« empfangen werden. »Et si quis aliter ad eam accesserit, ipsa quam illicite usurpaverat, omnimodis privatur«. Ohne Grund und Zweck ist dieser sicher nicht der Leo-Urkunde nachgebildete Satz kaum aufgenommen. Er kann kaum auf etwas anderes ausgehen, als den kaiserlichen Lenzburgern, die ihren Erbanspruch mit Erfolg vor das Gericht des Königs hätte bringen können und vielleicht auch gebracht haben, hier ein Hindernis zu schaffen.

Den Erfolg der Fälschung zeigt die Beteiligung der Lenzburger am Tage zu Otwisingen. Nahe der Veste Lenzburg auf lenzburgischen Boden findet unter Zeugenschaft der Grafen die endgültige Regelung der Vogteifrage zu gunsten der Linie Werners im Sinne der Fälschung statt.

Es erübrigt noch die Besprechung der Stelle »minor autem familia eiusdem monasterii et familia dominorum, qui castro Habesburch president eodem jure ac eadem lege et sua teneant et pensum servitutis reddant.« Nach Hirsch greift der Fälscher in diesem Satz auf den Zustand vor der Reform zurück, auf die Zeit, als der Besitz des Eigenklosters Muri noch im Verband der habsburgischen Grundherrschaft war und enthüllt so den tiefen Gegensatz der Fälschung zur Reform[1]). Schwierigkeiten bereitet die Stelle, wann und wie immer die Fälschung entstand. Denn 1082 wurde die Familia des Klosters aus dem Hofrecht der habsburgischen Hörigen entlassen und erhielt nach eigener Wahl Luzerner Hofrecht. 1114 wird im Diplom dieser Zustand

[1]) a. a. O. S. 435.

bestätigt[1]) und für die späteren Zeiten bezeugen die Acta die Fortdauer dieses Rechtszustandes. Ist in der Stelle also die Absicht vorhanden, den älteren Zustand wieder herzustellen, so ist dieser Versuch eben nicht durchgedrungen. Jedenfalls aber ist es eher denkbar, dass bei den Verhandlungen des Jahres 1085 die Mönche ein derartiges Zugeständnis gemacht haben, das dann schliesslich doch wieder fallen gelassen wurde, als dass man nach Jahrzehnten von einem Rechtszustand abzuweichen versuchte, der seit dem Tag von Otwisingen bestand.

Die Lösung all dieser Schwierigkeiten ist aber wohl noch viel einfacher. Die ganze Stelle stammt vermutlich aus der Vorlage und wurde übernommen, weil die wenig klare Fassung ihre Tragweite nicht unmittelbar erkennen liess und sie gerade einen Hinweis auf den Punkt enthielt, der dem Fälscher besonders wichtig war, nämlich auf die Verknüpfung der Vogtrechte mit dem Besitz der Burg. Beispiele für Verfügungen über das Verhältnis der Gotteshausleute zu den Hofhörigen der Vogtfamilie fehlen in dem Typus von Leo-Urkunden, zu dem die verlorene Vorlage der Fälschung gehört, nicht[2]).

Wenden wir uns nun den Anschauungen zu, welche Hirsch über Zweck und Entstehungszeit der Fälschung entwickelt hat[3]). Die angebliche Gründungsurkunde trägt nach ihm den Charakter eines Kompromisses zwischen der Vogtfamilie und einer der Reform feindlichen Partei im Kloster an sich. Aber nicht von den Vögten geht sie aus; die Initiative liegt vielmehr auf Seiten der Mönche, die gegen die durch die Reform eingeführte Machtfülle des Abtes ankämpfen und sich die Unterstützung der Vögte durch wichtige Zugeständnisse sichern. Diese reformfeindliche Tendenz soll erst nach dem Tode Abt Lütfrieds (1096) möglich gewesen sein. Der Bruch mit dem gregorianischen St.-Blasien erscheint Hirsch als ein genügender Anlass für

---

[1]) Die Leute von Muri sollen das gleiche Recht haben, wie die Leute der übrigen liberae abbatiae. Luzern war Propstei einer solchen Abtei, des Reichsklosters Murbach. — [2]) Vergl. J.-L. n. 4245. (Calmet I. Preuv. col. 430) für das Kloster Hesse. — [3]) a. a. O. S. 433 ff.

die Fälschung. Vielleicht ist diese sogar erst nach 1114, etwa 1120—1130 entstanden.

Nach dem, was oben über die Vorlagenfrage ausgeführt worden ist, erledigt sich diese Anschauung sehr einfach. Die zu ihrer Unterstützung angeführten Wendungen und Worte finden sich in den der Vorlage entnommenen Teilen und wir haben keinen Anlass, dem unbeholfenen Fälscher die Absicht zuzutrauen, die gegen die Reform deutbaren Einzelheiten in den Text der Leo-Urkunde hineinzuarbeiten. Dass die Urkunde eines Papstes, dem das Eigenklostertum noch etwas so ganz Selbstverständliches war, Bestimmungen und Anschauungen enthielten, die mit den Begriffen der späteren Gregorianer wenig übereinstimmen, wird wohl niemanden Wunder nehmen.

Aber auch unter Voraussetzung der komplizierten Vorlagenbenützung bereitet die von Hirsch vorgeschlagene Lösung unüberwindliche Schwierigkeiten. Eine reformfeindliche Tendenz lässt sich nämlich überhaupt im Spurium nicht nachweisen.

Eine solche müsste sich doch in Bestimmungen rechtlicher Natur mit praktischen Konsequenzen ausdrücken. Als solche können die Verfügungen, die auf »wirtschaftliche Kräftigung des Stiftes« ausgehen, nicht gelten. Denn eine gute Verwaltung schrieb auch die Reformpartei ihren Äbten vor. Und das Bestreben der Mönche, die Macht des Abtes zu mindern? — Bei Bestellung und Absetzung des Vogtes soll der Abt »cum consilio fratrum« vorgehen. Angesichts der gleichzeitigen Festsetzung einer Erblichkeit der Vogtei war das doch reine Formsache, und gewährte jedenfalls den Konventualen keine andere Stellung, als sie vor 1082 und nach 1086 besessen. Das wäre eine etwas magere Errungenschaft gewesen. Nun soll freilich der Fälscher in der Abtwahlformel ein Idealbild des Abtes entworfen haben im Sinne der guten alten Zeit vor der Reform, aus lauter Stellen der Ordensregel, die eine Beschränkung der Abtgewalt enthalten. Indessen, um sich gegenüber den Anhängern der bösen Reformpartei eine solche platonische Genugtuung zu verschaffen, macht doch niemand eine Fälschung, die auf jede positiv rechtliche Bestimmung im Dienst

ihrer Tendenz verzichtet, dagegen zu gunsten der Vögte die bindende Form der Rechtsnorm vortrefflich zu finden weiss. Und dann, — dieses Idealbild hat mit dem Gegensatz zwischen Anhängern und Widersachern der Reform im Grunde garnichts zu tun.

Das beweist klar der Wortlaut; »abbas qui non superfluitate vel morum improbitate sen tyrannica dominatione dissipare, sed provida ordinatione et industri sagacitate res monasterii ut fidelis dispensator studeat disponere«. Beide verba beziehen sich auf res monasterii. Vom Klostergut ist hier die Rede, und vom Gegensatz einer guten und einer schlechten Wirtschaft. Der Abt soll nicht durch Verschwendung, Unredlichkeit und tyrannische Beherrschung (natürlich der vom Kloster abhängigen Leute) das Gut des Gotteshauses vergeuden (dissipare), sondern soll es mit Umsicht und Eifer als ein getreuer Verwalter verwalten. Von der Stellung des Abtes zu den Konventualen kann man bei bestem Willen nichts in der Stelle finden, auch dann nicht, wenn man mit Hirsch superfluitas als »exzentrisches Wesen« übersetzt. Aber diese Übersetzung ist etwas frei. Die Stellen, an denen superfluitas in der Regel sonst vorkommt, zeigen superfluus teils in der Grundbedeutung »überflüssig« (überflüssige Ansprüche der kranken Brüder) teils als Gegensatz von contentus und in Parallele zu vitiosus. Dem entspricht in unserer Stelle die mit vel hergestellte Verbindung von superfluitas mit morum improbitas: der Abt soll nicht verschwenden durch Unredlichkeit und Überflüssigkeit, d. h. überflüssige Ausgaben. Es geht durchaus nicht an, die Worte superfluitas und tyrannica dominatio hier auf das Verhältnis des Abtes zu den Mönchen zu beziehen.

Und schliesslich, will man trotz allem daran festhalten, dass in der Fassung der Fälschung eine Abneigung gegen die straffe Abtgewalt nach Hirsauer Art durchklingt, so darf man doch in dieser Abneigung nicht ein treibendes Moment der Fälschung sehen und ihretwegen die Entstehung in die Zeit nach Abt Lütfrieds Tod (1096) verlegen. Nicht erst dann gab es Gegner der Reform in Muri. Zwar haben bei Durchführung der Reform 1082 die Andersgesinnten

das Kloster verlassen. Ob aber unter denen, die sich fügten, nicht mancher geheimer Gegner der Reform zurückblieb? Ob nicht mancher in der nächsten Zeit, als man merkte, dass Reform und Abhängigkeit von St. Blasien Hand in Hand gingen, zu Gegnern der Reform wurde? Und unzufrieden waren mit Giselbert von St. Blasien, der nun eigentlich über Muri gebot, etwa wie Majolus und Odilo von Clugny über Peterlingen? Die Acta lassen eine derartige Stimmung des Murikonventes in der Zeit von 1082 bis 1085 sehr deutlich erkennen. Wenn Muri sich über die tyrannica dominatio eines Abtes zu beklagen hatte, so war dieser Abt am ehesten Giselbert von St. Blasien, in dessen Hand das Kloster 1082—1085 sich befand. Und wer sagt uns, dass der Niedergang der Reform, der unter den Nachfolgern des 1096 verstorbenen Gregorianers Lütfried zu Tage trat, sich nicht schon unter Lütfrieds Regiment im Stillen vorbereitete? Nein, selbst wenn man die reformfeindliche Tendenz der Urkunde zugeben könnte, so wäre damit keine zeitliche Begrenzung der Fälschung gegeben. Der angenommene Bruch mit St. Blasien im Jahr 1108 hat doch mit der Vogtei und den inneren Fragen des Klosters nichts zu tun. Und am schärfsten war die Reformgegnerschaft zu Muri gewiss 1082—1085 zur Zeit der wirklichen Abhängigkeit von St. Blasien. Aber, wie gesagt, eine reformfeindliche Tendenz lässt sich eigentlich in der Fälschung nicht fassen. Überhaupt ist der Gedanke, dass diese angebliche Gründungsurkunde dem Widerstreit zweier Parteien im Kloster ihre Entstehung verdankte, wenig glücklich. Wie sollte man den Gegnern die Echtheit dieser plötzlich auftauchenden Gründungsurkunde glaubhaft machen? Nein, solche Fälschungen können sich nur gegen auswärtige Interessen richten. Da die Urkunde nun den Vögten, den Habsburgern, so überaus günstig ist, so dass man in der Tat von einem Kompromiss zwischen Kloster und Vogtfamilie reden kann, so muss die Spitze der Fälschung sich gegen Ansprüche Dritter wenden, die beiden Teilen gefährlich waren. Da kommen nur die Lenzburger in Betracht und die Zeit der Verhandlungen zwischen Muri, St. Blasien und dem Grafen Werner. Denn nur so erklärt sich die Betonung

des Besitzes der Habsburg für die Vogtei, deren Regelung in der Fälschung und im Diplom Hirsch in einen, wie mir scheint, missverständlichen Gegensatz bringt. Dieser Gegensatz soll in den Bestimmungen über die hofrechtlichen Verhältnisse der Klosterfamila und über die Erbfolge in der Vogtei zu Tage treten. (Der erste Punkt ist oben schon erörtert worden.) Die im Diplom wiedergegebene Verfügung des Tages zu Otwisingen, wonach Graf Werner nur die Nachfolge eines seiner Söhne festsetzt, soll eine Beschränkung des Erbrechtes bedeuten, wogegen durch die Fälschung eine förmliche Erbfolgeordnung aufgestellt werde. Ich sehe hier keinen Widerspruch. Die Fälschung enthält genauere Bestimmungen, aber keine anderen, als das Diplom. Wenn Werner zu Otwisingen seinen ältesten Sohn zum Nachfolger in der Vogtei bestellt, so heisst das natürlich nicht, dass nach dessen Tod Muri freie Vogtwahl haben soll. Der um die Rechte des Klosters so unentwegt besorgte Anonymus hätte wohl nicht versäumt, dies wichtige Recht des Klosters wenigstens zur grundsätzlichen Wahrung zu erwähnen und über die Nichteinhaltung Klage geführt. Eine Beschränkung des Erbrechtes liegt in der Bestimmung von Otwisingen nicht[1]). Die Fälschung, die dem jeweils ältesten Mitglied des Geschlechtes, das die Habsburg inne hat, zum Vogte bestimmt, weicht damit nicht von der zu Otwisingen festgestellten Erbfolgeordnung ab. Denn das Geschlecht, das die Habsburg inne hat, ist eben das Geschlecht Werners und der nächste älteste Inhaber ist eben der älteste Sohn Werners. So kann man denn in diesem Punkt durchaus nicht einen Gegensatz des Fälschers zur Reform erkennen. Die Erbfolgebestimmungen der Fälschung und des Diploms kommen ziemlich auf eines heraus. Das einzig Neue und Abweichende in der Fälschung, die rechtliche Verknüpfung der männlichen wie weiblichen Erbfolge in der Vogtei mit dem Besitz der Habsburg, ist in

[1]) Ihr Zweck ist, die Unteilbarkeit der Vogtei zu sichern, in der Tat folgen auf Werner nicht Otto und Albrecht, sondern nur Otto, nach dessen Ermordung nur Albrecht, der jetzt ältester Sohn Werners war und nicht Ottos Sohn Werner, der damals noch minderjährig gewesen sein dürfte, und erst nach Albrechts kinderlosem Tod Werner II.

der Zeit nach dem Otwisinger Tag für das Kloster, wie für die Habsburger völlig bedeutungslos. Diese Bestimmung muss sich gegen einen Anspruch auf die Vogtei richten, der von einem nicht im Besitz der Habsburg befindlichen Geschlecht ausgeht, und zwar einem Geschlecht, das auch dem Kloster als Inhaber der Vogtei unwillkommen war, so dass es sich zur Anerkennung einer im Interesse der habsburgischen Vogtfamilie unternommenen Fälschung rasch bereit finden liess.

Dass die Fälschung mit einem innerhalb des Hauses Habsburg erhobenen Anspruch zusammenhängt, ist ausgeschlossen. Das hätte eine Teilung des Hausbesitzes zur Voraussetzung, wobei nur eine Linie die Habsburg erhalten hätte. Dass die Fälschung aber nicht auf diesen Fall gemünzt ist, geht daraus hervor, dass stets von der posteritas, bezw. den domini die Rede ist, also von der ganzen Nachkommenschaft und einem gemeinsamen ungeteilten Besitz der Burg. Entscheidend aber ist, wie sich die Erbfolge vollzog. Auf Werner II. folgt sein ältester Sohn Otto; auf diesen nicht dessen ältester Sohn Werner II., sondern der Bruder Albrecht, der der älteste des ganzen, die Habsburg innehabenden Geschlechtes war. Dass Albrechts Vogtei nicht angefochten war und von ihm im vollen Bewusstsein des Rechtes gehandhabt wurde, geht aus dem Diplom von 1114 hervor, das ja wesentlich durch Albrecht erwirkt wurde. In demselben ist der Erbfolgeordnung so wenig Gewicht beigelegt, dass einfach die Bestimmungen Werners I. zu Otwisingen vom Jahre 1085 wiederholt sind, ohne sie mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen und ferner zu erwartenden Fälle der Nachfolge zu ändern und schärfer zu fassen. Die Erklärung liegt nahe. Albrecht II. war kinderlos. Als sein Neffe Werner II. herangewachsen war, war wohl keine Nachkommenschaft mehr zu erwarten. Werner hatte daher keinen Grund, durch eine Fälschung sich einen Rechtstitel auf ein ohnehin sicheres Erbe zu schaffen.

So hat sich denn nicht nur gezeigt, dass die Verknüpfung von Habsburg und Murivogtei, um die sich in der Fälschung alles dreht, mit der Lenzburger Fehde und

den inneren Vorgängen im Kloster zwischen der Reform des Jahres 1082 und der Herstellung der habsburgischen Vogtei im Jahre 1086 zusammenhängen kann, sondern dass sie während der folgenden Jahrzehnte durch die Art, in der sich die Vererbung der Vogtei vollzog, geradezu ausgeschlossen ist. Unberührt aber von der Frage nach der Entstehungszeit bleibt das Ergebnis, dass die den Acta widersprechende Version der Gründungsgeschichte, wonach Bischof Werner Muri auf seinem Eigengut gegründet habe, nicht irgend einer Tradition entspringt, sondern lediglich der Tendenz der Fälschung, die auf diese Weise den Verfügungen des von ihr gewählten Ausstellers Wirksamkeit verleihen wollte. Damit fällt auch die Annahme, die sich aus der Fälschung übrigens nur indirekt ergibt, nämlich dass Werner als Bruder eines Lanzelin Habsburger sei. Denn gegenüber dem klaren Zeugnis der Acta kann diese mit der Tendenz der Fälschung so eng verquickte Angabe nicht mehr in Betracht kommen. Bischof Werner ist somit aus der Stammtafel der Habsburger zu streichen. Das schliesst natürlich seine in den Acta bezeugte Mithilfe bei der Gründung von Muri nicht aus. Auch dass er als Schwager Radbots und als Vertreter der kriegerischen Politik K. Heinrichs II. gegen Burgund, den Bau der Habsburg gefördert und vielleicht sogar veranlasst hat, entbehrt nicht einer gewissen Wahrscheinlichkeit. Wie bei Muri so hat auch bei der Habsburg der Fälscher aus einem Beteiligten den eigentlichen Gründer gemacht und auf diese historische Unwahrheit seine Fälschung begründet.

VI. Nekrologische Quellen, insbesondere der Liber Heremi.

Eine der wichtigsten Quellen für die älteste Geschichte der grossen Geschlechter sind die nekrologischen Aufzeichnungen der von ihnen gestifteten, besessenen oder bevogteten Klöster. Auch das habsburgische Hauskloster Muri besitzt ein Nekrolog, das die Todestage und Jahre der Stifter und

hrer Nachkommen mit erstaunlicher Genauigkeit verzeichnet [1]). ndessen ist dies Nekrolog, wie seine Einleitung [2]) bemerkt, rst 1631 von P. Winterlin auf Grund des Hermetswiler Nekrologes, der Acta Murensia und anderer Quellen zu- ammengestellt worden, weil die älteren Nekrologe seit angem verloren waren. Das Vorkommen von Jahres- ahlen, die den Nekrologen des Mittelalters durchaus fremd ind und gar die Übereinstimmung offenkundiger Fehler z. B. 1027 als Todesjahr Radbots) mit Tschudis Chronicon Helvetiae, scheint die Quellenfrage sehr einfach zu lösen. Dass das Chronicon erst 1734 im Druck erschien, ist kein Einwand. Denn diesem Druck liegt eben eine Handschrift us Muri zu grunde, wie denn überhaupt der Mönch von Muri, P. Stöcklin, dem literarischen Nachlass Tschudis um iese Zeit nachging [3]). Dass manche Fehler Tschudis ver- nieden und einige Jahre, die ihm fehlen, ermittelt sind, eruht, wie nähere Prüfung zeigt, auf richtigeren, z. T. ber auch willkürlichen [4]) Berechnungen aus den Angaben er Acta.

Man könnte somit von einer Verwertung des Muri- ekrologs ganz absehen und sich an seine Quellen halten, ie noch vorliegen: die mageren Notae necrologicae Murenses [5]) und das Nekrolog des von Muri abhängigen Frauenklosters Hermetswil [6]), wenn nicht einzelne Angaben, ie von diesen Quellen abweichen, auch in anderen nekro- ogischen Aufzeichnungen wiederkehren würden. So scheint ie Beziehung der am 23. Juli eingetragenen Ita auf die Gründerin von Muri durch ein Fragmentum incertum [7]) und urch den Liber Heremi doch so gestützt zu werden, dass nan beim Hermetswiler Nekrolog mangelhafte Abschrift

---

[1]) Auszugsweise gedruckt bei Herrgott Geneal. 2, 834. Noch Böhmer erzeichnet in seinen Regesten der Grafen von Habsburg Reg. Imp. 1256 –1313 Addit. II. 456 ff. einzelne Todestage nach diesem Nekrolog. — [2]) Mit- eteilt bei Kiem a. a. O. S. 180. — [3]) Vergl. Vögelin Jahrb. f. schw. eschw. 14, 123. — [4]) So für Otto I. und Albrecht I. das Jahr 1046. — Baumann MG. Necrol. I. 358. — [6]) Kiem a. a. O. 134, Baumann 423; s ist Mitte des 12. Jahrhunderts offenbar als Abschrift eines älteren Muri- ekrologes angelegt und bis ins 14. Jahrhundert fortgesetzt worden. — Baumann 662: Ita uxor comitis Radbottonis de Vindonissa.

des älteren Murinekrologs annehmen müsste, der eine dem Liber Heremi entsprechende Notiz enthalten haben könnte. In jenem Teil dieser vielgenannten Einsiedler Handschrift nämlich, der nach G. v. Wyss[1]) nicht von Tschudi herrührt, sondern nur Abschrift älterer Aufzeichnungen ist, steht zu juli 23: Ita conjunx comitis Ratbotonis de Windonissa, cuius caenobium Murense haereditarium fuit[2]). Beruht diese Stelle wirklich auf alten Quellen, so überliefert sie uns Stammsitz und Namen des Habsburgischen Geschlechtes vor Erbauung der Habsburg. Die Prüfung dieses ganzen Abschnittes im Liber Heremi ist umso wichtiger, als er auch jene Stelle über einen comes Landold enthält, der für die Genealogie der Zähringer und ihre Stammesgenossenschaft mit den Habsburgern Grundlage geworden ist[3]).

Wenn wir bei dieser Prüfung zu einem etwas anderen Ergebnis kommen, als G. v. Wyss in seiner erwähnten Abhandlung über den Liber Heremi, jener klassischen Untersuchung, die durch Scharfsinn und Sorgfalt ihrer Beweisführung wie durch ihre vornehme Anspruchslosigkeit wohl jeden Benützer gefangen nimmt, so beruht dies vornehmlich darauf, dass zwei andere vortreffliche Untersuchungen von Vögelin[4]) und Schulte[5]) vielfach neue Voraussetzungen für die Beurteilung Tschudis geschaffen haben.

v. Wyss gliedert die als Liber Heremi bekannte, zu Einsiedeln liegende Handschrift Tschudis in zwei Teile zu zwei Abschnitten (I. 1 und 2, II. 1 und 2). I. 1 ist eine Sammlung unzusammenhängender Aufzeichnungen, die v. Wyss zum erstenmal vollständig und in ihrer Reihenfolge gedruckt hat: a. die als Ann. min. Einsiedl. im Geschichtsfreund 1, 147—150 gedruckten Aufzeichnungen; b. das ebendort 420—424 als Nekrol. II. gedruckte Stück; c. eine bisher ungedruckte Recitatio donationum compendiosa

---

[1]) G. v. Wyss, Über d. Antiquitates monasterii Einsiedlensis und den Liber Heremi. Jahrb. f. schw. Gesch. 10, 251. — [2]) Baumann 362, v. Wyss a. a. O. 348. — [3]) S. oben S. 242. — [4]) Jahrb. f. schw. Gesch. 14, 111 und 15, 181: Gilg Tschudis Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizer Geschichte v. S. Vögelin (aus dem Nachlass hrg. v. E. Krüger). — [5]) ebend. 18, 1 ff. Gilg Tschudi, Glarus, Säckingen.

und d. die im Gfr. 1, 151f. als Notae variae gedruckten Notizen. I. 2 gibt Regesten von 32 Einsiedler Diplomen. II. wiederholt den in I. enthaltenen Stoff in zweifacher systematischer Anordnung: II. 1 (als Dotationes Einsidl. Gfr. 1, 391—416) stellt ihn topographisch zusammen (alphabetisches Verzeichnis der Orte, an denen das Kloster Schenkungen erhielt) und gibt unter dem Titel: Obierunt et alii benefactores ein nach den Sterbemonaten geordnetes Donatorenverzeichnis (Gfr. 1, 417—419 als Nekrol. I.) als Anhang. II. 2 behandelt den gleichen Stoff chronologisch, eingeschaltet in ein Annalenwerk, das auch Reichs- Provinzial- und Bistumsgeschichte berücksichtigt (Gfr. 1, 99—146 als Ann. Einsidl. maiores).

Von II hat v. Wyss überzeugend nachgewiesen, dass es nicht eine ältere Quelle, sondern ein Werk Tschudis ist; ebenso von I. 2, dass es eine Vorarbeit Tschudis zu diesem Werke darstellt. Dagegen sollen die in I. 1 enthaltenen Aufzeichnungen zu Einsiedeln unter Abt Anselm von Schwanden (1290—1330) entstanden und von Tschudi nur kopiert worden sein. Nur die auch äusserlich als Glossen kenntlichen Zusätze am Rande will v. Wyss auf Tschudi selbst zurückführen. Er nennt I. 1 daher zur Unterscheidung »Liber Heremi antiquus«.

Wenn wir nun aber I. 1 mit den noch heute erhaltenen Quellen aus Einsiedeln vergleichen, kommen wir zu seltsamen Ergebnissen. Zur Zeit des Abtes Johannes von Schwanden, unter dem die annalistische Tätigkeit im Kloster gerade ganz versiegt und dessen für Einsiedeln sehr bedeutsame Regierung keinen gleichzeitigen Darsteller gefunden hat[1]), soll im Kloster ein Historiker gelebt haben, der aus den älteren Quellen Notizen ausgehoben und zusammengestellt hat in einer Weise, die von allen schriftstellerischen Zwecken des 14. Jahrhunderts abweicht, dagegen mit der Arbeitsweise Tschudis auf das Genaueste übereinstimmt.

Denn worum handelte es sich bei Tschudi? — Die vaterländisch-volkstümliche Tendenz, die Kopp zuerst erkannt und verurteilt hat, und die Fälschungen im Interesse seiner

[1]) Vergl. P. O. Ringholz Geschichtsfr. 43, 1ff.

Familiengeschichte, die unlängst durch Schulte aufgedeckt wurden, sind durchaus nicht die Leitmotive seiner rastlosen Tätigkeit. Die treibende Kraft in Tschudi war doch echtes wissenschaftliches Interesse. Wenigstens für sich selbst wollte er wirklich erkennen, wie die Vergangenheit der Schweiz gewesen. Dazu fehlten aber alle Voraussetzungen; er hat die wichtigsten, die Sammlung des Stoffes und seine erste Ordnung, selbst geschaffen. Wie erstaunlich Tschudi die erste dieser Aufgaben gelöst, hat Vögelin gezeigt. Was er für die zweite geleistet, harrt noch einer Behandlung durch einen Kenner der Schweizer Historiographie[1]). Aber das lässt sich schon heute erkennen: Tschudi hat die Grundlage der späteren Arbeiten gelegt, indem er zuerst ein chronologisches Gerüst für die Schweizer Geschichte aufrichtete. Denn was frommte der von ihm und anderen gesammelte Stoff, wenn man die einzelne Nachricht nicht dort einzureihen vermochte, wohin sie gehörte. Erst wenn die genaue Zeitfolge der in den Quellen genannten Kaiser und Könige, der schwäbischen Herzöge, der Bischöfe von Konstanz, der Äbte der einzelnen Gotteshäuser feststand, war dies möglich. So sehen wir denn Tschudi stets bemüht, die genannten Personen mit den richtigen Ordnungszahlen zu versehen und innerhalb der einzelnen Reihen die gleichnamigen durch besondere Unterzählung zu unterscheiden, um störenden Verwechslungen vorzubeugen. Und das ganze chronologische System pflegte er auf einen einheitlichen Masstab, die Zählung nach Königsjahren, zurückzuführen. Die zweite grosse Schwierigkeit, wenigstens bis ins 11. Jahrhundert, lag in dem Fehlen der Familiennamen. Sollten die Quellen für diese Zeit zum Sprechen gebracht werden, so musste die Fülle von Vornamen, die da wirr durcheinandergingen, bestimmten Geschlechtern zugewiesen werden. So sind denn Chronologie und Genealogie zu Tschudis Hauptinteressen geworden. Und seine Anschauungen auf beiden Gebieten hat er sich nicht erst bei Abfassung der Chronik gebildet, in der er, 63jährig, die

[1]) Vergl. die bisherige Literatur über Tschudi am Schluss der Lebensbeschreibung in der Deutschen Biographie von W. Oechsli S. 744 und G. v. Wyss Gesch. der schweiz. Historiographie (mir nicht zugänglich).

Summe seiner Lebensarbeit für das Mittelalter zog, sondern sie haben sich während des Sammelns mit fortschreitender Materialkenntnis in stetem Wechsel verändert. Jedes neue Quellenzeugnis, das er abschrieb, bezog er auf das Ganze der Schweizer Geschichte, setzte es in Beziehung zu dem, was er schon wusste oder zu wissen glaubte. So hat er unbedenklich beim Abschreiben der Texte seine eigenen Vermutungen miteinfliessen lassen, hat Dinge, deren er sich aus anderen Quellen erinnerte, einfach hinzugefügt[1]) und hat seine eigenen Entwürfe unermüdlich verbessernd übergangen[2]). Er war darin ein Kind seiner Zeit, für die der Inhalt der Überlieferung noch alles, ihre Form noch nichts war.

Auf die Quellen des von ihm angenommenen Liber Heremi antiquus ist v. Wyss nicht eingegangen. Tut man dies, so kommt man auf eine Reihe von Beobachtungen, die einer Entstehung von I. 1 in der angenommenen Zeit viel mehr Schwierigkeiten bereiten als der Annahme, dass uns in I. 1 die erste Form der Notizen vorliegt, die sich Tschudi bei der Durchsicht von Einsiedler Urkunden und Handschriften angelegt hat, und zwar nicht ohne — bona fide zwar, aber doch willkürlich — eigene Kenntnisse, Vermutungen und Irrtümer in den Text seiner Abschriften mit einfliessen zu lassen.

Alle Bestandteile von I. 1 zeigen, wie v. Wyss betont, unverkennbare Verwandtschaft in den Gesichtspunkten, die

---

[1]) So enthält das durch ihn überlieferte Nekrologfragment (Baumann I, 660) zu dem unverkennbar dem 11. Jahrhundert angehörigen Text der Vorlage eine Reihe eigener Zusätze. Und sowohl in der Chronik wie in den Ann. maior. Einsidl. des Liber Heremi verwertet Tschudi beim ersten Vorkommen des Namens Hohenstaufen wörtlich genau den charakteristischen Relativsatz »quod est inter Wormatiam et Spiream«, den er in der Genealogia von Muri gelesen, wo er zur Bezeichnung eines ganz anderen Staufen gebraucht wird. Für die Darstellung des 12. Jahrhunderts waren die Quellen von Muri nicht einzusehen; aus der Erinnerung muss Tschudi dies Bruchstückchen hier eingeschaltet haben. Diese Beispiele liessen sich beliebig mehren. — [2]) Das lehrreichste Beispiel sind die Änderungen, Streichungen, Umfassungen seiner in den Ann. maiores vertretenen Ansichten über die Genealogie der Habsburger. Vergl. darüber v. Wyss a. a. O. S. 296 ff. Oder das Verhältnis der Antiqua collectio zu den Ann. maiores.

in ihnen vorwalten. I. 1a (Ann. min.) ist ein Auszug aus den noch heute vorliegenden Einsiedler Annalenwerken[1]), die bis zum Jahre 1280 die spärlich fortsickernde Spur historiographischen Lebens im Kloster bilden. Er hebt aus den Vorlagen fast ausschliesslich die Stellen über den Wechsel der Äbte und über die Baugeschichte der Kloster-anlagen heraus (Grundsteinlegung, Weihen, Brände usw.). Kennzeichnend ist die durchgehende chronologische Bestimmung dieser Ereignisse nach den Regierungsjahren der Kaiser. Und diese einzige Eigenbetätigung des Kompilators ist für den Beginn des 14. Jahrhunderts ganz unerhört. Wohl kommt bei zeitgenössischen Berichten die Datierung nach Jahren des gerade damals herrschenden Königs vor. Dass aber für einen Zeitraum von mehreren Jahrhunderten jede einzelne Datierung auf das Regierungsjahr der verschiedenen Herrscher, gar mit Unterscheidung von regnum und imperium bezogen ist, steht für diese Zeit ohne Beispiel da. Es hat nicht weniger zur Voraussetzung, als dass der Verfasser des Liber Heremi antiquus unter Zuhilfenahme von Urkunden und erzählenden Quellen, deren Irrtümer und Widersprüche überwunden werden mussten, sich ein System mittelalterlicher Chronologie entworfen hat — also genau jene Arbeit ausgeführt hat, an der später Tschudi sein Leben lang tätig war. Und ein Historiker, der seiner Zeit so weit voraus war, sollte sich mit Abfassung des L. H. antiquus begnügt und auf die Fortführung der kurz vor seiner Zeit versiegten Klosterannalen verzichtet haben? Noch dringender wird diese Frage bei I. 1. d (Notae necrologicae). Diese zwölf Notizen zeigen schon durch ihre Reihenfolge[2]), dass sie bei Durchsicht historischen Materiales zum Zweck späterer Verwendung hingeworfen sind, wie sie dem Forscher unterkamen. Bei Tschudi ist es denkbar, dass er lose einzelne Notizen von 1309, 1226, 1217, 1327, 1330, 1326, 1314, 839 aneinanderreiht. Ein Zeitgenosse der Ereignisse aus dem 14. Jahrhundert hätte weder diese Reihenfolge beobachtet, noch hätte er derartige

---

[1]) MG. SS. III. 145 ff. — [2]) s. Wyss a. a. O. 358: 1100, 1226, 1120, 1309, 1226, 1217, 1327, 1330, 1326, 1314, 839, 1214.

Einzelheiten für sich allein überhaupt aufgezeichnet. Der Umstand, dass die ersten vier Notizen und die 9. sich auf Handlungen von Konstanzer Bischöfen, die 7. und 8. auf Handlungen anderer Bischöfe in Einsiedeln beziehen, erinnert uns daran, dass Tschudi nicht bloss Einsiedler, sondern Schweizer Geschichte betrieb und speziell für Konstanz Interesse hatte.

Schwieriger schon ist die Quellenfrage bei I. 1c, der Recitatio donationum. Diese Aufzeichnung kann auf urbariale Aufzeichnungen zurückgehen oder unmittelbar aus Urkunden, sei es den Originalen, sei es den Abschriften in einem Traditionskodex, zusammengestellt sein. Die jetzt noch erhaltenen Urbare, deren ältestes weit ins 13. Jahrhundert zurückreicht, sind durchwegs Zinsurbare, Verzeichnisse von Einkünften ohne die leiseste Rücksicht auf Art und Zeit der Erwerbung[1]). Daneben könnte es aber andere Urbare gegeben haben, die der Besitzgeschichte mehr Beachtung schenkten. Und das Verhältnis zu den Urkunden lässt sich nach dem heute vorliegenden Material[2]) nicht mehr bestimmt fassen. Wie immer es aber mit den Quellen stehe, das leitende Interesse der Recitatio ist leicht als ein rein historisches zu erkennen: nichts hören wir von Umfang, Ertrag, Lage usw. der Güter, die Donatoren sind es und die Tatsache der Schenkung, die dem Verfasser wichtig sind. Und trägt die scheinbar topographisch abgegrenzte Unterteilung noch offenbar der Gliederung der Vorlage oder des Archivs Rechnung, innerhalb der Teile ist eine gewisse Ordnung nach Gruppen zusammengehöriger Namen und der Gruppen nach dem Rang der darin genannten Personen zu erkennen. Es ist demnach ein rein historisches Interesse ganz ähnlich dem Tschudis, das hier die Feder seines angeblichen Vorgängers führt. Und auch die genealogischen Liebhabereien teilt er mit ihm, wie in den Ann. min. die chronologischen. In der für uns so wichtigen Stelle: Comes Landoldus de Zaeringen avus Berchtoldi Comitis

---

[1]) Ediert von P. O. Ringholz im Geschichtsfr. 19, 97 ff. und 45, 1 ff. — [2]) Mohr, Regesten der Archive d. Eidgen. I. 1 ff. Reg. von Einsiedeln von P. G. Morel.

de Zaeringen cum uxore sua Luitgarda dedit duas hubas in Mals, muss der Name Zähringen eine Einschaltung sein. Denn die Burg wurde erst im 11. Jahrhundert erbaut; Berthold I. nennt sich zuerst nach ihr. In der Urkunde oder Traditionsnotiz des 10. Jahrhunderts also, welche die Grundlage dieser Stelle in letzter Linie bildet, kann das »de Zaeringen« nicht gestanden haben, und ebensowenig der Name des Enkels. Alles genealogische in dieser Stelle beruht auf einem Rückschluss und die Verlässlichkeit hängt davon ab, ob diese rückschliessende Ergänzung früh oder spät erfolgte. Der Zeitpunkt liesse sich für diese Stelle allein nicht ermitteln. Allein gleich vor unserer Stelle steht eine andere, von der ganz das Gleiche gilt[1]). Sie zeugt von dem Bestreben, Geschlechtsnamen und genealogischen Zusammenhang auch bei solchen Stellen zu geben, für welche der ursprünglichen Vorlage nichts stand, als der nackte Vorname. Für die beiden zitierten Stellen wird das unmittelbar bewiesen durch einen Blick auf I. 1b[2]). Da sich in der Recitatio genealogische Interessen auch sonst geltend machen, können diese Ergänzungen erst bei der Zusammenstellung der Recitatio oder ihrer Vorlage erfolgt sein und diese Zusammenstellung muss, da auch weit spätere Schenkungen aufgenommen sind um so vieles später gemacht worden sein, dass alle genealogischen Angaben für Personen des 10. Jahrhunderts als reine Vermutungen zu gelten haben. Ob man mit uns Tschudi selbst als Urheber der Ergänzungen ansieht oder den Verfasser des Liber Heremi antiquus oder gar einen Vorgänger dieses, ändert da garnichts. Die Stelle, an die manche die Genealogie der Zähringer und ihre Stammesgemeinschaft mit den Habsburgern anknüpfen wollten, ist nichts weiter als eine durchaus fragliche Konjektur.

---

[1]) v. Wyss S. 352: comes Gottfridus de Nellenburg patruus praedicti comitis Manegoldi, Eberhardi comitis de Nellenburg filius, dedit Schlatte . . . — [2]) Dort steht (Wyss a. a. O. 345) die ursprüngliche alte Form der beiden Stellen, die zur Zeit ihrer Aufzeichnung auch gar nicht vollständiger lauten konnten: Zum Januar: comes Lantoldus et Lutgardis uxor ejus und zum Februar Comes Gotfridus dedit Slatta. Also kein Wort von Zähringen oder Nellenburg.

Ihre Entstehungsart wird sich bestimmter fassen lassen, wenn wir die analogen Ergänzungen in I. 1 b[1]), dem Nekrolog II. oder wie Baumann sagt: Fragmenta libri anniversariorum[2]), untersucht haben werden. Denn hier ist die Rolle Tschudis mit Sicherheit zu erkennen. Dies Verzeichnis von Donatoren (meist mit Nennung ihrer Donationen) ist nach Monaten geordnet. Das bei einzelnen Namen stehende »obiit« beweist, dass wir es mit den Sterbemonaten der Genannten zu tun haben und dass wir als Quelle eine nekrologische Aufzeichnung annehmen müssen. Das wird auch dadurch gesichert, dass eine ganze Reihe von Namen allein steht ohne Angabe der Donation. Eine Quelle, in der Namen ganz für sich allein eingetragen und nach Monaten geordnet waren, muss ein Nekrolog gewesen sein. Wyss[3]) nimmt allerdings einen älteren Liber vitae, auf den Tschudi auch im Chronikon verweist[4]) und das heute verloren sei, als Quelle an. Ich weiss nicht, ob dabei der grundsätzliche Gegensatz zwischen Nekrolog und Liber vitae erwogen ist, die sich nach liturgischem Zweck, nach Anlage wie Inhalt durchaus unterscheiden. Dieser Gegensatz wird ja auch heute noch meist übersehen, obwohl er in einer besonderen verdienstlichen Untersuchung klar herausgearbeitet ist[5]). Die libri vitae sind eine Fortbildung der altchristlichen Dypticha, und enthielten Namen von Lebenden wie von Verstorbenen, die bei der Messe verlesen werden sollten. Damit ist gegeben, dass in ihnen ausser den Namen nichts stand. Eingeteilt waren sie nach Rang und Stand. Eine mit dem Aufkommen der Gebetsverbrüderungen aufkommende Unterart der libri vitae, die Verbrüderungsbücher, geben nicht einzelne Namen, sondern Namenlisten etwa des ganzen Konventes eines Klosters. Die Verlesung der libri vitae kam schon im 9. Jahrhundert ab und so sind uns auch aus späterer Zeit solche Aufzeichnungen kaum mehr erhalten. Die Nekrologien dagegen

---

[1]) v. Wyss a. a. O. S. 344 ff. — [2]) Baumann MG. Necrol. I. 361 ff. — [3]) a. a. O. S. 303. — [4]) Chron. Helv. S. 8. — [5]) Ad. Ebner, Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgang des karol. Zeitalters. 1890. Vergl. auch Herzberg-Fränkel N. A. 12, 53 ff. und Mühlbacher Mitteil. d. Instit. 10, 469.

enthalten nur Namen von Verstorbenen u. zw. stets nach der Ordnung des Kalenders. Nicht an die Dyptichen, sondern an das kalendarisch angelegte Martyrologium schlossen sich diese erst im 7. Jahrhundert auftauchenden Notizen über die Jahrestage an, die die Erinnerung an die Verstorbenen im Gebet ermöglichen sollten. Aus diesen privaten Eintragungen wurden offizielle Nekrologien erst von der Zeit an, als die Verlesung der verstorbenen Mitglieder oder Verbrüderter einer geistlichen Gemeinde ihren Platz im klösterlichen Gottesdienst fand d. h. ein Teil des actus capitularis wurde, jener täglichen Versammlung des Konventes, bei der zunächst immer ein Kapitel der Regel verlesen und besprochen wurde. Erst in den klösterlichen Consuetudines des 10. und 11. Jahrhunderts taucht die Vorschrift auf, dass in Anschluss an das Martyrologium, das nach Regel und Homilie gelesen wurde, auch die Namen der dort notierten Verstorbenen, namentlich der Stifter einer Jahrzeit, verlesen und in das Gebet aufgenommen werden sollen. Damit war ein gewisser Ersatz für die um die gleiche Zeit abkommende Verlesung des Liber vitae bei der Messe gegeben. So kam es zur Anlage besonderer offizieller Nekrologien, die einen Bestandteil des liber capitularis bilden d. h. jenes Buches, in welchem die für die Verlesung im Kapitel in Betracht kommenden Texte vereinigt waren. Das führte zu Neuredaktionen der älteren nekrologischen Notizen; auch die beim intensiven Gebrauch des Kapitelbuches unvermeidlichen Erneuerungen desselben hatten immer neue und neue Umschriften zur Folge bis in die Zeit des Verfalles der Disziplin. Daher sind fast alle Nekrologien, auch die weit zurückreichenden, in späten Redaktionen überliefert. Immerhin ist die Zahl der älteren Fassungen gross genug, um klipp und klar den Satz aufstellen zu lassen, dass bis ins 12. Jahrhundert hinein auch lange nach dem Aufkommen der Familiennamen immer nur der Vorname eingetragen wurde, wie dies dem liturgischen Zweck auch am besten entsprach. Alle Geschlechtsbezeichnungen, genealogische wie besitzgeschichtliche Notizen, die wir in den späteren Redaktionen finden, sind Zutaten der Überlieferung, die immer erst dann historisch verwertet

werden können, wenn Zeit und Quelle der Einschaltung bestimmt sind. Gerade bei unserer Stelle lässt sich Tschudi als Urheber deutlich erkennen: »Ita . . . cuius coenobium Murense haereditarium fuit«. Das Erbeigentum an einem Kloster war den Quellen bis ins 11. Jahrhundert ein geläufiger Begriff. Durch die kirchliche Reformbewegung verschwindet er ganz. Der Investiturstreit war nur ein Spezialfall des Problemes, ob Kirchengut einen Eigentümer haben müsse oder aber von den Kirchen selbst, als deren Personifikation der namengebende Heilige gedacht wurde, zu rechtem Eigen bessen werden könne. Für das Reichskirchengut wurde das Problem durch ein Kompromiss gelöst. Für das private Eigentum an Kirchengut dagegen drang die kirchliche Auffassung fast ganz durch. Wir haben im 13. Jahrh. kein Kloster, das Eigentum eines Laien wäre; die Abhängigkeit von Vogtei wegen erinnert faktisch wohl vielfach an den alten Zustand, aber Laieneigentum an Klöstern war eine rechtliche Vorstellung, die undenkbar schien. Der von Wyss angenommene Verfasser des Liber Heremi antiquus könnte daher diesen Satz nicht geschrieben haben. Wohl aber hat Tschudi sich mit grossem historischen Anschauungsvermögen in die Welt des 10. und 11. Jahrhunderts eingearbeitet. Wie wir Neueren, konnte auch er von einem Eigenkloster reden.

So zeigt sich, dass auch bei I. 1b die charakteristischen Zusätze genealogischer Art auf Tschudis Rechnung kommen dürften. Aber ich glaube, man muss noch weiter gehen. Wir haben ja die offiziellen Einsiedler Nekrologien[1]): sie haben einem fast ganz anderen Namensbestand als I. 1b. Donatoren aus dem 10. Jahrh., wie Ita und Landold, der angebliche Zähringer, müssten in diesen Nekrologien unbedingt stehen. Man sucht sie in ihnen vergeblich. Und wenn sie in I. 1b doch auftauchen, so lässt sich wenigstens bei der Ita die Quelle noch nachweisen. Ihre Spuren führen nach Muri. Das Nekrolog von Hermetswil enthält in seinem Mitte des 12. Jahrhunderts aus den Nekrologien Muris übernommenen Grundstock den Namen der Ita nicht,

[1]) Baumann, Necrol. I, 358 ff.

während Bischof Werner, Radbot und die Namen der anderen älteren Habsburger meist vorkommen. Das wird eine unabsichtliche Auslassung gewesen sein. Unter den Personen nun, die nach Mitte des 12. Jahrhunderts starben und daher von späteren Händen eingetragen sind, findet sich der Name Ita öfters, darunter auch zum 23. Juli.

Wenn nun im Murinekrolog von 1631 aus dieser sicher ins 12. Jahrhundert gehörigen Ita die »comitissa de Habsburg fundatrix« geworden ist, so ist es ganz klar, dass es sich um eine willkürliche und falsche Identifizierung handelt. Wann und durch wen ist sie geschehen? P. Winterlin hat sie aus Tschudis Chronik, wie das irrige von Tschudi erfundene Jahr 1026 beweist, Tschudi wieder gibt als Quelle das »Elter Buch Liber vitae« zu Einsiedeln an. Aber in den erhaltenen Einsiedler Nekrologien, auf die die Vorlage für I. 1b das Liber Heremi zurückgehen muss, findet sich im Juli keine Ita. Und stand sie in einer verlorenen älteren Quelle, so kann sie dort nicht als Gattin Radbots von Windonissa genannt gewesen sein, weil in diesen Quellen überhaupt nur der Vorname stand. Welcher spätere Autor, etwa des 14. Jahrhunderts, würde den Habsburgern diesen Namen gegeben haben? Wohl aber mag Tschudis dies getan haben, dem die geschichtliche Rolle von Windisch bekannt war und der, wie seine Chronik lehrt, Altenburg und Windisch gleichsetzte[1]). Und auf den 23. Juli kam er durch das Nekrolog von Hermetswil. Schon 1540 waren ihm alle Geschichtsquellen von Muri bekannt[2]), nach 1550 hat er den Liber Heremi zusammengestellt[3]). Und wie er in dem II. Teil in die annalistische Darstellung neben Einsiedler Nachrichten auch seine den Acta Murensia und dem Chronicon Ebersheimense entnommenen Materialien verarbeitete, so sind auch in I. 1 aus Muri stammende Notizen mitaufgenommen.

Woher die Angaben zur Genealogie der Zähringer stammen, lässt sich nun freilich nicht feststellen. Vom angeblichen Verfasser des L. H. antiquus wohl sicher nicht.

---

[1]) Chronicon Helv. S. 6: . . . die Burg alten Windisch (so man Altenburg nampt, dannenhar si ouch etwa die Graffen von Altenburg genämpt worden. — [2]) Vögelin a. a. O. S. 134, 155. — [3]) ebend. S. 150.

Wen interessierte zu Beginn des 14. Jahrhunderts dies 1218 ausgestorbene Geschlecht? Sie danken wohl auch Tschudis genealogischem Interesse ihre Aufnahme.

Wir können uns hier auf eine erschöpfende Analyse von I. 1 nicht einlassen, weil dies nur auf Grund von Tschudis handschriftlichem Nachlass durchführbar ist. Mit dessen Hilfe wird es wohl möglich sein, genau zu scheiden, was in I. 1 aus den Einsiedler Quellen genommen ist, was Tschudi auf Grund seiner Kenntnis anderer Quellen hinzugefügt, was endlich lediglich Vermutung oder wohl auch Erfindung von seiner Seite ist. Für erwiesen möchte ich durch die vorgebrachten Beobachtungen halten, dass I. 1 — der Liber Heremi antiquus — nicht ein Werk vom Beginn des 14. Jahrhunderts ist, sondern die erste Form, in die Tschudi die Resultate seiner Forschungen in Archiv und Bibliothek des altberühmten Stiftes gekleidet hat. Insbesondere die genealogischen Bemerkungen und die Familiennamen bei Personen, die in den älteren Quellen positiv nur mit dem Vornamen bezeichnet gewesen sein können, die also auf alle Fälle spätere Zutaten sind, wird man mit grosser Wahrscheinlichkeit auf Tschudi zurückführen dürfen.

VII. Zusammenfassung.

Wir haben im ersten Teil die Unzuverlässigkeit jener Hilfsmittel zu erweisen gesucht, mit denen die meisten der neuesten genealogischen Ergebnisse, so auch die über die Herkunft der Habsburger, gewonnen worden sind. Dem schloss sich der Nachweis an, dass diese an sich bedenklichen Forschungsbehelfe von Gisi und Krüger obendrein in unzulässiger Weise benützt sind unter Vernachlässigung oder gar willkürlicher Auslegung der wichtigsten Quellen. Die Identität des ersten nachweislichen Habsburgers, Guntrams des Reichen, mit gleichnamigen Personen der Zeit ist daher unwahrscheinlich, mindestens aber unbewiesen und unbeweisbar, der Zusammenhang der Habsburger mit den Egisheimern demnach fraglich, während der Zusammen-

hang der Egisheimer mit den Etichonen im Mannesstamm als ausgeschlossen gelten kann[1]). Im zweiten Teil haben wir die Quellen untersucht, um deren Widerspruch die Erörterungen über die Herkunft der Habsburger sich von jeher drehten[2]). Das Ergebnis war, dass die Chronik von Ebersheim eine ganz trübe Quelle ist, in der man mit Unrecht ein Körnlein lauterer Wahrheit zu finden gehofft hat, und dass die Gründungsurkunde von Muri ihre Angaben über Bischof Werner ohne echte Vorlage nur im Dienst ihrer Tendenz macht, womit auch das Zeugnis aller späteren Urkunden Muris entkräftet wird, weil die Fälschung direkt oder indirekt für sie alle Vorurkunde war. Endlich haben wir eine Entstehungsgeschichte der Acta und der Genealogia gegeben, welche die Widersprüche dieser beiden Quellen erklärt, und die unbedingte Verlässlichkeit der Acta, die in der Genealogia nur fehlerhaft benützt sind, erweist. Wenn man dementsprechend die Acta der ältesten Familiegeschichte zu Grunde legt, so hat man Bischof Werner aus der Reihe der Habsburger auszuscheiden. Das erste sichere Datum für die Geschichte des Hauses ist dann, dass Ita, die Gemahlin Radbots, vor 978 geboren sein muss. Dass diese Ita, die von väterlicher wie mütterlicher Seite karolingisches Blut in den Adern hatte, die eine Nichte des Gründers der capetingischen Dynastie war und den Vater des nachmaligen Gegenkönigs Rudolfs von Rheinfelden zum Stiefbruder hatte, sich mit Radbot vermählte, zeugt ebenso sehr vom hohen Ansehen des nach-

---

[1]) Über die für die Genealogie der Egisheimer wichtigen Quellen zur Geschichte des Klosters Altdorf, auf die ich hier mit Rücksicht auf den Raum nicht mehr eingehe, hoffe ich gelegentlich einige Bemerkungen veröffentlichen zu können. — [2]) Abgesehen habe ich dabei von den St. Trudberter Quellen, die noch für Herrgott den Angelpunkt seines genealogischen Systems abgaben. Denn wenn auch in anderem Zusammenhange die von Schulte, Gesch. der Habsburger 99 ff., entwickelten Anschauungen über die St. Trudberter Urkundenfälschungen einer Revision zu unterziehen sein werden, bei der man vielfach auf die konservativeren Ergebnisse v. Weechs (UB. v. St. Trudbert, Diese Zeitschrift A.F. 31) zurückgreifen und sogar manche der dort ausgesprochenen Verdikte aufheben müssen wird, so ändert sich dadurch doch in bezug auf die genealogische Verwertung der St. Trudberter Quellen nichts. (Vergl. darüber vorläufig Regesta Habsburgica I. n. 75.)

mals nach der Habsburg benannten Geschlechtes, wie die Tatsache, dass Lanzelins zwischen seinen zwei einzigen Söhnen Radbot und Rudolf geteilter Besitz sich über mehrere burgundische und alemannische Gaue erstreckte. Aber über die Abstammung der Familie im Mannesstamm können wir und werden wir trotzdem nie etwas wissen, was über die im Hauskloster Muri getreulich aufbewahrte Kunde hinausgeht.

Die Abtretung des Elsass an Frankreich im Westfälischen Frieden.

Von

Alfred Overmann.

II.

Die Verhandlungen über die Abtretung des Elsass auf dem Westfälischen Friedenskongress (1645—1648).

Jacob hat in seinem Werke ein genaues Bild vom Gange der Verhandlungen über die französische Entschädigungsfrage auf dem Friedenskongress in Münster zu geben versucht. Fast von Woche zu Woche verfolgt er sie, er führt uns die handelnden Persönlichkeiten vor Augen, er zeigt die Einwirkung der kriegerischen Ereignisse und der europäischen Lage auf die Diplomatie, er legt zum ersten Male dar, wie stark der Druck war, den die Baiern gerade in der französischen Satisfaktionsangelegenheit auf die Kaiserlichen ausgeübt haben. Alles dies noch einmal zu geben, liesse sich kaum rechtfertigen. Unsere Untersuchung wird daher nur die Hauptzüge, nur die entscheidenden Wendepunkte hervorheben und dabei auf Grund neuen bedeutungsvollen Quellenmaterials[2]) versuchen, eine von der Jacobschen abweichende Auffassung von dem Gange, den Plänen und Zielen der französischen und —

[1]) Vergl. diese Zeitschrift N.F. XIX, 122. — [2]) Ich verdanke es der mir bereitwilligst gestatteten Einsicht in die im Archiv des Auswärtigen Ministeriums zu Paris ruhenden Akten der westfälischen Friedensverhandlungen. Ich zitiere diese Akten im folgenden stets in der Abkürzung A.M.A.E. (Archives du Ministère des Affaires Etrangères).

in einem wesentlichen Punkte wenigstens — auch der österreichischen Politik zunächst für die entscheidende Zeit vom Beginn der Verhandlungen bis zum Abschluss des Präliminarvertrages vom 13. September 1646 zu begründen, dann aber auch an der Hand französischer Berichte darzulegen, welche Auffassung Frankreich beim eigentlichen Friedensschluss im Oktober 1648 von dem Umfang seiner neuen elsässischen Erwerbungen gehabt hat.

1. Die Vorverhandlungen bis zu dem entscheidenden Angebot der Kaiserlichen vom 14. April 1646.

Dass Frankreich seine Hauptentschädigung im Elsass suchen würde, das von ihm erobert und besetzt war[1]), konnte von vornherein nicht zweifelhaft sein. Die Instruktion, die der leitende Staatsmann in Paris, Kardinal Mazarin, den nach Münster abgeordneten französischen Gesandten, dem Herzog von Longueville und den Grafen d'Avaux und Servien mitgab, muss denn auch in erster Linie die Erwerbung elsässischen Gebiets ins Auge gefasst haben, denn von Anfang an ist von den Gesandten neben den drei lothringischen Bistümern und Städten Metz, Toul und Verdun[2]), die sich ja faktisch, wenn auch nicht rechtlich längst in französischen Händen befanden, das Elsass als der Hauptgegenstand der französischen Satisfaktion bezeichnet worden.

Über die Forderungen Frankreichs werden wir zum ersten Male genauer unterrichtet durch einen Bericht der Gesandten an Mazarin vom 20. Juni 1645. Sie hätten, so

---

[1]) Nur die Festung Benfeld war noch in Händen der mit Frankreich verbündeten Schweden. Ausserdem befand sich natürlich die Stadt Strassburg noch ausserhalb des französischen Machtbereichs. — [2]) Die Frage der Abtretung dieser drei Bistümer kann natürlich nur insoweit in unsere Untersuchung mit hineingezogen werden, als sie sich mit dieser näher berührt, was nur an einem einzigen Punkte der Verhandlungen der Fall war. Im übrigen bieten auch für diese Streitfrage die Akten des Pariser auswärtigen Ministeriums viel neues und wertvolles Material, das verwertet zu werden verdiente. So viel ich sehe, spricht es durchweg für die französische Auffassung.

heisst es dort, mit den Vermittlern[1]) und mit Vertretern einzelner Reichsstände über die französische Entschädigung gesprochen und dabei Philippsburg, Breisach und das Ober- und Unterelsass gefordert, und zwar letzteres mit denselben Rechten und unter denselben Titeln, wie es das Haus Österreich bisher besessen habe. Da ihnen die Abneigung der Deutschen gegen jede Verstümmlung des Reichskörpers bekannt sei, so hätten sie erklärt, der König würde kein Bedenken tragen, das Elsass vom Reiche zu Lehen zu nehmen[2]). Es ist von Wert, festzustellen, dass es sich in dieser ersten uns bekannten französischen Entschädigungsforderung nur um den österreichischen Besitz im Elsass handelt, dass darin, wenn auch unter einer Bezeichnung, die das ganze Elsass zu umfassen scheint, doch völlig klar und unzweideutig nur an die Erwerbung solcher elsässischen Territorien und Rechte gedacht wird, die sich im Besitz des Hauses Österreich befinden.

Die Pariser Regierung stimmte in ihrer Antwort vom 1. Juli den Forderungen der Gesandten zu[3]) und stellte ihnen nur anheim, ob man, da das Elsass anscheinend bei Frankreich bleiben werde, nicht schon jetzt mit den

---

[1]) Die Verhandlungen zwischen den streitenden Mächten fanden nicht direkt statt, sondern durch Vermittler. Für die Kaiserlichen und Frankreich hatten der päpstliche Nuntius Chigi und der venezianische Gesandte Contarini die Vermittlerrolle übernommen. — [2]) Die Gesandten an Mazarin (1645 Juni 20): Paris A.M.A.E. Allemagne, Vol. 51, Fol. 527 f.: »La haute et basse Alsace, pour la tenir par le roy aux mesmes droits et titres, que la possede la maison d'Autriche, sans faire scrupule de la relever de l'empire«, denn es widerspreche nicht der Würde des Königs, fremde Lehen zu besitzen. »Joint qu'il est extremement à considérer, que tous les Alemans de leur naturel propre ont une dure aversion des demembrements de leur corps principal«. — [3]) Mémoire du roy (1645 Juli 1): Paris A.M.A.E. Allemagne, Vol. 52, Fol. 26. Gedruckt: Négociations secrètes touchant la paix de Munster et d'Osnabrug (von mir fortan nur in der Abkürzung N. S. zitiert) II, 2, S. 82. Wenn hier nicht ausdrücklich gesagt ist, dass es sich im Elsass nur um den österreichischen Besitz handelt, so spricht das keineswegs gegen diese Forderung. Die Regierung akzeptiert die Forderung der Gesandten, ohne die Beschränkung auf den österreichischen Besitz, die für sie ganz selbstverständlich ist, noch einmal zu betonen. Kein Wort dieser Instruktion kann zudem so gedeutet werden, als empfehle die Regierung eine von der ihrer Gesandten abweichende Forderung. Vergl. auch Jacob S. 82.

Schweden über die Erwerbung der von ihnen besetzten Festung Benfeld in Unterhandlung treten solle. Bald nach Empfang dieser Weisungen, am 16. Juli, setzte Avaux dementsprechend in einer Unterredung mit den Gesandten des Kurfürsten von Baiern die französischen Wünsche auseinander, indem er Breisach, Philippsburg und das Elsass als Entschädigungsobjekte bezeichnete. Aus dem Bericht, den die Baiern darüber nach München schickten, erfahren wir nun zu unserer Überraschung, dass in der Forderung Avaux irgend welche Hoheitsrechte über elsässische Reichsstände mit einbegriffen waren. Sie hätten nämlich, so bemerkten die Gesandten, dem Franzosen scharf und warnend vorgestellt, wie bedenklich und unerhört es sei, so viele vornehme Stände — von denen sie den grössten Teil aufzählen [1]) — vom Reiche loszureissen [2]).

Auf die französischen Gesandten scheinen diese Bedenken der Baiern Eindruck gemacht zu haben. Schon am 22. Juli antworteten sie ihrer Regierung, wenn man das Elsass zu Lehen nehme, so würde damit wenigstens ein Teil der grossen Schwierigkeiten gehoben sein, die sie bei der Satisfaktionsfrage vorausgesehen hätten, und die hauptsächlich darin beständen, dass die geforderten Gebiete nicht nur dem Hause Österreich, mit dem man doch allein im Kriege sei, gehörten, sondern auch verschiedenen Herren, Bischöfen, Reichsständen und Reichsstädten. Sie hielten es daher für wünschenswert, dass sich die Regierung über die politischen und staatsrechtlichen Zustände im Elsass besser informiere und besonders die Rechte Österreichs im Elsass, die unbestrittenen wie die bloss beanspruchten, genau festzustellen suche. Da Benfeld

---

[1]) Mit Ausnahme der Stadt Strassburg, Württembergs (für Horburg-Reichenweier) und einigen ganz unbedeutenden anderen. — [2]) Bericht der bairischen Gesandten vom 19. Juli 1645: Söltl, der Religionskrieg in Deutschland, III, S. 433—436; Jacob S. 60 f. Dass die Interpretation der französischen Forderungen, die die Baiern hier geben, auf Avaux zurückgeht, halte ich angesichts des darauffolgenden französischen Berichts vom 22. Juli für selbstverständlich, obgleich Jacob (a. a. O.) es in Frage stellt. Vergl. auch die folgende Anm.

bischöflich-strassburgisch sei, so werde man schwerlich mehr als die Protektion darüber erlangen können[1]).

Es scheint zunächst, als seien die Forderungen der Franzosen vom 20. Juni und vom 16. Juli miteinander unvereinbar: dort war unter dem Namen Ober- und Unterelsass ausdrücklich nur das österreichische Elsass gefordert worden[2]), hier aber unter der nämlichen Bezeichnung das ganze Land mit Einschluss wenn nicht aller, so doch wenigstens der meisten Reichsstände. Aber dieser Widerspruch ist nur ein scheinbarer; eben die Antwort der Gesandten an die Pariser Regierung gibt uns die Möglichkeit, ihn zu lösen. Nur mit Österreich, nicht mit dem Reiche führe Frankreich den Krieg, erklärten dort, wie wir sahen, die Gesandten und sie erblicken daher die Hauptschwierigkeit bei ihren Entschädigungsansprüchen darin, dass die geforderten Länder nicht nur österreichisches, sondern auch reichsständisches Gebiet umfassen. Nach wie vor müssen sie also der Meinung gewesen sein, dass man als Entschädigung nur den österreichischen Besitz fordern dürfe, und es ist daher klar, dass auch Avaux, als er am 16. Juli den Baiern gegenüber das Elsass mit samt einer grösseren Anzahl von Reichsständen beanspruchte, nicht geglaubt haben kann, damit etwas über den österreichischen Hausbesitz daselbst hinausgehendes zu fordern. Er ist vielmehr — und es gibt nur diese Erklärung für den scheinbaren Widerspruch — wie seine Kollegen und die Pariser Regierung der Meinung gewesen, das Elsass habe so gut wie ganz mit samt den meisten Reichsständen in irgend einer Form zum österreichischen Hausbesitz gehört. Nur so lässt sich die französische Forderung vom 20. Juni erklären, die unter der das ganze Elsass umfassenden Bezeichnung Ober- und Unterelsass doch ausschliesslich das österreichische Elsass beansprucht hatte.

---

[1]) Memoire der Gesandten (1645 Juli 22.): Paris A.M.A.E. Allemagne, Vol. 52, Fol. 153 f. N.S. II, 2, 92. Jacob S. 32. Bei Jacob tritt der Zusammenhang zwischen diesem französischen Bericht und dem in der vorigen Anmerkung erwähnten bairischen Schreiben gar nicht hervor, da er beide an ganz verschiedenen Stellen bringt (S. 32 und S. 60). — [2]) Vergl. oben S. 436 Anm. 2.

Und in der Tat, angesichts der überrragenden Machtstellung, die, wie wir bereits gesehen haben, Österreich im Elsass einnahm, angesichts der weitgehenden Rechte, die es auf Grund der Landgrafschaft und der Landvogtei sogar über eine Anzahl von elsässischen Reichsständen besass oder doch beanspruchte, ist es unschwer zu verstehen, dass die Franzosen zu einer solchen Annahme gelangen konnten, zumal ihnen, wie sie ja selbst erklären, die elsässischen Dinge keineswegs genauer bekannt waren[1]). Denn sie fordern nun eben im Anschluss an die Aufklärungen, die sie von den Baiern erhalten hatten, dass ihre Regierung sichere Erhebungen über den staatsrechtlichen Zustand des Elsass anstellen lassen solle, sehr bezeichnend auch hier wieder mit dem Wunsche, auf die Erforschung der österreichischen Rechte daselbst das Hauptaugenmerk zu richten. Wie wenig man daran dachte, in den Entschädigungsansprüchen über diese hinauszugehen, lehrt auch ein zu derselben Zeit von den Gesandten nach Paris geschicktes Gutachten über die eventuelle Erwerbung von Benfeld, die deshalb ganz besonders schwierig sei, weil der Ort, wie sie vernommen hätten, nicht zum elsässischen Hausbesitz der Österreicher, sondern zum Bistum Strassburg gehöre. Da es sich nun hier um Kirchengut handle und man im Elsass an den alten Rechten des Reiches nichts ändern wolle, so werde man schwerlich mehr als die Protektion darüber verlangen können, wie Frankreich sie vor der Errichtung des Metzer Parlaments in den drei lothringischen Bistümern lange Zeit besessen habe[2]).

---

[1]) Für diese Unkenntnis der Franzosen und zugleich für ihre Überschätzung des österreichischen Besitzes im Elsass ist es sehr bezeichnend, dass Avaux noch am 27. August 1645 an Mazarin schrieb, die beiden österreichischen Provinzen Ober- und Unterelsass machten vier Lehen aus, die alle vier Sitz und Stimme auf den Reichstagen hätten (!): Bericht Avaux' (1645 Aug. 27): Paris, A.M.A.E. Allemagne, Vol. 48, Fol. 166 f. — [2]) Memoire betr. Benfeld vom Juli 1645: Paris, A.M.A.E. Allemagne, Vol. 52, Fol. 131 f.: »Il y a encore un inconveniant à considérer dans cette acquisition qui est que Benfeld n'est pas du patrimoine de la maison d'Autriche et appartient à l'évesque de Strasbourg. Sy bien questant du domaine de l'Eglise, puisqu'on ne prétend pas de rien changer en ce pays là aux anciens droits de l'empire, on ne pourroit prétendre dans cette place

Leider ist die Antwort der Pariser Regierung auf alle diese neuen Erwägungen nicht erhalten, aber man darf wohl annehmen, dass sie in den Forderungen zum Ausdruck kommt, die Avaux einige Wochen später, am 20. August, in einer zweiten Unterredung mit den bairischen Gesandten aufstellt. Nachdem der französische Bevollmächtigte noch einmal von den Baiern gehört hat, dass eine Abtretung der »Provinz« Ober- und Unterelsass unmöglich sei, weil sich darin eine Reihe von Reichsständen befänden, über die der Kaiser nicht verfügen könne, bemerkt er, der König würde sich wohl mit dem österreichischen Besitz begnügen, und bezeichnet als solchen: Breisach, den Breisgau, den Sundgau und die Länder und Hoheitsrechte, die das Haus Österreich im Ober- und Unterelsass gehabt hat, endlich die Landvogtei der 10 Städte. Die Reichsstände, die reichsunmittelbar seien und bisher unter österreichischer Protektion gestanden hätten, sollten reichsunmittelbar bleiben, aber unter französische Protektion treten, die Mediatstände dagegen vom König von Frankreich als Landgrafen des Elsass zu Lehen gehen. Frankreich würde die Abtretungen am liebsten zu voller Souveränität erwerben, sei aber auch bereit, sie vom Reiche zu Lehen zu nehmen[1]).

Diese Forderung enthält etwas neues: der Breisgau, rechtsrheinisches Land, ist hinzugekommen. Die Erklärung dafür dürfte nicht schwer sein: Mit dem Augenblick, wo die Franzosen, durch die Baiern von dem staatsrechtlichen Zustand des Elsass wenigstens oberflächlich unterrichtet, erkannt hatten, dass die österreichischen Rechte im Elsass nicht soweit reichten, wie sie angenommen, und sie dadurch ihre Entschädigung vermindert sahen, mit diesem Augenblick beschlossen sie, um sich für diesen Verlust schadlos zu halten, ihre Ansprüche auf das rechte Rheinufer auszudehnen und auch die dortigen Besitzungen des Hauses

---

qu'un droit de protection, comme on a eu longtemps dans les trois évêchez avant l'establissement du parlament de Metz.«

[1]) Bericht der Gesandten vom 30. August 1645: N.S. II, 2, S. 34 f. Die entscheidende Stelle ist bei Jacob S. 67, Anm. 1 abgedruckt.

Österreich zu fordern. Was das Elsass betraf, so mussten sie nach den bairischen Warnungen ganz naturgemäss den Wunsch haben, ihre Forderung möglichst klar zu präzisieren, und so beschränken sie denn nicht nur mit ganz unzweideutigen Worten ihre Ansprüche auf den Gesamtbesitz des Hauses Österreich, sondern betonen auch noch ganz besonders, dass sie die Reichsstände im Elsass in ihrer Reichsunmittelbarkeit belassen würden und nur über diejenigen von ihnen Protektionsrechte forderten, die sich bisher unter österreichischer Protektion befunden hätten.

Jacob bemerkt an dieser Stelle, aus allen diesen Verhandlungen ersehe man: »einmal, dass die französische Regierung sich über den Umfang ihrer Ansprüche noch nicht klar war« und »zweitens, dass über die territorialen und rechtlichen Beziehungen« der elsässischen »Gebiete bei den Franzosen gänzlich unklare Vorstellungen herrschten«. Beide Urteile dürften nach unsern Darlegungen kaum noch zutreffend sein. Auf französischer Seite, in Münster sowohl wie in Paris, war man, wie wir sahen, von vorne herein entschlossen, sich bei der Entschädigung so gut wie ausschliesslich[1]) an den österreichischen Hausbesitz zu halten. Zwischen den französischen Forderungen vom 20. Juni und vom 20. August besteht weiter kein Unterschied, als dass die letzteren präziser gefasst und aus den oben entwickelten Gründen auf das rechte Rheinufer ausgedehnt worden sind. Als schwankend und unklar wird man daher die Haltung der Franzosen nicht mehr bezeichnen dürfen. Und was den zweiten Vorwurf betrifft, so ist zwar ohne weiteres zuzugeben, dass die Franzosen keineswegs eine ganz genaue Kenntnis der politischen Zustände des Elsass gehabt haben, aber wir sehen auch, dass sie durchaus nicht so unwissend gewesen sind, wie Jacob bei seiner vielfach mangelhaften Kenntnis der elsässischen Dinge annimmt. Im Gegenteil zeigen sich die Gesandten, indem sie die Forderung aufstellen, die Reichsstände, die unter österreichischer Protektion gestanden hätten, müssten unter französische Protektion

[1]) Philippsburg und Benfeld machen eine Ausnahme; doch wird für diese festen Plätze auch nur das Besatzungs- und Protektionsrecht gefordert.

treten, und die Mediatstände vom Könige von Frankreich als Landgrafen im Elsass zu Lehen gehen, ganz überraschend gut unterrichtet, denn wir wissen ja, dass Österreich in der Tat nicht nur derartige Rechte über eine Anzahl elsässischer Reichsstände besessen hat, sondern auch — wenigstens im Oberelsass — auf Grund der Landgrafschaft die Oberhoheit über die Mediatstände (die Herrschaft Rappoltstein, die Ritterschaft und den Klerus des ganzen Landes) in Händen hatte. Für Jacob, der davon nichts weiss[1]), mussten diese Forderungen natürlich unklar erscheinen. Selbstverständlich ist damit nicht gesagt, dass die Franzosen damals schon ganz genau gewusst hätten, welcher Art und von welchem Umfang diese Rechte waren, und über welche Stände Österreich sie besessen hat — wir können vielmehr mit Sicherheit nachweisen, dass sie darüber noch vielfach im Unklaren waren und vor allem, wie sich zeigen wird, auch jetzt noch die österreichischen Protektionsrechte erheblich überschätzt haben[2]) — aber man wird doch feststellen können, dass Frankreich mit dieser Forderung vom 20. August 1645 seine Entschädigungsansprüche so klar und unzweideutig und mit solch treffender Berücksichtigung der komplizierten österreichischen Rechts- und Eigentumsverhältnisse im Elsass formuliert hat, dass, wenn ihre Fassung für die das Elsass betreffenden Friedensartikel gewählt worden wäre, ein Streit über ihre Interpretation niemals hätte entstehen können.

Die Forderung vom 20. August blieb nun — mit geringen, das Elsass nicht betreffenden Modifikationen[3]) — für längere Zeit die Grundlage der französischen Satisfaktionsansprüche. Auf die Dauer konnten sich freilich die Franzosen nicht verhehlen, dass die darin verlangte Abtretung einer grösseren rechtsrheinischen Landschaft sich

---

[1]) Er bezieht diese Protektionsrechte nur auf die 10 Reichsstädte und die Abhängigkeit der oberelsässischen Mediatstände ist ihm gänzlich unbekannt. — [2]) Ich erinnere daran, dass Avaux noch in einem Memoire an Mazarin vom 27. August 1645 von den beiden österreichischen Provinzen Ober- und Unterelsass spricht: vergl. oben S. 439 Anm. 1. — [3]) Vergl. darüber Jacob S. 38 f., sowie das Memoire der Gesandten vom 25. Sept. 1645: Paris A.M.A.E. Allemagne, Vol. 48, Fol. 366.

kaum werde durchsetzen lassen. Als daher mit der Ankunft des kaiserlichen Spezialgesandten Grafen Trauttmansdorff in Münster (am 29. November 1645) die Verhandlungen in ein neues Stadium traten und man sich in Paris entschliessen musste, das Mindestmass der Entschädigungsforderungen festzusetzen, unter dem nicht abgeschlossen werden sollte, da erteilte Mazarin unterm 22. November den Gesandten in einem geheimen Zusatz zu ihrer Instruktion die Vollmacht, auf alle rechtsrheinischen Gebiete mit alleiniger Ausnahme von Breisach eventuell zu verzichten und den im Juni von den Gesandten selbst gemachten Vorschlag, Philippsburg, Breisach und das Ober- und Unterelsass zu fordern, zur Grundlage der Verhandlungen zu machen[1]). Gemeint ist das Memoire der Gesandten vom 20. Juni, in dem sie, wie wir sahen[2]), ausschliesslich das österreichische Ober- und Unterelsass als Entschädigungsobjekt bezeichnet hatten. Doch versteht es sich, wie ich ausdrücklich betonen möchte, von selbst, dass darin auch die Ansprüche mit enthalten waren, die Frankreich am 20. August auf die österreichischen Protektionsrechte über elsässische Reichsstände erhoben hatte.

Obgleich die Instruktion Mazarins vom 22. November 1645 zehn Monate später in der Tat die Grundlage für den Präliminarvertrag vom 13. September 1646 und damit auch für das Friedensinstrument selbst abgegeben hat, so ist sie doch zunächst auf den Gang der Verhandlungen ohne Einfluss geblieben. Denn als nun nach Ankunft Trauttmansdorffs die Franzosen sich gezwungen sahen, Anfang Januar 1646 den Vermittlern ihre Ansprüche zum ersten Male in schriftlicher Formulierung zu überreichen, da haben sie nach altem diplomatischen Brauch natürlich nicht sofort die Mindest-

[1]) Addition à l'instruction des Mss. les plénipotentiaires contenant les intentions du roy sur la négociation de Munster dans l'Estat présent des affaires« (Paris, A.M.A.E. Allemagne Vol. 49, Fol. 22—33): »Pour ce qui est de l'Allemagne, on demeure d'accord de rendre toutes les places, que nous tenons sur le Rhin et de retenir Philipsbourg, Brisac et la haute et basse Alsace en la forme et suivant ce que lesdits Sieurs plénipotentiaires proposèrent eux mesmes par une de leurs dépêsches du mois de Juin et que Sa Majesté approuva des lors, avec la précaution pourtant que dans cette proposition.« — [2]) Vergl. oben S. 436.

forderung gestellt, sondern zunächst nicht nur ihre, den Breisgau einschliessende Forderung vom 20. August wiederholt, sondern auch darüber hinaus noch die Abtretung der Waldstädte und Sitz und Stimme auf den Reichstagen verlangt, falls nämlich die Entschädigungsländer vom Reich zu Lehen gehen sollten. Es war ungefähr der gesamte österreichische Besitz am Oberrhein, der damit gefordert wurde, aber, wie ich wiederum betonen möchte, auch nur österreichischer Besitz[2]). Auch in dieser ersten offiziellen Darlegung seiner Ansprüche denkt Frankreich gar nicht daran, in seiner Forderung über diesen hinauszugehen. Auch andere gleichzeitige Äusserungen der Franzosen lassen gar keinen Zweifel darüber: Als im Januar zum ersten Male der (später bekanntlich verwirklichte) Gedanke auftauchte, für die Abtretung des Elsass eine Geldentschädigung zu zahlen, gilt es als ganz selbstverständlich, dass als Empfänger dieser Zahlung nur Österreich in Betracht kommt, und am 6. Januar spricht Brienne, der französische Minister des Auswärtigen, in einem Schreiben an die Gesandten, das sich mit dieser Frage beschäftigt, von dem »Elsass, das dem Innsbrucker Hause gehört«[3]). In einem vom 7. Januar 1646 datierten französischen »Verzeichnis der Herrschaften und Festungen, welche die Kronen Frankreich und Schweden behalten wollen«, heisst es nach Aufzählung der geforderten Abtretungen zusammenfassend: »Alles in allem sämtliche Rechte und Zugehörigkeiten, wie sie die Fürsten des Hauses Österreich vormals besessen haben«[4]). Wie weit entfernt

---

[1]) Französische Entschädigungsforderung vom 7. Januar 1646: Die Formulierung war folgende: Ausser Metz, Toul und Verdun, Philippsburg und einer Verbindungslinie wird gefordert: »ut cedat Galliae Alsatia superior et inferior inclusis Zuntgovia, Brisaco et Brisgavia, civitatibus sylvestribus cum omni causa omnique jure, quo ante praesens bellum possidebantur a principibus domus Austriacae.« — »Si tamen imperator et imperium e re sua esse iudicaverint, ut dicta utraque Alsatia cum Philippsburgo et suis adhaerentiis recognoscantur ab imperio, Gallia non recusabit, modo sessionem et suffragium in diaetis habeat sicut alii principes et status imperii.« N.S. III, 395 f. Meiern Acta pacis Westphalicae II, S. 200. Jacob S. 106. — [2]) Mit Ausnahme von Philippsburg, das dem Bischof von Speier gehörte, aber nur aus militärischen Gründen beansprucht wurde. — [3]) N.S. III, 4. — [4]) »Ensemblement tous les droits et appartenances, comme les princes de la maison

man davon war, die Abtretung von reichsständischen Gebieten im Elsass zu beanspruchen, erhellt aus der sich daran anschliessenden Resolution, die als einen Ort der für die Verbindung mit Philippsburg geforderten militärischen Festungslinie das bischöflich strassburgische Zabern event. in Aussicht nahm [1]).

Ganz unberührt von den Abtretungen, die man verlangte, sollten die elsässischen Reichsstände nach Ansicht der Franzosen allerdings nicht bleiben, denn die Protektion, die Österreich über sie besass, sollte ja an Frankreich übergehen [2]), und die Zahl der dieser Protektion unterworfenen elsässischen Reichsstände ist, wie wir später noch sehen werden, von den Franzosen ganz erheblich überschätzt worden. Wenn die französischen Bevollmächtigten in einer im Januar nach Paris gesandten Denkschrift sagen, sie hätten mit der Forderung des österreichischen Elsass den Rechten der geistlichen und weltlichen Fürsten, die reichsunmittelbare Länder innerhalb dieses Elsass besässen, nicht präjudizieren wollen [3]), so liegt doch darin, dass man zu diesen reichsständischen Gebieten durch die verlangte Abtretung des Elsass in irgend eine Beziehung zu treten gedenkt; und wenn dann im engsten Zusammenhang damit von den »Rechten der Souveränität und der Protektion« gesprochen wird, die der König zu Lehen erhalten soll [4]), so ist damit ganz im Sinne der französischen Forderung vom 20. August [5]) genau unterschieden zwischen den der Souveränität der Habsburger unmittelbar unterworfenen Ländern und den schon erwähnten österreichischen Protektionsrechten über elsässische Reichsstände, ein Beweis, dass die Franzosen diese Rechte auch als in die Forderung vom 7. Januar 1646 eingeschlossen betrachtet haben.

---

d'Austriche les possédoient cydevant.« Paris, A.M.A.E. Allemagne, Vol. 63, Fol. 76.

[1]) »Saverne de l'évêché de Strasbourg«: ebenda Fol. 119. — [2]) Vergl. oben S. 440. — [3]) Memoire der Gesandten vom Januar 1646: Paris, A.M.A.E. Vol. 68 Fol. 193: — — »sans faire préjudice aux droits et privilèges des princes tant ecclésiastiques que seculiers, qui possèdent des Estats dans l'estendue d'iceluy (scl. de l'Alsace) relevant immédiatement de l'empire.« — [4]) »Les droits de souverainité et de protection«: ebenda. — [5]) Vergl. oben S. 440.

Während so Frankreich nicht daran dachte, seine Entschädigungsforderungen über den in seinem Umfang allerdings stark überschätzten österreichischen Besitz auszudehnen, waren die Kaiserlichen keineswegs ohne weiteres gewillt, die Kosten der Satisfaktion allein aus ihrer Tasche zu zahlen. Wir wissen nicht, mit welchen Instruktionen Trauttmansdorff nach Münster kam [1]), sicherlich aber konnte man in Wien nicht zweifelhaft sein, dass die Franzosen es in erster Linie auf das österreichische Elsass abgesehen hatten. Diese lediglich auf habsburgische Gebiete ausgehenden französischen Forderungen möglichst zu beschränken, sei es auch auf Kosten der Reichsstände, war daher das Ziel der österreichischen Politik, das freilich nicht offiziell ausgesprochen wurde, am wenigsten vor den Reichsständen. Nichts konnte daher den Kaiserlichen unangenehmer sein, als der Beschluss des in Münster versammelten reichsständischen Fürstenrats, die Franzosen durch eine Deputation um nähere Erläuterung ihrer Forderungen zu bitten, insbesondere darum, »ob Frankreich«, das doch behaupte, nur gegen Österreich, nicht gegen das Reich Krieg zu führen, »das Bistum Speyer, Strassburg, Basel, Propstei Weissenburg und etliche andere freye Reichsstände unter sein Dominium zu ziehen intentioniret sey« [2]). Aufs heftigste widersetzten sie sich diesem Vorhaben, offiziell mit der Begründung, dass in einer derartigen Anfrage die stillschweigende Zustimmung der Reichsstände zur Abtretung der österreichischen Gebiete enthalten sei, »mithin alles mit einander auf des Hauses Österreich Erb- und Eigentum hinauslaufen würde; dieses aber hätte es verhoffentlich um das Heil. Röm. Reich nicht meritiret, dass man es solchergestalt abandonniren solle« [3]). In einem geheimen Schreiben spricht sich Trauttmansdorff über den Grund seiner Entrüstung offener aus: Wenn man der Behauptung Frankreichs, meint er, nicht mit dem Reich, sondern nur mit Österreich im Kriege zu sein, nicht entgegentrete, »so wäre die Folge, dass Ihre Kayserl. Mayestät und das hoch-

---

[1]) Vergl. Jacob S. 95. — [2]) Meiern, Acta pacis Westphalicae publica, II, S. 787. — [3]) Ebenda.

löblichste Erzhaus ohne Beitrag und Zutun des Reichs die Satisfaktion allein erstatten müsste«[1]. Trauttmansdorff verlangt also hier mit klaren Worten, dass auch die Reichsstände die Pflicht haben sollten, für die französische Entschädigung Opfer zu bringen. Es gelang Österreich in der Tat, die ständische Aufklärungsdeputation zurückzuhalten und damit zu verhindern, dass in der französischen Entschädigungsfrage von vornherein eine klare und unzweideutige Lage geschaffen wurde. Denn das dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen: wenn diese Deputation zustande gekommen wäre, hätten die Franzosen sicherlich, wie bisher stets, so auch jetzt erklärt, dass sie nur den österreichischen Besitz gefordert hätten; es wäre dann vielleicht zu Erörterungen über den Umfang desselben gekommen; man hätte dabei die Franzosen von ihrer Überschätzung der österreichischen Rechte im Elsass überzeugen können und so hätten vielleicht von vornherein die Missverständnisse beseitigt werden können, die, wie wir noch sehen werden, für die Fassung des Präliminarvertrages so verhängnisvoll geworden sind.

Immerhin, dass Österreich die Hauptkosten der französischen Satisfaktion werde tragen müssen, darüber konnten sich die Kaiserlichen trotz alledem keiner Täuschung hingeben, und so erhielt denn Trauttmansdorff eine vom 2. März 1646 datierte eigenhändige Instruktion des Kaisers, die ihn ermächtigte, das Elsass stufenweise den Franzosen anzubieten[2]. Als erste Stufe wird das Angebot eines Elsass bezeichnet, und zwar könne sowohl das Ober- wie das Unterelsass dabei in Betracht kommen; entscheiden sollte dabei nur, welche Abtretung dem Hause Österreich minder nachteilig sei[3]. Wenn damit nicht durchzudringen sei, könne man als zweite Stufe beide Elsass samt dem Sundgau anbieten; von den rechtsrheinischen Besitzungen dürfe jedoch nichts geopfert werden. Die Abtretungen sollen zunächst als Pfand unter Festsetzung einer bestimmten Lösungssumme angeboten werden, erst wenn sich das nicht

[1]) Jacob S. 110—111. — [2]) Abgedruckt bei Jacob S. 316 ff. — [3]) Primus gradus esto una Alsatia; et offeratur vel superior vel inferior, prout videbitur una vel altera minus augustae domui praeiudicari (ebenda).

erreichen lasse, als Reichslehen, jedoch ohne Sitz und Stimme auf den Reichstagen und unter der Bedingung einer ausreichenden Entschädigungszahlung an die Innsbrucker Linie des Hauses Österreich.

Was an dieser Instruktion am meisten überrascht, ist die ganz erstaunliche Unwissenheit des Kaisers über die Ausdehnung der österreichischen Besitzungen im Elsass; Ober- und Unterelsass werden von ihm als gleich wertvoll für Österreich angesehen. Nichts konnte falscher sein, denn während, wie wir gesehen haben, das Oberelsass zu fast vier Fünfteln in österreichischen Händen war, beschränkte sich der habsburgische Besitz im Unterelsass (wenn man von der Lehnsoberhoheit über das nur 17 Dörfer umfassende Weilertal und die Hohkönigsburg absieht, die aber — und darauf kommt es an — damals nicht zum österreichischen Unterelsass gerechnet wurden)[1]) auf die Rechte der Land-

[1]) Auf die Stellung des Weilertals und der Hohkönigsburg innerhalb des österreichischen Besitzes im Elsass muss ich für einen Augenblick näher eingehen, weil Jacob behauptet, unter der 1648 an Frankreich abgetretenen Landgrafschaft Unterelsass sei von Österreich dieses 17 Dörfer und eine Burg umfassende Gebiet verstanden worden. Demgegenüber muss zunächst festgestellt werden, dass Österreich schon seit Jahrhunderten nicht mehr in direktem Besitz beider Gebiete war, sondern nur die Lehnsoberhoheit über sie hatte (vergl. »Die alten Territorien des Elsass« S. 123—125 und S. 127 f; Lehnsinhaber waren die Fugger). Sodann lässt sich nachweisen, dass weder das Weilertal noch die Hohkönigsburg damals zum österreichischen Unterelsass gerechnet, sondern als hart an der oberelsässischen Grenze liegende Gebiete einfach als Teile des oberelsässischen Besitzes der Habsburger angesehen worden sind. Als Trauttmansdorff auf Grund der ebenerwähnten Instruktion den Franzosen das österreichische Unterelsass anbot, rechnete er zu diesem nur die Besitzungen und Rechte der Landvogtei (s. unten), nicht aber das Weilertal und die Hohkönigsburg. Jacob behauptet freilich, dass damit nicht der gesamte habsburgische Besitz im Unterelsass angeboten worden sei (S. 128, Anm. 2). Das ist unhaltbar: denn einmal war Trauttmansdorff, wie wir sahen, ausdrücklich angewiesen, den ganzen österreichischen Besitz im Unterelsass anzubieten, zweitens aber lautete auch das zweite, ganz offizielle Angebot der Kaiserlichen vom 29. Mai für das Unterelsass nur auf die Landvogtei. Auch hier ist Jacob zunächst der Ansicht gewesen (S. 143), es sei damit das Weilertal und die Hohkönigsburg nicht angeboten worden, hat sich dann aber angesichts der Unmöglichkeit, dass dies kleine Gebiet allein von dem abzutretenden Gesamtbesitz des Hauses Österreich im Elsass ausgeschlossen gewesen sein sollte, später zu der Meinung bekannt, dass diese kleinen Besitzungen in dem Angebot vom 29. Mai mit enthalten seien

vogtei über die Städte Hagenau und Weissenburg und die 40 Reichsdörfer dieser Landvogtei. Die nämliche grobe Unkenntnis verrät die von demselben Tage datierte offizielle Instruktion des Kaisers an Trauttmansdorff, die ihn autorisiert, den Franzosen »über das, was ihnen allbereit offeriret[1]), so nicht gering zu achten, noch das ganze Unter-Elsass, was vorderösterreichisch ist, anzutragen, welches ein so ansehnliches sein, mit welchem ich nicht zweiflete, Schweden selbst rahten werde, dass Frankreich damit content sein und Fried schliessen solle«[2]).

In Befolgung dieser Instruktion boten nun die Kaiserlichen am 28. März den Franzosen zunächst das österreichische Unterelsass an, nämlich, wie sie ganz richtig definieren, den Teil der Landvogtei, den das Haus Österreich zwischen Moder und Lauter besass[3]) und der die Reichsstädte Hagenau und Weissenburg in sich schloss; das

(S. 306, besonders Anm. 1). Damit trifft er nun freilich das richtige. Da es aber gänzlich unmöglich ist, dass dies kleine Gebiet unter dem Titel »Landvogtei Unterelsass« angeboten worden ist, weil es nie zur Landvogtei gehört hat, so muss es eben zu den oberelsässischen Besitzungen der Habsburger hinzugerechnet worden sein, in deren nächster Nachbarschaft es ja auch lag. Dass dem in der Tat so war, lässt sich auch auf anderm Wege nachweisen. Am 23. Januar 1646 schrieb der Strassburger Rat an seinen Vertreter in Münster voller Besorgnis: »So sehen wir auch nicht, was sonderlich im Undern Elsass den Franzosen für Vorteil zuwachse, wann die Satisfaktion auf die Zugehör und Appartinenzien des Hauses Österreich restringiret und beschränket« wird, »denn ausserhalb der Landvogtei und dadrein gehöriger Dorfschaften, wissen wir diesseits Rheins (scl. im Unterelsass) nichts, so dem Haus Österreich zustehet« (Strassburg, Stadtarchiv AA 1122, Fol. 24). Und der bischöflich strassburgische Gesandte in Münster, Joh. von Giffen, erklärte in einer Denkschrift an die Reichsstände vom 30. Juli 1647, die sich mit der Abtretung der Landgrafschaft Unterelsass beschäftigte, gleichfalls, Österreich habe ausser der Landvogtei gar keinen Besitz im Unterelsass (Strassburg, Bezirksarch., G 216). Das sind zwei elsässische Zeugnisse, die mit Sicherheit beweisen, dass man das Weilertal und die Hohkönigsburg damals nicht mit zum Unterelsass gerechnet hat. Zudem sind mir Äusserungen des Gegenteils vor dem Jahre 1649 nicht bekannt geworden. Jacobs Behauptung, Österreich habe bei der Abtretung der Landgrafschaft Unterelsass das Weilertal und die Hohkönigsburg verstanden, ist demnach unhaltbar. Sie ist es freilich auch noch aus anderen Gründen (vergl. unten).

[1]) D. h. Metz, Toul und Verdun. — [2]) Abgedruckt bei Jacob S. 315. — [3]) Hier sind die 40 Reichsdörfer gemeint.

übrige Unterelsass solle unangetastet bleiben[1]). Wie vorauszusehen war, lehnten die französischen Gesandten diesen Vorschlag rundweg ab[2]) und hielten ihre Forderungen aufrecht. Das Elsass liesse sich nicht teilen, meinten sie; »wären keine termini reales zu finden, man würde daher stets in Gezänk miteinander kommen«[3]), eine Bemerkung, die die Franzosen unmöglich hätten machen können, wenn ihnen der wahre Umfang des österreichischen Besitzes im Elsass — denn nur diesen forderten sie ja — bekannt gewesen wäre, und die daher nur zu verstehen ist, wenn man mit uns annimmt, dass die Forderung des österreichischen Elsass in den Augen der Franzosen ungefähr das ganze Elsass[4]) umfasste.

Dass man französischerseits offiziell noch immer an der Abtretung des Breisgaus festhielt, konnte auch von den Gegnern nicht mehr ganz ernst genommen werden, nachdem Longueville schon am 7. April dem venezianischen Botschafter auf dessen Mahnung, Frankreich möge seine Ansprüche mässigen, erklärt hatte, man habe zunächst viel gefordert, weil man ja immer noch heruntergehen könne[5]). In diesem

---

[1]) Regi Galliarum cedatur illa pars advocatiae provincialis, quam domus Austriaca inter amnes Motteram et Lutram possedit, et quae duas civitates imperiales, Hagenoam scilicet et Weissenburgum comprehendit. — Quaecunque vero ultra praedictos amnes de Alsatia inferiore supersunt, pristino jure censebuntur.« Gärtner, Westphälische Friedenskanzlei, VIII, n. 121. Jacob, S. 129, Anm. 1. — [2]) Der Hauptgrund war, weil sie — wahrscheinlich durch bairische Mitteilungen — zu wissen glaubten, dass die Kaiserlichen befugt seien, beide Elsass mit dem Sundgau und Breisach abzutreten. Vergl. den Bericht von Avaux an Mazarin vom 7. April 1646: Paris A.M.A.E. Allemagne, Vol. 60, Fol. 62. — [3]) Gärtner IX, S. 19 ff. Jacob S. 129 f. — [4]) Natürlich nicht in der Art, dass man nun die elsässischen Reichsstände einfach zum französischen Territorium hätte ziehen wollen. Man nahm vielmehr nur an, dass Österreich über die meisten dieser Stände (mit Ausnahme vielleicht nur des Bistums und der Stadt Strassburg) gewisse Hoheitsrechte ausübe, die mit dem österreichischen Besitz an Frankreich übergehen würden, so dass ungefähr das ganze Elsass unter französischer Oberhoheit stehen würde, wenn es auch als Lehen des Reiches im Reichsverbande bleiben sollte. — [5]) Bericht Longuevilles (1646 April 7): Paris A.M.A.E. Allemagne, Vol. 60, Fol. 75. Mazarin hatte am 6. Februar und am 3. März sogar die Möglichkeit erörtert, event. auch auf Philippsburg zu verzichten, wenn man nur die beiden Elsass und Breisach erhielte.

Zusammenhang wird man auch der Forderung Longuevilles, der in einer persönlichen Unterredung mit Trauttmansdorff am 4. April beide Elsass mit dem Sundgau, den Breisgau und ausserdem das Bistum Strassburg beansprucht hatte[1]), nur den Wert beimessen, dass auch sie wieder zeigt, dass unter den beiden Elsass eben nur das österreichische Elsass verstanden wurde, denn sonst hätte nicht noch »ausserdem« das Bistum Strassburg gefordert werden können.

In der Tat liessen die Franzosen schon am 8. April den Baiern gegenüber durchblicken, dass sie unter Umständen auf die rechtsrheinischen Besitzungen Österreichs mit Ausnahme von Breisach verzichten würden[2]), und da auch die Kaiserlichen einsahen, dass man die Gegner nicht mit den paar österreichischen Brocken im Unterelsass abspeisen könne, so kam es schon bald darauf zu einer entscheidenden Annäherung, indem Trauttmansdorff am 14. April den Vermittlern ein über die bisherigen hinausgehendes Anerbieten zustellen liess. Unter der Bedingung, heisst es in diesem Schriftstück, dass die Franzosen alle reichsunmittelbaren Stände im Elass, geistliche und weltliche, restituieren und in ihrer Reichsunmittelbarkeit belassen, ferner Zabern, Benfeld und Philippsburg ihren Eigentümern zurückgeben, willigt der Kaiser ein, »dass Ober- und Unterelsass nebst dem Sundgau unter dem Titel Landgrafschaft Elsass« mit dem nämlichen Rechte, wie das Haus Österreich bisher diese Landgrafschaft besessen hat, dem König von Frankreich abgetreten wird, und zwar als Lehen des Reiches[3]).

Dieses kaiserliche Anerbieten ist durch die Form, die man ihm gegeben hat, für die weitere Entwicklung der Entschädigungsfrage verhängnisvoll geworden. Offenbar sollte darin unter dem Namen Landgrafschaft, und zwar, wie es ausdrücklich heisst, unter dem nämlichen Rechtstitel, wie Österreich bisher diese Landgrafschaft[4]) besessen

[1]) Longuevilles Vorschläge, abgedruckt bei Jacob S. 318, Nr. 5. — [2]) Jacob, S. 132. — [3]) Caesareani — consentiunt, ut Alsatia superior et inferior cum Sundgovia titulo landgraviatus Alsatiae, eo plane jure, quo hactenus a domo Austriaca possessus sit, regi Christianissimo cedat: Gärtner IX, n. 24 S. 103—107. Meiern, Acta, III, S. 6. — [4]) Das Verbum heisst: »possessus sit« (vergl. oben), kann sich also nur auf landgraviatus beziehen.

habe, der österreichische Gesamtbesitz im Ober- und Unterelsass angeboten werden. Nun wissen wir aber, dass Österreich im Unterelsass auf Grund der Landgrafschaft überkaupt keine Territorien und Rechte besass, sondern dass diese lediglich auf die von der Landgrafschaft völlig unabhängige und gänzlich verschiedene Landvogtei zurückgingen. Die Kaiserlichen haben also hier, ob aus Fahrlässigkeit oder mit Absicht, sei dahingestellt, in einer Sache, die gebieterisch die peinlichste Genauigkeit erforderte, falsche Besitztitel gewählt, die bei den Franzosen ohne Zweifel den Glauben erwecken mussten, als habe das Haus Österreich nicht nur im Oberelsass, sondern auch im Unterelsass landgräfliche Rechte besessen, die es abzutreten befugt sei[1]).

Die französischen Bevollmächtigten waren daher von dem kaiserlichen Angebot ausserordentlich befriedigt, wenn sie auch offiziell noch zahlreiche Ausstellungen vorbrachten, die jedoch den Kern der Sache nicht betrafen. Die Forderung der Kaiserlichen, die Reichsstände in ihrer Reichsunmittelbarkeit zu belassen, haben sie ausdrücklich angenommen[2]), wieder ein Beweis, dass sich ihre Ansprüche nur auf den österreichischen Besitz im Elsass erstreckten, aber sie haben eine Bedingung daran geknüpft, die von neuem aufs schlagendste beweist, dass sie mit diesem Besitz irgend welche Rechte über elsässische Reichsstände verbunden glaubten. Als nämlich die Gesandten das Angebot der Kaiserlichen in französischer Übersetzung nach Paris schickten, machten sie zu dem die Reichsstände betreffenden Artikel die Randbemerkung: »Wir haben nichts dagegen

---

[1]) Da die Landvogtei in dem kaiserlichen Angebot nicht besonders genannt war, so haben die französischen Gesandten sie einfach als zur Landgrafschaft gehörig betrachtet. Denn den oben (S. 451 Anm. 3) im lateinischen Text wiedergegebenen Passus übersetzten sie in ihrem Bericht nach Paris folgendermassen: »Que la France puisse retenir la haute et basse Alsace et le Suntgau sous le titre du landgraviat d'Alsace avec les mesmes droits, dont la maison d'Austriche a jouy ci devant« und machen dazu folgende Bemerkung: »Tel qu'est celuy de garde et protection (en Aleman Landvogtey) sur les villes imperiales etc.«: Paris, A.M.A.E., Allemagne, Vol. 64, Fol. 134. — [2]) Vergl. die folgende Anmerkung.

einzuwenden. Nur muss man über diese Reichsstände die nämliche Protektion fordern, die bisher das Haus Österreich besessen hat«[1]). Wir sehen, es ist dieselbe Forderung, die sie schon am 20. August 1645 erhoben hatten[2]), und die sich ja auch dadurch rechtfertigt, dass die Österreicher in der Tat Protektionsrechte über gewisse oberelsässische Stände besassen, nur dass Frankreich — und das war das verhängnisvolle — auch jetzt noch diese österreichischen Rechte offenbar für weit umfangreicher hielt, als sie in Wirklichkeit waren, und sie vor allem, wie wir noch sehen werden, auch auf das Unterelsass ausdehnte. Die falsch gewählten Ausdrücke des kaiserlichen Angebots, aus denen jeder Unbefangene die Existenz landgräflicher Rechte Österreichs im Unterelsass herauslesen musste, waren nur zu sehr geeignet gewesen, diese Annahme zu bestärken.

Auch in Paris war man zunächst hocherfreut über das österreichische Anerbieten, das ja ungefähr den Mindestforderungen entsprach, die man zu stellen sich entschlossen hatte[3]). Mazarin wies daher die Gesandten an, auf die rechtsrheinischen Besitzungen Österreichs zu verzichten; nur die Erwerbung von Breisach bezeichnete er als conditio sine qua non. Was die elsässischen Reichsstände betraf, so willigte auch er ohne weiteres in die vom Kaiser gestellte Klausel, jedoch — ganz wie die Gesandten vorgeschlagen hatten — nur unter der Bedingung, dass Frankreich

---

[1]) »Nous n'avons rien à dire, sinon que sur ces Estats immédiats on prétend la même protection, que la maison d'Autriche y avoit«: Paris A.M.A.E. Allemagne, Vol. 60 Fol. 151 und, noch einmal, Vol. 69, Fol. 542. — Dass unter diesen Ständen die nichtösterreichischen Reichsstände des Elsass verstanden worden sind, geht mit absoluter Sicherheit aus der Übersetzung des Artikels hervor, zu dem diese Randbemerkung gemacht ist. Die Gesandten geben nämlich die Bedingung, an die die Kaiserlichen die Abtretung des österreichischen Elsass geknüpft haben, mit den Worten wieder: — — »que la France rende tout ce qu'elle tient en Alsace des estats relevants immédiatement de l'empire, qui ne sont du patrimoine de la maison d'Austriche, soyent ecclésiastiques ou seculiers, de quelque ordre et dignité qu'ils se trouvent« (Paris a. a. O. Vol. 64, Fol. 134). Über diese nicht zum österreichischen Hausgut gehörigen Reichsstände verlangen also die Franzosen die Protektion. — [2]) Vergl. oben S. 443. — [3]) Mémoire du roi vom 26. April 1646: N.S. III, 162.

dieselbe Protektion über die elsässischen Reichsstände erhalten sollte, die vorher Österreich besessen habe[1]).

Vergegenwärtigen wir uns, an dem Punkte angekommen, wo die Gegner sich so weit genähert haben, dass die Grundlagen der Verständigung gewonnen sind, noch einmal die bisherige Entwicklung der Satisfaktionsverhandlungen. Von vornherein haben die Franzosen nur österreichischen Besitz als Entschädigung beansprucht und stets in den offiziellen wie in den geheimsten Schriftstücken an dieser Forderung festgehalten; nur darin haben sie kurze Zeit geschwankt, ob sie nur die elsässischen oder auch noch die rechtsrheinischen Besitzungen dieses Hauses beanspruchen sollten. Zu diesem österreichischen Besitz aber haben sie auch Protektionsrechte über elsässische Reichsstände gerechnet, und zwar nicht nur über die 10 Städte und die Reichsabteien Murbach und Lüders, über die ja Österreich in der Tat derartige Rechte besass, sondern auch über andere oberelsässische und unterelsässische Stände. Sie haben also den österreichischen Besitz im Elsass bedeutend überschätzt und offenbar geglaubt, sie erhielten damit eine Art von Oberhoheit über den grössten Teil des Landes, und sie sind in dieser Überschätzung bestärkt worden durch die unglückliche, die Rechtsverhältnisse unrichtig wiedergebende Fassung des ersten offiziellen kaiserlichen Angebots, das auch die unterelsässischen, lediglich der Landvogtei entstammenden österreichischen Territorien und Rechte unter der Bezeichnung »Landgrafschaft« abzutreten bereit war.

2. Die Grundlagen der Verständigung.

Die entscheidende Annäherung war erfolgt: Österreich hatte seinen gesamten Besitz im Elsass angeboten. Zwar hatten die Franzosen, wie wir sahen, noch mancherlei Bedingungen und Forderungen daran geknüpft, in Wahrheit waren sie bereit abzuschliessen, wenn sie noch Breisach dazu erhielten. Und so drehten sich denn die Verhand-

[1]) Ebenda: »à condition, qua sadite Majesté aura la même protection sur les états immediats, qu'avoit ci-devant la maison d'Autriche«.

lungen den Monat Mai hindurch ausschliesslich um jene stärkste Festung am Oberrhein, die als Brückenkopf und Ausfallstor den Franzosen unentbehrlich schien und auf deren Abtretung sie daher mit der grössten Hartnäckigkeit bestanden [1]).

Daneben aber tauchte gerade in diesen Wochen bei beiden Parteien eine neue Frage auf, die für das Schicksal der französischen Entschädigungsländer von grösster Bedeutung war. Wie wir sahen, hatten Kaiserliche und Franzosen bisher stets die Absicht gehabt, die an Frankreich abzutretenden Gebiete als Lehen auch ferner im Reichsverbande zu belassen. Jetzt begann man auf beiden Seiten zu erwägen, ob eine Abtretung zur Souveränität, also eine völlige Loslösung der Entschädigungsländer vom Reiche, nicht grössere Vorteile biete. Die Frage ist, wie es scheint, von den Kaiserlichen angeregt worden: am 17. Mai bot Trauttmansdorff in einem Gespräch mit Avaux die Souveränität über das Elsass an, verlangte dafür aber Verzicht auf Breisach. Der Franzose machte wenig Hoffnung, wollte aber mit seinen Kollegen die Sache besprechen [2]). Diese berichteten darüber nach Paris und erhielten unterm 30. Mai von Brienne den Bescheid [3]), es sei vorteilhafter, das Elsass vom Reiche zu Lehen zu nehmen, da man so Sitz und Stimme auf den Reichstagen erhalten würde. Ausserdem werde die Abtretung zu voller Souveränität eine Quelle andauernder Streitigkeiten bilden (wie richtig diese Befürchtung war, hat die Folgezeit gelehrt), da ja das Reich sich auch in diesem Falle die im Elsass enclavierten Reichsstände [4]) vorbehalten würde, die doch auf ihre Souveränität verzichten müssten, wenn Frankreich die Souveränität über das Land erhielte, eine Souveränität, die man ihm doch nur deshalb anböte, damit es sich anderer Vorteile begebe [5]).

---

[1]) Vergl. über diesen diplomatischen Kampf um Breisach Jacob S. 143—157. — [2]) Cortreius S. 310—311. — [3]) N.S. III, 195. — [4]) Im Druck steht »états médiats«; das kann jedoch nur ein Schreib- oder Druckfehler sein, denn es kann hier in dem ganzen Zusammenhang nur von états immédiats die Rede sein, schon weil diesen Ständen souverainité zugesprochen wird. — [5]) — »Empire — se reservant les états [im]médiats, qui sont enclavez dans

Diese Ausführungen zeigen uns, welche Vorstellungen man auf französischer Seite von der Landgrafschaft Elsass hatte, die die Österreicher unter ausdrücklichem Hinweis, dass es sich dabei nur um ihren Hausbesitz handele, angeboten hatten; man verstand darunter offenbar das ganze Land, in dem sich nur eine Anzahl von enclavierten Reichsständen befand, die zwar in jedem Falle im Zusammenhang mit dem Reiche bleiben sollten, aber doch ihre völlige Selbständigkeit zugunsten Frankreichs verlieren müssten, besonders, wenn man das Elsass nicht zu Lehen, sondern zur Souveränität erhalten würde. Trotzdem war man keineswegs in dem Glauben, damit etwas über den österreichischen Besitz hinausgehendes zu fordern, denn in einem nur einen einzigen Tag später (am 31. Mai) verfassten Memoire bemerkt Mazarin, der Kaiser käme mit den Schweden und den Protestanten viel leichter zum Frieden, als mit Frankreich, weil das, was Frankreich fordere, Hausbesitz Österreichs sei[1]). Um zu zeigen, wie schwer dem Kaiser diese Abtretung werde, erinnert er daran, dass die Kaiserlichen der Pariser Regierung wiederholt schon nahe gelegt hätten, ihre Entschädigung bei anderen Ständen, als im Elsass zu suchen, was viel leichter sein würde, auch wenn diese reichsständischen Gebiete umfangreicher wären als das Elsass[2]).

Diese, wie wir wissen, falschen Vorstellungen der Franzosen von dem Umfang des kaiserlichen Angebots muss man sich vergegenwärtigen, um die Haltung zu verstehen, die ihre Gesandten dem nächsten und entgültigen Anerbieten der Kaiserlichen gegenüber einnahmen. Trauttmansdorff, von den Baiern gedrängt, hatte sich nämlich

---

l'Alsace, à la souverainité desquels il faudroit qu'ils renonçassent, si la Franc acceptoit celle du pais, qu'on ne lui offre pourqu'elle se départe de quelque autres avantages« — —: N.S. III, 195.

[1]) N.S. III, 206: — — parce que ce, que nous demandons, est de l maison d'Autriche et de son patrimoine. — [2]) Et on peut même se souveni que les ministres impériaux nous ont souvent voulu donner la pensée d prétendre quelques autres Etats au lieu d'Alsace, insinuans que nous y trou verions toute facilité, quand même ils se seroint plus considérables et de plu grande étendue«: Ebenda.

inzwischen entschlossen, nicht nur Breisach preiszugeben, sondern auch, um nicht den Franzosen Sitz und Stimme auf den Reichstagen geben zu müssen, den österreichischen Hausbesitz im Elsass zu voller Souveränität abzutreten, ihn also vom Reiche loszulösen. Das entscheidende Angebot wurde am 29. Mai den Vermittlern überreicht. Es enthielt unter der Voraussetzung, dass der Innsbrucker Linie des Hauses Österreich eine Entschädigung von 5 Millionen Thaler gezahlt würde, die Zusage der Abtretung des Sundgaus[1]), Breisachs, der Landgrafschaft Oberelsass und der Landvogtei Unterelsass mit allen Rechten, mit denen das Haus Österreich diese Gebiete besessen habe, und zwar zu voller Souveränität, jedoch unter der Bedingung, dass sie nach Aussterben des bourbonischen Mannesstammes an Österreich zurückfallen sollten. Doch soll der König von Frankreich verpflichtet sein, alle Reichsstände im Ober- und Unterelsass, geistliche und weltliche, in ihrer Freiheit und im Besitz ihrer Reichsunmittelbarkeit zu belassen und sie nicht mit der Errichtung neuer, auf deutschem Boden bisher unerhörter Gerichtshöfe zu bedrücken[2]).

Man muss anerkennen, dass das Angebot der Kaiserlichen diesmal nicht nur vollkommen korrekt, klar und

---

[1]) Dass der Sundgau hier und von jetzt ab stets (auch im Friedensinstrument) neben dem Oberelsass genannt wurde, trotzdem er zu diesem gehörte, hatte seinen Grund in der Vorsicht der Franzosen, die auf seiner Erwähnung bestanden, damit sie auf alle Fälle sicher wären, dass auch sämtliche oberelsässischen Besitzungen der Habsburger abgetreten seien. Über diese Frage vergl. Jacob S. 197 und 306. — [2]) Consentit Imperator pro se et tota domo Austriaca, ut rex Ludowicus . . . Sundgoviam, Landgraviatum Alsatiae superioris una cum Brisaco sicuti etiam prefecturam provincialem Alsatiae inferioris cum omnibus vasallis . . . libero allodii et proprietatis iure cum omnimoda iurisdictione et superioritate in perpetuum retineat, eo prorsus modo, quo antehac a domo Austriaca possidebantur. — — Teneatur nihilominus Rex Christianissimus status omnes et singulos immediate imperio per utramque Alsatiam subiectos, sive ecclesiasticos sive saeculares, cuiuscunque dignitatis, conditionis sive ordinis, in sua libertate et possessione immedietatis erga Romanum imperium relinquere et restituere — nec vero eosdem status institutione novorum et hactenus in Germania inusitatorum parlamentorum gravare: Meiern, Acta, III, 34.

erschöpfend den österreichischen Besitz im Elsass definierte[1]), sondern auch der schwierigen Lage Rechnung trug, in die alle der österreichischen Protektion unterworfenen elsässischen Reichsstände, die 10 Reichsstädte sowohl, wie die oberelsässischen Reichsabteien, kommen mussten, sobald der österreichische Gesamtbesitz, und damit auch die Protektionsrechte nicht als Lehen, sondern zur Souveränität an Frankreich abgetreten wurden. Nur an einem einzigen Punkte litt das österreichische Schriftstück wieder an einer Unklarheit: indem es nämlich forderte, dass Frankreich die elsässischen Reichsstände nicht mit neuen Parlamenten belästigen dürfe, und diese Bedingung — wenigstens dem Wortlaute nach[2]) — nicht ausschliesslich auf diejenigen Reichsstände bezog, über die Österreich tatsächlich Rechte besass[3]), sondern auf alle, musste bei den Franzosen die, wie wir sahen, noch immer vorhandene und gerade in diesen Tagen wieder von ihnen ausgesprochene Annahme[4]) befestigt werden, als habe Österreich Rechte über die gesamten, oder doch wenigstens über die meisten der elsässischen Reichsstände besessen.

In diesen Vorstellungen befangen, mussten die französischen Gesandten das neue Angebot der Kaiserlichen ungenügend finden. Jetzt rächte es sich, dass die Österreicher in ihrem Anerbieten vom 14. April Ausdrücke für die Abtretungen gewählt hatten, die sich staatsrechtlich nicht aufrecht erhalten liessen; denn wenn dort das Ober- und Unterelsass unter der Bezeichnung Landgrafschaft Elsass angeboten worden war, hier aber lediglich die Landgrafschaft Oberelsass und im Unterelsass nur die Landvogtei, so mussten die Franzosen den Eindruck gewinnen, als sei ihnen damit weniger geboten worden, als vorher. In der Tat sprechen die Gesandten dies auch in den Bemerkungen, mit denen sie das kaiserliche Schriftstück bei seiner Übersendung nach Paris versahen, unumwunden aus. Trauttmans-

---

[1]) Auch hier ist wieder das Weilertal und die Hohkönigsburg zum Oberelsass gerechnet worden. Vergl. oben S. 448 Anm. 1. — [2]) Das »eosdem status« bezieht sich zurück auf »status omnes et singulos immediate imperio per utramque Alsatiam subiectos«; vergl. den Wortlaut oben S. 457 Anm. 2. — [3]) Jacob will diese Bedingung natürlich nur auf die 10 Reichsstädte beziehen. S. 159 Anm. 2. — [4]) Vergl. oben S. 455 f.

dorff habe, so schreiben sie, jetzt die Landgrafschaft auf das Oberelsass beschränkt, während sie doch vorher schon für beide Elsass bewilligt gewesen sei[1]; im Unterelsass wollten die Kaiserlichen jetzt nur die Landvogtei abtreten, während sie früher das (ganze) Unterelsass angeboten hätten[2]. Und in einem gleichzeitigen Bericht an die Pariser Regierung bemerken die Gesandten im allgemeinen, Trauttmansdorff habe zwar endlich Breisach angeboten, aber zugleich so viel Beschränkungen, Bedingungen und Neuforderungen daran geknüpft, dass man zunächst nicht darauf eingehen könne[3]. Solchen Missverständnissen — an denen sie selbst freilich die Hauptschuld trugen — begegneten die Kaiserlichen, als sie ihren zur Abtretung bestimmten elsässischen Besitz in klaren, staatsrechtlich unanfechtbaren Ausdrücken zu normieren versuchten.

Aus dieser Auffassung der Franzosen, die, wie wir nachgewiesen haben, von vornherein vorhanden war und in den obenerwähnten Bemerkungen mit unwiderleglicher Klarheit hervortritt, erklärt sich die Antwort, die die Gesandten am 1. Juni den Vermittlern zustellen liessen, ohne jede Schwierigkeit. Sie verwerfen darin das kaiserliche Angebot und fordern ausdrücklich mit der Begründung, dass klare Verhältnisse für die Zukunft geschaffen werden müssten, für Frankreich: Breisach (mit einem bestimmten Landgebiet), das Ober- und Unterelsass samt dem Sundgau zu voller Souveränität, nichts in diesen Gebieten ausgenommen als das, was den Bistümern und Städten Strassburg und Basel gehört[4]. Über den Gerichtsstand der ab-

---

[1]) »Ils restraignent le landgraviat à l'Alsace supérieure, qui estoit accordé auparavant pour l'une et l'autre Alsace«: Remarques sur l'escrit donné par les impériaux touchant la satisfaction de la France: Paris, A.M.A.E. Allemagne Vol. 65, Fol. 387—90. — [2]) »Item ils cedent prefecturam provincialem Alsatiae inferioris seulement, et par l'autre (d. h. die frühere) proposition ils ont offert l'Alsace inferieure«: ebenda. — [3]) Bericht der Gesandten vom 1. Juni 1646: ebenda, Fol. 122. — [4]) — — »que, pour éviter toutes sortes de contestations à l'avenir — — la ville et forteresse de Brisach, son territoire et les dépendances, la haute et la basse Alsace et le Sundgau demeuront au roi et à ses successeurs à la couronne de France à perpetuité — — sans aucune reserve ny exception, hormis pour

zutretenden Reichsstände sich zu äussern lehnten sie ab, solange nicht feststehe, ob die Abtretung zu Lehen oder zur Souveränität erfolgen solle[1]).

Jacob ist, von seinem Standpunkt aus ganz begreiflich, der Meinung, dass die Franzosen mit dieser Antwort ganz neue Forderungen erhoben hätten[2]). Wir wissen, dass sie damit nur die notwendigen Folgerungen aus ihren früheren Ansprüchen zogen, und können wohl rückschliessend die Vermutung wagen, dass sie bei ihrer Forderung von Rechten über die elsässischen Reichsstände von vornherein das Bistum und die Stadt Strassburg ausgeschlossen haben[3]). Ist dem aber so, dann kann es niemanden verwundern, dass Frankreich die Existenz österreichischer Rechte im übrigen reichsständischen Elsass angenommen hat? Denn was blieb dann noch von unabhängigen Reichsständen im Lande übrig, wenn man die Gebiete des Bistums (zu dem natürlich auch das des Domkapitels gerechnet wurde) und der Stadt Strassburg abzog? Im Oberelsass nur die württembergische Herrschaft Horburg, im Unterelsass ausser einigen ganz winzigen, meist auswärtigen Herren gehörenden

---

ce qui appartient dans les dits pays aux evesques et villes de Strasbourg et Basle«, Meiern, Acta III, S. 38 f.

[1]) »Il est malaisé de se déclarer, qu'on n'aye veu la forme de la cession qui sera faite, afin de scavoir, comment la justice pourra estre rendre aux subjets et habitans des pays cédés«: ebenda. — [2]) S. 161 ff. — [3]) Dass Avaux einmal das Elsass und »ausserdem« das Bistum Strassburg gesprächsweise gefordert hat, scheint mir darauf hinzudeuten (vergl. oben S. 451). Dass die Stadt Strassburg von vornherein für die französischen Forderungen ausschied, steht fest. Noch am 29. Mai hatten die Gesandten, als sie in einem Bericht nach Paris die Notwendigkeit der Forderung der Souveränität über die elsässischen Reichsstädte betonten, ausdrücklich erklärt, dass Strassburg und sein Gebiet natürlich davon ausgenommen sei: »Bien entendu qu'au cas, que le pays [scl. l'Alsace] fut cédé indépendamment de l'empire, les villes impériales de la basse Alsace seroint tenues de la France avec la mesme indépendance, n'entendans toutefois comprendre en ce nombre Strasbourg n'y tout ce qui appartient à cette république« (Paris: A.M.A.E. Allemagne Vol. 60, Fol. 340—45). Ein Jahrhundert regen diplomatischen Verkehrs mit der grossen Kommune hatte die Franzosen darüber belehrt, dass Strassburg völlig unabhängig von Österreich sei. Vergl. zudem das unten noch zu erwähnende Memoire Serviens vom 14. Sept. 1648, in dem Strassburg als nicht in den Abtretungen einbegriffen bezeichnet wird.

Besitzungen und der unter bischöflich-strassburgischem Schutz stehenden Reichsabtei Andlau nur das Territorium der Reichsritterschaft, die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, die Herrschaften Fleckenstein und Oberbronn, die Abtei Weissenburg und einige kleine pfalz-zweibrückensche und kurpfälzische Gebiete[1]). Konnte die unterelsässische Ritterschaft nicht ebensogut wie die oberelsässische, der unterelsässische Klerus nicht gleich dem oberelsässischen unter österreichischer Protektion stehen[2])? Und wer darf es den Franzosen verdenken, dass sie in einer Zeit, wo ein fast 30jähriger Krieg alle Grenzen weggefegt hatte, über die staatsrechtliche Stellung der Grafschaft Hanau-Lichtenberg und der übrigen kleinen weltlichen Herrschaften im Unterelsass nicht ganz genau orientiert waren[3])?

Mir scheint danach unzweifelhaft: auch in ihrer Forderung vom 1. Juni 1646 sind die Franzosen, was die abzutretenden Territorien betrifft, nicht über den österreichischen Besitz hinausgegangen. In diesem Punkte sind ihre Ansprüche die alten geblieben; denn sie verlangen ja keineswegs, wie Jacob meint, die völlige Lostrennung der Reichsstände vom Reich; die Bedingung der Kaiserlichen, die Reichsstände in ihrer Reichsunmittelbarkeit zu belassen, haben sie auch diesmal wieder anstandslos akzeptiert[4]). Neu ist nur ihre Forderung der Rechte der Souveränität über diese Reichsstände, denn damit verlangen sie etwas nichtösterreichisches; und darum stellen sie auch hier zum ersten Male die Bedingung, dass nicht nur das Haus Österreich, sondern auch

---

[1]) Vergl. darüber die Schrift: Die Territorien des Elsass nach ihrem Stande von 1648. — [2]) Dass die unterelsässische Ritterschaft österreichisch gewesen und mit der Landgrafschaft abgetreten sei, haben die Franzosen in der Tat angenommen. Vergl. unten S. 472 f. — [3]) Wie wir wissen, hatten die Franzosen eine Erhebung über den staatsrechtlichen Zustand des Elsass angeordnet. Der Intendant von Breisach, Vautorte, hatte diese Arbeit übernommen. Aber sein Memoire, das Brienne den Gesandten am 7. März 1646 übersandte, war »plein de fautes« und wurde im April durch ein anderes ersetzt, das aber auch nicht viel besser gewesen zu sein scheint. Vergl. N.S. III, S. 108 u. S. 150. — [4]) Wir müssen das wenigstens annehmen, da sie in ihrer Antwort nicht gegen diese österreichische Forderung protestiert haben. Vergl. zudem die Anweisung Briennes vom 30. Mai oben S. 455.

das Reich die Abtretung sanktioniere[1]). Aber diese neue Forderung ist doch nur eine notwendige Folge davon, dass die Kaiserlichen diesmal das Elsass nicht als Reichslehen, sondern zur Souveränität den Franzosen angeboten haben. Hatte doch auch schon die Pariser Regierung in ihrer Denkschrift vom 30. Mai erklärt[2]), dass Frankreich, wenn es das Elsass zur Souveränität erhielte, auch die Souveränität über die darin enclavierten Reichsstände[3]) fordern müsse, da sonst die Streitigkeiten nicht aufhören würden[4]). Auch den Baiern gegenüber haben die Franzosen ihre neue Forderung damit motiviert, dass die Kaiserlichen ihnen die Souveränität über die österreichischen Besitzungen angeboten hätten. Denn wenn ihnen diese abgetreten würde, dürfe der Kaiser im Elsass nichts mehr zu befehlen haben, »sintemalen es sich nicht schicken wollen, dass zwei so hohen Potentaten in einem Lande absolut kommandieren wollen«[5]). Die französische Auffassung, dass die elsässischen Reichsstände (ausser Strassburg) eben zum österreichischen Besitz im Elsass gehörten, tritt hier wieder mit völliger Klarheit zu Tage. Wie sich freilich die Franzosen das staatsrechtliche Verhältnis von Reichsständen gedacht haben, die, trotzdem sie zur Souveränität an Frankreich abgetreten sind, doch im Reichsverbande bleiben sollen, ist schwer zu sagen. Dass sie einen auf ähnlichen Voraussetzungen beruhenden politischen Zustand für möglich gehalten haben, werden wir noch sehen[6]). Im übrigen braucht uns diese, offenbar nicht völlig durchdachte und nur unter dem ersten überraschenden Eindruck des kaiserlichen Angebots entstandene neue Forderung nicht weiter zu beschäftigen, da die Franzosen selbst sehr bald davon zurückgekommen sind.

Dass die Kaiserlichen in der französischen Antwort neue Ansprüche fanden, ist nicht weiter verwunderlich.

---

[1]) »Que pour cet effet les déclarations, cessions, renonciations tant de l'empereur et de l'empire que de la maison d'Autriche seront fournis en bonne forme«: Meiern, Acta III, S. 38 f. — [2]) Vergl. oben S. 455. Sie muss gerade in den ersten Tagen des Juni in die Hände der Gesandten gelangt sein. — [3]) Gemeint sind natürlich nur die nach Ansicht der Franzosen unter österreichischer Protektion stehenden Stände. — [4]) Vergl. oben S. 455. — [5]) Jacob S. 169 f. — [6]) Vergl. die Denkschrift der Gesandten vom 9. Juli 1646 unten S. 465 Anm. 1.

»Alles was in E.K.M. Gewalt ist, verwilligen wir«, schreibt, die französischen Forderungen völlig missverstehend, Trauttmansdorff am 5. Juni in einem geheimen Bericht an den Kaiser, »aber soviel Reichsstände, als begehrt werden, dem Reich zu entziehen und dem französischen jugo zu untergeben, muss den Reichsständen vorgebracht werden«[1]). In demselben Gedankenkreise bewegte sich denn auch die Antwort, die er bereits am 5. Juni den Gesandten zustellen liess[2]). Die Kaiserlichen wären, so heisst es darin, bisher der Überzeugung gewesen, dass Frankreich vom Ober- und Unterelsass, sowie vom Sundgau nichts weiter gefordert habe, als was im Besitze des Hauses Österreich sei, eine Bemerkung, die die Franzosen ruhig hinnahmen, da ihre Ansprüche, wie wir sahen, bisher in der Tat nicht darüber hinausgegangen waren[3]). Eingehender beschäftigten sich sodann die Kaiserlichen mit der Forderung der Souveränität über die elsässischen Reichsstände. Die Weigerung der französischen Gesandten, sich über deren künftigen Gerichtsstand zu äussern, sei ihnen unverständlich, da in dem kaiserlichen Angebot vom 29. Mai (in dem Paragraph »Teneatur« etc.) doch nur von solchen Reichsständen die Rede gewesen sei, über die Österreich keine Jurisdiktionsrechte besässe[4]), eine Behauptung, die zunächst nicht einmal der Wahrheit völlig entsprach, vor allem aber die unklaren Vorstellungen der Franzosen über den staatsrechtlichen Zustand des Elsass noch mehr zu verwirren geeignet war[5]). Im übrigen könne

---

[1]) Jacob S. 163. — [2]) Abgedruckt bei Jacob S. 319—325. — [3]) Jacob S. 164 u. 306), der den springenden Punkt der gesamten bisherigen Verhandlung, nämlich die Überschätzung des österreichischen Besitzes im Elsass seitens der Franzosen, nicht erkannt hat, zieht aus diesem Verhalten der Gesandten den falschen Schluss, als hätten sie damit ihre Ansprüche auf die elsässischen Reichsstände stillschweigend fallen gelassen. — [4]) Vergl. Jacob S. 123: Ad quintum etc. — [5]) In dem betr. § (5) hatten die Österreicher gefordert, dass der König von Frankreich »status omnes et singulos immediate imperio per utramque Alsatiam subiectos« nicht »institutione novorum et hactenus in Germania inusitatorum parlamentorum« belästigen dürfe. Jetzt behaupten die Österreicher, damit nur die von jeder österreichischen Jurisdiktion freien Reichsstände gemeint zu haben. Ist die letztere Behauptung richtig, dann war die ganze Klausel vom 29. Mai unnötig, denn da die Kaiserlichen nach ihrer eigenen Behauptung nur den österreichischen Besitz angeboten

der Kaiser allein über diese Souveränitätsforderung nicht entscheiden; sie müsse vor die Reichsstände gebracht werden. Falls die Franzosen es wünschten, erklären sich die Kaiserlichen dazu bereit.

Die französischen Gesandten haben in der Tat diesen Wunsch ausgesprochen und sogar verlangt, die Kaiserlichen sollten ihre Forderung bei den Ständen unterstützen[1]), aber man wird kaum annehmen können, dass es ihnen damit völlig ernst gewesen ist. Denn schon 8 Tage später, am 13. Juni, schreibt Longueville nach Paris, auf der Forderung der Souveränität über die elsässischen Reichsstände wolle man mit Rücksicht auf den Unwillen der übrigen deutschen Reichsstände nicht weiter bestehen, sondern sich ihrer nur noch zur Verbesserung der übrigen Prätensionen bedienen[2]).

Damit waren die Franzosen jedoch keineswegs gewillt, auch auf die österreichischen Rechte über die elsässischen Reichsstände zu verzichten. Denn als die Gesandten sich im Juli 1646 endgültig darüber schlüssig gemacht hatten, dass die Abtretung des Elsass zur Souveränität vor der als Reichslehen den Vorzug verdiene, obgleich die Lehnsabhängigkeit das wertvolle Recht der legitimen Einmischung in die deutschen Angelegenheiten mit sich gebracht hätte, erwähnen sie unter den dafür massgebenden Gründen auch den, dass auch im Falle der Abtretung zur Souveränität die abgetretenen Provinzen doch in Verbindung mit dem Reiche bleiben würden, da sich innerhalb derselben Reichsstädte und souveräne Fürsten befänden, die Lehns-

---

hatten, so war es doch ganz überflüssig, Reichsstände, über die Österreich gar keine Rechte besass, vor französischen Gerichtshöfen zu schützen. Hatte aber diese Klausel einen Sinn, und das müssen wir doch wohl annehmen, zumal wir wissen, dass Österreich in der Tat Rechte über elsässische Reichsstände gehabt hat, dann ist notwendigerweise die Behauptung vom 5. Juni falsch und irreführend. Jedenfalls war sie geeignet, die Franzosen in ihrem Irrtum über die österreichischen Rechte im Elsass noch weiter zu bestärken.

[1]) Jacob a. a. O. S. 321, Anm. D. — [2]) Quant la prétention de la souverainité sur les Estats immédiats, voyant qu'elle choque les Estats de l'empire, on ne s'y arrestera pas et l'on s'en servira seulement pour advancer et faire valoir nos autres prétentions«: Paris, A.M.A.E. Allemagne, Vol. 60, Fol. 432.

träger des Reiches seien[1]). Diese für Jacob natürlich völlig unverständlichen[2]) Bemerkungen haben nur dann einen Sinn, — und damit wird unsere bisher vertretene Auffassung wiederum bestätigt — wenn man sie auf die unter österreichischer Protektion stehenden elsässischen Reichsstände bezieht[3]), deren Zahl allerdings von Frankreich erheblich überschätzt wurde, und zu denen die Franzosen irrtümlicherweise auch unterelsässische Stände (ausser den Städten der Landvogtei) gerechnet haben. Denn nur aus dieser Auffassung heraus ist die Frage zu verstehen, die sie nun in den nächsten Monaten in den Vordergrund der Verhandlungen rücken, die Frage nach der Form, in der die Abtretung des Unterelsass geschehen solle[4]).

Wir wissen bereits, dass die Gesandten in ihren Berichten nach Paris darüber geklagt hatten, dass die Österreicher früher die Landgrafschaft bezw. das ganze Unterelsass angeboten hätten, in ihrer Erklärung vom 29. Mai aber nur die Landvogtei im Unterelsass[5]). Diese Klage müssen sie auch sofort vor die Kaiserlichen gebracht haben mit der bestimmten Forderung, das alte Angebot wieder herzustellen, denn schon am 15. Juni beschäftigte sich der kaiserliche Geheime Rat in Wien mit der französischen Entschädigungsfrage und charakterisierte dabei die Lage folgendermassen: »Die Kaiserlichen haben im Unterelsass nur die Landvogtei angeboten, die Franzosen

---

[1]) Denkschrift der Gesandten vom 9. Juli 1646 (N.S. III, 244 f.): Wenn es einmal geschehen sollte, dass den französischen Königen das Reich übertragen würde, dann »il leur serviroit autant de posséder des provinces en Allemagne quoique souverainement, que si elles relevoient encore de l'empereur, puisqu' en effet elles seroient toujours estimées faire partie de l'empire, vû même que dans l'étendue des païs cédes il restera des villes impériales et des princes souverains qui en relèvent.« — [2]) Jacob S. 182. — [3]) Dass hier noch die Forderung der Souveränität über die Reichsstände die Voraussetzung bildet, ist unmöglich, da sie ja, wie wir sahen (vergl. oben S. 464), schon mehrere Wochen zuvor von den Gesandten selbst fallen gelassen worden war. — [4]) »La question de la forme, dont ils (scl. les impériaux) entendent nous céder la basse Alsace a été mise en avant par nous«: Memoire der Gesandten vom 15. Juni 1646: Paris A.M.A.E. Allemagne, Vol. 66, Fol. 49. N.S. III, 217. — [5]) S. oben S. 458 f.

dagegen fordern die ganze Provinz«[1]). Aus dieser Sachlage zieht nun aber der Geheime Rat nicht etwa den Schluss, den man nach allen vorhergegangenen Beteuerungen hätte erwarten sollen: da aber Österreich im Unterelsass nichts anderes besitzt, als die Landvogtei, so müssen die französischen Ansprüche zurückgewiesen werden, sondern er entscheidet: »wann nun ihnen allbereit vorher dasjenige offeriert worden ist, was Österreich in Ober- und Unterelsass gehabt, so wird man kein Bedenken haben dürfen, es also zu setzen, wie es diesfalls die Franzosen gesetzt haben«[2]).

Macht man sich klar, dass dieser Entschluss des Geheimen Rats in einem Augenblick erfolgt, in dem die Franzosen nach Ansicht der Kaiserlichen in ihren Forderungen über den österreichischen Besitz hinausgegangen sind[3]), so liegt nichts näher als die Annahme, darin eine Zustimmung zu diesen französischen Forderungen zu erblicken, die Bereitwilligkeit also, auch in solche Abtretungen einzuwilligen, die den Besitzstand des Hauses Österreich nicht berühren. Dass eine derartige Entscheidung mit der bisherigen kaiserlichen Politik nicht zu vereinigen wäre, wird man schwerlich behaupten können. Wir wissen, dass Trauttmansdorff schon im Januar 1646 sich aufs heftigste gegen den Gedanken gewandt hatte, dass Österreich allein die Kosten der französischen Satisfaktion tragen sollte, und der Ansicht war, dass die Stände auch dazu herangezogen werden müssten[4]); noch im Mai hatte der Geheime Rat gemeint, es sei »nit unbillig, weil E. K. M. Erzhaus um Friedens willen so viel thut, daß auch das Bistum Straßburg sich angreife«[5]), und wenige Tage später war man gar in Münster zu dem Entschluss gekommen, die 10 elsässischen Reichsstädte mit allen Hoheitsrechten zu vollem Eigentum an die Krone Frankreich abzutreten[6]), auch hier mit der Begründung, die österreichischen Besitzungen habe man ja bereits angeboten[7]).

---

[1]) »Caesareani, quoad Inferiorem Alsatiam, obtulerunt saltem prefecturam provincialem, Galli autem ponunt integram provinciam«: Jacob S. 184, Anm. 1. — [2]) Ebenda. — [3]) Vergl. oben S. 462 f. — [4]) Vergl. oben S. 446 f. — [5]) Jacob S. 153, Anm. 1. — [6]) Jacob S. 153. — [7]) Wie man im Elsass

Aber selbst wenn wir von alledem absehen und einmal mit Jacob annehmen, der Geheime Rat habe mit seinem Beschluss vom 15. Juni keineswegs beabsichtigt, den Franzosen »Concessionen über den österreichen Besitz hinaus zu machen«[1]), sondern damit nur sagen wollen: da das Haus Österreich alles angeboten hat, was es im Elsass besitzt, die Franzosen aber nicht mehr fordern als den österreichischen Besitz, kann es gleichgültig sein, in welcher Form und unter welcher Bezeichnung dieser Besitz abgetreten wird, selbst wenn wir diesen Gedankengang annehmen, so werden wir uns nicht begnügen dürfen, mit Jacob zu sagen, »dass hier ein auffälliger Schritt zu der so bedenklichen definitiven Gestaltung des Friedensinstrumentes anscheinend ohne das Bewusstsein seiner Tragweite von kaiserlicher Seite gemacht worden ist«[2]), sondern vielmehr mit voller Schärfe betonen, dass dieser Beschluss und nur dieser den entscheidenden Grund gelegt hat zu der zweideutigen und unklaren Formulierung der Abtretungen im Friedensinstrument und damit auch zu der Interpretation, die ein Menschenalter später den Reunionen einen Schein des Rechtes verlieh. Und wenn auch vielleicht der Geheime Rat nicht völlig übersehen hat, welche unheilvollen Folgen dieser Beschluss nach sich ziehen könne, die kaiserlichen Gesandten in Münster, Trauttmansdorff und Volmar, konnten sich unmöglich über seine Tragweite einer Täuschung hingeben, zumal als es sich nun im Laufe der Verhandlungen herausstellte, dass die Franzosen statt »Landvogtei« die Bezeichnung »Landgrafschaft« Unterelsass in den Vertrag hineingesetzt haben wollten. Mit dieser Forderung dachten sie natürlich nicht an eine Erwerbung des ganzen Unterelsass in geographischem Sinne — das ist nach unsern obigen Darlegungen völlig ausgeschlossen — sondern ihr Wunsch erklärt sich, wie wir noch sehen werden, dadurch, dass die

darüber urteilte, lehrt folgender Passus eines Briefes des Gouverneurs von Breisach, Franz Ludwig von Erlach, vom 2. Juni 1646: Die Österreicher »geben gern alles, was über dem Rhein ist, von dem Reich hinweg, wenn sie nur das übrige Deutschland unter sich behalten und ihren Dominat darin stabilieren können« Jacob S. 174.

[1]) Jacob S. 184. — [2]) Jacob S. 184.

Franzosen mit der Landgrafschaft Unterelsass ähnliche österreichische Rechte über unterelsässische Reichsstände zu erwerben glaubten, wie sie die Habsburger auf Grund der oberelsässischen Landgrafschaft im Oberelsass in der Tat besessen hatten. Waren sie doch z. B. der Meinung, dass die unterelsässische Ritterschaft durch die Abtretung der Landgrafschaft ihnen zufallen würde[1]).

Dass die Kaiserlichen diesem Wunsche nachgegeben haben, ist der entscheidende und verhängnisvolle Schritt gewesen, der über das Schicksal der elsässischen Reichsstände entschied. Von welcher Seite man ihn auch betrachtet, immer erhält man die Gewissheit, dass die Österreicher damals ein falsches, unehrliches Spiel gespielt haben. Zwei Möglichkeiten sind vorhanden: Entweder waren die Kaiserlichen überzeugt, dass die Franzosen mit ihren Forderungen über den österreichischen Besitz im Elsass hinausgegangen waren, dann haben sie entgegen allen offiziellen Versprechungen und ohne die Reichsstände zu befragen — wie es doch nötig gewesen wäre — reichsständisches Gebiet an Frankreich abgetreten, über das sie doch ihren eigenen Beteuerungen zufolge[2]) nicht verfügen konnten. Oder aber — und das dürfte der Wahrheit am nächsten kommen[3]) — sie haben gewusst, dass die Franzosen den österreichischen Besitz im Elsass und speziell im Unterelsass überschätzten und die Existenz österreichischer Rechte über die meisten elsässischen Reichsstände annahmen; in diesem Fall haben sie, offenbar um Frankreich von weiteren Forderungen auf österreichisches Hausgebiet abzuhalten, die Franzosen durch Aufnahme der Bezeichnung »Landgrafschaft Unterelsass« in ihrem verhängnisvollen Irrtum ge-

---

[1]) Vergl. unten S. 472 f. Dass die Franzosen, wie Jacob annimmt (S. 308), die Landgrafschaft Unterelsass nur deshalb gefordert hätten, um damit in den Besitz des Weilertals und der Hohkönigsburg zu kommen, war schon an sich wenig glaubhaft, ist aber damit als gänzlich unhaltbar erwiesen. — [2]) S. oben S. 463. — [3]) Da die Kaiserlichen, wie sie selbst sagen (vergl. oben S. 463), voraussetzten, dass Frankreich nur den österreichischen Besitz im Elsass beanspruchte, so mussten sie aus der Forderung der Landgrafschaft Unterelsass den Schluss ziehen, dass die Franzosen auch dort an die Existenz österreichischer landgräflicher Rechte über die Reichsstände glaubten.

lassen und bestärkt. Die volle Verantwortung für diese unglückliche Formulierung trifft daher nicht die Franzosen, sondern die Österreicher. An ihnen wäre es gewesen, die Gegner, die ja im Elsass nichts weiter als den österreichischen Besitz verlangten, über den geringen Umfang dieses Besitzes im Unterelsass aufzuklären und die Unmöglichkeit zu betonen, ihn unter der Bezeichnung Landgrafschaft abzutreten. Denn die Landgrafschaft Unterelsass, das muss aufs schärfste hervorgehoben werden, gehörte ja gar nicht zum österreichischen Hausbesitz und hatte niemals dazu gehört; sie befand sich, freilich zu einem blossen Titel ohne jeden realen Inhalt herabgesunken[1]), in den Händen des Bistums Strassburg.

Angesichts dieser entgegenkommenden Haltung der Kaiserlichen konnte eine Verständigung nicht mehr schwer sein. Als man Ende August 1646, nach einer zweimonatlichen Pause, die Verhandlungen wieder aufnahm, genügten 14 Tage, um sie zu Ende zu führen. Man hatte eben auf beiden Seiten die Empfindung, dass die Haupthindernisse beseitigt waren; und so kam denn schon am 13. September der Präliminarvertrag zu stande, der die französische Entschädigungsfrage vorläufig zum Abschluss brachte.

3. Der Präliminarvertrag.

Der Präliminarvertrag vom 13. September 1646 hat darum eine ganz besondere Bedeutung, weil sein Wortlaut — aus welchen Gründen, werden wir noch sehen — fast ohne Veränderung zwei Jahre später in das eigentliche Friedensinstrument aufgenommen worden ist. Er bestimmte in den das Elsass betreffenden Artikeln: Der Kaiser, das ganze Haus Österreich und das Reich treten an Frankreich ab: Breisach, die Landgrafschaft Ober- und Unterelsass, den Sundgau, die Landvogtei der 10 Reichsstädte (die aufgezählt werden) und alle Dörfer und Rechte, die zu dieser Landvogtei gehören, und zwar soll die Abtretung derart geschehen, dass die genannte Landgrafschaft

[1]) Vergl. oben S. 98 f.

beider Elsass und des Sundgaus, sowie die Landvogtei der 10 Städte und ihre Dependentien ohne jeden Vorbehalt mit aller Oberhoheit und Souveränität mit der Krone Frankreich vereinigt werden. Doch soll der allerchristlichste König verpflichtet sein, nicht nur die Bischöfe von Strassburg und Basel, sondern auch die übrigen reichsunmittelbaren Stände in beiden Elsass: die Äbte von Murbach und Lüders, die Äbtissin von Andlau, das Kloster Münster im Gregorienthal, die Pfalzgrafen von Lützelstein, die Grafen und Freiherrn von Hanau, Fleckenstein, Oberstein und die ganze unterelsässische Ritterschaft sowie endlich auch die 10 Reichsstädte, welche von der Landvogtei Hagenau abhängen, in derjenigen Freiheit und im Besitz der Reichsunmittelbarkeit zu lassen, welche sie bisher inne gehabt haben, so dass er keinerlei königliche Oberhoheit über sie beanspruchen kann, sondern sich mit denjenigen Rechten zufrieden gibt, die das Haus Österreich besessen hat und die durch diesen Vertrag an Frankreich abgetreten werden. Doch soll durch diese Erklärung das oben bewilligte Recht der Souveränität nicht geschmälert werden[1]).

Vergleichen wir diese Artikel mit dem Anerbieten der Kaiserlichen vom 29. Mai, so liegt auf der Hand, dass sie an Klarheit erheblich verloren haben. Dort waren angeboten worden: die Landgrafschaft Oberelsass und die Landvogtei Unterelsass, beide als Lehen des Reiches. Hier werden abgetreten: die Landgrafschaft Ober- und Unterelsass und die Landvogtei der 10 Reichsstädte mit den dazu gehörigen Dörfern und Rechten, alles zu voller Souveränität. Dort war einfach und klar gesagt worden, der König von Frankreich solle alle Reichsstände im Elsass in ihrer Freiheit und Unmittelbarkeit belassen, hier wird zwar die nämliche Bestimmung getroffen, aber dabei noch eine Anzahl von Reichsständen, keineswegs jedoch alle, besonders namhaft gemacht und am Schluss eine Klausel hinzugefügt, die besagt, dass durch diese Verpflichtung den Reichsständen gegenüber das dem Könige abgetretene Souveränitätsrecht

[1]) Maiern, Acta III, S. 724. Die Artikel stimmen fast wörtlich überein mit denen des eigentlichen Friedensinstrumentes, die im Anhang (s. d.) abgedruckt sind.

keine Einbusse erleiden solle[1]). Die Fassung der Bestimmungen vom 29. Mai beschränkte die Abtretung klar und deutlich auf den österreichischen Besitz im Elsass; Streitigkeiten über ihre Interpretation hätten niemals entstehen können. Aus dem Wortlaut der Artikel vom 13. September dagegen konnte ein Unbefangener keineswegs mit Sicherheit ersehen, dass damit nur Besitzungen und Rechte des Hauses Österreich abgetreten werden sollten.

Zwei Stellen sind es besonders, die die Fassung des Präliminarvertrags unklarer erscheinen lassen, als den Entwurf vom 29. Mai. Zunächst die Klausel »Ita tamen«[2]). Sie konnte zweifellos so aufgefasst werden, als sei mit ihr eine Einschränkung, wenn nicht gar eine verschleierte Zurücknahme der kurz vorher zugunsten der Freiheit und Reichsunmittelbarkeit der Stände getroffenen Bestimmungen ausgesprochen, wie sie denn auch in der Tat, wie wir noch sehen werden, sofort nach Veröffentlichung des Vertrages von den elsässischen Reichsständen in diesem Sinne aufgefasst worden ist. Die zweite Unklarheit liegt in der Abtretung der »Landgrafschaft Unterelsass«. Dieser Ausdruck musste, objektiv und ohne Rücksicht auf seine Entstehung betrachtet, zu Missverständnissen und falscher Deutung führen. Denn eine Landgrafschaft Unterelsass in territorialem Sinne existierte, wie wir gesehen haben, schon seit Mitte des 14. Jahrhunderts nicht mehr; ein Titel und zwei inhaltlose Ehrenrechte war alles, was noch von ihr übrig war. Sie bedeutete weder ein Territorium mit gewissen Hoheits- und Schutzrechten über Mediat- und Reichsstände, wie die Landgrafschaft Oberelsass, noch auch ein Reichsamt mit einer bestimmten Ausstattung an Rechten und Landbesitz, wie die Landvogtei; sie besass überhaupt keinen realen Inhalt mehr und sie war niemals im Besitze des Hauses Österreich gewesen. Mit ihr war etwas abgetreten, was seinem Inhalte nach sehr schwer oder über-

---

[1]) Ita tamen, ut praesenti hac declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi dominii jure, quod supra concessum est. — [2]) Vergl. die vorige Anmerkung.

haupt nicht zu definieren war und die verschiedensten Interpretationen ermöglichte.

Wie sind nun diese, objektiv und mit Rücksicht auf den damaligen staatsrechtlichen Zustand des Elsass betrachtet unklaren Bestimmungen entstanden und wie sind sie von den Franzosen aufgefasst worden?

Es ist bereits dargelegt worden, warum man auf französischer Seite das kaiserliche Angebot vom 29. Mai als ungenügend ansehen musste[1]). Der Grund lag, wie wir sahen, in dem verhängnisvollen Irrtum, der von vornherein bei den Franzosen vorhanden war: in der Überschätzung der den Österreichern zustehenden Rechte über die elsässischen und speziell die unterelsässischen Reichsstände. Einzig und allein dem Bestreben, diese vermeintlichen Rechte in vollem Umfang und nach jeder Richtung für Frankreich zu sichern, verdanken daher die Änderungen und Zusätze, die die Franzosen an dem kaiserlichen Entwurf vom 29. Mai vornahmen, ihre Entstehung.

Dass den französischen Gesandten im Unterelsass die Abtretung der Landvogtei nicht genügte, haben wir bereits gesehen[2]). Zwar beanspruchten sie keineswegs das ganze Unterelsass im geographischen Sinne, denn die Gebiete des Bistums und der Stadt Strassburg schieden ja von vornherein für sie aus[3]), aber doch immerhin einen grossen Teil dieser Landschaft, den nämlich, der ihrer irrigen Ansicht zufolge in Abhängigkeit von Österreich stand. Sie verlangten daher ausser der Landvogtei auch noch die Abtretung der Landgrafschaft Unterelsass, weil sie eben mit dieser die nämlichen Rechte über unterelsässische Mediat- und Reichsstände zu erwerben glaubten, wie sie Österreich im Oberelsass auf Grund der Landgrafschaft tatsächlich besass. Denn als die Kaiserlichen im Laufe der Verhandlungen unter den Reichsständen, die in ihrer Unmittelbarkeit belassen werden sollten, auch die unterelsässische Ritterschaft aufzählten, erhoben die französischen

---

[1]) Vergl. oben S. 458. — [2]) Vergl. ebenda. — [3]) Vergl. oben S. 459 f.

Gesandten Einspruch, da sie »nicht vermeinten, dass der unterelsässische Adel dem Reich unmittelbar unterworfen und vorbehalten bleiben sollte«[1]), worauf Trauttmansdorff mit Recht antworten konnte, nur die oberelsässische Ritterschaft sei österreichisch, über die unterelsässische habe Österreich nie Rechte besessen, sie sei stets reichsunmittelbar gewesen[2]). Wir sehen hier mit vollkommener Klarheit, dass es nur österreichische Rechte und Besitzungen waren, die Frankreich mit der Landgrafschaft zu erwerben hoffte. Man erkennt aber auch deutlich, dass den Franzosen der fundamentale Unterschied zwischen der staatsrechtlichen Entwicklung des Ober- und des Unterelsass vollkommen unbekannt geblieben war, dass sie vielmehr im Unterelsass denselben politischen Zustand der Vorherrschaft Österreichs angenommen hatten, wie er im Oberelsass auf Grund der Landgrafschaft tatsächlich vorhanden war. Um sich diese vermeintlichen landgräflichen Rechte Österreichs im Unterelsass zu sichern, bestanden die Franzosen auf der Einfügung der Landgrafschaft Unterelsass in den die Abtretungen aufzählenden Artikel des Präliminarvertrages, und die Kaiserlichen haben, wie wir sahen, diese Forderung bewilligt, obgleich sie über die Unklarheit und Zweideutigkeit dieses Ausdrucks nicht im Zweifel sein konnten. Das für die Zukunft der unterelsässischen Reichsstände so verhängnisvolle Wort Landgraviatus inferioris Alsatiae ist also durch einen Irrtum der Franzosen, den aufzuklären die Österreicher in ihrem Hausinteresse nicht für nötig fanden, in den Vertrag aufgenommen worden.

Das Verhalten der Kaiserlichen war in der Tat nur allzu geeignet, die Franzosen in diesem Irrtum zu bestärken. Indem sie die Abtretung der Landgrafschaft neben der Landvogtei stillschweigend zugestanden, mussten die Franzosen glauben, es seien damit noch bestimmte reale Abtretungen im Unterelsass über die Landvogtei hinaus gemacht worden. Indem sie ferner in dem Passus des Vertrages, der die Verpflichtung Frankreichs den elsässischen

[1]) Bericht Trauttmansdorffs an den Kaiser vom 4. Sept. 1646: Jacob S. 199. — [2]) Beilage B eines gleichen Berichts vom 7. Sept. 1646: ebenda.

Reichsständen gegenüber enthielt, nicht nur die der österreichischen Protektion unterworfenen (die 10 Städte, Münster, Murbach und Lüders), sondern auch noch eine Reihe von anderen Reichsständen namhaft machten, erweckten sie bei den Franzosen den Anschein, als habe Österreich Rechte über alle, oder doch wenigstens über die meisten der dort aufgezählten Stände besessen, zumal die Stadt Strassburg nicht mit genannt war, von der man in Frankreich ganz genau wusste, dass sie vom Hause Österreich völlig unabhängig war.

Denn die Franzosen haben trotz der Belehrung, die sie über die staatsrechtliche Stellung der unterelsässischen Ritterschaft von den Kaiserlichen erhalten hatten [1]), an ihrer irrtümlichen Auffassung von der Ausdehnung dieser österreichischen Rechte festgehaiten. Das beweisen aufs schlagendste die übrigen Veränderungen, die ihre Gesandten an dem kaiserlichen Entwurfe vom 29. Mai und an einem weiteren vom 31. August [2]) vornahmen und durchsetzten. Sie haben nämlich erstens den schon oben erwähnten Satz des Paragraphen »Quarto teneatur rex« etc., laut welchem der König von Frankreich verpflichtet sein sollte, alle und insbesondere die dort namentlich aufgeführten elsässischen Reichsstände in ihrer Freiheit und im Besitz ihrer Reichsunmittelbarkeit zu belassen, dahin umgeändert, dass nun der König nur verpflichtet sein solle, die Reichsstände in derjenigen Freiheit und Reichsunmittelbarkeit zu lassen, die sie bisher (d. h. unter dem Hause Österreich) besessen hatten [3]); und sie haben zweitens diesem Paragraphen die gleichfalls bereits erwähnte Schlussklausel »Ita tamen« etc. [4]) hinzugefügt, die alle abgetretenen Souveränitätsrechte noch besonders wahren sollte.

---

[1]) Vergl. oben S. 473. — [2]) Vergl. Jacob S. 193. — [3]) Österreichischer Entwurf vom 31. August: »Teneatur rex Christianissimus . . . . ordines . . . . in sua libertate et possessione immedietatis erga imperium Romanum relinquere«. Dem gegenüber lautet die in den Vertrag aufgenommene französische Fassung: . . . . in ea libertate et possessione immedietatis, qua hactenus gavisi sunt, erga imperium Romanum relinquere«. Jacob S. 199 Anm. 3; er weiss natürlich nichts von der Bedeutung, die die Franzosen dieser von ihm als völlig belanglos bezeichneten Änderung beigelegt haben. — [4]) Vergl. oben S. 471 Anm. 1.

Die Worte, die uns mit diesen Änderungen bekannt machen und zugleich mit den Motiven, die dazu geführt haben, finden sich als Randbemerkungen der Gesandten zu dem Paragraphen »Quarto teneatur rex« etc. in den beiden nach Paris gesandten Originalexemplaren des Präliminarvertrages. Ihrer entscheidenden Bedeutung wegen seien sie hier im Wortlaut mitgeteilt. Die erste lautet: »Il a falu laisser aux impériaux la liberté de s'estendre un peu dans cet article, pour contenter quelques députés en l'assemblée, qui leur en ont fait instance. Mais le préjudice, que ces expressions pourroient apporter, est levé par la dernière clause[1]), qui porte, que par cet article il n'est rien dérogé à la souverainité accordée. **Ils** auroient désiré, d'estre mis en la liberté d'Estatz immédiats, et **nous** avons fait mettre en telle liberté, qu'ils auvoient en soubs la maison d'Austriche qui a pris des authorités, que la France par ce moyen aura droit de conserver«[2]). In der anderen heisst es: »Ils[3]) auroient désiré, qu'il fust mis, que tous les Dénommez en cet article seroient conservez dans le droit de relever immédiatement de l'empire. Mais nous avons fait mettre, qu'ils seront conservez en telle liberté, qu'ils avoient en soubs la maison d'Austriche, parcequ'on scait, que la maison d'Austriche y a pris auctorité, que la France par ce moyen aura droit de conserver«[4]).

Die erste dieser Randbemerkungen ist darum ganz besonders wertvoll, weil sie aufs klarste die Entstehung und den ursprünglichen Sinn der verhängnisvollen Klausel »Ita tamen« zeigt, auf die sich bekanntlich später die französischen Reunionsansprüche in erster Linie stützten. Der Zweck dieser Klausel ist danach ganz einfach und klar: sie ist aus der Empfindung heraus entstanden, dass die von Frankreich zur Souveränität — nicht als Reichslehen, wie anfangs beabsichtigt — erworbenen österreichischen Rechte über elsässische Reichsstände noch einmal besonders ge-

---

[1]) Nämlich die Klausel »Ita tamen«. — [2]) Paris A.M.A.E. Allemagne tom. 66, Fol. 409. — [3]) Nämlich die Reichsstände. — [4]) Paris a. a. O. Vol 61, Fol. 355.

sichert werden müssten, weil sie fortan von einer Macht, die ausserhalb des Reichsverbandes steht, gegenüber solchen Ständen ausgeübt werden sollen, die in allem übrigen völlig unabhängig von dieser Macht und ganz wie bisher Glieder des Reiches bleiben sollen. Sie soll demnach angesichts der dadurch entstehenden schwierigen und heiklen staatsrechtlichen Lage verhindern, dass diesen zur Souveränität an Frankreich abgetretenen, ehemals österreichischen Rechten über elsässische Reichsstände irgend ein Abbruch geschehe durch die vorher übernommene Verpflichtung des französischen Königs, diese Reichsstände im übrigen völlig unangetastet und in ungeschmälertem Besitz ihrer Freiheit und Reichsunmittelbarkeit zu lassen. Die Reichsstände haben, so erklären die Gesandten, aufs dringendste verlangt, dass Frankreich diese Verpflichtung auf sich nehme, und dabei gehofft, der Abhängigkeit von Österreich ledig zu werden und die volle Reichsunmittelbarkeit zu erlangen. Wir aber, so fahren sie fort, haben ihnen diesen Gefallen nicht getan, sondern die Rechte, die Österreich bisher über sie gehabt hat, für Frankreich gesichert. Nicht die Souveränitätsrechte über die Reichsstände schlechthin sollen also nach Ansicht der Gesandten durch diese Schlussklausel für Frankreich noch besonders gesichert und gewahrt werden, sondern lediglich die österreichischen Rechte über diese Stände.

Wenn daher später bei den Reunionen behauptet wurde, mit der Einfügung der Klausel Ita tamen sei von den französischen Gesandten eine Zurücknahme der in den vorhergehenden Sätzen übernommenen Verpflichtung beabsichtigt gewesen, so steht das in schärfstem Widerspruch nicht nur zu der Erklärung, die die Gesandten selbst in den oben mitgeteilten Sätzen über Zweck und Sinn der Klausel gegeben haben, sondern auch zu der Auffassung, die man beim Friedensschluss und auch noch darüber hinaus in Paris von ihr gehabt hat[1]). Der Schlusssatz Ita tamen hat

[1]) Eine im Archiv des Auswärtigen Ministeriums zu Paris ruhende Denkschrift vom Jahre 1649 »Histoire de la satisfaction accordée à la France par le traité dé Münster« (tom. CXXV, Fol. 293 ff., Allemagne) macht über

vielmehr genau wie die andere von den Gesandten in ihren Randbemerkungen motivierte redaktionelle Änderung des Paragraphen Teneatur nur den Zweck gehabt, diejenigen zur Souveränität abgetretenen Rechte noch einmal völlig und unzweifelhaft für Frankreich zu sichern, die das Haus Österreich über elsässische Reichsstände besessen hat.

Freilich ist der Umfang dieser Rechte noch beim Abschluss des Präliminarvertrages von den Franzosen ganz bedeutend überschätzt worden, das ist die zweite Schlussfolgerung, die wir aus den Randbemerkungen der Gesandten mit Notwendigkeit ziehen müssen. Die Gesandten haben den Vertrag, wie wir sahen, nicht nur in dem Glauben, sondern in der Gewissheit unterzeichnet[1]), dass Österreich Hoheitsrechte über die meisten der in Artikel 4 aufgezählten elsässischen Reichsstände besessen habe, und man meint aus ihren Randbemerkungen die Genugtuung darüber herauszulesen, dass es ihnen durch ihre geschickte Redaktion gelungen ist, diese Rechte für Frankreich zu erwerben.

Aber noch eins — und das ist das wichtigste — ergibt sich aus den Randbemerkungen der Gesandten mit unbedingter Sicherheit: Wenn es, wie wir gesehen haben, nur die zur Souveränität abgetretenen österreichischen Rechte über die Reichsstände gewesen sind, die durch die Klausel Ita tamen und durch die redaktionelle Änderung in dem Paragraphen Teneatur gesichert und gewahrt werden sollten, und nicht die Souveränität über die Reichsstände selbst, dann ist im Elsass auch nur der österreichische Besitz und nichts weiter von den Franzosen gefordert und nur er ihrer Ansicht nach im Präliminarvertrag an Frankreich abgetreten worden. Auf die Frage also, von deren Beantwortung die Beurteilung der Reunionen abhängt:

Entstehung und Zweck der Klausel dieselben Angaben, wie die Gesandten, beschränkt aber, entsprechend der Erfahrung, die man inzwischen über den Umfang der österreichischen Rechte im Elsass gemacht hatte, die Rechte, die durch die Klausel gesichert werden sollten, auf diejenigen über die 10 Reichsstädte. Vergl. Bardot »Les acquisitions de la France en Alsace« S. 31. Mein Gesuch um eine Abschrift dieser Denkschrift ist vom Archiv auffallender Weise gar nicht beantwortet worden.

[1]) »Parce qu'on scait, que la maison d'Austriche y a pris auctorité« etc. Vergl. oben S. 475.

Sind die Franzosen bei Abschluss des Präliminarvertrags vom 13. September 1646 der Meinung gewesen, dass damit das ganze Elsass im geographischen Sinne mit sämtlichen Reichsständen an Frankreich abgetreten worden ist? auf diese Frage können wir jetzt mit ruhiger Sicherheit ein unbedingtes »Nein« antworten. Wie die französischen Gesandten bisher, eine einzige kleine Episode abgerechnet, treu ihrem den Ständen in Münster gegenüber ausgesprochenen Satz, dass Frankreich nur mit Österreich, nicht mit dem Reich im Kriege sei, nur den österreichischen Besitz gefordert hatten, so haben sie auch jetzt den Präliminarvertrag in dem Sinne abgeschlossen, dass dem König von Frankreich damit im Elsass weiter nichts, als der Gesamtbesitz des Hauses Österreich abgetreten worden sei. Dass sie diesen überschätzt haben, dass sie der irrigen Meinung waren, damit Rechte über die meisten elsässischen Reichsstände zu erhalten, dass der Wortlaut der Präliminarartikel, objektiv betrachtet, auch die Abtretung von etwas nicht österreichischem, nämlich der Landgrafschaft Unterelsass in sich schliessen konnte, berührt unsere Frage nicht; denn diese »Landgrafschaft«, die ja zudem gar nichts mehr bedeutete, war von den Franzosen ja nur gefordert worden, weil sie glaubten, sie sei österreichisch und es seien österreichische Rechte über unterelsässische Reichsstände damit verbunden. Das entscheidende ist, dass Frankreich bei Abschluss des Präliminarvertrages im Elsass nichts anderes gefordert und seiner Ansicht nach auch nichts anderes erhalten hat, als den Gesamtbesitz des Hauses Österreich.

(Schluss folgt.)

Zur Vorgeschichte des Bauernkriegs am Oberrhein[1]).

Von

Fritz Kiener.

Nicht eine systematische Darstellung der Entstehungsursachen des Bauernkriegs am Oberrhein gedenke ich zu geben, sondern ich will nur zusammenstellen und verwerten, was mir gelegentlich einer Arbeit über das bischöflich-strassburgische Territorium an einschlägigem Material zufällig in die Hand kam.

Zunächst zeichne ich in groben, grossen Zügen ein Bild der Territorialverfassung, gegen die unsere Bauern Sturm gelaufen sind. Dann beschäftige ich mich mit den Missständen, die die Bauernschaft in Unbehagen versetzt und zur Empörung getrieben haben, mithin die Ursachen des Bauernkriegs darstellen. Schliesslich gehe ich dann noch auf dieses oder jenes Moment ein, das den Ausbruch der Revolution begünstigt und gefördert hat, wie man denn einen Brand erst dann völlig aufgeklärt hat, wenn man ausser den Ursachen auch noch diejenigen Umstände in Betracht zieht, die der Entstehung und Verbreitung des Feuers Vorschub geleistet haben.

Die fränkische Zeit kennt zwei Arten von Herrschaft: den Staat, dessen Inhaber der König ist, und die Privatherrschaften, deren Inhaber die Grossgrundbesitzer sind. Der grundlegende Unterschied, der die beiden Herrschafts-

---

[1]) Nach einem in der Historischen Gesellschaft zu Strassburg gehaltenen Vortrag.

systeme von einander scheidet, besteht darin, dass die Unterworfenen des Staats von Person frei, die Unterworfenen der Privatherrschaft aber unfrei, Eigentum des Herrn sind. Infolge dessen ist die Organisation des Staats freiheitlicher als die der Privatherrschaften. — Fragen wir nach den Aufgaben der beiden Systeme, so hat der Staat den Schutz im Innern und nach aussen übernommen und besorgt diesen Schutz kraft seiner Gerichts- und Heeresgewalt und mit Hilfe der persönlichen Leistungen der Untertanen, die zu Kriegs- und Gerichtsdienst verpflichtet sind. Die Privatherrschaft aber bezweckt vornehmlich die wirtschaftliche Nutzung, die Bestellung des herrschaftlichen Grundbesitzes, hauptsächlich mit Hilfe der Unterworfenen. Die geltende Wirtschaftsform war im allgemeinen die Villikation[1]): Teilung des Gutes in Zinsland, das zu erblichem Besitz ausgetan war, und in Herrenland, das im Selbstbetrieb durch Hofknechte und mit den Fronden der Zinsbauern bebaut wurde. Daneben gab es auch freiere Leiheformen.

Die Territorialherrschaften, die dann während des Mittelalters infolge einer hier nicht interessierenden Entwicklung entstanden und einem emporkommenden Adel zufielen, begriffen nicht selten die beiden Arten von Herrschaft in sich, so dass also im Territorialverband eine Vereinigung von öffentlicher und privater Herrschaft stattfand.

K. Lamprecht vertritt die Ansicht[2]), dass bei diesem Vereinigungsprozess das konstituierende, verfassungsbildende Element die Grundherrschaft war, dass ihre Einwirkung im Territorialstaat überwog, und infolge dessen die früheren freien Staatsuntertanen in den Stand der Leibeigenen hinabgestossen wurden. Auch sie waren nun, wie seit jeher die Unterworfenen der Privatherrschaft, vom staatlichen Recht der Rechtsprechung und von der staatlichen Pflicht der Kriegsbereitschaft geschieden, der Unmöglichkeit anderer noch höherer politischer Anteilnahme nicht erst zu gedenken. Die gesamte Untertanenschaft des Territoriums gilt ihm als hörig, ist privatrechtlich kon-

[1]) Vergl. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. I, 119—130. 156—157. 302—315. 320 f. 354 f. — [2]) K. Lamprecht, Deutsche Geschichte V, 1, 76 ff.

struiert. Ebenso usurpiert der Grund- und jetzige Territorialherr die Marken und Allmenden, deren Besitz bisher den freien Bauerngenossenschaften gehört hatte. Also in der Herrschafts- wie in der Wirtschaftsverfassung Verfall des öffentlichen Charakters! Dieses Überhandnehmen der Unfreiheit schildert Lamprecht in sehr schwarzen Farben: »Der Bauer war hinabgestossen in den Pfuhl eines halb tierischen, dumpf dahinbrütenden Lebens; das Dasein in dieser Welt besass für ihn keine Ideale mehr.« Der Bauernkrieg erscheint, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, als die ohnmächtige Revolte des Paria, der sich gegen sein Verhängnis aufbäumt.

Wider diese Auffassung, die die Triebkraft der öffentlichen Herrschaft, der Reichsverfassung, gleich Null anschlägt, hat vor allem G. v. Below Front gemacht[1]), und ich kann ihm, was das strassburgisch-bischöfliche Territorium anbetrifft, nur beistimmen.

Lamprechts Deduktionen erwecken den Anschein, als ob sich im fränkischen Staat die Untertanen einer viel grösseren Freiheit und umfassenderer Rechte als nachher im Territorialstaat erfreuten, und folgern hieraus in durchaus einleuchtender Weise, dass die vorausgesetzte Verschlechterung durch den Einfluss der eingeschmolzenen Grundherrschaft verschuldet sei. In Wirklichkeit ist aber in unserm Territorium eine solche Verschlechterung gar nicht eingetreten, und wenn seine Untertanenschaft keinen Anteil an der Herrschaft hat, so bedeutet dies nicht eine Verschlechterung, sondern die strikte Erhaltung des bereits im fränkischen Staat bestehenden Zustands. Denn alle Staatsgewalt, also vornehmlich Befehls-, Gerichts- und Heeresgewalt, stand in der fränkischen Monarchie allein beim König; die Untertanen nahmen nicht teil daran, und ihre übrigens recht beschränkte Mitwirkung im Gericht ist nicht als Anteil an der Justizgewalt, sondern lediglich an der Justizverwaltung aufzufassen. Dieser Anteil blieb ihnen auch im Territorialstaat, wie sich denn die karolingische Gerichtsorganisation, allerdings in einer fortentwickelten Gestalt, am Oberrhein bis

[1]) U. a. Territorium und Stadt, passim. Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, passim. (Hist. Zeitschr. 58). Hist. Zeitschr. 63, 294—309.

ins 16. u. 17. Jahrhundert hinein erhalten hat[1]). Auch die Verpflichtung zum Kriegsdienst verblieb den Untertanen, nur wurde sie nicht mehr so häufig wie in fränkischer Zeit in Anspruch genommen und fand bloss als Landsturm noch Verwendung[2]).

Der Auffassung Lamprechts, die nur für die kleineren, grundherrlichen Territorien zutreffen wird, dürfen wir eine diametral entgegengesetzte opponieren: die mittelalterliche Entwicklung unseres Territoriums weist nicht ein Versinken der Freien in Unfreiheit auf, sondern im Gegenteil ein Aufsteigen der Unfreien zur Freiheit, zu öffentlicher Untertanenschaft Nicht die Grundherrschaft, sondern die Reichsverfassung war das Keimwesen der Territorialherrschaft.

Wenn wir uns die Sachlage überlegen, so bestand trotz aller Verschiedenheit doch eine weitgehende Ähnlichkeit zwischen Unfreien- und Freienstand. Beide sind nicht beteiligt an der Herrschaft, sondern sind nur untertänig. Die gemeinsame Untertänigkeit bewirkte naturgemäss eine Annäherung der beiden Klassen, sowie sie unter der Herrschaft ein und desselben Herrn vereinigt wurden, was im Territorialverband nicht selten der Fall war. Hätten die Freien, wie im alten Rom, politische Rechte besessen, dann wäre von einer Verschmelzung mit den Sklaven wohl nie die Rede gewesen. Ferner wurden die Unfreien seit dem 10. u. 11. Jahrhundert nicht mehr nach Willkür, sondern so gut wie die Freien nach verfassungsmässigem Recht regiert und gerichtet. Endlich waren die Unfreien zwar leibeigen, Sache eines Dritten, entbehrten aber doch nicht einer gewissen Freiheit des Erwerbs und des Handelns, was eine bischöfliche Verordnung mit anschaulicher Kraft solchermassen ausdrückt: »unsere Hörigen sollen des eigenen Besitzes und Daseins nicht völlig darben[3])«. Denken wir uns die beiden Klassen in einen selben Herrschaftsverband

---

[1]) Dies ergibt sich aus dem Material, das ich für die bischöflich-strassburgische Gerichtsorganisation gesammelt habe. — [2]) Von den Reichsleuten des Oppenauer Tals, die dem Bischof unterworfen sind, heisst es im 14. Jahrhundert: Ipsi quoque sibi [sc. episcopo] sicut alii sui homines tenentur in necessitatis articulo cum armis succurrere et servire. Strassb. Bezirksarch. G 377 f. 62b. — [3]) — nec tamen [sc. servi] omnino expertes predii neque proprie vite consistant. Strassb. Urkundenbuch I, 1. N. 1.

eingefügt, dann werden sie sich wie in einem Tiegel, in dem sich die verwandten Moleküle zweier Chemikalien vereinigen und die sondergearteten ausscheiden, in gemeinsamem öffentlichem Untertanenverhältnis zusammenfinden, während die privatrechtliche Leibeigenschaft, soweit sie nicht in dem Untertanenverhältnis eben aufging, einem isolierten Moleküle gleich nebenher bestehen bleibt. Ob frei oder unfrei, ist nun die Stellung der beiden Klassen, was ihr Untertanenverhältnis anbetrifft, völlig gleich. In Militär- und Gerichtswesen unterliegen sie fortan ein und denselben, dem fränkischen Staat entnommenen Bedingungen[1]). Auch die öffentliche Besteuerung, worin die Hörigen ursprünglich und noch im 14. Jahrhundert schlechter gestellt waren als ihre freien Mituntertanen[2]), ist im 16. Jahrhundert völlig ausgeglichen. Der Leibeigene ist in das öffentliche Untertanenverhältnis der freien Leute aufgerückt.

Die privatrechtliche Gebundenheit seiner Person bleibt freilich daneben bestehn und unterscheidet ihn zu seinem Nachteil von den Freigeborenen. Er ermangelt des freien Zugs[3]), der freien Heirat[4]), ist kopfzinsig[5]) und zahlt, wenn

[1]) Die Leibeigenen unterstanden dem Dorf- und Hundertschaftsgericht, in dem sie ansässig waren. Karlsr. Gen.-Landesarch. Amt Oberkirch. Criminalia 1546. Vergl. Th. Knapp, Beiträge zur Rechts- u. Wirtschaftsgesch. S. 357. Siegenügten laut Anm. 2 S. 482 ihrer Militärpflicht wie jeder andere. — [2]) Die villa Bischofsheim zahlt jährlich pro collecta 12 Pfund. Daneben: homines spectantes ad curiam in B., qui vulgariter dicuntur hofelute, omnes pro duabus collectis februarii scilicet et messis contribuunt annuatim 38 libras vel circa. — Gugenheim entrichtet 6 Pfund Bete. Daneben: homines qui dicuntur hoflute universaliter ad curiam in G. ubicumque locorum simul contribuunt annuatim pro duabus collectis messis scilicet et februarii 60 libras secundum convenientem estimacionem. Strassb. Bezirksarch. G 377 f. 13b. 14b. 3b. — [3]) U. a. Ein Insasse des Kochersberger Amts bittet, nach dem hanauischen Ort Prinzheim übersiedeln zu dürfen, da seine Frau »ihrer Güter halber von P. nit weichen kann, zudem leibaigen, also dass ich ihr nachvolgen muss«. Strassb. Bezirksarch. Amtsprotokolle Kochersberg 1586. Ein Leibeigner des Schlosses Dagsburg erhält die Erlaubnis hinter Friedrich von Lützelburg zu ziehen, da er sich hinter demselben verheiratet hat. Strassb. Bezirksarch. G 154 i. J. 1514. — [4]) — nec licet alicui curie predicte (sc. in Ulme) vel curie in Sahsbach astricto ad ulterius condicionis homines cum filio vel filia suis sine licencia domini episcopi per nuptias convolare. Strassb. Bezirksarch. G 377. f. 54b. (14. Jahrh.) — [5]) Leibbete oder Leibzins genannt, vom Mann 1 Schilling auch 2 Sch., 20 Pf., von der Frau 1 Henne. Karlsr.

er stirbt, den Todfall, der gewöhnlich aus dem vornehmsten Stück Vieh seines Stalls oder seinem besten Kleid besteht und im 16. Jahrhundert regelmässig in Geld abgelöst wird[1]). Seine Person kann an Ort und Stelle oder nach auswärts durch den Herrn verkauft werden[2]), was bei freien Leuten unmöglich ist, da über diese nur die obrigkeitliche Gewalt dem Herrn zusteht und veräusserbar ist. Im Lauf der Zeit haben sich übrigens viele Leibeigene freigekauft[3]), bei vielen wiederum sind die privatrechtlichen Beschränkungen verblasst, und ist im 16. Jahrhundert wohl noch die finanzielle Seite ihrer Unfreiheit erhalten, der Sterbfall und der Kopfzins, dagegen die rechtliche Bindung der Person vermindert: sie geniessen ein, freilich beschränktes, Zugrecht[4]), sie dürfen sich auch nach freiem Belieben verehelichen, — dabei folgen die Kinder dem Stand der Mutter[5]).

Gen.-Landesarch. Amt Oberkirch Landeshoheit 1533. ibid. N. 340 in Wölflins Statutenbuch Vertrag v. J. 1539 zwischen Stift und Fürstenberg. — Strassb. Bezirksarch. Manuale 1537. 1541. G 154 in den Jahren 1513. 1514. 1517. 1519.

[1]) Im Jahr 1582 24 Todfälle, die zusammen 48 lb. 15 ß 9 ₰ ertragen. Ich notiere noch Todfälle von 8 lb., 4 Gld., 10 Gld. Strassb. Bezirksarch. G 1251. 1024. 1040. — [2]) Dies gilt im 13. Jahrh. sogar noch von den Ministerialen. Strassb. Urkundeubuch I, 199. N. 256. Verkauf und Tausch von Leibeigenen im 15. u. 16. Jahrh. sehr zahlreich. Strassb. Bezirksarch. Manuale 1527. G 148. G 1304. Karlsr. Gen.-Landesarch. Kopialbuch N. 1380. — [3]) Vergl. in Wencker, Von Aussburgern (Continuatio) S. 25—27. 40—41. 95—101, die Urkunden aus dem 15. Jahrh. — [4]) Vertrag zwischen den gemeinen Pfandherrn der Ortenau und dem Bischof von Strassburg i. J. 1533: »Es sollen auch meins gned. herrn von Strassburg eigenleute in seiner Gnaden eigentum, die gericht Ulme u. Saspach gehörig, do dannen ins gericht Achern zu verziehen macht haben, —. Herwiderum sollen auch gemeine herren iren leibeignen und andern freien reichsleuten u. wildfengen — den freyhen zug in der Stift eigentum zu ziehen nit abschlagen, sunderlich den leibeignen —« Zugleich wird die bisher zu Recht bestehende Nachfolge mit Ausnahme von Leibzins u. Todfall aufgehoben. Karlsr. Gen.-Landesarch. Amt Oberkirch. Landeshoheit 1533. — Strassb. Bezirksarch. Manuale 1537. G 1251. — Hartfelder, Gesch. des Bauernkriegs in Südwestdeutschland S. 386. — 1487 heisst es: NN. seien nit leybeigen gewesen, dann sie haben iren freien Zug. Karlsr. Gen.-Landesarch. Amt Oberrhein. Landeshoheit. — [5]) Dass der Heiratskonsens keine praktische Bedeutung mehr besass und das in Anm. 3 S. 483 mitgeteilte Verbot nicht mehr bestand, schliesse ich daraus, dass die erdrückende Majorität der Leibeignen mit Freigebornen verheiratet ist. u. a. Karlsr. Gen.-Landesarch. Amt Oberkirch. Landeshoheit 1538. — Die Mar-

Zugleich entäussert sich das bischöfliche Wirtschaftssystem, das mit Hilfe der Privatuntertanen betrieben wurde, des herrschaftlichen Charakters. Die Grundherrschaft verblasst zu einem Rentenbezugssystem. Die Villikation verfällt. Das Verhältnis zwischen Grundbesitzer und Zinsbauerschaft verwandelt sich in ein durch Strafklausel und Ausschliessungsrecht gesichertes, durch ein Zinsgericht reguliertes Vertragsverhältnis, in das sogenannte Dinghofsystem, im Grund genommen, wenn man von der Dingpflicht absieht, ein Erbpachtverhältnis; sind doch die Dinghofgüter vererblich und veräusserlich[1]). Das Herrenland aber wird in Zeitpacht verlehnt[2]). Die Hofknechte sind infolge dessen schlimm gestellt, da die Herrschaft ihre Dienste nicht mehr benötigt und daher auch für ihre Nahrung nicht mehr aufkommt. Ich irre mich wohl nicht, wenn ich annehme, dass sie, zu arm um sich freizukaufen, den Hauptstock der spätern Leibeigenschaft gebildet haben.

Aus dem allem folgt, dass sich die obrigkeitliche Gewalt des bischöflichen Territoriums in der öffentlichen Herrschaft konzentriert, dass das Schwergewicht des Territoriums nicht auf der Grundherrschaft, sondern auf der einbegriffenen Reichsverfassung beruht. Der Territorialstaat ist in seinem Wesen nicht eine grosse Wirtschaftsorganisation, sondern ein öffentlich-rechtliches Herrschaftssystem.

Nicht viel besser steht es auf meinem Beobachtungsfeld mit der andern korrelativen Meinung Lamprechts,

---

von Eckwersheim beanspruchen 1497 das Kind einer gemischten Ehe, weil »das kind der boßen handt nachvolgt als der mutter und die mutter ir sei«. Strassb. Bezirksarch. G 1309. »Der gemein landsgebrauch ist, dass die kind der mutter nachschlagen«. Karlsr. Gen.-Landesarch. Amt Oberkirch. Landeshoheit 1489. Vergl. Th. Knapp, l. c. S. 358.

[1]) U. a. Strassb. Bezirksarch. G 973. 1082. 1104. 1116. 1290. 1291. 1300. 1306. — [2]) Ich notiere eine Nachricht des 14. Jahrh., die den Übergang vom Selbstbetrieb zum Pachtsystem veranschaulicht: »Notandum quod, quando curia episcopalis sita sub castro Rufach excolitur expensis episcopi, quelibet area propria infra muros Rubiacenses ad culturam ipsius curie promovendam prestat annuatim duos operarios, unum videlicet in messibus per diem et alium ad fenum preparandum. Quod cum dicta curia locata sit pro certo censu sive redditibus, pro operariis pretactis possunt recipi tres libre den. —, quia tales operarii ex pacto non subveniunt cultori curie«. Strassb. Bezirksarch. G 377 f. 40b.

wonach die Grundherrschaft, nicht genug, dass es ihr gelungen sei, die öffentlich-rechtliche Autorität zu absorbieren, nebstdem noch in die Domäne der genossenschaftlichen Wirtschaftsverbände eingegriffen und die Markgenossenschaften und Ortsgemeinden aus ihrem Besitz verdrängt habe. Gewiss nimmt in den Markgenossenschaften unsers Gebiets die Herrschaft vielfach eine Stellung ein, die über die Befugnisse eines schlichten Genossenrechts weit hinausgeht. Am weitesten hat sie es in der unweit der Acher gelegenen Grossweier Mark gebracht[1]). Der Bischof von Strassburg und der Markgraf von Baden, beziehungsweise dessen Lehnsträger, berufen und hegen das Markgericht, besorgen die Bewachung des Waldes durch die Markknechte, empfangen die Einungen und den unbedeutenden Markzins, haben das Recht zu jagen und zu vogeln, und verfügen nach Ermessen über Rodung und Anlage von Ofenhäusern innerhalb des Markbezirks. Jedoch bedeutet diese Markherrlichkeit, obschon sie von den Inhabern bald als Eigentumsrecht bald als Obrigkeit ausgegeben wird, noch lange nicht eine Usurpation der Mark in dem von Lamprecht gebrauchten Sinn, sondern ist als eine beschränkte Usurpation einzelner Markgerechtsame aufzufassen. Neben dem eingedrungenen herrschaftlichen Prinzip bleibt das wichtigste Genossenschaftsrecht, die Marknutzung, unversehrt und wird nicht etwa aus herrschaftlicher Konzession[2]), sondern aus der genossenschaftlichen Zugehörigkeit hergeleitet[3]). Auch die Markherren erhalten nur einen, allerdings höher bemessenen[4]), Genossenteil an der »Gottesgabe«. Einzelne Angelegenheiten, so die Repartition und Regelung der Eckermast, unterliegen hinwiederum einer gemischten Verwaltung. Neuordnungen werden durch die

---

[1]) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. AF. VIII, 148 f. Karlsr. Gen.-Landesarch. Amt Oberkirch. Landeshoheit. Akten des 15. u. 16. Jahrh. — [2]) So Lamprecht, Deutsche Gesch. V, 83. — [3]) ein jeglich Mensch, der in der marg sitzet und sein margrecht git, —. Z. f. Gesch. Oberrh. AF. VIII, 151. Welcher marckmann das gepott übersäße von diesen rechten, so man inen zusammen gebeut, der hat verloren alle die recht, die er hat an der marck, er und syn gut. Ausszugk aus dem Salbuch des Amts Oberkirch. Karlsr. Gen.-Landesarch. l. c. Anm. 1. — [4]) Z. f. Gesch. Oberrh. AF. VIII, 149.

Markherren und das Markgericht erlassen, erhalten aber erst dann gesetzliche Kraft, wenn die Genossenschaft sie annimmt[1]). — In der anstossenden Sasbacher Obermark hat das Kirchspiel Sasbach »zu Weid, Ecker und Holtz zu geniessen und zu faren«; die Hebung der darin verfallenden Bussen steht dem Bischof zu[2]). Dasselbe gilt von der Markgenossenschaft des Hochwalds, deren genossenschaftliche Leitung durch Dambach besorgt wird[3]). Über diesen hybriden Bildungen darf man auch nicht diejenigen Marken vergessen, die sich, wie die Molsheimer Hardt[4]) und die Ettenheimer Mark[5]), ihren genossenschaftlichen Charakter rein und von jeder herrschaftlichen Einwirkung frei gehalten haben.

Was aber die Allmenden anbetrifft, so sind diese, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen[6]), durchaus in der Hand der Gemeinden. Die Beschwerdeartikel drücken sich daher auch vorsichtiger als Lamprecht aus, sie verlangen, dass Allmenden, deren sich die Herrschaft etwa widerrechtlich angemasst haben sollte, wieder herausgegeben würden[7]). Wohl aber entzog damals der Bischof einigen Gemeinden, z. B. 1522 Rheinau und Obersulz, die bisherige Erlaubnis, in seinen Eigenwäldern zu eckern und

---

[1]) Neue Ordnung v. J. 1494. Karlsr. Gen.-Landesarch. l. c. Anm. 1. S. 486 — [2]) »Ein Bericht«, sowie Kompetenzstreitigkeiten aus den Jahren 1665 u. 1669. Karlsr. Gen.-Landesarch. l. c. Anm. 1. S. 486. — [3]) Strassb. Bezirksarch. G 1253. 1257. 1398. — [4]) Bericht des Amtmanns von Dachstein an den Bischof 1577: dann gemeine hardtgenossen, deren uf zehen stett dörfer u. flecken und nit alle E. f. G. underthon seindt, von langen jaren und bisshero den gemeinen verstandt ordnung und gebrauch gehabt und noch haben, so in gemeinen hardtgeschefften was fürfalt, daß sie einander ghon Molßheim als zu den obern hardtgenossen beschriben und daselbsten ohne mein oder eins Amptmans beysein — tractieren, handlen und beschliessen. Strassb. Bezirksarch. G 1074. 1072. — [5]) Dan die waldtgnossen in craft irer waldgnoßschaft auch die herren der waldgnoßschaft [d. i. der Prälat von Ettenheimmünster, der Genossenrecht besitzt] meines gned. hern von Straßburg Jurisdiction immediate gar nit underworfen. Karlsr. Gen.-Landesarch. Ettenheimer Genossenschaftswald 1545. In demselben Akt siehe die Organisation des durchaus autonomen Markgerichts. — [6]) Ich notiere etwa Strassb. Bezirksarch. G 1275 (Hilsenheim), Civilia 16. saec. (Gamsheim), G 1208 (Haslach); J. Schilter, Ad. Chron. Königshoven S. 141, wonach der Herr teils die ganze, teils die halbe Allmende inne hatte. — [7]) Hartfelder, Gesch. des Bauernkriegs in Südwestdeutschland. S. 40. 94. 389.

sich zu beholzen[1]), und solches Vorgehen erregte natürlich Unzufriedenheit.

Die Richtigkeit meiner Behauptungen soll sich in dem jetzt folgenden Abschnitt, der die Ursachen des Bauernkriegs behandelt, hie und da noch an Einzelheiten erhärten.

Der Bauernkrieg war, darüber besteht kein Zweifel, eine wirtschaftliche Revolution[2]). Aus den in unserer Gegend abgehaltenen Verhören geht hervor, dass die Bauern keine »Zehenden Zins Renten Gülten Zölle Gefälle Frondienste«[3]) mehr leisten wollten. Da wäre es nun sehr wichtig, die Steuerlast und ihr Verhältnis zum bäuerlichen Vermögen festzustellen. Unsere Nachrichten sind nicht derart, dass wir die Frage mit völliger Sicherheit beantworten können, und ob es je gelingen wird, eine Art Statistik aufzustellen, steht dahin. Nur mit Wahrscheinlichkeiten können wir vorläufig rechnen.

Die Abgaben waren ihrem Charakter nach teils öffentlicher, teils privater Natur. Die öffentlichen Steuern sind vornehmlich die Bete, eine direkte, variable Steuer[4]), die mit Hilfe der Dorfgerichte von den Untertanen nach Massgabe ihres Vermögens erhoben wird. Ferner das Umgeld, eine indirekte, auf den Wirtshauskonsum gelegte Weinsteuer. Endlich die Zoll- und Marktgebühren, sowie die Frevel- und Gerichtsgelder. Von Zeit zu Zeit tritt noch eine Reichssteuer, Türkensteuer, eilende Hilf oder wie sie genannt wurde, hinzu, es ist eine aussergewöhnliche im Interesse des Reichs erhobene Steuer[5]). Alle diese öffent-

---

[1]) Manuale 1522, Mittwoch — Freitag nach Lucie. Strassb. Bezirksarch. — [2]) M. Lenz in Hist. Zeitschr. 77, 415. — [3]) Obermundat B 21. L 3. C im Colmarer Bezirksarch. — [4]) Jedes Jahr werden die Städte und Dörfer der Pflege Bernstein nach Epfig entboten, »nämlich dahien danne die Rete eins Bischofs ouch koment und zu sampt dem vogte die notdurft und anligen des bischoffes und des amptes denen, so von der gemeinen pflege dahin geschicket, furhalten und je noch gelegenheit der loiffe oder des jorganges inen zu oder abe legen; und das also geleit und jedem flecken zugeteilt wurt, das heisset die zů sture, danne ein bischof hat sie maht zu steigen, ouch abe zu lossen, wenne er will, doch so sint sie in 21 joren nye gesteiget noch abgelossen«. Ernuwert Zinßbuch der pflegde Bernstein 1483. Strassb. Bezirksarch. G 1256. — [5]) Strassb. Bezirksarch. G. 959.

lichen Steuern sind Geldsteuern und werden von der Untertanenschaft kraft staatlicher Autorität erhoben. Die privaten Abgaben dagegen werden nur von solchen entrichtet, die privatrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Landesherrn haben, also von den Zinsbauern, die mit seinen Gütern beliehen sind, und von den Leibeignen, die seiner Halsherrschaft unterstehn. Die Leistungen der Zinsbauern bestehen aus Gülten und Dinghofzinsen nebst den Mutationsgebühren, deren schlimmste, die Dritteilsabgabe, ich im 16. Jahrhundert in unserm Territorium nicht in Kraft finde; die Abgaben der Leibeignen sind Leibzins und Todfall, hie und da auch in Geld abgelöste Fronden.

Bevor ich mir die Frage vorlege, ob diese in zwei Kategorien eingereihten Abgaben auf die Untertanenschaft drückten oder nicht, und ob die einen schlimmer waren als die andern, hätte ich mir gern ihr beiderseitiges Grössenverhältnis im bischöflichen Budget klar gemacht. Eine solche Berechnung lässt sich leider nicht anstellen, da gemäss der Sitte, die lokalen Ausgaben sogleich aus den Amtsschaffneikassen zu bestreiten, in den Gesamtbudgets, so auch in dem vom Jahre 1527 [1]), nur die Überschüsse, die an die Zentrale abgeführt werden, verzeichnet sind, und zudem noch ohne die Provenienz mitzuteilen. Die Budgets einiger Ämter werden uns notdürftig aushelfen, allerdings stammen sie erst aus dem Ende des Jahrhunderts. Am günstigsten stellten sich die Domänengefälle im Amt Obermundat, wo der viele und preiswerte [2]) Wein sehr erheblich ins Gewicht fiel. Alles in Geld umgerechnet, betrugen da im Jahr 1590 [3]):

die Domanialeinkünfte . . .	ungefähr	2300 Pfd.
der Zehnte	»	5100 »
die reinen Staatseinnahmen .	»	3000 »
die Gerichtsfronden	»	168 »

In Zabern und den Kanzleidörfern [4]) finden wir dagegen 1593 nur 29 Pfd. Zinse gegen 481 Pfd. Bete, Zoll und Umgeld, worunter also die sehr ertragreichen Frevel-

[1]) Strassb. Bezirksarch. G 2573. — [2]) Das Fuder zu 56 lb. — [3]) Obermundat B 3. L 1 in Colmarer Bezirksarch. — [4]) Strassb. Bezirksarch. G 961.

gelder nicht einbegriffen sind. Im Amt Oberkirch (exkl. Vogtei Oppenau) weist 1607, wo wir allerdings eine Steigerung der Steuern um die Kreishilfe (904 lb.) bemerken, ein Budget von neun Monaten[1]) etwa folgende Summen auf:

die Domanialeinkünfte . . .	1120	Gulden
der Zehnte	428	»
die reinen Staatseinnahmen .	6420	»
Frongeld	1107	»

Man addiere zu den Privatgefällen die Frongelder, die hier nicht eine Ablösung von Gerichtsfronden, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach von ehemaligen Villikationsfronden darstellen, und die staatlichen Einkünfte werden dennoch in einem bedeutenden Vorsprung bleiben.

Ich werde demnach kaum fehlgehn, wenn ich annehme, dass die öffentlichen Einkünfte des Territoriums seinen privatrechtlichen zum mindesten die Wage hielten. Eine solche Feststellung ist nicht ganz ohne Bedeutung und fördert die Einsicht in den Charakter des bischöflichen Staatswesens. Aus den oben stehenden Berechnungen ergibt sich, dass es unserm Territorialstaat bereits gelungen ist, seine Existenzmittel zu einem guten Teil aus eigenen, staatlichen Einkünften zu bestreiten, sich gewissermassen auf sich selbst zu stellen. Dies bedeutet einen grossen Fortschritt gegenüber dem fränkischen Staat, der öffentliche Mittel nur in beschränktem Masse kennt und in noch beschränkterem ausnützt, und eine Annäherung an den modernen Staat, wie denn der Territorialstaat das Bindeglied zwischen den zwei genannten Staatsformen bildet.

Der Charakter des Finanzsystems war nicht ohne Einfluss auf die Lage der Bauern. Vermutet man doch[2]), dass in Südwestdeutschland der Bauernkrieg deshalb ausgebrochen sei, weil die Herren gemäss dem grundherrlichen Gepräge ihrer Territorien die privatrechtlichen Lasten der Untertanen gesteigert haben. W. Stolze, Zur Vorgeschichte des Bauernkriegs in Südwestdeutschland[3]),

---

[1]) Karlsr. Gen.-Landesarch. Amt Oberkirch. Rechnungswesen. — [2]) G. v. Below, Territorium u. Stadt S. 65 f. — [3]) Bd. 18 Heft 4 der Staats- u. sozialwiss. Forschungen, herausg. v. G. Schmoller.

meint, wenn ich recht begreife, die Landesherren wären die Eigentümer des Grund und Bodens ihrer Untertanen gewesen und hätten, da sie am Ausgang des Mittelalters grössere Geldsummen benötigten, die private Steuerschraube um einige Windungen herabgedreht und insbesondere die Mutationsgebühren erhöht[1]). Diese Ansicht mag für kleine Territorien zutreffen, in unserem Territorium jedenfalls nicht. Der Bischof ist durchaus nicht der einzige Grundherr seines Staatsgebiets, wie ein Blick in die stiftischen Urbarien jeden belehren kann. Neben ihm finden sich noch viele, sehr reiche Besitzer, und auch die Bauern selbst nennen einen guten Teil der Güter ihr eigen. Belege kann ich freilich erst aus der Mitte des 17. Jahrhunderts herbeibringen. Da besitzen die Bauern im Kochersberger Amt 6504 Acker zu eigen, wogegen an Gültgut 26989 Acker vorhanden sind[2]), von denen übrigens dem Bischof fast nichts gehört[3]). Im Amt Benfeld nennen die Untertanen 5332 Acker ihr eigen, Gültgut zählen wir, das bischöfliche natürlich miteinbegriffen, 16499 Acker[4]). Ebensowenig wie eine exklusive Grundherrlichkeit des Bischofs vermag ich auf meinem beschränkten Beobachtungsfeld eine Erhöhung der Mutationsgebühren zu bemerken. Was hätte eine solche auch eingebracht? Diese Gebühren erfassten schier durchgehends nur die Dinghofgüter, die Gutfälle verschwinden im bischöflichen Budget wie ein Tropfen im Meer, und die eigentliche Mutationsgebühr, der Erschatz, betrug gewöhnlich einige Mass oder Ohmen Wein, die nur selten an den Grundbesitzer, in der Regel an die Dinghuber geleistet wurden[5]). Die aber vertranken den Wein sofort in einem solennen Kommers, weshalb auch ein hanauischer Amtmann in den Dinghöfen nichts anderes zu sehen vermag, als ein »altes ehrliches Sauffgericht«, das schon den alten Deutschen bekannt gewesen sei[6]). — Wenn der Bischof seine Ein-

[1]) S. 36 f. — [2]) Strassb. Bezirksarch. G 1015. Eine Aufzählung des Jahres 1625 bringt nur 25235 Äcker Gültgut zusammen. ibidem. — [3]) Vergl. Strassb. Bezirksarch. G 1015. 1039. 1044. — [4]) Strassb. Bezirksarch. G 1256. — [5]) Strassb. Bezirksarch. G 1077. 1082. 1104. 1116. 1306. — [6]) Hanauer, Constitutions des Campagnes de l'Alsace S. 381. — 1635 erfahren wir, dass in einer Dinghofsitzung 40 Ohmen Wein getrunken worden sind. Strassb. Bezirksarch. G 1014.

künfte vermehren wollte, wandte er sich nicht an das schier ganz erstarrte private, sondern an das bewegliche öffentliche Finanzwesen, indem er nach Bedarf die Bete[1]) und auch das Umgeld[2]) um Zusatzsteuern steigerte. Auch hierin erweist sich der Staat und nicht die verkümmerte Grundherrschaft als der Träger der bischöflichen Herrschaft. Stolze hat übrigens die Steigerung der öffentlichen Steuern an mehreren Orten beobachtet[3]), scheint aber in der richtigen Wertung der Erscheinung durch die geschichtsphilosophischen Spekulationen seiner Einleitung behindert zu werden.

Man hat betont, dass die Abgaben kaum unerschwinglich hoch waren, und dürfte damit Recht haben. Die Dinghofzinse sind gewöhnlich lächerlich gering. In Avolsheim gibt der Acker, also etwa 25 Ar 1 Schilling, in Wisch $^1/_4$ Pf., in Heiligenberg 3 Örtel, in Bischofsheim notiere ich 2 Sester Korns d. i. etwas mehr als 1 Liter vom Ar. In Kleinfrankenheim gibt die Hufe, also etwa 8—10 ha, 8 Viertel Roggen und 3 Hühner, d. i. ungefähr 1 Liter vom Ar. Der Dinghof zu Eley mit 22 Zinsbauern erträgt 1 Pfd. 17 Sch., der von Hindisheim mit 60 Bauern 1 Pfd. 3 Sch. 2 Pf.[4]). — Auch die Pachtzinse waren nicht sehr hoch. Laut einer Nachricht, deren Beleg mir verloren gegangen, die ich aber trotzdem mitteile, betrug der Pachtzins $^1/_{10}$ des Ertrags, wogegen heutzutage bei allerdings weit ergiebigerer Ackerbestellung der Lehnbauer ungefähr $^1/_7$—$^1/_6$ seines Ertrags zinsen muss. Im Beginn des 17. Jahrhunderts wurde vom Acker Gültguts ein halbes Viertel Getreide entrichtet[5]), also etwa 2 Liter vom Ar,

---

[1]) Siehe Anm. 4. S. 488. — [2]) Um den Mass- oder Schirmpfennig. Strassb. Bezirksarch. G 961. Karlsr. Gen.-Landesarch. Amt Oberkirch. Rechnungswesen. — Im Breuschtal wurde das Umgeld erst um 1580 eingeführt. Strassb. Bezirksarch. G 1206. Als um 1590 im Kochersberger Amt angefangen wurde, Bier auszuschenken, wurde auch dieses mit Umgeld belegt. Strassb. Bezirksarch. G 1024. — [3]) l. c. S. 36. — [4]) Strassb. Bezirksarch. G 1077. 1201. 1209. 1082. 1029. 1104. — [5]) Ein Bericht v. J. 1622 teilt mit, dass es »in gemein breuchlich von einem Acker 3 Sester zu geben«. Strassb. Bezirksarch. G 976. Die 26 989 Acker Gültguts im Kochersberger Amt zinsen 9920 Viertel $4^1/_2$ Sester Getreide, 43 lb. 10 ß 11 ₰ Geld und 49 Ohm 23 Mass Wein; die 16 499 Gültgutacker des Benfelder Amts entrichten 7100 Viertel. Ibid. G 1015. 1256.

und ich übertrage diese Feststellung unbedenklich auch auf das vorhergehende Jahrhundert[1]). Verhielt sich die Gülte zum Ertrag wirklich wie 1 zu 10, dann produzierte der Ar nur 20 Liter, also nicht einmal zwei Drittel des heutigen Erträgnisses.

So wenig wie die privaten, waren wohl auch die öffentlichen Gefälle drückend. Die Frevelbussen waren, obwohl die Bauern darüber Beschwerde führten[2]) und manche Ungerechtigkeit vorgefallen sein mag, durchaus vernünftig bemessen, sie betragen in der Regel etliche 5—30 Schillinge[3]). Strafe musste doch sein. Viel unbilliger war die Konfiskation des Vermögens der Selbstmörder und der Hingerichteten, eine Folge der germanischen Friedlosigkeit, und der Heimfall der Hinterlassenschaft der unehelich Geborenen, sofern sie keine Leibeserben hinterliessen[4]). Dass die Bete nicht zu hoch bemessen war, schliesse ich daraus, dass das Umgeld, eine Akzise von 4 Mass pro Ohm, durchgehends höher steht als die Bete, z. B. im Obermundat 504 Pfd. Bete gegen 846 Pfd. Umgeld[5]), in den Kanzleidörfern 88 Pfd. Bete gegen 104 Pfd. Umgeld + 63 Pfd. Masspfennige[6]). Das Umgeld wird zwar auch von den Fremden, hauptsächlich aber doch von den Einwohnern aufgebracht. Wer aber soviel im Wirtshaus verzehrt, dass er die darauf ruhende indirekte Steuer auf solche Höhe bringt, hatte wohl auch Geld, um die unangenehmere, aber geringere direkte Steuer zu begleichen. Die ständigen de- und wehmütigen Suppliken, worin die Bete als unerschwinglich bezeichnet wird, verdienen einen nur mässigen Glauben. Steuern zahlt niemand gern, und wenn der Fiskus heutzutage nicht ein mit Erz gewappnetes, unerweichliches Herz besässe, würden ebensolche de- und wehmütige Suppliken tagtäglich einlaufen.

---

[1]) In Gingsheim gibt 1540 ein Gut von 36 Acker 6 Viertel Korn Gülte, in Neugartheim 1579 ein solches von 80 Acker 50 Viertel. Strassb. Bezirksarch. G 1026. 1015. — [2]) Hartfelder, Gesch. des Bauernkriegs in Südwestdeutschland S. 40. 388. — [3]) Strassb. Bezirksarch. G 1162. — [4]) Gutachten eines Rats v. J. 1613. Criminalia (Zabern) ibid. i. J. 1666. G 472. Strassb. Bezirksarch. Urbar der Obermundat 1578. Colmarer Bezirksarch. — [5]) Colmarer Bezirksarch. B 3. L 1. — [6]) Strassb. Bezirksarch. G 961.

Aus einer Notiz des Jahres 1583, wonach die 39 Bauern von Waldolwisheim jährlich 800 Acker einsäten und davon 411 Viertel Gülte, 116 Viertel Bete, 160 Viertel Zehnte, 21 Pfd. 7 Sch. 2 Pf. Umgeld, 30 Gulden Schatzung und 6 Gulden Zins für eine Gemeindeschuld entrichteten, entnehme ich, dass die privaten und öffentlichen Lasten ungefähr $^1/_6$ des Ackerertrags verschlangen, vorausgesetzt. dass ich diesen Ertrag mit etwa 4200 Vierteln richtig einschätze [1]).

Man hat geglaubt, die Fronden seien am Ausgang des Mittelalters unerträglich gesteigert worden. Bei dem Verfall des Wirtschaftssystems fehlte in unserem Territorium für eine derartige Steigerung jeder Anlass. Ein straffer Gutsbetrieb wird nach Möglichkeit Fronarbeit ausnützen; hier aber, wo kein nennenswerter wirtschaftlicher Selbstbetrieb mehr stattfand, hätte man gar nicht gewusst, was mit solchen Fronden anfangen. Die Villikationsfronden sind zum grossen Teil verschwunden [2]). Wo bischöfliche Schlösser liegen, so in Zabern und Rufach, ist die Umwohnerschaft zu einer jährlich viertägigen Fron verpflichtet, um Bau-, Brennholz, Steine u. a. m. auf das Schloss zu führen [3]). Dass die Bauern solche Fron ungern leisteten, wird jeder verstehn, der einmal zugesehen, mit welchem Eifer und mit welcher Hingebung unsere Gemeindefronden versehen werden, aber unerträglich war hier die Fron nicht.

Was aber an den Lasten unbillig war und sicherlich Unzufriedenheit erregen musste, war die Art ihrer Veranlagung. Es ist doch ein ganz selbstverständliches Gebot der Gerechtigkeit, dass die Leistungsfähigsten stärker als die Armen herangezogen werden. In unserem Territorium war vielfach das Gegenteil der Fall, und das Finanzsystem erhielt dadurch den fluchwürdigen Charakter

---

[1]) Strassb. Bezirksarch. G 1045. — [2]) Die auswärts gesessenen Leibeigenen des Sasbacher und des Ulmer Hofs schulden 1538 im ganzen 34 Wagen-, 8 Karch- und 35 Handfronden. Karlsr. Geu.-Landesarch. Amt Oberkirch. Landeshoheit. 1607 sind die Fronden des gesamten Amts Oberkirch um 1500 Gulden abgelöst. ibid. Amt Oberkirch. Rechnungswesen. — [3]) Strassb. Bezirksarch. G 957. Colmarer Bezirksarch.: Urbar der Obermundat v. J. 1578.

der Ausbeutung des wirtschaftlich Schwachen. Es waren nämlich von Bete und Fron und z. T. vom Zoll befreit die Geistlichen, die Beamten, die Meier und, was besonders schlimm war, die Auswärtigen und die Adligen, reichsritterschaftliche wie die wenigen landsässigen[1]). Es war ja ganz selbstverständlich, dass die Auswärtigen und die Reichsritterschaft, weil sie nicht Untertanen des Bischofs waren, auch nicht zu Staatslasten herangezogen wurden. Aber es war doch für die Bauern ein schweres Ärgernis, dass gerade diese, die die besten Äcker im Bann besassen, frei ausgingen. Insbesondere waren die Strassburger ihnen ein Dorn im Auge, ebenso die in ihrem Dorf gesessenen Adligen, wie die Utenheim in Kogenheim, die Urendorf in Ernolsheim, die Pfaffenlapp in Still, die Schauenburg und Neuenstein in Oberkirch, die ganz verbauert waren, eine grosse Landwirtschaft betrieben und ein Stück nach dem andern aufkauften. Diebolt Pfaffenlapp bittet 1543 in beweglichen Worten den Bischof, einige seiner frischgekauften Höfe zu freien und die Gemeinde Still nicht anzuhören, »in bedencken, das ich als ein armer edelman des erdwuchers und fuehr auch ackerbuws zum theil mynssieth neren muß und on den und die fuor nit halten kan«[2]). Dazu beanspruchten und erhielten sie gleich den Untertanen die Nutzung der Allmenden und Waldungen. Der genossenschaftliche Charakter der Gemeinde erwies sich nicht einmal stark genug, um Auswärtige vom Genuss der Gemeinheiten auszuschliessen, geschweige denn Eingesessene. Ständige Streitigkeiten waren infolge dessen zwischen Adel und Bauern an der Tagesordnung[3]). Es bestand wirklich, was man geleugnet hat, vielfach eine Antipathie zwischen Adel und Bauernschaft. Gegen die Befreiungen protestierten 1525 die Bauern[4]). Sie wussten

[1]) U. a. Strassb. Bezirksarch. G 957. 966. 1026. 1211. 1213. 1258. 1269. 1270. 1293. 1295. 1393. Civilia 15. 16. Jahrh. (Molsheim). Karlsr. Gen.-Landesarch. Amt Oberkirch. Landeshoheit 16. 17. Jahrh. (die Neuenstein u. Schauenburg betreffend). — [2]) Strassb. Bezirksarch. G 1213. — [3]) l. c. Anm. 1. — [4]) z. B. begehrt 1525 Oberkirch, »daß alle inwoner —, sie sigen edel oder unedel und wer die sigend, niemand ußgeschlossen, geistlich und weltlich, daß dieselbige alle sollen zu Oberkirch hoch und nohe dienen, mit geboten und verboten, mit betten und andern dingen, wie ander bürger zu Oberkirch bisher gedient haben, belegt werden«; denn »der adel

wohl, warum sie die Pfaffen und Edeln totschlagen wollten[1]). Langsam begann man etwas Remedur zu schaffen, indem man schüchtern in einigen Dörfern anfing, die Bete auf die Güter des Banns umzulegen[2]), sodass nun Untertan wie Nicht-Untertan die Steuer zahlte.

Wenn wir den durch die Abgaben verursachten Druck nicht übermässig hoch anschlagen, so fehlt uns allerdings für eine solche Behauptung insofern die sichere Basis, als wir die materielle Lage der Bauern jener Zeit nicht ganz genau kennen. Man hat diese Lage in sehr schwarzen Farben geschildert. Man hat gesagt, es habe damals ein grosser Landmangel geherrscht. Ich glaube nicht, dass dem so war. Wohl durfte in den Marken, vielleicht von einigen Ausnahmen abgesehen[3]), der zuziehende Fremde nicht mehr roden. Dass aber in manchen Gegenden noch überflüssiger Boden vorhanden war, ergibt sich aus einer bischöflichen Verordnung, für das Breuschtal im Jahr 1512 erlassen, wonach die Besitzlosen durch den Amtmann ein Gereut erhalten sollen[4]).

Was aber die Vermögenslage selbst anbetrifft, so finden wir ganz behäbige Bauern. In den Gerichtsprotokollen der Zeit geben die Zeugen manchmal ihr Vermögen an, und da sind zwar viele, die nur 1—500 Gulden besitzen, daneben aber auch solche, die 1000, 2000, einmal sogar 5000 Gulden ihr eigen nennen[5]). Wenn nach dem Bauernkrieg einzelne Strafen von 100, ja sogar von 1500 Gulden verhängt werden[6]), so sind die so hoch Bedachten sicher keine armen Bauern gewesen. — Eine naive Freude an

---

Oberkirch und ire inwoner ser und vast beswerendt in villerley dingen, also das sie vil guter, daruf die burgerschaft sich neren solt, an sich bringen und kaufen und die betten damit gemindert wurd und je lenger je mer die statt Oberkirch in Abgang kommen wurt«. Karlsr. Gen.-Landesarch. Amt Oberkirch. Schatzungsrecht. — Vergl. § 5 der Rufacher Beschwerden v. J. 1525. Colmarer Bezirksarch. B 10. L 4. M.

[1]) Karlsr. Gen.-Landesarch. Amt Oberkirch. Criminalia 1527. — [2]) z. B. Manuale 1522 Samstag Palmarum. G 1206. Strassb. Bezirksarch. — [3]) In der Sasbacher Mark war 1432 den Fremden noch Rodung gestattet. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh. AF. 8, 148. — [4]) Strassb. Bezirksarch. G 1162. — [5]) Strassb. Bezirksarch. Civilia und Criminalia. Das Vermögen der Dürninger Bauern variiert 1566 zwischen 50 und 600 Gulden. G 1022. — [6]) Manuale 1525 Zynstag Steffani. Strassb. Bezirksarch.

seinem Hab und Gut empfand der Bäcker Peter Hüglin, der um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Rufach lebte, und in dem hohen Lied, das er eines Tages wohlgemuten Sinnes auf seinen Reichtum sang, schimmern und gleissen an allen Ecken und Enden die magischen Worte Gold und Geld: »Nun war Heinrich«, erzählt er seinem Gesellen, »mine erben vind groß gut und rittermeßig gut hinder mir und vil me denn sy wenend. Denn sie vinden an dem end Strosburger, an dem end plapphart, an dem end metzblangken, an dem end klein gelt, an dem end alt gold und an dem end nuw gold. und wenn ich gestorben bin und mine erben das vinden, so sprechen sie lug, und wenn sie das vinden, so jehen sie lug, und wenn sie das vinden, so sprechen sie lug, und jehen denn aber lug! lug lug lug. heinrich, es hagli, es blitzgi, es thume, der hagel slah, es brinn, es gange denn die welt under, so haben ich und min wip untz an unser end gnug«[1]). Das mit oberelsässischem Temperament angestimmte Triumphlied des Bäckerleins kündet uns, welch ansehnlicher Reichtum sich in den Händen der Rufacher Zunftgenossen, die im Bauernkrieg auf Seiten der Aufrührer standen, zum Teil wenigstens angesammelt hatte.

Neben dem Licht dürfen wir den Schatten nicht vergessen. Das schlimme Kapitel der Bauernverschuldung, worauf Lamprecht mit Recht Wert legt[2]), entrollt sich da vor unsern Augen[3]). Nur der nüchterne, berechnende Bauer ist imstande das Kapital gewinnbringend zu nützen, der dumme und leichtsinnige wird davon aufgezehrt. Bei der geringen Höhe seiner Einnahmen darf der Bauer keine Schulden machen. Er war damals sicher mehr noch als heute Selbstkonsument, obwohl er Gelegenheit hatte, Getreide und Fleisch auf den städtischen Märkten zu verkaufen, was übrigens dem Bauern nur selten zum guten ausschlägt, weil da die Versuchung der Verschwendung und städtischen Wohllebens gar nahe liegt. Das Darlehen auf Schuldschein, das insbesondere die Juden gewährten,

---

[1]) Strassb. Bezirksarch. Civilia 1442. — [2]) Lamprecht, Deutsche Gesch. V, 1. 84. — [3]) Siehe bes. die Ordnungen für das Breuschtal und das Amt Dachstein 1512. 1571. Strassb. Bezirksarch. G 1162. 1064. Über geistl. Gericht G 448. Manuale 1520. — Civilia 1452. 1518. G 1253. 1092. 1068.

und dessen Tilgung oft die Obrigkeit selbst in die Hand nahm, war in seiner Wirkung wohl weniger verderblich als die hypothekarische Belastung durch den Rentenkauf, zu 5 Proz. verzinslich, wie er namentlich von Strassburg aus als Kapitalanlage betrieben wurde. Unvernünftig hohe Summen nahmen die Bauern auf, die Zinse verschlangen oft mehr als der Ertrag des Bodens war. Daher verlangen die Bauernartikel Reduktion der Renten und Gülten auf ein ertragbares Mass[1]). Diesem bäuerlichen Leichtsinn, den man schon als Betrug bezeichnen muss, da die Schuldner vielfach ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnten, suchten die Bischöfe zu steuern, 1575 verordnete Johann von Manderscheid, dass die Rentkäufe nur noch vor dem heimischen Dorfgericht, das über die schon vorhandene Belastung orientiert war, abgeschlossen werden dürften; höchstens sollten noch die geistlichen Gerichte kompetent sein, doch nur wenn ein Schätzzettel, ausgestellt durch den Dorfschultheissen, beigebracht würde. Auch das nützte nichts. Die Schätzzettel konnten in der Regel gar nicht eingeliefert werden, da das Dorfgericht des Schreibens unkundig war. Verhängnisvoll war die Klausel, dass bei Zinssäumnis das hypothekarisch belastete Gut, auch wenn es viel mehr als die Schuldsumme wert war, an den Gläubiger fallen solle. Auch dagegen schritten die Bischöfe ein, doch ohne Erfolg. Die Strassburger Geldleiher umgingen das Verbot, indem sie zum Schein einen Kauf auf Wiederkauf abschlossen. Hinzu kam, dass das Schuldrecht dem Schuldner nicht günstig war. Das gewöhnliche Zwangsmittel, mit dessen Hilfe der Gläubiger seine Ansprüche befriedigte, war die Fronung, die sich noch ganz die Brutalität der altgermanischen Friedlosigkeit, aus der sie entstanden ist, bewahrt hat. Nach Jahr und Tag ging das ganze Gut, ob es mehr oder weniger als die Schuld galt, dem Schuldner verloren[2]). Eine sehr bedenkliche Tätigkeit entwickelten auf diesem Gebiet die geistlichen Gerichte, die weniger vorsichtig als die Dorf-

[1]) Hartfelder, Gesch. des Bauernkriegs in Südwestdeutschland S. 351. 388. — [2]) Vergl. v. Meibom, Das deutsche Pfandrecht S. 105 f. — Die Schätzung des gefronten Grundstücks erst am Ende des 16. Jahrh. durch Bischof Johann v. Manderscheid vorgeschrieben.

gerichte waren und den städtischen Wucherern, ihren Hauptklienten, unbedenklich willfahrten. Das skrupellose Vorgehen des Altkircher Offizialats war eine der Hauptursachen der Entstehung des Bauernkriegs im Oberelsass[1]). Damit verbanden sich noch andere auswuchernde Praktiken, wie sie auch heute noch im Schwang sind, etwa Verweigerung der Annahme der Schuldsumme, Ankauf der Produkte, wenn sie noch in Halm und Blume stehen.

Starke Unzufriedenheit erregten die im landesherrlichen Interesse erlassenen Jagd- und Fischereiverbote, obschon sie nicht so direkt wie die Verschuldung und ungerechte Steuerverteilung auf die materielle Lage der Bauern drückten. Immerhin war das Jagdverbot den Bauern nicht nur unangenehm, sondern auch schädlich, da das überhandnehmende Wild ihre Ernten zerstörte, und dünkte sie, wenn es ihre Allmendwälder betraf[2]), eine grobe Ungerechtigkeit. Auch Hunde sollten sie nun aus derselben Ursache keine mehr halten, wogegen sich aber die Breuschtalbewohner nachdrücklichst wehrten, da sie der Hunde bedürften, um ihre Pferde vor den Wölfen zu schirmen. Wilddieberei wurde in unserm Territorium glimpflich und nicht mit der barbarischen Strenge der vorderösterreichischen Regierung bestraft, die den Wilddieb auf lange Jahre in das Schellenwerk nach Innsbruck verschickte.

Beschwerden verursachte noch die Leibeigenschaft. Ich kann zwar nicht, was unser Territorium anbetrifft, den Ausführungen Stolzes folgen, wonach eine im 14. Jahrhundert begründete Leibeigenschaft das Fundament des Staates in Südwestdeutschland gewesen sei[3]). Soviel ich sehe, wurde die Leibeigenschaft nur selten durch Wildfangrecht[4]) und

---

[1]) Der Bischof von Strassburg lässt den Bischof von Basel wissen, dass durch das Altkircher Offizialat »die proceß bis hier misprucht worden, das dan nit wenig steur zu vergangner uffruren gethan« und empfiehlt, »dass der underthenen sovil muglich in gringen sachen verschont werde«. Manuale 1526 Donnerstag nach Letare. Strassb. Bezirksarch. — [2]) z. B. Manuale 1522 Mittwoch nach Mathaei Apostoli. Montag Vigilia Martini. Strassb. Bezirksarch. — [3]) Stolze, Zur Vorgesch. des Bauernkrieges S. 26—27. — [4]) In Sasbach, Kappel, Ulm finde ich solche Wildfänge, die Todfall zahlen, aber freizügig sind. Karlsr. Gen.-Landesarch. Amt Oberkirch. Landeshoheit 1473—1489.

freiwillige Ergebung[1]) neu begründet, sondern stammt zum überwiegenden Teil aus der alten Gutshörigkeit, was sich darin kundgibt, dass sie noch im 16. Jahrhundert hie und da zur Villikationsfron verpflichtet ist[2]). Auch nimmt die Leibeigenschaft nicht zu, sondern stirbt im Territorium ab. Wie geringen Wert der Bischof auf die Leibeigenschaft legte, können wir daraus entnehmen, dass er 1536 einige in Nordhausen gesessene Eigenleute aus der Leibeigenschaft entlässt und, um den hierdurch entstehenden Ausfall an Leibzins und Todfällen zu decken, eine jährliche Steuer von 10 Pfd. auf die Gemeinde schlägt[3]). Und dies ist keineswegs ein vereinzelter Fall[4]). Im 16. Jahrhundert begegne ich auf der elsässischen Seite nur noch selten bischöflichen Leibeigenen. In der ganzen Obermundat gibt es deren keine mehr[5]). Aus der Zahl der Todfälle, deren im Jahr 1582 im Amt Benfeld 24 entrichtet werden[6]), möchte ich keinen Rückschluss auf die Verbreitung der Leibeigenschaft ziehen. Denn es gibt Todfallpflichtige, die man vom rechtlichen Standpunkt aus nicht unter die Leibeigenen zählen kann. So ist die ganze Bewohnerschaft des Breuschtals seit jeher und noch im 17. Jahrhundert sterbfallpflichtig[7]), entbehrt aber jedes Zeichens der Unfreiheit. Verbreiteter als im Elsass scheint das Institut der

---

[1]) In der »Registratur der Schirm- und Leybeygenschaftsbriefen aller Mannschaft, welche sich under H. Bischofen Wilhelmen protection begeben ab annis 1513—1536« finde ich neben zahlreichen Schirmverträgen nur 5 Aufnahmen in die Leibeigenschaft. Strassb. Bezirksarch. G 154. — [2]) Die Eigenleute, die gen Sasbach ins Schloss und gen Ulm in den Hof gehörig sind, schulden Wagen-, Karch- und Handfron. Karlsr. Gen.-Landesarch. Amt Oberkirch. Landeshoheit 1538. Im 14. Jahrh. finden wir in Sasbach wie in Ulm einen Fronhof mit Gutshörigen. Strassb. Bezirksarch. G. 377 f. 50. 53 — [3]) Strassb. Bezirksarch. G 1304. 149 cfr. Manuale 1527 Freitag nach Reminiscere. — [4]) Vertrag zw. Stift und Fürstenberg 1539. Karlsr. Gen.-Landesarch. N. 340. — [5]) Urbar der Obermundat v. J. 1578 in Colmarer Bezirksarch. — [6]) Strassb. Bezirksarch. G 1251. — [7]) Omnes homines masculini sexus in valle Brusce residentes, uxorati vel viduati vel debitos discrecionis annos habentes, tenentur dare episcopo post obitum suum mortuarium. 14. Jahrh. G 377 f. 20b. — 1670: ja auch sogar ein speciem des eigenthums auf sich haben, indem ein jeder burger, so auf ihnen abstirbt, der hohen stift nach befindung seines vermögens den sterbfall zu zahlen schuldig ist, wie noch de facto observirt wird. Strassb. Bezirksarch. G 1180.

Leibeigenschaft auf der badischen Seite gewesen zu sein. Im Jahr 1538 zähle ich nicht weniger als 116 auswärts gesessene leibeigene Männer und Frauen, die in das Amt Oberkirch »dienen« [1]). Doch wird man die Zahl der im Amt selbst wohnenden Leibeigenen nicht dementsprechend übertrieben hoch veranschlagen, da der Bischof selbstverständlich seine Leibherrschaft über die Auswärtigen mit viel grösserer Eifersucht wahrte als über die im Territorium selbst Gesessenen, die, auch wenn sie die Leibeigenschaft abstreiften, trotzdem seine Untertanen blieben, was hingegen bei den ersteren nicht der Fall war. Meine Vermutung wird bestätigt am Anfang des 17. Jahrhunderts, wo es in den Gerichten Oberkirch, Renchen, Ulm und Kappel keine Sterbfallpflichtige mehr gibt; dagegen sind im Gericht Sasbach sämtliche Untertanen dem Leibfall unterworfen [2]). Mag ich auch die Leibeigenschaft der Zahl nach unterschätzen, sicher ist, dass nicht sie, sondern der öffentlich-rechtliche Untertanenverband die Grundlage unseres Staatswesens gebildet hat. Wenn die Bauern Abschaffung der Leibeigenschaft verlangt haben, so ist dies trotzdem ganz natürlich. Die Leibeigenen waren zu einem Plus von Abgaben verpflichtet, und dies musste in ihrem Kreis Unzufriedenheit hervorrufen. Indirekt wurden nicht selten auch die freien Leute in Mitleidenschaft gezogen. Wenn nämlich fremde Eigenleute im Dorf wohnten, so leisteten diese, obwohl im Bann begütert, kraft ihrer fremden Untertänigkeit keinen Beitrag zu der Bete, woraus eine Mehrbelastung der übrigen Dorfbewohner entstand, da die Bete nicht auf den Kopf, sondern auf die Gemeinde veranschlagt war. Solche materielle Schädigung war der Untertanenschaft gewiss viel empfindlicher als die, übrigens nur noch ganz seltene, fremde Gerichtsstandschaft ebenderselben Leibeigenen [3]). Die Herr-

[1]) Karlsr. Gen.-Landesarch. Amt Oberkirch. Landeshoheit. — [2]) Budget des Amts Oberkirch 1607. Karlsr. Gen.-Landesarch. Amt Oberkirch. Rechnungswesen. — [3]) U. a. Strassb. Bezirksarch. G 1309. Manuale 1528 Dornstag post omnium Sanctorum. Civilia 1536. — [4]) Ich bemerke nur einen Fall der Gerichtsstandschaft vor auswärtigem Gericht. Die im hanauischen Amt Willstett ansässigen Reichsleibeigenen werden, doch nur für gegenseitige Frevelsachen, zu Griesheim berechtigt, Manuale 1522 Montag Vigilia Martini. 1528 abgeschafft: G 667. Strassb. Bezirksarch.

schaften suchten im Lauf des 16. Jahrhunderts nach Möglichkeit diese Enklaven aus ihrem Gebiet zu beseitigen, indem sie die fremden Leibeigenen durch Kauf und Tausch an sich brachten [1]).

Weniger eine wirtschaftliche Schädigung, aber dennoch ein starkes Unbehagen verursachte in der Untertanenschaft die bureaukratische Behandlung ihrer Angelegenheiten, wie sie um jene Zeit gerade anfing. Das war allerdings damals so schlimm noch nicht. Erst im 17. Jahrhundert kam die übertriebene, übelberüchtigte Vielregiererei auf. Die sehr notwendige Reform des Gerichtswesens hatte im Beginn des 16. Jahrhunderts kaum begonnen, das Verfahren im Dorfgericht war noch durchaus das alte, und neben der Appellation an das Zaberner Hofgericht bestand noch der altdeutsche Gerichtszug zu Recht. Doch sind Härten wie zu allen Zeiten auch damals gewiss vorgekommen. In der Zeit allgemeiner Gärung, die dem Ausbruch der Empörung vorausging, klagten eines Tages etliche Bewohner von Gugenheim zu Hochfelden im Wirtshaus »von beschwerd der armen lut und das sie in irem Ampt auch uberlegt weren mit dem Amptman«, und sonderlich der eine weiß nicht genug zu sagen, wie streng und ungnädig ihm der Amtmann sei. »Sie weren arme lut und wann sie schon gen Zabern kommen gen hof, so weren sie unwerder weder die hund. Es thett nymer gut, sie, die buren, nemen dann das regiment auch in die hand und regierten so lang das die hern regiert hetten« [2]). Hörten dann die Bauern, dass in Strassburg Geiler von Kaisersberg grob aber drastisch den Bischof Albrecht mit einer aufgetriebenen Schweinsblase verglichen habe, die von den ohrenbläserischen Räten wie ein Spielball hin- und hergeworfen werde, dann gossen solche Worte gewiss nur Öl aufs Feuer.

Über den Beschwerden allgemeiner Natur dürfen wir auch der lokalen Ungelegenheiten nicht vergessen, die kleinen Nadelstichen gleich eine immerwährende Unzu-

[1]) Strassb. Bezirksarch. G 148. G 667. Karlsr. Gen.-Landesarch. Amt Oberkirch. Landeshoheit 1534 43. Kopialbuch N. 1380 (anno 1550) N. 340 (anno 1539). — [2]) Manuale 1515 Donnerstag nach Inventionem Crucis. Strassb. Bezirksarch.

friedenheit und Erregung wach erhielten. In Rufach etwa war eine Allmendgasse verbaut, eine unbequeme Polizeistunde eingeführt worden[1]), in Oberkirch wünschte man Beseitigung einer zu Umgeld und Zoll eingeführten Zusatzsteuer[2]), und so fort.

Keinen Wert messe ich einem insbesondere von Gothein[3]) betonten idealen Momente bei, wonach den Bauern sein Ausschluss von der neuen, auf wissenschaftlicher Erkenntnis beruhenden Bildung in der Empörung vorwärts getrieben habe. Dass der Bauer ein unstillbares Sehnen nach der alleinseligmachenden Bildung empfunden habe, würde ich, selbst wenn zeitgenössische Berichte dies behaupten sollten, doch nicht glauben. Was ihn damals und heute noch beängstigte und quälte, das sind Wind und Wetter, Frost und Hagelschlag und vor allem der Tag des hl. Martin, an dem die Zinse fällig werden.

Dies waren etwa die Beschwerden, unter denen die Bauernschaft litt. So drückend schwer, wie sie ein zeitgenössischer Pamphletär des Oberrheins geschildert hat[4]), sind sie uns zwar nicht erschienen. Aber grosses Unbehagen verursachten sie jedenfalls. In das von mannigfachen Leiden bewegte Volk ward Luthers Reformation hineingeschleudert. Und das Volk legte sie auf seine Weise aus: keine Fürsten, kein Adel, keine Abgaben, keine Zehnten mehr; die reiche, pfründenbesitzende Geistlichkeit werde man totschlagen, die arme zu sich schwören lassen[5]). Welche Form in vielen Köpfen Luthers Lehre annahm, und wie sehr sich in manchen Geistern die neue Religion mit wirtschaftlichen und politischen Ansprüchen verquickte, kann man aus dem Geständnis eines 1524 zu Zabern gefänglich eingezogenen Knechtes ersehen. Der will von Meister Matthias Zell unter anderm gehört haben, »daß die messen und guttett, so man den todten nachthut, untöglich

---

[1]) Obermundat B 10. L 4. M in Colmarer Bezirksarch. — [2]) Karlsr. Gen.-Landesarch. Amt Oberkirch. Schatzungsrecht 1525/27. — [3]) Gothein, Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters. Westdeutsche Zeitschr. IV, 16—18. — [4]) Haupt, Ein oberrheinischer Revolutionär aus dem Zeitalter Kaiser Maximilians I. (Westdeutsche Zeitschr. Erg.-Heft 8). — [5]) Karlsr. Gen.-Landesarch. Amt Oberkirch. Criminalia 1527. — Manuale 1525 Mittwoch u. Donnerstag nach Florentii.

und umbsunst sei, und jnen allein das sie bei irem leben guts gethan, erschiesslich, und seien die lybfell und sibenden allein umb gelts willen erdacht«; »daß dhein underscheidt under bäpst, bischof und suwhirten sei«; ferner »daß man niemants dann allein dem keiser die tribut einige zinse gült oder zehenden geben soll«, und »daß man dheiner oberkeit, dan allein dem kheiser gehorsame thun soll, es sei fursten oder andern oberen, dan der mensch frey und ungezwungen sein soll und sein fryhen willen hab«[1]). — Gewiss, die Bauern verlangten auch, dass ihnen das Wort Gottes unverfälscht durch gelehrte Pfarrer gepredigt werde[2]), aber die Empörung dürfte sich doch im wesentlichen mehr gegen die Privilegien der Geistlichen, als gegen ihre evangelische Unwürdigkeit gerichtet haben. Luther war im Recht, als er sich von den Empörern lossagte. Aber seine Lehre, verzerrt und entstellt, und gerade weil sie verzerrt worden, hat den zündenden Funken in das Pulverfass geschleudert. Schon seit Jahrzehnten hatte es bald hier bald dort am Oberrhein bedenklich geknistert und geflackert[3]), nun schlug die Feuerlohe gen Himmel.

Der Brand brach mit um so grösserer Leichtigkeit aus, als die Verhältnisse so lagen, dass die Bauern auf Erfolg hoffen konnten. Denn schier wehrlos war unser Territorium, und es schien ein Kinderding, die bischöfliche Macht zu Boden zu treten.

Das Verhältnis zwischen Regierung und Regierten ist ein Gewaltverhältnis, und wehe der Regierung, die keine Gewalt hinter sich hat. Dem war aber so im bischöflichen Territorium. Früher hatte es sich auf die Lehnsleute gestützt, doch das Feudalwesen war seit dem 15. Jahrhundert im Verfall. Ein Blick in die Akten des zu Molsheim unter dem Vitztum tagenden Lehngerichts genügt zur Belehrung[4]). Einmal weigert sich die gesamte Ritterschaft der Obermundat zu erscheinen. Auf die 200 Lehnsleute war kein Verlass mehr. Wenn der Bischof im

[1]) Strassb. Bezirksarch. Criminalia 1524. — [2]) z. B. l. c. Anm. 1. S 503. — [3]) J. Gény, Reichsstadt Schlettstadt 1490—1536. — [4]) Strassb. Bezirksarch. G 500. 502. 672.

Jahr 1590 klagt, wie ungehorsam und aufsässig die Vasallen wären, und in Kriegen und Wirren die schuldige Lehnspflicht versäumten[1]), so hätte eine solche Klage wohl auch schon vordem Berechtigung gehabt. Und während das reisige Lehnsaufgebot niederging, erlangte das alte Volksaufgebot, die Infanterie, wieder erneute Bedeutung. Die militärische Kraft des Territoriums beruhte damals auf der Untertanenschaft[2]). Infolge dessen waren die Bauern bewaffnet[3]), manche hatten als Landsknechte gedient, sie konnten hoffen zu siegen. Es ist tragikomisch in einem Bericht nachzulesen, wie der Rufacher Amtmann der von den Bauern bestürmten Stadt Obersulz erst nach vieler Mühe 50 ganze Mann zur Hilfe schicken kann, weil seine Amtsuntergebenen teils selbst beim Bauernhaufen standen, teils in den Rebbergen beschäftigt waren[4]).

Das Temperament der Bevölkerung war revolutionär und neigte zur Empörung. In den Weistümern, geschrieben in jenem kraftvollen, tönenden Deutsch, das uns abhanden gekommen, sprudelt unversieglich das volkstümliche Leben. In anschaulicher Unmittelbarkeit tritt uns da der Bauer jener Tage entgegen. Was ihm fehlt, ist Disziplin, Zucht im Denken: in plumper, wenn auch poesievoller Symbolik, in schwerfälliger sinnlicher Anschauung bewegen sich seine Gedanken, ohne Präzision und Bestimmtheit[5]). Ebenso fehlt ihm die Strenge in der juridischen Auffassung der Dinge: überall wird ein Hintertürchen offen gelassen, durch das der Schuldige entschlüpfen kann. Zu Grunde liegt ein ganz verdrehtes Billigkeitsgefühl; eine Freude an der Schikane, an Willkür und kindlicher Spielerei hält sich darin versteckt. Man fürchtete die klaren Verhältnisse,

[1]) Strassb. Bezirksarch. G 1344. — [2]) Musterung und Bewaffnung der Untertanen Manuale 1520 Samstag u. Sonntag nach Sebastiani. G 1256. — [3]) Manuale 1525 Samstag nach Mathei Apostoli. 1526 Samstag nach Erhardi. Strassb. Bezirksarch. — 1525 schwören die Obersulzer: »wir wollen — unsere geweren u. harnisch, so sein F. G. uns uf unsere bitt gelassen, in ewig zyt nit wider sein F. G. noch deren nachkommen u. das stift Strassburg, sunder allein zu rettung land u. luten — oder wider diejenen, dahin wir von seiner F. G. iren nachkommen u. stift Strassburg wegen bescheiden werden«. Obermundat B 21. L 3. C; B 10. L 4. M im Colmarer Bezirksarch. — [4]) Obermundat B 21. L 3. C im Colmarer Bezirksarch. — [5]) Vergl. Lamprecht, Ländl. Dasein im 14. u. 15. Jahrh. (Westd. Zeitschr. 8, 208).

die sich nicht wegdeuteln lassen, und ist ohne Nüchternheit des Sinnes. Der Ackerbau galt dem Bauer nicht als eine Arbeit, die Freude und Segen bringt, sondern war ihm die schwere Last seines Lebens. Eine bischöfliche Verordnung aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts verlangt, dass wer ein Pferd hat, mindestens einen Acker mit Sommer- und einen Acker mit Winterfrucht einsäe, wer zwei Pferde hat, zwei Acker usw., nach heutigen Begriffen lächerlich wenig. Dem entspricht, dass der Bischof den Breuschtalbewohnern verbietet, von dem, was Wald und Jagd bieten, zu leben und dabei ihre Güter zu verwahrlosen, die infolge dessen zum Teil in Wildnis verwachsen seien[1]). Zudem viel Ehebruch, viel Lustbarkeit, Hahnentänze, Schützenvereine, Karten- und Falschspielen, ein massloser Wirtshausbesuch! Da finden wir nicht den tiefgründigen Lebensernst, die berechnende Nüchternheit, das zähe, Generationen andauernde Aufsammeln eines Vermögens, das Aufgehen in der Arbeit des Berufs, wie sie selbst heute noch ein grosser Teil unserer Bauern aufweist. Schlimmen Gärstoff warfen unter die Bauern des 16. Jahrhunderts die vielen fluktuierenden, ab- und zuströmenden Elemente, die aus der Ferne hereinkamen, unbekannt und namenlos, und, wie die Gerichtsakten ausweisen, oft sehr bedenklicher Natur waren. Namentlich aus Schwaben wanderten sie zahlreich ein.

Diese feiertagsfrohe, reizbare, von unbestimmten Gefühlen getriebene Bevölkerung hat sich ohne viel Nachdenken und Überlegung empört. Dank der Beweglichkeit ihres Naturells fand sie sich unschwer in gemeinsamem Plan zusammen und floss trotz der Dislokation ihrer Siedlung, woran doch eine ländliche Massenbewegung jederzeit zu scheitern droht, mit einer überraschenden Schnelligkeit ineinander, um gemeinsam gegen ihre Herren vorzugehen. Verschwommene Hoffnungen, in ihren groben Köpfen phantastisch verzerrt, regten sie auf. Herzog Friedrich aus Sachsen, die Eidgenossen würden heranziehen und helfen, man wollte eidgenössisch werden, Strassburg gedachte man zu nehmen und die Kanonen zu erbeuten. »Sy lieffend all durch-

[1]) Strassb. Bezirksarch. G 1162.

ainander wie das vich«, sagt ein Schirmecker Bericht[1]). Sie liefen, als ob es einer ewigen Herrlichkeit entgegen ginge. Der Lothringer und seine Landsknechte waren bereits herangezogen. Bei Lupstein fiel die erste Entscheidung unter dem Donner eines Gewitters, und während der Frühjahrsregen niederging, floss das Bauernblut in Strömen. Tags darauf folgte die Schreckenstat von Zabern, den 17. Mai 1525. Einer Mastherde gleich, wurden die wehrlosen Bauern zu tausenden abgestochen und geschlachtet, und es empört uns noch jetzt zu hören, wie das Blut der Vorvordern von dem internationalen Räuber- und Lumpenpack vergossen wurde.

Als der Bischof Wilhelm von Honstein ins Land kam, sah er mit Schmerz die Verwüstung. Er war ein gebildeter, kunstsinniger Herr, er liess die Untertanenschaft den Aufruhr nicht allzu schwer entgelten. Eine Brandschatzung von 5—6 Gulden wurde auf jeden Empörer gelegt. Im übrigen blieb es beim alten, und 250 Jahre lang dachten die Bauern an keine Revolution mehr.

---

[1]) Karlsr. Gen.-Landesarch. Amt Oberkirch. Criminalia 1527. — Obermundat B 21. L 3. C in Colmarer Bezirksarch. — Strassb. Bezirksarch. G 1201. Criminalia 1524. Manuale 1525 Samstag nach Egidii.

Badische Geschichtsliteratur des Jahres 1903[1]).

Zusammengestellt von

Fritz Frankhauser.

Verzeichnis der Abkürzungen.

A.	Archiv.
ADB.	Allgemeine Deutsche Biographie.
AZtgB.	Allgemeine Zeitung, Beilage.
BJ.	Biographisches Jahrbuch.
DA.	Diözesan-Archiv.
Dbl.	Diözesanblatt.
DLZ.	Deutsche Literaturzeitung.
Freib.DA.	Freiburger Diözesanarchiv.
Frkftr.Ztg.	Frankfurter Zeitung.
HJ.	Historisches Jahrbuch d. Görresgesellschaft.
HVs.	Historische Vierteljahrsschrift.
HZ.	Historische Zeitschrift.
J.	Jahrgang.
Jb.	Jahrbuch.
Jbb.	Jahrbücher.
Kbl.GV.	Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine.
Kbl.WZ.	Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift.
Köln.Vztg.	Kölnische Volkszeitung.
K.Ztg.	Karlsruher Zeitung.
LC.	Litterarisches Centralblatt.
Mh.Gschbl.	Mannheimer Geschichtsblätter.
MHL.	Mitteilungen aus der Historischen Literatur.

---

[1]) Für freundliche Mitteilung von Beiträgen bin ich Herrn Archivrat Dr. Obser in Karlsruhe, Herrn Privatdozent Dr. Jos. Sauer in Freiburg i. Br., Herrn Pfarrer Reinfried in Moos und Herrn Hauptlehrer Schwarz in Karlsruhe verpflichtet. Ganz besondern Dank schulde ich Herrn Bibliothekskustos Ferdinand Rieser in Karlsruhe, der mich sowohl bei der Sammlung als bei der Sichtung des Materials in der weitgehendsten Weise unterstützt hat.

Mitt.	Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission.
Mitt.Heidelb.	Mitteilungen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses.
Monbl.SchwarzwV.	Monatsblätter des Schwarzwaldvereins.
NA.	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
NAGHeidelb.	Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg.
NF.	Neue Folge.
SA.	Sonderabdruck.
SVGBodensee.	Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees.
Vh.	Vierteljahrshefte.
Vs.	Vierteljahrsschrift.
WZ.	Westdeutsche Zeitschrift f. Geschichte und Kunst.
Zs.	Zeitschrift.
Ztg.	Zeitung.

Inhaltsverzeichnis.

I. Zeitschriften und bibliographische Hilfsmittel. Nr. 1—18.
II. Prähistorische, Römische und Alamannisch-fränkische Zeit. Nr. 19—33.
III. Mittelalter und Neuzeit. Fürstenhaus. Nr. 34—72.
a) Kurpfalz. Nr. 34—49.
b) Baden. Nr. 50—72.
IV. Topographie, Orts- und Kirchengeschichte. Nr. 73—191.
V. Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte. Statistik. Nr. 192—227.
VI. Kunst- und Baugeschichte. Nr. 228—262.
VII. Sagen- und Volkskunde. Sprachliches. Nr. 263—274.
VIII. Familien-, Wappen-, Siegel- und Münzkunde. Nr. 275—294.
IX. Bibliotheken. Archive. Sammlungen. Literaturgeschichte, Buch- und Unterrichtswesen. Nr. 295—344.
X. Biographisches. Nr. 345—439.
XI. Nekrologe. Nr. 440—465.
XII. Besprechungen früher erschienener Schriften. Nr. 466—521.

I. Zeitschriften und bibliographische Hilfsmittel [1]).

1. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (vgl. 1902 Nr. 1). NF. XVIII. (Der ganzen Reihe 57. Band). XII + 780 S. — Vgl. Annales de l'Est XVII, 341—346; Revue d'Histoire moderne V, 77—78.

[1]) Bei den Zeitschriften werden aus Raumersparnisrücksichten bibliographische Angaben in Zukunft nur insoweit gemacht werden, als gegen das Vorjahr Veränderungen eingetreten sind. — Bei der Anfertigung der Auszüge sind im allgemeinen nur abgeschlossene Jahrgänge und Bände berücksichtigt worden. — Rezensionen aus Zeitungen haben keine Aufnahme gefunden, Aufsätze nur insoweit, als sie dem Bearbeiter von den Verfassern o. a. zur Verfügung gestellt wurden.

2. Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission (1902 Nr. 2). Nr. 25. Beigegeben dieser Zs. NF. XVIII. 118 S.
3. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung (1902, Nr. 3). Heft 32. XI + 152 S. + 2 Abbild. + 1 Karte. Vgl. diese Zs. NF. XVIII, 164. — Vgl. auch Nr. 16.
4. Freiburger Diöcesan-Archiv (1902, Nr. 4). NF. IV. (Der ganzen Reihe 31. Band). 3 Bl. + 411 S. Mit Abbild. Vgl. diese Zs. NF. XVIII, 399–400.
5. Schau-in's-Land (1902, Nr. 5). XXIX. Jahrlauf. 2. Halbband. S. 63—144. Illustr. — XXX. Jahrlauf. 1 Bl. + 54 S. Illustr. Vgl. diese Zs. NF. XVIII, 762.
6. Monatsblätter des Badischen Schwarzwaldvereins (1902, Nr. 6). VI. Jahrgang Nr. 1—6, S. 1—141. — Haben ihr Erscheinen eingestellt und sich jetzt mit der im Verlag von H. M. Poppen und Sohn in Freiburg erscheinenden Zeitschrift: »Der Schwarzwald. Illustrierte Zeitschrift über Land und Leute zur Förderung des Fremdenverkehrs« vereinigt.
7. Mitteilungen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses (1902, Nr. 7). Bd. IV, Heft 3/4. VI + 238 S. Vgl. diese Zs. NF. XVIII, 760.
8. Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz (1902, Nr. 8). Bd. V, Heft 3/4; S. 129—279. — Bd. VI, Heft 1; S. 1—64. Vgl. diese Zs. NF. XVIII, 400—401.
9. Neue Heidelberger Jahrbücher (1902, Nr. 9). Jahrgang XII. 2 Bl. + 266 S. + 1 Abbild. Vgl. diese Zs. NF. XVIII, 577.
10. Mannheimer Geschichtsblätter (1902, Nr. 11). IV. Jahrgang. 2 Bl. + 280 Sp. Illustr. Vgl. diese Zs. NF. XVIII, 401—402; 577—578; 761.
11. Alemannia (1902, Nr. 12). NF. IV. (Der ganzen Reihe 31. Band). IV + 288 S. Illustr. Vgl. diese Zs. NF. XVIII, 399; 760—761.
12. Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften (1902, Nr. 13). XIX (= Alemannia NF. IV). X + 288 S.

---

13. Bibliographie der jüdischen Statistik in einzelnen Staaten und Ländern. Baden. Jüdische Statistik (Berlin, Jüdischer Verlag. 1903), S. 70–75.
14. Frankhauser, Fritz. Badische Geschichtsliteratur des Jahres 1902. Diese Zs. NF. XVIII, 343—393.

15. Rieder, Karl. Die kirchengeschichtliche Literatur Badens im Jahre 1902. Freib.DA. NF. IV, 366—381.
16. Schobinger, Eugen. Inhalts-Verzeichnis der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 1.—31. Heft. Nach Materien geordnet. SVGBodensee XXXII, 143—152. — Vgl. Nr. 3.
17. Winkelmann, A. Bericht über die badische Geschichtsliteratur des Jahres 1901. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Berner, XXIV, II, 443—463.

---

18. Albert, Peter P. Die Geschichts- und Altertumsvereine Badens. Vortrag bei der 49. Generalversammlung der Geschichts- und Altertumsvereine am 25. September 1901 zu Freiburg i. Br. Heidelberg, Winter. 1903. Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 403 (K. O[bser]); MHL. XXXI, 480—481 (W. Martens); Kbl.GV. LI, 96; Kbl.WZ. XXII, 70; Mh.Gschbl. IV, 130—131 (K[autzmann]); DLZ. XXIV, 795—796. — Vgl. 1902, Nr. 15.

II. Prähistorische, Römische und Alamannisch-fränkische Zeit.

19. Mehlis, E. Glaziales vom obern Schwarzwald. Der Schwarzwald XV, Nr. 22. — Vgl. dazu Strassburg. Post J. 1903, Nr. 708, 785, 819.
20. Regelmann, E. Gebilde der Eiszeit in Südwestdeutschland. Württemberg. Jbb. J. 1903, 50—77.

---

21. Wagner, E. Vorgeschichtliche Ausgrabungen am Bodensee und Oberrhein. Badische Presse, Nr. 26.

---

22. Anthes, Eduard. Beiträge zur Geschichte der Besiedelung zwischen Rhein, Main und Neckar. A. f. hessische Geschichte und Altertumskunde NF. III, 277—318 + 1 Karte. [Auch separat erschienen. Darmstadt, A. Bergsträsser. 1902].
23. Schumacher, Karl. Zur Besiedelungsgeschichte des rechtsseitigen Rheintals zwischen Basel und Mainz. SA. aus der Festschrift des römisch-germanischen Zentralmuseums zu Mainz. Mainz. 1902. 32 S. Bespr.: Pfälzisches Museum XX, 174.
24. d'Arbois de Jubainville. Les Celtes depuis les temps les plus anciens jusqu'en l'an 100 avant notre ère. Paris, Fontemoing. 1904 (!). XII + 219 S.

---

25. Anthes, Eduard. Römische Steindenkmäler aus dem Odenwald in Mannheim. A. f. hessische Geschichte und Altertumskunde NF. III, 331—334.
26. B[aumann], K. Antike Münzfunde im Rhein. Mh. Gschbl. IV, 74—75.
27. Cramer, G. Der obergermanisch-rätische Limes. Monatsschrift f. höhere Schulen, Januarheft.
28. Marx. Über den Mithraskult in römischer Zeit mit Berücksichtigung der badischen Denkmale. [Referat]. K.Ztg. Nr. 64.

---

29. *Badenweiler.* Fabricius. Die römischen Bäder in Badenweiler. Kbl.GV LI, 211—212 (Referat).
30. *Gross-Eicholzheim.* Schumacher, K. Reste einer karolingischen Villa bei Gross-Eicholzheim in Baden. Mh.Geschbl. IV, 4—7.
31. *Heidelberg.* Ausgrabungen und römische Funde. Antiquitätenztg. XI, 66—67; 93. DLZ. XXIV, 736.

Mannheim, s. Nr. 25, 318.

32. *Munzingen.* Schoetensack, O. Über die Gleichzeitigkeit der menschlichen Niederlassung aus der Renntierzeit im Löss bei Munzingen unweit Freiburg i. B. und der paläolithischen Schicht von Thaingen und Schweizerbild bei Schaffhausen. A. f. Anthropologie NF. I, 2. Heft.
33. *Schwetzingen.* B[aumann], K. Schwetzinger Funde. Mh.Gschbl. IV, 45—46.

III. Mittelalter und Neuzeit. Fürstenhaus.

a) Pfalz.

34. Thamm, M. Eine kurpfälzische Reiterschar auf dem Marsche in den Türkenkrieg 1663. Pfälz. Museum XX, 132—134.
35. Derselbe. Vorsichtsmassregeln der kurpfälzischen Regierung beim Durchmarsch fremder Truppen. Pfälzisches Museum XX, 166—167.
36. Schrepfer, Rudolf. Pfalzbayerns Politik im Revolutionszeitalter von 1789—1793. München, Lehmann. 1903. VIII + 137 S.

---

37. Sillib, R. König Ruprechts Krone. Mh.Gschbl. IV, 230—231.
38. W[alter]. Ein Schreiben des Pfalzgrafen Friedrich [II.] von seiner spanischen Reise 1502. Mh.Gschbl. IV, 151—152.

39. Hasenclever, Adolf. Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz und der schmalkaldische Bundestag zu Frankfurt vom Dezember 1545. Ein Beitrag zur Pfälzischen Reformationsgeschichte. Diese Zs. NF. XVIII, 58—85.

40. Thamm, M. Bestallungen kurpfälzischer Obristen unter Friedrich III. (1559—1576). Pfälzisches Museum XX, 100—103.

Friedrich III., s. Nr. 203.

41. W[alter]. Kurfürst Friedrich IV. in Frankfurt a. M. 1593. Mh.Gschbl. IV, 128—130.

42. Wendland, Anna. Briefe der Elisabeth Stuart, Königin von Böhmen [Gemahlin Friedrichs V.], an ihren Sohn, den Kurfürsten Carl Ludwig von der Pfalz. 1650—1662. Tübingen, Literar. Verein in Stuttgart. 1902. XXXII + 224 S. [= Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart CCXXVIII].

43. — Wendland, Anna. Hannoversche Erinnerungen an die Winterkönigin. Zs. d. historischen Vereins f. Niedersachsen J. 1903, 504—517.

44. Hauck, Karl. Karl Ludwig von der Pfalz (1617—1680). Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 1903. 6 Bl. + 334 S. + 2 Abbild. [= Forschungen zur Geschichte Mannheims und der Pfalz IV].

45. Thamm. Offiziere und Militärbeamte des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz. Mh.Gschbl. IV, 260—270.

Karl Ludwig, s. Nr. 42, 340.

46. Schmidt, Hermann. Die Kurfürstin Sophie von Hannover [Tochter Friedrichs V.]. Veröffentlichungen zur niedersächsischen Geschichte 5. Heft, 1—38. Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 581—582. (K. O[bser]).

47. Haupt, A. Die bildende Kunst in Hannover zur Zeit der Kurfürstin Sophie. Veröffentlichungen zur niedersächsischen Geschichte 5. Heft, 39—48. Bespr.: diese Zs. NF. XVIII (K. O[bser]).

Kurfürst Karl II., s. Nr. 156.

48. Friedemann, Rudolf. Liselotte und das Theater Ludwigs XIV. Bühne und Welt V, 597—604.

49. Oeser, Max. Karl Theodor als Kurfürst. Vom Rhein. Monatsschrift des Altertums-Vereins f. d. Stadt Worms II, 18—19, 35—36.

b) Baden.

50. Brunner, Karl. Kurzer Abriss der Badischen Geschichte für Schulen bearbeitet. Karlsruhe, Lang. 1903. IV + 63 S. Illustr. [Erschien auch als Anhang zur 4. Auflage von Bergers Erzählungen aus der Weltgeschichte].

51. Brunner. Baden vor 100 Jahren. Bad. Militär-Vereins-Kalender J. 1904, 57—59.
52. v. Heyl, E. Aus dem politischen Nachlasse des Herzogs von Dalberg. Vom Rhein (vgl. Nr. 49) II, 57—59.
53. Obser, Karl. Reitzensteins Entwurf einer Ministerialorganisation vom August 1806. Diese Zs. NF. XVIII, 331—342.
54. Theobald, Hermann. Zur Geschichte des Übergangs der Rheinpfalz und Mannheims an Baden. [Beilage zum Jahresbericht des Mannheimer Gymnasiums]. Mannheim, Hahn. 1903. 23 S. Bespr.: Mh.Gschbl. IV, 232 (K[autzmann]). Vgl. auch Ebenda IV, 139—140.

---

55. Dietz, Fedor. Kriegsfahrten der Grossherzoglich Badischen Truppen. Der badische Wehrstand seit Karl Friedrich bis Grossherzog Leopold. Ein Gedenkblatt. 1803—1903. 1 Karte.
56. Dahlinger, Charles W. The German Revolution of 1849. Being an account of the final struggle, in Baden, for the maintenance of Germany's first national representative government. New-York and London, G. P. Putnam's sons. 1903. X + 287 S.
57. v. Voss, Wilhelm. Der Feldzug in der Pfalz und in Baden im Jahre 1849. Berlin, Eisenschmidt. 1903. 522 S. + 20 Karten und Pläne.
58. Fischer, Hermann. Die Helden von Nuits. Bad. Militär-Vereins-Kalender J. 1903, 28—40. Vgl. auch Nr. 64.
59. Studien zur Kriegsgeschichte und Taktik. Herausgegeben vom Grossen Generalstab. II. Darin 1. Die Vortruppen des Korps Werder bei Arcey, St. Marie und Chavanne am 13. Januar 1871, S. 153—175. 2. Die verstärkte 1. u. 3. badische Infanterie-Brigade bei Dijon am 30. Oktober 1870, S. 215—223.

---

60. Heusch. Das 100jährige Regimentsjubiläum des 1. Bad. Leib-Dragoner-Regiments Nr. 20. K.Ztg., Nr. 126. [Nach dem Bad. Militär-Vereins-Blatt].
61. v. Freydorf, Rudolf. Festschrift zur Hundertjahrfeier des Badischen Leib-Grenadier-Regiments. Im Auftrage des Regiments verfasst. Karlsruhe, Gillardon. 1903. 23 S. Illustr.
62. — v. Freydorf, Rudolf. Die geschichtlichen Uniformen des jetzigen Bad. Leib-Grenadier-Regiments. Eine gelegentliche Zusammenstellung urkundlicher Quellen über badisches Uniformwesen. Karlsruhe. Als Manuskript gedruckt. 1903. V + 218 S. + 10 Abbild. Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 583—584 (K. O[bser]).

63. v. Hennin. Stammlisten der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Beamten des jetzigen 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109. Karlsruhe, Müller. 1903. XI + 146 S. Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 583 (K. O[bser]).

64. — 100jährige Jubel-Feier des Badischen Leib-Grenadier-Regiments. Offizielle Festnummer. Herausgegeben mit Genehmigung der Jubiläumskommission. Karlsruhe, Badische Landesztg. 1903. 20 S. — Enthält folgende Aufsätze: Das 1. Badische Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109. 1803–1903. S. 2. — Hermann Fischer, die Helden von Nuits, S. 3–5. — [Barsewisch], Vor Strassburg, S. 5–6. — Ein Feldpostbrief aus Dijon, S. 6. — Einzug der siegreichen Truppen in Karlsruhe am 4. April 1871, S. 6. — H. Fischer, Der Heldenkampf der Badener an der Beresina am 28. November 1812, S. 6–8.

65. — Die Hundertjahrfeier des 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109. K.Ztg., Nr. 140, 141.

---

66. Kaiser, Hans. Eine Richtung zwischen dem Deutschen Hause zu Weissenburg und Markgraf Rudolf I. von Baden. Diese Zs. NF. XVIII, 157–158.

67. Pfleger, Lucian. Aus der Studienzeit des Markgrafen Philipp II. von Baden (1572–1577). Diese Zs. NF. XVIII, 696–704.

68. C. G. Jakobäa, Markgräfin von Baden[-Baden], Herzogin von Jülich. Augsburg. Postztg. J. 1903, Beilage Nr. 25 ff.

Markgr. Ernst Friedrich von Baden-Durlach, s. Nr. 84.

69. Höss, Wilhelm. Beitrag zur Würdigung des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden. Rastatt, Greiser. 1903. 1 Bl. + 15 S. [SA.]

70. Thoma, Albrecht. Karl Friedrich, Markgraf, Kurfürst und Grossherzog von Baden. Dem badischen Volk zur 100jährigen Erinnerung an 1803 und 1806. Heidelberg, Evangelischer Verlag. 1903. 20 S. + 1 Abbild.

71. Obser, Karl. Briefe der Grossherzogin Stephanie von Baden an Napoleon I. Revue Napoléonienne II. année, vol. II, 153–163. Vgl. dazu die Erklärung K. Obsers in dieser Zs. NF. XIX, 180.

Grossherzogin Stephanie, s. a. Nr. 153.

72. [Cuno, Emma]. Prinz Wilhelm von Baden. Bad. Militär-Vereins-Kalender 1903, 44–46.

IV. Topographie, Orts- und Kirchengeschichte.

73. Stückelberg, E. A. Von St. Fridolin. Freib. DA. NF. IV, 361—364.
74. Christ, Karl. Das Vermächtnis des Abtes Heinrich von Lorsch von 1167. [betrifft vielfach badische Orte]. Vom Rhein (vgl. Nr. 49) II, 71—72.
75. Glasschröder, Franz Xaver. Urkunden zur Pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter. In Regestenform veröffentlicht. München u. Freising. Datterer. 1903. XII + 403 S.
76. Knöpfler, Joseph. Kaiser Ludwig der Bayer und die Reichsstädte in Schwaben, Elsass und am Oberrhein mit besonderer Berücksichtigung der städtischen Anteilnahme an des Kaisers Kampf mit der Kurie. Forschungen zur Geschichte Bayerns XI, 1—53.

---

77. Duhr, Bernhard. Aktenstücke zur Geschichte der Jesuiten-Missionen in Deutschland 1848—1872. Freiburg i. Br., Herder. 1903. XIV + 467 S. [betrifft vielfach badische Orte].
78. Ehrensberger, Hugo. Zur Geschichte der Landkapitel Buchen und Mergentheim (Lauda). (Fortsetzung von 1902, Nr. 175). Freib.DA. NF. IV, 322—357.
79. Reinfried, K. Visitationsberichte aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts über die Pfarreien des Landkapitels Lahr. (Fortsetzung von 1902, Nr. 149). Freib.DA. NF. IV, 279—321.
80. Roesch, A. Zwei kirchenpolitische Aktenstücke aus dem ersten Drittel des XIX. Jahrhunderts. [Vertrag zwischen Baden und Hohenzollern]. Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXII, 395—406.
81. Stengele, Benvenut. Verzeichnis der Dekane, Kammerer und Pfarrer im jetzigen Landkapitel Linzgau. Freib.DA. NF. IV, 198—235.
82. Störk, Wilhelm. Die marianischen Wallfahrtsorte der Erzdiöcese Freiburg. Freiburg i. Ü, Canisiusdruckerei. 1903. 94 S.

---

83. Bossert, Gustav. Beiträge zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte. (Fortsetzung von 1902, Nr. 155). Diese Zs. NF. XVIII, 193—239, 643—695.

---

84. Badischer Kalender für das Jahr 1904. Lahr, Schauenburg. [1903]. 14 Bl. [Mit geschichtlichen Notizen über Karlsruhe, Mannheim, Ettenheim, Bruchsal, Villingen, Zwingenberg, Hochburg, Konstanz, Lörrach, Markgr.

Ernst Friedrich von Baden-Durlach, J. V. v. Scheffel, Jos. v. Auffenberg].

85. Der Breisgau modenesisch. Breisgauer Ztg., Nr. 243.
86. Christ, Karl. Eine Beschreibung der Rhein-Inseln vom Jahre 1571. Mh.Gschbl. IV, 29–39; 63—68; 94—101.
87. Krauss, Ottmar. Das Tal der Elz. Monbl.SchwarzwV. VI, 26—44.
88. Krieger, Albert. Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden. Herausg. von der Bad. Hist. Kommission. Zweite durchgesehene und stark vermehrte Auflage. I. Heidelberg, Winter. 1904 (!). XXII S. + 1290 Sp. + 1 Karte. Bespr.: AZtgB., Nr. 252 (K. Brunner); Mh.Gschbl. IV, 182 (Walter); Herold XXXIV, 168—170 (Theodor Schön); Pfälzisches Museum XX, 93—94; Württemberg.Vh. XII, 453.
89. Luschka, Hubert. Das Höllental bis zum Ausgang des dreissigjährigen Krieges. Freiburg, Wagner. 1903. 42 S.
90. Merkel. Aus dem Murgtale. Ein Rückblick auf frühere Zeiten und Verhältnisse. Rastatter Ztg. J. 1902, Nr. 269 ff.; J. 1903, Nr. 3 ff. und Nr. 82 ff. — Vgl. dazu: Ein Rückblick auf die früheren Verhältnisse des Murgtales. Echo von Baden-Baden, Nr. 169—281.
91. Neumann, Ludwig u. Dölker, Franz. Der Schwarzwald in Wort und Bild. 4. Aufl. Stuttgart, Weise. 1903. X + 226 S. + 192 Abbild.
92. Welte, Adolf. Die Baar. Der Schwarzwald XV, Nr. 14, 18, 21, 23.
93. Wörndel, Friedrich. Der Schwarzwald und seine Städte vor 150 Jahren. Der Schwarzwald XV, Nr. 14.

---

94. *Aasen.* W[arnkönig], A. Aasen. Ein Beitrag zur fürstenbergischen Landesgeschichte. Donaubote J. 1902, Nr. 100.
95. *Achern.* Schwarz, Benedikt. Achern. Bad. Fortbildungsschule XVII, 51—53, 67—69.
96. — Teichmann, E. Achern. Monbl.SchwarzwV. VI, 67—68.
97. *Baden-Baden.* Rössler, O. Das erste Inhalatorium zu Baden-Baden. Balneologische Centralztg. J. 1902, Nr. 38.
98. — Rössler, O. Der Thermalschlamm von Baden-Baden. SA. aus der Balneologischen Centralztg., Nr. 31—34. [Mit geschichtlichen Notizen].
99. — Rössler. Nik. Lenau in Baden-Baden. Strassburger Post J. 1902, Nr. 751.

Baden, s. Nr. 290. *Badenweiler,* s. Nr. 29.

100. *Betzenhausen.* Albert. Das Bischofskreuz bei Betzenhausen. Nach seiner Herkunft und Bedeutung untersucht. Beilage zum »Freiburger Tagblatt«, Nr. 294.

101. *Blumberg.* W[arnkönig], A. Blumberg. Ein Beitrag zur fürstenbergischen Landesgeschichte. Donaubote, Nr. 5.

102. *Breisach.* Reybel, Emile. La question d'Alsace et de Brisach depuis le traité de Saint-Germain de 1635 jusqu'au traité de Brisach de 1639. (Fortsetzung von 1902, Nr. 171). Annales de l'Est XVII, 105—133, 227—263.

103. — Beck, Paul. Französische Barbarei in Altbreisach und der Grafschaft Falkenstein im Jahre 1793. Alemannia NF. IV, 149—151.

104. — [v. Müller]. Vor zweihundert Jahren. Breisach. — Speier. — Landau. K.Ztg., Nr. 314, 316.

Breisach, s. Nr. 309.

105. *Bretten.* Müller, Nikolaus. Festschrift zur Feier der Einweihung des Melanchthon-Gedächtnishauses zu Bretten am 19.—21. Oktober 1903. Bretten, Verlag des Melanchthon-Gedächtnishauses. 1903. 2 Bl. + 83 S. — Vgl. auch Karl Brunner in AZtgB., Nr. 238.

Bretten, s. Nr. 306, 315. *Bruchsal,* s. Nr. 84. *Buchen,* s. Nr. 78.

106. *Bühl.* Reinfried, K. Das Marktprivilegium für Bühl vom Jahre 1403. Acher- und Bühlerbote, Nr. 257.

107. *Bühlweg.* Störk, Wilhelm. Die Wallfahrtskirche Maria Ruh im Bühlweg bei Ortenberg. Offenburg, Zuschneid. [1903]. 16 S. + 1 Abbild.

Bühlweg, s. Nr. 233.

108. *Bürgeln.* Gerwig, R. Zur Geschichte der Probstei Bürgeln von der Gründung bis zum Ausgang des Mittelalters. Schau-ins-Land XXX, 1—20. Mit Abbild.

Burgheim, s. Nr. 265. *Dangstetten,* s. Nr. 140. *Donaueschingen,* s. Nr. 341.

109. *Dossenheim.* Huffschmid. Zur Geschichte von Dossenheim. Mh.Gschbl. IV, 118—124.

110. *Ettenheim.* Haas, J. Ein Hochverrathsprozess in Ettenheim im Jahre 1791. Schau-ins-Land XXX, 25—33. Mit Abbild.

Ettenheim, s. Nr. 84.

111. *Ettlingen.* Boesser. Die Schlacht bei Ettlingen am 9. Juli 1796. Bad. Militär-Vereins-Kalender J. 1903, 47—50.

112. — Schwarz, Benedikt. Nachträge zur Geschichte von Ettlingen (vgl. 1902 Nr. 185). Mittelbadischer Courier, Nr. 287 ff.

113. *Freiamt.* Walter, Ernst. Ortsgeschichte von Freiamt zugleich Geschichte des Schlosses Keppenbach und des Klosters Thennenbach, die im Freiamtgebiet lagen.

Emmendingen, Druck- und Verlags-Gesellschaft vorm. Dölter. 1903. 4 Bl. + 149 S. Illustr.

114. *Freiburg.* Flamm, Hermann. Häuserbuch der Vorstadt Neuburg. I. Teil. Unterstadt. (Fortsetzung von 1902 Nr. 191). (= 74 Fortsetzung der Beiträge zur Geschichte der Stadt Freiburg und des Breisgaues). Adressbuch der Stadt Freiburg i. Br. f. d. J. 1904, 18--32.

114a. — Flamm, Hermann. Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br. II. Häuserstand 1400—1806. Freiburg i. Br., Wagner. 1903. XLVI + 417 S. + 1 Plan (= Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br. IV). (Fortsetzung von 1891 Nr. 116). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 590 (K. O[bser]); Mh.Gschbl. IV, 156 (Mr.); Freib.DA. NF. IV, 387—389 (Julius Mayer); Zs. d. Savignystiftung f. Rechtsgeschichte XXIV, 420—421 (Ulrich Stutz); Jbb. f. Nationalökonomie und Statistik III. F. XXVI, 380—382 (K. Heldmann).

115. — Gageur, Karl. Freiburger Neujahrstage vor 90 Jahren, zugleich ein Blatt aus Freiburgs Zeitungsgeschichte. SA. aus »Breisgauer Ztg.«, Nr. 297.

116. — Rieder. Die Anfänge des Ursulinerinnen-Klosters zu Freiburg im Breisgau. Freiburger Bote für Stadt und Land, Nr. 110, 111, 113.

117. — Wengen, Fr. von der. Der Stadtschreiber Mayer und die Übergabe der Stadt Freiburg am 1. November 1713. Alemannia NF. IV, 280—282. — Vgl. dazu die »Erwiderung« von P. Albert Ebenda IV, 283—284.

118. — Derselbe. Caluri oder Calura [Kommandant des Freiburger Militärs während der französischen Revolution]. Freiburger Ztg., Nr. 55.

Freiburg, s. Nr. 4, 12, 205, 234—240, 310, 325.

119. *Friedlingen.* Hausser, E. Die Schlacht bei Friedlingen. Der Schwarzwald XV, Nr. 21.

120. — v. Müller, Eugen. Die Schlacht bei Friedlingen am 14. Oktober 1702. Diese Zs. NF. XVIII, 113—154 + 5 Anlagen. (Vgl. auch 1902 Nr. 195).

121. *Friedrichsfeld.* Walter, Friedrich. Friedrichsfeld. Geschichte einer pfälzischen Hugenottenkolonie. Mh. Gschbl. IV, 140—150, 170—177, 190—195, 217—224. [Erschien auch separat Mannheim, Nemnich. 1903. 2 Bl. + 150 S. Illustr.].

Grosseicholzheim, s. Nr. 30.

122. *Grüningen.* Mayer, Jul. Verleihung des Bruderhauses zu Grüningen bei Oberrimsingen. Freib.DA. NF. IV, 358—361.

Häger Mühle, s. Nr. 241.

123. *Heidelberg.* Bericht über die siebente Versammlung deutscher Historiker zu Heidelberg. 14 bis 18. April 1903. Erstattet von dem Bureau der Versammlung. Leipzig, Duncker und Humblot. 1903. 1 Bl. + 58 S.

124. — Brandenburgisches Kollektenpatent für die flüchtigen Heidelberger. Mh.Gschbl. IV, 150—151.

125. — Chronik der Stadt Heidelberg für das Jahr 1902. Im Auftrage des Stadtrates bearbeitet von August Thorbecke. Heidelberg, Hörning. 1904 (!). 152 S. + 14 Abbild.

Heidelberg, s. Nr. 7, 8, 9, 31, 154, 195, 242—251, 295, 326—334, 342, 343.

126. *Himmelspforte.* Perigrin, Lambert. Die ehemalige Prämonstratenser-Abtei »Himmelspforte« bei Wyhlen a. Rh. [Basel], Basler Volksblatt. [1903]. 103 S. Illustr.

Hochburg, s. Nr. 84.

127. *Hohenrode.* Die Burgruine Hohenrode in Baden. (Zum ersten Familientage des Freiherrlichen Hauses Röder von Diersburg). K.Ztg., Nr. 180; vgl. auch Acher- und Bühlerbote, Nr. 149.

Hohenwettersbach, s. Nr. 311. *Hornberg,* s. Nr. 252.

128. *Hundsbach.* Roger, H. Hundsbach. Monbl.SchwarzwV. VI, 9—12.

129. *Illenau.* [Brandt]. Illenau in den sechs ersten Jahrzehnten seiner Wirksamkeit. Karlsruhe, Fidelitas. 1903. 5 Bl. + 95 S. + 2 Abbild. + 2 Pläne.

130. *Käfertal.* Aus Alt-Käfertal. Mh.Gschbl. IV, 181—182.

131. *Karlsruhe.* Chronik der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe für das Jahr 1902. XVIII. Jahrgang. Im Auftrag der städtischen Archivkommission bearbeitet. Karlsruhe, Macklot. 1903. 134 S. + 12 Abbild. Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 592 (K. O[bser]).

132. — Funck, Heinrich. Lavaters Aufzeichnungen über seinen Aufenthalt in Karlsruhe im Jahre 1782. Diese Zs. NF. XVIII, 705—711.

Karlsruhe, s. Nr. 60—65, 84, 253—257, 296—298, 301—303, 312—314, 316. *Keppenbach,* s. Nr. 113.

133. *Klengen.* W[arnkönig], A. Klengen. Ein Beitrag zur fürstenbergischen Landesgeschichte. Donaubote, Nr. 2.

134. *Konstanz.* Beyerle, Konrad. Die Geschichte des Chorstifts St. Johann zu Konstanz. Freib.DA. NF. IV, 1—140. Mit Abbild.

135. — Finke, Heinrich. Bilder vom Konstanzer Konzil. Heidelberg, Winter. 1903. 98 S. [= Neujahrsbl. der Badischen Historischen Kommission NF. VI]. Bespr.: DLZ. XXIV, 222; LC. LIV, 1234; Mh.Gschbl. IV, 78 (Th[eobal]d); Pfälzisches Museum XX, 31; HZ. XC, 539—540 (Hans Kaiser).

136. — Paetzold, Alfred. Die Konfutation des Vierstädtebekenntnisses. Ihre Entstehung und ihr Original.

Leipzig, Barth. 1903. LXXXV + 115 S. — Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 179—180 (Aug. Ernst).

Konstanz, s. Nr. 84, 175, 192, 196, 201, 313, 314.

137. *Kürnbach.* Becker, Eduard. Geschichte des Kondominats zu Kürnbach bis 1598. Ein Beitrag zur Geschichte des Kondominatswesens. [Giessener Dissertation]. Darmstadt. 1903. VIII + 40 S. + 1 Stammtaf.

138. — Derselbe. Die Wiedertäufer in Kürnbach (vgl. 1902, Nr. 217). Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte. Ergänzungsbd. I zum A. f. hessische Geschichte und Altertumskunde, 113—139.

139. — Köhler, Wilhelm. Das Kondominat Kürnbach. Ein Kuriosum aus dem 19. Jahrhundert. Frkftr.Ztg. Nr. 360, 1. Abdbl.

140. *Küssenberg.* Roder, Christian. Die Schlosskaplanei Küssenberg und die St. Anna-Kapelle zu Dangstetten. Freib.DA. NF. IV, 356—378.

141. *Lahr.* Eisenlohr. Aus Lahrs Vergangenheit. Aus dem Tagebuch eines Lahrer Bürgers aus den Jahren 1765—1815. [SA. aus der Lahrer Ztg.]. Lahr, Geiger. 1903. 16 S.

Lahr, s. Nr. 79. 299. *Lauda*, s. Nr. 78.

142. *Löffingen.* W[arnkönig], A. Löffingen. Ein Beitrag zur fürstenbergischen Landesgeschichte. Donaubote J. 1902, Nr. 144.

Lörrach, s. Nr. 84.

143. *Mahlberg.* Evangelische Gemeinde Mahlberg. Jahrhundertfeier anlässlich der Übernahme der jetzt Evangel. Kirche durch Vertrag vom 5. November 1803. [Programm mit geschichtlichen Notizen]. Ettenheim, Leibold. [1903]. 4 Bl.

144. *Malsch.* Schwarz, Benedikt. Eine Rechnungsabhör aus dem 16. Jahrhundert. Mittelb. Courier, Nr. 59.

145. *Mannheim.* Angehörige der niederländisch-reformierten Gemeinde in Mannheim 1670. Mh.Gschbl. IV, 49—50.

146. — Bemerkungen eines Mannheimer Theaterkritikers von 1779. Mh.Gschbl. IV, 47—49.

147. — Ein Brief Tillys aus Mannheim 1622 an den Grafen von Leiningen-Hartenburg. Mh.Gschbl. IV, 202—203.

148. — Christ, Karl. Urkunden zur Geschichte Mannheims vor 1606. Mh.Gschbl. IV, 177—180; 224—229.

149. — Chronik der Hauptstadt Mannheim für das Jahr 1902. III. Jahrg. Im Auftrag des Stadtrates bearbeitet von Friedrich Walter. Mannheim, Verlag d. Stadtgemeinde. 1904 (!). 5 Bl. + 290 S. + 12 Abbild.

150. — G[oeri]g, W. Klopstock in Mannheim 1771. Mh. Gschbl. IV, 202.

151. *Mannheim.* Hegewald. Erinnerungen an Mannheim. Meiningen, Keyssner. 1903. 15 S.
152. — Huffschmid, M. Mannheimer Wein im sechzehnten Jahrhundert. Mh.Gschbl. IV, 46—47.
153. — O[bser], K. Grossherzogin Stephanie im Grossh. Mädcheninstitut. Mh.Gschbl. IV, 128.
154. — Mannheim und Heidelberg als streitende Schwestern. Mh.Gschbl. IV, 251—252.
155. — Vom Mannheimer Fischfang. Mh.Gschbl. IV, 77.
156. — Nüssle, Eduard. Kurfürst Karl [II.] und die Erbauung der ersten »festbeständigen« Stadtkirche in Mannheim. Mh.Gschbl. IV, 210—216; 243—248.
157. — Oeser, Max. Geschichte der Stadt Mannheim. Mannheim, Bensheimer. 1904. XII + 676 S. + 90 Abbild. [vgl. auch 1902 Nr. 233].
158. — Die Schwan- und Götz'sche Buchhandlung. Mh.Gschbl. IV, 49.
159. — Thürach, H. Alte Rhein- und Neckarläufe in der Umgegend von Mannheim. [Referat]. Mh.Gschbl. IV, 108—109.
160. — Walter. Berlioz Besuch in Mannheim. Mh.Gschbl. IV, 270—273.
161. — Walter, Friedrich. Ein Mannheimer Ratsherrnsitz für einen römischen Denkstein. Mh.Gschbl. IV, 68—71.

Mannheim, s. Nr. 10, 25, 54, 84, 226, 237, 258—260, 294, 313, 314, 317—319, 344.

162. *Merchingen.* Renz, K. Geschichte Merchingens. Adelsheim, Buchdruckerei Adelsheim. 1902. 120 S. + 1 Abbild.
163. *Merzhausen.* Käser, E. Aus dem Aktenschrank der Pfarrei Merzhausen oder wie man früher Kirchen baute. Oberrhein. Pastoralbl. V, 280—282.
164. *Mühlburg.* Thoma, Albrecht. Geschichte von Mühlburg. Karlsruhe, Reiff. 1903. 31 S. Illustr.
165. *Müllheim.* Schwarz, Benedikt. Müllheim. Bad. Fortbildungschule XVII, 147—151.

Munzingen, s. Nr. 32.

166. *Neidingen.* W[arnkönig], A. Der Graf von Neidingen. Donaubote J. 1902, Nr. 117.
167. *Neuburg.* Sillib, Rudolf. Stift Neuburg bei Heidelberg. Seine Geschichte und Urkunden. NAGHeidelb. V, 167—246; VI, 1—64. [Erschien auch separat Heidelberg, Köster. 1903. 150 S.] Bespr.: Mh.Gschbl. IV, 252.
168. — Traumann, Ernst. Stift Neuburg. Neue Heidelberger Jahrbb. XII, 54—62.
169. *Neustadt.* W[arnkönig], A. Neustadt. Ein Beitrag zur fürstenbergischen Landesgeschichte. Donaubote, Nr. 8.

Neustadt, s. Nr. 217, 267.

170. *Oberweier.* Schwarz, Benedikt. Eine alte Urkunde [betr. Oberweier]. Mittelbadischer Courier, Nr. 120.

Offenburg, s. Nr. 290.

171. *Pforzheim.* G[erwig], R. Eine vielumstrittene Frage in neuem Lichte. [400 Pforzheimer bei Wimpfen]. Pforzheimer Anzeiger, Nr. 65, 66, 69.

172. — Jahrbuch der Stadt Pforzheim. Im Auftrag des Stadtrats bearbeitet von Karl Brunner. I. Jahrgang. 1900. Pforzheim, Riecker. 1903. VIII + 174 S. + 7 Abbild.

173. — Korth, L. Geschichtliches und Kunstgeschichtliches über Pforzheim und Tiefenbronn. Köln.Vztg., Nr. 769.

174. *Philippsburg.* Rheingraf [Karl August von] Salm [-Grumbach], Kommandant der Reichs- und Grenzfestung Philippsburg. Bad. Militär-Vereins-Kalender J. 1904, 29—33.

175. *Reichenau.* Simonsfeld, H. Reichenau und Konstanz im Jahre 1492. Diese Zs. NF. XVIII, 158—160.

Reichenau, s. Nr. 261.

176. *Riedöschingen.* W[arnkönig], A. Riedöschingen. Ein Beitrag zur fürstenbergischen Landesgeschichte. Donaubote, Nr. 129, 132, 135.

177. *Rossbühl.* Sexauer. Das Gefecht um die Schwabenschanze auf dem Rossbühl. Monbl.SchwarzwV. VI, 105—110.

178. *Rötteln.* Holdermann, Friedrich. Aus der Geschichte von Rötteln. Zur Erinnerung an die Jubelfeier des fünfhundertjährigen Bestehens und der Neuherstellung der Kirche. Lörrach, Gutsch. 1903. 3 Bl. + 181 S. Illustr.

179. *Rust.* Schwarz, Benedikt. Ruster Fischerzunft. Das Badener Land, Nr. 26.

180. — Derselbe. Die Ruster Revolution 1747—1748. Das Badener Land, Nr. 50.

St. Peter, s. Nr. 300.

181. *Schwetzingen.* Schwarz, Benedikt. Schwetzingen. Bad. Fortbildungsschule XVI, 182—185.

Schwetzingen, s. Nr. 33, 308, 324.

182. *Seckenheim.* Alte Seckenheimer Schildgerechtigkeiten. Mh. Gschbl. IV, 19—20.

183. *Staufen.* Stork. Staufen der Nachbar des Hohentwiels. Monbl.SchwarzwV. VI, 87–94.

Tennenbach, s. Nr. 113. *Tiefenbronn,* s. Nr. 173. *Überlingen,* s. Nr. 313, 314.

184. *Villingen.* Roder, Christian. Die Juden in Villingen. Diese Zs. NF. XVIII, 25—45. — Vgl. dazu M. Ginsburger. Zur Geschichte der Juden in Villingen. Ebenda, 571.

185. — Derselbe. Die Kapuziner zu Villingen. Freib. DA. NF. IV, 236—255.

Villingen, s. Nr. 84.

186. *Vöhrenbach.* W[arnkönig], A. Vöhrenbach. Ein Beitrag zur fürstenbergischen Landesgeschichte. Donaubote, Nr. 11.

Waldkirch, s. Nr. 305, 307.

187. *Waldshut.* Schwarz, Benedikt. Waldshut. Bad. Fortbildungsschule XVII, 5—9, 24—26.

188. *Weinheim.* Fischer, Ernst. Die Weinheimer Hospitalstiftung keine ursprünglich Ulner'sche Stiftung. Eine geschichtliche Untersuchung. [SA.] Weinheim, Diesbach. 1903. 23 S.

189. — v. Müllenheim-Rechberg, Hans Freih. Eine noch unbekannte Kaiserurkunde [zur Geschichte Weinheims]. Mh.Gschbl. IV, 250—251.

190. — Zinkgräf, Karl. Vor 200 Jahren. Beitrag zur Geschichte der Stadt Weinheim während der Jahre 1682—1688 und 1688—1693. Weinheimer Anzeiger, Nr. 77 ff.

Weinheim, s. Nr. 207.

191. *Wertheim.* Schwarz, Benedikt. Wertheim. Bad. Fortbildungsschule XVII, 100—105.

Wittichen, s. Nr. 262. *Zwingenberg,* s. Nr. 84.

V. Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte; Statistik.

192. Beyerle, Konrad. Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. SVGBodensee XXXII, 31—116 + 1 Karte. [betrifft vielfach auch badische Orte].

193. Brunner, Karl. Über das Hagestolzenrecht in Kurpfalz. Neue Heidelberg. Jbb. XII, 65—72.

194. Christ, Karl. Registrum exaccionis oder Landschatzung von 1439. (Fortsetzung von 1902, Nr. 263). NAG Heidelb. V, 129—166.

195. Christ, Gustav. Der Stadtrat Heidelberg als Oberhof. Mh.Gschbl. IV, 17—19.

196. E. W. Konstanzer Dispenstaxen von 1812. Anzeiger f. schweizer. Geschichte NF. IX, 207.

197. Keutgen, F. Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Jena, Fischer. 1903. X + 256 S. Bespr.: Zs. der Savignystiftung f. Rechtsgeschichte XXIV, 446—455 (K. Beyerle).

198. Eine pfälzische Trauerordnung vom Jahre 1758. Mh.Gschbl. IV, 274—275.

199. Krebs, Richard. Die Weistümer des Gotteshauses und der Gotteshausleute von Amorbach. (Fortsetzung v. 1902, Nr. 266). Alemannia NF. IV, 193—242.
200. Postina, A. Stolgebührenordnung für das Bistum Speyer unter dem Bischof Heinrich Harbard (1711—1719). Strassburger Dbl. NF. V, 354—355.
201. Rieder, Karl. Das geistliche Gericht des Hochstifts Konstanz in Zürich 1366. A. für katholisches Kirchenrecht LXXXIII, 193—198.
202. Schweickert, Karl. Das badische Strafedikt von 1803 und das Strafgesetzbuch von 1845. Ein Beitrag zur Geschichte der Partikularstrafgesetzgebung im 19. Jahrhundert. [Freiburger Dissertation]. Freiburg, Poppen. 1903. 116 S.
203. Thamm, [Melchior]. Die christliche Polizeiordnung Friedrichs III. von der Pfalz. Mh.Gschbl. IV, 201—202.
204. Derselbe. Hachberger Hofordnungen des XVI. Jahrhunderts. Alemannia NF. IV, 243—261.
205. Thoma. Die Rechtsverhältnisse des Freiburger Gewerbekanals auch Mühlebach oder Alter Runz genannt. Geschichtlich dargestellt. Freiburg, Wagner. 1900 (!). 2 Bl. + 57 S. + 1 Plan.
206. Wagner, Karl. Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. (Marburger Dissertation). Marburg. 1903. (Druck von Knauer, Frankfurt). VIII + 120 S. [betrifft vielfach badische Orte].
207. Weinheimer Wingertordnung von 1674. Mh.Gschbl. IV, 103.

---

208. Von der badischen Verfassung. Bad. Volksbildungsschule XVII, 12—15, 27—29, 44—47.
209. Die Reichstagswahlen seit 1871. I. Süd- und Südwestdeutschland. (Bayern. Württemberg. Baden. Hessen. Elsass-Lothringen). Berlin, Baensch. 1903. 88 S. + 2 Taf.
210. Landmann. Die kommunale Verkehrssteuer in Baden. Denkschrift erstattet im Auftrage des Oberbürgermeisters Beck [von Mannheim]. Verlag der Stadt Mannheim. [1903]. 79 S.
211. Voigtel, Max. Die direkten Staats- und Gemeindesteuern im Grossherzogtum Baden, eine Darstellung ihrer Entwicklung und Ergebnisse von 1886—1901. Jena, Fischer. 1903. 3 Bl. + 119 S.

---

212. Blum, Alfons. Enquête über die wirtschaftliche Lage der jüdischen Landbevölkerung in Baden. Ergebnisse einer Erhebung vom Jahre 1900, veranstaltet von der

August Lamey-Loge des Bnei-Brith-Ordens. Jüdische Statistik (s. Nr. 13), 191—201.

213. Moses, Julius. Statistische Erhebungen über die Berufswahl der jüdischen Jugend in Landgemeinden Badens. Jüdische Statistik (s. Nr. 13), 202—208.

---

214. Engel, Eduard. Der Obstbau und Obsthandel im Grossherzogtum Baden. Karlsruhe, Braun. 1903. 2 Bl. + 130 S. [= Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen VII, 1].

215. Hausrath. Die Hackwaldwirtschaft im badischen Odenwald. Forstwissenschaftliches Centralbl. XXV, 603—619.

216. Derselbe. Welche Aufschlüsse geben uns die Ortsnamen Badens über die früheren Bewaldungsverhältnisse? Allgemeine Forst- und Jagd-Ztg. J. 1903, Februarheft, 43—44.

217. Himmelscher, Ernst. Zur Besiedelungsgeschichte des Amtsbezirks Neustadt und einiger angrenzenden Orte. Monbl.SchwarzwV. VI, 95—102.

218. Hoch, Fr. Aug. Zur Geschichte des deutschen und badischen Weinbaues (vgl. 1902 Nr. 288). Bad. Fortbildungsschule XVI, 165—169, 179—181.

219. Mombert, Paul. Die badische Landwirtschaft am Anfange des 20. Jahrh. Die Hilfe IX, 6. Heft.

---

220. Gothein, Eberhard. Geschichtliche Entwicklung der Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert. [= Schriften des Vereins für Sozialpolitik CI]. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1903. VII + 306 S. Bespr.: Kbl.WZ. XXII, 204—207.

221. Müller, Karl. Die badischen Eisenbahnen in historisch-statistischer Darstellung. Ein Beitrag zur Geschichte des Eisenbahnwesens. Heidelberg, Heidelberger Verlagsanstalt. 1904 (!). XVI + 466 S. + 2 Kart. + 1 Taf.

222. Schulte, Aloys. Zur Handels- und Verkehrsgeschichte Südwestdeutschlands im Mittelalter. Jb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XXVII, 255—274.

223. Wickert, Friedrich. Der Rhein und sein Verkehr mit besonderer Berücksichtigung der Abhängigkeit von den natürlichen Verhältnissen. [Heidelberger Dissertation]. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 1903. 63 S. + 1 Taf.

---

224. Bauer, Ph. Die Aktienunternehmungen in Baden. Ein Beitrag zur Kenntnis der grossindustriellen und Verkehrsentwicklung des Landes. Karlsruhe, Macklot. 1903. VIII + 372 S.

225. Lang, Robert. Der Bergbau im Kanton Schaffhausen [betr. auch badische Gebietsteile]. SA. aus der »Zs.

für schweizerische Statistik«. 52 S. Vgl. auch 1902, Nr. 301.

226. Die Lanz'schen Maschinenfabriken in Mannheim. Bad. Fortbildungsschule XVII, 117—119, 131—134.

227. Rahlson, Hellmut. Die badische Industrie der Steine und Erden und ihre Arbeiter. [Heidelberger Dissertation]. Heidelberg, Rössler. 1903. 5 Bl. + 81 S.

VI. Kunst- und Baugeschichte.

228. Beck. Verschwundene bezw. verschollene mittelalterliche Spottbilder aus Schwaben. DA. v. Schwaben XXI, 145—153 [betr. z. T. auch bad. Orte].

229. Huck. Alte Wandmalereien aus der badischen Bodenseegegend. Köln.Vztg., Nr. 667.

230. Kempf, Rudolf. Dorfwanderungen. Die interessantesten Bauernhaustypen Süddeutschlands. In Aufnahmen nach der Natur. Frankfurt, Keller. 1904 (!). 12 S. + 100 Bl.

231. Levering, Gustav. Die Fürsten zu Fürstenberg und ihre Schlösser. Velhagen u. Klasings Monatshefte XVII, 405—422 mit 29 Abbild.

232. Schmarsow, August. Die oberrheinische Malerei und ihre Nachbarn um die Mitte des XV. Jahrhunderts (1430—1460) [= Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften XXII, Nr. II]. Leipzig, Teubner. 1903. 112 S. + 5 Taf.

---

233. *Bühlweg*. Künstle. Die neuentdeckten Wandgemälde des 15. Jahrh. in der Kapelle »Maria Ruh« im Bühlweg bei Ortenberg. Bad. Beobachter, Nr. 92.

Bühlweg, s. Nr. 107.

234. *Freiburg*. Baumgarten, Fritz. Die ursprüngliche Gestalt des Hochaltars im Freiburger Münster. Schau-in's-Land XXX, 34—40. Mit Abbild.

235. — Braun, Josef. Zwei Tragaltärchen im Münster zu Freiburg. Zs. f. christliche Kunst XVI, 2. Heft.

236. — Geiges, Fritz. Der alte Fensterschmuck des Freiburger Münsters. (Fortsetzung von 1901 Nr. 313). 2. Künstler, Kunst und Kunsttechnik der Frühzeit. Schau-in's-Land XXIX, 65—132. [Erscheint auch in einer Sonderausgabe].

237. — G[oerig], W. Mannheimer Künstler in Freiburg 1770. Mh.Gschbl. IV, 76.

238. — Paulus, Eduard. Der Münsterturm zu Freiburg. Der Schwarzwald XV, Nr. 21.

239. *Freiburg.* Peltzer, Alfred. Zur Frage der Freiburger Münstervorhalle. Eine Entgegnung. Alemannia, NF. IV, 262—275. — Vgl. dazu Finke, H. »Antwort«. Ebenda, 276—279.

240. — Schweitzer, Hermann. Die Arbeiten aus Zinn in der städtischen Sammlung [zu Freiburg]. Schau-in's-Land XXX, 47—54. Mit Abbild.

241. *Häger Mühle.* Müller, J. R. Die Kreuzgruppe bei der Häger Mühle im Angenbachtale. Schau-in's-Land XXIX, 63—64.

242. *Heidelberg.* Die neue Bonifatiuskirche in Heidelberg. Bad. Beobachter J. 1902, Nr. 176—178.

243. — Hirsch, Fritz. Von den Universitätsgebäuden in Heidelberg. Ein Beitrag zur Baugeschichte der Stadt. Heidelberg, Winter. 1903. VIII + 129 S. Illustr. Bespr.: AztgB., Nr. 174 (r.).

244. — [Lehmann, A. L.]. Das musikalische Leben in Heidelberg einst und jetzt. Tagblatt zur Zentenarfeier (s. Nr. 328), Nr. 1 u. 6.

245. — Valentiner, Wilhelm R. Der Hausbuchmeister in Heidelberg. SA. aus d. Jb. der Königlichen Preussischen Kunstsammlungen J. 1903, Heft IV. 11 S. Illustr.

246. — Alt, Theodor. Die Heidelberger Schloss-Frage nach dem Ergebnis der dritten Sachverständigen-Konferenz. Mannheim, Bensheimer. 1903. 32 S.

247. — Hofmann, Friedrich H. Jülich und Heidelberg. AztgB., Nr. 16.

248. — Kossmann, Bernhard. Ergebnisse einiger neuerer Forschungen über das Heidelberger Schloss. Zugleich als Fortsetzung der Schrift: die Bedachung am Heidelberger Otto Heinrichsbau vor 1689. [SA. aus der Badischen Landesztg.] Karlsruhe. Bad. Landesztg. 1903. 16 S. + 2 Abbild.

249. — Neumann, Carl. Das Heidelberger Schloss. Deutsche Rundschau J. 1903/1904, 344—365.

250. — Valentiner, W. Zur Geschichte des Streits um die Erhaltung des Ottheinrichbaues auf dem Heidelberger Schloss. Auszüge der Akten. Mitt.Heidelberg IV, Heft 3—4, VI + 238 S.

251. — Von kleineren Aufsätzen ist ferner noch zu vergleichen: Zur Angelegenheit des H. Schlosses. Deutsche Bauztg., Nr. 19; K.Ztg., Nr. 100. — Der bauliche Zustand des Otto-Heinrichbaues. K.Ztg., Nr. 31. — Zur Heidelberger Schlossfrage. Ebenda, Nr. 125. — Koch, J. und F. Seitz. Zur Baugeschichte des H. Schlosses. Deutsche Bauztg., Nr. 30, 32. — Ratzel, F.

Zur Vollendung des Friedrichbaues auf dem Schloss zu H. K.Ztg., Nr. 224.

252. *Hornberg.* Zeller, Adolf. Burg Hornberg am Neckar. Dargestellt und beschrieben auf Grund von Originalaufnahmen und urkundlichen Quellen. Leipzig, Hiersemann. 1903. 60 S. + 49 Abbild. Bespr.: Mitt. aus d. Germanischen Nationalmuseum J. 1903, 187—188 (Dr. Schulz).

253. *Karlsruhe.* Herzog, Albert. Das Karlsruher Hoftheater. Zu seiner 50jährigen Gedächtnisfeier. Bühne und Welt XIX, 825—832.

254. — K[ilian], E. Die Eröffnung des Karlsruher Hoftheaters vor fünfzig Jahren. K.Ztg., Nr. 133.

255. — M. Das Haus Bürklin in Karlsruhe. Über Land und Meer XC, Nr. 38.

256. — Zum 50jährigen Karlsruher Bühnenjubiläum von Freytags »Journalisten«. K.Ztg., Nr. 1.

257. — Zum 25jährigen Bestehen der Grossherzoglichen Baugewerkeschule in Karlsruhe. K.Ztg., Nr. 305.

258. *Mannheim.* Beringer, Jos. Aug. Das Bretzenheimsche Palais in Mannheim. Frkftr.Ztg., Nr. 160, Erstes Mrgbl.

259. — Grünenwald. Das Giebelrelief am Bibliothekbau des Schlosses zu Mannheim. 1756. Pfälzisches Museum XX, 113—118.

260. — Netter, Marie. Die Gobelins im Mannheimer Schloss. Mh.Gschbl. IV, 124—127.

Mannheim, s. Nr. 237. *Pforzheim,* s. Nr. 173.

261. *Reichenau.* Sauer, J. Neues von der Reichenauer Malerschule. Historisch-politische Bl. CXXX, 358 ff.

Tiefenbronn, s. Nr. 173.

262. *Wittichen.* Str. Die Klosterapotheke von Wittichen. Beitrag zur Geschichte der Mystik und Malerei nach einem Originalgemälde des 17. Jahrhunderts. Oberrhein. Pastoralbl. V, 314—319, 327—332, 343—349, 361—366.

VII. Sagen und Volkskunde. Sprachliches.

263. ap. Blumen aus dem Sagenkranze des Schwarzwalds. Der Schwarzwald XV, Nr. 22.

264. Panzer, Friedrich. Deutsche Heldensage im Breisgau. Heidelberg, Winter. 1904 (!). 90 S. [= Neujahrsbl. der Badischen Historischen Kommission NF. VII].

264a. Pfeiffer, Wilhelm. Die Sage vom Stauffenberger. Enthalten in desselben Verfassers Buche: Über Fouqué's

Undine (Heidelberg, Winter. 1903), 6—20 mit einem Exkurs auf S. 74—84.

---

265. Albert, P. P. Wetterläuten in Burgheim am Kaiserstuhl. Diese Zs. NF. XVIII, 572—573.
266. v. Freydorf, A. Eine Trachtenstudie. Der Schwarzwald XV, Nr. 14.
267. Himmelscher, Ernst. Des Tälerbauern Kirchgang nach Neustadt. Monbl.SchwarzwV. VI, 123—130.
268. Marriage, M. Elizabeth. Volkslieder aus der Badischen Pfalz. Halle, Niemeyer. 1902. XIV + 404 S. Bespr.: LC. LIV, 1549 (-tz-); Mh.Gschbl. IV, 252.
269. Mayer, Julius. Zur Geschichte des Gebetläutens. Freib. DA. NF. IV, 365.
270. Sütterlin, Ludwig. Alte Volksmedizin vom mittleren Neckar. Alemannia NF. IV, 177—184.

---

271. Heilig, Otto. Badische Flurnamen. Zs. f. hochdeutsche Mundarten IV, 1—8, 184—195, 364—366.
272. Miedel, Julius. Altdeutsche Personennamen in badischen Ortsnamen. Zs. f. hochdeutsche Mundarten IV, 140—144.
273. Osthoff, Hermann. Was bedeutet der Name Neckar? Frkftr.Ztg., Nr. 55.
274. Schröder, Edward. Badener und Badenser. Frkft.Ztg., Nr. 312, 1 Morgbl.

VIII. Familien-, Wappen-, Siegel- und Münzkunde.

275. Schön, Theodor. Beziehungen des oberrheinisch-badischen Adels zum deutschen Orden in Ost- und Westpreussen. Diese Zs. NF. XVIII, 251—285.

---

276. *Baden.* Stösser, Valentin. Grabstätten und Grabschriften der Badischen Regenten in Linearabstammung von Berthold I. Herzog von Zähringen 1074—1811. Heidelberg, Winter. 1903. XLV + 171 S. + 11 Abbild. Bespr.: Mh.Gschbl. IV, 132 W[ilken]s; Alemannia NF. IV, 184 (Fridrich Pfaff); LC. LIV, 735-736; Pfälzisches Museum XX, 94—95; diese Zs. NF. XVIII, 403—404 (O. K. R[oller]).

Baden, s. a. Nr. 280.

277. *Böcklin v. Böcklinsau.* Schwarz, Benedikt. Die älteste Originalurkunde des Freiherrl. v. Böcklinschen Familienarchivs in Rust. Mitt. XXV, Nr. 35—38.
278. *Bodman.* v. u. z. Bodman, Leopold Freiherr. Stammtafeln der gräflichen und freiherrlichen Familie von

Bodman. Rosenheim, Niedermayr. [1903]. 1 Bl. + 9 Taf.

Fürstenberg, s. Nr. 231, 293.

279. *Göldi.* Göldi, Emil August. Göldi. Göldli. Göldlin. Beitrag zur Kenntnis der Geschichte einer schweizerischen Familie. Zürich, Polygraphisches Institut. 1903. 78 S. + 15 Abbild.

280. *Hochberg.* W[arnkönig], A. Die Markgrafen von Hochberg. Eine genealogische Skizze. Donaubote, Nr. 147 u. 150.

281. *v. Hornstein.* v. Hornstein-Grüningen, Edw[in] Frh. Ein zweihundertjähriger Prozess zwischen den Grafen von Zollern und den von Hornstein. (Nach den Reichskammergerichtsakten des Kgl. Filialarchivs Ludwigsburg). Mitt. des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern XXXVI, 93—108.

Junghanns, s. Nr. 286.

282. *Kauffmann.* Kauffmann, Otto. Stammtafel der Familie Kauffmann (in Mannheim). Wellers A. f. Stamm- und Wappenkunde III, 176—177.

283. — Aus alten Familienpapieren III. (Kauffmann in Mannheim). Mh.Gschbl. IV, 248—249.

284. *Klemm.* Klemms Archiv. Mitteilungen aus der Familien-Geschichte. Herausgegeben von dem Verbande Klemmscher Familien. [Vgl. 1902, Nr. 361]. Nr. 12, S. 485—548; Nr. 13, S. 1—32. Pforzheim, Generalanzeiger. 1903.

285. *Reischach.* Schön, Theodor. Ein mit der Tochter des Königs von Majorca vermählter hohenzollernscher Edelmann. Mitt. des Vereins für Geschichte u. Altertumskunde in Hohenzollern XXXV, 1—18.

Röder v. Diersburg, s. Nr. 127.

286. *Sachs.* Familiennachrichten der Familien Sachs, Junghanns und verwandter Familien. Nr. XXVII—XXVIII. Januar und November 1903. Baden-Baden, Sachs. [1903]. S. 125—136.

Schilling von Cannstatt, s. Nr. 311. *Schönau-Wehr,* s. Nr. 305. *Ulner,* s. Nr. 188.

---

287. Bühler, S. Wappenbuch der ortenauer Ritterschaftsbibliothek. Kopie von Freih. Karl v. Neuenstein. Wappenkunde IX, 241—264; X, 265—282 mit Register.

287a. Held, Fritz. Wappentafel der badischen Amtsbezirkshauptstädte. Karlsruhe, Badische Presse. [1902]. — Wappentafel [II] sämtlicher Stadtrecht besitzender Orte, welche nicht Amtshauptstädte sind. Karlsruhe, Badische Presse. [1903].

288. K. G. S. Zur Geschichte des badischen Wappens. (Aus dem historischen Museum in Bern). Schweizer A. f. Heraldik XVII, 97—104.
289. Neuenstein, Karl Freih. v. Wappenkunde. Heraldische Monatsschrift zur Veröffentlichung von nicht edierten Wappenwerken. IX, Heft 11—12; X, Heft 1—12. Karlsruhe, Selbstverlag.
290. Siegel der Badischen Städte in chronologischer Reihenfolge. Herausg. von der Bad. Histor. Kommission. Text von Friedr. von Weech. Zeichnungen von Fritz Held. II. Heft. Die Siegel der Städte in den Kreisen Baden und Offenburg. Heidelberg, Winter. 1903. 4 Bl. + 16 S. + 41 Taf. Bespr.: Schweizer A. f. Heraldik XVII, 132; Herold XXXIV, 47 (K. E. Graf zu Leiningen-Westerburg); Mh.Gschbl. IV., 156—157 (Wilkens); AZtgB., Nr. 96 (-nn-).
291. Wappencodex der Hof- und Staatsbibliothek zu Stuttgart. Originalkopie von Karl Freiherr von Neuenstein. Wappenkunde X, 1—108.

---

292. v. Bürkel, Ludwig. Die Bilder der süddeutschen breiten Pfennige (Halbbracteaten), ihre Erklärung durch Beziehung auf andere Kunstgattungen. München. [1903]. 127 S. Bespr.: LC. LIV, 1348—1349 (F. Friedensburg).
293. Döllinger, Fr. Die Fürstenbergischen Münzen und Medaillen. Donaueschingen, Mory. 1903. 3 Bl. + 59 S. + 10 Taf.
294. Wilkens. Eine Neuerwerbung für die Siegelsammlung des [Mannheimer] Altertumsvereins. Mh.Gschbl. IV, 249—250.

IX. Bibliotheken, Archive, Sammlungen, Literaturgeschichte, Buch- und Unterrichtswesen.

295. Katalog der Handschriften der Universitätsbibliothek in Heidelberg. II. Die deutschen Pfälzer Handschriften des XVI. und XVII. Jahrhunderts der Universitätsbibliothek zu Heidelberg. Mit einem Anhange: Die Handschriften der Batt'schen Bibliothek. Verzeichnet und beschrieben von Jakob Wille. Heidelberg, Koester. 1903. XII + 190 S. Bespr.: AZtgB. Nr. 174 (r.)
296. Grossh. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe. XXXI. Zugangsverzeichnis. 1902. S. 2667—2714. Heidelberg, Winter. 1903.
297. Bibliothek des Grossh. Oberlandesgerichtes in Karlsruhe. Nach dem Stand vom 1. Oktober 1903. Karlsruhe, Müller. 1903. 146 S.

298. Katalog über die Bücher und Karten der Zweiten Kammer der Badischen Landstände. Erstes Zugangsverzeichnis. Oktober 1903. Karlsruhe, Badenia. 1903. 25 S.
299. Katalog der Lehrerbibliothek des Grossherzoglichen Gymnasiums zu Lahr. Bearbeitet von Otto Kunzer. Lahr, Schauenburg. 1903. VIII + 112 S.
300. Ettlinger, E. Nachträgliches zur Geschichte der Bibliothek von St. Peter im Schwarzwald. Diese Zs. NF. XVIII, 394—398. [Ergänzung zu 1900, Nr. 259].

---

301. Aus dem Jahresbericht des Grossh. General-Landesarchivs für 1902. K.Ztg., Nr. 45.
302. v. Müllenheim-Rechberg. Das Grossherzogl. General-Landesarchiv zu Karlsruhe. Wellers A. f. Stamm- und Wappenkunde IV, 49—52.
303. Inventare des Grossherzoglich Badischen General-Landesarchivs. Herausgeg. von der Grossherzoglichen Archivdirektion. II, 1. Karlsruhe, Müller. 1904 (!). 2 Bl. + 194 S.
304. Bericht über die Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Pfarreien, Grundherrschaften, Korporationen und Privaten des Grossherzogtums Baden im Jahre 1901/02 durch die Pfleger der Badischen Historischen Kommission. Mitt. XXV, m1—m6.
305. Emlein, Gg. Friedrich. Freiherrlich von Schönau-Wehr'sches Archiv zu Waldkirch. Mitt. XXV, m7—m19.
306. Feigenbutz; Wörner, Georg u. Frankhauser, Fritz. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Bretten. Mitt. XXV, m61—m78.
307. Gutmann, Josef; Ziegler, Benedikt u. Pfaff Fridrich. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Waldkirch. Mitt. XXV, m20—m34.
308. Maier, Ferdinand und Maurer, H. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Schwetzingen. Mitt. XXV, m39—m45.
309. Pfaff, Fridrich u. Birkenmeyer, Ad. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Breisach. Mitt. XXV, m46—m58.
310. Pfaff, Fridrich. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Freiburg. Mitt. XXV, m59—60.
311. Schwarz, Benedikt. Archivalien des Freiherrl. Schilling von Canstatt'schen Archivs in Hohenwettersbach. Mitt. XXV, m79—m118.

---

312. Die Erwerbungen für die Grossh. Sammlungen im Jahre 1902. K.Ztg., Nr. 55.
313. Museographie über das Jahr 1901. I. Westdeutschland, Nr. 37—45 Baden. WZ. XXI, 397—399. [Betrifft:

Konstanz, Rosgarten Museum (O. Leiner); Überlingen, Kulturhistorisches und Naturalienkabinett (Lachmann); Karlsruhe, Grossh. Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde (E. Wagner); Mannheim, Vereinigte Sammlungen des Grossherzogl. Antiquariums und des Altertumsvereins (K. Baumann)].

314. Museographie über das Jahr 1902. I. Westdeutschland. Nr. 37—45 Baden. WZ. XXII, 389—392. [Betrifft: Konstanz, Rosgarten-Museum (O. Leiner); Überlingen, Kulturhistorisches und Naturalienkabinett (Lachmann); Karlsruhe, Grossh. Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde (E. Wagner); Mannheim, Vereinigte Sammlungen des Grossh. Antiquariums und Altertumsvereins (K. Baumann)].

315. Gemeinde Bretten. Städt. Wörner-Museum. Verzeichnis der zum 6. September 1903 ausgestellten Gegenstände. Bretten, Seiz. [1903]. 8 S.

Freiburg, s. Nr. 240.

316. Wagner, E. Die Grossh. Sammlung für Völkerkunde in Karlsruhe. K.Ztg., Nr. 153.

317. Neuerwerbungen und Schenkungen [des Mannheimer Altertumsvereins]. Liste XXXII—XLI. Mh.Gschbl. IV, 21—24; 50-56; 78-80; 103—104; 132—136; 157—160; 182—184; 204—208; 253-256; 277—280.

318. B[aumann], K. Antike Helme der hiesigen [Mannheimer] Altertumssammlung. Mh.Gschbl. IV, 101—102.

319. Baumann, Karl. Ziele und Aufgaben eines Mannheimer Museums. Mh.Gschbl. IV, 86—94. — Derselbe. Volkstümliche Museen. Mh.Gschbl. IV, 237—243. — Föhner, Wilhelm. Ziele und Aufgaben eines Mannheimer Museums. Mh.Gschbl. IV, 186—190. — W[alter]. Zur Museumsfrage. Mh.Gschbl. IV, 71—73; 229—230.

Mannheim, s. Nr. 25.

---

320. Albert, Peter P. Über die Heimat Heinrichs von Beringen, Verfassers des ersten deutschen Schachgedichts. Diese Zs. NF. XVIII, 9—23.

321. Dammert, Rudolf. Franz Callenbach und seine satirischen Komödien. [Freiburger Dissertation]. Stuttgart, Strecker und Schröder. 1903. XVI + 102 S.

322. Holder, August. Der mutmassliche Einfluss Schwabens durch Mund- und Stammesart auf Sauter, Eichrodt und Gessler. Schau-in's-Land XXX, 41—46. Mit Abbild.

323. Kaiser, Hans. Neue Mitteilungen über Reinbold Slecht und seine Chronik. Diese Zs. NF. XVIII, 240—250.

324. Mayer, A. F. Ein Schwetzinger Schäferspiel vom Jahre 1760. Mh.Gschbl. IV, 195—200.

---

325. Mayer, Hermann. Freiburger Studenten und die Tiroler Erhebung im Jahre 1809. Schau-in's-Land XXX, 21—24.

326. Bauer, Karl. Geschichte des Akademisch-Theologischen Vereins zu Heidelberg während der ersten 40 Jahre seines Bestehens. Heidelberg, Evangelischer Verlag. 1903. 171 S. + 7 Abbild.

327. Dietz, E. Neue Beiträge zur Geschichte des Heidelberger Studentenlebens. Heidelberg, Petters. 1903. 3 Bl. + 104 S.

328. Zur Hundertjahrfeier der Erneuerung der Universität Heidelberg. Tagblatt zur Zentenarfeier der Erneuerung der Universität Heidelberg (Beilage zum »Heidelberger Fremdenblatt«), Nr. 1.

329. Marcks, Erich. Die Universität Heidelberg im 19. Jahrhundert. Festrede zur Hundertjahrfeier ihrer Wiederbegründung durch Karl Friedrich, gehalten in der Stadthalle am 7. August 1903. Heidelberg, Winter. 1903. 45 S.

330. O. B. Zur Hundertjahrfeier der Erneuerung der Universität Heidelberg. AZtgB., Nr. 175.

331. Obser, Karl. Zur Geschichte des Heidelberger St. Jakobskollegiums. Diese Zs. NF. XVIII, 434—450.

332. Derselbe. Savigny und die Wiederbelebung der juristischen Studien in Heidelberg unter Grossherzog Karl Friedrich. K.Ztg., Nr. 210.

333. Toepke, Gustav. Die Matrikel der Universität Heidelberg. IV. von 1704—1807. Herausgegeben . . . von Paul Hintzelmann. Heidelberg, Winter. 1903. XII + 656 S.

334. Traumann, Ernst. Zum Jubiläum der Universität Heidelberg. Frkftr.Ztg., Nr. 212, 1. Mrgbl. und Nr. 214, 1. Morgbl.

---

335. Allgemeine Ordnung für die niederen deutschen Schulen im Hochstift Speyer v. J. 1785. Oberrhein. Pastoralbl. J. 1902, Nr. 23—24.

336. Joos, August. Gesetze und Verordnungen über Elementarunterricht und Fortbildungsunterricht im Grossherzogtum Baden. Heidelberg, Emmerling. 1902. I. Geschichtliche Einleitung, S. 1—65.

337. Die Lehrerinnenfrage vor dem badischen Landtage 1867/68. Badische Schulztg. J. 1903, 78—80.

338. Schwarz, Benedikt. Ins Schularchiv. Bad. Schulztg. J. 1903, Nr. 14, 36.

339. Thamm. Der alte bad. Landkalender als Volksbildungsmittel. Pädagogisches Archiv XLV, Nr. 10.

340. Thamm, M. Die Pagenschule am Hofe des Kurfürsten Karl Ludwig. Mh.Gschbl. IV, 60—62.

341. Götzmann, Wilhelm. Zur Geschichte der Anstalt [Gymnasium in Donaueschingen]. I. Tübingen, Laupp. 1903. 25 S.

342. Die Schulgemeinde der höheren Mädchenschule zu Heidelberg vom 16. Oktober 1877 bis 16. Oktober 1902. Ein Gruss der Schule an ihre ehemaligen Schülerinnen. Heidelberg, Hörning. 1902. 65 S.

343. Thamm, M. Institute für Edelknaben und Edelfräulein, geplant zu Heidelberg 1593. Pädagogisches Archiv XLV, Nr. 11.

344. Nüssle, Ed. Die Schulen in Mannheim 1652—1685. Mh.Gschbl. IV, 7—17; 39—45.

X. Biographisches.

345. Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrhundert. Festschrift der Universität zur Zentenarfeier ihrer Erneuerung durch Karl Friedrich. Heidelberg, Winter. 1903. I. XVI + 405 S.; II. IV + 479 S. Bespr.: DLZ. XXIV, 3109—3112 (Richard M. Mayer); LC. LIV, 1672—1674.

---

346. *Allgeyer.* Neumann, Carl. Julius A. Enthalten in Nr. 382 I, VII—XIII.

v. Auffenberg, Joseph s. Nr. 84.

347. *Bartsch.* Golther, W. Karl Friedrich Adolf Konrad B. ADB. XLVII, 749—752.

v. Beringen, Heinrich, s. Nr. 320.

348. *v. Berlichingen.* Schweizer, Paul. Götz v. B. Mitt. d. Instituts f. österreichische Geschichte. Ergänzungsbd. V, 475—603. Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 772 (K. O[bser]).

349. *Brauer.* Franz Karl Br. Bad. Fortbildungsschule XVII, 97—100.

350. *Bruder.* Ignaz Br., der Begründer der Waldkircher Drehorgelfabrikation. Bad. Fortbildungsschule XVII, 113—117.

351. *Bunsen.* Bunseniana. Eine Sammlung von humoristischen Geschichten aus dem Leben von Robert Bunsen nebst einem Anhang von pfälzischen Lyceums-Anekdoten dargestellt von Einem der vieles miterlebt und das übrige aus guten Quellen geschöpft hat. Heidelberg, Winter. 1904 (!). IV + 39 S.

352. *Buss.* Franz Joseph Ritter v. B. 1803—1903. Freiburger Bote Nr. 66, 67.

Callenbach, Franz, s. Nr. 321.

353. *Chelius.* Hildebrand. Maximilian Joseph Ch. ADB. XLVII, 607—608.

354. *Consentius.* Consentius, Ernst. Rudolf Otto C. ADB. XLVII, 515—517.

355. *Cracovia, Mathäus de.* Sommerfeldt, Gustav. Über den Verfasser und die Entstehungszeit der Traktate »de squaloribus curiae Romanae« und »Speculum aureum de titulis beneficiorum«. Diese Zs. NF. XVIII, 417—433. —

356. — Vgl. dazu J. Haller. Zur Kritik der Traktate »Squalores curiae Romanae«, »Speculum aureum« und »De modis uniendi«. Anhang I in desselb. Verfassers Papsttum und Kirchenreform. (Berlin, Weidmann) I, 483—524.

v. Dalberg, Emmerich Joseph, s. Nr. 52.

357. *Des Coudres.* v. Weech. Ludwig D. C. ADB. XLVII, 666—667.

358. *Deurer.* v. Weech. Peter Ferdinand D. ADB. XLVII, 668.

359. *Devrient, Emil.* Houben, Heinrich Hubert. Emil D. Sein Leben, sein Wirken, sein Nachlass. Ein Gedenkbuch. Frankfurt a. M. Rütten u. Loening. IX + 493 S. mit Abbild.

360. *Devrient, Otto.* Lier, H. A. Otto D. ADB. XLVII, 670—671.

361. *Devrient, Philipp Eduard.* Lier, H. A. Philipp Eduard D. ADB. XLVII, 669—670.

Diehm, s. Nr. 439.

362. *Dienger.* Cantor. Josef D. ADB. XLVII, 683.

363. *Dietz.* Feodor D. Bad. Fortbildungsschule XVII, 129—131.

364. *Diffené.* v. Weech. Heinrich Christian D. ADB. XLVII, 695—696.

365. *Döll.* Wunschmann, E. Johann Christoph D. ADB. XLVII, 740.

366. *Dorer.* Amann, M. Dominica. Schwester Euphemia D., Ursulinerin. Ein Lebensbild, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Klosters St. Ursula zu Freiburg i. Br. Freiburg, Charitasverband. 1904 (!). XIV + 133 S. + 20 Abbild.

367. *v. Drais.* Feldhaus, Franz M. Das Leben des Freiherrn Karl Friedrich Christian Dr. von Sauerbronn, Erfinder des Fahrrades. Deutsche Radfahrerztg. J. 1903, Nr. 120. — Derselbe. Freiherr v. Dr., der Erfinder des Fahrrades. Mh.Gschbl. IV, 167—170. — Derselbe. Die Draisine im Germanischen Nationalmuseum. Mitt. a. d. Germ. Nationalm. J. 1903, 56—60. — Aus dem Leben des Freiherrn v. Dr. Mh.Gschbl. IV, 276.

368. *Düringer.* v. Komorzynski, Egon. Philipp Jakob D. ADB. XLVIII, 210—212.

369. *Dürr.* v. Weech. Wilhelm D. ADB. XLVIII, 212.

Dürr, Wilhelm, s. Nr. 444.

370. *v. Dusch.* v. Weech. Gottfried Maria Freiherr v. D. ADB. XLVIII, 214—215.
371. *v. Eberstein.* Jung, R. Joseph Karl Theodor Freiherr v. E. ADB. XLVIII, 229—230.
372. *Ecker.* v. Weech. Alexander E. ADB. XLVIII, 256—257.
373. *v. Edelsheim, Georg Ludwig.* Obser, Karl. Georg Ludwig Freiherr v. E. ADB. XLVIII, 261—262.
374. *v. Edelsheim, Wilhelm.* Obser, K. Wilhelm Freiherr v. E. ADB. XLVIII, 263—264.
375. *v. Edelsheim-Gyulai.* Criste, Oskar. Leopold Freiherr v. E.-G. ADB. XLVIII, 265—267.
376. *Eichrodt.* v. Weech. Ludwig E. ADB. XLVIII, 298—300.

Eichrodt, Ludwig, s. Nr. 322.

376[a]. *Erwin v. Steinbach.* Bad. Fortbildungsschule XVII, 17—20.
377. *Essenwein.* Boesch, Hans. August Ottmar E. ADB. XLVIII, 432—434.
378. *Faller.* v. Weech. Franz Josef F. ADB. XLVIII, 495—497.
379. *Fardely.* Feldhaus, F. M. William F. ADB. XLVIII, 497. — Derselbe. William F. Grab. Mh.Gschbl. IV, 19; vgl. auch Ebenda IV, 151.
380. *v. Feder.* v. Weech. Heinrich v. F. ADB. XLVIII, 506—507.
381. *Felder.* Lauchert. Franz Karl F. ADB. XLVIII, 510—511.
382. *Feuerbach.* Allgeyer, Julius. Anselm F. 2. Aufl. auf Grund der zum erstenmal benützten Originalbriefe und Aufzeichnungen des Künstlers aus dem Nachlasse des Verfassers herausgegeben und mit einer Einleitung begleitet von Carl Neumann. Berlin und Stuttgart, Spemann. 1904 (!). I. XX + 522 S. + 14 Abbild. II. 2 Bl. + 570 S. + 26 Abbild.
383. — Werner. Anselm F. ADB. XLVIII, 524—533.
384. *v. Freydorf.* v. Weech. Rudolf von Fr. ADB. XLVIII, 747—748.

St. Fridolin, s. Nr. 73.

385. *Friedreich.* Pagel. Nicolaus F. ADB. XLVIII, 785—786.
386. *Frommel.* Das Frommelgedenkwerk (vgl. 1902 Nr. 441). Herausgegeben von der Familie. VI Aus des Lebens Leid und Freude. Briefe und Denksprüche von Emil Fr. Herausgegeben von Amalie Frommel. Berlin. 1902. IX + 156 S. Bespr.: LC. LIV, 1564 (βσ). — Vgl. Preuss. Jbb. CXI, 552—553 (F. Sandvoss).
387. — Kappstein, Theodor. Emil Fr. Eine biographisches Gedenkbuch. Leipzig, Seemanns Nachfolger. 1903. 3 Bl. + 472 S. + 1 Abbild. Bespr.: LC. LIV, 1197 (βσ) — Frommel, O. H. Neues von E. Fr. Unter-

haltungsb. der Täglichen Rundschau, Nr. 108. — Busse, Carl. E. F. Deutschland J. 1903, 587 ff.

388. *Gageur.* Roth, A. Eugen G. Bad. Fortbildungsschule XVII, 33—38.

389. *Geiges.* Prof. Fritz G. Freiburger Bote Nr. 276.

390. *Glarean.* Zimmermann, Jos. Sechs unbekannte Schreiben Gl. Freiburger Geschichtsbl. IX, 157—178. Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 409—410 (K. (O[bser]).

391. *Grimmelshausen.* Hans Jakob Christoffel von Gr. Bad. Fortbildungsschule XVII, 97—100.

392. *Hansjakob.* Bischoff, Heinrich. Heinrich H., der Schwarzwälder Dorfdichter. Eine litterarische Studie. Kassel. Weiss. 1904 (!). 1 Bl. + 138 S. + 1 Abbild.

393. *Hebel.* Obser, Karl. Johann Peter H. Konfirmation. Alemannia NF. IV, 175—176. — Johann Peter H. Deutsche Schulwelt des 19. Jahrhunderts (herausgeg. v. Otto Wilhelm Beyer. Leipzig u. Wien, Pichler. 1903), 105—106.

394. *Helmholtz.* Königsberger, L. H. als Professor der Physiologie in Heidelberg (Michaelis 1858 bis Ostern 1871). Deutsche Revue, Januarheft.

395. *Hermann.* Schweitzer, Hermann. Joseph Markus H., ein Freiburger Maler des 18. Jahrhunderts. Schau-in's-Land XXIX, 133—144.

396. *Hubmaier.* Stolze, Wilhelm. Die 12 Artikel und ihr Verfasser [Balthasar H. aus Waldshut]. HZ. XCI, 1—42. — Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 767 (K. O[bser]). — R. Balthasar H., ein bairischer Häresiarch. Augsburg. Postztg. Beilage Nr. 38 ff.

397. *Hübsch.* Heinrich II. Bad. Fortbildungsschule XVI, 177—179.

398. *Kalliwoda.* Johann Wenzel K. Bad. Fortbildungsschule XVII, 49—50.

399. *Knies.* Weber, Max. Roscher und Knies und die logischen Probleme der historischen Nationalökonomie. Jb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XXVII, 1181—1221.

400. *Kraus.* Franz, Alfr. Franz Xaver Kr. als Literaturhistoriker. Germania, wissenschaftl. Beilage J. 1902 Nr. 52, J. 1903 Nr. 1.

Kraus, Franz Xaver, s. Nr. 439. *Kraus,* s. Nr. 439.

401. *Kraut.* Hans Kr. Bad. Fortbildungsschule XVII, 65—67.

402. *Lender.* Festblatt zum fünfzigjährigen Priesterjubiläum des Herrn Prälaten Franz Xaver Lender am 10. August 1903. Bühl, Unitas. 4 Bl. Illustr.

403. *Leutz.* Ferdinand L. Deutsche Schulwelt (s. Nr. 393), 181.

404. *May.* Marcuse, Julian. Franz Anton M. Mh.Gschbl. IV, 109—118.

405. *Mayer.* Weiss, Andreas. Die Charta Palatina des Christian M., Hofastronomen und Professors der Mathematik und Physik an der Universität Heidelberg. Mitt. des Historischen Vereins der Pfalz XXVI, 1—40.

Mayer, Franz Ferdinand, s. Nr. 117. *Melanchthon,* s. Nr. 105.

406. *Mohl.* Kerler, D. Heinrich von Treitschke und Robert von M. 1859—1865. Preuss. Jbb. CXII, 436—449. Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 774 (K. O[bser]).

407. *Mone.* v. Weech, Friedrich. Briefe von Heidelberger Gelehrten an Franz Joseph M. Diese Zs. NF. XVIII, 458—492.

408. *Nebenius.* Schmidt, Albin. Karl Friedrich N. 1784—1857. Bad. Fortbildungsschule XVII, 81—86.

409. *Nokk.* Wilhelm N. Deutsche Schulwelt (s. Nr. 393), 218.

Nokk, Wilhelm, s. Nr. 459.

410. *Obernettner.* Rösch, A. Zwei febronianisch-josephinische Kanonisten aus der alten Diözese Konstanz. (P. Philibert Obernettner O. S. Fr. und Joseph Anton Sauter). Oberrhein. Pastoralbl. V, 261—270.

411. *Oppenheimer.* Kroner, Th. Josef Süss O. Im deutschen Reich IX, 14—43. — Keiper, Th. Die Heimat- und Abstammung des Jud Süss. Pfälz. Museum XX, 149—152.

412. *Otter.* Bossert. Jakob O. Realencyclopädie f. protestantische Theologie und Kirche. 3. Aufl. XIV, 526—530. — Derselbe. Zur Biographie des Esslinger Reformators J. O. Zs. f. Kirchengeschichte XXIV, 604—609.

413. *Pistorius.* Hablitzel. Johannes P. Seine Stellung zur Ubiquitätslehre. HJ. XXIV, 755—762.

414. *Posselt.* Krauss, Rudolf. Schubart und Posselt. (Mit ungedruckten Briefen). AZtgB., Nr. 212. Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 772 (K. O[bser]). — O[bser], K. Zur Vorgeschichte der Allgemeinen Ztg. AZtgB., Nr. 250.

v. Reitzenstein, Sigismund Karl Johann, s. Nr. 53.

415. *Rösslin.* Baas, K. Dr. Eucharius R. [aus Freiburg i. B.], Arzt zu Worms im 16. Jahrh. Vom Rhein (s. Nr. 49) II, 38—40.

416. *Rotteck.* Karl Wenzeslaus Rodecker von R. Bad. Fortbildungsschule XVII, 145—147.

417. *v. Sallwürk.* Ernst v. S. Deutsche Schulwelt (s. Nr. 393), 263—264.

Sauter, Joseph Anton, s. Nr. 410. *Sauter, Samuel Friedrich,* s. Nr. 322.

418. *Schach.* Mathias Sch. [Autobiographische Aufzeichnungen]. Bad. Schulztg. J. 1903, 160—162.

419. *Schäfer.* [K. Fr. Schäfer]. Erinnerungen an die August- und Septembertage 1870. Von einem ehemaligen

badischen Feldgeistlichen. Acher- und Bühler Bote, Nr. 235—241.

v. Scheffel, Joseph Viktor, s. Nr. 84.

420. *Schiller.* Hermann Sch. Deutsche Schulwelt (s. Nr. 393), 272.

421. *Schimper.* Lauterborn. Karl Friedrich Sch. [Referat]. Mh.Gschbl. IV, 84—86.

422. *Schüle.* Direktor Dr. Heinrich Sch. zur Feier seines 40jährigen Jubiläums 1863—1903. Bad. Beobachter vom 4. Juli.

Slecht, Reinbold, s. Nr. 323.

423. *Steinmüller.* Wild, Karl. Tagebuch Joseph Steinmüllers über seine Teilnahme am russischen Feldzuge 1812. Heidelberg, Winter. 1904 (!). XI + 69 S. + 4 Abbild. + 1 Karte.

424. *Stern.* Ott, A. Wilhelm St., Professor und Seminardirektor. Bad. Fortbildungsschule XVII, 1—4.

425. *Thibaut.* Stern, Alfred. Ein Brief Anton Friedrich Justus Th. aus dem Jahre 1832. Diese Zs. NF. XVIII, 451—457.

426. *Thoma.* Spanier, M. Hans Th. und seine Kunst fürs Volk. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. [1903]. 65 S. Illustr. — Paul Nathan. Hans Th. Die Nation XX, Heft 21.

427. *Thorbecke.* Friedrich August Th. Deutsche Schulwelt (s. Nr. 393), 322—323.

428. *Toussain.* Cuno, Fr. W. Paul T. Nach seinem Leben und Wirken. Ein Beitrag zur Gelehrtengeschichte der Wallonen der pfälzischen oder oberrheinischen Provinz. Geschichtsbll. des deutschen Hugenottenvereins XII, Heft 1. Magdeburg. Heinrichshofen. 1902.

v. Treitschke, Heinrich, s. Nr. 406.

429. *Uhlig.* Gustav U. Deutsche Schulwelt (s. Nr. 393), 329—330.

430. *St. Ulrich,* Mayer, Julius. St. Ulrichsbüchlein. Leben des heiligen Ulrich, Bekenners und Benediktiners aus der Cluniacenser Congregation. Freiburg, Charitas-Druckerei. 1903. 3 Bl. + 178 S. Illustr. Bespr.: Freib. DA. NF. IV, 390 ([Rie]d[er]).

431. *v. Verschaffelt.* Grünenwald. Peter Anton von V. und seine Kunstwerke in der Pfalz. Pfälz. Museum XX, 81—85.

432. *Waag.* Albert W. Deutsche Schulwelt (s. Nr. 393), 326.

433. *Wendt.* Gustav W. Deutsche Schulwelt (s. Nr. 393), 347—348.

434. *Widmann.* Rössler, Oskar. Johannes W., ein Baden-Badener Arzt des 15. Jahrhunderts. Medicinische Woche IV, Nr. 20 ff.

435. *Winter.* Ludwig Georg W. Bad. Fortbildungsschule XVII, 161—164.
436. *Woerishoffer.* Fuchs, R. Dr. Friedrich Woerishoffer, Vorstand der Grossherzoglich Badischen Fabrikinspektion von 1879 bis 1902. Karlsruhe, Braun. 1903. 76 S. + 1 Abbild. — Bespr.: AZtgB., Nr. 240 (A. Hausrath).
437. *Zasius.* Schmidt, Richard. Zasius und seine Stellung in der deuschen Rechtswissenschaft. Freiburger Programm zum 7. Mai 1903, 33—82.
438. *Zeller.* Christian Heinrich Zeller. Deutsche Schulwelt (s. Nr. 393), 364.
439. *Zilly.* Fischer, Hermann. Kühne badische Reiter. Geschildert »nach den schriftlichen und mündlichen Berichten der Zeppelinreiter Zilly, Kraus und Diehm«. Bad. Militär-Vereins-Kalender J. 1904, 60—68.

XI. Nekrologe.

440. Badische Totenschau aus dem Jahre 1903. Bad. Landesztg., Nr. 603.

---

441. *Baumstark.* Sauer, Josef. Reinhold B. BJ. V, 367—374.
442. *Brugier.* Rödelstab, E. Prälat Dr. Gustav Br. †. Oberrhein. Pastoralbl. V, 337—341. — Köln.Vztg., Nr. 773.
443. *Buck.* Forstmeister B. †. Der Schwarzwald XV, Nr. 21.
444. *Dürr.* Holland, Hyac. Wilhelm D. BJ. V, 48.
Dürr, Wilhelm, s. Nr. 369.
445. *Eckardt.* J. F. H. Geheimer Oberpostrat E.-Konstanz †. K.Ztg., Nr. 71.
446. *Fischer.* D. Am Grabe von Medizinalrat Dr. Fischer. Bad. Beobachter, Nr. 176—178.
447. *Frey.* Geheimer Oberregierungsrat a. D. Otto Fr. †. K.Ztg., Nr. 45.
448. *Gegenbauer.* Flesch, Max. Karl G. †. Frkftr.Ztg., Nr. 171 Morgbl. — Karl G. †. Nachruf. Naturwissenschaftliche Rundschau XVIII, Nr. 37—38. — AZtgB., Nr. 133. — Akadem. Mitt. f. d. Universität Heidelberg. Sommer-Halbjahr 1903, Nr. 10.
449. *Grashof.* Brauer, E. Franz Gr. [SA. aus Bd. XV der Verhandlungen d. Naturwissenschaftl. Vereins]. Karlsruhe, Braun. 1902. 17 S. + 1 Abbild.
450. *Hohenlohe-Langenburg.* Fürstin Leopoldine zu H.-L. †. K.Ztg., Nr. 355, 357.
451. *Hohenzollern.* v. Weech. Fürstin Josephine von H. BJ. V, 215—218.
452. *Hoppensack.* Brümmer, Franz. Leopold August H. BJ. V, 142.

453. *Karcher.* Domkustos Emil K. †. Freib. Bote, Nr. 231. — Bad. Beobachter, Nr. 233.

454. *Kraus.* Bergmann, L. Franz Xaver Kraus †. Teologisk Tidsskrift NF. IV, Heft 4.

Kraus, Franz Xaver, s. Nr. 400.

455. *Leo.* M[ayer], K. Zum Andenken an den † Stadtpfarrer Hermann L. in Renchen. Oberrhein. Pastoralbl. V, 385—388.

456. *Levi.* Ettlinger, A. Hermann L. BJ. V, 113—118.

458. *Meyer.* Jellinek, Georg. Georg M. BJ. V, 336—339.

459. *Nokk.* W[eech], F. v. Staatsminister Dr. Wilhelm N. (Nekrolog). K.Ztg., Nr. 360. — Vgl. auch K.Ztg., Nr. 44. — Badische Presse, Nr. 38. — Badische Landesztg., Nr. 73.

Nokk, Wilhelm, s. Nr. 409.

460. *Pecht.* Habich, Georg. Friedrich P. †. Frkftr.Ztg., Nr. 121, 1. Morgbl. — Moralt, Otto. Erinnerungen an Fr. P. AZtg., Nr. 117, 3. Abdbl. — Voll, Karl. Friedrich P. †. AZtg., Nr. 114, Abdbl. — Fr. P. †. AZtg., Nr. 116, 3. Abdbl. — Bad. Landesztg., Nr. 190.

461. *Platz.* Wolkenhauer, W. Philipp Pl. BJ. V, 109.

462. *Reich.* Brümmer, Franz. Luzian R. BJ. V, 140—142.

463. *Rheinau.* Dammert, Albert. Oberst Eugen Rh. †. Ein Lebensbild. Bad. Militärvereinskalender. J. 1904, 80—88.

464. *v. Schönau-Wehr.* Generalleutnant Freiherr v. Sch.-W. Sterne u. Blumen, Nr. 16.

465. *Weydmann.* Ganz, Paul. Dr. Ernst W. †. Schweizer A. f. Heraldik XVII, 174—175.

XII. Besprechungen früher erschienener Schriften.

466. Albert, P. P. Baden zwischen Neckar und Main i. d. J. 1803—1806 (1901 Nr. 70; 1902 Nr. 549), Bespr.: HJ. XXIV, 432 (Dr. J. Kn[öpfler]).

467. Balzer, Eugen. Überblick über die Geschichte der Stadt Bräunlingen (1902 Nr. 170). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 410—411 (Georg Tumbült).

468. Bender, Augusta. Oberschefflenzer Volkslieder (1901 Nr. 324). Bespr.: Zs. f. hochdeutsche Mundarten IV, 236—237 (Karl Amersbach).

469. Beringer, J. Aug. Geschichte der Mannheimer Zeichnungsakademie (1902 Nr. 336). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 413—414 (K. O[bser]); Mh.Gschbl. IV, 20—21 (W[alter]).

470. Derselbe. Peter A. v. Verschaffelt, sein Leben und sein Werk (1902 Nr. 504). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 412—413 (W. R. Valentiner); Mh.Geschbl. IV, 20—21

(W[alter]); HJ. XXIV, 888—889 (Schrttr). — Vgl. auch Mh.Gschbl. IV, 26—29.

471. Beyerle, Konrad. Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. II. Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden d. J. 1152—1371 (1902 Nr. 262). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 177—178 (Siegfried Rietschl); Revue Critique LV, 116—117 (E.); DLZ. XXIV, 2566—2568 (Ulrich Stutz).

472. Braig, Karl. Zur Erinnerung an Franz Xaver Kraus (1902 Nr. 462). Bespr.: DLZ. XXIV, 325—328 (Hermann Schell).

473. Brunner, Karl. Die Badischen Schulordnungen. I. Die Schulordnungen der Bad. Markgrafschaften (1902 Nr. 410). Bespr.: HZ. XCI, 513—514 (W. Schrader); LC. LIV, 336—337 (Slgr.).

474. Buchenberger, Adolf. Finanzpolitik und Staatshaushalt im Grossherzogtum Baden i. d. J. 1850—1900 (1902 Nr. 272). Bespr.: Zs. f. Sozialwissenschaft VI, 483—484 (K. Th. Eheberg); Jbb. f. Nationalökonomie und Statistik LXXIX, 866—867 (Max v. Heckel); DLZ. XXIV, 1244—1246 (W. Troeltsch).

475. Büchi, Albert. Aktenstücke zur Geschichte des Schwabenkrieges (1902 Nr. 57). Bespr.: HZ. XC, 494—495 (Hans Kaiser).

476. Criste, O. Beiträge zur Geschichte des Rastatter Gesandtenmordes (1902 Nr. 61). Revue d'histoire moderne V, 82—83 (K. O[bser]).

477. Dove, Alfred. Grossherzog Friedrich von Baden als Landesherr und deutscher Fürst (1902 Nr. 95). Bespr.: LC. LIV, 415—416; DLZ. XXIV, 3138—3140 (W. Wiegand).

478. Ehrler, Joseph. Agrargeschichte und Agrarwesen der Johanniterherrschaft Heitersheim (1900 Nr. 168; 1901 Nr. 501). Bespr.: Jbb. f. Nationalökonomie und Statistik III. F. XXVI, 247—248 (Waentig).

479. Ellering, Bernhard. Die Allmenden im Grossherzogtum Baden (1902 Nr. 282). Bespr.: Zs. f. Sozialwissenschaft VI, 484—485 (G. O. Below).

480. Ellinger, Georg. Philipp Melanchthon (1902 Nr. 478). Bespr.: Revue d'histoire ecclésiastique IV, 744—746 (A. Logghe); A. f. Kulturgeschichte I, 488—489 (G. Liebe); DLZ. XXIV, 484—486 (Otto Clemen); LC. LIV, 89—91 (W. K-r.).

481. Feige, Paul. Kirchengeschichtliches über Mannheim (1902 Nr. 225). Bespr.: Mh.Gschbl. IV, 50.

482. Festschrift zum fünfzigjährigen Regierungsjubiläum S. K. H. des Grossherzogs Friedrich von Baden . . . gewidmet von dem . . General-Landesarchiv

in Karlsruhe (1902 Nr. 134). Bespr.: A. f. Kulturgeschichte I, 370—371 (Georg Steinhausen).

483. Freystedt, Karoline v. Erinnerungen aus dem Hofleben (1901 Nr. 72; 1902 Nr. 557). Bespr.: Alemannia NF. IV, 188—189 (Adalbert Wahl).

484. Mitteilungen aus dem F. Fürstenbergischen Archive II. (1902 Nr. 360). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 168—169 (v. Weech); HVs. VI, 294 (Viktor Ernst); HJ. XXIV, 183—184 (C. Beyerle).

485. Glasschröder, Franz X. Das Archidiakonat in der Diöcese Speyer während des Mittelalters (1902 Nr. 144). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 179.

486. Hausrath, Ad. Erinnerungen an Gelehrte und Künstler der badischen Heimat (1902 Nr. 417). Bespr.: MHL. XXXI, 504 (W. Martens).

487. Derselbe. Richard Rothe und seine Freunde (1902 Nr. 490). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 586—587; Protestantenbl. XXVI, Nr. 6.

488. Hecht, Moriz. Die Badische Landwirtschaft am Anfang des XX. Jahrhunderts (1902 Nr. 286). Bespr.: Jb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XXVII, 741—743 (Troeltsch); Preuss. Jbb. CXII, 349—351 (H. Schacht); Zs. f. Sozialwissenschaft VI, 272 (Max May); AZtgB., Nr. 89 (-nn-); K.Ztg., Nr. 8, 23.

489. Hecht, Felix. Die Mannheimer Banken 1870—1900 (1902 Nr. 299). Bespr.: LC. LIV, 1118.

490. Heigel, Karl Theodor. Die Brautwerbung des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden (1901 Nr. 61; 1902 Nr. 564). Bespr.: HVs. VI, 130—131 (Paul Haake); MHL. XXXI, 455—457 (F. Hirsch).

491. Hofmann, Karl. Der Bauernaufstand im bad. Bauland und Taubergrund 1525 (1902 Nr. 58). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 711—712 (P. Albert).

492. Heerwagen, H. Die Lage der Bauern z. Z. des Bauernkriegs in den Taubergegenden (1899 Nr. 160). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 767—770 (P. Albert).

493. Kanter, Erhard Waldemar. Hans von Rechberg von Hohenrechberg (1902 Nr. 56). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 171 (Eugen Schneider); Forschung. z. Brandenburg. u. Preuss. Geschichte XVI, 303 (Felix Priebatsch); HJ. XXIV, 664 (A. B.).

494. Keller, Franz. Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert (1902 Nr. 146). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 778—779 (Fr. Schäfer); Alemannia NF. IV, 186—188 (P. Albert); SVGBodensee XXXII, 120—124 (Konrad Beyerle); LC. LIV, 940.

495. Kern, R. Die Beteiligung Georgs II. von Wertheim und seiner Grafschaft am Bauernkrieg (1901 Nr. 63).

Bespr.: Vs. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I, 320—321 (Kaser).

496. Knöpfler. Die Reichsstädtesteuer in Schwaben, Elsass und am Oberrhein z. Z. Ludwigs d. Bayern (1902 Nr. 264). Bespr.: HJ. XXIV, 199—200 (Vllr).

497. Kraus, Franz Xaver. Die Wandgemälde der St. Sylvesterkapelle zu Goldbach am Bodensee (1902 Nr. 316). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 187—190 (M. Wingenroth).

498. Kussmaul, Adolf. Aus meiner Dozentenzeit in Heidelberg (1902 Nr 470). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 587—588 (K. Doll).

499. Lorentzen, Th. Die Sage vom Rodensteiner (1902 Nr. 341). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 411—412 (K. O[bser]); Mh.Gschbl. IV, 204 (A. B[aumann]); Mitt. a. d. German. Nationalmuseum J. 1903, 63—64 (H. Heerwagen).

500. Lorenz, Ottokar. Friedrich Grossherzog von Baden (1902 Nr. 117). Bespr.: LC. LIV, 415—416; DLZ. 3138—3140 (W. Wiegand).

501. Mayer, Hermann. Mitteilungen aus dem dritten Matrikelbuch der Universität Freiburg (1901 Nr. 372). Bespr.: HJ. XXIV, 598—600 (Georg v. Orterer).

502. Mohl, Robert v. Lebenserinnerungen (1901 Nr. 427; 1902 Nr. 576). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 174—176 (K. Obser); Forschung. z. Brandenburg. und Preuss. Geschichte XVI, 337—339 (O. H.).

503. Müller, Leonhard. Badische Landtagsgeschichte III. (1901 Nr. 244), IV. (1902 Nr. 273). Bespr.: Alemannia IV, 285 (E. Sartorius).

504. Neu, Heinrich. Geschichte der evangelischen Kirche in der Grafschaft Wertheim (1902 Nr. 156). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 181—182 (G. Bossert); HVs. VI, 294—295 (Viktor Ernst).

505. Derselbe. Geschichte des Dorfes Schmieheim (1902 Nr. 253). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 591 ([Kriege]r).

506. Neumann, Ludwig. Der Schwarzwald (1902 Nr. 163). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 780.

507. Nüssle, Ed. Bilder und Beiträge aus und zur kirchlichen Geschichte der Stadt Mannheim II. Heft (1902 Nr. 232). Bespr: Mh.Gschbl. IV, 77—78 (Th[eobal]d).

508. Pfaff, Karl. Heidelberg und Umgebung (1902 Nr. 200). Bespr.: LC. LIV, 519—520; DLZ. XXIV, 921.

509. Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden V. (1901 Nr. 76; 1902 Nr. 577). Bespr.: HZ. XC, 479—483 (Paul Darmstaedter).

510. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz II, 5./6. Lieferung (1902 Nr. 141). Bespr.: DA. v. Schwaben XXI, 109 (B[e]ck).

511. Roller, Otto Konrad. Ahnentafeln der letzten regierenden Markgrafen von Baden-Baden und Baden-Durlach (1902 Nr. 358). Bespr.: HZ. XCI, 116—117 (G.); Revue Critique LV, 436—438 (E.).
512. Sauter, Samuel Friedrich. Ausgewählte Gedichte (1902 Nr. 398). Bespr.: LC. LIV, 106 (M. K.).
513. Schulte, Aloys. Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien (1900 Nr. 180; 1901 Nr. 520; 1902 Nr. 580). Bespr.: LC. LIV, 772—773; Mitt. d. Instituts f. österreich. Gesch. XXIV, 318—321 (Luschin von Ebengreuth).
514. Schwarz, Benedikt. Geschichte der Stadt Ettlingen (1902 Nr. 185). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 176—177 (v. W[eech]).
515. Sigel, Franz. Denkwürdigkeiten des Generals Fr. S. a. d. J. 1848 und 1849 (1902 Nr. 499). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 174 (—h).
516. Stolz, Aloys. Geschichte der Stadt Pforzheim (1901 Nr. 208). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 590—591 ([Kriege]r).
517. Stolze, W. Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges (1900 Nr. 183; 1901 Nr. 523). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 770—771 (P. Albert); Vs. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I, 139—140 (Kurt Kaser); HZ. XCI, 277—279 (Erich Brandenburg).
518. Stouff, Louis. La description de plusieurs forteresses et seigneuries de Charles le Témeraire en Alsace et dans la haute vallée du Rhin par maître Mongin Contault (1902 Nr. 165a). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 580 (Fr[ankhauser]).
519. Uibeleisen, K. Die Ortsnamen des Amtsbezirks Wertheim (1900 Nr. 83). Bespr.: Alemannia NF. IV, 189—191 (J. Miedel).
520. Wendland, Anna. Raugraf Carl Moriz (1902 Nr. 53). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 409—410 (K. O[bser]).
521. Wetterer, A. Bruchsal vor 200 Jahren (1902 Nr. 174). Bespr.: diese Zs. NF. XVIII, 589 ([Kriege]r).

Miscelle.

Sinsheim als Druckort 1520/1521? In seiner trefflichen Darstellung der Reformation (Grundriss der theol. Wissenschaften zwölfte Abtl. C: Kirchengeschichte II. Band 2. Heft. Tübingen und Leipzig, Mohr 1902), S. 268 nennt Prof. K. Müller in Tübingen auf Grund der Weimarer Lutherausgabe als süddeutsche Orte, wo Werke von Luther gedruckt wurden, auch Schlettstadt und Sinsheim. Diese Angabe beruht auf W. A. 6, 613. 7, 156 I und K wo drei Drucke genannt sind, welche hier in Betracht kommen. Der erste gibt Luthers Schrift »Wider die Bullen des Endchrists«. Getruckt ym Jar M.D.XXI. Er ist ohne Druckvermerk, aber von D. Knaake als Druck von Nikolaus Küffer »aus Sinsheim (!) in der Markgrafschaft Baden« nachgewiesen. W. A. 7, 156 I und K gaben Luthers Schrift »Warumb des Babsts vnd seyner Jungernn bůcher von Doctor Martino Luther verbrant seyndt« und sind im Satz identisch, aber durch den Druckvermerk verschieden. In I lautet derselbe »Getruckt durch Nicolaum Kůffer von Sinßheim vß der Markgrafschaft Baden. Im iar M.D.XXI, vff Sant Agnesentag«; in K heisst er: »Getruckt in der Christlichen statt Schlettstatt durch Nicolaum Küeffer ain sunderlicher liebhaber der göttlichen warhait. Im M.D.XXI«. Wir sehen also, dass bei den drei Lutherdrucken, von denen Gény in seiner Monographie »Die Reichsstadt Schlettstadt und ihr Antheil an den sozialpolitischen und religiösen Bewegungen der Jahre 1490—1536« S. 106, Anm. 2 nur den Druck K kennt, nur Schlettstadt als Druckort in Betracht kommt. Hier hatte sich der mit Lazarus Schürer aus Strassburg gekommene Nik. Küffer als Buchbinder und Stadtsöldner im Oktober 1519 niedergelassen (Gény S. 60). Gény nimmt an, Küffer sei nur Geschäftsführer der Familie Schürer gewesen (a. a. O. 71 Anm. 2, S. 95 Anm.) aber die Druckvermerke von I und K sprechen dagegen. »Sinßheim« ist in I nur genannt als Geburtsort des eifrigen Reformationsfreundes, der auch Schlettstadt schon als »christlich«, d. h. für die Reformation gewonnen betrachtet. Damit kann aber nicht die Amtstadt Sinsheim an der Elsenz gemeint sein, wie Knaake und ihm folgend Müller annimmt. Denn diese gehörte zur Kurpfalz, während Küffer aus der Markgrafschaft Baden stammte. Seine Wiege stand also in dem Dorf Sinzheim bei Baden.

G. Bossert.

Zeitschriftenschau und Literaturnotizen.

Von Veröffentlichungen der Badischen Historischen Kommission sind erschienen:

Badische Biographien. V. Teil. 1891—1901. Herausgegeben von Friedrich von Weech und Albert Krieger. Heft 4 (Habingsreither—Holzherr). Heidelberg, Winter.

Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, 1050—1515, bearbeitet von Heinrich Witte. Dritter Band. Regesten der Markgrafen von Baden von 1431—1453. 3. und 4. Lieferung (1446—1453). Innsbruck, Wagner.

Mannheimer Geschichtsblätter. Jahrg. V (1904). Nr. 4. K. Christ: Die Schönauer und Lobenfelder Urkunden von 1142—1225. Sp. 76—82. Regesten der sämtlich gedruckten Urkunden mit Erläuterungen. — W. Stieda: Die Porzellanfabrik zu Frankenthal in den J. 1782 und 1788. Sp. 82—85. Auszüge aus Berichten an den preuss. Minister von Heinitz bei den Akten der Kgl. preuss. Porzellanmanufaktur. — M. Thamm: Das Stammbuch des Pfalzgrafen Joh. Kasimir. Sp. 85—87. Beschreibung und Mitteilung von Einträgen. — Miscellanea. Das Achenbachische Kaffeehaus und die Harmoniegesellschaft. Sp. 87. — Die Mannheimer Messen. Sp. 88. Verleihung von zwei Jahrmärkten durch Pfalzgraf Johann 1613. — R. Sillib: Der Verfasser der Amusemens des Eaux de Schwalbach. Sp. 89. Ein gewisser Wunderlich, Schweizer, der einige Zeit in der Pfalz gelebt. —

Nr. 5. J. Keiper: Das Trippstadter Schloss und die Freiherren von Hacke. Sp. 101—110. Nachrichten über das wohl aus der Oberpfalz stammende, seit 1716 im Besitz von Trippstadt befindliche Adelsgeschlecht und das 1766 erbaute Schloss. — G. Christ: Die Aufhebung der städtischen Verfassung i. J. 1804. Sp. 111—113. Abdruck der darauf bezüglichen Entschliessung. — K. Christ: Die Schönauer

und Lobenfelder Urkunden von 1142—1225. Sp. 113—117. (Fortsetzung.) — Miscellanea. Königin Tomyris und das Haupt des Cyrus. Gruppe von Frankenthaler Porzellan. Sp. 118. — Gegen die öffentliche Meinung (1804). Sp. 119. — Zur Geschichte des Zoll- und Transportwesens. Sp. 120.

Nr. 6. Fr. Walter: Ein Konflikt zwischen Kurköln und Kurpfalz. Sp. 122—129. Störung des politischen Einvernehmens in Folge des Wettbewerbs um zwei französische Tänzer i. J. 1754. — K. Christ: Die Schönauer und Lobenfelder Urkunden von 1142—1225. Sp. 129—135. (Fortsetzung). — K. B[aumann]: Die ethnographische Sammlung des Herrn Berthold Levy hier. Sp. 135—137. — Miscellanea. Der Meister der schmiedeeisernen Tore an der Jesuitenkirche. Sp. 138. Ph. Sieber. — Die Schildgerechtigkeit zum Schwarzen Löwen. Sp. 138. — R. Sillib: Schoonjans Taufe Christi. Sp. 139. Schicksale des ursprünglich in Düsseldorf befindlichen Bildes. — E. W. Braun: Kleine Beiträge zur Geschichte der Frankenthaler Porzellanfabrik und Mosbacher Fayencemanufaktur. Sp. 140. — Reichard: Aus der Mannheimer Garnison 1798. Sp. 141. — Keiper: Das Trippstadter Schloss und die Freiherren von Hacke. Sp. 141. Nachtrag und Berichtigung. Thüringischer Uradel.

Annales de l'Est: Band 18. Jahr 1904. Heft 2. In der Bibliographie eine Besprechung von Engel: Colmar im Feldzuge von 1813—1814 durch Th. Schœll; im Abschnitt: »Recueils périodiques et Sociétés savantes« eine ausführliche Inhaltsangabe vom Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsass-Lothringens, 19. Jahrgang, durch denselben.

Revue d'Alsace: Nouvelle série. Band 5. Jahr 1904. Mai-Juni-Heft. Gendre: L'église Saint-Martin de Colmar, S. 258—313, Abriss der äusseren Geschichte nebst eingehender, die kunsthistorische Bedeutung würdigender Beschreibung der Kirche, Bericht über die Wiederherstellungsarbeiten. — [A. J. Ingold]: Souvenirs de 1815 (Suite), S. 314—321, Fortsetzung des von Latouche geführten Tagebuchs, die Ereignisse von Mitte Mai bis Anfang Juli umfassend. — Bücher- und Zeitschriftenschau, S. 328—336. — Supplément. Documents inédits pour servir à l'histoire d'Alsace. Première série: Hoffmann: Règlements municipaux de la ville d'Ammerschwihr, de 1561, S. 145—229, bringt das auf Grund der Edition entworfene Verfassungsbild zum Abschluss.

Revue catholique d'Alsace: Nouvelle série. Band 23. Jahr 1904. Februar-Mai-Hefte. Hanauer: Marlenheim. La

villa mérovingienne et son immunité en partie conservée au XVIIIe siècle (Suite et fin), S. 93—107, 241—255, 346—356, stellt die Geschichte des Stadelhofes im 14. und 15. Jahrhundert dar und den Untergang der Immunität in Marlenheim, Nordheim und Kirchheim. In dem benachbarten Odratzheim haben sich Immunitätsreste bis ins 18. Jahrhundert gehalten. — Dietrich: Notice historique sur Sigolsheim (Suite), S. 108—115, 214—221, schildert die Verfassung der Dinghöfe. — Lévy: Vente des chapelles et oratoires du district de Colmar pendant la grande révolution (Suite et fin), S. 116—125, 256—263, Fortführung der von eingehenden Erläuterungen begleiteten Zusammenstellungen bis zum Jahre 1800. — X: Mgr. André Ræss, évêque de Strasbourg (1794—1887) (Suite), S. 126—138, 292—308, 357—370, behandelt R.'s Wirken als Coadjutor des Strassburger Bischofs (1840—42). — A. M. P. Ingold: La Mère de Rosen, visitandine (Suite), S. 139—155, 264—277, 330—345, führt die Biographie bis zu den letzten Lebensjahren weiter und bietet Nachrichten über die Geschwister der Superiorin. — Sitzmann: Une cité gallo-romaine ou Ehl, près Benfeld (Suite), S. 174—181, Nachrichten über Bauernunruhen in jener Gegend, Übergang des Klosters an das Bistum. — Lévy: Notes pour servir à l'histoire du pèlerinage de N.-D. de Thierhurst près de Heiteren (Haute-Alsace), S. 377—389, aus archivalischen Quellen geschöpfte Mitteilungen zur Geschichte des Wallfahrtshauses im 18. Jahrhundert.

Strassburger Diözesanblatt: Neue Folge. Band 6. Jahr 1904. März-Heft. Dritte Folge: Band 1. April-Mai-Heft. Pfleger: Zur Geschichte elsässischer Stifts- und Klosterschulen (Schluss), S. 94—102, weitere Mitteilungen über die Surburger Stiftsschule unter den Pröpsten Schorr und Pistorius, die Stiftsschulen zu Honau, Rheinau, St. Martin in Colmar, die Klosterschule zu Münster. — Pfleger: Zur Schulgeschichte von Hagenau, S. 106—109, stellt im Gegensatz zu seiner früheren Behauptung fest, dass die von ihm in der gleichen Zeitschrift mitgeteilten Hagenauer Schülerverzeichnisse (vergl. diese Zeitschrift oben S. 161) mit der Pfarrschule von St. Georg nichts zu tun haben, sondern einer deutschen Volksschule angehören. Weiterhin einige Bemerkungen über die Deutung der in den Listen genannten Lehrmittel. — In der Abteilung »Recensionen« eine Anzeige des Buches: Le R. P. Marie Théodore Ratisbonne, vol. I et II durch J. Gass.

Einem auch in weiteren Kreisen vielfach empfundenen Bedürfnisse entspricht der »Bilderatlas zur badisch-pfälzischen Geschichte«, den Karl Wild mit Unterstützung des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und

des Gr. Oberschulrats veröffentlicht (Heidelberg, Winter, 1904 80 Tafeln. 3 M.). Die Auswahl der Bilder, deren Wiedergabe als eine vorzügliche bezeichnet werden darf, ist nach sorgfältig erwogenem Plane und unter Verwertung der besten Vorlagen erfolgt. Von den ältesten vorgeschichtlichen Funden der Stein- und Bronzezeit ausgehend, geleitet uns das Werk durch die Vergangenheit unserer badischen Heimat bis zur Gegenwart, indem es stets das Charakteristische im Bilde vorzuführen versucht: dabei werden neben der politischen Geschichte, auf die sich frühere Publikationen dieser Art ausschliesslich beschränkt haben, auch fast alle andern Zweiggebiete, wie Rechtsgeschichte, Kulturgeschichte, Kirchengeschichte, Kunstgeschichte und Wirtschaftsgeschichte ausgiebig berücksichtigt. Abgesehen von den badischen Stammlanden ist ihrer Bedeutung gemäss vor allem die Pfalz stattlich vertreten; da oder dort wird man im übrigen vielleicht einzelnes vermissen, dabei aber billigerweise zu erwägen haben, dass der Herausgeber bei seiner mühe- und entsagungsvollen Arbeit mit Rücksicht auf die beträchtlichen Kosten vieles zurückstellen musste, was er gerne gebracht hätte. Vielleicht werden sich bei einer zweiten Auflage einige Ergänzungen, namentlich für die vorderösterreichischen Territorien, einfügen lassen: das wird um so eher der Fall sein, wenn der Atlas, wie dringend zu wünschen, als vorzügliches Lehrmittel für den Unterricht die Verbreitung in Haus und Schule findet, die er verdient. *K. Obser.*

Im »Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg« Bd. 45, 63—90 stellt H. Neu auf Grund archivalischer Forschungen und gedruckter Quellen eine Reihe von Nachrichten über »die Familie der Hund von Wenkheim« zusammen, die im 14. Jahrhundert erstmals zu W. erscheint und 1722 im Mannesstamme ausstirbt; beigegeben ist ein Stammbaum, der gegenüber den bekannten älteren mehrfache Berichtigungen bietet.

Ungedruckte Urkunden Rudolfs von Habsburg teilt Oswald Redlich als Nachtrag zu seinem Regestenwerk in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte 25 (1904), S. 323—330 mit. Abgesehen von einem kurzen Mandat von 1277, das an den Vertreter des Landvogts im Speiergau gerichtet ist und die Vergabung eines Burglehens auf Nikastel bei Trifels betrifft, ist eine Urkunde vom 3. Juli 1265 besonders bemerkenswert. In ihr bezeugt Rudolf als Landgraf des Elsass die mit Graf Theobald von Bar getroffene Vereinbarung über eine Heirat ihrer Kinder Albrecht und Jolanthe, die freilich niemals vollzogen ist. Die Verbindung mit Theobald von Bar ist aber ein erneuter Beleg für das gespannte Verhältnis zu Herzog Friedrich von Lothringen, dessen Nachbarn

die Habsburger durch die Erwerbung des Weilertales geworden waren. *H. Kaiser.*

Einem hervorragenden Cistercienser an der Wende des dreizehnten Jahrhunderts, Abt Peter von Neuburg, hat Luzian Pfleger in der Cistercienser-Chronik 16 (1904), S. 129—142 eine Charakteristik gewidmet, in der die bedeutsame Rolle, die Peter im politischen und kirchlichen Leben seiner Zeit gespielt hat, mit grosser Ausführlichkeit behandelt ist. Einige der hier berührten Fragen werden in Kürze in den Prolegomena zu den Regesten der Bischöfe von Strassburg nochmals erörtert werden. Willkommen ist die Zusammenstellung der den Abt und seine Amtstätigkeit betreffenden Regesten. *H. Kaiser.*

Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von Karl Hampe, Erich Marks und Dietrich Schäfer. Heft 4: Friedrich II. von der Pfalz und die Reformation von Hans Rott. Heidelberg 1904, Carl Wintersche Universitätsbuchhandlung X und 156.

Die dringend nötige Bearbeitung der Geschichte Friedrichs II. von der Pfalz und der von ihm begonnenen Reformation hat in Hans Rott eine tüchtige Kraft gefunden, welche in verhältnismässig kurzer Zeit die Aufgabe in ansprechender Weise auf Grund eines sehr ansehnlichen Materials gelöst hat. Denn er hat sich nicht begnügt, neben der gedruckten Literatur die Akten des Generallandesarchivs mit dem wichtigen Protokoll des Speyrer Domkapitels durchzugehen, sondern er hat auch das Protokoll des Wormser Domkapitels in Darmstadt und den Thesaurus Baumianus in Strassburg herangezogen und im Kreisarchiv zu Speyer, wie im Reichsarchiv und im Staatsarchiv zu München Nachforschungen angestellt. Zwar bildet die Reformation Friedrichs II. den Mittelpunkt seiner Arbeit, aber er hat auch die politische Lage und die politischen Ereignisse, aus denen heraus sich allein die Eigenart von Friedrichs Reformation billig beurteilen lässt, klar gestellt. Des Neuen, was er uns bietet, ist viel. Hier sei nur die Tätigkeit Butzers und Fagius im Jahr 1546, vor allem die glücklich aufgefundene Kirchenordnung von 1546, wie die Stiftsordnung, der Briefwechsel Ottheinrichs mit den Strassburger Reformatoren, wie sein Geschick und seine lebhafte Tätigkeit während seines Aufenthalts in Weinheim, die bisher sehr dunkle Geschichte des Interims in der Kurpfalz, die Schriften des Heidelsheimer Pfarrers Zacharias Hulber und des Eberbacher Mich. Breitschwerdt herausgehoben.

Rott hat selbst gefühlt, wie Vieles doch noch »fragmentarisch und undurchsichtig« geblieben ist. (S. VI). Auch das Urteil ist noch unsicher. Vgl. das Urteil über Friedrichs Stellung zum Protestantismus. Der Ausdruck, Friedrich sei kein »offizieller Anhänger der Augsburger Konfession«, ja nicht ausgesprochener

Protestant gewesen, ist nicht ganz glücklich. Dass Friedrich sich zur Augsburger Konfession bekannte, ist unbestreitbar. Das sprach seine Proposition auf dem Landtag im April 1546 aus (S. 37 Anm. 79). Aber schon mit dem Abendmahlsgenuss an Ostern 1545 hatte er sich auf den Boden des Protestantismus gestellt, das hat Granvella ganz richtig herausgefunden, als er Friedrich zu den Abgefallenen rechnete. Rott selbst nimmt die communio sub utraque vor seinem Tod als Beweis, dass er als Protestant gestorben sei. Sein Verhalten im Interim ist gewiss wenig protestantisch; das war aber bei Landgraf Philipp auch der Fall; deswegen wird doch niemand sagen, Philipp sei kein ausgesprochener Protestant gewesen. Zur Behauptung, dass Friedrich Kultusfreiheit für alle Stände und Gewissensfreiheit für alle Unterthanen in Augsburg gefordert habe, gehört ein Fragezeichen. Friedrich ist seiner Zeit nicht um 200 Jahrhunderte vorangeeilt, er will nur Freiheit für die Evangelischen und die Katholiken. Die »verworfenen Sekten« will er auch kräftig verfolgen, nur verbittet er sich das Dreinreden zänkischer Leute (S. 128 Anm. 290).

Zu wünschen wäre gewesen, dass der Text der mitgeteilten kirchlichen Ordnungen kritisch bearbeitet worden wäre. S. 127, Z. 10 l. alters statt altars, S. 129, Z. 19 den Stiefften des, S. 130 Z. 14 rogationibus. S. 135 ist die Kirchenordnung an dem Schein der Begünstigung der Plutokratie unschuldig, wenn sie in Städten und grossen Gemeinden Gottesdienste für die Durchreisenden und Einheimischen verlangt, die wohl »viel« haben mögen, denn statt »viel« ist ohne Zweifel »weil« zu lesen. In den grossen Städten gab es Zeitbesitzer. Auf Missverständnis beruht das kirchenrechtliche Unding, dass zwei Ubstadter Geistliche nach dem württemb. Unteröwisheim hinüber laufen und dort den Einwohnern das Abendmahl nach lutherischer Weise spenden. Im Protokoll des Speyrer Domkapitels steht nichts von zwei Geistlichen von Ubstadt, sondern von dortigen Einwohnern. Der Pfarrer von Neustadt S. 69 Anm. 159 lässt sich kaum für die Reformation in Anspruch nehmen. Das Domkapitel fand in seiner Probepredigt keine Ketzerei, nur der Vortrag war nicht angenehm. Ad. Bartholomä ist nicht aus Ulm, sondern aus Mündelheim, Hurxheimer S. 114 kein Wiedertäufer, sondern ein Anhänger Schwenckfelds.

Der Pfarrer zu Neustadt a. d. H. S. 112 hiess nicht Schön, sondern Schöner. Er war ein Freund von Brenz, der ihn 1557 mit anderen Württemberger Gesandten von Worms aus besuchte, 1562 wurde er mit seinem Diakonus Nik. Graus aus Germersheim wegen des lutherischen Bekenntnisses entlassen, worauf er sich nach Neidenstein, das er einen »unendlichen« Ort nennt, zurückzog, während Graus Pfarrer in Grossgartach O.A. Heilbronn wurde. (Akten des Konsistoriums in Stuttgart. Bl. f. württemb. K.G. 1900, 44.) M. Vitus S. 133 ist Veit Dietrich.

Das sind einige kleine Einzelheiten. Wer aber die ganze Arbeit recht angesehen hat, wird sich freuen, dass der Verfasser auch eine Bearbeitung der Reformation Ottheinrichs in Aussicht stellt.

G. Bossert.

In einem Aufsatze über »Johannes Pistorius« (Histor. Jahrbuch, 24, 755—62) behandelt Hablitzel die Stellung dieses Gelehrten zu der Ubiquitätslehre, die er am badischen Hofe wiederholt öffentlich bekämpft, und weist gegenüber der neueren Anschauung auf Grund seiner Schriften auf den unverkennbaren Gegensatz hin, der in dieser Frage zwischen Luther und Brenz bestanden habe.

K. O.

K. Hauck: Karl Ludwig, Kurfürst von der Pfalz (1617—1680). Forschungen zur Geschichte Mannheims und der Pfalz. IV. 1903. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 329 S.

Die vom Mannheimer Altertumsverein gestellte Aufgabe, ein Lebens- und Charakterbild des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz zu schreiben, war nicht allein in hohem Grade dankenswert, sondern auch ein Zeichen grössten Vertrauens zu den Fähigkeiten eines Historikers, dem wir auf dem Gebiete der Mannheimer Lokalgeschichte eine verdienstvolle Abhandlung bereits verdanken. Karl Ludwigs Lebensbild sollte und konnte sich auf den Burgfrieden der arbeits- und lebensfrohen jugendlichen Stadt nicht beschränken, es galt nicht allein ein mitten in den wechselvollen europäischen Konflikten stehendes Fürstenbild zu entwerfen, sondern auch die inneren Kämpfe und Gegensätze zu verstehen, die in diesem schicksalvollen Leben sich abspielten, ihm ein, selbst den Zeitgenossen nicht immer klares und sicheres Handeln geboten. Schwieriger noch war es, alle Züge wieder herzustellen, die von hartem Urteil der Zeiten nur entstellt uns überliefert sind. Ohne Kämpfe und Irrungen geht selten ein bedeutsames Leben über die Bühne der Geschichte, aber wenige hat das Schicksal so hart getroffen, als des Winterkönigs Geschlecht, dem Karl Ludwig und seine gleich hochbegabten Geschwister angehören. Von der Wiege bis zum Grabe ruht die schicksalsharte Hand auf dem Lebenswege des Pfälzers. Arbeit und Mühen, Hoffnung und Enttäuschung, die ganze Entwicklung des persönlichen Charakters wird davon bestimmt. Nur aus diesen verhängnisvollen Wandlungen heraus ist Karl Ludwig zu verstehen und gerecht zu beurteilen: der schöne lebensfrohe Jüngling im leichtlebigen Glanze des englischen Hofes, wie der ernste von Enttäuschungen des Lebens verbitterte Mann, der vielgescholtene Fürst des Reiches und gepriesene Verwalter seines schönen Landes. So hat auch der Verfasser sein Lebensbild des Pfälzer Kurfürsten zu verstehen versucht. Die in vier Kapiteln durchgeführte Darstellung war durch ein natürliches Gefühl der künstlerischen Gestaltung und Durchbildung geboten. Dabei ist

die innere Einheit gewahrt und störende Wiederholung vermieden. Überall tritt neue Forschung zu Tage, die vorsichtig urteilt, wo die historischen Quellen dürftig fliessen, zurückhaltend und wählerisch aus der Überfülle des Stoffes hervorholt, um das Ebenmass der schönen Form nicht zu verlieren. Von Kapitel zu Kapitel fortschreitend die Bedeutung des Werkes darzulegen, verbietet mir die Enge des mir zugewiesenen Raumes. Nur einige Züge kann ich hervorheben. Das erste Kapitel, welches die Jugendzeit Karl Ludwigs, seine Lehr- und Wanderjahre behandelt, da er ernster und reifer geworden, Herr seines Schicksals sein, um seine Rechte kämpfen soll, gehört wohl zum Besten des Buches. Wie das Vorspiel zu einer mehraktigen Tragödie, das uns Schuld und Fehler des tragischen Helden verständlich macht, lässt uns auch Karl Ludwigs Jugend- und Lehrzeit die Fehler des reifen tatkräftigen Mannes beurteilen. Gerade diese Zeit des am englischen Hofe nach Hilfe suchenden verbannten Erben der vom Feinde besetzten Pfalz in seinen Beziehungen zum englischen König und Parlament ist zum ersten Male auf Grund der nicht immer lückenfreien englischen Quellen unserm Verständnisse näher gebracht, wenn auch die tiefer liegenden Gründe des Zerwürfnisses mit dem König und der Verbindung mit dem Parlament ganz klar zu erforschen und zu erkennen nicht möglich war. Das harte bis zur Anklage der Felonie gegen Karl I. gehende Urteil über Karl Ludwig wird durch den unerbittlichen Zwang der Verhältnisse gemildert, deren ganze tragische Macht uns in überzeugender aber auch Teilnahme erregender Weise geschildert wird. Enttäuschungen eines sturmbewegten Lebens, drückende Not und Hilflosigkeit sind nicht immer dazu angetan, den Charakter zu stählen und nur die tadelfreien Wege wählen zu lassen. Aus diesem Zwange der Umstände heraus, muss auch Karl Ludwigs Stellung als Reichsfürst verstanden werden. Hier wirkt aber die Tragik seines Lebens um so ergreifender, als die Überzeugung einer undeutschen Politik in ihm stets lebendig war. England gegenüber in seinen Erwartungen getäuscht, vom Kaiser verlassen, mit dem vornehmsten Kurfürsten des Reiches verfehdet, war der in seine zerstückelten und verwüsteten Erblande zurückgekehrte Fürst gezwungen, im französischen Lager Hilfe und Schutz zu suchen, oder zwischen dem französischen König und der auftretenden schwedischen Macht zu wählen, ohne die Fühlung mit dem Kaiser ganz zu verlieren. Dennoch war Karl Ludwig in seinem Innern ein entschiedener Gegner Frankreichs und sich der Schädlichkeit des französischen Einflusses und der Halbheit seiner eigenen Politik wohl bewusst. Deutscher Stolz tritt besonders den Werbungen Bethune's gegenüber mit derber Kraft hervor. Nicht so leicht sind die Schatten hinwegzunehmen, die auf Karl Ludwigs persönlichem Charakter, in seinem Verhältnis zur eigenen Familie ruhen und rein menschlich so abstossend wirken. Auch hier

gibt das Schicksal manche Aufklärung. Dass Pietätlosigkeit gegen die Mutter, soweit es sich um ihre finanzielle Unterstützung handelt, zu Unrecht auf Karl Ludwig lastet, wird aus den privaten Korrespondenzen heraus — man möchte sagen — statistisch nachzuweisen versucht. Sonst müsste uns das traurige Bild der wegen Unterhalts der Winterkönigin geführten Verhandlungen und des Streites der Kinder um das bischen Habe ein schon durch Mitleid gemildertes Urteil gestatten. Aus den schwersten Schicksalsschlägen heraus, die je ein stolzes Geschlecht getroffen und erschüttert, wollen auch diese so wenig anziehenden familiären Charakterzüge erkannt — wenn auch nicht immer entschuldigt — werden. Um so bewundernswerter der tatkräftige Mann, der unter dem Drucke der politischen und finanziellen Verhältnisse, aus dem grenzenlosen Elend der Zeit heraus, seine Pfälzer Lande emporgehoben hat! Die Verwaltung Karl Ludwigs soll uns diese Verhältnisse schildern. Dieses Kapitel aber lässt zu wünschen übrig. Trotz manch neuer Züge aus dem wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Leben suchen wir vergeblich nach einem in sich abgeschlossenen vollauf befriedigenden Bilde der wirtschaftlichen Zustände der Pfalz vor und nach dem Kriege, einer eingehenderen Würdigung Karl Ludwigs auf diesem Gebiete friedlicher Kulturarbeit. Klingt doch auch diese Schilderung in das zweifelhafte Bekenntnis aus, dass so Vieles erfolglos war. Aber gerade die Mannheimer wollen doch wissen, warum man ihrem Karl Ludwig ein Denkmal setzt? An einen vorgeschriebenen Umfang seines Buches gebunden, mag der Verfasser nach seinen meisterhaften politischen und psychologischen Ausführungen das wirtschaftliche Kapitel stärker zugeschnitten haben, als ihm selbst vielleicht lieb war, vielleicht hat auch zartfühlende Rücksicht auf den künftigen Mannheimer Geschichtsschreiber mitgewirkt, dem noch ein grosses Stück unbebauten Feldes, überlassen werden sollte. Doch solche Lücken können der allgemeinen Bedeutung des Buches keinen Eintrag tun. Dasselbe ist nicht nur reich an neuen Aufschlüssen, sondern auch in einheitlich schöner künstlerischer Form gereift. Rein subjektives Empfinden, ohne welches ein Historiker solch ein schicksalsvolles Leben zu schreiben gar nicht imstande ist, gibt dem Werke lebensfrische Farbe und innere Stimmung. Dem Mannheimer Altertumsvereine wie dem Verfasser danken wir für diese neue literarische Gabe von bleibendem Werte. *J. W.*

Der Durchzug der Kaiserlichen im Jahre 1791 und die Neutralität Basels während des ersten Koalitionskrieges von Karl Bronner. Basel. 1903. 160 S.

Der Verf. dieser recht erfreulichen Arbeit schildert an der Hand von reichem, zum Teil noch unbenütztem archivalischem Material die vergeblichen Bemühungen Basels, i. J. 1791 den Durchzug einiger kaiserlicher Truppen, die sich der Bischof von

Basel zu seinem Schutze ausgebeten hatte, zu hindern, und die fortgesetzten, nicht immer erfolgreichen Versuche desselben Staatswesens, seine Neutralität während des ersten Koalitionskrieges, 1792—1797, zu wahren. Er tut das gewissenhaft, das Wesentliche hervorhebend, ohne sich in Kleinigkeiten zu verlieren, und es liegt lediglich an der Natur des Stoffes, wenn trotzdem die Erzählung ermüdend wirkt: passiert doch gar zu oft dasselbe! Klar lässt sich aus der Arbeit die schwierige Lage erkennen, in der Basel sich befand, und die Gründe dafür: die geringe Macht, über die man gebot, und die verschiedene und wechselnde Stimmung der Eidgenossen und der eigenen Bürger den beiden Hauptgegnern, Österreich und Frankreich, gegenüber. — Einige Einwände gegen die Arbeit können nicht unterdrückt werden. Die meist unbedeutenden Ereignisse in der Nachbarschaft Basels müssten unbedingt im Rahmen der allgemeinen Kriegsgeschichte jener Jahre behandelt werden. Zu einem solchen Verfahren finden sich beim Verfasser doch nur Ansätze (z. B. S. 95). Auch wäre am Schluss der Arbeit eine knappe Zusammenfassung ihrer Resultate und eine Charakterisierung dieser nicht heldenhaften, aber vernünftigen und notwendigen Politik Basels erwünscht gewesen. — Ferner, dass Basel gegen das rücksichtslosere und energischere Frankreich — mehrfach sah die Stadt französische Kanonen auf sich gerichtet — im ganzen erheblich nachgiebiger war, als gegen Österreich, geht aus B.s eigener Erzählung hervor; aber er spricht es nie aus. Er ist auch immer geneigt, die Österreicher zu tadeln und das Vorgehen der Franzosen zu entschuldigen. Z. T. mag das an seiner Quellenbenutzung liegen; der oft zitierte Peter Ochs ist wirklich für diese Dinge kein unparteiischer Zeuge. — Schliesslich ist die Schrift stilistisch nicht genügend durchgearbeitet (Beispiele: S. 74, 75, 112) und gelegentlich sehr unbeholfen. B. liebt das schreckliche Wort »Unbeliebigkeiten« (S. 142, 156). Von den Druckfehlern sei der auf dem Titelblatt (1799 für 1797) hervorgehoben.

Adalbert Wahl.

Seine im Evangelisch-protestantischen Kirchenboten erschienenen Artikel zur Geschichte der Pfarrei Oberbetschdorf hat J. Schneider als Sonderabdruck veröffentlicht (Strassburg, 1904). Sie behandeln in klarer anschaulicher Weise auf Grund archivalischen Materials, vor allem der Einträge im ältesten Kirchenbuch, die Verhältnisse des Hanau-Lichtenbergischen Dorfes in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Sie würden verdienen als Muster dafür aufgestellt zu werden, wie Geistliche und Lehrer in ihrer Dorfgemeinde Sinn und Verständnis für die heimatliche Vergangenheit wecken sollen, wenn das Wirtschaftsgeschichtliche noch mehr betont und die Besitzverhältnisse berücksichtigt wären. *W. W.*

F. Keutgen. Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Jena, Gustav Fischer 1903. X und 256 S. 8°. — Der durch seine Untersuchungen zur Entstehung der Stadtverfassung bekannte Forscher beschäftigt sich in der vorliegenden Schrift mit der viel behandelten Frage nach der Organisation der Gewerbe in der ersten Hälfte des Mittelalters. Die gesamte Entwicklung des deutschen Handwerkerrechts wird von Keutgen auf Grund eingehender Quellenkenntnis in einer scharfsinnigen Theorie zusammengefasst, welche auch in klarer und interessanter Form dargestellt ist[1]). Keutgen hat auch das Verdienst, manche bisher bei Erörterung dieser Probleme vernachlässigten Quellengruppen, so namentlich die Urbarien und die Neubürgerverzeichnisse, herangezogen und viele bisher dunklen Quellenstellen in gründlicher Weise aufgehellt zu haben. Dazu gehören aus dem Gebiete, dem speziell diese Zeitschrift gewidmet ist, namentlich die Allensbacher und Reichenauer Urkunden, welche in der neueren Städteforschung eine so bedeutende Rolle spielen, ferner Rechtsquellen aus Worms, Speyer, Mainz, Freiburg und Strassburg. Endlich sei noch hervorgehoben, dass Keutgen auch vielfach mit Glück die den einzelnen Rechtsbestimmungen zu grunde liegenden psychologisch-kulturgeschichtlichen Verhältnisse feststellt. Hierher gehört z. B. seine Charakteristik der bischöflichen Gewerbeverwaltung (S. 248); ebenso der quellenmässige Nachweis, dass es nur eine Nachwirkung der »alten romantischen Auffassung des Mittelalters« ist, wenn noch viele neueren Forscher sich von der Anschauung beherrscht zeigen, »die gewerblichen Arbeiter des Mittelalters« hätten »den kanonischen Satz vom pretium iustum« gewissermassen »sämmtlich mit der Muttermilch eingezogen, so dass sie mit Ausnahme einiger schlechter Kerle gar nicht mehr dagegen hätten verstossen können«. (S. 243 ff.).

Indess darf hier nicht verschwiegen werden, dass das ganze System Keutgens nach vielen Seiten hin noch der Ergänzung und Berichtigung bedarf, indem sich gegen zahlreiche grundlegende wie zur Stütze gegebene Ausführungen gewichtige Einwände erheben lassen[2]). So ist es gewiss von K. sehr kühn, S. 115 aus der bekannten Stelle in der Germania des Tacitus über den »modus frumenti«, welchen die Sklaven ihren Herren

---

[1]) Störend sind aber die zahlreichen Fremdworte wie plausibel (S. 4), Vehikel (S. 183), institutionell (S. 45) etc. — [2]) Nebenbei sei auch bemerkt, dass das Polyptychum Irminons und die Statuten von Corbie nicht nach den veralteten Ausgaben Guérards, sondern nach denjenigen Longnons bezw. Levillains hätten benutzt werden sollen, und dass nicht, wie K. Note 167 angibt, Bloch im N. Arch. XXV S. 252, wo sich lediglich ein Bericht Bresslaus findet, sondern in dieser Ztschr. XII, XIII. den Beweis geführt hat, dass die angebliche Urkunde Karls des Grossen für Strassburg von 775 eine Fälschung ist.

zu leisten hatten, auf »eine noch so rohe Aichung« der Hohlmasse zu schliessen und es auch nur als möglich zu erklären, dass bei Streitfällen in solchen Angelegenheiten die Gemeinde »bestimmend eingegriffen« habe. Denn aus Tacitus und aus anderen Quellen wissen wir, dass zur jener Zeit der Sklave rechtlos wie ein Tier oder eine Sache war, dass also der Herr seinem Sklaven nach eigenem Gutbefinden jeder Zeit das Leben oder den ihm eingeräumten Besitz nehmen konnte. (Vergl. z. B. Kaufmann Deutsche Gesch. I S. 118). Dass »die Hörigen allgemein«, wie K. a. a. O. auch meint, oder auch nur in irgendwelchen Einzelfällen dem Schutze der Gemeinde unterstanden, dafür fehlt jeder Hinweis in den Quellen.

Auch der Einfluss der grundherrschaftlichen Handwerkerorganisation auf die allgemeine Entwicklung wird nicht so vollständig in Abrede gestellt werden dürfen, wie es von Keutgen geschieht. Namentlich kommt hier in Betracht, dass nicht nur in Burgund der Fortbestand der römischen Sitte, Sklaven auch auf eigene Rechnung für den Markt arbeiten zu lassen, sondern auch für das fränkische Reich der Fortbestand der römischen Gliederung der unfreien Handwerker desselben Herren in Gruppen von Berufsgenossen (ministeria) unter besonderen »magistris operum« (vgl. Beaudouin, Les grands domaines de l'empire Romain 1899 p. 68) quellenmässig gesichert ist. Dies geschieht nämlich durch die, soviel ich sehe, für diese Probleme überhaupt noch nicht herangezogene Bemerkung Gregors von Tours Hist. Franc. VII 14. Dort wird bei der Frage, ob jemandes Vater Müller oder Wollweber gewesen sei, auch auf die Möglichkeit hingewiesen »ut unus homo utriusque artificii magisterio subderetur«. Grade wenn, wie K. selbst S. 242 treffend hervorhebt, »alles geschichtlich werdende an Gegebenes anknüpft, so sehr es auch seinem innersten Wesen nach jenem häufig fremd sein mag«, dürften diese Handwerkerverbände mit den späteren dieselben Namen tragenden Handwerkerämtern, die zu Leistungen an den bischöflichen Haushalt verpflichtet sind, doch in einem gewissen Zusammenhange stehen.

Auch dürfte die Ansicht Eberstadts, dass diejenigen Vereinigungen, welche wirklich den Namen von Zünften verdienen, sich erst von der Mitte des 12. bis zum ersten Viertel des 13. Jahrhunderts entwickeln, durch K. nicht widerlegt sein. Am wenigsten gelungen ist in dieser Beziehung die sich mit der bekannten Wormser Fischmarktsurkunde von ca. 1106 befassende Note 601, welche die in dieser Ztschr. XIII S. 381—388 gegebenen Ausführungen des Referenten zu widerlegen sucht. Die Worte K's.: »Die Fischerzunft hat eben überall das Monopol des Fischverkaufs« und die auch stilistisch nicht eben schöne Behauptung: »Fische fangen dürfen indess unter Umständen auch andere, zunächst zum eigenen Verbrauch, manchmal aber auch zum Verkauf nach der Formel »vende re quae sibi

creverint« (Strassb. Stadtr. § 52) oder mit den üblichen Beschränkungen Fremde« widersprechen doch wohl bei genauerer Betrachtung einander. Von Fischen in Privatgewässern, an die man bei jener Strassburger Formel denken müsste, wenn man sie auf die Angelegenheiten der Wormser Fischerei übertragen würde, ist schlechterdings keine Rede; eher könnte man daraus, dass das Gebiet für den Fischverkauf durch 2 Rheinorte und nicht nach Osten und Westen abgegrenzt ist, schliessen, dass man in erster Linie Rheinfischfang im Sinne hatte. Meine Ausführungen werden dadurch in keiner Weise widerlegt, dass K. Beispiele dafür bringt, dass Fischerei und Fischhandel im Mittelalter vielfach in der Hand derselben Personen liegt; habe auch ich doch selbst a. a. O. S. 384 dafür Beispiele angeführt. Der Hauptfehler K's. ist, dass er — offenbar um an den in Ztschr. f. Sozialg. VII S. 355—364 gegebenen Ausführungen nichts wesentliches zurücknehmen zu müssen — die Wormser Urkunde jetzt in ein Kapitel zieht, das von »abschliessenden Tendenzen« in den Zünften handelt. In Wahrheit gehört — seiner jetzt aufgestellten Theorie nach — der Verband der Wormser Fischhändler zu den für den Markt geschaffenen »Aemtern«, die Keutgen S. 133—150 behandelt, wie er denn S. 237 jenen Verband auch ganz richtig als »Amt« bezeichnet.

Unzutreffend sind endlich auch, um nur noch dies anzuführen, die Ausführungen S. 230, 231 über die in einigen Baseler Zunfturkunden sich findende Formel, welche den Zunftzwang auf die mit dem Verkaufe des fertigen Produkts beschäftigten Gewerbtreibenden beschränkt. Wenn Keutgen gar bei dieser Gelegenheit meint: »Von einer unabhängigen Lohnarbeit wissen wir nichts«, so muss dagegen Verwahrung eingelegt werden. Das häufige Vorkommen der Arbeit in der Stör, also der Arbeit gegen Lohn, im Gegensatze zur Arbeit für den Verkauf ist doch wahrlich neuerdings genügend oft besprochen worden. Vergl. namentlich Bücher in Handw. d. Staatsw. IV S. 367—373 und die von ihm in der Festschr. der Techn. Hochsch. zu Karlsruhe 1892 S. 50—56 edierte Quelle sowie auch von Below in Ztschr. f. Sozialg. V S. 230, 242, 244, der zwar im Gegensatze zu jenem Forscher das Handwerk für älter als das Lohnwerk erklärt, aber auch anerkennt, dass das Lohnwerk in der Gewerbetätigkeit des Mittelalters »einen bedeutsamen Platz eingenommen hat.«

Trotz dieser Einwendungen mag hier, um Missverständnisse zu vermeiden, ausdrücklich hervorgehoben werden, dass, wer sich mit »Ämtern und Zünften« vom 9—13 Jahrhundert, sei es auch nur mit denen eines einzelnen Orts beschäftigt, aus Keutgen's Buch mannigfache Belehrung gewinnen wird, namentlich wenn er zur Kritik auch die von unserem Autor bekämpften Schriften heranzieht. K. hat die Benutzung seines Buches für die Orts-

forschung auch in dankenswerter Weise durch ein ausführliches geographisches Register erleichtert. *Carl Koehne.*

Im Archiv für Kulturgeschichte II, 2, 172 ff. veröffentlicht O. Winckelmann einige Strassburger Frauenbriefe des 16. Jahrhunderts, die nicht nur wegen ihrer Seltenheit, sondern auch wegen ihrer kulturhistorischen Bedeutung besonderes Interesse erregen. Ist allen, wie W. hervorhebt, der nahezu grundsätzliche Mangel an Interpunktionszeichen gemeinsam, so heben sich doch die späteren Briefe aus der Zeit der kirchlichen Reform von den beiden ersten, die vor dieser liegen, durch ihr stilistisches Geschick offensichtlich ab. Die letztern aus dem Herbst 1522 stammen von der Frau Bernhard Wurmsers, und zwar, wie ich vermuten möchte, von der zweiten Frau, Susanna Berer, denn so redet schwerlich eine Mutter von ihrem eigenen Sohn, wie es hier geschieht. Sie sind zwar von idealen Regungen frei, aber voll Temperaments und bissiger Laune. Daneben verdienen die warmen Ergiessungen eines sorgenden Mutterherzens in den Schreiben von Bucers Gattin Wibrandis an ihren in Marburg studierenden Sohn Johann Simon Capito und von Bucers Tochter Elisabeth Gleser an ihren nach England verreisten Sohn noch besondere Erwähnung, während die Briefe der Elisabeth Lorcher an ihren auf dem Augsburger Reichstage 1566 weilenden Gatten farbloser sind. *W. W.*

Dr. Joseph Bach, Jakob Balde, ein religiös-patriotischer Dichter aus dem Elsass. Zu seinem dreihundertjährigen Geburtsjubiläum. (Strassburger Theologische Studien, herausgeg. von A. Ehrhard und E. Müller, VI. Band, 3. u. 4. Heft). Freiburg i. B. Herdersche Buchhandlung. XI u. 160 S.

Seit Herder die Dichtung Baldes tiefer Vergessenheit entriss, hat die literar-historische Forschung sich ihm wiederholt und meist mit voller Anerkennung zugewendet. In dem oben verzeichneten Buche liegt nun eine Zusammenfassung ihrer durch eigene Forschung erweiterten Ergebnisse vor, welche bei der 300. Wiederkehr seines Geburtstags, der sich allerdings aus dem allein bekannten Tauftag nicht ganz genau feststellen lässt, seinen Lebenslauf verfolgen und seine dichterischen Verdienste rühmen will. Es geschieht dies in klarer und warmer Darstellung. Sachlich könnte der Ref. nur da nicht beistimmen, wo ein Einfluss der Baldischen Dichtungen auf die Beschleunigung der westfälischen Friedensverhandlungen für möglich gehalten wird: das behauptet allerdings der holländische Bewunderer Baldes Barlaeus, aber ein Poet hat das Recht, die Backen etwas voll zu nehmen, besonders wenn es sich um das Lob eines Dichtergenossen handelt. Wie Barlaeus haben auch die Nürnberger und ihre Universität Altorf Balde hochgeehrt. Der Verf. ist gerecht genug anzuerkennen, dass auch neuerdings protestantische

Kunstrichter besonders viel für Baldes Wertschätzung getan haben; insbesondere Albert Knapp in seiner Christoterpe. Ebenso unbefangen schliesst sich der Verf. S. 116 dem Urteil des alten Litzel (Der undeutsche Katholik 1731) an, der Balde für einen lateinischen Poeten und deutschen Versmacher erklärte. Baldes Dichtung ist eine der glänzendsten Leistungen der lateinischen Renaissancepoesie, die, als Opitz bereits in die deutsche die gleiche gelehrte Behandlung eingeführt hatte, von den Jesuiten noch eine Weile einseitig gepflegt wurde. Die Abneigung der Jesuiten gegen die deutsche Dichtung hat selbst der irenische Leibnitz getadelt. s. die Anmerkung 25 am Schlusse des § 123 der Wackernagel-Martinschen Literaturgeschichte. Die neulateinische Gelehrtenpoesie war eine künstlich getriebene Blüte, die früh verwelken musste. Gerade Herder hat dieser Renaissancedichtung in fremder Sprache bei uns ein Ende gemacht. In ihr wirkt bei der notwendigen Sprachmeisterschaft in besonderem Masse die Feile, die auch wirklich für Balde bezeugt ist. Schon hierin liegt eine Handhabe für die literarhistorische Kritik, die besonders A. W. Schlegel an Balde geübt hat, was der Verf. nicht mit Recht tadelt. Eine weitere Frage ist die nach dem Verhältnis zu der gleichartigen und gleichzeitigen deutschen Literatur. Auf Beziehungen von Baldes Solatium podagricorum zu Fischarts Podagrammisch Trostbüchlein weist der Verf. hin. Aber auch Baldes Batrachomyomachia könnte mit Rollenhagens Froschmeuseler in Verbindung stehn. Dass er nach S. 8 die Martinsgans unter die Sterne versetzt, erinnert an Wolfhart Spangenberg; Maximilianus I Austriacus an den Theuerdank. Andererseits hat Balde stark auf Gryphius gewirkt s. das eben erschienene Buch von Victor Manheimer, Die Lyrik des Andreas Gryphius. So bleibt für die literaturwissenschaftliche Behandlung Baldes noch manches zu tun. Doch soll dies keineswegs ein Vorwurf gegen das vorliegende Buch sein, das den bedeutenden Dichter mit vielen neuen Bemerkungen und in anziehender Form darstellt. *E. Martin.*

Im ersten Hefte des 14. Jahrgangs der »Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte«, das sich ausschliesslich mit dem Gebiet des heutigen Grossherzogtums Baden beschäftigt, veröffentlicht P. P. Albert (S. 13—25) die Freiburger Schulordnung von 1558, die, wie er nachweist, von den Magistern N. Henninger und G. Altman entworfen und von dem Humanisten Glarean durchgesehen worden ist, nebst einem Gutachten des Freiburger Grammatikers J. Hartung. K. Brunner teilt (S. 1—6) ein paar »Beiträge zur Geschichte des Klosterschulwesens« mit, die sich auf Gengenbach, Salem und Schwarzach beziehen; von seinen weiteren »Beiträgen zur Geschichte des badischen Volksschul-

wesens« (S. 29—35) gibt der erste einige Bemerkungen des Kirchenrats Dahler über den »Stand der Volksbildung im 18. Jahrh.« wieder, während der zweite sich mit der »Geschichte der Schulaufsicht« im gleichen Zeitraum befasst. K. Hofmann veröffentlicht und bespricht eine »Schulordnung des Ritters Albrecht von Rosenberg zu Unterschüpf v. J. 1564« (S. 7—12). Die Mitteilungen von B. Schwarz über die »erste badische Taubstummenanstalt«, die 1784 zu Karlsruhe gegründet wurde, gewinnen dadurch besonderes Interesse, dass auch eine Denkschrift J. G. Schlossers, die sich eingehend damit befasst, mitgeteilt wird. »Die Anfänge des Realschulwesens am Oberrhein«, im Lörracher Pädagogium und im Karlsruher Gymnasium illustre, behandelt M. Thamm (S. 36—51), eine Beilage enthält den Plan N. Sanders zu einer Realschule in Pforzheim, von 1776. Aus Akten des Heidelberger Gymnasiums veröffentlicht G. Uhlig bemerkenswerte »alte Schulzensuren« (S. 65—69). *K. O.*

Eine Geschichte der Heidelberger Hochschule des neunzehnten Jahrhunderts zu schreiben, setzt ein gereiftes Urteil über das gesamte geistige Leben Deutschlands und umfassende Kenntnis der politischen und kirchlichen Verhältnisse dieses Zeitraums voraus, dessen bedeutsame Wandlungen gerade in dieser Universität sich widerspiegeln. Nur wenigen, universell angelegten Geistern mag ohne Beihilfe fremder Gedankenarbeit solch eine Aufgabe gelingen. Von dieser Einsicht geleitet, hat darum der Engere Senat der Hochschule beim Herannahen der hundertjährigen Jubelfeier ihrer Wiederherstellung von einer allgemeinen Universitätsgeschichte abgesehen und nur die Herausgabe von Einzelbeiträgen beschlossen. Dieselben liegen unter dem Titel: »Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrhundert« (Heidelberg, Winter, 405 + 479 S.) in zwei stattlichen Bänden als Festgabe vor. Schwächen und Vorzüge eines solchen Werkes sind durch seine Anlage bedingt. Ist ein Mangel an Einheit der äusseren Form und des inneren Gehalts gar nicht zu vermeiden, so gibt das selbständige Urteil des Fachmannes verbunden mit starkem persönlichem Pietätsgefühl diesen Ehrenblättern wiederum ihren ganz eigenartigen Wert. Zufälle und Rücksichten haben leider die Folge gehabt, dass wir in diesem Ehrenkranze so manchen Schmuck vermissen. Den Aufgaben dieser Zeitschrift entsprechend, möge eingehender nur auf den ersten Band des Werkes hingewiesen werden, welchen nach ehrwürdigem Vorrecht die theologische Fakultät mit einer Arbeit ihres gelehrtesten Mitglieds Adalbert Merx über »die Orientalischen Studien an der Universität Heidelberg« eröffnet. Eine grosszügige gedankenreiche Arbeit, die nicht allein in ihrer historischen Darstellung unsere Kenntnis bereichert, sondern auch in geistvollem Ausblick auf eine bedeutende Zukunft der orien-

talischen Wissenschaft mit den praktischen Interessen der Gegenwart Fühlung hat. Aus jedem Blatte spricht souveräne Beherrschung weiter Gebiete der Kultur-, Religions- und Sprachengeschichte, bei mildem und gerechtem Urteil über alles, was auf alttestamentlichem Gebiete wie in der Wissenschaft des Orients von alters her versucht, geleistet und verfehlt worden ist. Wir Heidelberger aber müssen besonders danken, dass zwei Männer, die uns heute noch so lebendig in der Erinnerung nahe stehen, auch wissenschaftlich uns näher treten und die Ruperto-Carola in ihren Ehrentagen wissen soll, was sie an Gustav Weil und Heinz Thorbecke besessen hat.

Nicht so leicht ist es für einen der Theologie Fernstehenden sich auf dem Ehrenplatze zu bewegen, welchen Ludwig Lemme den Vertretern der systematischen Theologie eingeräumt hat, den spekulativen Köpfen in den Wandlungen des philosophischen Zeitalters, etwa dem kühnen Denker Daub auf seinem Wege aus Schellings Freiheitslehre in den harten Bann Hegels zu folgen. Ganz anders haben auch wir Heutigen mit Richard Rothe Fühlung, der aus den transzendentalen Kreisen heraus in das religiöse Leben der Gemeinde hinein tretend, wissenschaftliche Kritik mit christlicher Religiosität verbindend eine Gedankenarbeit hinterlassen hat, an der wir alle teilnehmen können.

Neben Rothe nehmen der kampfesfreudige, willensstarke, mitten im öffentlichen Leben wirkende Schenkel und der milde, tiefgelehrte Historiker der Dogmatik Wilhelm Gass die ihnen gebührenden Ehrenplätze ein.

Wenn auch nicht einheitlich, so doch in einzelnen Zügen abgeschlossen, ist die juristische Fakultät durch drei Verfasser vertreten. Dabei ist es selbstverständlich, dass die vier Pandektisten: Heise, Thibaut, Vangerow und Windscheid in den Vordergrund treten, die, wie der Verfasser Immanuel Bekker sagt, »zusammen als Spiegel des deutsch-römischen Rechts im neunzehnten Jahrhundert gelten mögen«. Naturrechtliche und Historische Schule in ihren Gegensätzen, schon ein Thema der Prorektoratsrede Bekkers, bilden auch hier den leitenden Gedanken dieser vier Aufsätze, in welchen aber die so verschiedenartigen stark ausgeprägten Persönlichkeiten im geistigen Zusammenhang mit den Ideen ihrer Zeit auch dem Nichtjuristen verständlich werden. Einige Vertreter des Kriminalrechts hat uns Lilienthal vorgeführt. Ein dankbares Gebiet, wo Reformideen niemals zur Ruhe kommen, darum frisches Leben pulsiert. Hier steht der alte Mittermaier im Mittelpunkte aller Arbeiten, durch dessen klaren Kopf alles hindurch ging, was in Prozess- und Kriminalrecht die Wissenschaft und die öffentliche Meinung des In- und Auslands bewegte. Aus dem Kreise der alten und jungen Lehrer des Strafrechts tritt der in unserer Erinnerung noch so lebendige Rudolf Heinze mit seinen grossen Verdiensten um die Reform des Strafverfahrens hervor. Auch das öffentliche Recht nimmt

an dem glänzenden Aufschwung der Heidelberger Universität während des neunzehnten Jahrhunderts einen ganz besonderen Anteil. Hier konnte man weit zurückgreifend an grosse Traditionen der alten Hochschule anknüpfen, wo Samuel Pufendorf seine Laufbahn begonnen hat. Nach ihm war es aber stille geworden, bis die politische Lage des deutschen Südens mit ihren wechselvollen Gestaltungen, Kämpfen und Zielen nach den Stürmen der grossen Revolution dem Denken über Staat und öffentliches Leben wieder neue Nahrung gab. Wissenschaft und Politik gehen noch unzertrennlich miteinander, aus dem Leben des öffentlichen Rechts spricht die Zeitgeschichte heraus. Darum kommt es auch Jellinek auf eine biographische Darstellung weniger an, die Lehren in ihren Wandlungen »mitten in den politischen Gährungen der Zeit«, will er vielmehr betrachten.

Dabei verschwinden die Persönlichkeiten keineswegs, sie treten alle lebendig hervor, so grundverschieden, wie sie alle sind, sie alle deutsche Professoren, alle aber zeitgenössisch, die alten barocken Kathedergestalten mit ihren hellen Köpfen und verschabten Röcken, die feinen Diplomaten und Staatsmänner, wie die schlichten Bürger, die, vom Katheder herabgestiegen, an den Aufgaben des öffentlichen Lebens teilnehmen, als geistige Führer in die brennenden Fragen der Gegenwart hineinreden. Dieses »öffentliche Recht« an der Heidelberger Universität bedeutet ein ganzes Stück Zeitgeschichte von den Tagen an, da Klüber das Recht des Rheinbundes lehrte, der geniale Zachariä uns über Frankreich in Deutschland einführen musste, bis zu dem ehrenfesten Georg Meyer, der vor Zuhörern aller Fakultäten die Verfassung des neuen Reiches erklärte. Die ganze Umbildung des Staatsrechts vom politischen zum juristischen, die hervorragende Teilnahme der Heidelberger Universität an diesem Prozesse klar gemacht zu haben, ist das besondere Verdienst dieser Arbeit.

Von der Politik sind auch die beiden einflussreichsten Lehrer der Geschichte an der Heidelberger Universität ausgegangen Ludwig Häusser und Heinrich von Treitschke. Dem erstern hat Erich Marcks ein Denkmal gesetzt, aus dessen geistigem Inhalt und äusserer Form bis in die zartesten Linien hinein man den Künstler der biographischen Geschichtsschreibung verspürt. Der Entwicklungsgang der politischen, nationalen und historischen Gedanken Häussers ist meisterhaft durchgeführt: wie der junge Gelehrte von Schlosser ausgehend, von ihm beeinflusst, so ganz anders sich ausbildet beim Eintritt in das wogende Getriebe der Restaurationsjahre, unter dem Eindrucke all der schwankenden bald niedergebeugten, bald kühn sich erhebenden Gedanken einer ganz neuen politischen Welt. Klar und deutlich sehen wir diese gesunde Natur reifen vom Gelehrten zum Patrioten und Lehrer der Jugend, wie allmählich und langsam er der Gruppe kleindeutscher Historiker sich nähert, doch auf andern Wegen,

in andern Gedankengängen, unter ganz andern Voraussetzungen als die Mitarbeiter des Nordens vom preussischen Staate aus die politische Lage betrachteten. Keine der früheren Biographien hat diesen innern Prozess des vaterländisch gesinnten Mannes wie dessen Eigenart und Stammeseigentümlichkeit so klar und bestimmt verfolgt, diesen »Oberdeutschen von echtem Schrot und Korn« ja auch den lebensfrohen Pfälzer so warm, vorurteilslos, gerecht und auch vorsichtig beurteilt. Fest gefügt steht die ganze Figur vor uns, gar nichts gekünsteltes ist an ihr bei aller Kunst, auch das übliche, für feuchte Festreden so geeignete und wirksame Prophetentum, welches wir so gerne den Köpfen der politischen Kämpfer um die deutsche Einheit unterschieben, fehlt diesem ungefälschten Bilde.

Die Berufung von Otto Crusius nach München liess sein Vorhaben »Die Anfänge der philologisch-geschichtlichen Studien an der Ruperto Carola« zu schreiben, nicht zur Ausführung kommen. Nur mit einem Bruchstücke: »August Böckh und Sigmund von Reitzenstein in ihrem Briefwechsel« hat er sich von uns verabschiedet. Liegt auch die dauernde Wirksamkeit dieser Männer ausserhalb Heidelbergs, so stehen doch beide, der feingebildete Minister durch seine Teilnahme an der Wiederherstellung der Universität, der grosse Philologe als einstiger Privatdozent mit der Jugendzeit unserer hohen Schule in Verbindung. So weit der Inhalt des ersten Bandes.

In einem zweiten, an Umfang gleich starken Teile, haben naturwissenschaftliche und medizinische Fakultät ihre Beiträge niedergelegt. Die erstere lässt leider grosse Lücken verspüren, ihre glänzendsten Vertreter aus angegebenen Gründen vermissen und uns nur mit kurzen Erinnerungsworten an Victor Meyer, dem Lebensbilde des grossen Physikers Kirchhoff, der Mathematiker Schweins und Hesse und des Botanikers Hofmeister begnügen [1]).

Fast vollzählig sind dagegen die Mediziner erschienen [2]). Es gibt wohl keinen hervorragenderen Zweig der facultas medica, dessen Bedeutung und wissenschaftliche Stellung in der Universität und im praktischen Leben nicht gewürdigt wäre. Hier und dort Figuren, die uns in der Erinnerung persönlich nahe stehen, deren Leben und Wirken auch den Laien fesseln kann. Ein selbständiges Urteil darüber abzugeben, müssen wir, ganz abge-

---

[1]) Cantor, Ferdinand Schweins und Otto Hesse. Pockels, Gustav Robert Kirchhoff. Pfitzer, Wilhelm Hofmeister. — [2]) Fürbringer, Friedrich Arnold. — Kehrer, F. A. May und die beiden Nägele. — Czerny, Maximilian Josef von Chelius, Karl Otto Weber, Gustav Simon. — Erb, Nikolaus Friedrich. Leber, Die Gründung der Universitäts-Augenklinik und ihre ersten Direktoren. Fürbringer, Karl Gegenbaur.

sehen von den Aufgaben einer rein historischen Zeitschrift, andern Berufenern und Urteilsfähigern überlassen. *J. W.*

Lempfrid, Heinrich: Die Thanner Theobaldlegende und der Beginn des Thanner Münsterbaues. Strassburg 1903 (Separat-Abdruck aus den Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass XXI, 2).

Die wichtigsten literarischen Quellen für die Geschichte des Thanner Münsters sind die beiden Thanner Chroniken aus den Jahren 1724 und 1786, in denen ein geschichtlicher Kern von volkstümlicher Überlieferung sehr ungleichen Wertes und von allerlei frommen und unfrommen Lügen umsponnen erscheint. Die vorliegenden Untersuchungen wollen für eine künftige Baugeschichte des Thanner Münsters den Boden vom Unkraut frei machen. Gründliche Prüfung der Quellen, gründliche Untersuchung des Baubestandes sind die Mittel hierzu gewesen.

Dem Volksglauben gilt nicht der heilige Einsiedler Theobald aus der Champagne, sondern der umbrische Bischof Ubaldus als Schutzpatron des Münsters. Bereits im 14. Jahrhundert sind die beiden, deren Wundertätigkeit manche gemeinsamen Züge hat, mit einander verwechselt worden, und diese Identifikation wurde schliesslich siegreich über eine andere, die den zum Einsiedler gewordenen Grafensohn Theobald mit seinem gleichnamigen Verwandten, dem Erzbischof von Vienne, zu einer Person gemacht hatte. Auch nachdem im Jahre 1593 festgestellt worden war, dass der in Thann verehrte Daumen unmöglich zu dem in Gubbio bewahrten, noch völlig unversehrten Leichnam des Bischofs Ubaldus gehören könne, kam der Einsiedler Theobald nicht zu seinem Recht. Weder die Acta Sanctorum noch die Untersuchungen F. X. Mossmanns haben hieran etwas zu ändern vermocht. Mit vielem Scharfsinn sucht L. den Prozess der allmähligen Identifizierung klar zu machen. Zunächst wird — und hier möchte ich vermuten, unter dem Einflusse der Legende vom Bischof Ubaldus, — die posthume Erhöhung des Einsiedlers Theobald zum Bischof vorgenommen. Nach meiner Meinung hat dabei auch mitgewirkt, dass Ubalds Nachfolger in Gubbio Theobald hiess. Ein Siegel, das man eher vor als nach 1400 datieren kann, zeigt den Patron in bischöflichem Ornat; ein geschnitzter Altar stellt seine Krönung mit der Mitra dar. Ende des 15. Jahrhunderts scheint die Identität bereits eine Tatsache. Ein Glasfenster des Chors enthält unter zahlreichen Wundern von sehr durchschnittlichem Charakter, die der Wirkung der Reliquie zugeschrieben werden, auch eine Szene, die nur aus der Vita Ubaldi geschöpft sein kann. Mit dem 17. Jahrhundert aber erlischt die Erinnerung an die wirkliche Herkunft der Reliquie fast ganz. Wann ist diese nun nach Thann gelangt? Der Translationsbericht nennt das Jahr 1160, L. weist jedoch

nach, dass seine Einzelheiten unvereinbar mit einer Reihe geschichtlicher Tatsachen sind, dass es beispielsweise Herren von Thann, die nach dem Bericht die Reliquie in Empfang genommen und den Bau einer Kirche gelobt haben sollen, damals überhaupt noch nicht gab, dass ferner das Münster unmöglich der Anlass zur Gründung der Stadt gewesen sein kann. Sehr scharfsinnig wird aus einigen topographischen Angaben des Berichts deduziert, dass die Translation im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts stattgefunden habe. Dazu stimmt vortrefflich, dass zum ersten Male in einer Urkunde vom Jahre 1317 die ecclesia sancti Theobaldi genannt wird.

Das Thanner Münster ist nicht nach einheitlichem Plan in rascher Bauführung, sondern aus einem ganz bescheidenen Anfang in etwa zwei Jahrhunderten zu seiner jetzigen, sehr unregelmässigen Gestalt erweitert worden. Bereits Kraus hat die sehr ausführliche Baugeschichte, wie sie die obengenannten Chroniken geben, mit etlichen Fragezeichen versehen. Auf eine kritische Vergleichung ihrer Angaben mit dem tatsächlichen Baubestande hat er sich jedoch nicht eingelassen. L. untersucht die Fundamente der einzelnen Baunachrichten; es stellt sich heraus, dass sie um nichts solider sind, als die Erzählung von der Überbringung der Reliquie. Nicht gleich nach 1160, wie die Chronik wissen will, das heisst nicht in unmittelbarer zeitlicher Folge und auch nicht in ursächlichem Zusammenhange mit der vermeintlichen Translation des Ubald-Daumens, sondern erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts ist die älteste Theobald-Kirche erbaut worden. Und auch nicht infolge der Translation einer Reliquie; viel wahrscheinlicher ist der Causalnexus gerade umgekehrt: Man hat vermutlich den h. Theobald zum Patron erwählt, weil der Landesherr so hiess, und hat sich aus diesem Grunde um eine Partikel vom Leichnam des gräflichen Einsiedlers bemüht.

Diese älteste Kirche, ein einschiffiger gewölbter Bau mit einem Turm am Ostende, ist zu wesentlichen Teilen im Südschiff des jetzt noch aufrechten, 1332 begonnenen Neubaues erhalten. Der Turm ist nicht, wie Kraus meinte, in die südliche Abseite hineingebaut, sondern er war vorhanden, und vor die Frage gestellt, ihn zu beseitigen oder sich mit ihm abzufinden, entschied man sich für diese zweite Möglichkeit.

Es ist selbstverständlich unmöglich, an dieser Stelle der Beweisführung Lempfrids im einzelnen nachzugehen. Die Hauptergebnisse seiner Untersuchung, wie ihre zahlreichen kleineren Ergebnisse für die Baugeschichte des Münsters ruhen auf der doppelten Grundlage schärfster Quellenkritik und gründlichster Beobachtung des materiellen Baubestandes.

Aus den vielfach unverständlichen und in sich widerspruchsvollen Regesten, wie sie Kraus zusammenhanglos nebeneinander

gestellt, hat L. durch Ausscheidung einzelner ihrer Bestandteile, durch richtige Ausdeutung anderer eine in sich logische und zusammenhängende Geschichte des Baues herzustellen gewusst. Wir würden uns freuen, wenn er seine Aufgabe bis zum Abschluss des Turmbaues im Jahre 1516 und darüber hinaus bis in die leidensreiche Gegenwart fortführen wollte..

Ernst Polaczek.

Im Neuen Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtsk. 29 (1904), S. 552—554 erweist Hermann Bloch die Haltlosigkeit der von A. Hanauer (Revue d'Alsace 3e sér. 4 [1903], S. 441—463) und R. Reuss (Revue historique 80 [1903], S. 402—414; vergl. auch Revue catholique NS. 21 [1902], S. 801—809; Revue d'Alsace 3e sér. [1903], S. 5—14), zur Rettung Grandidiers vorgebrachten Argumente. *H. K.*

Als 2. Heft der »Veröffentlichungen der Gutenberg-Gesellschaft« (Mainz 1903) wurde von Paul Schwenke eine Untersuchung über »die Donat- und Kalender-Type« geliefert. Die mit Gutenbergs ältester bekannter Schriftart hergestellten Frühdrucke werden sorgfältig geprüft und chronologisch geordnet. Als ältestes Denkmal erwies sich bisher der 27zeilige Donat zu Paris, den man früher oft als Strassburger Presserzeugnis angesehen hat. Er fällt aus typologischen Gründen früher, als der im Jahre 1447 zu Mainz gedruckte astronomische Kalender, und ist ungefähr für 1446 anzusetzen. Ein glücklicher Fund der jüngsten Zeit hat aber ein noch älteres Druckwerk Gutenbergs zu Tage gefördert, das Bruchstück eines deutschen Gedichtes, das also in die Zeit nach der Übersiedelung G.s von Strassburg nach Mainz rückt (1444/45). Welche Rückschlüsse sich auf Gutenbergs Strassburger Tätigkeit ergeben, wird sich jetzt bald zeigen. *—h.*

Die erste gedruckte deutsche Bibel, welche spätestens im Jahre 1466 zur Ausgabe kam, ist aus der Offizin des Johann Mentelin in Strassburg hervorgegangen. Der Text dieses ältesten Bibeldruckes, der auf eine verlorene Handschrift zurückgeht, bietet besonderes Interesse. Durch W. Kurrelmezer ist jetzt der erste Band dieser Bibel (Evangelien) in der Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart (Band 234. Tübingen 1904) abgedruckt worden. *—h.*

Beiträge
zur
badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte.

Von

Gustav Bossert.

(Fortsetzung.)[1])

Die Entwicklung der Dinge in der Markgrafschaft Baden hat sehr viel Ähnlichkeit mit der in der Pfalz. Auch hier stand man der Verfassung und dem Recht der alten Kirche sehr kühl gegenüber, während man in der Lehre und im Gottesdienst sich den Ruhm katholischer Glaubenstreue gegenüber dem Kaiser zu wahren suchte. Erinnern wir uns, dass die pfälzische Regierung seit dem Reichstag zu Worms die Anwendung des Banns in zeitlichen Dingen nicht nur im eigenen Gebiet, sondern auch im bischöflich-speierischen Gebiet hinderte[2]). Dem entsprach es, dass die pfälzischen Räte auf dem Reichstag zu Speier 1529 verlangten, dass der Bann und viele andere Missbräuche nicht wieder durch Reichsgesetze als »altes Herkommen« hergestellt würden[3]), wie sie es ablehnten, der geistlichen Jurisdiktion mit ihren Prozessen und Strafen irgend wie Vorschub zu leisten[4]), was denn auch wirklich angenommen wurde[5]). Noch bemerkenswerter ist, dass die Pfälzer der Forderung, dass niemand von der Messe abgehalten werden dürfe, die andere gegenüber stellten, dass auch niemand dazu gezwungen werden sollte[6]), und

---

[1]) Vergl. diese Zeitschrift NF. XVII, 37, 251, 401, 588 ff.; XVIII, 193, 643; XIX, 19. — [2]) Vgl. Bd. XVII, 262. — [3]) Ney, Geschichte des Reichstags zu Speier 1529 S. 138. — [4]) Ney a. a. O. S. 139. — [5]) Ney a. a. O. S. 178. — [6]) Ney a. a. O. S. 137. 139. 178.

dass sie gar die »Messe« der Lutheraner, d. h. das evangelische Abendmahl der katholischen Messe als gleichwertig und als gleichberechtigt vor dem Gesetz an die Seite setzen wollten[1]). Damit ist das Programm der Religionspolitik der pfälzischen Regierung für die nächsten Jahre bis 1538 angedeutet. Den Protestanten beizutreten lehnte sie ab, denn der Kurfürst sei allzeit geneigt, sich kaiserlicher Majestät gehorsam zu halten[2]). Aber der streng katholischen Partei mit all ihren Ansprüchen steht die pfälzische Regierung sehr kühl, ja fast feindselig gegenüber[3]), während bei aller Rücksicht auf den Kaiser, von dessen Gunst des Kurfürsten Bruder Pfalzgraf Friedrich immer noch eine Gemahlin aus kaiserlichem Hause erhoffte[4]), doch die »Vergleichung« mit den Protestanten das leitende Prinzip der Politik des Kurfürsten und seines Hofmeisters bildete, ein Prinzip, das der alten Kirche den Anspruch auf Alleinberechtigung entzog und dem neuen Glauben ein Wohlwollen bewies, das der stets behaupteten gut kaiserlichen Gesinnung des Kurfürsten in keiner Weise entsprach.

Die antiklerikale Haltung, welche durch den Wechsel im Bistum noch verstärkt wurde, teilte Kurfürst Ludwig mit seinem Schwager Markgraf Philipp von Baden wie auch die versöhnliche Gesinnung gegenüber den evangelischen Ständen, aber Markgraf Philipp und sein gleichgesinnter Bruder Ernst hatten ihre Stellung in der religiösen Frage klar und unzweideutig in ihren Religionsedikten bestimmt. Ihr Standpunkt mochte innerlich unhaltbar und vom katholischen Standpunkt aus inkorrekt und widerspruchsvoll sein, aber ihre Politik war ehrlich, ein Spiel mit aufgedeckten Karten. Ganz anders muss das Urteil über die pfälzische Politik lauten. Sie will kaiserlich und damit katholisch sein und tut sich viel zu gut auf ihren Gehorsam gegen des Kaisers Gebote und die Reichsgesetze, aber sie fragt nichts nach den Rechten und

---

[1]) Ebenda 139. — [2]) Ebenda 137. — [3]) Vergl. die vielsagende Bemerkung in der Relation des Hofmeisters von Fleckenstein über die Vermittlungsvorschläge Philipps von Baden: Ist mit den pfaffen überstimpt, wollen vff irem synn belieben. Ney 125 Anm. 2. — [4]) Ney 57.

Geboten der alten Kirche, sie scheut sich nicht vor offenbaren Eingriffen und begünstigt stillschweigend die Abwendung von der alten Kirche, indem sie es dieser unmöglich machte, von ihren Machtmitteln Gebrauch zu machen.

So zeigt die Politik des Kurfürsten Ludwig ein doppeltes Gesicht und macht keineswegs einen erfreulichen und Vertrauen erweckenden Eindruck. Das Edikt von 1538, von dem wir unten zu reden haben, war eine umso schmerzlichere Überraschung für die Männer der alten Kirche, je mehr sie das Gesamthaus der Wittelsbacher für eine der zuverlässigsten Stützen Roms gehalten hatten, und die Enttäuschung ist nur noch schmerzlicher, wenn man den Pfalzgrafen Friedrich als den Urheber und den Kurfürsten Ludwig nur als das Werkzeug seines Bruders betrachtet. Aber noch merkwürdiger ist, dass Ludwig und sein Bruder bei der päpstlichen Partei den ungünstigen Eindruck jenes Edikts wieder zu verwischen wussten, ja Friedrich für seinen am 16. März 1544 verstorbenen Bruder vom Domkapitel ein feierliches, gut katholisches Leichenbegängnis forderte und bei dieser Forderung vom Kaiser unterstützt wurde. Wirklich hielt das Kapitel am 20. März die Vigilie und am 21. im grossen Chor des Domes mit sämtlichen Geistlichen der vier Stifte ein Seelamt, dem nicht nur der Kaiser und sein Bruder, sondern auch der neue Kurfürst Friedrich beiwohnte[1]). Und doch hatte das Kapitel die Missgunst des Kurfürsten Ludwig in manchfacher Weise erfahren, und der bayrische Kanzler Leonhard Eck hatte nicht so ganz unrecht, wenn er schon im Mai 1535 neben dem Kardinal Albrecht von Mainz dessen Bruder Joachim I., Kurfürst von Brandenburg, und den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, ja sogar den eifrig katholischen Herzog Georg von Sachsen als Feinde der orthodoxen Kirche bei Vergerio denunzierte, denn in diesen Fürsten verkörperte sich noch der deutsche Geist der katholischen Reichsfürsten. Eck konnte es nicht vergessen haben, dass die Gravamina der deutschen Nation gerade in Herzog Georg von Sachsen einen energischen Vertreter

[1]) P. 536. 537. 1544 19. März.

gefunden hatten[1]). Zu Werkzeugen der Restauration des Katholizismus, der ebenso das Bedürfnis des innigen Anschlusses an Rom hatte, wie einst zu den Zeiten des hl. Bonifatius, eignete sich weder der eine noch der andere. Vergerio liess sich nicht durch Eck warnen und darum musste er eine schmerzliche Enttäuschung erleben, als er der Einladung des Pfalzgrafen Friedrich zu seiner Hochzeit in Heidelberg Folge leistete und sich Grosses von dem pfälzischen Zweig des Hauses Wittelsbach versprach[2]). Und das Haupt dieses Hauses, dessen Bruder Friedrich schon im April 1534 dem Nuntius die grössten Versicherungen der Ergebenheit gegen den Papst gegeben[3]) und soeben mit seinem Neffen Philipp den Nuntius aufs ehrenvollste durch die Oberpfalz als »observantissimi della sede apostolica et di papa Paulo« begleitet hatte[4]), wollte den päpstlichen Nuntius trotz aller Schmeichelworte, welche dieser verschwendete, nicht einmal persönlich empfangen sondern ihn an seine Räte verweisen, welche ihres Herrn Aufenthalt nicht zu kennen behaupteten. Endlich nach vier Tagen gelang es Vergerio, bei dem Kurfürsten persönlich für den Plan des Papstes, das Konzil in Mantua zu halten, zu werben. Allein dieser war für Vergerios Darlegungen unzugänglich und fertigte ihn mit einer Zuschrift ab, in der er zwar höflich für die Begrüssung durch den Papst dankte und dessen Eifer für die Konzilssache lobte, aber dem Nuntius rundheraus erklärte, die Abhaltung des Konzils auf deutschem Boden sei durch Reichstagsabschied verbürgt. Eine Aufhebung derartiger Beschlüsse sei nicht durch Zustimmung einzelner Fürsten, sondern nur durch einen Reichstag zu erreichen. Ein Konzil in Mantua werde er nicht anerkennen[5]).

---

[1]) Nunt. Ber. 1, 40. 1535 28. Mai. Vergerio an Kardinal Matthäus von Salzburg. — [2]) Elettor Palatino . . . potrò fare di boni officii con tutti della famiglia Palatina, che vi saranno et sono buoni catholici et di precipua autorità onde possono in molti modi aiutarne la materia mia. Nunt. Ber. 1, 456. — [3]) In fine son instantia mi richiese, che io scrivesse che humilmente bacciava il piede a Sua Santita et se proferiva come figluolo in agni servigio di santa chiesia. Nunt. Ber. 1, 218. — [4]) Nunt. Ber. 1, 464. — [5]) Nunt. Ber. 1, 56. 493 ff.

Man kann es verstehen, dass Vergerio sehr missgelaunt aus Heidelberg abzog und von dem Kurfürsten und seinen Räten sehr ungünstig urteilte. Den Kurfürsten schildert er als einen grossen Trinker[1]) und Jäger. Erst kürzlich habe er ein Wettrinken veranlasst und einem Edelmann, der an der kurfürstlichen Tafel in der Trunkenheit einen Schlag erlitt, ein ehrenvolles Begräbnis, wie einem seiner Brüder, veranstaltet. Wochenlang könne er durch die Wälder jagen und überlasse dann alle Geschäfte seinen Räten; diese haben als Lutheraner der schlimmsten Sorte ketzerische Prediger ins Land gerufen, welche die grössten Neuerungen begannen, so dass die Gegend von Heidelberg eine der lutherischsten Deutschlands sei[2]). In einem Schreiben an König Ferdinand schont Vergerio den Kurfürsten, aber umso schlechter macht er dessen Räte, die jedenfalls nicht katholisch seien und alles nach ihrer Willkür einrichten. Die Berufung von ketzerischen Predigern beschränkt Vergerio hier auf die des »schlechten« Predigers, der in Heidelberg das Volk mit seinen Predigten vergifte[3]). Auch der Abendmahlsbesuch habe sehr abgenommen; statt 250 000 komme kaum der vierte Teil noch zum Abendmahl, da zum Luthertum auch noch der zwinglische Irrtum gekommen sei[4]). Ganz besonders schmerzlich hatte Vergerio die Aufhebung der Vorlesung über das päpstliche Recht empfunden, womit sich Heidelberg Wittenberg an die Seite stelle. Auch diese Massregel setzte Vergerio den Räten auf die Rechnung. Ganz düster lautet das Schlussurteil Vergerios: Denique in toto studio et civitate omnia sunt infecta; mansi illic quinque diebus, fui diligens perscrutator, intravi studium eorum et templa: vidi, audivi ea, quae scribo. Vergerio wünschte, dass seine Mitteilungen über seine Eindrücke in Heidelberg geheim gehalten würden, doch sollte der König wissen, was von den pfälzischen Räten zu halten sei. Zwar konnte Vergerio nicht leugnen, von seiten des Kurfürsten einige Freundlichkeiten empfangen zu haben, aber der

[1]) »Gran bevitore et imbriaco.« — [2]) Vergerio an Ricalcati. 1535 24. Aug. Nunt. Ber. 1, 495. Questa terra di Adelberga è una delle più lutherane di Lamagna. — [3]) Gemeint ist Stoll. Vergl. Bd. XVII, 417. — [4]) Nunt. Ber. 1, 501. 1544 25. Aug.

Bescheid auf seine Werbung erschien ihm weder gut noch »katholisch«[1]).

Schon am 25. August hatte übrigens Vergerio seine schwarze Schilderung des Kurfürsten vergessen, denn jetzt nannte er ihn bereits wieder in einem Bericht an Ricalcati den »buon Palatino«, der nur mit schlechten Ratgebern umgeben sei, die aber sonst allesamt als obedientissimi et prontissimi gegenüber den Befehlen des Papstes gelten wollen[2]).

Die Charakteristik des Kurfürsten durch Vergerio rief in Rom den Eindruck hervor, als hätte man es mit einem wenig selbständigen Fürsten zu tun, der auf der einen Seite von schlechten Ratgebern und auf der andern Seite von seinem gut katholischen Bruder Friedrich sich bestimmen lasse[3]). Diesen Eindruck der Unselbständigkeit, aber auch der Unfreundlichkeit gegen die Kurie musste das Verhalten des Kurfürsten gegenüber dem päpstlichen Gesandten, Peter von der Vorst, Bischof von Acqui und Auditor der Rota, machen, welcher am 3. Mai 1537 nach Heidelberg kam um dem Kurfürsten die Bulle über die Berufung des Konzils zu insinuieren und ihn zum Besuch des Konzils einzuladen. Der Kurfürst aber, dem sein Versteckenspielen diesmal besser gelang als gegenüber von Vergerio, liess sich nicht blicken. Er musste sich mit dem Bescheid der Räte, sie werden dem Kurfürsten die Bulle insinuieren, abfertigen lassen[4]).

Noch bedenklicher musste alle Freunde Roms das Drängen der Lutheraner auf Bestellung des Kurfürsten von der Pfalz zum Vermittler mit dem Kaiser neben dem Markgrafen Joachim von Brandenburg machen[5]). Das

---

[1]) Nunt. Ber. 1, 501. Vergerios Behauptung von der Aufhebung der Vorlesung über das päpstliche Recht kann nicht richtig sein, denn Adam Wernher von Themar las bis zu seinem Tode am 6. oder 7. Sept. 1537 über das kanonische Recht, dann übernahm Wendel Schelling die Vorlesung. Auch promovierte man immer noch in utroque jure. Töpke 2, 484. — [2]) Nunt. Ber. 1, 504. — [3]) Illustrissimus comes Palatinus elector dux Bavariae bonus et simplex, sed malos habet consiliarios et nisi Fridericus frater accurreret, facile laberetur in pejus. Nunt. Ber. 2, 67. — [4]) Nunt. Ber. 2, 45. — [5]) (elettor Brand.) et il detto elettor Palatino, quale particolar mediatori. — il Palatino, poiche Lutherani senza di lei non voleno far nulla. Aleander

grösste Aufsehen aber erregte das Religionsedikt, das der Kurfürst am 8. Oktober 1538 erliess. Er gestattete auf Bitten der Landsassen und Städte der Oberpfalz, die ihm der oberpfälzische Landtag vortrug, 1. die evangelische Predigt und zu diesem Zweck die Berufung lutherischer Prediger; 2. die communio sub utraque, wie das jeder in seinem Gewissen gegen Gott und die Obrigkeit verantworten könne, doch ohne Nachteil für die hergebrachten Rechte; 3. die Prozessierung der Priester vor den weltlichen Gerichten[1]). Das war nichts anderes als eine Lossagung von der bischöflichen Jurisdiktion und ein sehr weitgehendes Zugeständnis an das Volk, das nach der Reformation verlangte, wenn der Kurfürst auch ablehnte, die Initiative selbst zu ergreifen.

Die Geschichtsschreiber der Kurpfalz haben dieses wichtige Edikt nicht gekannt, so dass es scheinen konnte, es sei nur für die Oberpfalz erlassen worden. Aber es entspricht in seiner ganzen Fassung ganz den Prinzipien der Religionspolitik des Kurfürsten, der in dem Edikt nur aussprach, was man bisher schon an seinem Hof zugestanden wünschte und teilweise zugestanden hatte. Galt doch selbst die Pompadour des pfälzischen Hofes, Margarete von der Leyen, für eine Gönnerin des Protestantismus[2]). Protestantische Predigt hatte man schon 1524 und 1525

si Mignanelli an Farnese. 1538 18./20. Nov. Nunt. Ber. 3, 247 ff. Eck an Aleander 1539 Febr. 9. Nunt. Ber. 4, 582.

[1]) Lippert, Die Reformation in Kirche, Sitte und Schule der Oberpfalz (Rothenburg 1897) S. 22. Leider hat er das wichtige Edikt in seinem Wortlaut nicht mitgeteilt. Eck, der zuerst Lärm schlug, berührt in seinem Schreiben an Aleander vom 2. Dez. 1538 nur die beiden ersten Punkte, das Recht der Berufung von Predigern, qui pure, impermixte clarum evangelium praedicarent, und die communio sub utraque, von der Ludwig und Friedrich sagen, se non dare licentiam ea utendi, sed nolint prohibere .... eorum conscientiae permittere. Zeitschr. f. Kirchengesch. 19, 235. Das dritte Zugeständnis ist durch den Bericht Aleanders und Mignanellis an Farnese vom 3. Dez. 1538 und das Schreiben des letzteren vom 21. Dez. an Poggio festgestellt. Nunt. Ber. 3, 279. 312. — [2]) »Questo Principe tiene una femina, della quale ha molti figluoli et dicono ancor che lei è Lutherana«. Morone an Farnese 1540 15. Mai. Lämmer, Mon. Vatic. 272: Landgraf Philipp von Hessen schrieb 1543 an sie auf Rat Butzers, dem auch dieser Schritt zur Förderung seiner religions-politischen Pläne ehrenhaft schien!! Philipp an Butzer 1543 März 4. Lenz 2, 128.

aus dem Munde von Wenz. Strauss und Joh. Gailing gehört. Jetzt erfreute sich Hein. Stoll uneingeschränkter Freiheit als Hofprediger und Pfarrer. Man sah zu, wenn die Leute aus dem eigenen oder dem bischöflichen Gebiet zur evangelischen Predigt und Kommunion in die ritterschaftlichen Orte liefen und die Gemeinden das Abendmahl in beiderlei Gestalt begehrten. Um die bischöfliche Gerichtsbarkeit kümmerte man sich nicht, noch weniger half man ihr zu kräftiger Wirkung, auch selbst im Gebiet des Bischofs, der doch auf den Schutz des Kurfürsten rechnen musste.

Im Jahr 1529 regte sich unter den Untertanen des Stifts Bruchsal die Neigung zum Evangelium. Es klagte beim Bischof über seine lutherischen Untertanen, die wahrscheinlich zu den Wiedertäufern zu rechnen sind. Der Bischof beauftragte die Gelehrten unter seinen Räten und den neuen Prediger in Bruchsal über die Sache zu beraten [1]).

In Bauerbach hatte sich der zur Neuerung geneigte Geist 1530 zunächst in der Wahl des neuen Bürgermeisters gezeigt, der gewagt hatte, in einer auswärtigen Gemeinde sub utraque zu kommunizieren. Ein Paar hatte sich vereehelicht ohne bischöflichen Dispens für Blutsverwandtschaft einzuholen, ein anderes hatte sich getrennt, die Frau hielt sich in Derdingen auf. Der Sohn des alten Kellers Göpferich, Laur, Göpferich, welcher an der Spitze der Fortschrittspartei in Bauerbach gestanden, war nach Bretten gezogen und fand an dem dortigen Vogt einen Rückhalt. Das Kapitel liess den Bürgermeister absetzen und Göpferich sein »Mannrecht« verweigern. Darauf drohte der Vogt, den Schultheiss und das ganze Gericht ins Gefängnis zu legen, und forderte von der Gemeinde 100 Malter Strafe. Man merkte deutlich, Schutz für die alte Kirche war von seiten der Pfalz nicht zu erwarten [2]).

Das zeigte sich auch, als den Gemeinden des Stiftsgebiets bekannt gegeben wurde, dass allen, welche nicht nach altem Brauch auf dem Sterbelager gebeichtet und

[1]) P. 253. Donnerst. n. Viti et Modesti. — [2]) P. 339. 1530 20. Jan. P. 367 ff. 16. Febr,

das Abendmahl empfangen hätten, das kirchliche Begräbnis versagt werde. Hierauf hatte ein Täufer in Bauerbach seine Tochter in seinem Garten begraben[1]), ein anderer hatte den Leichnam einer Magd, die das Nachtmahl zurückgewiesen hatte, auf den Gottesacker gebracht und dort an der Mauer niedergelegt. Dann war sie von unbekannter Hand in das offengelassene Grab ihres kirchlich begrabenen Dienstherrn gelegt worden. Der Pfarrer wandte sich darauf klagend an den Vogt zu Bretten, welcher antwortete, er soll die Tote in Gottes Namen ruhen lassen, da das Grab nicht zugewesen sei[2]). Damit war die Wirksamkeit des Gebotes einfach aufgehoben. Deshalb griff der Geist der Neuerung immer weiter um sich, weshalb dem Pfarrer 1533 die Versagung des kirchlichen Begräbnisses an alle, welche aus Trotz und offenkundig die Sterbsakramente zurückwiesen, aufs Neue zur Pflicht gemacht wurde. Doch wurde ihm erlaubt, Fremden, deren religiöse Stellung nicht festzustellen sei, ein Begräbnis in geweihter Erde zu gewähren. Dieselbe Frage erhob sich jetzt aber auch in Oberöwisheim, wo der Junker von Helmstadt noch 1531 einfach den Empfang des Sakraments mit der Drohung der Ausweisung erzwungen hatte und das Kapitel ein gleiches Gebot von dem andern Ortsherrn Thalacker und dem Amtmann von Bretten wünschte[3]). Aber 1533 fanden sich verschiedene Bauern nicht zur österlichen Beichte ein; Benedikt Bauz, der neue Pfarrer, machte dafür seinen Vorgänger verantwortlich, der die Gemeinde aufhetze[4]). An Pfingsten verlangte eine Frau das Abendmahl ohne die Ohrenbeichte, da die allgemeine (offene) Beichte genüge. Bauz hatte Bedenken, der Junker von Helmstadt aber gebot ihm, der Frau das Abendmahl zu reichen oder abzuziehen. Das Kapitel dagegen befahl ihm, streng an dem bisherigen Brauch festzuhalten und den Junker von Begünstigung der Neuerung abzumahnen[5]).

Nicht nur in den Gemeinden des bischöflichen Gebiets regte sich die Neigung zum Neuen, sondern auch

---

[1]) P. 554. 1530 24. Dez. — [2]) P. 569 ff. 1531 14. Jan. — [3]) P. 43. 1533 31. Jan. — [3]) P. 813. 1531 1. Juni. — [4]) P. 56. 18. Apr. — [5]) P. 80. 7. Juni.

in der Pfalz. Die Pfarrer zu Heidelsheim und Barbelrod galten 1530 als Lutheraner[1]). Letzterer las noch 1533 keine Messe[2]). Auch der Kaplan zu Heidelsheim, der 1532 mit dem Pfarrer von Neibsheim tauschen wollte, war »der neuen Sekte etwas anhängig«[3]). Der Vogt von Bretten aber wollte auf die im Patronat des Kapitels stehende Pfarrei Heidelsheim den einstigen Hofkaplan des Bischofs Georg, der als Pfarrer von Bruchsal des Luthertums verdächtig war, dann Pfarrer in Steinbach in Baden wurde und sich dann nach Strassburg gewandt und offen der Reformation angeschlossen hatte, berufen[4]), als der bisherige Pfarrer abzog. Das Kapitel fand keinen Pfarrer und überliess es der Gemeinde, »einen christlichen geschickten Gesellen« zu berufen. Die Heidelsheimer und der Vogt Erpf Ulrich von Flehingen hatten dies Zugeständnis, für das sich der Vogt noch besonders bedankte[5]), benützt, um einen Pfarrer von Hall, also einen Schüler des Reformators Brenz, zu berufen, und verlangten für ihn die Kanzel, um ihn am Sonntag den 14. Juni predigen zu lassen. Der Pfarrverwalter verweigerte ihm die Kanzel und eilte nach Speier, wo das Kapitel nun beschloss, selbst einen Pfarrer nach Heidelsheim zu schicken[6]). Aber von diesem verlangte der Vogt das Abendmahl unter beiderlei Gestalt für die Gemeinde, worauf er abzog[7]). Als nun das Kapitel den aus Niederhofen O.A. Brackenheim der Reformation weichenden M. Veit Sessler zum Pfarrer bestellte, erhoben Rat und Gemeinde zu Heidelsheim dieselbe Forderung. Sessler hatte Bedenken, die Pfarrei anzutreten. So sandte dann das Kapitel den Priester Zacharias N., mit dem die Gemeinde nicht zufrieden war, da er ein Altgläubiger war. Sie verklagte ihn beim Kurfürsten, das Kapitel fand aber die Klage durchaus unbegründet[8]). Allein die Heidelsheimer ruhten nicht, sie wandten sich noch einmal an den

---

[1]) P. 468. 1530 31. Mai. — [2]) P. 94. 1533 15. Juli. — [3]) P. 1990. 1532 14. Dez. — [4]) P. 207. 1534 25. März. Vergl. Bd. XIX, 52. — [5]) P. 230. 1534 19. Juni. — [6]) P. 228. 1534 17. Juni. — [7]) P. 240. 1534 20. Juli. — [8]) P. 269. 1534 1. Dez. Vergl. Bd. XVIII, 670. Zacharias Hübler aus Heidelsheim ist 1551 evangel. Pfarrer in Plieningen bei Stuttgart und wird bei der Visitation am 12. Aug. 1551 als rechtschaffener Diener der Kirche gelobt. Theol. Studien aus Württemb. 6, 315.

Kurfürsten, der dem Kapitel vorhielt, der Pfarrer zu Heidelsheim lebe unpriesterlich, das Kapitel solle einen »frommen« Pfarrer hinschicken. Darauf wurde der Pfarrer vernommen. Allein man gewann keine Klarheit, was die Gemeinde zu Klagen berechtigte. Deshalb befragte man den gerade anwesenden Junker Lochinger[1]), der nun erzählte, der Pfarrer habe einmal mit zwei Frauen im Wirtshaus gesessen und ihnen, vielleicht mit anderen, aus Hüten zugetrunken. Nachts habe er die zwei Frauen mit sich heimgeführt und dem Stadtknecht böse Worte gegeben. Lochinger wollte mit der Sache nichts zu schaffen haben, da der Pfarrer auch andere verfängliche Äusserungen getan hatte, z. B. er wisse wohl, wie es mit der Frage von beiderlei Gestalt im Abendmahl stehe, es sei ihm beschwerlich, es nicht nach dem Wunsch der Gemeinde so zu reichen, aber es sei ihm von seiner Obrigkeit verboten[2]). Wir wissen nicht, was das Kapitel hierauf beschloss. Der Pfarrer kam der Gemeinde entgegen und teilte an Ostern das Abendmahl unter beiderlei Gestalt aus, bekam aber nachträglich Gewissensbedenken. Auf eine Anfrage, was des Kurfürsten Gemüt sei, erfolgte keine Antwort, so dass das Kapitel beschloss, den Bischof zu einem Schreiben an den Kurfürsten zu veranlassen und den Pfarrer an den Bischof zu weiterer Instruktion zu senden[3]). Allein vor Ostern 1536 hören wir den Pfarrer klagen, er habe auf alle seine vielfältigen Anfragen, wie er es mit der Reichung des Sakraments unter beiderlei Gestalt halten solle, keinerlei Antwort erhalten. Er befürchtete, dass er wieder wie voriges Jahr auch zur Reichung des Kelchs gedrungen werden könnte, was ihm beschwerlich wäre, weshalb er an den Abgang von der Pfarrei denke. Man gab ihm ein Schreiben an den Bischof, dass dieser für ihn bei der Pfalz anhalte[4]). Wie wenig aber damit erreicht war, beweist die Instruktion, welche man am 3. Aug. 1536 dem Pfarrer erteilte, er solle die alte christliche Ordnung wider die Sekten, »so viel wie möglich«, aufrecht halten[5]). So weit war es also gekommen, dass man auf die völlige Erhaltung

[1]) War Lochinger damals Vogt von Bretten? — [2]) P. 296. 1535 Donnerst. 18. Febr. — [3]) P. 365. 1535 4. Aug. P. 371. 6. Aug. — [4]) P. 450. 1536 9. März. — [5]) P. 519.

des alten Wesens und den Beistand des Kurfürsten von der Pfalz verzichtete.

Der Pfarrer von Barbelrod hatte ruhig auf seiner Stelle bleiben können, bis er 1535 abzog und die Pfarrei einfach einem Andern überliess, ohne das Kapitel irgend wie zu fragen[1]).

Der Kaplan Phil. Motz, der neben der Pfründe des Katharinenaltars zu S. Georg in Speier die Frühmesse zu Berghausen besass, war jedenfalls schon 1536 verheiratet und liess seine Frühmesse durch einen Mönch versehen, da er ein Anhänger des neuen Glaubens war[2]).

Auch in Alzei, wo die alte Kirche durch das rasch um sich greifende Täufertum[3]) schwere Verluste erlitten hatte, gewann jetzt die Predigt des Evangeliums Raum. Ein Landsmann des einstigen Hofpredigers Wenz. Strauss, Jak. Albich[4]), welcher der alten Kirche den Rücken gekehrt und sich um Anstellung als evangelischer Kirchendiener in Württemberg mit Hilfe Frechts bemüht hatte, fand im September 1534 eine Stelle in seiner Heimat, um dort im Sinne der Reformation zu wirken[5]).

In allen diesen Fällen hatte der Kurfürst seine Aufgabe als Erbschirmherr des Bistums Speier nicht dahin verstanden, dass er verpflichtet sei, die geistlichen Rechte des Bischofs und den alten Glauben und Gottesdienst in seinem ganzen Umfang aufrecht zu halten, sondern hatte der neuen Richtung in verschiedenen Punkten stillschweigend einen ziemlich grossen Spielraum gelassen, sodass die Anerkennung, welche ihm der durch Haarer und andere über Heidelberg wohlunterrichtete Melanchthon bei seinem Ende zollt[6]), nicht nur auf seine unentwegte Vermittlertätigkeit zwischen den beiden Glaubensparteien, sondern auch auf seine Nachsicht gegenüber dem Reformationsdrang in seinem eigenen Land zu beziehen sein wird. Immer wird bei der weitgehenden Freiheit, welche

[1]) P. 306. 1535 13. März. — [2]) P. 881. Remling 2, 288 Anm. Remling, Urkdb. 2, 533. — [3]) Davon später. — [4]) Jac. Albich inskr. in Heidelberg. 1510 21. Okt. bacc. 1512 25. Mai. Töpke 1, 478. — [5]) Relicto papatu . . in Alteia patria sua piam conditionem obtinebit. Frecht an Blarer 27. Sept. 1534. — [6]) Audio Palatinum electorem decessisse, qui certe nobis, ut Homerica descriptione utar, profuit velut πατὴρ ἤπιος. Corp. Ref. 5, 341.

den adligen Amtleuten in der Verwaltung ihrer Bezirke gelassen wurde, von der Stellung dieser Männer in der religiösen Frage für die Entwicklung der neuen Richtung in den einzelnen Gegenden viel abgehangen sein. Nur in einem Punkt sah Ludwig mit seinen Amtleuten unerbittliche Strenge angezeigt, nämlich den Täufern gegenüber[1]), aber das nicht aus religiösen Gründen, sondern aus politischen. Die Wiedertäufer waren durch die Reichsgesetze zu todeswürdigen Verbrechern erklärt worden.

Nach all diesen Zeichen einer keineswegs gut katholischen Gesinnung[2]) kann das Edikt für das ganze Herrschaftsgebiet des Kurfürsten keineswegs überraschen. Nur auf katholischer Seite war man förmlich bestürzt, zumal Markgraf Joachim II. von Brandenburg sich dem Protestantismus näherte und mit dem Tode des Herzogs Georg von Sachsen auch dessen Land der Reformation geöffnet wurde. »Innerhalb 8 Monaten haben wir zwei Herzogtümer verloren!« ruft Eck am 18. Juni 1539 klagend aus. Der Verlust schien um so schwerer, als das pfälzische Haus das grösste Ansehen genoss und einen sehr ausgedehnten Besitz hatte. Die Abwendung der Pfälzer von der alten Kirche liess den Abfall eines grossen, ja des schönsten Teiles von Deutschland vom Rhein bis an die Donau befürchten, wenn ihre Verwandten ihrem Beispiel folgten[3]). Noch schmerzlicher war, dass man für das Edikt nicht den Kurfürsten, von dem Aleander in der allerverächtlichsten Weise als einer reinen Null sprach[4]), verantwortlich machte[5]), sondern seinen Bruder Friedrich als den intellektuellen Urheber betrachtete und ihm dabei am königlichen Hof die niedrigsten Motive unterschob. Es gibt nichts Bezeichnenderes für jene Zeit, als dass Bischof Georg von Seckau dem Legaten berichtete,

---

[1]) Davon unten. — [2]) 1542 23. Febr. berichtet Morone als etwas Neues bei einer Unterredung mit dem Kurfürsten, dass er den Papst immer Sanctissimus Dominus noster genannt habe, essendo solito dire Pontifex Romanus. Lämmer, Mon. Vatic. 415. — [3]) Aleander und Mignanelli an Farnese. Nunt. Ber. 3, 279. — [4]) Er nennt ihn hominem stupidum et nihili, semper fere ebrium et propterea nihil cuiquam mali vel boni facientem, qui stupet. Aleander 1539 17. Jan. Nunt. Ber. 4, 267 Anm. — [5]) Elector per se nihil tale faceret, etiam si habeat lutheranissimos consiliarios. Nunt. Ber. 4, 320.

Friedrich habe das Edikt veranlasst ad corradendam pecuniam a civibus, quia, quum non sit dives, regium statum propter uxorem tenere vult et non potest [1]). Johann Eck in Ingolstadt schäumte und wütete. Denn dieser Friedrich hatte einst in Augsburg mit den Reichsständen als Vertreter des Kaisers in der strengsten Weise gehandelt und jetzt hatte er dieses Edikt erlassen. Eben im Begriff zum Kaiser zu reisen, der ihm endlich seine Heiratsgedanken zur Wirklichkeit hatte werden lassen, indem er dem gealterten Pfalzgrafen seine blutjunge Nichte zur Gattin gab, hinterliess dieser Mann jenen bitterbösen Brief, der Amberg und andern Städten die Berufung von wittenbergischen Magistern ermöglichte. Eck sah in Friedrichs Schritt eine Beleidigung des Kaisers: multa petit, plura sperat a Cesare et vult se conjungere inimicis Cesarianis? Ganz besonders fühlte Eck noch die Wittelsbacher Hausehre gekränkt. Cur ipse, ruft er, primus ex domo Bavarica a fide desciscat? [2]) Mirum, quam Thrasonice glorientur Lutherani, dum jam habeant ex Bavaricis ducibus adsentientem [3]).

Das Beispiel des Kurfürsten und seines Bruders blieb nicht ohne Einfluss auf das Wittelsbacher Haus und die Fürsten Deutschlands.

Schon am 14. Mai 1539 legte man dem Papst dar, viele Fürsten, selbst Prälaten, werden dem Beispiel der Kurfürsten von der Pfalz und von Brandenburg folgen und ihrem Volk die communio sub utraque, die Priesterehe und die lutherische Predigt gestatten, wenn die Hoffnungen der Katholiken auf das Konzil sich trügerisch erweisen würden, da die Katholiken auf die Sicherheit ihrer Häuser gegenüber ihren angesteckten Untertanen sorgen müssten [4]).

Auch im Wittelsbacher Haus regte sich die Hinneigung zum Protestantismus. Jener einst von Vergerio so hochgerühmte [5]) Neffe des Kurfürsten Ludwig und des Pfalzgrafen Friedrich, Pfalzgraf Philipp, hatte im Juli 1539 auf der Durchreise in Strassburg Jakob Sturm gegenüber seiner Hinneigung zur protestantischen Partei lebhaften

[1]) Nunt. Ber. 4, 320. 1539 Febr. 22. — [2]) Nunt. Ber. 4, 586. 1539 Juli 12. — [3]) Zeitschr. f. Kirchengesch. 19, 235. 1538 Dez. 2. — [4]) Nunt. Ber. 4, 407. Die Eingabe an den Papst stammt wohl, wie Friedensburg annimmt, von Morone. — [5]) Nunt. Ber. 1, 482.

Ausdruck gegeben[1]). Auch Eck wusste, dass Philipp vielfach sich mit der Frage der communio sub utraque, des Unterschieds der Speisen und der Fasten beschäftigte, wobei seine Räte einen antikatholischen Einfluss ausübten. Schon klagt Eck: fluctuat bonus princeps, procellis Achitophelorum suorum impulsus[2]).

Endlich aber hören wir, dass der lebenslustige Ottheinrich seit dem Reichstag zu Regensburg 1541 ganz fleissig die religiöse Frage studierte, sich Bücher von den Predigern zu Augsburg erbat und beschloss, die Reformation in seinem kleinen Land einzuführen, zuvor aber mit sich selbst die allernotwendigste Reformation vornahm »mit Abstellung der ärgerlichen Mängel, darinnen er gelebt, auch der Religion und der Haushaltung halb ganz löblich und besserlich, und hat sich in Kurzem gar verwendt« (umgewandelt[3]).

Eck bot in Ingolstadt alles auf, um das Edikt wieder rückgängig zu machen. Zunächst wandte er sich an den Bischof von Regensburg[4]), dass er in Gemeinschaft mit den andern Bischöfen dem Pfalzgrafen Friedrich nach Brabant schreibe, um ihn zum Widerruf des Edikts zu bestimmen oder wenigstens die Ausführung desselben bis zu seiner Rückkehr zu hindern[5]), aber er fand nur taube Ohren, dann schrieb er an alle drei Bischöfe, zu deren Diöcese die Oberpfalz gehörte, an den zu Regensburg, zu Eichstädt und Bamberg, um sie zu dem vorher angeratenen Schritt zu bewegen. Sie sollten auf gemeinsame Kosten einen Sekretär an Friedrich schicken und von ihm die Suspension der Reformation in der Oberpfalz fordern und ihm dabei mit einer Klage beim Kaiser wegen dieser neuen Ketzerei drohen[6]). Endlich wandte Eck sich an die Pfarrer und erteilte ihnen Ratschläge, wie sie sich gegen die Reformation wehren könnten, freilich ohne sich viel Erfolg

---

[1]) Sturm an Landgraf Philipp von Hessen 1539 Juli 21. — [2]) Nunt. Ber. 4, 586. Eck an Aleander 1539 18. Juni. — [3]) Sailer und Aitinger an Landgraf Philipp 1541 9. Dez. Lenz 2, 197. Er wird der Pfalzgraf sein, von dessen Teilnahme am evangelischen Abendmahl Melanchthon am 11. Juli 1541 berichtet. C. R. 4, 476. — [4]) Er ist doch wohl der episcopus vicinus. — [5]) Eck an Aleander 1538 2. Dez. Zeitschr. f. Kirchengesch. 19, 235. — [6]) Nunt. Ber. 4, 582. Eck an Aleander 1539 9. Febr.

davon zu versprechen, denn »ubi res vi et tumultu agitur, nihil proderunt suasiones etiam utiles et honestae«; er übersah dabei ganz, dass die alte Kirche das Vertrauen der Bevölkerung verloren hatte[1]). Die Korrespondenz Ecks mit Aleander über das pfälzische Religionsedikt hat aber noch das Verdienst, das Verdammungsurteil Roms über die Reformation für alle Zeit in eine für die Gewaltigen der Erde allezeit eindrucksvolle Formel gebracht zu haben. Denn er schreibt, Kaiser und König bedenken nicht, was die tägliche Erfahrung beweist: Ubi cessaverit obedientia pontificis in Germania, peribit etiam obedientia imperii[2]). Schon Friedensburg hat darauf aufmerksam gemacht, wie empfänglich das Ohr Aleanders für diese Melodie war, die er und Morone am 27. Juli nachmittags 2 Uhr in der Hofburg zu Wien auf König Ferdinand wirken liessen, und die bis heute wieder klingt in Reden und Büchern über Autorität und Revolution. Eck hat in seinem Eifer den Bischöfen Unrecht getan, wenn er über ihre tauben Ohren klagte, denn sowohl der Regensburger als der Bamberger rührten sich, der Eichstädter war gestorben; es ist aber hier nicht der Ort auf die Entwicklung der Dinge in der Oberpfalz näher einzugehen[3]). Er hat auch die Lage der Dinge schlimmer und doch richtiger aufgefasst, als dies von päpstlicher und kaiserlicher Seite geschah.

Allerdings beauftragte Farnese den päpstlichen Nuntius Poggio beim Kaiser Vorstellungen wegen des pfälzischen Religionsedikts zu machen, das zum völligen Zerfall der christlichen Religion führen müsste, wenn der Kaiser nicht einschreite, der allein der rechte Arzt für die Schäden der armen Christenheit und den katholischen Glauben sei[4]).

---

[1]) Nunt. Ber. 4, 586. Eck an Aleander 1539 18. Juni. Der Zwinglianer aus Kempten ist wohl Sigm. Buchauer. Lippert S. 28. — [2]) Nunt. Ber. 4, 588. Eck an Aleander 1539 12. Juli. — [3]) Es sei auf Lippert verwiesen, der freilich die Nuntiaturberichte mehr hätte benutzen dürfen. Es ist sehr zu bedauern, dass Aleander durch den ungenannten Mainzer Kanonikus über die kurpfälzischen Verhältnisse so ungenügend unterrichtet wurde. Der Kurfürst hatte seinen Prediger nicht von Joh. Friedrich von Sachsen erhalten. Nunt. Ber. 3, 267. — [4]) Nunt. Ber. 3, 312, 313. Farnese an Poggio 1538 21. u. 28. Dez.: »total ruina della religione« . . . »da lei sola (Ces. Maestà)

Worin das Heilmittel, das der Kaiser anzuwenden habe, bestehen sollte, verrät uns der Brief Ecks an Aleander vom 12. Juli 1539, worin er schreibt: Jam toties legati et nuncii apostolici experti sunt, apud schismaticos nihil valere suasiones, concordias oblatas, disputationes et sacrarum literarum genuinam interpretationem. . . Ideo nisi Caesar potentiam sibi divinitus datam ostendat, actum est de religione Germaniae. Domus David non potest habere pacem, nisi pereat Absalom, nec domus Abrahae, nisi ejiciatur Agar cum filio[1]).

Am kaiserlichen Hof aber, wie auch am königlichen Hof Ferdinands sah man die Dinge in der Pfalz nicht so schlimm an. Bischof Georg von Seckau tröstete Aleander am 22. Februar 1539 mit dem Wortlaut des Edikts vom 8. Oktober 1538, das einen Stachel oder eine Hintertüre habe, was dem Pfalzgrafen möglich mache, seine Untertanen wieder in der Stille zu berauben[2]). Worin diese Hintertüre bestand, wurde bald offenbar, indem der Kurfürst nur Priestern, die nach römischer Ordnung geweiht und unverheiratet seien, die Reichung der Sakramente gestatten wollte[3]). Da ein Mainzer Kanonikus dem Kurfürsten bei Aleander ein gutes Zeugnis gab und seine Räte für alle seine den Katholiken missfälligen Massregeln verantwortlich machte[4]), konnte man noch 1539 dem Papst sogar vorschlagen, den Kurfürsten Ludwig ebenso wie einst den Kurfürsten Friedrich von Sachsen durch die Überreichung der goldenen Rose an die Sache Roms zu ketten[5]).

Beim Kaiser und König aber wusste Pfalzgraf Friedrich das Edikt als unverfänglich hinzustellen, so dass selbst Eck wieder gutes Mutes war. Der Kurfürst aber hatte das Vertrauen des Kaisers und des Königs Ferdinand in so hohem Grade sich gesichert, dass sie ihn zum Mittler zwischen der katholischen und protestantischen Partei in

---

depende tutta quella medicina, che si può dare a questi mali, et però che la si degni non abandonnare la povera christianità et fede nostra.«

[1]) Nunt. Ber. 4, 588, 1539 Juli 12. — [2]) Nunt. Ber. 4, 320: unde possit suos subditus rursum subpilare. — [3]) Lippert S. 30. — [4]) Palatinum esse bonum, sed habere pessimos consiliarios, qui omnia faciunt et trahunt eum nare, quo volunt. Nunt. Ber. 4, 267. — [5]) Nunt. Ber. 1, 406, Anm.

Hagenau bestellten [1]), was freilich den Verdruss des päpstlichen Legaten Morone erregte, der Ludwig doch eben ein Breve und den päpstlichen Segen überbracht hatte, weil er allzeit ein gehorsamer Sohn des Reiches geblieben sei [2]). Hinter seinem Rücken aber beschwerte er sich bei Ferdinand über den Kurfürsten, und drohte mit dem Missfallen des päpstlichen Stuhles wegen der dem Kurfürsten angewiesenen Vertrauensstellung. Denn erstlich habe er in Frankfurt 1539 dem Beschluss, einen päpstlichen Gesandten bei den künftigen Friedensverhandlungen nicht zuzulassen, zugestimmt, was eine Beleidigung des päpstlichen Stuhles sei. Sodann äussere er offen, er wolle ein guter Diener des Kaisers und Königs sein, aber auf den Papst habe er keine Rücksicht zu nehmen und unbekümmert um die Folgen die Kommunion unter beiderlei Gestalten gestatten. Endlich aber habe er lauter lutherische Räte, obwohl er ein Katholik sein wolle, und lasse sie alles ausrichten, da er meistens voll Weins sei [3]). Der König, welcher schon am 15. Juni auf des Kurfürsten würdige Erscheinung, sein Alter, und sein hohes Ansehen hingewiesen hatte [4]), machte jetzt sein gehorsames Erscheinen in Hagenau, das andere nachgezogen habe und ihn von Schlimmerem abhalte, und seine Notlage geltend, da geeignete Fürsten von grösserer katholischer Glaubenstreue für dies Vermittlungsgeschäft nicht zu Gebote stunden. Morone erklärte den Kurfürsten, der vielmehr andere auf seine Seite ziehe, als sich von seiner Überzeugung zurückbringen lasse, wegen seiner Erbitterung gegen die Kurie für völlig ungeeignet [5]). Auch der Verlauf der Verhandlungen konnte Morones Urteil nicht ändern. Ihm waren

---

[1]) Il duca Federico Palatino s'è escusato con Cesare con tutti gli modi che ha possuto del editto fatto in sue provincie in favor de Lutherani et spero starà in l'antiqua religione. 1539 12./15. Aug. Nunt. Ber. 4, 410. Eck an Aleander 1539 12. Juli: Palatium superioris (l. superius) ducis Friderici Palatini, etsi in parte corruerit, speramus tamen religione ipsius ducis et jussibus restituendum. Nunt. Ber. 4, 590. — [2]) Lämmer, Mon. Vat. 272. 1540 15. Juni Morone an Farnese. — [3]) Lämmer, Mon. Vat. 282. — [4]) L'età et una certa continuata conservatione della dignita sua mancando gli altri. Lämmer a. a. O. 272. — [5]) Tutto pieno d'amaritudine parendomi troppo indegno. Lämmer, Mon. Vat. 282.

Ludwig und der Kurfürst von Brandenburg in vielen Stücken offenbare Lutheraner oder wenigstens auf dem Weg zum Luthertum. Ja er meinte, wenn nicht die Hoffnung auf einen neuen Friedenskonvent Ludwig jetzt noch zurückhalten würde, könnte er wohl ganz zur lutherischen Partei übertreten[1]). Hinneigung zum Luthertum bemerkte Morone auch bei dem Religionsgespräch in Worms bei den pfälzischen Theologen, bei Heinrich Stoll, dem Prediger des Kurfürsten und Professor an der Universität Heidelberg, den auch Butzer als einen gar geschickten und frommen Mann rühmt[2]), und sogar bei Martin Keuler, dem Professor der Theologie in Heidelberg, der doch im Grunde gut katholisch war[3]). Er meinte, sie nehmen mit ihrer Mischtheologie eine Mittelstellung ein, um so grösseren Einfluss zu gewinnen nach beiden Seiten[4]). Aber schliesslich gewann[5]) Thomas Campeggi, Bischof von Feltre, die Überzeugung, dass Kurfürst Ludwig in der Religionsfrage sich doch wieder streng an des Kaisers Politik anschliessen werde, aber auch Morone bekam am 20. Februar 1542 noch einen günstigeren Eindruck von dem Kurfürsten und seinem Bruder Friedrich, als er ihnen seine päpstlichen Credenzbriefe überreichte, die zwei Brüder zum Ausharren beim alten Glauben und zur Unterstützung der Bischöfe in ihrem Amt ermahnte und ihnen die Bemühungen des Papstes um die Erhaltung der armen Christenheit und den Frieden der weltlichen Häupter rühmte. Morone freute sich der ehrenvollen und freundlichen Aufnahme bei beiden Brüdern, der respektvollen Erwähnung des Papstes durch den Kurfürsten und der Anerkennung seiner Bemühungen durch beide Fürsten, wie der Versicherung ihrer Fürsorge für den alten Glauben und ihrer Bereitwilligkeit, die Bischöfe in ihrem Beruf zu unterstützen. Aber dem scheinbaren Schritt vorwärts ins römische Lager folgte alsbald ein Schritt rückwärts, denn sie setzten ihrem Religions-

[1]) Morone an Farnese 1540 8. u. 15. Juli. Quellen und Forschungen 1, 169. — [2]) Lenz 1, 188. — [3]) CR. 3, 1159, 1218. 4, 86. Die Verzeichnisse sind sehr schlecht ediert, besonders das erste. 4, 86 l. praedicator statt praetor. — [4]) Lämmer, Mon. Vat. 325: dottrina mista et confusa. — [5]) Episc. Feltrensis an Farnese 1541 18. Febr. Il Palatino se conformara et confirmara alla mente di sua M. . Lämmer, Mon. Vat. 352.

eifer Schranken durch den Zusatz: so viel möglich bei den schlechten Zeiten[1]).

Allerdings verlor der Protestantismus mit dem Tod des Landhofmeisters von Fleckenstein einen ebenso massvollen Fürsprecher, wie der Kurfürst einen klugen Ratgeber[2]). An seine Stelle trat Konrad von Rechberg, der zuvor in den Diensten Ottheinrichs in Neuburg gestanden hatte und noch mehr an der alten Kirche hing[3]), als die übrigen Räte des Kurfürsten. Auch Peter Haarer, der Schwager Melanchthons, der Geheimsekretär des Kurfürsten Ludwig, muss jetzt zeitweilig mehr dem alten Glauben geneigt gewesen sein. Denn er bat für seinen Sohn Peter um Aufnahme in das Kollegium Sapientiae in Freiburg, das gut katholisch war. König Ferdinand empfahl diese Bitte den Vorstehern des Kollegiums, da er »gelernig«, fleissig und geschickt sei[4]). Aber die Predigt des Evangeliums blieb doch unbeschränkt. Auch die Kommunion unter beiderlei Gestalt wurde den Untertanen bis zu Ludwigs Ende nicht gewehrt[5]).

Wir hören 1539 von Heidelsheim, wo der Pfarrer Ende des Jahres abziehen wollte, um weiter zu studieren, dass die Gemeinde um ihren früheren Pfarrer bat, der sie im Evangelium unterrichtet und ihnen das Sakrament recht gereicht habe. Sie wollten keinen, der nicht das Abendmahl sub utraque reiche, da sonst eine Zerrüttung in der Gemeinde hervorgerufen würde. Das Kapitel lehnte diese Bitte, die deutlich von der Gesinnung der Gemeinde zeugte, ab und bemühte sich um einen strengen Anhänger der alten Ordnung[6]), obgleich in Speier nicht verborgen blieb, dass ein altgläubiger Pfarrer einen schweren Stand hatte in einer Gemeinde, die ganz fortschrittlich gesinnt war und durch eine Klage bei der kurpfälzischen Regierung

---

[1]) Lämmer, Mon. Vat. 415: quanto si può secondo la mala qualita de tempi. — [2]) Palatinus tam senex et destitutus magistro aulae a Fleckenstein, qui palatii auctoritatem diu sustinuit, etiam praeter bona vota parum praestabit. Butzer an Bullinger 1543 28. Dez. Lenz 2, 230 — [3]) Butzer an Philipp von Hessen 1543 30 März: Der Hofmeister, der von Rechberg, ist uns ganz entgegen. Lenz 2, 139. März 16. — [4]) Ferdinand an die Superintendenten des Coll. Sap. Speier 1542. Ambraser Akten des Archivs in Innsbruck. — [5]) Lenz 2, 235. — [6]) P. 110. 1539 Mont. n. Thomä.

ihr Ziel zu erreichen gedachte. Auch in andern Gemeinden der Gegend regte sich das Verlangen nach dem evangelischen Abendmahl trotz aller Verbote und trotz der Gefahr, entdeckt und dann zum Verkauf der Güter und zum Abzug aus dem bischöflichen Gebiet genötigt zu werden.

1536 war Hans Scheuermann von Ubstadt in Unteröwisheim, das von Württemberg reformiert worden war, zur communio sub utraque gegangen und dann aus dem bischöflichen Gebiet ausgewiesen worden[1]). In Oberöwisheim gestatteten der Junker von Helmstadt und Thalacker ihren Untertanen den Besuch des Abendmahls in Unteröwisheim. Ein todkranker Bauer aber forderte es auch vom Pfarrer Bauz in Oberöwisheim, der es gemäss seiner Instruktion ebenso abschlug, wie das Begräbnis des bald darauf ohne Beichte und Abendmahl verstorbenen Mannes, den die Bauern trotz des Verbots auf dem Kirchhof begruben. Das Kapitel, gestützt auf einen früheren Vertrag, befahl, dass man den Leichnam wieder ausgrabe, allein es richtete nichts aus, da die beiden Junker ihren Untertanen das Recht auf die reformatorische Abendmahlsfeier wahrten und also auch den Toten schützen mussten[2]).

Im Jahr 1540 hören wir die Klage, dass des Bischofs Untertanen im Bruhrein, z. B. in Zeutern und andern Orten nach Unteröwisheim zur »sektischen« Predigt, aber auch zu den Täufern laufen[3]). Die Bewegung war stark; das Domkapitel behauptete später, es sei während der Abwesenheit des Bischofs auf dem Hagenauer Tag zu einem Aufruhr gekommen. Das Kapitel war damals sehr schlecht auf den Bischof zu sprechen, da er nicht streng katholische Männer zu Amtleuten nahm, sondern als Haushofmeister eine zeitlang Claus von Graveneck[4]), der schon 1527 als entschiedener Gegner der alten Kirche und als Verteidiger[5]) des zu Rottenburg am Neckar am 20. Mai 1527

---

[1]) HR. 66. Dienst. u. Inv. 1538, wo er die Erlaubnis zur Rückkehr unter der Bedingung erhielt, dass er sich gehorsam, wohl und unärgerlich, wie ein anderer Gemeinsmann, halte. — [2]) P. 21, 23, 47. 1539 27. Febr., 8. März, 8. Mai. — [3]) P. 165. 1540 3. Juli. — [4]) Claus v. Graveneck erscheint 1538 als Haushofmeister HR. 76. Vgl. oben S. 627. — [5]) Bl. f. w. Kirchengesch. 1891, 83.

verbrannten Täufermärtyrers Michael Sattler[1]) literarisch hervorgetreten war, und Hans Pleicker Landschad von Steinach als Vogt am Bruhrein angestellt hatte[2]).

Vielleicht erschienen auch andere Amtleute wie Kon. von Helmstadt und Konr. von Sickingen dem Kapitel verdächtig. Jedenfalls hatten die Herren des Kapitels unter ihren Verwandten schon streng katholische Männer für die bischöflichen Ämter bereit, die es dem Bischof möglich gemacht hätten, reinen Tisch zu machen und die Untertanen beim Gehorsam d. h. beim alten Glauben zu erhalten.

Das Kapitel hatte auch an den in Hagenau abwesenden Bischof eine ernste Mahnung zur Strenge gegen die Neugläubigen gerichtet. Allein der Erfolg dieses Schrittes erschien ihm keineswegs befriedigend. Denn wenn auch der vom Kapitel befürchtete Aufstand nicht ausbrach und der Bischof einige Strafen verhängte, so waren doch seine Massregeln in den Augen des Kapitels nicht durchgreifend genug. Die Untertanen liefen nach wie vor in andere Orte zur Predigt. Das Kapitel verlangte ein strenges Verbot dagegen, das der Bischof auch erliess. Aber es half nichts[3]).

Sehr bezeichnend sind die Nachrichten über Sinsheim und Umgegend.

Am Freitag vor Thoma 1539 erschien der dortige Pfarrer Otmar Stab beim Bischof und berichtete ihm, der grössere Teil der Gemeinde zu Sinsheim laufe alle Feiertage in die benachbarten Orte und empfange dort das Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Deshalb möge ihm der Bischof gestatten, es der Gemeinde auch zu reichen, damit er sie bei der Kirche erhalte. Der Bischof antwortete selbstverständlich, es stehe ihm nicht zu, diese Erlaubnis zu erteilen, und ermahnte den Pfarrer, sich nicht beirren zu lassen, und das Volk zu lehren, dass es unter einer Gestalt nicht weniger empfange als unter beiden. Scheinbar befriedigt zog Stab ab und versprach noch einmal, lieber anders wohin zu ziehen, als sich den Neuerern anzu-

[1]) M. Sattler war aus Staufen im Breisgau und Mönch im Kloster S. Peter gewesen. Vergl. sein Lebensbild Bl. f. w. Kirchengesch. 1891, 68 ff. — [2]) Remling 2, 284. — [3]) P. 635. 1545 10. April. Das Kapitel hielt damals dem Bischof seine ganze bisherige Religionspolitik vor.

schliessen. Aber nach einem Monat kam die Botschaft, der Pfarrer habe ein »Töchterlein« zur Ehe genommen. Der Bischof betrachtete Stab nun als einen »Lecker«, der mit seiner Anfrage nicht Belehrung suchte, sondern ihn auf die Probe stellen wollte[1]).

Im Jahr 1541 am 12. Dezember aber erschienen beim Bischof Ulrich Wolf von Flehingen, Amtmann zu Bretten, als Gesandter des Kurfürsten von der Pfalz, und Peter von Menzingen als Gesandter des Herzogs Ulrich von Württemberg und brachten vor, ihre Herren finden es beschwerlich, dass der Bischof seinen Untertanen zu Ubstadt, welche nach Unteröwisheim zur Predigt und zum Sakrament gehen, die Auflage gemacht habe, ihre Güter zu verkaufen und aus dem bischöflichen Gebiet zu ziehen, denn die Leute werden in ihrem Vermögen und ihrem guten Ruf geschädigt. Für ihre Güter finden sie keine Käufer. Der Verkehr zwischen dem bischöflichen Gebiet und den Nachbargebieten leide Not, denn die Leute fürchten sich, künftig etwas im »Stift«, d. h. im bischöflichen Gebiet zu holen. Der Bischof betonte den Gesandten gegenüber seine Amtspflicht, die ihn zum Einschreiten nötige. Vor seinen Augen stand jetzt sein Vorgänger Georg, der zwar vom Kapitel jenen schmerzlichen Angriff am 14. Februar 1529 in seinem letzten Lebensjahr unter Beteiligung seines Nachfolgers erlebt hatte[2]), dem es aber doch gelungen war, wie Bischof Philipp jetzt anerkannte, seine Untertanen im ganzen in der Einigkeit des Glaubens zu erhalten[3]). Zugleich wollte der Bischof seine Selbständigkeit gewahrt wissen, da ihm niemand Vorschriften über die Behandlung seiner Untertanen, auch der Täufer, zu machen habe[4]). Für die religiöse Seite der Sache hatte er kein Verständnis. Das Auslaufen erschien ihm nur als Fürwitz[5]).

Aber die Leute von Ubstadt, Weiher, Zeutern, Stettfeld und Langenbrücken fuhren fort, den Gottesdienst in Unteröwisheim zu besuchen. Der Bischof wurde

---

[1]) HR. 201. Otmar Stabs weiterer Lebensgang wäre einer Untersuchung wert. Medicus, Gesch. der ev. K. Baierns diess. d. Rh. S. 318 erwähnt ihn als kurpfälzischen Hofprediger dann seit 1560, als Prediger in Kempten. — [2]) Bd. XVII S. 613 ff. — [3]) 1541 Mont. n. Mariä Empfängnis. HR. 315. — [4]) P. 322. 1541 3. Nov. — [5]) HR. 315.

über die zahlreichen Ausweisungen von Untertanen bedenklich, denn die Bevölkerung nahm ab, und damit sank die Steuerkraft des Landes. In seiner Verlegenheit wandte er sich an den Kurfürsten von der Pfalz, der ihm kühl antwortete, er wisse ihm kein Mass in seinen Strafen zu geben[1]). Zuletzt befürchtete der Bischof den völligen Zusammenbruch seiner weltlichen Herrschaft. Die Deputaten des Kapitels aber rieten zum Fortfahren in den Strafen, um die Irrenden wieder zur Kirche zu bringen, denn es sei ehrenhafter, Verlust zu leiden, als nachzugeben[2]). Doch gab es auch ängstlichere Geister, welche es nicht für gut ansahen, dass man die Untertanen in ihre Dörfer banne und so den Verkehr erschwere[3]), zumal die Leute, denen der Bischof den Verkauf ihrer Güter und den Auszug aus seinem Gebiet geboten, wie Hans Weiler von Ubstadt, Endris Haug von Langenbrücken, Veit Kneller von Weiher, das Kapitel baten, sie bis zum künftigen Konzil unverjagt zu lassen[4]).

Gegen Konkubinat schritt die pfälzische Regierung von sich aus in einzelnen Fällen ein. In Ketsch entfernte der Schultheiss des Pfarrers Magd, verbot dem Glöckner die Kirche aufzuschliessen, so dass der Pfarrer mehrere Male keine Messe lesen konnte, und belegte auch dessen Habe mit Beschlag[5]).

Im Gebiet des ritterschaftlichen Adels entwickelte sich der Protestantismus kräftig. Im Kraichgau wurde die Tagesfrage des Protestantismus, die Lehre vom Abendmahl lebhaft verhandelt.

Im Anfang Mai 1532 war Butzer auf der Rückkehr von Schweinfurt nach Fürfeld, OA. Heilbronn zu dem dortigen Pfarrer Mart. Germanus und nach Gemmingen zu Busch und Irenicus gekommen, um ihnen seine vermittelnde Abendmahlslehre auseinanderzusetzen. Lebhafte Verhandlungen folgten zwischen den Lutheranern Irenicus und Bernh. Wurzelmann in Schwaigern einerseits und den Freunden Butzers Germanus, Melch. Ambach in Neckar-

---

[1]) P. 165. 1540 3. Juli. P. 402. 1542 7. Aug. — [2]) P. 403. 1542 9. Aug. — [3]) P. 411. 1542 23. Sept. — [4]) P. 408. 1542 1. Sept. — [5]) P. 479. 1543 11. Juli.

steinach und Joh. Walz in Neckarmühlbach, dem einstigen Haller Schulmeister, der bald darauf nach Ulm übersiedelte[1]). Um den Eindruck jener Versammlung am 22. Mai abzuschwächen, kam Brenz am 15. August nach Heilbronn, um dort mit Lachmann, Irenicus, Wurzelmann und Wolfg. Stier, Pfarrer in Orendelsall, den Butzerfreund Germanus wieder auf die lutherische Seite zu ziehen, was aber vorderhand nicht gelang, wie auch Walz fortan in den Augen der Brenzfreunde als Schwärmer dastand.

Erst die Wittenberger Concordia, zu deren Abschluss Germanus mit den andern süddeutschen Theologen nach Wittenberg zog, und der Eintritt von Walz in den württembergischen Kirchendienst schaffte Ruhe[2]).

Aber der lebhaft erregte religiöse Geist im Kraichgau warf sich nun auf eine andere Frage. Der einstige Karthäuser Ambach in Neckarsteinach predigte sehr scharf gegen das Tanzen und machte es der Obrigkeit zur Gewissenspflicht, alle Tänze zu verbieten. Das tanzlustige Volk der Gegend wurde in seinen Gewohnheiten gestört. Allenthalben sprach man von Ambachs Predigt. Da trat ein Lutheraner, Jakob Ratz von Saulheim, seit 1534 Pfarrer in Neckarbischofsheim, gegen Ambach auf. In einer Predigt vom verlornen Sohn, in der er offenbar Luk. 15, 25 mit Glück gegen Ambach verwertete, widerlegte er alle Gründe des Eiferers und trat für das Tanzen als ein Adiaphoron ein. Seine Predigt wurde handschriftlich im Kraichgau verbreitet und viel gelesen. Sämtliche Freunde Butzers traten auf Ambachs Seite und waren gegen Ratz erbittert. Jener streng gesetzliche Zug in der Ethik der Oberdeutschen und Schweizer trat auch hier hervor.

Es kam am 16. Oktober 1537 im Pfarrhause zu Helmstadt, wo viele Pfarrer der Gegend aus Anlass eines Marktes zusammen trafen, zu einem scharfen Zusammenstoss der beiden Gegner. Ambach forderte den Beweis,

---

[1]) Zu Wurzelmann vergl. die von mir herausgegebene Korrespondenz über seine Berufung nach Dinkelsbühl, Theol. Stud. a. W. 7, 1 ff., über Ambach das Lebensbild seines Gegners Ratz, Bl. f. w. Kirchengesch. 1893, 39 und über Walz die von mir in Württb. Franken N.F. 8, 68 gegebenen Notizen. — [2]) Keim, Esslinger Ref. Bl. 119, 123. Württb. Geschichtsquellen 1, 199. Bl. f. w. Kirchengesch. 1898, 47.

dass Gott das Tanzen erlaubt habe, aus der Schrift. Ratz verwies ihn auf Prediger 3, 4: Tanzen hat seine Zeit. Ambach leugnete, dass dieses Wort in der Bibel stehe, und wettete einen Gulden und eine Mass Wein. Als man nun eine Bibel herbeibrachte, behauptete Ambach in seiner Verlegenheit, Luthers Übersetzung sei falsch, im Grundtext stehe das Wort nicht. Ratz, der gut gerüstet war, hielt ihm den Grundtext und die anderen Übersetzungen der Stelle vor Augen. Ambach stand begossen und geschlagen da. Ratz brach den mit ungleichen Waffen geführten Kampf ab, sagte seinen Amtsbrüdern: den Gulden will ich M. Melchior schenken, aber die Mass Wein soll er euch geben, machte sich auf den Weg nach Heidelberg und liess Ambach wie einen unwissenden Schüler »auf dem Esel sitzen«. Dieser war nicht überzeugt. Als er im Jahr 1541 nach Frankfurt berufen wurde und einen kräftigen literarischen Kampf gegen allerlei grosstädtische Laster, gegen Unsittlichkeit, Trunksucht und Wucher begann, hielt er es 1544 für zeitgemäss, die Streitfrage über das Tanzen nun auch literarisch zu behandeln und Ratz als Vertreter einer minderwertigen Sittlichkeit zu verdächtigen, woraus sich eine erbitterte Fehde entspann, aus der Ambach keineswegs als Sieger hervorging, da sein Gegner ein scharfer Dialektiker war, während der ehrliche Eifer und der tiefe Ernst Ambachs bei allen Extravaganzen einen guten Eindruck machen[1]).

Während wir beklagen, dass im Lager der katholischen Kirche, speziell im Bistum Speier, die grossen Zeitfragen, von seiten der Altgläubigen in keiner Weise wissenschaftlich und literarisch behandelt wurden, und die Produktion ganz minimal war, so sehen wir nun im Kraichgau die lebhafteste Tätigkeit geweckt. Neben dem Abendmahl und dem Tanzen wurden noch andere Fragen verhandelt. Man erwog jetzt die Frage der heimlichen Ehe. Ein Deutschordenspriester hatte öffentlich geäussert: »Vor den Lutheranern ist dies Weib meine Gattin, aber vor den Deutschordensherren ist sie meine Magd, meine Beischläferin, meine Hure«. Ratz wandte sich nun 1536 in 25 Thesen

[1]) Vergl. das Lebensbild von Ratz Bl. f. w. Kirchengesch. 1893, 36 ff.

gegen die Unlauterkeit solcher Anschauungen und die sittliche Unhaltbarkeit solcher Verhältnisse[1]). Die grosse Verbreitung der Juden aber im Kraichgau veranlasste Ratz 1538 zu einem starken Ausfall gegen die jüdische Schriftauslegung und die Juden überhaupt, wie zur Frage der Schriftauslegungsgrundsätze. Doch behielt er seine Thesen noch bis 1545 in seinem Pult, bis ihn der Haller Buchdrucker Peter Frentz bewog, sie drucken zu lassen[2]). Die Schrift ist nur aus der gereizten Stimmung des Volks im Kraichgau heraus zu verstehen und klingt an die heutigen Reden der Antisemiten an, z. B. wenn Ratz fragt: »Ist's Recht von der Obrigkeit, solch eine Bestie (den Juden) zu dulden? Gebe Christus, dass die Deutschen einmal Vernunft annehmen!« Auf die weitere literarische Tätigkeit des interessanten Mannes, der zum erstenmal in der Wolf von Gemmingen gewidmeten Schrift »Von der Hellen« (1545) das schwierige Kapitel von den letzten Dingen vom protestantischen Standpunkt zu untersuchen begann[3]), weiter einzugehen, ist nicht hier der Raum[4]). Es genügt, darauf hinzuweisen, wie befruchtend der Protestantismus auf das wissenschaftliche Leben im Kraichgau eingewirkt hatte.

Es kann nicht überraschen, dass dieser Protestantismus eine werbende Kraft besass und immer neuen Boden gewann. Eppingen und Hessloch, wo das Karmeliterkloster in Hirschhorn den Patronat hatte, gingen dem Kloster und dem alten Glauben verloren[5]). In Stebbach, das früher Filial von Gemmingen gewesen war, aber noch katholisch blieb, als letztere Gemeinde schon reformiert war, hörten wir schon von den Händeln Wilhelms von Anglach mit dem Kapitel[6]). Im Jahr 1543 setzte er nun von sich aus einen Laien oder »sektischen« Pfarrer ein, wie das Protokoll des Domkapitels sagt. Dieser fiel durch seinen

---

[1]) A. a. O. 41. — [2]) A. a. O. 41 ff. — [3]) A. a. O. 58 ff. — [4]) Ratz war 1552—1559 in Pforzheim, widmete 1553 Markgraf Karl seine Schrift »vom Fasten«, mühte sich 1556 vergeblich mit Gewinnung der Nonnen für die Reformation, kam 1559 als Prediger nach Heilbronn, wo er wahrscheinlich 1564 starb. Bl. f. w. K. G. 1893, 66 ff. — [5]) Postina, Der Karmelit. Eberh. Billick S. 193. Der Übergang Eppingens zum Protestantismus fällt in die 30er Jahre. Bd. XVII, S. 82. — [6]) Vergl. oben S. 601.

stark antikatholischen Eifer auf, so dass sich der Vogt Hans von Gemmingen über ihn beim Kapitel beschwerte, das nichts von der Bestellung des Pfarrers wusste. Er wurde entfernt, aber nun nahm der Junker wieder den Zehnten weg, weil kein Pfarrer im Ort sei. Jetzt war die Frage, ob gütlich verhandelt oder wegen des S. Veitszehnten rechtlich vorgegangen werden sollte. Aber die rasch sich entwickelnden Ereignisse in der Pfalz lenkten die Aufmerksamkeit des Kapitels ab [1]).

Auch in Oberöwisheim war es um die Sache des alten Glaubens übel bestellt. Selbst der Prokurator des Kapitels daselbst war 1544 ohne Beichte und Abendmahl gestorben. Der Junker von Helmstadt wollte ihn auf dem alten Kirchhof begraben lassen, auch die Gemeinde war dafür. Das Kapitel berief sich auf einen zu Heidelberg jüngst gemachten Vertrag, der ihm das Recht gab, das Begräbnis zu verweigern, worauf die Gattin und Kinder des Verstorbenen ihn anderweitig beerdigten [2]).

Was beim Tode des Kurfürsten Ludwig in der Kurpfalz und Umgegend von der alten Kirche noch vorhanden war, zeigte allenthalben Risse. Was geändert worden war, wäre, wie Butzer sagt, schon hinreichend gewesen, um den Kurfürsten auf Grund des Reichstagsabschieds von Augsburg 1530 in Acht und Bann zu bringen [3]). Aber so wenig der Bannstrahl mehr schreckte, so wenig traute der Kaiser selbst und seine Regierung den Reichstagsabschieden und der Acht Wirkungskraft im Kampf mit dem Protestantismus mehr zu. Die Lage der Dinge in der Pfalz war verworren. Der Legat Morone hatte sie 1541 mit den Worten »dottrina mista et confusa« ganz richtig gekennzeichnet [4]).

---

[1]) P. 403. 431. 1543 9. Apr., 17. Aug. P. 531. 1544 12. Febr. — [2]) P. 531 12. Febr. Butzer an Philipp von Hessen. — [3]) 1544 Jan. 8. Lenz 2, 235. — [4]) Das Urteil Morones gilt zunächst der Haltung der pfälzischen Theologen auf dem Gespräch in Worms: Si theologi del Palatino, come il loro Signore per stare in maggiore existimatione serva una certa neutralita tra catholici et protestanti, cosi essi hanno la loro dottrina mista et confusa, benche si conosce, che totalmente inclinano al Lutheranismo; ma per havver maggior credito servano questa via mista avero per poter far maggior danno alla vera religione nostra. Morone an Farnese 12. Jan. 1541. Lämmer, Mon. Vat. 345.

Es konnte nicht ausbleiben, dass der neue Regent in die kirchlichen Dinge Klarheit brachte und mit der alten Kirche brach. Aber schmerzlich ist es, dass dieser Regent der alte Pfalzgraf Friedrich war. Hier hätte Eck mit seiner Entrüstung über das Edikt von 1538 aufs neue Recht gehabt[1]).

Dass es der alten Kirche an der Kraft gebrach, den wankenden Bau zu stützen und der zerstörenden Mächte Herr zu werden, erklärt der Tiefstand ihres sittlichen und religiösen Lebens, aber es überrascht doch zu sehen, wie schwach ihr tatsächlicher Widerstand war, gegenüber dem Reformationswerk in Esslingen, in Württemberg und selbst in Speier.

In Esslingen hatte der Mann, der berufen gewesen wäre, die Fahne der alten Kirche bis zum letzten Atemzug aufrecht zu halten, der Pfarrer Dr. Balthasar Sattler allen Mut verloren, während der Rat sein Ziel, die Durchführung der Reformation fest im Auge behielt und durch Ankauf des Zehnten und des Patronatsrechtes zu erreichen suchte. Sattler erklärte dem Kapitel, dass er bis Joh. Bapt. 24. Juni 1530 sein Amt in Esslingen niederzulegen wünsche, da er in steter Lebensgefahr stehe, und bat bis dahin um Urlaub[2]), weil ihm doch jede amtliche Verrichtung und auch jede weitere Verhandlung mit dem Rat unmöglich gemacht war, da dieser ihn nicht mehr als Pfarrer anerkannte. Das Kapitel nahm das Entlassungsgesuch an. Sattler sollte vor Jakobi nach Speier ziehen und dort seine Pfründe versehen, während nach einem tauglichen Pfarrer gesucht werden sollte. Zunächst wurde der Heidelberger Professor der Theologie Georg Schwarz oder Nigri von Löwenstein in Aussicht genommen, aber es wurde nichts daraus[3]). Alle Bemühungen, einen geeigneten Mann zu finden, schlugen fehl, während Sattler Ende April sich zum Abzug rüstete und auch die Helfer mit Abzug drohten, wenn man ihnen ihren Verlust an Stolgebühren im Betrag von 28 fl. nicht ersetze. Das musste unter allen Umständen verhindert werden, weshalb man ihnen alsbald 24 fl. zusagte. Noch einmal strengte man sich an, einen Pfarrer zu finden, damit man ihn alsbald

[1]) S. oben S. 584 ff. — [2]) P. 140. 1529 3. Nov. — [3]) P. 345. 1530 26. Jan.

nach Esslingen schicken, ihn durch Sattler noch ins Amt einleiten und instruieren lassen könne[1]). Man dachte jetzt vorübergehend an den Pfarrer Hochmüller von Gernsbach, aber bald schienen sich die Dinge auf dem Reichstag in Augsburg so günstig anzulassen, dass Sattler wieder bleiben könne. Deshalb bat ihn das Kapitel auszuhalten, dass die Pfarrei nicht öde bleibe[2]), und versprach ihm, auch den Bischof zu Verhandlungen mit der Stadt zu veranlassen, dass ihm sicher in Esslingen keine Gefahr begegne. Ein neues kaiserliches Edikt freilich, wie es Sattler für sich wünschte, war nicht mehr zu erwirken. Doch gewann Sattler wieder Mut, in seinem Amt wenigstens bis zum nächsten Jahr auszuharren[3]), lauteten doch die Berichte des Esslinger Reichstagsgesandten Holdermann für die Sache des alten Glaubens so günstig, dass der Rat zu Esslingen sich so einschüchtern liess und den Reichstagsabschied, den Reutlingen und Heilbronn abzulehnen wagten, annahm. Aber die Stimmung in Esslingen war um die Wende des Jahres 1530 so erregt, dass Sattler am 26. Juni 1531 dem Kapitel erklärte, er könne und möge nicht mehr länger in Esslingen bleiben und auch der energische Domherr Pallas von Oberstein, jener handfeste Junker, den wir 1521 kennen lernten[4]), die Ehre ablehnte, als Pfleger in Esslingen die Interessen des Kapitels mit Nachdruck zu wahren[5]). Am 25. Februar aber kam die überraschende Botschaft, Sattler habe Esslingen plötzlich verlassen, da er es nicht mehr länger in Esslingen aushalten könne. Denn erstlich habe der Schulmeister Ägidius Krautwasser[6]) ein »lutherischer Bube«, ihn fortwährend geschmäht und ihn einen Bösewicht und Schelm genannt.

[1]) P. 401. 1530 29. März. P. 429. 28. Apr. — [2]) P. 469. 1530 2. Juni. — [3]) P. 478. 1530 17. Juni. P. 484. 6. Juli. P. 491. Die Darstellung der Vorgänge in Esslingen bei Pfaff und Keim ist ganz ungenügend. — [4]) Bd. XVII, 258. — [5]) P. 577. 1531 20. Jan. — [6]) Krautwasser von Böblingen, lat. Lympholerius, auch Lympherius (Mayer, Geistiges Leben der Reichsstadt Esslingen S. 70, auch Württb. Vierteljahrshefte N.F. IX, 3, 48) wird von Joh. Eberlin als Schulmeister in Stuttgart und Horb gerühmt. (Joh. Eberlins Werke ed. Enders. 1, 4; 3, 10. Bl. f. w. Kirchengesch. 1887, 89). Er ist wahrscheinlich der Schulmeister, über den sich der Bischof Jan. 1527 beim Schwäb. Bund beklagte. Keim, Essl. Ref. Bl. 26. Als Führer der Opposition ist er bisher nicht bekannt.

Dann sei ihm am Mittwoch nach Sebastiani, 25. Januar, auf dem Heimweg von Denkendorf, als ihn ein Kaplan begleitete, eine schwere Schmach angetan worden. Als ihm Ludwig Senger und der Stadtschreiber mit einem reisigen Knecht (wohl Marstaller) begegneten, habe ihn Senger mit höhnischen, ungestümen Worten »angeschnert« und sei ihm fortgeritten. Darauf habe Sattler sich umgewendet und habe ihn gefragt, wer er sei, und was er an ihm Mangel habe. Senger habe nun seinerseits die Frage gestellt, was er an ihm »Fehl« habe, habe geflucht und ihn auf den Kopf geschlagen und verwundet. Darauf sei ihm die Warnung zugekommen, wenn er wieder ausgehe, werde er verhaftet und müsse vor dem Rat Recht nehmen. Sattler hatte das Bewusstsein, er habe sich in Esslingen in Wahrheit durchaus unsträflich gehalten. Trotzdem sei er vom Rat fortwährend »durchächtet« und geschmäht worden und habe von niemand Trost und Schirm. Der schwermütige Mann war nach Stuttgart gezogen, wo er unter dem Schutz des österreichischen Regiments des alten Glaubens ungestört leben konnte[1]).

Das Kapitel sandte sofort nach Esslingen, um mit Holdermann und dem Stadtschreiber neben der Frage des Zehntverkaufs auch die Klage Sattlers zu besprechen. Sie hörten, der kaiserliche Geleitsbrief sei Sattler in Esslingen nichts nütze noch förderlich, ohne Zweifel, weil er nur zum Widerstand reizte, wenn Sattler sich in ungeschickter Weise auf ihn berief. Man riet ihm daher, Ludwig Senger, der ihn geschmäht und verwundet, und auch seinen Genossen, wenn er wolle, beim Kammergericht zu verklagen[2]).

Am 16. März kam eine neue Deputation des Kapitels nach Esslingen, die am Samstag, den 18., mit den Kaplänen verhandelte, die bisher ihre Kost mit dem Pfarrer geteilt hatten, um ihnen Weisungen wegen der künftigen Haushaltung zu geben und sie zu fleissiger Verrichtung des Amts zu ermahnen, bis das Kapitel einen neuen Pfarrer schicken könne. Der eine aber wollte nicht bleiben, der andere versprach nur bis Ostern Dienst, der dritte bis

---

[1]) P. 607. 1531 25. Febr. — [2]) P. 609. 1531 2. März.

Johannis[1]). Die Verlegenheit war gross, sodass man daran dachte, einen Priester, der im Wirtshaus lag, als Kaplan für Esslingen anzunehmen, aber dieser wollte nur dann in den Pfarrhof ziehen, wenn ein rechter Pfarrer da sei.

Einen solchen verlangte jetzt Esslingen mit Nachdruck[2]). Das Kapitel war in grosser Not, da auch das Bleiben des Dompredigers nicht sicher war[3]). Man sprach von einem Kandidaten in Tübingen, der durch eigenen Boten nach Speier berufen werden sollte, um mit ihm zu verhandeln[4]). Auch vom Pfarrer von Gernsbach war wieder die Rede, wie von einem zu Mainz, zu dem Hein. von Ernberg alsbald reiten sollte[5]). Der Führer der Altgläubigen in Esslingen, der Kaplan Joss Kohler empfahl einen weiteren Kandidaten[6]). Dies war Seb. Fer von Isni, Pfarrer in der Reichenau, mit dem man verhandeln liess[7]), nachdem Dr. Friedr. Aurimodius, Prediger in Worms, die Pfarrei Esslingen abgelehnt hatte, weil der vorige Pfarrer dort soviel zu leiden hatte und er selbst noch für ein Jahr in Worms gebunden war[8]). Benedikt Bauz, der andere Helfer, ritt nach der Reichenau und brachte Fer nach Speier, dieser aber schlug die Pfarrei Esslingen aus, weil ihm das Einkommen auf dieser schweren Stelle nicht genügend schien. Auf das Kapitel aber hatte er einen günstigen Eindruck gemacht, so dass man ihn nicht mehr von der Hand liess[9]), sondern ihm das Kreuzherrnamt anbot, das er auch annahm[10]). Vielleicht hatten Fer und Bauz auf der Reise vom Bodensee nach Speier einen Blick nach Geislingen getan, wo die Wogen der Bewegung hoch gingen und die Reformation in Dr. Georg Osswald, seit 1509 Pfarrer in Geislingen, den tüchtigsten Gegner gefunden hatte[11]), dessen Einfluss Ambrosius Blarer brechen wollte, als er am 22. Juli 1531 nach Geislingen ging und

---

[1]) P. 614. 615. 1531 24. März. — [2]) P. 619. 1531 29. März. — [3]) P. 611. 1531 6. März: »man soll ihn fragen, ob er bei m. Herrn bleiben wolle oder nicht«. — [4]) P. 626. 1531 20. Apr. — [5]) P. 641. 1531 24. Mai. — [6]) P. 633. 1531 5. Mai. — [7]) P. 660. 1531 24. Juli. — [8]) P. 650. 1531 13. Juni. — [9]) P. 660. 1531 24. Juli: »Da das Kapitel an andern Orten geschickter Leute notdürftig«. — [10]) Vergl. diese Zeitschr. Bd. XVIII 221. — [11]) Keim, Reformation in Ulm 142 ff. Weyermann, Nachrichten 2, 384. Württemb. Vierteljahrshefte N.F. 4, 270.

durch seine Predigten in wenigen Wochen die Abstellung der Messe bewirkte[1]). Nunmehr wurden die zwei Domherren Pallas von Oberstein und Oswald von Grumbach in aller Eile nach Göppingen gesandt, um am 1. August Osswald für die Pfarrei Esslingen zu werben[2]). Da Osswald aber nicht in Göppingen erschien, ritten die zwei Herren zu ihm nach Ulm und verhandelten lange mit ihm, ohne etwas auszurichten. Er sandte ihnen nach einigen Tagen eine abschlägige Antwort[3]), denn er zog es vor, in der eifrig katholischen Stadt Überlingen Prediger zu werden.

Während die beiden Domherren noch abwesend waren, erschien ein neuer Bewerber, nämlich Liz. Albrecht Krauss von Melchingen, der einst Jak. Otters Studiengenosse in Freiburg gewesen war und damals als Pfarrer in Wurzach stand, aber bald darauf Weihbischof in Brixen wurde. Bei der Unsicherheit der Verhältnisse beschloss man ihn nach Esslingen zu schicken, dass er sich selbst im Zehnthof des Kapitels über alles unterrichte und dann entscheide, ob er die Pfarrei übernehmen wolle[4]). Er traf am Samstag Abend den 12. August in Esslingen ein. Kurz vor der Stadt begegnete ihm ein Augustiner, der ihm berichtete, der Rat habe gerade für morgen früh einen Lizentiaten der Theologie, der als Zwinglianer seinerzeit von der württembergischen Regentschaft aus Waiblingen vertrieben worden sei[5]), zur Predigt berufen. »In einem Jahr werden wir Ulm gleichen«, hatte der Augustiner seinen düstern Bericht geschlossen. Krauss eilte in den Speirer Hof, schickte den Pfleger mit zwei Helfern zum Bürgermeister, um ihm seine Ankunft als des vom Kapitel ausersehenen Pfarrers zu melden und wenigstens einen Teil des Rats zu versammeln, damit der Prediger morgen ferne gehalten werde. Der Bürgermeister liess antworten, die Bestellung des Predigers wäre auch geschehen, wenn

---

[1]) Keim, Blarer 43. Württb. Vierteljahrshefte N.F. 4, 283, Anm. 1. Pressel, Ambr. Blaurer. 1, 221. — [2]) P. 664. 1531 28. Juli. — [3]) P. 668. 1531 9. Aug. — [4]) P. 666. 669. 7./9. Aug. — [5]) Gemeint ist Leonh. Wernher von Cannstatt, 1492 15. Okt. in Tübingen inskribiert, schon vor 1525 Pfarrer in Waiblingen. Bl. f. w. Kirchengesch. 1898, 177.

ein Pfarrer schon lange gekommen wäre. Für eine Sitzung sei es heute zu spät, doch wolle er morgen nach dem Essen einige Ratsherren berufen. Krauss' Auftreten macht von vornherein einen günstigen Eindruck. Der Mann wusste, was er wollte, und was zunächst not tat. Vor einem Jahr hätte er vielleicht den Gang der Dinge aufhalten können. Jetzt war es zu spät.

Die Nacht hatte er zum Studium seiner Predigt benützt, um 7 Uhr predigte er in der Pfarrkirche, während Wernher gleichzeitig in der Frauenkirche die Kanzel bestieg. Mit tiefem Schmerz bemerkte er, dass nicht die Hälfte des Volks in der Pfarrkirche erschien. Am Montag stellte er sich dem Rat als den künftigen Pfarrer vor, er müsse nur noch daheim seine häuslichen Angelegenheiten ordnen und vom Bischof investiert sein, dann werde er wieder zurückkehren. Unverhohlen gab er seinem Befremden Ausdruck, dass der Rat vor Ablauf der letzten Frist von 14 Tagen ohne Rücksicht auf das Patronatsrecht des Domkapitels und das Aufsichtsrecht des Bischofs wider den vom Rat angenommenen und besiegelten Reichstagsabschied einen wegen Ketzerei aus Waiblingen vertriebenen Prediger angestellt habe, verlangte sofortige Entlassung Wernhers und Festhalten an der alten Kirche und damit an des Kaisers Gunst und Gnade und versprach, das Evangelium und die kanonische Schrift rein und lauter fleissig zu predigen. Der Rat erklärte, er habe den von den Gesandten des Kapitels verlangten 14tägigen Termin nicht zugestanden, sie seien lang genug verlassene Schafe ohne Hirten gewesen. Um die Klage der Bürger zu stillen, sei der Rat genötigt, Wernher zwei oder drei Probepredigten halten zu lassen und, wenn er dem Rat und Volk gefalle, ihn dem Bischof zu präsentieren. Wenn Krauss aber das Evangelium rein und lauter und ohne menschliche Zusätze predigen wolle, werden sie ihn mit Freuden aufnehmen. Krauss musste hierauf zugestehen, dass er das, was dunkel, schwer verständlich oder streitig sei, aus den Schriften der Kirchenlehrer, den canones und den kaiserlichen Gesetzen erläutern und beweisen, nie aber etwas sagen werde, was dem Sinn und Urteil der katholischen Kirche zuwider sei. Dann wies er auf die Haltung im Volk hin,

von dem der eine Teil seiner, der andere aber der Predigt eines andern anhängen werde, was zu Zwietracht und Aufruhr führe. Auch müsse die Predigt der Pfarrkirche der in andern Kirchen vorangehen, bestehe doch eine vertragsmässige Ordnung im Predigen zwischen dem Pfarrer und den Klöstern. Der Prediger aber habe gar kein Recht zu predigen, ehe er mit Zustimmung des Kapitels dem Bischof präsentiert und von ihm bestätigt sei. Der Rat berührte das Recht des Domkapitels nicht mehr und blieb dabei, er werde den Prediger dem Bischof präsentieren. Krauss sah wohl, dass hier gar nichts zu erreichen sei, und wäre sofort heimgezogen, wenn nicht zwei Kapläne und der Pfleger ihn gebeten hätten, zu bleiben und an Mariä Himmelfahrt zweimal zu predigen. Aber »vestigia terrent«, rief er beim Scheiden von Esslingen. Er wollte nicht von der Gemeinde abhängen, und nicht an einem Ort arbeiten, wo das Volk und ein Teil des Rates die Sekten begünstige. Auch erschien ihm der Gehalt, der höchstens auf 70 fl. komme, zu gering, während er 80 fl. forderte. So schrieb er dem Kapitel ab und zog heim[1]).

Das Kapitel war jetzt in schwerer Verlegenheit[2]), der Bischof riet aufs Neue die Beseitigung des Predigers zu verlangen, aber das Kapitel hatte keinen Mann gefunden für die Pfarrei. Der protestantische Prediger hatte durch seine Schuld freie Bahn. Da tauchte plötzlich, wie eine Sternschnuppe in dunkler Nacht, ein hilfreicher Geist auf[3]). Er war ein Doktor der Theologie, aber ein übelberüchtigter Mann. Der Dominikaner Joh. Burkhardi hatte sich schon im Dezember 1520 in der Umgebung Aleanders in Mainz befunden und hier am 28. November 1520, wie am 26. Mai 1521 in Worms bei der Verbrennung der Schriften Luthers gepredigt[4]). Als Prediger in Brem-

---

[1]) P. 672—674. 1531 17. Aug. Der Brief von Krauss ist von mir veröffentlicht in den Bl. f. w. Kirchengesch. N.F. 1903, 38 ff. — [2]) Den Schrecken über die Berufung Wernhers beweist die sofortige Absendung von Pallas von Oberstein, Oswald von Grumbach, und des Esslinger Pflegers Joh. Gschwind. P. 674. — [3]) P. 676. 1531 26. Aug. — [4]) Vergl. Kalkoff, Aleanderdepeschen 2. Aufl. 134 Anm. 1. Veesenmeyer, Beitr. zum Augsburger Reichstag, bei Keim, Essl. Ref. Blätter 4, 4. Roth, Ref. G. v. Augsburg 2. Aufl. 344. Enders, Luthers Briefwechsel 3, 17.

garten hatte er 1526 am Religionsgespräch in Baden teilgenommen, 1530 auf dem Reichstag zu Augsburg sich eingestellt und dort sich so verhasst gemacht, dass am 15. Oktober ein Droh- und Schmähbrief gegen ihn am Rathaus in Augsburg angeschlagen wurde. Stets pfründenhungrig[1]), lag er eben auf der Lauer, um eine Propstei von König Ferdinand zu ergattern. Einstweilen aber schien ihm die Pfarrei Esslingen trotz aller Schwierigkeiten des Begehrens wert. Er bot sich am 25. August dem Kapitel an, falls er Dispens zur Seelsorge und zur Ablegung seines Ordenskleides bekomme[2]). Denn dieses schien ihm auf der Kanzel und im Verkehr mit der Gemeinde hinderlich. Das Kapitel war offenbar über den sittlich anrüchigen[3]), bei aller Gelehrsamkeit charakterlosen Mann nicht genug unterrichtet, doch war es etwas misstrauisch gegen den Gelehrten, der wie ein vagierender Mönch daher kam. Es fand die Bemühung um einen Dispens noch nicht angezeigt und wünschte, dass Burkhardi einige Zeit zur Probe in Esslingen predige. Würde er dort Boden finden, dann würde um Dispens nachgesucht[4]), während die Ausgaben für einen solchen verloren wären, wenn die Esslinger Burkhardi nicht leiden konnten. Der Dominikaner war bereit, den Versuch in Esslingen zu wagen, und bat nur um einen Talar, den ihm der Fabrikmeister liefern musste[5]). Er verzog aber noch einige Tage, weil er auf König Ferdinands Räte wegen etlicher Geschäfte wartete[6]). Aber am 6. September machte er sich auf den Weg nach Esslingen, wohin ihn einige Herren des Kapitels begleiteten, um ihn dem Rat zu präsentieren. Aber dieser war eben im Begriff zur Durchführung der Reformation, einer Aufgabe, der Leonh. Wernher nicht gewachsen schien, Ambrosius Blarer aus Geislingen zu berufen. Inzwischen aber hatte König Ferdinand von dem nahen Stuttgart aus, wo er

---

[1]) Kalkoff, Briefe, Depeschen u. Berichte über Luther vom Wormser Reichstag S. 77 Anm. 84. — [2]) Zu diesem Zweck sollte ihn das Kapitel an den Legaten Pimpinello, Bischof von Rossano, schicken. — [3]) Ehebruch und Diebstahl legte man ihm zur Last, s. Keim a. a. O. 44. — [4]) P. 682. 25. Aug. P. 684. 29. Aug. — [5]) P. 686. 1. Sept. — [6]) P. 690. 5. Sept.

vom 6.—28. September weilte[1]) zu gunsten der alten Kirche einen Druck auf Esslingen auszuüben gesucht, indem er die Entfernung Wernhers verlangte. Dieser Schritt des Königs und das Erscheinen eines so gelehrten und viel erfahrenen Führers, wie Burkhardi es zu sein schien, hob den Mut der Altgläubigen in Esslingen wieder. Burkhardi hatte noch Mut, auf die Erhaltung der alten Kirche in Esslingen zu hoffen, da noch »gute« Christen dort seien und, wie er sich rühmte, bis 3000 in seine Predigten kommen.

Der Rat aber liess sich nicht mehr zurückhalten, er erklärte kühl, als Burkhardi präsentiert wurde, ein Eingriff in die Pfarrei sei von ihm nicht zu befürchten. Aber Mitte September erschien Blarer. Burkhardi und die altgläubige Geistlichkeit bemerkten alsbald, dass jetzt ein frischer, kräftiger Wind durch Esslingen wehte. Denn Blarer griff »die Pfaffen schnöd und wüst« an, dass die Gemeinde »etlichermassen gegen sie unwirsch« wurde. Die Priesterschaft beschloss nun, sich über Blarer beim Rat zu beklagen, und wollte Burkhardi veranlassen, sich ihnen anzuschliessen. Dieser aber zog es vor, sich im Hintertreffen zu halten, da er noch neu sei und der Rat seine Geduld berücksichtigen werde. In Wahrheit aber war ihm Blarer gegenüber Zurückhaltung erwünscht, da es diesem beim Verkehr mit den Schweizern nicht schwer werden konnte, Burkhardi moralisch zu vernichten. Einstweilen hatte er die Anwesenheit Ferdinands in Stuttgart benützt, um sich mit Hilfe des königl. Sekretärs Mai um eine Propstei zu bewerben, da ihm die Verhältnisse in Esslingen nicht ganz behagten. Er ritt am 17. September schon wieder nach Speier, um sich über den Pfleger zu beschweren, der unordentlich und übel hause und auch ihn schmal genug halte. Zugleich wollte er die Meinung des Kapitels hören, wie er sich mit den Priestern halten solle, wenn der Rat eine Disputation verlange; er für sich scheue sich nicht davor und sei bereit, Rede und Antwort zu stehen über seine Predigten, und wisse sich dabei wohl zu halten. Das Kapitel vermutete aber, der letzte Zweck seiner Reise

[1]) Stälin 4 XIV. Keim, Essl Ref. Bl. 47.

nach Speier sei das Verlangen einer bestimmten Belohnung. Burkhardi tat ganz bescheiden, er wollte nichts für sich heischen, sondern überliess dem Kapitel die Festsetzung seiner Belohnung, machte jedoch darauf aufmerksam, dass er, wenn er die Propstei bekomme, wahrscheinlich residieren müsse, also nicht in Esslingen bleiben könne. Das Kapitel ging auf die Frage der Disputation nicht weiter ein und beauftragte den Predigermönch nur, sich für den Fall seines Rücktritts in Esslingen nach einem gelehrten Mann umzusehen[1]).

Darauf ritt Burkhardi wieder nach Esslingen und predigte am 1. Oktober in Gegenwart Blarers und Wernhers, wurde aber am 4. Oktober mit den Helfern vor den Rat beschieden, der ihnen durch den Stadtschreiber eröffnen liess, dass der Rat Herr über Geistliches und Weltliches in der Stadt sei und darum Blarer und andere bestellt habe, das Wort zu verkündigen. Nun stehen aber etliche auf und widersprechen der Predigt der Prädikanten des Rats. Dieser verlange deswegen, dass sie sich miteinander vergleichen, damit nicht Aufruhr und ungleicher Verstand erwachse. Darum sollten die altgläubigen Theologen vor dem Rat und der Gemeinde über ihre Lehre und ihren Glauben Rechenschaft geben. Burkhardi berief sich auf den Auftrag, welchen er vom rechtmässigen Patron, dem Domkapitel in Speier, habe, den rechten wahren Glauben zu predigen, und weigerte sich mit seinen Helfern, gegenüber dem Rat Verpflichtungen auf sich zu nehmen und so dessen kirchliches Aufsichtsrecht anzuerkennen. Jedenfalls könne er ohne Ermächtigung des Domkapitels sich in nichts einlassen.

Der Rat nahm hierauf die Schlüssel zur Kanzel zu sich, liess das Schloss verändern und hinderte so den Dominikaner am Predigen, und war im Fall des weiteren Widerstands entschlossen, ihn aus der Stadt zu schaffen[2]). Dieser aber zog es vor, freiwillig abzugehen, eilte nach Speier, nachdem er noch bei König Ferdinand vor dessen Abreise aus Stuttgart die Esslinger verklagt hatte, und machte sich daran, eine geharnischte Protestation aufs

[1]) P. 697. 20. Sept. — [2]) Keim a. a. O. 44. P. 706. 9. Okt.

Papier zu werfen, die er sofort drucken liess[1]). Das Kapitel bemerkte mit Befremden, dass Burkhardi sich in diesem Sendschreiben an den Rat als Pfarrer von Esslingen einführe, ohne investiert zu sein, war aber sonst mit der Schrift einverstanden, welche das Vorgehen der Esslinger als Gewalttätigkeit brandmarkte und ihnen mit Kaiser und Papst drohte zum Schutz der ehrbaren Christen, deren noch eine gute Zahl in Esslingen sei[2]). Die Nachricht, dass Burkhardi die in Aussicht gestellte Propstei — es war die in Thann im Elsass[3]) — angenommen habe nahm das Kapitel mit »Frohlocken« auf und liess ihm neben 17½ fl., welche er schon für Kleidung, Zehrung und anderes erhalten, noch 10 fl. zur Abfertigung geben[2]). Burkhardi blieb noch einige Zeit nach seinem Abgang von Speier in Korrespondenz mit dem Kapitel, dem er am 19. Dezember einen Brief an den Rat von Esslingen übersandte, um sich vor dem Kapitel zu rechtfertigen[4]). Am 10. Januar 1532 aber legte er dem Kapitel eine Reihe Artikel vor[5]), welche er gegen Blarer aufgestellt hatte, und wünschte vom Kapitel bevollmächtigt zu werden, um dessen Sache gegen Esslingen in Regensburg auf dem Reichstag zu betreiben, selbstverständlich auf Kosten des Kapitels, das aber vom Anerbieten des Thanner Propstes keinen Gebrauch machte, der auf diese Weise keine Gelegenheit hatte, seinen alten Gönner Aleander in Regensburg wiederzusehen[6]).

---

[1]) Am 20. Okt. war sie schon gedruckt. — [2]) P. 711. 19. Okt. P. 713. 20. Okt. — [3]) Grandidier in Alsatia sacra kennt B. nicht als Propst in Thann, hat aber eine Lücke in der Reihe der Pröpste (Mitteilung von Prof. L. Müller in Strassburg). — [4]) P. 747. 19. Dez. 1531. — [5]) P. 760. 10. Jan. 1532. — [6]) Aleander schreibt am 21. Juli 1532 an Burkhardi von Regensburg aus. Ztschr. f. Kirchengesch. 16, 176. L. Ber, früher Professor in Basel, dann Kanonikus in Thann, der am 22. April 1532 einen Brief Aleanders durch B. erhalten, nennt ihn in einem Brief an den Legaten 24. Apr. 1532 »virum apprime doctum et summi candoris, mihi quidem amicissimum et passim tuarum laudum stentorium buccinatorem«. Ebenda 16, 478, 481. Noch 1536 gedenkt Aleander in der Instruktion für Morone neben Faber, Eck, Cochleus, Nausea, Witzel, Haner, Marstaller, Apel, Ber als Verteidigern der Kirche auch Burkhardis, der »etsi nihil librorum ediderit contra Lutheranos, magno tamen vitae periculo ab initio usque huius tumultus (!) pro defensione ecclesiae laboravit«. Nunt. Ber. 2. 63.

Für das Kapitel war wiederum eine starke Enttäuschung eingetreten, wie es solche im letzten Jahr im Streit mit Esslingen oft erlebt hatte. Dem alten Pfarrer Sattler, der als ein gebrochener Mann in Stuttgart lebte, konnte es keine Genugtuung verschaffen für die von Senger erlittene Kränkung. Dreimal hatte er eine Zitation desselben beim Kammergericht beantragt, aber nichts erreicht[1]). Darauf beauftragte das Kapitel den Syndikus, mit etlichen Doktoren zu Rate zu gehen, wie man Sattlers Sache angreifen müsse, und sandte ihn nach Esslingen, wo er auch den bedeutendsten unter den Kaplänen, Jost Kohler, um Rat fragen sollte[2]). Jetzt bot man den Bischof von Konstanz auf, der gegen Senger und Marstaller eine Zitation erliess. Letzterer aber drohte, als die Helfer ihm und Senger diese Zitation verkündigen wollten, wenn die Pfaffen kommen, wolle er sie »durch den Kopf schlagen«. Darauf wandten sich die Helfer an den Bürgermeister und den Stadtschreiber. Der Bürgermeister riet ihnen, sich zum Rate zu halten, also zur evangelischen Partei zu treten. Man werde ihnen dann gute Pfründen leihen, Frauen verschaffen und sie vor den »Pfaffen« zu Konstanz schützen[3]). Sattler starb in Stuttgart, ohne zu seinem Rechte gekommen zu sein, ja nicht einmal sein Guthaben hatte er alles empfangen[4]).

Der Zehnte und das damit verbundene Patronatrecht erwies sich als eine stete Quelle der Verlegenheit und kostspieliger Streitigkeiten für das Kapitel, mochte er auch vom streng kirchlichen Standpunkt als willkommener Hemmschuh für den Reformationsdrang der Esslinger angesehen werden. Das Beispiel von Reutlingen, das nach langen Streitigkeiten dem Abt von Königsbronn seine sämtlichen Rechte, Zehnten und Patronat im Jahr 1533 um 18514 fl. 50 ß abkaufte und nach Abrechnung sämtlicher Lasten nur 2300 fl. bar bezahlte und nun volle Freiheit für die Reformation hatte, musste auf den Rat zu

---

[1]) P. 643. 1531. 24. Mai. — [2]) P. 645. 1. Juni. P. 652. 17. Juni. — [3]) P. 658. 15. Juli. — [4]) Am 9. Apr. 1532 teilen seine Seelwärter dem Kapitel mit, dass Sattler die 10 fl., welche er auf Weihnachten zu empfangen hatte, dem Kapitel vermacht habe, und fordern 40 fl., die man ihm noch schuldig war. P. 792.

Esslingen stets lockend wirken[1]). So sehen wir denn, seit Bischof Philipp die Mitra trug, eine doppelte Strömung sich geltend machen. Im Kapitel war man geneigt, den Zehnten zu verkaufen[2]). Der betagte Walter von Vilbel schlug am 29. April 1530 eine Verpachtung auf längere Jahre oder eine »Arrendierung« auf Wiederkauf vor, das Kapitel wollte ihn aber um 24000 fl. und im Notfall selbst um 22000 fl. verkaufen, doch sollte der Bischof noch zuvor auf der Reise zum Reichstag nach Augsburg mit dem Esslinger Altbürgermeister Holdermann, einem guten Katholiken, verhandeln[3]). Der Bischof aber riet entschieden vom Verkauf ab, da der Zehnte in Esslingen ein kostbares Kleinod sei.. Jedenfalls sei des Kaisers Ermächtigung zum Verkauf nötig, da der Zehnte von des Kaisers Vorfahren herkomme. Deshalb sollte das Kapitel dem Kaiser alle Beschwerden über Esslingen vortragen, dann werde er selbst eingreifen oder wenigstens eine Kommission zur Erledigung der Sache bestellen[4]). Mit kaiserlichen Kommissionen gegen Esslingen hatte das Kapitel schon lange schlechte Erfahrungen gemacht[5]). Auch der Reichstag in Augsburg half nicht weiter. Als das Kapitel im August 1530 zwei Herren mit dem Syndikus zum Bischof nach Augsburg schickte, brachten sie keinen andern Bescheid, als der Bischof rate vom Verkauf aufs Neue ab und erbiete sich, für den Zehnten 900 fl. jährlich zu geben[6]). Nach seiner Heimkehr ermunterte er das Kapitel, nicht im Kleinmut eine geistliche Gabe, welche Päpste, Kaiser und Könige bestätigt, in fremde, gar in weltliche Hände geraten zu lassen. Das Kapitel sei doch nicht so mittellos, dass der Verkauf nötig sei, habe doch jeder seine Nahrung und Kleidung. Die Zeiten können sich bald ändern[7]). Acht Tage darauf warnte er, das Verkaufsprojekt »lautmärig« werden zu lassen, denn der Markgraf von Baden habe Geld und kaufe, was feil sei[8]). Jedenfalls solle der

---

[1]) Gayler, Denkwürdigkeiten S. 433. — [2]) P. 149. 1529 3. Nov. Des Kapitels Gültregister und Urkunden waren in grosser Unordnung und vielfach verloren. — [3]) P. 430 ff. 29. April 1530. — [4]) P. 435 ff. 1530 5. Mai. — [5]) S. Band XVII, 444 ff. — [6]) P. 505. 1530 3. Sept. — [7]) P. 552 ff. 23. Dez. — [8]) P. 555 ff. 30. Dez. 1529 hatte Markgraf Philipp Besigheim wieder an sich gelöst.

Zehnte in geistlichen Händen bleiben, deswegen biete er dem Kapitel eine jährliche Summe. Allerdings sei 900 fl. zuviel, da Horrheim und Bönnigheim nicht mehr dazu gehören, sodass, wie der Landschreiber berechnete, der Nutzen nur 600 fl. sei[1]). Das Kapitel, dem des Bischofs Angebot zu nieder schien, beschloss trotz des bischöflichen Widerspruchs den Verkauf[2]) an die Esslinger, da er dem Bischof, auch wenn er nur 600 oder 700 fl. biete, im Blick auf die Stimmung in Esslingen nicht nützlich sei. Nachdem Ende Februar eine eigene Deputation nach Rücksprache mit Holdermann dem Rat den Zehnten angeboten und die Frage, ob Rückkauf oder steter Kauf, noch offen geblieben war, boten sie ihn am 17. März erst auf Wiederkauf und, als dies von seiten der Esslinger zurückgewiesen wurde, um 32000 fl. zum steten Kauf an. Diese hohe Summe entsprach gar nicht den wirklichen Verhältnissen. Darum brach der Rat am 18. die weitere Verhandlung ab, indem er sich vernehmen liess, hätten sie gewusst, dass das Kapitel einen solch hohen Preis verlange, wollten sie das Kapitel »unbekümmert« gelassen, d. h. die ganze Frage nicht angeregt haben[3]). So ruhte denn die Sache für die nächsten Jahre. Dagegen gab es wieder eine Menge Reibereien, und dies umsomehr, als die Esslinger in der Reformation ungescheut fortfuhren. 1530 schlugen die Esslinger dem Kapitel den freien Holzbezug wider alte Gewohnheit ab, wogegen dieses dem Rat das gewohnte Martinsmahl vorenthalten wollte[4]). Am 22. Oktober 1531 aber, einem Sonntag, drangen vier Stadtknechte in den Zehnthof des Kapitels, überfielen den Helfer Benedikt Bauz, den früheren Pfarrer in Hedelfingen, und brachten ihn in den Turm, wo er an den Boden geschraubt wurde und 10 Tage bei Wasser und Brot bleiben musste, weil er Leute aus den umliegenden Dörfern, besonders seine Hedelfinger, wegen Besuchs der Predigten Blarers bei der württembergischen Regierung denunziert und eine kranke Frau zum Empfang der Sterbesakramente beredet hatte. Der Rat erklärte ihn für einen Verräter, den

[1]) P. 574. 1531 18. Jan. — [2]) P. 588. 1. Febr. P. 593. 6. Febr. — [3]) P. 609. 2. März. P. 614 ff. 1531 24. März. — [4]) P. 506. 1530 3. Sept.

er nicht in der Stadt brauche. Bauz, der Mann der raschen Worte, hatte den Pfleger des Kapitels, Vikar Joh. Gschwind und dessen Magd im Verdacht, ihm dieses Spiel angerichtet zu haben. Die Magd sei mit dem Stadtknecht gegangen und habe gesagt, ehe sie aus Esslingen scheide, müsse der Pfaffe in den Turm[1]). Das Kapitel half Bauz, der sich nach Speier wandte, bei seinem Prozess gegen Esslingen, vor dem Kammergericht und versorgte ihn mit einem Dienst[2]).

Die Hofschüler, d. h. die armen Schüler, welche auf dem Zehnthof ihren Unterhalt fanden, entliess man. Wegen Versagung des Martinsmahls holte man den Rat Jost Kohlers ein[3]). Der Rat sandte dafür eine Schrift voll Vorwürfe gegen das Kapitel, welche dem Syndikus zum Bericht über geeignete Schritte dagegen übergeben wurde, und forderte das Kapitel auf, gelehrte Männer auf den 13. Dezember zu einer Disputation mit den Prädikanten über die Rechtmässigkeit der Messe und der Bibel nach biblischer Lehre zu senden, was das Kapitel auf Grund eines Gutachtens des Dompredigers ablehnte, da Disputationen mit Laien und Häretikern nach geistlichem und weltlichem Recht verboten seien[4]).

Das neue Jahr begann schlimm für die alte Kirche. Der Rat liess durch den Glöckner die Schlüssel zur »Pfarr«, d. h. zur Pfarrkirche fordern, die ihm der Pfleger auch, als der Rat auf seine im Turm aufbewahrten Urkunden hinwies, und das Kapitel verweigerte[5]). Darauf bestellte der Rat einfach den Schlosser. Am 3. Januar begann der Bildersturm in der Frauenkirche, am 7. in der Pfarrkirche und am 10. in den andern Kirchen. In Speier war man über die Zerstörung von Bildern und Wappen, auch im Kapitelhof, aufs äusserste empört und forderte genauen Bericht, wie, warum und wer es getan, ja man sandte einen eigenen Abgeordneten, der mit Hilfe des alten Pfarrers Sattler und, wenn dieser verhindert wäre, mit

---

[1]) P. 714. 1531 25. Okt. P. 723. 6. Nov. — [2]) Keim, S. 73. P. 723 ff. Vgl. Bd. XVIII, 672. Den andern Helfer Schramhans empfahl der Domprediger Gro für die Prädikatur in Klingenmünster. P. 746. 1531 16. Dez. Er kam aber nach Cannstatt. — [3]) P. 724. 7. Nov. P. 727. 10. Nov. — [4]) P. 743. 6. Dez. - [5]) P. 760. 1532 11. Jan.

Hilfe des alten Stadtschreibers, der jetzt Sekretär in Stuttgart war, die Namen der Täter, wie der neugläubigen Ratsherren aufschreiben sollte[1]).

Der Rat liess sich aber durch nichts mehr zurückhalten. Als am Sonntag Reminiscere den 25. Februar 1532 das erste Abendmahl in evangelischer Weise gehalten werden sollte, schickte der Rat den Mesner Georg Beck zum Pfleger, um von ihm Wein für das zwinglische Abendmahl zu fordern. Der Pfleger schlug es ab, was das Kapitel billigte[2]). Darauf verbot der Rat dem Pfleger, die der Pfarrei gehörigen Zinse einzuziehen[3]), und liess alle Nutzen und Gefälle derselben selbst einfordern[4]), denn er wollte jetzt die Besetzung der Pfarrei in seinem Sinne erzwingen, und forderte geradezu vom Domkapitel im März die Übertragung der Pfarrei an Martin Fuchs, den natürlich das Domkapitel für untauglich erklärte[5]). Nun verlangte der Rat am 12. April vom Pfleger Register, Briefe und Schlüssel zum Pfarrhof; da er behauptete, er habe weder Schlüssel noch Briefe, so zog Leonh. Datt mit dem Stadtschreiber und den Zunftmeistern der Gärtner und Bender, einem Notar und zwei Zeugen in den Pfarrhof, wo der Stadtschreiber auf Anweisung Datts eine Protestation des Inhalts vortrug, Bürgermeister und Rat haben kürzlich Mart. Fuchs als Pfarrer präsentiert; das Kapitel habe ihn zurückgewiesen. Sie haben aber grosse Kosten, um das Wort Gottes zu erhalten, an ihre Prädikanten zu rücken. Deshalb beanspruchen sie den Zehnten und die Einkünfte der Pfarrei. Der Notar musste eine Urkunde aufnehmen. Dann betraten sie den Pfarrhof besahen ihn unter frohem Gelächter und spotteten: »Das ist ein hübsches Haus, wir wollen wohl Schlüssel dazu machen,« — fragten nach dem Korn, das noch vorhanden war, nach dem Wein der Pfarrei und schrieben die Fässer auf. Der Pfleger ritt eiligst nach Speier, um dem Kapitel zu berichten. Dieses wollte einen Boten hinaufschicken, um den Hergang und Tatbestand genau festzustellen. Der Pfleger meinte, es wäre besser, wenn drei oder vier Herren

[1]) P. 770. 1. Febr. — [2]) P. 789. 19. März. — [3]) Ebenda. — [4]) P. 792. 5. Apr. — [5]) P. 790. 20. März.

vom Kapitel persönlich hinaufreiten würden, denn wenn die Esslinger den Ernst sehen, werden sie nicht so heftig auftreten, denn sie haben »den Hasen im Busen stecken«[1]). Dem Kapitel aber schien es genügend, den Wolf Bittel, d. h. Pedell Wolf mit dem Pfleger hinaufzusenden. Dieser konnte nur berichten, dass die Esslinger Mart. Fuchs in den Pfarrhof gesetzt hätten. Er, Wolf, habe sich aber nicht zu fürchten gebraucht, sondern sei auf die Gasse gegangen, wo die Leute am dichtesten beisammen standen und die Köpfe zusammensteckten und fragten, was er da tue. Der Pfleger berichtete auch, es gehe das Gerücht, der Weihbischof von Bruchsal solle als Pfarrer angenommen werden; was offenbar eine Verwechslung Ant. Engelbrechts mit dem aus Udenheim stammenden Jak. Otter war, der am 2. April als oberster Prediger berufen wurde.

Nunmehr fing der Rat an, den im Speirer Keller liegenden Wein Ende Mai an die Wirte zu verkaufen und erhöhte Frondienste zu fordern[2]), und fuhr damit trotz des feierlichen Protests des Stiftssyndikus[3]) am 6. September fort, indem er am 5. September den Pfleger auf die Weigerung, den Keller aufzuschliessen, bei Wasser und Brot einstecken liess[4]).

Im Kapitel herrschte grosse Erregung, der man auch Ausdruck zu geben wünschte, ohne dass man wusste, wie. Schon im Frühjahr dachte man daran, dem Rat das Missfallen zu fühlen zu geben durch Verweigerung des »Mahles«, das der Pfleger zweimal des Jahres der Geistlichkeit und dem Rat zu geben pflegte, und bei dem nichts gespart wurde. Aber man fürchtete auch jetzt, Unwillen zu erregen, und beschloss, den Rat wenigstens zwei oder drei Tage warten zu lassen[5]) — eine kleinliche Massregel, die nur den ohnmächtigen Zorn verriet und reizte.

Die Besetzung des Pfarrhofs durch Fuchs und die Berufung Otters bewies dem Kapitel den ganzen Ernst der Esslinger, denen man jetzt mit Hilfe des Bischofs von Konstanz beikommen wollte. Dieser sollte die Esslinger beim Kaiser verklagen, dass Karl V. dem Kammerrichter

---

[1]) P. 798. 15. April. — [2]) P. 815. 1. Juni. — [3]) P. 818. 5. Juni. — [4]) P. 923. 13. Sept. — [5]) P. 780. 19. Febr. P. 784. 9. März.

befehle, dem Kapitel zu seinem Recht zu verhelfen, dann sollte ein geeigneter Mann feierlich durch Notar und Zeugen dem Rat als rechtmässiger Pfarrer vorgestellt werden und dieser dann auf Herausgabe der Pfarreinkünfte klagen[1]). Man unterhandelte deshalb mit dem Domprediger, er solle wenigstens seinen Namen dazu hergeben, dass er dem Bischof von Konstanz und dem Rat in Esslingen als Pfarrer präsentiert werde[2]). Aber weder der Syndikus noch der Notar Merz waren geneigt, nach Konstanz zu reiten, um die Sache beim Bischof ins Reine zu bringen[3]). So kam die Sache ins Stocken, man begnügte sich vorerst mit einem feierlichen und umfassenden Protest des Syndikus am 5. Juni.

Aber nun tauchte ein neuer Vorschlag auf, als die Esslinger Ende Mai in den Keller eingefallen und den Wein der Pfarrei verkauft hatten. Jetzt war die Losung »alle Mann an Deck«. Sämtliche abwesenden Stiftsherren sollten nach Speier berufen und ihre ganze Verwandtschaft aufgeboten werden, als wäre das Stift in der höchsten Not[4]). Damit verzichtete man auf die Hilfe des Kaisers, des Kammergerichts[5]), des Bischofs von Konstanz. Aber es vergingen wieder etliche Wochen, ehe der etwas abenteuerliche Vorschlag zur Beratung kam. Am 24. Juli wurde nur noch für gut angesehen, etliche Herren vom Adel und der Ritterschaft, und aus der Freundschaft der Domherren zu berufen, um über das richtige Vorgehen gegen Esslingen zu beraten. Doch war man vorsichtig genug, noch zuvor den Bischof zu befragen[6]).

Diese ganze Verhandlung ist überaus interessant. Denn hier trat die Befürchtung zu Tage, dass die Verwandten der Domherren unter dem Adel und der Ritterschaft gegenwärtig so gesinnt seien, dass sie eher eine Freude an dem Vorgehen der Esslinger als Mitleiden

---

[1]) P. 800. 16. Apr. P. 806. 27. Apr. P. 808. 10. Mai. — [2]) Es gab damals Schwierigkeit wegen seines Gehalts. Er nahm im Dom Präsenzgelder ein, obwohl er auf seinem Kanonikat residierte. P. 838. 26. Juli. P. 808. 10. Mai. — [3]) P. 810. 15. Mai. P. 811. 17. Mai. — [4]) P. 815. 1. Juni. — [5]) 23. Juli. Damals verlangten die Stände des Schmalkaldischen Bundes Einstellungen aller Prozesse in Glaubenssachen, was der Kaiser zu sagte. — [6]) P. 830. 24. Juli.

haben. Auch sei der Adel in ebenso geringem Ansehen, wie die Priesterschaft. Der Bischof wies noch darauf hin, dass Dietr. Spät [1]) und der von Stauffen [2]), die doch zu den vornehmsten des schwäbischen Adels gehören, von den Esslingern eine spöttische Antwort erhalten hatten, als sie für die Klosterfrauen von Sirnau nach Esslingen schrieben. Selbst der Bischof von Konstanz habe darüber gelacht. Den Rechtsweg wollte der Bischof nicht verwerfen, obwohl man ihm entgegen hielt, dass das Kammergericht ein Mandat erhalten habe, mit Prozessen nicht leicht vorzugehen. Dagegen riet der Bischof, den Kurfürsten von der Pfalz und andere Fürsten anzugehen, dass jeder einen Rat auf einen bestimmten Tag nach Esslingen schicke samt etlichen der besten Freunde der Stiftsgeistlichkeit, die dazu eingeladen werden sollten, um die Esslinger mit allem Nachdruck von ihren Wegen abzumahnen. Eine gütliche Vergleichung sollte das nicht sein, denn sie wäre spöttlich für das Kapitel [3]).

Aber das Ergebnis der langen Beratung war das Bedenken wegen der grossen Kosten einer Versammlung, wie sie der Bischof plante, und der voraussichtlichen Erfolglosigkeit [4]). Der Bischof wollte allerdings nur benachbarte Fürsten und Freunde aus der Ritterschaft berufen wissen, aber das Kapitel hielt doch den Rechtsweg für den billigsten und die Sendung an den Bischof von Konstanz samt Präsentierung eines Pfarrers für den einfachsten Weg [5]), aber einstweilen blieb alles beim Alten. Nur den bisherigen Pfleger Hans Gschwind, den wir früher als lutherisch gesinnt kennen lernten, nahm man am 1. August vor. Er galt als der, welcher die Gefangennahme des Helfers Bauz veranlasst habe mit seiner Magd. Seine Verwaltung sollte, hiess es jetzt, viel Übel und Unrat in Esslingen verschuldet haben. Er sei mit leichtsinnigen, einem Geistlichen nicht geziemenden Teidingen umgegangen. Bei seinem Abgang habe er gedroht, er wolle noch einmal nach Esslingen zurückkehren und dann

[1]) Zu Spät vergl. A. D. B. 35, 146. — [2]) Georg Staufer von Blossenstaufen, der sich bei der Vertreibung des Herzogs Ulrich Hohenstaufen verschafft hatte. — [3]) P. 841. 27. Juli. — [4]) P. 847. 28. Juli. — [5]) P. 847. 28. Juli.

»etlicher Haar zusammenknüpfen«, was gegen seinen Ankläger, den Unterpfleger Burkhart Rüdiger Lang, gerichtet war. Das Kapitel sprach ihm sein Befremden aus, dass er in seinem hohen Alter noch Freude an Zank und Streit habe, und drohte ihm Strafe, wofern er noch irgend jemand beleidige[1]). Allem nach war Gschwind für das Domkapitel und die katholische Sache keine zuverlässige Stütze in Esslingen gewesen, und er hatte wohl einigen Anlass, durch seine oben berührte Stiftung[2]) etwas gut zu machen.

Nach all den grossen Anläufen nimmt sich das Verfahren gegen Gschwind ebenso schwächlich aus, wie das Verhalten des Kapitels in der Frage des Martinsmahles. Man hatte beschlossen, ein solches allerdings zu halten, aber nur Bürgermeister und Rat dazu einzuladen, die zwinglischen Prädikanten aber auszuschliessen und, damit diese sich nicht beklagen können, auch die Priester nicht einzuladen[3]). Nun aber hatte Burkhart Rüdiger Lang durch Vermittlung einer Verwandten seiner Frau Namens Betha — von einem unbekannten Gönner, — er vermutete den Stadtschreiber, die Warnung erhalten, der Rat werde in den Hof des Kapitels fallen und die Vorräte nehmen, wenn das Mahl nicht in gewohnter Weise gehalten werde, worauf sich Lang in heller Angst mitten in der Nacht aufs Pferd warf und ritt, bis er nach Speier kam[4]). Der ängstliche Mann wurde beruhigt nach Hause geschickt. Um aber gegen etwaige Eingriffe der Esslinger im Keller sich vorzusehen, beschloss man dem Staufer, dem Rechberger oder Dietr. Spät als drei guten Freunden des Kapitels Wein zum Kauf anzubieten[5]).

Nun aber sollte auch der längstgefasste Plan[6]), mit Hilfe des Dompredigers die Pfarrei und ihre Gefälle wieder zu

[1]) P. 834 ff., 839 ff. 24. Juli, 5. Aug. Gschwind leugnete alles und wollte mit dem Unterpfleger prozessieren, wenn er etwas wider ihn hätte. — [2]) S. Bd. XVIII, 217. — [3]) P. 953. 5. Nov. — [4]) P. 955 ff. 16. Nov. — [5]) P. 956. 10. Nov. Vergl. S. 617 Anm. 1 u. 2. Der Rechberger ist wohl Kon. von Rechberg. — [6]) Keim S. 65 nennt den Schritt des Kapitels komödienhaft. Das ist ungerecht. Auch handelte es sich nicht um Wiedererlangung des Zehnten, sondern der Pfarreieinkünfte. Interessant ist, dass das Kapitel 1545 den Versuch machte, die Pfarrei Landau in ähnlicher Weise, wie man es bei Esslingen versuchte, wiederzugewinnen, indem Gro zum Pfarrer ernannt wurde. Gelbert a. a. O. 270.

gewinnen, zur Ausführung kommen. Am 20. November beschloss man, Gro nach Konstanz zu senden, dass er dort investiert werde und dann in Esslingen sich als rechtmässiger Pfarrer vorstelle. Er war auch unter Vorbehalt seiner Pfründen und eines Dispenses von der Residenz im Stift zu S. Germanus bereit dazu und machte sich selbst um den 1. Dezember auf den Weg[1]). In Radolfzell wurde er sofort vom Konsistorium investiert, dann suchte er den Bischof auf, den er in Überlingen traf, und dem er die Leidensgeschichte Balth. Sattlers in Esslingen erzählte. Der Bischof sandte ihn zum Generalvikar, welcher ihm eine Präsentation an den Ruraldekan ausstellte, zu welchem er nun nach Echterdingen[2]) ritt, wo er über Nacht blieb, um am Morgen nach Esslingen in den Zehnthof zu reiten und dort durch den Keller eine Ratsversammlung zu begehren. Am Morgen des 12. Dezember präsentierte er sich nun dem Rat als rechtmässiger, vom Kapitel ernannter, vom Bischof investierter Pfarrer und ersuchte den Rat, ihm zum Besitz der Pfarrei zu helfen und ihm alle Nutzungen, Gefälle, Zinse, Renten, Gülten und alle Pfarrechte einzuräumen.

Der Rat erteilte ihm den Bescheid, die Vornehmsten des Kollegiums seien augenblicklich in Augsburg und der Rat nicht vollzählig beisammen. Deshalb solle er nach der Heimkehr der Abwesenden eine mündliche oder schriftliche Antwort bekommen. Ganz freundlich schloss der Bescheid, wenn Gro wirklich zur Pfarrei komme, solle er sich alles Guten vom Rat versehen. Gro hatte einstweilen an dieser Antwort genug, wartete noch drei Tage und ritt dann nach Speier[3]). Die Antwort des Rates liess auf sich warten, deshalb beantragte Gro eine Mahnung an die Esslinger, die nicht meinen sollen, das Kapitel lasse die Sache hängen[4]). Endlich am 2. April 1533 erschien der Stadtschreiber und erklärte Gro, der Rat habe sich der Reformation angeschlossen und sich mit gelehrten Prädikanten versehen. Er könne nicht annehmen, dass Gro der

---

[1]) P. 960. 18. Nov. P. 966, 968. 20. Nov. — [2]) »Aichterlingen«. Der Dekan war wohl noch Georg Steimlin. W. Vierteljh. 1893, S. 271, 272, 280. — [3]) P. 993. 19. Dez. — [4]) P. 8. 1533 17. Jan.

evangelischen Sache beitreten werde, sonst würden sie ihn mit grosser Freude aufnehmen. Aber unter diesen Umständen solle Gro auf die Pfarrei verzichten, damit ihm nichts von der Gemeinde widerfahre, die etwas aufrührerisch sei[1]). Gro erklärte alsbald, er könne auf die Pfarrei nicht verzichten, und verlangte gemäss den Weisungen des Kapitels am 3. April eine schriftliche Antwort vom Stadtschreiber, nahm aber vorsichtiger Weise Notar und Zeugen mit, die alles aufzeichneten, als Gro dem Stadtschreiber Wort für Wort seine gestrige Rede vorhielt und ihn fragte, ob seine Worte also gelautet hätten[2]). Aber jetzt begannen für Gro erst recht die Schwierigkeiten, denn nun sollte er als präsentierter Pfarrer alle Zinsleute der Pfarrei vor dem Hofgericht in Rottweil verklagen und dort persönlich als Kläger auftreten[3]), während man die österreichische Regierung ersuchte, die Zinsleute der Pfarrei Esslingen in württembergischem Gebiet zur Bezahlung ihrer Zinse wie die württembergischen Angehörigen der Pfarrei zur Bezahlung der vier Opfer und des kleinen Zehnten an den Pfarrer Gro anzuhalten[4]). Diese Aufgabe, welche Gro gestellt war, auf dem Rechtswege sich die Einkünfte der Pfarrei zu erkämpfen, war eine überaus mühevolle, erheischte Opfer an Zeit und Geld und zog ihn notwendig von seinem eigentlichen Beruf, dem Predigtamt, ab, das doch in der damaligen Zeit eine hervorragende Bedeutung bekommen hatte. Es zeigte sich auch bald, dass der Plan, auf diese Weise die Pfarrei Esslingen wieder zu gewinnen und für den Dienst der katholischen Kirche zu erhalten, nicht durchzuführen war. Denn immer wieder zeigten sich Unklarheit, Verzagtheit und Unschlüssigkeit, sobald der Rechtsweg eingeschlagen werden sollte. Die Gelehrten aber rieten vom Prozess ab[5]), während der Propst zu Denkendorf dem Kapitel zusprach, einen Prokurator (des Kammergerichts?) in Esslingen selbst alle Vorbereitungen zum Prozess treffen zu lassen[6]). Dagegen wollte der Syndikus des Kapitels

[1]) P. 46, 47. 2. Apr. — [2]) P. 48. 3. Apr. — [3]) P. 110. 1533. 22. Sept. P. 175. — [4]) P. 120, 121. 10. Sept. P. 123. 1533 24. Sept. Da der Statthalter, auch eine Reihe Räte nicht anwesend waren, musste das Kapitel seine Bitte schriftlich eingeben und auf Bescheid warten. — [5]) P. 7. 1533 15. Jan. — [6]) P. 9. 1533 17 Jan.

die aus dem Rat gesetzten gutkatholischen Herren in Esslingen um Rat fragen, wie man die schwierige Sache angreifen sollte[1]). Endlich am 14. Mai fand unter der Leitung des Domdekans eine grosse Beratung aller Gelehrten der vier Stifte statt. Man fand, dass die vielen Klagepunkte unmöglich in einer Klageschrift zusammengefasst werden können, sondern unterschieden werden müsse, was »per viam simplicis querelae«, und was »ex bonorum raptorum causa« anzubringen wäre[2]). Aber als am 13. August der energische Beschluss gefasst wurde, den Syndikus mit einer Klage zu beauftragen, die nicht nur Esslingen, sondern auch Mundenheim[3]), den Niederländer Safflos[4]), Heiligenstein, Remchingen, Flehingen, Ruppersberg[5]) umfassen sollte, war der Bischof doch wieder für einen gütlichen Versuch, da er den starken Schutz, welchen der Schmalkaldische Bund seinen Angehörigen gewährte, genauer kannte. Es klingt überaus kläglich und schwächlich nach all den vorausgehenden Vorbereitungen, wenn der Oberhirte dem Kapitel jetzt noch zumutete, die Esslinger erst noch einmal zu bitten, von ihren eingeschlagenen Wegen abzulassen, und dann erst mit dem Recht vorzugehen[6]).

Die Esslinger aber gingen Schritt für Schritt weiter. Immer wieder berichtet der Unterpfleger über »freventliches tätliches Fürnehmen«[7]) und »Einbruch«, d. h. Eingriffe. Er musste auch die Kosten seiner Haft (Turmgeld) mit 6 ℔ 6 Batzen bezahlen[8]). Sodann forderte Esslingen vom Unterpfleger neben Weinabgabe neue Frohnden selbst in der Zeit der Heu-, Öhmd- und Weinernte und drohte, im Weigerungsfalle ihm die Benützung der Strassen mit Reiten und Fahren zu verbieten[9]). Grosses Befremden aber erregte ein Schreiben des Esslinger Rats im Kapitel

---

[1]) P. 14. 24. Jan. — [2]) P. 40. 22. März. P. 71. 14. Mai. — [3]) S. oben S. 601. — [4]) S. oben Bd. XVII, 589. — [5]) Was gegen Heiligenstein, Remchingen, Flehingen und Ruppersberg zu klagen war, ist nicht klar. — [6]) P. 108. 13. Aug. P. 114. 29. Aug. — [7]) P. 7. 1533 15. Jan. — P. 78. 30. Mai. Ebenso der nach Esslingen geschickte Erzpriester beim Einzug des Weinzehntens. P. 142. 5. Nov. — [8]) P. 6. 11. Jan. — [9]) P. 109. 15. Aug. Am 19. Jan. wurde beschlossen, Frohnden an Feiertagen und in grösserem Umfang als herkömmlich abzulehnen. P. 180.

am 16. Dezember 1533. Hier wurde die Auslieferung der Urbare, Weingärten, Äcker, Gärten, Hellerzinse etc. der Pfarrei und Ersatz von 400 fl. Auslagen für Unterhalt der Esslinger Kirchendiener in den letzten beiden Jahren verlangt[1]). Darauf erging die Antwort, das Kapitel sei stets auf geschickte Pfarrer für Esslingen bedacht gewesen und habe jüngst Dr. Fr. Gro ernannt, der investiert sei und alle Urbare und Zinsverschreibungen der Pfarrei habe. Wenn die Esslinger glauben, eine rechtmässige Forderung zu haben, mögen sie sich an ihn wenden. Für die Unterhaltung der dem Kapitel nicht präsentierten Prediger auch nur Zuschüsse zu geben, sei das Kapitel nicht verpflichtet, so wenig als zu Leistung bürgerlicher Dienste, wie Frohnen, Wachen[2]). Als Ende April ein Unwetter im Zehnthof ein grosses Loch riss und das Dach des Pfarrhofs abwarf, liess das Kapitel wohl den Zehnthof bauen, aber nicht den Pfarrhof, da der Rat die Schlüssel zu sich genommen habe[3]). Patenschaft namens des Kapitels und Einladung zu Hochzeiten sollte der Unterpfleger ablehnen, wenn nicht nach katholischem Ritus getauft und getraut würde[4]). Da es mit dem Prozess immer nicht voranging, wollte man doch endlich dem Rat die üble Laune des Kapitels zu spüren geben und beschloss, das Martinsmahl nicht zu halten[5]). Damit kam man aber schlecht an. Der Rat setzte dem Unterpfleger einfach einen Termin von acht Tagen an. Dieser berief sich auf das Verbot seiner Herren, die man nicht dazu zwingen könne. Darauf bestellte der Rat das Mahl beim Wirt auf den 16. Dezember und lud nun allerlei Leute, die vorher nie daran teilnehmen durften, auch dazu ein, befahl auch Fischern und andern Bediensteten des Kapitels zum Mahl das Nötige zu leisten. Hierauf erhielt Burkh. Rüd. Lang am 22. Dezember den Befehl, den Wirt zu bezahlen und den Dreizehnern die herkömmliche Flasche Wein (samt Fleisch und Sulz) zu geben. Denn der Rat betrachtete das Mahl wie ein altes Servitut. Der Pfleger bestritt die rechtliche Verpflichtung, weigerte die Bezahlung und ritt nach Speier, worauf seine Frau

[1]) P. 162. 1533 16. Dez. — [2]) P. 167. 28. Dez. — [3]) P. 65. 29. Apr. — [4]) P. 6. 1533 11. Jan. — [5]) P. 142. 5. Nov.

ihm schrieb, einige Ratsmitglieder haben sich vernehmen lassen, wenn der Wirt nicht bezahlt werde, komme Lang bei seiner Rückkehr in den Turm, auch wollten die Esslinger an Feiertagen, die jetzt nicht mehr gehalten wurden, Frohnen fordern. Am Dreikönigstag, 6. Januar 1534, musste der Knecht des Zehnthofs in den Wald fahren. Der Baumeister gab ihm den gewöhnlichen Lohn von 2 ß nicht, weil er zu wenig geladen habe[1]). Das Kapitel liess zunächst den Esslingern sagen, dass es das Mahl als Schuldigkeit nicht anerkenne und gegen die Frohnen Einspruch erhebe. Darauf belegten die Esslinger einfach das Geld für 23 Eimer aus des Kapitels Keller mit Beschlag[2]). So zog das Kapitel vor, um Rüdiger Lang die Haft zu ersparen, die Zeche zu bezahlen[3]) und dem Rat auch das Fastenmahl zu geben, das am Dienstag nach Lätare, 24. März, und für die an diesem Tag fehlenden Ratsherren am 25. März gehalten wurde. Aber nun tat der Rat einen weiteren Schritt, er nahm den Acker der Pfarrei für das »Almosen«, also wohl den Spital in Anspruch[4]). Als man Dr. Fr. Gro als Pfarrer von Esslingen aufs neue beim Hofgericht in Rottweil wegen Beraubung der Güter und Gefälle der Pfarrei klagen lassen wollte, machte der Syndikus darauf aufmerksam, dass Gro Indult vom Ordinarius brauche[5]). Es tauchte der Vorschlag auf, die Stadt in Rom »super spolio juris patronatus et praesentandi« zu verklagen, ohne an die Kosten und die Erfolglosigkeit eines solchen Prozesses zu denken[6]). Als man schliesslich wieder auf den Gedanken an einen Prozess beim Kammergericht zurückkam, erschien der Kanzler des Kurfürsten von der Pfalz und erklärte einen solchen Prozess für unstatthaft, da es sich um eine Religionssache handle. So sehr dies von seiten des Kapitels bestritten wurde, indem es nur eine vermögensrechtliche Frage anerkennen wollte, so sehr das Kapitel auf Eingreifen des Kurfürsten als Schirmherrn rechnete, so berechtigt war der Pfälzer, ihm vorzuhalten, dass die andere Partei, d. h. der Schmalkaldische Bund, dem Esslingen im September 1531 beigetreten war, die

[1]) P. 170. 1534 2. Jan. — [2]) P. 173. 15. Jan. — [3]) P. 180. 19. Jan. — [4]) P. 202. 23. März. — [5]) Er war in Wirklichkeit Domprediger und Kanonikus. — [6]) P. 203. 27. März.

Frage als Religionssache betrachte und ein Einschreiten des Kammergerichts verhindern werde[1]), und darum forderte er einen »kleinen« Stillstand, den das Kapitel schweren Herzens, aber mit Rücksicht auf den Schirmherrn doch bewilligte[2]). Aber die kurfürstliche Regierung bestimmte erst den 14. Oktober zum Termin der Verhandlung mit Esslingen. Das Kapitel rüstete sich, auf diesen Tag seine hervorragendsten und eifrigsten Mitglieder, den Dekan, Schulmeister, Sänger, Kustos und Oswald vom Grumbach zu senden und auch Freunde aus den Domkapiteln zu Mainz und Worms zu berufen. Da der bisherige Prokurator Dr. Leonh. Hochmüller nicht gewandt und schneidig genug erschien, wurde an seiner Statt Dr. Ludw. Ziegler angenommen[3]). Der Bischof aber wandte sich an den Kurfürsten, dass er auf den Landgrafen von Hessen und durch ihn auf die Esslinger einwirke, um einen gütlichen Ausgleich zu ermöglichen[4]). Klarer konnte die Verlegenheit im katholischen Lager nicht zum Ausdruck gebracht werden, als durch den Vorschlag, das eine Haupt des Schmalkaldischen Bundes, den Fürsten anzurufen, der soeben der Sache der alten Kirche einen schweren Schlag versetzt hatte durch Rückführung des Herzogs Ulrich nach Württemberg und die damit von selbst gegebene Protestantisierung des Herzogtums, das sich jetzt wie ein Keil zwischen die katholischen Gebiete hineinschob. Während sich das Kapitel auf den grossen Schlachttag in Heidelberg eifrig vorbereitete und eine grosse Klagschrift durch den Syndikus Dr. Balthasar verfassen liess[5]), suchten die Esslinger den Tag zu vereiteln, indem sie zunächst den Verkauf des Zehnten begehrten[6]) und in letzter Stunde den vom 14. auf Ende Oktober verschobenen Tag noch weiter erstreckt wissen wollten, wogegen das Kapitel sich sträubte, da es seine Freunde, besonders die weitentfernten nicht mehr abstellen könnte[7]). Die Esslinger erschienen nicht, so dass die grosse Versammlung nur einseitig beraten konnte. Das Ende war, dass unter dem Einfluss der Pfälzer am 30. Okt. wieder die Gütlichkeit vorgeschlagen wurde[8]), welche die

[1]) P. 206, 208. 6. Apr. — [2]) P. 212. 15. Apr. — [3]) P. 245. 20. Aug. P. 250. 31. Aug. — [4]) P. 242. 24. Juli. — [5]) P. 245. 20. Aug. — [6]) P. 253. 16. Sept. — [7]) P. 257. — [8]) P. 258. 3. Nov.

Esslinger und Landgraf Philipp, der jetzt als Freund der Esslinger offen hervortrat, kühl ablehnten, indem sie beide den Verkauf des Zehntens verlangten. Diesen Vorschlag lehnte das Kapitel ab und erhob nun Klage beim Kammergericht[1]). Allein dieser Prozess dauerte lang. Das Kapitel sollte alle Urkunden und zweckdienliche Beweismittel nachsuchen[2]) und durch den Syndikus ein grosses Zeugenverhör anstellen lassen. Aber es fanden sich keine Esslinger zum Zeugnis bereit[3]).

Der Rat in Esslingen ging nun ruhig weiter, ohne sich vor dem Kammergericht zu fürchten. Am Zehnthof liess er eine Pechpfanne zur Stadtbeleuchtung anbringen[4]) und am 2. Dezember die Bilder der Heiligen übertünchen[5]). Ganz ungescheut liess er am 14. Dezember das Martinsmahl, wozu er auch Fischer, Mezger und Andere mit ihren Frauen einlud[6]), und ebenso 1535 in der Karwoche das Fastenmahl halten[7]). Völlig selbständig ordnete er das Armenwesen, ohne auf die bisherigen Ordnungen Rücksicht zu nehmen. Jede Woche fuhren Kärcher in der Stadt herum, um Almosen zu sammeln, das sie auch vom Zehnthof forderten[8]). Die vom Unterpfleger auf Befehl des Kapitels verweigerten Frohnen musste er nachholen[9]) und als er die Zeche für die vom Rat bestellten Mahlzeiten nicht bezahlte, erhob der Rat einfach den Erlös aus dem Wein, den der Pfleger ausschenken liess, um Holdermanns Zins zu entrichten[10]), und wollte ihn erst herausgeben, wenn das Kapitel die Mahlzeit wieder halten lasse. Ebenso schickten die Dreizehner ungescheut die Stadtknechte in den Zehnthof mit zwei Flaschen, um eine Weingabe nach alter Weise zu fordern. Als sie verweigert wurde, befahl der Rat kurz die Lieferung des Weins[11]). Im Herbst 1536 trieben es die Schützen mit Füllen ihrer grossen Krüge besonders arg; als der Unterpfleger klagte, meinte der Bürgermeister Blattenhart, die Schützen sollten nur zugreifen. Wenn sie keine Krüge haben, sollen sie ihn mit Butten, wo sie ihn finden, in Zubern, unter der Kelter oder

---

[1]) P. 263. 11. Nov. — [2]) P. 312. 1535 Mont. n. Quasim. — [3]) P. 382. 31. Aug. — [4]) P. 267. 22. Nov. — [5]) P. 284. 14. Jan. — [6]) Ebenda. — [7]) P. 351. 10. Juli. — [8]) P. 282. 1535 14. Jan. — [9]) P. 279. 1535 2. Jan. — [10]) P. 349. 3. Juli. — [11]) P. 390. 31. Okt.

auf den Wagen holen. Der Unterpfleger behauptete, die Schützen haben bei 50 Fuder weggetragen und auch in Gretle Deverles Haus Wein eingelegt und rühmen sich, sie wollen den Winter davon trinken[1]).

Inzwischen hatte das Kapitel einen Befehl des Kammergerichts zum Zeugenverhör in Esslingen erwirkt und Bechtold Nittel damit beauftragt. Aber das war eine sehr teure Sache[2]), und schliesslich weigerte sich Nittel, weitere Zeugen zu vernehmen, denn es sei gefährlich[3]). Immer noch hing der Prozess beim Kammergericht, bei dem die Sache keinen Schritt vorwärts ging, während der Rat von Esslingen am 10. April 1536 das Kapitel als Inhaber des grossen Zehnten für den Unterhalt der Esslinger Kirchendiener verantwortlich machte. Er forderte für die letzten vier Jahre je 200 fl. und drohte mit einer Klage »am gebührenden Ort«, wobei er den Schmalkaldischen Bund im Auge hatte[4]). Die Verbindlichkeit für den Unterhalt der Prädikanten erkannte das Kapitel in keiner Weise an, denn der Zehnte sei ihm von Kaisern und Königen ohne alle weitere Verpflichtung gegeben worden[5]). Nun tauchte in der Not wieder der Vorschlag auf, die Esslinger beim Landgrafen Philipp, der gerade in Heidelberg weilte, zu verklagen und ihm zu diesem Zweck eine feierliche Gesandtschaft zu schicken[6]). Allerdings kam einigen Herren des Kapitels dabei ein Bedenken; war es doch überaus eigentümlich, dass der Fürst, der in Hessen die Kirchengüter eingezogen hatte, die Esslinger an demselben Werk verhindern sollte. Daraufhin riet der Bischof, wenigstens die Klagschrift, die im vorigen Jahr dem Kurfürsten von der Pfalz unterbreitet worden war, auch dem Landgrafen vorzulegen[7]), ja, im November 1536 unter dem Eindruck der Nachricht von den Eingriffen der Schützen wollte man neben dem Landgrafen sogar auch den Herzog Ulrich von Württemberg, dessen Zwistigkeiten mit der benachbarten Reichsstadt man wohl kannte, gegen Esslingen scharf machen[8]). Allein in den Augen dieser Fürsten

[1]) P. 546. 1536 25. Okt. — [2]) Nittel forderte schon am 4. März 1536 36 fl. für seinen Schreiber und am 23. Jan. 1537 60 fl., bekam aber nur 40. P. 447. P. 504. — [3]) P. 584. — [4]) P. 460. 1537 10. Apr. — [5]) P. 469. 27. Apr. — [6]) P. 461. 13. Apr. — [7]) P. 476. 4. Mai. — [8]) P. 550.

musste die Forderung der Esslinger nach dem protestantischen Kirchenrecht durchaus berechtigt erscheinen. Das Kapitel sah auch selbst ein, dass die Esslinger von der Forderung jährlicher 200 fl. für ihre Prädikanten nicht abgehen würden, und suchte sie nur dadurch abzuwenden, dass man auf das Anerbieten des Zehntkaufs einzugehen sich anschickte[1]). Der Rat bot an Bartholomäi 26000 fl., das Kapitel forderte 30000 fl., die jährlich mit 1500 fl. zu verzinsen wären, weil er die Kaufsumme nicht anzulegen wisse. Sollte der Kauf nicht zustande kommen, müsste wenigstens die Forderung von 200 fl. auf das geringste Mass herabgedrückt werden[2]). Endlich am 23. Juli 1538 kam es zu einer Abrede mit Gesandten der Stadt, die 27000 fl. in Münze boten, gegenüber von 32000 fl. in Gold, die Hälfte in bar, die andere Hälfte à 5 Proz. auf 15—16 Jahr zu verzinsen[3]). Die Esslinger wandten ein, sie haben keinen Befehl, die Zahlung in Gold und die Teilung der Summe in zwei Hälften zu genehmigen. So wurde der endgültige Abschluss des Handels auf Pfingsten 1539 verschoben[4]).

Endlich am 24. Juli 1539 schien alles glatt zu verlaufen, da die Esslinger Gesandten 32000 fl., aber in grober Münze zusagten. Der Bischof war mit dem Verkauf bei der hohen Kaufsumme einverstanden, aber er hatte am 27. Juli 1537 den Nachweis der Genehmigung des Papstes, des Kaisers und des Bischofs von Konstanz als Ordinarius verlangt[5]). Deswegen konnte der Kauf auch nur unter dem Vorbehalt der Bewilligung binnen Jahresfrist am 24. Juli abgeschlossen werden[6]). Die Esslinger bekamen am 4. April 1540 den Auftrag, sie sollten die Kaufsumme richten[7]). Allein die päpstliche Bewilligung liess auf sich warten, obwohl der Domdekan und Syndikus im März 1542 mit den beiden

---

[1]) P. 628. 25. Juli. Esslingen erbietet sich, den Zehnten bar zu bezahlen, fordert aber für seine Prädikanten 200 fl. jährlich von 1532 an. P. 635. 3. Aug. Der Zehnten wird Esslingen angeboten, die 200 fl. abgelehnt. — [2]) P. 689. 1538 Freit. n. Anton.. — [3]) P. 766. 1538 23. Juli. — [4]) P. 798. 22. Nov. — [5]) P. 635. — [6]) P. 25. Vig. Jacobi. — [7]) P. 17. Mont. n. dominica in novo. (wohl Quasimodogeniti). Pfaff, Gesch. v. Esslingen S. 418 meint, der Bischof von Speier sei mit dem Verkauf nicht einverstanden gewesen. Das ist irrig. Der Bischof wollte sogar die Kaufsumme vom Kapitel entlehnen und bot 4 Proz. Zins, das Kapitel verlangte $4^1/_2$ Proz.

Legaten selbst verhandelten [1]). Schliesslich verweigerte der Papst die Erlaubnis zum Verkauf. So gingen die Reibereien und Nöte des Kapitels, welche der Besitz in Esslingen mit sich brachte, fort. Es war schon schwer, die rechten Leute für die Verwaltung dieses Besitzes zu finden. Wie unangenehm waren die Erfahrungen mit dem Pfleger Joh. Gschwind gewesen [2])! Auch über Lang kamen Klagen wegen üppiger Haushaltung, besonders war seine Frau deshalb berüchtigt [3]). Er wurde entlassen. Aber sein Nachfolger Georg Frey bat nach kurzer Zeit wegen des »Hochmuts«, den ihm die Esslinger das ganze Jahr 1545 hindurch bewiesen, um Entlassung. Nur mit Mühe konnte ihn das Kapitel bewegen, noch ein oder zwei Jahre zu bleiben [4]). Die Schützen trieben ihr Handwerk auch 1539 stark. Schon am 29. September wurde berichtet, dass sie in zwei Tagen vier Fuder aus den Zubern und den Fässern der Fuhrleute geholt hatten. Zehntknechte zum Einzug des Zehntens waren schwer zu bekommen. Als der Kommissär des Kapitels Herm. v. Vossla deswegen den Knecht des Zehnthofs zu diesem Geschäft verwenden wollte, verbot der Rat es ihm, denn er sei nicht Bürger noch Mitglied der Weingärtnerzunft [5]). Als der Schmalkaldische Bund gegen Herzog Heinrich von Braunschweig 1542 zu Felde zog und auch Esslingen seine Mannschaft stellen musste, verlangte der Rat nach altem Herkommen für den Feldzug einen halben Reiswagen mit zwei Pferden und einem Knecht, der neu zu kleiden und mit 4 fl. Bargeld auszurüsten war. Bei der Schwierigkeit, Pferde zu bekommen, kaufte der Rat auch das dritte Pferd aus dem Zehnthof. Man hört noch aus dem Protokoll den Seufzer, der durch den Kapitelsaal bei dieser Anforderung ging, die sich gegen eine der Stützen der alten Kirche richtete. Denn der Notar schrieb: »In Gottes namen« soll der Pfleger den Wagen stellen [6]).

---

[1]) P. 305. 1542 23. März. — [2]) S. oben 617. — [3]) P. 661. 1537 3. Nov. Lang »hält etwas überflüssig Haus«, jedermann klagt über seine Frau. P. 767. 1538 23. Juli »hält überschwenglich Haus; der Hauskosten ist zu gross«. Man setzt ihm eine bestimmte Summe aus und sieht nach einem andern Pfleger. Schliesslich wurde er wegen Veruntreuung zur Rechenschaft gezogen. P. 567. 1544 7. Juli. — [4]) P. 734. 13. Jan. — [5]) P. 91, 92, 96. 1539 29. Sept. u. Mont. n. Sim. u. Judä. — [6]) P. 373 ff. Donn. n. Quasim.

Immer wieder jammert der neue Pfleger Frey, Esslingen fahre fort, das Kapitel zu beschweren und Unrat zu stiften, weshalb er es begrüsste, dass die Esslinger durch den Stadtschreiber eine Verpachtung des Zehntens auf 20 bis 50 Jahre um 1500 fl. in zwei Raten auf die Frankfurter Messen und nach Ablauf der Frist einen Verkauf um 30200 fl. vorschlugen. Das Kapitel bedachte alle die Schwierigkeiten, die der Besitz seit vielen Jahren gemacht, wie die Möglichkeit, in diesen unsicheren Zeiten den Zehnten ganz zu verlieren, weshalb es besser sei, ihn herzugeben, solange die Esslinger noch den Herzog Ulrich zu fürchten haben. Auch war der Pachtvertrag wirklich vorteilhaft, denn nach den Registern war der Reinertrag des Zehnten für das Kapitel nur 900 fl. Jetzt ersparte es die Beamten, die Verwaltung, die ganze Haushaltung, die bauliche Unterhaltung des Zehnthofs und Pfarrhofs und hatte einen jährlichen Reingewinn von 600 fl. So ging man denn auf den Vorschlag ein[1]), der noch vorteilhafter erscheinen musste bei den starken Anforderungen, welche der Schmalkaldische Krieg an Esslingen und damit auch an den Besitz des Kapitels machte. Nachdem sowohl der Ordinarius als der Papst den Vertrag genehmigt hatten, trat er am 29. September 1547 in Kraft. Eine Kündigung war durch die folgende Entwicklung der Dinge ausgeschlossen[2]).

Eine Reihe von Unannehmlichkeiten war jetzt beseitigt. So gross die Opfer auch sein mochten, welche der Schmalkaldische Krieg gebracht hatte, Esslingen übernahm mit Freuden seine Verpflichtungen. Denn jetzt hatte es für die Ordnung, Leitung und Unterhaltung der Kirche freie Hand. Es gab niemand mehr, der ihm drein reden durfte. Im Interim war von Ferne nicht mehr die Rede von den Rechten des Domkapitels. Noch wertvoller war der Friede, weil er der Gerechtigkeit wieder uneingeschränkten Raum gab. In den langen Jahren des Kampfes war manche bedenkliche Massregel ergriffen, mancher Übergriff und Eingriff auch der unteren Stadtbeamten, wie z. B. der Schützen geduldet worden, um das Kapitel mürbe zu machen, aber selbst der Gesichtspunkt der Kampfmittel

---

[1]) P. 743. 1546 19. Jan. — [2]) Pfaff a. a. O. 419.

konnte solche Dinge nicht rechtfertigen. Sie beweisen aber, wie wenig die Zustände der alten Kirche der Volksstimmung mehr entsprachen, wie diese mit elementarer Gewalt sich Luft machte, weil das starre Festhalten am Alten zur drückenden Fessel und zum Unrecht werden musste.

Die ganze Geschichte der Händel des Domkapitels mit Esslingen beweist aber auch aufs Neue, wie der alten Kirche mit dem Wegfall des Banns und der Unterstützung des weltlichen Arms die Kraft völlig versagte. Alle die vielen tastenden Versuche des Kapitels, sich gegen die Esslinger zu wehren, der der Wirklichkeit der Dinge Hohn sprechende Gedanke, noch im Jahr 1534 den Papst gegen Esslingen aufzubieten und vollends sich an Philipp von Hessen und Ulrich von Württemberg zu wenden, was doch vom katholischen Standpunkt aus nichts anderes hiess als — sit venia verbo — den Teufel bei seiner Grossmutter zu verklagen, beweisen nur, wie wenig widerstandsfähig die alte Kirche in sich war, wenn von einem Staatswesen, und wäre es auch nur eine Reichsstadt wie Esslingen, die Reformation unternommen wurde. Die Ereignisse in Esslingen lassen den Gang der Dinge in Württemberg, in Speier und in der Pfalz schon ahnen.

(*Schluss folgt.*)

Die Verwaltung des Unter-Elsass (Bas Rhin) unter Napoleon I. (1799—1814).

Von

Paul Darmstädter.

(Schluss.) [1]

III. Die Wirtschaftspolitik.

1. Die Landwirtschaft.

Die Landwirtschaft war der bei weitem wichtigste Erwerbszweig im Unterelsass. Wenn es auch schon im 18. Jahrhundert auf dem flachen Lande einige grössere gewerbliche Anlagen gab, so trugen dafür die meisten kleinen Städte, besonders die Weinstädte des Hügellandes, ein überwiegend landwirtschaftliches Gepräge, und selbst in Strassburg nahm die Gärtnerzunft einen hervorragenden Platz ein. Ist es doch noch heute eine für das Elsass sowie für viele Teile Frankreichs charakteristische Eigenschaft, dass Stadt und Land viel weniger von einander geschieden sind, als es in Deutschland im allgemeinen der Fall ist [2]).

Vor der Revolution hatten Fürsten, Adlige und Klerus einen sehr ausgedehnten Grundbesitz im Elsass besessen. Der grösste Teil ihres Eigentums bestand zwar in Wald, doch scheint auch ihr Anteil am Acker-, Wiesen- und Rebland nicht unbeträchtlich gewesen zu sein. Da indes auch dieser Besitz gewöhnlich nicht zusammenhängend, sondern in vielen Parzellen über mehrere Gemarkungen verstreut war, so zogen die Eigentümer es vor, ihn nicht

---

[1]) Vergl. diese Zeitschr. N.F. XVIII, 286 und 538; XIX, 122 und 284. — [2]) Vergl. Wittich, Deutsche und französische Kultur im Elsass.

selbst zu bewirtschaften. Herrschaftliche Grossbetriebe, grosse Güter von Privilegierten waren im Elsass selten, kamen vielleicht gar nicht vor; einige Wiesen und auch wohl ein Stück Ackerland und Weinberge wurden durch Fröhner und Lohnarbeiter bewirtschaftet, der grösste Teil des herrschaftlichen Besitzes pflegte aber auf Zeit gegen eine Geld- oder Kornernte, meist auf neun Jahre, verpachtet zu werden.

Ausser den Privilegierten hatten die Stiftungen und, wie es scheint, auch die Bürger der grossen und kleinen Städte erheblichen Grundbesitz, der auch durch Pächter bewirtschaftet wurde. Der grösste Teil der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche gehörte aber den Gemeinden und Bauern, den letzteren unter verschiedenen Rechtstiteln, die aber praktisch vom Eigentum nicht sehr verschieden waren. Die Bauern waren den Gerichts-, Grund- und Zehntherren gegenüber zu mannigfachen Geld-, Naturalabgaben und Frohnen verpflichtet, die im einzelnen vielfach unbedeutend, zusammengenommen doch als eine drückende Last empfunden wurden[1]).

Die Revolution hatte für die landwirtschaftliche Bevölkerung eine Entlastung von Abgaben und eine Änderung der Besitzverteilung im Gefolge.

Die Abschaffung der seigneurialen Abgaben und Dienste kam der ganzen auf dem Lande ansässigen Bevölkerung, auch den nicht landwirtschaftlich Erwerbstätigen zu gute, die Beseitigung der Grundzinsen und Zehnten entlastete alle Eigentümer. Die Abgaben, die während der Revolutionszeit ohne jede Entschädigung aufgehoben wurden, sind für das Departement Bas Rhin auf mehrere Millionen Franken zu schätzen[2]). Da die Rentenempfänger zum

---

[1]) Diese Ausführungen beruhen auf einer durch langjährige Studien gewonnenen Überzeugung, die ich allerdings statistisch nicht belegen kann. Für die Einzelheiten der grundherrlichen Verfassung verweise ich namentlich auf Th. Ludwig, die Reichsstände im Elsass. Nach dem Abschluss meiner Arbeit erschien das Buch des Grafen von Solms-Rödelheim, Die Nationalgüterveräusserung im Distrikt Strassburg. Strassburg 1904. Ich gedenke das Buch in dieser Zeitschrift zu besprechen und bitte diese Besprechung als Nachtrag zu dem hier Ausgeführten zu betrachten. — [2]) Heitz (zitiert bei Schneider, Geschichte der evangelischen Kirche 27) gibt den Wert der

grossen Teil auswärtige Fürsten waren, kann man einen erheblichen Teil der Summe als Reingewinn für das Elsass buchen.

Schwieriger ist es, die Veränderungen zu ermitteln, die sich in der Besitzverteilung ergeben haben. Die katholische Kirche und die fremden Fürsten haben ihr ganzes, die Adligen jedenfalls einen sehr grossen Teil ihres Grundeigentums eingebüsst[1]). Soweit es aus Forsten bestand — und die Forsten nahmen wohl den weitaus grössten Teil seiner Fläche ein — ist es in den Besitz des Staates übergegangen. Was ist nun aber aus dem landwirtschaftlich genutzten Grundeigentum der Privilegierten geworden?

Der Hergang, die Bedeutung und die Wirkung der Nationalgüterveräusserung im Elsass bleibt noch im einzelnen zu untersuchen[2]). Bisher sind nur Hypothesen möglich, und ich möchte hervorheben, dass meine Ausführungen nur als solche aufzufassen sind. Einen Teil der Nationalgüter hat die städtische Bourgeoisie gekauft[3]), und der beträchtliche ländliche Grundbesitz, dessen sich manche Bürger im Elsass erfreuen, geht wohl zum Teil auf die Nationalgüterveräusserung zurück. Viele Parzellen sind von kleinen Bauern, zuweilen auch von Besitzlosen erworben worden, und dadurch hat sich die Zahl der Eigentümer überhaupt vergrössert. Einen sehr erheblichen Teil der Nationalgüter scheinen indes die Grossbauern erstanden zu haben. Durch die Nationalgüterveräusserung ist jene Schicht der »Pro-

---

Zehnten allein auf $1\frac{1}{2}$ Mill. frs. an, der Frohngelder auf 500 000 frs., der herrschaftlichen Strafgelder auf 500 000 und anderer Abgaben auf 180 000 frs., zusammen 2 680 000 frs. Darin sind die Grundzinsen nicht einbegriffen. Nach Ludwig S. 95. bezog der Bischof von Speyer allein 385 760 l., der Bischof von Strassburg 471 566 l., der Landgraf von Hessen 402 226 fl. Die Einkünfte des Herrn von Dietrich, eines einheimischen Adligen, aus seigneurialen Gefällen und Zehnten betrugen 50 715 l. 11 (Arch. nationales DXIV. 9. Bas Rhin).

[1]) Nach der Verteilung der Emigrantenmilliarde zu schliessen haben von den unterelsässischen Adligen den grössten Besitz die Herren von Berstett gehabt, die 328 522 frs. erhalten haben; Graf Dürckheim-Montmartin erhielt 188 062 frs., Wangen von Geroldseck 207 910 und Baron von Vorstadt 96 000 frs. (Bezirksarchiv Emigrés Indemnités). — [2]) Vergl. S. 632 Anm. 1. — [3]) Nach den Berechnungen des Grafen Solms etwa 56 Proz. im Distrikt Strassburg; indes haben viele bürgerliche Käufer ihren Besitz weiter veräussert.

priétaires« entstanden, die man zwar nicht als Gutsbesitzer im ostelbischen Sinne bezeichnen kann, die aber doch keine eigentlichen Bauern mehr sind, eine Art ländlicher Bourgeoisie, die der städtischen Bourgeoisie durch Heiraten und Freundschaften verbunden, auch zu den Notabeln gerechnet werden kann. Dass unter dieser Schicht die Protestanten besonders stark vertreten sind, erklärt sich vielleicht daraus, dass bei der Veräusserung der Kirchengüter viele katholische Bauern es für sündhaft gehalten haben, sich an der Beraubung der Kirche zu beteiligen[1]).

Eine zweite Ursache der Besitzveränderung waren die Gemeinheitsteilungen[2]), durch die auch viele Besitzlose Gelegenheit gefunden haben, kostenlos ein Stück Land zu erwerben. Auch die Teilungen der Allmenden haben eine Vermehrung der Zahl der Eigentümer und des bäuerlichen Eigentums zur Folge gehabt.

Nach der Revolution bestand also folgende Besitzverteilung im Unterelsass: Einige wenige Adlige und Korporationen, namentlich die sehr reichen Stiftungen der Stadt Strassburg, hatten ihren alten grossen Grundbesitz gerettet, die Bürger ihren ländlichen Grundbesitz erweitert. Diese Ländereien waren fast durchweg verpachtet[3]): denn auch die Bürger, die Kirchen- und Adelsland gekauft hatten, liessen meist die Pächter darauf sitzen, die es früher bewirtschaftet hatten, und die Fläche des verpachteten Landes war auch nach der Revolution keineswegs unbedeutend. Im ganzen aber hat der grosse Grundbesitz und der Umfang des nicht direkt bewirtschafteten Landes sich durch die Revolution vermindert.

---

[1]) Das erzählt Voyage de Paris à Strasbourg Teil II. S. 35 ff. In katholischen Gemeinden waren die Nationalgüter um 40 Proz. billiger als in benachbarten protestantischen. Vergl. auch Graf Solms S. 91 und 127 ff. — [2]) Vergl. oben. — [3]) Die gewöhnliche Pachtzeit waren 9 Jahre, doch kamen auch Pachten von 18, 27 und selbst 50 Jahren vor. Ausserdem hatten sich noch Erbpachtsverträge erhalten. Die Erbpächter, die Eigentumsrechte an ihrem Gut erworben hatten, wurden durch die revolutionäre Gesetzgebung volle Eigentümer. Dagegen war bei den Verträgen, bei denen das Eigentum nicht übertragen worden war, nur eine Ablösung möglich. Nach dem Annuaire 1811 S. 71 ff. gab es damals nur noch vereinzelte Erbpachtsverträge.

Wenn schon vor der Revolution der grösste Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche den Bauern gehört hatte, so war dieser bäuerliche Besitz jetzt noch um einen Teil der Kirchen- und Adelsgüter und der Allmenden vergrössert. Das bäuerliche Eigentum ist zwar nicht durch die Revolution im Elsass entstanden, aber sowohl die Fläche des bäuerlichen Eigentums wie die Zahl der Eigentümer hat infolge der Gesetzgebung der Revolutionszeit eine wesentliche Vermehrung erfahren.

Die napoleonische Regierung hat die Grundentlastung und die Besitzveränderungen als vollendete Tatsachen vorgefunden. Sie hat zwar den zurückgekehrten Emigranten die noch nicht veräusserten Güter zurückgegeben, aber sie hat sich gehütet, die Nationalgüterveräusserung anzutasten, und auch die Allmendteilungen wurden nur in wenigen Fällen rückgängig gemacht[1]). Ebenso blieb auch die Grundentlastung bestehen, und alle die Massregeln, welche die Befreiung von Menschen und Land anstreben und die Gesetzgebung und Verwaltung rechts des Rheins in jener Zeit so lebhaft beschäftigt haben, kommen für das Elsass in der Epoche des Konsulats und des Kaiserreichs nicht mehr in Betracht. Die Agrarpolitik der napoleonischen Regierung konnte sich darauf beschränken, den bäuerlichen Besitz durch ein strenges Vorgehen gegen die Wucherer intakt zu erhalten[2]), durch Meliorationen und Verbesserung der Technik auf eine Steigerung des Bodenertrags hinzuarbeiten, durch den Bau von Verkehrswegen den Absatz der ländlichen Produkte zu erleichtern und endlich durch eine den Bedürfnissen der Bauern angepasste Handelspolitik der bäuerlichen Bevölkerung einen angemessenen Lohn zu sichern.

Die landwirtschaftliche Produktion des Elsass war eine sehr vielseitige und hatte auch technisch eine verhältnismässig hohe Stufe erreicht. In den gebirgigen Gegenden, in den Vogesen herrschte, wie noch heute, die Wald- und Weidewirtschaft; im Hügelland, an den sonnigen Abhängen dominierte der Weinbau, in der Ebene der Getreidebau

---

[1]) S. o. — [2]) Vergl. oben.

und der Ruhm und Stolz des Elsass, die Spezialkulturen: Tabak, Hanf und Krapp[1]).

Obwohl das Elsass schon 1789, wie Arthur Young berichtet, eine der am besten angebauten Provinzen Frankreichs war und nach dem Urteil dieses vorzüglichen Kenners der Technik der Landwirtschaft nur von Flandern übertroffen wurde[2]), fehlte es doch auch nach der Revolution nicht an weiten öden Landstrichen, auf denen »verkrüppeltes Vieh kümmerlich etwas Futter zusammensuchte«. Es waren die Reste der Allmenden. Ein grosser Teil der Gemeindegüter war infolge der Gesetze von 1792 und 93 in Privateigentum übergegangen, doch wurde 1796 die weitere Aufteilung eingestellt. Wenn die Teilung der Allmenden für die Verbesserung der Bodenkultur erspriesslich war und auch vielen Besitzlosen zu einem, wenn auch kleinen Stück eigenen Landes verholfen hatte, so liess sich doch nicht leugnen, dass sich auch gewichtige sozialpolitische Gründe für die Erhaltung des Gemeindeeigentums anführen liessen. Die Parzellenbesitzer, die auf einem schmalen

---

[1]) Nach dem Annuaire 1811 S. 115 waren:

	in den Arrondissements			
	Zabern	Schlettstadt	Strassburg	Weissenburg
Häuser und Gärten	3 266,11 ha	4 261,92 ha	4 332,75 ha	3 385,35 ha
Ackerland . .	41 650,07 »	30 353 »	55 297,68 »	50 749,44 »
Wiesen . . .	11 606,20 »	16 096,47 »	14 068,84 »	13 123,53 »
Weinberge . .	2 289,29 »	6 130,75 »	3 932,39 »	2 452,83 »
Weiden . . .	2 887,64 »	12 575,80 »	11 246,28 »	1 187,75 »
Seen	118,33 »	— »	41,28 »	116 »
Steinbrüche . .	36 »	1,57 »	20,37 »	9 »
Ödland . . .	911,63 »	2 127,93 »	597,18 »	1 424,62 »
Wald	43 144 »	35 931 »	45 662 »	77 466 »
Zusammen .	105 909,27 ha	107 478,44 ha	135 198,77 ha	149 914,52 ha

Folgende Zahlen, die aus Archivalien und den Annuaires entnommen sind, orientieren über die landwirtschaftliche Produktion.

Die durchschnittliche Produktion von Getreide betrug 707 527 Doppelzentner, von Heu 691 716, von Grummet 238 903 und von Klee und Luzerne 114 990 Doppelzentner. Die Weinernte betrug 1808: 546 560 hl; die Tabakernte: 50 000—65 000 Doppelzentner, die Hanfernte: 12 500—15 000, die Krappernte: 7 500 Doppelzentner.

Die Weizenernte ganz Elsass-Lothringens betrug 1901 2 301 920, die Heuproduktion 7 451 570 Doppelzentner. (Statist. Jahrbuch des Deutschen Reichs 1902). — [2]) A. Young, Voyages en France (ed. Lesage) 1, 251, vergl. auch 2, 66.

Streifen Landes Tabak oder Hanf anbauten, waren nur durch die Allmenden imstande, etwas Vieh zu halten und den für die Bestellung ihres Ackers nötigen Dünger zu gewinnen[1]). So standen auch hier sozialpolitische Erwägungen dem technischen Fortschritte im Wege. Wenn die Verwaltung aus diesem Grunde der weiteren Aufteilung der Allmenden keineswegs sympathisch gegenüberstand, so hat sie doch die Melioration von Teilen des Gemeindelandes, vor allem die Austrocknung der sumpfigen Striche in der Rheinebene und die Melioration des Haidelandes betrieben. Namentlich Lezay-Marnésia ist mit gewohntem Eifer auch an diese Aufgabe herangetreten. »Wenn man die Haiden erblickt, schrieb er, die zwischen den reichsten Feldern liegen, so könnte man meinen, ob dieses nicht zweierlei Länder seien, von denen das eine den höchsten Grad der Zivilisation erreicht, das andere im Zustand der Rohheit zurückgeblieben ist«[2]). Er hatte die Genugtuung, seine Bestrebungen von Erfolg gekrönt zu sehen: 15 Gemeinden machten Haideland urbar, und das sumpfige Ried von Reichstett wurde in ein üppiges Garten- und Ackerland verwandelt[3]).

Wie die Verwaltungsbehörden die Bevölkerung zu Meliorationen ermunterten, so waren sie stets bei der Hand, wo es galt, den Fortschritt der Landwirtschaft zu befördern und Bildung unter der Bauernschaft zu verbreiten. In ihrer patriarchalischen Weise verbieten sie das zwecklose Läuten beim Gewitter und unterlassen es auch nicht, die Bauern davor zu warnen, Schutz vor dem Blitz unter hohen Bäumen zu suchen, sie empfehlen eine Broschüre über Tierarzneikunde, lassen einen Vortrag über den Nutzen der verschiedenen Baumarten in dem amtlichen Blatt abdrucken, um die darin entwickelten Lehren möglichst zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Durch fortwährende Umfragen bei den Maires suchen sie sich selbst eine genaue Kenntnis von dem jeweiligen Stand der Produktion zu verschaffen,

[1]) Vergl. I. N. Schwerz, Beschreibung der Landwirtschaft im Nieder-Elsass, Berlin 1816 S. 41 f. — [2]) A.P. XIII, 219. — [3]) A.P. XII, 468. Schon vor 1803 war ein Teil der Molsheimer Hart und ein Stück des Rieds von Weyersheim melioriert worden. Generalratsprotokolle XI (1803). Dass noch viel unmelioriertes Land übrig blieb, berichtet Schwerz a. a. O. S. 37 ff.

und im Verein mit der 1800 gegründeten Société des sciences, d'agriculture et des arts bestreben sie sich, neue Erfindungen, Methoden und Gerätschaften durch Wanderlehrer und durch besonders dazu eingesetzte Ausschüsse bekannt zu machen. Die Behördenorganisation, die Maires, die Gemeinderäte und die Lehrerschaft wurden dem Fortschritt der Landwirtschaft dienstbar gemacht[1]).

Einige Zweige der landwirtschaftlichen Produktion haben nun eine besondere Förderung durch die Verwaltung erfahren.

Während die Getreideproduktion im Unterelsass hoch entwickelt war und in guten Jahren nicht nur den Konsum deckte[2]), sondern auch einen Überschuss von etwa einem Zwölftel ergab, war die Viehzucht nicht imstande, den Fleischbedarf des Landes zu decken[3]). Soweit meine Kenntnis der Akten reicht, hat die Verwaltung sich um die Rindvieh- und Schweinezucht im Elsass wenig gekümmert[4]), dagegen der Schaf- und Pferdezucht im Interesse der Tuchfabrikation und der Landesverteidigung einige Aufmerksamkeit zugewandt. Die Ackerbaugesellschaft hat Widder in Spanien angekauft, und 1811 hat dann die kaiserliche Regierung 60 Depots von Merinowiddern im Reiche errichtet. Die Pferdezucht suchte man durch Preise und durch Überlassung von Hengsten aus den Staatsgestüten an die Züchter in die Höhe zu bringen[5]).

Die grosse Fruchtbarkeit des Landes hatte die Landwirte des Elsass schon früh dazu veranlasst, Handelsgewächse anzubauen, die mit der Zerstückelung der Bauerngüter und der Zunahme der Parzellenwirtschaft von grosser ökonomischer Bedeutung für die Landwirtschaft geworden

---

[1]) Belege aus den A.P. und Bezirksarchiv M. Agriculture. Über Lezays Ideen über die Rolle der Schule s. o. — [2]) Nur Hafer musste aus Lothringen eingeführt werden. — [3]) Vergl. Schwerz S. 67. Hermann Ludwig S. 220 Anm. 35. Nach einem Bericht des Präfekten Shée (Pariser Nationalarchiv F. 7. 3686, 2 Bas Rhin) von 1807 betrug bei einem Fleischkonsum des Departements von über 60 Mill. Pfund der Fleischimport 42,8 Mill. Pfund. — [4]) Spach, Oeuvres choisies 1, 413 f. berichtet von Bemühungen Lezays um die Verbesserung der Viehrassen. — [5]) Vergl. Generalratsprotokolle X (1802) A.P. XII, 518. Annuaire XIII S. 149.

sind. Seit der Zeit Karls V. wurde der Krapp oder die Färberröte im Unterelsass angebaut, eine Pflanze, deren Anbau in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts grosse Fortschritte aufzuweisen hatte. Die Krapproduktion, die in guten Jahren 50 000 Zentner erreicht und nach England, Deutschland, der Schweiz und Italien exportiert worden war, war beim Ausbruch des Krieges wegen des Mangels an Arbeitskräften und infolge der Emigration der Bauern im Hagenauer Bezirk auf 8000 Ztr. gesunken. Nach Rückkehr der Emigranten hatte sich die Produktion zwar wieder bis auf etwa 15 000 Ztr. gehoben, vermochte indes ihre frühere Blüte nie wieder zu erlangen.

Auch der Anbau des Hanfes, dessen Produktion vor der Revolution etwa 40 000 Ztr. betragen hatte, ging infolge des im Interesse der Marine erlassenen Ausfuhrverbots zurück; doch betrug die Produktion 1811 bei einer Anbaufläche von 6624 ha noch zwischen 25 und 30 000 Ztr.[1])

Weitaus am wichtigsten von allen Handelsgewächsen war indes der Tabak. Seit der Strassburger Händler Robert Königsmann 1620 den ersten Tabaksamen aus England nach seiner Heimat mitgebracht und auf dem »der Englische Hof« genannten Gute zuerst Tabak angepflanzt hatte, war der Tabakbau vielleicht der lohnendste Zweig der unterelsässischen Landwirtschaft geworden. Schon 1718 betrug die Tabakernte nicht weniger als 80 000 Ztr. Der Tabak wurde zum Teil im Lande selbst verarbeitet und bildete die Grundlage der blühenden Tabakindustrie Strassburgs, zum Teil wurde er nach dem rechten Rheinufer, besonders nach Frankfurt exportiert. Durch den Revolutionskrieg hörte der Export nach Deutschland zwar auf; da aber zugleich die Einfuhr

---

[1]) Für den Krapp- und Hanfbau benutze ich ausser den Akten des Bezirksarchivs (M.) die Statistique, die Annuaires und das zitierte Werk von Schwerz; vergl. auch Aufschlager 2, 200 und Hermann Ludwig S. 28. Der heute für das Unterelsass so wichtige Hopfenbau war in der napoleonischen Zeit noch von geringer Bedeutung und hat erst in der Restaurationszeit sehr zugenommen (Aufschlager 2, 200, 383). Nicht unerheblich war dagegen der Anbau von Raps und Senf.

überseeischer Produkte und damit auch des kolonialen Tabaks durch den Seekrieg erschwert wurde, eroberte der elsässische Tabak einen Platz auf dem französischen Markte. Der Krieg machte so den elsässischen Tabakbau zu einem Gliede der französischen Volkswirtschaft; Anbaufläche und Produktion erfuhren infolge dieser eigentümlichen Konjunktur eine erhebliche Vergrösserung. Die Produktion, die 1800 auf etwa 120 000 Ztr. berechnet wurde, hat sich trotz der am 22. Brumaire VII eingeführten Tabakfabrikatssteuer auf dieser Höhe gehalten[1]).

Da wurden die Tabakpflanzer durch die Einführung des Tabakmonopols am 29. Dezember 1810 völlig dem guten Willen des Fiskus ausgeliefert. Der Ankauf des Rohtabaks wurde ein ausschliessliches Recht des Staates. Die Verwaltung hat sich nun im Unterelsass mit Erfolg bemüht, die scheinbar entgegengesetzten fiskalischen Interessen mit denen der Bauern zu vereinigen.

Lezay-Marnésia suchte kurz nach der Einführung des Tabakmonopols die Pflanzer zu beruhigen. Er versprach, dass ihnen die Regierung gute Preise zahlen werde, und zwar würde eine aus Beamten und Experten zusammengesetzte Kommission die Preise bestimmen. Indem er aber die Bauern ermahnte, nur guten Tabak zu liefern, und ihnen zu Gemüte führte, dass die Regie ja auch anderwärts Tabak beziehen könne, nahm er zugleich die Interessen der Pflanzer und die der Regie wahr. Diese Aufgabe, die Hebung der Qualität des elsässischen Tabaks, ein Ziel, das ja durchaus im Einklang mit den auf die Verbesserung der Technik gerichteten Bestrebungen Lezays steht, hat der Präfekt mit grösstem Ernst und Nachdruck, mit der ihm eigentümlichen Mischung von Liebenswürdigkeit und Strenge zu lösen gesucht.

Er liess Druckschriften verteilen, in denen den Bauern genaue Anweisungen darüber erteilt wurden, wie die Pflanze zu behandeln, insbesondere, wie die Blätter zu trocknen wären, er ernannte Wanderlehrer, die von Dorf zu Dorf,

---

[1]) Statistique S. 13 ff. Annuaire 1805 S. 145 gibt als Durchschnittsernte 120—130 000 Ztr. an, Annuaire 1810 S. 277 dagegen nur 100 000 Ztr.

von Haus zu Haus zogen, um die schriftliche Belehrung durch die wirksamere mündliche zu ergänzen. Ausser an das materielle Interesse appellierte er an den Ehrgeiz und die Eitelkeit der Bauern. Durch die öffentliche Nennung der Namen der besten Pflanzer im Amtsblatt, durch wertvolle Preise und namentlich durch die Art der Preisverteilung, die mit grossem Pomp — eine der Preisverteilungen beehrte Alexander von Humboldt mit seiner Anwesenheit — vorgenommen und mit aller Ausführlichkeit in den Zeitungen beschrieben wurde, suchte er die Pflanzer zu möglichst regem Eifer anzuspornen. Gegen die Lässigen und Unredlichen ging er mit strengen Strafen vor: »Die Regie will Tabak, schrieb er, nicht Sand, Erde und Wasser kaufen, die Habsucht, die nie mehr betrogen wird, als wenn sie betrügen will, sucht das Gewicht durch Vermischung zu vermehren.« Nicht nur einzelnen Pflanzern, sondern den Bauern des ganzen Arrondissements Zabern wurde der Tabakbau wegen betrügerischer Manipulationen verboten, und auch die Wirkung der Strafen, wie die der Lobsprüche, durch öffentliche Bekanntmachung gesteigert. Vielleicht auf keinem Gebiet zeigt sich die Art der Verwaltung Lezays so deutlich wie in der Behandlung der Tabakbauern: die patriarchalische wohlwollende Bevormundung, die pädagogische Einwirkung durch Lob und Strafen, das freundlichste Zureden und schonungslose Härte.

Der Erfolg der Bemühungen Lezays war der, dass 1812 54232 Doppelzentner Tabak geliefert wurden, für welche die Regie 2947748,43 frs. bezahlte. Mit Stolz wies Lezay darauf hin, dass so ein Betrag, welcher der Grundsteuer gleichkäme, für ein Produkt gewonnen würde, dessen Anbaufläche nur $^1/_{44}$ des Ackerlandes des Departements ausmache. Zugleich versäumte er nicht darauf hinzuweisen, dass bei sorgfältigerer Behandlung leicht eine Million mehr zu erzielen wäre. »Eine Lehre, die eine Million kostet, ist ohne Zweifel teuer genug, damit man sie beherzige.«

Der Tabakbau wurde auf diese Weise durch die unermüdlichen Bemühungen Lezays dem Unterelsass erhalten, die Qualität des Tabaks verbessert, und der

Gewinn des Pflanzers durch die gerechte, pünktliche und schnelle Zahlung seitens der Regie vermehrt[1]).

Die Verwaltung hat sich dann noch bestrebt, neuen Kulturen Eingang zu verschaffen. Sie entsprach dem Wunsche des Kaisers, welcher die Produkte der Kolonien durch Erzeugnisse der europäischen Landwirtschaft zu ersetzen und dadurch den englischen Handel zu schädigen, den Reichtum des französischen Bauernstandes zu vermehren gedachte. Seine Bemühungen galten besonders dem Waid, der das Indigo, und der Zuckerrübe, die das Zuckerrohr zu ersetzen bestimmt war[2]).

Auf Veranlassung des Kaisers wurde seit 1811 an verschiedenen Stellen des Unterelsass Waid angebaut. Ich habe selbst in den Akten des Pariser Archivs ein Stück Tuch gesehen, das mit Waid aus den Strassburger Festungsgräben gefärbt war[3]). Die Regierung liess Samen von Waid verteilen, Broschüren verbreiten und setzte 1813 Prämien für alle diejenigen aus, die mehr als 50 kg Waid produzieren würden[4]). Eine grosse Bedeutung hat der Anbau des Waids nicht erlangt.

Weit erfolgreicher ist der Gedanke gewesen, den Kolonialzucker zu ersetzen[5]). Infolge des kaiserlichen Dekrets, das die Anordnung traf, 32000 ha im Reich mit Rüben zu bebauen, wurden 1811 auch im Departement Bas Rhin 392 ha mit Rüben bestellt und mit Unterstützung der Regierung eine Zuckerfabrik in Strassburg errichtet, die 116100 kg Zucker im Jahre fabrizierte. 1812 befahl der Präfekt Lezay, 3000 ha mit Rüben anzupflanzen, und zwar sollten die Munizipalräte die Kontingente der Gemeinden auf die einzelnen Bürger verteilen. Um noch mehr zum Rübenbau anzuspornen, wies er die Gemeinden an, allen denjenigen, die Rüben anpflanzten, aus der All-

---

[1]) Die Belege für die Tätigkeit Lezays im Interesse der Tabakpflanzer finden sich in den A.P. XII, XIII, XIV und im Bezirksarchiv M. Tabac (Organisation du monopole). Vergl. Schwerz S. 401 ff. und Spach, Oeuvres choisies 1, 403 ff. — [2]) Dekret vom 25. März 1811 A.P. XII. — [3]) Archives nationales A.F. IV. 1062. — [4]) A.P. XIV, 236. Bezirksarchiv M., Agriculture 1812/13. — [5]) Zuerst stellte man Versuche mit Traubenzucker an, die indes kein günstiges Ergebnis lieferten.

mende eine Fläche zuzuweisen, die dreimal so gross sein sollte als das mit Rüben bestellte Areal. In seiner gewohnten Weise setzte Lezay den Bauern die Vorteile des Rübenbaues auseinander und gab der Hoffnung Ausdruck, dass das Departement zu den drei Millionen aus dem Tabaksbau noch drei Millionen aus der Anpflanzung von Rüben gewinnen möge.

Die Bevölkerung zeigte viel Entgegenkommen, und das Kontingent wurde 1812 bereits überschritten. Zugleich traf die Verwaltung Anordnungen, um auch die Zuckerfabrikation zu fördern, die man den Bauern ebenfalls zugänglich zu machen hoffte. In Strassburg wurde eine Unterrichtsanstalt für die Rübenzuckerfabrikation gegründet, zu der alle Landwirte des Departements Zutritt erhielten, und in der ein Professor in deutscher Sprache Vorträge hielt. Fachleute und sachkundige Arbeiter wurden ins Land gesandt, um bei der Einrichtung der Fabrikation den Pflanzern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Verschiedene Pflanzer baten um Lizenzen zur Zuckerfabrikation, und ein Strassburger Geschäftsmann plante eine Raffinerie zu errichten[1]). Die kriegerischen Ereignisse haben es verhindert, dass diese grossangelegten Pläne zur Reife gelangt sind.

Die Verwaltung hat sich so bemüht, die landwirtschaftliche Produktion zu vergrössern und zu verbessern. Ein wesentliches Erfordernis, um diesen Zweck zu erreichen, war nun aber die billige Beschaffung von Kapitalien, die Organisation des landwirtschaftlichen Kredits. Die Regierung hat durch sehr willkürliche Anordnungen die übergrosse Verschuldung der Bauern herabgesetzt und dem Wucher Einhalt zu tun versucht, aber diese Massregeln waren nur dazu geeignet, die Bauern aus den Klauen der Wucherer zu befreien und den bäuerlichen Besitzstand zu erhalten; das Problem des landwirtschaftlichen Kredits war dadurch in keiner Weise gelöst. Man hat sich wohl auch um diese Frage gekümmert. Der Generalrat schlug 1802 vor, ländliche Leihkassen unter Aufsicht der Notare

[1]) A.P. XII, XIII. Bezirksarchiv M., Statistique industrielle. Vergl. auch Spach, Oeuvres choisies 1, 410 ff.

zu organisieren; Lezay hat den Gedanken gehabt, in jeder Gemeinde eine Darlehnskasse zu begründen, auch die genossenschaftliche Idee tauchte wohl einmal gelegentlich auf; aber zu einem praktischen Ergebnis haben diese Anregungen nicht geführt.

Dagegen hat die Regierung grosse Erfolge mit ihren Bemühungen erzielt, den Absatz der ländlichen Produkte durch den Bau von Verkehrswegen zu verbilligen und zu erleichtern. Manche Gemeinden waren um 1800 förmlich von der Welt abgeschnitten und konnten ihren Reichtum an Felderzeugnissen gar nicht oder nur mit grossen Kosten zum Markte bringen. Wie die Verwaltung diesem Übelstande durch die Wiederherstellung der verfallenen Chausseen und den Ausbau eines engmaschigen Strassennetzes abgeholfen hat, habe ich früher auszuführen gesucht. Eine weitere sehr wesentliche Erleichterung des Absatzes brachte die Aufhebung des verhassten Chausseegeldes, die 1806 erfolgte[1]).

Es bleibt noch die Frage zu beantworten, wie die Handelspolitik der Regierung auf die Preisbildung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Lage der ländlichen Bevölkerung des Unterelsass gewirkt hat. Ich glaube nicht, dass sich dieses Problem ohne eine Erforschung der gesamten Handelspolitik des Kaisers lösen lässt, und möchte nur die aus der Kenntnis der elsässischen Verhältnisse gewonnenen, übrigens durchaus lückenhaften Ergebnisse mitteilen.

Für die Landwirtschaft des Unterelsass kam in erster Linie der lokale Markt in Betracht: der Absatz von Nahrungsmitteln an die städtische Bevölkerung und der Absatz von Rohprodukten an die Industrie. Der Absatz von Nahrungsmitteln hat durch die starken Garnisonen und die Truppendurchzüge eine Förderung erfahren; der Absatz von Rohmaterial an gewerbliche Unternehmungen ist dank der die Industrie begünstigenden Politik der Regierung in napoleonischer Zeit sicher gestiegen. Nun war aber das Unterelsass, in dem die Landwirtschaft so

[1]) Der Generalrat hat wiederholt die wirtschaftlichen Nachteile des Chausseegeldes in lebhaften Farben geschildert und seine Aufhebung verlangt.

stark überwog, auch auf die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse angewiesen. Das natürliche Absatzgebiet war das Stromgebiet des Rheins, die Schweiz, die oberrheinische Ebene, Holland und England. Nach dem inneren Frankreich war die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse wenig vorteilhaft, da die Frachten auf den Landstrassen viel höher waren als auf dem Rhein [1]), und auch aus dem Grund unzweckmässig, weil die angrenzenden französischen Provinzen gleichfalls einen vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter trugen. Die Angliederung an das französische Wirtschaftsgebiet konnte so für die elsässische Landwirtschaft, soweit sie Nahrungsmittel herstellte, nur geringe Vorteile bringen. Etwas anders stand es mit den Rohstoffen, deren Produktion insoweit durch den Anschluss an das französische Zollgebiet gefördert wurde, als die aus ihnen hergestellten Fabrikate leichter Eingang nach Frankreich gefunden haben. Für die Tabak-, Rüben- und Waid-, in geringerem Masse auch für die Hanf- und Krappkultur ist durch die Einbeziehung des Elsass in die französische Zollinie ein erweiterter Markt geschaffen worden.

Die elsässische Landwirtschaft hat aber ausser nach Frankreich auch nach dem Ausland exportiert. Die Ausfuhr von Wein, Tabak und Krapp hat auch noch in napoleonischer Zeit fortbestanden, doch ist mir nicht bekannt, welchen Umfang sie angenommen hat [2]), dagegen war dem Hanf und, mit Ausnahme einiger Jahre, auch dem Getreide der Absatz nach dem Ausland verschlossen.

So sehr die Regierung bei allen ihren Massnahmen den Interessen der Bauern Rechnung trug, auch sie mussten zurückstehen, wenn die Staatsraison es erheischte. Die Regierung glaubte ein so wichtiges Rohprodukt wie den Hanf der heimischen Industrie und vor allem der Marine sichern zu müssen, und trotz der häufig wiederholten Bitten des unterelsässischen Generalrats, die Ausfuhr dieses für

[1]) Im Jahre XII (1803 4) betrug die Fracht pro Ztr. von Strassburg nach Mainz frs. 2,20, nach Nancy 4—5,25 nach Paris 10,25—13,50 (Bezirksarchiv). — [2]) Die Weinausfuhr von Strassburg ist sehr stark gewesen, aber die französischen Weine wurden in dieser Zeit via Strassburg ausgeführt. Tabak durfte nach der Einführung des Monopols nur an die Regie verkauft werden.

die elsässische Bauernschaft so wichtigen Produkts frei zu geben, hat die Regierung dauernd an dem Ausfuhrverbot für den Hanf festgehalten.

Noch gewichtigere Interessen standen der Kornausfuhr entgegen. Die Regierung wünschte die Arbeiter, vor allem in Paris, und dann auch die Truppen billig zu ernähren, und hielt, da die Kornpreise fortgesetzt hoch standen, das Getreideausfuhrverbot für das geeignetste Mittel, ein allzu starkes Anschwellen der Preise zu verhüten, und die Ernährung der Arbeiterschaft und der Truppen sicher zu stellen. Die zentralen Provinzen, denen der Pariser Markt offen stand, hatten wenig Schaden von dem Ausfuhrverbot; ein Grenzdepartement wie das Unterelsass, dessen Nachbardepartements ebenfalls einen Überschuss an Getreide erzeugten, konnte indes seinen Überschuss nur nach dem Ausland verkaufen, und zwar pflegte man Korn nach dem rechten Rheinufer und hauptsächlich nach der Schweiz zu exportieren. Durch das Ausfuhrverbot drückte der Überschuss der Produktion über den lokalen Konsum, den man in guten Jahren auf ein Zwölftel berechnete, auf die Preise, und die Landwirte beschwerten sich bitter darüber, das die Preise kaum noch die Produktionskosten deckten. Der Generalrat, der sich zum Wortführer der Bauernschaft machte, bat wiederholt um die Gestattung der Kornausfuhr nach der Schweiz, mindestens wenn der Hektoliter weniger als 20 frs. koste. Endlich, als die Preise sich dauernd auf einem niedrigen Niveau bewegten, am 25. Prairial XII, verstand sich die Regierung dazu, die Ausfuhr zu gestatten, aber nur über bestimmte Zollämter und nur gegen einen Ausfuhrzoll, der mit dem Getreidepreise progressiv stieg[1]). Erst 1809 wurde die Ausfuhr über die Zollstätten von Kehl und Lauterburg

---

[1]) Der Zoll betrug bei einem Weizenpreis von

weniger als 19	frs.	pro	hl	1	Fr.	für	den	Zentner.
19—20	»	»	»	1,25	»	»	»	»
20—21	»	»	»	1,50	»	»	»	»
21—22	»	»	»	2	»	»	»	»
22—23	»	»	»	3	»	»	»	»
23—24	»	»	»	4	»	»	»	»

Bei einem Preis von über 24 frs. war die Ausfuhr verboten.

erlaubt, doch war der Export infolge des Ausfuhrzolles zu gering[1]), als dass er einen Einfluss auf die Preisbildung hätte ausüben können. Die Preise waren in diesem Jahre so niedrig — der Weizenpreis stand 1809 auf 11—13 frs. pro hl — dass der Generalrat die Regierung um Aufhebung des Ausfuhrzolles und um die Freigabe der Ausfuhr auch über die Zollämter Rheinau und Bourglibre (St. Ludwig) bei Basel ersuchte. 1810 stieg der Weizenpreis wieder so stark — er stand in Strassburg 1810 auf 20, 1811 auf 27,50 frs. — dass die Regierung 1810 die Ausfuhr wieder verbot, 1812 sogar sehr strenge Massregeln zur Reglementierung des Getreidehandels traf und selbst das Maximum zu neuem Leben erweckte[2]). Indes waren seit 1810 die Preise so hoch, dass der Landwirtschaft aus dem Ausfuhrverbot kein Schaden mehr erwachsen ist.

Die Agrarpolitik der napoleonischen Regierung geht von der Voraussetzung aus, dass die Bauernschaft die Grundlage der finanziellen und namentlich der Wehrkraft des Reiches bildet. Sie setzte es sich deshalb zum Zweck, die physische Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche Kraft des Bauernstandes zu heben. Die Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, entnahm sie in der Hauptsache dem reichen Gedankenschatz des aufgeklärten Absolutismus. Wie die Regierung die Bevölkerung politisch bevormundete und jede freie Regung und Privatinitiative niederzuhalten versuchte, ebenso war sie auch auf wirtschaftlichem Gebiet bemüht, die Leitung der unmündigen und unwissenden Untertanen zu übernehmen. Sie sah ihre Aufgabe darin, die Bauern zu erziehen, zu belehren, zu schützen und selbst gegen ihren Willen zum Besten zu zwingen. Weit entfernt von liberalen individualistischen Anschauungen, dachte die Regierung nicht daran, den Güterumlauf dem freien Spiel der Kräfte zu überlassen; sie suchte auf die Quantität und Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und auf die Preisbildung einzuwirken. Schon das Getreideausfuhrverbot zeigt indes, dass die napoleonische Regierung, so sehr sie auch die Interessen der Bauern wahrnahm,

[1]) Die Kornausfuhr betrug nur 1589 Ztr. — [2]) Quellen: A.P. Bezirksarchiv M., Subsistance des grains und Generalratsprotokolle. Über die Preise vergl. Hermann, Notices 2, 146. Über den Getreidehandel siehe auch unten.

keine einseitig agrarische Politik getrieben hat. Die Idee, die dem Kaiser vorschwebte, war doch die, dass sein gewaltiges Reich sich wirtschaftlich so weit als möglich selbst genügen und alle Produkte der Landwirtschaft und der Industrie selbst hervorbringen solle.

2. Gewerbe und Industrie[1]).

Obwohl die Landwirtschaft weitaus den ersten Platz einnahm, war das Unterelsass doch seit altersher auch der Sitz einer regen gewerblichen Tätigkeit[2]). Auf dem Lande bildete im 18. Jahrhundert das Spinnen des Hanfes und Leinens die gewöhnliche Beschäftigung der Frauen, und tausende von Webern sassen in den Dörfern und Städten und verarbeiteten das Garn zu Leinewand. In den Städten, besonders in Strassburg, finden wir ein ausserordentlich entwickeltes und leistungsfähiges Kleingewerbe, das zwar durchaus handwerksmässig organisiert, doch imstande war, seine Erzeugnisse nicht nur nach dem flachen Land, sondern auch über die Grenze des Elsass hinaus zu versenden. Die Nahrungsmittelindustrie, vor allem die Pastetenbäckerei und die Brauerei, dann die Gerberei, die ausser in Strassburg auch in Barr, Wasselnheim und Zabern vertreten war, und die Zweige des Handwerks, bei denen künstlerischer Geschmack in Frage kam, wie der Wagenbau, die Herstellung von Fayencen und Töpferwaren, die

---

[1]) Da für die Beurteilung der Lage von Handel und Gewerbe weniger einzelne Massnahmen der Verwaltung als die Wirkungen der gesamten Wirtschaftspolitik in Betracht kommen, und ich diese nicht in den Bereich meiner Forschungen ziehen konnte, bitte ich diesen Abschnitt nur als Material zur Beurteilung der napoleonischen Wirtschaftspolitik ansehen zu wollen. —
[2]) Die gewerbliche Statistik ist ganz unzureichend. Statistique S. 162 gibt 6974 sogenannte Fabrikbetriebe im Departement mit 30000 Arbeitern und einen Umsatz von 20 Millionen frs. an. Unter den Fabrikbetrieben sind viele Handwerker und die Betriebe von Bauern, die sich mit Spinnerei und Weberei befassten, inbegriffen. Nicht einbezogen sind dagegen einige tausend kleinere Handwerksbetriebe. Die Volkszählung vom 1. Juli 1807 (Annuaire 1811 S. 173 ff.) gibt die Zahl der Artisans auf 40204 an, davon 6248 im Arrondissement Zabern, 8171 im Arrondissement Schlettstadt, 10964 im Arrondissement Weisenburg und 14821 im Arrondissement Strassburg (5614 in der Stadt Strassburg). Wie viele gewerbliche Arbeiter in den 37115 manouvriers enthalten sind, lässt sich nicht ermitteln.

Kunsttischlerei und Schlosserei, erfreuten sich selbst in fernen Landen eines grossen und berechtigten Ansehens. Auch viele andere Erzeugnisse des Strassburger Handwerks, wie Unschlittkerzen und Strümpfe, Stärkemehl und Puder, Schuhe und Stickereien, Kupferkessel und Orgeln, Metallknöpfe und Winden, Waffen und Tafelgeschirr fanden weit und breit ihren Weg in Paläste und Kirchen, Bürgerhäuser und Werkstätten [1]).

Neben diesem blühenden Kleingewerbe, »das deutsche Gewissenhaftigkeit und Tüchtigkeit mit den von jenseits des Wasgau kommenden Einflüssen feineren Geschmacks und höher entwickelter Technik glücklich vereinte« [2]), gab es in Strassburg und auf dem Lande auch einige grosskapitalistisch organisierte Unternehmungen. Im Anschluss an die Erzeugnisse der elsässischen Landwirtschaft, den Hanf, den Krapp und den Tabak waren die Segeltuchmanufaktur in der Ruprechtsau bei Strassburg, die Krappfabriken in der Nähe von Hagenau und die zahlreichen Tabakfabriken in Strassburg und auf dem Lande entstanden. Die grossen Dietrichschen Werke in und bei Niederbronn verarbeiteten das, in den dem gleichen Besitzer gehörigen Gruben, gewonnene Eisen. Von geringerer Bedeutung war die Tuchmanufaktur, die durch Hugenotten im 17. Jahrhundert in das Städtchen Bischweiler verpflanzt worden war. Sie trug im 18. Jahrhundert noch ein halb handwerksmässiges Gepräge. Alte Traditionen und das wissenschaftliche Leben, das sich an die Hochschule anschloss, waren die Grundlagen der Strassburger Buchdruckereien, die sich vor der Revolution durch hervorragende Leistungen auszeichneten [3]).

Die unterelsässische Industrie war also nicht unbedeutend, ohne gerade für das Wohl des Landes von ausschlaggebender Bedeutung zu sein. Es ist für sie charakteristisch, dass ihre wichtigsten Zweige mit Ausnahme des Dietrichschen Eisenwerkes mit der Landwirtschaft in engster Verbindung standen und Bodenerzeugnisse des Elsass ver-

---

[1]) Vergl. über das Strassburger Kleingewerbe H. Ludwig, Strassburg vor 100 Jahren 61 ff., 242 ff. — [2]) H. Ludwig S. 68. — [3]) Statistique S. 56. H. Ludwig S. 67.

arbeiteten. Die Grossindustrie sowie das Strassburger Kleingewerbe führten ihre Erzeugnisse, soweit sie nicht im Lande selbst Absatz fanden, überwiegend nach dem rechten Rheinufer und der Schweiz aus. Nur wenige Zweige des unterelsässischen Gewerbes, wie die Strassburger Segeltuchmanufaktur, waren schon vor der Revolution mit der französischen Volkswirtschaft verknüpft. Im allgemeinen bildete das Gewerbe des Unterelsass ein Glied in der Volkswirtschaft der oberrheinischen Ebene.

Die Revolution hat für die gewerbliche Tätigkeit weit ungünstigere Folgen gehabt als für die Landwirtschaft. Der Krieg störte den Bezug der Rohmaterialien und den Absatz für viele Gewerbszweige; die schlechten Geld- und Kreditverhältnisse, die allgemeine Unsicherheit der Zustände, die hohen Kontributionen, die den Reichen auferlegt wurden, entzogen der Industrie die Kapitalien, die Emigration und die massenhaften Aushebungen die Arbeitskräfte. Manche alte Betriebe sind in der Revolutionszeit zu Grunde gegangen, viele schwer geschädigt worden, wenige neue entstanden.

Mit der Wiederherstellung staatlicher Ordnung und Sicherheit, der Rückkehr geregelter Kredit- und Geldverhältnisse, dem Abschluss des Friedens von Lunéville und der Heimkehr der Emigranten hat ein neuer Aufschwung der Industrie begonnen. Den alten Betrieben bot sich die Gelegenheit, sich für den verlorenen Absatz auf dem rechten Rheinufer auf dem gewaltig ausgedehnten inneren Markt Ersatz zu verschaffen und von den durch die Schutzzölle erhöhten Preisen zu profitieren; der Ausschluss der fremden Konkurrenz und Begünstigungen seitens des Staates spornten den Unternehmungsgeist an, sich in der Gründung neuer Anlagen zu betätigen. Freilich ist es im Unterelsass nicht allen Gewerben in gleicher Weise gelungen, einen Platz auf dem französischen Markt zu erobern, und eine so glänzende Entfaltung der Industrie, wie sie das benachbarte Oberelsass in den ersten zehn Jahren der napoleonischen Herrschaft zeigt, hat im Unterelsass nicht stattgefunden. Es sei mir gestattet, soweit es das allerdings sehr lückenhafte Material erlaubt, die Entwicklung und den Zustand der einzelnen Zweige der

gewerblichen Produktion des Unterelsass in der Zeit vom Ausbruch der Revolution bis 1813 in kurzen Zügen zu besprechen.

Am schwierigsten ist es, sich von der Lage des Kleingewerbes ein deutliches Bild zu machen. Obwohl das Gesetz vom 2. März 1791 die volle Gewerbefreiheit auch im Elsass eingeführt und auch die napoleonische Gesetzgebung (mit Ausnahme des Bäckereigewerbes in Strassburg, das 1813 konzessionspflichtig gemacht wurde), die Gewerbefreiheit für das Handwerk[1]) in vollem Umfange bestehen liess, scheint doch der Hauptübelstand, den die Gewerbefreiheit im Gefolge hat oder haben soll, die grosse Vermehrung der Gewerbebetriebe, nicht eingetreten zu sein. Möglich, dass die ungünstige wirtschaftliche Lage und der stockende Absatz während der Revolutionszeit manche Existenzen vernichtet, und zur Gründung neuer Betriebe nicht ermutigt hat, es ist eine Tatsache, dass in den wichtigsten und grössten Gewerben Strassburgs die Zahl der Betriebe — die Richtigkeit der Statistik vorausgesetzt — in den Jahren von 1784—1799 eine Abnahme erfahren hat[2]).

---

[1]) Eine Ausnahme machten die Lebensmittelgewerbe in Paris. — [2]) Die folgende Statistik einiger Strassburger Handwerksbetriebe beruht auf den Angaben Hermanns 2, 263 ff. für die Jahre 1784 und 1816 und der Statistique S. 164 ff. für das Jahr VII. Zum Vergleich füge ich die Zahl einiger Betriebe in Frankfurt im Jahre 1813 an. Frankfurt zählte 10000 Einwohner weniger als Strassburg und hatte strengsten Zunftzwang.

	In Strassburg			In Frankfurt
Betriebe	1784	Jahr VII (1798/99)	1816	1813
Metzger . .	194	136	93	191
Bäcker . .	122	112	126	109
Bierbrauer .	38	63	61	231
Schuhmacher	364	366	337	258
Schneider .	232	207	276	212
Sattler . .	43	14	19	27
Schlosser .	49	56	70	54
Schreiner .	129	98	137	152
Gerber . .	42	30	23	?
Glaser . .	29	48	19	?
Uhrmacher .	17	18	22	?
Zimmerleute .	49	?	26	14

Sehr auffallend ist der grosse Rückgang der Metzger; vielleicht liegt eine falsche Zählung oder eine Änderung der Zählweise zu Grunde.

Auch in der Zeit von 1799—1816 hat sich bei manchen Gewerben der Rückgang fortgesetzt und bei anderen die Zunahme in engen Grenzen gehalten; am stärksten hat sich die Zahl der Bierbrauer vermehrt, auch die Schlosser haben nicht unwesentlich zugenommen; eine starke Verminderung weisen die Gewerbe der Metzger, Sattler, Gerber, Glaser und Zimmerleute auf.

Selbst wenn die Statistik, was mir nicht der Fall zu sein scheint, zuverlässig wäre, würde ich es nicht wagen, aus ihr weitgehende Schlüsse auf die Lage der einzelnen Gewerbe zu ziehen. Nach allem was wir wissen, ist es den Nahrungsmittelgewerben Strassburgs in der napoleonischen Zeit ausgezeichnet gegangen, da sie an den im Elsass stehenden Soldaten und den durch das Land marschierenden Truppen die besten Abnehmer fanden. Aus den gleichen Gründen haben andere Gewerbe wie Sattler, Schmiede, Gerber, Schuhmacher und Schneider durch Militärlieferungen viel Geld verdient. Dagegen scheint es, dass diejenigen Zweige des Kleingewerbes, die für die Ausfuhr nach Deutschland arbeiteten, besonders das Kunsthandwerk, in der Revolutionszeit stark gelitten haben und zum Teil zu Grunde gegangen sind; bei der ungünstigen wirtschaftlichen Lage Deutschlands war für den Absatz von Luxusartikeln wenig Aussicht vorhanden, und in Frankreich vermochte die Strassburger Industrie die Konkurrenz mit dem überlegenen Pariser Kunsthandwerk nur in wenigen Zweigen aufzunehmen.

Von Bestrebungen, die auf ein Eingreifen des Staates zu gunsten der Handwerker, etwa auf die Wiederherstellung der alten Gewerbeverfassung oder Einschränkung der freien Konkurrenz gerichtet gewesen wären, ist mir nur wenig in den Akten begegnet. Zwar bat der Generalrat, die ständigen Gewerbetreibenden gegen die Hausierer und die Einheimischen gegen die Niederlassung der Ausländer zu schützen[1]), aber gegen die Grundlagen des Gewerberechts hat er keine Angriffe gerichtet. Das kann nicht Wunder

---

Die Ziffer 298, welche die Statistique für die Zimmerleute angibt, dürfte auf einem Versehen beruhen.

[1]) Generalratsprotokolle 1804, 1805.

nehmen, da die Beschränkung der Gewerbefreiheit durchaus nicht den Interessen der Notabeln entsprach. Aber auch die Regierung war eine entschiedene Feindin des korporativen Geistes, und nur, wenn sie es im Interesse der Volksernährung oder Volksgesundheit für geboten erachtete, hat sie eine polizeiliche Einschränkung der Gewerbefreiheit verfügt.

Sehr verschieden hat sich das Geschick der einzelnen Zweige der Grossindustrie gestaltet. Die grösste und erfolgreichste Industrie des Unterelsass ist ein Opfer der Finanzpolitik der napoleonischen Regierung geworden. Vor dem Ausbruch der Revolution gab es 67 Tabakfabriken im Unterelsass, davon 53 allein in der Stadt Strassburg; die Strassburger Tabakfabriken beschäftigten 1000–1200 Personen jeden Alters und Geschlechts und verarbeiteten einen grossen Teil des im Elsass gebauten Tabaks, den sie freilich mit anderen Sorten mischten. Die Fabrikate fanden ausser im Elsass, meist nach dem rechten Rheinufer und der Schweiz, doch auch nach Holland und selbst nach Norddeutschland und Russland Absatz[1]).

Während der Revolutionszeit scheint die Tabakfabrikation aus dem gleichen Grunde wie der Tabakbau keine Einbusse erlitten zu haben; dagegen trat durch die am 22. Brumaire VII (12. November 1798) eingeführte Tabaksteuer ein starker Rückgang in der Tabakindustrie ein. Zu den hohen Löhnen, die eine Folge des Mangels an Arbeitern, und den hohen Preisen des Rohprodukts, die eine Folge des Stockens der überseeischen Zufuhr waren, trat nun noch die Steuer hinzu, die man als »freiheitswidrig« bezeichnete. Die Fabrikanten waren auch nicht imstande, ihren verminderten Reingewinn durch den steigenden Umsatz auszugleichen, da ihnen der Export nach dem rechten Rheinufer durch die Konkurrenz der billiger produzierenden badischen Fabriken verschlossen war; ja man beschwerte sich darüber, dass nicht nur die elsässischen Tabakpflanzer das Rohprodukt nach Baden verkauften,

[1]) Über die Strassburger Tabakindustrie vergl. Generalratsprotokolle X (1802) Hermann, Notices 2, 120 ff. Statistique S. 22 ff. Ch. Grad, Etudes statistiques sur l'industrie de l'Alsace 1, 459. H. Ludwig a. a. O. S. 62.

sondern dass auch badische Fabrikate in Massen ins Elsass eingeschmuggelt würden. Wie so häufig, scheint auch diese Besteuerung die kleineren und schwächeren Fabriken vernichtet zu haben: Die Zahl der Tabakfabriken Strassburgs, die im Jahre VII noch 42 betragen hatte, ist im Jahre VIII auf 33, IX auf 29 und im Jahre X auf 28 zurückgegangen[1]). Der Generalrat verlangte, um dem weiteren Rückgang der Industrie Einhalt zu tun, die Aufhebung der Fabrikatsteuer; die Regierung, weit entfernt davon, diesem Wunsche zu willfahren, steuerte im Gegenteil auf das Monopol los und verschärfte die Steuer mehr und mehr. Durch das Gesetz vom 5. Ventôse XII (25. Februar 1804) wurde die Fabrikation von Tabak von der Erteilung einer speziellen Lizenz abhängig gemacht und durch das Dekret vom 29. Dezember 1810 die Fabrikation von Tabak zum Staatsmonopol erklärt. Vom 1. Juli 1811 ab war die Tabakindustrie als Privatindustrie verboten, und die kaiserliche Manufaktur in Strassburg war nunmehr die einzige Tabakfabrik des Departements[2]). Damit war die wichtigste Industrie des Unterelsass vernichtet. Dass diese Industrie auch nach der Revolution noch eine grosse Bedeutung gehabt hat, ergibt sich aus der Tatsache, dass die grösste Tabakfabrik (Marocco) 1806 einen Umsatz von $1^1/_2$ Mill. frs. erzielt hat, und zwei andere für 8—900000 und 400000 frs. umgesetzt haben[3]).

Die zweite der Industrien, welche die landwirtschaftlichen Produkte des Elsass verarbeitete, die Krappindustrie, hatte ihren Hauptsitz in der Umgegend von Hagenau. Das grösste Unternehmen dieses Gewerbszweiges war die 1774 von Hoffmann gegründete Fabrik in Geisselbrunn, die 1780 an die Herren Weiss, Revel u. Co. überging, einen grossen Teil der Krapproduktion des Departements verarbeitete und meist nach dem Ausland absetzte. Sie musste während der Revolutionszeit infolge des Mangels an Rohprodukten 1793 den Betrieb einstellen, wurde aber unter dem Konsulat

[1]) Generalratsprotokolle 1802. Statistique 17 ff. — [2]) Vergl. Hermann a. a. O. — [3]) Bezirksarchiv M., Industrie et commerce. Durch die Einführung des Tabakmonopols scheint auch eine grössere Anzahl von Arbeitern in Strassburg arbeitslos geworden zu sein; die Verwaltung suchte sie durch die öffentlichen Bauten nach Möglichkeit zu beschäftigen.

wieder eröffnet und scheint unter dem Kaiserreich prosperiert zu haben. Sie beschäftigte 1811 150 Arbeiter und setzte für etwa 200000 frs. Fabrikate ab. Die anderen Krappfabriken — es gab 1802 noch 10 andere Krappfabriken — waren ziemlich unbedeutend [1]).

Für die Verarbeitung des elsässischen Hanfes war die 1757 gegründete grosse Segeltuchmanufaktur in Ruprechtsau bei Strassburg von grösster Bedeutung, ein Unternehmen, das von einer Gesellschaft ins Leben gerufen, später in den Besitz des Herrn Gau übergegangen war. Sie arbeitete hauptsächlich für die französische Marine und hatte während des amerikanischen Freiheitskriegs glänzende Tage gesehen. Damals hatte sie 5—6000 Spinnerinnen auf dem Lande beschäftigt und über 300000 Ellen Segeltuch hergestellt. Später war ihre Produktion gesunken, doch lieferte sie 1802 immer noch gegen 60000 Ellen für die Marinebehörden von Toulon; ihr Umsatz wird im Jahre X auf 5—600000 und 1806 auf 300000 frs. angegeben. Sie beschäftigte mehrere hundert Familien auf dem Lande, die im Winter Hanf spannen, und ausserdem (1811) etwa 200 Weber in Strassburg [2]).

Während die Verarbeitung des Hanfs, die Leinwandproduktion sowohl wie die Seilerei, seit altersher im Unterelsass von grosser Bedeutung gewesen war, und auf dem flachen Lande alle Welt beschäftigte [3]), war die Woll- und Baumwollindustrie im 18. Jahrhundert sehr zurückgeblieben. Nicht unerheblich war die Strumpfwirkerei, die eine grosse Anzahl kleiner und mittlerer Betriebe in Strassburg und in den kleineren Städten (besonders in Wasselnheim, Weissenburg und Kandel) beschäftigte und ihre Waren im Lande wie auf dem rechten Rheinufer absetzte. Die Tuchindustrie war nur in Bischweiler von Bedeutung, wo insbesondere Militärtuch fabriziert wurde. Die Baumwollindustrie war durch einige Barchendfabriken, deren wich-

---

[1]) Über die Krappindustrie vergl. Statistique 1 ff. Voyage de Paris à Strasbourg p. 24 (anscheinend sehr übertrieben). — [2]) Über die Segeltuchmanufaktur vergl. Statistique 68 ff. Bezirksarchiv M., Industrie et commerce und Statistique industrielle. H. Ludwig S. 64. — [3]) Die Leinwandproduktion des Departements wurde auf 2 Millionen Ellen geschätzt. Annuaire 1810 S. 279.

tigste in Harskirchen lag, vertreten[1]). Während der Revolutionszeit haben auch diese Unternehmungen gelitten, doch wurden sie, da sie hauptsächlich für den Bedarf des Landes selbst arbeiteten, weniger durch Stocken des Absatzes als durch die Verteuerung der Arbeitskräfte und des Rohmaterials geschädigt.

In der napoleonischen Zeit hat sich die Textilindustrie Frankreichs unter dem strengen Prohibitivsystem von allen Gewerben am glänzendsten entwickelt. Im Oberelsass folgte Gründung auf Gründung. 1803 wurde die erste mechanische Baumwollspinnerei in Wesserling eröffnet, 1804 folgte die Lischy-Dollfuss'sche Spinnerei in Bollweiler, 1805 die J. Köchlin'sche in Weiler im Oberelsass, 1807 die N. Köchlin'sche in Masmünster, 1810 entstand die erste mechanische Weberei in Sennheim und neben den Baumwollspinnereien und Webereien blieben auch die Tuchfabriken nicht zurück[2]).

Das Unterelsass zeigt eine wesentlich ruhigere Entwicklung. Sei es, dass es den Unterelsässern an dem Unternehmungsgeist gebrach, den die Basler und Mülhauser Reformierten in so hohem Grade besassen, sei es, dass es in dem viel fruchtbareren Unterelsass an den nötigen Arbeitskräften fehlte, im Unterelsass ist die industrielle Entwicklung eine langsamere gewesen. Doch hat die bereits bestehende unterelsässische Textilindustrie die durch die kaiserliche Politik geschaffene Konjunktur auszunutzen verstanden, und dann sind auch hier einige neue Unternehmungen gegründet worden.

Die bedeutendsten Tuchfabriken des Unterelsass, die Manufakturen von Bischweiler, haben sich in der Zeit des Kaiserreichs sehr gehoben. Da sie ihren grössten Abnehmer in der Militärverwaltung fanden, zogen sie aus den napoleonischen Feldzügen grossen Nutzen und haben fortwährend ihren Absatz erweitern können. In den ersten Jahren des Konsulats hatten die Bischweiler Manufakturen

---

[1]) Ausserdem wurden die Insassen des Strassburger Armenhauses mit Spinnen und Weben von Leinwand, Wolle und Baumwolle beschäftigt. Statistique 53 ff. — [2]) Ch. Grad, 1, 118, 180 usw. Vergl. auch Herkner, Die oberelsässische Baumwollindustrie S. 90 ff.

noch einen sehr bescheidenen Umfang. Sie beschäftigten im ganzen ca. 250, die einzelne Fabrik im Durchschnitt nur etwa 12 Arbeiter, und ihr Umsatz bezifferte sich auf je 15000—16000 frs. In den späteren Jahren des Kaiserreichs waren für die drei grössten Firmen Gulden & Co., Heusch & Weiss, Leroy & Co. allein 500 Arbeiter, insgesamt aber 1100 Arbeiter in der Tuchindustrie tätig. Die Unternehmungen gingen allmählich von der hausindustriellen zur fabrikmässigen Produktion über, und verwandten seit 1813 Maschinen. Sie verkauften nach wie vor den weitaus grössten Teil ihrer Erzeugnisse an die Militärverwaltung [1]).

Für den gleichen Abnehmer arbeitete auch die Strassburger Tuchmanufaktur von Dietsch; sie soll etwa 80—90000 m Tuch und 40—50000 m Trikots im Jahr an die Militärbehörden geliefert haben; ihr Gesamtumsatz wird auf 600000 frs. im Jahr angegeben [2]).

Die durch die Kontinentalsperre geschaffene günstige Konjunktur führte dazu, dass auch im Unterelsass verschiedene Baumwollspinnereien errichtet wurden: die erste und grösste im Frimaire X von Malapert in Strassburg, die 1806 160 und 1811 380 Arbeiter beschäftigte, 1805 eine zweite von Engelhardt in Molsheim, und verschiedene kleinere in Bischweiler und anderen Orten des Departements. Strassburger Unternehmer liessen auch in den Vogesendörfern am Hochfeld, in Belmont, Bellefosse, Fouday und Blancherupt, Markircher Unternehmer im Weilertal Baumwolle verarbeiten [3]). Die Baumwollindustrie des Unterelsass, die in den ersten Jahren des Kaiserreichs prosperierte, hat ebenso wie die des Oberlandes, schwer unter der Krise von 1810/11 zu leiden gehabt. Wenn

---

[1]) Über die Bischweiler Industrie vergl. Statistique 79 ff. 143. Annuaire 1810 S. 254. Bourguignon, Bischwiller depuis cent ans. Nach Bourguignon betrug der jährliche Wollverbrauch 130—150000 kg, nach dem Annuaire der Absatz an die Militärverwaltung 200—230000 m Tuch und 20—25000 m Trikots im Jahr. An Privatkundschaft wurde nur $^1/_6$ dieses Betrags geliefert. — [2]) Annuaire 1810 S. 254. Die Manufaktur von Dietsch verkaufte nur $^1/_3$ an Private. Die Ziffer des Umsatzes aus Bezirksarchiv M., Industrie et commerce. — [3]) Die Baumwollindustrie in Fouday wurde 1812 durch eine Seidenbandfabrik ersetzt. Spach, Oeuvres 1, 356.

auch ein Teil der während des Kaiserreichs gegründeten Unternehmungen wieder eingegangen ist, so hat sich doch aus den bescheidenen Anfängen, die damals gelegt wurden, später die Baumwollindustrie des Breuschtals entwickelt [1]).

Das wichtigste Unternehmen der Metallindustrie des Unterelsass war das schon im 17. Jahrhundert begründete Eisenwerk der Familie Dietrich in Niederbronn, das Schmiedeeisen, Stangeneisen, Gusseisen und Eisenwaren aller Art, z. B. Töpfe, Nägel, Ketten und landwirtschaftliche Geräte herstellte. Das Eisenwerk, das mit einem Kapital von 900000 frs. arbeitete, und 1779 schon 918 Personen beschäftigte, hatte vor der Revolution einen grossen Teil seines Absatzes in Süddeutschland und in der Schweiz gefunden. Durch die Ereignisse der Revolution, besonders durch das tragische Schicksal seines Chefs, des Baron Dietrich, hat das Unternehmen sehr gelitten; durch die Zollpolitik der süddeutschen Staaten, namentlich Württembergs, und die Konkurrenz deutscher Fabriken, hat es den grössten Teil seines Absatzes in Deutschland verloren, doch vermochte es, da das schwedische Eisen infolge der Blockade der französischen Küsten ausblieb, in dem französischen Markt einen Ersatz für den Ausfall zu finden. So wurde auch die unterelsässische Eisenindustrie, die bisher für das oberrheinische Wirtschaftsgebiet produziert hatte, ein Bestandteil der Industrie Frankreichs. Die Firma hat dadurch nicht nur den Stand vor der Revolutionszeit wieder erreicht, sondern auch ihren Umsatz erheblich vermehren können: während sie 1779 918 Personen beschäftigte und für 530000 frs. verkauft hatte, vermochte sie 1809 988 Personen zu beschäftigen und für 1 Mill. frs. zu verkaufen [2]).

---

[1]) Bezirksarchiv M., Statistique industrielle. Die Malapertsche Spinnerei wurde später der billigeren Löhne und der Wasserkraft wegen nach Schirmeck verlegt. Aufschlager 2, 220. — [2]) Statistique 92 ff. Annuaire 1811 S. 278. Die Produktion betrug 1809: 1955000 kg. Seit 1779 hatte eine erhebliche Preiserhöhung stattgefunden, doch soll sich auch der Warenumsatz gehoben haben. Annuaire S. 288. Ein anderes grosses Unternehmen der Metallindustrie waren die Waffenfabriken von Couleaux in Strassburg, Klingenthal

Endlich ist auf Anregung der Regierung noch ein neuer hoffnungsvoller Zweig der Industrie, die Rübenzuckerfabrikation im Unterelsass entstanden, die durch Prämien vom Staat gefördert wurde[1]).

Wenn wir die Lage des Gewerbes im Unterelsass während der napoleonischen Zeit im ganzen überblicken, so werden wir als wichtigste Tatsache feststellen können, dass die alten Industrien, soweit sie nicht lediglich für den lokalen Bedarf arbeiteten, in dem Umfang sich gehoben haben, als sie imstande waren, sich einen Platz auf dem französischen Markt zu erobern. Die neuen Industrien sind schon unter der Voraussetzung der Zugehörigkeit des Elsass zum französischen Wirtschaftsgebiet gegründet worden.

Wie hat nun der französische Staat auf die Industrie des Unterelsass eingewirkt? Die auswärtige Politik der Regierung kam der Industrie insofern zu statten, als sie das Absatzgebiet durch die territorialen Erwerbungen beständig ausgedehnt hat. Allerdings hat die kriegerische Politik Napoleons der Industrie die besten Arbeitskräfte entzogen und die Löhne durch den Mangel an Arbeitern stark gesteigert, eine Klage, die beständig hervortritt. Selbstverständlich kam dies den Arbeitern zu gute und paralysierte die arbeiterfeindlichen Massregeln der Regierung. Die Handelspolitik Napoleons, die ja aufs engste mit der auswärtigen Politik zusammenhängt, hat der elsässischen Industrie im allgemeinen genützt. Die Schutzzollpolitik, namentlich der Ausschluss der britischen Konkurrenz, hat die Entstehung der Baumwollindustrie in hohem Masse begünstigt, wenn nicht überhaupt ermöglicht, und ist auch der Eisenindustrie zu gute gekommen, die sich freilich darüber beklagt hat, dass die Zölle zur Abwehr der deutschen Konkurrenz nicht hoch genug seien[2]). Sehr schädlich war aber die Verteuerung der Rohstoffe, namentlich der Baumwolle, für die Textilindustrie, und auch die Ausfuhrprämien, die

---

und Mutzig (Statistique 131, Annuaire XIII. 152). In Klingenthal wurden Bajonette, in Mutzig Gewehre hergestellt.

[1]) S. oben S. 642 ff. — [2]) Annuaire 1811 S. 285.

der Staat zahlte[1]), vermochten die schwere Krisis der Baumwollindustrie im Jahre 1811 nicht zu verhindern.

Dann hat die napoleonische Regierung durch Massnahmen der inneren Verwaltung auf die Industrie eingewirkt. Ich sehe davon ab, die Wiederherstellung von Ordnung und Sicherheit, von geordneten Geld- und Kreditverhältnissen, die ja für das Gedeihen der wirtschaftlichen Tätigkeit nötig sind, besonders zu betonen, doch möchte ich darauf hinweisen, dass die Verbesserung der Verkehrswege von grosser Bedeutung für die Verbilligung der Produktionskosten gewesen ist. Der Bau der grossen Kanäle ist ja nicht unter der napoleonischen Regierung beendigt worden, muss aber als ein Teil der industriefreundlichen Politik betrachtet werden.

Nun bildet allerdings die Vernichtung der blühenden Tabaksindustrie Strassburgs einen schwarzen Punkt in dem Bild, das wir von der Lage der unterelsässischen Industrie gezeichnet haben. Die Zerstörung der Tabakindustrie beweist, dass, wenn das Staatswohl mit einem sonst sehr sorgsam geschonten Sonderinteresse in Konflikt geriet, das letztere der Staatsraison zum Opfer fiel. Im übrigen hat der Staat die Industrie auf alle Weise unterstützt. Die unterelsässische Industrie basierte zum grossen Teil auf den Staatsaufträgen; die Bischweiler und Strassburger Tuchindustrie, die Gerberei, die Waffenfabrikation, ein grosser Teil der Lebensmittelindustrie der Garnisonstädte lebten von den Aufträgen der Militärverwaltung. Die Segeltuchmanufaktur in der Ruprechtsau war die Lieferantin der Marine und das Dietrichsche Werk setzte einen erheblichen Teil seiner Produktion an die Arsenale und Marinewerkstätten ab. Andere Industrien waren mit Unterstützung der Regierung ins Leben gerufen oder wurden durch Prämien gefördert. Dass die napoleonische Regierung notleidende Industrien durch Barvorschüsse unterstützt hat, ist bekannt, doch wüsste ich für das Unterelsass kein Beispiel anzugeben. Wer die Akten der Verwaltungsbehörden

[1]) Magniez-Grandpré, Recueil des lois sur les douanes de l'empire Français, Strasbourg 1813 S. 775. Vergl. Lexis, Die französischen Ausfuhrprämien, Bonn 1870 S. 54.

liest, die Anfragen über den Stand der Produktion und der Preise, die detaillierten Enquêten und Ausspionierungen, wird sich der Einsicht nicht verschliessen können, dass der napoleonische Absolutismus sich mehr und mehr einem Staatssozialismus genähert und sich mehr und mehr bemüht hat, die gesamte Produktion des Reiches zu regeln, die Volkswirtschaft ebenso wie die Gesellschaft durch die staatlichen Machtmittel zu beherrschen[1]). Diese Entwicklung dürfte auch wohl darin begründet sein, dass ein Selbstherrscher, der keine Schranken kennt, notwendig auf die Idee verfallen muss, auch die Produktion seinem allmächtigen Willen zu unterwerfen. Dem Kaiser hat diese Idee wohl vorgeschwebt, die Volkswirtschaft ebenso wie die Verwaltung, die Justiz, die Schule und die Kirche systematisch zu lenken, doch hat ihm die Vorsehung keine Zeit gelassen, mehr als einige Schritte zur Verwirklichung dieses Gedankens zu tun.

3. Der Handel.

Die Stadt Strassburg war im 18. Jahrhundert als Mittelpunkt einer reichen und fruchtbaren Landschaft, als Endpunkt der Rheinschiffahrt und an der Kreuzung wichtiger Strassen gelegen, der Sitz eines regen Handelsverkehrs.

Strassburg war zunächst der wirtschaftliche Mittelpunkt des Elsass. Hier vollzog sich der Warenaustausch innerhalb der Provinz. Das Holz der Forsten, die Produkte der Viehzucht von den Höhen des Wasgau, der Wein des Hügellandes wurden gegen das Korn der Ebene und die Erzeugnisse des städtischen Gewerbefleisses umgetauscht.

---

[1]) Am charakteristischsten scheint mir die Äusserung des Kaisers gegenüber dem Schatzminister Mollien zu sein (citiert Mémoires d'un ministre du trésor 1, 261): »Le grand ordre qui régit le monde tout entier, doit gouverner chaque partie du monde, le gouvernement est au centre des sociétés comme le soleil; les diverses institutions doivent parcourir autour de lui leur orbite sans s'en écarter jamais. Il faut donc que le gouvernement règle les combinaisons de chacune d'elles de manière qu'elles concourent toutes au maintien de l'harmonie générale. Dans le système du monde rien n'est abandonné au hasard; dans le système des sociétés rien ne doit dépendre des caprices des individus.«

Dann war Strassburg der Exportplatz für die Landesprodukte, welche die Landschaft nicht selbst konsumierte. Die Erzeugnisse der elsässischen Landwirtschaft, Getreide, Wein, Tabak, Hanf und Krapp[1]), die von den Strassburger Kleingewerbetreibenden, dem Hausfleiss der Bauern und den Fabrikanten hergestellten Waren, die Lederwaren und Musikinstrumente, Papier und Fayencen, Unschlittkerzen und Wagen, Stärke und Puder, dann Leinwand und Seilerwaren, Eisenwaren und Tabakfabrikate wurden von Strassburger Kaufleuten exportiert.

Ferner war Strassburg auch der wichtigste Importplatz für das Elsass. Die Fabrikanten und Handwerker versahen sich hier mit den Rohstoffen, die kleinen Kaufleute des Landes mit Lebensmitteln und Fabrikaten, die im Elsass nicht hergestellt wurden. Wolle und Baumwolle, Hopfen und Häute, dann Fleisch und Vieh, Salz und Kolonialwaren, feine Tuche und Baumwollfabrikate waren die wichtigsten Importartikel.

Endlich fand noch ein sehr reger Durchgangsverkehr in Strassburg statt, der die Grundlage des gewinnreichen Speditionshandels bildete. Erzeugnisse der Schweiz, Italiens und Südfrankreichs, die nach Norddeutschland, dem Rheinland, Holland und England bestimmt waren, wurden in Strassburg auf die Rheinschiffe verladen, die Waren, die aus den Niederlanden den Fluss herauf kamen, in Strassburg der Achse anvertraut. Auch auf den grossen Strassen, die das Elsass durchzogen und sich in Strassburg kreuzten, der Strasse von Amsterdam, Köln, Frankfurt und Mainz nach Basel und Lyon, und von Paris nach Augsburg und Wien, herrschte allezeit ein lebhaftes Treiben. Durch die natürlichen Bedingungen war es gegeben, dass der südnördliche Verkehr den westöstlichen überwog. Strassburg stand in den regsten Handelsbeziehungen mit allen Städten der oberrheinischen Ebene, vor allem mit Basel und Frankfurt, dann auch mit der Schweiz, dem Niederrhein, Holland und selbst England. Dagegen kam Frankreich sowohl als Bezugs- wie auch als Ausfuhrland für elsässische Produkte in geringerem Masse in Betracht. Die

[1]) Am Krapphandel nahm auch Hagenau Teil.

Zollschranken, die das Elsass vom Inneren Frankreichs trennten, die mühsamen Wege über die Vogesen und wohl auch die Gleichartigkeit eines Teiles der elsässischen Produktion mit der französischen verhinderten eine Ausfuhr elsässischer Erzeugnisse nach dem Innern Frankreichs. Die Einfuhr französischer Waren nach dem Elsass war wohl grösser, konnte sich indes auch nicht mit dem Import aus Deutschland messen [1]).

Der Strassburger Handel hat in der Revolutionszeit schwere Verluste erfahren. Die gleichen Ursachen, die den Niedergang der Industrie verschuldeten, der Krieg, die allgemeine Unsicherheit, die schlechten Geld- und Kreditverhältnisse, die Erpressungen gegen die Reichen und der Verfall der Strassen mussten auch den Handel schädigen, und der Niedergang einiger Zweige der elsässischen Landwirtschaft und Industrie übte seine Rückwirkung auf den Handel aus. Während diese Umstände nur vorübergehend waren, hat das Zollgesetz vom 15. März 1791, das die Zollinien bis zum Rhein vorschob und damit das Elsass dem französischen Zollgebiet angliederte, eine dauernde Wirkung auf den Strassburger Handel gehabt. Durch dies Gesetz wurde Strassburg, das bisher der Mittelpunkt der oberrheinischen Ebene gewesen war, eine Grenzstadt. Bei dem niedrigen Zolltarif von 1791 hätte sich der Handel mit Deutschland wohl aufrecht erhalten lassen, aber der Krieg, der bald darauf ausbrach, hat ihn natürlich aufs schwerste geschädigt, und die alten Verbindungen mit dem Rheingebiet und Frankfurt, der Schweiz und Holland sind nie wieder in der früheren Weise aufgelebt. Der Handel mit Frankreich hat sich vergrössert, vermochte indes zunächst den Ausfall nicht zu decken.

Auch der Speditionshandel wurde dadurch vernichtet, dass ein Dekret des Konvents vom 24. Juli 1793 den zoll-

---

[1]) Für den Strassburger Handel vor der französischen Revolution benutze ich H. Ludwig, Strassburg vor 100 Jahren S. 32 ff. 231 ff. Aufschlager 2, 224. Voyage de Paris à Strasbourg. Statistique 119 ff. Hermann 2, 109 ff. Diese Zeitschrift N.F. Bd. 17, S. 533 ff. Revue d'Alsace Bd. I (1836) S. 197 ff. Generalratsprotokolle im Bezirksarchiv.

freien Durchgangsverkehr durch das Elsass verbot. Der Durchgangshandel von Holland und dem Niederrhein nach der Schweiz und Italien zog sich nach der rechten Rheinseite, und die Warenzüge, die früher die Chausseen des Elsass belebt hatten, benutzten jetzt die Strassen Badens[1]).

Die Strassburger Kaufleute haben in der Revolutionszeit ganz enorme Verluste erlitten, und manche alte und grosse Vermögen sind vernichtet worden[2]). Indes haben die Konjunkturen der Revolutionszeit denen, die sie zu benutzen verstanden, es auch ermöglicht, sich zu bereichern; die Lieferungen an die Armee, Darlehensgeschäfte zu hohen Zinsen, der Kauf- und Verkauf von Nationalgütern, die Spekulation mit Assignaten, der Handel mit Tabak, verschiedene legitime und noch mehr die illegitimen Geschäfte, wie der mit grossem Eifer betriebene Schmuggel, boten alten Geschäftshäusern und intelligenten Leuten, die über etwas Kapital, den Mut, ihren Kopf einzusetzen, Mangel an Gewissen und Geschicklichkeit im Bestechen verfügten, reichliche Gelegenheit, ihr Vermögen zu erhalten und selbst erheblich zu vermehren. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass in der Revolutionszeit viel Geld verloren, aber es wird selten genügend hervorgehoben, dass auch viel Geld gewonnen worden ist, und manche Vermögen diesen Tagen ihre Entstehung verdanken[3]).

Erst nach der Herstellung geordneter Zustände und dem Abschluss des Friedens traten die vollen Konsequenzen der Einbeziehung des Elsass in das französische Wirtschaftsgebiet hervor, und der Strassburger Handel musste sich nun mit der Tatsache abfinden, dass Strassburg eine Grenzstadt auch im wirtschaftlichen Sinne geworden war.

---

[1]) Statistique a. a. O. Hermann II und Generalratsprotokolle. — [2]) Vergl. z. B. die Angaben Meiners S. 139 ff., die aber wohl etwas übertrieben sind. — [3]) Die sog. »Neuen Reichen« sind keineswegs wie z. B. Meiners S. 133 behauptet, meist Juden gewesen. Unter den Namen derjenigen, die während der Revolutionszeit ihr Vermögen gewonnen oder sehr vermehrt haben, finden sich z. B. Saglio, Kolb, Holzapfel, Humann, Leroux (Bezirksarchiv M., Industrie et commerce). Über die kolossale Ausdehnung des Schmuggels in Strassburg unterrichtet eine Denkschrift im Pariser Nationalarchiv F 12, 535. Ihr Verfasser behauptet das Einverständnis der Geschäftsleute mit der Zollverwaltung.

Strassburg gewann dadurch die Möglichkeit, anstatt der kommerzielle Mittelpunkt der Rheinebene zu sein, ein wichtiger Import- und Exportplatz für Frankreich zu werden. Das durchzusetzen ist den Strassburger Kaufleuten in der napoleonischen Zeit durch ihr Geschick und durch günstige Umstände gelungen.

Die Zollpolitik der Regierung schien dem Strassburger Importhandel keine vorteilhaften Aussichten zu eröffnen, und auch für den Ausfuhrhandel bestanden manche lästige Beschränkungen, wie die Ausfuhrverbote wichtiger Produkte des Elsass, des Getreides und des Hanfs. Der Durchfuhrhandel nahm zwar dank der Angliederung des linken Rheinufers an Frankreich und der Wiederherstellung der Strassen wieder zu, der Transithandel von Deutschland nach der Schweiz durch das Elsass wurde zwar wieder gestattet, vermochte aber wegen der Konkurrenz der badischen Strassen seine frühere Bedeutung nicht wieder zu gewinnen.

Trotzdem hat der Strassburger Handel vielleicht seit dem Mittelalter nie glänzendere Tage gesehen, als in den ersten Jahren des Kaiserreichs. Nach dem Wiederausbruch des Krieges zwischen England und Frankreich war ein grosser Teil des französischen Ein- und Ausfuhrhandels, der bisher den Seeweg eingeschlagen hatte, durch die Blockade der französischen Hafenplätze genötigt, den Landweg aufzusuchen, und unter den Grenzplätzen des Kaiserreichs, über die sich dieser Landverkehr vollzog, stand Strassburg in erster Reihe. Die Strassburger Kaufleute haben diese Situation gleich erfasst und wie es scheint zum grossen Teil auf eigene Rechnung, zum Teil wohl auch als Kommissionäre am Import- und Exporthandel Frankreichs teilgenommen.

Die Erzeugnisse Süd- und Südostfrankreichs, die bisher über Marseille und Bordeaux verfrachtet worden waren, wurden seit 1803 über Strassburg exportiert. Lyoner Seidenwaren, die Weine Bordeaux' und Burgunds, Südfrüchte und Öl aus der Provence, die Produkte der Franche-Comté und des Juras gingen fast ausschliesslich, die Pariser Fabrikate, die Weine der Champagne, die Ausfuhr

Lothringens wurden zum Teil über Strassburg ausgeführt[1]). Ein kundiger Gewährsmann, der Direktor des Rheinschifffahrtsoktrois Eichhoff, berichtet, dass die Produkte eines Drittels des französischen Kaiserreichs in diesen Jahren den Weg nach dem Ausland über Strassburg eingeschlagen haben. Die Waren wurden in Strassburg auf die Rheinschiffe verfrachtet und dann rheinabwärts, meist nach Frankfurt, verladen, von wo sie nach dem Inneren Deutschlands, nach den nordischen Ländern und Russland versandt wurden[2]).

Auch der Einfuhrhandel Strassburgs war besonders in den Jahren vor 1807 sehr bedeutend. Strassburger Kaufleute gingen nach Hamburg, Bremen, Amsterdam und Triest und kauften dort Kolonialwaren, Kaffee, Zucker, Baumwolle, Tabak, Indigo und Spezereien, die zum Teil rheinaufwärts von Frankfurt und Köln aus, zum Teil durch das Binnenland über den Schwarzwald nach Strassburg gelangten. Strassburg wurde so auch der Importplatz für die überseeischen und besonders für die aus der Levante

---

[1]) Selbst ein Teil der niederländischen Ausfuhr ging rheinaufwärts nach Strassburg und von dort weiter. — [2]) Über diese Dinge unterrichten uns ausser den Akten des Bezirksarchivs M. (Industrie et commerce) und des Pariser Nationalarchivs F 12, 1579, Annuaire 1810 S. 115 und 255, Magazin für die Handlung und Handelsgesetzgebung Frankreichs und der Bundesstaaten 1811, S. 561 ff., Revue d'Alsace I, 199 (nach ihr Loeper, Geschichte des Verkehrs in Elsass-Lothringen S. 69) und Eichhoff, Topographisch-statistische Darstellung des Rheinstroms, Köln 1814, S. 15. Nach Eichhoff versendete Strassburg rheinabwärts in Zentnern:

	1808	1809
im ganzen	182 938	268 339
davon nach Frankfurt	102 842	144 290
nach anderen Mainplätzen	11 181	44 187
nach Mainz	35 716	24 871
nach Plätzen zwischen Strassburg und Mainz	16 139	36 685
nach Mannheim	17 060	18 306

Des Mainzer Staffelrechts wegen konnte man nicht weiter als bis Mainz verladen. Der wichtigste Artikel dem Gewicht nach war Wein (1808: 96 640, 1809: 146 644 Ztr.). Aufschlager 2, 228 gibt folgende Ziffern für die Ausfuhr rheinabwärts an: 1807: 101 111, 1808: 175 509, 1812: 221 784, 1813: 105 276 Ztr. Die Ausfuhr zu Lande gibt Annuaire 1810 S. 256 auf 82 500 Doppelzentner = 165 000 Ztr. an (davon 30 000 Branntwein 120 000 Wein, 5000 Öl und 10 000 Früchte). Das war die Last von 330 mit 4 Pferden bespannten Frachtwagen.

stammenden Erzeugnisse (namentlich die Baumwolle), die für das Innere Frankreichs bestimmt waren[1]).

Die Strassburger Kaufleute haben in diesen Jahren denn auch für die damalige Zeit enorme Umsätze erzielt und grosse Gewinne eingestrichen. Ein Bericht gibt an, dass die grösseren Kolonialwaren- und Speditionsfirmen in dieser Zeit Umsätze von 1—2 Mill. frs. gehabt haben[2]). Wenn man noch bedenkt, dass zugleich die Lieferungen an die Garnisonen und die durchziehenden Truppen den Kaufleuten reichen Gewinn brachten, dass die Industrie in lebhaftem Aufschwung begriffen war, und auch der Handel mit einigen Landesprodukten, besonders mit dem Tabak florierte, so lässt es sich verstehen, dass man damals meinte, »das goldne Zeitalter sei in die Wälle der alten Reichsstadt wieder eingekehrt«[3]).

---

[1]) Rheinaufwärts kamen nach Strassburg nach Eichhoff S. 16 1807: 86 111, 1808: 42 053, 1809 nur 17 527 Ztr. von Mainz, ferner 1808 und 1809 7934 und 7102 Ztr. von Frankfurt. Von Mainz kamen:

	1807	1808	1809
Kaffee	10 805 Ztr.	563 Ztr.	— Ztr.
Baumwolle	1 784 »	— »	— »
Tabak	12 783 »	5 018 »	660 »
Tee	2 430 »	— »	— »
Rohzucker	15 330 »	5 632 »	— »
Raffinierter Zucker .	19 831 »	4 950 »	362 »

Nach Aufschlager 2, 228 kamen rheinaufwärts 1807: 48 031, 1808: 31 463, 1812: 52 822, 1813: 13 742 Ztr. Annuaire 1810 S. 256 gibt den Baumwollenimport zu Lande (aus der Levante) auf 18 000 Ztr. an. Der Gesamtverkehr des Strassburger Hafens betrug nach Eichhoff 1808: 224 991, 1809: 285 866 Ztr. Zum Vergleich füge ich hinzu, dass der Gesamtschifffahrtsverkehr Strassburgs sich in den Jahren 1896—1900 zwischen 3 und $3^1/_2$ Mill. Doppelzentner bewegte, und 1901 über $5^1/_2$ Mill. Doppelzentner betrug. Man muss aber erwägen, dass die nicht sehr grossen Gewichtsmengen doch sehr grosse Werte repräsentierten. Der Weinexport bezifferte sich, wenn man den Preis von 25 frs. pro Hektoliter (Annuaire XIII, 151) zu grunde legt, 1809 auf über $3^1/_2$ Mill. frs. Der Kaffeeimport vor 1807 stellt nach dem damaligen Preis (1 Pfd. 3 frs.) einen Wert von über 3 Mill. frs., der Baumwollimport zu Lande nach dem Baumwollpreis von 1810 (Pfd. 7.50) einen Wert von $13^1/_2$ Mill. frs. dar.

[2]) Bezirksarchiv M, Industrie et commerce. Es sind die Firmen Renouard-Bussière, Saglio, von Türckheim, Humann und Leroux. Von einer Firma heisst es, dass sie in 6—7 Jahren $1^1/_2$ Mill. frs. verdient habe.

[3]) Revue d'Alsace a. a. O.

Indes schon in den letzten Jahren Napoleons ist der Rückschlag erfolgt. Gerade als das Reich seine grösste Ausdehnung erreichte, wurde es von einer schweren wirtschaftlichen Krisis heimgesucht, und der wirtschaftliche Zusammenbruch ging dem Sturze des Kaiserreichs voraus. Durch die Massnahmen des Kaisers, welche die See-Einfuhr der Kolonialwaren wieder gestatteten, durch das System der Lizenzen, wurde der blühende Kolonialwarenimport Strassburgs seit 1810 lahm gelegt. Der Baumwollimport aus der Levante nahm den Weg durch Bosnien, die illyrischen Provinzen und Oberitalien. Zollpolitische Massnahmen der süddeutschen Staaten, besonders Württembergs, Österreichs und Russlands, schädigten den Export nach diesen Ländern, und die Einführung des Tabakmonopols, die Vernichtung der leistungsfähigsten Industrie des Unterelsass, die Krisis der Baumwollindustrie und die schlechte Ernte von 1811 kamen hinzu, um die junge Blüte des Strassburger Handels zu knicken[1]).

Das Gedeihen des Strassburger Handels war zwar eine Wirkung der Politik des Kaisers, beruhte aber nur auf vorübergehenden und ganz anormalen Bedingungen; es muss auch hervorgehoben werden, dass die Massregeln des Kaisers, die den Strassburger Kaufleuten zu gute gekommen sind, den viel wichtigeren und ausgedehnteren Handel der grossen Seeplätze Marseille, Bordeaux, Nantes, Amsterdam und Hamburg aufs schwerste geschädigt haben. Die Blüte Strassburgs ist keine gewollte Folge handelsfreundlicher Massregeln, sondern die unbeabsichtigte Nebenwirkung einer Politik, die ein ganz anderes Ziel verfolgte.

Den grossen und glänzenden, durch die Kontinentalsperre verursachten Gewinnen der Strassburger Kaufleute gegenüber verschwinden die anderen Massnahmen, die der Kaiser und die Verwaltungsbehörden zu gunsten oder ungunsten des Handels getroffen haben. Die grossartigen Strassenbauten, die Gewährung einer zollfreien Warenniederlage

---

[1]) Bezirksarchiv M., Industrie et commerce. Ein Bericht des Polizeikommissars von Strassburg von 1813 teilt mit, dass der Handel Strassburgs sich wieder auf die Landeserzeugnisse beschränkte (Pariser Nationalarchiv F. 7. 3686, 2 Bas Rhin).

in Strassburg und die Erlaubnis des zollfreien Transits über die Zollämter Mainz, Strassburg und Bourglibre (St. Ludwig bei Basel)[1]), die Errichtung der Handelskammern, in denen den Kaufleuten die Möglichkeit gegeben war, ihre Wünsche der Regierung vorzutragen[2]), alle diese Massregeln sind dem Handel Strassburgs zu gute gekommen. Im allgemeinen zeigt die napoleonische Regierung durchaus keine handelsfreundliche Tendenz. Die Zollgesetzgebung war entschieden handelsfeindlich und hätte ohne die zufälligen Nebenumstände und ohne den kolossalen Schmuggel, der gerade in Strassburg besonders stark florierte, den Strassburger Handel schwer schädigen müssen. Der gleiche Geist der Willkür und des rücksichtslosen Eingreifens in die wirtschaftlichen Verhältnisse, der sich bei der Errichtung des Tabakmonopols offenbart, zeigt sich auch z. B. in der Reglementierung des Getreide- und Mehlhandels, die vor dem russischen Feldzug 1812 erfolgte und die durchaus an die Zeiten des Konvents erinnert. Nach der Verordnung des Präfekten vom 23. Mai 1812 mussten alle Getreidevorräte im Departement Bas Rhin in drei Tagen dem Maire deklariert werden. Getreide und Mehl durften nur mit Erlaubnis des Unterpräfekten von einem Departement in ein anderes versandt und nur auf Märkten verkauft werden, und zwar durften Getreidehändler erst eine Stunde nach Beginn des Marktes kaufen. Zugleich wurde wieder nach dem Vorbild des Konvents für die Zeit bis zum 1. September 1812 ein Maximum festgesetzt[3]). Diese Massregel rechtfertigt sich durch die schlechte Ernte von 1811 und die schwere wirtschaftliche Krisis, in der sich das Land befand, aber sie kennzeichnet doch die willkürliche Art der Regierung und das tiefe Misstrauen, das man gerade dem Handel entgegenbrachte. Sie ist auch ein weiterer Beweis für die Tendenz der napo-

---

[1]) Zollgesetz vom 8. Floréal XI bei Magnier-Grandprez 447, 451. — [2]) Die Strassburger Handelskammer wurde im Jahre XI errichtet. Sie bestand aus 9 Kaufleuten, die durch die 60 angesehensten Kaufleute gewählt wurden. Der Vorsitzende der Handelskammer war der Präfekt. A.P. III, 90. Die ersten Mitglieder waren: Schertz, Weyher, Kolb, Türckheim, Livio, Saglio, Revel, Jund und Saum. — [3]) A.P. XII, 451 ff. Das Maximum betrug pro Hektoliter Weizen 33 frs., Roggen 23.76, Gerste 20 frs., für 50 kg. Mehl 31.25 frs.

leonischen Regierung, auch das Wirtschaftsleben nach ihrem Sinne zu lenken.

Schlussbetrachtung.

Unsere Untersuchung verfolgt einen doppelten Zweck: sie will einen Beitrag zur Kenntnis der napoleonischen Verwaltung und zur elsässischen Landesgeschichte liefern. Wir müssen uns jetzt fragen, welche Schlussfolgerungen sich aus unseren Ergebnissen für die napoleonische Verwaltung überhaupt ziehen lassen, und welche Bedeutung der napoleonischen Zeit für die Geschichte des Elsass zukommt.

Es wird sich zunächst darum handeln festzustellen, welche Züge in unserer Darstellung für die napoleonische Verwaltung typisch, und welche nur dem Departement Bas Rhin eigentümlich sind. Wie die Voraussetzung des napoleonischen Despotismus, die entsetzliche Desorganisation der Staatsverwaltung, wohl in ganz Frankreich vorhanden war, so dürften auch die Wiederherstellung einer geordneten Verwaltungs-, Gerichts- und Finanzorganisation, die Neuordnung des Kirchen- und Schulwesens, die grossartigen Strassen- und Kanalbauten, eine weitgehende Fürsorge für die materielle Wohlfahrt, daneben auch die Unterdrückung der individuellen Freiheit, die Steigerung der Militärlasten und das willkürliche Eingreifen in den Gang der Volkswirtschaft als allgemein anerkannte Merkmale der Tätigkeit des grossen Kaisers betrachtet werden; die Begünstigung der Bourgeoisie und der Schutz des Bauernstandes können wohl auch als typisch angesprochen werden. Einige Züge, die das Bild nicht wesentlich verändern, ihm aber doch eine eigene Farbe verleihen, sind indes dem Departement Bas Rhin eigentümlich. Im Unterelsass sind gerade in der Zeit der Organisation und in der Epoche der Krisis des Kaiserreichs ausgezeichnete Männer tätig gewesen, während in der Periode der Prosperität ein wenig hervorragender Präfekt seines Amtes gewaltet hat. Diesen individuellen Verhältnissen ist es zuzuschreiben, dass im Unterelsass einige Vorzüge des napoleonischen Systems noch mehr

hervortreten und einige schwarze Punkte weniger dunkel erscheinen. So ist z. B. im Bas Rhin für das Volksschul- und Armenwesen, für Strassenbauten, für die öffentliche Gesundheitspflege zweifellos mehr geschehen als in vielen anderen Departements; zweitens ist dank der unpolitischen, wesentlich aufs Materielle gerichteten Gesinnung der Mehrheit der Bevölkerung der politische Druck weniger empfunden, und drittens ist durch ganz besondere wirtschaftliche Verhältnisse die Prosperität im Bas Rhin gesteigert worden, die Krisis dagegen weniger heftig aufgetreten. Aber ich glaube, dass diese dem Unterelsass eigentümlichen Züge auch Beachtung verdienen. Zeigen sie doch, dass selbst unter der schroffsten Zentralisation, die es je gegeben hat, noch Raum für die Entfaltung eigenartiger Individualitäten vorhanden war, und dass dieselben Massregeln in den verschiedenen Teilen des Reiches eine entgegengesetzte Wirkung ausüben konnten.

Für das Elsass liegt die Bedeutung der napoleonischen Epoche in der Angliederung an den französischen Staat, die französische Volkswirtschaft und die französische Gesellschaft, die in der Revolution begonnen, doch erst unter Napoleon zum Abschluss gekommen ist. Die Revolution hat wohl die Schranken niedergerissen, die politisch, sozial und wirtschaftlich zwischen dem Elsass und Frankreich bestanden hatten, der Kaiser hat aber erst die Einrichtungen geschaffen, die dann das Land dauernd und enger als je zuvor an Frankreich geknüpft haben: die strenge Zentralisation, die Einheit des Rechts, die Verstaatlichung von Schule und Kirche haben das Elsass erst mit dem französischen Staatskörper wirklich verschmolzen; die Verlegung der Zollinie an den Rhein, die Herstellung besserer Verkehrsverbindungen mit dem Inneren Frankreichs, und die Unterbrechung des Verkehrs mit dem rechten Rheinufer haben die wirtschaftliche Angliederung des Elsass an Frankreich bewirkt. Die Verschmelzung des Elsass mit dem französischen Staatswesen und die Eingliederung der elsässischen Volkswirtschaft in die französische sind nun wieder Vorbedingungen für die innigere Verbindung der elsässischen Gesellschaft mit der französischen geworden. Namentlich die oberen sozialen Schichten, die Notabeln,

sind durch die Erziehung in den französierten höheren Schulen, durch den gesellschaftlichen Verkehr mit der französischen Beamtenschaft und den Offizieren, durch die Mitwirkung in der französischen Verwaltung und durch den wirtschaftlichen Verkehr mit dem Inneren Frankreichs mehr und mehr Franzosen geworden. Aber auch die Staatsform, auch das napoleonische Kaiserreich, hat im Elsass die Zuneigung der Bevölkerung gewonnen. Gewiss litten die Elsässer auch unter der Konskription und beklagten sich auch wohl über den Steuerdruck, aber man war im Elsass, wo ein lebhafter Soldatengeist allezeit lebendig war, auch nicht unempfindlich gegen den Glanz der kaiserlichen Waffen und freute sich über die Triumphe der Grossen Armee, an deren Ruhm so viele Elsässer Anteil genommen hatten. Auch die Unterdrückung der Freiheit, der Druck der Polizei, der Verlust der politischen Rechte wurde im Elsass weniger als anderwärts empfunden, einmal weil wirklich vortreffliche Männer das Land verwalteten, und dann, weil der Masse der Elsässer, die mehr als andere unter der Revolution gelitten hatten, weniger an der Freiheit als an der materiellen Wohlfahrt gelegen war[1]). Und gerade in der Förderung der materiellen Wohlfahrt hat die napoleonische Verwaltung bedeutendes geleistet; günstige Umstände kamen hinzu, um die Massregeln der Verwaltung zu verstärken. So ist dem Elsässer die napoleonische Regierung als eine Zeit gewaltigen militärischen Ruhms, trefflicher Verwaltung und grosser materieller Wohlfahrt in der Erinnerung geblieben[2]).

---

[1]) Vergl. z. B. Statistique 62. — [2]) Vergl. z. B. Strobel 6, 566 und Aufschlager 1, 348.

Aus den Anfängen der badischen Fayence- und Porzellan-Industrie.

Von

Wilhelm Stieda.

Schluss [1]).

---

4. Badische Erde für die Porzellanfabrik in Wien.

Am 27. Mai des Jahres 1718 unterzeichnete Kaiser Karl VI. zu Laxenburg das Privileg für eine in Wien zu errichtende Porzellanfabrik. Der in letzterer Stadt lebende Holländer Du Paquier beabsichtigte sie mit Hilfe zweier früher in Meissen tätig gewesenen Männer, des Emailleurs und Vergolders Christoph Konrad Hunger und des Arcanisten Samuel Stenzel ins Werk zu setzen. Das Privileg berechtigte die Inhaber »die durch ungemeine Wissenschaft, Mühe, Sorge, Fleiss, Gefahr und Unkosten, ohne dass das Ärar im Geringsten was dazu vorschiessen durfte, erzeugte feingemalte, gezierte und auf allerhand Art verzierte Porzellanmajolika und indianisches Geschirr, Gefäss und Gezeug, wie solche in Ostindien und anderen fremden Ländern gemacht werden, allein zu erzeugen und sowohl im Grossen als Kleinen in den Erbländern zu verkaufen [2]).

Von den für die Anstalt erforderlichen Arbeitsmaterialien bezog man die Porzellanerde oder das Kaolin von Passau, von Prinzdorf in Ungarn und von Breuelitz in Mähren [3]). Offenbar hat man sich dieser Bezugsquellen von Anfang an bedient. Denn in der ersten Zeit, nachdem Böttger das Hartporzellan erfunden hatte, wusste man von keiner anderen Fundstätte der unentbehrlichen feuer-

---

[1]) Vergl. diese Zeitschrift NF. XIX, 310 ff. — [2]) Jak. von Falke, Die K. K. Wiener Porzellanfabrik, 1887 S. 7. — [3]) Falke, a. a. O. S. 48.

festen Porzellanerde oder des Porzellantons als der zu Passau. Alle nach und nach aufkommenden Fabriken blieben auf die Passauer Erde angewiesen, wie weit sie immer von dem Orte der Gewinnung entfernt sein mochten[1]). Ludwigsburg in Württemberg seit dem Jahre 1758, Nymphenburg, Frankenthal — sie erhielten mit mehr oder weniger Umständlichkeiten ihre sogenannte Bestanderde aus dem bischöflich Passauischen Ort Hafnerzell an der Donau (amtlich jetzt Obernzell), in dessen unmittelbarer Nachbarschaft sich die Gruben befanden[2]).

Mochte nun in diesem Umstande ein Grund zur Besorgnis liegen, dass bei immer wachsenden Ansprüchen der Rohstoff zu kostbar werden oder gar eines Tags aufgebraucht sein könnte, genug, man hielt es für ratsam, Umschau zu halten, ob nicht anderswo ebenfalls ergiebige Fundstätten erschlossen werden könnten. In den »Selecta physico-oeconomica« von 1751 wurde eine Nachricht von einer besonders schönen Porzellanerde, die vor kurzem in dem Herzogtume Württemberg entdeckt worden, veröffentlicht[3]). Und einige Jahre später brachte die Physikalisch-Ökonomische Realzeitung[4]) eine »Kurze Beschreibung und Vergleichung der Hornberger weissen Erde von Merviel (bei Montpellier)«.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Kenntnis von diesen Funden bis zum Hofkammerpräsidenten in Wien gedrungen war, der überdies noch durch persönliche Erkundigungen auf das Vorhandensein der erwünschten Erde in jener Gegend aufmerksam geworden sein mochte. Jedenfalls schrieb derselbe am 27. Februar 1766 dem Freiherrn von Sumerau in Karlsruhe und bat ihn um Zusendung eines Zentners von jener Gattung Erde, von der er gehört haben wollte, dass sie die zur Fabrikation des Porzellans erforderlichen Eigenschaften besässe[5]).

---

[1]) Krünitz's ökonomisch-technologische Encyclopädie Teil 115, S. 323 (1810). — [2]) B. Pfeiffer, Die Ludwigsburger Porzellanfabrik in den Württemberg. Viertelj. für Landesgeschichte, NF. I S. 250 (1892). — [3]) I. Band 5. Stück. — [4]) Jahrgang 1755, Stück 46. — [5]) Diese und die folgenden Mitteilungen nach Akten im Grossherzoglich Badischen General-Landesarchiv Grossherz. Baden, Donau-Kreis, Amt Tryberg betr. Versuche in der Grafschaft Triberg mit weisser Porcellainerde, 1766—1770.

Dem Freiherrn von Sumerau wurde zunächst von zwei Stellen Mitteilung gemacht, wo man den Stoff erlangen könnte. Einmal sollte im Oberkircher Bezirk, zwei Stunden von Oberkirch, zwischen Durbach und Oppenau im Mooswald in der Nähe der Behausung eines Försters Namens Häustellbeer die Erde gegraben werden können. Man dachte alsdann dieselbe bis Ulm und von dort auf der Donau nach Wien befördern zu können.

Ferner sollte auch in der Triberger Herrschaft an einem Orte unweit des Röschberges die Erde gewonnen werden, von wo man sie durch das Kinzigtal nach Strassburg zu schicken pflegte. Hier war es zweifelhaft, welcher Weg der zweckmässigere gewesen wäre, der über Ulm oder der über Hall durch Tirol.

Bis es gelang, diese Nachrichten festzustellen, vergingen ungefähr zwei Monate. Ungeduldig erneuerte daher am 4. Mai desselben Jahres der Graf Hatzfeldt seine Bitte und wünschte eine beschleunigte Zusendung der weissen Porzellanerde. Immerhin dauerte es noch bis in den Juli hinein, bis sein Wunsch erfüllt werden konnte. Am 26. Juli meldete der Graf, dass er die lange ersehnte Erde erhalten habe. Leider aber schien sie nicht diejenige zu sein, die man eigentlich gesucht hat, »maassen sie, ein einziges Stück ausgenommen, von keiner sonderbaren Qualität befunden worden.« Der Hofkammerpräsident erwog infolge dessen den Plan, denjenigen, der ihm von dem kostbaren Rohstoffe erzählt hatte, selbst nach Baden zu schicken.

Es geht aus den erhaltenen Briefen nicht hervor, was für Erde zunächst nach Wien gegangen war. Wir erfahren nur aus den Akten, dass der Freiherr von Sumerau bei der Ausführung des ihm gewordenen Auftrags grosse Weitläufigkeiten zu überwinden hatte. Es stellte sich heraus, dass es in Oberkirch überhaupt gar keine Porzellanerde gab. Dort wohnten vielmehr nur einige Händler, die ähnliche Erde von auswärts zum Verkauf kommen liessen. Diese bezogen sie einerseits aus Eisenberg, einem zu dem Fürstentume Nassau gehörigen Orte, andererseits aus Kuppenheim, einer Ortschaft in der Nähe von Baden. Auch die bei Gengenbach wohnhaften Glashüttenmeister benutzten diese Erde, vermutlich um die Häfen herzustellen, in denen

die Glasmasse bereitet wurde[1]). Was aber die Triberger Erde aus der Gegend vom Röschberge betraf, so war eine solche gar nicht zu bekommen. Der Eingang zu den Gruben befand sich nämlich auf württembergischem Gebiet und wurde mit einer verschlossenen Thür verwahrt. Ein Töpfer aus Wolfach hatte die Erklärung abgegeben, dass er schon vor 20 Jahren in jener Gegend nach Hafnererde gegraben und auch solche gefunden habe. Als man aber entdeckte, dass er »weisse Porzellanerde« zutage gefördert hätte, habe er von weiterem Bau abstehen und denselben einigen »Entrepreneurs« in der württembergischen Stadt Calw überlassen müssen. Dem gegenüber bedeutete es einen geringen Trost, dass ein anderer Töpfer aus Wolfach, Wendelin Hain, gelegentlich mitteilte, davon gehört zu haben, dass in dem sogenannten »Niedergries« in der Nähe der württembergischen Grenze früher dergleichen Erde geholt worden sei. Dort solle man aufs neue nachgraben.

Wie dem nun sein mochte — der einen Sendung nach Wien folgte bald eine zweite, deren Empfang Graf Hatzfeld am 10. August bestätigte. Da er dieses Mal drei Gattungen Porzellanerde erhalten hatte, so wäre es nicht unmöglich, dass ihm von jeder der eben genannten Fundstätten eine Probe zugegangen wäre. Mit allen drei Sorten hatte man sogleich in der Wiener Porzellanfabrik Versuche angestellt, die hoffnungsvoll ausgefallen waren. Zwar waren nicht alle von gleichem Werte. »Jene, so in einer Schachtel war, könnte mittelst Vermischung anständig sein.« »Eine von jenen, so in den Zweyen Fässeln war, wäre mittels Vermischung mit anderer Erde« ebenfalls zu gebrauchen. Doch könne wegen der Entlegenheit des Ortes man nicht ernsthaft daran denken, sie nach Wien zu bekommen. Die letzte endlich, »so in dem Fasse mit Littera H bemerkt sich befand«, hatte für die Porzellanbereitung gar keinen Erfolg gehabt.

Es bleibt, da dieser Begutachtung die Namen des Ursprungsorts der Erden nicht beigefügt sind, unserem Ermessen überlassen, sie zu bestimmen. Wenn die obige

---

[1]) Über eine Fayencefabrik in Gengenbach seit dem Jahre 1750 siehe E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes Bd. I, S. 804.

Vermutung, dass Graf Hatzfeldt Proben von den drei genannten Orten erhalten habe, richtig ist, so mochte die Eisenberger Erde diejenige sein, auf deren Bezug man in Wien wegen der grossen Entfernung verzichten zu müssen meinte. Die Kuppenheimer Weisserde, die der Durlachschen Fayencefabrik den Rohstoff lieferte, mochte zur Fabrikation des Porzellans sich nicht schicken. Die vom Röschberg stammende Erde könnte die gesuchte gewesen sein. Von ihr hatte man nur eine Schachtel voll auftreiben können, da, wie wir wissen, man württembergischerseits mit dem Vorrat haushielt und nicht gerne Fremden davon überliess. Eben deswegen hatte man von ihr nur eine kleinere Schachtel verschaffen können.

Jedenfalls waren die Versuche so befriedigend ausgefallen, dass man sie weiter zu verfolgen beschloss. Der Graf Hatzfeldt wollte gehört haben, dass die französischen Porzellanfabriken ihre Erde aus dem Württembergischen, aus dem Durlachischen und aus dem Breisgau holten. Was diese ermöglichten, würde der Wiener Fabrik auch zuträglich sein. Deswegen hielt er es für zweckmässig, den Freiherrn von Schutter und den Arkanist-Adjunkten Anreiter[2]) nach Baden zu schicken, um dort persönlich Umschau zu halten. Er empfahl die beiden Herren der Obhut der Behörden.

Beide Herren trafen auch wirklich bald auf badischem Gebiete ein und haben später in einer kurzen Relation vom 5. September 1766 über ihre Fahrt berichtet. Unterstützt von dem freiherrlich Wittenbachischen Beamten Amtmann Stenzel aus Elzach, besuchten sie zuerst die württembergischen Gruben und wandten sich alsdann nach Triberg. Was sie ermittelten, lässt sich wie folgt zusammengefasst wiedergeben.

Die Erde, die die württembergischen Gruben lieferten, war angeblich durch den Umsturz eines Tannenbaums vor etwa 16 Jahren, d. h. also ca. 1750 entdeckt worden. Eine Fayencefabrik in Calw hätte sie sofort benutzt[3]), und

[1]) Gothein, a. a. O. Bd. I, S. 801. — [2]) Sein Name wird in Falkes Geschichte der Wiener Porzellanfabrik nicht genannt. — [3]) Es ist richtig, dass am 4. August 1751 den Handelsleuten Joh. Georg Zahn, Joh. Jakob und Christoph Moses Dörtenbach in Calw das Privileg zur Eröffnung einer

als man in der Folge auch eine weisse Erde, die zur Porzellanfabrikation sich tauglich erwies, fand, übernahm der Landesherr selbst die Gruben. Diese befanden sich ein paar hundert Schritte von der österreichisch-tribergischen Grenze und von ihnen wurde die Erde sowohl nach Ludwigsburg als auch nach Preussen versandt.

Die beiden Deputierten wollten nun gerne die Gruben besichtigen und baten um die Erlaubnis, einige Stücke der feinsten Erde angeblich für ein Naturalienkabinet mitnehmen zu dürfen. Indes der Bergmann, der den Gruben vorstand, weigerte sich durchaus, die Fremden hineinzuführen oder ihnen Proben von der Erde zu überlassen.

In einer bei den Gruben befindlichen Hütte, wo Vorräte von gröberer und feinerer Weisserde angehäuft waren, glaubten sie unter der letzteren, die bereits geschwemmt war, eine solche zu entdecken, die nach Angriff und Farbe sehr gut und porzellanartig erschien. Unter dem Vorwande, der Hannongschen Fayencefabrik in Strassburg[1]) davon eine Probe vorlegen zu wollen, damit diese ihren Rohstoff von hier beziehen könne, baten sie um ein Muster. Allein der Bergmann, der offenbar strenge Instruktionen hatte, blieb zunächst standhaft und erst nach vielen guten Worten bewog ihn ein Trinkgeld dazu, den Fremden zwei Häfen voll Erde zu überlassen. An einer anderen Stelle, wo die feinste »ohngeschlemmte Erde« aufgespeichert war, durften sie »ein paar kleine Musterstücklein nehmen«, füllten aber ohne des beaufsichtigenden Beamten Wissen und Willen »nebenbey noch ein paar Taschen voll«. Über die Grube selbst, in die sie nicht hineindurften, stellten sie fest, dass sie 14 Lachter tief war und sich in zwei Verzweigungen

---

Porzellanfabrik erteilt worden war. Jedoch, obwohl man dann in Calw mit der Hornberger weissen Erde Versuche anstellte, »wollte es im ganzen mit dem Porzellan nicht recht gelingen«. Die später in Ludwigsburg selbst begonnene Porzellanfabrik verwandte nur kurze Zeit die Hornberger Erde und bezog das unentbehrliche Rohmaterial aus Passau. (B. Pfeiffer, Die Ludwigsburger Porzellanfabrik, a. a. O. S. 243, 245, 250).

[1]) Die Fayencefabrik zu Strassburg wurde im Jahre 1721 begründet und ging im Jahre 1751 zur Bereitung des echten Porzellans über. Den Rohstoff soll sie, gleich der Höchster Fabrik, aus der Gegend von Passau erhalten haben. (A. Schricker, Strassburger Fayence und Porzellan im Kunstgewerbe i. Elsass-Lothringen, herausg. v. Seder u. Leitschuh IV, 161.)

erstreckte. Der eine Arm ging in die Richtung der österreichischen Grenze, war aber bereits aufgegeben, weil die Weisserde sich verloren hatte. Der andere Arm, zur linken Hand, zog sich in das württembergische Gebiet hinein. Sie beobachteten »ganz wohl, dass der Berg, woran die württembergische Grube beynahe fast an dem Gipfel geschlagen worden, kaum 300 bis höchstens 400 Schritt breit über den Rücken seye, und die Gränzscheidung eben auch mitten über den Rücken dises nemlichen Bergs lauffe, folgsam sich diser ebensoleicht und zwar mit desto grösserer Hoffnung auch auf der österreichischen Seithe angraben lasse, als man dermahlen schon würklich von der ex parte oposita stehenden württembergischen Grube die wahre Tieffe ermässigen kan, in welcher die disseitige Grube anzulegen wäre, um sogleich auf die feinste Gattung der Weisserde zu kommen«.

In Triberg wurden sie von einem Maurermeister Josef Kayser an eine Stelle geführt, wo man eine sehr »gutartige« Weisserde sollte graben können. Der Ort befand sich zwei Stunden von Triberg und eine Stunde von dem württembergischen Städtlein Hornberg in einem Tal »der Niedergriess genannt, nächst an dem hintersten Baurenhof dises Thals, welchen Josef Fyrtag besitzt«. Die dort erhaltenen Proben schienen von sehr guter Qualität und flüssiger Festigkeit. Maurermeister Kayser rühmte sich noch mehr solche Stellen in der Herrschaft Triberg zu wissen. Infolge dessen bewogen sie den Obervogt von Blumern, die Einwohner der Gegend aufzufordern, nach solcher Erde zu forschen und ihnen für den Fall von Entdeckungen gute Belohnungen in Aussicht zu stellen. »Das ganze dortige Terrain scheint zu derley Anbrüchen sehr geeignet zu sein, folgsam wäre durch mehrere Gruben eine Auswahl von der flüssigsten Erde anzuschaffen.«

Mit diesen Erkundigungen nahmen sie dann am 7. September über Elzach ihre Rückreise nach Freiburg. Hierbei machten sie noch eine Entdeckung, die von Belang zu sein schien. Der Regierungssekretär Plaut nämlich, der mit in der Gesellschaft war, fand »im Vorbeygehen auf dem Kohratsberg bey einem neuen holzernen Kreutz ohnweit unten an des dasigen Vogts Hauss ebenfalls eine

weisse Erde von porcellainarthiger Weiss«. Selbstverständlich schnitten die Fremden auch hier sofort Proben heraus, die »sehr gut und fett« aussahen.

In Elzach, wo sie zu Mittag eintrafen, wartete ihnen ein Buchbinder aus Hornberg mit Proben dortiger Erde auf. Obwohl sie nun von dieser schon Muster hatten, glaubten sie doch seine Bestrebungen anerkennen zu müssen und machten ihn mit einem Konventionstaler »zutraulich«. Da wurde dann die Meinung laut, dass der Herzog von Württemberg gewiss bereit sein würde, diese Erde zu verkaufen, da man im Lande nicht genug Mittel hätte, um eine eigene Porzellanfabrik ins Leben zu rufen und zu unterhalten. Der biedere Handwerksmann scheint nicht gewusst zu haben, dass damals die Fabrik zu Ludwigsburg schon seit mehreren Jahren im Gange war. Vielleicht aber war ihm bekannt, dass diese ihren Rohstoff von auswärts bezog, und er nahm an, dass zur Verwertung des einheimischen Rohstoffs in einer zweiten Fabrik nicht genug Interesse und Geld vorhanden sei.

Alle Bestrebungen der österreichischen Herren waren jedoch verlorene Liebesmühe. Denn nachdem die Delegierten wieder in Wien angelangt waren und ihre mitgebrachten Schätze im Brennofen erprobt hatten, stellte sich heraus, dass sie gar nichts taugten. Weder allein noch in Vermischung mit anderer Erde, schrieb Graf Hatzfeld am 31. Dezember 1766, hätten sie die erforderlichen Proben ausgehalten. Von der Eröffnung besonderer Gruben in Triberg wollte man daher gänzlich abgesehen haben.

5. Die Fabrik von Steingut und Steingeschirr zu Rothenfels.

Bereits ein gewisser Caspar Günther in Rothenfels hatte am 29. April 1767 ein Privileg zur »Fabricirung und Verkauffung derer steinernen Crügen und anderen derley Geschirren« erhalten. Jedoch hatte dasselbe nicht den andere Betriebe ausschliessenden Charakter gehabt. Wohl aber war ihm erlaubt worden, seine Waren in der ganzen Markgrafschaft zu vertreiben. Vermutlich hat er von

dieser Freiheit ausgiebigen Gebrauch gemacht. Es haben sich keine Nachrichten weiter darüber erhalten. Jedenfalls erhellt aber aus dieser Nachricht, dass man den natürlichen Reichtum der Gegend bei Rastatt an zur Herstellung von Töpferwaren geeigneter Erde kannte.

Wahrscheinlich aus diesem Distrikte bezog die 1723 gegründete Fayencefabrik zu Durlach ihren Rohstoff und da diese bekanntlich emporblühte[1]), so kann es nicht in Erstaunen setzen, dass der Ingenieur Erhardt in Emmendingen im Jahre 1782 anregte, in Balg einen regulären Grubenbetrieb zu eröffnen. Er hatte entdeckt, dass Strassburger Töpfer aus badischer Weiss- und Porzellanerde sehr schöne Geschirre anzufertigen verstanden und auch die Töpfer in Renchen und Offenbach den heimischen Rohstoff würdigten. Er glaubte also dem Staate eine Einnahmequelle erschliessen zu können. Während jetzt Einwohner aus Balg die Erde gruben und ausführten, sollte man das Graben auf dem ganzen Gebiete von Balg-Kuppenheim einem »Entrepreneur« überlassen, der gewiss gerne 50 Taler jährlich Pacht zahlen würde. Es sei eine gute Tonerde, sagt Erhardt, »an und für sich keine ächte wirkliche Porcellainerde, gebe auch kein ächtes gutes Porcellain, brenne sich niemals gehörig weiss, aber gebe doch vortreffliche Töpfergefässe und gute Schmelztiegel, leiste auch gute Dienste zum Beschütten ordinairen Töpfergeschirrs«. Nicht weniger sei die Erde als Walker- und Anstricherde zu verwenden, könne in Porzellanfabriken der echten Porzellanerde beigemischt werden und endlich könne man sie zur Fabrikation von Muffeln und Kapseln benutzen. Das Porzellan, das man früher in Baden hergestellt habe, sei z. B. aus einer Mischung von $^2/_3$ Passauer und $^1/_3$ Badischer Erde fabriziert worden. Gleichzeitig wies Erhardt darauf hin, wie zweckmässig die Errichtung einer Tiegelfabrik sein möchte.

In der Tat hatte der Porzellanfabrikant Pfälzer in Baden sich am 9. April 1772 ein Privileg, in Balg nach Erde graben zu dürfen, ausstellen lassen. Und beinahe

---

[1]) Vergl. Justus Brinckmann, Beiträge zur Geschichte der Töpferkunst in Deutschland, 1896, S. 22 ff. K. Fr. Gutmann, wie oben.

50 Jahre weiter zurück, hatten Hafnermeister in Baden im Jahre 1728 von dem damaligen Schultheissen von Balg einen halben Acker gekauft, um Erde zu graben. Später war einer der an diesem Geschäfte beteiligt gewesenen Meister so einsichtig gewesen, im Jahre 1736 mit einem anderen Berufsgenossen zusammen zum gleichen Zwecke noch ein anderes Grundstück in Balg zu erwerben.

Es war somit kein übler Vorschlag, den Erhardt machte, in die Ausbeutung System zu bringen und ein Grundstück, über dessen Ergiebigkeit nichts Bestimmtes verlautete, sachverständig ausbeuten zu lassen. Er erreichte auch zunächst, dass am 4. Februar 1783 an das Amt Baden das Verbot gelangte, die Ausfuhr von Weiss- und Porzellanerde ferner zuzulassen. Vielleicht dachte man aus der von der Natur gewährten Gunst für das einheimische Gewerbe besonderen Vorteil ziehen und namentlich dem elsässischen Töpferhandwerk das Rohmaterial entziehen zu können. Des letzteren Wettbewerb wäre dann in Baden weniger fühlbar geworden.

Gleichzeitig stellte Erhardt, von dem Wunsche geleitet, dem Fiskus Einnahmequellen nachzuweisen, ein Verzeichnis der Plätze auf, an denen Erde anstände, die mit Vorteil in Ausbeute genommen werden könnte. Zu diesen bevorzugten Gegenden gehörten:

1. Eine Stelle in dem herrschaftlichen Walde im Fürstenthal hinter Kuppenheim. Dort war im Jahre 1781 eine Dungletten- oder blaue Mergelgrube geöffnet worden, die der Bergmann Franz Steinle sich hatte konzessionieren lassen. Sie war jedoch nicht recht eingeschlagen und wurde bald wieder aufgegeben.

2. Ein Letten- und Tonlager im Kuppenheimer herrschaftlichen Walde oberhalb auf der Ebene. Dasselbe war von der Fayencefabrik zu Durlach benutzt und der Vorrat schien so gross, dass der Fabrik der Rohstoff auf viele Jahre hinaus gesichert war. Jedoch die Grube war unordentlich angelegt und betrieben, so dass Wald und Erdlager ohne Not verwühlt wurden. Die Fabrik zahlte für jeden Wagen mit der dort gegrabenen Blauerde 12 Kr. an die Forstkasse.

3. Eine fette, sehr gelbe Tonerde, die sich rot brenne, in dem Graben an der Bannscheid zwischen Kuppenheim und Eberstein hinter dem Gatter im Walde.

4. Ein Platz in der Nähe des eben beschriebenen mit Nestern weisser Erde.

5. Ein Platz zu Eberstein in der Höhle, wo eine Untererde sich befinde, die etwas reiner sei als die vorher beschriebene.

6. Das Hauptlager zu Balg, das 6, 7, 8 auch 10 Klafter tief liege, unter einem aufgehäuften unterirdisch lockeren Sandhügel. Hier gäbe es ein schwarzes Lettenlager und eine glatte feste Weisserde. Beide Erden brennen sich weiss. Von hier aus werde Erde nach Strassburg, Offenburg und an die Glashütte zu Gaggenau verkauft.

Alle diese Fundstätten sollten nach Erhardts Plänen herrschaftlich betrieben werden und wenn es nach ihm gegangen wäre, so hätte man sogleich zugreifen müssen, da von verschiedenen Seiten Neigung kundgetan wurde, sich dieser Gruben zu bemächtigen und sie auszubeuten. Der Goldarbeiter Bierenstiel in Rastatt hatte z. B. die Absicht geäussert, eine Gesellschaft zur Eröffnung einer Porzellanfabrik zu gründen, für die er von einem der genannten Plätze die Erde beziehen wollte. Es erhellt aus den Akten nicht, ob man Erhardts Projekte eingehend erörterte. Jedenfalls ist, wenn wirklich die Regierung die Ausbeutung der Gruben in die Hand nahm, ihre Verwaltung nur eine vorübergehende gewesen. Weder bei Gothein (Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, 1892) noch bei Dietz (Die Gewerbe im Grossherzogtum Baden, 1863) findet sich der herrschaftliche Betrieb von Tongruben erwähnt.

Nicht allzuweit von Balg wurde nun im Jahre 1802 zu Rothenfels an der Murg eine Fabrik für die Anfertigung von Steingeschirr und Steingut errichtet[1]). Ihr Privileg, das im Anhange abgedruckt ist, datiert vom 22. März 1802. Markgraf Karl Friedrich von Baden schenkte sie seiner Gemahlin Louise Karoline Freiin Geyer von Geyersberg,

[1]) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes S. 803 erwähnt die Fabrik ganz kurz.

die er nach der Geburt ihres ersten Sohnes zur Reichsgräfin von Hochberg erheben lassen[1]). Der hohe Herr, damals im Alter von 74 Jahren, war vermutlich von dem Wunsche geleitet, seiner Gemahlin, die ihn so liebevoll an sich zu fesseln verstanden, vor seinem voraussichtlich nahen Ende noch eine Wohltat zu erweisen, die ihre finanzielle Lage besserte. Denn, wie in ähnlichen Fällen von Gründung solcher herrschaftlicher Fabriken, wird man geneigt gewesen sein, den Ertrag aus der neuen Unternehmung zu überschätzen. Nicht nur gewöhnliches Steingeschirr, sondern »bei ihrer künftig zu erwartenden mehrerer Ausdehnung« sonstige feinere und gröbere, feuerfeste und nicht feuerfeste Gefässe sollten hergestellt und ins Ausland verkauft werden. Augenscheinlich rechnete man künftig auf erkleckliche Erträge.

Für das englische Steingut fing man in Deutschland an, sich etwa seit den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts zu interessieren[2]). Von Josiah Wedgwood hochgebracht, hatten die englischen Fabrikate massenhaft auf deutschem Boden Eingang gefunden und hier, wo man die Porzellan- und Fayencefabrikation seit Anfang des Jahrhunderts zum Teil in grosser Vollendung betrieb, den Wunsch aufkommen lassen, diesen Zweig ebenfalls zu pflegen. Steingut, eine feinere Fayence, schien dauerhafter als Fayence, liess sich durch den Überdruck mit Hilfe von Kupferplatten geschmackvoll dekorieren und wurde durch diese Technik wohlfeiler als Porzellan, das nach alter Sitte mit der Hand künstlerisch geschmückt zu werden pflegte. So gingen verschiedene Fayencefabriken zur Herstellung von englischem Steingut über und es ist aus der Geschichte der einzelnen Etablissements sehr interessant zu entnehmen, mit welchen Schwierigkeiten diese Nachahmungen zu kämpfen hatten und wie wenig es ihnen gelang, die englischen Muster in der ersten Zeit zu erreichen. Die Fabriken in Cassel und Münden dehnten ihren Betrieb nach der Seite der Steingutfabrikation aus; Dirmstein im Gebiete des Hochstifts

---

[1]) Karoline von Freystedt, Erinnerungen aus dem Hofleben, ed. Karl Obser, 1902, S. 11—12. — [2]) Ernst Zais, Die Bischöflich Wormsische Faiencefabrik zu Dirmstein, 1896, S. 3.

Worms im Jahre 1778, und in Weilburg, der Residenz des Fürsten von Nassau-Weilburg im Jahre 1797 wurden speziell für die Herstellung von Steingut neue Betriebe gegründet. Namentlich aber in Norddeutschland versuchten die Fayencefabriken von Magdeburg, Hubertusburg, Berlin und Rheinsberg und Königsberg sich auf diesen ihnen bisher nicht vertrauten Zweig der Fabrikation zu legen. Das englische Steingut zu verdrängen, gelang nur unvollkommen. Überall in deutschen Städten wurde die Ware feilgeboten. Im Jahre 1784 brachte z. B. die »Gothaische Handelszeitung« einen Preiskurant von englischem Steingut, »Paille-Couleur«, wie er in Bremen galt. Nach anderen Anzeigen und Preiskuranten, die im »Journal von und für Deutschland«, sowie im »Journal des Luxus und der Moden« veröffentlicht sind, boten im Jahre 1786 Gsell & Comp. in Heilbronn echt englisches Steingut aus, hatte im Jahre 1790 Basilius Paulus Schilling in Bayreuth ein »ächt englisches Steinguth-Gewölbe« und verkaufte Karl Philipp Sues in Frankfurt a. M. solche Ware. Im Jahre 1796 aber brachte die Gothaische Handelszeitung wieder einen Preiskurant für englisches paillefarbiges Steingut, wie es bei Georg Christoph Köster in Münden zu haben war[1]).

Diese englische Konkurrenz hatte schon Friedrich der Grosse einzudämmen gesucht, wie es den Anschein hat, jedoch nicht früher, als bis er nach Übernahme der Gotzkowskyschen Porzellanfabrik auf den Staat das Verhängnisvolle des ausländischen Wettbewerbs an seiner eigenen Unternehmung zu spüren begann. Noch am 14. Februar 1765 wies der König die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer an, eine ihm immediat zugegangene Bitte um ein Verbot der Einfuhr von englischer und anderer Fayence abzulehnen. Ein solches Gesuch sei unstatthaft, die Fabrikanten sollten das Publikum mit besseren Waren und zu billigeren Preisen versorgen, dann würden sie die ausländische Konkurrenz aushalten können. Dann aber erliess Kursachsen ein Verbot der Einfuhr von Manufaktur- und Fabrikwaren und nun ergriff der König sofort Repressalien.

---

[1]) Wilhelm Stieda, Deutsche Fayencefabriken des 18. Jahrhunderts in »Keramische Monatshefte«, Juli 1903 S. 109.

Er verbot am 7. Mai 1765 und wiederholte am 24. Dezember desselben Jahres das Mandat, die Einfuhr sächsischer Industrieartikel, »besonders vor allem von sächsischem sowohl ächtem als unächtem Porcellain« in die königlich preussischen und kurfürstlich Magdeburgischen Länder. Wahrscheinlich hatte dieses Reskript keine grosse Wirkung und vielleicht war dem Könige auch garnicht viel daran gelegen. Später, nachdem er Eigentümer einer Fabrik geworden und die privaten Etablissements zu Magdeburg und Rheinsberg sich offenkundig entwickelten, trat ein neues Reskript vom 22. September 1780 dem Handel mit auswärts erzeugten keramischen Produkten energischer entgegen. Es betonte, dass trotz der früheren Verbote, echtes und unechtes Porzellan, englisches Steingut und fremde Fayence einzuführen, dergleichen immer noch importiert werde, und wies die General-Akzise- und Zolladministration an, genaue Aufsicht darüber zu halten, dass nicht Derartiges heimlich eingebracht werde. Selbst diese stärkere Ermahnung fruchtete nicht, weshalb unter dem 11. November desselben Jahres eine königliche Kabinetsordre verfügte, dass für englisches Steingut ganz und gar keine Freipässe weiter erteilt werden sollten. Nur wenn sich dergleichen unter ererbten Sachen befände, sollte es frei eingehen, »welches jedoch nur etwas weniges seyn und sodann in den Pässen nach den Stücken und nicht wie bishero kistenweise angezeiget werden müsse«. Ein Reskript vom 22. Dezember 1780 erweitert alsdann das vorige dahin, dass »alles Porcelain und Steingut ohne alle distinction, es komme, woher es wolle«, einzuführen untersagt wird[1]).

Diese Stellung des englischen Fabrikats erklärt zur Genüge, dass man dahin strebte, die beliebten Erzeugnisse im Inlande hervorzubringen und daran selbst zu verdienen, was man bisher in die Fremde schickte. Den Rohstoff hatte man in Baden vor der Tür. Zunächst wurde er für die Fabrik von Rothenfels im Orte Malsch gegraben, es war aber ins Auge gefasst, ihn aus Balg zu holen. Nach weiteren Fundstätten für die erforderlichen Stein- und

[1]) Wilhelm Stieda, Deutsche Fayencefabriken des 18. Jahrhunderts in »Keramische Monatshefte« April 1903, S. 55—56.

Erdarten im Lande zu suchen und solche nach Verständigung mit den Privateigentümern ausbeuten lassen zu können, war eines der im Privileg der Fabrik eingeräumten Vorrechte.

Im übrigen war die Fabrik bezüglich des Einkaufs des Brennholzes und der Rohmaterialien vollkommen frei, konnte dieselben auch im Auslande erstehen und genoss dabei unter gewissen Einschränkungen der Zollfreiheit. Gleich anderen im Lande privilegierten industriellen Etablissements hatte sie sich überhaupt der Freiheit von Bezahlung des Zolls, der Akzise, sowie der Einquartierungssteuern zu erfreuen, vom Weggelde nur insofern, als dessen Betrag in die herrschaftlichen Kassen floss. Sofern es sich um eine den Gemeinden zukommende Vergütung handelte, musste es entrichtet werden. Ihre Arbeiter konnte die Fabrik ebenfalls frei und ungehindert engagieren »ohne Unterschied der Religion«. Ja, man gestand denselben auch, sofern sie »verbrödete Arbeiter der Fabrik«, nicht zugleich Bürger oder Hintersassen waren, Befreiung von Personalsteuern, Fronden und Wachtdiensten zu. Für sie hatte die Fabrik auch Wein- und Bierschank-Gerechtigkeit, doch ausdrücklich nur für die dortigen Arbeiter und Personen, die daselbst etwas zu tun haben.

Dem Direktor — Pfarrer Ludwig wurde dazu ausersehen — wurde der privilegierte Gerichtsstand vor dem fürstlichen Hofgerichte angewiesen, sofern »er nicht an sich durch seine sonstige bürgerliche Qualitäten und als Güther-Besitzer dem Oberamte untergeordnet war«. Die Fabrikarbeiter standen unter der Jurisdiktion des Oberamts. Doch musste zu ihrer Sistierung die Genehmigung der Direktion eingeholt werden.

Die Produktion des neuen Etablissements ist aus einem Preiskurante von 1803, der gleichfalls im Anhange abgedruckt ist, ersichtlich. Man unterschied zwei Gruppen von Fabrikaten: das gewöhnliche Steingeschirr und das steinerne Gesundheitsgeschirr. Bei dem ersteren wird man wohl zum Teil an jenes farbig gebrannte glasierte Steinzeug, das vorzugsweise im sogenannten Kannenbäckerländchen hergestellt wurde, zu denken haben (Nassauer Krüge, Coblenzer Geschirr, Rheinische Steinzeugkrüge).

Das Charakteristische derselben ist ein aschgrauer, manchmal ins Bläuliche spielender Ton mit blauer, brauner oder violbrauner Malerei[1]). Zu Gegenständen dieser Art rechne ich: Krüge in den Grössen Nr. 1—12, Ölkrüge, Sattenkrüge, Schmalzhäfen, Einmachhäfen mit Knöpf und Deckel und ohne sie, Tobakhäfen, Rahmhäfen, Tintenkrüge, Blumenscherben, Lampen, Bierstüzzen, Brunnen-Teichel. Anderenteils gehörte indes zu dem steinernen Geschirr wohl das englische Steingut, von dem oben die Rede war. Dahin scheinen mir zu zählen zu sein: Essig- und Ölhäfen, Butterbüchsen, Apothekerhäfen, Nachtstuhlhäfen und Nachtgeschirre, Kinderhäfchen, Schreibzeuge und Salzbüchslen. War es kein eigentliches Steingut, so wird es doch eine steingutähnliche Masse gewesen sein, aus der man diese Gegenstände herzustellen sich bemühte. Es ist dabei zu bedenken, dass die Grenzen zwischen Steinzeug und Steingut nicht immer streng zu ziehen sind. Auch die Inhaber der Fayencefabrik Durlach, die Benckiser, suchten im Jahre 1811 darum nach, Steingut verfertigen zu dürfen. Sie rühmten sich, es in der Nachahmung von Wegdwoodschem Steingute weiter als andere derartige Fabriken gebracht zu haben[2]).

Was man unter dem steinernen Gesundheits-Kochgeschirr verstehen soll, mag auf sich beruhen bleiben. Die Berliner Manufaktur ist, soviel ich sehe, die erste gewesen, die neben dem echten Porzellan seit dem Jahre 1798 eine Art weissen Steinguts unter dem Namen Gesundheitsgeschirr in den Handel brachte[3]). Vermutlich war das Rothenfelser Geschirr eine Nachahmung desselben. Als zu dieser Kategorie gehörig nennt der Preiskurant: Schüsseln, Retorten, Apothekerschüsseln mit Schnaupen und Handheben, Platten, Bratpfannen, Stollhäfen (?), Kacheln, Milch- und Kochhäfen, Kunsthäfen, die extra bestellt werden sollten, nicht vorrätig gehalten wurden, Einsatzgeschirr (zum Essentragen), Kasserols nebst Dreifüssen

[1]) Bruno Bucher, Geschichte der technischen Künste, III, S. 406, 480. E. Zais und P. Richter, Die Thonindustrie des Kannenbäckerlandes auf dem Westerwalde in Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, 1895, Bd. 62 S. 371. — [2]) J. Brinckmann, Beiträge a. a. O. S. 29. — [3]) Bruno Bucher, Gesch. d. techn. Künste, III, S. 547.

dazu. Als Gegenstände kleineren Umfangs, bei denen es allerdings zweifelhaft sein muss, ob sie wirklich in das Kapitel »Gesundheitsgeschirr« fallen, in dem sie aufgeführt sind, waren: Weihwasserkessel, Kohlenpfänle, Kunkelbecher (Netznäpfchen fürs Spinnrad) und Lichtstöcke.

Wie bei allen derartigen Etablissements lag der Schwerpunkt ihres Gedeihens darin, dass sich ihnen gute Absatzmöglichkeiten erschlossen. Die Fabrik konnte mit dem von der Regierung empfangenen Vorschuss von 4000 fl. als Betriebskapital die Produktion vortrefflich in die Wege leiten. Aber es hiess dann auch für die Ware Abnehmer nachweisen. Ein Ausweg bot sich in der Eröffnung von Magazinen und Niederlagen in den Städten. Wahrscheinlich wurde von ihm abgesehen, weil er mit Unkosten verbunden war, die den Gewinn beträchtlich schmälerten. So kam man auf den anderen Gedanken, den Vertrieb im kleinen anzustreben und sich dabei der Mitwirkung der Glasträgerkompagnie zu bedienen. Eine solche hatte sich vor geraumer Zeit im Zusammenhange mit der Glasfabrik in Gaggenau, die vom Mittelberg, wo sie schon seit dem 17. Jahrhundert bestand, im Jahre 1771 in das Murgtal herab verlegt worden war, gebildet[1]). Ihre Mitglieder — und sie umfasste damals 70 Personen — trugen die Ware überall im ganzen Lande umher und wohl auch über die Grenzen hinaus. Sie bezahlten bar, was sie im Etablissement nahmen, und man versprach sich von ihnen grössere Wirksamkeit, als von den Niederlagen, die doch stets nur eine beschränkte örtliche Tätigkeit entwickeln konnten. Die Glasträger kannte man persönlich und die Fabrik riskierte ihnen gegenüber nichts, jedenfalls nicht soviel, wie gegenüber den unsicheren sonstigen wandernden Handelsleuten, die gelegentlich Ware mitnahmen und, falls sie schuldig geblieben waren, gerne das Wiederkommen vergassen.

Diese Einrichtung, die sich bei den Glasfabrikaten entschieden bewährte, suchte sich der Direktor der Rothenfelser Fabrik zu Nutzen zu machen, vielleicht ohne recht zu überlegen, dass deren an Gewicht schwerere Ware

[1]) Gothein, a. a. O. S. 808, 815, 845.

sich nicht so bequem herumtragen liess, wie die leichtere Glasware. Doch kam es immerhin am 29. Januar 1803 zum Kontrakte, der im Anhange mitgeteilt ist. Die Glasträger versprachen die Fabrikate bis Mannheim, Heidelberg, Freiburg und durch das Kinzigtal zu bringen. Alles sollte bar bezahlt werden und um jeden Betrug auszuschliessen, jeder Händler, der sich mit frischer Ware versehen wollte, durch ein Attest von seiten der Kompanie sich ausweisen. Zunächst verpflichteten sich die Träger nur die Stücke, die in die Krugbäckerei fielen, zu vertreiben und versprachen, nicht gleichzeitig etwa die Erzeugnisse auch anderer Fabriken führen zu wollen.

Für den Verkauf en détail wurde den Zwischenhändlern der Maximalpreis bestimmt. Ein Tarif setzte fest, zu welchen Preisen die Fabrik den Trägern die Geschirre abgab, ein anderer diejenigen, zu denen sie verkaufen durften. Die Differenz bedeutete den Gewinn der Händler. Die Fabrik verpflichtete sich an allen Orten, wo sie etwa Niederlagen eröffnen würde, nur zu den für den Detailabsatz durch die Träger vorgesehenen höheren Preisen zu verkaufen und keinen anderen Handelsleuten als eben den Mitgliedern der Kompanie ihre Ware anvertrauen zu wollen.

Von beiden Seiten sah man der Ausführung des Kontrakts erwartungsvoll entgegen. Die Händler stellten in Aussicht, über den Geschmack der verschiedenen Gegenden, in denen sie absetzten, Mitteilung machen zu wollen, so dass die Fabrik künftig nach den Wünschen ihrer Abnehmer ihre Produktion richten könne. Die Manufaktur ihrerseits versprach alle Bestellungen, selbst auf 1200 Stück bei den grösseren Sorten und auf 3000 bei den kleineren Sorten, prompt auszuführen und hoffte später, »wenn sie ihre gänzliche Einrichtungen erhalten haben würde«, auch weit grössere Aufträge schnell zur Zufriedenheit erledigen zu können.

Auf zwei Jahre war zunächst die Dauer des Vertrags berechnet, der sich indes doch nicht so bewährte, wie man erwartete. Bald erklärten die Händler den Kontrakt nur dann erfüllen zu können, wenn man den Wettbewerb der auswärtigen Hausierer, insbesondere der »Überrheiner«, d. h. vermutlich der Elsässer, verbieten wolle. Gegen deren

Konkurrenz hatte schon ein Edikt vom 18. Dezember 1754 die Einheimischen zu schützen versucht, vermutlich nicht genügend. Auch jetzt war diese Rivalität nicht aus der Welt zu schaffen. Ferner scheint die Kompanie doch nicht durchweg aus lauter wackeren und zuverlässigen Leuten zusammengesetzt gewesen zu sein. Vielmehr befanden sich unter ihnen weniger gut beleumundete Leute, die unter dem Schutze der von der Fabrik ausgestellten Patente mit ihren Familien das Land durchstreiften und anscheinend dem Handel oblagen, tatsächlich jedoch manchen Unfug trieben. Jedenfalls vermochten sie der Fabrik nicht den Absatz zu schaffen, den diese so nötig hatte.

Im Jahre 1804 wurde an Stelle des Pfarrers Ludwig Herr Eichrodt mit der Aufsicht über Rothenfels betraut. Aber wenn man vielleicht zu der geschäftlichen Gewandtheit des Pfarrers nicht genug Zutrauen gehabt haben mochte, so konnte auch der neue Dirigent die Sachlage nicht anders gestalten, und der Vorschuss von 4000 fl. nicht zurückbezahlt werden. Es half auch nichts, dass der Grossherzog im Jahre 1807 das Rothenfelser Privileg auf »sämtliche bishero unter Höchst Dero Souverainetät gefallenen Staaten« ausdehnte. Seitens der Direktion geriet man auf den seltsamen Ausweg, durch Erhöhung der Preise sich grössere Einnahmen zu verschaffen. Als man dazu im Jahre 1815 schritt, war die Folge, dass die Händler nun nichts mehr holen kamen, weil sie glaubten, die Konkurrenz des elsässischen Geschirrs nicht aushalten zu können. Schliesslich waren es nur noch 11 Händler, die regelmässig auf der Rothenfelser Fabrik Ware kauften. In Partien von 8, 10, 15 oder 20—24 fl. erstanden sie Geschirr, dürften jedoch nicht zu oft in demselben Jahre wiedergekommen sein. Sonst hätte man eben das Etablissement nicht zu schliessen brauchen.

Diese Notwendigkeit stellte sich im Jahre 1816 heraus. Allerdings war in dem Lager der Fabrik nur ein Vorrat in der Höhe von 662 fl. vorhanden. Vermutlich hatte man schon im Hinblick auf die immer fühlbarer werdenden Stockungen im Absatze die Produktion zeitig eingeschränkt. Nun wurden die Arbeiter entlassen und der

Betrieb eingestellt. Die Fabrik von Rothenfels hatte nach kurzem Bestande wieder aufgehört.

Anhang.

1. Privileg für die Stein-Geschirr-Fabrike auf dem grävlich Hochbergischen Guth zu Rothenfels; 1802, März 22[1]).

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden und Hochberg etc. urkunden und thun hiermit zu wißen: dass Wir Unserer Gemahlin, Louise Caroline Reichsgrävin von Hochberg und Unserer sämtlichen grävlichen Nachkommenschaft zu Errichtung einer Stein-Geschirr-Fabrike, auf dem, denselben von Uns überlaßenen Guth zu Rothenfels, nicht nur die gnädigste Erlaubnis ertheilt, sondern auch diese neuerrichtete Fabrike mit folgenden Rechten und Freyheiten ausgestattet haben: Wir erklären nehmlich

1. Diese, mit Unsrer Genehmigung neu errichtete Stein-Geschirr Fabrike zu Rothenfels für eine landesherrlich privilegirte Fabrik, und erlauben derselben nicht nur das bisher schon daselbst fabricirte gewöhnliche Stein-Geschirr, sondern auch, bei ihrer künftig zu erwartenden mehreren Ausdehnung, alle andern, aus Malscher und Balger Erde zursammengesezten feinern und gröbern, feuerfesten und nicht feuerfesten Gefäße verfertigen — auch inn- und außer Landes verkaufen zu dürfen — insoweit diese Concession nicht irgend einem bereits erlangten frühern Recht eines Dritten entgegen stehen sollte.

2. Soll dieser Fabrike die uneingeschränkte Auf- und Annahme ihrer benöthigten Arbeiter, ohne Unterschied der Religion verstattet, auch die Freylaßung dieser ihrer Arbeiter von allen personal Abgaben auch Frohnden und Wachten insoweit eingeräumt werden, als solche blos verbrödete Arbeiter der Fabrike, und nicht auch zugleich Bürger oder Hintersaßen sind, auch kein anderes bürgerliches Gewerbe treiben, und keine Liegenschaften besitzen.

3. Wird die Aufsuchung und Erhebung der erforderlichen Erd und Stein-Arten aller Orten, wo selbige zu finden seyn mögen, nach vorgängiger Ubereinkunft und Abfindung mit dem Privat-Eigenthümer des Plazes, worauf gegraben und dieses Materiale erhoben werden will, unter alleiniger Vorbehalt der

[1]) Die folgenden Aktenstücke im General-Landesarchiv Karlsruhe, Rothenfels, Gewerbe, Conv. 5.

Landesherrlichen Ober Aufsicht und gutfindenden Direction der Erhebung der Erde, der Fabrike freygegeben; übrigens soll das jeweilige Bedürfnis von Balger Erde der Fabrik gegen Bezahlung der innländischen Verkaufs Preisse, jedoch nur zu ihrer Fabrication und sofern die Gröse des vorhandenen Erdlagers, in Rücksicht der übrigen Bedürfnis des Landes es gestattet, aus dortiger Grube abgegeben werden.

4. Die Einführung des für die Fabrik benöthigten Bau- und Brennholzes vom Auslande stehet derselben, gleich andern Etablißements im Lande in soferne ohne alle Einschränkung, und ohne einige Abgaben-Entrichtung frey: dass Wir andurch dieser Fabrike die Landzollfreyheit angedeyhen laßen, und nur zur Verhütung der Unterschleife, dem jeweiligen Director der Fabrike andurch zur Verbindlichkeit machen wollen, seine Leute jedesmal mit einem, von ihm selbst nach einem von fürstlicher Rennt-Cammer ihm an die Hand zugebenden Formular ausgestellten und besiegelten Attestat zu versehen, um solches bei den Zollstätten produciren zu können.

Die Befreyung von Entrichtung des Weggelds aber kann unter dieser verwilligten freyen Einfuhr nur alsdann begriffen seyn, wann solches eine, zu Unsern herrschaftlichen Caßen kommende Abgabe, und nicht eine dem Land, oder den betreffenden Gemeinden gehörige Vergüthung für die desfalls zu prästirenden Lasten ist.

Auch die Erlaubnis des Herbeiflözens des im Ausland erkauften Holzes auf der Murg, und auf jedesmalige Kosten der Fabrike, muss jederzeit auf das Ermeßen und Bewilligen der Landesherrschaft ausgesezt bleiben; indem eine unbedingte Floz-Concession auf der Murg nicht verstattet werden kann.

5. Der Fabrik bleibt freigestellt, ihr benöthigtes Bauholz nicht nur außer Landes, sondern auch im Land da zu erkaufen, wo sie es für ihre Lage und Umstände am vortheilhaftesten finden wird; auch soll ihr so oft eine innländische Bauholz Abgabe an dieselbe, von der Landesherrschaft für thunlich erachtet werden sollte, der desfallsige Preiß jedesmal so gering und billig angesezt werden, als solcher auch von Andern diesseitigen Unterthanen dafür erhoben wird.

6. Der Einkauf der benöthigten Materialien aller Art bleibt der Fabrike gänzlich frey, so lange nicht durch landesherrliche Verordnungen das eine oder Andere, zu ihrer Fabrication erforderliche Materiale überhaupt im Lande, im Ein- oder Verkauf beschränkt seyn wird, oder es in der Folge noch werden sollte.

7. Der jeweilige Director der Fabrike soll das privilegirte Forum vor Unserm fürstlichen Hofgericht geniesen, in so weit er nicht an sich durch seine sonstige bürgerliche Qualitäten und als Güther Besizer dem Ober Amt untergeordnet ist; alle Fabriken-Arbeiter aber stehen unter oberamtlicher Jurisdiction; deren

Sistirung vor Ober Amt, jedoch jedesmal praevia requisitione bei der Direction der Fabrike geschehen muß.

8. Ferner ertheilen Wir derselben die Zoll-Accis und Pfundzoll-Freyheit, desgleichen die Weggelds Freyheit mit der, im 4. Art. enthaltenen Einschränkung, und wollen, daß dießelbe hierinn mit andern am meisten begünstigten Fabriken im Lande vollkommen gleich gehalten werde.

9. Die Einquartirungs Befreyung in Friedenszeiten soll auch diese Fabrik mit andern im Lande befindlichen ähnlichen Etablissements gemein haben, und auch in Kriegs Zeiten wollen Wir dieselbe nach Möglichkeit und Billigkeit von der EinquartirungsLast, in der Maase, wie auch andere privilegirte Etablissements im Lande befreit halten.

10. Die bereits bei der Rothenfelser Stein Geschirr Fabrike bestehende Wein- und Bier-Schanks-Gerechtigkeit, soll auch fernerhin, und solange keine Excesse dabei bemerklich werden, ohmgeldsfrey in der nehmlichen Maase beibehalten werden, nur muss solche auf die dortigen Arbeiter und Personen, die daselbst etwas zu thun haben, ebenso wie es auf der Glashütte zu Gaggenau der Fall ist, beschränkt bleiben.

11. Endlich wollen Wir der gedachten Stein Geschirr Fabrike zu Rothenfels anmit die Versicherung ertheilen, daß in Unsern dermalen besitzenden fürstlichen Landen, in den nächstaufeinanderfolgenden zwölf Jahren a dato keinem Andern eine gleiche Fabriken Concession auf diese Gattung Waaren ertheilt werden soll.

Wir ordnen und befehlen daher, daß Unsere fürstliche Collegien sowohl, als Unsere Ober- und Aemter und verrechnende Bedienstungen auch andere Vorgesetzte die genannte Steingeschirr Fabrik zu Rothenfels, so lange sie bestehen wird: sie möge sich nun in Handen Eingangs gedacht Unserer Gemahlin, und Unserer grävlichen Nachkommenschaft befinden, oder von Letztern einstens befindender Nothdurft nach, auf andere veräußert werden, nicht nur bei Allen, in obigen Punkten enthaltenen Rechten, Freyheiten und Bewilligungen, jederzeit kräftig schüzen und handhaben; sondern auch in ihrem Handel und Wandel derselben allen möglichen Vorschub leisten, auch in vorkommenden Fällen derselben promte Justiz administriren sollen.

Zu Urkund deßen haben Wir gegenwärtige Fertigung eigenhändig unterschrieben, und Unser fürstliches geheimes Insiegel beidrucken laßen. Gegeben Carlsruhe den 22. März 1802.

Copie.

2. Vertrag der Fabrik zu Rothenfels mit der Glasträgerkompagnie über den Vertrieb ihrer Erzeugnisse. 1803 Januar 29.

Kund und zu wißen seye hiermit Männiglich besonders aber denen es zu wißen von Nöthen, daß an heutigem Tag, zwischen mir, dem gnädigst bestellten Directeur der Hoch Reichsgräfl. von Hochbergischen Stein-Geschirr Fabrique von hier, Philipp Wilhelm Ludwig Nahmens der gedachten hochlöbl. fabrique an Einem, und Simon Laubis von Neustadt im Schwarzwald, Nahmens der gesammten in den Hochfürstlich Marggräflich Badischen Landen gnädigst privilegirten Glaßhändler Compagnie am Anderntheil folgender KaufContract über den Verschluß der dahier fabricirt werdenden Stein-Geschirr Waaren zu Stand gekommen seye.

1tens Die gesammte löbl. Glaßhändler Compagnie übernimt von nun an den Verschluß der dahier fabricirt werdenden Stein-Geschirr Waaren, worunter aber blos das, was zur Krugbeckerey gerechnet wird, verstanden, und in ihrem gegenwärtig zu diesem Contract besonders ausgefertigt und von beyden Theilen unterschriebenen PreißCourant aufgezeichnet ist, in folgenden Gegenden des Landes nemlich: Die ganze Route von hier nach Mannheim und Heidelberg abwärts, mit allen darzwischen liegenden Städten und Ortschafften, die obengenanten Städte selbst mit innbegriffen; ferner, die ganze Route über Lahr, Offenburg und Kehl, aufwärts, die darzwischen liegenden Städte und Ortschafften, sowie Freiburg selbst damit innbegriffen; Endlich auch noch die Route von Offenburg aus, durch das Kinzingerthal biß nach Hornberg, worzu die gedachte Stadt nebst denen darzwischen liegenden andern Städten und Ortschafften gleichfalls gehören.

2tens Es wird für sie ein doppelter PreißCourant ausgefertigt, nemlich: Einer auf welchem vestgesezt ist, um welchen Preiß die Waaren, so lange dießer Accord dauert, von ihnen, auf der Fabrique abgeholt, bezogen werden dörfen, und ein Anderer wie von der Hochlöbl. fabrique die oben beschriebenen Waaren nach einem höheren Preiß en Detail verkauft werden sollen.

3tens Zum Nutzen der löbl. Glaßhändler Compagnie, und damit dieselbige ihren reinen Gewinn habe, wird hierdurch vestgesezt, daß von der Hochlöbl. fabrique nach allen denen Gegenden, in welchen sie obenbeschriebener Maaßen ihre Niederlagen haben, das Stein-Geschirr blos nach dem ihnen mitgetheilten zweiten PreißCourant im höheren Preiß, an Jedermann verkauft werden muß; sowie man ihnen hierdurch zu gleicher Zeit verspricht, daß man auf allen diesen Routen, keinem andern HandelsMann, neben ihnen das Geschirr in Verlag geben wird, so lange nemlich von ihnen das Publicum mit dieser Waare hinlänglich fournirt wird, und keine Klagen

über Abmangel des Geschirrs gegen sie entstehen und von ihnen billige Preiße gehalten werden.

4tens Macht sich dargegen die löbl. Glaßhändler Compagnie verbindlich von keiner andern Gegend her derartiges Geschirr in ihren Handel aufzunehmen, weil sie sich sonst dardurch selbst den Verlust ihrer Rechte und Freyheiten in betreff dießer Waare sowie die Aufhebung des ganzen Contracts zuziehen würden.

5tens In Rücksicht, des Geschirrs versprechen sie ferner, dass sie jetzt, in allen oben beschriebenen Gegenden, den Anfang mit dem Verschluß dieser Waaren machen, und in jeder Gegend genau beobachten, und aufnotiren wollen, welche Geschirr Sorten an jedem Ort den stärksten Abgang finden, um solches der Fabrique gleich belder anzuzeigen, damit man sich in Rücksicht der Fabrikatur darnach richten kan, so wie man ihnen

6tens dagegen verspricht, alle Bestellungen wan sie auch bey den größten Sorten biß auf 1200 — und bey den kleinsten biß auf zwey biß 3000 Stk. sich belaufen, jedesmal in einem Zeitraum von 4 biß 6 Wochen zu liefern, in der Folge aber wenn die fabrique ihre gänzliche Einrichtungen erhalten hat, auch noch weit größere Bestellungen, in der nemlichen Zeit fertig machen zu laßen.

7tens Verspricht man ihnen von Seiten der Hochreichsgräfl. v. Hochbergischen fabrique die nehmlichen Rechte und Freyheiten bei Ihro Hochfrstl. Durchlaucht dem Herrn Herrn Marggrafen zu Baden auszuwirken, welche sie in Rücksicht des Glaßhandels erhalten haben, weil nicht zu zweiflen ist, daß Höchstdieselben dieser Ihrer Hochreichsgräfl. Famillie zuständigen fabrique gewiß auch die nemlichen Rechte und Freyheiten gnädigst ertheilen werden, welche bereits schon andern und besonders der gnädigst privileg. Glaßfabrique in Gagenau, oder ihnen, nemlich der löbl. Glaßhändler Compagnie, in Bezug auf dieselbe gnädigst ertheilt worden sind.

8tens Wogegen die löbl. Glaßhändler Compagnie verspricht, die hier bei der fabrique abgeholt werdende Waaren jedesmal baar zu bezahlen.

9tens Damit aber kein Unterschleif von andern Händlern auf ihren Nahmen getrieben werden kan; so wird von der löbl. Glaßhändler Compagnie ausdrücklich verlangt, daß sie einem jeden, welcher bey der hiesigen fabrique mehr oder weniger Geschirr für sie ablangen muß, jedesmal einen Attestaat mit der Unterschrift des Contrahenten bezeichnet mitgeben, damit man daraus ersehen könne, daß derselbige zu ihrer Compagnie gehöre.

10tens Dieser Contract ist einstweilen auf — zwei Jahre — vestgesezt worden, jedoch also, daß mann von Seiten der Fabrique die gnädigste Ratification Serenissimi beybringe, und

daß Simon Laubis von seiner Seite einen Attestaat der gesamten löbl. Glaßhändler Compagnie der fabrique einhändige, daß Er zu Abschließung dießes Contracts von derselbigen bevollmächtiget seye.

Nach dem alle diese Punkte von beyden Theilen nochmals reiflich überlegt und als gut und billig erfunden worden waren, so wurde dieser Contract zur Vest- und Aufrechthaltung derselben von beyden Theilen in duplo unterschrieben, und jedem Theil ein solches Exemplar zur künftigen Nachachtung zugestellt,

Alles getreulich und ohne gefährde.

So geschehen Rothenfels d. 29ten Jenner 1803.

L. S. gez. Ph. Ludwig
Directeur.

L. S. gez. Simon Laubis.

NB. Dieser Contract wird, wenn sein Inhalt gnädigst ratificirt wird, auf Stempfel Pappier ausgefertigt, welches bey der Abschließung deßelben, in Rothenfels nicht zu haben war.
gez. Ph. L.

Original.

Elsässische Geschichtslitteratur des Jahres 1903[1]).

Zusammengestellt von Hans Kaiser.

Vorbemerkung.

Mit einem * sind Werke aus älteren Jahrgängen, über welche im Berichtjahre Recensionen erschienen sind, mit zwei ** Nachträge zu früheren Jahrgängen, mit einem † endlich Arbeiten bezeichnet, die ich auf der hiesigen Universitäts- und Landesbibliothek nicht einsehen konnte.

Inhalt.

I. Zeitschriften und Sammlungen.
II. Bibliographieen.
III. Allgemeine Geschichte des Elsass und einzelner Teile.
IV. Prähistorische und römische Zeit.
V. Geschichte des Elsass im Mittelalter.
VI. Geschichte des Elsass in neuerer Zeit.
VII. Schriften über einzelne Orte.
VIII. Biographische Schriften.
a) Allgemeine.
b) Über einzelne Personen.
IX. Kirchengeschichte.
X. Kunstgeschichte und Archäologie.
XI. Litteratur- und Gelehrtengeschichte. Archive und Bibliotheken. Buchdruck.
XII. Kultur- und Wirtschaftsgeschichte.
XIII. Volkskunde. Sage.
XIV. Sprachliches.
XV. Familien-, Wappen-, Siegel- und Münzkunde.
XVI. Historische Karten.

---

[1]) Auch in diesem Jahre habe ich den Herren Beamten der Kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek für bereitwillige Unterstützung meinen verbindlichsten Dank abzustatten.

Abkürzungen.

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie.
AE	Annales de l'Est.
ALBl	Allgemeines Literaturblatt.
AÖGEL	Archiv für öffentliche Gesundheitspflege in Elsass-Lothringen.
AZg^B	Allgemeine Zeitung. Beilage.
BJbDN	Biographisches Jahrbuch und deutscher Nekrolog.
BMHM	Bulletin du Musée historique de Mulhouse.
BSCMA	Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace.
BSIM	Bulletin de la Société industrielle de Mulhouse.
CBlBw	Centralblatt für Bibliothekswesen.
DLZg	Deutsche Litteraturzeitung.
EEvSBl	Elsässisches Evangelisches Sonntags-Blatt.
EvLFr	Evangelisch-Lutherischer Friedensbote aus Elsass-Lothringen.
ELSchBl	Elsass-Lothringisches Schulblatt.
EvPrKB	Evangelisch-Protestantischer Kirchenbote für Elsass-Lothringen.
HJb	Historisches Jahrbuch.
HVj	Historische Vierteljahrschrift.
HZ	Historische Zeitschrift.
IER	Illustrierte Elsässische Rundschau.
JbGEL	Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens.
JbGLG	Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde.
KBlWZ	Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift.
KEL	Das Kunstgewerbe in Elsass-Lothringen.
LCBl	Literarisches Centralblatt.
MBHK	Mitteilungen der Badischen historischen Kommission.
MHL	Mittheilungen aus der historischen Litteratur.
MIÖG	Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
MVI	Le messager des Vosges illustré.
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
REPrThK	Realencyklopädie für protest. Theologie und Kirche. 3. Auflage.
RA	Revue d'Alsace.
RCA	Revue catholique d'Alsace.
RCr	Revue critique d'histoire et de littérature.
RFr	La Révolution française.
RQH	Revue des questions historiques.
StrDBl	Strassburger Diözesanblatt.
StrP	Strassburger Post.

ThLBl	Theologisches Litteraturblatt.
ThLZg	Theologische Literaturzeitung.
VBl	Vogesen-Blatt, Beilage zur Strassburger Post.
WZ	Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst.
ZDPh	Zeitschrift für deutsche Philologie.
ZGORh	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

I. Zeitschriften und Sammlungen.

1. Annales de l'Est. Revue trimestrielle. Publiée sous la direction de la Faculté des Lettres de Nancy. 17e année, 1903. Nancy & Paris, Berger-Levrault et Cie. 1903. 640 S.
2. Bausteine zur Elsass-Lothringischen Geschichts- und Landeskunde. VII. Heft. [vgl. Nr. 209].
3. Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace. (Mittheilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass). 2e série, tome 21, livr. 1. Strasbourg, Imprimerie Strasbourgeoise 1903. — 266 S. — [Sitzungsberichte] S. 1—24. — Fundberichte und kleinere Mittheilungen 14* S.
4. Bulletin du Musée historique de Mulhouse. XXVI année 1902. Mulhouse, veuve Bader & Cie 1903. 112 S.
5. Diözesanblatt, Strassburger. Kirchliche Rundschau, herausgegeben von Domkapitular Dr. J. Chr. Joder unter Mitwirkung des H. Domkapitulars Dr. Ott und der HH. Professoren Dr. Adloff, Dr. Lang und Dr. Gass. (XXII. Jahrgang.) Neue Folge: V. Band. Strassburg, Le Roux & Co. 1903. 480 S.
6. Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens. Herausgegeben von dem historisch-litterarischen Zweigverein des Vogesen-Clubs. XIX. Jahrgang. Strassburg, Heitz & Mündel 1903. 324 S.
7. Kunstgewerbe, Das, in Elsass-Lothringen. Herausgegeben mit Unterstützung der Elsass-Lothringischen Landes-Regierung von Anton Seder und Friedrich Leitschuh. 3. Jahrgang, Heft 7—12. 4. Jahrgang Heft 1—6. Strassburg i. Els., Beust 1903. S. 121—242. S. 1—130.
8. Reichsland, Das. Monatshefte für Wissenschaft, Kunst und Volkstum. Herausgegeben von G. Koehler. 1. Jahrgang, Heft 10—12. Metz, Lupus 1903. S. 633—887. [Eingegangen].

9. Revue d'Alsace. Quatrième série. Quatrième année. Tome 54e de la collection. Colmar, Place neuve 8; Mantoche. Paris, Picard 1903. 666 S. [Und:] Supplément. Documents inédits pour servir à l'histoire d'Alsace. Fasc. 1—5. 1903 [vgl. Nr. 92 u. 287].
10. Revue catholique d'Alsace. Nouvelle série. 22e année, 1903. Rixheim, Sutter & Cie 1903. 960 S.
11. Rundschau, Illustrierte elsässische (Revue alsacienne illustrée). Herausgegeben von Carl Spindler. 5. Jahrgang. Strassburg, Noiriel 1903. 160 S. [Und:] Chronique d'Alsace-Lorraine 1903. 56 S.
12. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. N.F. Band XVIII. Der ganzen Reihe 57. Band. Heidelberg, Winter 1903. XII, 780 S. [Und:] Mitteilungen der Badischen historischen Kommission Nr. 25, m118 S.
13. Zeitschrift, Westdeutsche, für Geschichte und Kunst. Herausgegeben von H. Graeven, J. Hansen, H. Lehner. Jahrgang 22. Trier, Lintz 1903. 454 S. u. 12 Taf. [Und:] Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Jahrgang 22. Trier, Lintz 1903. 224 S.

II. Bibliographieen.

14. Alsatica. Verzeichnis des elsässischen Teiles der hinterlassenen Bibliothek des verstorbenen Notars A. Hoppé, Sundhausen, und anderer wertvoller elsäss. Bücher, Karten und Bilder . . . Strassburger Bücherauktion Nr. 27 . . . Strassburg i. Elsass, Schlesier & Schweikhardt 1903. 64 S.
15. Bibliographie. (1901/02). (Chronique d'Alsace-Lorraine 1903, S 17—24).
15a. Birkenmeyer, Adolf, s.: Pfaff, Friedrich.
16. Catalogue de livres anciens et modernes la plupart relatifs à l'Alsace provenant de la bibliothèque de M. H. M***. Paris, Leclerc 1903. 38 S.
17. Catalogue d'une collection d'estampes et dessins alsatiques & autres, gravures anciennes & modernes, vues, portraits, lithographies . . . de Ch. Muller . . . Strasbourg 1903. 197 S.
18. Kaiser, Hans. Elsässische Geschichtslitteratur des Jahres 1902. (ZGORh N.F. 18 (1903), S. 712—758).
19. Pfaff, Friedrich und Birkenmeyer, Adolf. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Breisach. [Betr. auch elsässische Geschlechter]. (MBHK 25 (1903), S. m48—m58).

20. Schwarz, Benedikt. Archivalien des Freiherrlich Schilling von Canstatt'schen Archivs in Hohenwettersbach. [Betr. an vielen Stellen die elsässische Geschichte]. (MBHK 25 (1903), S. m79—m118).

*21. Waltz, André. Bibliographie de la ville de Colmar ... 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 21].

Rec.: AE 17 (1903), S. 134-137 (Chr. Pfister). — Le bibliographe moderne 7 (1903), S. 248—249 (H. Stein). — RCr N.S. 56 (1903), S. 229—231 (L.-H. Labande). — Revue d'histoire moderne et contemporaine 4 (1902/03), S. 506—507.

Vgl. Nr. 456, 514.

III. Allgemeine Geschichte des Elsass und einzelner Teile.

22. Albers, J. H. Elsässische Ortschaften. 2. Balbronn. 3. Irmstett. 4. Küttolsheim. 5. Avolsheim. 6. Tränheim. 7. Avenheim. 8. Romansweiler. 9. Coßweiler [sic!] bei Wasselnheim. (Das Reichsland 1 (1903), S. 646—650, S. 849—859). [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 23].

23. Becker, August. Wasgaubilder. Mit dem Bildnis und einem Faksimile des Verfassers. Kaiserslautern, Thieme 1903. III, 203 S.

24. Bezirksarchiv [zu Colmar]. (Bezirkstag des Ober-Elsass. Session von 1903. [1]. Verwaltungsberichte und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Colmar 1903. S. 138—141. [2]. Verhandlungen. Colmar 1903. S. 23—24, S. 34—35).

25. Bezirksarchiv [zu Strassburg]. (Bezirkstag des Unter-Elsass. Sitzung von 1903. [1]. Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Strassburg 1903. S. 102—105, S. 204—205. [2]. Verhandlungen. Strassburg 1903. S. 308, S. 332—333).

26. Clauss, Joseph M. B. Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsass. Lieferung 8 [Hausen—Illkirch]. Lieferung 9 [Illkirch—Kriegsheim]. Zabern, Fuchs [1903]. S. 449—576. [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 42; f. 1896, Nr. 39; f. 1897/98, Nr. 45; f. 1899, Nr. 25; f. 1900, Nr. 25].

Rec.: [1—9]: HJb 24 (1903), S. 430—431 (L. Pfl.[eger]).

27. Ernst, Aug. Elsässische Geschichtsbilder. (EvPrKB 32 (1903), S. 134—135, S. 142—143).

28. Geest, Richard. Bewusstes und unbewusstes Streben im staatlichen Leben des Reichslandes. [Auch historisch]. (Die Grenzboten 63² (1903), S. 124—132, S. 185—192).

**29. Jousset, P. L'Allemagne contemporaine illustrée. Fasc. 10—15. [Enth. vielfach geschichtl. Nachrichten über das Elsass]. Paris, Larousse [1902]. S. 99—148.

30. [König, Eugen]. Illustriertes Eisenbahn-Album des Reichslandes. Zweite Auflage Herausgegeben vom Verkehrsverein für Strassburg und die Vogesen. Strassburg, Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt 1903. 208 S.

31. Masson-Forestier. Forêt Noire et Alsace. Notes de vacances. Ouvrage contenant 26 gravures dans le texte. Paris, Hachette et Cie 1903. X, 331 S.

32. Mündel, Curt. Die Vogesen. Reisehandbuch für Elsass-Lothringen und angrenzende Gebiete. Auf Grundlage von Schrickers Vogesenführer neu bearbeitet. Unter Mitwirkung von Jul. Euting und Otto Bechstein. Mit 12 Karten, 3 Plänen, 2 Panoramen und mehreren Holzschnitten. 10., vollständig umgearbeitete Auflage. Strassburg, Trübner 1903. 663 S.

33. Nyström, Anton. L'Alsace-Lorraine. Traduit du Suédois. Préface de A. Millerand. [Auch historisch]. Paris, Ollendorf 1903. VII, 83 S.

34. Reichsland, Das, Elsass-Lothringen. Landes- und Ortsbeschreibung, herausgegeben vom Statistischen Bureau des Ministeriums für Elsass-Lothringen. Schlusslieferungen. Strassburg, Heitz & Mündel 1903. S. III, 609—1258. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 63; f. 1900, Nr. 33; f. 1901, Nr. 32; f. 1902, Nr. 37].

Rec. [des Gesamtwerks]: AZgB 1903, Nr. 158 (L.)

*35. Schmidlin, Josef. Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsass . . . 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 39].

Rec.: KBlWZ 22 (1903), S. 9—11 (Hans Kaiser). — Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanist. Abteilung N.F. 24 (1903), S. 406—409 (Hans Fehr). — ZGORh N.F. 18 (1903), S. 407 - 409 (F. Kiener).

36. Sculfort de Beaurepas, Serge. Le Panceltisme universel et pacifique contre le Pangermanisme envahisseur et l'Impérialisme anglais. Rénovation celtique. I. II. [Betr. I, S. 246 – 251: L'Alsace-Lorraine; II, S. 19—42: La frontière du Rhin. L'Alsace-Lorraine]. Paris, Champion 1903. VII, 583 u. 543 S.

37. Seydlitz, G. v. Der Schwarzwald, Bergstrasse, Neckartal, der Hegau bis zum Bodensee, der Kaiserstuhl und Strassburg. Mit 14 Karten und 5 Stadtplänen. 10. Auflage, unter Mitwirkung fast sämtlicher Sektionen des Schwarzwaldvereins neu bearbeitet von Ernst Bader. (Kollektion Lorenz). Freiburg i. B., Lorenz 1903. XVI, 328 S.

38. [Sitzungs-Berichte. — Procès-verbaux de la Société pour la conservation des monuments historique d'Alsace]. (BSCMA 21[1] (1903), S. 1—30 [besond. Paginierung]).
39. [Tille, Armin]. Elsass-Lothringen. (Meyers grosses Konversations-Lexikon. Sechste Auflage. 5 (1903), S. 725—736).
40. Waldner, Das Colmarer Ried. (ZGORh N.F. 18 (1903), S. 104—112).
41. Walter, Theobald. Im »Reich« der Reich von Reichenstein. (VBl 1903, Nr. 3).
42. — Zur lothringischen Territorialgeschichte im Oberelsass. (JbGLG 14. — 1902 (1903), S. 467—470).
43. Weick, Georg (Paschali). Heimatkunde von Elsass-Lothringen. Dritte Auflage mit zahlreichen Abbildungen und einer Karte von Elsass-Lothringen. Zabern, Fuchs 1903. 54 S.

Vgl. Nr. 20, 412.

IV. Prähistorische und römische Zeit.

44. Adam, A. Nicht tribokisch sondern römisch. (Ein Doppelgrab im Zaberner Museum). (BSCMA 21[1] (1903), S. 11*—12*).
45. Blind, E. Skizzen aus elsass-lothringischen Ossuarien. (Globus 83 (1903), S. 24—26, S. 101—103).
†46. Camps celtiques, Les, d'Alsace et le Stauffen. (Notes d'art et d'archéologie 1903, février).
47. Forrer, R. Bauernfarmen der Steinzeit von Achenheim und Stützheim im Elsass. Ihre Anlage, ihr Bau und ihre Funde. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und 4 Tafeln. Strassburg, Trübner 1903. II, 57 S.

Rec.: Antiquitäten-Zeitung 11 (1903), S. 413.

48. Gutmann, K. Zur Vorgeschichte des Elsass. Vortrag, gehalten in der Konferenz der Lehrerschaft der Zentralschule in Mülhausen im Oktober 1902. (ELSchBl 33 (1903), S. 111—113, S. 131—134). [Erschien auch als Sonderdruck: Strassburg, Strassburger Druckerei und Verlagsanstalt [1903]. 8 S.].
49. Karrer, Lambert. Künstliche Höhlen aus alter Zeit. Mit einem Vorworte von M. Much. Mit Abbildungen, 21 heliographischen Tafeln und 12 farbigen Höhlenplänen. [Betr. S. 217 f. eine Höhlenanlage bei Hohatzenheim]. Wien, Lechner 1903. XXII, 235 S.
50. Krebs, W. Einige Bemerkungen zu dem Aufsatze von Matthis über die frühgeschichtliche Niederlassung auf dem Riesberge bei Niederbronn. (Mitteilungen aus dem Vogesenclub 37 (1903). S. 44—45).

51. Sg., W. Wo schlug Cäsar den Ariovist? (StrP 1903, Nr. 1153).
52. Staatsmann, Karl. Elsässische Bauernfarmen der Steinzeit. (StrP 1903, Nr. 1019).
53. Thierry-Mieg, Aug. Rapport présenté au nom du comité d'histoire, de statistique et de géographie, . . . sur la Carte de la Haute-Alsace et des cantons limitrophes à l'époque gallo-romaine et aux temps préhistoriques portant la dévise: »Nur der Geist, der belebend die todte Masse durchdrungen, bleibt«, envoyée au concours pour le prix No 98. (BSIM 73 (1903), S. 232—238).
54. Weigt, P. Eine neolithische Ansiedlung bei Dachstein (Kreis Molsheim). (StrP 1903, Nr. 189).
55. Wiegand, W. Römerschlachten auf elsässischem Boden. (ZGORh N.F. 18 (1903), S. 169—171).

Vgl. Nr. 105, 564.

V. Geschichte des Elsass im Mittelalter.

56. Becker, Jos. Die Landvögte des Elsass von 1273—1308. (BSCMA 21[1] (1903), S. 243—266). [Erschien auch als Sonderdruck: Strassburg, Strassburger Druckerei & Verlagsanstalt 1903. 24 S.].

Rec.: HJb 24 (1903), S. 871—872 (L. Pfl.[eger]).

*57. Bloch, Hermann. Geistesleben im Elsass zur Karolingerzeit . . . 1901. [Vgl. Bibl. f. 1901, Nr. 42; f. 1902, Nr. 52].

Rec.: ZGORh N.F. 18 (1903), S. 183—184 (W. W.[iegand]).

58. D.[ubail]-R.[oy, F.-G.]. La guerre de Bourgogne en 1474—75 et les Belfortains. [Betr. durchweg auch die elsässischen Verhältnisse]. (Lu au congrès des Sociétés savantes de Franche-Comté à Montbéliard, 8 août 1901). (Bulletin de la Société belfortaine d'émulation 22 (1903), S. 123—136).
59. Höhlbaum, Konstantin. Der Kurverein von Rense i. J. 1338. (Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, philologisch-historische Klasse. Neue Folge Band VII. Nr. 3). [Betr. mehrfach die Chronik des Matthias von Neuenburg, das Verhalten von Stadt und Bistum Strassburg, von Hagenau]. Berlin, Weidmann 1903. 84 S.
**60. Kanter, Erhard Waldemar. Hans von Rechberg von Hohenrechberg. Ein Zeit- und Lebensbild. [Betr. vielfach die elsässische, besonders Strassburger Ge-

schichte]. [Züricher] Inaugural-Dissertation . . . 1902. 181 S.

61. Keutgen, F. Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. [Betr. die elsässischen, besonders Strassburger Verhältnisse]. Jena, Fischer 1903. X, 256 S.

*62. Knöpfler, J. Die Reichsstädtesteuer in Schwaben, Elsass und am Oberrhein zur Zeit Kaiser Ludwig des Bayern . . . 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 59].

Rec.: HJb 24 (1903), S. 199—200 (V.[ö]ll[e]r). — Literarische Rundschau f. d. kathol. Deutschland 29 (1903), S. 91 (Jos. Knepper). — ZGORh N.F. 18 (1903), S. 184—185 (Hans Kaiser).

63. — Kaiser Ludwig der Bayer und die Reichsstädte in Schwaben, Elsass und am Oberrhein mit besonderer Berücksichtigung der städtischen Anteilnahme an des Kaisers Kampf mit der Kurie. (Forschungen zur Geschichte Baierns 11 (1903), S. 3 - 53, S. 103—132).

64. Redlich, Oswald. Rudolf von Habsburg. Das deutsche Reich nach dem Untergange des alten Kaisertums. [Betr. an vielen Stellen das Elsass]. Innsbruck, Wagner 1903. 811 S.

65. Schütze, Paul. Stadtluft macht frei. (Historische Studien. Heft XXXVI). [Betr. die elsässischen Stadtrechte]. Berlin, Ebering 1903. VIII, 116 S.

66. Steinberg, Augusta. Studien zur Geschichte der Juden in der Schweiz während des Mittelalters. [Betr. auch elsässische Juden]. Zürich, Schulthess & Co. 1903. VI, 159 S.

*67. Stouff, Louis. La description de plusieurs forteresses et seigneuries de Charles le Téméraire en Alsace et dans la haute vallée du Rhin par maître Mongin Contault, maître des Comptes à Dijon (1473) . . . 1903. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 64].

Rec.: RQH 73 (1903), S. 688—689 (J. Meynier). — ZGORh N.F. 18 (1903), S. 580 (Fr.[ankhauser]).

*68. — Les origines de l'annexion de la Haute-Alsace à la Bourgogne en 1469 . . . 1901. [Vgl. Bibl. f. 1901, Nr. 50; f. 1902, Nr. 65].

Rec.: Bibl. de l'École des chartes 64 (1903), S. 382—383 (J. Vaesen).

*69. Toutey, E. Charles le Téméraire et la ligue de Constance . . . 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 66].

Rec.: JbGLG 14. — 1902 (1903), S. 484—485 (M.[üsebeck]). — Revue des études historiques 69 (1903), S. 294—295 (H. Stein). — RQH 73 (1903), S. 685—688 (J. Valset).

**70. Urkundenbuch der Stadt Basel. Achter Band. [Betr. an vielen Stellen die elsässische, insbesondere die ober-

elsässische Geschichte]. Basel, Reich vormals Detloffs Buchhandlung 1901. 581 S.

Vgl. Nr. 94, 111 f., 123, 165, 170 f., 178, 189, 200, 211, 328 ff., 394, 397 f., 426, 446, 483, 547.

VI. Geschichte des Elsass in neuerer Zeit.

71. Bernoulli, Karl Christoph. Die Schlacht bei Friedlingen am 14. Oktober 1702. [Betr. auch die Truppenbewegungen im Elsass]. (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 2 (1903), S. 1—32).

72. Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir, mit verwandten Schriftstücken gesammelt und herausgegeben von Friedrich von Bezold. Auf Veranlassung und mit Unterstützung Seiner Majestät des Königs von Baiern herausgegeben durch die Historische Kommission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Dritter Band. 1587—1592. [Betr. an vielen Stellen die elsässische Geschichte, u. a. die Herrschaft Lützelstein, Graufthal, Hagenau, Strassburg, das dortige Domkapitel, Zabern, Bernhard von Botzheim, Paul Hochfelder, Bischof Johann von Manderscheid, Joh. Lobbetius, Joh. Sturm, Joh. Weiss]. München, Rieger'sche Universitätsbuchhandlung 1903. XII, 872 S.

73. Briefe und Akten zur Geschichte des Dreissigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. Neunter Band. Vom Einfall des Passauer Kriegsvolks bis zum Nürnberger Kurfürstentag. Bearbeitet von Anton Chroust. [Betr. an vielen Stellen die elsässische, namentlich Strassburger Geschichte]. München, Rieger 1903. XXIV, 912 S.

74. Burckhardt, August. Stadtschreiber Heinrich Ryhiner. [Enth. viele Beziehungen zum Elsass, insbesondere Verhandlungen mit der österreichischen Regierung zu Ensisheim]. (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 2 (1903), S. 34—66).

75. Darmstädter, Paul. Die Verwaltung des Unter-Elsass (Bas Rhin) unter Napoleon I. (1799—1814). (ZGORh N.F. 18 (1903), S. 286—330, S. 538—563).

76. Des Robert, Ferdinand. Les campagnes de Turenne en Allemagne d'après des documents inédits (1672—1675). [Betr. die Feldzüge im Elsass]. Nancy, Sidot frères 1903. XVIII, 624 S.

77. Feltin. L'urbaire de Delle de 1667. [Betr. auch die angrenzenden elsässischen Landesteile]. (Bulletin de la Société belfortaine d'émulation 22 (1903), S. 1—53).

78. Ginsburger, M. Die Judenkrawalle im Jahre 1848 [im Sundgau]. (Israelitisches Wochenblatt für die Schweiz 3 (1903), Nr. 21).

79. — Moïse et Ernest. Contributions à l'histoire des juifs d'Alsace pendant la Terreur. (Revue des études juives 47 (1903), S. 283—299).

80. Haas, J. Ein Hochverratsprozess in Ettenheim im Jahre 1791. [Betrifft L. von Rohan, den Maire Dietrich, den Prokurator Levrault]. (Schau-ins-Land 30 (1903), S. 25—33).

**81. Hervé, Georges. Le renouvellement de la population alsacienne au XVIIe siècle. (Revue de l'Ecole d'anthropologie de Paris 12 (1902), S. 283—299). [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 79].

82. Hoffmann, C. La Haute-Alsace à la veille de la Révolution. La Haute-Alsace durant l'Administration provinciale (d'après des documents inédits). I. Le Conseil Souverain. II. Les premières municipalités. Colmar, Hüffel [1903]. S. 1—224.
Rec.: ZGORh N.F. 18 (1903), S. 582—583 (Th. Ludwig).

83. — Les élections aux états-généraux (Colmar-Belfort). (RA 4e sér., 4 (1903), S. 464—482).

84. Ingold, Arm.-Ign. Souvenirs de 1813 & 1814. Journal d'un habitant de Cernay. (RA 4e sér., 4 (1903), S. 337—356, S. 576—598).

†85. Lamy, A. De Luxembourg à Rome en 1739. [Betr. die Reise durch's Elsass]. (Annales de S. Louis-des-Français 1903, avril).

86. Maignial, Mainfroy. La loi de 1791 et la condition des juifs en France. (Université de Paris—Faculté de droit. Thèse pour le doctorat . . .). [Betr. die elsässischen Juden]. Paris, Rousseau 1903. XV, 264 S.

87. Marleix, J.-B. Le régiment du Bas-Rhin (1813—14). (RA 4e sér., 4 (1903), S. 209—211).

88. Müller, Eugen von. Die Schlacht bei Friedlingen. [Betr. auch die Truppenbewegungen im Elsass]. (ZGORh N.F. 18 (1903), S. 113—154).

89. Reybel, Émile. La question d'Alsace et de Brisach depuis le traité de Saint-Germain de 1635 jusqu'au traité de Brisach de 1639 (Suite et fin). (AE 17 (1903), S. 105—133, S. 227—263). [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 85].

90. Verdy du Vernois, J. v. Studien über den Krieg. Dritter Teil: Strategie. Zweites Heft. Einzelgebiete der Strategie. I. Gruppe: Operationsobjekte, -Basis und -Linien. 1. Abteilung: Operationsobjekte. Mit drei

Skizzen. [Betr. S. 61—87 Turennes Feldzug im Elsass]. Berlin, Mittler und Sohn 1903. IV, 127 S.

91. Voyage, Un, à la cour de Prusse en 1775 par David-Charles-Emmanuel Berdot, docteur en médecine, conseiller de régence et physicien adjoint de la principauté de Montbéliard, d'après un manuscrit de l'auteur copié et annoté par Emmanuel Fallot. [Betr. auch die Reise durch's Elsass, sowie B.'s nach Colmar übergesiedelte Nachkommen]. Montbéliard, impr. Montbéliardaise 1903. 71 S.

Vgl. Nr. 92, 95 f., 101, 103, 110, 121, 130, 134, 160, 162, 164, 176, 187, 191, 195, 202, 204, 212, 325, 339, 391, 395 f., 410, 412 ff., 417 ff., 424 f., 494, 518, 587.

VII. Schriften über einzelne Orte.

91[a]. *Achenheim.* s.: Nr. 47.

92. *Ammerschweier.* Hoffmann, C. Règlements municipaux de la ville d'Ammerschwihr, de 1561, publiés pour la première fois avec quelques notes et éclaircissements. (RA Supplément I (1903), S. 1—96).

93. *Andlau.* Herbig, M. Hoh-Andlau. Beschreibung und Geschichte . . . Mit 4 Abbildungen. (Städte und Burgen in Elsass-Lothringen. Heft III). Strassburg, Heitz & Mündel 1903. 44 S.

94. — Wiegand, W. Die Urkunde K. Karls III. für Andlau (Böhmer-Mühlbacher n. 1635). (NA 28 (1903), S. 729—732).

Vgl. Nr. 420 f.

94[a]. *Avenheim.* s.: Nr. 22.

94[b]. *Avolsheim.* s.: Nr. 22.

94[c]. *Balbronn.* s.: Nr. 22.

95. *Barr.* Helmer, Paul-Albert. Le marché aux grains de Barr vers 1770. (RCA N.S. 22 (1903), S. 679—685). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, Sutter 1903. 10 S.].

95[a]. *Bergholz.* s.: Nr. 446.

96. *Blotzheim.* Schmidlin, Jos. Die Reformvorschläge einer elsässischen Landgemeinde an die französische Ständeversammlung von 1789. (JbGEL 19 (1903), S. 62—75).

97. — — Entstehung und Geschichte U. L. Frau zur Eich bei Blotzheim im Sundgau. Nach ungedruckten Dokumenten dem Volke nacherzählt von einem elsässischen Geistlichen. Mit drei Bildern und bischöflicher Approbation. Der Erlös zugunsten der Wallfahrtskirche. Mülhausen i. E., »Hausschatz-Druckerei« 1903. 190 S.

98. *Carspach.* [Reinheimer]. Guide de Sonnenberg. Carspach et ses environs. Avec une carte et 14 illustrations. Rixheim, Sutter & Cie. 1903. 207 S. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 92].

99. *Colmar.* [Beuchot, J.]. Marianische Jünglings-Congregation. St. Josephspfarrei in Colmar. Rixheim, Sutter & Cie. 1903. 15 S.

100. — Chauffour, Felix-Henri-Joseph, dit le Syndic. Chronique de Colmar. Publiée par André Waltz. Colmar, Jung & Cie. 1903. XI, 189 S.
Rec.: AE 17 (1903), S. 463 (C. P.[fister]).

101. — Engel, Karl. Colmar im Feldzuge von 1813/14. (Beilage zum Jahresbericht des Lyceums zu Colmar 1903). Colmar, Decker 1903. 76 S.

102. — Hertzog, August. Die Wohltätigkeits-Anstalten im alten Colmar. (Charitas, Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe im katholischen Deutschland 8 (1903), S. 30—33, S. 59—62, S. 84—86).

103. — Reiset, vicomte de. Charles X à Colmar en 1828. (RA 4e sér., 4 (1903), S. 217—234).
Vgl. Nr. 21, 40, 83, 91, 481, 512, 524 ff., 569.

103a. *Dachstein.* s.: Nr. 54.

104. *Ebersheimmünster.* [Waller, Ignaz]. Die ehemalige Benediktinerabtei Ebersheimmünster. Festschrift zum 25jährigen Amtsjubiläum der Generaloberin der Josephsschwestern zu St. Markus, 10. Februar 1903. Rixheim, Sutter & Comp. 1903. 33 S.

105. *Ehl.* Sitzmann, Fr. Ed. Une cité gallo-romaine ou Ehl, près Benfeld. (RCA N.S. 22 (1903), S. 349—360, S. 411—422, S. 519—528, S. 591—604, S. 686—694, S. 734—747, S. 944—952).

106. *Fegersheim.* Ehrhard, L. Fegersheim. 1603—1803—1903. Festpredigt . . . Rixheim, Sutter & Comp. 1903. 17 S.

107. *Fleckenstein.* Ramsauer, F. X. Das Dahner Felsenland und die Dahner Burgruinen. [Betr. auch die elsässischen Burgen Fleckenstein und Wasigenstein]. (Das Bayerland 14 (1903), S. 127—129, S. 138—139).

108. *Frankenburg.* Château, Le, du Frankenbourg. (MVI 1 (1903), S. 89—92, S. 108—109, S. 116—117, S. 123).

109. *Grassendorf.* K.[assel, August]. Die französische Einwanderung in Grassendorf. (VBl 1903, Nr. 4 u. 5).

109a. *Graufthal.* s.: Nr. 72.

110. *Hagenau.* Hanauer, A. Les petits imprimeurs de Haguenau au XVIe siècle. (RA 4e sér., 4 (1903), S. 89—97, S. 142 157, S. 242—257). [Die Aufschrift des Schlussteils lautet: Les imprimeurs de Haguenau au XVIe siècle].

111. *Hagenau.* Pfleger, Luzian. Hagenauer Schülerverzeichnisse aus den Jahren 1413—1415 . . . (StrDBl N.F. 5 (1903), S. 390—398).

112. — [Stehle, Bruno]. Hagenauer Schülerverzeichnis aus den Jahren 1413—1415. [Mit Berichtigung zu Nr. 111], (ELSchBl 33 (1903), S. 480—482).

Vgl. Nr. 59, 72, 268, 396, 509.

113. *Hindisheim.* Benoit, A. Hindisheim, le droit de chasse sur son ban sous les évêques de Strasbourg. (RA 4e sér., 4 (1903), S. 553—562).

113a. *Hohatzenheim.* s.: Nr. 49.

114. *Hohkönigsburg.* Colmaria. Le Hoh-Kœnigsbourg et sa restauration. (MVI 1 (1903), S. 42—43, S. 52—53, S. 58—59).

115. — Piper, Otto. Die Hohkönigsburg. (Frankfurter Zeitung 48 (1903), Nr. 334, erstes Morgenblatt).

†116. — Stückelberg, E. A. Hohkönigsburg. 1903. 14 S.

116a. *Irmstett.* s.: Nr. 22.

116b. *Isenheim.* s.: Nr. 441.

*117. *Kaysersberg.* Clauss, Joseph M. B. Das alte Kaysersberg . . . 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 112].

Rec.: HJb 24 (1903), S. 187 (L. Pfl.[eger]).

118. *Kienzheim.* E. Trinkordnung zu Kientzheim in der Herrschaft Hohlandsberg vom Jahr 1571. (VBl 1903, Nr. 17).

119. *Klingenthal.* Helmer, Paul-Albert. La manufacture d'armes blanches d'Alsace établie au Klingenthal (Suite et fin). (RA 4e sér., 4 (1903), S. 25—47, S. 197—208, S. 258—278). [Erschien auch als Sonderdruck: Colmar, Hüffel 1903. 83 S.]. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 114].

119a. *Kossweiler.* s.: Nr. 22.

119b. *Künheim.* s.: Nr. 136.

119c. *Küttolsheim.* s.: Nr. 22.

120. *Landsberg.* Herbig, M. Schloss Landsberg. Beschreibung und Geschichte . . . Mit 3 Abbildungen. (Städte und Burgen in Elsass-Lothringen. Heft I). Strassburg, Heitz & Mündel 1903. 35 S.

121. *Landser.* Ingold, Angel. Les troubles de Landser il y a quelque cent ans (Fin). (RA 4e sér., 4 (1903), S. 48—67). [Vgl. Bibl. f. 1903, Nr. 115].

121a. *Lützel.* s.: Nr. 425.

121b. *Lützelstein.* s.: Nr. 72, 549.

122. *Lutterbach.* Benner, Ed. Le prieuré de Citeaux ou l'ancienne cour colongère de Lutterbach. (BMHM 26. — 1902 (1903), S. 26—31).

123. *Marlenheim.* Hanauer, A. Marlenheim. La villa mérovingienne et son immunité en partie conservée au XVIIIe siècle. (RCA N.S. 22 (1903), S. 849—860, S. 909—917).

123a. *Mothern.* s.: Nr. 418.

124. *Mülhausen.* Dollfus, Aug. Suite à un chapitre de l'histoire de la Société industrielle de Mulhouse. (BSIM 73 (1903), S. 49—68).

125. — Geering, Fr. Die Entwicklung des Zeugdrucks im Abendland seit dem XVII. Jahrhundert. [Betr. die Mülhauser Industrie im Anschluss an Nr. 126]. (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1 (1903), S. 397—433).

*126. Histoire documentée de l'industrie de Mulhouse et de ses environs au XIXe siècle . . . 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 121].

Rec.: AE 17 (1903), S. 468—469 (Th. Schoell). — RCr N.S. 55 (1903), S. 394—397 (Henri Hauser). — Vgl. Nr. 125, 128.

127. — Iferten und Mülhausen i. Ober-Elsass. (ELSchBl 33 (1903), S. 69—73).

128. — Ingold, A. M. P. Le monument de Mulhouse. (RA 4e sér., 4 (1903), S. 98—100).

129. — L. du Sundgau. A travers l'Alsace et la Lorraine. Mulhouse en Zig-Zag (Suite). (Le Passe-Temps 14 (1903), S. 6 f., S. 19 f., S. 38 f., S. 51 f., S. 72 f., S. 83 f., S. 100 f., S. 115 f., S. 136 f, S. 151 f., S. 169 f., S. 185 f., S. 198 f., S. 214 f., S. 232 f., S. 248 f., S. 265 f., S. 281 f., S. 297 f., S. 313 f., S. 329 f., S. 345 f., S. 361 f., S. 377 f.). [Vgl. Bibl. f. 1901, Nr. 114; f. 1902, Nr. 122].

130. — Meininger, Ernest. La bataille de Mulhouse 19—29 décembre 1674. Récit contemporain tiré des archives municipales. (BMHM 26. — 1902 (1903), S. 69—84).

Vgl. Nr. 336.

131. *Münster.* Franzos, Karl Emil. Das neue Münster. Aus einem Reisetagebuche. (Vossische Zeitung 1903, Nr. 475).

132. — — Der Löwe von Münster. Aus einem Reisetagebuche. (Vossische Zeitung 1903, Nr. 405 u. 411).

133. — — Münster im Elsass. Aus einem Reisetagebuche. (Vossische Zeitung 1903, Nr. 361).

134. *Murbach.* Ehret, L. Das Kriegsjahr 1652 in der Fürstabtei Murbach. (Nach ungedruckten Quellen). (JbG EL 19 (1903), S. 53—61).

*135. *Mutzig.* Gass, Jos. Mutzig in der Revolutionszeit . . . 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 127].
Rec.: Theol. Revue 2 (1903), S. 96.

136. *Neubreisach.* Brockhoff, Franz. Geschichte der Stadt und Festung Neubreisach im Elsass nebst den zum gleichnamigen Kanton gehörigen Ortschaften einschliesslich Künheim und Widensolen mit einem Stahlstich von Neubreisach. Neubreisach i. Elsass, Selbstverlag 1903. 362 S.

136a. *Neuweiler.* s.: Nr. 411.

136b. *Niederbronn.* s.: Nr. 50.

137. *Niedermorschweiler.* Beha, E. Kurze geschichtliche Zusammenstellung über die Gemeinde Niedermorschweiler, vom Musikverein St. Cäcilia zu seinem 25jährigen Jubiläum den Mitbürgern als pflichtschuldige Ehrengabe gewidmet . . . Dornach, Vogt & Comp. 1903. 15 S.

138. *Niedermünster.* L.[eitschuh], F. Die Klosterkirche zu Niedermünster. (KEL 3 (1902/03), S. 156—158).

139. — Wolff, F. Ein altes Glasfenster aus der Klosterkirche zu Niedermünster nach Hans Baldung gen. Grien's Zeichnung. (KEL 3 (1902/03), S. 141—154).

139a. *Odilienberg.* s.: Nr. 435.

140. *Ortenberg.* Ebhardt, Bodo. Ortenberg und Ramstein. (Deutsche Burgen. 6. Lieferung. Berlin, Wasmuth 1903. S. 257—274).

141. *Ottmarsheim.* L.[eitschuh], F. Die Wandmalereien in der Kirche zu Ottmarsheim. (KEL 4 (1903/04), S. 49—60).

142. *Ottrott.* Herbig, M. Ottrotter Schlösser. Ruine Köpfel, Ruine Waldsberg (gen. Hagelschloss). Beschreibung und Geschichte . . . Mit Abbildungen. (Städte und Burgen in Elsass-Lothringen. Heft II). Strassburg, Heitz & Mündel 1903. 48 S.

142a. *Päris.* s.: Nr. 425.

142b. *Pisdorf.* s.: Nr. 454.

143. *Pré, Sur-le.* Église, L'ancienne, sur le Pré. (MVI 1 (1903), S. 33—34).

143a. *Ramstein.* s.: Nr. 140.

144. *Rappoltsweiler.* Dittrich, Max. Der Pfeifertag und der letzte Herr von Rappoltsweiler. (Das Reichsland 1 (1903), S. 652—655).

145. — Ebhardt, Bodo. Die drei Rappoltsteiner Schlösser. (Deutsche Burgen. 6. Lieferung. Berlin, Wasmuth 1903. S. 275—288).

146. *Reichenweier.* Führer für Reichenweier und Umgebung. Herausgegeben von der Vogesenklub-Sektion Reichen-

weier. Mit 16 Illustrationen und 3 Karten. (Streifzüge und Rastorte im Reichslande und den angrenzenden Gebieten. Heft XI). Strassburg, Heitz & Mündel 1903. 58 S.

146ª. *Romansweiler.* s.: Nr. 22.

147. *Sankt Gangolf.* Kessler, Fritz. La chapelle de Saint-Gangolphe. (BMHM 26. — 1902 (1903), S. 17—25). [Erschien auch als Sonderdruck: Mulhouse, Veuve Bader & Cie 1903. 11 S.].

148. *Schirmeck.* [Barrière, L.]. Führer durch Schirmeck und das mittlere Breuschtal nebst einem Plane von Schirmeck, einer Wegekarte und mehreren Illustrationen. Grafenstaden, Kempf [1903]. 31 S.

149. *Schlettstadt.* Beyerle, Konrad. Neue Veröffentlichungen deutscher Stadtrechte. [Betr. S. 7—11 die Schlettstadter Stadtrechte]. (Deutsche Geschichtsblätter 5 (1903/04), S. 1—15, S. 48—56).

150. — Gény, Josef. Führer durch Schlettstadt. Berlin, Wasmuth 1903. 64 S.

*151. — Stadtrechte, Elsässische . . . I. Schlettstadter Stadtrechte. Bearbeitet von Joseph Gény . . . 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 144].

Rec.: DLZg 24 (1903), S. 1791—1792 (K. Beyerle). — HJb 24 (1903), S. 194 (L. Pfl.[eger]). — HVj 6 (1903), S. 560—561 (Siegfried Rietschel). — HZ N.F. 55 (1903), S. 114—116 (Alfred Overmann). — LCBl 1903, S. 137. — MHL 3 (1903), S. 151—153 (Carl Koehne). — ZGORh N.F. 18 (1903), S. 774—777 (Ulrich Stutz). — Vgl. Nr. 149.

Vgl. Nr. 461, 509.

151ª. *Sennheim.* s.: Nr. 84.

152. *Sesenheim.* Müller, Gustav Adolf. Führer durch Sesenheim und Umgebung. Ein Wegweiser für Goethefreunde. Zweite vermehrte Auflage . . . Bühl (Baden), Verlag der Aktiengesellschaft Konkordia [1903]. 46 S.

Vgl. Nr. 479.

153. *Sigolsheim.* Dietrich, G. Notice historique sur Sigolsheim. (RCA N.S. 22 (1903), S. 837—848).

154. *Spessburg.* Herbig, M. Burg Spessburg. Beschreibung und Geschichte . . . Mit 4 Abbildungen. (Städte und Burgen in Elsass-Lothringen. Heft IV). Strassburg, Heitz & Mündel 1903. 40 S.

*155. *Strassburg.* Apell, F. v. Geschichte der Befestigung von Strassburg i. E. vom Wiederaufbau der Stadt nach der Völkerwanderung bis zum Jahre 1681 . . . 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 147].

Rec.: ZGORh N.F. 18 (1903), S. 414—416 (KarlEngel).

156. *Strassburg.* Aus den Tagen der Strassburger Nationalgarde. (StrP 1903, Nr. 802 u. 804).

157. — Beckmann's Führer durch Strassburg i. E. und Umgebung mit 5farbigem Stadtplan, 8 Kunstbeilagen und vollständigem Strassenführer. Stuttgart, Klemm & Beckmann [1903]. 136 S.

158. — Blaum, Ernst. Strassburger Holzbaukunst im XVI. und XVII. Jahrhundert. (KEL 4 (1903/04), S. 91—102).

159. — Blumstein, F. La bibliothèque municipale de Strasbourg et son histoire. Strasbourg, Treuttel & Würtz 1903. 115 S. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 150].

160. — — L'alternat dans les fonctions municipales à Strasbourg pendant le XVIIIe siècle et l'œuvre Notre-Dame. (RCA N.S. 22 (1903), S. 342—348).

161. — Bredt, F. W. Das Eigentum am Strassburger Münster und die Verwaltung des Frauenstiftes. Rechtswissenschaftliche Untersuchung. Strassburg, Heitz & Mündel 1903. 62 S.

**162. — Bresch, Frédéric. Strasbourg et la querelle sacramentaire ou rapports de Bucer à ce propos avec Luther, Zwingle et Calvin. Thèse . . . de Montauban . . . 1902. 100 S. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 153].

163. — Dettmering, Wilhelm. Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Strassburg. (Historische Studien XXX). Berlin, Ebering 1903. 137 S.

*164. Engel, Karl. Strassburg als Garnisonstadt unter dem ancien régime . . . 1901. [Vgl. Bibl. f. 1901, Nr. 144; f. 1902, Nr. 161].

Rec.: HZ N.F. 54 (1903), S. 186—187 (Winckelmann). — MHL 31 (1903), S. 200—201 (Foss).

165. — Finke, Heinrich. Bilder vom Konstanzer Konzil. (Neujahrsblätter der Badischen historischen Kommission. Neue Folge 6). [Betr. mehrfach Strassburg, S. 96 eine Schilderung der Stadt durch Mossen Borra]. Heidelberg, Winter 1903. 98 S.

166. — Franck-Oberaspach, Karl. Der Meister der Ecclesia und Synagoge am Strassburger Münster. Beiträge zur Geschichte der Bildhauerkunst des dreizehnten Jahrhunderts in Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung ihres Verhältnisses zur gleichzeitigen französischen Kunst. Mit 12 Tafeln und 21 Abbildungen im Text. Düsseldorf, Schwann 1903. X, 115 S.

Rec.: RCr N.S. 55 (1903), S. 414—415 (N.).

*167. — Gass, J. Die Bibliothek des Priesterseminars . . . 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 168].

Rec.: Der Katholik, Dritte Folge 27 (1903), S. 475 —477 (J. Hertkens). — Theol. Revue 2 (1903), S. 97 (P.).

168. *Strassburg.* Gass, J. Finanzielle Lage des Priesterseminars im Jahre 1809. (StrDBl N.F. 5 (1903), S. 35 —36).

*169. — — Strassburger Bibliotheken . . . 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 171].

Rec.: Theol. Revue 2 (1903), S. 96—97. (P.) — ZGORh N.F. 18 (1903), S. 762—763 (E. M.[arckwald]).

**170. — Gerock, J. E. Les Strasbourgeois en Franche-Comté. Héricourt-Blamont. 1474—1475. Notice historique éditée . . . à l'occasion du mariage de Monsieur Pierre Perdrizet, Pasteur à Blamont, avec Mademoiselle Renée Mégnin. Strasbourg, Heitz & Mündel [1902]. 36 S.

Rec.: AE 17 (1903), S. 308—309 (C. P.[fister]).

171. — Gottlob, A. Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert. [Bespr. v. Nr. 178]. (Wissenschaftl. Beilage zur Germania 1903, Nr. 11).

172. — Hagedorn, [Anton]. Das Strassburger Schützenfest von 1473. (JbGEL 19 (1903), S. 23—29).

173. — Hanauer, A. Les légendes de N.-Dame et la critique moderne. (RCA N.S. 22 (1903), S. 11—29). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, Sutter 1903. 22 S.].

174. — Haug, Hugo. Die Handelskammer zu Strassburg i. E. 1803—1903. Festschrift zur Erinnerung an ihr hundertjähriges Bestehen. Im Auftrage der Handelskammer verfasst . . . Strassburg, Els. Druckerei u. Verlagsanstalt 1903. 77 S.

175. — Hauser, Kaspar. Winterthurs Strassburger Schuld (1314—1479). (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 28 (1903), S. 1—59).

176. — Horning, W. Handbuch der Geschichte der evang.-luth. Kirche in Strassburg unter Marbach und Pappus XVI. Jahrhundert ([1. und] 2. Hälfte). (Compendium historiae ecclesiae evang. lutheranae Argentorati. Saecula XVI. XVII. XVIII). Mit acht Brustbildern. Strassburg, Heitz & Mündel 1903. VIII, 176 S.; X, 170 S.

177. — Kern, Gaston. Documents concernant l'histoire de l'éclairage de la ville de Strasbourg. (Extrait du Bulletin de la Société des sciences, agriculture et arts de la Basse-Alsace). Strasbourg, impr. alsacienne 1903. 79 S.

178. — Kothe, Wilhelm. Kirchliche Zustände Strassburgs im vierzehnten Jahrhundert. Ein Beitrag zur Stadt- und Kulturgeschichte des Mittelalters. Freiburg im Breisgau, Herder 1903. VI, 126 S.

Rec.: HJb 24 (1903), S. 401—402 (L. Pfl[eger]). — Kölnische Zeitung 1903, Nr. 444. — Literarische Rundschau f. d. kathol. Deutschland 29 (1903), S. 156—157 (Jos. Knepper). — Römische Quartalschrift f. christl. Altertumskunde u. f. Kirchengeschichte 17 (1903), S. 201—203 (Jos. Schmidlin). — ThLBl 24 (1903), S. 365 368 (G. Bossert). — ThLZg 28 (1903), S. 633—635 (S. M. Deutsch). — ZGORh N.F. 18 (1903), S. 763—765 (Hans Kaiser).

Vgl. Nr. 171, 189.

179. *Strassburg.* [Krämer, Otto]. Zur Geschichte des Telegraphenamts in Strassburg (Elsass). (Archiv für Post und Telegraphie 1903, S. 23—36).

180. — Lambert des Cilleuls, Fernand. L'École supérieure de pharmacie de Strasbourg. Nancy, Sidot 1903. 174 S.

Rec.: AE 17 (1903), S. 312—313 (C. P.[fister]).

181. — Lau, Anna. Was uns die Jung St. Peterkirche in Strassburg erzählt. Strassburg i. E., Schlesier und Schweikhard 1903. 53 S.

182. — Lehr, Ernest. Coup d'œil sur la constitution de Strasbourg jusqu'à la révolution française. (Séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques N.S. 59 (1903), S. 340—362). [Erschien auch als Sonderdruck: Paris, [Picard et fils] 1903. 25 S.].

183. — [Leitschuh, Franz Friedrich]. Das alte Münzgebäude in Strassburg. (KEL 3 (1902/03), S. 159—162).

184. — — Der Meister der Ecclesia und Synagoge am Strassburger Münster. [Bespr. von Nr. 166]. (KEL 3 (1902/03), S. 132—139).

185. — — Strassburg. (Berühmte Kunststätten Nr. 18). Leipzig, Seemann. 176 S.

Rec.: LCBl 1903, S. 1285—1286.

186. — Marckwald, Ernst. Wem gehört das Strassburger Münster? [Beruht auf Nr. 161]. (Frankfurter Zeitung 48 (1903), Nr. 261, fünftes Morgenblatt).

187. — Müller, Johannes. Reichsstädtische Politik zur Zeit des Frankfurter Konvents vom Jahre 1633. [Betr. Strassburg]. (MIÖG 24 (1903), S. 238—282).

188. — Rouis, J.-L. Mélanges de médecine et de chirurgie. Avec un supplément à l'histoire de l'École impériale du service de santé militaire instituée en 1856 à Strasbourg . . . Paris-Nancy, Berger-Levrault & Cie 1903. 184 S. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 316].

189. — -r. Kirchliches aus dem Strassburg des 14. Jahrhunderts. [Würdigung von Nr. 178]. (StrP 1903, Nr. 465).

190. — Schmidt, Adolf. Der Strassburger Gimpelmarkt. (JbGEL 19 (1903), S. 310—311).

191. *Strassburg.* Schrohe, Heinrich. Kurmainz in den Pestjahren 1666–1667. (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes III. Band, 5. Heft). [Betr. an vielen Stellen die Beziehungen zu Strassburg]. Freiburg im Breisgau, Herder 1903. XV, 133 S.

192. — Schulenburg, Werner von der. Malerei-Reste im Strassburger Münster. (KEL 4 (1903/04), S. 71—76).

193. — S—g., W. Die alten Münzstätten Strassburgs. (StrP 1903, Nr. 90).

194. — — Die St. Stephanskirche in Strassburg. (StrP 1903, Nr. 980).

195. — Sonrier, Albert. Un défenseur des Vosges en 1814—1815. Le général Brice (1783—1851). [Betr. den Strassburger Putsch Napoleons]. (Annales de la Société d'émulation du département des Vosges 79 (1903), S. 301–353).

196. — Strobel, A.[dam] W.[alter]. Das Münster in Strassburg geschichtlich nach seinen Teilen geschildert. Fünfundzwanzigste Auflage. Strassburg, Bull 1903. 39 S.

197. — — Historical scetch of the cathedral of Strasburg. Eigtheenth edition. Strassburg, Bull 1903. 39 S.

198. — — Notice sur la cathédrale de Strasbourg. Vingtième édition. Strasbourg, Bull 1903. 39 S.

199. — Touchemolin, A. Quelques souvenirs du vieux Strasbourg. Strasbourg, Noiriel 1903. 15 S. + 21 Taf.

200. — Völtzel, L. W. Ein Besuch in Strassburg vor 100 Jahren. Aus dem Dänischen . . . (StrP 1903. Nr. 1015).

201. — Werlé, H. Zur Geschichte des pharmazeutischen Instituts der Universität zu Strassburg. (StrP 1903, Nr. 179).

202. — Winckelmann, O. Strassburgs Verfassung und Verwaltung im 16. Jahrhundert. (ZGORh N.F. 18 (1903), S. 493–537, S. 600—642).

203. — — Zur Erklärung der Strassennamen in der Neustadt Strassburgs. Strassburg i. E., van Hauten 1903. 58 S. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 203].

204. — Wolf, Gustav. Forschungen und Forschungsaufgaben auf dem Gebiete der Gegenreformation. [Betr. S. 106 Strassburg]. (Deutsche Geschichtsblätter 4 (1903), S. 81—93, S. 102—108).

Vgl. Nr. 37, 59 ff., 72 f., 325, 396, 399, 402, 404, 407, 415, 423, 430, 434, 450 ff., 461, 475 f., 481, 491, 498 f., 501, 509, 511, 520, 522, 524, 527 f., 566, 582.

204a. *Stützheim.* s.: Nr. 47.

205. *Sulz.* Gasser, A. Les finances d'une petite ville de la Haute-Alsace (Soultz). (RA 4e sér., 4 (1903), S. 623—642).

206. — — Les impositions, corvées et dîmes d'une petite ville de la Haute-Alsace (Soultz). (Fin). (RA 4e sér., 4 (1903), S. 184—196). [Vgl. Bibl. f. 1901, Nr. 171).

207. *Surburg.* Kartels, J. Bericht über die kirchliche Visitation des Chorherrnstiftes Surburg im Jahre 1604 . . . (StrDBl N.F. 5 (1903), S. 63—70, S. 126—129, S. 168—176, S. 205—214, S. 245—257). [Erschien auch als Sonderdruck: Strassburg, Le Roux u. Co. 1903. 40 S.].

208. *Thann.* Lempfrid, Heinrich. Die Thanner Theobaldsage und der Beginn des Thanner Münsterbaues. (BSCMA 2e sér., 21[1] (1903), S. 1—128). [Erschien auch als Sonderdruck: Strassburg, Strassburger Druckerei & Verlagsanstalt 1903. III, 128 S.].

208a. *Tränheim.* s.: Nr. 22.

209. *Trimlingen.* Schlosser, Heinrich. Das abgegangene Dorf Trimlingen im eigentlichen Eichelthale mit einem Rückblick auf die übrigen in jener Gegend verschwundenen Orte. (Bausteine zur Elsass-Lothringischen Geschichts- und Landeskunde. VII. Heft). Zabern, Fuchs 1903. II, 64 S. [Erschien völlig unverändert auch ohne den obigen Vermerk].

209a. *Wasigenstein.* s.: Nr. 107.

210. *Weier im Tal.* Lévy, Jos. Die Kreuzkapelle bei Weier im Tal (Oberelsass). (StrDBl N.F. 5 (1903), S. 261—274). [Erschien auch als Sonderdruck: Strassburg, Le Roux & Co. 1903. 18 S.].

211. *Weissenburg.* Kaiser, Hans. Eine Richtung zwischen dem Deutschen Hause zu Weissenburg und Markgraf Rudolf I. von Baden (9. April 1264). (ZGORh N.F. 18 (1903), S. 157—158).

212. — Landsmann, O. R. [= Rabayoie]. Wissembourg. Un siècle de son histoire, 1480—1580 (Suite et fin). (RCA N.S. 22 (1903), S. 53—66, S. 125—139, S. 194—206, S. 275—286, S. 331—341). [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 206]. [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, Sutter et Cie. 1903. 178 S.].

213. — Ramsauer, F. X. Berwartstein. [Betr. die Abtei Weissenburg]. (Das Bayerland 14 (1903), S. 196—197).

213a. *Widensolen.* s.: Nr. 136.

214. *Winzenheim.* Lévy, Jos. Notre-Dame de Bon-Secours de Winzenheim (Haute-Alsace). (RA 4e sér., 4 (1903), S. 398—412). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, Sutter 1903. 17 S.].

215. *Zabern.* Adam, A. Alte kirchliche Gebräuche und Einrichtungen in Zabern. (Fortsetzung). (StrDBl N.F. 5 (1903), S. 29—34, S. 304—315). [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 208].

216. — — Das Seelenbuch des Spitals in Zabern. (BSCMA 21[1] (1903), S. 129-242). [Erschien auch als Sonderdruck: Strassburg, Strassburger Druckerei & Verlagsanstalt 1903. 114 S.].

217. — — La Congrégation de Notre-Dame de Saverne. (RA 4e sér., 4 (1903), S. 483-497, S. 599—622).

Vgl. Nr. 72.

VIII. Biographische Schriften.

a) Allgemeine.

218. Helmer, P.-A. Les généraux alsaciens pendant la révolution et le premier empire. Conférence . . . Colmar, Huffel 1903. 30 S.

219. Montanus, E. Aus der engen Welt eines Dorfpfarrers. [Betr. Lehrer der Strassburger Hochschule, wie Ed. Reuss, Kayser, Lucius, Krauss, Zöpffel, Studemund, Scheffer-Boichorst, Stiftsdirektor D. Erichson]. Kaiserslautern, Crusius. 1903. VIII, 148 S.

220. Nécrologie. [Darunter längere Nachrufe auf Georges de Heeckeren d'Anthès, Eugène Müntz, Edm. Rinckenbach, Louis Schützenberger, Charles Staehling]. (Chronique d'Alsace-Lorraine 1903, S. 5—7, S. 27—29, S. 37—40, S. 50—52).

Vgl. Nr. 56, 110, 180, 514.

b) Über einzelne Personen.

221. *Albert.* Blum, S. La mission d'Albert dans la Marne, en l'an III. Les poursuites contre les »Terroristes«. (RFr 45 (1903), S. 193—231). [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 218].

222. *Albrecht.* Sorgenfrey, [Theodor]. Karl Albrecht. (Deutsche Geschichtsblätter 4 (1903), S. 319—320).

222[a]. *Andlau, Peter von.* s.: Nr. 480.

222[b]. *d'Anthès.* s.: Nr. 220.

223. *Arbogast.* Pfennig, Richard. Wer hat zuerst die Analysis von der Metaphysik emancipiert? [Der elsässische Mathematiker Arbogast]. (Beiträge zur Bücherkunde und Philologie, August Wilmanns zum 25. März 1903 gewidmet. Leipzig, Harrassowitz 1903. S. 499—514).

223[a]. *Arnold.* s.: Nr. 570.

224. *Bär.* Gfrörer, Franz. Franz Bär, Weihbischof von Basel, 1550–1611. (ZGORh N.F. 18 (1902), S. 86—103).

225. *Balde.* Pfleger, L. Jakob Balde und das Elsass. Zu des Dichters 300jährigem Geburtstage. (Der Elsässer 1903, Nr. 451).

225[a]. *Baldner.* s.: 464.

225[b]. *Baldung.* s.: Nr. 139.

226. *Balzweiler.* Balzweiler. »Der Herr siehet«. Wunderbare Lebenserfahrungen eines elsässischen Pfarrers. [Betr. Bernhard Friedrich Balzweiler, geb. 1773]. (Christlicher Volksbote aus Basel 71 (1903), S. 123—125).

227. *Barack.* Krauss, Rudolf. Barack, Karl August. (BJbDN 5 (1903), S. 34—35).

228. *Bartenstein.* Kathrein, J. E. Aus dem Briefverkehr deutscher Gelehrten mit den Benediktinern der Kongregation von St. Maur und deren Beziehungen zu den literarischen und religiösen Bewegungen des 18. Jahrhunderts. (Fortsetzung). [Enth. Briefwechsel mit Bartenstein]. (Studien u. Mitteilungen aus dem Benediktiner- u. dem Zisterzienser-Orden 24 (1903), S. 175—184, S. 446—466). [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 221].

229. *Bastian.* Kindermutter, Eine evangelisch lutherische, in der Gemeindediakonie. (EvLFrB 33 (1903), S. 391—394).

230. *Baumgarten.* Haym, Rudolf. Gesammelte Aufsätze. [S. 609 628: Hermann Baumgarten]. Berlin, Weidmann 1903. V, 628 S.

231. *Blech.* Charles Blech. 1826—1903. (MVI 1 (1903), S. 113).

**232. *Bleicher.* Fliche, Paul. Notice sur Gustave Bleicher. (Bulletin de la Société géologique de France 4e sér., 2 (1902), S. 231—239). [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 231].

233. *Blessig.* Erichson, Alfr. Der Vater der Inneren Mission im Elsass. (EvPrKB 32 (1903), S. 182—183).

234. *Boeckel.* Inauguration du monument élevé à la mémoire du prof. Eugène Bœckel le 9 juillet 1903. Strasbourg, impr. strasbourgeoise 1903. 30 S.

235. — Marcuse, Julian. Boeckel, Eugen. (BJbDN 5 (1903), S. 314).

236. *Börner.* Schön, Theodor. Johann David Chevalier von Börner. (ADB 47 (1903), S. 115).

236[a]. *Botzheim.* s.: Nr. 72.

*237. *Brackenhoffer.* Lehr. Communication sur le »Voyage en Perche et Beauce par un Alsacien au XVIIe siècle«. [Betr. Elias Brackenhoffer]. (Procès-verbaux de la Société archéologique d'Eure-et-Loir 10 (1901), S. 29—32).

238. *Brandt.* Jacobs, Ed. Martin Gottlieb Wilhelm Brandt. (ADB 47 (1903), S. 179—182).

238a. *Brant.* s.: Nr. 486.

**239. *Brauer.* [Dogly, Waldemar]. Franz Karl Brauer. 1824—1901. Strassburg, Strassb. Druckerei [1902]. 8 S.

239a. *Breitzel.* s.: *Reginus.*

240. *Brion.* Karrig, O. Friederike Brion und das Goethedenkmal in Strassburg. (Die Gegenwart 63 (1903), S. 93—94).

241. *Brunschwyg.* Roth, F. W. E. Hieronymus Brunschwyg und Walther Ryff, zwei deutsche Botaniker des XVI. Jahrhunderts . . . (Zeitschrift für Naturwissenschaften 75 (1903), S. 102—123).

241a. *Bucer.* s.: Nr. 395 f., 414, 506.

241b. *Burchard, Johann. Dominikaner.* s.: Nr. 414.

242. *Burchard, Johann . . . von Haslach.* Constant, G. Les maîtres de cérémonies du XVIe siècle. Leurs diaires. [Betr. Joh. Burchard]. (École française de Rome. Mélanges d'archéologie et d'histoire 23 (1903), S. 161—229, S. 319—343).

243. — G.[odelück], W. Ein Elsässer als päpstlicher Zeremonienmeister. (StrP 1903, Nr. 719, 722, 726, 729, 732, 735, 739).

244. — Lauchert, [Friedrich]. Johannes Burchard. (ADB 47 (1903), S. 377—379).

244a. *Capito.* s.: Nr. 396, 506.

245. *Colmar.* Lauchert, [Friedrich]. Josef Ludwig Colmar. (ADB 47 (1903), S. 505—507).

246. *Cratander.* Steiff, K. Andreas Cratander. (ADB 47 (1903), S. 540—541).

247. *v. Cuny.* Spahn. Ludwig von Cuny. (ADB 47 (1903), S. 575—580).

248. *Dacheux.* Delsor, N. M. le chan. Léon Dacheux. (RCA N.S. 22 (1903), S. 164—168, S. 241—248).

249. — Goldschmidt, D. Dacheux, Léon, chanoine titulaire de la Cathédrale de Strasbourg, né à Strasbourg le 1er mars 1835, mort en cette ville le 7 mars 1903. (Chronique d'Alsace-Lorraine 1903, S. 38). [Erschien auch als Sonderdruck: Strasbourg, Müh & Cie 1903. Nicht paginiert].

250. *Dachstein.* l-u. Wolfgang Dachstein. (ADB 47 (1903), S. 610).

251. *Danzas.* Ingold, A. M. P. Le père A. Danzas frère-prêcheur. (Moines et religieuses d'Alsace). Colmar, Hüffel 1903. 80 S.

252. — — Un moine. Le P. Antonin Danzas. Deuxième édition, revue et augmentée. Paris, Téqui 1903. VI, 100 S.

253. *Deck.* Girodie, André. Biographies alsaciennes. XIII. Théodore Deck. (IER 5 (1902), S. 45—60). [Erschien auch als Sonderdruck: Strasbourg, Noiriel 1903. 16 S.].

254. *Deecke.* Pauli, Karl. Wilhelm Deecke. (ADB 47 (1903), S. 636—637).

255. *Degermann.* M. Jules Degermann. (MVI 1 (1903), S. 2—3).

256. *Descharrières.* Bardy, Henri. Le premier historien de Belfort, J. J. C. Descharrières (1744—1831). Sa vie et ses œuvres. (RA 4e sér., 4 (1903), S. 68 - 88).

**257. *Dieterlen.* Dieterlen, Pierre. Alfred Dieterlen. [Strasbourg], impr. alsacienne [1902]. 12 S.

258. *Dietrich.* Eimer, M Philipp Friedrich Baron von Dietrich. (ADB 47 (1903), S. 687—692).
Vgl. Nr. 80.

259. *Dietsch.* M. Gustave Dietsch. (MVI 1 (1903), S. 41—42).

260. *Dietz.* Jacques-Emile Dietz, né le 31 octobre 1836 à Versailles, décédé le 13 décembre 1902 à Rothau. (MVI 1 (1903), S. 26—27).

261. *Dollfus.* Juillard-Weiss, H. Biographies alsaciennes. XIV. Josué Dollfus. (IER 5 (903), S. 81—88). [Erschien auch als Sonderdruck: Strasbourg, Noiriel 1903. 8 S.]

262. — Waldner, Eug. Dollfus, elsässische Fabrikantenfamilie. (ADB 47 (1903), S. 740—743).

262a. *Dürckheim-Montmartin.* s.: Nr. 475.

262b. *Eckart.* s.: Nr. 468 f., 504, 510.

262c. *Engelbrecht.* s.: Nr. 395.

262d. *Erichson.* s.: Nr. 219.

262e. *Fabri.* s.: Nr. 414.

262f. *Fischart.* s.: Nr. 471 f., 474, 484, 486, 507.

262g. *Flamant.* s.: Nr. 466.

†263. *Fleurent.* J. B. Fleurent, 1837—1903. Colmar, Jung 1903. 36 S.

264. *Fried.* Landau, Richard. Eine mediko-historische Urkunde. [Betr. Joh. Jakob Fried]. (Mitteilungen aus dem germanischen Nationalmuseum 1903, S. 97—100).

265. — — Eine Urkunde der Strassburger Hebammenanstalt. [Betr. Joh. Jakob Fried]. (Janus 8 (1903), S. 310—315).
Vgl. Nr. 466.

265a. *Fürer.* s.: Nr. 491.

265b. *Geiler.* s.: Nr. 486.

*266. *Gerbel.* Loesche, Georg. Ein angebliches Stammbuch Luthers . . . 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 247].

Rec.: ZGORh N.F. 18 (1903), S. 580—581 (Varrentrapp).

267. *Goltz.* Kraft, Heinrich. Friedrich Leopold Goltz †. (AÖGEL 22 (1902/03), S. 4—6).

268. *Grandidier.* Hanauer, A. Le procès d'un faux moderne. [Betr. die Grandidierfrage und die Geschichte Hagenaus]. (RA 4e sér., 4 (1903), S. 441—463). [Erschien auch als Sonderdruck: Paris, Picard & fils; Colmar, Huffel 1903. 25 S.].

269. — Ingold, A. M. P. Grandidier poète. (IER 5 (1903), S. 121—136). [Erschien auch als Sonderdruck: Strasbourg, Noiriel 1903. 17 S.].

270. — Reuss, Rod. Encore les prétendues falsifications de Grandidier. Colmar, Huffel 1903. 9 S. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 251].

271. — — Grandidier est-il un faussaire. (RA 4e sér., 4 (1903) S. 5—14). [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 251].

272. *Grimm.* S.[chwendener], J. Pfarrer Daniel Grimm, (EEvSBl 40 (1903), S. 168—169).

†273. *Grimmelshausen.* Hans Jakob Christoffel von Grimmelshausen. (Badische Fortbildungsschule 17 (1903), S. 97—100).

273a. *Grünewald.* s.: Nr. 441.

274. *Guittard.* Bardy, Henri. Les trois Guittard de Bellemagny. [Betr. auch Kleber]. (Bulletin de la Société belfortaine d'émulation 22 (1903), S. 107—118).

274a. *Gutenberg.* s.: Nr. 473, 487 f., 517, 529 ff.

275. *Hackenschmidt.* Brümmer, Franz. Hackenschmidt, Johann Christian. (BJbDN 5 (1903), S. 151—152).

276. *Härter.* D.[ietz], F. Gustav Wilhelm Haerter. (EEv SBl 40 (1903), S. 296—298, S. 302—304).

277. — — Zum Andenken an Pfarrer Gustav Wilhelm Haerter. Strassburg, Strassburger Druckerei und Verlagsanstalt 1903. 15 S.

278. *Häusser.* Professoren, Heidelberger, aus dem 19. Jahrhundert. Festschrift der Universität zur Zentenarfeier ihrer Erneuerung durch Karl Friedrich. Zwei Bände. [Enth. I, 283—354: Erich Marcks, Ludwig Häusser und die politische Geschichtschreibung in Heidelberg]. Heidelberg, Winter 1903. XVI, 405 u. IV, 479 S.

279. — Weech, Friedrich von. Briefe von Heidelberger Gelehrten an Franz Joseph Mone. [Betr. L. Häusser]. (ZGORh N. F. 18 (1903), S. 458—492).

280. *Haffen.* Prevel, V. Soldats alsaciens. IV. Le colonel Léon Haffen, de Saverne (1846—1903). (RA 4e sér., 4 (1903), S. 542—548). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, Sutter 1903. 9 S.].

281. *Hammer, Hans.* Adam, A. Hans Hammer, Erbauer der Kirche in Finstingen. (JbGLG 14. — 1902 (1903), S. 465—466).

281[a]. *Hammer, Wilhelm.* s.: Nr. 414.

281[b]. *Hartmann.* s.: *Cratander.*

281[c]. *Hedio.* s.: Nr. 266, 396.

281[d]. *Heeckeren.* s.: Nr. 220.

282. *Hessler.* Brümmer, Franz. Hessler, Friedrich Alexander. (BJbDN 5 (1903), S. 176—177).

283. *Hirtz.* Martin, Ernst. Daniel Hirtz. (JbGEL 19 (1903), S. 9—13).

283[a]. *Hochfelden.* s. Nr. 580.

283[b]. *Hochfelder.* s.: Nr. 72.

284. *Hoeffel.* Zum Gedächtnis weiland Pfarrer Hoeffels. (EvL FrB 33 (1903), S. 447—453).

†285. *Hoffmann.* Dr. Karl Alfred Hoffmann, Kantonalarzt zu Wasselnheim. (AÖGEL 22 (1902/03), S. 258).

285[a]. *Hofmann.* s.: Nr. 414.

285[b]. *Hofmeister.* s.: Nr. 433.

286. *Hohenlohe-Langenburg.* Fürstin Leopoldine zu Hohenlohe-Langenburg †. (Karlsruher Zeitung 1903, Nr. 355 u. 357).

287. *Holdt.* Journal du palais du Conseil Souverain d'Alsace par Val. Michel Antoine Holdt, publié par Angel Ingold. Tome premier. (RA Supplément II (1903), S. 1—96).

288. *Horning.* H.[orning], W. Ereignisse und Szenen aus dem Amtsleben des evang.-luth. Vorkämpfers Friedrich Horning, Pfarrer an Jung St. Peter (1845—1882). Strassburg, Selbstverlag 1903. 79 S.

**289. — — Neue Züge aus dem Leben des evang.-luth. Vorkämpfers Friedrich Horning, Pfarrer an Jung St. Peter (1845—1882). Strassburg i. E., Selbstverlag 1902. 80 S.

290. *Hubert.* Ernst, Aug. Konrad Hubert. Ein evangelischer Helfer. (EvPrKB 32 (1903), S. 350—352).

Vgl. Nr. 429.

291. *Janet.* Picot, Georges. Paul Janet. Notice historique. Lue en séance publique le 6 décembre 1902. Institut de France. Paris, Hachette et Cie 1903. 100 S.

292. *Institoris.* Crohns, Hjalmar. Die Summa theologica des Antonin von Florenz und die Schätzung des Weibes im Hexenhammer. (Acta societatis scientiarum Fennicae 32, 4). [Betr. Institoris]. Berlin, Al. Duncker 1903. 23 S.

Vgl. Nr. 426.

293. *Johann IV., Bischof v. Strassburg.* Meister, Al. Neue Pasquille aus der Zeit des Gebhard Truchsess. [B. Aus

den Kreisen von Gebhards Anhängern gegen einen seiner Hauptgegner, Johann von Manderscheid]. (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 75 (1903), S. 143–151).

Vgl. Nr. 72.

294. *Juif.* Reinheimer, Fritz. P. Bernhardin Juif, der Apostel des Sundgaus. Ein Gedenkblatt zur Feier der Denkmalenthüllung in Oberlarg am 12. August 1903. Mülhausen i. E., Hausschatz-Druckerei 1903. 28 S.

294a. *Kayser.* s.: Nr. 219.

295. *Kleber.* Journal du capitaine François (dit le Dromadaire d'Égypte) 1792—1830. Publié d'après le manuscrit original par Charles Grolleau. Préface de Jules Clarette. [I]. 1792—1802. [Betr. an vielen Stellen Kleber]. Paris, Carrington 1903. XXI, 513 S.

296. — Klaeber, Hans. Château-Giron und Kleber. (StrP 1903, Nr. 24).

297. — — Klebererinnerungen und die Ergebnisse der neusten Forschungen über den General. (Zum 9. März 1903, der 150. Wiederkehr des Geburtstages des General Kleber). (JbGEL 19 (1903), S. 76—87).

298. — — — Neue Erinnerungen an Kleber. (StrP 1903, Nr. 657, 681, 705).

*299. — Rousseau, F. Kléber et Menou en Égypte depuis le départ de Bonaparte . . . 1900. [Vgl. Bibl. f. 1900, Nr. 284; f. 1901, Nr. 251; f. 1902, Nr. 267].

Rec.: HZ N.F. 55 (1903), S. 317–318 (R.[euss]).

300. — Waas, Chr. Bonaparte in Jaffa. (Zwei napoleonische Kontroversen). [Betr. mehrfach Kleber]. (HVj 6 (1903), S. 51—85).

Vgl. Nr. 274.

*301. *Klee.* Beck, Herm. Kaspar Klee von Gerolzhofen . . . 1901. [Vgl. Bibl. f. 1901, Nr. 252].

Rec.: ThLZg 28 (1903), S. 18—19 (W. Köhler).

302. *Klein.* Klein, Karl. Fröschweiler Chronik. Kriegs- und Friedensbilder aus dem Jahre 1870. 20. Auflage. Mit Bildnis des Verfassers und einem Geleitwort von Johannes Haussleiter. Mit (farb.) Kärtchen des Schlachtfeldes von Wörth. München, Beck 1903. XII, 242 S.

Vgl. Nr. 475.

302a. *Koch.* s.: Nr. 499.

303. *Koenig.* Napoléon Koenig. (MVI 1 (1903); S. 129—132).

303a. *Königshofen, Johann Twinger von.* s.: Nr. 493, 502 f., 513.

304. *Kraus.* s.: Badische Geschichtslitteratur, diese Zeitschr. N.F. 19, S. 539 u. 543.

304a. *Krauss.* s.: Nr. 219.

305. *Kroeber.* Jean-Baptiste Mathis-Krœber, dernier prévôt de Ste. Marie a/M. (MVI 1 (1903), S. 201—203).

306. *Küss.* Leser, Charles. Strasbourg assiégé. [Betr. besonders den Maire Küss]. (La nouvelle revue N.S. 23 (1903), S. 21—38).

307. *Kuhn.* Marcuse, Julian. Kuhn, Abraham. (BJbDN 5 (1903), S. 317—318).

*308. *Lambert.* Baensch, Otto. Johann Heinrich Lamberts Philosophie und seine Stellung zu Kant . . . 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 274].

Rec.: Revue philosophique de la France et de l'Étranger 55 (1903), S. 226—228 (S. Jankelevitsch). — ThLZg 28 (1903), S. 147—148 (E. W. Mayer).

308a. *Lambertz.* s.: Nr. 475.

308b. *Lamey.* s.: Nr. 499.

*309. *Lautenbach, Manegold von.* Koch, Georg. Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität unter Heinrich IV. . . . 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 276].

Rec.: ZGORh N.F. 18 (1903), S. 404—407 (G. Meyer von Knonau).

310. — Mirbt, Carl. Manegold von Lautenbach. (REPrThK 12 (1903) S. 189—190).

311. *Lesslin.* Adolphe Lesslin (1813—1874). (MIV 1 (1903), S. 57—58).

311a. *Levrault.* s.: Nr. 80.

311b. *Lichtenberg, Jakob von.* s.: Nr. 543.

311c. *Lobbetius.* s. Nr. 72.

311d. *Lucius.* s.: Nr. 219.

312. *Mann.* I.[ngold], A. M. P. Soldats alsaciens. III. Le capitaine Mann, d'Oberhergheim. (RA 4e sér., 4 (1903), S. 308—311).

313. *Manteuffel.* Puttkamer, Alberta v. Die Ära Manteuffel. Federzeichnungen aus Elsass-Lothringen . . . unter Mitwirkung von Staatssekretär a. D. Max v. Puttkamer. (Deutsche Revue 28^3 (1903), S. 7—22, S. 161—178, S. 276—298; 28^4 (1903), S. 63—91, S. 179—199, S. 297—310).

314. *Marbach.* Grünberg, Paul. Marbach, Johann, gest. 1581. (REPrThK 12 (1903), S. 245—248).

Vgl. Nr. 176, 396.

315. *Michels.* Spiegel. Cantonalarzt Dr. Michels in Rufach †. (AÖGEL 22 (1902/03), S. 42).

316. *Morel.* Colmaria. Le docteur Morel. (MVI 1 (1903), S. 66—67, S. 76—77).

316a. *Moscherosch.* s.: Nr. 486.

317. *Müller.* Adam, A. Die zwei Joh. Jos. Müller. (StrDBl N.F. 5 (1903), S. 145—148).

318. *Müntz.* Bibliothek Eugen Muentz. Hervorragende Sammlung von Werken zur Geschichte und Theorie der Kunst. I. Teil. [Mit biographischer Einleitung und Schriftenverzeichnis]. Frankfurt am Main, Baer & Co. 1903. 90 S.

319. — Dimier, L. Eugène Müntz. (Gazette des beaux-arts 3e sér., 29 (1903), S. 42—46).

320. — Enlart, C. Eugène Müntz. Notice biographique. (École française de Rome. Mélanges d'archéologie et d'histoire 23 (1903), S. 231—236).

321. — Manteyer, Georges de. Eugène Müntz. Bibliographie. (École française de Rome. Mélanges d'Archéologie et d'histoire 23 (1903), S. 237—272).

322. — Riat, Georges. Eugen Müntz (1845—1902). (Kunstchronik N.F. 14 (1903), S. 89—91).
Vgl. Nr. 220.

323. *Murner.* List. Murner, Thomas, gest. 1537. (REPrThK 13 (1903), S. 569—572).
Vgl. Nr. 586.

324. *Musculus.* Hadorn. Musculus, Wolfgang. (REPrThK 13 (1903), S. 581—485).
Vgl. Nr. 396.

324a. *Neuenburg, Matthias von.* s.: Nr. 59.

325. *Oberlin, Jeremias Jakob.* Haupt, Hermann. Jeremias Jakob Oberlin über die Verwüstung des Strassburger Stadtarchivs im Jahre 1789. (ZGORh N.F. 18 (1903), S. 161—162).
Vgl. Nr. 499.

**326. *Oberlin, Johann Friedrich.* Houter, Albert. Un chrétien social il y a cent ans. Oberlin. Thèse . . . de Montauban . . . 1902. 60 S.

327. — Oliphant, W. E. The life and work of Oberlin. (The Warrior's library. No. VIII). London, Melbourne, New-York, Toronto, The Salvation Army book departement 1903. VII, 136 S.

328. *Odilia.* S., R. [= Pfleger, Luzian]. Neue Forschungen zur Odilienlegende. (Der Elsässer 1903, Nr. 424).

*329. — Wehrmeister, Cyrillus. Die heilige Ottilia . . . 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 303].
Rec.: HJb 24 (1903), S. 825—826 (L. Pfl.[eger]).

330. — Winterer, L. Die heilige Odilia oder das christliche Elsass im siebenten und achten Jahrhundert. (Sechste Ausgabe). Rixheim, Sutter & Comp. 1903. 78 S.

330a. *Ölinger.* s.: Nr. 508.

331. *Ohmacht.* Helfrich, A. Landelin Ohmacht. (KEL 4 (1903/14), S. 12—16).

†332. *Oschmann.* Pfarrer Ad. Oschmann. (EvLFrB 33 (1903), S. 367—371).

332[a]. *Otfrid.* s.: Nr. 406.

332[b]. *Otte.* s.: *Zetter.*

333. *Otter.* Bossert, G. Zur Biographie des Esslinger Reformators Jakob Otter. (Zeitschrift für Kirchengeschichte 24 (1993), S. 604—609).

333[a]. *Pappus.* s.: Nr. 176.

333[b]. *Pauli.* s.: Nr. 521.

333[c]. *Pfeffel.* s.: Nr. 496.

334. *Pfitzner.* Freund, H. † Professor Dr. Wilhelm Pfitzner. (AÖGEL 22 (1902/03), S. 256—258).

335. *Pierron.* Lamey, Fritz. Notice nécrologique sur M. Charles Pierron. (BSIM 73 (1903), S. 179—183).

336. *Prugner.* Lutz, Jules. Les réformateurs de Mulhouse. IV. Nicolas Prugner (première partie). (BMHM 26. — 1902 (1903), S. 32—68).

337. *Pury.* Zaeslin. Schwester Sophie de Pury. Eine Magd des Herrn. Ein Lebensbild, in Verbindung mit einigen Schwestern zusammengestellt. 2. Auflage. Strassburg, Buchhandlung der evangelischen Gesellschaft 1903. 88 S.

338. *Ræss.* Mgr. André Ræss, évêque de Strasbourg (1794—1887). Esquisse biographique. (RCA N.S. 21 (1902), S. 764—772, S. 857—868, S. 935—952; 22 (1903), S. 30—41, S. 104—111, S. 258—274, S. 510—518, S. 613—620, S. 695—704, S. 777—783, S. 927—940).

**339. *Rapp.* Memoiren, Die, des General Rapp, Adjutanten Napoleon I. Geschrieben von ihm selbst. Übertragen von Oskar Marschall von Bieberstein. Mit dem Bildnis des General Rapp. Leipzig, Schmidt & Günter 1902. XVI, 346 S.

340. *Ratisbonne.* Ratisbonne, Le T. R. Père Marie-Théodore, fondateur de la Société des prêtres et de la Congrégation des religieuses de Notre-Dame de Sion, d'après sa correspondance et les documents contemporains. T. I, II. Paris, Poussielgue 1903. XV, 624. 744 S.

341. *Reber.* Blech, Ernest. Jean-Georges-Reber 1731—1816. Notes biographiques. Correspondance. Mulhouse, Veuve Bader & Cie 1903. 87 S.

342. *Reginus.* Gruber, Karl. J. Reginus † zum Gedächtnis. (Erwinia 10 (1903), S. 110—112).

343. *Reiset.* Bockenheimer, [Karl Georg]. Die Erinnerungen des französischen Generalleutnants Reiset. (Vom Rhein 2 (1903), S. 14—15).

344. *Reiset.* Souvenirs du lieutenant-général vicomte de Reiset 1810—1814 . . . Troisième volume . . . 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 316].
Rec.: AE 17 (1903), S. 140–141 (Th. Schœll). — RQH 73 (1903), S. 715 (L. de N.).

345. *Resch.* Köster. Dr. Eduard Resch zu Saarunion †. (AÖGEL 22 (1902/03), S. 380–382).

345[a]. *Reuss.* s.: Nr. 219.

345[b]. *Rinckenbach.* s.: Nr. 220.

346. *Rohan.* Ehrhard, L. Correspondance entre le duc d'Aiguillon et le prince-coadjuteur Louis de Rohan. (RA 4[e] sér., 4 (1903), S. 279—298, S. 375—397, S. 522—541).

347. — — Kardinal Ludwig v. Rohan und die Halsbandgeschichte. Vortrag gehalten am 16. November 1902 im kathol. Leseverein zu Strassburg. Strassburg i. Els., Herder [1903]. 35 S. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 320].

348. — Funck-Brentano, Frantz. Das Halsband der Königin und der Tod der Königin. Nach neuen Quellen bearbeitet. Einzige berechtigte Übersetzung aus dem Französischen von Nina Knoblich. Mit zweiundzwanzig Illustrationen. [Betr. Ludwig von Rohan]. München, Langen 1903. 309 S.

349. — Kahn, Émile. »L'Affaire du Collier« et »La Mort de la Reine«. Critique d'ouvrages récents. (Revue d'histoire moderne et contemporaine 4 (1902/03), S. 16—37).

*350. — [Zorn von Bulach, Anton Joseph]. L'ambassade du prince Louis de Rohan à la cour de Vienne 1771—1774 . . . 1901. [Vgl. Bibl. f. 1901, Nr. 277].
Rec.: ALBl 12 (1903), S. 305 (Starzer).
Vgl. Nr. 80.

351. *Rosen.* Ingold, A. M. P. La Mère de Rosen visitandine. (RCA N.S. 22 (1903), S. 655—673, S. 820—832, S. 897—908).

351[a]. *Ryff.* s.: Nr. 241.

351[b]. *S. Adelphus.* s.: Nr. 411.

351[c]. *S. Morandus.* s.: Nr. 401.

352. *Saurine.* Correspondance de Le Coz, évêque constitutionel d'Ile-et-Vilaine et archevêque de Besançon, publiée pour la Société d'histoire contemporaine par le P. Roussel. Tome II. [Betr. mehrfach den Bischof Saurine von Strassburg]. Paris, Picard et fils 1903. XV, 521 S.

352. *Scheffer-Boichorst.* Schriften, Gesammelte, von Paul Scheffer-Boichorst. [Herausgegeben von E. Schaus und F. Güterbock]. Erster Band. Kirchengeschichtliche Forschungen. Mit dem Bildnis des Verfassers und

einer Schilderung seines Lebens. (Historische Studien. Heft XLII). Berlin, Ebering 1903. VIII, 62 + 307 S.
Vgl. Nr. 219.

353. *Schmitt.* S., L. Prälat Theodor Schmitt. (8. April 1839 bis 8. April 1903). (Der Elsässer 1903, Nr. 155).

354. *Schneegans, August.* Memoiren, Aus den, von August Schneegans. (Deutsche Rundschau 114 (1903), S. 89—111, S. 388—416).

**355. *Schneegans, K. F. A.* [Reeb, E.]. Schnéegans, Charles-Frédéric-Auguste. Mulhouse, Brinkmann 1902. 7 S. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 339].

356. — [Schneegans, Eduard]. C. F. August Schneegans, 20 Juni 1860—10. September 1902. Ohne Angabe von Verlag und Erscheinungsort, [1903]. 15 S.

357. *Schneider.* Ginsburger, M. Ein Urteil über die Juden. [Von Eulogius Schneider]. (Israelitisches Wochenblatt für die Schweiz 3 (1903), Nr. 41).

358. — Katholik, ein liberaler, des 18. Jahrhunderts über katholische Fragen. Rede des Bonner Professors Eulogius Schneider (1789) über die Rückständigkeit des Katholizismus auf dem Gebiete der schönen Litteratur, nebst ausgewählten Gedichten desselben Verfassers, herausgegeben von A. Gloste. Leipzig, Sängewald 1903. 47 S.

359. *Schoepflin.* I.[ngold], A. M. P. Lettres inédites de Schœpflin. (RA 4e sér., 4 (1903), S. 643—651).
Vgl. Nr. 499.

359a. *Schongauer.* s.: Nr. 439, 456.

359b. *Schott.* s.: Nr. 511.

360. *Schützenberger.* Heyler, F. Discours prononcé à l'enterrement de M. Louis Schützenberger artiste-peintre à l'église de Saint-Nicolas à Strasbourg le 19 avril 1903 ... Strasbourg, impr. alsacienne 1903. 16 S.
Vgl. Nr. 220.

360a. *Schwenkfeld.* s.: Nr. 396.

360b. *Sering.* s.: Nr. 475.

361. *Simonis.* Delsor, N. † M. le chanoine Ignace Simonis. (RCA N.S. 22 (1903), S. 81—90).

362. — E., J. M. le chanoine Simonis, docteur en théologie, comme professeur curé et supérieur des Sœurs de Niederbronn. (MVI 1 (1903), S. 35—36).

363. — Grussenmeyer, J. Herr Superior Simonis. Anrede an die im Kloster zu Oberbronn versammelten Oberinnen am Vorabende seiner Beerdigung ... Rixheim, Sutter u. Comp. 1903. 16 S. [Erschien ebenda in französischer Sprache unter dem Titel: Monsieur le supérieur Simonis. Allocution aux sœurs du convent d'Oberbronn la veille de l'enterrement le 13 février 1903].

364. *Simonis.* Guerber, Joseph. Ehrenkanonikus Dr. Ignatius Simonis, Superior der Congregation der Schwestern vom allerheiligsten Heiland zu Oberbronn. Trauerrede . . . Rixheim, Sutter u. Comp. 1903. 17 S.

365. — † Kanonikus Simonis. (Der Elsässer 1903, Nr. 43).

366. — M. l'abbé Simonis, ancien député de Ribeauvillé et supérieur des religieuses dites de Niederbronn. (Le Passe-Temps 14 (1903), S. 69—71).

367. *Slecht.* Kaiser, Hans. Neue Mitteilungen über Reinbold Slecht und seine Chronik. (ZGORh N.F. 18 (1903), S. 240—250).

367[a]. *Sleidan.* s.: Nr. 266, 480.

367[b]. *Spangenberg.* s.: Nr. 396, 519.

368. *Specklin.* Müller, Karl. München als befestigte Stadt. [Betr. die Thätigkeit Specklins]. (Das Bayerland 14 (1903), S. 507—509, S. 519—521, S. 531—533, S. 549—551, S. 555—557).

369. *Spener.* Clemen, Otto. Zwei unveröffentlichte Briefe Philipp Jacob Speners. (Monatshefte der Comenius-Gesellschaft 12 (1903), S. 39—44).

370. *Staehling.* Charles Staehling. 1816—1903. (MVI 1 (1903), S. 132—133).

371. — Charles Staehling und seine Führung der schweizerischen Mission im Jahre 1870. (Ein Kranz auf sein Grab von einem dankbaren Freunde). (StrP 1903, Nr. 467 u. 470).

Vgl. Nr. 220.

†372. *Steinbach, Erwin von.* Erwin von Steinbach. (Badische Fortbildungsschule 17 (1903), S. 17—20).

373. *Steinmetz.* Greiner, P. Dr. Carl Steinmetz †. (AÖGEL 22 (1902/03), S. 377—380).

374. *Stern.* R.[edslob], J. Zur hundertjährigen Geburtsfeier Th. Sterns. (Geb. zu Strassburg den 24. Juli 1803). (EEvSBl 40 (1903), S. 239—241).

374[a]. *Stichaner.* s.: Nr. 475.

374[b]. *Stoltz.* s.: Nr. 466.

374[c]. *Strassburg, Gottfried von.* s. Nr.: 465, 523.

375. *Strassburg, Ulrich von.* Grabmann, Martin. Die Lehre des hl. Thomas von Aquin von der Kirche als Gotteswerk. Ihre Stellung im thomistischen System und in der Geschichte der mittelalterlichen Theologie. [Betr. Ulrich von Strassburg]. Regensburg, Manz 1903. XII, 315 S.

†376. *Straub.* Requiescat in pace. [Nachruf für Alphons Straub]. (Cäcilia 20 (1903), S. 60—61).

376a. *Studemund.* s.: Nr. 219.

377. *Sturm, Jakob.* Hasenclever, Adolf. Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz und der schmalkaldische Bundestag zu Frankfurt vom Dezember 1545. Ein Beitrag zur pfälzischen Reformationsgeschichte. [Betr. Jakob Sturm und die Politik der Stadt Strassburg]. (ZGORh N.F. 18 (1903), S. 58—85).

Vgl. Nr. 377.

377[a]. *Sturm, Johann.* s.: Nr. 72, 396, 506.

377[b]. *Surgant.* s.: Nr. 426, 431.

378. *v. Türckheim.* Funck, Heinrich. Briefe von Lise v. Türckheim (Goethes Lili) an Lavater. (Goethe-Jahrbuch 24 (1903), S. 65—75).

378[a]. *Twinger.* s.: *Königshofen.*

378[b]. *Vermigli.* s.: Nr. 396.

379. *Vosselmann.* Bostetter, S. R. Sanitätsrat Dr. Karl Wilhelm Vosselmann †. (AÖGEL 22 (1902/03), S. 439—440).

380. *Walliser.* Bolte, Johannes. Christoph Thoman Walliser der ältere als Dramatiker. (JbGEL 19 (1903), S. 312).

380[a]. *Walzenmüller.* s.: Nr. 528.

380[b]. *Weiss.* s.: Nr. 72.

381. *Wennagel.* En souvenir de Robert Wennagel, pasteur à l'église française de Mulhouse 1851—1902. Mulhouse, librairie évangélique. [1903]. 48 S.

381[a]. *Werlin.* s.: Nr. 414.

382. *Werner, Dominikaner.* Vannérus, Jules. Documents relatifs aux conflits ayant surgi, de 1302 à 1310, entre le comté de Hainaut et l'évêché de Liège. [Betr. den Subprior der Dominikaner zu Strassburg, Werner]. (Bulletin de la Commission royale d'histoire 72 (1903), S. 181—304).

382[a]. *Wilhelm III., B. von Strassburg.* s.: Nr. 414.

383. *Wimpfeling.* Knepper, J. Der deutsche Humanismus im Unterrichte der Prima. [Betr. Wimpfeling]. (Gymnasium 21 (1903), S. 296—304, S. 336—342).

*384. — — Jakob Wimpfeling (1450—1528) . . . 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 361].

Rec.: AE 17 (1903), S. 464—466 (Th. Schœll). — Gymnasium 21 (1903), S. 12 (Widmann). — JbGLG 14. — 1902 (1903) S. 494—495 (R.[eumont]). — Literarische Rundschau f. d. kathol. Deutschland 29 (1903), S. 24 (Joseph Hürbin). — MHL 31 (1903), S. 435—439 (R. Schmidt). — RQH 73 (1903), S. 332 (G. Péries). — ZGORh N.F. 18 (1903), S. 171—174 (P. Kalkoff).

385. — Paulus, Nikolaus. Wimpfelingiana. (ZGORh N.F. 18 (1903), S. 46—57).

386. *Wimpfeling.* Schlecht, Joseph. Zu Wimpfelings Fehden mit Jakob Locher und Paul Lang. (Festgabe, Karl Theodor von Heigel zur Vollendung seines sechzigsten Lebensjahres gewidmet . . . München, Haushalter 1903. S. 236—265).
Vgl. Nr. 480, 507.

387. *Witte.* Wiegand, W. Heinrich Witte, gestorben am 15. Februar 1903. Ein Nekrolog . . . (ZGORh N.F. 18 (1903), S. 564—570).

387a. *Zanchi.* s.: Nr. 396.

*388. *Zetter.* Ehret, Philipp. Johann Georg Zetter (Friedrich Otte) . . . 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 363].
Rec.: AE 17 (1903), S. 141—142 (Th. Schœll).

388a. *Zöpffel.* s.: Nr. 219.

388b. *Zorn von Bulach.* s.: Nr. 350.

IX. Kirchengeschichte.

389. Adam, A. Un chapitre rural d'autrefois d'après les protocoles du chapitre du Haut-Haguenau. (RCA N.S. 22 (1903), S. 42—52, S. 112—124, S. 223—231, S. 287—297, S. 371—379, S. 529—537, S. 580—590, S. 748—754, S. 861—868, S. 918—926). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, Sutter 1903. 99 S.].

390. Adam, J. Die Jesuiten im Elsass. (EvPrKB 32 (1903), S. 329—330, S. 343—344, S. 363—365, S. 371—373).

†391. Anger. De la condition juridique de l'Édit de Nantes. [S. 89—99: Rég. spéc. des religionnaires d'Alsace]. Paris 1903.

392. Anrich, G. Die evangelische Kirche im Reichsland Elsass-Lothringen nach Vergangenheit und Gegenwart. (Flugschriften des evangelischen Bundes 209/10). Leipzig, Braun 1903. 38 S.

393. Bénard, C. Le protestantisme en Alsace-Lorraine (Suite et fin). (Revue ecclésiastique de Metz 12 (1901), S. 502—510, S. 542—552, S. 598—607; 13 (1902), S. 637—646; 14 (1903), S. 30—37, S. 79—91, S. 247—258, S. 362—371, S. 539—552, S. 632—643). [Vgl.Bibl. f. 1900, Nr. 354].

394. Berlière, D. Ursmer. Les évêques auxiliaires de Bâle. Notes supplémentaires. (RA 4e sér., 4 (1903), S. 332—336).

395. Bossert, Gustav. Beiträge zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte. (Fortsetzung). [Betr. S. 206 ff. Bucer und Engelbrecht]. (ZGORh N.F. 18 (1903),

S. 193—239, S. 643—695). [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 364].

396. Briefsammlung des Hamburgischen Superintendenten Joachim Westphal aus den Jahren 1530 bis 1575, bearbeitet und erläutert von C. H. W. Sillem. Zwei Bände. [Betr. u. a. Bucer, Capito, das Hagenauer Religionsgespräch, Hedio, Marbach, Musculus, Schwenkfeld, Spangenberg, die Strassburger Verhältnisse, Joh. Sturms Schule, Vermigli, Zanchi]. Hamburg, Gräfe & Sillem 1903. XXII + IX, 733 S.

397. Chèvre. Les suffragants de Bâle au XIVe siècle. (RA 4e sér., 4 (1903), S. 563—570).

398. — Les suffragants de l'ancien évêché de Bâle au XIIIe siècle. (RA 4e sér., 4 (1903), S. 235—241).

*399. Doumergue, E. Jean Calvin. Les hommes et les choses de son temps. Tome II ... 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 366].

Rec.: AE 17 (1903), S. 309—310 (Th. Schœll). — Bulletin de la Société de l'histoire du protestantisme français 52 (1903), S. 369—376 (Th. Schœll).

400. Ficker, Johannes. Druck und Schmuck des neuen evangelischen Gesangbuches für Elsass-Lothringen. (Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst 8 (1903), S. 18—30, S. 57—65). [Erschien unter diesem Titel vereinigt mit Nr. 376 der Bibl. f. 1899 als Sonderdruck: Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung 1903. 53 S.].

401. Frey, St. Der heilige Morand und der katholische Sundgau. Festrede, gehalten vor der St. Morandskirche in Altkirch ... Rixheim, Sutter & Comp. 1903. 16 S.

402. Friedensburg,. Walter. Regesten zur deutschen Geschichte aus der Zeit des Pontifikats Innocenz' X. (1644—1655). Aus der Abtheilung »Lettere« des Vatikanischen Geheim-Archivs. (Fortsetzung). [Enth. S. 161—164 ein Schreiben der Strassburger Johanniter an P. Innocenz X.]. (Quellen u. Forschungen aus italienischen Archiven u. Bibliotheken 6 (1903), S. 146—173).

403. Gauss, Karl. Die Heiligen der Gotteshäuser von Baselland. [Betr. mehrfach die elsässische Kirchengeschichte]. (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 2 (1903), S. 122—162).

404. Geigel, F. Fakultät und Thomasstift. Strassburg, Le Roux & Cie. 1903. 16 S. [Und: Nachträge, S. 17—44. Auszug aus dem »Elsässer«, Nr. 132, 134, 137—139, 141—143 u. 148].

405. Göller, E. Zur Geschichte des Bistums Basel im 14. Jahrhundert. [Betr. zahlreiche oberelsässische

Kirchen]. (Quellen u. Forschungen aus italienischen Archiven u. Bibliotheken 6 (1903), S. 16—24).

406. Hass, Albert. Das Stereotype in den altdeutschen Predigten. Mit einem Anhang: Das Predigtmässige in Otfrieds Evangelienbuch. [Greifswalder] Inaugural-Dissertation . . . 1903. 109 S.

407. Hauck, Albert. Kirchengeschichte Deutschlands. Vierter Teil. Die Hohenstaufenzeit. [Betr. an vielen Stellen die elsässische Kirchengeschichte, u. a. S. 916 f. Liste der Strassburger Bischöfe, S. 952 f. Klösterverzeichnis des Bistums Strassburg]. Leipzig, Hinrichs 1903. X, 1013 S.

408. Kirsch, Joh. Peter. Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts . . . Erster Band. Von Johann XXII. bis Innocenz VI. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. IX. Band). [Betr. fast durchweg das Bistum Strassburg und die zum Bistum Basel gehörigen oberelsässischen Kirchen]. Paderborn, Schöningh MDCCCCIII. LVI, 344 S.

409. Lang, A. Bilder aus der Heiligen- und Kirchengeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Elsässischen Religionsgeschichte. Zum Gebrauche für Schule und Haus. Strassburg, Le Roux u. Co. [1903]. VI, 380 S.

410. Liebenau, Theodor von. Beiträge zur Geschichte der Gegenreformation im Bistum Basel. [Betr. die oberelsässische Kirchengeschichte]. (Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte 2 (1903), S. 38—123).

411. Martin, Eug. Sur une communication de Mgr. X. Barbier de Montault, à propos d'un buste de saint Adelphe, évêque de Metz. [Betr. die Adelphusreliquien zu Neuweiler]. (Bulletin mensuel de la Société d'archéologie lorraine et du Musée historique lorrain 3 (1903), S. 242—248).

412. Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572—1585 nebst ergänzenden Aktenstücken. Vierter Band. Die süddeutsche Nuntiatur des Grafen Bartholomäus von Portia (Zweites Jahr 1574/75). Im Auftrage des K. preussischen historischen Instituts in Rom bearbeitet von Karl Schellhass. [Betr. die Dekapolis, Stadt und Bistum Strassburg]. Berlin, Bath. CXII, 526 S.

*413. Paetzold, Alfred. Die Konfutation des Vierstädtebekenntnisses . . . 1899. [Vgl. Bibl. f. 1899, Nr. 400].
Rec.: ZGORh N.F. 18 (1903), S. 179—180 (Aug. Ernst).

414. Paulus, Nikolaus. Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther (1518—1563). (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes

IV. Band, 1. und 2. Heft). [Betr. u. a. Bucer, Hofmeister, B. Wilhelm III., Wilhelm Hammer, Joh. Fabri, Balthasar Werlin und den Dominikaner Joh. Burchard]. Freiburg im Breisgau, Herder 1903. XIV, 335 S.

415. Pfleger, Luzian. Cisterciensia in der Bibliothek des Strassburger Priesterseminars. (Cistercienser-Chronik 15 (1903), S. 364—365).

416. — Die Zisterzienser und der Weinbau im unteren Elsass. (Studien u. Mitteilungen aus dem Benediktiner- u. dem Zisterzienser-Orden 24 (1903), S. 139—149).

417. Postina, A. Berichte über die Missionstätigkeit der oberrheinischen Jesuitenprovinz in den Jahren 1701—1704 . . . (StrDBl N.F. 5 (1903), S. 137—144, S. 176—191).

418. — Stolgebührenordnung für das Bistum Speyer unter dem Bischof Heinrich Harbard [sic! statt Hartard], (1711—1719). [Im Pfarrbuch der Kirche von Mothern]. (StrDBl N.F. 5 (1903), S. 354—355).

419. Reuss, Rod. Un chapitre de l'histoire des persécutions religieuses. Le clergé catholique et les enfants illégitimes protestants et israélites en Alsace, au XVIIIe siècle et au début de la révolution. (Bulletin de la Société de l'histoire du protestantisme français 52 (1903), S. 6—31). [Erschien auch als Sonderdruck: Paris, Agence de la Société 1903. 27 S.].

420. Rietsch, J. Die nachevangelischen Geschicke der Bethanischen Geschwister und die Lazarusreliquien zu Andlau. Strassburg, Le Roux 1903. 58 S. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 387].

Rec.: HJb 24 (1903), S. 134 (L. Pfl.[eger]). — StrDBl 5 (1903), S. 70—71 (L. Pfleger). — Theol. Revue 2 (1903), S. 364—365 (F. Lauchert).

421. — Nochmals die Lazarusreliquien zu Andlau. (StrDBl N.F. 5 (1903), S. 112—113).

422. Rocholl, Heinrich. Wie die Jesuiten die elsässischen Lande wieder katholisch gemacht haben. (EEvSBl 40 (1903), S. 143—146).

423. Rott, Hans. Ulrich von Huttens Streit mit den Strassburger Karthäusern. (Neue Heidelberger Jahrbücher 12 (1903), S. 184—192).

424. Schellhass, Karl. Der Franziskaner-Observant Michael Alvarez und seine Ordensklöster in den Provinzen Österreich, Strassburg, Böhmen und Ungarn im Jahre 1579. (Quellen u. Forschungen aus italienischen Archiven u. Bibliotheken 6 (1903), S. 134—145).

425. [Schindler-Müller]. Aus Cîteaux in den Jahren 1719—1744. [Betr. Päris und Lützel]. (Cistercienser-

Chronik 15 (1903), S. 12—19, S. 42—49, S. 70—73, S. 108—117, S. 148 - 151).

426. Schlecht, Joseph. Andrea Zamometić und der Basler Konzilsversuch vom Jahre 1482. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. VIII. Band). [Betr. mehrfach die elsässische Kirchengeschichte, auch Institoris und Ulrich Surgant]. Paderborn, Schöningh MDCCCCIII. XII, 170 + 163* S.

427. Schürebrand. Ein Traktat aus dem Kreise der Strassburger Gottesfreunde. Herausgegeben von Philipp Strauch. (Sonderdruck aus: Studien zur deutschen Philologie. Festgabe, der germanistischen Abteilung der 47. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Halle zur Begrüssung dargebracht . . .). Halle, Niemeyer 1903. 82 S.

428. Schweitzer, G. E. Bilder aus dem Elsass. Aus zwei Ansprachen, gehalten zu Ulm a. D. in den Abendversammlungen des Evangelischen Bundes am 29. und 30. September 1903 . . . Leipzig, Buchhandlung des Evangelischen Bundes 1903. 40 S.

429. Spitta, Friedrich. »Allein zu dir, Herr Jesu Christ«. Ein Beitrag zur hymnologischen Geschichte des Elsasses. [Werk Konrad Huberts]. (Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst 8 (1903), S. 232—241, S. 261—264, S. 301—308, S. 358—366).

430. Stern, Eugen. Das St. Thomaskapitel und das Gesetz vom 29. November 1873. Eine Studie . . . Sonderabdruck aus der »Strassburger Zeitung«. [Betr. die Geschichte des Kapitels]. Strassburg i. E., Buchhandlung der Evangelischen Gesellschaft [1903]. 31 S.

431. Vulpinus [=Renaud], Th. Aus dem Manuale curatorum des Johann Ulrich Surgant. Basel 1507. (JbG EL 19 (1903), S. 14—19).

432. Wackernagel, Rudolf. Mitteilungen über Raymundus Peraudi und kirchliche Zustände seiner Zeit in Basel. [Betr. durchweg auch die elsässische Kirchengeschichte]. (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertum 2 (1903), S. 171—273).

433. Wolkan, Rudolf. Die Lieder der Wiedertäufer. Ein Beitrag zur deutschen und niederländischen Litteratur- und Kirchengeschichte. Mit Unterstützung der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Litteratur in Böhmen. [Betr. auch die elsässischen Wiedertäufer, besonders Melchior Hofmann]. Berlin W 35, Behr 1903. VII, 295 S.

434. Wotschke, Theodor. Francesco Lismanino. [Betr. S. 232, 266 f. und 294 f. seine Verbindungen mit den Strass-

burger Theologen]. (Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen 18 (1903), S. 213—332).

435. Wursthorn, A. Unsere Klöster, Berge Gottes. Predigt auf das Fest der heiligen Odilia gehalten in der Pfarrkirche von Oberehnheim . . . Rixheim, Sutter & Comp. 1993. 20 S.

Vgl. Nr. 59, 72, 97, 39, 104, 162, 167 ff., 171, 173, 176, 178, 181, 189, 204, 207 f., 212 ff., 328 ff., 336, 338, 340, 460.

X. Kunstgeschichte und Archäologie.

436. Adam, A. Die Grabplatten im Hof des Zaberner Musäums [sic!]. (BSCMA 21[1] (1903), S. 13*—14*).

437. Archéologie. (Chronique d'Alsace-Lorraine 1903, S. 8—10, S. 29—30, S. 41—42, S. 55).

438. Ausstellung 20. September — 20. Oktober 1903 im alten Schloss. Waffen, Militair-Uniformenkunde . . . I. [&] II. Teil. Strassburg 1903. 68 u. 75 S [Erschien auch in französischer Ausgabe: Exposition d'armes, d'uniformes et de documents militaires . . . Strasbourg 1903. 84 S.].

439. Beck. Altdeutsche Bilder in Ungarn. [Betr. Gemälde Schongauers]. (Diözesanarchiv für Schwaben 21 (1903), S. 141—143).

440. Dons et acquisitions. Année 1903. (BMHM 26. — 1902 (1903), S. 94—104).

441. Fleurent, Joseph. Der Isenheimer Altar und die Gemälde Grünewalds. (Sonderabdruck aus den Mitteilungen der Schöngauer-Gesellschaft für 1893—1902). Colmar, Roock 1903. 44 S.

442. Forrer, R. Die künstlichen Lösshöhlen im Elsass. Ein ungelöstes Rätsel. (StrP 1903, Nr. 1053 u. 1079).

443. — Die Strassburger Ausstellung alter Waffen und Uniformen im Schloss. (Vom Rhein 2 (1903), S. 73—74).

444. — Die Strassburger Ausstellung alter Waffen und Uniformen im »Schloss« vom 20. September bis 20. Oktober. (Antiquitäten-Zeitung 11 (1903), S. 321—323, S. 337—338).

445. Glocken, Alte, im Elsass. (Cäcilia 20 (1903), S 44—45).

446. Gutmann, Karl. Fränkische Steinsärge in Bergholz. (BMHM 26. — 1902 (1903), S. 5—16).

447. Hausmann, S. und Polaczek, E. Denkmäler der Baukunst im Elsass vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert. 100 Lichtdrucktafeln. Monuments d'architecture de l'Alsace depuis le moyen-âge jusqu'au dix-

huitième siècle. 100 planches en phototypie. Strassburg, Heinrich 1903. Lieferung 1—4; je 5 Lichtdrucktafeln.

448. Kassel, [August]. Plattenöfen und Ofenplatten im Elsass. (IER 5 (1903), S. 21—44, S. 65—80, S. 105—120, S. 145—159). [Erschien auch als Sonderdruck: Strassburg, Noiriel 1903. 71 S.].

449. [Leitschuh, Franz Friedrich]. Die Elsässische Glasmalerei. [Bespr. Nr. 396 der Bibl. f. 1902]. (KEL 3 (1902/03), S. 182—192).

450. — Peter Flötner in Strassburg (Flötnerwerke). (KEL 3 (1902/03), S. 236—242).

451. — Schmiede und Schmiedeeisen in Strassburg. (KEL 3 1902/03), S. 163—170).

452. — Strassburger Kochbücher (KEL 3 (1902/03), S. 139—140).

453. — Zur Geschichte der Renaissance im Elsass. (KEL 3 (1902/03), S. 121—130).

453a. Polaczek, E. s.: Hausmann, S.

454. Schlosser, Heinrich. Die Minerva von Pisdorf. (BSC MA 21[1] (1903), S. 1*—10*). [Erschien auch als Sonderdruck: Strassburg, Strassburger Druckerei und Verlagsanstalt 1903. 8 S.].

455. Schmarsow, August. Die oberrheinische Malerei und ihre Nachbarn um die Mitte des XV. Jahrhunderts (1430—1460). Mit 5 Lichtdrucktafeln. (Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 22 (1903), No II). [Erschien auch als Sonderdruck: Leipzig, Teubner 1903. 112 S.].

456. Schongauer-Gesellschaft, Mittheilungen . . . Jahrgänge 1893—1902. — Bulletin . . . années 1893—1902. [Enth. ausser den Jahresberichten und Nr. 441: Fleurent, Peintres et dessinateurs de Colmar pendant le XIXe siècle und eine Bibliographie der Colmarer Malerschule von Waltz]. Colmar, Jung & Cie 1903. 204 S.

457. Schwartz, Louis. Rapport sur la marche du musée pendant l'année 1902. (BMHM 26. — 1902 (1903), S. 85—88).

458. Staatsmann, Karl. Unsere älteren elsässischen Bauernhäuser. (StrP 1903, Nr. 751).

459. — Zum älteren und neuzeitlichen Kunstschaffen im Elsass. (KEL 4 (1903/04), S. 77—88, S. 111—124).

460. [Weiss, N.]. L'art et le protestantisme, à propos du mausolée du maréchal de Saxe. (Bulletin de la Société de l'histoire du protestantisme français 52 (1903), S. 93—94).

461. Welcker, [Rudolf]. Rheinische Chronik. (Strassburg, Schlettstadt, Strassburg i. E.). (Vom Rhein 2 (1903), S. 9–10, S. 83).

462. Wolff, F. Handbuch der staatlichen Denkmalpflege in Elsass-Lothringen. Im Auftrage des Kaiserlichen Ministeriums für Elsass-Lothringen bearbeitet . . . Strassburg, Trübner 1903. IX, 404 S.

Vgl. Nr. 158, 166, 183 ff., 192, 400, 411.

XI. Litteratur- und Gelehrtengeschichte. Archive und Bibliotheken. Buchdruck.

*463. Althof, Hermann. Das Waltharilied. Ein Heldensang aus dem X. Jahrhundert im Versmasse der Urschrift übersetzt und erläutert . . . 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 427].

Rec.: ALBl 12 (1903), S. 466 (Anton E. Schönbach). — DLZg 24 (1903), S. 149—151 (K. Strecker). — LCBl 1903, S. 489 (M. M[anitiu]s). — Zeitschrift für das Gymnasialwesen 57 (1903), S. 240—243 (F. Kuntze).

464. Baldner, Leonhard. Das Vogel-, Fisch- und Thierbuch des Strassburger Fischers L. B. aus dem Jahre 1666. Herausgegeben, mit einer Einleitung und erläuternden Anmerkungen versehen von Robert Lauterborn. Ludwigshafen am Rhein, Lauterborn 1903. LXVI, 175 S.

**465. Bossert, A. La légende chevaleresque de Tristan et Iseult. Essai de littérature comparée. [Betr. Gottfried von Strassburg]. Paris, Hachette 1902. VI, 280 S.

466. Callmann, Friedrich W. Die Modificationen der Geburtszange (vom Jahre 1554—1853) in ihren Haupttypen dargestellt an der Hand der Sammlung der Strassburger Hebammenschule. [Betr. S. 42—45 den Gynäkologen Georg Albrecht Fried zu Strassburg; S. 73—74 R. P. Flamant und J. A. Stoltz, Professoren an der Strassburger Fakultät]. [Strassburger] Inaugural-Dissertation . . . 1903. 88 S.

**467. Drees, Heinrich. Das Waltharilied von Ekkehard von St. Gallen . . . (Reclams Universal-Bibliothek Nr. 4174). Leipzig, Reclam 1902. 75 S.

Rec.: Gymnasium 21 (1903), S. 671—674 (Hermann Althof).

468. Eckehart's, Meister, Schriften und Predigten. Aus dem Mittelhochdeutschen übersetzt und herausgegeben von Hermann Büttner. (Initialen und Leisten von J. V. Cissarz). 1. Band. Leipzig, Diederichs 1903. LVIII, 241 S.

Vgl. Nr. 504.

469. Eckhart's, Meister, mystische Schriften. In unsere Sprache übertragen von Gustav Landauer. (Verschollene Meister der Literatur I). Berlin, Schnabel 1903. 246 S.

Vgl. Nr. 504.

470. Eh.[retsmann], E. Die Gründung der Volksbibliotheken im Elsass. (StrP 1903, Nr. 665 u. 669).

471. Englert, Anton. Die Rythmik Fischarts. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Metrik. München, Beck 1903. VIII, 99 S.

Rec.: DLZg 24 (1903), S. 1533—1534 (Georg Baesecke). — LCBl 1903, S. 1548—1549.

472. — Zu Fischarts Bilderreimen. (ZDPh 35 (1903), S. 534—540).

473. Enschedé, Ch. Le premier ouvrage imprimé de Gutenberg d'après Otto Hupp. (Le bibliographe moderne 7 (1903), S. 118—142).

**474. Fischart, Johann. Das glückhafte Schiff von Zürich (1577). Herausgegeben von Georg Baesecke. (Neudruck deutscher Litteraturwerke des XVI. u. XVII. Jahrhunderts Nr. 182). Halle a. S., Niemeyer 1901. XXV, 60 S.

Rec.: ZDPh 35 (1903), S. 554—556 (Adolf Hauffen).

475. Förster, Ed. Lebensführungen und Amtserfahrungen eines Schulmannes. [Betr. Graf Dürckheim-Montmartin, Jos. v. Stichaner, Pfarrer Klein aus Fröschweiler, die Strassburger Seminaroberlehrer Sering und Lambertz; S. 100—109: Geschichtliche Notizen über die Strassburger Normalschule; S. 143—152: Hanauische Schulordnung von 1658; S. 152—156: Lieder der elsässischen Volksschule]. Strassburg, Bull 1903. 175 S.

**476. Froitzheim, J. Goethe's Doktor-Promotion in Strassburg. (Frankfurter Zeitung 47 (1902), Nr. 190, erstes Morgenblatt).

477. Gény, J. Die Elsässische Geschichtsforschung im 19. Jahrhundert. (StrDBl N.F. 5 (1903), S. 374—380, S. 417—424). [Erschien auch als Sonderdruck: Strassburg, Le Roux u. Co. 1903. 15 S.].

478. Gerock, J. Über das Kartenwesen im Elsass. (Mittheilungen der Philomathischen Gesellschaft in Elsass-Lothringen 10 (1903), S. 562—544).

†479. Goebel, J. The authenticity of Goethe's Sesenheim songs. (Modern philology 1 (1903), June).

480. Günter, H. Das Mittelalter in der späteren Geschichtsbetrachtung. Eine akademische Antrittsrede. [Betr. Peter von Andlau, Wimpfeling, Sleidan]. (HJb 24 (1903), S. 1—14).

481. Hann, Franz G. Theophrastus Paracelsus, seine Persönlichkeit und sein Wirken. [Betr. seinen Aufenthalt in Strassburg und Colmar]. (Carinthia 93 (1903), S. 129—148).

482/83. Happach, Paul. Abriss der elsässischen Literaturgeschichte bis zur Reformation. (Fortsetzung und Schluss). (Das Reichsland 1 (1903), S. 676—681, S. 743—747, S. 808—824). [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 437].

484. Hauffen, Adolf. Fischart-Studien. VI. Die Verdeutschungen politischer Flugschriften aus Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz. (Schluss). (Euphorion 10 (1903), S. 1—22). [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 539; f. 1897/98, Nr. 771; f. 1899, Nr. 453; f. 1900, Nr. 380; f. 1902, Nr. 438].

485. Heitz, Paul. Les filigranes des papiers contenus dans les incunables strasbourgeois de la Bibliothèque municipale de Strasbourg. Strasbourg, Heitz & Mündel 1903. 34 S. + L Tafeln.

Rec.: Le bibliographe moderne 7 (1903), S. 252—256 (C. M. Briquet).

486. Hinze, W. Moscherosch und seine deutschen Vorbilder in der Satire. [Betr. auch Brant, Murner, Geiler und Fischart]. [Rostocker] Inauguraldissertation . . . 1903. 144 S.

487. Hupp, Otto. Das Gutenbergische Missale. (CBlBw 20 (1903), S. 182—187).

*488. — Gutenbergs erste Drucke . . . 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 445].

Rec.: HJb 24 (1903), S. 241 (E. F.[reys]). — ZGORh N.F. 18 (1902), S. 779 ([K. Schorbac]h).

*489. Ingold, A. M. P. Mabillon en Alsace . . . 1992. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 446].

Rec.: HJb 24 (1903), S. 205—206 (L. Pfl.[eger]). — RCr N.S. 55 (1903), S. 171—172 (R.[euss]). — Revue d'histoire ecclésiastique 4 (1903), S. 758—759 (Dom B. Heurtebize).

490. Keller, T. Zur Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels im Elsass. (Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 70 (1903), S. 7186—7187, S. 7217—7219).

491. Knepper, J. Ein Prophet und Volksdichter am Vorabend der Bauernunruhen. [Betr. eine zu Strassburg gedruckte und der oberrheinischen Gegend angehörende Schrift Friedrich Fürers]. (JbGEL 19 (1903). S. 30—52).

492. — Sprüche und Anekdoten aus dem elsässischen Humanismus. (Studien zur vergleichenden Literaturgeschichte 3 (1903), S. 156—185).

493. Königshofen, Der Strassburger Chronist, als Choralist. Sein Tonarius. Wiedergefunden von Martin Vogeleis. Herausgegeben von F. X. Mathias. Graz, Styria 1903. XII, 191 S.
Rec.: StrDBl N.F. 5 (1903), S. 148—149 (A. Adam). — Vgl. Nr. 513.

494. Kuény, Louis. Un météorologiste alsacien au XVIIIe siècle. (RA 4e sér., 4 (1903), S. 15—24, S. 158—183, S. 312—321).

495. Kuntze, F. Ekkehard der Erste von St. Gallen und das Waltharilied. (Die Grenzboten 62^3 (1903), S. 269—280).

496. Ladendorf, Otto. Zur Sage von Eginhard und Emma. [Betr. die Verwertung der Sage durch Pfeffel]. (Euphorion 10 (1903), S. 657—658).

497. Lettre, Une, de Mme Roland à Lavater. [Betr. Beziehungen zum Elsass]. (RFr 44 (1903), S. 259—264).

498. List, Willy. Franz Graf zu Erbach in Strassburg. [Ausschnitt aus Nr. 499]. Strassburg, Du Mont-Schauberg 1903. Nicht paginiert.

499. — Franz, regierender Graf zu Erbach. Neue Beiträge zu seiner Lebensgeschichte. [Betr. seinen wiederholten Aufenthalt in Strassburg, Beziehungen zu elsässischen Gelehrten, u. a. Koch, Lamey, Jeremias Jakob Oberlin, Schöpflin]. Strassburg, Trübner 1903. XI, 223 S.

500. Manitius, M. Der Dichter des Waltharius und die Vulgata. (MIÖG 24 (1903), S. 111—112).

501. Marckwald, Ernst. Graf Franz zu Erbach als Strassburger Student, 1770—1772. (StrP 1903, Nr. 1084).

502. Mathias, F. X. Die Tonarien. [Ausschnitt aus Nr. 493]. [Leipziger] Inaugural-Dissertation . . . 1903. 55 S.

503. — Phototypische Wiedergabe des Königshofenschen Tonarius in C. XI. E. 9. der Prager Universitätsbibliothek, hergestellt im Auftrag des Finders M. Vogeleis. [1903]. 23 Bl.

504/05. Mensi, Alfred v. Meister Eckehart Redivivus (AZg^B 1903, Nr. 245).

**506. Mertz, Georg. Das Schulwesen der deutschen Reformation im 16. Jahrhundert. [Betr. Bucer, Capito und Johann Sturm]. Heidelberg, Winter 1902. VII, 681 S.

507. Michel, Hermann. Heinrich Knaust. Ein Beitrag zur Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. [Betr. die elsäss. Gelehrtengeschichte, besonders Fischart und Wimpfeling]. Berlin W. 35, Behr's Verlag 1903. VI, 344 S.

*508. Ölinger. Die deutsche Grammatik des Albert Ölinger, herausgegeben von Willy Scheel . . . 1897. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 800].
Rec.: ZDPh 35 (1903), S. 556—559. (H. Wunderlich).

509. Proctor, Robert. An index to the early printed books in the British Museum. Part II. 1501—1520. Section 1. Germany. [Betr. S. 22—52: Strassburg; S. 144—150: Hagenau; S. 171—172: Schlettstadt]. London, Kegan Paul, Trench, Trübner & Company 1903. 273 S.

†510. Pummerer, A. Der gegenwärtige Stad der Eckhart-Forschung. I. Meister Eckharts Lebensgang. Programm. Feldkirch 1903. 52 S.

510[a]. Renaud. s.: Vulpinus.

511. Rössler, Oskar. Johannes Widman, ein Baden-Badener Arzt des 15. Jahrhunderts. [Betr. seine Beziehungen zu Strassburg, besonders zu Peter Schott]. (Balneologische Centralzeitung 1903, Nr. 20/21, 25/26).

512. Runge, Paul. Der Minnesang und sein Vortrag. [Betr. die Colmarer Liederhandschrift]. (Monatshefte für Musik-Geschichte 35 (1903), S. 83—85).

513. — Jakob Twinger von Königshofen. (StrP 1903, Nr. 521).

514. Schœn, Henri. Le théatre alsacien. Avec soixante gravures. Bibliographie complète du théatre alsacien. Biographie des auteurs. Strasbourg, Noiriel 1903. 329 + XXX S.

515. — Le théatre populaire en Alsace. Paris, Fischbacher 1903. 39 S.

516. Schulgeschichte, Zur elsässischen. (ELSchBl 33 (1903), S. 356—359).

517. Schwenke, Paul. Die Donat- und Kalendertype. Nachtrag und Übersicht. Mit einem Abdruck des Donattextes nach den ältesten Ausgaben und mit 7 Tafeln in Lichtdruck. (Veröffentlichungen der Gutenberg-Gesellschaft II). Mainz, Gutenberg-Gesellschaft 1903. VI, 49 S.

Rec.: HJb 24 (1903), S. 901—902 (E. F.[reys]).

*518. Sorgius, M. Die Volksschulen im Elsass von 1789—1870 . . . [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 457].

Rec.: AZg[B] 1903, Nr. 28 (L.).

519. Steffen, Elly. Zur Quellenfrage des hürnen Seufried von Hans Sachs. [Betr. Cyriakus Spangenberg]. (Euphorion 10 (1903), S. 505—518, S. 759—775).

520. Stettner, Thomas. Meyer von Lindau. Goethes Tischgenosse in Strassburg. (Goethe-Jahrbuch 24 (1903), S. 266—276).

521. Stiefel, Arthur Ludwig. Der Schwank von den drei Mönchen, die sich den Mund verbrannten. [Betr. Johann Paulis »Schimpf und Ernst«]. (Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 13 (1903), S. 88—90).

522. — Ein unbekanntes Schwankbuch des 16. Jahrhunderts. [Zu Strassburg erschienen]. (ZDPh 35 (1903), S. 81—86).

523. Strassburg, Gottfried von. Tristan und Isolde. Höfisches Epos. Aus dem Mittelhochdeutschen übersetzt von Karl Pannier. 2 Bände. (Universal-Bibliothek Nr. 4471—4476). Leipzig, Reklam 1903. 381 u. 295 S.

524. Strunz, Franz. Theophrastus Paracelsus, sein Leben und seine Persönlichkeit. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte der deutschen Renaissance. [Betr. Th.'s Aufenthalt in Strassburg und Colmar]. Leipzig, Diederichs 1903. 125 S.

525. Vulpinus [= Renaud], Th. Eine zweite Colmarer Suso-Handschrift. (JbGEL 19 (1903), S. 20—22).

526. Weinmann, C. Der Minnesang und sein Vortrag. [Betr. die Colmarer Liederhandschrift]. (Monatshefte für Musik-Geschichte 35 (1903), S. 51—64).

527. Wiegand, Adelbert. Herder in Strassburg, Bückeburg und in Weimar. Ein Erinnerungsblatt zum 100jährigen Gedächtnistage seines Todes. Weimar, Böhlau's Nachf. 1903. VI, 53 S. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 465].
Rec.: LCBl 1903, S. 599 (A. Landenberger).

528. Wolkenhauer, A. Über die ältesten Reisekarten von Deutschland aus dem Ende des 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts. [Betr. die Strassburger Ptolemäusausgabe von 1513 mit Walzenmüllers Karte von Deutschland]. (Deutsche geographische Blätter 26 (1903), S. 120—138).

529. Zedler, Gottfried. Das vermeintlich Gutenbergsche Missale. (CBlBw 20 (1903), S. 32—55).

530. — Das Rosenthalsche Missale speciale. (CBlBw 20 (1903), S. 187—191).

*531. — Die älteste Gutenbergtype . . . 1902. [Vgl. Bibl. f. 1902, Nr. 468].
Rec.: CBlBw 20 (1903), S. 69—73 (Karl Schorbach). — HJb 24 (1903), S. 242—243 (E. F.[reys]). — ZGORh N.F. 18 (1903), S. 779 ([K. Schorbac]h).

532. — Die Donat- und Kalendertype. (CBlBw 20 (1903), S. 513—526).

533. Zobeltitz, Fedor von. Zur Geschichte des Buchdrucks. [Bericht über die neueren Gutenberg-Forschungen]. (Das litterarische Echo 5 (1902/03), S. 1470—1475).
Vgl. Nr. 110 ff., 127, 159, 167, 169, 180, 188, 201, 423, 427, 433.

XII. Kultur- und Wirtschaftsgeschichte.

534. Boyé, Pierre. Les Hautes-Chaumes des Vosges. Étude de géographie et d'économie historiques. Avec trois planches. Paris-Nancy, Berger-Levrault et Cie 1903. 432 S.

Rec: AE 17 (1903), S. 137—139 (A. Collignon). —LCBl 1903, S. 1009—1010. — RA 4e sér., 4 (1903), S. 212—214 (Angel Ingold). — Revue des études historiques 69 (1903), S. 90—92 (E. Duvernoy). — Revue de géographie 52 (1903), S. 381—382 (Gabriel Marcel).

*535. Bresslau, H. Gutachten, betreffend die angebliche Dagsburger Waldordnung vom 27. Juni 1613 . . . 1901. [Vgl. Bibl. f. 1901, Nr. 412].
Rec.: JbGLG 14. — 1902 (1903), S. 503 (M.[üsebeck]).

536. G.[insburger], M. Die Ahnen der elsässischen Israeliten in der Schweiz. (Israelitisches Wochenblatt für die Schweiz 3 (1903), Nr. 1—13).

537. — Die Namen der Juden im Elsass. (Israelitisches Wochenblatt für die Schweiz 4 (1903), 1—5).

538. — Les juifs de Villingen. [Betr. auch die elsässischen Juden]. (Revue des études juives 47 (1903), S. 125—128).

†539. Gobet. Les anciens minéralogistes français, réimprimé par Jules Japy et Charpentier-Page. [Betr. den elsässischen Bergbau]. Montbéliard 1903.

540. Hertzog, August. Die elsässischen Weinernten in den verflossenen Jahrhunderten. Nach den elsässischen Chroniken zusammengestellt . . . (JbGEL 19 (1903), S. 111—151).

541. Kunlin, Heinrich. Die Malaria in Elsass-Lothringen. [Auch historisch]. [Strassburger] Inaugural-Dissertation . . . 1903. 50 S.

542. Levy, J. Die frühere Macht und Herrschaft der Weiber in Elsass-Lothringen. Colmar, Jung u. Cie. 1903. 19 S.

**543. Matthis, Carl. Jakob der letzte der Lichtenberger und die schöne Bärbel. Zwei geschichtliche Bilder aus dem Hanauer Länd'l. Strassburg, Heitz & Mündel 1902. 20 S.

544. Mitteilungen über die Entwickelung der Pferdezucht in Elsass-Lothringen im Laufe des letzten Jahrhunderts. Herausgegeben vom Ministerium für Elsass-Lothringen, Abteilung für Landwirtschaft u. öffentliche Arbeiten. Strassburg, Strassburger Druckerei und Verlagsanstalt 1903. 52 S.

545. Pfister, Christian. Deuxième rapport sur le titre forestier du 27 juin 1613. [Betr. die Dagsburger Waldordnung]. Strasbourg, Du Mont-Schauberg [1903]. 32 S.

*546. — Gutachten über die Dagsburger Waldverordnung vom 27. Juni 1613 . . . [1901]. [Vgl. Bibl. f. 1901, Nr. 417].
Rec.: JbGLG 14. — 1902 (1903), S. 503 (M.[üsebeck]).

547. Schiber, Adolf. Zur deutschen Siedlungsgeschichte und zur Entwicklung ihrer Kritik in den letzten Jahren. [Betr. die elsässischen Siedlungen]. (JbGLG 14. — 1902 (1903), S. 449—461).

548. Sg., W. Zur Geschichte der Schiffahrt auf dem Oberrhein. (StrP 1903, Nr. 516, 520, 524).

549. Stieve, Richard. Dagsburg. Germanistische Studien im Elsass. I. Die Dagsburger Markgenossenschaft. II. Die Markgenossenschaften im Gebiet der ehemaligen Grafschaft Lützelstein und in der Rheinebene des Sundgau. Anhang: Das Westrich, fälschlich Deutschlothringen genannt. Metz, Houpert 1903. XII, 342 u. 158 S.
Rec.: JbGLG 14. — 1902 (1903), S. 503—504 (M.[üsebeck]). — RA 4e sér., 4 (1903), S. 423—439 (Ch. Le Lorrain [= Ch. Hoffmann]).

*550. Wittich, Werner. Deutsche und französische Kultur im Elsass . . . 1900. [Vgl. Bibl. f. 1900, Nr. 466].
Rec.: ZGORh N.F. 18 (1903), S. 182—183 (W. W.[iegand]).

551. — Le génie national des races française et allemande en Alsace. Traduction française de André Korn. (Extrait de la Revue internationale de Sociologie). Paris, Giard & Brière 1903. 100 S. [Vgl. Nr. 550].
Rec.: AE 17 (1903), S. 470 (Th. Schœll).
Vgl. Nr. 57, 92, 95, 102, 113, 118 f., 122 ff., 128, 144, 163, 168, 172, 174 f., 177, 190, 205 f., 416, 585.

XIII. Volkskunde. Sage.

552. Albert, Henri [= Haug, Henri Albert]. La force française en Alsace. (La renaissance latine 4 (1903), S. 56—74).

553. Bazin, René. L'âme alsacienne. Paris 5, Rue Bayard, 5; 1903. 30 S.

554. Berdellé, Ch. Contes des buveurs alsaciens recueillis par des folkloristes versificateurs. (RA 4e sér., 4 (1903), S. 571—575).

555. Blind, E. Histoire anthropologique de l'Alsace. (IER 5 (1903), S. 89—96).

556. Bücking. Votivgaben aus der Veitsgrotte in Gestalt von eisernen Kröten. (Mitteilungen der Philomathischen Gesellschaft in Elsass-Lothringen 11 (1903), S. 89—97).

557. Dollinger, F. A quelle race appartiennent les Alsaciens? (IER 5 (1903), S. 1—9). [Erschien auch als Sonderdruck: Strasbourg, Noiriel 1903. 9 S.]

558. Gény, J. Krippe und Weihnachtsbaum. (Der Elsässer 1903, Nr. 445).

559. Halter, Eduard. Die Urheimat der Elsässer. Ein ethnographisches Bild. Strassburg, ohne Angabe eines Verlags 1903. 16 S.

559[a]. Haug, Henri Albert. s.: Albert, Henri.

560. Hertzog, Aug. Das Alter des Gebrauchs der Weihnachtsbäume im Elsass. (StrP 1903, Nr. 40).

561. Hervé, Georges. La question d'Alsace et l'argument ethnologique. (Revue de l'école d'anthropologie de Paris 13 (1903), S. 285—301).

562. Lanzy, Paul & Geneviève. Récits & légendes d'Alsace-Lorraine. En pays messin. Paris & Nancy, Berger-Levrault & Cie 1903. 179 S.

563. Menges, [Heinrich]. Sagen aus dem krummen Elsass, gesammelt von Lehrern und Lehrerinnen der Schulinspektion Saarunion . . . (JbGEL 19 (1903), S. 152—160).

564. Rassenverhältnisse, Die, im Elsass zur Steinzeit. (Globus 84 (1903), S. 293—294).

565. Schiller-Tietz. Die Hungerbrunnen und Hungerquellen. [Zahlreich im Elsass]. (Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik 25 (1903), S. 172—176).

566. Teichmann, Wilhelm. Strassburger Kindersprüche. Eine Nachlese . . . (JbGEL 19 (1903), S. 278—297).

Vgl. Nr. 45, 208, 328, 475.

XIV. Sprachliches.

567. Beiträge zur Etymologie der deutschen Sprache mit besonderer Berücksichtigung der elsässischen Mundarten. (ELSchBl 33 (1903), S. 10 f., S. 31 f., S. 47 f., S. 74 f., S. 95 f., S. 118 f., S. 138 f., S. 159 f., S. 196 f., S. 217 f., S. 242 f., S. 252 f., S. 324 f., S. 377 f., S. 399 f., S. 457 f., S. 482 f.). [Vgl. Bibl. f. 1900, Nr. 482; f. 1901, Nr. 429; f. 1902, Nr. 491].

568. Clarac, E. Deux mots alsaciens. (Mémoires de la Société de linguistique de Paris 12 (1901—03), S. 371—372).

*569. Henry, V. Le dialecte alaman de Colmar (Haute-Alsace) en 1870 . . . 1900. [Vgl. Bibl. f. 1900, Nr. 487; f. 1901, Nr. 432].

Rec.: LCBl 1903, S. 915—916 (-nn-).

570. Martin, Ernst. Kleine Mitteilungen. [Betr. Arnold und die elsässische Redensart: do leit e Musikant begrawe]. (JbGEL 19 (1903), S. 309).

*571. Martin, E. und Lienhart, H. Wörterbuch der elsässischen Mundarten . . . I. Band . . . 1899. [Vgl. Bibl.

f. 1897/98, Nr. 899; f. 1899, Nr. 523; f. 1900, Nr. 489; f. 1902, Nr. 500].

Rec.: ZDPh 35 (1903), S. 421—429 (M. Erdmann).

572. M.[entz, Ferdinand]. Der Name Elsass und seine Erklärungen. (VBl 1903, Nr. 18 u. 19).

573. — Elsass-Erlenland? (StrP 1903, Nr. 980).

574. Roos, Karl. Die Fremdwörter in den elsässischen Mundarten. Ein Beitrag zur elsässischen Dialektforschung. [Strassburger] Inaugural-Dissertation . . . 1903. 102 S.

575. Socin, Adolf. Mittelhochdeutsches Namenbuch. Nach oberrheinischen Quellen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts. Basel, Helbing & Lichtenhahn 1903. XVI, 787 S.

Rec.: RCr N.S. 56 (1903), S. 111—114 (V. H.[enry]).

576. Spieser, J. Die frühere Aussprache des Schriftdeutschen im Elsass. (JbGEL 19 (1903), S. 313—321).

577. T., A. Der Name Elsass. (StrP 1903, Nr. 921).

578. Wrede, F. Der Sprachatlas des deutschen Reichs und die elsässische Dialektforschung. (Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Litteraturen 111 (1903), S. 29—48).

Vgl. Nr. 547.

XV. Familien-, Wappen-, Siegel- und Münzkunde.

**579. Babelon, E. Don d'une collection de monnaies et médailles d'Alsace, au cabinet des médailles, par M. Carlos de Beistegui. (Revue numismatique, 4e sér., 6 (1902), S. 291—295).

580. Ginsburger, M. La famille Schweich. [Weist die Annahme zurück, dass die Familie aus dem Elsass stamme; betr. auch Wolf Hochfelden, Rabbiner zu Hagenau]. (Revue des études juives 47 (1903), S. 128—131).

581. Hertzog, Aug. Eine merkwürdige Geburtsurkunde. [Betr. Mitglieder der Familie Böcklin v. Böcklinsau]. (StrP 1903, Nr. 301).

**†582. Joseph, P. Zwei seltene Strassburger Münzen. (Frankfurter Münzzeitung 1902).

583. K., H. Der Stammbaum der Familie Rebstock. (Litterarische Beilage des Staats-Anzeigers für Württemberg 1903, S. 22—31).

584. Kessler, Fritz. Rapport présenté au nom du comité d'histoire, de statistique et de géographie concernant un travail portant la dévise: »Arbeit macht das Leben süss« et intitulé »Les Seigneurs de Hattstatt«. (BSIM 73 (1903), S. 228—231).

585. [Leitschuh, Franz Friedrich]. Die Zorn von Bulach und die Kulturentwicklung im Elsass. I. (KEL 3 (1902/03), S. 223—226).

**586. [Levylier, Roger]. Notes et documents concernant la famille Cerfberr, recueillis par un de ses membres. Paris, Plon-Nourrit et Cie 1902. 144 S.

**587. Mowat, Robert. Ordonnance du 29 novembre 1681 fixant la valeur des monnaies étrangères ayant cours en Alsace avec obligation de les contremarquer d'une fleur de lis. (Revue numismatique 4e sér., 6 (1902), S. 128—131).

588. Münzen- und Antiquitätensammlung, Eine elsässische. (Antiquitäten-Zeitung 11 (1903), S. 347).

589. Oberreiner, Camille. Histoire généalogique de la famille Obereiner [sic!]. Le Mans, imprimerie de l'Institut de bibliographie 1903. 88 S.

590. Schlumberger, Léon de. Cartulaire de la famille Schlumberger (1400—1700). Tome premier. Mulhouse, Veuve Bader & Cie 1903. 508 S.

591. Schwarz, Benedikt. Die älteste Originalurkunde des Freiherrl. v. Böcklinschen Familienarchivs in Rust. (MBHK 25 (1903), S. m35—m38).

Vgl. Nr. 20 41, 92, 262.

XVI. Historische Karten.

(Nichts erschienen).

Vgl. Nr. 53.

Miscelle.

Zur Lebensgeschichte des Matthias von Neuenburg, in welchem die neuere Forschung mit Recht den letzten grossen Reichschronisten des deutschen Mittelalters sieht, bietet nachstehende Urkunde einen willkommenen und bei der Spärlichkeit der Nachrichten[1]) um so wertvolleren Beitrag, als daraus auf die Altersgrenze des Chronisten nach oben ein ziemlich sicherer Schluss gezogen werden kann. Matthias, der bekanntlich im Januar 1315 in den Akten der Universität Bologna erscheint, damals also etwa im 18. bis 20. Lebensjahre stand, war darnach im Sommer 1364 noch am Leben und in einem Alter von vielleicht 70 Jahren. Nach seiner Rückkehr von Bologna, wo er sich zu einem wissensreichen und geschäftsgewandten Kenner des kanonischen Rechts ausgebildet hatte, war er zunächst und allem Anschein nach ein ganzes Jahrzehnt hindurch zu Basel tätig, zuletzt, noch 1327, als Anwalt am bischöflichen Hofgericht. In gleicher Eigenschaft muss er 1328, als der bisherige Deutschordenskomtur zu Basel, Bertold von Bucheck, zu dem er nachweisbar in näheren Beziehungen stand, zum Bischof von Strassburg erwählt wurde, von diesem veranlasst, nach Strassburg übergesiedelt sein; im folgenden Jahre, 1329, ist er »Clericus jurisperitus« Bertolds, d. i. dessen Rechtskonsulent. Hier blieb er dauernd bis an sein Lebensende, als erste Rechtskraft von Bischof Bertold wie noch einige Zeit von dessen Nachfolger Johann II. von Lichtenberg (1356—65), in äussern und innern Angelegenheiten mit bestem Erfolge verwendet, wie beispielsweise 1335, da er mit andern hervorragenden Persönlichkeiten von seinem Herrn nach Avignon gesendet wurde, um dort bei Papst Benedikt XII. die Wahl Johannes Senns von Münsingen, eines Neffen Bertolds, auf den bischöflichen Stuhl von Basel erwirken zu helfen und gleichzeitig die Sache Bertolds in dessen damals mit seinem Kapitel geführten Streite zu vertreten.

Matthias war seinem Wappen zufolge ein Spross der zu Neuenburg gesessenen Linie des mehrfach verzweigten adeligen

---

[1]) Vergl. die Zusammenstellung von A. Schulte in dieser Zeitschr., NF. 6 (Freib. i. Br. 1891), S. 496 ff. und 11 (1896), S. 318 f.

Hauses der von Endingen[1]), seine Frau, Elisabet, aus dem Geschlecht der Münche von Basel. Er wird als »Clericus« bezeichnet und war das tatsächlich auch in seiner Eigenschaft als bischöflicher juristischer Beamter. Aber er hatte nicht die der Ehe entgegenstehenden höheren Weihen, sondern, wie es in solchen Fällen üblich war, bloss die niedern oder nur eine der niedern, die ihn an der Verheiratung nicht hinderten. Seinem Geschichtswerk nach war er in den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts noch am Leben[2]); weitere Nachrichten hatte man nicht von ihm. In diese Lücke tritt nun die nachstehende, jüngst im Archiv der Stadtpfarrei zu Neuenburg aufgefundene, bisher völlig unbekannte Urkunde vom 25. August 1364, die unser Wissen von der Lebensdauer des Chronisten um etwas bereichert. Die Urkunde, ein Original auf (dünnem) Pergament, ist 16 × 23,2 *cm* gross und wohl erhalten, nur das Siegel des Matthias, obzwar noch ganz, leider bis zur Unkenntlichkeit zerdrückt. Matthias klagt darin dem Bischof Heinrich III. von Konstanz oder dessen Generalvikar, dass der Pfarrektor zu Neuenburg die Versehung der ihm, Matthias, als Patronatsherrn zur Vergebung zustehenden St. Johannisaltarpfründe in der Pfarrkirche zu Neuenburg durch den in bestem Rufe stehenden Benediktinermönch Petrus als Vizepräbendar mit allen Mitteln und Beihelfern hintertreibe; er bittet deshalb, den Priester Johannes von Benfeld als Verweser der Pfründe einzusetzen, bis der rechtmässige Besitzer derselben, Peter von Seefelden, zur Priesterweihe befördert sei. Matthias bezeichnet sich darin lediglich als »Bürger von Strassburg«, scheint also kein öffentliches Amt mehr bekleidet, sondern im Ruhestand gelebt zu haben[3]). Die Urkunde lautet:

Reverendo in Christo patri ac domino .. domino Hennrico episcopo Constanciensi[4]) aut eius vicario || in spiritualibus

---

[1]) Schulte in dieser Zeitschr. NF. 6, 505 Anm. 1. — In F. Huggles Geschichte d. Stadt Neuenburg a. Rh., Freib. i. Br. 1876–81, ist S. 206 eine Urkunde vom 22. Aug. 1348 angezogen, wonach Heinrich Scherin der Alte, Bürger zu Neuenburg, mit Zustimmung seiner Kinder dem Kloster Tennenbach ein Haus verkauft zu Neuenburg an dem niedern Brunnen, »gelegen zwischen Herrn Peters Haus von Ampringen, eines Ritters, und Meister Mathis Haus des Huntgrübers«. Sollte dieser Meister Mathis der Huntgrüber am Ende eins sein mit unserm Matthias, der ja oft kurzweg als »magister Mathyas de Nüwenburg« (diese Zeitschr. NF. 11, 318) bezeichnet wird? — [2]) Das letzte Mal ist er in zwei undatierten, aber aller Wahrscheinlichkeit nach ins Jahr 1359 gehörigen Briefen Bischof Johanns an die Stadt Strassburg erwähnt; vergl. diese Zeitschr. NF. 11, 318. — [3]) Dass der hier Urkundende einunddieselbe Person mit dem Chronisten ist, dafür sprechen alle Anzeichen. Sein Sohn Matthias, welcher Geistlicher war, besass seit dem 15. Oktober 1351 ein Kanonikat und die Anwartschaft auf eine Pfründe zu Haslach im Kinzigtal. — [4]) Heinrich III., von Brandis, Bischof von Konstanz 1357–1383.

generali[1]) Mathias de Nuwenburg civis Argentinensis quidquid potest reverencie et ho || noris . . .[2]) Cum racione heu si fas est conqueri quarumdam iniuriosarum || molestacionum et oppressionum, quibus rector ecclesie vestre in Nuwenburg predicto quendam magne honestatis et fame irreprehensibilis virum religiosum dominum Petrum monachum ordinis sancti Benedicti attenticis[3]) sanisque sui abbatis literis prout saniori tocius decanatus parti luce clarius constat probatum, fretum atque munitum, qui altare sancti Johannis in ecclesia predicta situm laudabiliter officians iam diu extitit viceprebendarius, circumveniens circumveniendo oppressit denique opprimendo extrusit sibi inimicum tergiversacione cuiusdam fucate iusticie cum instinctu quorumdam complicum suorum ne de cetero in ecclesia sua, in qua illud altare est constructum, divina habere presumat inhibendo ipsa prebenda eiusdem altaris vacet ad presens: igitur ego prefatus Mathias, cuius eandem prebendam ut veri patroni conferre interest, nichilominus huiusmodi prefati rectoris violentia, ne jure mei patronatus ad votum consciencie mee uti et gaudere valeam, suffocatum me conquerens et elisum dominum Johannem dictum de Benfelt[4]) prespiterum ydoneum loco extrusi perperam ut supra ad eandem prebendam vestre paternitati presento suplicans humiliter pro eo et cum eo, quatenus eidem, ut ipsam prebendam, quousque Petrus natus quo[n]dam Petri dicti de Seveldem[5]) pauper scholaris clericus presentatus legitime prebendario ipsius altaris seu prebende ad ordinem prespiteratus promoveri valeat, officiet et fructus ipsius prebende percipiat indulgere dingnemini graciose. In cuius rei evidenciam sigillum meum proprium presentibus est apensum. Datum anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo quarto, octavo kalendas septembris.

Freiburg i. Br. *P. Albert.*

---

[1]) Magister Otto von Rheinegg; vergl. Regesten d. Bischöfe von Konstanz. 2. Bd. 5./6. Lief. Innsbr. 1902. S. 344 Nr. 5866 und S. 347 Nr. 5890. — [2]) Hier folgt eine $5^1/_2$ cm lange Rasur. — [3]) Soll heissen: authenticis. — [4]) Benfeld an der Ill im Unterelsass; das Geschlecht der von Benfeld war in Neuenburg und Breisach sesshaft. — [5]) Seefelden, Dorf nördlich bei Müllheim im Breisgau, 2 Wegstunden von Neuenburg entfernt.

Zeitschriftenschau und Literaturnotizen.

Von Veröffentlichungen der Badischen Historischen Kommission sind erschienen:

Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden, bearbeitet von Albert Krieger. Zweite Auflage. Zweiter Band. Erster Halbband (Laberberg—Rittersbach). Heidelberg, Winter.

Badische Biographien. V. Teil. 1891—1902. Herausgegeben von Friedrich von Weech und Albert Krieger. Heft 5—6 (Horn—Lamey). Heidelberg, Winter.

Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, 1050—1515, bearbeitet von Heinrich Witte. Dritter Band. Regesten der Markgrafen von Baden von 1431—1453. Lieferung 3 und 4. Innsbruck, Wagner.

Alemannia. N.F. Band 5, Heft 1/2. P. P. Albert: Die Schlossruine Burgheim a. Rh. S. 1—82. Sorgfältige, auf umfassendem Quellenmaterial beruhende Darstellung der Geschicke des Schlosses und der Herrschaft, für die mit ihrem Übergang an Österreich 1330 eine Zeit endloser Verpfändungen begann. Als letzte Pfandinhaber und spätere Grundherren erscheinen von 1744—1898 die Freiherren von Fahnenberg; das im 16. Jahrhundert durch Lazarus von Schwendi zu einem stattlichen Edelsitze ausgebaute Schloss wurde 1672 zerstört. — Eduard Blocher: Aus dem Sprachleben des Wallis. S. 83—114. — M. Thamm: Hachberger Hofordnungen des 16. Jahrh. S. 115—130. Schluss der in Heft 3 begonnenen Mitteilungen (vergl. oben S. 340). — A. Cartellieri: Die Regesten der Bischöfe von Konstanz und ihr Kritiker. S. 131—140. Wendet sich gegen eine Besprechung der Regesten in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft durch A. Winkelmann. — K. Uibeleisen: Zur Namensforschung der Alpen. Der Name Kamor. S. 145—149 (= campus Mauri).

Mannheimer Geschichtsblätter. Jahrg. V (1904). Nr. 7. A. Brinckmann: Die Innung der Mannheimer Gold- und Silberarbeiter. Sp. 149—156. Mitteilungen über die 1731 gegründete Zunft, deren Artikel 1747 revidiert wurden, aus den vollständig erhaltenen Zunftakten. — K. Christ: Die Schönauer und Lobenfelder Urkunden von 1142—1225 (Fortsetzung). Sp. 156—161. Urk. für die Höfe zu Scharren, Marbach und Neuenheim, Lochheim, Oppau und Virnheim von 1180—1197. — F. Haug: Eine neue römische Inschrift in Oberschefflenz. Sp. 161—162. Votivstein der Fortuna, von 193. — Miscellanea: Johannisfeier in Mannheim. Sp. 165. Verbot von 1787. — Martin Opitz und Heidelberg. Sp. 166. Auszüge aus Gedichten.

Nr. 8/9. Reichard: Aus dem Jahre 1799. Sp. 171—173. Brandschatzung der rechtsrheinischen speierischen Lande durch Ney. — A. Brinckmann: Die Innung der Mannheimer Gold- und Silberarbeiter. Sp. 173—188. Zusammenstellung der Meisternamen und Beschauzeichen; Verzeichnis älterer Arbeiten. — Miscellanea: Kabinetsentscheidungen des Kurfürsten Karl Ludwig. Sp. 189. — Auffindung der Überreste einer Leiche in der ehemaligen Schulkirche. Sp. 190. Gräfin Ursula von St. Martin?

Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen. Heft 11 (1904). — E. Balzer: Die Herren von Schellenberg in der Baar. S. 1—148. Vergl. die besondere Besprechung S. 760. — G. Tumbült: Die älteste Forstordnung der Grafschaft Heiligenberg und die der Herrschaft Jungnau. S. 149—173. Aus dem Jahre 1615 und 1616. — Zur Orts-, Bevölkerungs- und Namenskunde von Donaueschingen. S. 174—273. Auszug aus den Landesökonomietabellen von 1715, Häuserverzeichnis von 1725, Verzeichnis der von 1500—1800 in den Urbarien vorkommenden Familiennamen, Verzeichnis der 1680 üblichen Taufnamen und Zusammenstellung der Flur- und Waldnamen der Gemarkung im 16.—18. Jahrh. — E. Balzer: Überreste eines Pfahlbaues und Gräberfunde bei Bräunlingen. S. 274—278. Letztere teils aus alemannischer, teils aus der La Tène-periode.

Neue Heidelberger Jahrbücher. Jahrg. 13 (1904), Heft 1. Ernst Göbel: Beiträge zur Geschichte der Elisabeth Charlotte von der Pfalz, der Mutter des grossen Kurfürsten, S. 1—22. Kleine biographische Skizze der dritten Tochter des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz und Gemahlin des Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg, vorwiegend aufgebaut auf den im K. Bayrischen Geh. Hof-, Haus- und Staatsarchiv befindlichen Archivalien. — Anna Wendland:

Elisabeth Stuart, Königin von Böhmen. Ein Lebensbild, S. 23—55. Versuch einer neuen Würdigung der Königin, Gemahlin des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, aufgrund der gedruckten Literatur, vornehmlich der Korrespondenz der Königin. — Otto Oppermann: Burschenschafterbriefe aus der Zeit der Juli-Revolution, S. 56—120. Abdruck von Briefen aus dem Nachlasse des Justizrats Gerhard Joseph Compes, die vorwiegend Heidelberger Verhältnisse schildern. — Alexander Cartellieri: Die staufischen Kaiser und die Auffassung ihrer allgemeinen Politik, S. 121—129.

Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. Band III, Heft 2. Karl Horner: Regesten und Akten zur Geschichte des Schwabenkrieges, S. 143—241. Schluss; vgl. diese Zs. N.F. XIX, 162. — Walther Merz: Schenkenberg im Aargau, S. 242—284. Von den Habsburgern zu Lehen gehend, hat Sch. häufig den Besitzer gewechselt, bis Bern es im Jahre 1460 von Marquart v. Baldegk erobert und sich in diesem Besitze behauptete; das Schloss diente von da an Regierungszwecken bis zu seinem allmählichen Zerfall. Im Anhange werden auf die Baugeschichte des Schlosses bezügliche Auszüge aus den Landvogteirechnungen mitgeteilt. — Albert Maag: Johann Philipp Becker von Biel und die deutsch-helvetische Legion (1849), S. 285—298. Darstellung des vergeblichen Versuches der republikanischen Regierung zu Palermo, zur Unterstützung der wider die Herrschaft des Königs Ferdinand II. von Neapel aufständischen Sizilianer eine deutsch-schweizerische Söldnerlegion anzuwerben. — Albert Rieder: Zur Baugeschichte des Basler Münsters, S. 299—310. Der Neubau des Münsters hat nicht vor dem letzten Viertel des XII. — vermutlich nach dem Brande des alten Heinrichsbaues im Jahre 1185 — begonnen und wurde bis spätestens Mitte des XIII. Jahrhunderts zum Abschluss gebracht. Die Galluspforte ist das alte Hauptportal des Heinrichsbaues, welches beim Neubau stehen blieb.

Strassburger Diözesanblatt: Dritte Folge: Band 1. Jahr 1904. Juni-August-Hefte. Adam: Heinrich Schorus in Zabern, S. 149—154, zahlreiche aus archivalischem Material geschöpfte Nachrichten über die Zaberner Schulverhältnisse während des 16. Jahrhunderts; Vermutung, dass Schorus' Ankunft in Zabern und der Beginn der neuen Zaberner Lateinschule in das Jahr 1568 fällt.

Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass, II. Folge. Band 22, 1. Lieferung, (Eine zweite Lieferung von Band 21 ist nicht erschienen). Keller: Essai sur les divers costumes figurés dans

les miniatures du Hortus deliciarum, manuscrit du XIIe siècle de l'abbesse Herade de Landsberg, S. 1—54. — Clauss: Das Nekrolog der Cisterzienser-Abtei Pairis, S. 55—103, veröffentlicht das Mitte des 17. Jahrhunderts von dem Abt Bernhardin Buchinger angelegte Totenbuch unter Beifügung zahlreicher Anmerkungen und eines Personenregisters. — Adam: Die Pfarrei Jedersweiler, S. 104—126, Mitteilungen über kirchliche Gebräuche daselbst, Abdruck einer Kirchenordnung von 1629, Nachrichten über Pfarrbesoldung, Frühmessergut und das Filialdorf Krastatt. — Sitzungsberichte S. 1—17. — Fundberichte und kleinere Mitteilungen S. 1*—13*, darunter Forrer: Ein römisches Kopf-Balsamarium von Strassburg; Adam: Einige römische Grabsteine im Zaberner Museum und Zwei Inschriften in Wilwisheim.

Revue d'Alsace: Nouvelle Série. Band 5. Jahr 1904. Juli-Oktober-Hefte. Hanauer: Mœurs judiciaires et autres en Alsace vers l'an 1400, S. 337—349, bespricht einen Ende des 14. Jahrhunderts im Elsass spielenden Prozess als typisches Beispiel für die im späteren Mittelalter bei Zivilsachen übliche Rechtsverschleppung. — Adam: La Congrégation de Notre-Dame de Saverne (fin), S. 350—382, Nachrichten über die Aufnahmebedingungen mit Namenlisten, Gebäulichkeiten, Los der Mitglieder nach der Vertreibung im Herbst 1792. — Bourgeois: Notice historique sur l'ancienne église paroissiale de Saint-Louis à Sainte-Marie-aux-Mines (Côté d'Alsace), S. 383—407, 476—512, gibt eine mit Benutzung von Archivalien geschriebene Geschichte von St. Wilhelm, der Urpfarrei des Eckerichtals, und den zu ihr gehörenden Kirchen im Mittelalter und in der Zeit des vordringenden Protestantismus, der sich Mitteilungen über die 1673/74 erbaute Kirche von St. Ludwig in Markirch anschliessen. — Angel Ingold: Jean d'Aigrefeuille. Deuxième partie (fin), S. 408—442. — Reuss: Idylle norvégienne d'un jeune négociant strasbourgeois: Episode des Souvenirs inédits de Jean-Everard Zetzner (1699—1700), S. 449—475, aus einem, die Jahre 1677—1729 umfassenden Reisejournal. — Hoffmann: Les élections aux États généraux (Colmar-Belfort) (suite), S. 513—538, weitere vorbereitende Massnahmen. — Gasser: L'agriculture, l'industrie et le commerce à Soultz. Corporations, monnaies, poids et mesures, S. 539—554, mit Benutzung archivalischer Quellen, noch nicht abgeschlossen. — Angel Ingold: Le maréchal Lefebvre, d'après une nouvelle publication, S. 555—559, Würdigung der kürzlich erschienenen Biographie von J. Wirth. — Bücher- und Zeitschriftenschau S. 443—448, 560.

Revue catholique d'Alsace: Nouvelle Série. Band 23. Jahr 1904. Juni-August-Hefte. A. M. P. Ingold: La Mère de Rosen, visitandine (Suite et fin), S. 411—427, 533 - 549, Zusammenstellung ihrer Schriften nebst anderen Beiträgen zur Geschichte ihres Ordens. — Sitzmann: Une cité gallo-romaine ou Ehl, près Benfeld (Suite), S. 437—444, 601—608, bringt Nachrichten über die Recollecten zu Ehl und die Maternusverehrung daselbst, Mitteilungen über den Dreissigjährigen Krieg in der Benfelder Gegend. — Dietrich: Notice historique de Sigolsheim (Suite), S. 445—458, 613—622, Geschichte der Pfarrei im Mittelalter. — X.: L'œuvre Notre-Dame de Strasbourg, S. 550—553, empfehlende Besprechung der auf Hanauers Arbeiten beruhenden Schrift von E. Clad. — H.: Les subdélégués de l'intendant d'Alsace en 1765, S. 566—579, bringt einen Bericht d'Aigrefeuilles an den Intendanten zum Abdruck. — X.: Mgr. André Ræss, évêque de Strasbourg (1794—1887) (Suite), S. 583—592, weitere bezeichnende Züge aus der Coadjutorzeit.

Bulletin du Musée historique de Mulhouse: Band 27. Jahr 1903 (gedruckt 1904). Benner: Rapport sur la découverte d'un sarcophage mulhousien, S. 5—9. — Lutz: Les réformateurs de Mulhouse, V. Nicolas Prugner (deuxième partie), S. 10—68, schildert unter Veröffentlichung zahlreicher Aktenstücke P.s Tätigkeit als Prediger in Mülhausen. Thierry-Mieg: Notice sur le fief épiscopal de Hirtzbach, près Dornach, détenu par la ville de Mulhouse, S. 69—92, veröffentlicht die Berichte über zwei Reisen nach Pruntrut (1696 u. 1725) nebst anderen über die Art der Belehnung Auskunft gebenden Aktenstücken. — Reuss: Une délibération du directoire du département du Bas-Rhin relative à la politique commerciale à suivre vis-à-vis de la république de Mulhouse, S. 93—97, vom 6. April 1792, charakteristisch für das Verhältnis zwischen den konkurrierenden Handeltreibenden des Ober- und Unter-Elsass.

Annales de l'Est: Band 18. Jahr 1904. Heft 3. In der Abteilung: »Recueils périodiques et Sociétés savantes« ausführliche Inhaltsangaben des Bulletin du Musée historique de Mulhouse, Band 26 u. 27, und der Illustrierten elsässischen Rundschau, Band 5, sämtlich durch Th. Schœll. — In der Chronique de la faculté: Nécrologie. M. Émile Grucker, S. 488—492, Abdruck der Grabrede Lichtenbergers.

Karl Weller, Geschichte des Hauses Hohenlohe. Erster Teil. Bis zum Untergang der Hohenstaufen. Stuttgart, Kohlhammer. 1903. VII + 154 S.

Den beiden ersten Bänden seines »Hohenlohischen Urkundenbuchs« lässt ihr bewährter Bearbeiter nunmehr den 1. Teil einer darstellenden Geschichte des Hauses folgen, der, die Geschichte des Geschlechtes bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts behandelnd, im wesentlichen die Schilderung der ersten Glanzzeit des Hauses während der Regierung Kaiser Friedrichs II. enthält. Da »das Zuständliche dieser Jahre, d. h. die Besitzungen, Burgen, Lehen und Lehensleute, das Familienrecht, das Wappen, die Siegel, die Gerichtsbarkeiten, die Wildbänne, die Zoll- und Geleitsrechte u. a.« erst später im Zusammenhang behandelt werden sollen, behalten wir uns eine ausführliche Besprechung bis zum Erscheinen des 2. Teiles vor. *Fr.*

Die Freiherren von Schellenberg in der Baar von Dr. Eugen Balzer. Hüfingen, Revellio. 1904. (Separatabdruck aus den Schriften des Vereins für Geschichte u. Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen. Heft XI.). 8°. S. 148.

Durch die vorliegende Studie Balzers, der sich bereits durch seinen trefflichen »Überblick über die Geschichte der Stadt Bräunlingen« (1903) als ein gründlicher Forscher bewährt hat, wird eine fühlbare Lücke in der Geschichte der Baar ausgefüllt, denn nicht einmal ein zuverlässiger Stammbaum der Herren von Schellenberg, die doch nach den Landgrafen das mächtigste Geschlecht in der Baar waren, existierte bisher. Einen solchen hat nun Balzer aufgestellt und zugleich die wichtigsten Nachrichten über einen jeden Angehörigen des Geschlechts gesammelt. Unter letzteren beansprucht jedenfalls das meiste Interesse Hans der Gelehrte († 1609), der mit dem Schaffhauser Chronisten Rüeger in lebhaftem wissenschaftlichen Austausch stand; nicht weniger als 158 Briefe von ihm an Rüeger werden in der Universitätsbibliothek zu Basel aufbewahrt, die jedenfalls ganz oder teilweise der Veröffentlichung wert sein dürften. Der Arbeit sind zwei Stammtafeln, sowie ein Lichtdruck (Ölbild eines ungenannten Freiherren v. Sch. [wohl Sigmund Regnatus] im Rathaussaal zu Bräunlingen) und zwei Zinkotypien beigegeben.
G. Tumbült.

In den Mitteilungen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung 1904/1905 Nr. 2 teilt E. Schaus eine jetzt im Privatbesitz befindliche Urkunde von 1229 mit, die sich auf den Verkauf der Güter des Klosters Selz zu Biebrich-Mosbach an das St. Stephansstift zu Mainz bezieht. Das Stück ist nach verschiedenen Richtungen hin merkwürdig, einmal für die Wirtschaftsgeschichte von Selz, dessen Besitz in Biebrich-Mosbach altem 991 erworbenen Reichsgute entstammte, zeitweilig der Pfandherrschaft des Stephansstiftes in Mainz unterstand und nach wenigen Jahrzehnten schon von

Selz wieder eingelöst worden zu sein scheint, sodann der Zeugenreihe wegen, in welcher u. a. der Meister Rudolf und ein Bruder Dietrich vom Spital in Stephansfeld erscheinen.

W. W.

Eine kurze Erwähnung auch an dieser Stelle verdient der soeben erschienene II. Band der Geschichtsquellen der Stadt Hall (= Württemberg. Geschichtsquellen. VI. Stuttgart, Kohlhammer. 1904. 73* + 422 S.), der die von Christian Kolb mit grosser Sorgfalt bearbeitete Chronica des Hallenser Bürgers und Pfarrers von Gelbingen Georg Widman, enthält. Die auf oberrheinisches Gebiet bezüglichen Notizen stellen sich zwar in der Hauptsache nur als wörtliche Auszüge aus Münsters Kosmographie u. a. dar und sind daher für uns wertlos, dagegen verdient eine besondere Hervorhebung der auf S. 216—220 abgedruckte Bericht über den Pfeifer von Niklashausen.

Fr.

Mit dem unlängst erschienenen 9. Bande der von Johannes Strickler bearbeiteten »Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798—1803)« hat ein Werk seinen Abschluss gefunden, das für die Geschichte der Schweiz in dieser wichtigen Übergangszeit von dauerndem Werte ist, und man darf den hochverdienten Gelehrten, der in jahrzehntelanger Arbeit hier Mustergültiges geschaffen, zu der erfolgreichen Bewältigung seiner Aufgabe aufrichtig beglückwünschen. Auch dieser letzte Band, der die Zeit vom Okt. 1802 bis Juli 1803 umfasst, reicht inhaltlich über die Grenzen der Schweiz hinaus, indem er sich mit den in dieser Periode besonders lebhaften Beziehungen zu den deutschen Nachbarlanden beschäftigt. Für uns kommen hier vor allem die Abschnitte in Betracht, die sich auf die Sendung des Senators Stockar nach Regensburg und dessen Bemühungen um die Wahrung der schweizerischen Interessen im Deputationshauptschlusse beziehen, sowie die Aktenstücke über die Verhandlungen mit Baden, Fürstenberg und dem Johanniterorden wegen Ablösung bezw. Austausches ihrer herrschaftlichen Rechte und Gefälle auf schweizerischem Boden (S. 355—68; 517—20; 685—764; 1097—1155). Stockar zeigt sich hierbei als gewandter Unterhändler: die günstige Fassung des § 29 ist sein Verdienst (S. 705); er ist es auch, der von Anfang an bezüglich der Konstanzischen Besitzungen in der Schweiz, die Baden reklamiert, alles, was der Bischof als Reichsfürst besessen, zu scheiden sucht von dem, was er als Bischof innegehabt, und letzteren Besitz für die Schweiz beansprucht (715, 1123). Es konnte nicht ausbleiben, dass schon ehe die eigentlichen Verhandlungen begannen, Differenzen vor allem zwischen Baden und der Schweiz hervortraten; in seiner lebhaften, energischen Art mochte Reitzenstein, wie wir (S. 1112)

erfahren, gelegentlich sogar mit der gewaltsamen Besetzung von Schaffhausen drohen: auf schweizerischer Seite vernimmt man aber bei aller Entschiedenheit doch immer wieder die Mahnung zu vorsichtiger Schonung des von den Mächten begünstigten einflussreichen Markgrafen. — Der S. 1146 erwähnte Federer ist der bekannte Löwensteinsche Agent v. Feder. *K. Obser.*

Von der Chronik der Hauptstadt Mannheim ist der 3. Jahrgang erschienen, der in einem stattlichen Bande von 290 Seiten das für die Entwicklung des städtischen Gemeinwesens bedeutsame Jahr 1902 behandelt. Die Einteilung des Stoffes ist die gleiche geblieben, wie beim 2. Bande; die Bearbeitung, die wiederum Dr. Fr. Walter übernommen, zeichnet sich auch diesmal durch Sorgfalt und Umsicht aus. Aufgefallen ist mir nur, dass die Rheinaukatastrophe wiederholt erwähnt, über Entstehung und Verlauf aber nichts Näheres mitgeteilt wird.

K. O.

Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts, herausg. von Dr. Joh. Peter Kirsch. I. Band: von Johann XXII. bis Innocenz VI. Paderborn (Schöningh) 1903. LVI u. 344 S.

Der durch die Erforschung der päpstlichen Finanzverwaltung rühmlichst bekannte Verfasser bereichert uns mit einer neuen Publikation, welche als willkommene Ergänzung zu seinem Werke »die päpstlichen Kollektorien in Deutschland« dient. Das neue Werk ist auf zwei Bände berechnet, deren erster uns vorliegt. In der Einleitung (I—LVI) verbreitet sich der Verfasser zunächst über den Begriff und die Entstehung der Annaten. Darnach ist unter Annate im engeren Sinne jede Abgabe zu verstehen, »die an die päpstliche Kasse bezahlt wurde bei Gelegenheit der Verleihung einer kirchlichen Pfründe durch den Papst, falls diese nicht im Konsistorium verliehen ward und somit das servitium commune nicht zu entrichten war.« (S. X). In wie weit jedoch Kirsch in seinen Ausführungen über den Ursprung und die Entstehung der Annaten Recht behalten wird, wird zunächst abzuwarten sein, da J. Haller in Marburg in seinem soeben erschienenen Werke über »Papsttum und Kirchenreform« (S. 553) die Ansicht von K. für unhaltbar erklärt, wofür er den Beweis anderen Ortes zu erbringen verspricht. Was sodann die Annatenverwaltung selbst betrifft, so bedingte dieselbe eine dreifache Tätigkeit. In der apostolischen Kammer musste zunächst festgestellt werden, von welchen Pfründen die Annate zu bezahlen war. Es mussten also Listen angefertigt werden, die den Supplikenbänden entnommen waren. Alsdann hatten die Kammerbeamten die Höhe der Pfründe einzuschätzen, entweder nach der ein für allemal festgelegten Zehenttaxe eines Bistums, oder aber der Inhaber der Pfründe musste unter Eid versprechen,

die Hälfte des wirklichen Einkommens des ersten Jahres an die apostolische Kammer zu bezahlen. Darauf hatten die Kollektoren zu bestimmter Zeit die Gelder zu erheben und an die apostolische Kammer abzuführen. So gibt Kirsch einen klaren Überblick über die ganze Annatenverwaltung. Dankbar muss man dem Verfasser auch für die nähere Beschreibung der hier in Betracht kommenden Kameralregister sein, die eine willkommene Berichtigung zu dem vielfach oberflächlich bearbeiteten Inventar von de Loy, Les archives de la chambre apostolique au XIV. siècle, bietet. Den Hauptteil des Buches umfassen sodann die Auszüge aus den Kameralregistern aus der Zeit von 1329—1361. Dass K. in der Auswahl dieser Stücke glücklich verfahren ist, könnte ich nicht behaupten. K. hätte für seine Edition zum 2.—4. Teil — vom ersten sehe ich hier ab — d. h. für die Zeit von 1356—1361, einen zweifachen Weg einschlagen können: entweder er hätte die Handregister Coll. 290 Fasc. 1 und Coll. 292 Fasc. 1 als Grundlage benützen können, dann hätte der erste Band wenigstens einen einheitlichen Charakter erhalten; oder er hätte aber, da vermutlich der 2. Band mit dem Obligationsregister Coll. 6 beginnt, auch für den ersten den entsprechenden Obligationsband Coll. 8 seiner Edition zu Grunde legen sollen. Alles übrige hätte bequem in den Anmerkungen seinen Platz finden oder in der Einleitung zu eigener Abhandlung verwertet werden können.

Vielleicht war die schöne Schrift in Coll. 4 und die bequeme Übersicht über die einzelnen Diözesen schuld, dass gerade dieser Band der Kameralregister veröffentlicht wurde, leider zum Schaden der Sache, wie ich eingehender an der Diözese Konstanz (bei K. S. 81—86), wobei mir die eigenen Listen vorliegen, zeigen möchte.

Einmal sind in Coll. 4 die Namen so heillos verderbt, dass es unmöglich ist, mit Hilfe dieses Registers allein den grössten Teil der Orts- und Personennamen zu bestimmen. Oder wer sollte unter: Bosserswili: Rifferswil; unter Altenkantergen: Altenkentzingen; unter Eschbac: Eschach; unter Sintingen: Giutingen, unter Rotterhusgen: Rüttelingen; unter Hac: Ah vermuten? Nicht als ob die Namen falsch gelesen wären, sie stehen tatsächlich mit wenigen Ausnahmen so in dem Register. Das kommt daher, dass Coll. 4 eben durch viele Schreiber-Hände hindurchgegangen ist, von denen jeder die Namen in seiner Vorlage unrichtig las und darnach abschrieb. Dieser Misstand wäre bei Coll. 290 Fasc. 1 wie bei Coll. 292 nicht vorhanden gewesen, da in diesem Handregister auf eine genaue Schreibung der Namen geachtet wurde (cf. Einleitung S. XLII). Auch Coll. 8 wie Coll. 6 haben bei weitem nicht solch verderbte Namen.

Sodann ist Coll. 4 noch lange nicht ein abgeschlossenes Verzeichnis aller Pfründen, von denen die Annaten zu erheben

waren. Nach diesem Register stehen noch viele Zahlungen aus. Die Folge ist, dass in den übrigen Registern dieselben Pfründen wiederkehren, vieles also doppelt ediert ist; so kehren in der Diözese Konstanz Nr. 28 u. 29 (S. 86) auf S. 273 unter Nr. 97 u. 98 wieder; Nr 30 (S. 86) auf S. 204 Nr. 6; Nr. 31 u. 32 (S. 86) auf S. 212/213 Nr. 40; Nr. 34 (S. 86) auf S. 250 Nr. 12 usw. Andere Wiederholungen wird wohl der II. Band bringen. Viel besser wäre es gewesen, die eigentlichen Obligationsregister Coll. 8 u. 6 zu edieren, da die dabei angemerkten Zahlungsterminverlängerungen für die Beurteilung der Annatenverwaltung wie für das Pfründewesen von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind.

Da die Pfründelisten der Kammer den Supplikenregistern entnommen sind, muss eine einheitliche Bearbeitung der Annatenverwaltung notwendig auf die Supplikenregister zurückgehen. Und so findet sich denn auch in Suppl. tom. 28 f. 170 unter der Überschrift: De anno V. domini Innocentii pape VI. beneficia collata in civitate et diocesi Maguntinensi ac etiam in tota provincia der Rotulus der verliehenen Pfründen, welche bei K. S. 82 ff. wiederkehren. Aus den Suppliken wurden dann die Handregister Coll. 290 u. 292 angefertigt, welche wieder die Grundlage für die Obligations- wie für die Kollektorenregister bildeten. Dieser sachliche Gang müsste demnach auch bei der Edition der Kameralregister eingehalten werden, solange wenigstens all diese Register erhalten sind. Zur besseren Bearbeitung des Registers, das im 2. Bande folgen soll, will ich noch die Namen richtig stellen, soweit meine eigenen Auszüge aus den Kameral- und Supplikenregistern reichen. Nr. 1: Kole = Kobe; Nr. 2: Teticover; Nr. 3: Diocelino = Diotelmo; Nr. 4: Hainrico richtig cf. Nr. 20; Nr. 6: Surdeluingen = Sindelfingen; Nr. 9: Rinhac = Rinach; Nr. 12 mir unverständlich; Nr. 14 u. 8: Riferswile; Nr. 16: Oberrieden; Nr. 18: Veald = Wald; Nr. 12: Frindingen = Friedingen; Nr. 26: Veringen; Nr. 27: Luckach wohl Marbach; Treistein = Tierstein; Nr. 30: Enhoni = Enhoin; Nr. 31: Zovingensis; Nr. 32: Binswangen; Nr. 34: Bingen, Wolvelin; Nr. 35: Zilique = Zibolle. S. 31 ist Guigingen wohl Güttingen; S. 38 Crangugen = Krenkingen, ebenso S. 42; Wabericus de Frigidiguen = Ulricus de Friedingen, ebenso S. 41, 43. In die Diözese Coutances nicht Konstanz gehören S. 235. Ravenovilla, Mosvillis, Norvilla S. 86. Digovilla u. a.

Ich bin etwas näher auf diese Dinge eingegangen, nicht um die Verdienste K.s zu schmälern, sondern um zu zeigen, dass ein einzelner nicht imstande ist, ein so grosses Gebiet wie Deutschland zu überschauen. Soll das Vatik. Archiv erfolgreich ausgebeutet werden, dann muss Arbeitsteilung eintreten, indem einzelne das gesamte Material einer Diözese oder Erzdiözese bearbeiten, wie demnächst an der Konstanzer Diözese ein Versuch gemacht werden soll. *Rieder.*

Wilhelm Dettmering, Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Strassburg. (Historische Studien veröffentlicht von E. Ebering, Heft 40.) Berlin, E. Ebering 1903. 137 S.

Nach Schmollers Forschungen ist eine zusammenfassende Arbeit über Strassburger Zunftgeschichte nicht mehr veröffentlicht worden. Dazwischen liegt das Erscheinen des Strassburger Urkundenbuchs und der Aktensammlungen Bruckers und Ehebergs, und so ist es mit Dank zu begrüssen, dass G. von Below auf Grund des so gesichteten und erweiterten Materials einen seiner Schüler zu einer erneuten Untersuchung der Anfänge des Strassburger Zunftwesens veranlasst hat. Überraschende Entdeckungen wird hier niemand erwarten; was verlangt werden kann, gewissenhafte Prüfung der vorhandenen Nachrichten und Ansichten, hat der Verf. geleistet.

Kapitel 1 verfolgt die Entwicklung des Zunftwesens bis zur Zunftbewegung von 1332. Zunächst setzt sich der Verfasser im ersten Paragraphen mit den entsprechenden Angaben des sog. ersten Stadtrechts auseinander. Bekanntlich stehen nach § 44 dieser Rechtsaufzeichnung bestimmte Gewerbe (officia) unter dem Burggrafen. Worauf beruht diese Sonderstellung? Gothein hat sie aus der militärischen Bedeutung jener Gewerbe hergeleitet, was der Verf. ablehnt. Ebenso bestreitet er, dass sie etwa von ihren besonderen Verpflichtungen herrühre (eine Anschauung, der mit einer gewissen Einschränkung neuerdings Keutgen zuneigt, Ämter und Zünfte S. 152). Vielmehr vermutet er, dass die Gewerbe des § 44 bereits organisierte Verbände und als solche, d. h. als Zünfte, dem Burggrafen zugeteilt sind. Doch ist diese Auslegung insofern bereits überholt, als der Verf. Keutgens zweckmässige Unterscheidung marktherrlicher Handwerkerämter (als welche uns die Gewerbe des ersten Stadtrechts entgegentreten) von den späteren Zünften noch nicht hat verwerten können, und auch davon abgesehen, ist ihm entgegenzuhalten, dass wir über den Stand der Organisation der verschiedenen Gewerbe aus dem ersten Stadtrecht nichts genaueres erfahren. Nun hat es selbstverständlich irgend einen Grund, dass bestimmte Gewerbe unter dem Burggrafen stehen, andere dagegen nicht. Ob es aber schlechthin einen und denselben Grund hat, ob mithin ein durchgehendes Prinzip anzunehmen ist, das ist um so weniger auszumachen, als wir gar nicht sicher wissen, ob die Angaben des ersten Stadtrechts einheitlich und erschöpfend sind. Freilich glaubt der Verf. in späteren Nachrichten, zumal in dem Burggrafenweistum des 14. Jahrhunderts, eine gewisse Bestätigung seiner Vermutung zu finden: als ein dem Burggrafen unterstehendes Gewerbe wird hier das der Fasszieher genannt, die ihr Recht vom Bischof und vom Burggrafen haben. Indes zählt weder das erste Stadtrecht noch der Friedensvertrag von 1263 die Fasszieher unter den burggräflichen Gewerben auf. Der

Verf. meint daher, wir hätten hier ein Beispiel, dass noch in der Zeit blühender städtischer Selbständigkeit eine Zunft vom Bischof begründet wird, der sie seinem Beamten zuweist. Wie also damals noch eine neu entstehende Zunft dem Burggrafen zukomme, so sei wohl von jeher eine gewisse Gerichtsbarkeit über neu entstehende Zünfte mit seinem Amte verbunden gewesen. Allein man darf bezweifeln, dass nach 1263, d. h. nach dem Siege der Stadt in dem Kampfe um ihre Unabhängigkeit, der Bischof noch die Macht besass, eine neu entstehende Zunft dem Burggrafen zu unterstellen. Wenn also die Fasszieher nach dem Wortlaut des Burggrafenweistums ihr Recht vom Bischof und vom Burggrafen haben, so wird diese Verleihung aus der Zeit vor 1263 stammen, und es ist insofern weit eher die Unvollständigkeit der früheren Nachrichten über die Burggrafengewerbe, die man aus der Angabe des Burggrafenweistums wird folgern dürfen.

§ 2 erörtert die rechtliche Stellung der Zünfte in der Zeit der beginnenden städtischen Selbstverwaltung. Mit Recht legt der Verf. im Gegensatz zu Schmoller entscheidendes Gewicht nicht auf den Besitz der Gewerbegerichtsbarkeit, sondern auf den der »Einung«, d. h. des Zunftzwangs, der wohl schon vor 1332 in der Hand aller Zünfte war. Des weiteren erläutert er die nicht eben ergiebigen Nachrichten über die Selbstverwaltung der Zünfte, insbesondere die Frage der Gewerbegerichtsbarkeit. Eine solche besteht vor 1332 sicher für die Burggrafen — und vielleicht auch noch für einige andere Zünfte. Doch ist sie stark beschränkt durch die Gewerbegerichtsbarkeit des Rats, und bei dieser Mangelhaftigkeit der Nachrichten vor 1332 ist man daher auf die Aussagen der Folgezeit angewiesen. Hier greift jedoch die von Schmoller aufgestellte Ansicht ein, dass die Zünfte nach 1332 eine weitgehende Emanzipation von der städtischen Obrigkeit erwirkt hätten, die erst im 15. Jahrhundert durch eine energische Gewerbegesetzgebung des Rates wieder beseitigt worden sei. Auch Fromm in seiner Abhandlung über Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter schliesst sich Schmollers Ansicht an, nur mit dem Unterschied, dass er die Aufhebung der Autonomie der Zünfte bereits etwa um 1370 beginnen lässt. Umgekehrt sucht der Verf. darzulegen, dass, einzelne Übergriffe abgerechnet, ein wesentlicher Fortschritt in der Selbstverwaltung der Zünfte nicht zu bemerken sei, um hierauf fussend die späteren Nachrichten schon für den Stand der Zunftgerichtsbarkeit um 1332 zu verwerten. Soweit nun nach den im ganzen dürftigen und nicht immer unzweideutigen Aussagen ein Urteil möglich ist, scheint mir der Verf. in bezug auf die Burggrafen — und einige andere Zünfte im Rechte zu sein. Ob aber seine Anschauung für alle und namentlich für so wichtige Zünfte wie die Tucher und Weber zutrifft, darüber möchte ich einstweilen keine bestimmte Meinung äussern.

§ 3 über die innere Organisation der Zünfte bringt sorgfältig zusammengetragene Angaben über das Lehrlings- und Gesellenwesen, über die Eintrittsbedingungen, über die Funktionen der Zunftvorsteher und Ausschüsse.

§ 4 über die politische Stellung der Zünfte zeigt zunächst hinsichtlich des Bürgerrechts, dass es seit einer gewissen Zeit an den Besitz eines Hauses, sei es auf eigenem Grund und Boden, sei es in der Form von Zinseigen geknüpft und somit auch dem Handwerker zugänglich war. Unter dem Gesichtspunkt der persönlichen und materiellen Dienstleistungen kommt dann die militärische Organisation und hierbei auch die Bedeutung der Konstafeln zu Sprache, neben denen die Zünfte die Abteilungen des städtischen Heeres bildeten. Der Verf. betrachtet sie im Sinne Hegels als lokale Verbände der nichtzünftigen Bürgerschaft, die darin zu den städtischen Leistungen herangezogen wurde, verwirft aber die Ansicht Schultes, die v. Borries aufgenommen hat, dass die Einteilung nach Konstafeln mit der nach Trinkstuben denselben Einteilungsgrund hatte. Ist auch die Beweisführung des Verf. nicht durchaus zwingend und fehlerfrei, so ist doch das Ergebnis als solches meines Erachtens zutreffend, weshalb ich hier nur einige Berichtigungen und Nachträge hinzufüge. Unter anderem ist es zum mindesten ungenau, wenn der Verf. behauptet, dass es in Strassburg acht Konstafeln gab. Denn das älteste Verzeichnis um 1350 kennt deren noch zehn, ein solches um 1370 noch neun, während dann um 1390 nur mehr acht nachweisbar sind. Die Konstafel, »zům Múlstein« führt jetzt meist den zuerst um 1370 auftauchenden Namen »in Kalbesgasze«. Ferner ist bemerkenswert, dass ein Übertritt von einer Konstafel zu einer andern vorkommt. Päwelin Mosung, der 1389 mit der Konstafel, »zů sant Thoman« dient, dient 1392 mit der »an der Öberstrosze«. Auch das Verzeichnis der Trinkstuben ist nicht ganz zuverlässig. Die 1332 abgebrochene Trinkstube »zum Schiff« wird späterhin nicht mehr erwähnt. Die Trinkstuben, die im weiteren Verlauf des Jahrhunderts begegnen, sind die sechs: zům Hohensteg, zům Múlstein, zům Briefe, zů sant Thoman, zům Bippernantz, und vor dem Munster. Wie also die militärische Organisation auf Konstafeln und Zünften aufgebaut war, so lässt sich das auch von dem Steuerwesen wenigstens vermuten, wenn auch vor 1332 nichts näheres darüber überliefert ist.

Haben nun die Zünfte neben ihren Leistungen auch einen aktiven Anteil an der Stadtverwaltung? Was die Wählbarkeit zum Rate angeht, so meint der Verf., dass zwar die grosse Masse des gewerbetreibenden Bürgerstandes gleich anfangs von einer mächtigen Partei, den cives meliores, zurückgedrängt wurde, dass aber immerhin auch Handwerker ratsfähig waren, bis nach 1263 ein kleiner Kreis herrschender Geschlechter auf dem Wege der Ratskuren das Recht der Ratsbesetzung an sich brachte.

Ich möchte vorerst nur die Frage hier erörtern, ob wirklich Handwerker im Rate anzutreffen sind. Der Verf. beruft sich dafür auf die berühmte Urkunde von 1240, in der die zwölf »officiati inter pellifices« samt ihrem Meister mit Namen aufgeführt werden. Er hat überdies das Glück gehabt, auf eine bisher unbeachtete Urkunde entsprechenden Inhalts von 1237 zu stossen, die in deutscher Übersetzung im dreizehnten Bande der Stadtordnungen vorliegt. Acht von diesen officiati, die diese Stellung im Jahre 1237 inne haben, bekleiden sie auch im Jahre 1240. Überwiegend sind es Angehörige bekannter Geschlechter, die sich auch sonst als Ratsherren aufzeigen lassen, und drei oder vier von ihnen sind eben auch 1237 und 1240 Mitglieder des Rats. Diese zwölf officiati, unter denen also zweifellos Ratsherren sind, erklärt der Verf. für Handwerker, die alle das Gewerbe selbst ausübten; er behauptet sogar, was übrigens nicht der Fall ist, dass die Urkunde von 1237 die zwölf selbst Kürschner nenne, und als Handwerker betrachtet sie neben Foltz auch Keutgen in seinem neuen Buche S. 165. Allein man braucht sich nur etwas genauer über die in Frage stehenden Persönlichkeiten zu unterrichten, um die Unhaltbarkeit dieser Ansicht einzusehen. Da ist vor allem Cunradus Virnecorn, der sowohl 1237 wie 1240 als der Meister der zwölfe auftritt, zu seiner Zeit vielleicht das einflussreichste Mitglied der Bürgerschaft gewesen. Nicht bloss, dass er uns auch als Meister des Hospitals und Meister des Rats begegnet, er wird auch unter den bürgerlichen Ratsherren und Zeugen oft an erster Stelle, so gelegentlich sogar zwischen den Ministerialen erwähnt. Er verfügt über reichen Grundbesitz. Sein Sohn Reinbold Virnecorn, genannt der Liebenceller, ist Ritter. König Wilhelm trägt dem Bischof von Strassburg und dem Grafen von Waldeck auf, diesen Mann für seine treuen Dienste in Reichsangelegenheiten mit Gütern des Dorfes Tränheim zu entschädigen. Später schreibt Graf Rudolf von Habsburg ihm als »seinem besonderen Freund« und das bellum Waltherianum erwähnt seiner neben Nikolaus Zorn als eines Hauptes der Bürgerschaft. Aber auch andere von den zwölfen, wie etwa Gozpertus minister fratrum, Cunradus filius Erbonis, Gozzo filius Nicolai, Fridericus de Hagenowe, Heinricus filius Marsilii, gehören in jenen Jahren zu den hervorragendsten und meistgenannten Mitgliedern der Bürgerschaft und des Rats. Wer möchte glauben, dass diese Männer im eigentlichen Sinne des Wortes Handwerker waren? Vielmehr erinnere man sich, dass nach dem ersten Stadtrecht die duodecim inter pellifices, die damals noch nicht officiati heissen, für den Bischof den Einkauf von Pelzwerk in Mainz und Köln zu besorgen hatten, dass sie also damals bereits als Kaufleute tätig sind. Diese Art des Geschäftsbetriebes ist es, die sie den Kaufleuten gleichstellt, und von hier aus begreift es sich, dass wir dann im dreizehnten Jahrhundert unter den zwölf officiati Mitglieder der Geschlechter

und des Rates finden. Dagegen, Handwerker als solche, sind im Rate nicht nachweisbar.

Eine weitere Frage ist, wie wir uns das Verhältnis der Zünfte zu den »Schöffel und Amman« zu denken haben. Sind die »Amman« im Gegensatz zu den scabini anfangs eine Vertretung der Zünfte und erst später mit den Schöffeln zu einer Körperschaft verbunden worden? Der Verf. verwirft mit gutem Grunde die verschiedenen Varianten dieser Theorie, indem er im wesentlichen zu der Ansicht Hegels zurückkehrt, dass es sich von vornherein um eine einzige Körperschaft handelt, die, obwohl sie eine Gemeindevertretung sein sollte, doch bloss einem einzigen Stande, dem Patriziat, entnommen wurde. Auch bemerkt er mit Recht, dass dem Ammanmeister erst nach 1332 die Vertretung der Zünfte zufiel. Dabei freilich beharrt er, dass ursprünglich auch Handwerker zu dem Amte eines Schöffen fähig waren, dass erst eine allmähliche Entwicklung zur Aussperrung der nichtpatrizischen Elemente führte. Denn noch das zweite und das vierte Stadtrecht fordere die Wahl »omnium beneplacito«, »mit gemeineme gehelle«. Erst das fünfte in das vierzehnte Jahrhundert gehörende Stadtrecht gebiete, dass man niemand zum Schöffel mache »an offen gerichte«, bevor Meister und Rat, »in irme heimelichen Rat« sich geeinigt haben. Damit allerdings wurde der Wahl nichtpatrizischer Elemente ein Riegel vorgeschoben. Darf man aber aus dem Mangel einer solchen Bestimmung im zweiten und im vierten Stadtrecht folgern, dass die Wahl von Handwerkern zu Schöffen anfangs zulässig war? Mir scheint, die Sache liegt viel einfacher. Die Wahl nichtpatrizischer Elemente war zunächst gar nicht zu gewärtigen; erst als es sich davor zu sichern galt, wurde jene Vorsichtsmassregel getroffen. Von einer Vertretung der Handwerker, sei es im Rate, sei es bei den Schöffen, fehlt mithin anfangs jede Spur.

Wie kommt es nun zur Erhebung der Zünfte und zur Neuordnung von 1332? Darüber gibt das zweite Kapitel Bescheid. Ich gehe auf die Einzelheiten des im allgemeinen wohlbekannten Verlaufs nicht weiter ein. Nur eine Frage, die für das Verständnis der ganzen Entwicklung von grundlegender Bedeutung ist, muss hier kurz berührt werden. Ist es wahr, dass die Geschlechter, indem sie die Alleinherrschaft an sich zogen, einen früheren politischen Einfluss der übrigen Bürgerschaft »zurückdrängten«, dass der Unmut darüber sich in der Erhebung der »ehrbaren Bürger und Handwerker« Luft schaffte? Es ist das die hergebrachte Anschauung, auf deren Boden auch der Verf. steht. Allein diesen vermeintlichen Einfluss, den die Geschlechter hernach beseitigten, hat die übrige Bürgerschaft anfangs gar nicht ausgeübt. Was es mit der angeblichen Wählbarkeit von Handwerkern zum Rat und zu den Schöffen auf sich hat, wissen wir bereits. Vielmehr ist die Gewalt (wenn wir vom Bischof

und von den Ministerialen absehen) ursprünglich durchaus bei dem engeren Kreis der cives meliores, dem Rat und Schöffen angehören. Dieser Kreis ist anfangs nicht streng abgegrenzt. Er ergänzt sich durch neue Mitglieder. Erst als die breiteren Schichten der »ehrbaren Bürger und Handwerker« zum Mitgenuss der Gewalt emporstreben, da beginnen die Geschlechter um der Alleinherrschaft willen gegen das übrige Bürgertum sich abzuschliessen, und das erzeugt jene Spannung, die in der Erhebung der Zünfte sich entlädt. Der Gegensatz der Anschauung ist einleuchtend. Ihn näher zu begründen, wird die Aufgabe einer künftigen Darstellung der Strassburger Verfassungsgeschichte sein, die hierbei auch auf die eigentümlichen, bisher nicht genügend beachteten Vorgänge des Jahres 1258 wird hinweisen müssen. *Walter Lenel.*

M. Ginsburger, Les juifs de Horbourg, gibt nicht etwa eine Geschichte der Juden in der Grafschaft Horburg, sondern führt nur deren Schicksale in dem gleichnamigen Dorf während des 18. Jahrhunderts vor. Die ersten Spuren einer jüdischen Niederlassung weisen in das Jahr 1723, 1784 gab es bereits 18 Familien mit 92 Köpfen. Die Belege bringen einige Bittschriften und sonstige Aktenstücke aus dem Colmarer Bezirks- und dem Pariser Nationalarchiv, die in der Beilage mitgeteilt werden (Revue des études juives 48 (1904), S. 106—129). *H. Kaiser.*

Der neu ausgegebene Band 232 der Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart (Tübingen 1903) enthält den Abdruck der dramatischen Dichtungen Georg Wickrams herausg. von Johannes Bolte (Georg Wickrams Werke, Band V). In der gediegenen Einleitung gibt der Verfasser eine Übersicht über das Schauspiel in Colmar während des 16. Jahrhunderts und berichtet in sorgfältiger Weise über die einzelnen Wickramschen Stücke, ihre Entstehung, Überlieferung und Quellen. —*h.*

Im Zentralblatt für Bibliothekswesen 21 (1904) veröffentlichen E. Freys und H. Barge ein »Verzeichnis der gedruckten Schriften des Andreas Bodenstein von Karlstadt«. Da viele dieser Schriften zu Karlstadts Strassburger Aufenthalt in Beziehung stehen, so mögen die Leser unserer Zeitschrift hiervon Notiz nehmen. —*h.*

Im Archiv für Kulturgeschichte II, 364 ff. veröffentlicht Rud. Homburg »Dreizehn Briefe Jung-Stillings«. Sie sind an den Casseler Senator Cnyrim und seine Frau gerichtet, stammen aus den Jahren 1803—1815, der Zeit seines Aufenthalts in Heidelberg und Karlsruhe, und berühren vielfach auch sein Verhältnis zu Karl Friedrich von Baden. *K. O.*

Von Rob. Proctors monumentalem Werk »Index to the early printed books in the British Museum« ist Part II. 1501—1520, Section I Germany, erschienen (London 1903). Es war die letzte Arbeit des im vorigen Jahre verunglückten Verfassers, ein Werk erstaunlichen Fleisses. Über 2000 Drucke der Jahre 1501—1520, die aus deutschen Pressen stammen, sind verzeichnet und typologisch bestimmt worden. Aus der Blütezeit des Strassburger Buchdrucks werden allein 458 Druckwerke aufgeführt. Ausserdem interessieren hier noch besonders die typographischen Leistungen der Städte Hagenau, Metz und Schlettstadt und aus dem Nachbargebiet die Presserzeugnisse von Heidelberg, Pforzheim, Baden-Baden, Durlach, Freiburg und Konstanz. Reiche Register und Faksimile-Beigaben erhöhen noch den Wert des Buches. —*h.*

A. Hanauer hat die schönen Aufsätze über die Hagenauer Druckereien, welche er in der Revue d'Alsace 1901—1903 veröffentlichte, jetzt als Sonderdruck ausgehen lassen (Les imprimeurs de Hagenau. 1904). Auf Grund von eingehenden bibliographischen und archivalischen Studien ist die Tätigkeit der einzelnen Buchdrucker klar geschildert und zugleich eine Fülle von Stoff für die Gelehrtengeschichte jener Zeit beigebracht. Das treffliche kleine Buch verdient lebhafte Anerkennung. —*h.*

Als eine wertvolle, nicht nur den ehemaligen und jetzigen Angehörigen der Anstalt, sondern auch dem weitern Kreise der Freunde und Verehrer deutscher Kunst hochwillkommene Gabe ist die »Geschichte der Grossh. Akademie der bildenden Künste« zu begrüssen, die Adolf von Oechelhäuser im Auftrag der Akademie und mit Unterstützung der Grossh. Regierung aufgrund der Akten und persönlicher Mitteilungen zur 50jährigen Jubelfeier vor kurzem veröffentlicht hat (Karlsruhe, Braun. 1904. 172 S. M. 20). Ist es doch eine inhaltsreiche, für die Entwicklung des deutschen Kunstlebens bedeutungsvolle Zeit, die hier an uns vorüberzieht und sich in den Geschicken der Akademie widerspiegelt: von den Julitagen 1854 an, wo dank der zielbewussten Initiative des kunstsinnigen Regenten nach dem Vorbilde von Düsseldorf und den Vorschlägen J. W. Schirmers die schlichten Grundsteine zu dem Baue gelegt wurden, bis zur Gegenwart, in der die zu einem stattlichen Institut herangewachsene und mit akademischen Ehren umgebene Schule unter der Leitung bewährter Meister als eine der ersten unter den Heimstätten deutscher Kunst genannt werden muss. Wohl hat es in dieser Zeit, wie der in den Beilagen mitgeteilte Brief Canons zeigt, an Kämpfen und Stürmen im Innern von Anfang an nicht gefehlt, und nirgends offenbart sich der Einfluss der wechselnden Kunstströmungen deutlicher als in den zahl-

reichen organisatorischen Veränderungen, die in den fünf Jahrzehnten stattgefunden haben. Auch die Frequenz der Anstalt war im Zusammenhange damit mancherlei Schwankungen ausgesetzt: die Schülerzahl, die im Gründungsjahre 22 betrug, sank im Kriegsjahre 1870/71 auf 15, erreichte 1888/89 mit 146 den Höchststand und beläuft sich heute auf 114. Aber, ob Regen und Sonnenschein auch wechselten, die Saat ist doch aufgegangen: wenn heute Baden, was die Leistungen auf dem Gebiete der Kunst und des von dieser befruchteten Kunstgewerbes angeht, unter den deutschen Staaten mit an der Spitze steht, so ist dies unmittelbar und mittelbar zumeist seiner Kunstakademie zu verdanken, und wenn man das Verzeichnis der rund 1100 Schüler durchsieht, die hier ihre Ausbildung empfangen haben, so befriedigt es nicht minder zu sehen, wie viele verhältnismässig unter ihnen Meister in ihrer Art geworden sind, deren Namen sich des besten Klanges erfreuen. Mit Erfolg hat der Verf. sich der ihm gestellten Aufgabe entledigt, und mit lebhaftem Interesse folgt man sowohl seiner Schilderung von der Entwicklung und dem innern Ausbau der Kunstschule, wie den manches Neue bietenden Mitteilungen über Leben und Eigenart der an ihr wirkenden Künstler, durch die er die chronikalische Zusammenstellung der äussern Ereignisse geschickt zu beleben weiss: ich verweise hier nur auf die Bemerkungen über Schirmer, Lessing, Keller, Schönleber und die warmherzigen Worte über Herm. Baisch. Auch die vorübergehenden Beziehungen Anselm Feuerbachs und Hans Canons zu dem Karlsruher Kunstleben werden ihrer Bedeutung entsprechend gewürdigt, erstere im Sinne einer Abwehr gewisser herber Anklagen von seiten des Künstlers und seines Biographen, für die der Verf. weiteres Material in Aussicht stellt. Eine stattliche Anzahl von Kunstblättern, welche die an der Anstalt zurzeit tätigen Lehrkräfte beigesteuert haben, erhöht den Wert der auch im übrigen reich ausgestatteten Schrift, der neben einer feinsinnigen Abhandlung Max Dresslers »über das Verhältnis von Wissenschaft zur Kunst« eine Reihe wichtiger Denkschriften und Organisationsstatute, sowie verschiedene statistische Tabellen beigegeben sind. Statt *Friedrich* ist S. 70/71 *Franz* Grashof zu lesen. *K. Obser.*

№ 26. 1904.

MITTEILUNGEN
der
Badischen Historischen Kommission.

Bericht
über die
Ordnung und Verzeichnung der Archive
und
Registraturen der Gemeinden, Pfarreien, Grundherrschaften, Korporationen und Privaten des Grossherzogtums Baden im Jahre 1902/03 durch die Pfleger der Badischen Historischen Kommission.

I. Bezirk.

In den Amtsbezirken Bonndorf, Engen, Konstanz, Messkirch, Pfullendorf, Säckingen, Stockach, Überlingen, Villingen, Waldshut sind die sämtlichen Gemeinde- und Pfarrarchive verzeichnet. Es stehen noch aus das Kapitelsarchiv zu Mundelfingen (B. A. Donaueschingen) und das Freiherrl. von Hornstein'sche Archiv in Binningen (B. A. Engen), dessen Verzeichnung Freiherr Eduard von Hornstein-Grüningen übernommen hat.

II. Bezirk.

Im Amtsbezirk Breisach verzeichnete der Pfleger der Kommission Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer die noch ausstehenden Pfarrarchive zu Achkarren, Jechtingen, Merdingen und Niederrimsingen.

Im Amtsbezirk Freiburg wurde das einzige noch ausstehende Gemeindearchiv zu Wildtal von dem Pfleger Universitätsbibliothekar Dr. Fridrich Pfaff verzeichnet, ferner von dem Oberpfleger Stadtarchivar Dr. Albert einige daselbst im Privatbesitz befindliche Archivalien.

Damit sind sämtliche Gemeinde- und Pfarrarchive in den Amtsbezirken Breisach, Freiburg, Lörrach, Müllheim, Neustadt, St. Blasien, Schönau, Schopfheim, Staufen und Waldkirch erledigt.

Von den im Bezirk noch vorhandenen Grundherrlichen Archiven wurden in diesem Jahre das Freiherrl. von Gleichenstein'sche Archiv zu Oberrothweil (B. A. Breisach) durch den Besitzer, Freih. Alfred Huber von Gleichenstein, selbst, und das Freiherrl. von Neveu'sche Archiv zu Biengen (B. A. Staufen) durch den Pfleger Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer bearbeitet. Von den noch übrig gebliebenen fünf Archiven befinden sich in Bearbeitung und werden voraussichtlich noch dieses Jahr zum Abschlusse gelangen: das Gräflich von Kageneck'sche Archiv in Munzingen (B. A. Freiburg) durch den Ortspfarrer Dr. Spreter, das Freiherrl. von Ow'sche Archiv zu Buchholz (B. A. Waldkirch) durch den Freih. Werner Ow von Wachendorf und das Freiherrl. von Rotberg'sche Archiv zu Rheinweiler (B. A. Müllheim). Die Bearbeitung des dem Grafen von Helmstatt gehörigen von Falkenstein'schen Archivs zu Oberrimsingen (B. A. Breisach) hat Pfleger Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer, des Freiherrl. von Rink'schen Archivs in Neuershausen (B. A. Freiburg) der Pfleger Freih. von Althaus übernommen.

III. Bezirk.

In den Amtsbezirken Achern, Bühl, Ettenheim, Kehl, Mannheim, Offenburg, Schwetzingen sind sämtliche Gemeinde- und Pfarrarchive erledigt. Im Amtsbezirk Emmendingen stehen noch aus das Gemeinde- und Evangelische Pfarrarchiv zu Tutschfelden und die katholischen Pfarrarchive zu Endingen, Herbolzheim und Wagenstatt.

Im Amtsbezirk Lahr verzeichnete der Pfleger Pfarrer Karl Heinrich Neu die katholischen Pfarrarchive zu Friesenheim und Sulz; es stehen noch aus die evangelischen Pfarrarchive zu Allmannsweier, Ichenheim, Lahr und Sulz und das katholische Pfarrarchiv zu Lahr.

Im Amtsbezirk Oberkirch steht noch aus das Hospitalarchiv zu Oberkirch.

Im Amtsbezirk Schwetzingen verzeichnete der Pfleger Prof. Ferdinand Mayer die evangelischen Pfarrarchive zu Hockenheim und Reilingen und das katholische Pfarrarchiv zu Seckenheim; damit ist der ganze Bezirk erledigt.

Von Grundherrlichen Archiven wurde in diesem Jahre das Freiherrl. von Türckheim'sche Archiv zu Mahlberg (B. A. Ettenheim) durch den Pfleger Pfarrer Karl Heinrich Neu verzeichnet; derselbe hat auch die Verzeichnung des Freiherrl. von Türkheim'schen Archivs zu Altdorf (B. A. Ettenheim) in Angriff genommen. Die Verzeichnung des Gräfl. von Hennin'schen Archivs in Hecklingen (B. A. Emmendingen) und des Freiherrl. von Ulmschen Archivs in Heimbach (B. A. Emmendingen), ferner der Freih. von Schauenburg'schen Archive zu Gaisbach und Wintersbach (B. A. Oberkirch) steht noch aus.

Der Oberpfleger Professor a. D. Maurer in Mannheim legte das Amt eines Oberpflegers für den III. Bezirk nieder; an seine Stelle trat der Universitätsbibliothekar Dr. Fridrich Pfaff aus Freiburg.

Die durch den Tod des Pfarrers Karl Stritmatter erledigte Pflegschaft des Amtsbezirkes Ettenheim und eines Teils des Amtsbezirks Lahr übernahm der Pfarrer Karl Heinrich Neu in Schmieheim.

IV. Bezirk.

Im Amtsbezirk Bretten hat der Hilfsarbeiter Fritz Frankhauser in Karlsruhe das Stadtarchiv zu Bretten, das Gemeindearchiv zu Stein, das katholische Pfarrarchiv zu Bretten und die evangelischen Pfarrarchive zu Bretten und Stein verzeichnet. Damit sind sämtliche Gemeinde- und Pfarrarchive der Amtsbezirke Baden, Bretten, Durlach, Eppingen, Ettlingen, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Triberg, Wolfach erledigt.

Von Grundherrlichen Archiven hat der Pfleger Hauptlehrer Benedikt Schwarz das Archiv des Freiherrn Schilling von Cannstatt in Hohenwettersbach (B. A. Durlach) verzeichnet; es steht noch aus das Freiherrl. von St. André'sche Archiv zu Königsbach (B. A. Durlach)

Der langjährige Pfleger des Amtsbezirks Bretten Georg Wörner ist am 16. Mai 1903 gestorben; an seine Stelle trat Herr Stadtpfarrer Karl Renz in Bretten. Der bisherige Pfleger des Amtsbezirks Durlach Professor a. D. Rothmund ist Ende Dezember v. J. wegen Krankheit zurückgetreten; die Pflegschaft des Amtsbezirks Durlach übernahm Hauptlehrer Benedikt Schwarz in Karlsruhe.

V. Bezirk.

In den Amtsbezirken Adelsheim, Bruchsal, Buchen, Eberbach, Heidelberg, Mosbach, Weinheim, Wiesloch sind sämtliche Gemeinde- und Pfarrarchive erledigt.

Im Amtsbezirk Sinsheim hat der Pfleger Professor Msgr. Dr. Hugo Ehrensberger die Gemeindearchive zu Obergimpern und Wagenbach und die katholischen Pfarrarchive zu Bargen, Eichtersheim, Grombach, Hilsbach, Siegelsbach, Sinsheim, Steinsfurt, Waibstadt und Zuzenhausen verzeichnet. Die Verzeichnung der noch ausstehenden Gemeindearchive zu Babstadt, Bargen, Bockschaft, Ehrstädt, Epfenbach, Eschelbronn, Flinsbach, Haselbach, Helmstadt, Neidenstein, Reichartshausen, Rohrbach, Treschklingen, Untergimpern, Waldangelloch, Wollenberg, und der evangelischen Pfarrarchive zu Adersbach, Bargen, Daisbach, Dühren, Ehrstädt, Eichtersheim, Epfenbach, Eschelbach hat Pfleger Pfarrer Wilhelm Wehn in Angriff genommen und wird sie voraussichtlich noch in diesem Jahre zu Ende bringen.

Über den Stand der Verzeichnungsarbeiten im Amtsbezirke Wertheim vergl. »Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission« Nr. 24 S. m4.

Über den Stand der Verzeichnungsarbeiten an den Grundherrl. Archiven des Bezirkes vergl. Ebenda S. m4.

Mit der Verzeichnung des sehr reichhaltigen Gräfl. von Berliching'schen Archivs in Neunstetten (B. A. Boxberg) hat Pfarrer Otto Hagmaier in Neunstetten begonnen und dieselbe nahezu zu Ende geführt. Die Pflegschaft für den neu gebildeten Amtsbezirk Boxberg übernahm Prof. Msgr. Dr. Hugo Ehrensberger in Bruchsal; die Pflegschaft des Amtsbezirks Sinsheim Pfarrer Wilhelm Wehn in Ehrstädt.

Verzeichnis

der Pfleger der Badischen Historischen Kommission.

(Stand vom 1. November 1903.)

I. Bezirk.

Oberpfleger: Prof. Dr. **Roder**,
Vorstand der Realschule in Überlingen.

Bonndorf:	Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer in Freiburg i. B.
Donaueschingen:	Pfr. Sernatinger i. Hausen v. Wald.
Engen:	Dek. Augustin Dreher in Binningen.
Konstanz:	Apotheker O. Leiner in Konstanz.
Messkirch:	Pfr. Leopold Schappacher in Menningen.
Pfullendorf:	Pfr. Joseph Wolf in Burgweiler.
Säckingen:	Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer in Freiburg i. B.
Stockach:	Pfr. Seeger in Möhringen.
Überlingen, Stadt:	Prof. Dr. Roder in Überlingen.
» , Land:	Pfr. Otto Buttenmüller in Salem.
Villingen:	Prof. Dr. Roder in Überlingen.
Waldshut:	Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer in Freiburg i. B.

II. Bezirk.

Oberpfleger: Stadtarchivar Dr. **Albert** in Freiburg i. B.

Breisach:	Universitätsbibliothekar Dr. Fridr. Pfaff und Oberstl. a. D. Freihr. v. Althaus in Freiburg i. B.
Freiburg:	Dieselben.
Lörrach:	Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer in Freiburg i. B.
Müllheim:	Kreisschulrat Dr. Benedikt Ziegler in Freiburg i. B.

Neustadt:	Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer in Freiburg i. B.
St. Blasien	Derselbe.
Schönau:	Derselbe.
Schopfheim:	Derselbe.
Staufen:	Geistl. Rat Pfr. Aloys Bauer in St. Trudpert.
Waldkirch:	Kreisschulrat Dr. Bened. Ziegler in Freiburg i. B.

III. Bezirk.

Oberpfleger: Universitätsbibliothekar Dr. **Fridrich Pfaff** in Freiburg.

Achern:	Direktor Dr. Herm. Schindler in Sasbach.
Bühl:	Pfr. C. Reinfried in Moos.
Emmendingen:	Universitätsbibliothekar Dr. Friedr. Pfaff und Oberstl. a. D. Freihr. v. Althaus in Freiburg i. B.
Ettenheim:	Pfr. Karl Heinrich Neu in Schmieheim.
Kehl:	Unbesetzt.
Lahr:	Pfr. Karl Heinrich Neu in Schmieheim und Pfr. K. Mayer in Dinglingen.
Oberkirch:	Stadtpfr. Seelinger in Oberkirch.
Offenburg:	Prof. a. D. Fr. Platz in Offenburg.

IV. Bezirk.

Oberpfleger: Archivrat Dr. **Krieger** in Karlsruhe.

Baden:	Prof. a. D. Val. Stösser in Baden.
Bretten:	Stadtpfr. Karl Renz in Bretten und Hauptlehrer Leopold Feigenbutz in Flehingen.
Durlach:	Hauptlehrer Benedikt Schwarz in Karlsruhe.
Eppingen:	Stadtpfr. Ludwig Friedrich Reimold in Eppingen.

Ettlingen:	Hauptl. B. Schwarz in Karlsruhe.
Karlsruhe:	Prof. Funk in Gernsbach.
Pforzheim:	Prof. Dr. Karl Reuss in Pforzheim.
Rastatt:	Hauptl. B. Schwarz in Karlsruhe.
Triberg:	Unbesetzt.
Wolfach:	Pfr. E. Damal in Steinach.

V. Bezirk.

Oberpfleger: Dr. **Walter** in Mannheim.

Adelsheim:	Bürgermeister Dr. G. J. Weiss in Eberbach.
Boxberg:	Prof. Msgr. Dr. Ehrensberger in Bruchsal.
Bruchsal:	Derselbe.
Buchen:	Bürgermeister Dr. G. J. Weiss in Eberbach.
Eberbach, Gemeinden:	Derselbe.
» , Pfarreien:	Stadtpfr. Karl Johann Schück in Eberbach.
Heidelberg:	Dr. Sillib in Heidelberg.
Mannheim:	Prof. a. D. Dr. Hubert Claasen in Mannheim.
Mosbach:	Bürgermeister Dr. G. J. Weiss in Eberbach.
Schwetzingen:	Prof. Ferdinand Maier, Vorstand der Höheren Bürgerschule in Schwetzingen.
Sinsheim:	Pfr. Wilhelm Wehn in Ehrstädt.
Tauberbischofsheim:	Prof. Msgr. Dr. Ehrensberger in Bruchsal.
Weinheim, Gemeinden u. evang. Pfarreien:	Stadtpfr. Alb. Jul. Sievert in Ladenburg.
» , kath. Pfarr.:	Unbesetzt.
Wertheim, kath. Teil:	Gemeinderat Ed. Zehr in Wertheim.
» , evang. Teil:	Stadtpfr. Johann Ludwig Camerer in Wertheim.
Wiesloch:	Prof. Dr. Seitz in Karlsruhe.

I.

Archivalien

des

Freiherrlich von Neveu'schen Archivs in Biengen.

Verzeichnet von Landgerichtsrat Ad. Birkenmayer in Freiburg, korrespondierendem Mitglied der Badischen Historischen Kommission und Pfleger für die Amtsbezirke Bonndorf, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Schopfheim, Schönau, St. Blasien und Neustadt.

I. Urkunden.

1318 Nov. 10. Landgraf Ulrich vom niederen Elsass und Herr zu Werde verleiht dem Ritter Ulrich von Pfirdt, gesessen zu Sennheim, als rechtes Mannlehen 3 Mark Silbers jährlich zu Martini auf die Stadt und die Leute zu St. Püllten. — Extrakt der Amtsschreiberei der Herrschaft Carspach.

1339. Zinsbrief über 2 ℔ Pfennig Gelts auf die Dörfer Ichenheym, Altenheym und Nunnenheim.

1344 Okt. 12. Altkirch. Übereinkunft der Herzogin Johanna von Österreich mit ihren Vettern Hamann von Neuenstein und Ulmann von Pfirdt wegen ihrer Leute, die sie im Amt Pfirdt und anderswo unter einander sesshaft haben. Konfirmiert zu Wien am Freitag vor Sancti Galli 1365. Diese Abschrift ist beglaubigt durch den Amtsschreiber der Herrschaft Carspach am 16. Dez. 1785; sie ist auch in französischer Übersetzung vorhanden. Kopie.

1366. Urkunde über die Stiftung einer Kapelle in der Kirche zu Wangenburg.

1366 Aug. 17. Urkunde über Stiftung einer Priesterpräbende und eines Altars in der Kapelle des Schlosses zu Wangenburg durch den Ritter Hartung von Wangen, bestätigt durch Johann von Kyburg, Probst des Hochstifts Strassburg.

1378 August 5. Zinsbrief über 14 ℔ von Gütern zu Steinburg und Monsweiler.

1387. Lehenbrief des Grafen Hans von Habsburg des Jüngeren über Güter zu Steinselz. Siegel.

1391 Jan. 8. Ritter Ottman Snewlin gibt seine Höfe und Güter zu Biengen seinem Bruder Haman Snewlin von Landeck zu Lehen.

1398. Vertragsbrief. Burkart von Lützelstein, Domprobst des hohen Stifts zu Strassburg, und Hartung von Wangen nehmen den Johann von Westhausen, Vogt zu Rufach, in ihren Burgfrieden zu Wangenburg auf.

1399. Burgfriedensbrief zwischen Melcher von Thann und Ulrich von Rathsamhausen über die Schlösser Gross- und Klein-Geroldseck am Wasichen.

1400 Sept. 5. Bernhard, Graf zu Eberstein, belehnt den Hartung von Wangen mit dem Dorf Kaysersheim und allen Zugehörungen, wie sie »die altforderen gehapt vnde getragen hant.«

1407. Schuld- und Bürgschaftsbrief des Friedrich von Ochsenstein für Hartung von Wangen.

1413 Jan. 13. Lodi in Lamparten. Kaiser Sigismund verleiht dem Hartung von Wangen, welcher dem Kaiser und dem Reiche »hie in Lamparten williclich, getreulich vnd costlich gedienet hat jeglichen dienst vnd fürbaz wol gedienen mag«, diejenigen Wappen, »die ettwann die Edeln von Geroldsecke in dem Wassgow gefüret haben, so wie sie in der mitte diess brieffs gemalet vnd ussgestrichen sind«. Fragmente des Kaisersiegels an seidener Schnur in rot und blassblau. Dabei eine Kopie dieser Urkunde.

1418. Grede von Lůpfenstein, Witwe von Landsperg, Heintze von Durmerstein, Edelknecht, und Susanna von Landsperg, verpfänden ihre Liegenschaften im Monolzweiler Bann um 10 fl. Strassburger Währung an Eylse Burggräfin, Gemahlin Berthold Münchs von Wilsperg.

1434 Okt. 16. Jakob, Graf zu Lützelstein, Herr zu Geroldseck a. W., gibt dem Heinrich von Lützelstein, genannt Greffe, 4 ß Strassburger Pfennig zu Lehen, ruhend auf dem Dorfe Ottweiler.

1437. Engelhart von Blumeneck und seine Gemahlin Anastasia von Randeck verkaufen an Ludwig von Blumeneck das Dorf Biengen mit Leuten und Gerichten unter dem Vorbehalt der Wiedereinlösung. Vier Siegel.

1438. Münch von Hohenburg errichtet mit seinem Schwager Hans von Wangen einen Burgfrieden in Burg und Stadt zu Maursmünster und in Gross- und Klein-Geroldseck.

1439. Ludwig von Blumeneck verkauft das Dorf Biengen mit Gütern und Leuten an Heinrich von Neuenfels um achthundert rheinische Goldgulden, quittiert den Empfang und übergibt das Dorf dem Käufer. Vier Siegel.

1443. Unterpfandsverschreibung des Bischofs Rupprecht von Strassburg, Pfalzgrafen am Rhein, im Namen des hohen Stifts

daselbst, zu gunsten des Berchtold Münch von Wilsperg für geleistete Bürgschaft.

1444. Wittumsbrief des Friedrich vom Huse für seinen Tochtermann Berthold von Wilsperg und seine Tochter Susanna von Wilsperg geb. vom Huse.

1447. Wittumsbrief des Friedrich vom Huse über Zinsbezüge des Berthold von Wilsperg und seiner Gemahlin Susanna vom Huse.

1447. Engelhart von Blumeneck und seine Gemahlin Anastasia von Randeck verkaufen an Heinrich von Neuenfels ihr Dorf Biengen mit Leuten, Gütern, Gerichten, Zwing und Bann und mit dem Gerichte nebst Zwing und Bann zu Dottighofen. Dabei eine Abschrift dieser Urkunde.

1447 Juni 12. Vidimus aus einem Lehenbrief, das Burglehen zu Zabern betreffend, nach welchem die von Wilsperg 20 ℔ Pfennig zu beziehen haben.

1454. Hans von Wangen gewährt dem Junker Ludwig, Herrn zu Lichtenberg, Öffnung in Burg und Stadt Wangen. Kopie.

1454 Dez. 2. Urteilsbrief des Vogts und der Geschworenen des Dinghofs zu Kilchenen (Kirchhofen) zwischen Jakob von Staufen, Ottmar von Blumeneck, Hans von Bolsenheim, Klägern, und Michel von Ampringen.

1462 Juli 13. Der Hofrichter des bischöflichen Sitzes zu Strassburg beurkundet, dass Mathias Müller zu Schnersheim an Berchtold von Wilsperg 9 Schill. Pfg. Gelts gibt von der Mühle zu Schnersheim.

1462 Juli 25. Bischof Rupprecht von Strassburg, Landgraf zu Elsass, belehnt den Jörg von Wangen und seine Brüder Hartung, Wendelin und Friedrich mit dem Lehen zu Gügenheim. Siegel.

1463 Jan. 26. Susanna von Eptingen, Äbtissin des Stifts Andlau, belehnt den Jerg von Wangen und seine Brüder mit der Wangenburg, Schloss und Dorf.

1464 März 18. Jörg, Herr zu Hohen-Geroldseck, »Senger der merer Stifft Strossburg«, verleiht dem Jörgen von Wangen und seinen Brüdern Hartung und Friedrich die Gerechtigkeit zu Sultz bei Molsheim, das sog. »Sengerey-Lehen«.

1464 März 20. Revers des Jörg von Wangen über dieses Lehen.

1475. Walther von Wilsperg, Konventherr des Klosters Murbach, verzichtet auf die Erbschaft seiner Eltern und der Ursula von Andlau gegen eine lebenslängliche jährliche Rente von zwölf Gulden an den Einkünften zu Zabern, welche von seinem Grossvater Friedrich vom Huse herrühren.

1477. Heinrich von Wilsperg übergibt vor Schultheiss und Schöffen zu Zabern seine Güter an seine Brüder.

1479 Sept. 14. Bischof Albrecht von Strassburg, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern und Landgraf zu Elsass, leiht dem Jörgen von Wangen das Lehen zu Gügenheim etc.

1481 Sept. 14. Berchtold und Rudolf von Wilsperg geben dem Heinrich und Kaspar von Wilsperg 9 ℔ 5 ß Zins zu Sessholzheim, Lochweiler u. a. O. Siegel.

1481. Der Offizial des Bischofs zu Basel bestätigt den Inhalt der Unterpfandsbriefe des Erzherzogs Sigmund von Österreich für Ritter Hans Erhard von Reinach, Hubmeister in Elsass und Vogt zu Thann.

1481. Verhandlung vor dem Gericht zu Strassburg in Forderungssachen der Brüder Friedrich und Heinrich von Wilsperg gegen Niklaus Jörgen, Bürger von Strassburg, über 400 Gulden und Verpfändung eines Hofs in der Münstergasse (in Akten enthalten).

1482 Sept. 26. Walther von Thann leiht dem Mathis Müller die Mühle zu Schnersheim mit aller Zugehörde zu einem »rechten erbe«.

1489. Teilungsurkunde der Michel Herrenbergischen Erben über das Adelhauser Lehengut zu Biengen.

1491 Nov. 22. Urteilsbrief des kleinen Rats in Strassburg zu gunsten des Kasper von Wilsperg, gesessen zu Quatzenheim.

1493 Dez. 23. Obligation des Michel Herrenberger von Biengen über zwanzig Gulden Kapital auf seinem Hofe daselbst zu gunsten des Alexander Murer, sesshaft zu Kilchhofen. Siegel.

1495. Kaufbrief des Gerichts zu Strassburg. Diebold von Quatzenheim, Bürger zu Strassburg, verkauft an Kaspar von Wilsperg Haus und Liegenschaften ausserhalb der Stadt Zabern am Mühlacker.

1495 Jan. 13. Urteil des Dinggerichts zu Hochstatt in Sachen des Junkers Hans Ulrich von Pfirdt, Hofherrn zu Hochstatt, gegen Roman Fuchs von Oberspechtbach wegen etlicher Äcker und Hanfländer.

1496 Dez. 10. Revers des Geörg von Wangen über die von dem Wild- und Rheingrafen Gerhard empfangenen Lehen zu Sultz bei Molsheim. Siegel.

1500. Kaufbrief für den Junker Ludwig von Pfirdt über den vierten Teil des Hofes, welcher als »der Frauen von Adelhausen Lehen« bezeichnet wird.

1502 Sept. 6. Gegeben zu Aach. Edmund von Gottes Gnaden, Herzog zu Suffolk, Graf zu Marche etc. etc. bekennt für sich und für seinen Bruder, dass er dem Wolfgang Götzmann zugesagt habe, ihm und seinen Erben und Nachkommen jährlich 5000 rheinische Gulden zu geben, ewiglich, zahlbar jährlich in der Wechselbank zu Frankfurt a. M. Herzogliches Siegel an roter Schnur. Dazu eine beglaubigte Abschrift.

1504. Übergabsbrief des Königs Max über das Haus Wangenburg an den Grafen von Thierstein. (In einem Aktenheft). Kopie.

1505 Okt. 30. Vergleich zwischen der Herrschaft und der Gemeinde Biengen der Steuer halber.

1506 [nach April 19]. Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, belehnt den Hans von Wangen mit dem Kirchensatz, den Weingülten, usw. zu Münversheim.

1506 April 20. Kunigunde von Rynach, Äbtissin des Stiftes St. Richardis zu Andlau, belehnt den Hans von Wangen. Siegel.

1506. Eheberedung zwischen Heinrich von Wilsperg und Ursula Jungzörnin, des Bläss Völschen Witwe.

1506 April 18. Der Hofrichter zu Strassburg beurkundet, dass Niklaus Zornklaus und seine Ehefrau dem Strassburger Bürger Wilhelm Adam einen Hof im Orte Kleinfrankenheim verkaufen.

1507 Nov. 21. Herr Schwarczmann von Rappolstein zu Hoheneck und zu Geroldseck a. W. schliesst einen Burgfrieden mit Hans von Wangen und allen denen, so in den Schlössern Gross- und Klein-Geroldseck a. W., in Burg und Stadt Morsmünster, zu Wangen, etc. verburgkt sind.

1508 Febr. 18. Wilsperger Vertragsbrief, die Eheberedung zwischen Heinrich von Wilsperg und Ursula Jungzörnin, des Bläsin Voelschen Witwe betr.

1510 Mai 25. Kaufbrief des Hofrichters zu Strassburg. Münch von Wilsperg kauft von der Strassburger Kurie einen Keller unter dem hinteren Haus im Brucken-Gässlein, gegen dem Münster gelegen.

1510. Heft. Grundherrlichkeit zu Biengen betreffend. Gerichtliche Verhandlungen nebst Urteil des Hofgerichts zu Ensisheim in Sachen des Junkers Ludwig von Pfirdt und der Gemeinde Biengen bezüglich des Rechts zu fischen und zu wirten.

1513 Mai 4. Zinsverschreibung der Gemeinde Biengen, welche vom Kloster St. Katharina in der Wiehre bei Freiburg ein Kapitel von 100 Gulden aufgenommen hat. Es siegelt der Junker Wilhelm Kreps von Freiburg, Statthalter des Stadtschultheissenamts daselbst.

1513 Dez. 30. Gewaltsbrief für die Gemeinde Biengen zur Aufnahme eines Kapitals von 100 Gulden. Siegel des Junkers Wilhelm Kreps von Freiburg.

1514 Juli 8. Lehenbrief der Priorin und des Konvents des Klosters Adelhausen bei Freiburg für Ludwig von Pfirdt. Dazu zwei Kopien.

1516 Febr. 14. Übersetzung der Stiftungsurkunde vom 17. Aug. 1366 (s. o.), beurkundet durch den Notar Hilarius Mayer zu Strassburg.

1516 Juli 21. Die Gemeinde Biengen bevollmächtigt den Vogt Martin Hauser von dort, bei den Frauen des Klosters St. Katharina in Freiburg ein Kapital von vierzig Gulden aufzunehmen. Siegel des Freiherrn Leo von Staufen.

1516 Juli 24. Zinsverschreibung der Gemeinde Biengen über ein beim Kloster St. Katharina aufgenommenes Kapital von 40 fl.; abgelöst durch Junker Hans von Pfirdt. Siegel des Statthalters des Schultheissenamts, Wilhelm Kreps zu Freiburg.

1518. Graf Heinrich von Thierstein verkauft Wangenburg an den Bischof Wilhelm von Strassburg. (In einem Aktenheft.) Kopie.

1518 Aug. 24. Drei Wittumsvermächtnisse des Pankratius Münch von Wilsperg und seiner Gemahlin Cäcilia von Schauenburg.

1519. Abschrift einer bischöfl. strassburgischen Obligation für Ritter Bernhard von Udenheim zu Ramstein.

1522. Unterpfandsbrief der Gemeinde Biengen bezüglich einer Kapitalschuld von einhundert Gulden zu gunsten des Hans Premsen zu Neuenburg; bestätigt durch Alexius von Pfirdt. Siegel.

1526. Tauschbrief über Zinse und Gülten, sowie das obere und untere Schloss zu Hoffweiler, errichtet zwischen Pankratius Münch von Wilsperg und Kaspar Wolf von Renchen.

1526. Wittumsbrief für Pankratius Münch von Wilsperg, errichtet von seiner Hausfrau Cäcilia geb. von Schauenburg.

1532. Versicherungsurkunde des Etzel Pilgerin von Heudorf zu Wallsperg über das zugebrachte Vermögen seiner Frau Anna geb. von Rechberg von Hohen-Rechberg auf sein Lehenschloss und Dorf Boll in der Madach.

1533 Dez. 17. Pfalzgraf Ludwig bei Rhein belehnt den Hans von Wangen mit dem Kirchensatz, den Weingülten, etc. und »alss von der Grafschaft Leiningen Mannschaft wegen« zu Münversheim, Dorolzheim, etc. Siegel beschädigt.

1535. Bischof Wilhelm von Strassburg übergibt seinen Teil an dem Schlosse Wangenburg dem Georg von Wangen zur Benützung. Kopie.

1535 Nov. 23. Kunigunde, Äbtissin des Stifts St. Richardis zu Andlau, belehnt den Jörg von Wangen mit dem Schloss Wangen nebst Zubehör. Siegel beschädigt.

1538 April 25. Wilhelm, Graf zu Eberstein, belehnt den Jörg von Wangen und zu Geroldseck im Wassgau und seine Brüder Erhard, Hartmann und Stephan mit dem Dorf Kaysersheim bei Quatzenheim. Siegel.

1544 Febr. 2. Cordula von Krotzingen, Äbtissin des Stifts St. Richardis zu Andlau, belehnt den Jörg von Wangen mit der Wangenburg nebst Zubehör. Siegel.

1546 April 26. Hans Rudolf von Endingen, Vogt der Jungfrau Juliana von Neuenstein, die Witwe des Hans von Neuen-

stein und Frau Petronella von Endingen verkaufen dem Hans von Neuenstein, Bruder der Juliana, eine Anzahl Güter. Siegel.

1547 Okt. 3. Hans Rudolf von Neuenstein bekennt, dass er der Ursula Röderin von Rodeck, Tochter des Eberhard Röder von Rodeck und der Münchin von Wilsperg, seiner Hausfrau, 200 Gulden Strassburger Währung zu rechter Morgengabe gegeben habe. Siegel.

1551. Kopie eines Lehenbriefs des Egenolf, Herrn zu Rappoltstein, Hoheneck und Geroldseck a. W. für Theobald von Pfirdt als Vogt der Kinder weiland Veltins von Pfirdt. (In Akten.)

1551 Sept. 25. Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein belehnt den Georg von Wangen mit dem St. Georgen-Dinghof zu Wiwersheim mit allen Zugehörden. Siegel.

1552 Febr. 3. Eheberedung zwischen Georg von Wangen und Susanna von Schönau. Siegelfragmente.

1553. Ordnung und Vergleich über den Forst und Wald zu Benndorf zwischen Hans von Pfirdt und den Untertanen daselbst. (In Akten.)

1556 Dez. 2. Zinsbrief des Ulrich Ackermann, Bürgers zu Pfirdt, über jährlich 20 fl. zu gunsten des Hans Herwagen, Bürgers zu Basel. Siegel.

1556 Nov. 3. Heidelberg. Ottheinrich, Kurfürst und Pfalzgraf bei Rhein, belehnt den Georg von Wangen, dessen Bruder Erhard und dessen Vetter Hartmann mit dem Kirchensatz, den Weingülten, und »der Grafschaft Leiningen Mannschaft« zu Münversheim, etc. Siegel.

1558. Erblehenbrief des Rats Hans Burger zu Freiburg über einige Güter zu Biengen, in das Todtnauer Lehen gehörig. Siegel.

1559 Nov. 15. Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein, belehnt den Georg von Wangen mit dem Kirchensatz, den Weingülten, etc. zu Münversheim. Siegel.

1561. Klaus Weber von Biengen verkauft sein Haus an Jerg Brodbeck daselbst. Die dortige Kirche bezieht hiervon Zins. Der Kauf ist bestätigt durch Junker Hans von Andlau, k. k. Regimentsrat und Forstmeister im obern Elsass, als Vormund der Witwe und der Kinder des Junkers Hans von Pfirdt.

1566 Okt. 21. Cordula von Krotzingen, Äbtissin des Stifts St. Richardis zu Andlau, belehnt den Jerg von Wangen mit der Wangenburg nebst Zubehörden. Siegel beschädigt.

1569 Dez. 10. Kopie. Lehenbrief des Bischofs Johann von Strassburg, Landgrafen zu Elsass, für Jerg von Wangen zu Geroldseck a. W. über die Lehen zu Molsheim, etc.

1570 Okt. 26. Renée, Äbtissin von St. Peter zu Rémiremont, belehnt den Johann Georg de Ferrette (von Pfirdt) mit dem Dinghof zu Hochstatt, etc.

1574 Okt. 12. Maria Magdalena Rebstock, Äbtissin des Stifts St. Richardis zu Andlau, belehnt den Jörg von Wangen mit Schloss, Dorf und Zubehörden.

1576. Quittung und Übergabsbrief des Schultheissen Hieronymus Holzach zu Basel für Hieronymus Yselin daselbst über Schloss und Güter zu Liebenstein. Siegel.

1577 Sept. 30. Heidelberg. Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, belehnt den Georg von Wangen mit dem Dinghof zu Wiwersheim nebst Zubehörden. Siegel.

1577 Okt. 19. Ebenso mit dem Kirchensatz, den Weingülten, der Leininger Mannschaft etc. etc. zu Münversheim usw. Siegel.

1577 Jan. 6. Revers des Simon Walter, Bürgers zu Wintersdorf, über das von Junker Philipp Jakob von Pfirdt daselbst empfangene Lehen, beurkundet durch Hans Jakob Werner, Stadtschreiber zu Altkirch. Siegel.

1578 Juli 12. Maria Magdalena, Äbtissin des Stifts St. Richardis zu Andlau, belehnt den Hans Werner von Wangen mit der Wangenburg nebst Zubehörden. Siegel.

1578. Bischof Johann von Strassburg kündet den Erben des Georg von Wangen die Nutzniessung an seinem Anteil des Schlosses Wangen auf das Jahr 1578—1579. Kopie in Akten.

1578 Aug. 18. Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, belehnt den Hartmann von Wangen mit dem Kirchensatz etc. etc. zu Münversheim. Siegel.

1579. Hartmann von Wangen berichtet an den Bischof von Strassburg über das Haus Wangen. Konzept in Akten.

1579. Vortrag der Erben des Stephan von Wangen an den Bischof über das Eigentum und die Entziehung der Wangenburg.

1580 Nov. 24. Johann Casimir, Pfalzgraf bei Rhein, belehnt die von Wangen mit dem St. Georgen-Dinghof zu Wiwersheim.

1582 Juli 15. Barbara von Salm, Äbtissin von St. Peter zu Rémiremont, belehnt den George de Ferrette mit der »Seigneurye d'Inghoff« (sic! s. 1570 Okt. 26) und Anderem.

1582 Nov. 24. Heiratsbrief zwischen Junker Friedrich von Andlau und der Jungfrau Salome Völschin. Von den acht Siegeln sind noch vorhanden das des Peter Völsch und das des Hans Jakob von Ingenheim.

1585 Jan. 28. Hans Thüring Reich von Reichenstein und Appollonia Reich von R. geb. von Bernhusen kaufen ein Rebgut.

1585 März 6. Strassburg. Eheberedung zwischen Christoph von Wangen zu Geroldseck a. W. und der Ursula von Brandscheid. Sieben Siegel.

1587 Dez. 4. Anst. Sprendlin von Lüensheim verkauft an Frau Anastasia von Pfirdt, Witwe, geb. von Reischach, eine Korngült in Biengen. Siegel.

1588 Aug. 1. Dieselbe kauft von Georg Federer, »zünftig« in Freiburg, eine Korngült in Biengen, ein Fünftel vom sog. »Tanner-Lehen«. Siegel.

1588 Nov. 12. Maria Magdalena, Äbtissin des Stiftes St. Richardis zu Andlau, belehnt den Hans Werner von Wangen und zu Geroldseck a. W. mit Schloss und Dorf Wangen nebst Zubehörden.

1589 Febr. 24. Heidelberg. Kurfürst Johann Casimir, Pfalzgraf bei Rhein, belehnt den Hans Werner von Wangen und zu Geroldseck a. W., Sohn Hartmanns, mit dem Kirchensatz, den Weingülten zu Münversheim etc. und der »Grafschaft Leiningen Mannschaft« Siegel.

1589 Dez. 16. Zinsbrief des Hans Ferg, Bürgers zu Friesenheim und seiner Frau Magdalena über 11 ß 10 ß Pfennige Strassburger Währung mit 50 ß Pfennig Hauptgut ablösbar.

1592 Jan. 27. Prior und Konvent des Karthäuserklosters zu St. Johannes-Baptisten-Berg bei Freiburg beurkunden, dass Frau Anastasia von Pfirdt, Witwe, geb. von Reischach, und ihre Schwester Dorethea Schnewlin von Landegg, Witwe, geb. von Reischach, in der Pfarrkirche zu Biengen die Kaplaneipfründe »zum heiligen Kreuz« stiften und dass der Vollzug dieser Stiftung eingetreten sei. Siegel.

1592 Hornung 1. Hans Georg Dägelin von Wangen gibt seine Güter zu Biengen dem Paul Beydlin daselbst in Lehenbestand. Siegel.

1592 Dez. 18. Kurfürst Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein, gibt dem Hans Werner von Wangen und zu Geroldseck a. W. die Lehen zu Münversheim. Siegel.

1593 April 3. Kurfürst Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein, belehnt den Jakob von Wangen und zu Geroldseck a. W. mit dem St. Georgen-Dinghof zu Wiwersheim, dem Dorf und Bann daselbst mit allen Zugehörden. Siegel.

1595 Febr. 7. Gleiche Belehnung des Georg von Wangen und zu Geroldseck a. W. Siegel.

1596 Dez. 9. Barbara von Salm, Äbtissin zu Rémiremont, belehnt den Jean Adam de Ferrette, vertreten durch Jean Adam de Rinach, mit dem Dinghof Hochstatt.

1599 Nov. 26. Kardinal Karl von Lothringen, Bischof zu Strassburg und Metz, belehnt den Erasmus von Wangen und von Geroldseck a. W. und seinen Bruder Christoph mit den Lehen im Banne zu Molsheim, etc.

1599 Nov. 29. Kardinal Karl von Lothringen, Bischof zu Strassburg etc., belehnt den Hans Werner von Wangen und zu Geroldseck a. W. und seine Brüder Erasmus und Christophel mit der Wangenburg. Kopie.

1602. Bischof Jakob Christoph von Basel belehnt den Hans Christoph von Stadion als Vormund des Hans Christoph von Ampringen.

1603 Juni 1. Urkunde, in welcher Bezug genommen ist auf die im Jahr 1592 geschehene Stiftung der Kaplaneipfründe in der Kirche zu Biengen durch die Witwe Anastasia von Pfirdt geb. von Reischach und Dorothea Schnewlin von Landegg geb. von Reischach mit der Bestimmung, dass bezüglich der Leistungspflichten Ablösung vereinbart wird. Siegel.

1606 Okt. 14. Kurfürst Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein, belehnt den Christof von Wangen und seinen Vetter Wolf Werner von Wangen mit dem Kirchensatz, Zehnten, verschiedenen Gülten etc. zu Münversheim. Siegel.

1606 Nov. 7. Kardinal Karl von Lothringen, Bischof von Strassburg etc., gibt dem Christoph von Wangen und zu Geroldseck a. W. und seinem Vetter Werner das Schloss Wangen nebst Zubehörden als Lehen.

1606 Nov. 20. Maria Magdalena, Äbtissin zu Andlau, belehnt den Wolf Werner von Wangen und zu Geroldseck a. W. mit dem Schloss Wangenburg nebst Zubehörden. Siegel.

1608. Vertrag über die Setzung der Bannsteine und Grenzbestimmung zwischen Franz Konrad von Sickingen zu Biengen und Christoph von Wessenberg zu Feldkirch, sowie den beiden genannten Gemeinden.

1609. Testament der Jungfrau Dorothea Freiin von Wangen, errichtet in der Behausung des von »Wangischen« Amtmanns zu Maursmünster.

1609 April 1. Buchsweiler. Johann Reinhard, Graf von Hanau und Zweibrücken, Herr zu Liechtenberg und Ochsenstein, gibt dem Christof von Wangen und zu Geroldseck a. W. »gnädige Vertröstung, Exspektanz und Anwartung« auf einen Zehntenanteil im Banne zu Ichenheim.

1610. Unterpfandsbrief des Ritterstandsausschusses der vorderösterr. Lande (Aussteller: Eberhart, Herr zu Rappoltstein, Präsident, Christoph von Wessenberg, Christoph von Landenberg, Melchior von Reinach) zu gunsten des Hans Melchior von Landsberg zu Sunthausen und des Hans Heinrich Holzapffel zu Herxheim über 30 000 Gulden Kaufschilling. Vier Siegel.

1611 Aug. 29. Maria Ursula Reichin von Reichenstein, Äbtissin des freyweltlichen gefürsteten Stifts St. Richardis zu Andlau, Administratorin zu Hugshofen, belehnt den Junker Christoph von Wangen und zu Geroldseck a. W. mit dem Schloss Wangenburg nebst Zubehör etc. Siegel.

1612 Febr. 5. Heidelberg. Pfalzgraf Johannes, Vormund und der Kurfürstlichen Pfalz Administrator, des heiligen Römischen Reichs in den Landen des Rheins, Schwaben und Franken Rechtens Fürseher und Vicarius, Herzog in Bayern etc. etc., verleiht dem Christoph von Wangen und zu Geroldseck a. W. und seinem Vetter Wolf Werner von Wangen das Lehen zu Münversheim. Siegel.

1612 Febr. 20. Heidelberg. Gleiche Belehnung des Georg von Wangen.

1614 Dez. 12. Neue Verfassung der Wangenburgischen Ordnung von 1272.

1615 April 25. Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein, Kurfürst etc., belehnt den Christoph von Wangen und zu Geroldseck a. W. mit dem St. Georgen-Dinghof zu Wiwersheim samt allen dazugehörigen Gütern im Dorf und Bann, mit allen Freiheiten, Herrlichkeiten, etc. Siegel.

1615 Mai 24. Kurfürst Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein, gibt dem Christoph von Wangen und zu Geroldseck a. W. und seinem Vetter Wolf Werner von Wangen als Mannlehen den Kirchensatz, die Weingülten etc. zu Münversheim. Siegel.

1615 Okt. 7. Gaisbach. Vertrag der Familie von Schauenburg bezüglich der badischen und ebersteinischen Lehen. Kopie.

1619 Dez. 21. Beglaubigte Abschrift eines Tauschbriefes zwischen Junker Christoph von Wangen, Amtmann in der Wanzenau, und Hans Paul Hürschmann, Bürger und Schöffenschreiber zu Hagenau.

1620 Juli 29. Hermann Adolf, Graf zu Salm, Herr zu Reifferscheit etc., Thumdechant zu Strassburg, und das Kapitel des hohen Stifts daselbst, leihen dem Christoph von Wangen und zu Geroldseck a. W. des Lehen zu Sulz. Siegel.

1620. Testament der Frau Agnes von Reichenstein, Gemahlin des Georg Dietrich von Wangen, errichtet im Wangen'schen Hofe zu Maursmünster durch den Notar Michael Dussling.

1621 Juli 5. Freiburg. Testament der Witwe des Scharfrichters Georg Iselin zu Biengen, Katharina geb. Hardtlin, zu Gunsten ihrer »gnädigen Obrigkeit«, Frau Apollonia von Sickingen, geb. von Ampringen Witwe und deren Kinder.

1622 Dez. 3. Bestallungsurkunde für Christoph von Wangen und zu Geroldseck a. W. als Rat des Erzherzogs Leopold zu Österreich. Der zum Rat ernannte war damals Amtmann in der Wanzenau und obrister Proviantmeister.

1623 Nov. 6. Heiratsbrief des Junkers Jakob Christoph von Wangen und zu Geroldseck a. W., Kämmerer und Rat des Erzherzogs Leopold zu Österreich, und der Jungfrau Emilie Zandtin von Merl.

1627 Okt. 14. Der Dekan und das Kapitel des hohen Stifts zu Strassburg geben dem Christoph von Wangen und zu Geroldseck a. W. das Lehen zu Weiersheim zum hohen Thurn, etc.

1631 Mai 15. Dekan und Kapitel des hohen Stifts Strassburg belehnen den Jakob Christoph von Wangen zu Schäffolsheim. Kopie.

1634. Vergleich über eine Erbschaft zwischen Gottfried Zandt von Merl, Jakob Christoph von Wangen und zu Gerolds-

eck a. W. und der Margarethe, geborenen Tochter zu Eltz, Witwe von Zandt und Lützelburg.

1634. Prälat und Konvent zu Maursmünster verleihen dem Jakob Christoph von Wangen und zu Geroldseck a. W. eine Lehenexspektanz. Siegel.

1634 Dez. 23. Luxemburg. Teilungsvergleich zwischen Jakob Christoph von Wangen und Johann Gottfried Zandt von Merl. Erbvergleich über die Herrschaft Clerf und das Haus Wallmringen aus dem Nachlasse der Witwe Margaretha von Zandt und Lützelburg, geborene von Eltz, abgeschlossen vor dem Präsidenten und den Räten des Herzogtums Luxemburg.

1636. Vermächtnis des Kaplans Josef Würthner zu Biengen zu gunsten der Kaplanei daselbst.

1638—1640. Währschaftsbriefe mit obrigkeitlicher Konfirmation über etliche Käufe zu Friesenheim, Oberweier und Heiligenzell in der Grafschaft Lahr-Mahlberg. Pergamentumschlag.

1640 Mai 16. Erzherzog Leopold Wilhelm von Österreich, Bischof von Strassburg, und das hohe Stift daselbst geben dem Christoph von Wangen und zu Geroldseck a. W. das Rothenburgische Lehen. Siegel des Stifts und des Stiftsdekans Otto Ludwig, Wild- und Rheingraf.

1650. Äbtissin Salome von Reinach zu Günterstal belehnt den Johann Reinhard von Pfirdt mit dem Hofgut zu Biengen.

1650. Johanna Sabina von Offenburg, Äbtissin des Stifts St. Richardis zu Andlau, gibt dem Junker Jakob Christoph von Wangen und zu Geroldseck a. W. das Schloss Wangenburg mit seinen Zubehörden zu Lehen. Siegel.

1651 Aug. 16. Bischof Leopold Wilhelm und das hohe Stift zu Strassburg geben dem Herrn von Giffen, Kammerdirektor und Amtmann der Pflege Schirmeck, die Lehen zu Rufach, Wettelsheim, Egesheim etc.

1651—54. Erbschafts- und Teilungsvorschriften zwischen Johann Reinhard von Pfirdt, Franz Friedrich von Sickingen und Johann Christoph von Stadion über verschiedene Güter »am Schwarzwald«.

1651 ff. Beschreibung der Güter und der Mühle zu Wilvisheim und verschiedene weitere Beschreibungen dieser Art.

1652 Juni 1. Dienstbrief des Meisters Hans Michel Spengler, Scharfrichters und Wasenmeisters zu Biengen. Siegel.

1653 Mai 4. Kaufbrief für Johann Reinhard von Pfirdt zu Biengen über Güter des Bolsenheimer Lehenguts. Siegel des Philipp Jakob von Pfirdt zu Zillisheim und des Johann Heinrich von Breiten-Landenberg.

1653 Nov. 21. Heidelberg. Pfalzgraf Karl Ludwig belehnt den Jakob Christoph von Wangen und zu Geroldseck a. W. mit dem Kirchensatz, den Weingülten etc. zu Münversheim. Siegel.

1653. Franz Christoph von Wangen kauft einen Hausplatz in der oberen Stadt Zabern um 50 fl.

1653. Die Obrigkeit zu Landersheim belehnt den Johann Christoph von Landsberg und Genossen mit der dortigen Mahlmühle.

1653. Beschreibung der Rechte und Liegenschaften des Sigmund von Reinach zu Pfaffenheim.

1655. Auszug aus einem Lehenbrief, das Mannlehen zu Ampringen betr.

1656 Sept. 30. Elsass-Zabern. Leopold Wilhelm, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund und Administrator des Hochmeistertums in Preussen, Meister deutschen Ordens in Deutschland und in welschen Landen, Bischof zu Strassburg, Halberstadt, Olmütz und Breslau, Landgraf in Elsass, verleiht dem Franz Christoph von Wangen die Lehen zu Frankenheim, Dunzenheim, Schaffhausen etc. Kopie.

1656. Dankschreiben der Fürstin Maria Beatrix, Äbtissin des fürstlichen, freyweltlichen Reichsstifts St. Richardis zu Andlau, Frau zu Hugshofen, an Jakob Christoph von Wangen für die vielvermögende Wirkung und Hilfe, die er dem Stift in Erhaltung von Hugshofen gegen die Jesuiten in Ensisheim geleistet hat.

1657 Nov. 30. Bescheid des Statthalters, Regenten und der Räte zu Freiburg wegen der Obrigkeit des Johann Reinhard von Pfirdt in der Gemeinde Biengen.

1657. Dr. Johann Kaspar Helbling von Hirtzenfeldt, Erzfürstlicher Rat und Doktor der Medizin, verkauft dem Herrn von Pfirdt das Bürgerlehen zu Biengen um 120 fl.

1657. Beschreibung des Kirchenguts zu Kirchhofen, »welches Erblehen ist«. (In Akten.)

1658 Juni 15. Freiburg. Vertrag zwischen der Grundherrschaft zu Biengen und der Gemeinde daselbst über die Frohnden und Leibeigenschaftsabgaben. Drei Siegel.

1658 Aug. 25. Schloss Biengen. Beurkundung eines Vergleichs zwischen Johann Reinhard von Pfirdt und der Gemeinde Biengen über die gegenseitigen Rechte, Leibeigenschaft etc., abgeschlossen in Anwesenheit des P. Romanus Waldthoffer, Konventual des Gotteshauses St. Trudpert, derzeit Pfarrherr zu Biengen. Siegel des Freiherrn von Schauenburg.

1658 Aug. 26. Friedrich Kasimir, Graf zu Hanau, Rhineck und Zweybrücken, gibt dem Hans Melchior Ockhard und dessen Ehefrau die Mühle zu Wilvisheim (Wülfsheim) nebst Zugehörden als ein Erbzinslehen. Siegel.

1659 April 28. Bollschweil. Vertrag zwischen den Grundherrschaften Biengen und Bollschweil einerseits und den Gemeinden Biengen und Bollschweil anderseits über die gegenseitigen Rechte und Ansprüche an dem »Gemeinen Wald«. Fünf Siegel.

1659 Nov. 28. Freiburg. Kaufbrief des Johann Reinhard von Pfirdt über das Dischinger Lehen zu Biengen. Zwei Siegel. Dazu eine Kopie.

1660 Jan. 22. Freiburg. Vertrag über den Schafzehnten zu Biengen. Johann Reinhard von Pfirdt verspricht dem Gotteshaus St. Trudpert alljährlich auf Ostern, »wenn er zu Biengen oder Dottighofen Schafe hat«, drei Lämmer. Fünf Siegel.

1660. Kaufbrief. Obristleutnant Johann Friedrich von Bödigheim kauft von Frau Ursula Zorn von Plobsheim ein Gültgut im Rippenweiler Bann. Siegel.

1661 Febr. 23. Johann Konrad (von Roggenbach), Bischof von Basel, belehnt den Hans Jakob von Pfirdt mit dem Dinghof zu Richsheim und dem achten Teil der Rechte zu Wittenheim. Siegel.

1661 Okt. 21. Immission der vorderösterreichischen Regierung und Kammer zu Freiburg bezüglich der Dägelischen Güter zu Krotzingen zu Handen des Freiherrn Johann Bernhard von Pfirdt. Es sind dies die Güter, welche früher Hans Georg Dägelin von Wangen besass.

1661. Kaufbrief über den Scheuerzehnten für Johann Reinhard von Pfirdt.

1662. Maria Beatrix, Äbtissin des Stifts St. Richardis zu Andlau, belehnt den Junker Franz Christoph von Wangen und zu Geroldseck a. W. mit dem Schloss Wangenburg und Zugehörden.

1664. Kaufbrief für Freiherrn Johann Friedrich von Bödigheim über den Ziegelhof zu Friesenheim.

1664. Kaufbrief über Roggen- und Habergülten, welche bisher durch Georg Weiss von seinen im Mahlberger Bann gelegenen Gütern auf Martini geliefert wurden. Siegel.

1664 Dez. 2. Elsass-Zabern. Vier Urkunden. Franz Egon, Bischof zu Strassburg, Landgraf im Elsass, Graf zu Fürstenberg, gibt dem Franz Christoph von Wangen und zu Geroldseck a. W. 1. das Rothenburgische Lehen, 2. die Lehen, welche früher Burkhard von Wangen, den man spricht von Hochenburg, vom Stift Strassburg empfangen hatte, 3. die Lehen zu Gotzheim, zu Hüppesheim etc. und 4. die Zehnten in Botzendorf, Ettendorf, Lupstein etc. Siegel.

1665. Widerruf des Pfarrers zu Biengen (Konventualen von St. Trudpert) über die in der Kirche zu Biengen gegen den Freiherrn Johann Reinhard von Pfirdt gebrauchten ehrenrührigen Ausdrücke.

1666 Okt. 27. Friedrich Kasimir, Graf zu Hanau, Rhineck und Zweibrücken, Herr zu Müntzenberg, Lichtenberg und Ochsenstein, Erbmarschall und Obervogt zu Strassburg, belehnt den Freiherrn Franz Christoph von Wangen etc. mit den Patronats-

rechten, Zinsen, Zehnten und Gefällen in seinen in der Kurpfalz gelegenen Dörfern. Siegel.

1667. Franz Christoph von Wangen belehnt den Doktor Johann Kieffer mit dem Zehnten des Dorfes Lupstein. Siegel.

1668 Mai 14. Kaufbrief. Martin Fünffgelt, Bürger und Gerichtsmann zu Biengen, kauft ein Viertel Acker um 19 Gulden.

1668 Sept. 2. Johann Friedrich Freiherr zu Bödigheim kauft Gülten zu Gundenheim. Siegel.

1670. Tauschbrief über zwei Lehen zu Lümschweiler im Sundgau und das sog. Ampringische Lehen zu Biengen im Breisgau.

1670 Mai 7. Kaiser Leopold I. ernennt den Franz Christoph von Wangen und zu Geroldseck a. W. zum Kaiserlichen Reichshofrat. Heft, rot eingebunden. Siegel in Holzkapsel.

1672. Ehevertrag zwischen Friedrich Kasimir von Rathsamhausen zu Ehnweyer und Fräulein Maria von Wangen zu Strassburg. Zwei Siegel.

1673. Vergleich, nach welchem Hans Georg Dischinger von Biengen dem Freiherrn Johann Reinhard von Pfirt jährlich 2 Mutt Mahlfrucht zu geben hat.

1677. Freiherr Franz Christoph von Wangen belehnt den Doctor medicinae Wilhelm Christian Kieffer mit dem Zehnten des Dorfes Lupstein. Siegel.

1685. Erbvertrag zwischen Georg Ludwig von Landsberg und Franziska von Rathsamhausen. Siegel. Hiezu ein Duplikat.

1686. König Ludwig von Frankreich und Navarra bestätigt der gefürsteten Abtei Andlau ihre Privilegien. Siegel beschädigt.

1701 Juli 10. Vertrag zwischen Johann Ludwig Albrecht von Wangen und Johann Reinhard von Neuenstein über den Zehnten zu Wilvisheim. Siegel.

1701. Vertrag zwischen Freiherrn Johann Ludwig Albrecht von Wangen und dem Meier Christian Münster über Verpachtung der Güter zu Wilvisheim.

1702 Febr. 11. Schuldverschreibung des Jakob Ruest zu gunsten der Witwe Johanna Franziska von Neuenstein geb. Kletzlerin von Altenacht über 50 Gulden.

1703 Nov. 16. Strassburg. Kaufbrief über einen Acker Reben im Banne von Wilvisheim, welchen Witwe Johanna Franziska von Neuenstein geb. Kletzlerin von Altenacht von Ignaz Romhard, Pfarrer und Kammerer zu Rumersheim um 45 fl. gekauft hat.

1705 Febr. 14. Buchsweiler. Lehenbrief der Gräflich Hanauischen Regierung über den Erbbestand der Mühle zu Gundersheim zu gunsten des Hans Ulrich, Müllers auf der Fleckenmühle zu Pfaffenhofen.

1708. Vergleich zwischen Freiherrn Johann Baptist Adam von Pfirdt und Anton von Wignacours, Herrn von Morimont, über Berechtigungen im Walde.

1708 Juni 20. Verschreibung über die Hälfte des Fäschen-Winkel-Gültguts, in den Bännen Wilvisheim und Molsheim gelegen, welche Freiherr Johann Ludwig Albrecht von Wangen von Johann Daniel Unsorg um 240 Gulden gekauft hat. Kopie.

1709 Okt. 20. Strassburg. Frau Anna Luise von Wangen, geb. Holzapffel von Herxheim, Witwe, quittiert den Kaufschilling im Betrage von 100 Reichstalern für ein Haus, Hofstatt und Garten zu Landersheim. Siegel.

1711 Febr. 12. Ritterschaftliches Protokoll, wonach Freiherr Franz Christoph von Wangen ein Haus mit Garten zu Wilvisheim für 500 fl. gekauft hat. Siegel.

1711 März 26. Cessio in solutum über Erwerbung einer Matte zu Hochfelden von Andreas Huss. Siegel.

1712 April 7. Eheberedung zwischen Jakob Drescher von Wilvisheim und Katharina Claussin. Siegel.

1712. Kaufbrief für Jean Meinrade de Zerin, Seigneur de Rhastat, demeurant à Karspach, über das Gut Karspach.

1713. Kaufbrief für Frau Maria Katharina, geb. von Ulm, Witwe, wohnhaft zu Heyssweiler, über ein Haus nebst Zubehörde.

1716 Okt. 3. Kaufbrief über einen ungefähr vier Acker grossen Garten zu Wilvisheim, welchen Freiherr Josef Ludwig Albrecht von Wangen von den Erben des Johann Reinhard von Neuenstein um 300 fl. erworben hat. Siegel.

1716 Okt. 3. Kaufbrief über zwei und einen halben Acker Reben zu Wilvisheim, welche derselbe von Witwe Johanna Franziska von Neuenstein um 264 fl. erkauft hat. Siegel.

1717 Okt. 30. Das hohe Stift Strassburg belehnt den Freiherrn Johann Ludwig Albrecht von Wangen mit den Gerechtsamen zu Sulz.

1718 Jan. 15. Rezess zwischen dem Gotteshaus Günterstal und dem freiherrlichen Hause von Pfirdt wegen 2 Zweiteil Acker aus dem Mengener Lehen.

1718 April 27. Heidelberg. Karl Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, belehnt den Ludwig Albrecht von Wangen »als von der Grafschaft Leiningen Mannschaft wegen«, mit dem Kirchensatz, den Weingülten, zu Münversheim, Dorlisheim, Mutzig.

1720 April 10. Franz Philbert, Amtsschreiber der Ritterschaft des Unter-Elsass, beurkundet eine Obligation über 110 fl., welche Albrecht von Wangen, Herr zu Geroldseck a. W., den bescheidenen Josef Linder Eheleuten zu Wilvisheim zu tun schuldig. Siegel.

1721. Testamentsentwurf des Freifräuleins Karoline von Pfirdt.

1723 Mai 2. Freiherr Johann Ludwig Albrecht von Wangen beurkundet, dass er mit dem Juden Mayerl Lewy in Zabern wegen des Salzdebits in den Dorfschaften Wilvisheim, Wivers-

heim und Wangenburg einen Vergleich auf 9 Jahre abgeschlossen hat. Siegel.

1733 Febr. 3. Auszug aus dem Wilvisheimer Kontraktenprotokoll. Hans Bourdin von Wolxheim u. Gen. verkaufen dem Freiherrn Johann Ludwig Albrecht von Wangen zu Geroldseck a. W. 5 Viertel Matten im Wilvisheimer Bann um 150 fl. strassburger Währung.

1741. Beglaubigte Abschrift einer Urkunde von 1657 über die Festsetzung von Gülten zu Wilvisheim.

1743 Juni 19. Ludwig, Erbprinz und Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Ysenburg, Büdingen etc., belehnt den Freiherrn Ludwig Albrecht von Wangen mit dem Patronatsrecht und dem Zehnten zu Lupstein. Siegel der Grafschaft Hanau-Lichtenberg.

1765 April 24. Kaufbrief über einen ungefähr zwei Acker grossen Garten zu Wilvisheim, bei der Herrschaft Reissenstiegel gelegen, welchen der Freiherr Ludwig Konrad Beat Cölestin Franz von Wangen zu Geroldseck a. W., Maréchal de Camp, Herr zu Wilvisheim und in anderen Orten, von Peter Kieffer Eheleuten zu Wilvisheim um 400 fl. erworben hat. Siegel.

1767 Sept. 27. Kaufbrief über die Holznutzung in dem sog. Blattenwald.

1768 März 21. Steigerungsbrief über $1^1/_2$ Acker Reben im Gewann Altenberg zu Wilvisheim, welche Freiherr Ludwig von Wangen aus dem Nachlass des Bürgers Josef Apfel zu Zabern um 267 fl. 2 Schill. und 3 Batzen ersteigert hat.

1769 Nov. 3. Akkord zwischen Freiherrn Ludwig Konrad von Wangen, Maréchal de Camp, Herrn zu Wilvisheim, Wünversheim und Wangenburg und Kaspar Boxberger zu Mollkirch über das Fällen von ungefähr 3000 Klafter Brennholz in den Wangenburger Waldungen. Kopie.

1772 Juli 12. Karlsruhe. Markgraf Karl Friedrich von Baden belehnt den Vasallen Beat Konrad Ludwig Freiherrn von Wangen, dessen Bruder Friedrich Franz Ludwig, Sänger des Hohen Stifts Basel, und dessen Vetter Johann Jakob Dominik mit dem Weinzehnten des Dorfes Rossweiler und den Weinzinsen in den Bännen der Stadt Ober-Bergheim und des Dorfes Rossweiler, etc. Siegel.

1772 Juli 18. Elsass-Zabern. Kardinal Ludwig Konstantin von Rohan, Bischof von Strassburg, Landgraf im Elsass, des heiligen Römischen Reiches Fürst etc., verleiht dem Freiherrn Ludwig Konrad Beat von Wangen 1. das Rothenburgische Lehen, 2. das Gissische Lehen, 3. das Lehen, welches nach Erlöschen der Kranzen von Geispolsheim dem Hochstift anheimgefallen ist. Kopien.

1772 Juli 18. Elsass-Zabern. Revers des Freiherrn von Wangen über den Empfang dieser Lehen. Kopie.

1773 Juli 9. Mannheim. Kurfürst Karl Theodor, Pfalzgraf bei Rhein, belehnt den Freiherrn Ludwig Conrad Beat von Wangen zu Geroldseck a. W. mit dem Kirchensatz und dem Zehnten zu Münversheim und verschiedenen Gülten. Siegel.

1773 Juli 18. Elsass-Zabern. Kardinal Ludwig Konstantin, Bischof von Strassburg, gibt dem Freiherrn Ludwig Konrad Beat von Wangen die Lehen zu Gugenheim und Zabern. Siegel. Dazu eine Abschrift.

1775 Sept. 25. Strassburg. Franz Kamill, Prinz von Lothringen, Domdechant, und das Kapitel des hohen Stifts Strassburg, erlassen in gehaltenem Generalkapitel Lehenbrief für Ludwig Konrad Beat von Wangen über die Zinse und Gerechtigkeiten an Geld, Wein, Kappen und Hühnern zu Sulz bei Molsheim.

1777 Aug. 27. Landgraf Ludwig zu Hessen etc., russischer Generalfeldmarschall, Ritter des russischen St. Andreasordens und des preussischen schwarzen Adlerordens, Nachfolger des Friedrich Kasimir, Grafen zu Hanau, belehnt den Ludwig Konrad Beat Cölestein Franz Freiherrn von Wangen zu Geroldseck a. W. mit dem Patronatsrecht sowie dem grossen und kleinen Zehnten zu Lupstein. Kopie.

1782 Aug. 19. Wilvisheim. Steigerungsbrief über einen halben Acker Feldes im Gewann Hengstgeritt auf der Gemarkung Wilvisheim, welchen Anton Lämmel, Bürger und Küfer zu Wilvisheim, von der Herrschaft Herrenstein um 25 fl. gekauft hat.

1791. Verpachtungsvertrag zwischen der Grundherrschaft und Josef Schwarz, Anton Bösch und Michel Hausenstein über das Schlossgut zu Biengen.

1791 Mai 28. Vier Schuldscheine von Einwohnern zu Wangenburg über empfangene Darlehen von Freiherrn Friedrich von Wangen, Kapitän im Regiment Royal-Allemand.

1793 Mai 14. Auszug aus dem Protokoll der öffentlichen Sitzungen des Generalrats des Departements Haut-Rhin zu Colmar, wonach entschieden wurde, dass François Antoine Ferrette de Karspach, der vor dem 1. Juli 1789 seinen Wohnsitz zu Freiburg i. B. aufgeschlagen und erklärt hatte, dass er nicht als Emigrant angesehen werden könne und dass die Gesetze vom 8. April und 2. September 1792 auf ihn nicht Anwendung fänden, doch als »émigré« zu betrachten sei.

1800. Dekret des französischen Polizeiministers vom 2. Messidor des Jahres IX der Republik, durch das die verwitwete Wangen zu Strassburg endgültig aus der Liste der Emigranten gestrichen wird.

1804 März 3. Kaufvertrag über die Meierei zu Bourignon.

1810 April 25. Verkauf von Liegenschaften zu Wangenburg durch Frau Christine von Wangen-Wangenburg.

1814 Juli 23. Testament des Freiherrn von Ligertz, Kapitular und Archidiakonus des ehemaligen Domstifts Basel. (In Akten).

1829 Febr. 19. König Karl X. von Frankreich genehmigt, dass Freiherr Friedrich von Wangen u. Geroldseck, früher Offizier im Regiment Royal-Allemand, in österreichischen Diensten bleibt. Siegel.

1840. Lehenbrief der Priorin und des Konvents der unierten Gotteshäuser Adelhausen und St. Katharina zu Freiburg für den K. K. Österr. Kämmerer und General Freiherrn Friedrich von Wangen, Grundherrn zu Biengen, auf Ableben seiner Mutter, Karoline Freifrau von Wangen geborenen Freiin von Pfirdt.

II. Akten.

1274 ff. Abschriften von Lehenbriefen, Kaufbriefen, Burgfrieden und anderen Urkunden von 1274 bis 1395; gesammelt im Jahr 1615.

1460—1580. Kaufbriefe, Beschreibungen, Lehenbriefe, welche Bezug haben auf diejenigen Güter, die zu Rufach im Besitze der Familie von Pfirdt waren.

1462—1635. Akten mit Lehenbriefen und Lehenreversen über das sogenannte Dischinger Lehen.

1535—1769. Grundherrlichkeit, Dorfordnung, Dinghof, Dinghofregister, Mühle, Huldigung und andere Angelegenheiten im Dorfe Wilvisheim betr.

1613—1776. Markscheide und Begrenzungen der Herrschaft Wangenburg zwischen Wangenburg und dem Leininger Besitztum.

1613—1776. Markscheide und Begrenzungen der Herrschaft Wangenburg zwischen Wangenburg und Freudeneck.

1619—1745. Taufbuchauszüge, die Familien von Wangen, von Schauenburg, von Pfirdt, von Montjoie betr.

1626. Verlassenschaftsakten, Inventar und Teilung auf Ableben des Freiherrn Georg Burkhard von Schauenburg zu Gaisbach.

1627—1779. Akten über die bischöflich strassburgischen Lehen.

1640—1790. Akten über Verwaltungsrechnungen und über die Gefälle und Einkünfte zu Wangenburg.

1640—1786. Kaufbriefe, Lehenbriefe, Beschreibungen der Güter, welche die Familie von Pfirdt zu Karspach besessen hatte.

1642—1732. Urkunden über die Abstammung der Freiherrlich von Neuenstein'schen Familie.

1657 - 1691. Lehensachen, die Markgräflich Badischen Lehen zu Oberbergheim und Rossweiler betr.; Gefälle an Geld, Kappen, Hühnern, Gänsen, Indulte, Mandate, etc.

1660 ff. Lehensachen, die bischöflich strassburgischen Lehen betreffend; Beschreibungen der Güter zu Dahlenheim, Dunzenheim, Kappel und Ettenheim, Kleinfrankenheim, Limmersheim.

1663 ff. Akten über den Vergleich der Grundherrschaft mit ihren Untertanen zu Benndorf bezüglich des Waidgangs etc. nebst Auszügen aus anderen Vergleichen.

1663. Tauschbriefe über Liegenschaften zu Biengen; die Abschlüsse geschehen zwischen Freiherrn Johann Reinhard von Pfirdt und mehreren Einwohnern zu B.

1685. Untersuchung gegen den Pfarrer von Biengen wegen Rauf-, Schlag- und anderen Händeln und wegen Beleidigung der Herrschaft.

1690—1747. Lehensachen, das Domsängerei-Lehen zu Sulz bei Molsheim, welches vom hohen Stift zu Strassburg vergeben wird, betr.

1696—1776. Erblehenbriefe des Franz Heinrich von Hertenstein, Domprobst zu Basel, über den Frohnhof zu Thiengen für die Lehenleute Daniel Hasler, Martin Schlatter, Marx Jennin und Michael Schumacher daselbst.

1723—1790. Erblehenbriefe und Verträge über die Verpachtung der herrschaftlichen Güter zu Wangenburg; Erbbestände über Häuser und Gülten.

1725—1732. Urkunden über die Abstammung des Freiherrlichen Geschlechtes derer von Bödigheim.

1728 ff. Beschreibung der herrschaftlichen Rechte und Gerechtigkeiten zu Krotzingen; Verträge, Polizeiordnungen, Gebote und Verbote, Renovation der Dägelinschen Güter, der Ampringischen Güter und der herrschaftlichen Bodenzinse.

1750. Hinrichtung eines Verbrechers betr.

1750—1767. Akten über die Aufnahme des Freiherrn Johann Baptist von Pfirdt zu Karspach in den Malteser-Ritterorden.

1758. Verhörprotokolle über Streitigkeiten des Pfarrers mit den Kirchenpflegern.

1770 ff. Akten über das Schaf- und Waiderecht der Grundherrschaft. Im Vertrag zwischen der Grundherrschaft und der Gemeinde Biengen vom Jahr 1790 entsagt erstere ihrem Rechte, eine Schafheerde im Biengener Bann weiden zu lassen gegen eigentümliche Überlassung von 6 Jucherten Allmendfeld an einem Stück, oben in den Aumatten hinter Dettighofen gelegen.

1774. Prozessakten der Herrschaft zu Wangenburg gegen den Bürger Franz Bonjean daselbst.

1783—85. Verlassenschaftsakten auf Ableben der Freifrau Maria Franziska von Reinach-Obersteinbrunn, Gemahlin des Johann Franz Anton Karl Felix von Pfirdt-Karspach.

1790 ff. Akten über den Schlossbau zu Biengen; Nachweisung der Kosten.

1794—98. Aktenstücke über Emigrantensachen, über den Verkauf der Güter im Elsass etc., in den Jahren III bis VI der französischen Republik.

1795—1800. Verlassenschaftsakten auf Ableben des Freiherrn Franz Anton von Pfirdt.

1797—98. Akten mit Verhandlungen über Frohndablösungen.

1800. Akten über die Errichtung der grundherrlichen Ämter zu Biengen.

1802—1847. Akten über die Besetzung des Vogtamts und die Bürgermeisterwahlen zu Biengen.

1804. Die Aufnahme der Freifrau Karoline von Wangen zu Geroldseck a. W. geb. Freiin von Pfirdt in die Breisgauische Ritterschaft betr.

1814. Verlassenschaftsakten auf Ableben des Freiherrn von Ligertz, Kapitulars und Archidiakons des Domstifts Basel.

1814. Die Zurückforderung und Wiedererstattung der Güter und Rechte im Elsass an die freiherrlichen Familien von Wangen und von Pfirdt und an den Freiherrn von St. Sauveur bezw. die Freifrau Maria Christine Luise von Wangen betr.

III. Rechnungen.

1661 ff. Verwaltungsrechnungen der freiherrlich von Pfirdtschen Grundherrschaft für die Jahre 1661, 1667, 1670, 1671, 1711, 1712, 1717—1719, 1723, 1724.

1694 ff. Rechnungen die Verwaltung in Wilvisheim über Geld und Früchte aus den Jahren 1694 bis 1785 betr.

1740 ff. Verwaltungsrechnungen des fürstlichen Stifts Andlau aus der Zeit von 1740 bis 1784, 33 Stück.

1747 ff. Amtsrechnungen über die freiherrlich von Neveuschen Gefälle in den drei Vogteien Dietenbach, auf dem Rain und Zastler auf dem Schwarzwald; ein starkes Packet Hefte.

1749 ff. Verwaltungsrechnungen über die Renten und Gefälle zu Wangenburg aus den Jahren 1749 bis 1787.

1790. Rechnung über die Einnahmen des Freihofs zu Karspach.

1792—97. Freiherrlich von Pfirdt'sche Rechnungen.

1814 ff. Rechnungen und Briefe des Geschäftsführers Sandherr über die Erträgnisse der Steinkohlengruben zu Ronchamp und Champagne von 1814 bis 1843.

1818 ff. Weinrechnungen; Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben des Notars Sandherr zu Ingersheim von 1818—1836.

1818/19. Grundherrlich von Pfirdtsche Rechnungen über Krotzingen und Biengen.

1819/21. Herrschaftliche Waldrechnungen.

1819/22. Grundherrliche Verwaltungsrechnungen über Krotzingen.

1821 ff. Verwaltungsrechnungen der Herrschaft von 1821—1830.

IV. Bücher, Beraine, Inventare.

1603 ff. Unterschiedliche Teilungen, beginnend mit dem 15. November 1603.

1613. Über Markscheiden und Begrenzungen der Herrschaften Wangenburg, Freudeneck und Leiningen.

1659 ff. Kontraktenbuch. Verträge und gerichtliche Verhandlungen aus den Jahren 1659 bis 1666.

1663. Berain über die Ampringischen Güter zu Krotzingen, welche Freiherr Johann Reinhard von Pfirdt, Herr zu Biengen und Krotzingen, Kämmerer des Erzherzogs Sigismund Franz zu Österreich, gekauft hat.

1664. Urbarien über die freiherrlich von Pfirdtschen Güter zu Karspach. (In Akten).

1664. Beschreibung der Güter zu Landesheim, welche dem Freiherrn Johann Ludwig Albrecht von Wangen gehören, sowie der adeligen von Holzapffel'schen Güter daselbst. Landesheimer Bannbuchsauszüge. (In Akten).

1668. Verzeichnis der freiherrlich von Liebensteinischen Güter.

1668. État des titres et papiers, concernants la famille des nobles Seigneurs de Ferrette, provenants des Regences et Chambres d'Ensisheim et Brisach, déposés près l'Intendance d'Alsace à Strasbourg.

1683. Heft. Auszug aus der General-Bannserneuerung für Westhausen und Bennfelden.

1690. Beschreibung und Verzeichnis der Gefälle des Dinghofs zu Sulz bei Molsheim.

1703. Beschreibung der Liegenschaften zu Hochstatt, welche Johann Jakob Nikolaus Reich von Reichenstein, Herr zu Zillisheim, von dem Meier Rochus . . . erkauft hat.

1717 Nov. 18. Erneuerung des herrschaftlichen Berains zu Biengen.

In demselben ist u. a. beschrieben:

»Das Schloss Biengen, sambt dessen übrige Zugehörde. Erstlich der adeliche Sitz und Schloss Biengen, wie solches mit einem Graben und Mauer sambt der Pfarr-Kirchen umbfangen und mit zwey Aufzug-Brucken beschlüssig ist, sambt ausserhalb der neuerbauten Scheuren und grossem

Hof, auch eingefangenen Blumengärtlin, darinnen das Lusthäuslin stehet, nicht weniger gleich zwischen dem Schloss und Pfarrhof liegenden Kuchelgarten, ungefähr drei Jauchert gross. Ferner Reben, Garten, Baumgärten, Hanfgarten, Weyer etc.«

1723 ff. Verzeichnis der herrschaftlichen Gefälle zu Wilvisheim von 1723 bis 1739.

1750 ff. Bodenzinsregister der Herrschaften Karspach, Hirtzbach und anderer Orte aus den Jahren 1750 bis 1790.

1752. Berain über die Güter und Gefälle, welche Freiherr Franz Anton von Pfirdt zu Hochstatt besitzt.

1783. Inventarium über die Verlassenschaft der Freifrau Maria Franziska von Reinach-Obersteinbrunn.

1785. Inventaire. État général et liquidation de la succession de feue Madame Marie Françoise Baronne de Reinach-Obersteinbrunn, vivante épouse de Monsieur François Antoine Charles Felix Baron de Ferette de Carspach, Seigneur du dit lieu et de Benndorf, Lutter, Oltingen, Biengen, Crozingen et autres lieux; fait et fini le 12me Décembre 1785.

1794. Inventarium des freiherrlich von Pfirdt'schen Vermögens. (In Akten).

1809. Beschreibung der den vier Töchtern des verstorbenen Freiherrn Franz Anton von Pfirdt gehörigen Grundherrschaft und Adelsgüter.

1845. Verzeichnis der zum Mannlehen Ampringen gehörigen Liegenschaften.

V. Anhang.

Genealogie und Abstammung des freiherrlichen Geschlechts derer von Rorbach, schon 1046 erwähnt. (In Akten).

Genealogie, Geschichte und Abstammung des freiherrlichen Geschlechts derer von Wickersheim, schon 1294 erwähnt. (In Akten).

Aufzeichnungen, die freiherrliche Familie von Wangen betreffend, mit Nachrichten von 1225 an. (In Akten).

Genealogie und Abstammung der freiherrlichen Familie von Wangen und von Schauenburg. Stammtafeln.

Atteste von unmittelbaren Reichs-Ritterschaften verschiedener Kantone wegen der stift- und rittermässigen Geschlechter von Wangen, von Bödigheim, von Lützelburg, von Eptingen, von Schauenburg, von Neuenstein, Zorn von Bulach, von Wickersheim, Zant zu Merl, von Wachenheim.

Alphabetisches Verzeichnis der meisten adelichen Geschlechter Deutschlands.

1567 ff. Beschreibungen und Karten über die Güter zu Wangenburg aus der Zeit von 1567 bis 1816.

1664 ff. Beschreibung der Güter zu Landesheim, welche dem Johann Ludwig Albrecht Freiherrn von Wangen gehören, aus den Jahren 1664 bis 1753.

1716. Akten über die Renovation der Güter der Herrschaft Pfirdt zu Krotzingen.

1738. Aktenstücke über den Verkauf des Salzes zu Wilvisheim.

1752. Karte über die freiherrlich von Pfirdtschen Güter zu Hochstatt.

1786. Geometrischer Grundriss über den Ortsbann Biengen, gefertigt durch den Feldmesser Johann Ehret zu Wendlingen. Der Bann umfasst 1781 Jucherten und 18 Ruthen, davon entfallen auf den freiherrlich von Pfirdtschen Anteil: 159 Jucherten 324 Ruthen Acker, 61 Jucherten 35 Ruthen Matten, 2 Jucherten 232 Ruthen Reben, 19 Jucherten 175 Ruthen »vom Dorf«, zusammen 246 Jucherten 46 Ruthen.

1786. Plan der Kirche und des Schlosses nebst Zugehörden zu Biengen.

1790. Karte über den Freihof zu Karspach.

1808. Geschichte des Schlosses Geroldseck am vogesischen Gebirge von Johann Pfeffinger.

1809/10. Papiere der Familie, welche sich auf den Güterbesitz beziehen.

1818. Verlassenschaftsakten der Freifrau Marie Anna von Wangen, geb. Freiin von Pfirdt, darin sind insbesondere auch Briefe des Königs Max Josef von Baiern enthalten.

1819. Verlassenschaftsakten des Freiherrn Johannes Nepomuk Franz Oktav Maximilian von Pfirdt, K. K. Österr. Geheimerat, Kgl. Baier. Obersthofmeister und Generalleutnant.

1825. Vorschlag und Entwurf für ein Majorat der freiherrlichen Familie von Wangen. (In Akten).

1832. Verlassenschaftsakten der Freiin Marie Luise von Wangen-Geroldseck, Stiftsdame zu Rémiremont.

1832 ff. Akten über die Aufhebung der Feudalrechte und die Rechtsverhältnisse der Grundherren aus den Jahren 1832 bis 1848.

1833. Verlassenschaftsakten des Freiherrn Johann Baptist von Pfirdt, Bailli und Grossprior des Malteser-Ordens und Grossh. Bad. Gesandten zu Paris.

1835 ff. Akten über die Wahlen zur Iten Kammer der Badischen Landstände aus den Jahren 1835 bis 1880.

1835 ff. Akten über die Jagdverpachtungen in den Jahren 1835 bis 1852.

1835. Akten über die Ausübung der Jagd- und Forstpolizei auf den grundherrlichen Besitzungen zu Biengen.

1839 ff. Eine grössere Anzahl Privatbriefe.

1845. Verlassenschaftsakten des Freiherrn Karl Franz von Wangen, Domherrn zu Basel, Speyer und Worms.

1847. Akten über die Besetzung des Schuldienstes zu Biengen.

1849. Akten über die Aufhebung der Polizeistrafgewalt der Grundherrschaft zu Biengen.

1853. Prozessakten über die Herausgabe eines Lehens an den Grossh. Bad. Fiskus.

II.

Hugo Ehrensberger †.

Einem der tätigsten und tüchtigsten der Pfleger der Badischen Historischen Kommission, der zu früh aus dem Leben abgerufen wurde, sei an dieser Stelle der wohlverdiente Dank und die ehrende Anerkennung der Kommission durch einen kurzen Lebensabriss zum Ausdruck gebracht.

Hugo Ehrensberger wurde in Engen am 21. September 1841 als Sohn des Nagelschmieds Karl Ehrensberger und der Juliane Glöck geboren. Er ergriff den geistlichen Beruf und wurde nach Vollendung seiner Studien am 4. August 1865 zum Priester geweiht. Seine erste Anstellung erhielt er als Vikar in Haslach, wo er vom 4. September 1865 an tätig war. 1868 kam er als Pfarrverweser nach Möggingen, Amts Konstanz. Neben seinen theologischen Studien hatte Ehrensberger auf der Universität Freiburg auch philologische Vorlesungen gehört. Um die philologische Ausbildung auf dieser Universität fortzusetzen und zum Abschluss zu bringen, erbat er sich im Dezember 1869 Urlaub beim Ordinariat, bestand das Examen für den höheren Schuldienst und wurde im Jahre 1871 unter die Zahl der Lehramtspraktikanten aufgenommen. Am 27. September 1871 wurde ihm die Verwaltung einer Lehrstelle am Gymnasium in Rastatt übertragen, 1875 erhielt er die Ernennung zum Professor daselbst, 1879 wurde er in gleicher Eigenschaft nach Offenburg, 1881 nach Tauberbischofsheim, 1894 nach Bruchsal versetzt, wo er bis an sein Lebensende wirkte. Selt langer Zeit hatte sich Ehrensberger mit kirchengeschichtlichen, insbesondere auch mit liturgischen Studien beschäftigt. Im Jahre 1889 trat er mit einer eingehenden und sachkundigen Beschreibung der liturgischen Handschriften der Grossh. Hof- und Landesbibliothek in die Öffentlichkeit: *Bibliotheca Liturgica Manuscripta.* Karlsruhe, Ch. Ph. Groos 1889., zu welcher Wilhelm Brambach ein das Verdienst dieser Arbeit nach Gebühr würdigendes Vorwort schrieb. Auf Grund dieser auch von der Kritik rühmend

anerkannten Leistung und anderer literarischer Arbeiten wurde Ehrensberger im Februar 1891 von der theologischen Fakultät der Universität Freiburg zum Doctor Theologiae promoviert und erhielt im gleichen Jahre zunächst einen sechsmonatlichen Urlaub zum Zweck einer Studienreise nach Rom, der im Jahre 1892 bis zum Ende des Studienjahres 1892/93 verlängert wurde. Ehrensberger benutzte diese Zeit zu einer eingehenden Verzeichnung und wissenschaftlichen Beschreibung der liturgischen Handschriften in der Vatikanischen Bibliothek. Das Ergebnis dieser Tätigkeit war das im Verlag von Herder in Freiburg im Jahre 1897 erschienene Werk *Libri Liturgici Bibliothecae Apostolicae Vaticanae Manuscripti,* ein starker Band von 591 Seiten in gr. 4°. In dem Vorwort hebt Ehrensberger die Förderung seines Werkes durch die Munifizenz seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs Friedrich von Baden und das Wohlwollen des Staatsministers Wilhelm Nokk in dankbarer Gesinnung hervor. Seine Heiligkeit Papst Leo XIII., der die Widmung des Werkes gestattet hatte, ernannte am 21. Juni 1897 Ehrensberger zum *Camerarius intimus adlectus ad cameram.* Im Dezember 1898 wurde ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog das Ritterkreuz I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen verliehen.

Mit dieser Auszeichnung wollte der Landesherr nicht nur die Bearbeitung des bedeutenden Werkes, sondern auch Ehrensbergers verdienstliches Wirken als Gymnasialprofessor, sowie seine umfassende Tätigkeit auf dem Gebiete der badischen Landesgeschichte anerkennen. Vom Jahre 1887 an hatte er seine gründlichen Kenntnisse der Ortsgeschichte in den fränkischen Landesteilen in den Dienst der Badischen Historischen Kommission gestellt, indem er die Pflegschaft in dem ausgedehnten Amtsbezirk Tauberbischofsheim übernahm und die Archivalien der Gemeinden dieses Amtsbezirkes, des Gymnasiums und des Spitals zu Tauberbischofsheim, der Landkapitel Lauda und Krautheim, sowie des freiherrlich von Zobelschen Archivs zu Messelhausen verzeichnete. In Nr. 12, S. 35—94, Nr. 13, S. 44—60 und Nr. 20, S. 121—150 dieser »Mitteilungen« wurden die Verzeichnisse veröffentlicht.

Seit 1895 war er zugleich auch Pfleger des Amtsbezirks Bruchsal und verzeichnete die Archivalien von 7 Gemeinden und sämtlichen katholischen Pfarreien dieses Amtsbezirks, sowie die in Wiesental aufbewahrten Archivalien des ehemaligen Kapuzinerhospizes in Karlsruhe. Diese Verzeichnisse sind in Nr. 20, S. 103—120 der »Mitteilungen« gedruckt.

Im Jahre 1903 noch leistete Professor Ehrensberger im Amtsbezirk Sinsheim Aushilfe, wo er die Archivalien der Gemeinden Obergimpern und Wagenbach, sowie der katholischen Pfarreien Bargen, Eichtersheim, Grombach, Hilsbach, Siegelsbach,

Sinsheim, Steinsfurt, Weibstadt und Zuzenhausen verzeichnete, die bisher noch nicht zur Drucklegung gelangten.

Für den vierten Teil der »Kunstdenkmäler des Grossherzogtums Baden« (Kreis Mosbach), und zwar für dessen zweite und dritte Abteilung, welche die Kunstdenkmäler der Amtsbezirke Tauberbischofsheim, Buchen und Adelsheim enthalten (1898 u. 1901) übernahm Ehrensberger die Bearbeitung der lokalgeschichtlichen Nachweise, in der 2. Abteilung für sämtliche Ortschaften, in der 3. nur für Walldürn, insbesondere die Baugeschichte der dortigen Kirche. Der Bearbeiter dieses Bandes Professor von Öchelhäuser erkennt in der Vorrede dankbar den grossen Wert dieser Nachweise bei den kunstgeschichtlichen Untersuchungen an, da sie sowohl auf der genauen Kenntnis der betreffenden Gegend als auch auf gründlichen archivalischen Studien beruhen, deren Ergebnisse Ehrensberger gern dem verdienstlichen Unternehmen zur Verfügung stellte.

Eine Reihe kirchengeschichtlicher Arbeiten veröffentlichte Monsignore Ehrensberger im »Freiburger Diözesan-Archiv«, dem »Organ des kirchlich-historischen Vereins für Geschichte, Altertumskunde und christliche Kunst der Erzdiözese Freiburg«. Im 20. Bande: Beiträge zur Geschichte der Abtei Gengenbach; im 23. Bande: Zur Geschichte der Benefizien in Tauberbischofsheim; im 1. Band der Neuen Folge: Zur Geschichte der Türkensteuer, insbesondere in Franken, und das Subsidium charitativum des Kapitels Taubergau; im 3. und 4. Bande: Zur Geschichte der Landkapitel Buchen und Mergentheim (Lauda).

Alle Arbeiten Ehrensbergers zeichnen sich durch grosse Sorgfalt und Zuverlässigkeit aus, und es darf ihnen daher ein bleibender Wert in der Literatur der vaterländischen Topographie und Geschichte zuerkannt werden. Manche weitere Arbeiten waren von dem fleissigen Gelehrten geplant. Leider war ihre Ausführung ihm nicht gegönnt. Im Beginne des Jahres 1904 schwer erkrankt, starb Professor Dr. Ehrensberger, der seine Leiden mit bewundernswerter Geduld und Ergebung ertrug, am Morgen des 24. Februar 1904. Die ausserordentlich grosse Teilnahme bei seinem Begräbnis am 26. Februar, bei dem auch die Badische Historische Kommission am Grabe einen Kranz niederlegen liess, bewies die grosse Beliebtheit des Heimgegangenen und die allgemeine Verehrung, deren er sich in weiten Kreisen erfreut hatte, besonders auch durch die Gründung des in den katholischen Landesteilen Badens sehr verbreiteten »Liobablattes«.

Monsignore Hugo Ehrensberger war ein frommer Priester, ein gewissenhafter, bei seinen Schülern sehr geschätzter Lehrer, ein eifriger und gründlicher Gelehrter, als Mensch durch seinen geraden offenen Charakter bei allen, die ihm näher standen, geachtet und beliebt, ernst und gemessen, wo es am Platze

war, im Freundeskreise ein heiterer und liebenswürdiger Gesellschafter. Was er unternahm, führte er mit Fleiss und Ausdauer durch, nie drängte er sich in den Vordergrund, Lob und Anerkennung nahm er dankbar, aber auch bescheiden und anspruchslos entgegen. An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, welch dankbares Gedenken dem tüchtigen und verdienten Mitarbeiter die Badische Historische Kommission schuldet.

v. Weech.

III.

Archivalien

des

Grundherrl. von Rotberg'schen Archivs in Rheinweiler.

Nach dem von Archivrat Josef Bader gefertigten Repertorium.

I. Urkunden.

Attestate.

1497 Mai 29. Laufenburg. Notariatsinstrument über das Zeugenverhör in Streitsachen zwischen dem Ritter Arnold von Rotberg und dem Statthalter zu Lauffenburg, Hans Heinrich von Schönau. Orig.

1798 Juli 28. Schliengen. Zeugnis des freiherrl. von Rotberg'schen Amtes zu Schliengen, dass die Freifrau Pauline von Waldner aus Sierenz i./Els., Gemahlin des Freiherrn Friedrich August von Rotberg, sich seit ihrer im Jahr 1786 erfolgten Verehelichung bis dahin immer in dem Dorfe Rheinweiler aufgehalten habe. Orig.

Bürgerannahme.

1517 Aug. 27. Basel. Bürgerbrief der Stadt Basel, womit sie Jakob von Rotberg und seine Leibeserben zu Erbbürgern annimmt. Orig.

1566 Jan. 2. Basel. Transfix, wonach nach Ableben des Jakob von Rotberg das Erbbürgerrecht auf seine Söhne Wolfgang Sigmund, Hans Georg und Hans Christoph v. R. übertragen worden ist. Orig.

Bürgerniessung.

1733 Aug. 22. Basel. Zeugnis der Stadt Basel, dass die Familie von Rotberg und ihre angehörigen Glieder sämtlich Bürger von Basel seien und bei etwa ausbrechendem Kriege ihre in fremden Herrschaften, besonders in französischen Landen

liegenden Güter und Gefälle frei nutzen und die davon fallenden Einkünfte sicher nach Basel führen könnten. Orig.

1794 Juli 22. Basel. Zeugnis der Stadt Basel in gleichem Betreff.

Dienste.

1413 Juni 24. Ensisheim. Bestallungsbrief der Herzogin Katharina zu Burgund und Österreich für Hans Ludimann von Rotberg über die Pflege und Vogtei Altkirch mit der Besoldung von 100 ℔ Gelds und 200 Hühnern. Orig.

1598 April 23. Bestallungsbrief des Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach und Hochberg für Jakob von Rotberg als Forstmeister in der Herrschaft Rötteln. Orig.

1696 Sept. 1 ff. Basel und Karlsburg. Drei Bestallungsbriefe des Markgrafen Friedrich Magnus von Baden-Durlach für Leopold Melchior von Rotberg als Hofmeister und Kammerjunker der jüngeren Prinzen. Orig.

1698 Sept. 1. Grötzingen. Zwei Bestallungsbriefe des Markgrafen Friedrich Magnus von Baden-Durlach für Georg Jakob Christoph von Rotberg als Baden-Durlach'schen Hofrat und Hofmeister des Erbprinzen. Orig.

1700 Juni 28. Karlsburg. Patent des Markgrafen Friedrich Magnus von Baden-Durlach für Franz Adam von Rotberg zu Hertingen als Baden-Durlach'schen Kammerjunker. Orig.

1702 Nov. 20. Karlsburg. Fähndrichs-Patent des Markgrafen Friedrich Magnus von Baden-Durlach für Christoph Reinhard von Rotberg. Orig.

1706 Juli 20 — 1710 Aug. 28. Sechs Urkunden des Markgrafen Karl von Baden-Durlach für Friedrich von Rotberg, dessen Anstellung als Kammerjunker, Besoldungsregulierung, Anwartschaft auf eine Forstmeisterstelle und Zusicherung baldigster Bedienstung betr. Orig.

1714 Mai 7. Bestallungs-Resolution des Markgrafen Karl zu Baden-Durlach für Friedrich von Rotberg als wirklichen Geheimerat und Hofmarschall. Orig.

1720 Mai 23. Kassel. Bestallungsbrief des Landgrafen Karl zu Hessen-Kassel für Friedrich von Rotberg als Geheimen-Legationsrat. Orig.

1722 April 1. Rheinweiler. Franz Daniel von Rotberg, »beider unmittelbarer Reichsdörfer Bamlach und Rheinweiler Mitherr«, nimmt den Chirurgen Friedrich Zollikofer in seine Dienste und überträgt ihm auch seine Jagd. Orig.

1726 Jan. 4. Kassel. Besoldungspatent des Landgrafen Karl zu Hessen-Cassel für?

1726 Juli 14 — 1735 März 20. Vier Anstellungspatente des Herzogs von Bourbon für Karl Friedrich von Rotberg als Fähndrich

und Offizier verschiedener Grade in dem französischen Schweizerregiment d'Affry. Orig.

1731 Sept. 13 — 1738 Juni 11. Drei Anstellungspatente des Herzogs von Bourbon für Franz Reinhard von Rotberg als Fähndrich und Offizier in den französischen Schweizerregimentern von Brendle und Seedorf. Orig.

1734 April 2. Zweibrücken. Christian III., Pfalzgraf bei Rhein etc., erteilt dem Leopold von Rotberg das Patent als Hofjunker. Orig.

1741 Juli 12. Rheinweiler. Der württembergische Stadt- und Amtsschreiber Johann Heinr. Schleich zu Dornstetten leistet Kaution für seinen Sohn Ludwig Heinr. Schleich als von Rotberg'schen Amtmann und Ökonomieverwalter zu Bamlach und Rheinweiler. Orig.

1761 Febr. 1. Lörrach. J. C. R. von Rotberg bewilligt seinem Schaffner Tobias Grether dem jüngeren zu Mappach eine Zulage von 50 fl. zu seiner bisherigen Besoldung von 50 fl. etc. Orig.

1765 Juni 17 — 1767 Jan. 1. Heidesheim. Darmstadt. Vier Anstellungspatente für Franz Reinhard von Rotberg als Hofmeister des Grafen Christian Karl Reinhard zu Leiningen und Dagsburg, als Oberforstmeister der Landgräfin und als Kammerjunker des Landgrafen von Hessen. Orig.

1777 Febr. 13. Lörrach. Die Herren von Rotberg stellen als Herren der Rheininseln und Güter im Elsass im Bamlacher und im Rheinweiler Bann den Advokaten N. C. L. Blanchard in rechtlicher, polizeilicher und wirtschaftlicher Beziehung als ihren Amtmann für jene Besitzungen an. Konzept.

Erbschaften.

1500. Quittung des Michel von Pfaffenlapp namens seiner Gemahlin Kunigunde geb. von Rotberg über alle ihre Ansprüche an die väterliche Verlassenschaft, namentlich auch bezüglich der Gülten zu Rheinweiler, Bernlach, Bellingen, des Gültguts Blansingen, der Gülten zu Wenzweiler und Schupfart und der Ansprüche an ihren Bruder Wolf Sigmund von R. nach dem Ableben ihres Vaters Jakob v. R. zu Rheinweiler. Konzept.

1514 Juni 10. Basel. Notariats-Instrument über die Revocation und Protestation des Ritters Arnold von Rotberg bezüglich seiner Aussage wegen eines ererbten, verpfändet gewesenen und eingelösten Silbergeschirres aus der Verlassenschaft des Domdekans Hieronymus von Weiblingen in Basel. Orig.

1517 Nov. 24. Basel. Jakob von Rotberg und Hans Heinrich von Klingenberg als Vogt seiner Gemahlin Susanna geb. v. Rotberg, Jakobs Schwester, vertragen sich wegen der Verlassenschaft ihres Vaters und Schwiegervaters Arnold von

Rotberg, nachdem dessen Witwe Kunigunde v. R. geb. von Baden auf ihren dritten Teil davon und was ihr sonst noch gebührte verzichtet hatte. Orig. Dazu ein Duplikat.

1519 Aug. 27. Basel. Erbteilung zwischen den Brüdern Oswald von Baden, Kanonicus zu St. Thomas in Strassburg, und Daniel von B., Söhne des † Balthasar v. B., und ihrer Schwester Kunigunde von Rotberg geb. von Baden. Orig. 6 Siegel.

1521 Aug. 20. Brugg im Ergau. Vergleich zwischen Jakob von Rotberg und seinem Schwager Hans Heinrich von Klingenberg im Namen seiner Gemahlin Susanna geb. v. R., als den einzigen Erben ihres Vaters, des Ritters Arnold v. R., da ihre Mutter Kunigunde v. R. auf ihren Anteil verzichtet hatte und nach erfolgter Teilung unter den Erbinteressenten Streitigkeiten entstanden waren. Orig. Siegel der Schiedsleute und der Beteiligten.

1527 Juli 19. Basel. Urteil des Schultheissenamts zu Basel in den Erbstreitigkeiten zwischen Kunigunde von Rotberg Witwe geb. von Baden und nunmehrigen Ehefrau des Christoph Ebinger und ihren Brüdern Martin und Arnold von Baden wegen der Verlassenschaft ihrer Eltern und Grosseltern. Orig.

1528 Mai 8. Kunigunde von Rotberg geb. von Baden, in zweiter Ehe vermählt mit Christoph Ebinger, verträgt sich mit ihren Brüdern Martin und Oswald v. Baden und ihren Neffen, den Söhnen ihres Bruders Balthasar v. B. sel., wegen des Schlosses Liel samt 80 Jucherten Matten und Äckern dabei, 13 Malter Roggen und 13 Malter Haber zu Auggen sowie $13^1/_2$ Malter Roggen- und $13^1/_2$ Malter Haber-Gült zu Ober-Müllheim, als von dem Erbe ihres Vaters und Grossvaters herrührend, und lässt sich mit 300 fl. abfinden. Orig.

1532 Dez. 11. Elsbeth von Andlau Witwe geb. Stürzel von Buchheim und ihr Schwager Christoph Ebinger von Basel als Vogt bevollmächtigen den Tochtermann der ersteren, Jakob von Rotberg, sie wegen der ihrem Vetter Junker Heinrich Loucher, Bürger zu Freiburg i. B., von seiner in Basel verstorbenen Base Waldburga Freibergerin angefallenen Erbschaft vor Gericht und sonst zu vertreten. Orig.

1534 Juni 6. Urteil des Schultheissenamts zu Basel in Erbstreitigkeiten zwischen Elsbeth von Andlau geb. Stürzel von Buchheim, der Schwiegermutter Jakobs von Rotberg, und Petermann von Eptingen wegen Familienkleinodien aus der Verlassenschaft der Waldburga Freibergerin sel., Gemahlin des Junkers Friedrich von Eptingen. Orig.

1539 Juni 6. Hans Kaspar von Klingenberg zu Byberen quittiert seinem Vetter Jakob von Rotberg zu Rheinweiler den Empfang von 1750 fl., welche er ihm als Erbe seiner Mutter Susanna v. R., Ehefrau des Hans Heinrich von Klingenberg, bezahlt hat. Orig.

1539 Juni 25. Transfix, womit Hans Kaspar von Klingenberg seinem Vetter Jakob von Rotberg dahin quittiert, dass er ihm für gedachtes Erbe 1200 fl. und die übrigen 550 fl. von den 1100 fl. Hauptgut und 55 fl. Zins, welche sein Grossherr Arnold von Rotberg von Herzog Ulrich von Württemberg laut Schuldbrief d.d. Stuttgart Donnerstag nach Lichtmess 1517 zu fordern hatte und worauf seine Grossmutter Kunigunde mit ihrem Wittum versichert war, bezahlt und berichtiget habe. Orig.

1596 Okt. 3. Rheinweiler. Testamentum nuncupativum (mündliches Testament) des Hans Christoph von Rotberg und seiner Gemahlin Ita von Landsberg. Orig. Siegel.

1600 Febr. 3. Rheinweiler. Teilungsabschied zwischen Jakob von Rotberg für sich und Johann Christoph von Wessenberg, namens seiner Tochter Susanna, Witwe des Hans Christoph von Rotberg. Orig.

1621 Mai 30. Ausgleichung wegen zu viel empfangenen Erbes an Kleidern, Kleinodien und anderem, welches Christina von Tecklenburg, Witwe des Adam von Hausen, von ihren Geschwistern, von ihren Eltern, von dem Drosten Konrad von Tecklenburg dem älteren und von Margaretha von Schagen erhalten hatte. Orig.

1622 Jan. 17. Rheinweiler. Heiratsabrede zwischen Hans Adam von Rotberg und Anna Elisabetha von Ulm; Anweisung der Ehesteuer und des Heiratsguts von 2000 fl. auf Kapital bei der Stadt Mülhausen, des Wittums von 2000 fl. auf der Herrschaft Rötteln, der Morgengabe von 500 fl., etc. Zeugen: Hans Christoph Truchsess von Rheinfelden, Georg Wilhelm Stürzel von und zu Buchheim, Georg Wilhelm Waldner von Freundstein, Werner von Offenburg, Hans Kaspar von Ulm zu Huttlingen und Jakob Christoph Waldner von Freundstein. Kopie.

1625 Febr. 12. Testament des Hans Kaspar von Ulm zu Huttlingen und dessen Gemahlin Dorothea von Ulm geb. Meissin, worin im 6ten §en ihrer lieben Base Anna Elisabeth von Rotberg geb. von Ulm 1000 fl. zugewiesen werden. Kopie.

1629 April 4. Rheinweiler. Vorstellung der Söhne des † Forstmeisters Jakob von Rotberg zu Rötteln an Bürgermeister und Rat der Stadt Basel wegen Jakobs Inventation des jährlichen Satzgeldes für das Bürgerrecht und der Zollfreiheit. Konz.

1644 Nov. 22. Erbvergleich zwischen Engelbert von Glam und seiner Ehefrau Elisabeth von Tecklenburg sowie deren Bruder Kapitain Arnold von Tecklenburg und den übrigen Geschwistern. Orig.

1649 Dez. Basel. Georg Sigmund, Hans Adam und Gregor von Rotberg quittieren nach geschehener Teilung ihrem Vater Hans Adam von Rotberg den Empfang des Abrechnungsgeldes im Betrage von 98 ℔ 13 ß 4 ₰. Orig.

1651 März 2. Rheinweiler. Teilungsvergleich zwischen Hans Adam von Rotberg und seinen Söhnen Sigmund, Arnold

und Gregor wegen des mütterlichen Erbes der letzteren, wonach diese mit einer Schuldverschreibung des Hans Jakob Waldner von Freundstein über 4712 fl., mit 235 fl. 36 kr. verzinslich, nebst verfallenen rückständigen Zinsen und ausserdem ein jeder mit 50 ℔ ausgewiesen werden und nach des Vaters Ableben sich aus seinem Gut mit 3000 ℔ bezahlt machen sollen. Orig.

1656 Juni 1. Rheinweiler. Erbteilungsvergleich zwischen Hans Adam von Rotberg dem älteren zu Bamlach und seinem mit Anna Elisabeth v. R. geb. von Ulm in erster Ehe erzeugten Sohne Gregor wegen seines mütterlichen Erbguts. Orig.

1656 Juni 2. Rheinweiler. Hans Adam von Rotberg der ältere zu Bamlach vergleicht sich mit seinem weiteren Sohne aus erster Ehe Georg Sigmund wegen seines mütterlichen Vermögensanteils im Betrage von 2691 fl. 14 Batzen; derselbe soll mit Zinsen, Gefällen und Zehnten zu Bamlach, Oberensisheim, Colmar, Wenzweiler etc. befriedigt werden bis zur Tilgung der Schulden. Orig.

1659 April 30. Bamlach. Teilungsvergleich zwischen Klementine von Rotberg geb. von Berenfels auf Ableben ihres Gatten Hans Adam von Rotberg und ihren leiblichen und Stiefkindern Bernhard, Klementine, Franziska, Elisabetha, Leonore, Anna Margarethe, Friederike und Ludowica, sowie den älteren Söhnen Georg Sigmund, Arnold, Hans Adam und Gregor von Rotberg. Orig. 2 Exemplare.

1671 Aug. 6. Bamlach. Vergleich zwischen Hans Adam von Rotberg und seinen Kindern erster Ehe Georg Jakob Christoph, Anna Marie Elisabeth, Johanna Helena, Marie Franziska, Ernst Friedrich und Franz Daniel von Rotberg — nachdem er sich mit Marie Anna von Hagenbach wieder verehelicht hatte —, wonach den genannten Kindern das ihnen von ihrer Mutter Ursula Elisabeth v. R. geb. Münch von Münchenstein genannt von Löwenberg zustehende Vermögen zu Liel und anderes an Geld, Nutzungen, Fahrnissen etc. zugewiesen wird. Orig.

1671 Aug. 16. Teilungsvergleich zwischen Hans Adam von Rotberg und seinen sechs Kindern aus erster Ehe bezüglich ihres mütterlichen Erbes. Orig.

1685 Juni 30. Rheinweiler. Teilungsvergleich zwischen den Brüdern Bernhard und Georg Jakob von Rotberg wegen der abgebrannten Schlossgebäude zu Rheinweiler. Orig. mit Duplikat.

1695 Aug. 12. Bamlach. Teilzettel für Junker Georg Sigmund von Rotberg, herrührend von der Erbschaft der Brüder Gregor und Bernhard, mit Angabe der Anteile Arnolds und Georg Jakob Christophs von Rotberg. Orig.

1695 Aug. 12. Bamlach. Teilzettel über die von den Brüdern Gregor und Bernhard von Rotberg herrührenden Lehen, wovon

1. Georg Sigmund von Rotberg
   a. den halben Zehnten auf dem Bötzberg,
   b. die halben Lehenäcker, halben Baum- und Krautgarten und den Schlossgraben,
2. Arnold von Rotberg
   den vierten Teil an dem Dorfe Bamlach samt Steuer, Vogtwein und allen anderen Gerechtigkeiten,
3. Georg Jakob Christoph von Rotberg
   die halbe Quart an dem Weinzehnten zu Bellingen und den halben Teil an dem Gefäll zu Delsberg

erhalten, Rheinweiler und die französischen Gefälle unverteilt bleiben sollen, ausser dass Georg Sigmund dem Arnold und Georg Jakob Christoph die Frohnd daselbst gänzlich cediert. Orig.

1718 März 6. Bamlach. Testament der Franziska Magdalena von Rotberg. Orig. und beglaubigte Abschrift.

1722 Mai 27 u. 1728 Jan. 27. Bamlach. Beglaubigte Abschriften des Testaments des Georg Jakob Christoph von Rotberg, Herrn zu Bamlach und Rheinweiler. 2 Exemplare.

1732 Aug. 5. Strassburg. Mündliches Testament (testamentum nuncupativum) der Frau Margarethe Wurmser von Vendenheim geb. Wenker, Witwe des Johann Jakob Wurmser von Vendenheim, gewesenen Stättmeisters und Fünfzehners auch Cancellarii der Universität Strassburg. Beglaubigtes Notariatsinstrument.

1733 Sept. 19. Rheinweiler. Konzept des Testaments des Franz Daniel von Rotberg und seiner Gemahlin Dorothea Regina geb. von Berenfels, samt Schreiben des L. M. von Rotberg, d.d. Bamlach den 2. Oktober 1733, an den vorderösterreichischen ritterschaftlichen Syndikus Meyer von Fahnenberg zu Freiburg, womit er obiges Testament übergibt.

1734 März 12. Basel. Leopold Melchior von Rotberg renunciert für sich und seine Söhne und ihre Nachkommen auf die liegenden Güter, welche durch das gegenseitige Testament des Franz Daniel von Rotberg und seiner Gemahlin Dorothea Regina geb. von Berenfels, im Falle ihres Absterbens ohne männliche Leibeserben, dem jeweiligen Stammesältesten verschrieben worden, wenn dieselben ihm oder seiner Deszendenz majorats- oder fideikommissweise zufallen sollten, indem dieselben immer den natürlichen Erben überlassen werden sollen.

1734 April 6. Basel. Notariatsinstrument über die Erklärung der Dorothea Regina von Rotberg geb. von Berenfels, Witwe des Franz Daniel von Rotberg, Herrn zu Bamlach und Rheinweiler, dass sie das mit ihrem Eheherrn unterm 19. September 1733 mit Verzicht auf ihren Heiratsbrief vom 1. August 1705 abgeschlossene Testamentum reciprocum widerrufe und kassiere und sich allein an ihren Heiratsbrief halten wolle mit der Zusage eines Inventariums.

1734 Nov. 9. Freiburg. Bescheinigung der breisgauischen Ritterschaft, dass ihr von Dorothea Regina v. Rotberg geb. von

Berenfels, Witwe des Franz Daniel v. R., zu erkennen gegeben worden sei, dass das zwischen ihr und ihrem Gemahl unterm 19. September 1733 gemachte Testamentum reciprocum revociert und ihr unterm 1. August 1705 gemachter Heiratsbrief wieder vollgültig geworden sei, dass dieselbe verschiedene hierauf bezügliche Papiere in Empfang genommen und andere dagegen deponiert habe, und dass alles gehörig instrumentiert und protokolliert sei. Orig.

1757 Febr. 16. u. 1759 Sept. 15. Arlesheim. Beglaubigte Abschriften des Testaments des Domdechants Münch von Münchenstein genannt von Löwenberg. 2 Exemplare.

1760 Januar 12. Colmar. Testament der Maria Franziska Münch von Münchenstein gen. von Löwenberg, Gemahlin des Karl Cäsar von Ferriet. Vidimus.

1768 Dez. 31. St. Amour und 1791 Mai 7. Strassburg. 2 beglaubigte Abschriften des Testaments des Grafen Moriz Theodat von Sandersleben-Coligny.

1786 Mai 9. Bamlach. Abschrift des Testaments der Salome Schaub, Witwe des Johannes Krieg aus der Bamlacher Au.

1787 Januar 18. Sierenz. Testament der Madame Marie Franziska Benigna von Waldner geb. Gräfin von Sandersleben-Coligny. Vidimus.

1795 April 15. Rheinweiler. Frau von Rotberg zu Rheinweiler geborene von Tecklenburg bestimmt durch letzte Willensmeinung über eine ihr zu Frankfurt zugefallene Kapital-Erbschaft, dass dieselbe den Kindern ihres Sohnes, namentlich weiblichen Geschlechts, allein als Fideikommiss verbleiben, ihre beiden leiblichen Kinder Friedrich August und Karoline von Rotberg zu Rheinweiler aber den Zins davon lebenslänglich beziehen sollen. Orig.

1795 Aug. 31. Gotha. Wilhelm von Rotberg, Sachsen-Gothaischer Geheimerat und Oberhofmeister, schenkt seiner Gemahlin Hedwig Charlotte geb. Freiin von Haacke sein ganzes, im Breisgau gelegenes freiherrliches Allodialgut Bamlach samt allen Einkünften, Zehnten, Renten, Rechten und Gerechtigkeiten, etc. Abschr.

1795 Aug. 31. Gotha. Derselbe schenkt seiner Gemahlin ferner die seiner verstorbenen Schwester Karoline Freifrau von Waldner-Freundstein zu Sierenz laut abgeschlossener Berechnung vom 30. September 1784 zugestandene, ihm cedierte Forderung von 10473 Livr. 15 Sous 11 Den. nebst Interessen. Abschr.

1796 Febr. 14. Freiburg. Beglaubigte Abschriften dieser Schenkungsurkunden.

1817 Aug. 9. Rheinweiler. Freifrau Pauline von Rotberg geborene von Waldner-Freundstein-Sandersleben-Coligny, Witwe des Freiherrn Friedrich August von Rotberg, senioris familiae der lutherischen und katholischen Branchen, Grundherrn zu

Rheinweiler und Bamlach, verkauft, nach vorheriger Verzichtleistung ihrer Kinder auf diese Erbschaftsmasse, sämtliches Allodial-Vermögen, bewegliches und unbewegliches, im Rheinweiler, Bamlacher und Blansinger Bann gelegen, an ihren Schwiegersohn den Generalleutnant Grafen von Rapp um 53 851 fl. 13 kr. Beglaubigte Abschrift von 13. Oktober 1817.

Gnadensache. Gerichtsbarkeit.

1709 Okt. 18. Basel. Urkunde, wonach die Markgräfin Katharina Barbara von Baden ihrem Kammerfräulein Marie Sibylla von Rotberg wegen ihrer jeder Zeit bezeugten annehmlichen Konduite und getaner vergnüglicher Dienstleistung 1000 fl. als eine freiwillige ohnwiderrufliche Donation bei Handelsmann Ochs Witwe in Basel ausbezahlen lässt. Orig.

1731. Verschiedene Urkunden und Akten über die Auslieferung der zu Bamlach angehaltenen Pauler'schen Witwe, Magdalena Beck von Basel, welche sich mit gestohlenen Juwelen etc. flüchtig gemacht hatte.

Gülten.

1471 Mai 3. Basel. Das Kloster Klingental zu Klein-Basel bescheinigt der Anna v. Rotberg geb. v. Landeck die Ablösung dreier Gültverschreibungen ihres verstorbenen Gatten, des Ritters Bernhard von Rotberg, und insbesondere einer Gült auf St. Ottmar von jährlich 2 fl., mit 40 fl. ablösig, wovon der Gültbrief verloren gegangen. Orig.

1492 April 3. Bellelay. Das Gotteshaus Bellelay, welches sich mit dem Domdechan Adelberg von Rotberg in Basel und seinen Brüdern wegen 191 ℔ Käse jährlichen Zinses vertragen und unter anderem sich auch verbindlich gemacht hat, den Widerteil gegen das Gotteshaus von St. Klaren zu Klein-Basel wegen 10 fl. jährlicher Gült, mit 200 fl. ablösig, schuld- und schadlos zu halten, enthebt die von Rotberg aller Verbindlichkeiten deshalben. Orig. 2 Siegel.

1567 Febr. 5. Öttlingen. Albrecht v. Tegernau genannt König quittiert für sich und seinen Bruder Hans Jakob v. Tegernau den Empfang von 40 ℔ 10 ß, welche er von Dr. Michael Rappenberger namens des Jakob v. Rotberg als Ablösungssumme einiger Pfennig- und Wein-Gülten empfangen hat. Orig.

Güterstand.

1558 Dez. 21. Tecklenburg. Kaufbrief über eine Kamp (Schoppenkamp) beim Pastorhaus zu Tecklenburg, welche Kaspar Grothaus und seine Frau an den Drosten Christoph Tecklenburg und seine Gemahlin Heinrike von Rechteren verkauft haben. Orig.

1599 April 30. Tecklenburg. Tauschbrief über eine Kamp, die heilige Wellenkamp genannt, samt dem darin gelegenen kleinen Teiche im Kirchspiel Lengerke gelegen, welche Stücke der Drost Konrad Tecklenburg gegen den Weigenhofsgarten an der Pagenstrasse und ein Kämpgen, der Karlshagen genannt, mit dem Dresche dabei zu Tecklenburg von dem Grafen Arnold von Bentheim-Tecklenburg eingetauscht hat. Orig.

1600 Mai 28. Tecklenburg. Schenkungsbrief des Grafen Arnold von Bentheim-Tecklenburg über ein Stück Land in der Grafschaft Tecklenburg auf der Bollage an den Drosten Konrad von Tecklenburg den älteren. Orig.

Heiratssache.

Ohne Datum. Heiratskontrakt zwischen Jakob Reinhard Wurmser von Vendenheim zu Strassburg und der Marie Waldner von Freundstein zu Schweighausen. Abschrift.

1441 Juni 6. Ehebrief des Ritters Bernhard von Rotberg und der Anna von Randeck, Tochter Heinrichs v. Randeck des älteren, welche als Ehesteuer 1000 fl. und als Morgengabe 500 fl. erhält. Orig. 6 Siegel.

1474 Aug. 18. Eheberedung zwischen Ritter Ludwig von Eptingen und der Magdalena von der Hohenlandenberg, welche 1000 fl. Ehesteuer erhält und 300 fl. Morgengabe zu erwarten hat. Orig. 7 Siegel.

1499 Sept. 23. Heiratsabrede zwischen Hans Heinrich von Klingenberg und Susanna von Rotberg. Orig. 9 Siegel.

1514 Juli 7. Ritter Arnold von Rotberg verschreibt seiner Gemahlin Kunigunde geb. von Baden den hinteren Rotbergischen Hof samt Zubehör, hinter St. Ulrichs Kirche, als Wittumsitz auf Lebenszeit und Bischof Christoph von Basel gibt hierzu seinen Konsens. Orig. 2 Siegel.

1515 März 13. Wittum-Brief des Ritters Arnold von Rotberg für seine Gemahlin Kunigunde geb. von Baden über 300 fl. Morgengabe und 1100 fl. Wittumsniessung. Orig. 3 Siegel.

1519 Mai 16. Heiratsabrede zwischen Jakob von Rotberg, Sohn des Arnold, und Margarethe von Andlau, Tochter Wolf Wilhelms, mit Bestimmung der Ehesteuer, der Morgengabe, der Erbberechtigung und des Witwensitzes. Orig. 2 Exemplare, 13 Siegel.

1519 Okt. 12. Eheberedung zwischen Christoph Ebinger und der Witwe Arnold von Rotbergs Kunigunde von Rotberg geb. von Baden. Orig. 2 Exempl.; 3 Siegel.

1522 Nov. 24. Jakob von Rotberg reversiert, dass er von seinem Schwager Hans Heinrich von Klingenberg und dessen Ehefrau Susanna geb. von Rotberg, seiner Schwester, Urkunden über der letzteren Ehesteuer und Versorgung zur Verwahrung empfangen habe.

1546 Juli 28. Heiratsbrief für Hans Joachim von Andlau und Margarethe von Rotberg, Tochter des Jakob v. Rotberg, über 1000 fl. Ehesteuer und 300 fl. Morgengabe, verwiesen auf ein Kapital von 1600 fl. bei der Stadt Genf, und über 1000 fl. Widerlage auf ein Kapital bei dem Abt Johann Rudolf zu Murbach und Lüders. Orig., 8 Siegel.

1548 Jan. 3. Neuenburg a. Rh. Heiratsbrief des Hans Wilhelm Rudolf von Wattweiler und der N. von Rotberg, Tochter des Jakob v. Rotberg, über 1000 fl. Ehesteuer und 300 fl. Morgengabe. Orig., 6 Siegel.

1554 Mai 8. Colmar. Eheberedung zwischen Klaus Knobloch und Kunigunde von Rotberg, Tochter Jakobs, über 1000 fl. Ehesteuer und 300 fl. Morgengabe. Orig., 10 Siegel.

1555 Okt. 3. Eheberedung zwischen Wolf Sigmund von Rotberg und Esther von Schönau über 1200 fl. Wittum auf der Herrschaft Bernau, ebenda auch die Morgengabe mit 300 fl., Ehe- und Heimsteuer 1200 fl. Orig., 4 Siegel.

1560 Dez. 30. Heiratsbrief zwischen Hans Jakob von Reich von Reichenstein zu Nussdorf und Judith von Rotberg, der Tochter Jakobs, über 1000 fl. Ehesteuer und Wittum, Widerlegung 1000 fl. und Morgengabe 400 fl. etc. Orig., 11 Siegel der Zeugen.

1575 Okt. 6. Tecklenburg. Eheberedung zwischen Kurt von der Teck und Margarethe von Schagen. Orig., 1 Siegel.

1583 Okt. 14. Heiratsbrief zwischen Jakob von Rotberg, Sohn des Wolf Sigmund v. R. und Elisabeth von Reinach, Tochter des Egmund v. R.; Ehesteuer 1000 fl., Widerlegung 1000 fl. und Morgengabe 300 fl., auf ein Kapital von 8000 fl. bei der Stadt Freiburg verwiesen. Orig., 10 Siegel.

1593 Nov. 23. Eheberedung zwischen Hans Christoph von Rotberg und Ida von Landsberg, Tochter des Friedrich v. L., über eine Ehesteuer von 1000 fl., Widerlegung 1000 fl., und eine Morgengabe von 300 fl. Orig., 2 Exemplare, 9 Siegel der Zeugen.

1598 April 1. Ehevertrag zwischen Hans Christoph von Rotberg zu Rheinweiler und Susanna von Wessenberg, Tochter des Hans Christoph v. W. zu Feldkirch. Orig., 11 Zeugen.

1606 Jan. 16. Ehevertrag des Georg Wilhelm Stürzel von Buchheim, Sohn des Ulrich, und der Marie von Rotberg, Tochter des Jakob v. R. zu Rheinweiler, über 1000 fl. Widerlegung auf dem Gültgut zu Bötzingen und Schaffhausen, eine Morgengabe von 300 fl. auf Haus und Hof des Hans Batzmann zu Buchheim und eine Ehesteuer von 1000 fl. auf einem Kapital bei der vorderösterreichischen Kammer zu Ensisheim versichert. 9 Zeugen.

1651 Febr. 20. Liel. Eheberedung zwischen Hans Adam von Rotberg dem jüngeren und Ursula Elisabethe Münch von Münchenstein genannt von Löwenberg. Orig., 5 Siegel.

1656 Okt. 2. Eheberedung zwischen Johann Jakob Christoph von Rotberg, Sohn des Jakob Christoph v. R. zu Hertingen, und der Heinrica Dorothea von Ulm, Tochter des Friedrich Ludwig v. U. Orig., 6 Siegel.

1672 März 18. Schloss Héricourt. Heiratsabrede zwischen Arnold von Rotberg, Sohn des Hans Adam v. R., und Juliana Sophie von Nottleben zu Bechstatt; Morgengabe eine Gült von 6 Saum und 24 Maass Wein, als Ehesteuer 1200 fl. etc. Orig., 1 Siegel.

1682 Jan. 7. Eheberedung zwischen Johann Jakob Christoph von Rotberg und Anna Besoldin von Steckhofen; Morgengabe an Geld und Kleinodien 700 fl., Wittum 1500 fl. auf Hertingen, Ehesteuer 1000 fl. auf der Markgrafschaft Hochberg. Orig., 7 Siegel.

1684 März 17. Durlach. Georg Jakob von Rotberg verschreibt seiner Gemahlin Susanna Elisabetha geb. Freiin von und zu Kroneck eine Morgengabe von 100 Dukaten, welche er auf seine gesamte Verlassenschaft versichert. Org., 3 Siegel.

1684 Mai 16. Durlach. Heiratsabrede zwischen Georg Jakob Christoph von Rotberg und Susanna Elisabetha von und zu Kroneck über eine Aussteuer von 1500 fl. an dem Rittergut zu Babstatt, eine Morgengabe von 100 Dukaten, etc. Orig. 8 Siegel.

1684 Dez. 18. Bamlach. Heiratsabrede zwischen Johann Leopold von Hagenbach und Johanna Helena von Rotberg; Aussteuer 1000 fl. auf Liel und Bamlach, Morgengabe 400 fl. Orig., 5 Siegel.

1695 April 15. Basel. Heiratsabrede zwischen Johann Georg Heinrich Petri, Österreich. Hauptmann, und der Witwe Anna von Rotberg geb. Besoldin v. Steckhofen. Kopie.

1700 Juli 20. Heiratsabrede zwischen Franz Daniel von Rotberg und Sibylla Margaretha von Landenberg geb. Waldner von Freundstein; Wittum 1000 fl., Morgengabe 600 fl., Ehesteuer 1000 fl. Orig. 7 Siegel.

1705 Okt. 15. Basel. Heiratsvertrag zwischen Leopold Melchior von Rotberg und Salome Güntzer. Org., 6 Siegel.

1708 Mai 4. Strassburg. Heiratsvertrag zwischen Johann Jakob Wurmser von Vendenheim, Stättmeister und Universitätskanzler zu Strassburg, und Margarethe Güntzer geb. Wenker, Witwe des Syndikus und Kanzleidirektors Christoph Güntzer daselbst. Original und beglaubigte Abschrift.

1715 Sept. 4. Basel. Heiratsabrede zwischen Georg Jakob Christoph von Rotberg und Christiana Ernestina Vitztum von Eickstätt geborene Leutrum v. Ertingen. Orig.

1748 Juli 13. Basel. Erklärung der Herren von Rotberg zu Rheinweiler gegen ihren Vetter Johann Christoph Reinhard

von Rotberg-Hertingischen Stammes, dass er sich als der letzte Agnat des Hertingischen Stammes ebenbürtig verehelichen möchte. Orig.

1758 Juni 26. Heiratsvertrag zwischen Baron Christian Waldner von Freundstein und Franziska Marie Benigna Gräfin von Sandersleben-Coligny. Orig., 3 Siegel.

1811 Juli 14. u. Dez. 20. Lörrach. Kandern. Original-Ausfertigung des Heiratsvertrags zwischen dem Grossh. Badischen Kammerherrn und Kreisrat Wilhelm Friedrich Adolf Freiherrn von Baumbach und Fräulein Melanie Freiin von Rotberg.

Jagdrecht. Schiffahrt.

1470 Sept. 28. Kaiser Friedrich III. erteilt dem Bernhard von Rotberg (Ratperg) die Freiheit, in den Waldbännen von Rheinweiler und Bamlach zu jagen, wie ihm dies schon durch die früheren Lehenbriefe über die Reichslehen Bamlach und Rheinweiler gewährt sei, und gestattet die Ausübung des Steuerrechts auf dem Rhein und konfirmiert ihm diese Freiheiten. Orig. Siegel.

1551 Sept. 9. Vertrag zwischen Jakob von Rotberg, Landvogt zu Rötteln, und Hartung von Andlau wegen Jagens und Hagens in ihren Auen. Abschrift.

Kaufhandlung.

1555 Mai 30. Solothurn. Zahlungsanweisung der Stadt Solothurn an den Landvogt Jakob von Rotberg zu Rötteln bezüglich des Ausstandes von den verkauften Rotbergischen Herrschaften. Orig.

1732 März 19. Die von Rotbergischen Agnaten Franz Daniel, Friedrich und Christoph von Rotberg erteilen ihrem Mitagnaten Leopold Melchior von Rotberg Vollmacht, die Streitigkeiten wegen der badischen und bischöflich baselschen Lehen zu Hertingen und Mappach in Güte abzuhandeln und beizulegen. Orig.

1734 Nov. 8. Basel. Quittung für die markgräfl. badendurlachische Regierung über 537 fl. 30 kr. als jährliche Pension an dem in Verzinsung gebliebenen Hertingenschen Kaufschillingsrest von 10750 fl. Beglaub. Abschrift.

Kirchenordnung.

1502 März 20. Ablassbrief für Johannes von Hohenlandenberg. Orig.

Lehensachen.

O. D. Bischof Kaspar von Basel gestattet den Brüdern Domdechant Adelberg von Rotberg, Domherrn Hans Heinrich von Rotberg und den Rittern Arnold und Ludwig von Rotberg den Verkauf des halben Teils der beiden Zehnten zu Corgémont und Cortébert im St. Immertal; aus dem Erlös sind andere Güter und Zinse zu erwerben und diese, wie s. Zt. die veräusserten Zehnten, von ihm zu Lehen zu empfangen.

O. D. Tauschprojekte zwischen der Familie von Rotberg und den von Flachsland-Dürmenachischen Erben, wonach erstere eine vom Hochstift Basel zu Lehen gehende jährliche Gült von 50 Viertel Roggen und 50 Viertel Haber auf der Stadt Colmar gegen Wein- und Fruchtzehnten zu Bellingen, Weinzinse und Güter zu Rheinweiler, etc. an letztere abtreten will.

1277 April 30. Graf Thiebald v. Pfirdt belehnt die Ritter Johann und Werner von Raperch zu Basel mit dem Hofe samt Kirchensatz zu Rodersdorf (Ratelsdorf) nebst allen dazu gehörigen Rechten, Leuten und Gütern. Orig., Siegel des Grafen.

1318 Mai 15. Basel. Ritter Konrad Münch von Münchsberg reversiert, dass er die Burg Münchsberg, die Reben, Baumgärten und Gärten auf dem Berge um Münchsberg von Bischof Gerhard zu Basel als Lehen empfangen habe; der Hof unten am Münchsberg dagegen und was an Gärten, Äckern, Matten und Feld dazu gehört, ist nicht Lehen, sondern sein freies Eigentum. Orig., Siegelfragment.

1351 März 25. Kaufbrief über eine Gült von 38 Viertel halb Roggen und halb Haber zu Rixheim etc., welche der Bürger Johann Bremgarten zu Mülhausen um 38 Mark Silbers an den Edelknecht Petermann Schaler, namens des Küsters am Stift zu Basel, verkauft hat.

1356 März 18. Basel. Lehenbrief des Bischofs Johann von Basel für Ritter Burckhard Münch von Landskron den älteren, Diethelm und Johann Camerer über den Hof zu Oberweiler mit allen Rechten, Gütern, Zinsen und Gülten, die Mühle daselbst nebst Zubehör, 40 Jucherten Acker im Trissel, 9 Viernzel Gült, halb Roggen und halb Haber zu Grosskems, 5 Viernzel Gült, 2 Roggen und 3 Haber, und 4 Hühner zu Huttingen. Orig., Siegel des Bischofs, Diethelms und J. Camerers.

1408 Mai 9. Humbrecht von Neuenburg, Bischof zu Basel, belehnt den Edelknecht Rudolf Hofmeister, den Meier zu Biel, mit dem Wein- und Kornzehnten im Zwing und Bann der Stadt Biel auf dem Felde zu Mett und Bözingen, den man den Zehnten von Arch nennt und den früher die von Biderich zu Lehen hatten. Orig., Siegel des Bischofs.

1408 Sept. 21. Heidelberg. Lehenbrief K. Ruprechts für Hans Ludemann von Rotberg über die sieben freien Dörfer Metzerlen, Hofstetten, Witterswil, Blauen, Dittingen, Nenz-

lingen und Brislach mit aller Zugehör, hohen und niedern Gerichten, Zwingen, Bännen, Wäldern, Wassern, Waiden und allen Fällen. Orig., zerbr. Majestäts-Siegel.

1412 Juni 26. Ensisheim. Lehenbrief des Herzogs Friedrich von Österreich für die Brüder Hans Ludemann und Frischmann von Ratperg über 1. das Dorf Rodersdorf mit Zwingen und Bännen, hohen und niederen Gerichten, mit Mühlen und Wasserrunsen, Hofgütern, dem Zehnten samt Kirchensatz, Leuten und des Holzgrafen Rüti, 2. den Hof zu Löwenhausen, 3. den Zoll zu Saugeren, 4. die 50 Viertel Korngeld zu Fessenheim, etc. Orig.

1412 Juni 26. Ensisheim. Lehenbrief des Herzogs Friedrich von Österreich für die Brüder Hans Ludemann und Frischmann von Ratperg (Rotberg) und ihre Erben über die von der Lehenschaft von Habsburg herrührenden 1. drei Viernzel und 3 Hühner zu Münchenstein, 2. ein Viernzel und ein Saum Weingült zu Muttenz, 3. das Holz zu Basel auf dem Romen, 4. das Holz am Rütinhard, und 5. die Lehen, welche Ottmann zum Haupt und Clewin Heid von Rheinfelden innehatten. Orig., Siegel.

1414 Juli 10. Basel. Lehenbrief K. Sigmunds für Henmann Schaler von Basel für sich und seine Vettern Peter, Hans Konrad und Klaus Ulrich, Söhne des verstorbenen Konrad Schaler, über die Dörfer Bamlach und Rheinweiler samt Zugehörungen. Orig., Siegel.

1417 März 14. Konstanz. K. Sigmund bewilligt, dass Henmann Schaler im Einverständnis mit Peter und Klaus Ulrich Schaler, die Dörfer Bamlach und Rheinweiler, welche sie gemeinschaftlich von Kaiser und Reich zu Lehen trugen, an den Ritter Ludemann von Rotberg verkaufen darf. Orig., Siegel.

1422 März 23. Nicolsburg. Lehenbrief K. Sigmunds für Adelberg und Arnold von Rotberg sowie Rudolf von Ramstein über die Dörfer Metzerlen, Hofstetten, Witterswil, Blauen, Dittingen, Nenzlingen und Brislach samt Zugehör, hohen und niederen Gerichten, Zwingen, Bännen, Wäldern, Wassern, Waiden und allen Fällen. Orig., Siegel.

1424 Febr. 9. Ofen. K. Sigmund gestattet dem vesten Adelberg von Rotberg (Roberg), der für sich selbst, den edlen Rudolf von Ramstein und den notfesten Ritter Arnold von Rotberg von Kaiser und Reich die Dörfer Metzerlen, Hofstetten, Witterswil, etc. zu Lehen trug, dass er und seine Mitbelehnten in den genannten Dörfern die Gerichte zu besetzen und zu handhaben volle Gewalt und Recht haben sollen. Orig., Siegel.

1424 Nov. 17. Ofen. K. Sigmund befiehlt den Brüdern Peter und Klaus Ulrich Schaler (Scholer) von Basel und den Kindern des verstorbenen Ritters Hans Ludemann von Rotberg (Roperg), welchem Henmann Schaler seinen Anteil an den Dörfern Bamlach und Rheinweiler mit lehenherrlichem Konsens verpfändet

hatte, die zu den genannten Dörfern gehörige Fischenz auf dem Rhein und die Almende in Ehren zu halten, zu verbannen und zu verwähren, wie es der Markgraf zu Rötteln und andere mit ihren Fischenzen auf dem Rheine und den Almenden in ihren Dörfern halten, und gebietet den Bauern und Einwohnern der beiden Dörfer ihren Herren in Geboten und Ordnung gehorsam zu sein. Orig., Siegel.

1426 Okt. 29. Bischof Johann von Basel belehnt den Schultheissen Rudolf Hofmeister zu Bern mit 1. dem Wein- und Kornzehnten zu Biel auf dem Felde zu Mett und Bözingen, 2. einer Mühle hinter Biel vor dem Badstubentürlein auf der Süssen, 3. den Reben im Kloss vor Biel. Orig., Siegel.

1434 Juli 20. Basel. Junker Klaus Ulrich Schaler verkauft mit Wissen und Willen seines Vetters Henmann Schaler an den Ritter Bernhard von Rotberg seinen halben Teil der Dörfer Bamlach und Rheinweiler mit allen Zugehörungen um 1000 fl. rhein. und verspricht, da diese Güter Reichslehen sind, den kaiserlichen Konsens zu erwirken. Bernhard und sein Bruder Ludemann von Rotberg hatten die andere Hälfte der beiden Dörfer von ihrem Vater Ritter Hans Ludemann v. R. ererbt. Orig., Siegel.

1434 Juli 30. Ulm. K. Sigmund belehnt den Ritter Bernhard von Rotberg für sich und als Lehenträger seines Bruders Ludemann und seiner Vettern Rudolf von Ramstein Herrn zu Gilgenberg und Ritter Arnold von Rotberg mit den Dörfern Metzerlen, Hofstetten, Witterswil, Blauen, Dittingen, Nenzlingen und Brislach samt aller Zugehör, hohen und niederen Gerichten, Zwingen, Bännen, etc. Orig., Siegel.

1434 Juli 31. Ulm. Konsens K. Sigmunds, dass Klaus Ulrich Schaler (Scholer), Konrad Schalers Sohn, seinen Teil an den Dörfern Bamlach und Rheinweiler an den Ritter Bernhard von Rotberg verkaufen darf. Orig., Siegel.

1434 Nov. 26. Pressburg. Bewilligungsbrief K. Sigmunds, womit er dem Ritter Bernhard von Rotberg gestattet, 800 fl. seiner Gemahlin Susanna geb. Richin (Reich) auf die von Klaus Ulrich Schaler erworbene Hälfte der Dörfer Bamlach und Rheinweiler zu verweisen und zu versichern.

1435 Juni 24. Basel. Reichs-Erbkämmerer Konrad von Weinsberg belehnt mit Vollmacht K. Sigmunds den Ritter Bernhard von Rotberg (Râtperg) für sich und als Lehenträger seines Bruders Ludemann, des Rudolf von Ramstein Herrn zu Gilgenberg und des Ritters Arnold von Rotberg mit den Dörfern Metzerlen, Hofstetten, Witterswil, Blauen, Dittingen, Nenzlingen, Brislach, Bamlach und Rheinweiler mit allen Zugehörungen. Orig., Siegel.

1437 Okt. 26. Basel. Bischof Friedrich von Basel belehnt den Ritter Rudolf Hofmeister, Schultheissen zu Bern, mit dem

Korn- und Weinzehnten zu Biel und der Mühle hinter der Stadt Biel auf dem Süssbach, Bolerons-Mühle genannt. Orig., Siegel.

1439 Juli 14. Basel. Bischof Friedrich zu Basel belehnt den Ritter Bernhard von Rotberg (Ratperg) und seinen Bruder Meister Arnold mit 1. Fürstenstein, dem Fels mit Zugehör, 2. dem Viertel eines Zehnten auf dem Bötzberg, 3. einem Viernzel Korngült zu Oberweiler. Orig., Siegel.

1442 Sept. 7. Ensisheim. K. Friedrich III. belehnt den Ritter Bernhard von Rotberg (Ratpergh) für sich und seinen Bruder Arnold mit den Dörfern Bamlach und Rheinweiler mit allen Zugehörungen. Orig., Siegel.

1442 Sept. 7. Ensisheim. Lehenbrief K. Friedrichs III. für den Ritter Bernhard von Rotberg für sich selbst und als Lehenträger seines Bruders Arnold, seiner Vettern Rudolf von Ramstein und Ritter Arnold von Rotberg und des basler Domherrn Adelberg von Rotberg sowie der Söhne seines verstorbenen Bruders Bernhard für die Dörfer Metzerlen, Hofstetten, Witterswil, Blauen, Dittingen, Nenzlingen, Brislach mit aller Zugehör, hohen und niederen Gerichten, Zwingen, Bännen, Wäldern, Wassern, Waiden und allen Fällen, etc. Orig., Siegel. Dazu ein Vidimus des bischöflich basel'schen Officialats.

1442 Sept. 10. Thann. K. Friedrich III. belehnt den Ritter Bernhard von Rotberg für sich selbst und als Lehenträger seines Bruders Arnold mit dem österreichischen Lehen, welches sie von ihrem Vater Hans Ludemann und dessen Bruder Fritzmann ererbt hatten, bestehend aus 1. dem Dorf Rodersdorf mit Zwingen und Bännen, hohen und niederen Gerichten, mit Mühle und Wasserrunsen, mit den Hofgütern und dem Zehnten, dem Kirchensatz, den Leuten und mit des Holzgrafen Rüti, 2. dem Hof zu Löwenhausen samt den umliegenden Äckern und Matten, 3. dem Zoll zu Saugeren, 4. 50 Viertel Korngült und einen Teil der halben Breitmatten zu Fessenheim, 5. den von Habsburg herrührenden Lehen und zwar 3 Viernzel und 3 Hühner zu Münchenstein, 1 Viernzel und 1 Saum Weingült zu Muttenz das Holz bei Basel auf dem Romen, das Holz am Rütihard, etc. Orig., Siegel abgeg.

1442 Sept. 28. Zürich. Lehenbrief K. Friedrichs III. für Bernhard von Rotberg als Lehenträger der Erben seiner Gemahlin Susanna geb. Reich über die 800 fl., welche er derselben auf die Dörfer Bamlach und Rheinweiler angewiesen hatte. Orig., Siegel.

1446 Okt. 19. Breisach. Erzherzog Albrecht belehnt den Bernhard von Rotberg für sich selbst und als Lehenträger seines Bruders Arnold, als Lehennachfolger ihres Vaters Hans Ludemann und dessen Bruders Fritzmann von Rotberg, mit den österreichischen Lehen. Orig., Siegel.

1447 Juni 15. Freiburg i. B. Lehenbrief des Herzogs Albrecht von Österreich für Bernhard von Rotberg über die österreichischen Pfandlehen auf dem Schwarzwald, bestehend aus 1. vier Mark Silbergült auf dem Schultheissenamt zu Rheinfelden, 2. zweiundzwanzig Pfund Gelds auf dem Zoll zu Hornstein, auf dem Amt Weiher und zu Rickenbach, 3. zweiunddreissig Pfund Gelts auf der Steuer der Leute hinter dem Hag, die gen St. Blasien gehören, und auf den Gütern zu Gebelspach, zu Altdorf und in Todtmoos stehend. Orig., Siegel.

1451 Nov. 7. Birseck. Bischof Arnold von Basel belehnt seinen Bruder Bernhard von Rotberg (Roperg) mit dem Fürstenstein mit Zugehör, dem Viertel eines Zehntens auf dem Bötzberg und einem Viernzel Korngült zu Oberweiler. Orig., Siegel.

1452 Jan. 20. Delsberg. Bischof Arnold von Basel belehnt den Hans Rudolf Hofmeister, Sohn des Schultheissen Rudolf Hofmeister zu Bern, mit dem Korn- und Weinzehnten zu Biel und mit der Bolerons-Mühle daselbst. Orig., Siegel.

1452 Juni 19. Basel. Bischof Arnold von Basel verleiht auf Ableben des Hans Rudolf Hofmeister die ebengenannten Lehen seinem Bruder Ritter Bernhard von Rotberg. Orig., Siegel.

1452 Sept. 26. Ritter Bernhard von Rotberg (Raperg) reversiert, dass er die ihm nach Ableben des Ritters Rudolf Hofmeister und seines Sohnes Hans Rudolf zu Lehen gegebenen Korn- und Weinzehnten zu Biel und die Bolerons-Mühle hinter der Stadt auf dem Süssbach der Witwe des Rudolf Hofmeister auf ihre Lebenszeit zu nutzen und niessen überlassen habe. Orig., Officialatssiegel abgeg.

1452 Aug. 26. Basel. Junker Rudolf von Ramstein Herr zu Gilgenberg und Ritter Bernhard von Rotberg, welche mit Ritter Arnold von Rotberg die Dörfer Blauen, Metzerlen, Dittingen, Witterswil, Brislach, Hofstetten und Nenzlingen von Reich zu Lehen besassen, kommen nach dem Ableben Arnolds mit einander überein, diese Dörfer und was zum Lehen gehört künftig gemeinschaftlich, ein jeder zur Hälfte, zu niessen, die Meier oder Amtleute zu setzen und in Pflichten zu nehmen, die Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich auszuüben, die Verwaltung des Opfers zu unserer lieben Frauen im Stein zweien Meiern zu übertragen, welche auch das Steinholz oder Gescheid beaufsichtigen sollen, woselbst aber die Eicheln dem Bernhard gehören. Endlich teilen sie so unter sich, dass Rudolf die vier Dörfer Blauen, Dittlingen, Nenzlingen und Brislach mit allen Herrlichkeiten niessen, Bernhard dagegen Witterswil, Metzerlen und Hochstetten innehaben und niessen solle.

1453 Jan. 20. Basel. Bischof Arnold von Basel belehnt seinen Bruder Ritter Bernhard von Rotberg mit dem Burglehen der Veste Schlossberg, bestehend aus 1. einem Platz und einer Hofstatt zwischen dem Speicher und dem Backofen in der Vor-

burg, 2. einem Haus in derselben Vorburg, wozu ein halber Garten in dem Graben der Veste, acht Mannwerk Reben zu Champfrançon und eine Matte unterhalb dem Eichholz gehören, etc. Orig., Siegel.

1453 Febr. 10. Basel. Bischof Arnold von Basel bewilligt seinem Bruder Ritter Bernhard von Rotberg und seinem Schwager Ritter Hans Münch von Landskron, dass sie und ihre Lehenserben die bisher von dem Hochstift getragenen Lehen künftig gemeinschaftlich empfangen und tragen sollen, so dass ein jeder für sich und als Träger des anderen sie empfangen und trage. Dieselben bestehen 1. aus den Mannlehen des Bernhard von Rotberg: Fürstenstein, der Fels mit seiner Zugehör; ein Vierteil eines Zehntens auf dem Bötzberg; ein Viernzel Korngült zu Oberweiler; der Korn- und Weinzehnten zu Biel, der Arch-Zehnten genannt, 6 Saum Wein und 3 Mutt Korn und Haber geltend; die Bolerons-Mühle hinter Biel auf dem Süssbach, welche 2 Mutt Kernen, 2 Mutt Mühlekorn und ein Mühleschwein oder 1 fl. dafür gibt, 2. aus dessen Burglehen zur Veste Schlossberg gehörig: ein Platz und eine Hofstatt zwischen dem Speicher und Backofen in der Vorburg unter der Veste Schlossberg; ein Haus in der Vorburg nebst einem halben Garten im Graben; acht Mannwerk Reben und eine Matte nebst einigen Zinsen, 3. aus den Lehen des Hans Münch von Landskron: das Dorf Kems mit Zwing und Bann, Leuten, Gütern, Zinsen, Rechten, Zugehörungen, dem Wildbann im Bann und in der Hardt von oben herunter bis auf die Hochstrasse; der Niederhof zu Sierenz mit aller Zugehör, Leuten und Gütern; der Hof zu Oberweiler mit Rechten und Zugehörungen; die Mühle zu Oberweiler; der 4te Teil des Gerichts zu Hegenheim; das Burgstall zu Münchsberg; 100 Viertel Roggen und Gerste auf den Quarten zu Colmar; das Küchenmeisteramt des Basler Hochstifts, wozu 2 ℔ Stäbler und 2 ℔ Pfeffer von der Stadt Basel gehören. Orig., Siegel. Von dieser Urkunde ist ein Duplikat vorhanden.

1453 Febr. 16. Basel. Bischof Arnold von Basel belehnt nach dem Ableben des Arnold von Rotberg den Ritter Hans Münch von Landskron mit 1. den Zehntquarten zu Hofstetten, Wintersweiler und Bettweiler, 2. einem Zehnten zu Oberweiler, die Quart genannt, und einem Viernzel Korngült daselbst, 3. einem Zehntlein zu Ütingen (Huttingen), 4. einem Mannwerk Reben in den Weingärten und fünf Mannwerk Reben in dem Schönenteil zu Istein und 5. dem Zoll zu Leoltingen, der Rotberger Zoll genannt. Orig., Siegel.

1453 Febr. 17. Basel. Bischof Arnold von Basel beurkundet, dass er die Lehen, die ihm bei Ausstellung dieser Urkunde ledig seien, seinem Bruder Bernhard von Rotberg und dem Ritter Hans Münch von Landskron gemeinschaftlich so zu Lehen verleihen wolle, dass einer der Träger des anderen sei und nach

dem Ableben des anderen ohne Erben und Lehensgenossen auch mit dessen Anteil belehnt werden solle. Orig., Siegel.

1459 März 14. Basel. Lehenbrief des Bischofs Johann von Basel für den Ritter Hans Münch von Landskron über 1. die Zehntquarten zu Hofstetten, Wintersweiler und Bettweiler, 2. einen Zehnten zu Oberweiler, die Quart genannt, und ein Viernzel Korngült daselbst, 3. ein Zehntlein zu Ütingen (Huttingen), 4. fünf Mannwerk Reben in dem Schönenteil und ein Mannwerk Reben in den Weingärten zu Istein, 5. den Zoll zu Leoltingen, der Rotberger Zoll genannt. Orig., Siegel.

1459 März 14. Basel. Lehenbriefe des Bischofs Johann von Basel für den Ritter Bernhard von Rotberg für sich und als Träger des Hans Münch von Landskron über die Mann- und die Burglehen und für den Ritter Hans Münch von Landskron für sich und als Träger des Bernhard von Rotberg. 2 Orig., Siegel abgeg.

1460 Jan. 21. Der Domherr Conrad von Bussnang verleiht mit Wissen und Willen des Domkapitels zu Strassburg dem Ritter Bernhard von Rotberg anstatt des bisher zu Lehen getragenen Kirchensatzes und Zehntens zu Hattstatt, welche derselbe nun zu Eigentum erhalten, das dafür zu Lehen eingesetzte Dorf Boozheim mit allen Herrlichkeiten, Leuten, Gerichten, Gülten und allen Zugehörungen. Orig., Siegel.

1462 Febr. 12. Vidimus des Ritters Peter von Mörsberg, österreichischen Landvogts im Elsass etc., und der Räte zu Ensisheim über den Lehenbrief des Grafen Thiebald und seines Sohnes Ulrich von Pfirdt vom 4. Februar 1303 für die Brüder Johann und Werner von Rotberg über all ihr Gut in dem Banne und Kirchspiele zu Rodersdorf. Siegel.

1462 Febr. 13. Basel. Bischof Johann von Basel gestattet nach vorherigem Tausche zwischen ihm und dem Ritter Bernhard von Rotberg mit den Dörfern Rodersdorf, Metzerlen, Hofstetten und Witterswil gegen die Dörfer Brislach, Blauen, Dittingen und Nenzlingen, dass die Einwohner der nun rotbergischen Dörfer dem neuen Besitzer huldigen und schwören und wer aus den früheren rotbergischen Ortschaften in die jetzigen übersiedeln wolle, dieses nach Abtragung seiner Schuldigkeit an das Stift tun könne. Orig., Siegel.

1463 Jan. 24. Basel. Bischof Johann von Basel entbindet des Stiftes Leute in den Dörfern Rodersdorf, Metzerlen, Hofstetten, und Witterswil ihres Eides und fordert sie auf, ihrem neuen Herrn, Ritter Bernhard von Rotberg, Huldigung zu tun. Orig., Siegel.

1463 Dez. 6. Basel. Bischof Johann von Basel belehnt den Ritter Bernhard von Rotberg mit den von Rudolf von Ramstein heimgefallenen Lehen und zwar 1. verschiedenen Zinsen und Gülten zu Badenweiler, Ober- und Nieder-Müllheim, Vögisheim, Ober- und Niederweiler, auf dem Hof zu Hertingen und

der kleinen Steuer, 2. dem Haus und Hof zu Basel, zu hintern Rotberg genannt, 3. dem halben Fahr über den Rhein zu Rheinweiler. Orig., Siegel.

1465 Febr. 11. Basel. Lehenbrief des Bischofs Johann von Basel für den Ritter Bernhard von Rotberg über eine Hofstatt samt Zugehör neben der St. Ulrichs-Kirche und Kirchhof zu Basel. Orig., Siegel.

1465 Mai 11. Basel. Hans Leutold von Hasenburg belehnt in seinem und seines Bruders Diebold Namen den Ritter Bernhard von Rotberg mit der Burg Roperg (Rotberg), mit Holz, Matten, Weihern, Gärten, Rechten und Zugehör nebst 10 ℔ Gelds von der Steuer des Dorfes Leoltingen, nachdem Konrad von Hallwyl ohne Lehenserben abgegangen ist. Orig., Siegel.

1465 Juni 10. Basel. Bischof Johann von Basel belehnt den Ritter Bernhard von Rotberg als Ersatz für die verkauften Lehengüter unterhalb und bei der Veste Schlossberg mit 20 Viertel halb Roggen- halb Haber-Zinses samt dazu gehörigen Gütern zu Rixheim. Orig., Siegel.

1466 Nov. 5. Ensisheim. Herzog Sigmund von Österreich belehnt den Bernhard von Rotberg mit den österreichischen Pfandlehen auf dem Schwarzwald, welche ehedem Klaus Zibol innehatte, bestehend in 1. vier Mark Silbergült, auf dem Schultheissenamt zu Rheinfelden stehend mit 200 florent. fl., 2. zweiundzwanzig Pfund Geld, auf dem Zoll zu Hornstein und auf dem Amt zu Weiher, auch zu Rickenbach stehend mit 300 fl. rheinisch., 3. zweiunddreissig Pfund Geld, auf der Steuer der Leute hinter dem Hag und auf den Gütern zu Gebelspach (Gebisbach), zu Altdorf und zu Todtmoos stehend mit 110 Mark Silber. Orig., Siegel.

1466 Nov. 5. Ensisheim. Herzog Sigmund von Österreich verleiht dem Bernhard von Rotberg die österreichischen Lehen. Orig., Siegel.

1468 Sept. 27. Bischof Johann von Basel gibt dem Ritter Bernhard von Rotberg als Mannlehen 1. den Zehnten in der Vorburg zu Delsberg und die Kapaunenzinse daselbst, 2. Groschers Hofstatt und eine Bündt nebst Fastnachtsgärtlein, 3. den Hofgarten und die Bündte in der Vorburg und den Weiher, 4. eine Matte zu Saugeren an der Flüe, 5. Rennendorfs Äcker und einige andere Stücke. Orig., Siegel abgeg.

1469 Febr. 21. Bischof Johann zu Basel belehnt den Ritter Bernhard von Rotberg als Ersatz für das verkaufte Mannlehen bei der Stadt Biel mit seinem Teil am sog. Kübelzehnten zu Bellingen, welcher insgesamt etwa 24 Saum Wein jährlich abwirft. Orig., Siegel.

1469 April 20. Ritter Bernhard von Rotberg vermacht seiner Gemahlin Anna geb. von Randeck seine vom Hochstift Basel empfangenen Lehen zu lebenslänglicher Nutzniessung nach

seinem Tode, nämlich 1. Fürstenstein, den Fels, samt Zugehör, 2. die Quart auf dem Bötzberg, 3. ein Viernzel Korngült zu Oberweiler, 4. die Zinse zu Bienel, etc., 5. die Zinse und Zehnten in der Vorburg, 6. zwanzig Viertel Roggen- und Habergült zu Rixheim, 7. den Hof zu hintern Rotberg, 8. sieben Pfund Geld und 14. Malter Roggengült zu Tannenkirch und Hertingen und alle Zinse im Amt Badenweiler, 9. die Korn-, Hühner- und Eier-Zinse zu Binzen, Schallbach und Rümmingen, 10. den Teil am Kübelzehnten zu Bellingen, 11. sechszehn Gulden Geld zu Colmar und Rapoltsweiler, ferner die Lehen, welche die Witwe des Ritters Hans Münch von Landskron Clara geb. von Randeck an dem Hochstift Basel zeitlebens zu geniessen hat und zwar 12. die Vogtei des niederen Dinghofs zu Sierenz mit allen Herrlichkeiten, 13. das Dorf Kems mit dem Dinghof, 14. hundert Viertel Roggen- und Gerstengült auf den Quarten zu Colmar, 15. den 4. Teil des Gerichts zu Hegenheim, 16. das Meiertum zu Wenzweiler, 17. ein Viertel des Zehntens zu Oberweiler, auch die Mühle und den Hof daselbst, sowie das Burgstall zu Mönchsberg. Transfix, womit Bischof Johann von Basel seine Zustimmung gibt. Orig., Siegel.

1471 Dez. 23. Wien. K. Friedrich III. belehnt den Arnold von Rotberg für sich und als Lehenträger seiner Brüder Adelberg, Hans Heinrich, Hans Ludemann und Eckardt, Söhne weil. Bernhards von Rotberg, mit den Dörfern Metzerlen, Hofstetten, Witterswil, Bamlach und Rheinweiler samt hohen und niederen Gerichten, Zwingen, Bännen, Wäldern, Wassern, Waiden, Fällen, Wildbännen und allen anderen Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen. Orig., Siegel.

1473 Juni 11. Basel. Bischof Johann von Basel belehnt den Arnold von Rotberg für sich und seine Brüder (Adelberg, Hans Heinrich, Ludwig und Eucharius) mit 1. Fürstenstein, dem Fels mit Zugehör, 2. dem Viertel eines Zehntens auf dem Bötzberg, 3. einem Viernzel Korngült zu Oberweiler, 4. dem Dorf Kems mit Zwing, Bann, Wildbann und Zugehör, 5. dem Niederhof zu Sierenz mit Zugehör, 6. dem Hof, der Mühle und dem Zehnten zu Oberweiler, 7. dem vierten Teil des Gerichts zu Hegenheim, 8. dem Meiertum zu Wenzweiler, 9. vierzig Jucherten Acker im Trissel, 10. neun Viernzel Gült, halb Roggen und halb Haber, und 4 Hühner, 11. dem Burgstall zu Münchsberg, 12. dem Roggen und der Gerste von den Quarten zu Colmar, 13. dem Küchenmeisteramt des Stifts Basel. Ferner vom Stift 1. dem Zehnten in der Vorburg zu Delsberg und Kapaunenzinsen daselbst, 2. der Groschers Hofstatt nebst anderen Hofstätten, Gärten und Äckern, 3. dem Kübelzehnten zu Bellingen, 7 Teile von 12 Teilen. Von Zwingen herrührend 1. mit verschiedenen Zinsen und Gülten zu Badenweiler, Ober- und Nieder-Müllheim, Vögisheim, Ober- und Niederweiler, auf dem Hof zu Hertingen, 2. dem Haus und

Hof zu hintern Rotberg zu Basel, 3. das halbe Fahr über den Rhein zu Rheinweiler, 4. verschiedenen Zinsen und Gülten zu Binzen, Rümmingen, Schallbach und Mappach. Ferner vom Stift herrührend 1. dem Haus mit Hofstatt zu Basel neben St. Ulrich, der Tuffenstein genannt; 2. den Roggen- und Haber-Zinsen samt Gütern zu Rixheim. Orig., Siegel.

1478 Aug. 7. Ensisheim. Lehenbrief des Erzherzogs Sigmund für Arnold von Rotberg für sich selbst und als Lehenträger seiner Brüder Adelberg, Hans Heinrich, Ludwig und Lothar über die österreichischen Pfandlehen auf dem Schwarzwald, die ehedem Klaus Zibol innehatte. Orig., Siegel zerbr.

1476 Febr. 13. Vertrag zwischen dem Scholaster und Domherrn Adelberg von Rotberg zu Basel und Arnold von Rotberg in seinem und seiner Brüder Namen einer- und dem Bischof Johann von Basel andererseits wegen etlicher Lehen und Forderungen, worüber man übereinkam, dass der Bischof dem Arnold und seinen Brüdern die zwei Zehnten zu Corgémont und Cortébert im St. Immerthal leihen, diese aber die Briefe über Blauen, Brislach, Nenzlingen und Dittingen, oder beglaubigte Abschriften davon, dem Bischof geben sollen. Orig., Siegel des Kapitels zu Basel.

1489 Sept. 5. Basel. Anlass zwischen dem Grafen Wilhelm von Thierstein Herrn zu Pfeffingen eines-, und dem Ritter Hans Ludemann von Rotberg und Marx Reich von Reichenstein anderenteils wegen der hohen Gerichte und deren Ausübung zu Hofstetten, Metzerlen, Witterswil und Biederdan (= Biedertal, Elsass), welche beide Teile als Reichslehen und zum Teil als österreichische Lehen zu tragen behaupten. Orig., 5 Siegel.

1480 Mai 29. Ruffach. Bischof Albrecht von Strassburg belehnt den Ritter Arnold von Rotberg für sich und als Träger seiner Brüder Adelberg, Hans Heinrich, Hans Ludemann und Augarius, nach dem Ableben ihres Vaters Bernhard von Rotberg, mit dem Dorf Boozheim samt Zugehör, etc. Orig , Siegel.

1494 Nov. 19. Basel. Vidimus des basler Officialats für den Ritter Arnold von Rotberg über die Reichslehen Metzerlen, Hofstetten, Witterswil, Bamlach und Rheinweiler samt hohen und niederen Gerichten, Zwingen, Bännen, Wäldern, Wassern, Waiden, Fällen, Wildbännen und allen anderen Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen.

1495 März 3. Requisitionsschein des obersten Hauptmanns und Landvogts Kaspar Freiherrn zu Mörsberg und Belfort an den Ritter Arnold von Rotberg wegen der anerbotenen Lehenshuldigung für das Haus Österreich. Orig., Siegel zerbr.

1495 April 15. Worms. Lehenbrief K. Maximilians I. für Arnold von Rotberg (Rattperg) für sich selbst und als Lehenträger seiner Brüder Adelberg und Hans Heinrich über die Dörfer Metzerlen, Hofstetten, Witterswil, Bamlach und Rhein-

weiler (Bamnach u. Rhinwiller) mit allen Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, etc. Orig., Siegel. — Davon eine beglaubigte Abschrift d. d. Basel 23. Juni 1779.

1495 April 13. Basel. Vidimus des basler Officials über den Lehenbrief K. Ruprechts vom 21. September 1408 für Ritter Hans Ludemann von Rotberg und zwei Lehensteilhaber über die Dörfer Metzerlen, Hofstetten, Witterswil, Blauen, Dittingen, Nenzlingen und Brislach mit allen Zugehörungen, Rechten und Gerichten, etc. 2 Exemplare.

1498 Aug. 30. Freiburg i. B. Lehenbrief des Bischofs Kaspar von Basel für den Ritter Arnold von Rotberg für sich selbst und als Träger seines Schwiegervaters Hans Heinrich von Baden und seines Schwiegersohnes Hans Heinrich von Klingenberg, verehelicht mit Susanna von Rotberg, über sämtliche von Stift Basel herrührende Lehen. Orig., Siegel.

1499 Nov. 15. Freiburg i. B. K. Maximilian I. verleiht dem Arnold von Rotberg und seinem Bruder Adelberg v. R. die österr. Pfandlehen auf dem Schwarzwald, die ehedem Klaus Zibol innehatte und die durch Bernhard von Rotberg von seiner Schwester Sophie, der Witwe des Burkhard Zibol, erworben worden waren. Orig., Siegel.

1500 Aug. 1. Augsburg. K. Maximilian I. verleiht dem Hans Heinrich von Klingenberg Anwartschaft auf die von seinem Schwiegervater Arnold von Rotberg von Kaiser und Reich getragenen Lehen, unbeschadet jedoch der mit Michel zu Wolkenstein nnd Dr. Konrad Stürzel von Buchheim wegen der Exspektanz getroffenen Übereinkunft. Orig., Siegel zerbr.

1500 März 9. Ritter Michel zu Wolkenstein und Kanzler Konrad Stürzel von Buchheim verzichten auf die Exspektanz der von Arnold von Rotberg getragenen Reichslehen zu gunsten des Hans Heinrich von Klingenberg, Sohn des Amtmanns Kaspar von Klingenberg zu Hochberg, gegen eine Abfindungssumme von 1200 fl. Orig., 2 Siegel.

1500 Okt. 16. Ritter Arnold von Rotberg und sein Tochtermann Hans Heinrich von Klingenberg waren bei der Eheberedung des letzteren mit Arnolds Tochter Susanna übereingekommen, dass Arnold alle seine Lehen vom Reich, von Österreich und vom Bistum Basel aufgeben und solche für sich und im Namen seines Tochtermannes wieder empfangen solle, wogegen dieser nunmehr reversiert, dass er und seine Nachkommen erst nach dem Ableben Arnolds und seiner Lehenserben in den Genuss der Lehen eintreten können und dass es mit den bischöflich strassburgischen Lehen ebenso gehalten werden solle. Orig., Siegel.

1503 Nov. 20. Basel. Bischof Christoph von Basel verleiht dem Ritter Arnold von Rotberg, seinem Schwäher Hans Heinrich von Baden und seinem Tochtermann Hans Heinrich von

Klingenberg sämtliche vom Hochstift Basel herrührenden Lehen nach dem Inhalt des Lehenbriefes vom 30. August 1498. Orig., Siegel.

1507. Schloss Ysenburg. Bischof Wilhelm von Strassburg belehnt den Ritter Arnold von Rotberg und seine Lehenserben mit dem Dorf Boozheim samt Zugehör. Orig., Siegel.

1514 Nov. 14. Innsbruck. K. Maximilian I. gestattet dem Arnold von Rotberg, das Dorf Rodersdorf, den Hof zu Leohausen (Löwenhausen) mit Äckern, Matten und aller Gerechtigkeit und Zugehörung, welche vom Kaiser und dem Haus Österreich zu Lehen rühren, denen von Solothurn zu Eigentum zu verkaufen und dagegen 1000 fl. rheinisch, welche er auf dem Stein zu Rheinfelden als ein erzherzoglich österreichisches Pfand des Kaisers auf Lösung stehen hat, zu Lehen zu machen, etc. Orig., Siegel.

1514 Nov. 14. Innsbruck. K. Maximilian I. bewilligt dem Arnold von Rotberg, von seinem Reichslehen die Dörfer Metzerlen, Hofstetten und Witterswil (Weiterschweil) zu freiem Eigentum an Solothurn zu verkaufen und dagegen 1000 fl. rheinisch, welche er als ein erzherzoglich österreichisches Pfand auf Lösung auf dem Stein zu Rheinfelden stehen hat, zu Lehen zu machen, von Kaiser und Reich als solches zu empfangen und dem Hauptmann der vier Waldstädte Ulrich von Habsberg anstatt des Kaisers Gelübde zu tun. Orig., Siegel beschädigt.

1515 Febr. 15. Vidimierte Kopie des Kaufbriefes, wodurch Arnold von Rotberg die österreichischen Lehen und zwar 1. die Dörfer Metzerlen, Hofstetten, Witterswil, 2. das Dorf Rodersdorf, 3. den Hof zu Löwenhausen mit den Zugehörungen, 4. alle sonstigen Güter in obigen Dörfern, 5. Zinse zu Biedertal, Benken, etc., 6. Zinse zu Esch, etc. und 7. die eigenen Leute in den genannten Dörfern um 4400 fl. an die Solothurner verkauft hat.

1517 Nov. 3. Jakob von Rotberg übergibt dem Bischof Wilhelm von Strassburg und seinem Stifte das Dorf Boozheim und gibt ihm den dafür erhaltenen Kornzehnten zu Ober-Enzen zu Lehen auf. Kopie.

1518 Febr. 16. Innsbruck. K. Maximilian I. verleiht dem Jakob von Rotberg, Sohn des † Arnold von Rotberg, die österreichischen Pfandlehen auf dem Schwarzwald, die ehedem Klaus Zibol innehatte. Orig., Siegel.

1518 Febr. 16. Innsbruck. K. Maximilian I. gibt dem Jakob von Rotberg anstelle der von seinem Vater Arnold an die Solothurner verkauften Lehenstücke (Dorf Rodersdorf, Hof Löwenhausen, etc.) die 1000 fl. rheinisch, welche er als ein Pfand auf Lösung vom Hause Österreich auf dem Stein zu Rheinfelden stehen hat, als Lehen. Orig., Siegel.

1518 März 2. Kaufbeuren. K. Maximilian I. belehnt den Jakob von Rotberg mit den Dörfern Bamlach und Rheinweiler

samt hohen und niederen Gerichten, Zwingen und Bännen, Wäldern, Wassern, Wörthen, Fällen, Waldbännen und allen anderen Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen und mit den 1000 fl. rheinisch samt Zins davon, welche als Pfand des Kaisers als Erzherzogs von Österreich auf dem Stein zu Rheinfelden auf Lösung haften. Orig., Siegel.

1520 Dez. 13. Säckingen. K. Karl V. überträgt dem Jakob von Rotberg das österreichische Lehen und zwar 1. den Zoll zu Saugeren, 2. 50 Viertel Korngült und den unteren Teil der halben Breitmatten zu Fessenheim, 3. die von Habsburg herrühenden Lehen, nämlich 3 Viernzel und 3 Hühner zu Münchenstein, 1 Viernzel und 1 Saum Weingült zu Muttenz, das Holz auf dem Romen bei Basel, das Holz am Rütihard, etc. Orig., Siegel.

1520 Dez. 13. Säckingen. K. Karl V. gibt dem Jakob von Rotberg die aus dem Verkauf des Dorfes Rodersdorf und des Hofes Löwenhausen an die Solothurner herrührenden 1000 fl., welche als ein Pfand vom Hause Österreich auf dem Stein zu Rheinfelden stehen, zu Lehen. Orig., Siegel.

1520 Dez. 14. Säckingen. K. Karl V. verleiht dem Jakob von Rotberg die österreichischen Pfandlehen. Orig., Siegel.

1521 April 12. Worms. K. Karl V. belehnt den Jakob von Rotberg mit den Dörfern Bamlach und Rheinweiler samt aller Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, auch mit den 1000 fl. rh. mit Zins daraus, die er auf dem Stein zu Rheinfelden als Pfand auf Lösung stehen hat. Orig., Siegel.

1542 Sept. 28. Zabern. Bischof Erasmus von Strassburg belehnt den Jakob von Rotberg anstelle des verkauften Dorfes Boozheim mit den Kornzehnten zu Ober-Enzen mit allen Rechten und Zugehörungen. Orig., Siegel.

1553 Juli 18; 1555 Januar 22; Mai 3. Schreiben der Bischöfe Philipp und Melchior von Basel an den Landvogt Hans Jakob von Rotberg zu Rötteln über den Verkauf der stiftischen Lehen an die Stadt Solothurn durch die von Rotberg und den Ersatz für die veräusserten Lehenstücke. Orig.

1559 Mai 5. Augsburg. K. Ferdinand I. belehnt den Jakob von Rotberg mit den Dörfern Bamlach und Rheinweiler mit allen Zugehörungen und den 1000 fl. rh. nebst Zins daraus auf dem Stein zu Rheinfelden. Orig., Siegel zerbr.

1560 Jan. 10. Delsberg. Bischof Melchior von Basel belehnt den Jakob von Rotberg mit 1000 fl. Hauptgut und 50 fl. Zins davon, welche laut Pfandbrief des K. Ferdinand vom 1. Juli 1555 von dem Verkauf des Fürstensteins, des Hauses und Burgstalls zu Münchsberg und der Burg Rotberg an Solothurn herrühren, und mit den anderen vom Stift zu Basel folgenden Lehen. Orig., Siegel.

1566 Juli 20. Lehenbrief des Bischofs Melchior von Basel für Wolf Sigmund von Rotberg zu Rheinweiler für sich und

seinen Bruder Hans Christoph über das ebengenannte Lehen. Orig., Siegel.

1566 Juli 20. Auszug aus dem Lehenbrief des Bischofs Melchior für Wolf Sigmund von Rotberg zu Rheinweiler über das Dorf Kems mit Zugehörungen, eine Korngült zu Grosskems und eine Gült zu Huttingen. Vidim. vom 6. Juni 1718.

1567 März 30. Zabern. Bischof Erasmus von Strassburg belehnt den Wolf Sigmund von Rotberg für sich und als Träger seines Bruders Hans Christoph (Söhne des † Jakob von Rotberg) mit dem Kornzehnten zu Ober-Enzen und allen Rechten und Zugehörungen. Orig., Siegel.

1567 Sept. 6. Ensisheim. Erzherzog Ferdinand von Österreich überträgt dem Wolf Sigmund von Rotberg für sich und als Lehenträger seines Bruders Hans Christoph die österreichischen Pfandlehen. Orig., Siegel zerbr.

1567 Sept. 6. Ensisheim. Erzherzog Ferdinand belehnt den Wolf Sigmund von Rotberg und seinen Bruder Hans Christoph mit den 1000 fl. rh., welche aus dem Verkaufe von Rodersdorf und Löwenhausen an Solothurn herrühren und als Pfand vom Hause Österreich auf dem Stein zu Rheinfelden auf Lösung stehen. Orig., Siegel zerbr.

1570 Nov. 13. Speier. Lehenbrief K. Maximilians II. für Wolf Sigmund von Rotberg über die Dörfer Bamlach und Rheinweiler mit allen Zugehörungen und die 1000 fl. samt Zins davon auf dem Stein zu Rheinfelden. Orig., Siegel zerbr.

1570 Mai 5. Zabern. Lehenbrief des Bischofs Johann von Strassburg für Wolf Sigmund und Hans Christoph von Rotberg über den Kornzehnten zu Ober-Enzen mit allen Rechten und Zugehörungen. Orig., Siegel.

1577 Nov. 21. Bischof Jakob Christoph von Basel verleiht dem Wolf Sigmund von Rotberg zu Rheinweiler und seinem Bruder Hans Christoph die aus dem Verkauf des Fürstensteins, des Hauses und Burgstalls zu Münchsberg und der Burg Rotberg an Solothurn erfolgten 1000 fl. Hauptgut und 50 fl. Zins davon, sowie die anderen vom Stift zu Basel herrührenden Lehen. Orig., Siegel.

1580 Juni 3. Prag. K. Rudolph III. belehnt den Wolf Sigmund von Rotberg mit den Dörfern Bamlach und Rheinweiler mit allen Zugehörungen und den 1000 fl. samt Zins, welche als Pfand auf Lösung vom Hause Österreich auf dem Stein zu Rheinfelden stehen. Orig., Siegel beschädigt.

1591 Aug. 23. Ensisheim. Erzherzog Ferdinand von Österreich belehnt den Jakob von Rotberg und seinen Bruder Hans Christoph, nach dem Ableben ihres Vaters Wolf Sigmund von Rotberg, mit den 1000 fl. rhein., welche vom Verkauf des Dorfes Rodersdorf und des Hofes Leohausen (Löwenhausen) herrühren und als Pfand vom Hause Österreich auf dem Stein zu Rheinfelden stehen. Orig., Siegel zerbr.

1591 Aug. 23. Ensisheim. Erzherzog Ferdinand von Österreich verleiht dem Jakob von Rotberg für sich selbst und als Lehenträger seines Bruders Hans Christoph das österreichische Lehen und zwar 1. den Zoll zu Saugeren, 2. 50 Vrtl. Korngült und dem unteren Teil der halben Breitmatten zu Fessenheim, 3. die von Habsburg herrührenden Lehen, nämlich 3 Viernzel und 3 Hühner zu Münchenstein, etc. etc. Orig., Siegel.

1591 Dez. 18. Prag. K. Rudolph II. belehnt den Jakob von Rotberg als Familienältesten und Lehenträger seines Bruders Hans Christoph mit den Dörfern Bamlach und Rheinweiler und den auf dem Stein zu Rheinfelden haftenden 1000 fl. rhein. Orig., Siegel beschädigt.

1592 März 13. Zabern. Bischof Johann von Strassburg belehnt den Hans Christoph von Rotberg und seinen Bruder Jakob mit dem Kornzehnten zu Ober-Enzen nebst allen Zugehörungen. Orig., Siegel.

1595 Aug. 7. Pruntrut. Bischof Jakob Christoph von Basel verleiht dem Jakob von Rotberg zu Rheinweiler und seinem Bruder Hans Christoph die 1000 fl. Hauptgut und 50 fl. Zins davon aus dem Verkauf des Fürstensteins etc. an Solothurn und die anderen vom Stift zu Basel herrührenden Lehen. Orig., Siegel.

1596 Dez. 28. Ensisheim. K. Rudolph II. belehnt den Jakob von Rotberg und seinen Bruder Hans Christoph mit den 1000 fl. rh. samt Zins, welche ihr Grossvater Jakob von Rotberg anstatt des Dorfes Rodersdorf und des Hofes Löwenhausen mit Konsens des K. Maximilian I. zu Lehen gemacht hat und welche als ein Pfand des Erzhauses Österreich auf dem Stein zu Rheinfelden haften. Orig., Siegel zerbr.

1599 Aug. 14. Abschrift der Bulle Clemens VIII. über die Lehensveränderungen des Bistums Basel nebst den diese Operation betreffenden Statuten des Stifts vom Jahr 1596.

1599 Nov. 24. Zabern. Lehenbrief des Bischofs Karl von Strassburg und Metz für Jakob von Rotberg und seinen Bruder Hans Christoph über den Kornzehnten zu Ober-Enzen mit allen Rechten und Zugehörungen. Orig., Siegel.

1607 Nov. 28. Designation Jakobs von Rotberg über die Vogtei Kirchen.

1610 März 23. Zabern. Bischof Leopold von Strassburg und Passau belehnt den Jakob von Rotberg mit dem Kornzehnten zu Ober-Enzen anstatt des verkauften Dorfes Boozheim. Orig., Siegel.

1613 Febr. 15. Wien. K. Mathias belehnt den Jakob von Rotberg als Stammältesten und als Träger seiner Lehenserben mit den Dörfern Bamlach und Rheinweiler und mit den 1000 fl. rh. auf dem Stein zu Rheinfelden. Orig., Siegel.

1620 Sept. 22. Wien. Gleiche Belehnung durch K. Ferdinand II. Orig., Siegel.

1624 Dez. 14. Pruntrut. Bischof Wilhelm von Basel verleiht dem Jakob von Rotberg zu Rheinweiler, Sohn des † Jakob v. R., für sich und seine Brüder Hans Adam, Hans Othmar, Hans Friedrich und Jakob Christoph die 1000 fl. Hauptgut und 50 fl. Zins davon, welche aus dem Verkauf des Fürstensteins, des Hauses und Burgstalls zu Münchsberg und der Burg Rotberg an Solothurn herrühren, und die übrigen vom Stift zu Basel folgenden Lehen. Orig., Siegel.

1624 Dez. 16. Zabern. Bischof Leopold von Strassburg und Passau belehnt den Jakob von Rotberg und seine Brüder mit dem Kornzehnten zu Ober-Enzen. Orig., Siegel.

1625 Nov. 10. Karlsburg. Revers der Brüder Jakob und Hans Adam von Rotberg (Rotburg) gegen den Markgrafen Friedrich zu Baden und Hochberg über ihr empfangenes Mannlehen, nämlich den Kirchensatz, den Hof und einen Teil des Laienzehntens zu Minseln, welches auch ihr † Vater Jakob v. R., Forstmeister in der Herrschaft Rötteln, getragen hatte. Orig., Siegel.

1625 Nov. 10. Karlsburg. Revers der Brüder Jakob und Hans Adam von Rotberg gegen den Markgrafen Friedrich zu Baden und Hochberg über den Empfang des sog. Merzenlehens zu Grenzach, bestehend aus 3 Viertel Korn und 3 Hühnern, welches ihr † Vater Forstmeister Jakob v. R. als ein Mannlehen besessen hatte. Orig., Siegel.

1627 Juni 15. Wien. K. Ferdinand II. belehnt den Jakob von Rotberg für sich selbst und als Lehenträger seiner Brüder Hans Adam, Hans Friedrich und Jakob Christoph und ihre Lehenserben mit den Dörfern Bamlach und Rheinweiler nebst allen Zugehörungen und mit den auf dem Stein zu Rheinfelden haftenden 1000 fl. rh. samt Zinsen. Orig., Siegel.

1629 Nov. 20. Rheinweiler. Jakob von Rotberg bevollmächtigt seinen Schwager Christoph Stürzel von Buchheim, die von dem Bischof zu Basel herrührenden Lehen aufs Neue zu empfangen und deswegen Huldigung zu tun. Orig., Siegel.

1630 April 24. Pruntrut. Bischof Johann Heinrich von Basel verleiht dem Hans Adam, Hans Friedrich und Jakob Christoph von Rotberg sämtliche vom Stift zu Basel herrührenden Lehen und die 1000 fl. Hauptgut und 50 fl. Zins davon aus dem Verkauf des Fürstensteins, etc. an Solothurn. Orig., Siegel.

1640 Febr. 27. Strassburg. Jakob Christoph von Rotberg reversiert für sich und als Träger seines Bruders Hans Adam und der Söhne seines † Bruders Jakob, nämlich Christoph Daniel, Jakob und Wolf Sigmund, über den Empfang des Erblehens Dorf Hertingen mit Zwing und Bann, Wald, Feld, Steuer, Eckerich, Frohndienst, Wunn und Waid, etc., etc., anstelle der früher zu Lehen getragenen Burg Oetlingen (Oettlikon später Friedlingen) samt den dazu gehörigen Gütern. Orig., Siegel.

1644 Juli 5. Birseck. Bischof Johann Heinrich von Basel gibt den lehenherrlichen Konsens dazu, dass Jakob Christoph von Rotberg die von dem Stift zu Lehen gehenden Gefälle zu Oberweiler, Mappach, Maugenhardt, Holzen und Fischingen zu Abtragung der 4000 fl. die er dem Hofschaffner Johann Rudolf Schönauer und Hauptmann Leon Curions Erben zu Basel schuldig geworden, auf 15 Jahre verpfänden dürfe. Orig., Siegel.

1655 Juni 19. Rheinweiler. Vollmacht des Hans Adam von Rotberg für seinen Sohn Arnold zur Empfängnis der baselschen Lehen. Konzept.

1656 April 24. Pruntrut. Lehensrequisition des Bischofs Johann Franz von Basel an Hans Adam von Rotberg. Orig.

1656 Mai 17. Pruntrut. Bischof Johann Franz von Basel verleiht dem Hans Adam von Rotberg für sich und seinen Bruder Jakob Christoph sowie für seine Vettern Christoph Daniel und Jakob, Söhne des † Jakob v. R., die 1000 fl. Hauptgut und 50 fl. Zins davon, welche laut Pfandbrief des K. Ferdinand vom Juli 1555 aus dem Verkauf des Fürstensteins, etc. auf dem Stein zu Rheinfelden zur Lösung stehen, und die übrigen vom Stift Basel herrührenden Lehen. Orig., Siegel.

1659 April 23. Bamlach. Teilungsvergleich zwischen den Brüdern Georg Sigmund, Arnold, Hans Adam, Gregor und Bernhard von Rotberg über die Lehen zu Bamlach, Basel, Wenzweiler und Oberweiler, welche sie von ihrem Vater ererbten. Orig., 3 Exemplare.

1661 März 7. Pruntrut. Bischof Johann Konrad von Basel verleiht dem Jakob von Rotberg für sich und seine Vettern Christoph Daniel und Jakob, Söhne des † Jakob v. R., sodann Georg Sigmund, Arnold, Hans Adam, Gregor und Bernhard, Söhne des † Hans Adam v. R., die im Lehenbrief vom 17. Mai 1656 aufgeführten Lehen. Orig., Siegel.

1662 März 26. Rheinweiler. 1. Konsens der Rotberg'schen Agnaten für Jakob Christoph von Rotberg, von dem Domkapitel in Basel 4000 fl. aufzunehmen und dafür von den Hochstift baselschen Lehenstücken den Zehnten, die Mühle und das Hofgut zu Oberweiler zu verpfänden, etc.; 2. Abschrift davon, und 3. Lehenkonsens des Bischofs Johann Konrad von Basel zu dieser Verpfändung. Orig.

1662 Sept. 16. Die Brüder Christoph Daniel und Jakob von Rotberg und die Brüder Georg Sigmund, Arnold, Hans Adam, Gregor und Bernhard v. R. reversieren, dass sie an das Domstift Basel, welches mit lehenherrlicher Bewilligung und mit Konsens der Agnaten von dem Familienältesten und Lehenträger Jakob Christoph von Rotberg die lehenbare Zehntquart und die Mühlen- und Hofgutsgefälle an Geld, Frucht, Wein und anderen Pertinentien zu Oberweiler gegen ein Darlehen von 4000 fl. pfandweise übernommen hatte, keine Ansprache wegen der an

die bamlach'sche Linie jährlich zum Voraus von diesen Gefällen nach Basel zu entrichtenden 8 Malter Dinkel machen wollten, indem Jakob Christoph von Rotberg versprochen habe, sie dafür auf eine andere Weise zu entschädigen. Orig.

1664 Nov. 18. Zabern. Bischof Franz Egon zu Strassburg belehnt den Jakob Christoph von Rotberg für sich und seine Vettern Christoph Daniel und Jakob, Söhne des † Jakob v. R. d. j., und Georg Sigmund, Arnold, Hans Adam, Gregor und Bernhard, Söhne des † Hans Adam v. R. d. ä., mit dem Kornzehnten zu Ober-Enzen anstatt des verkauften Dorfes Boozheim. Orig., Siegel.

1670 März 25. Bamlach. Sämtliche Rotbergische Agnaten erteilen dem Christoph Daniel von Rotberg als Familienältesten die Vollmacht, von Bischof Franz Egon zu Strassburg den Kornzehnten zu Ober-Enzen zu empfangen. Konzept.

1681 März 10. Bamlach. Georg Sigmund von Rotberg bevollmächtigt seinen Vetter Johann Jakob Christoph v. R. zu Hertingen, in seinem und der Agnaten Namen zu Pruntrut die Hochstift Basel'schen Lehen zu empfangen. Orig.

1683 Jan. 18. Wien. K. Leopold I. belehnt den Sigmund von Rotberg für sich als Familienältesten und als Lehenträger seiner Brüder und Vettern Arnold, Hans Adam, Georg, Johann Jakob, Christoph und Bernhard mit den Dörfern Bamlach und Rheinweiler mit allen Zugehörungen und den auf dem Stein zu Rheinfelden haftenden 1000 fl. rh. Orig., Siegel.

1683 März 25. Bamlach. Georg Sigmund von Rotberg bevollmächtigt seinen Vetter Georg Jakob Christoph v. R., die Stift strassburgischen Lehen zu empfangen. Orig.

1686 Aug. 26. Zabern. Bischof Wilhelm Egon zu Strassburg belehnt den Georg Sigmund von Rotberg für sich, seine Brüder Arnold, Gregor und Bernhard und die übrigen Lehensagnaten Johann Wolfgang und Leopold Melchior, Söhne des Gregor v. R., sodann Johann Jakob Christoph samt seinen Söhnen Jakob Christoph, Franz Adam und Friedrich, endlich Georg Jakob Christoph, Ernst Friedrich und Franz Daniel, Söhne des † Hans Adam v. R., mit dem Kornzehnten zu Ober-Enzen. Orig., Siegel.

1686 Okt. 29. Bamlach. Der Familienälteste Georg Sigmund von Rotberg bevollmächtigt seinen Bruder Arnold zur Empfangnahme der Stift strassburgischen Lehen. Orig.

1693. Abteilung und Lehensvergleich zwischen den Brüdern und Vettern des Bernhard von Rotberg, Sigmund, Arnold und Gregorius, auch Georg Christoph v. R. über

1. 25 Viertel halb Roggen halb Haber an dem Zehnten zu Colmar,
2. den vierten Teil an dem rotberg. Zehnten zu Ober-Enzen,
3. 5 Viertel halb Roggen halb Haber zu Rixheim,

4. zwei Säcke Korn und ein Sack Haber zu Allschweiler,
5. den vierten Teil an dem rotberg. Zehnten auf dem Bötzberg,
6. den vierten Teil an dem Dorfe Bamlach, wie das Teilbuch solches ausweist, und
7. das halbe Dorf Rheinweiler mit Zugehörungen. Orig.

1696 Aug. 22. Pruntrut. Bischof Wilhelm Jakob von Basel belehnt den Georg Sigmund von Rotberg für sich, seinen Bruder Arnold und seine Vettern Georg Christoph und Franz Daniel von der bamlachischen Linie, sodann Franz Adam, Friedrich Reinhard, Christian, Karl Wilhelm von der hertingenschen Linie mit den 1000 fl. Hauptgut und 50 fl. Zins davon, welche von dem Verkauf des Fürstensteins etc. an Solothurn herrühren, und mit den übrigen vom Stift zu Basel folgenden Lehen. Orig., Siegel.

1696 Aug. 22. Auszug aus dem Lehenbrief des Bischof Wilhelm Jakob von Basel für Georg Sigmund, Arnold, Georg Jakob Christoph und Franz Daniel von der Bamlacher- und die Brüder Franz Adam, Friedrich, Reinhard, Christian und Karl Wilhelm von der Hertinger Linie über das Dorf Kems. eine Korngült zu Grosskems und eine Gült zu Huttingen. Vidim. d. d. Basel 22. Jan. 1717.

1703 Dez. 11. Basel. Lehenvergleich zwischen Georg Jakob Christoph, Franz Daniel und Leopold Melchior von Rotberg wegen der von ihren Onkeln Sigmund, Gregorius und Bernhard und ihren Eltern Arnold und Hans Adam v. R. nach und nach ererbten Lehen. Orig.

1707 Juli 1. Wien. K. Josef I. belehnt den Georg Jakob Christoph von Rotberg als Familienältesten und als Träger und Vormund seiner Brüder und Vettern Franz Daniel, Franz Adam, Friedrich, Christoph Reinhard, Johann Christian und Karl Wilhelm, sodann Leopold Melchior v. R. mit den Dörfern Bamlach und Rheinweiler mit allen Zugehörungen und den 1000 fl. rh. auf dem Stein zu Rheinfelden. Orig., Siegel beschäd.

1712 Mai 25. Pressburg. K. Karl VI. verleiht dieselben Lehen dem Georg Jakob Christoph von Rotberg für sich selbst als Familienältesten und als Lehenträger und Vormund seiner Brüder und Vettern Franz Daniel, Friedrich, Leopold Melchior, Christoph, Reinhard und Karl Wilhelm v. R. Orig., Siegel.

1717 Mai 11. Zabern. Lehenbrief des Bischofs Armand Gaston zu Strassburg für Georg Jakob Christoph von Rotberg, seinen Bruder Franz Daniel und die übrigen Lehensagnaten über den Kornzehnten zu Ober-Enzen. Orig., Siegel.

1720 Okt. 3. Bamlach. Leopold Melchior von Rotberg tauscht mit seinen Vettern, den Brüdern Georg Jakob Christoph und Franz Daniel v. R., seinen dritten Teil am Dorfe Wenzweiler und seinen halben Anteil an der Fruchtgült im Dorfe Allschweiler, mit jährlich 4 Säcken Dinkel und 2 Säcken Haber,

gegen ihren halben Anteil an dem Fruchtgewerf und der Gült zu Fessenheim. Orig.

1723 Jan. 7. Rheinweiler. Franz Daniel von Rotberg, Herr zu Bamlach und Rheinweiler, tauscht mit seinem Vetter Johann Friedrich Christoph von Rotberg zu Wenzweiler seinen halben Anteil an dem Dorfe Wenzweiler samt Rechten und Zugehörungen gegen den 8. Teil an dem Zehnten zu Ober-Enzen. Orig. drei Exemplare.

1723 Febr. 16. Bamlach. Vorschlag, wie die lehenbaren Gefälle im Elsass, nämlich der Zins auf der Stadt Colmar und der Zehnten zu Ober-Enzen verkauft und dagegen auf dem Reichsboden diesseits das Kapital wieder angelegt werden könnte.

1724 Mai 19. Bamlach. Georg Jakob Christoph von Rotberg bevollmächtigt seinen Sohn Johann Friedrich Christoph das bischöflich baselsche Lehen zu Delsberg in der Vorburg, zu Saugeren und den umliegenden Orten, Zehnten, Zins- und Zollgerechtigkeiten, samt übrigen Zugehörungen in Empfang zu nehmen. Konzept.

1725 Mai 10. Pruntrut. Resolution des Bischofs Johann Konrad von Basel wegen Vertauschung und Ausgleichung der Lehengült zu Colmar. Orig.

1725 Aug. 13. Pruntrut. Bischof Johann Konrad von Basel zitiert den Georg Jakob Christoph von Rotberg, Erbküchenmeister, zur Lehenempfängnis. Orig.

1725 Okt. 10. Pruntrut. Bischof Johann Konrad von Basel belehnt den Georg Sigmund von Rotberg, Vogt zu Schliengen, für sich und seine Lehens-Agnaten Franz Daniel zu Rheinweiler, Friedrich und Karl Wilhelm zu Hertingen und Leopold Melchior zu Bamlach und Johann Christoph Reinhard zu Aurach mit a. den 1000 fl. österr. Kapitalschuld, aus dem Verkauf der 3 Burgställe Fürstenstein, Münchenberg und Rotberg an Solothurn herrührend, b. dem 4. Teil des Zehntens auf dem Bötzberg, c. dem Dorf Kems, d. 9 Vrtl. Korngült zu Grosskems und 5 Vrtl. Korngült zu Huttingen, e. dem Dorf Sierenz, f. der Zehntquart zu Oberweiler, g. dem Hofgut und der Mühle daselbst, h. dem vierten Teil des hohen und niederen Gerichts zu Hegenheim, i. dem Dorf Wenzweiler, k. 100 Vrtl. Roggen- und Gerstengült und der Quart zu Colmar, l. dem stiftbaselschen Erbküchenmeisteramt, m. Zinsen zu Badenweiler, n. Haus und Hof zu Basel, der hintere Rotberg genannt, o. Haus und Hofstatt zu Basel neben St. Ulrich, p. dem halben Rheinfahr zu Rheinweiler, q. dem Kübelzehnten zu Bellingen, r. 20 Vrtl. Zins-Roggen und -Haber zu Riehen und anderes zu Mappach, Egringen, Allschweiler, etc. Vidimus d. d. Basel 2./14. September 1741.

1728 März 2. Bamlach. Die Witwe des Georg Sigmund von Rotberg Maria Anna geb. von Löwenberg gibt dem Johann

Friedrich Christoph von Rotberg die Güter zu Bamlach und Rheinweiler in Bestand. Orig.

1725 Okt. 15. Pruntrut. Johann Baptist von Reinach, Koadjutor und Domprobst in Basel, tauscht namens seines Bruders Joseph Franz von Reinach zu Hirzbach mit Georg Jakob Christoph von Rotberg zu Bamlach die jährlich auf Martini fallenden 100 Vrtl. Roggen- und Gerstengült zu Colmar, welche die von Rotberg vom Hochstift Basel bisher zu Lehen getragen haben, gegen eine halbe Quart Wein- und Fruchtzehnten zu Bellingen sowie einen unablösigen Weinzins und verschiedene Güter zu Rheinweiler, welche von den Flachsland-Dürmenachschen Erben erkauft wurden. Konzept des Tauschbriefs.

1725 Okt. 22. Pruntrut. Original des Tauschbriefs mit dem lehenherrlichen Konsens des Bischofs Johann Konrad von Basel, wonach zur Ergänzung des Lehen-Äquivalents ein Weinzins zu Istein und Efringen, welchen die Flachslandischen Erben zu Dürmenach an Josef Franz von Reinach zu Hirzbach verkauft hatten, dem Hochstift zu eigen gemacht worden ist.

1726 Jan. 28. Hanau. Karl Wilhelm von Rotberg bevollmächtigt seinen Vetter Georg Jakob Christoph v. R. zur Veränderung der kürzlich neu berainten bischöflich baselschen Lehen zu Delsberg und Umgegend. Orig.

1726 März 14. Der Stand Bern beschliesst die Zahlung des Kaufschillings von 1700 Louisd'or für den rotbergischen, vom Hochstift Basel lehenbaren Quart-Zehnten des obern und niedern Bötzbergs im Amte Schenkenburg. Orig.

1726 Mai 21. Bamlach. Der Stamm von Rotberg kauft von Leopold Melchior von Rotberg 1. den Dinghof zu Bamlach mit Rechten etc., bestehend jährlich in 14 Malter Roggen, 15 Mltr. Haber, $1\frac{1}{2}$ Saum Wein, $\frac{2}{5}$ des Hanfzehntens, 8 Hühnern, den Leibfällen der Huber und Träger, jeweils mit 12 ß, und den Dinggerichtsnutzungen etc. (Das Patronat- und Collaturrecht in Bamlach mit den darauf haftenden Lasten bleibt dem Verkäufer.), 2. vom St. Ulrich Schuppis 10 Saum 40 Mass Weinzins, 7 Sester Haber, 32 kr., 8 Kapaunen, 3. einen Weinberain von 7 Saum 1 Eimer $\frac{1}{2}$ Mass, 4. einen solchen von 4 Saum 1 Eimer 15 Mass, 5. eine Weingült auf Martini und zwar 3 Eimer 10 Mass von Jakob Heitz, 3 Eimer $7\frac{1}{2}$ Mass von Jos. Hugenschmidt, 3 Eimer $7\frac{1}{2}$ Mass von Marx Rhinthal, 3 Eimer $7\frac{1}{2}$ Mass von Georg Wohlschlag etc. um die Summe von 1700 Louisd'or, welche für den Quartzehnten auf dem Bötzberg von Bern eingenommen worden ist. Diese angekauften Gefälle sollen nun dafür ersetzt und vom Hoch- und Domstift Basel als Lehen empfangen werden. Orig.

1726 Mai 24. Pruntrut. Bischof Johann Konrad von Basel teilt dem Leopold Melchior von Rotberg mit, dass der Ratifikation des bernischen Kaufbriefs noch die Vollmacht des Karl Wilhelm von Rotberg mangelt.

1726 Mai 24./25. Pruntrut. Arlesheim. Konsens des Bischofs Johann Konrad und des Stiftes zum Verkauf des rotbergischen Quartzehntens auf dem obern und untern Bötzberg. Kopie, Basel 11. Juni 1726.

1726 Juni 1. Bamlach. Teilungs- und Tauschvergleich, wonach Georg Jakob Christoph und Franz Daniel von Rotberg, sodann die Brüder Georg Sigmund und Johann Friedrich Christoph v. R. ihrem Vetter Leopold Melchior v. R. und seinen Lehenserben alle von ihm in Bamlach käuflich erworbenen Frucht-, Wein-, Hanf-, Geld-, Hühner- und Kapaunenzinse und Gülten abtreten, dieser dagegen ihnen den sechsten Teil an dem sog. Kübelzehnten zu Bellingen, seinen halben Anteil an der im vorigen Jahr von den Reinach eingetauschten halben Zehntquart an Wein und Frucht zu Bellingen und endlich seinen an den Delsberger Gefällen und Rechten bisher gehabten sechsten Anteil überlässt. Die in Rheinweiler eingetauschten Weinzinse und was von den liegenden Gütern daselbst fällt, soll unter ihnen gemeinschaftlich zur Hälfte verbleiben. Orig.

1726 Sept. 26. Karlsruhe. Georg Jakob Christoph von Rotberg reversiert für sich und als Träger seines Bruders und Vetters den Empfang des Mannlehens Dorf Hertingen mit Zwing und Bann und allen Zugehörungen. Orig., Siegel.

1728 März 2. Bamlach. Die Witwe des Georg Sigmund von Rotberg Maria Anna geb. von Löwenberg gibt im Einverständnis mit ihren Beiständen, Kindern und nächsten Anverwandten dem Johann Friedrich Christoph von Rotberg die Güter zu Bamlach und Rheinweiler in Bestand. Orig.

1730 Mai 27. Hertingen. Friedrich von Rotberg gestattet für sich und als Kurator der beiden Söhne seines † Bruders Christoph Reinhard und mit Zustimmung seines Bruders Karl Wilhelm den durch den hessenkasselschen Geheimerat und ausserordentlichen Gesandten in der Schweiz Leopold von Rotberg vorgeschlagenen Austausch eines 6. Teils des Fruchtzehntens zu Egringen gegen den in den Mappacher Berain fallenden Zins an Geld, Dinkel und Haber und die von der Gemeinde Rheinweiler jährlich zu liefernden 14 Sester Schirmhaber. Orig.

1730 Juli 1. Leopold Melchior von Rotberg tauscht an seine Vettern Friedrich, Christoph Reinhard und Karl Wilhelm v. R. den halben Anteil und Ertrag des zu Mappach fallenden, von dem Hochstift Basel zu Lehen rührenden Dinkel-, Haber- und Geldberains gegen den gleichfalls vom Hochstift Basel zu Lehen tragenden halben Fruchtzehnten zu Egringen. Orig.

1733 Aug. 17. Pruntrut. Dekret des Bischofs Johann Konrad von Basel, womit er dem Leopold Melchior von Rotberg zur Veränderung der Lehenstücke, nämlich Dorf Wenzweiler mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, der niederen Gerichtsbarkeit im Etter des Dorfes Grosskems, der liegenden Güter zu

Sierenz und der 18—20 Viertel Roggen- und Haber-Bodenzinse den lehensherrlichen Konsens zusagt. Orig.

1733 Sept. 16. Franz Daniel und Johann Friedrich Christoph von Rotberg geben ihrem Vetter Leopold Melchior v. R. den ihnen zu 3 Viertel gebührenden Küngelinberg und 10 Jauchert Lehenacker im Viehweg zu Rheinweiler. Dagegen gibt Leopold Melchior

1. dem Franz Daniel einen Saum Schirmwein vom St. Blasischen Hofgut zu Rheinweiler;
2. dem Johann Friedrich Christoph fünf Jauchert Lehenacker im Tannenwäldlein, zwei Jauchert Waldwerk in der Hüninger Ausstockung und den 8. Teil am Redoute-Gelände, beide letztere Stücke im Rheinweiler Bann über dem Rhein;
3. der Witwe Maria Anna von Rotberg geb. von Löwenberg (Leuenburg) und ihren Söhnen die zu einer Quart fallenden verschiedenen Afterlehenzinse aus dem Rheinweiler Vogelgrün etc. und einen halben Saum Schirmwein vom St. Blasischen Hofgut zu Rheinweiler.

1734 Febr. 2. Basel. Cessionsurkunde, womit Friedrich von Rotberg als Familienältester nach dem Tode des Franz Daniel v. R. wegen langjähriger Krankheit den Lehenempfang und die damit verbundenen Funktionen seinem in der Sippschaft folgenden Agnaten in bester Rechtsform überträgt. (Drei gleichlautende Fertigungen).

1734 Febr. 10. Zeugnis des Dr. Jean Kaspar Mangold zu Basel über die Unpässlichkeit des Friedrich von Rotberg, welche denselben abhielt, das von der Krone Frankreich herrührende Lehen Fessenheim zu empfangen. Orig.

1734 Febr. 27. Schreiben des Domkapitels Basel an den päpstl. Nuntius zu Luzern bezüglich der Veränderung der von dem Bistum Basel abhängenden rotbergischen Lehen im Sundgau. Abschrift.

1734 Juli 31. Dispensation des Papstes Klemens XII. für die vorgenannte Veränderung der rotbergischen Lehen im Sundgau. Abschrift.

1734 Okt. 25. Basel. Leopold Melchior von Rotberg ergänzt mit lehenherrlichem Konsens das bischöflich baselsche Mannlehen mit dem sog. Martiniwein, $2^1/_2$ Saum, von Gütern zu Bellingen. Orig.

1735 März 25. Basel. Dr. Jean Kaspar Mangold zu Basel bescheinigt, dass Leopold Melchior von Rotberg wegen Unpässlichkeit verhindert ist, das Lehen Fessenheim selbst zu empfangen. Orig.

1736 Juni 28. Basel. Beglaubigte Abschriften von Urkunden und Protokollauszügen über Belehnungen der Familie von Rotberg von 1227—1717.

Diese Urkundenabschriften sind von grossem Interesse, weil sie über erloschene Lehen und ihre Träger Aufschluss geben und fehlende Originalien ersetzen.

1736 Aug. 7. Spezifikation derjenigen Reichslehenstücke, welche Johann Friedrich Christoph von Rotberg und die Söhne seines † Bruders Georg Sigmund Johann Konrad Stanislaus, Johann Christoph, Anton Leopold Sigmund, Karl, Josef und Lothar Friedrich Ferdinand sowie ihre Vettern Karl Friedrich Franz Reinhard, Johann Daniel, Franz Daniel und Ferdinand Sigmund, Söhne des † Franz Daniel von Rotberg, von ihren Vorfahren ererbt haben. Orig.

1741 Juli 24. Basel. Die Witwe Dorothea Regina von Rotberg geb. von Berenfels zu Rheinweiler und Franz Reinhard von Rotberg, Leutnant im Schweizer-Regiment Seedorf, bevollmächtigen den Karl Friedrich von Berenfels, Herrn zu Hegenheim und Burgfelden, dass er sowohl in eigentümlichen als auch in sämtlichen Lehens-Jurisdictional- und obrigkeitlichen Sachen zu Bamlach und Rheinweiler nach eigenem Belieben zum Besten der Familie von Rotberg handeln könne. Orig.

1742 Nov. 28. Basel. Anordnung, dass der von Leopold Melchior von Rotberg am 25. Oktober 1734 dem bischöflich baselschen Mannlehen zugewiesene Martiniweinzins von $2^1/_2$ Saum bei einer etwaigen Renovation in den Berain eingetragen werde.

1743 Jan. 17. Kehl. Notarielle Schuldverschreibung der Witwe Salome von Rotberg geb. von Güntzer im Betrage von 2126 fl. 16 kr. 4 Pf. zu gunsten des rotbergischen Stammvermögens.

1748 Febr. 1. Pruntrut. Lehenrequisition des Bischofs Josef Wilhelm von Basel für Franz Reinhard von Rotberg und seinen Bruder Karl Friedrich v. R., den Familienältesten und Lehenträger, der zur Zeit mit seinem Bataillon vom Regimente v. Salis in Genua steht, und Bewilligung zur Lehensbenützung bis zur Investitur. Orig.

1755 Juni 16. König Ludwig XV. von Frankreich belehnt den Karl Friedrich von Rotberg, Bataillonskommandant im Regiment von Salis in Grisona, mit Fessenheim im unteren Elsass. Orig., Siegel.

1760 Febr. 27. Pruntrut. Lehenrequisition des Bischofs Josef Wilhelm von Basel für Franz Reinhard von Rotberg als Familienältesten und Lehenträger für sich und die übrigen Agnaten wegen der Hochstift baselschen Lehen. Cop. vidim. vom 13. Dezember 1766.

1763 Aug. 5. Pruntrut. Lehenrequisition des Bischofs Simon Nikolaus von Basel für Franz Reinhard von Rotberg als Familienältesten und Lehenträger für sich und seine Agnaten wegen der Hochstift baselschen Lehen. Cop. vidim. vom 13. Dezember 1766.

1766 Juli 29. Wien. Kaiser Josef II. belehnt den Franz Reinhard von Rotberg für sich selbst als Familienältesten und als Lehenträger seiner Brüder und Vettern Franz Daniel, Ferdinand Sigmund, Wilhelm, Konrad, Christoph, Sigmund, Karl Josef, Franz Lothar und Johann Christoph Reinhard mit den Dörfern Bamlach und Rheinweiler samt hohen und niederen Gerichten, Zwingen und Bännen, Fällen, Wassern, Wörthen, Feldern, Waldbännen und allen anderen Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Zugehörden sowie mit den auf dem Stein zu Rheinfelden haftenden 1000 fl. rh. Orig., Siegel.

1786 März 13. Wien. Kaiser Josef II. belehnt den Friedrich August von Rotberg für sich selbst als Familienältesten und als Lehenträger seiner Vettern Wilhelm, Karl Josef und Lothar Friedrich mit den Dörfern Bamlach und Rheinweiler samt allen Zugehörungen und den 1000 fl. rh. auf dem Stein zu Rheinfelden. Orig., Siegel.

1792 Febr. 9. Wien. Lehenbrief des Kaisers Leopold II. für Friedrich August von Rotberg und die übrigen Agnaten über dieselben Lehensbestandteile. Orig., Siegel.

1793 Okt. 14. Wien. Urkunde über die gleiche Belehnung durch Kaiser Franz II. Orig., Siegel.

1795 Sept. 13. Konstanz. Bischof Franz Xaver von Basel bescheinigt die Requisition des Friedrich August von Rotberg zu Rheinweiler über die vom Hochstift Basel rührenden Mannlehen. Orig.

1801 Sept. 12. Bamlach. Landvogt Ignaz Sigmund von Rotberg in Schliengen tauscht an Friedrich August von Rotberg in Rheinweiler seine Hälfte Anteil an dem zu Lehen rührenden Baumgarten zu Rheinweiler gegen die Hälfte Anteil an dem ebenfalls zu Lehen rührenden Müllheimer Frucht- und Geld-Bodenzins und die Hälfte des Anteils an dem Wolfzehnten und Wolfzins zu Bamlach. Orig.

1805/6. März 20./. Mai 20. Stammbaum der freiherrlich von Rotberg'schen Familie, aufgestellt durch Sahler nach den von ihm gesammelten Daten und den im Familienarchiv verwahrten Urkunden, unterzeichnet und besiegelt von Friedrich August Freiherrn von Rotberg, Senior Familiae, Ignaz Frhr. von Rotberg, Landvogt in Schliengen, und Benedikt Lothar Wilhelm Frhr. von Rotberg, Domherr des Stifts zu Basel, beurkundet, beglaubigt und besiegelt von Präsident, Assessoren und Ausschuss der Ritterschaft des breisgauischen Gestades. Orig., 8 Siegel.

1810 März 8. Karlsruhe. Grossherzog Karl Friedrich von Baden belehnt den Freiherrn Friedrich August von Rotberg für sich selbst und seine Stammvettern Karl Josef, Christoph, Ignaz und Wilhelm Lothar v. R. mit den Dörfern Bamlach und Rheinweiler samt allen Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen. Orig., Siegel.

1816 Jan. 24. Karlsruhe. Lehenbrief des Grossherzogs Karl von Baden für den Freiherrn Adolf Max von Rotberg als Familienältesten und Lehenträger für sich und seine unter obrigkeitlicher Vormundschaft stehenden Brüder Karl Theodor, Eduard Anselm und Friedrich Fortunat, sowie für seine Stammesvettern Karl Josef, Christoph, Ignaz und Wilhelm Lothar von Rotberg über die Dörfer Bamlach und Rheinweiler mit allen Gerechtigkeiten und Zugehörungen. Orig., Siegel.

1816 Febr. 29. Karlsruhe. Grossherzog Karl von Baden belehnt den Freiherrn Adolf Max von Rotberg als Familienältesten und Lehenträger für sich und seine obengenannten Brüder und Vettern mit dem vormals hochsift baselschen Mannlehen, bestehend in 1. Zinsen und Gülten von Gütern zu Badenweiler, 2. dem halben Fahr über den Rhein zu Rheinweiler, 3. einem Teil des Kübelzehntes zu Bellingen, 4. vierthalb Pfund Gülten zu Mappach, 5. zwölf Viertel Dinkel, sechs Viertel Haber, ein Pfund drei Schilling Geld zu Mappach, 6. einem Teil des Zehntens ab eigenen Gütern zu Egringen, 7. dem Frucht-, Wein- und Klein-Zehnten zu Mappach und Holzen mit aller Nutzung, Gerechtigkeit und Zugehör, nichts ausgenommen. Orig., Siegel.

1822 Juli 12. Karlsruhe. Urkunde über die gleiche Belehnung durch Grossherzog Ludwig von Baden. Orig., Siegel. Dabei eine Abschrift vom 3. Mai 1828.

1822 Juli 12. Karlsruhe. Grossherzog Ludwig von Baden belehnt den Freiherrn Adolf Max von Rotberg als Familienältesten und Lehenträger für sich und seine Brüder und Vettern mit den Dörfern Bamlach und Rheinweiler samt allen Gerechtigkeiten und Zugehörungen. Orig., Siegel. Dabei Abschriften vom 3. Mai 1828 und 2. Dezember 1830.

1832 Jan. 20. Karlsruhe. Lehenbrief des Grossherzogs Leopold von Baden für den Freiherrn Adolf Maximilian von Rotberg als Familienältesten und Lehenträger für sich und seine Brüder Karl Theodor, Eduard Anselm und Friedrich Fortunat sowie für seine Stammesvettern Ignaz, Anton und Gustav von Rotberg über die Dörfer Bamlach und Rheinweiler samt allen Gerechtigkeiten und Zugehörungen. Orig.

1832 Jan. 20. Karlsruhe. Grossherzog Leopold von Baden überträgt dem Freiherrn Adolf Maximilian von Rotberg als Familienältestem und Lehenträger für sich, seine Brüder und seine Vettern das vormals hochstift baselsche Mannlehen. Orig., Siegel.

1858 Okt. 13. Karlsruhe. Lehenbrief des Grossherzogs Friedrich von Baden für die Freiherrn Theodor, Eduard Anselm und Ignaz Sigmund von Rotberg über Bamlach und Rheinweiler. Orig., Siegel.

1858 Nov. 26. Karlsruhe. Grossherzog Friedrich von Baden belehnt die Freiherrn Theodor, Eduard Anselm und

Ignaz Sigmund von Rotberg mit dem Zehnten zu Mappach und Holzen. Orig.

1866 Mai 24. Karlsruhe. Aufhebung des Lehens Bamlach und Rheinweiler duch das Grossh. Justizministerium.

1866 Mai 24. Karlsruhe. Desgleichen bezüglich des Zehntens zu Holzen und Mappach.

Ökonomiesache.

1728 März 2. Bamlach. Georg Sigmund von Rotbergs Witwe, Maria Anna geb. von Löwenberg, ihre Beistände, Kinder und nächsten Anverwandten geben dem Johann Friedrich Christoph von Rotberg die Güter zu Bambach und Rheinweiler in Bestand Orig.

Personalien. Pflegschaften. Polizei.

Eine Sammlung von Wappen adeliger Geschlechter samt Angaben ihrer Devisen etc., in Form eines Stammbuchs.

Vom 13. bis 19. Jahrh. Ein Paket Urkunden mit der Bezeichnung: Genealogische Nachrichten und Urkunden über den Ursprung und die Abstammung sowohl der Rotberg'schen als auch der mit ihr durch Verwandtschaft verbundenen adeligen Familien. Geburts-, Tauf-, Toten- und Kopulationsscheine, Brouillons zu Stammtafeln und andere zur Geschichte und Charakteristik der freiherrlich von Rotberg'schen Familienglieder dienende sehr wertvolle Notizen und Wappenzeichnungen, welche insbesondere als Beweismittel zur Fertigung des Stammbaumes von 1805 und 1806 und auch aus Anlass der Errichtung einer Stammtafel über die Breisgauische Ritterschaft gesammelt, geordnet und benützt worden sind. —

1720 Aug. 20. Bamlach. Abschrift einer Beschwerde des gewesenen Geheimerats und Hofmarschalls Leopold Melchior von Rotberg an den Markgrafen Karl zu Baden wegen Injurien durch den Vizepräsidenten Franz Beck von Wilmendingen.

1720 Nov. 22. Karlsruhe. Erklärung des Markgrafen Karl zu gunsten des Leopold Melchior von Rotberg in bezug auf dessen Dienstführung usw., und dass diese Injuriensache ihn durchaus nicht berühren könne. Orig., Siegel.

1770 Nov. 7. Instrumentum possessionis des Freiherrn Heinrich Christoph von Rotberg von dem durch den Tod des Johann Jakob Franz von Elz-Kempenich erledigten Kanonikats im Domkapitel zu Speier. Orig., Notariatssiegel.

1577 Jan. 4. Friedrich Bock zu Gerstheim und seine Frau Apollonia geb. Knobloch quittieren ihrem Vetter und Schwager Wolf Sigmund von Rotberg zu Rheinweiler wegen seiner über die Apollonia geführten Vogtei und Pflegschaft.

1769 März 16. Verordnung des Staatsrats zu Strassburg gegen das gewaltsame Sammeln von Unterschriften und die

Gelderpressungen und zugleich Beschluss gegen namhaft gemachte Personen, die sich dergleichen Vergehen zu Sierenz schuldig gemacht haben. Abschrift.

Reichsritterschaft. Reichssachen. Ritterorden. Renovationen.

1766 Jan. 7. Radolfzell. Diplom des Vereins der freien Reichsritterschaft in Schwaben St. Georgen Schilds, Kantons Hegau, Allgau und Bodensee, für den bischöflich baselschen Geheimerat und Landvogt zu Schlingen, Freiherrn Karl von Rotberg zu Bambach und Rheinweiler, wonach derselbe in diesen reichsritterschaftlichen Verein als Mitglied aufgenommen und im hegauischen Ritterbezirk immatrikuliert worden ist. Orig., Siegel.

1635 März 2. Worms. Rezess zwischen den konföderierten Kurfürsten und Ständen der vier oberen Kreise und dem zu ihrem Generalissimus ernannten Herzoge Bernhard zu Sachsen etc. Abschrift aus dem Herzoglich Sachsen-Weimarschen Geheimen- und Haupt-Archiv. 1790.

1635 April 2. Worms. Vertragsartikel zwischen dem ausserordentlichen Gesandten des Königs von Frankreich, Staatsrat Manasse Comte de Pas, Seigneur de Fequière und dem Herzog Bernhard zu Sachsen. Abschrift aus dem Herzoglich Sachsen-Weimar'schen Archiv. Weimar 13. April 1790.

1635 Sept. 23. Metz. Vertragsartikel zwischen dem ausserordentlichen Gesandten des Königs von Frankreich, Staatsraat Manasse Comte de Pas, und dem Herzog Bernhard zu Sachsen. Extr. u. legal. Weimar 13. April 1790.

1635 Okt. 27./29. St. Germain. Vertrag d.d. St. Germain 27. Oktober, ratific. am 29. Oktober 1635. Extr. u. legalis. Weimar 13. April 1790.

1639 Juli 8., Sept. 27. Breisach. 1. Testament des Herzogs Bernhard zu Sachsen; 2. Instrument über die Eröffnung des Testaments. Extr. u. legal. Weimar 13. April 1790.

1749 Aug. 20. Arensberg. Diplom des Erzbischofs Clemens August zu Köln als Grossmeister des hochadeligen Ritterordens der Beschützer der göttlichen Ehre unter dem Schutze des Erzengels Michael, über die Ernennung des Kanonikus und Domkapitulars der Domkirchen zu Konstanz und Bruchsal, Johann Konrad von Rotberg, zum geistlichen Ritter und Kommendatoren oder Grosskreuzherren des gedachten Ordens. Orig.

1344. Auszug aus einem Rodel der Propstei Weitenau über die Dinggerichte zu Weitenau, wobei die Gotteshausleute zu Bamlach und der Maier zu erscheinen und letzteren neben dem Vogt zu richten hatte. Alle Gotteshaus-Schupposen geben 7 Saum weissen Wein zu Vogtrecht. Notariatsinstrum.

Schatzungsrecht.

1510 Dez. 13. Ausspruch des Hofgerichts zu Ensisheim, wonach die Gemeinden Bamlach und Rheinweiler die 26 fl. zu tragen haben, welche Arnold von Rotberg dem Kaiser zur Hilfe gegen die Venediger bezahlt hatte. Orig., Siegel.

1760 Aug. 30. Freiburg. Bestätigung des Vergleichs, welchen die Freiin von Rotberg geb. von Güntzer am 28. und 29. August 1760 mit der Gemeinde Bamlach durch die vorderösterr. Regierung wegen der Steuern abgeschlossen hatte. Orig.

Schenkung.

1442 Sept. 14. Phiola von Rotberg, Witwe des von Hohenstoffeln, schenkt ihren Brüdern Ritter Bernhard von Rotberg und Domherrn Arnold von Rotberg den Dinghof und die Vogtei zu Ütenthal, die Vogtei des Dorfes Sulz, den Zoll zu Frick, 54 ℔ Geld auf dem Schwarzwald und alle dazu gehörigen Herrlichkeiten, Eigenschaften und Zugehörungen. Orig., Siegel des Offizials des bischöfl. Hofes zu Basel ist abgeg.

Schuldenwesen.

O. D. Die französischen Befehlshaber legten den Gemeinden Bamlach und Rheinweiler die Lieferung von Pallisaden und Eichenstämmen nach Hüningen auf, wozu Leopold Melchior von Rotberg, Herr zu Bamlach und Rheinweiler, den beiden Gemeinden 600 ℔ basler Währ. durch die Bankiers Ochs in Basel bar vorschiessen und an den französischen Schatzmeister Jadard zu Hüningen abführen liess. Dadurch ist die Gemeinde Rheinweiler dem Ortsherrn 200 ℔ und die Gemeinde Bamlach 400 ℔ nebst Zins und Unkosten schuldig geworden. Nach dem Tode Leopold Melchiors cedierten dessen Witwe Salome geb. von Güntzer und die Söhne Leopold, Ferdinand und Wilhelm von Rotberg von diesem Guthaben 500 ℔ dem Rotberg'schen Stammgut anstelle des verkauften Schupfartischen Lehens.

O. D. Abrechnung des Bankiers. — O. D. Eine Schuldforderung.

1367 Jan. 9. Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgund, beurkundet, dass er dem Ritter Henmann von Ratperg, welchen Hartmanns Schwager, Graf Sigmund von Tierstein, an ihrer beider Statt dem Götzmann Münch als Bürgen gegeben hatte, für jeden Nachteil, der ihm aus dieser Bürgschaft erwachsen sollte, zum halben Teil schadlos halten wolle und erteilt ihm das Recht, nötigenfalls seine Leute und Güter anzugreifen und zu pfänden. Orig., Siegel.

1400 März 29. Anna von Klingenberg die Hürusin und ihr Sohn Albrecht von Schönau genannt der Hürus weisen den Heinzmann von Baden d. ä. mit 14 fl. Zins jährlich auf Martini, welchen er von ihnen um 205 fl. gekauft hat, an den

Grafen Johann von Habsburg, damit er demselben mit diesen 14 fl. Zins künftig solle gehorsam sein. Orig. Siegel abgeg.

1401 Aug. 31. Graf Hans von Lupfen, Landgraf zu Stühlingen und Hohenack, bestätigt als österreichischer Landvogt seinem Oheim, Ritter Hanmann von Rynach einen Brief über 3 ℔ Pfennig Gült auf der Herbststeuer zu Würkales, auf welche Herzog Leopold von Österreich den Ritter Arnold von Baden für treue Dienste gewiesen hatte. Orig., Siegel.

1409 Sept. 12. Markgraf Rudolf von Hachberg, Herr zu Rötteln und Sausenberg, urkundet, dass er den Ritter Hans Ludemann von Ratperg, der wegen 63 fl. Zinses von 1200 fl. sein Bürge geworden war, für etwaige Nachteile aus dieser Bürgschaft schadlos halten wolle. Orig., Siegel.

1412 Sept. 24. Hartmann Münch der Sänger, Hans Thüring Münch, Custos des Stifts Basel, Götzmann Münch, sämtliche von Münchenstein und Hans von Flachslanden geloben, den Ritter Hans Ludemann von Ratperg, der wegen der 2000 fl. auf der Veste und Vorburg Münchenstein ihr Bürge geworden ist, für alle ihm oder seinen Erben aus dieser Bürgschaft etwa erwachsenden Nachteile schadlos zu halten. Orig., Siegel.

1459 Juni 30. Landvogt Peter von Mörsperg urkundet als Hauptschuldner, den Ritter Bernhard von Rotberg als Mitverkäufer wegen des mit $12^1/_2$ fl. an Peter Schönkind zu zahlenden Zinses für alle Nachteile dieser Bürgschaft schadlos zu halten. Orig., Siegel.

1460 Juli 1. Ritter Wernher Hadmersdorfer, Vogt zu Ensisheim, verpflichtet sich als Hauptschuldner ein von Ritter Hans von Berenfels geliehenes Kapital von 300 fl. jährlich auf St. Joh. Bapt. mit 15 fl. zu verzinsen und den Ritter Bernhard von Rotberg als Mitschuldner gegen allen Schaden zu sichern. Orig., Siegel.

1461 April 18. Hans Ulrich von Stoffeln gelobt, seinen Schwager Bernhard von Rotberg, der sich gegen Klara Münch geb. von Randeck wegen eines Kapitals von 300 fl. und 15 fl. jährlichen Zinses als Mitschuldner verschrieben hatte, für allen daraus etwa erwachsenden Nachteil zu entschädigen. Orig., Siegel.

1463 April 28. Ritter Ludwig von Massmünster gelobt als Hauptschuldner, das von Ritter Hans von Gündrichingen geliehene Kapital von 4000 fl. mit 200 fl. jährlich zu verzinsen. und seinen Oheim Ritter Bernhard von Rotberg als Mitschuldner für allen etwaigen Nachteil schadlos zu halten. Orig., Siegel.

1465 Mai 10. Hans von Münstral, Bernhard von Rotberg, Hans Erhard von Reinach und Jakob zu Ryn von Hesingen, sodann Wernher von Staufen und Rudolf von Wessenberg versprechen ihrer Muhme Klara Münch geb. von Randeck, Witwe des Hans Münch von Landskron, in 3 Jahren ihren Hof an den Schwellen zu Basel, der Münchenhof genannt, den sie von Obigen als Schuldwähren ihres Mannes um 500 fl. gekauft und

wiederum als Pfand so lange eingesetzt hatte, bis jene die darauf haftende Schuld von 330 fl. an die St. Maria Magdalena-Pfründe im St. Petersstift zu Basel abgetragen haben würden, von dieser Belastung zu befreien, sodass auf dem Hofe nur noch 5 Schilling basler Pfennige an die armen Feldsiechen zu St. Jakob vor Basel haften sollen. Orig., 6 Siegel.

1465 Aug. 22. Die Brüder Lazarus und Petermann von Andlaw verweisen die Schuldverwalter des Hans Münch von Landskron, die Ritter Hans von Münstral, Bernhard von Rotberg, Hans Erhard von Reinach, Jakob zu Ryn, Wernher von Staufen und Hans Rudolf von Wessenberg wegen 50 Viertel Korngült jährlichen Zinses von Dorf und Bann Fessenheim und wegen der verfallenen Zinse und Kosten auf genannte Gülten zu Wittenheim und Fessenheim. Hans Münch von Landskron hatte diese Korngült, welche von Ursula von Rotberg geb. von Andlaw herrührt, von Ritter Walther von Andlaw erhalten und lange Zeit genossen. Orig., 2 Siegel.

1467 Juni 30. Die Ritter Hans von Münstral, Bernhard von Rotberg und Herrn Erhard von Reinach teilen sich in die Verlassenschaft und Schulden ihres Schwagers und Vetters Hans Münch von Landskron. Zur Tilgung dieser Schulden und Heimzahlung der Wittum, Heimsteuer und Morgengabe an die Wittwe Klara Münch von Landskron erhält Bernhard von Rotberg die drei Zehnten zu Mappach, Egringen und Fischingen nebst Kirchensatz mit Zugehör zu Mappach um 700 fl., sodann die 40 Stück Korn-, Wein- und Pfennig-Gülten zu Mappach, Wollbach, Schallbach, Binzen, Ötlingen, Rümmingen und Eimeldingen um 400 fl. Orig., 3 Siegel.

1467 Nov. 16. Schadlosbrief des Ritters Bernhard von Efringen gegen seinen Vetter Ritter Bernhard von Rotberg, welcher ihm wegen einer Kapitalschuld von 150 fl. Bürge und Währsmann geworden war. Orig., Siegel.

1469 Mai 22. Ritter Hans Erhard von Reinach gelobt, den Ritter Bernhard von Rotberg, der sich als Mitschuldner gegen die Klosterfrau Dorothea von Friessen zu Klingental in Kleinbasel wegen 120 fl. Kapital und 6 fl. Zins verschrieben hat, gänzlich schadlos zu halten. Orig., Siegel.

1469 Nov. 29. Ritter Ludwig von Eptingen verspricht seinem Vetter Bernhard von Rotberg, welcher sich gegen Konrad und Bernhard von Lauffen als Mitschuldner von 350 fl. verschrieben hat, binnen Jahresfrist dieser Verbindlichkeit zu entledigen und nötigenfalls schadlos zu halten. Orig., Siegel abgeg.

1470 Juli 16. Schadlosbrief des Heinrich von Stoffeln für seinen Schwager Bernhard von Rotberg, der sich für ein beim Predigerkloster St. Maria Magdalena an Steinen zu Basel aufgenommenes Kapital von 200 fl. verbürgt hat. Orig., Siegel.

1470 Okt. 2. Schadlosbrief des Ritters Bernhard von Efringen für den Ritter Bernhard von Rotberg, der sich wegen

eines Kapitals von 60 fl. und 3 fl. jährlichen Zinses verbürgt hat. Orig., Siegel.

1472 April 27. Schadlosbrief des Hans Bernhard von Eptingen für seinen Vetter den Domherrn Adelberg von Rotberg, welcher sich anstatt seines verstorbenen Vaters Bernhard von Rotberg wegen eines Kapitals von 65 fl. und 3 fl. 1 Ort jährlichen Zinses als Mitschuldigen verschrieben hat. Orig., Siegel.

1524 April 18. Der Bürger Jakob Metzger zum Hasen in Basel übergibt und zediert für sich und seinen Vetter Hans Galiceau dem Junker Jakob von Rotberg, dem sie als einem Kollatoren und Lehenherrn der Kaplanei des St. Katharinenaltars der Kirche zu Rodersdorf 300 fl. mit 15 fl. jährlich verzinslich schuldig geworden sind, einen Schuldbrief des Ulrich Valkner, Wirt zum roten Ochsen in Kleinbasel, über dieselbe Summe und Zins vom roten Ochsen. Orig., Siegel des Stadtgerichts Basel.

1548 Juli 4. Mömpelgardt. Schadlosbrief des Herzogs Christoph zu Württemberg für Jakob von Rotberg und Jakob Böcklin von Böcklinsau, welche sich wegen eines jährlichen Zinses von 225 fl. von 4500 fl. an die Brüder Hans Jakob und Hans Christoph Höcklin von Steineck verbürgt haben. Orig., Siegel.

1555 Juli 1. Copia vidimata der Zinsverschreibung des römischen Königs Ferdinand I gegen Landvogt Jakob von Rotberg zu Rötteln und seine Erben über 50 fl. jährlich auf St. Johann den Täufer von 1000 fl. unter Verpfändung des Einkommens und der Gefälle des Salzmeieramts zu Hall im Inntal, der Stadt Massmünster und Altkirch und der Ämter Pfirt und Landser. Zwei weitere Kopien.

1604 Mai 1. Sulzburg. Schadlosbrief des Markgrafen Georg Friedrich von Baden für Forstmeister Jakob von Rotberg zu Rheinweiler und die Räte Martin Weiss und Johann Jakob Trölin, welche sich bei der Kapitalaufnahme von 38 500 fl. auf die Herrschaft Badenweiler verbürgten. Orig. Siegel abgeg.

1605 Mai 19. Schadlosbrief des Johann Jakob von Reinach zu Münstral gegen seinen Schwager Jakob von Rotberg zu Rheinweiler als Bürgen und Selbstzahler bei einer Schuld von 3000 fl. mit 150 fl. verzinslich an den edlen Adam Hektor von Rosenbach zu Hiltalingen. Orig., Siegel abgeg.

1611 Nov. 11. Schuldverschreibung des vorderösterr. Ritterstandes für Junker Hans Jakob Waldner von Freundstein und seine Erben über 1504 fl. 48 kr. verzinslich mit 75 fl. 14 kr. 2 Pfennig. Orig., 4 Siegel.

1671 Mai 25. Bernhard von Rotberg verpfändet seinem Bruder Hans Adam v. R. die Handfrohnden zu Bamlach um 200 fl Stäbler. Orig.

1721 Febr. 11. Rheinweiler. Zinsverschreibung des Gerichtsmanns Hans Basler zu Rheinweiler für Franz Daniel von Rot-

berg über 440 ℔ Stäbler, verzinslich mit 22 ℔ Stäbler jährlich auf Martini, gegen Verpfändung von Haus und Güterstücken daselbst. Orig.

1726 Mai 31. Basel. Quittung über zurückbezahltes Kapital und Zinse. Orig., Siegel.

1726 März 25. Reutehardt. Anna von Petri geb. Besoldin von Steckhofen verzichtet bei der Vermögensunzulänglichkeit ihres Sohnes Christoph Reinhard von Rotberg zu gunsten ihrer verwaisten Enkel auf einen Schuldposten von 690 fl. und die restierenden Zinsen mit 450 fl. 46 kr., wenn dieselben ein weiter dargestrecktes Kapital von 400 fl. und 16 fl. Zins, welches sie selbst bei Joh. Jakob Heinrich Hofmann des Rats in Basel aufgenommen hat, ihr abnehmen und ihren Mann der Bürgschaft entlassen wollten. Orig.

1726 Juni 3. Hertingen. Quittung der Eva Veronika von Rotberg gegen Friedrich von Rotberg zu Hertingen als Vormund der Waisen ihres gemeinschaftlichen Bruders, des Forstmeisters Christoph Reinhard von Rotberg zu Aurach, über ein durch $5^1/_4$ Jauchert Acker in Hertingen und 150 fl. bar zurückempfangenes Kapital von 300 fl. Orig.

1733 Nov. 18. Basel. Revers der Dorothea Regina von Rotberg über den Empfang von 4771 fl. 29 kr. für 12 Schuldverschreibungen auf die Gemeinden Bamlach und Rheinweiler, welche von ihr im Namen des gesamten Stammes von Rotberg von dem Kaufschilling des abgetretenen Lehendorfes Hertingen ausgelöst worden sind. Orig.

1734 Sept. 25. Basel. Abrechnung über die von Frau Dorothea Regina von Rotberg geb. von Berenfels gehabten und abgetretenen Gemeindekapitalien zu Bamlach und Rheinweiler. Orig.

1734 Okt. 3. Bamlach. Frau Dorothea Regina von Rotberg anerkennt diese Abrechnung und sichert ihrem Vetter Leopold Melchior von Rotberg den Ersatz des Zuvielempfangenen zu. Orig.

1734 Nov. 4. Basel. Quittung des Leopold Melchior von Rotberg über bezahlte Ausstandsrechnung. Orig.

1735 Jan 7. 17. 19. 26. Vier Briefe an Leopold Melchior von Rotberg.

1735 Jan. 15./18. Drei Notifikationen des vorderösterr. Ritterstandes an die Gemeinden.

1735 Febr. 1. Vollmacht der Gemeinden für Herrn von Rotberg.

1735 April 16. Ein Schreiben Jdards zu Hüningen.

1735 April 23. Quittungen über Holzkontributionen. Abschriften.

1736 April 20., Aug. 23. Beglaubigte Abschrift eines Protestes d.d. Mannheim 23. April 1736 gegen einen Solawechsel des Garnier an den kurpfälzischen Kämmerer Baron von Strahlen-

heim über 1500 fl., endossiert von Julius von Strahlenheim und Ferdinand von Rotberg d.d. Mannheim den 20. April 1736.

1736 Okt. 22. Cession an den gesamten Mannesstamm von Rotberg.

1736 Okt. 22. Zwei Schuldbekenntnisse der Gemeinden Bamlach und Rheinweiler.

1750 April 23. Bamlach. Gantverweisung der Herren von Rotberg zu Rheinweiler wegen einer Forderung von 16 ℔ 10 ß Ohmgeld an Franz Schmidt daselbst verwiesen auf Jakob Sponi. Orig.

1751 Dez. 7. Bamlach. Verweisung der Frau von Rotberg geb. von Berenfels wegen einer Forderung von 15 ℔ 10 β von Martin Basler auf Hans Brigel. Orig.

1752 Sept. 2. Rheinweiler. Rückbürgschaftsbrief des Karl Friedrich von Rotberg und seiner Brüder und des Amtmanns Joh. Gyssendörfer für den Med. Licent. Johann Jakob Schlecht und Emanuel Ritter des grossen Rats zu Basel für das Direktorium der Post zu Basel wegen einer Bürgschaft zu gunsten des Ferdinand Sigmund von Rotberg zu Rheinweiler für ein aufgenommenes Kapital von 6000 fl. gegen Spezial-Einsatz des von ihm erkauften Löwenbergischen vormals Enzbergischen Gutes zu Rheinweiler. Orig.

1753 März 4. Rheinweiler. Verweisung des Ferdinand Sigmund von Rotberg Herrn zu Rheinweiler und Bamlach wodurch derselbe mit dem erlösten Gant-Kaufschilling aus versteigerten Güterstücken auf Johannes Schilling, Sebastian Dossenbach, Franz Sponi, Joh. Dossenbach, Franz Schöchlin, Joh. Jak. Sponi, Jak. Dossenbach und Jos. Sponi zu Rheinweiler angewiesen wurde. Orig.

1770 Okt. 4. Basel. Anna Margarete Gemuseus, Witwe des Dr. Schlecht, und Emanuel Ritter werden ihrer Bürgschaft entledigt und dafür Joh. Georg Geymüller und Joh. Michael Gyssendörfer als Bürgen und Tobias Grether zu Mappach, Simon Sutter zu Welmlingen, Friedr. Grässlin zu Efringen und Simon Kibiger zu Blansingen als Rückbürgen angenommen. Orig.

1772 März 2. Rheinweiler. Gantverweisung, wodurch Ferdinand Sigmund von Rotberg mit einer Forderung von 532 ℔ auf verschiedene Schuldner zu Rheinweiler angewiesen wird. Orig.

1781 März 20. Bamlach. Herr von Rotberg zu Bamlach und Rheinweiler wird bei der Güterversteigerung des Paulin Hugenschmidt zu Bamlach mit einer Forderung von 8 ℔ 4 β auf Karl Hugenschmidt daselbst verwiesen. Orig.

1420 Juni 8. Ritter Friedrich von Hattstatt zu Herlisheim und sein Sohn Theine v. H. verpfänden dem Hans Wilhelm von Girsberg die Veste Altenpfirt mit aller Zugehör, Eigentum des Friedrich v. H. und seiner Ehefrau Suse, um 360 fl. Kapital mit 18 fl. jährlich zu verzinsen. Mitverkäufer sind Ritter Hans

Ludemann von Ratperg, Hans Ulrich von Hattstatt und Penteli von Pfirt. Orig., 5 Siegel.

1422 Juli 1. Bischof Hartmann von Basel, Johann Thüring von Münchenstein Herr zu Löwenberg und Hans von Flachslanden versprechen den Adelbert von Ratperg schadlos zu halten aus Anlass der ihnen geleisteten Bürgschaft wegen des Zinses von jährlich 16 fl., welche von einem Kapital von 240 fl. auf St. Thomastag an Ludemann Måltingen zu Basel bezahlt werden sollen. Orig., 2 Siegel.

1433 Febr. 20. Hans Bernhard von Rotberg, Domherr Arnold v. R. und Ludemann v. R als Hauptverkäufer und Erny von Berenfels als Mitverkäufer verpfänden dem Schaffner der Präsenz des Chores des Domstifts Basel, Petri von Ow, den halben Zehnten zu Bamlach mit allem Nutzen um die Kapitalsumme von 140 fl. und 7 fl. jährlichen Zinses. Orig., 4 Siegel.

1442 März 24. Die Brüder Arnold von Rotberg, Domherr zu Basel, und Ritter Bernhard von Rotberg verschreiben unter Bürgschaft des Ritters Arnold von Rotberg, des Ritters Arnold von Berenfels und des Edelknechtes Klaus von Baden den Pflegern der Pfarrkirche zu St. Theodor in Kleinbasel 20 fl. jährlichen Zins von dem auf die rotbergischen Dörfer Bamlach und Rheinweiler aufgenommenen Kapital von 400 Goldgulden. Orig., 5 Siegel abgeg.

1452 Dez. 9. Heinrich von Klingenberg bekennt und verschreibt sich als Hauptschuldner gegen Witwe Viola von Rotberg wegen 1200 fl. Hauptgut und 300 fl. aufgelaufenen Zinsen. Orig., Siegel.

1454 Aug. 13. Wernher von Berenfels verbürgt sich anstatt seines † Vaters Arnold v. B. als Mitverkäufer der 10 fl. Zins, welche Bernhard von Rotberg als Hauptverkäufer an Friedrich Gebensdorf zu zahlen hat. Orig., Siegel abgeg.

1454 Mai 12. Vidimus des Offizials des Hofes zu Basel über die Urkunde vom 8. Juni 1420 bezüglich der Verpfändung der Veste Altenpfirt. Orig., Siegel.

1457 Febr. 28. Bischof Arnold zu Basel und Junker Klaus von Baden bewilligen, dass Bernhard von Rotberg seinen Schuldanteil an die Pfleger der Pfarrkirche zu St. Theodor in Kleinbasel abtragen könne und dass sie für das Übrige haftbar bleiben wollten. Orig.

1457 März 11. Die Kirchenpfleger von St. Theodor quittieren den Bernhard von Rotberg für 200 fl. zurückbezahltes Kapital und 10 fl. Zins. Orig.

1461 Febr. 10. Hans Heinrich von Baden verbürgt sich anstatt seines † Vaters Klaus v. B. für die rotbergische Schuld bei St. Theodor. Orig., Siegel.

1463 Febr. 3. Ritter Hans Erhard von Reinach als Hauptschuldner, Hans von Münstral, Bernhard von Rotberg, Jakob zu Ryn, Wernher von Staufen und Hans Rudolf von

Wessenberg als Mitschuldner verbürgen sich gegenüber dem Stift U. L. Fr. auf der Burg zu Basel für 5 fl. jährlichen Zins von 100 fl. Kapital etc. Orig., 5 Siegel.

1466 Aug. 20. Ritter Ludwig von Eptingen übernimmt für den † Bürgen Arnold von Rotberg die Verbindlichkeit, 200 fl. mit jährlich 10 fl. zu verzinsen, nachdem die Gläubiger Friedrich Gebensdorf und seine Schwester Else gestorben sind und der Domherr und Scholastiker Ulrich Thüring zu St. Peter in Basel diese Gült ererbt hat. Orig., Siegel.

1468 Jan. 19. Die Edelknechte Wernlin von Berenfels und Hans Heinrich von Baden verschreiben sich anstatt ihrer † Vettern Erni von Berenfels und Klaus von Baden als Mitverkäufer und Schuldner der 10 fl. Zinses, welche der Ritter Bernhard von Rotberg dem Gotteshause St. Theodor zu Kleinbasel jährlich auf Palmtag von 200 fl. Kapital zu entrichten hat. Orig., 2 Siegel.

1469 Sept. 14. Ersatzbrief, womit die Ritter Hans Bernhard von Eptingen, Ludwig von Eptingen u. a. sich gegen den Bau U. L. Fr. Münster auf der Burg zu Basel wegen der 20 fl. jährlichen Zinses verbürgen, welche Ludwig von Rotberg u. a. von 400 fl. Kapital auf Margarethentag zu bezahlen haben. Orig., 4 Siegel.

1473 Febr. 4. Schadlosbrief des Ritters Hans Bernhard von Eptingen für seinen Vetter Adelbert von Rotberg, der sich anstatt seines † Vaters Bernhard v. R. gegen den Bürger Jost Hugly zu Basel wegen 10 fl. Zinses von 200 fl. Hauptguts mitverschrieben hatte. Orig., Siegel.

1473 März 11. Arnold von Rotberg übernimmt für seinen † Vater Bernhard v. R. die aus dem Darlehen des Friedrich Gebensdorf herrührende Schuld von 200 fl. und 10 fl. jährlichen Zins, welche nun das Stift St. Peter in Basel an sich gebracht hat. Orig., Siegel abgeg.

1482 Sept. 24. Ritter Arnold von Rotberg gelobt, den Bürger und Ratsherrn Hans Irmy zu Basel, der sich mit ihm als Mitschuldner gegen den Salzmeister Rudolf Meder daselbst wegen 100 fl. Kapital und 5 fl. jährlichen Zins verschrieben und einen Schuldbrief über 7 fl. Zins jährlich hinterlegt hat, gegen alle Nachteile und etwaige Verluste schadlos zu halten. Orig., Siegel abgeg.

1488 Juli 13. Schadlosbrief des Ritters Ludwig von Eptingen für seinen Vetter Arnold von Rotberg, der sein Mitkäufer und Bürge geworden war

1. gegen Klaus Bürklin von Thann wegen 800 fl. und 40 fl. Zins,
2. gegen Heinrich von Brunn des Rats zu Basel wegen 400 fl. und 20 fl. Zins,
3. gegen Lienhard David den Metzger wegen 400 fl. und 20 fl. Zins,

4. gegen den Bürger Peter Ringeisen zu Basel wegen 400 fl. und 20 fl. Zins,
5. gegen die Dompräsenz daselbst wegen 100 fl. und 5 fl. Zins,
6. gegen das Frauenkloster Klingental zu Basel wegen 120 ℔ ß und 6 ℔ Zins. Orig., Siegel.

1490 April 24. Schadlosbrief des Ritters Ludwig von Eptingen für seinen Vetter Arnold von Rotberg wegen 10 ℔ Zins von 200 ℔ ß Kapital an Peter Ringeisen und seine Frau Margarethe zu Basel. Orig., Siegel.

1494 Juni 2. Schadlosbrief des Ritters Ludwig von Eptingen für seinen Vetter den Ritter Arnold von Rotberg wegen $4^1/_2$ ℔ 2 β ß Zins von 92 ℔ an 2 Klosterfrauen zu Klingental. Orig., Siegel.

1494 Juni 2. Schadlosbrief des Ritters Ludwig von Eptingen für Ritter Arnold von Rotberg wegen $3^1/_2$ ℔ ß Zins von 70 ℔ an das Kloster Klingental. Orig., Siegel.

1517 Dez. 22. Schuldverschreibung des Hans Heinrich von Klingenberg zu Twiel und seines Schwagers Jakob von Rotberg gegen ihren Vetter und Schwager Bernhard von Klingenberg über 150 fl. in Gold. Orig., Siegel abgeg.

1587 Nov. 22. Der Notar Christoph Benjamin Stammler zu Strassburg quittiert als Schaffner der Witwe Apollonie Böckh geb. Knobloch dem Wolf Sigmund von Rotberg über bezahlte 100 fl. Orig.

1629 Nov. 5. Isenheim. Quittung des vorderösterreichischen Gubernators und Kammerers Hans Erhard von Falkenstein für die Erben des Jakob von Rotberg über 150 fl. Zins von 3000 fl. Kapital. Orig.

1632 Sept. 8. Schuldbrief des Jakob Christoph von Rotberg (Rotburg) zu Oetlingen (später Friedlingen) für seinen Bruder Hans Adam von Rotberg zu Bamlach über 519 fl. 8 β 6 ß gegen den jährlichen Zins von 7 Saum (der Saum zu 96 Mass) vom Weinzehnten im Dorf und Bann Bellingen. Orig.

1635 Nov. 11. Vergleich zwischen Hans Adam von Rotberg zu Bamlach und der Witwe des Jakob von Rotberg, Maria Jakobea geb. Stürzel von Buchheim, wodurch sie gegenseitige Forderungen verglichen und abgetragen haben. Orig.

1658 Jan. 10. Bamlach. Vergleich und Abrechnung zwischen den Erben des Jakob von Rotberg und den Erben des Jsaac Lichtenhans zu Basel wegen einer Schuld von 8500 fl., die grösstenteils mit Zehnten zu Bamlach und Bellingen getilgt werden soll. Orig., 6 Siegel.

1659 Febr. 14. Ensisheim. Joh. Theob. und Jakob Sigmund von Reinach sowie Christoph Wilhelm Reittner von Weyl, Pfleger der Pupillen des † Edlen von Landenberg, machen der Regierung zu Ensisheim und durch diese der Witwe Landenberg,

Marie Salome Link von Turnberg, den Vorschlag, die Forderung des Roman Vogel um 500 ℔ zu überlassen und den Rest mit vorhandenem Wein etc. oder auch mit einem Grundstück in Sulz zu tilgen. Orig.

1662 März 26. Rheinweiler. Jakob Christoph von Rotberg zu Hertingen verpfändet seinen Anverwandten dafür, dass sie ihm zur Aufnahme von 4000 fl. bei dem Domstift Basel Konsens erteilten, sein Hab und Gut, falls diese Schuld bei seinem Tode noch bestehen sollte. Orig.

1666 April 9. Basel. Obligation des Junkers Christoph Daniel von Rotberg und seiner Gattin Maria Franziska geb. Blarer von Wartensee gegen den Stadtgerichtsbeisitzer Samuel Eplinger in Basel über 300 ℔, welche zu 5 Proz. und zwar mit Wein verzinst werden sollen. Dafür werden eine Obligation der Witwe Beatrix von Eptingen geb. Blarer von Wartensee vom Jahr 1623 über 1000 fl. und 5 Saum jährlicher Zinswein zu Rheinweiler als Pfand gestellt. Orig.

1696 Juli 6. Quittung des Johann Gregor Testor, stiftbasel'schen Sekretärs, über die geschehene Heimzahlung obigen Kapitals und Ausfolgung aller innehabenden Dokumente an Christoph Daniel von Rotberg zu Hertingen. Orig.

1716 April 29. Stuttgart. Quittung des Majors Wetzel von Marsilien über 100 fl., welche er von dem Kapitän von Rotberg im Namen des Majors von Krumbholz erhalten hat. Abschr.

1722 Nov. 7. Urach. Quittung des Majors Krumbholz über 100 fl., welche er von Kapitän von Rotberg erhalten hat, nachdem durch richterlichen Ausspruch die Zahlung vom 29. April 1716 als ungültig erklärt worden war. Abschr.

1717 April 17. Brüglingen. Schuldbrief über 400 fl. mit 5 Proz. verzinslich, welche Johann Georg von Petri für seinen Stiefsohn Christoph Heinrich von Rotberg, württemb. Forstmeister, von dem Ratsherrn und Handelsmann Joh. Jakob Heinrich Hoffmann zu Basel empfangen und dafür seines Stiefsohnes Zinse, Zehnten und Gefälle zu Hertingen und die Nutzungen im Reutehard verpfändet hat. Orig.

1739 Febr. 9. Basel. Schuldverschreibung der Witwe Dorothea Regina von Rotberg geb. von Berenfels unter Beistand und Bürgschaft ihres Bruders Karl Friedrich von Berenfels, Herrn zu Hegenheim und Burgfelden, gegen Johann Rudolf Burkardt des grossen Rats zu Basel, am Schildhof wohnhaft, über 1050 fl. oder 1312 ℔ 10 ß. Orig. mit Zinsquittungen von 1740—48.

1742 Jan. 23. Basel. Karl Friedrich von Rotberg, Kapitän-Leutnant und Regimentsadjutant bei dem Regiment von Travers zu Strassburg, bekennt, seiner Mutter Dorothea Regina von Rotberg geb. von Berenfels bei der Abrechnung über die Lehengefälle 2 Posten von 1236 ℔ 59 ß 11 ₰ und 1600 ℔

schuldig gewesen zu sein, welche Summen aus seinen Lehengefällen verzinst werden sollen. Orig.

1748 Juli 13. Basel. Die gesamte Familie des Stammes und Namens von Rotberg bescheinigt und bestätigt dem Hieronymus von Speyer in Basel, welcher an Johann Christoph Reinhard von Rotberg 7200 fl. zu fordern und von der Familie dafür nebst anderen Gefällen und Einkünften auch das von dem Verkauf der Herrschaft Hertingen herrührende Kapital und die Zinse als Pfand erhalten hat, dass er bis zu seiner Befriedigung die Zinse und die Einkünfte allein einzuziehen haben solle.

1748 Juli 13. Basel. Die Agnaten der gesamten Familie des Stammes von Rotberg machen sich in solidum verbindlich, dem Bürger Hieronymus von Speyer zu Basel die ihnen zur Ordnung des Schuldenstandes ihres Agnaten Johann Christoph Reinhard von Rotberg geliehenen 5000 fl. mit 5 Proz. zu verzinsen und heimzuzahlen und verweisen ihn zu diesem Behufe auf die von dem hertingen'schen Kaufschilling fallenden Interessen und die übrigen lehenschaftlichen Einkünfte. Beglaub. Abschr. 2 Exemplare.

1751. Konsens- und Mandat-Konzept für die Agnaten.

1756 März 24. Rheinweiler. Schuldbrief des Karl Friedrich von Rotberg für Elisabetha Mangold, Witwe des Apothekers Gabriel Wick zu Basel, über 100 fl zu 5 Proz. verzinslich. Orig.

1759 Mai 19. Basel. Quittung über das zurückbezahlte Kapital samt Zinsen. Orig.

1761 Febr. 2. Lörrach. Schuldverschreibung des Johann Christoph von Rotberg und sämtlicher Agnaten für das von Hauptmann Georg Friedrich Gaupp empfangene Darlehen von 17000 fl., welches zur Tilgung der Schulden und Befreiung der gemeinsamen Lehen verwendet wurde. Als Unterpfand wurden dem Gläubiger verschiedene Kapitalzinse, Frucht- und Weinzehnten und Bodenzinse zu Mappach und Oberweiler, Wein- und Geldgefälle zu Rheinweiler und eine Erblehenpacht zu Sierenz eingeräumt. Orig.

1770 Aug. 15. Weisung an den rotberg'schen Schaffner Grether, von den 400 fl., welche weiland Johann Christoph Reinhard von Rotberg mit bischöflich basel'schem Konsenz zu seinem Unterhalt ausgeworfen erhalten hatte, nach dessen Ableben nunmehr an Friedrich Sigmund von Rotberg und die drei übrigen Lehensnachfolger des Verstorbenen je 100 fl. auszubezahlen, wobei es jedoch bei der in der Obligation vom 2. Februar 1761 enthaltenen Einrichtung sein Verbleiben haben soll. Orig.

1785 März 30. Bamlach. Die Freiherrl. von Rotberg'sche Familie der Hertingener Linie wird bei der Güterversteigerung der Freifrau von Waldner geb. von Rotberg zu Bamlach auf genannte Schuldner verwiesen. Orig.

1790 Mai 29. Rheinweiler. Beglaubigte Abschrift einer Schuldurkunde des Freiherrn Friedrich August von Rotberg und seiner Gattin Pauline Waldner von Freundstein zu Rheinweiler gegen Hieronymus Bernoully des grossen Rats zu Basel über 40000 fl. in neuen französischen Louisd'ors zu 11 fl. mit 5 Proz. zu verzinsen, mit Nachtrag vom 28. Juni 1790.

1790 Mai 29. Juli 26. Rheinweiler. Schuldverschreibung des Friedrich August von Rotberg und seiner Gattin Pauline Waldner von Freundstein gegen Hieron. Bernoully zu Basel über 4000 fl. unter Verpfändung von Haus und Gütern zu Rheinweiler. Orig. 2 Exemplare.

1802 Febr. 27. Basel. Zwei beglaubigte Abschriften obiger beiden Schuldurkunden, deren Originalien bei der breisgauischen Landtafel am 28. Juli 1790 intabuliert wurden.

1803 Nov. 11. Rheinweiler. Mortifikationsschein, wodurch die von Fräulein Karoline von Rotberg gegen die Rheinweiler Kapelle ausgestellte und in Verstoss geratene Obligation, nachdem Friedrich August von Rotberg bei der Abrechnung mit der Gemeinde das Kapital heimbezahlt, für amortisiert erklärt wird. Orig.

1803 Nov. 11. Rheinweiler. Schuldverschreibung der Karoline von Rotberg über 297 fl., welche sie aus dem von Rotberg'schen sog. Hertingener Stollen durch den Hofmeister Ulrici erhalten und dagegen ihr sämtliches bewegliches Vermögen eingesetzt hat. Orig.

1804 Jan. 6. Rheinweiler. Quittung für Fräulein Karoline von Rotberg über 291 fl. 25 kr., welche ihr Bruder Friedrich August v. R. an die Kapelle zu Rheinweiler heimbezahlt hat. Orig.

1810 Febr. 3. Basel. Zeugnis des Notars J. J. Freiburger zu Basel, dass Stadtrat Peter Hans Hosch daselbst dem Freiherrn Friedrich August von Rotberg zu Rheinweiler auf eine ordnungsmässige Obligation 1000 neue franz. Louisd'or vorgeschossen, die Obligationen vom 29. Mai 1790 und 28. Juni 1790 an sich gezogen und Bernoully nun nichts mehr zu fordern habe. Orig.

1810 März 5. Basel. Notariatszeugnis, dass von den durch Peter Hans Hosch eingelösten Originalien Abschrift genommen sei. Orig.

1810 März 5. Basel. Beurkundung dieses Zeugnisses durch Bürgermeister und Rat der Stadt Basel.

1810 März 7. Basel. Quittung des Hieronymus Bernoully, Vater, über die von Notar Freiburger gegen Auslieferung obiger Obligationen empfangenen 3200 fl. in neuen Louisd'ors zu 11 fl. nebst 600 fl. Zinsen.

1817 Juni 6. Habsheim. Pfandurkunde der Frau Pauline von Rotberg geb. Waldner von Freundstein-Sandersleben-Coligny, Witwe des Freiherrn Friedrich August von Rotberg, Senioris

Familiae der lutherischen und katholischen Branchen, Grundherrn zu Bamlach und Rheinweiler, über die von ihrem Schwiegersohn Generalleutnant Grafen Rapp geliehenen 33 000 frcs. Orig.

1835 Juni 17. Liel. Schuldurkunden der Freiherrn Anton von Rotberg zu Liel gegen Beatrix von Rotberg, verehelichte Picot zu Karlsruhe über 10 000 fl. Orig.

1401 Mai 9. Rudolf von Biedertan verspricht, den Ludemann von Ratperg und Friedrich von Pfirdt und alle ihre Erben und Nachkommen für jeden Schaden, der ihnen aus der Bürgschaft gegen Reinhard Udryat erwachsen sollte, zu sichern und zu erledigen. Orig., Siegel abgeg.

1463 Febr. 8. Ritter Bernhard von Rotberg verpflichtet sich gegen das Hochstift Basel, dass er die Schuld des Hans Erhard von Reinach als Hauptschuldner und des Hans von Münstral, Jakob zu Ryn, Werner von Staufen und Hans Rudolf von Wessenberg als Mitschuldnern gegen das Kloster Klingental in Kleinbasel unter Versetzung 1. des Dorfes Grosskems mit Zwing und Bann, Leuten und Gütern, 2. des niedern Hofes zu Sierenz mit Leuten und Gütern, 3. des vierten Teils des Gerichts zu Hegenheim mit dem Meiertum zu Wenzweiler, 4. des Hofes zu Oberweiler, 5. des vierten Teils des Kornzehntens und der Mühle daselbst, und 6. der 100 Viertl. halb Roggen- halb Gerstengült auf den bischöflichen Quarten zu Colmar, welche Stücke sein Schwager Ritter Hans Münch von Landskron selig von dem Stift Basel zu Lehen trug, die nun aber seine Lehen sind, nach 3 Jahren mit 450 fl. abtragen und die Lehenstücke davon befreien wolle. Cop. vid. d. d. Pruntrut 14. Mai 1759.

1475 März 4. Schadlosbrief des Domherrn Heinrich von Oberkirch zu Basel für den Schul- und Domherrn des Stifts Basel Adalbert von Rotberg und seinem Bruder Arnold v. R., welche gegen Peterhans Platner, Kaplan des Stifts Basel, wegen 100 fl. Kapital und 5 fl. jährlichen Zins sich als Bürgen mitverschrieben haben. Orig., Siegel.

1475 April 18. Ritter Konrad von Ramstein gelobt, den Arnold von Rotberg, der sich gegen den Kaufmann Heinrich Jungermann zu Basel wegen 140 fl. Kapital und 7 fl. Zins als Mitverkäufer verschrieben hatte, für alle etwaigen Nachteile und Verluste schadlos zu halten. Orig., Siegel zerbr.

1478 Febr. 16. Ritter Johann von Randegg urkundet, dass er seinen Vetter Arnold von Rotberg, der sich mit ihm als Mitgült und Mitwähr für die gewöhnlichen jährlichen Zinse von 2000 fl. auf dem Drittel und der Gerechtigkeit des Dorfes Gottendingen (= Gottmadingen) mit Leuten, Zwingen und Bännen, als dem Wittum der Veronika von Lauffen, der Frau seines Sohnes Balthasar von Randegg, mitverschrieben hatte, für alle etwaigen Nachteile in jeder Weise schadlos halten wolle. Orig., Siegel.

1481 Nov. 27. Schadlosbrief des Heinrich von Randegg zu Stauffen im Hegau für den Ritter Arnold von Rotberg als seinen Mitschuldner und Bürgen gegen Ursula Reich geb. Freiberg, Wittwe des Ritters Jakob Reich von Reichenstein, wegen 40 fl. jährlichen Zinses von 800 fl. ab dem 3ten Teil des Dorfes Gottendingen (= Gottmadingen). Orig. Siegel.

1487 Mai 8. Schadlosbrief des Ritters Konrad von Ramstein für seinen Schwager Arnold von Rotberg, der sich an seines † Vaters Bernhard statt, wegen $12^1/_2$ fl. jährlicher Gült gegen Heinrich Krotzingen und seine Frau Dorothea als Mitschuldner verschrieben hat. Orig., Siegel.

1493 April 24. Schadlosbrief des Ritters Christoph von Hattstatt, des Vogts zu Landser, für den Ritter Arnold von Rotberg, der sich mit ihm wegen eines jährlichen Zinses von 25 fl. gegen Heinrich von Schönau als Mitschuldner verschrieben hat. Orig., Siegel abgeg.

1497 Juli 28. Schadlosbrief der Brüder Hans und Itelhans von Stoffeln für ihren Vetter Arnold von Rotberg, der sich mit ihnen gegen den Edlen Emerich von Neuenburg und seine Gemahlin Veronika wegen 1000 fl. Kapital und 50 fl. jährlichen Zinses, wofür jene ihren Zehnten zu Weiterdingen verpfändet, als Mitschuldner verschrieben hat. Orig., Siegel.

1509 März 31. Schadlosbrief des Nikolaus von Eptingen für den Ritter Arnold von Rotberg, welcher sich anstatt seines † Vaters Bernhard als Mitschuldner wegen 5 fl. Zins gegen die Ritter Nikolaus von Scharnachtal und Hans Thüring von Bütikon bzw. den jetzigen Besitzer der Schuldurkunde Domkaplan Konrad Zimmermann verschrieben hat. Orig., Siegel.

1510 Dez. 7. Schadlosbrief des Nikolaus von Eptingen für den Ritter Arnold von Rotberg, der sich anstatt seines † Vaters Bernhard wegen 3 fl. und 1 Ort Zins gegen die Kinder und Erben des Hans Waltenheim als Mitschuldner verschrieben hat. Orig. Siegel.

1512 Aug. 28. Schadlosbrief des Nikolaus von Eptingen für Arnold von Rotberg, welcher sich anstatt seines † Vaters wegen 80 fl. Kapital und 4 fl. Zins gegen den sel. Domkaplan Joh. Stelehauer zu Basel, nun der Bruderschaft St. Johannes Kapelle auf der Burg und dem Präsenzamt daselbst zuständig, als Mitschuldner verbindlich gemacht hat. Orig., Siegel.

1530 Nov. 26. Hans Heinrich von Klingenberg verweist seine Gemahlin Susanna geb. von Rotberg wegen ihres Heiratsguts, der Widerlegung und Morgengabe mit 3400 fl. auf Ramsen, Weissholz, Offenacker, Weiler und Biberach und alle seine Güter zu Twiel, wofür Ritter Fritz Jakob von Anwil, Hans Jörg von Bodman zu Bodman, Hans von Schellenberg zu Hüfingen, Friedrich von Enzberg und Jakob von Stoffeln, seine Schwäger und Vettern, Bürgschaft leisten. Orig., 6 Siegel.

1533 April 11. Die Vettern Rudolf, Meinolf und Hans von Andlaw quittieren der Witwe des Ritters Wilhelm von Andlaw Elisabeth geb. Stürzel von Buchheim über 500 fl., welche ihr Gemahl wegen des Dinghofs zu Orsweyer (= Orschweier i. E.) zu widerlegen hatte. Orig., 3 Siegel.

1566 Febr. 21. Schuldverschreibung der Brüder Wolf Sigmund und Hans Christoph von Rotberg gegen ihre Schwester Estra, Gattin des edlen Jörg zum Rust, über 60 fl. Zins von 1200 fl. Kapital auf dem Schloss zu Rheinweiler, den Gütern zu Bamlach, auf dem Hof, den Häusern und Gütern zu Basel, einem Haus zu Laufenburg und sonstiger Habe. Orig. Siegel abgeg.

1566 Febr. 21. Schuldverschreibung der Genannten gegen ihre Schwester Estra über 65 fl. Zins von 1300 fl. Kapital auf denselben Pfandstücken. Orig., Siegel.

1566 Juli 21. Schuldverschreibung des Hans Christoph von Rotberg gegen seine Schwester die verwitwete Küngold Knoblochin und ihren Vogt Hans Kaspar von Baden über 50 fl. Zins von 1000 fl. Kapital, wofür er eine auf die Stadt Bern lautende Obligation von gleicher Summe verpfändet. Orig., Siegel.

1571 Okt. 30. Innsbruck. Schuldverschreibung des Erzherzogs Ferdinand von Österreich gegen Estra von Andlaw geb. von Pfirdt über 50 fl. Zins von 1000 fl. Kapital unter Bürgschaft des Egenolf zu Rappoltstein, Georg Leo von Stauffen, Klaus von Hattstatt und Wolf Sigmund von Rotberg als ritterständischen Ausschüssen. Orig., 5 Siegel.

1587 Dez. 7. Innsbruck. Schadlosbrief des Ritters und Ratsherrn Ulrich von Engelsberg zu Freiburg im Üchtland gegen seinen Schwager Wolf Sigmund von Rotberg als Mitschuldner und Bürgen wegen 1500 fl. Kapital und 75 fl. jährlichen Zinses an den Pfarrer Püsch in Bamlach. Orig., Siegel.

1589 Jan. 1. Quittung des Friedrich Bock zu Gerstheim als Testamentserbe seiner † Frau Apollonia geb. Knobloch über 1000 fl. Kapital samt Zinsen, welche sein Schwager Wolf Sigmund von Rotberg der Verstorbenen bisher mit 50 fl. jährlich verzinst und nun deren Erben zurückbezahlt hat. Orig.

1591 Febr. 2. Die Witwe Estra vom Rust geb. von Rotberg quittiert ihrem Bruder Wolf Sigmund die Heimzahlung von 1200 fl. nebst letztem Zins. Orig.

1600 Nov. 13. Jakob von Rotberg zu Rheinweiler verpfändet dem Gotteshause St. Blasien (Abt Martin) seine Herrschaft Gansingen um 3000 fl., mit 150 fl. verzinslich. Orig., Siegel.

1644 Nov. 11. Basel. Schuldverschreibung des Jakob Christoph von Rotberg, seiner Gemahlin Maria Magdalena geb. Truchsess von Rheinfelden und seines Sohnes Hans Jakob

Christoph gegen den Obervogt auf Münchenstein und Ratsherrn zu Basel Daniel Reiff über 4000 fl. mit 5 Proz. verzinslich, welche sie durch Überlassung der Lehen zu Mappach, Holzen, Maugenhardt und Oberweiler wieder abzutragen gedenken. Als Lehenpfand für den Bischof zu Basel wurde sämtliches Eigentum zu Hertingen verschrieben. Orig., 4 Siegel.

1662 Nov. 27. Cession der Zinse und Zehnten zu Oberweiler in der Herrschaft Birseck durch den Obristen Johann Christoph von der Grün an das Domkapitel zu Basel mit Ausnahme des Mappacher Zehntens, welcher dem Obristen wegen seiner übrigen Prätensionen auf 3 Jahre verbleibt. Orig.

1733 Nov. 30. Bamlach. Schein des Leopold Melchior von Rotberg für Dorothea Regina von Rotberg über 330 fl. 59 kr. mit anhängender Quittung. Orig.

1734 Jan. 27. Basel. Bekenntnis, dass der Dorothea Regina von Rotberg von den hertingen'schen Kaufschillingsgeldern auf ihre abgetretenen, auf Bamlach und Rheinweiler haftenden Kapitalien noch 82 fl. 46 kr. zu vergüten seien. Orig. mit Quittung.

1734 Nov. 4. Rheinweiler. Die Gemeinde Rheinweiler bekennt, dass sie dem Mannesstamm von Rotberg 2957 ℔ 11 ß schuldig geworden sei und davon den 5proz. jährlichen Zins mit 147 ℔ 17 ß 6 ₰ an die Agnaten des hertingen'schen Stollens abliefern wolle. Das auf dem gemeinen Ried zu Rheinweiler haftende Kapital von 112 ℔ jedoch ist in obiger Hauptsumme der abzulösenden Kapitalschulden nicht enthalten. Beglaubigte Abschrift.

1734 Nov. 5. Basel. Revers der Dorothea von Rotberg, dass sie für ein auf der Gemeinde Rheinweiler stehendes Kapital von 112 ℔ 10 ß bis zur Ablösung das Ried zu nutzen habe. Orig.

1818 Mai 19. Rheinweiler. Revers des Freiherrn Adolf von Rotberg, aus welchem zu ersehen, dass die Schuld abgetragen und er die Urkundenabschrift nur zum Beweis der Existenz eines hertingen'schen Fideikommisses bedürfe. Vidim.

Staatserwerb. Stammgut. Testamente. Verträge. Zunftwesen.

1417 April 24. Kaufbrief. Der Edelknecht Junker Henmann Schaler verkauft mit Konsens seiner Vettern Peter und Klaus Ulrich Schaler, der Söhne des † Junkers Konrad Schaler, und lehenherrlicher Bewilligung des Kaisers dem Ritter Hans Ludemann von Rotberg um 920 fl. in Gold 1. den halben Teil und alle Rechte an den Dörfern Bamlach und Rheinweiler mit den Leuten daselbst, mit hohen und niedern, kleinen und

grossen Gerichten, mit Zwing und Bännen, mit Wassern, Wasserrunsen, mit Äckern, Matten, Reben, Holz, Velde, Wunn und Waide und allem andern Recht, sämtlich Lehen von Kaiser und Reich, wovon die andere Hälfte seinen genannten Vettern gehört, 2. die Burg und Burgstall zu Rheinweiler, auch mit Äckern, Matten, Reben und andern dazu gehörigen Rechten, Lehen von dem Propste des Klosters St. Alban zu Basel, dem davon jährlich 30 Schilling Pfennig, 8 Sester Nüsse und ein $^1/_2$ Saum roten Weins zustehen, 3. desgleichen Äcker, Matten, Zinse und anderes auch zu Rheinweiler, Lehen vom Domstift Basel, wovon demselben 15 Schilling zustehen, 4. alle seine zu Bamlach, Rheinweiler und Blansingen liegenden eigenen Güter, 5. den halben Teil an dem Dinghof zu Hapchisheim mit allen seinen Rechten und Zugehörungen. Zeugen waren Junker Konrad von Lauffen, Henmann Büchbert, Hans von Hegenheim, Henmann Frank, Hans Gebhart, Voltz der Hubsmid und andere. 2 Exemplare. Orig., Siegel des Rats zu Basel.

O. D. Projektiertes Anlehen der Freifrau Salome von Rotberg geb. von Güntzer auf ihr Vermögen zu Bamlach und Rheinweiler.

1597 Nov. 16. Species facti der Universität Freiburg über das testamentum reciprocum des Hans Christoph von Rotberg und seiner Gemahlin Ida von Landsberg. Orig., Fakultätssiegel.

1714 Dez. 31. Bamlach. Vergleich zwischen Leopold Melchior von Rotberg eines-, sodann Georg Christoph und Franz Daniel von Rotberg andernteils über die Verwaltung der Justiz, den Gebrauch, die Niessung und Ausübung aller übrigen Rechte und Gerechtigkeiten in ihren gemeinschaftlichen Dörfern Bamlach, Rheinweiler und Wenzweiler. Orig.

1723 Jan. 7. Wien. Zunftordnung Kaiser Karls VI. für verschiedene Zünfte in der vorderösterreichischen Herrschaft Guttenstein. Orig., Siegel.

Auggen.

1490. Nov. 29. Urteil des Landgerichts Auggen wegen des grossen Hofes daselbst, welchen Vogt Wadlers Erben antreten wollen. Vogt Wadler hatte den Hof von Friedrich von Stauffenberg um 10 Malter Haber zu Erblehen empfangen. Orig., Siegel des Landgerichts.

1834 März 13. Erblehen- und Bodenzins-Loskaufsvertrag zwischen Anton von Rotberg zu Liel und Altvogt Johann Georg Krafft in Auggen für sich und die übrigen Erblehen- und Bodenzinsgut-Besitzer. Die Loskaufsumme beträgt 2000 fl., welche Anton von Rotberg an Lazarus Sommer und Jos. Meier jun. in Müllheim cediert und den baren Empfang quittiert. Orig.

Bamlach.

O. D. Spezifikation der Güter, welche Johann Friedrich Christoph und Franz Daniel von Rotberg an einige Bürger zu Bamlach und Rheinweiler vertauscht haben.

O. D. Berechnung der Auslagen für das Gütlein des Konrad Maurer.

1308 Aug. 1. Konstanz. Probst Konrad von Landsberg zu Lautenbach eröffnet als Generalvikar des Bischofs von Konstanz in geistlichen Sachen dem Dekan in Auggen, dass er den Kleriker Werner von Radolfztorf (Rodersdorf), der ihm von dem Edelknecht Wezzelo von Ilzach, dem das Patronatsrecht zustehe, nach dem Tode des Pfarr-Rektors Wezzelo zu Bamlach präsentiert worden sei, als Seelsorger investiert habe. Er beauftragt den Dekan, den neuen Seelsorger in den Genuss seiner Pfründe einzusetzen und in Pflichten zu nehmen. Orig.

1336 Nov. 13. Der Bürger Jakob zum Kranich in Basel verkauft dem Bürger Gerhard Wechsler daselbst verschiedene Güter und Gefälle zu Bamlach, Bellingen und Rheinweiler um 80 ℔ basler Pfennige. Orig.

1371 Febr. 20. Ritter Stefan Geben verleiht dem Hanemann Rüzzelin von Ottmarsheim und dem Heinzmann Vögelin von Landau den halben Teil des Zehntens zu Bamlach, wovon der Vater des letzteren Heizmann Vögelin selig ehedem ein Viertel innehatte. Das andere Viertel, welches dem Grosskirchenamt des Gotteshauses St. Margaretha zu Waldkirch gehört und von diesem dem Ritter Stefan Geben geliehen worden war, hatte die Vögtin von Bamlach gehabt. Die Lehenleute sollen dafür alle Jahr auf Martini ein Pfund Pfennig entrichten. Orig., Siegel.

1401 Okt. 10. Der Schultheiss Rudolf Rützlin zu Neuenburg einer- und Bürklin Vögelin, Sohn, und Wernli Smit, Tochtermann des älteren Bürklin Vögelin, anderseits vergleichen sich wegen des vierten Teils des Zehntens zu Bamlach, der von dem Stifte Waldkirch zu Lehen rührt, dahin, dass Rudolf Rützlin und der ältere Bürklin Vögelin diesen vierten Teil gemeinschaftlich empfangen und verzinsen und soll davon, es sei Wein-, Korn- oder anderer Zehnten, jedem die Hälfte zugehören. Orig., 6 Siegel.

1401 Okt. 19. Der Edelknecht Hans Tygensheim verlehnt dem Schultheissen Rudolf Rützlin zu Neuenburg und dem Bürklin Vögelin zu Bamlach den vierten Teil des Zehntens daselbst, den er von der Äbtissin zu St. Margaretha in Waldkirch, Anastasia Pfalzgräfin von Tübingen, als zu dem Grossküchenamt des Klosters gehörig, zu Lehen erhalten hatte, um den jährlichen Zins von einem Pfund Pfennig basler Münze. Orig., Siegel des Hans Tygensheim und der Äbtissin.

1408 Jan. 24. Basel. Ritter Hans Ludemann von Rotberg kauft von Rudolf Rützlin von Ottmarsheim einen halben Vierteil von dem Zehnten zu Bamlach, welcher von dem Gotteshaus St. Margaretha zu Waldkirch herrührt, um 50 Goldgulden. Der andere halbe Vierteil, welchen ehedem Burkhard Vögelin inne hatte, gehört bereits dem Käufer. Orig., Siegel des Rats von Basel.

1428 April 30. Junker Fritzmann von Iltzich (= Illzach), Edelknecht, gibt auf Anrufen der Frau Ursula von Andlaw, Witwe des Ritters Hans Ludemann von Rotberg (Rotperg), und ihres Sohnes Ludemann von Rotberg Kundschaft, dass vor etwa 50 Jahren seine Vettern Ritter Peter und Junker Hartmann von Iltzich sel., zu Iltzich auf der Veste sesshaft, den Kirchensatz zu Bamlach, den Dinghof und den vierten Teil des Zehntens daselbst von der Äbtissin zu Waldkirch zu Erblehen gehabt hatten. Nach ihrem Tode fiel das Erblehen an ihre Mutter Anna Scholerin (Schaler) und nach deren Absterben an ihren Sohn Hans Ludemann von Rotberg, den sie von dem Ritter Heinmann von Rotberg hatte. Von Hans Ludemann von Rotberg sel. kam dann das Lehen durch dessen Witwe Ursula von Andlaw an den Sohn Ludemann von Rotberg. Orig., Siegel des Gerichts zu Mülhausen und des F. von Iltzich.

1428 April 30. Abschrift einer Kundschaft über den Kirchensatz, den Dinghof und den vierten Teil des Zehntens zu Bamlach, ein von der Äbtissin zu Waldkirch zu Lehen rührendes Erblehen, wie solches an die Familie von Rotberg gekommen.

1429 Sept. 10. Abschrift einer Kundschaft des Junkers Frischmann von Iltzich, dass seine Familie dieses Erblehen über 50 Jahre besessen habe.

1429 Sept. 10. Eine weitere Kundschaft des Junkers Fritzschmann von Iltzich für Frau Ursula von Andlaw, dass Peter und Hartmann von Iltzich den Kirchensatz zu Bamlach, den Dinghof und den vierten Teil des Zehntens daselbst von der Äbtissin zu Waldkirch länger als 50 Jahre zu Erblehen besessen hatten. Orig., 2 Siegel.

1432 Juni 21. Das Gotteshaus St. Magarethen zu Waldkirch verkauft an die Wittwe des Hans Ludemann von Rotberg, Ursula geb. von Andlaw, den Dinghof zu Bamlach, wozu der Kirchensatz gehört, und den vierten Teil des Laienzehntens daselbst, den Ritter Hans Ludemann von Rotberg und sein Sohn Adelberg sel. sowie ihre Vorderen von dem genannten Gotteshause zu Lehen getragen hatten, nebst dem vierten Teil des Zehntens im Bamlacher Bann, der in das Grossküchenamt zu Waldkirch gehörte und von demselben Gotteshause zu Lehen rührte, um 225 rheinische Goldgulden zu Eigentum und verzichtet auf seine Lehenrechte. Orig.

1434 Juli 19. Die Brüder Hans Bernhard und Ludemann von Rotberg (Råperg) verkaufen dem Baumeister des Baues U. Fr. Münster auf Burg zu Basel, Hans Schaltenbrand, im Namen des genannten Baues alljährlich auf Margarethentag fällige 20 fl. rhein. Zins von einem Darlehen von 400 fl., wofür sie den dritten Teil des Kornzehntens zu Bamlach, welcher gewöhnlich 60 Viernzel Roggen, Dinkel und Haber jährlich gilt, und die 50 Viernzel Korngeldes, halb Roggen und halb Haber, welche ihnen jährlich von dem Gewerfte des Dorfes Fessenheim zugehen, zu Pfand geben. Die Ritter Erny von Berenfels und Heinrich von Ramstein leisten Bürgschaft. Orig., sämtl. Siegel sind abgeg.

1484 Jan. 24. Clewy Edelmann und Conzlin Frenklin zu Bamlach und Cons. verschreiben dem Karthäuserkloster zu Kleinbasel 5 Viernzel Dinkelgeld jährlich von 50 Pfund basler Pfennig auf Gütern zu Bamlach. Orig.

1479 Sept. 3. Urfehde des Wernlin Schmid von Bamlach infolge seiner Verurteilung wegen Streitigkeiten mit Arnold von Rotberg. Orig.

1490 Dez. 22. Bamlacher Zehntvergleich zwischen Ritter Arnold von Rotberg und den Amtleuten des Markgrafen Philipp von Hachberg zur Beilegung von Streitigkeiten über den Zehnten zu Bamlach und Tannenkirch. Beglaubigte Abschrift, Basel, 11. Nov. 1728.

1511 Juli 4. Revers des Arnold von Rotberg wegen eines mitverpfändeten Hauses in der Rheingasse, welches er gekauft hat. Transfix obiger Urkunde.

Auf der Rückseite der Urkunde vom 4. Juli 1511 sind sechs urkundliche Nachträge über Veränderungen infolge Ablösung von Zinsteilen enthalten.

1521 Nov. 18. Klaus Sigrist, Gallus Schmidt und Cons. zu Bamlach reversieren, dass sie die 5 Viernzel Dinkelgelds von 50 ℔ Stäbler, welche sie ehedem dem Karthäuserkloster zu Kleinbasel schuldig geworden sind und welche nunmehr Konrad Scherer zu Basel von dem Kloster gekauft hat, dem neuen Gläubiger ebenso wie dem bisherigen von ihren Gütern zinsen wollen. Orig., Siegel des Jakob von Rotberg.

1525 Nov. 11. Heinrich Traber von Bamlach bekennt, dass er an weiland Heini Edelmanns Stelle Hauptschuldner geworden sei.

1537 Juni 10. Das Kloster St. Klara zu Kleinbasel vergleicht sich mit dem Besitzer des Dorfes und Dinghofes Bamlach Jakob von Rotberg zu Rheinweiler wegen der Besetzung des Hofes und des Bezugs der Fälle von den Hubnern dahin, dass das Kloster das Dinghofgericht jeweils mit 2 Hubnern zu bestellen, die Familie von Rotberg für die Fälle alle 10 Jahre einen Gulden, nach dem Ableben der einzelnen Huber aber keinen Fall zu beziehen haben solle. Orig.

1540 Sept. 15. Moritz Frinz von Bamlach verschreibt dem Junker Jakob von Rotberg eine Gült von 5 Ohm Wein von 25 ℔ Stäbler auf seinen Gütern zu Bamlach. — Auf der Rückseite dieser Urkunde ist unterm 17. Oktober 1594 bemerkt, dass Heini Traber zu Bamlach an dieser Weingült wegen seines versetzten Breitstücks, welches er in der Gant von Hans Finneisen erkauft hatte, $2^1/_2$ Ohm Wein mit 10 fl. abgelöst und Marx Müller die übrigen $2^1/_2$ Ohm jährlich im Herbst zu geben und zu versichern habe.

1541 Juli 16. Hans Müller, Dorothea Sigrist Witwe, Balthasar Fröylin und Cons. beurkunden, dass Junker Jakob von Rotberg die 2 Schuldbriefe vom 24. Januar 1484 und vom 18. Nov. 1521 über 5 Viernzel Dinkel an sich gekauft habe und sie nun anstatt dieser 5 Viernzel nur 3 Viernzel und 2 Sester Dinkel nach Bamlach zu liefern haben sollen. Orig.

1541 Juli 16. Peter Traber und Bernhard Gut von Bamlach verschreiben dem Junker Jakob von Rotberg 2 Ohm Wein jährlich von ihren Gütern in seinen Keller zu Bamlach zu liefern, da derselbe einen Gültbrief von 1498, wonach sie den Kaplänen zu Neuenburg von 10 ℔ Kapital jährlich 1 Saum Wein zinsen mussten, an sich gebracht hatte. Orig.

1541 Juli 16. Dieselben verschreiben ferner dem Junker Jakob von Rotberg 4 Ohm Weingült auf Grund eines Zinsbriefs vom Jahr 1495 über 2 Saum Wein von 20 ℔, welchen er von den Barfüssern zu Neuenburg erworben hatte. Orig.

1573 Juni 12. Vergleich der Gemeinden Bamlach und Hertingen wegen strittiger Banngrenzen, wodurch aber den Zehnt- und Waidberechtigten kein Nachteil erwachsen soll. Denen von Bamlach wird gestattet, über den Hertinger Bann zur Tränke zu fahren und denen von Hertingen erlaubt, ihr Vieh über den Bamlacher Bann auf den Bellinger Bann zu treiben. Orig.

1586 April 16. Junker Wolf Sigmund von Rotberg zu Rheinweiler vertauscht seiner Schwester, der verwitweten Estra vom Rust zu Colmar und ihrem Sohne Hans Rudolf vom Rust 30 Viertel halb Roggen und halb Haber, welche Ottmar und Hans Möcklin zu Gundolsheim bei Colmar als Gült zu entrichten haben, sowie eine weitere Gült, welche Diebold Vetterlin und Klaus Sommereisen zu Rufach jeder mit 5 ℔ 15 ß zu zahlen haben, gegen den vierten Teil des Korn- und Weinzehntens und alle anderen Geld-, Frucht- und Weinzinse in den Dörfern Bamlach und Wenzweiler. Orig.

1593 April 1. Renovation über 3 Viernzel und 3 Sester Dinkel, welche in 20 Item dem Stamme von Rotberg zuständig sind.

1599 Mai 28. Abt Martin von St. Blasien gibt anstatt 7 Saum süssen Weines von der Trotte weg, welche das Kloster St. Blasien von seinen Gefällen zu Bamlach als Schirm- oder Vogtwein dem Jakob von Rotberg, markgräfl. bad. Forstmeister

der Herrschaft Rötteln, wohnhaft zu Kandern, als Gerichtsherrn zu Bamlach und Rheinweiler jährlich zu entrichten hatte, verschiedene Geld-, Frucht- und Weinzinse zu Bamlach und Rheinweiler, wogegen Jakob von Rotberg für sich und seine Nachkommen auf diese 7 Saum Vogtwein verzichtet. Orig., 2 Siegel.

1639 Nov. 11. Verschiedene Einwohner von Bamlach schulden den Gewerbshändlern und Bürgern Emanuel und Hans Jakob Schönau 332 fl mit 8 Proz. verzinslich, wofür sich Hans Adam von Rotberg verbürgt hat.

1649 Juli 1. Hans Wilhelm Stürzel von Buchheim tauscht an seinen Vetter Hans Adam von Rotberg 12 oder mehr Saum Weingefäll zu Bamlach gegen den vierten Teil der Gefälle an Roggen, Haber, Wein und Geld auf dem Scholerischen Dinghof zu Habsheim. Orig.

1660 Juni 23. Arnold und Hans Adam von Rotberg vergleichen sich mit ihren Untertanen zu Bamlach über verschiedene Streitfragen wie Frohndleistung, Beholzigung, Waidgangsrecht, Schatzung etc. Der Vergleich kam unter Mitwirkung einer von der vorderösterreichischen Regierung hierzu verordneten Kommission zu Stande.

1667 Febr. 3. Nachtrag hierzu.

1664 Jan. 30. Das Gericht zu Bamlach erlässt im Namen der Brüder Arnold, Hans Adam und Bernhard von Rotberg auf Antrag der Pfleger des Gotteshauses St. Leodegar zu Schliengen Urteil wegen einer aus dem Jahr 1514 herrührenden Kapitalschuld nebst Zinsen. Orig., Siegel des Hans Adam von Rotberg.

1664 Juni 25. Die Witwe Klementine von Rotberg geb. von Berenfels verkauft ihrem Sohne Arnold von Rotberg den sog. St. Ulrich-Berein zu Bamlach mit 4 Saum 4 Mass Wein, 3 Schilling Geld, 2 Kapaunen und 1 Sester Haber, ferner 2 Saum 20 Mass Wein um 500 fl Stäbler. Orig.

1672 Jan. 30. Arnold von Rotberg tauscht an Batt Basler zu Rheinweiler 4 Jaucherten Acker zu Rheinweiler im Gewann Grabenacker und 2 Jaucherten beim Rheinweiler Hochgericht gegen ein Viertel Reben im Höllenbach, Gemarkung Bellingen, ein Viertel Reben im Ramprecht, Bamlacher Banns, ein Viertel Reben im Rebgarten und dann noch 160 fl Kapital auf Georg Krenzlin zu Bamlach. Als Ausgleichung erhält Batt Basler von Arnold von Rotberg 60 fl und Nachlass einer Schuld von 32 fl. Orig.

1682 April 23. Bollin Baumann versichert seinen Vetter Moranth Riss zu Dietweiler um 32 fl mit einer Jauchert Acker im Kreuzboden gelegen mit der Bedingung, solche Summe bis zur Ablösung landläufig zu verzinsen.

1687 Mai 20. Friederike von Lützelburg geb. von Rotberg verkauft an ihren Bruder Arnold von Rotberg verschiedene Güter, Gülten und Zinse zu Bamlach und Welmlingen um 355 fl und

an dessen Gemahlin Juliana Sophie geb. Nottleben 7 Teile an dem Weiher im Blansinger Ried, wovon der achte Teil ihrer Schwester Elisabetha Maria Göldrichin von Sigmarshofen geb. von Rotberg zuständig ist, um 660 ℔. Orig.

1687 Aug. 15. Anna Margaretha Draysin von Sauerbronn geb. von Rotberg verkauft an ihren Bruder Arnold von Rotberg verschiedene Kapitalien, Zinse, Gülten und Güter zu Bamlach, Auggen, Mappach und Welmlingen um 235 ℔ Stäbler, 30 Saum weissen Wein und 30 Malter Dinkel.

1693 Juni 26. Der Bürger Jakob Heitz d. ä. zu Bamlach verpfändet dem Arnold von Rotberg sein Haus und Garten im Dorf neben der Almendgasse für ein mit 2 ℔ 10 ß Stäbler auf Martini jährlich zu verzinsendes Kapital von 50 ℔. Die Aufzeichnungen der Zinszahlungen und Cessionsanmerkungen reichen bis zum 13. Sept. 1727.

1697 März 16. Bischöfliche Sentenz zur Auflösung eines Eheversprechens zwischen Maria Magdalena Schmidin und Martin Gilgin zu Bamlach. Abschrift.

1700 April 16. Schuldbrief des Bürgers Fridolin Höschlin zu Bamlach für den von Rotberg'schen Meier Marx Heitz zu Grosskems über 14 Kronen zum Ankauf einer Kuh.

1705 März 8. Leopold Melchior von Rotberg tauscht von seinem Vetter Franz Daniel von Rotberg ein Viertel Reben im neuen Berg zu Rheinweiler und ein Stücklein Garten im Schlossgarten, der Schafzwinger genannt, gegen 1 Viertel Reben im Breitstück auf Bamlacher Gemarkung ein. Orig.

1705 April 20. Witwe Anna Margaretha Draysin von Sauerbronn geb. von Rotberg verkauft an Leopold Melchior von Rotberg ihren Weinberein von 4 Saum 1 Eimer 15 Mass zu Bamlach um 332 ℔. Orig.

1709 Nov. 6. Schuldverschreibung des Konrad Maurer zu Kleinkems für Hans Eggert zu Grosskems über 300 ℔ mit 15 ℔ verzinslich unter Verpfändung von Haus, Hof, Trotte, Garten und einem Zweitel Reben zu Bamlach.

1713 Jan. 24. Abschrift des Kaufbriefs über den Dinghof zu Bamlach. Eleonora Henrica von Breitenlandenberg cediert und übergibt an Leopold Melchior von Rotberg den Dinghof samt zugehörigem Patronatsrecht und davon fallenden Einkünften nebst einem Dinkel- und Weinberein im Dorfe Bamlach, nachdem sie nicht allein des Kaufschillings, sondern auch anderer 1800 ℔ und der Pfarrscheuerkosten wegen befriedigt worden ist.

1713 Jan. 25. Vergleich zwischen Fräulein Maximiliana Göldrich von Sigmarshofen als Decimatrix oder Besitzerin des Wein- und Fruchtzehntens nebst Zugehör im Dorf Bamlach und Leopold Melchior von Rotberg als Inhaber und Besitzer des Dinghofes daselbst mit dem damit verbundenen Patronat- oder Kollaturrecht, wonach die jeweilige Zehntherrschaft an Bau- und

Reparationskosten des Pfarrhauses samt Scheuer zu Bamlach vier Fünftel, der Kollator und Dinghofherr dagegen ein Fünftel zu tragen habe, der Kirchenchor und dessen Zubehör aber allein der Zehntherrschaft obliege. 2 Abschriften, vidim. Emmendingen, 17. Dez. 1770 und Bamlach, 17. Okt. 1808.

1713 Aug. 29. Fräulein Franziska Magdalena von Rotberg vertauscht an ihren Vetter Leopold Melchior von Rotberg 1 Viertel Acker bei Kraftlins Matten gegen 1 Viertel Acker am Welmlinger Weg. Orig.

1714 März 31. Friedrich von Berenfels zu Hegenheim verkauft im Namen und Auftrag seiner Schwägerin Christina Scherhege von Hartenfels geb. von Rotberg an Leopold Melchior von Rotberg 1 Viertel Reben im Heissgeländ auf Bamlacher Gemarkung um 30 ℔ Stäbler. Orig.

1714 Dez. 31. Vertrag zwischen dem baden-durlachischen Geh. Rat und Hofmarschall Leopold Melchior von Rotberg einer-, sodann Georg Jakob Christoph und Franz Daniel von Rotberg andererseits wegen Administration der Justiz und Ausübung aller übrigen Rechte und Gerechtigkeiten in ihren gemeinschaftlichen Dörfern Bamlach, Rheinweiler und Wenzweiler. Orig.

1716 März 21. Martin Raymann leiht von Fräulein Franziska Magdalena von Rotberg 14 ℔ basler Währung und verpfändet dafür 1 Viertel Matten im Gewann Eigen. — Das Grundstück wurde im Jahr 1731 an Zahlungsstatt abgetreten.

1719 Mai 6. Heinrich Männlin vertauscht an Leopold Melchior von Rotberg 1 Viertel Hanfland in der Weyden gegen $^1/_2$ Viertel Matten im Kechbronnen. Orig.

1720 Sept. 12. Landau. Die Herren von Andlaw gestatten dem Aumüller Joseph Hassler die Wiederherstellung des Mühlegrabens unterhalb der Aumühle, welcher sich bis zur Redoute, Kaibenlachen genannt, erstreckt. Dazu ist auch die Genehmigung der Herren von Rotberg erforderlich, weil ein Teil dieses Grabens einige hundert Schritte weit durch deren Grund und Boden im Bamlacher Bann gezogen werden soll. Orig.

1720 Nov. 8. Revers der Gemeinde Bamlach für die Gebrüder Georg Jakob Christoph und Franz Daniel von Rotberg sowie Leopold Melchior von Rotberg, hessen-kassel'schen Geheimen Legationsrat, wegen der der Einwohnerschaft zu ihrem besseren Fortkommen als Erblehen überwiesenen 56 Jauchert 1 Viertel Ausstockungsgüter in der sog. Bamlacher Au, sundgauischen Gestades. Orig.

1722 Sept. 7. Andreas Maurer cediert als Erbe des Heinrich Maurer zu Bamlach dem Valentin Frisch zu Landau im Sundgau die von dem Erblasser für ein Darlehen von 20 ℔ Stäbler im Jahr 1694 dem Kannengiesser Jakob Doschinger zu Freiburg verpfändeten Güter, da Frisch in den Besitz der Obligation

gekommen war und die Schuld durch rückständige Zinsen sich erheblich vermehrt hatte. Von diesen Gütern kaufte Leopold Melchior von Rotberg von Valentin Frisch ein Viertel Matten in den Riedmatten und eine halbe Jauchert Acker am krummen Haag um 22 ℔.

1723 April 26. Beschreibung oder Bereinigung der Erb-Afterlehengüter in der Bamlacher Au, sundgauischen Gestades. Vidim. vom 7. Mai 1783.

1724 Jan. 7. Erblehenbrief des Stammes von Rotberg zu Bamlach für den Aumüller Joseph Hassler über die in der Bamlacher Au gelegenen, von Kaiser und Reich zu Lehen rührenden Grundstücke von 6 Jaucherten und 2 Viertel an der Nieferner Bannscheide. Der jährliche Zins beträgt 9 ℔ 15 ß. Orig.

1724 Jan. 24. Joseph Obrecht zu Bamlach wird mit 10 ℔ 4 ß 4 ₰ wegen eines erkauften Viertel Ackers beim roten Riedlin auf Sigmund Basler verwiesen.

1724 Okt. 8. Cession dieser Verweisung durch Joseph Obrecht an Henrika Eleonora von Breitenlandenberg zur Tilgung einer Schuld.

1725 Mai 20. Bartlin Weyler zu Bellingen kauft in der Gant des Adam Vogel ein halb Viertel Matten auf der Hub im Bamlacher Bann um 29 ℔, welches Grundstück er dann an Leopold Melchior von Rotberg um 4 Säcke Dinkel und 4 ℔ Geld käuflich überlässt.

1725 Juli 6. Joh. Sutter kauft in der Gütersteigerung des Schmieds Georg Wilhelm eine halbe Jauchert Acker am Tannenkircher Weg gegen den Wald um 20 ℔, woran er 1 ℔ bar bezahlt und 19 ℔ dem Salzschreiber Battier in Basel schuldig bleibt. Orig.

1726—1733. 63 Stück Kauf- und Tauschbriefe des Leopold Melchior von Rotberg mit der Unterschrift oder den Handzeichen der Verkäufer, welche Einwohner zu Bamlach, Bellingen, und Tannenkirch sind.

1726 Febr. 16. Georg Jakob Christoph von Rotberg tauscht mit Fridolin Löw von Rheinweiler einen Jauchert Acker ob dem Tannenwäldchen im Rheinweiler Bann gegen eine Jauchert Acker im Bamlacher Bann. Orig.

2726 Mai 13. Pruntrut. Missiv des Bischofs Johann Konrad von Basel an Georg Jakob Christoph von Rotberg, dass der Kirchensatz zu Bamlach nach dem angebotenen Eintausch für die bötzbergischen Zehntquarten zu Lehen aufgetragen werden möchte. Orig.

1726 Mai 21. Sämtliche des Stammes und Namens von Rotberg kaufen als hochfürstlich bischöflich basel'sche Lehensgenossen von ihrem Vetter, dem hochfürstlich hessen-kassel'schen Geheimen Legationsrat Leopold Melchior von Rotberg, die ihm

von seinen Voreltern erblich anerfallenen Allodialrechte, unablösigen Zinse und Einkünfte, und zwar

1. den Dinghof zu Bamlach mit seinen Rechten und Erträgnissen und den jeweiligen Dinggerichtsnutzungen, ausgenommen das Patronatsrecht, welches der Verkäufer sich und seinen Erben vorbehält, wogegen er aber auch die Pfarrhausbaukosten übernimmt;
2. einen Weinzins, St. Ulrichs Schuppis genannt;
3. einen anderen Weinberein von 7 Saum 1 Eimer und $^1/_2$ Mass jährlich;
4. einen Weinberein von 4 Saum 1 Eimer und 15 Mass und
5. eine Weingült, wie alles in der Urkunde näher angegeben,

um 1700 Louisblancs. Die Käufer tragen diese Gefälle als hoch- und domstift-basel'sches Lehen anstatt der um die gleiche Summe an den Stand Bern veräusserten Zehntquart auf dem obern und niedern Bötzberg. Copia vidim. Basel, 19. Mai 1755.

1726 März 29. Bestandsbrief für den Schuhmacher Konrad Esslinger von Landau über 1 Jauchert $3^1/_2$ Viertel Acker von der Ausstockung im Bamlacher Bann gegen einen jährlichen Zins von 3 ℔ 5 ß und 2 Sester Welschkorn.

1727 Jan. 27. Hans Basler verkauft an Franz Daniel von Rotberg einen halben Zweitel Ackers im Käppelinacker auf Bamlacher Gemarkung um 19 ℔. Orig.

1728 Jan. 5. Johann Friedrich Christoph von Rotberg tauscht mit Marx Rheinthal zu Bamlach eine halbe Jauchert Acker auf dem Iselberg gegen einen halben Zweitel Acker im Baumeister.

1728 Febr. 11. Johann Friedrich Christoph von Rotberg tauscht mit Simon Hüglin zu Bamlach eine halbe Jauchert Acker im Schwartenboden gegen eine halbe Jauchert Acker im Eigen.

1728 Febr. 29. Johann Friedrich Christoph von Rotberg tauscht mit Franz Daniel von Rotberg einen Zweitel Matten auf den Sinnenmatten und die Hälfte von einem Zweitel Matten, der Kybisgarten genannt, gegen eine Jauchert Matten nächst dem Haus zu Bamlach.

1728 März 2. Witwe Maria Anna von Rotberg geb. von Löwenberg und ihre Kinder tauschen an Johann Friedrich Christoph von Rotberg 5 Viertel Matten bei dem Haus zu Bamlach gegen verschiedene andere Güterstücke daselbst. Orig.

1728 März 11. Leopold Melchior von Rotberg tauscht an seinen Vetter Johann Friedrich Christoph von Rotberg das sog. Kybisgärtlein und eine Scheuer mit Stallung samt Ein- und Zufuhr in dem Dorf Bamlach am Kirchgässlein gegen ein Stück Grasgarten neben dem Kirchgässlein, sodann ungefähr ein Zweitel Hofraithe samt Garten und Grasboden, worauf eine zum Abbruch bestimmte Behausung mit Schafstall steht, und ein Auf-

geld von 200 ℔. Gleichzeitig vergleichen sich beide Teile wegen der Matten im Soor auf der Gemarkung Blansingen. Orig.

1728 März 20. Johann Friedrich Christoph von Rotberg tauscht mit Jakob Heitz d. a. zu Bamlach ein starkes Viertel Acker im Dietlinsboden und $^1/_2$ Jauchert Matten im Eck gegen $1\,^1/_2$ Viertel und $^1/_2$ Zweitel Acker im Baumeister. Orig.

1728 April 15. Jakob Heitz zu Bamlach tauscht mit Fr. D. von Rotberg einen Acker bei dem Linsenbrunnen gegen einen Acker im Geschwärz. Duplikat.

1728 April 17. Johann Friedrich Christoph von Rotberg tauscht an Bürger Martin Gilgin zu Bamlach ein Zweitel Acker im Dietlinsboden gegen eine halbe Jauchert Acker im Baumeister und ein halbes Zweitel Acker ausserhalb dem Ried.

1728 Mai 8. Jakob Heitz zu Bamlach tauscht mit dem Vogt Franz Weyler zu Rheinweiler einen Zweitel Acker in der Regenlachen gegen eine halbe Jauchert im Eigen und ein Viertel auf dem Zimprio.

1728 Mai 15. Vertrag zwischen Johann Friedrich Christoph von Rotberg und Andreas Maurer zu Bamlach. Ersterer verspricht diesem auf dessen eigentümlicher über der Strasse unten im Dorf Bamlach liegenden Matte eine neue Behausung mit Stall zu bauen und in wohnlichen Stand zu stellen, wogegen Andreas Maurer dem von Rotberg sein Haus, Hof und Trotte an der Almend zur freien Verfügung stellt; ein Kapital der St. Peter- und Pauls-Kirche zu Bamlach im Betrage von 70 ℔ wird von dem alten auf das neue Haus übertragen. Duplikat.

1728 Sept. 4. Johann Friedrich Christoph von Rotberg vertauscht an Jakob Hugenschmidt zu Bamlach ein Viertel Reben im niedern Berg gegen eine halbe Jauchert Reben im Heissgeländ.

1728 Dez. 1. Kauf und Übergabe des von Konrad Maurer von Kleinkems zu Bamlach hinterlassenen Häuschens samt Reben, Grasgarten und Zugehörde nebst der darauf haftenden Hauptschuld von 300 ℔. Leopold Melchior von Rotberg reversiert, dass er von Heinrich Schmidlin und Konrad Maurers Witwe von Kleinkems den halben Anteil am Haus, Trotte, Reben und Grasgarten zu Bamlach gekauft habe.

1729 Jan. 13. u. 14. Tausch und Abrechnung des Leopold Melchior von Rotberg mit seinem Vetter Johann Friedrich Christoph von Rotberg. Orig.

1729 Febr. 8. Apollonia, Konrad Maurers Tochter, Diebold Buchers Eheweib zu Grosskems verkauft dem Leopold Melchior von Rotberg ihren halben Anteil an Haus, Reben und Grasgarten zu Bamlach.

1729 Febr. 16. Bilanz und Ausweisung des mit Konrad Maurers Erben geschlossenen Kaufs.

1729 März 16. Johann Friedrich Christoph von Rotberg tauscht an Jakob Escher zu Bamlach ein Viertel aus einer halben

Jauchert Acker in der Wolfshühl gegen ein Viertel Acker im Baumeister.

1729 Mai 17. Johann Friedrich Christoph von Rotberg tauscht an Hans Fräulin d. ä. zu Bamlach ein halbes Zweitel Acker im Dietlinsboden gegen ein halbes Zweitel Acker im Baumeister.

1729 Dez. 4. After-Lehenbrief des Leopold Melchior von Rotberg für Anton Haab über 5 Jauchert 1 Viertel Acker in der Bamlacher Au, sundgauischen Gestades, gegen einen jährlich zwischen Martini und Weihnachten mit 7 ℔ 17 ß 6 ₰ zu entrichtenden Zins. Orig.

1729 Dez. 17. Der Stamm von Rotberg gibt dem Joseph Rust 5 Jaucherten 1 Viertel Geländ in der überrheinischen Au gegen 10 ℔ 10 ß Geld und 5 Sester 1 Viertel Welschkorn auf 3 Jahre versuchsweise und ohne weitere Ansprüche zu Afterlehen. Orig.

1730 März 20. — 1734 Jan. 2. Quittungen der Apollonia Maurer über empfangenen Zins von 300 ℔. Orig.

1730 Juli 24. Dinghofsbrief. Der Stamm von Rotberg verleiht dem Joseph und Martin Fräulin von Bamlach das Dinghof- oder Tschuppisgut zu Bamlach. Orig.

1733 Juli 14. Gültbrief des Hans Jakob Stirchler und seiner Frau Anna geb. Müller zu Bamlach für Leopold Melchior von Rotberg zu Bamlach und Rheinweiler und dessen Erben über eine alljährlich auf Martini fällige, im ganzen mit 20, zur Hälfte mit 10 ℔ ablösige Fruchtgült von 1 Sester gerennelter Kernen und 2 Sester Haber von verschiedenen Äckern zu Bamlach. Orig.

1733 Aug. 3. Abkündigung der auf den beiden Gemeinden Bamlach und Rheinweiler haftenden Schulden. Orig.

1734 Nov. 23. Das Gericht zu Bamlach erlässt Urteil wegen 3 Saum 11 Mass Weinbodenzins und spezifiziert die Güterstücke, von welchen diese Zinse fallen. Leopold Melchior von Rotberg hat als Stammältester und Lehenträger diese Zinse bisher bezogen, solche aber dem Mannesstamm von Rotberg um 302 Reichsgulden und 53 Krzr. aus dem hertingischen Kaufschilling abgetreten, sodass die Agnaten der hertingischen Linie diese Weinbodenzinse künftig zu beziehen haben. Orig. 2 Exemplare.

1735 Mai 31. Karl Wilhelm von Rotberg schenkt und übergibt in seinem und seiner Nepoten Joh. Christoph Reinhard und Friedrich Karl von Rotberg Namen ihrem Vetter Leopold Melchior von Rotberg in dankbarer Anerkennung seiner vielen Bemühungen wegen des Lehens Hertingen, so lange sie am Leben sein werden, die Nutzniessung des aus dem Hertinger Lehenkaufschilling in dem Dorfe Bamlach erkauften Bereins von jährlich 3 Saum 11 Mass Most. Nach ihrem Absterben soll dieser Bezug an ihre oder des Stammes von Rotberg nächsten und rechtmässigen Erben zurückfallen. Abschrift.

1736 Jan. 20. Der Stamm von Rotberg verleiht dem Martin Schaub einige vom Kaiser und Reich zu Mannlehen rührende Grundstücke in der Bamlacher Au im Flächenmasse von 8 Jaucherten $3^1/_2$ Viertel gegen einen jährlichen Zins von 13 ℔ 6 ß 3 ₰ als Afterlehen. Orig.

1736 Okt. 8. Quittung über den Empfang von 10 ℔ 4 ß 4 ₰ von Sigm. Basler. Dazu eine Beilage.

1737 April 29. Michael Basler zu Rheinweiler verkauft der Witwe Dorothea Regina von Rotberg geb. von Berenfels ein halbes Viertel Matten auf den Sinnenmatten im Bamlacher Bann um 21 ℔.

1740 Febr. 26. Basel. Protestations- resp. Appellations-Instrument über das durch den Bischof von Basel verletzte Patronat- und Kollaturrecht des Herrn von Rotberg. Orig.

1740 Mai 16. Abschrift des Zehntvertrags zwischen Fräulein Eleonora Heinrica von Breitenlandenberg als Inhaberin des Bamlacher Zehntens und den Bellingen'schen Zehnt-Interessenten.

1740 Juni 20. Ratifikation des Johann Friedrich Christoph von Rotberg für sich und seines Bruders Georg Sigmund v. R. Söhne, womit er die Vergleichspunkte der strittigen Zehntsache zwischen Fräulein Eleonora Heinrica von Breitenlandenberg als Inhaberin des Bamlacher Zehntens und den sämtlichen Teilhabern des Bellinger Zehntens genehmigt und zugleich den Amtmann Schuhmacher bevollmächtigt, den Zehntvergleich zu unterzeichnen. Beglaubigte Abschriften.

1743 Febr. 17. — 1753 Okt. 22. Acht Bestands- und Lehenbriefe über ein in der Bamlacher Au gelegenes, von Kaiser und Reich als Mannlehen herrührendes Grundstück. Orig.

1746 Dez. 12. Hans Jakob Weiler zu Rheinweiler verkauft an Ferdinand Sigmund von Rotberg ein Stücklein Geländ im äusseren Pflänzler um 26 ℔.

1750 Dez. 4. Dorothea Regina von Rotberg geb. von Berenfels vertauscht an Melchior Basler zu Bamlach eine Jauchert Acker im dortigen Bann und ein Zweitel am Hertinger Weg gegen eine Jauchert in den Werbenäckern und ein Viertel in der oberen Zelg.

1750 Dez. 6. Rosina Märk, Witwe des Johanniterschaffners Joh. Bohner zu Basel, kauft von den Erben des Pfarrers Laur. Wenk zu Bamlach das Trottgebäude neben dem Pfarrhaus daselbst mit aller Gerechtigkeit und der Servitut, dass der jeweilige Pfarrer dasselbe sowie die darauf befindlichen Böden und Fruchtschütten ohne Verbindlichkeit zur Reparation benützen dürfe, um 100 fl. Die Unterhaltung des Gebäudes liegt der Decimatorin Ludovica Heinrica Teuffel von Birkensee geb. von Landenberg zu $^4/_5$ und dem Dinghofherrn Wilh. von Rotberg zu $^1/_5$ ob.

1753 Okt. 30. Afterlehenbrief. Wilhelm von Rotberg verleiht dem Martin Schaub einige in der Bamlacher Au gelegene Reichslehengüter gegen einen Zins von 24 ℔ 7 ß 6 ₰.

1761 Jan. 19. Der Stamm von Rotberg zu Rheinweiler verleiht dem Philipp Pflänzler zu Klein-Landau einige in der Bamlacher Au jenseits des Rheins liegende Grundstücke im Flächenmasse von 6 Jauchert und 1/2 Viertel gegen einen jährlichen Zins von 18 ℔ 7 ß 6 ₰ als Erbafterlehen.

1773 Jan. 20. Der Stamm von Rotberg verleiht dem Christian Schaub einige in der Bamlacher Au gelegene von Kaiser und Reich zu Lehen rührende Grundstücke, nämlich einen Hausplatz samt dem um die Redoute liegenden Grund mit zusammen 8 Jauchert und 3 1/2 Viertel gegen einen jährlichen Zins von 13 ℔ 6 ß 3 ₰ als Afterlehen. Orig.

1773 Jan. 20. Wilhelm von Rotberg verleiht für sich und im Namen der übrigen Agnaten dem Christian Ludwig Schaub einige in der Bamlacher Au gelegene Grundstücke des Reichslehens als Afterlehen, und zwar 6 Jauchert 2 Viertel um 19 ℔ 10 ß und 1 Jauchert 2 1/2 Viertel um 4 ℔ 17 ß 6 ₰ Zins. Orig.

1782 Mai 1. Revers des Aumüllers Hans Georg Holler für den Minister Wilhelm von Rotberg über die ehedem von Joseph Hugenschmidt in der Bamlacher Au afterlehenweise benützten Güterstücke von 7 Jaucherten 1 1/2 Viertel. Orig.

1785 März 30. Friedrich August von Rotberg zu Rheinweiler kauft in der von der Freifrau von Waldner geb. von Rotberg vorgenommenen Güterversteigerung 2 Viertel Acker am Tannenkircher Weg um 153 ℔ und 2mal 2 Viertel Acker auf dem Küngelinsberg um 177 ℔.

1785 u. 1786. 14 Kaufbriefe über Liegenschaften, welche der Minister Wilhelm von Rotberg in der Güterversteigerung der † Frau Karoline von Waldner geb. von Rotberg zu Bamlach ersteigert hat, nämlich: 1. das Wohnhaus mit Küchengarten, Hofstätte samt Zugehör um 811 fl. 40 kr., 2. das Trottgebäude nebst Trotte und 1 Viertel 12 1/2 Ruthen Mattland um 352 fl., 3. verschiedene Äcker im Bamlacher und Rheinweiler Bann, 4. 53 1/2 Ruthen Reben im Rebgärtlein um 100 ℔, 5. verschiedene Matten in der niederen und oberen Würze, in den Trottmatten, in den Kellermatten, im Schmiedegarten.

1790 April 5. Urkunde über den Heimfall des von Daniel Esslinger, seinem Sohn Anton Esslinger und Nikolaus Martein von Landau besessenen Lehen und dessen anderweitige Begebung.

1802 Mai 6. Friedrich August von Rotberg kauft in öffentlicher Steigerung von Ignaz Sigmund von Rotberg 2 Jaucherten 3 Viertel Acker in der Werben um 618 fl.

1802 Aug. 26. Friedrich August von Rotberg kauft von demselben eine Jauchert Acker auf dem Küngelinsberg und ein Viertel Acker im Hagenbach um 300 fl.

1816 März. 17. Rebbau-Akkord des Adolf von Rotberg namens seiner Frau Mutter mit Raimund Heitz von Bamlach über den Bau des Heissgeländes auf Bamlacher und der Werben auf Rheinweiler Gemarkung.

1819 im Dez. Freiburg. Die freiherrlich von Rotberg'sche Vormundschaft legt dem Direktorium des Dreisamkreises eine Abschrift des Kaufvertrags zwischen der Witwe des Wilhelm von Rotberg Hedwig Charlotte geb. von Haacke und Ignaz Sigmund von Rotberg über sämtliches Vermögen der ersteren in den Bännen Rheinweiler und Bamlach vor. Die Vorlage erfolgt zur Begründung ihrer Behauptung, dass der Kirchensatz zu Bamlach weder eine Appertinenz des Lehens Bamlach und Rheinweiler, noch ein Utile des Seniorats sei. Konzept.

Bellingen. Beuggen.

1472 Aug. 3. Vertrag zwischen Hans Schultheiss und Hans Ellekort von Bellingen und dem Propst Peter Brûnenstein am Stift St. Leodegar zu Luzern vertreten durch Junker Peter von Andlaw, Lehrer der geistlichen Rechte und Probst des Stifts St. Michael zu Lautenbach, wonach die ersteren von dem Probst den Probsteihof zu Bellingen wieder auf 18 Jahre empfangen und als Zins jährlich 14 fl. in Geld und 25 Mass gesottenen Weins, Bellinger Masses, sowie 9 Plappert Fuhrlohn für das Fässlein nach Basel zu zahlen haben. Orig.

1502 April 11. Präsentation des Friedrich Stürmer auf die Pfarrei Bellingen durch den Probst des Stifts St. Leodegar zu Luzern.

1507 April 7. Resignation des Friedrich Stürmer auf die Pfarrei Bellingen zu gunsten des Melchior Krenklin.

1507 April 23. Präsentation des M. Krenklin durch den Probst des Stifts St. Leodegar zu Luzern.

1508 Febr. 8. Der bischöflich-konstanzische Generalvikar beauftragt das Dekanat Neuenburg, den von der Propstei St. Leodegar zu Luzern präsentierten Priester Melchior Krenklin in die durch freiwillige Resignation des früheren Pfarrvikars Friedrich Stürmer erledigte Pfarrei Bellingen einzuweisen.

1530 Mai 10. Investitur des Joh. Heber nach Krenklins Resignation.

1547 Sept. 19. Das Stift St. Leodegar auf dem Hofe zu Luzern verkauft dem Junker Jakob von Rotberg den Widdumhof zu Bellingen samt dem Kirchensatz, den Wein-, Korn-, Roggen-, Haber-, Pfennig- und Hühner-Zinsen und den eigenen Stücken und Gütern, welche in den Hof gehören, mit allen Rechten, Nutzungen und Zugehörungen um 700 basler Pfund. Orig.

1496 Nov. 11. Ritter Hansymer von Gilgenberg, Bürgermeister der Stadt Basel, vertauscht seine Leibeigene Enneline Küblerin von Beucken (Beuggen) an Adelberg von Rotberg, Domdechan des Stifts zu Basel, gegen Susanna Stöcklin, eheliche Tochter des Meiers Fridlin Stöcklin zu Ettingen. Orig.

Blansingen.

1572 Febr. 6. Lienhard Enderles Witwe und deren Schwäger verkaufen an Wolf Sigmund von Rotberg zu Rheinweiler $2^1/_2$ Jaucherten Acker, Matten und Weiher im Blansinger Bann um 130 ℔ Stäbler. Orig.

1579 Dez. 22. Kaspar Rintze von Tübingen, welcher sich verdingt hat, den Weiher in dem Blansinger Ried auszuführen, dieses aber nicht vollzogen und die Herrschaft von Rotberg um den Lohn dafür betrogen hat, schwört, hierfür Ersatz leisten zu wollen.

1660 Nov. 26. Markgraf Friedrich von Baden und Hochberg überlässt dem Forstmeister der Herrschaft Rötteln Jakob von Rotberg zu gänzlicher Abtragung der 2000 fl., welche der Markgraf an dem mit 8000 fl. wieder abgelösten Blansinger und Kleinkemser Pfandschilling noch schuldig geblieben ist, die Frohnden in diesen Orten auf weitere 10 Jahre. Orig.

1724 April 24. Vergleich zwischen der Grundherrschaft von Rotberg und der Gemeinde Blansingen wegen des Waidgangs.

Constanz.

1504 März 23. Eheberedung zwischen Friedrich von Eptingen und der Jungfrau Walburga Freiburgerin, Tochter des † Bürgers Hans Freiburger und der Margaretha geb. Loucherin zu Constanz. Orig. mit Siegel des Arnold von Rotberg.

1629 April 23. Konkordat zwischen dem Hause Österreich und dem Bistum Constanz wegen der Novalien, Legitimation unehelich geborener Priester, Kontribution oder Reichssteuer, Abtswahlen, Rechnungen, Foricompetenz, Patronatsrecht, Kirchenrechnungen, Inventarisation der Erbschaften. Abschrift.

Egringen. Ettingen.

1844 Juni 13/Juli 11. Zehntablösungsvertrag zwischen dem Obersten Theodor von Rotberg als Familienältesten und den Zehntpflichtigen zu Egringen, Fischingen und Schallbach wegen des auf einem Teil der Gemarkungen Egringen und Fischingen haftenden, der Grundherrschaft zu Rheinweiler zuständigen Wein- und Heuzehntens. Die Ablösungssumme beträgt 1300 fl.

1350 Okt. 11. Markgraf Otto von Sausenberg verkauft an den Bürger Heinrich von Walpach zu Basel 7 ℔ Pfenniggült und 14 Malter Roggengült auf allen den Leuten und Gütern, Wunn und Waide zu Aettichon (Ettingen), auf dem Sausenhart und die Zufahrt in den Hof zu Hertichon gehörig unter Versetzung dieses Hofes um 170 fl. Orig., Siegel des Otto und seines Bruders Rudolf abgeg.

Herthen.

1356 April 23. Kaiser Karl IV. belehnt den Burkart Münch (von Landskron) für treu geleistete Dienste mit dem Laienzehnten in dem Dorfe Herthen als einem von ihm und dem Reiche relevierenden Lehen, nachdem es nach dem Tode Burkarts von Hohenberg heimgefallen war. Vidimus des bischöflichen Officialats zu Basel von 1404.

1462 Mai 22. Revers der Hofträger Werner Bappis, Hans Engi und Kons. von Herthen für den Ritter Bernhard von Eptingen, dass sie demselben und seinen Nachkommen von den Gütern und Schupposen, welche er von seiner Mutter geerbt hat und welche früher denen von Rotberg gehörten, die jährlichen Zinse zu Rheinfelden, Basel, oder wohin es verlangt werde, abliefern wollten. Orig.

Hertingen.

1640—1730. Abschriften von Urkunden und Akten über das Lehen Hertingen und die damit zusammenhängenden Gerechtsame, Kollaturrecht, Kirchendienst, Kirchenbau, Waidrecht etc.

1733 Juni 25. Rezess zwischen der markgräflich badischen Regierung und sämtlichen Agnaten des Stammes und Namens von Rotberg wegen des Dorfes Hertingen und einiger Vergleichspunkte bezüglich der Orte Mappach und Egringen. 1. Der Ort Hertingen mit allen Rechten und Zugehörungen, sonst Lehen von Baden, soll diesem wieder vollständig eingeräumt und übergeben werden; 2. die von Rotberg entschlagen sich aller Prätensionen wegen dieses Lehens und verzichten auf alle und jede sonstigen Ansprüche; 3. dieselben versprechen Bürgschaft gegen Ansprüche von jeder dritten Person; 4. Baden zahlt dafür 20000 fl.; 5. die Auslieferung der gegenseitigen Dokumente soll stattfinden; 6. die von Rotberg verzichten auf die Kollatur zu Mappach und die daran klebenden Rechte, insbesondere auch auf die Egringer, aus dem rotbergischen sechsten Anteil daselbst fallende Fruchtzehntquart und die Widdumbereinsgefälle, welche von der Pfarrpfründe zu Mappach abgesondert und dem Spezialat Lörrach beigelegt worden ist; 7. verzichten sie auch auf das Mappacher Widdumholz, dessen forsteiliche Behandlung, den Holzbedarf zum Mappacher Chor- und Pfarrhausbau, den Brennholzbedarf des Pfarrers; 8. dem fürstlichen Kollaturrecht unbeschadet, hat sich jeder Pfarrer zu Mappach bei den Herren von Rotberg zu melden; 9. alle Ansprüche und Forderungen von Seiten der Herren von Rotberg an das fürstliche Haus Baden sollen ganz und gar aufgehoben sein. Abschrift.

1735 Mai 1. Karl Wilhelm von Rotberg quittiert in seinem und im Namen seiner Nepoten Johann Christoph Reinhard und Friedrich Karl von Rotberg den richtigen Empfang aller zum Hertingen'schen Lehenverkauf und dessen Verweisungen gehörigen Dokumente, und zwar 1. des mit dem Markgrafen zu Baden-Durlach geschlossene Vergleichs- und Verkaufs-Instruments über das Dorf Hertingen, wonach noch 10000 fl. des Kaufschillings restieren; 2. der Obligationen über 9163 ℔ 16 ß 10 ₰ auf den neunten Frucht- und Weinzehnten der Gemeinde Bamlach und über 2957 ℔ 11 ß auf den Zehnten der Gemeinde Rheinweiler; 3. eines Weinbereins über 3 Saum 11 Mass unablösigen Weinzins zu Bamlach um 378 ℔ 12 ß 2 ₰. Orig.

Holzen.

1510 Juli 3. Vertrag zwischen Ritter Arnold von Rotberg, Ritter Dietherich von Blumeneck, dem Kirchherrn zu Mappach und den Hofmeiern daselbst als Zehntinhabern zu Mappach an einem und Nikolaus Schneider, dem Kirchherrn zu Holzen, namens der Pfarrkirche und ihrer Pfründe am anderen Teil wegen des Zehntens von Korn, Haber und anderen Saatfrüchten und vom Heu im Holzener Bann, wodurch derselbe renoviert, einem jeden der ihm gebührende Teil zugeschrieben und die Grenzen bestimmt werden. Orig.

1738 Nov. 25. Beglaubigte Abschrift dieses Vertrags.

Istein.

1339 Jan. 10. Pruntrut. Bischof Johann von Basel belehnt die Brüder Konrad und Burkart Münch, Edelknechte, für treu geleistete Dienste mit dem Schlosslehen zu Istein, um daselbst ihre Wohnung zu nehmen, und mit 100 Viertel Frucht, halb Roggen und halb Gerste, alljährlich von den bischöflichen Zehntquarten in Lagelnheim, Sunthofen, Holzweiler, Theyenheim und Feldkirch und ihren Filialen um 80 Mark Silber, welche von einem jeweiligen Bischof in Basel mit diesem Betrag wieder abgelöst werden können. Orig., bischöfl. Siegel.

1347 Febr. 23. Delsberg. Transfix, wonach Bischof Johann denselben Brüdern Konrad und Burkart Münch von Landskron den Frohnhof zu Sierenz geliehen hat. Orig., Siegel des Bischofs.

1595 Aug. 7. Pruntrut. Bischof Christoph von Basel verleiht dem Hans Jakob von Rotberg für sich und als Lehenträger seines Bruders Hans Christoph die hohe und niedere Jagd zu Istein, besonders in den dortigen Auen. Orig., Siegel.

1610 Febr. 8. Pruntrut. Bischof Wilhelm von Basel bewilligt dem Jakob von Rotberg aus Gnaden die Jagd zu Istein, besonders in den Auen. Orig., Siegel.

Kirchen.

1470 Sept. 1. Ritter Bernhard von Ratperg vertauscht seine Leibeigene Agatha Brennerin von Kylchen an Wernlin von Berenfels gegen die Leibeigenen Brüder Hans und Heinrich von Grefften zu Hegenheim. Orig., 2 Siegel.

1685 Juni 16. Der Vogt Michael Bürklin von Kirchen, Jakob und Lorenz Steinkeller und ihre Frauen nebst deren Vögte daselbst verkaufen an Arnold von Rotberg zu Bamlach eine Mahlmühle, Haus, Scheuer, Trotte, ein Stück Matten, Gärten und Hanfbündten zu Kirchen um 2000 fl. mit der Verbindlichkeit, das Brücklein an der nach Märkt über den Mühlenteich gehenden Landstrasse in seinen Kosten zu machen und zu erhalten. Orig. mit Siegel der Landvogtei Rötteln und Sausenberg.

Leiningen.

Verschiedene Urkunden und Urkundenabschriften, das Testament des Grafen Christian Karl Reinhard zu Leiningen und Dachsburg, des Letzten der Leiningen-Heidesheimischen Linie, und die Verwahrung, Öffnung und Vollstreckung dieser testamentarischen Verfügung betr.

O. D. Vollmacht der Gräfinnen Marie Luise Albertine (Landgräfin zu Hessen), Karoline Felicitas (Erbprinzessin zu Nassau), Polyxena, Wilhelmine Friedrika Eleonora, Sophia Charlotte Franziska, Christiana Alexandrina Katharina zu Leiningen und Dachsburg für den leiningen'schen Hofmeister Franz Reinhard von Rotberg, ihre Erbanteile seiner Zeit in ihrem Namen in Besitz zu nehmen. Orig.

1766 Febr. 17. Heidesheim. Beglaubigte Abschrift der Verfügung des Grafen, das Testament in das Kaiserliche Reichskammergericht zu hinterlegen.

1766 Febr. 27. Abschrift der Bitte um Aufnahme und Protokollierung des Testaments durch das Reichskammergericht und Bestimmung des Testaments-Exekutors.

1766 April 2. Biebrich. Vollmacht für den leiningenschen Hofmeister Franz Reinhard von Rotberg, für den Testaments-Exekutor bei eintretendem Sterbfalle die Obsignation vorzunehmen, zu welchem Behufe ihm das fürstliche Siegel zugestellt wird. Orig.

1766 April 9. Heidesheim. Revers des Hofmeisters Franz Reinhard von Rotberg über den Empfang und Gebrauch des ihm anvertrauten fürstlichen Siegels und Anzeige über dessen Rückgabe unterm 4. März 1767. Orig.

Liel.

1700 Sept. 30. Georg Jakob Christoph, Franz Daniel und Franziska Magdalena von Rotberg mit dem Beistande der letzteren Johann Leopold von Hagenbach verkaufen an ihren Vetter Konrad Friedrich von Baden zu Liel ihren dritten Teil an dem Frucht- und Weinzehnten und den teilbaren Frucht- und Weinzins zu Liel um 3650 fl. Orig.

1729 Febr. 4. Liel. Manumissionsschein für Anna Maria Broglin von Liel, wonach dieselbe von dem freiherrlich von baden'schen Amt zu Liel aller Eigenschaft frei gelassen wird.

1825 Nov. 14. Die Verwaltung des Staatsrats Freiherrn von Baden zu Liel gibt dem Bürger und Ziegler Fridolin Weber daselbst die Ziegelhütte samt Zugehör auf 12 Jahre in Bestand.

1828 Sept. 8. Liel. Franz Josef Hagenbach verkauft dem Grundherrn Freiherrn von Baden zu Liel ein Viertel Grasgarten samt einem Teil der Scheuer, nämlich der Walen bis an das Tenn, um 650 fl. Abschrift.

1833 Juni 7. Liel. Protokoll über die Verpachtung der halben Jagd auf dem Kutzer Bann an den Freiherrn von Rotberg in Liel um 10 fl. Orig.

Mappach. Niederschopfheim.

1340 Juni 19. Frau Via, Sigristen Tochter von Matra (Märkt), Ulrich Nassôwers Ehefrau bekennt, dass sie Leibeigene der Münche von Landskron sei und denselben dienstbar sein wolle, wie andere ihrer leibeigenen Leute, die in den Hof zu Madebach (Mappach) gehören. Orig., Siegel Rudolfs des Schaler.

1345 April 16. Das Hubgericht zu Mappach und sein Obmann Ritter Konrad von Berenfels erlassen in der Streitsache der Ritter Konrad und Burkart Münch von Landskron gegen ihren Vetter Ritter Konrad Münch von Münchenstein wegen der leibeigenen Frau Katharina Brambach und ihrer Kinder von Wintersweiler Urteil dahin, dass dieselben in den Dinhof zu Madebach (Mappach) gehören, worüber Konrad und Burkart Münch von Landskron wissenhafte und nachjagende Vögte seien, so dass Konrad von Münchenstein also keine Ansprüche haben könne. Orig., Siegel des K. v. Berenfels.

1355 Nov. 21. Basel. Berthold Landôse von Madebach erklärt vor dem Schultheissen Johannes von Wattwiler zu Basel an seines Herrn Konrad von Berenfels, eines Ritters von Basel, statt, dass er der Leibeigene des Ritters Burkart Münch von Landskron d. ä. sei. Orig., Siegel des K. von Berenfels.

1364 Mai 23. Das Officialat des bischöflichen Hofes zu Basel bescheinigt, dass der Edelknecht Burkart Münch von Landskron d. ä. drei Teile einer jährlichen Gült von 20 Malter Roggen auf seinem Hof zu Mappach von Walther und Ulrich von Klingen mit 30 Mark Silber wieder eingelöst und an sich gebracht habe. Diese Gült hatte ehedem Margaretha von Bethburg (Bettberg) von Burkart und seinem Bruder Konrad Münch um 40 Mark Silber pfandweise erworben; von dieser kam sie an den Domdekan Walther von Klingen und seinen Bruder Ulrich von Klingen. Orig.

1368 Febr. 4. Ritter Burkart Münch von Landskron d. ä. und seine Söhne Heinrich und Burkart (Burchart) verkaufen mit Bewilligung der Töchter des ersteren Engeltrud von Landsberg, Ursula vom Huse und Werntrud von Hattstatt an den Domprobst Ulrich von Arberg zu Basel den von der Ehefrau des älteren Burkart (Burchart) Anna geb. Reich herrührenden Hof zu Mappach bei dem Kirchhofe mit aller Zugehör um 38 Mark Silber. Vidim. von 1368.

1396—1729. Abschriften und Auszüge von Urkunden, Beieine und Korrespondenzen über Gerichtsbarkeit, Kirchensatz, Zehntrecht, Widdumgüter, Pfarrhausbaulichkeiten, Kirchendienst und Pfarreinkommen, Kirchenlehenherrlichkeit und Präsentationsrecht zu Mappach, Pfarrbesoldung zu Wintersweiler, Holzbezug aus dem Egringer Zehnten. Ein Heft mit Inhaltsverzeichnis.

1401 Juli 4. Der Pfarrrektor zu Mappach, Johann Vetter von Bonndorf, und Nikolaus Bumann und Clewin Wengk die Kirchenpfleger in Wintersweiler, Filial von Mappach, kommen überein, dass die von Wintersweiler mit des Pfarrrektors Wissen und Willen sich auf ein ganzes Jahr in ihrem Kloster einen Priester zur Versehung der Kirche in Wintersweiler annehmen dürfen, der Pfarrrektor jedoch zu allen Funktionen wie früher verpflichtet bleibe. Orig.

1429 Mai 8. Spruchbrief, wonach die Witwe und die Erben des Heizmann Etterlin, welcher Güter zu Mappach, der Finsterlerin Gut, von Ritter Burkhart Münch von Landskron zu Lehen trug und davon jährlich 4 Schweine in einem und 3 Schweine im anderen Jahr oder das Geld dafür zu zinsen und diese Zinse bis zu einer gewissen Zeit laut Quittungen entrichtet hatte, dem Ritter Burkhart Münch, welcher die Zinse von der Belehnung an als rückständig verlangte, nur die Zinse von der letzten Quittung an zu zahlen haben sollen. In dem Spruche sind aufgenommen a) der Lehenbrief für Heinzmann Etterlin über das Finsterleringut zu Mappach von 1408, b) die Urkunde über den Loskauf des Heinzmann Etterlin von der Leibeigenschaft um 180 fl. von Ritter Burkhart Münch und dessen Bestätigung der Belehnung mit der Finsterleringut zu Mappach, dem Lehen zu Binzheim und zu Huttingen und dem Erbrecht an Schallbachs Herberge zu Eimeldingen. Orig.

1452 Juni 24. Der Pfarrer Peter Boller zu Mappach verleiht mit Zustimmung und Genehmigung des Herrn und Lehenherrn der Kirche daselbst, Ritter Hans Münch von Landskron, dem Lienhard Wenklin und seinen Erben den Widmen und den Hof zu Mappach nebst Zugehör gegen einen alljährlichen auf Mariae Geburt zu entrichtenden Zins von 9 Viernzel Dinkel, ferner das zum Hof gehörige Widdumholz, welches der Hofbauer und Pfarrer zu ihrer Notdurft gleichmässig nutzen und sich darin beholzen sollen. Orig., 2 Abschriften.

1507 Juli 27. Der Generalvikar des Bistums Konstanz beauftragt den Dekan und das Kapitel Wiesental mit der Investitur des von Ritter Arnold von Rotberg auf die Pfarrei Mappach präsentierten Priesters Johannes Schäffer von Tübingen. Orig.

1508 Febr. 20. Konstanz. Immission des Joh. Schäffer in die Nutzniessung der Pfarreinkünfte. Orig.

1508 Okt. 7. Konstanz. Investitur des durch Arnold von Rotberg präsentierten Priesters Math. Siegler. Orig.

1540 Juli 2. Konstanz. Investitur des durch Jakob von Rotberg zu Rheinweiler auf die Pfarrei Mappach präsentierten Priesters Ludwig Defringer. Orig.

1603 Mai 12. Der markgräflich badische Landschreiber Dr. Christoph Liebfried zu Rötteln fertigt mit Wissen und Willen des Zehntherrn, Kollatoren und Hofguts-Lehenherrn Junker Jakob von Rotberg einen Vergleich in der Gemeinde Mappach wegen des Wucherstiers und Ebers und der mit deren Haltung verbundenen Benützung von Zehnt-Erträgnissen zu Mappach, Holzen und Riedlingen und von Gütern zu Mappach. Konzept sehr beschädigt.

1515 Mai 25. Georg von Bach belehnt den Jakob von Brombach und seine Kinder Arbogast und Bartholomä mit dem Waldbotenzehnten zu Niederschopfheim, der Mittelmühle am Bach daselbst und einer Hofstatt mit Zugehör, die Baumannsmühle genannt. Orig., Siegel abgeg.

Rheinweiler.

1405 April 13. Das Gericht zu Bamlach entscheidet über das Eigentum am Turm, an der Ringmauer und den dabei gelegenen Gütern zu Rheinweiler zu gunsten des Klosters St. Alban zu Basel gegen den Edelknecht Konrad Schaler daselbst. Orig.

1417 Mai 8. Agnes von Mörsberg, ehedem an den Edelknecht Konrad Schaler verheiratet, jetzt Ehefrau des Johann Muggensturm verzichtet auf ihre Ansprüche an das Schloss Rheinweiler, welches früher Konrad Schaler um 100 fl. von dem

Edelknecht Heinrich Münch erkauft hatte, zu gunsten des Klosters St. Alban in Basel.

1437 Dez. 27. Bernhard von Rotberg verleiht dem Hermann Hensslin und Clewin Spengler von Rheinweiler seine Fischenzen im Rhein zu Rheinweiler und Bamlach, nämlich die Fachwaid, Korbwaid, Lachen- und Löwenwaid mit Ausnahme der Station zunächst dem Schlosse Rheinweiler, das Vach bei dem Hus zu Rheinweiler genannt, auf 10 Jahre um einen jährlichen Zins von 4 fl., nämlich 2 fl. auf Pfingsten und 2 fl. auf Mariae Geburt, und 400 Neunaugen in der Fasten. Orig.

1437 Dez. 27. Abschrift und Übersetzung des eben beschriebenen Bestandsbriefs. Vidim. des Offizials zu Basel vom St. Michaelstag (29. Sept.) 1497 mit dem Offiz. Siegel.

1473 Dez. 27. Henmann von Ramstein verkauft dem edlen und strengen Herrn Arnold von Ratperg (Rotberg) seine Leibeigene Margareth Holtzingerin, Ulin Schniders zu Rheinweiler eheliche Hausfrau, um 5 fl. rhein. Orig., Siegel.

1479 Juni 17. Urteil des Hofgerichts zu Ensisheim zwischen dem Kloster St. Alban zu Basel und Ritter Arnold von Rotberg wegen des von diesem angesprochenen Vogtsrechts von Gütern und Zinsen des Klosters zu Rheinweiler. Orig., Duplikat.

1479 Mai 26. Urfehde des Clewin Hugi von Rheinweiler gegen Arnold von Rotberg. Orig.

1488 Dez. 9. Schuld- und Gültverschreibung des Konrad Zeoberst und seiner Frau Margareth für Hans Brunner über 2 Saum Weingült von 20 ℔ basler Münz auf ihrem Haus, Hof und Gütern zu Rheinweiler. Orig.

1508 Okt. 5. Landvogt David von Landegg zu Rötteln bekennt, dass er die Berbelin Basler von Rheinweiler, welche bisher dem Markgrafen von Baden mit Leibeigenschaft zugestanden, gegen Ursel Mennlin, Uli Tentzers Ehefrau zu Blansingen, die dem Arnold von Rotberg mit Leibeigenschaft verhaftet gewesen, auf einem Gegenwechsel übergeben und der Leibeigenschaft gelediget habe.

1511 Jan. 7. Urkunde über die vorgenommene Eidesleistung der Berbelin Basler. Orig.

1512 Sept. 1. Urteil des Hofgerichts zu Ensisheim zwischen dem Ritter Arnold von Rotberg und seinen Untertanen in den Gemeinden Rheinweiler und Bamlach wegen Schatzung, Ohmgeld, Almend, Fischerei im Rhein, Schafübertrieb, Gülten und Gefällen. Orig., Siegel des Wilhelm Herrn zu Rappoltstein, oberster Hauptmann und Landvogt im Elsass.

1558 Nov. 29. Quittung des Domkapitels des Stifts Basel für Jakob von Rotberg über den an das Präsenzamt heimbezahlten und abgelösten Zins von jährlich 11 ß ß Stäbler von einem Gut zu Oberndorf bei Habsheim mit 11 fl., sowie 15 ß Stäbler von etlichen Äckern im Rheinweiler Bann mit 15 fl. Orig.

1559 Nov. 26. Gütlicher Vergleich zwischen Junker Jakob von Rotberg (Ratperg) zu Rheinweiler einer- und der Gemeinde Grosskems andererseits wegen Obrigkeit und Baustreitigkeiten. Es sollen auf den sog. Büeblins Matten drei neue Marksteine, jedoch ohne Wappen, in gerader Linie so gesetzt und auf einander gerichtet werden, dass dieselben die Rheinweiler und Grosskemser Obrigkeit und Bänne scheiden etc., und so viele Leüwenen die Grosskemser Fischer unterhalb und die Rheinweiler Fischer oberhalb dieser drei neuen Grenzsteinen vor diesem Vertrag gemacht und noch nicht gehoben und gefischt hätten, die sollten sie haben und fischen, nachher aber kein Teil in des andern Markung über diese Aussteinung hinaus wieder Leüwenen machen, Körbe stossen, auch sonst weder vogeln, hagen noch jagen. Orig., 3 Siegel.

1596 Nov. 15. Kleinhans Dossenbach und Jakob Scheffer von Rheinweiler übernehmen unter Bürgschaft des Heini Traber von Bamlach und Lienhard Reber von Rheinweiler die Schuld des Konrad Zeoberst vom 9. Dez. 1488 an Hans Brunner, woran aber nur noch ein Saum Wein von 10 ℔ Stäbler zu entrichten ist, da ein Saum abgelöst wurde. Die Schuld ist im Erbschaftswege von Wernlin Dossenbach an Wendelin Weber in Liel und Battmann Helbing in Altikon übergegangen und an diesen heimzuzahlen. Orig., Siegel des Jakob von Rotberg.

1630 März 12. Der Bürger Hans Hepp zu Welmlingen verkauft an Jakob von Rotberg zu Rheinweiler 1 1/2 Jaucherten Acker im Kreisberg auf Gemarkung Rheinweiler um 76 ℔ Stäbler.

1673 Aug. 25. Vergleich zwischen Christoph Daniel von Rotberg und der Gemeinde Rheinweiler wegen der Frohnden, Verschickung der Wächter nach Liel und andere benachbarte Orte, Laufenlassen der Schweine zur Nachtzeit, des Schaftriebs auf die Matten, Reparatur des Schlossbrunnens, Säuberung des Turms, des Salzverkaufs und der Rheinfischerei. Abschrift.

1688 März 10. Arnold von Rotberg verkauft an seinen Bruder Bernhard eine grosse Jauchert öde Reben im grossen Stück auf Rheinweiler Gemarkung, welche jährlich 15 Mass Wein zinst, um 120 ℔.

1705 März 8. Hofmeister Leopold Melchior von Rotberg tauscht mit seinem Vetter, Hauptmann Franz Daniel von Rotberg, ein Viertel Reben im Neuenberg, Rheinweiler Banns, gegen eine Viertel Reben in den Breitstücken im Bamlacher Bann.

1707 März 25. Basel. Leopold Melchior von Rotberg verkauft im Auftrag seines Schwagers Daniel von Selchau und dessen minderjährigen Sohnes Joh. Daniel v. S. an Franz Daniel von Rotberg eine halbe Jauchert Reben im Rheinweiler Bann, das Grabstück genannt, um 200 fl.

1713 Jan. 4. Franz Daniel von Rotberg zu Rheinweiler tauscht ein Haus und Hofraithe mit aller Zugehör zu Rheinweiler an Hans Basler daselbst gegen eine Behausung, Scheuer und Zugehör allda, wobei Basler noch 275 ℔ aufzubezahlen hat und zur Sicherheit das eingetauschte Haus und einige Grundstücke verpfändet.

1715 März 31. Franz Daniel von Rotberg zu Rheinweiler vertauscht an Fridolin Löw daselbst Haus, Scheuer und Hofraithe samt Zugehör und Gerechtsame zu Rheinweiler gegen eine Hofraithe daselbst und 1¼ Mätten auf der Mühlmatte im Bamlacher Bann sowie eine Aufbesserung von 166 ℔, welche in vier Jahren von 1715—18 jedesmal auf Martini zu bezahlen sind.

1719 Aug. 27. Jakob Heytz zu Grosskems verkauft an Franz Daniel von Rotberg eine Jauchert Reben im Neuenberg und ein halbes Zweitel Reben, auf die Almend gegen den Rhein stossend, im Rheinweiler Bann für 520 fl. Die Zahlung des Kaufschillings erfolgte am 9. Sept. 1719 in Basel.

1720 Okt. 31. Leopold Melchior von Rotberg, hessenkassel'scher Geheimer Legationsrat, gibt dem Schiffmann Josef Dossenbach d. ä. zu Rheinweiler ein ungefähr zwei Jaucherten grosses Grundstück zwischen dem Mühlebach und dem Giessen auf 6 Jahre in Bestand gegen einen in 2 Raten zu zahlenden Zins von 28 ℔ 10 ß.

1722 Febr. 3. Bamlach. Vorladung des Fischers Friedlin zu Rheinweiler wegen Verwundung des Hans Georg Kelliger zu Landau.

1722 Febr. 4. Eschenzweiler. Urteil über den Fischer Friedlin wegen dieser Verwundung.

1723 Aug. 19. Urfehde des Jakob am Rhein von Ettiswyl im Luzerner Gebiet, welcher wegen Diebstahls eingezogen und nach vollzogener Bestrafung aus dem Gerichtszwang der Herrschaft von Rotberg verwiesen worden ist.

1727 Febr. 2. Die Brüder Georg Jakob Christoph und Franz Daniel von Rotberg beschliessen, das Anerbieten der Gemeinde Rheinweiler wegen des Vogelgrünzinses im Betrage von 12 Batzen für den Tauen (Tagwann) nicht anzunehmen, dagegen die freiwillige Entschlagung dieser Güter zu acceptieren und dieselben zu des Lehens Erhaltung anderwärts zu verleihen.

1728 März 2. Die Erben des † Georg Sigmund von Rotberg Maria Anna geb. Münch von Münchenstein von Löwenburg Witwe und ihre Kinder Johann Konrad, Josepha Antonia, Johann Christoph, Leopold Sigmund, Karl Joseph und Lothar vertauschen an Johann Friedrich Christoph von Rotberg 5 Viertel Matten zu Bamlach bei dem Haus und ein Viertel Reben in dem niedern Berg gegen ein halbes Zweitel Reben in der Gentersten, eine halbe Jauchert Reben in der Blachen im Bellinger Bann, eine halbe Tauen Matten hinterm Hornrich, einen halbe Tauen

Matten auf der Hub und anderthalb Jaucherten Acker bei den roten Riedlenen. Orig.

1728 März 26. Kaufbrief für Franz Daniel von Rotberg über ein in freiwilliger Gant von dem Bürger Dietrich Kunz zu Rheinweiler um 327 ℔ ersteigertes Haus samt Hof im obern Dorf, woran sogleich 32 ℔ 14 ß bezahlt, die übrigen 294 ℔ 6 ß aber auf die St. Peter- und Paulskirche zu Bamlach mit 169 ℔ 14 ß, auf die St. Nikolaikapelle zu Rheinweiler mit 35 ℔ 5 ß und auf den Verganter selbst mit 89 ℔ 7 ß verwiesen wurden.

1728 Mai 22. Franz Daniel von Rotberg zu Rheinweiler cediert an die St. Peter- und Paulskirche zu Bamlach für einen in Rheinweiler von Dietrich Kunz steigerungsweise erkauften Hausplatz und dafür schuldig gewordenes Kapital.

1729 Jan. 4. Leopold Melchior von Rotberg belehnt im Namen des Rotbergischen Stammes den Josef Heytz von Nieferen mit fünf Jaucherten Matten im sog. Vogelgrün im Rheinweiler Bann gegen einen jährlich zwischen Martini und Weihnachten fallenden Zins von 10 ℔. Kopie.

1733 Febr. 18. Franz Daniel von Rotberg kauft steigerungsweise aus der Stoffel Kunz'schen Verlassenschaft dritthalb Viertel Acker im St. Nikolausacker um 80 ℔.

1733 Febr. 23. Franz Daniel von Rotberg kauft um 220 ℔ das dem Jakob Pflänzler und den Kindern seines Bruders, Hans Pflänzler, gemeinschaftlich zugehörige Haus und Stall samt Gärtchen zu Rheinweiler.

1733 Juni 26. Basel. Johann Peter Müller quittiert den Empfang von 100 ℔, welche ihm durch den Stadtmusikanten Melchior Walz zu Basel für Franz Daniel von Rotberg bezahlt wurden, und verzichtet auf seine Ansprüche an Jakob Pflänzlers halbes Haus, Stall und Gärtchen zu Rheinweiler, welches an die Enzbergischen Erben verkauft und von diesen erblich an Franz Daniel von Rotberg gekommen war.

1733 Sept. 29. Franz Daniel von Rotberg vertauscht an Friedlin Lemo zu Rheinweiler einen halben Zweitel Acker hinter dem Tannenwäldchen gegen einen halben Zweitel Acker im Rembach.

1734 März 23. Johannes Steinmann zu Rheinweiler verkauft an Joseph Wenk daselbst die Hälfte von einem Zweitel Reben in den alten Hohlen um 22 ℔.

1740 April 8. Konstanz. Kopie eines Schreibens des Domkantors Beat Münch von Löwenburg zu Konstanz an den löblichen vorderösterr. Ritterstand pcto juris retractus des Enzbergischen Gutes zu Rheinweiler.

1748 Febr. 29. Schuldbrief des Hans Jakob Basler zu Rheinweiler für Frau Witwe Dorothea Regina von Rotberg geb. von Berenfels über 400 ℔.

1752 Febr. 19. Der Reichsprobst von Löwenburg verkauft seinem Vetter Ferdinand Sigmund von Rotberg das sog. Enz-

bergische Gut im Rheinweiler Bann, bestehend in Haus, Scheuern, 51 Jaucherten Acker, 4 Jaucherten 1/4 Reben nebst 16 Jaucherten Matten, Gärten und Geländ und einem dazu gehörigen Berein um 9000 fl. Den Bellinger Zehntanteil an Wein und Früchten und das Gütchen jenseits des Rheins, die Neun-Tauen-Matten genannt, behält sich der Verkäufer vor.

1755 Okt. 29. Lörrach. Frau Salome von Rotberg geb. von Güntzer verlehnt ihr im Bamlacher und Rheinweiler Bann gelegenes, umsteintes, in drei Zelgen liegendes freiadeliges Gut an Äckern und Matten sowie den Lehenacker an Johann Neff, Bürger zu Welmlingen.

1756 Mai 28. Karl Friedrich von Rotberg, Herr zu Rheinweiler, Bamlach und anderen Orten, übergibt als Familienältester in seinem und der Agnaten Namen der Gemeinde Rheinweiler die in dem Dorfe gelegene und zu dem Schlosse gehörige Kapelle (ein kaiserliches und Reichslehen) zum gottesdienstlichen Gebrauch, weil die ausserhalb des Dorfes gelegene St. Nikolauskapelle für die Gemeinde zu klein geworden war, jedoch mit der Verbindlichkeit, dass dieselbe aus dem Fond der letztgenannten Kapelle repariert und in baulichem Stand erhalten und auf Verlangen jederzeit der Familie wieder ohne Rückvergütung der Baukosten zurückgegeben werden müsse. Davon eine Abschrift.

1762 Febr. 3. Verweisung von 15 ℔ 10 ß, welche in der Gantversteigerung des sel. Jos. Dossenbach alt zu Rheinweiler um ein halbes Viertel Reben in den oberen Weingärten auf Anton Spohnin übergegangen und an die Gebrüder von Rotberg daselbst in 8 Jahresterminen jeweils auf Martini zu zahlen sind.

1764—1809. Verschiedene auf das von Enzbergische Gut, dessen Verkauf und insbesondere dessen Verlosung in der von Rotberg'schen Familie sich beziehende Aktenstücke.

1768 Febr. 20. Franz Reinhard, Franz Daniel und Ferdinand Sigmund von Rotberg verpachten ihre beiden freiadeligen Güter im Rheinweiler Bann auf 6 Jahre an Hans Jakob Spohni, Jos. Schladerer, Hans Jakob Wenk und Franz Spohni. Das eine umfasst 34 Jaucherten und 1 Viertel Acker in allen 3 Zelgen und gehört den Brüdern Franz Reinhard und Franz Daniel, das andere, dem Ferdinand Sigmund allein gehörig, umfasst in den 3 Zelgen 35 Jaucherten Ackerfeld.

1770 April 21. Hans Georg Schulz d. j. zu Rheinweiler kauft von Hans Georg Schulz, Jakob Spohni und Joh. Spohni als Erben des † Jos. Steinmann eine Behausung und Hofstatt samt Scheuer, Stallung und aller Zugehör im oberen Dorf Rheinweiler um 325 ℔, welche er an Ferdinand Sigmund von Rotberg zu bezahlen hat.

1770 Nov. 6. Ferd. Sigmund von Rotberg verkauft seinem Bruder Franz Daniel die Hälfte des Enzbergischen Gutes samt Scheuer, Trotte, Bodenzinsen etc. um 6000 fl.

1772 Jan. 10. Jos. Dossenbach zu Rheinweiler verkauft an Ferd. Sigm. von Rotberg ein im oberen Dorf gelegenes und an den herrschaftlichen Garten stossendes Haus und Scheuer um 700 fl.

1782 März 9. 28 Kaufbriefe. Friedrich von Rotberg kauft in der von dem Generalmajor von Rotberg zu Rheinweiler vorgenommenen Güterversteigerung verschiedene Güter.

1783 März 22. Franz Anton Wenk Witwe verkauft an Hans Adam Stechelin ein Stück Hofraithe im oberen Dorf Rheinweiler um 131 fl.

1783 März 29. Friedrich August von Rotberg kauft von dem hessen-darmstädtischen Generalmajor Franz Daniel von Rotberg eine Behausung, Hofstatt, Scheuer, Kelterhaus samt halber Trotte im oberen Dorf Rheinweiler um 10000 fl.

1789 Febr. 22. Thaddäus Dossenbach in Rheinweiler verkauft dem Reichs-Freifräulein Karoline von Rotberg daselbst eine Behausung samt Zugehör und Gerechtsame im niederen Dorf um 200 fl.

1793 Juli 15. Friedrich August von Rotberg tauscht an Adam Stehele 2 Viertel 24 Ruthen Acker in dem Kressenfeld gegen ein Stück Matten im Geisel.

1793 Nov. 29. Derselbe vertauscht ein Stück Acker in der Werben und auf dem Grabenacker von dem Vogt Adam Stehle gegen 2 Viertel 10 Ruthen Acker in den Schlegeläckern.

1795 Okt. 20. Der Landvogt von Rotberg zu Schliengen gibt dem Sigmund von Rotberg zu Rheinweiler seinen Anteil an dem Tannenwäldchen, etwa 5 Jaucherten, und dem Grasgarten bei der Kapelle auf 12 Jahre in Bestand gegen einen auf Martini fälligen jährlichen Zins von 100 fl.

1803 März 8. Friedrich August von Rotberg kauft von der Witwe des Januarius Spohni 36 Ruthen Matten auf der Schimmelmatte um 55 fl.

1803 Sept. 8. Friedrich August von Rotberg tauscht an den Vogt Johannes Basler zu Rheinweiler ein Stück Gelände auf der Hueb gegen 1 Viertel Acker auf dem Fuchsrain.

1804 Okt. 1. Die Freiherren von Rotberg verpachten ihre seit 1470 von Kaiser Friedrich IV. und allen bisherigen Kaisern verliehene Rheinfahrt an den Altvogt und Sonnenwirt Fr. Jos. Wenk um 100 fl basler Währung.

1805 Febr. 12. Verlehnung des sog. Vogelgrüns auf den den Herren von Rotberg eigentümlichen Inseln auf der linken Rheinseite auf 6 Jahre, wovon aber das sog. Hintergrün-Mättle des Försters Nussbaumer ausgenommen ist.

1805 Nov. 11. Bestandsverlängerung für die Beständer der sog. Bamlacher Stockete, welche Eigentum der Herren von Rotberg ist.

1806 Mai 1. Friedrich August von Rotberg verkauft dem Bürger Mathias Schulz zu Rheinweiler einen Abkrapf vom sog. Baum- und Wurzgarten, worauf Scheuer und Stall nebst Schweinestall des Schulz stehen, mit Kochgarten. Alles ist mit 5 Marksteinen eingesteint und durch die Gartenmauer geschieden, an welche der Käufer keinen Anspruch hat.

1806 Sept. 28. Die Freiherren von Rotberg verleihen ihre eigentümliche Rheinfahrt dem Sonnenwirt Wenk um 134 Fr.

1807 April 24. Freiburg. Regierung und Kammer genehmigen den Verkauf der zur Probstei Bürglen gehörigen Realitäten zu Rheinweiler, Bamlach und Bellingen an Friedrich August von Rotberg um 7432 fl. 56½ kr. Es sind dies 1. das Meiereihaus nebst Scheuer, Trotte, Kraut- und Grasgarten und 1 Viertel 6 Ruthen Reben zu Rheinweiler, 2. 11 Jaucherten Acker und Matten oben an der Kirche und 1 Viertel Reben im Leimen zu Bamlach und 3. 2 Viertel Reben im Schindler zu Bellingen.

1807 Mai 20. Friedrich August und Ignaz von Rotberg leihen dem Bürger Kaspar Beitz und seinen Erben zu Rheinweiler von ihrem alten Schlossplatz daselbst ein Stück zu einem Hausplatz und ein weiteres an demselben zur Benützung.

1807 Mai 26. Augenschein und Bestimmung des Markgerichts zu Rheinweiler wegen Setzung eines Grenzsteins zwischen dem Baumgarten des Freiherrn Friedrich August von Rotberg und der Hofraithe des Joseph Schilling im Niederdorf, gegen den Rhein auf die Almend oder die Dorfstrasse, gegen den Wald auf den Baumgarten stossend.

1807 Mai 26. Mathias Schulz und Johanna Schulz geb. Esslinger machen sich verbindlich, zwischen ihrem Hause und der Kirche an ihrer Kellertreppe vorbei eine Thüre in den Rotbergischen Garten zu gestatten.

1807 Sept. 30. Die Freiherren von Rotberg verleihen ihre seit 1470 von Kaiser Friedrich IV. und allen bisherigen Kaisern zu Lehen besessene eigentümliche Rheinfahrt dem Franz Karl Wenk, Hans Jakob Wenk, Peter Wenk d. a. und Jos. Schulz um 140 fl.

1807 Okt. 24. Die Herren von Rotberg zu Rheinweiler übertragen dem Mathias Schulz, Jos. Schilling, Franz Jos. Dossenbach und Anton Schulz daselbst die Fischerei jenseits des Talweges im Rheinweiler und Bamlacher Bann gegen zu ersetzende Rekompenz.

1808 April 26. Rheinweiler. Revers des Jägers Viktor Bohrer und seiner Frau und Schwiegermutter, wonach sie dem Freiherrn Friedrich August von Rotberg für seine Bürgschaftsleistung in ihrer Schuldverschreibung gegen Herrn Backofen-Burkhardt von Weil mit ihren Gütern haftbar bleiben.

1808 Mai 25. Friedrich August von Rotberg gestattet dem Bürger und Schiffmann Xaver Dossenbach, mit dem Eck seiner

neu zu erbauenden Scheuer weiter gegen den Grenzstein, welcher den Rotbergischen Garten bezeichnet, zu fahren, als die Landesgesetze dies erlauben.

1809—1817. Verschiedene Urkunden in beglaubigter Abschrift und Akten, Verträge, Korrespondenzen, Abrechnungen, Wechsel etc., die Gipsmühle zu Bamlach und die Brücke über den Rhein, insbesondere deren Abbruch und den deshalb mit Anton Rieder abgeschlossenen Akkord betr.

1815 Febr. 7. Die Freifrau Pauline von Rotberg geb. Freiin von Waldner-Freundstein-Sandersleben-Coligny verpachtet ihre Güter zu Rheinweiler und Bamlach.

1818 Sept. 26. Rheinweiler. Eine Güterverpachtung des Generals Grafen Rapp.

1820 Dez. 6. Revers der Gemeinde Rheinweiler, dass sie für das wegen der Holzabgabe zum Neuenburger Rheinbau im Jahr 1818 zu fordern habende und bei der Gr. Obereinnehmerei Müllheim bereit liegende Stumpfgeld von 785 fl. 4 kr., wovon der Grundherrschaft, welche nach alter Observanz in den abgeholzten Waldungen etwa den 15ten Teil Holz bezogen habe, ein Teil gebühre, gutstehe und dafür hafte, dass Kapital und Zinse zurückbezahlt werden sollen, wenn der zwischen der Gemeinde und der Grundherrschaft wegen des Beholzigungsrechts obschwebende Prozess gegen die Gemeinde entschieden werden sollte. Orig.

1820 Dez. 6. Müllheim. Amtlicher Bescheid wegen Ausfolgung des Anteils der Gemeinde Rheinweiler an dem Stumpfgeld.

1821 Jan. 29. Revers der Gemeinde Rheinweiler, der Grundherrschaft das Holz im mittleren Köpfle, welches der Gemeinde von der Grossh. Forstbehörde abgegeben und geschätzt werden soll, rückvergüten zu wollen, wenn der obschwebende Prozess wegen des Beholzigungsrechts für die Gemeinde verloren gehen sollte. Dabei befindet sich die Taxation des Holzes samt Nachtrag.

1823 Okt. 26. Rheinweiler. Konzept einer Güterverpachtung der Frau Gräfin Rapp.

1826. Eine Abrechnung mit Kaspar Beitz.

1834 Jan. 16. Eingabe der Gemeinde Rheinweiler an die Grundherrschaft um Überlassung des Kapellengrüns zur Urbarmachung, da das Beholzigungs- und Waidrecht daselbst ohnehin schon der Gemeinde zustehe. Vertragsprojekt.

1834 März 1. Die Graf von Rapp'schen Erben verkaufen mit Bewilligung des Grafen von Daure in Paris als Vormund der Fräulein Mathilde von Rapp an Adolf von Rotberg das Schäferhaus mit Schafstall längs der Dorfstrasse, jedoch ohne Grund und Boden, nebst verschiedenen Gütern zu Rheinweiler um 4743 fl.

1835 März 3. Kandern. Vertrag zwischen der Familie von Rotberg und der Gemeinde Rheinweiler. Mit Duplikat.

Säckingen. Seefelden. Steinenstadt. Stetten i. W.

1404 Febr. 17. Ritter Johann Ludemann von Ratperg, Bürgermeister, und der Rat der Stadt Basel erkennen zu Recht, dass Hügelin von Mumpf den arrestierten Weinwagen samt Pferden und Geschirr der Äbtissin zu Säckingen wieder frei gebe und sie schadlos halte. Orig., Stadtsiegel.

1424 Nov. 23. Johanna von der Hohenklingen, Äbtissin des Stiftes Säckingen, beurkundet dem Hans von Wessenberg, dass, so wie er, auch schon seine Vorfahren seit 100 Jahren und mehr Kastenvögte über des Stiftes Güter und Leute zu Mandach und Etzweiler gewesen seien. Orig., Abteisiegel.

1834. Erblehen-Loskaufs-Vergleich zwischen Anton von Rotberg zu Liel und Bürgermeister Länglin und Johann Jakob Länglin von Seefelden, Blumenwirt Fritz Meyer und alt Ochsenwirt Johannes Meyer von Hügelheim über eine als Erblehenzins angesprochene Naturalabgabe von 60 Sester Weizen, 60 Sester Roggen, 60 Sester Haber, 10 Sester Gerste und 60 Bund Rebenschaub. Die Loskaufssumme beträgt 3000 fl. Dazu beglaubigte Abschrift vom 28. Juli 1836.

1796 Juni 25. Bürgerbrief, womit Bischof Franz Xaver von Basel den Hintersassen Franz Joseph Methua zum Bürger in Steinenstadt auf- und angenommen hat gegen ein zur Hälfte an den Bischof, zur Hälfte an die Gemeinde zu entrichtendes Eintritts- und Bürgergeld von 200 fl. Orig., Siegel und Unterschrift des Bischofs.

1796 Juni 25. Bürgerliche Annahme des Hintersassen Mathäus Bick in Steinenstadt unter der gleichen Bedingung. Orig.

1450 Dez. 7. Revers des Peter Vogkenberg zu Stetten über verschiedene Güter daselbst, welche er gegen einen jährlich auf Martini fälligen Zins von 12 β und 4 Hühnern von Arnold von Rotberg als ein Erblehen empfangen hat. Orig., Siegel des Junkers Hans von Ramstein.

Allschweiler. Altdorf. Altheim. Angenstein. Attmannsweiler (Attenschweiler).

1669 Juni 14. Beglaubigte Abschrift eines Bereins über eine dem Rat Theobald Hagenbach zu Basel zustehende Gült von 4 Viertel Dinkel, 2 Viertel Haber und 6 Hühnern, welche Fridlin Hanser und Kons. zu Allschweiler zu liefern haben.

1679 Mai 20. Vergleich zwischen Bernhard von Rotberg und Theobald Hagenbach, dass dieser so lange, bis eine Schuld des Hans Adam von Rotberg an Lukas Hagenbach vom Jahr 1635 im Betrage von 440 fl. und die im Jahr 1669 aufgelaufenen Renovationskosten von 47 $\overline{\ell}$ 8 β 5 ϑ bezahlt worden sind, den

Berein mit 8 Maltern Dinkel, 4 Maltern Haber und 6 Hühnern nutzen und einziehen solle. Vidim. vom 6. Juli 1730.

1500 Nov. 17. Das Gericht zu Altdorf spricht dem Konrad Reich vorm Wald auf Grund eines Kaufbriefs vom Jahr 1427 wegen versäumter Zinszahlung Güter des Heinz Mader von Keglis von Rechts wegen zu. Orig.

1588 Juli 29. Zinsverschreibung der Gemeinde Altheim bei Riedlingen für die Brüder Wolf Philipp und Wolf Ludwig von Reichlin-Meldegg zu Maisenburg über 1000 fl. und 50 fl. jährlichen Zins von dem der Gemeinde gehörigen Walde Heggelzeil, welcher zwischen Altheim und Andelfingen gelegen ist.

1360 Juni 20. Kuntze, der vormals Keller war zu Angenstein auf der Burg, und Frau Anna von Volkoltsperg sein Weib bekennen vor dem Schultheissen Heinrich Walch von Basel und schwören zu den Heiligen, dass sie Leibeigene des Ritters Burkart Münch von Landskron d. ä. seien. Orig.

1364 März 12. Engina Meyger von Attempswiler (Attenschweiler) bekennt, dass sie in den Hof zu Wenzweiler gehöre und den München von Landskron leibeigen sei. Orig.

Basel.

1288 Okt. 19. Das Kloster St. Alban ausserhalb der Mauern von Basel verleiht dem Konrad Bröglinger die Spitalgüter auf dem St. Albansberg auf 12 Jahre um einen jährlich auf Mariä Geburt zu entrichtenden Zins von 6 Viernzel Frucht, nämlich 3 V. Roggen und 3 V. Spelz. Orig.

1382 April 14. Bischof Johann zu Basel bewilligt dem Ritter Henmann von Ratperg, Bürgermeister zu Basel, die Erweiterung des Gartens an seinem Hause.

1457 April 26. Anna von Tunsel Witwe und ihr Sohn Hans von Tunsel, Bürger zu Basel, reversieren, dass sie von dem Ritter Hans Münch von Landskron, dem sie unter Bürgschaft des Ritters Bernhard von Rotberg, des Junkers Konrad Münch von Münchenstein genannt von Löwenberg und des Junkers Peter Schönkind von Basel 600 fl. mit 30 fl. Gült verzinslich geliehen hatten, einen Schuldbrief über 1200 fl. mit 60 fl. verzinslich und auf die Stadt Basel lautend als Unterpfand erhalten haben und diesen wie ihr Eigentum bis zur Auslösung wohl verwahren wollen. Orig.

1532 Mai 14. Scheidung der Walburga Freiburgerin von ihrem ehebrüchigen Manne Junker Hans Friedrich von Eptingen. Orig., Ratssiegel der Stadt Basel.

1573 April 22. Das Stadtgericht zu Basel spricht dem Junker Hans Christoph von Rotberg das in offener Gant um das Meistgebot erhaltene Haus samt Hof, Hofstatt und Herberge zum »roten Ochsen« zu Kleinbasel, dem Hans Maler und seiner

Frau gehörig, zu eigen zu, da er ohnehin rückständige Zinse darauf zu fordern habe.

1704 Juli 11. Basel. Fräulein Dorothea Regina von Berenfels cediert mit Wissen ihres Vormunds Georg Jakob Christoph von Rotberg ihrem Bruder Karl Friedrich von Berenfels die von ihrer Mutter ererbte, in der neuen Vorstadt zu Basel sich befindende Behausung mit einigem Vorbehalt um 1000 ℔.

1707 April 18. Kaufbrief über eine Stallung samt zwei darauf sich befindlichen Fruchtschütten in der Stadt Basel hinter dem Münster an dem Gässchen, welches zum hochfürstlichen Hof zieht, hinten an den rotbergischen Hof stossend; diese Gebäulichkeiten haben der Wundarzt Christoph Bischof und seine Frau an den Schreib- und Rechenmeister am Gymnasium Johann Jakob Spreng und Frau um 600 ℔ verkauft. Die Quittung über den bezahlten Kaufschilling ist angeschlossen.

1754 Jan. 11. Hanau. Notariatsbericht über eine von dem hessen-kassel'schen Geh. Rat von Edelsheim erhobene Auskunft über einen schmähsüchtigen und sonst übel berüchtigten Menschen, den ehemaligen Kanzlisten Konrad Fritz.

1788. Rom, apud sanctam Mariam majorem. Bulle des Papstes Pius VI., womit er den Probst und bischöflichen Offizial M. Joh. Bapt. Quarantotti beauftragt, den Kanonikus der Domkirche in Basel Wilhelm Lothar Freiherrn von Rotberg in seine Präbende einzuweisen. Orig.

Battenheim. Baumgarten. Biedertal. Blotzheim. Bötzen.

1588 Okt. 20. Hans Michel von Baden verkauft dem Jakob von Andlaw 8 Viertel Roggen und 16 Viertel Haber von Gütern zu Battenheim, Raetersheim und Ruelisheim, wie sie durch seine Frau Elisabeth geb. von Andlaw an ihn gekommen, um 592 fl. Orig., Siegel.

1515 Nov. 27. Urteil des geistlichen Gerichtshofes zu Basel zwischen Ritter Arnold von Rotberg und Nicolaus Trupscher in Ruspach wegen des Kaufs eines von diesem früher zu Erblehen besessenen Hofes, Bomgarten genannt, und deshalb noch zu machenden Forderungen.

1506 Febr. 20. Ehrhardt Graf von Tengen schenkt dem Ritter Arnold von Rotberg den Martin Styl zu Biedertal am Blauen, welcher hinter ihm bisher leibeigen war.

1551 März 23. David Guet zu Rötteln im Weiler und seine Frau Anna geb. Sürlin verkaufen an den Landvogt Jakob von Rotberg zu Rötteln verschiedene Gülten zu Blotzheim um 327 ℔ Stäbler. Orig.

1355 Sept. 23. Kuntz Kilewart der Gerber von Blotzheim bekennt, dass er ein Leibeigener des Ritters Burkart Münch von Landskron sei. Orig.

1466 März 24. Urteil des Gerichts zu Brugg im Ergau zwischen dem Berner Bürger und Vogt zu Schenkenberg Peter von Weingarten und Ritter Bernhard von Rotberg, wonach letzterer zu Bötzen in der Herrschaft Schenkenberg, welches er von Strassburg zu Lehen hat, so viel zu richten und zu strafen haben soll, als andere Edel- und Zwingherren in der Herrschaft Schenkenberg in ihren Herrlichkeiten und Gerichten auch tun. Orig., Ratssiegel der Stadt Brugg.

Cristenzhofen. Delsberg. Ehingen. Etzweil.

1504 Febr. 6. Barthol. Weber von Cristenzhofen gestattet dem Junker Hans von Neideck zu Elenhofen und seinen Nachkommen, den Hof und das Gut beim Galgenbrunnen zu Cristenzhofen, das Sechentzersgut genannt, samt dem Gütlein im Josenmannsgut gelegen, welche Güter Weber um 103 ℔ ß an sich gebracht hatte, um dieselbe Summe einzulösen.

1702 Sept. 18. Georg Jakob Christoph von Rotberg verleiht für sich und seinen Vetter Georg Sigmund von Rotberg der Stadt Delsberg verschiedene Güter und Gefälle daselbst auf 20 Jahre gegen einen jährlich auf Martini fälligen Zins von 25 Speziesthalern.

1395 Juli 15. Ritter Heinrich von Bubenhofen kauft von seinem Oheim Ritter Georg Truchsess von Bingingen ein Fuder Weingült, welche er von dem Laienzehnten der Chorherren von Ehingen in der Neckarhalden bezog, um 110 fl. Orig., Siegel des Grafen Rudolf von Hohenberg, Heinr. von Bubenhofen und des Schultheissen Werner Marheld von Rottenburg.

1424 Nov. 22. Das Offizialat des bischöflichen Hofes zu Basel stellt dem Edelknecht Johann von Wessenberg einen Vidimus aus über drei herzoglich österreichische Lehenbriefe über die Gerichte zu Etzweil und Mandach mit Steuern, Diensten etc. zur Herrschaft Baden an die Veste Wessenberg gehörig, und zwar über:

1. den Lehenbrief des Herzogs Leopold von Österreich für den Edelmann Hug von Wessenberg, d.d. Säckingen Zinstag vor St. Jakobs Tag 1316.
2. den Lehenbrief des Herzogs Leopold für die Vettern Hans und Benteli von Wessenberg, d.d. Tyrol an St. Antonin Tag 1373 und
3. den Lehenbrief des Herzogs Friedrich für Hans von Wessenberg, d.d. Freiburg i. B. Samstag nach Erasm. Tag 1412.

Frau gehörig, zu eigen zu, da er ohnehin rückständige Zinse darauf zu fordern habe.

1704 Juli 11. Basel. Fräulein Dorothea Regina von Berenfels cediert mit Wissen ihres Vormunds Georg Jakob Christoph von Rotberg ihrem Bruder Karl Friedrich von Berenfels die von ihrer Mutter ererbte, in der neuen Vorstadt zu Basel sich befindende Behausung mit einigem Vorbehalt um 1000 ℔.

1707 April 18. Kaufbrief über eine Stallung samt zwei darauf sich befindlichen Fruchtschütten in der Stadt Basel hinter dem Münster an dem Gässchen, welches zum hochfürstlichen Hof zieht, hinten an den rotbergischen Hof stossend; diese Gebäulichkeiten haben der Wundarzt Christoph Bischof und seine Frau an den Schreib- und Rechenmeister am Gymnasium Johann Jakob Spreng und Frau um 600 ℔ verkauft. Die Quittung über den bezahlten Kaufschilling ist angeschlossen.

1754 Jan. 11. Hanau. Notariatsbericht über eine von dem hessen-kassel'schen Geh. Rat von Edelsheim erhobene Auskunft über einen schmähsüchtigen und sonst übel berüchtigten Menschen, den ehemaligen Kanzlisten Konrad Fritz.

1788. Rom, apud sanctam Mariam majorem. Bulle des Papstes Pius VI., womit er den Probst und bischöflichen Offizial M. Joh. Bapt. Quarantotti beauftragt, den Kanonikus der Domkirche in Basel Wilhelm Lothar Freiherrn von Rotberg in seine Präbende einzuweisen. Orig.

Battenheim. Baumgarten. Biedertal. Blotzheim. Bötzen.

1588 Okt. 20. Hans Michel von Baden verkauft dem Jakob von Andlaw 8 Viertel Roggen und 16 Viertel Haber von Gütern zu Battenheim, Raetersheim und Ruelisheim, wie sie durch seine Frau Elisabeth geb. von Andlaw an ihn gekommen, um 592 fl. Orig., Siegel.

1515 Nov. 27. Urteil des geistlichen Gerichtshofes zu Basel zwischen Ritter Arnold von Rotberg und Nicolaus Trupscher in Ruspach wegen des Kaufs eines von diesem früher zu Erblehen besessenen Hofes, Bomgarten genannt, und deshalb noch zu machenden Forderungen.

1506 Febr. 20. Ehrhardt Graf von Tengen schenkt dem Ritter Arnold von Rotberg den Martin Styl zu Biedertal am Blauen, welcher hinter ihm bisher leibeigen war.

1551 März 23. David Guet zu Rötteln im Weiler und seine Frau Anna geb. Sürlin verkaufen an den Landvogt Jakob von Rotberg zu Rötteln verschiedene Gülten zu Blotzheim um 327 ℔ Stäbler. Orig.

1355 Sept. 23. Kuntz Kilewart der Gerber von Blotzheim bekennt, dass er ein Leibeigener des Ritters Burkart Münch von Landskron sei. Orig.

1466 März 24. Urteil des Gerichts zu Brugg im Ergau zwischen dem Berner Bürger und Vogt zu Schenkenberg Peter von Weingarten und Ritter Bernhard von Rotberg, wonach letzterer zu Bötzen in der Herrschaft Schenkenberg, welches er von Strassburg zu Lehen hat, so viel zu richten und zu strafen haben soll, als andere Edel- und Zwingherren in der Herrschaft Schenkenberg in ihren Herrlichkeiten und Gerichten auch tun. Orig., Ratssiegel der Stadt Brugg.

Cristenzhofen. Delsberg. Ehingen. Etzweil.

1504 Febr. 6. Barthol. Weber von Cristenzhofen gestattet dem Junker Hans von Neideck zu Elenhofen und seinen Nachkommen, den Hof und das Gut beim Galgenbrunnen zu Cristenzhofen, das Sechentzersgut genannt, samt dem Gütlein im Josenmannsgut gelegen, welche Güter Weber um 103 ℔ ß an sich gebracht hatte, um dieselbe Summe einzulösen.

1702 Sept. 18. Georg Jakob Christoph von Rotberg verleiht für sich und seinen Vetter Georg Sigmund von Rotberg der Stadt Delsberg verschiedene Güter und Gefälle daselbst auf 20 Jahre gegen einen jährlich auf Martini fälligen Zins von 25 Speziesthalern.

1395 Juli 15. Ritter Heinrich von Bubenhofen kauft von seinem Oheim Ritter Georg Truchsess von Bingingen ein Fuder Weingült, welche er von dem Laienzehnten der Chorherren von Ehingen in der Neckarhalden bezog, um 110 fl. Orig., Siegel des Grafen Rudolf von Hohenberg, Heinr. von Bubenhofen und des Schultheissen Werner Marheld von Rottenburg.

1424 Nov. 22. Das Offizialat des bischöflichen Hofes zu Basel stellt dem Edelknecht Johann von Wessenberg einen Vidimus aus über drei herzoglich österreichische Lehenbriefe über die Gerichte zu Etzweil und Mandach mit Steuern, Diensten etc. zur Herrschaft Baden an die Veste Wessenberg gehörig, und zwar über:

1. den Lehenbrief des Herzogs Leopold von Österreich für den Edelmann Hug von Wessenberg, d.d. Säckingen Zinstag vor St. Jakobs Tag 1316.
2. den Lehenbrief des Herzogs Leopold für die Vettern Hans und Benteli von Wessenberg, d.d. Tyrol an St. Antonin Tag 1373 und
3. den Lehenbrief des Herzogs Friedrich für Hans von Wessenberg, d.d. Freiburg i. B. Samstag nach Erasm. Tag 1412.

Frankfurt a. M. Frick.

1530. Eine etwas beschädigte Abschrift der Bestätigung der Privilegien des St. Bartholomäi-Stiftes zu Frankfurt a. M., insbesondere dessen Frohnhofs, durch Könige und Kaiser, namentlich durch Karl V. von 1530, Rudolf II. von 1582, Franz II. Der Schluss fehlt.

1418 Juli 18. Eberlin von Bossweiler und Heinrich genannt Münch von Gachnang verkaufen dem Burkart Zibollen zu Basel 5 ℔ weniger 4 ß ₰ Gült auf dem Zolle zu Frick. Diese Gült war vor Zeiten pfandweise von der Herrschaft Homberg laut Pfandbrief des Grafen Werner von Homberg und seiner Gemahlin um 40 fl. rh. an ihre Familie gekommen.

Gerstheim. Grosskems.

1580 Nov. 3. Gerstheim. Abschrift des Testaments der Apollonia Bock von Gerstheim.

1479 Okt. 20. Beglaubigte Abschrift des Spruchbriefs des österr. Landvogts Wilhelm von Rapoltstein zu Ensisheim wegen der von Ritter Konrad von Ramstein von seiner Frau her angesprochenen Fastnachtshühner zu Grosskems. Kopie vom 21. Juli 1723.

1533 Dez. 20. Beglaubigte Abschrift eines Urteilbriefs des Landvogts Gangolf von Geroltzeck zu Ensisheim in Streitigkeiten des Jakob von Rotberg und Hans Truchsess von Wohlhausen, Vogt der Herrschaft Landser, wegen Lehens-, Forst- und Gerichtsbarkeit, Zwing- und Bannberechtigung, Fastnachtshühnern etc. zu Grosskems. Kopie vom 27. Juli 1723.

1584 April 14. Beglaubigte Abschrift eines Zinsbereins der Präsenz des Stifts Basel über 4 ß Stäbler und ein Huhn von einem Garten, genannt hinter der Scheuern, zu Grosskems.

1586 April 14. Vidimierte Abschrift eines Bereins über die bischöflich basel'schen eigentümlichen Frucht- und Geldzinse zu Grosskems. Cop. vidim. Pruntrut 15. Juni 1667. Das Original war besiegelt von dem Gerichtsherrn zu Grosskems Junker Wolf Sigmund von Rotberg.

1601 Aug. 28. Konzept des Testaments des Bürgers Velten Riedlin zu Grosskems und seiner Frau Ursula Memmenbergerin.

1614 Febr. 25. Schuldverschreibung des Bartholomä Hochmatter zu Grosskems für Leonhard Respringer über 1000 fl. mit 50 ℔ Stäbler alljährlich auf Neujahr verzinslich. Die Verschreibung geschah vor dem Richter Heinrich Scheckh, Meier zu Grosskems an Statt des Junkers Jakob von Rotberg zu Rheinweiler.

1659. Memorial über die Gerechtigkeit und Nutzbarkeit des Dorfes Grosskems.

1660 Febr. 5. Grosskems. Admodiationsakkord zwischen Jakob Christoph von Rotberg d. a. und Hannibal von Berenfels, wonach der erstere dem letzteren alle seine Gefälle, Gerichtsbarkeit und Gerechtsame (Wildbann, Waidgang) auf 8 Jahre gegen 100 ℔ Stäbler für die ersten 4 Jahren, für die anderen 4 Jahre zur Nutzniessung überlassen hat. Orig. und Duplikat.

1667 April 6. Admodiation zwischen Jakob Christoph von Rotberg d. ä. zu Hertingen und seinem Sohne Johann Jakob Christoph von Rotberg und ihrem Vetter Bernhard von Rotberg über dieselben Gefälle zu Grosskems auf 8 Jahre gegen 100 ℔ Stäbler für die ersten 4 Jahre und 100 ℔ Stäbler für die anderen 4 Jahre. Orig. und Duplikat.

Habsheim. Hagental. Helfranzkirch. Hofstetten. Hettweil. Hoechst. Hüningen.

1420 April 18. Spruchbrief des Rats zu Basel für den Ritter Hans Ludemann von Rotberg, Altbürgermeister und Ratsgesellen zu Basel, gegen den Wechsler Henmann Gesseler und Nex seine Hausfrau, wonach dem ersteren die Güter, welche Heinzmann Blansinger zu Habichesheim von ihm zu Lehen hatte und nach dessen Tode mit anderen Gütern von Gesseler gekauft worden waren, als heimgefallen zugesprochen worden sind. Orig., Stadtsiegel.

1350 Aug. 18. Dietschmann Hammerstein von Hagental bekennt, dass er ein Leibeigener der Gebrüder Münch von Landskron sei. Orig.

1351 Nov. 24. Burkart Heimburg von Helfranzkirch und sein Weib Katharina bekennen vor dem Schultheissen Johann von Wattweiler zu Basel, an seines Herrn des Ritters Konrad von Berenfels statt, dass sie Leibeigene der Gebrüder Konrad und Burkart Münch von Landskron seien. Orig., Siegel des Konrad von Berenfels.

1382 Mai 12. Edelknecht Petermann von Mörsperg, Vormund der Kinder des † Henmann von Zessingen, und Burkart Münch von Landskron wechseln die Leibeigenen Grethe Ütinger, Henmann Snetzgers von Helfranzkirch Weib und Grethe Zschockin, des † Hug Zschocken Tochter von Ober-Ransbach.

1473 Mai 17. Anlassbrief auf ein Kompromissgericht von 5 Richtern aus dem Rat zu Basel in der Streitsache des Ritters Ludwig von Eptingen einer-, des Domherrn Adelberg von Rotberg (Ratperg) zu Basel und des Arnold von Rotberg als Lehenträgers und bevollmächtigten Gerhabs (Vormund) und Sachwalters im eigenen und seiner Geschwister als Erben des Bernhard von Rotberg Namen anderseits wegen gegenseitiger Forderungen und Ansprüche auf das Dorf Hofstetten im Leimental. Orig. mit 4 Siegeln.

1473 Sept. 7. Spruchbrief in der Streitsache zwischen dem Ritter Ludwig von Eptingen und den Erben des Ritters Bernhard von Rotberg wegen des von diesem an jenen um 400 fl. verkauften Dorfes Hochstetten, einem Reichslehen, namentlich wegen der vogteilichen Gerichtsbarkeit daselbst, wonach es bei dem Verkauf sein Verbleiben, aber auch die Lösung statthaben soll. Orig.

1488 Juni 24. Revers des Ritters Marx Rich von Richenstein (Reich von Reichenstein) für den Ritter Arnold von Rotberg (Ratperg) und seinen Bruder Ludemann v. R., wonach sich der erstere verbindlich macht, dem letzteren gegen Abtretung der Leibeigenen Margaretha Reiger von Hofstetten, sobald es von ihnen begehrt werden wird, eine seiner Leibeigenen unter den gleichen Bedingungen übergeben und abtreten zu wollen. Orig.

1493 Aug. 27. Tauschschein oder Revers des Marx Reich von Reichenstein gegen Arnold von Rotberg, wonach letzterer verwilligt, dass Kunigunde Haberthür von Hofstetten, die seine Leibeigene war und sich mit Hans Heyni von da, der ein Leibeigener des ersteren ist, verheiratet hatte, der Leibeigenschaft entlassen und dem Ritter M. von Reichenstein als Leibeigene für die Zukunft angehören und als solche demselben schwören soll, wogegen er verspricht, sobald er oder seine Nachkommen durch Arnold von Rotberg oder dessen Nachkommen aufgefordert werden, eine andere Frau oder Jungfrau dagegen auszuwechseln. Orig.

1506 April 11. Jakob Reich von Reichenstein, Vogt und Pfandherr der Herrschaft Pfirt, bekennt, von seinem Vetter Ritter Arnold von Rotberg den Pfandschilling für das Dorf Hofstetten, das ihm und seinen Vorderen verpfändet gewesen, richtig erhalten und demselben einen Spruchbrief zwischen seinem Vetter von Rotberg und dem Ritter Ludwig von Eptingen die Pfandschaft betreffend, als die einzige darüber in Handen gehabte Urkunde, übergeben zu haben. Orig.

1463 März 21. Hans Heinrich von Reinach verpfändet dem Hensli von Büren zu Hottwyl einen Hof daselbst, den derselbe bisher von ihm zu Erblehen besessen hatte, für ein Darlehen von 100 fl. rh. Alte Abschrift.

1479 Mai 18. St. Johannsordensmeister Johann von Aw vertauscht seine Leibeigene Agnes Senne von Hottwil mit den Kindern des † Hans Heinrich von Reinach (Rinach) gegen Frau Riclin Bernerin von Ruwenschwil.

1476 Nov. 8. Lehenrevers des Diether Hube von Kressenbach für den Erzbischof Diether zu Mainz über sein Mannlehen, bestehend aus 1. 20 fl. Gült jährlich auf Martini fällig vom Zolle zu Hoest (Höchst), 2. Haus und Hof daselbst, 3. 9 fl. Gült von der Beet zu Pfeddersheim, 4. 6 fl. Gült von der Beet zu Ober-Olmen.

1339 Nov. 4. Heinrich genannt Krieg und Nikolaus Boner, Gebrüder, wohnhaft zu Hüningen, bekennen, dass sie Leibeigene der Gebrüder Konrad und Burchard Münch von Landskron seien. Orig.

Illzach. Eisenbrechtshof.

1394 Dez. 16. Anna Schaler, die Gattin des Henmann von Rotberg (Raperg), schenkt ihrem Sohne Johann Ludemann von Rotberg ihren Zehnten in den Dörfern Ilzich und Modenheim (Mott-) und deren Bännen und den Vorzehnten der benachbarten Orte. Orig.

1507 März 5. Urteil des Hofgerichts zu Ensisheim zwischen Arnold von Rotberg und Ritter Hans Hohenfürst wegen des Zehntens von einigen Mattenstücken zu Yltzich zu gunsten des ersteren. Orig.

1355 Dez. 7. Hermann von Elenhofen verkauft an Dietrich Berlin von Elenhofen sein Gut samt dem Burgstall zu Isenbrechthofen mit aller Zugehör um 34 ℔ ß. Das Gut ist ein Lehen des Grafen Hugo von Montfort. Orig.

Klein-Landau. Knöringen.

1813 Febr. 9. Geometrischer Plan über den rotbergischen, ehedem zu den Bamlacher und Rheinweiler Bännen, nun zu den Bännen Nieffern und Klein-Landau gehörigen, grösstenteils aus Rheininseln bestehenden Wald.

1488 Nev. 28. Jakob von Eptingen vertauscht seine Leibeigene Magdalena Schmid von Knöringen an Ludemann von Ratperg gegen die Leibeigene Agathe Wackers von Berenzweiler. Orig.

Leimen. Lorch. Lümschweiler.

1316 Nov. 13. Erblehenbrief der Stadt Leimen (unweit Landskron, Kanton Hüningen) über eine Halde, wovon ihr jährlich auf Martini ein Viernzel Haber als Zins gegeben werden soll. Orig.

1460 Dez. 3. Lehenrevers des Philipp Hilchin von Lorch gegen das Hochstift Mainz über ein Mannlehen, bestehend aus Wiesen im Werte von 50 fl. im Gundelteil auf Lorcher Gemarkung.

1433 Febr. 23. Agnese Bernerin von Lumsweiler (Lümschweiler), die Frau des Michael von Grefften von Hegenheim, erklärt, eine Leibeigene der Edelknechte Burkart und Johann Münch von Landskron sein zu wollen.

Marlenheim. Metzerlen. Münchsberg.

1653 März 15. Zwei Auszüge aus dem Kontraktenprotokoll des Amts Marlenheim, der eine einen Güterverkauf zu Marlenheim, der andere einen Zins von Gütern daselbst betreffend.

1510 Febr. 21. Urteil des Hofgerichts zu Ensisheim, dass dem Ritter Arnold von Rotberg die Klage gegen seinen Meier, Geschworenen und ganze Gemeinde zu Metzerlen wegen übertretenen Waidverbots offen behalten werden solle, da die Beklagten nicht erschienen sind. Orig., Siegel des Landvogts Wilhelm von Rappoltstein.

1351 Mai 21. Der Kustos Peter Münch zu Lautenbach gibt dem Bischof Johann von Basel seine von dem Hochstift zu Lehen rührende Burg Münchsberg als ein Vermächtnis auf, um damit seine Vettern Konrad und Burkart Münch, Brüder, und Burkart Münch d. j. von Landskron zu belehnen. Orig., Siegel.

1356 Okt. 27. Bischof Johann von Basel belehnt den Burkart d. ä. und Burkart d. j. Münch von Landskron mit der Burg Münchsberg und Zugehör, wie sie ihnen der nun verstorbene Kustos Peter Münch zu Lautenbach, wenn er ohne Leibeserben mit Tod abgegangen sein sollte, vermacht hatte. Orig., Siegel des Bischofs abgeg.

Ober-Enzen. Mittel-Enzen.

1334 Dez. 22. Ritter Egelhof von Jungholz vergönnt seinen Oheimen, den Brüdern Münch von Landskron, dass sie die 100 Viertel Korngeldzinses vom grossen Zehnten zu Ober-Eisheim, die sein Vater selig, Ritter Wernher von Jungholz, um 100 Mark Silbers basler Gewäges an sich gekauft hatte, um dieselbe Summe wieder lösen könnten. Orig., Siegel abgeg.

1352 Febr. 3. Der Edelknecht Hans Hummel von Staufenberg und seine Frau Agnese von Jungholz, Tochter des † Ritters Werner von Jungholz, quittieren dem Kustos des Stifts zu Basel Henmann Münch und den Rittern Konrad und Burkart Münch von Landskron, Gebrüder, über heimbezahlte 30 Mark Silbers, von denen sie ihnen jährlich 30 Viertel Korn, halb Roggen halb Gerste, zu geben schuldig waren. Orig., Siegel des Staufenberg.

1354 Dez. 20. Ritter Burkart Münch von Landskron d. ä. schenkt seinem Sohne, dem Edelknecht Burkart Münch, als eine Gabe unter Lebenden zu Ehesteuer 100 Viertel Roggen, und Gerste von seinem Zehnten und anderen Gefällen zu Ober-Enzen, die derselbe jährlich zwischen Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt beziehen solle. Orig.

1363 Febr. 3. Spruchbrief, wodurch der Margaretha Herichin gegen die Klage und Ansprüche des Heinrich von Wolfach der Zehnten und alle Zinse und Fälle zu Ober-Eisheim, wie sie ihr

durch einen von den Brüdern Burkart und Hans Münch besiegelten Brief im Betrage von 15 Viertel Weizen, 15 Viertel Korn, 20 Viertel Haber vom Zehnten und allen Nutzungen und Fällen daselbst versetzt worden waren, von Rechts wegen zugesprochen worden sind. Junker Hans Münch hatte dem Heinrich von Wolfach alle Fälle und Zinse, welche die Münche zu Ober-Eisheim haben, versetzt, wovon der Gläubiger jährlich 10 fl. Gült haben solle. Orig.

1379. Ein der Urkunde von 1352 angehefteter Zettel des Edelknechts Burchart Münch von Landskron über 100 fl., welche er zu Strassburg an Hans von Bulach zu dem, was seine Vorderen gegeben, bezahlt hat, laut des Briefs, den er von des Guts wegen zu Enzen in Handen habe.

1401 April 8. Der Edelknecht Hans Zorn genannt Schultheiss, des Ritters Berthold Zorn gen. Schultheiss Sohn, beurkundet, dass der Edelknecht Burkart Münch von Landskron, Sohn des Ritters Burkart M. v. L., ihm die 30 Viertel Roggen- und Gerstengült auf dem Laienzehnten des Dorfes Ober-Enzen, welche sein Vater dem Edelknecht Rudolf von Bergheim um 30 Mark Silbers versetzt hatte, abgelöst und wieder gekauft hat.

1438 Juli 23. Die Brüder Burkart und Hans Münch von Landskron verkaufen mit dem Rechte der Wiederlösung dem Bürger Franz Herich d. a. von Colmar und seinen Erben 50 Viertel Korngült, nämlich 15 Viertel Weizen, 15 Viertel Roggen und 20 Viertel Haber, von ihrem Zehnten etc. zu Ober-Enzen um 300 Goldgulden.

1463 Juni 28. Das Hofgericht zu Ensisheim entscheidet zwischen den Brüdern Lazarus und Petermann von Andlaw einer- und dem Landvogt Peter von Mörsberg und Bernhard von Rotberg andererseits, dass der Zehnten und Kirchensatz zu Ober-Eissin (Ober-Enzen) als ein Eigentum des † Ritters Hans Münch von Landskron und seiner Vorderen, dem von Mörsberg und von Rotberg und nicht als ein Lehenanteil des nach dem Tode Münchs vom Stifte Murbach empfangenen Lehens denen von Andlaw gehören solle. Orig.

1515 März 5. Jakob Reich von Reichenstein, Vogt und Pfandherr zu Pfirt, quittiert seinem Vetter Arnold von Rotberg über ein heimbezahltes, bisher mit 6½ fl. verzinstes Kapital von 130 fl., welches Konrad von Hallwyl als Hauptschuldner und Bernhard von Rotberg, Rudolf von Wessenberg und Konrad Münch von Münchenstein genannt Löwenberg als Mitschuldner dem Grossvater des Jakob Reich, Peter Reich von Reichenstein, laut Zinsbrief vom Montag nach St. Kathar. 1401 schuldig geworden waren. Nach dem Tode des Konrad von Hallwyl hatte Bernh. von Rotberg die Schuld unter Verpfändung des Zehntens zu Enzen übernommen. Orig., Siegel.

1588 Juli 7. Ein Schreiben des Ulrich Diepold von Schauenburg an seinen Vetter Wolf Sigmund von Rotberg wegen des Einsammelns des Zehntens in den beiden Bännen Ober- und Unter-Enzen. Orig.

1667 April 21. Die Brüder Georg Sigmund, Arnold und Gregorius von Rotberg kommen mit dem Pfarrer Friedrich Geisler dahin überein, dass dieser den durch lange Kriege ruinierten Pfarrhof mit Haus, Stallung und Scheuer so, dass auch sie ihre Zehntfrüchte darin aufspeichern könnten, aus dem Fundamente völlig auferbauen, dagegen aber für den Bauschilling und sämtliche Unkosten ihren Anteil am Fruchtzehnten zu Ober-Enzen neun Jahre lang für sich einzuziehen befugt sein solle. Orig.

1727 Nov. 3. Quittung des Pfarrers Josef Relly zu Ober-Enzen über empfangene Bezahlung seiner Forderungen an die Kollatoren, die Reichsfreiherren von Rotberg zu Bamlach und Rheinweiler, wegen Erbauung und Reparierung der Pfarrgebäude. Orig.

1744 Juni 9. Übereinkommen der Familie von Rotberg und der Gemeinde Ober-Enzen wegen des dortigen Kirchenbaues als einer Zehntlast. Orig.

1315 Okt. 2. Übereinkommen zwischen dem basler Domherrn und Pfarrer an der St. Nikolauskirche zu Mittel-Isenheim (Mittel-Enzen) Hartung Münch und den Rittern Konrad und Burkart Münch von Basel als Patronen und Lehenherren dieser Kirche einer-, sodann dem Pfarrer Ulrich von Wegesoden und Rudolf von Bern als Schaffner des Bischofs Gerhart von Basel andererseits wegen des weltlichen Zehntens, St. Wendelinszehnten genannt, zu Isenheim und des Grosszehntens daselbst, der künftig zusammen gesammelt und an die betreffenden Zehntherren nach Angabe der Urkunde verabfolgt werden soll. Orig., Siegel des Bischofs. Dabei eine alte deutsche Übersetzung.

1470 Febr. 9. Bernhard von Rotberg präsentiert dem Bischof von Basel den Priester Konrad Altenpfirt auf die Kaplanei der heil. Jungfrau Maria in der Pfarrkirche zu Mittel-Eissheim (Mittel-Enzen). Orig.

1516 März 26. Notariatsinstrument über die Besetzung der Kaplaneipfründe U. L. F. Altars in der Pfarrkirche zu Mittel-Enzen durch den von dem Patron und Lehenherrn Ritter Arnold von Rotberg dahin berufenen Diepolt Dachstein, Kaplan der Pfarrkirche zu Rufach, und die Bestimmung der Obliegenheiten desselben. Orig.

Ober-Michelbach. Oberweiler. Ober-Ranspach.

1363 April 21. Katharina Weber von obern Michlenbach bekennt, dass sie eine Leibeigene der Ritter Münch von Landskron sei. Orig.

1363 Sept. 8. Katharina Kellerin von obern Michelnbach bekennt, dass sie die Leibeigene der Ritter Münch von Landskron sei. Orig.

1628 Febr. 9. Bescheid des Bischofs Wilhelm zu Basel für Jakob von Rotberg und Hans Jakob von Hallwyl gegen das Domkapitel Basel bezüglich des Zehntens zu Oberweiler.

1744 Juli 15. Bestandsbrief über den rotbergischen Zehnten (kleine Quart) zu Oberweiler. Orig.

1771 Nov. 6. Pruntrut. Beglaubigte Abschrift eines Dekrets der bischöflichen Kurie zu Pruntrut, wodurch der Pfarrer Koch in Arlesheim beauftragt wird, die Zehnten zu Oberweiler zum Behuf des dortigen Pfarrhausbaues mit Beschlag zu belegen, dieselben zu verwalten, einen Bauplan vorzulegen und das weitere zu besorgen.

1771 Nov. 25. Arlesheim. Pfarrer Koch macht den Interessenten von diesem Dekrete Eröffnung, dass der Zehnten zum Pfarrhausbau in Oberweiler verwendet werden solle und so lange mit Arrest belegt sei, bis die Decimatoren sich freiwillig dieser Baulast unterziehen.

1364 Febr. 1. Johann Blümli von obern Ranspach bekennt, dass er ein Leibeigener der Münche von Landskron sei. Orig.

Pratteln.

1521 Dez. 14. Kaufvertrag über das von Hans Friedrich von Eptingen an die Stadt Basel um 5000 fl. verkaufte Schloss oder Weiherhaus zu Prattelen. Orig.

1526 März 19. Vertrag zwischen dem Bürgermeister und Rat der Stadt Basel, Adelberg Meyger und Hans Friedrich von Eptingen zum Adler nebst seiner Frau Walpurg von Eptingen geb. von Freiburg, deren Vetter Hans Freiburger zu Konstanz und den Brüdern Petermann, Hans Puliant und Math. von Eptingen zu Basel wegen des von Hans Friedrich von Eptingen an die Stadt Basel verkauften Schlosses und des dritten Teils des Dorfes Prattelen samt Zugehör und eines Leibgedings für Walpurga von Eptingen. Orig.

Rodersdorf.

1249 Nov. 2. Bischof Bertold von Basel ordiniert, dass die Pfründe der von dem Kanonikus und Keller Ulrich zu Basel

und zugleich Pfarrer in Rodersdorf daselbst fundierten und dotierten Kapelle neben der Pfarrkirche mit einem Weltpriester besetzt und von der Pfarrei getrennt für sich bestehen solle, fügt zu der schon vorhandenen Dotation noch eine Hofstätte zu einem Haus und den Zehnten zu Bisisdorf hinzu und bestimmt die verschiedenen Dienstleistungen des Pfründners und dessen Verhältnis zur Pfarrei. Orig., Siegel des Bischofs und des Kapitels zu Basel, sowie des Grafen von Pfirt, des Bruders des Bischofs.

1440 Dez. 3. Bischof Friedrich von Basel bestätigt die neue Dotation der durch den Kanonikus und Keller des Stiftes Basel und Pfarrrektor zu Rodersdorf Ulrich daselbst zu Ehren des heil. Kreuzes und der Heiligen Erasmus und Katharina gestifteten Kapelle durch Sophia von Rotberg (Ratpergk) mit 25 fl. rh. von dem Edelknecht Wilhelm von Grünenberg, mit 15 fl. rh. von Johann Ulrich vom Hauß (vom Hus), Kanonikus und Scholaster des Stifts Basel, 10 fl. von Johannes Erhart von Massmünster jährlich zu zahlenden Zinsen, gestattet der Stifterin und den männlichen Nachkommen in ihrer Familie das Präsentationsrecht und gibt noch verschiedene Anordnungen in kirchlicher und dienstlicher Beziehung. Orig., Siegel des Bischofs und des Stifts Basel, des Ritters B. von Rotberg und des Pfarrrektors Johann Schaltenbrand zu Rodersdorf.

1441 Jan. 8. Der Pfarrrektor Lienhart Stricker zu Rodersdorf investiert den von der Edlen Sophia von Rotberg, als Patronin der St. Katharina-Kapelle, welche sie wieder restauriert hatte, zu dieser Pfründe präsentierten Kaplan der Basler Domkirche Johann Schaltenbrand. Orig., Siegel des L. Stricker.

1462 Febr. 12. Das Hofgericht spricht in der Streitsache des Ritters Bernhard von Rotberg und des Ritters Christoph von Rechberg, Vogts zu Pfirt, wegen der sog. hergekommenen Leute oder Wildflügel zu Rodersdorf dem ersteren das Recht auf dieselben durch Urteil zu, da derselbe das Dorf Rodersdorf mit Leuten, Gütern und allen Rechten laut seinen Briefen zu Lehen habe. Orig., Siegel des Landvogts Peter von Mörsberg.

1472 Juni 4. Bischof Johann von Basel bestätigt die Stiftung einer Präbende in der Kapelle neben der Pfarrkirche zu Rodersdorf durch Sophia von Rotberg und den über dieselbe gegebenen Stiftungsbrief des Bischofs Friedrich von Basel vom Jahr 1440. Orig., Siegel des Bischofs.

1509 Jan. 19. Entscheid des Hofgerichts zu Ensisheim zwischen dem Bannherrn Arnold von Rotberg zu Rodersdorf und der Gemeinde daselbst wegen des Eckerichs, des Gescheids der Matten, des Ochsen und Ebers. Orig.

Ranspach. Ravensburg. Rheinfelden. Rotberg. Rotenburg. Rüdesheim.

1362 Dez. 3. Die Geschwister Guta und Grethe Blümeli, Töchter des sel. Wernlin Bredier von Ramspach (Ranspach), bekennen vor dem Schultheissen Heinrich Walch zu Basel — an seines Herren, des Ritters Konrad von Berenfels, statt — dass sie Leibeigene des Ritters Burkart Münch von Landskron d. ä. seien. Orig.

1460 Mai 5. Vollmacht der Bürgerin Agnese Rudolphy, Witwe des Hans Frey zu Ravensburg, für ihren Schwiegersohn Konrad Huntpies daselbst die 3 ℔ H. Notzins, welche Oswald Rüst jährlich zwischen Martini und Weihnachten aus dem Gut des Michel Litterer zu Luprechtsried bezogen hatte, und welche dem Hans Frey in einer Gant zugewiesen worden waren, von diesem zu empfangen.

1478 Mai 6. Der Domdekan Adelberg von Rotberg zu Basel verkauft an den Kaplan Gerhard von Harlem an der St. Katharina-Kapelle in der Kirche zu Rodersdorf 25 fl. jährlichen Zins samt 500 fl. Hauptgut, welche Adelberg von Rotberg von seiner Base Sophia von Rotberg von den 300 fl. Gült mit 6000 fl. ablösig auf der Herrschaft und Vogtei des Steines zu Rheinfelden ererbt hatte.

1545 Nov. 17. Jakob von Rotberg verleiht sein Haus und seinen Hof zu Rotperg samt Scheuern, Stall, Matten, Gärten und Waiden, so dazu gehören, dem Meier Haims Oser zu Hofstetten auf 55 Jahre. Konzept.

1366 Febr. 1. Kaufbrief über einen Weingarten bei Rotenburg der Burg an der Halden, welchen die Brüder Kunz und Hermann Schenk von Staufenberg an Haintz den Wirt von Rotenburg dem Weiler und seine Erben um 40 ℔ Heller verkauft haben. Orig., 3 Siegel.

1509 Okt. 29. Lehenrevers des Friedrich Stolz von Böckelnheim gegen das Erzstift Mainz über sein Mann- und Burglehen, bestehend aus 1. einem Hof zu Rüdesheim, Hebig genannt, 2. verschiedenen Häusern daselbst, 3. verschiedenen Gütern, Gülten, etc. Orig.

Schupfart.

1397 Okt. 31. Agnes Stralembergerin zu Rheinfelden gibt den Junkern Frischmann, Ulrich, Hans Ludemann und Arnold von Rotberg die Lehen und verschiedene Zinse zu Schupfart, welche ihre Vorderen und sie selbst von ihnen zu Lehen hatten, auf und bittet um gemeinschaftliche Belehnung mit denselben für sich, den Bürger Ulrich Heyd zu Rheinfelden als Lehenträger und dessen Sohnes Sohn Clewyn Heyd. Orig.

1397 Nov. 5. Revers des Ulrich Heyd über das Lehen zu Schupfart. Orig.

1452 Juni 1. Revers des Bürgers Hans von Langental zu Rheinfelden im Namen und als Lehenträger Verena's, der Witwe des Junkers Klaus Heyd von da über die Lehenzinse zu Schupfart gegen den Ritter Bernhard von Rotberg. Orig.

1499 Sept. 28. Ritter Arnold von Rotberg bewilligt die Übergabe dieser Lehenzinse von seiner Muhme, der Witwe Ursula Rötin geb. von Efringen, an Joh. Salzmann von Massmünster, um damit von Arnold von Rotberg belehnt zu werden. Orig.

1508 Aug. 19. Revers des Adelberg Salzmann zu Basel für den Ritter Arnold von Rotberg über diese Lehenzinse und Güter. Orig.

1525 Dez. 11. Abschrift der Bewilligung des Jakob von Rotberg zur Übertragung des Lehens von Adelberg Salzmann auf Michel Reuttner.

1581 April 24. Revers des Schönauischen Schaffners Barthol. Hüglin zu Rheinfelden für Wolf Sigmund von Rotberg über dasselbe Lehen. Orig.

1592 Jan. 26. Lehenbrief der Brüder Jakob und Johann Christoph von Rotberg zu Rheinweiler für den Stadtschreiber Barth. Hüglin zu Rheinfelden über dasselbe Lehen. Orig.

1623 Mai 23. Schreiben des von Rotbergischen Schreibers Johann Mich. Kaufmann an den Schönauischen Untervogt der Stadt und Herrschaft Laufenburg Friedrich Mandacher, Requisition des Lehens Schupfart betr.

1670 April 19. Lehenbrief des Christoph Daniel von Rotberg zu Rheinweiler für den freiherrl. Grandmontischen Schaffner zu Laufenburg Fridolin Nikolaus Mandacher über die Lehenzinse auf dem rotbergischen Hof samt Gütern zu Schupfart.

1671 Nov. 10. Abschrift eines Lehenbriefs des Joh. Jakob Christoph von Rotberg zu Hertingen für den vorigen Träger über das halbe Lehen zu Schupfart.

1682 April 30. Abschrift einer Renovation über angeblich eigentümliche Schuppissen und Güter des Bürgers und Ratsherrn zu Rheinfelden Fridol. Klaus Mandacher im Banne Schupfart. — Beigefügt ist eine Verwahrung der Rotbergischen Familie gegen diese frevelhafte Anmassung auf ihre Lehengüter v. J. 1711.

1695 April 27. Lehenbrief des Franz Adam von Rotberg zu Hertingen für den Ratsherrn und Spitalpfleger Mandacher über die Zinse vom rotbergischen Hof zu Schupfart.

1697 Aug. 29. Lehenrequisition des Sebald Eblin namens seiner Frau Ursula, Tochter des Fridol. Mandacher.

1697 Okt. 10. Empfehlungsbrief des Barons von Grandmont zu Rheinfelden für Frid. Mandachers Stiefsohn.

1710 Aug. 4. Bescheinigung des Ablebens der Maria Ursula Mandacher.

1710 Aug. 4. Schein des Martin Bröchin über denselben Gegenstand bei eingetretener Apertur des Lehenhofes zu Schupfart.

1710 Aug. 7. Requisition an die Landschreiberei Rheinfelden wegen Verbesserung des Bereins.

1710 Sept. 15. Schein für Martin Bröchin, beim Amt Rheinfelden zu produzieren wegen Verbesserung in dem Berein über den rotbergischen Lehenhof zu Schupfart.

1711 Aug. 13. Citation des Martin Bröchin zu Rheinfelden zur Belehnung.

1712 Jan. 21. Lehenbrief für Johann Martin Bröchin. Orig. und Konzept.

1712 Jan. 21. Eidesformel für denselben.

1735 Juni 2. Lehencitation des Martin Bröchin.

1735 Juni 4. Lehenbrief für denselben. Koncept.

1735 Juni 5., 7. Bescheinigung über die Citationen des Martin Bröchin.

1735 Juli 4. Basel. Koncept des Kaufbriefs, wonach Leopold Melchior von Rotberg für sich und die gesamten Lehensagnaten an Joseph Anton Bröchin den Lehenhof zu Schupfart um 400 fl. zu Eigentum verkauft hat.

Sierenz.

1349 Nov. 14. Johannes Axmann von Sierenz und Else sein Weib bekennen, dass sie Leibeigene der Ritter Münch von Landskron seien. Orig.

1351 Nov. 23. Burghard Heimburger von Sierenz und Katharina Schultheißin sein Weib erklären vor dem Offizialathof des Stifts Basel, dass sie und ihre Kinder Leibeigene der Gebrüder Münch von Landskron seien. Orig.

1371 Febr. 8. Henmann von Zessingen, ein Edelknecht, bewilligt, dass Kunzmann Hagken Sohn von Sierenz, ein Knecht des Ritters Burkart Münch von Landskron, Henin Wolnschers Tochter von Uffheim eheliche und bedingt, dass die in dieser Ehe erzeugt werdenden Kinder zwischen ihm und den München von Landskron gemeinschaftlich und auf Verlangen des einen oder anderen Teils zu teilen seien. Orig.

1496 Juni 21. Urteil zwischen Klara von Ramstein geb. von Randeck und zweien Bürgern von Sierenz wegen eines Gebots. Orig.

1732 März 24. Revers des Schultheissen und Postmeisters Franz Joseph Brodthag zu Ottmarsheim gegen die Gesamtheit des Stammes und Namens von Rotberg über die ihm und seinen männlichen Erben zu Afterlehen geliehenen, von dem Bistum Basel abhängenden, im Banne des Dorfes Sierenz gelegenen und zum dortigen Niedernhof gehörigen Lehengüter, wovon

jährlich auf Martini als beständiger Geld- und Widerzins 40 fl. basler Münze zu bezahlen sind. Orig. Vidim. Abschrift davon vom 3. Januar 1782.

Steinhof. Sulz.

1406 Nov. 8. Die Äbtissin Klara Anna von Hohenklingen zu Säckingen schenkt dem Ritter Henmann von Reinach für die dem Kloster geleisteten Dienste den Knecht Kunzlin von Steinhof. Orig.

1717 Dez. 30. Sulz. Kaufbrief über verschiedene Güterstücke im Sulzer Bann, welche der Stettmeister Theodorus de Vorstad zu Hagenau an den evangel. Pfarrer zu Sulz zum dortigen Pfarrgut um 35 fl. 7 ß verkauft und aus dem Erlös des verkauften Pfarrgartens diesen Kaufschilling erhalten hat.

Talheim. Tecklenburg.

1419 März 27. Katharina von Talheim, Wilhelm von Otterpachs eheliche Hausfrau, und ihr Sohn Kun. von Grossheim verkaufen an Gerhard von Talheim ihren Anteil und ihre Rechte an Talheim mit Leuten und Gütern nebst den ihnen zugehörigen Leuten zu Ilsfeld, Flein und Böckingen, die nach Talheim gehören, das Gütlein der Klosterfrau Judith von Talheim zu Oberstenfeld ausgenommen, um 60 fl. Orig.

1606 Nov. 5. Die Grafen Arnold, Jost und Wilhelm Heinrich zu Bentheim-Tecklenburg belehnen den Kurt von Tecklenburg mit den Lehen im Kirchspiele Lengerich, welche die Gräfin Anna zu Tecklenburg sel. besessen hatte. Orig.

Volkensberg. Wenzweiler. Westerfeld. Witersberg. Windelheim.

1355 Sept. 16. Hennemann von Volkoltzperg der Snider (Schneider), Burkarts Sohn von da, bekennt vor dem Schultheissen Johann von Wattwiler zu Basel, an seines Herrn Konrad von Berenfels statt, dass er der Leibeigene des Ritters Burkart Münch von Landskron d. ä. sei. Zeugen dieser Handlung sind: Peter im Bomgarten, Rötelin der Kürschner, Heinrich Hewer der Weinmann, Joh. Indus der Metzger, Bürger zu Basel und Henin Landose von Madebach (Mappach). Orig., Siegel des Berenfels.

1364 März 8. Katharina Wechterin von Volkensperg bekennt, dass sie eine Leibeigene der Münche von Landskron sei. Orig.

1367 März 19. Konrad Stammler, Bürger zu Basel, verkauft dem Bürger Johannes Freiburger daselbst einen jährlichen auf Martini fälligen Zins von 6 Viernzel Spelz, 4 Viernzel Haber und 6 Hühnern, welchen der Sohn des Meiers Schilling jährlich zwischen Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt von Gütern zu Wenzweiler gibt, um 60 Goldgulden. Orig.

1407 Sept. 13. Urteil des Vogts Heinzmann Etterlin zu Istein und des Gerichts zu Wenzweiler über Lienhart Lang genannt Zwinger zu Wenzweiler, den flüchtigen Mörder des Heini Reyg von da, auf Klage des Sohnes Henni Reyg, dass derselbe aus dem Frieden in den Unfrieden erklärt, sein Gut dem Herrn, sein Leib aber den Freunden (des Ermordeten) erlaubt sei, mit demselben zu tun nach Urteil und Recht, nämlich wo man ihn ergreifen würde, ihn zu richten mit dem Schwerte »als einen verzalten Berechtigeten«, d. i. als einen, der beim Gericht auf Vorladung nicht erschienen sei und sich gegen die Anklage nicht verteidigt und somit sich seines Rechtes begeben und seine Ankläger auf sein Leben berechtigt habe. Orig., Siegel des Gerichtsherrn Junker M. von Landskron.

1559 Dez. 19. Schleichbrief (Tausch- oder Wechselbrief) zwischen dem Vogt, Schaffner und Rat zu Pfirt, auch Bannherr, Meiger und Waibel des Amts Pfirt und dem Ritter Jakob von Rotberg, wonach erstere die Elsbeth Lang, jetzt Ehefrau des Melchior Schildknecht des Meiers zu Wenzweiler, so dem Amt Pfirt mit Leibeigenschaft zugetan, dagegen letzterer die Agathe Fuchsin von Volkelsperg verschleichen. Orig., Siegel der Stadt Pfirt.

1613 Nov. 1. Melchior von Berenfels zu Grenzach und Humprecht von Wessenberg zu Feldkirch, Vormünder der von Hans Heinrich Reich von Reichenstein zu Märkt und Inzlingen hinterlassenen Erben, geben ihren Konsens, dass Petermann Schnabel von Eptingen aus einem Unterpfand die Zehntquart zu Wenzweiler an den markgräflich badischen Forstmeister Jakob von Rotberg verkaufen könne. Orig.

1387 Mai 11. Lehenrevers des Otmann zu dem Haupte, eines Bürgers zu Rheinfelden, gegen Ritter Henmann von Ratperg über verschiedene Zinse zu Witerspurg. Orig., Siegel des Otmann z. d. Haupte.

1387 Nov. 8. Otmann zu dem Haupte zu Rheinfelden reversiert dem Ritter Henmann von Ratperg über verschiedene Zinse. Orig., Siegel.

1466 Nov. 11. Heinrich Koch von Stetten verkauft dem Junker Konrad von Bubenhofen 3 Ohm Weingült zu Windelsheim um 45 fl. Orig., Siegel des H. Koch ist abgeg.

1757 Jan. 26. Offenbach und Büdingen. Lehenbrief der fürstlich Ysenburg'schen Vormund- und Regentschaft für die von Westerfeld'schen Enkel und Töchter über das Kunkel- oder

Weiberlehen, welches vormals die von Sassen von dem gräflichen Hause Ysenburg zu Lehen hatten, nämlich 1. den Kirchensatz zu Bobenhausen und 2. den Zehnten zu Bobenhausen, Feldbrücken, Bötzenheim, Petersheim, Leinscheid, Wahnfeld, Sellenroth, Alsheim, Heckersdorf, Oberseibertenroth, Langwasser, Volkersheim, Selgenstadt. Cop. vidim. d.d. Frankfurt a. M. 23. Februar 1757.

II. Akten.

Absterben.

1659—1763. Verzeichnis der in der Kirche zu Blansingen beigesetzten freiherrlich von Rotbergischen Familienmitglieder; ferner Akten, die bauliche Unterhaltung dieses Familienbegräbnisplatzes, die Beerdigung der † Marschallin von Rotberg in dem Kirchenchor zu Blansingen und die desfalls von der markgräflich baden-durlachischen Regierung festgesetzte Dispensationstaxe von 50 fl. und die Anlegung dieses Betrages als ein sicheres Kapital zum Besten des Blansinger Almosens etc. etc. betr.

1821—22. Akten über das am 8. Nov. 1821 zu Rheinweiler erfolgte Hinscheiden des Generals Grafen Rapp, die Obsignationsvornahme in dem Schlosse daselbst, die Verbringung des Leichnams nach Colmar und dessen Beerdigung daselbst.

Abzugsrecht.

1723—1848. Akten, die Abzugsrechte der Standes- und Grundherren und die Aufhebung dieser Berechtigung gegen Entschädigung betr.

Accisrecht.

1817—18. Akten, die Immobilien-Accisschuldigkeit von den an General von Rapp verkauften von Rotbergischen Gütern zu Rheinweiler und Bamlach betr.

Archivsachen.

O. D. Deliberanda oder Beratschlagungspunkte über 1. das rotbergische Archiv, 2. das Schaftriebrecht zu Bamlach und Rheinweiler, 3. den unerlaubten Weinschank des Pfarrers zu Bamlach, 4. die Justizverwaltung in den Orten Bamlach und Rheinweiler und 5. die Entlassung des Amtmanns Ludwig Heinrich Schleich.

1720. Drei Repertorien über das rotbergische Lehenarchiv. Orig. und 2 Duplikate. Im Vorbericht oder in der Einleitung

ist erläutert, wie das grundherrliche Lehenarchiv planmässig anzulegen und zu verwalten wäre, auch was die Stammesglieder bei Lehenfällen zu beobachten hätten.

1735—1842. Akten über die Einsendung grundherrlicher Archivalien, die Abgabe solcher an verschiedene Staatsstellen und Beamte, Designationen dieser Archivalien und Bescheinigung über deren Empfang; mehrere Repertorien und Verzeichnisse über das grundherrliche Archiv.

Bausache.

1773. Landesherrliche Verordnung, nach welcher wenigstens der erste Stock eines zu erbauenden Hauses von Stein aufgeführt werden muss.

Bestandsache.

1751. Die Bestandsbegebung des im Rheinweiler und Bamlacher Bann liegenden freiherrlich von Rotbergischen Gutes an Georg Stammler von Tannenkirch betr. Unvollständige Abschrift.

Brandsachen.

1727. Akten, eine von der Grundherrschaft entworfene Feuerlöschordnung und deren Einführung in den derselben untergebenen Orten betr.

1835. Die Gründung einer Feuerversicherungsanstalt auf Mobilien unter der Firma »Grossherzoglich badische Gesellschaft des Phönix« betr.

Bürgerrequisiten.

1812—26. Akten, die Bürgerannahmstaxen, deren Entrichtung und Beitreibung in den grundherrlichen Orten, auch die den Standes- und Grundherren zu leistende Entschädigung für die entzogenen Hintersassen- und Judenschutzgelder sowie die Bürgereinkaufsgelder betr.

Canzleisache.

1833—37. Die zum Behufe der Herausgabe eines grossherzoglich badischen Hof- und Staatshandbuchs von den Grundherren erhobenen Notizen betr.

Correspondenzen.

Zwei Konvolute, bestehend aus mehreren hundert Briefen, welche zur Erläuterung der Familienverhältnisse und zur

Biographie verschiedener Glieder der von Rotbergischen Familie dienlich sind.

Deputate.

O. D. Konzept einer Übereinkunft, was künftighin, wenn ein oder der andere verheiratete Stammherr ohne Hinterlassung männlicher Leibes- und Lehenserben vor seiner Gemahlin stirbt, der hinterlassenen Witwe, solange selbige im Witwenstande verbleibt, alljährlich zu einem Wittum aus dem gemeinsamen Lehen entrichtet werden solle.

Dienste.

1738—1825. Akten über die grundherrliche Beamtenstelle, und zwar Dienstinstruktionen, Eidesleistungen, Dienstreverse, Besoldungsverhältnisse der grundherrlichen Amtmänner Schumacher, Schleich, Gyssendörffer (Vater und Sohn), Neumann und Lederle.

1747. Die Ernennung des Dr. Joh. Rudolf Iselin zum Rechtsfreunde der Familie von Rotberg betr.

1779—1809. Die Anstellung der Bannwarte, Jagdaufseher, Zehntträger, Schäferknechte und Gärtner der Grundherrschaft betr.

1804—1809. Den Förstersdienst in den Bännen Rheinweiler und Bamlach und die Übertragung desselben auf Xaver Nussbaumer und Viktor Bohrer betr.

1809. Die Anstellung des Joh. Georg Mansbendel von Thann im Elsass als grundherrlicher Verwalter betr.

1812. Die Dienstbestallung des grundherrlichen Verwalters Karl Friedrich Ulrici von Wössingen betr.

Eheversprüche.

1737—59. Akten über die von Anna Helena von Behm gegen den als Hauptmann in kurfürstlich-pfälzischen Diensten stehenden Freiherrn Ferdinand von Rotberg wegen Eheverspruchs, Schwängerung, Alimentation, etc. und bei dessen im Jahr 1743 erfolgten Ableben gegen die Eltern ihres angeblichen Ehemannes erhobene Klage wegen Ausfolgung der Erbschaft und über den deswegen entstandenen langwierigen Prozess.

Erblehen.

1715—1830. Akten über die zu Erblehen und After-Erblehen verliehenen grundherrlich von Rotbergischen Güter, als 1. die jenseits des Rheins liegende sog. Bamlacher Au und Bamlacher Stocketen, 2. das sog. Rheinweiler Vogelgrün und 3. die

im Nieferner Bann liegenden Neun-Tauen-Matten, auch Junker-Matten genannt, die Renovation dieser Güter, den Einzug der Lehenzinse und schliesslich den Prozess der Gemeinde Bamlach gegen die Grundherrschaft wegen der Benützung der sog. Bamlacher Stocketen.

1811. Die Erblehens-Erneuerung beim Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs Karl Friedrich.

Erbschaften.

1537. Teilbuch für Frau Kunigunde geb. von Baden, enthaltend, was derselben aus der Verlassenschaft des Walter von Utenheim zu Ramstein als Erbe zugefallen ist.

1566. Inventarium und Verlassenschaftsteilung über das Vermögen des Jakob von Rotberg unter dessen hinterlassenen 3 Söhnen und 8 Töchtern, nämlich Wolf Sigmund, Hans Jerg und Hans Christoffel von Rotberg, Frau Elisabeth von Ostheim Witwe geb. von Rotberg, Margaretha von Andlaw Witwe geb. von Rotberg, Estra vom Rust geb. von Rotberg, Kunigunde Knoblochin Witwe geb. von Rotberg, Juditha Reich von Reichenstein geb. von Rotberg, Sara Notthafftin geb. von Rotberg, Susanna zu Ryn geb. von Rotberg und Jungfrau Magdalena von Rotberg.

1567. Quittung der Frau Elisabeth von Ostheim geb. von Rotberg über ihr väterliches Erbgut, so sie von ihrer Schwester Frau Kunigunde Knoblochin geb. von Rotberg empfangen hat. Kopie d.d. Karlsburg den 16. April 1667.

1594. Inventarium und Teilung über die Verlassenschaft des Junkers Georg von Landsberg und seiner Ehefrau Ida von Landsberg geb. Hegetzerin von Wasserstelzen.

1597. Die Erbteilung derer von Offenburg betr.

O. D. Ein Taxationsprotokoll über die rotbergischen Güter.

1601. Inventarium und Teilung der Verlassenschaft des am 26. Januar 1601 verstorbenen Hannibal von Berenfels und seiner am 17. März 1587 mit Tod abgegangenen Ehefrau Judith geb. von Eptingen unter den hinterlassenen 8 Kindern, nämlich Melchior, Leupold, Hans Christoffel, Eva, Ehefrau des Ulrich Theobald von Schauenburg, Junkers zu Jungholz und Niederbergheim, Katharina, Ehefrau des Philipp Erasmus von Venningen, Ursula, Witwe des Klaus von Schauenburg, Jungfrau Veronika und Jungfrau Anna von Berenfels.

1629. Inventarium und Beschreibung der nach dem Ableben des Jakob von Rotberg und seiner Gemahlin Elisabeth geb. von Reynach vorhanden gewesenen liegenden und fahrenden Habe und der Teilung unter die hinterlassenen 5 Kinder Jakob, Hans Adam, Friedrich, Jakob Christoph und Maria von Rotberg,

Ehefrau des oberösterr. Kriegsrats Georg Wilhelm Stürzel von und zu Buchheim.

1634. Inventarium über die Verlassenschaft der am 1. März 1632 verstorbenen Frau Kunigunde von Ulm geb. Waldner von Freundstein, Witwe des Gregor von Ulm, und deren am 5. Mai 1632 verstorbenen Tochter Anna Elisabeth von Rotberg geb. von Ulm, Gattin des Hans Adam von Rotberg und die Verteilung der Verlassenschaftsmasse unter die 6 Söhne des Hans Adam von Rotberg, Namens Georg Sigmund, Arnold, Hans Adam, Friedrich Ludwig, Heinrich Ottmar und Gregorius.

1635. Teilbuch über die Verlassenschaft des im Mai 1632 verstorbenen Hans Friedrich von Rotberg, welche seine Brüder, Bruderskinder, Schwäger und andere Erben unter sich verteilten. Doppelte Fertigung.

1649. Vergleichsspruch und Abteilung zwischen Hans Adam von Rotberg und seinen Söhnen Georg Sigmund, Arnold, Hans Adam und Gregorius bezüglich der Verlassenschaft ihrer Gattin resp. Mutter Anna Elisabetha geb. von Ulm.

1658. Inventarium und Abteilung der Verlassenschaft des fürstlich württembergischen Haushofmeisters Wolf Jakob Zorn von Plobsheim.

1687. Inventarium und Abteilung der Verlassenschaft des Ernst Friedrich von Berenfels und seiner Gemahlin Crescentia geb. von Ernau unter ihren hinterlassenen 4 Kindern Johann Christoph, Friedrich, Magdalena Katharina, und † Beat Albrecht bezw. dessen 2 Kinder Karl Friedrich und Dorothea Regina. Beat Albrecht von Berenfels war verehelicht mit Dorothea Juliana von Botzheim.

1696. Inventarium und Beschreibung des liegenden und fahrenden Vermögens des am 11. Dez. 1695 verstorbenen königlich französischen und der Stadt Strassburg Rats und Syndikus auch Kanzleidirektors Christoph Güntzer und die Teilung desselben an seine Kinder Christoph, Salome und Johann Christian.

1700—34. Das zwischen Franz Daniel von Rotberg und seiner Gemahlin Dorothea Regina von Berenfels errichtete gegenseitige Testament, worin sie für den Fall, dass sie ohne männliche Descendenz sterben sollten, einige liegende eigentümliche Güter den jeweiligen Stammesältesten verschreiben, und den Widerruf dieses Majoratsvermächtnisses durch die hinterlassene Witwe.

1700—34. Inventarium über die von Franz Daniel von Rotberg verlassene fahrende und liegende, sowohl lehenbare als eigentümliche Habschaft, das von seiner hinterlassenen Witwe Dorothea Regina geb. von Berenfels in die Ehe gebrachte Vermögen, und dasjenige, welches beide während der Ehe errungen haben. Dabei ein Güterverzeichnis.

1703. Inventarium über die Verlassenschaft des im Jahr 1702 verstorbenen Johann Wolfgang von Rotberg, Hauptmann unter dem baden-durlachischen Kreisregiment, und die Verteilung derselben unter seine 2 Geschwister Leopold Melchior von Rotberg, Herr zu Bamlach und Rheinweiler, und Frau Eusebia Juliana geb. von Rotberg, Gattin des Daniel von Selchau, Hauptmann in dem von Reischach'schen schwäbischen Kreisregiment. Doppelt.

1712. Inventarium und Teilung der Verlassenschaft weiland Frau Eusebia Juliana von Selchau geb. von Rotberg.

1717. Die Verlassenschaft des Johann Jakob Wormser von Vendenheim, Stättmeister und Fünfzehner der Stadt Strassburg.

1719—73. Westerfeldische Aktenfragmente mit Abschriften des Lehenbriefs des Grafen Johann Reinhard zu Hanau für den Regierungsrat Joh. Christoph Fabricy über das sog. Lauterische Kesselstätter Lehen und des Lehenbriefs des Grafen Wolfgang Ernst von Ysenburg und Büdingen für Philipp Christoph von Westerfeld über das Kunkel- oder Weiberlehen zu Bobenhausen, Feldbrücken, Petersheim, etc.

1719—73. Westerfeldische Aktenfragmente verschiedenen Inhalts.

1725. Bestellung des Friedrich von Rotberg zu Hertingen als Pfleger der Kinder des zu Aurach verstorbenen Christoph Reinhard von Rotberg.

1728. Inventarium und Abteilung der Verlassenschaft des Georg Jakob Christoph von Rotberg.

1730—41. Aktenstücke über den Baron von Enzbergischen Konkurs.

1732. Abteilung, Ausweis und Vergleichung derjenigen Nahrung und Güter, welche die Witwe Margaretha Wormbser von Vendenheim geb. Wenker den beiden Söhnen und der Tochter, mit Namen:

1. Frau Salome von Rotberg geb. von Güntzer, Gemahlin des hochfürstlich markgräfl. baden-durlachischen Oberhofmarschalls Leopold Melchior von Rotberg,
2. Johann von Güntzer und
3. Jakob Reinhard Wormbser von Vendenheim,

freiwillig abgetreten hat.

1736. Die Verlassenschaft des Friedrich von Rotberg nebst Inventarium über die ihm von seiner Gemahlin Elisabetha Veronika geb. von Rotberg zugebrachten Fahrnisse betr.

1737. Inventur und Teilung auf das am 26. Dez. 1729 erfolgte Ableben des Christoph Karl Philipp Waldner von Freundstein, Herrn zu Sierenz, zwischen dessen hinterlassener Witwe Maria Christina geb. von Hagenbach und den 4 minderjährigen Kindern Christoph Friedrich Philipp, Karl Philipp, Jakob Eberhard und Christina unter Vormundschaft des Friedrich Franz Anton Freiherrn von Falkenhayn.

1748—58. Die Verlassenschaft des in Bamlach verstorbenen Dekans Laurentius Wenk, Pfarrers zu Bamlach, Rheinweiler und Bellingen, insbesondere den zwischen der Grundherrschaft zu Rheinweiler und Bamlach und dem Ruralkapitel zu Neuenburg resp. der bischöflichen Kurie entstandenen Prozess über die Frage, wie und von wem die Verlassenschaft der Geistlichen obsigniert und die Teilung vorgenommen werden solle. Hierunter sind auch einige Aktenstücke enthalten, welche den unbefugt betriebenen Weinschank des Erblassers, bezw. die Forderung der Grundherrschaft wegen Nachzahlung des von dem verzapften Weine schuldigen Ohmgeldes durch die Erbinteressenten betreffen.

1756. Rechnung über die Verlassenschaft des Karl Friedrich von Berenfels Herrn zu Hegenheim und Burgfelden.

1757. Inventarium über die Verlassenschaft der Gräfin Franziska Benigna von Sandersleben-Coligny geb. Waldner von Freundstein, Gemahlin des Grafen Ferdinand Eberhard von Sandersleben-Coligny Herrn zu Baldenheim.

1763—84. Spezial-Teilregister über alles dasjenige, was der Frau Salome von Rotberg geb. Güntzer bei der Verlassenschaftsteilung ihres am 11. Dezember 1695 verstorbenen Vaters Christoph Güntzer erblich zugefallen ist.

1763—84. Die Inventur und Teilung der Verlassenschaft der Salome von Rotberg geb. Güntzer, Witwe des hessen-kasselschen Geheimerats Leopold Melchior von Rotberg, unter den beiden hinterlassenen Kindern Wilhelm von Rotberg, herzoglich sachsen-gothaischen Minister und Oberhofmeister, und Frau Karoline Waldner von Freundstein geb. von Rotberg zu Sierenz.

1764. Inventarium und Teilung der Verlassenschaft des Ferdinand Eberhard Grafen von Sandersleben-Coligny Herrn von Baldenheim.

1764—1775. Akten über die Tecklenburgische Erbteilung, Verkauf des Westerfeldischen Gutes zu Kesselstatt, etc.

1766. Akten, den auf Ansuchen weiland des Grafen von Leiningen-Heidesheim von dem kaiserlichen Reichskammergericht in Wetzlar dem Fürsten Karl zu Nassau-Saarbrücken erteilten Auftrag zur Vornahme der Teilung der gräflichen Verlassenschaft, die Übertragung dieser Kommission auf den Hofmeister, Freiherrn Franz Reinhard von Rotberg und die von dem Grafen von Leiningen-Guntersblum hiergegen gemachten Demonstrationen betr.

1769. Ein Loszettel von der Erbschaft des Herrn von Berenfels für die 3 Brüder Franz Reinhard, Franz Daniel und Ferdinand Sigmund von Rotberg in Rheinweiler.

1769. Inventarium über die Verlassenschaft des Mauritius Theodatus Grafen von Sandersleben-Coligny gewesenen Mitherrns zu Baldenheim und Oberrathsamhausen.

1770—86. Die Teilung der Verlassenschaft des ohne eheliche Leibeserben verstorbenen Franz Reinhard von Rotberg.

In diesem Aktenheft ist eine beglaubigte Abschrift des Testaments des Erblassers d.d. Basel den 25. Sept. 1770 enthalten.

1776. Inventarium über das hinterlassene Vermögen des am 28. März 1776 verstorbenen Freiherrn Johann Konrad von Rotberg, Reichsprobst des reichsmittelbaren Ritterstifts Odenheim und Kapitular des hohen Domstifts allda.

1782—83. Korrespondenz mit dem Prokurator Macranda zu Frankfurt bezüglich der Erbschaftsforderung der Frau von Rotberg zu Rheinweiler an die Verlassenschaft ihrer zu Frankfurt verstorbenen Schwester Fräulein von Tecklenburg.

1782—91. Gant-Inventarium oder Versteigerungsprotokoll und Korrespondenz zwischen der Inventurbehörde zu Giessen und der Grundherrschaft von Rotberg wegen der Teilung der Verlassenschaft des Generalmajors Freiherrn Wilhelm von Rotberg, Kommandant der Festung Giessen, unter dessen hinterlassenen Kindern und Erben.

1783 – 1802. Akten über die Tecklenburgische Verlassenschaft, Rechnungen nebst Beilagen, Vollmachten, Protokollauszüge, Briefe, Quittungen.

1783—1837. Ehekontrakt zwischen dem Geheimerat Freiherrn Friedrich August von Rotberg und Fräulein Pauline von Waldner-Freundstein-Sandersleben-Coligny, das Testament desselben, die auf dessen Absterben gepflogenen Verlassenschaftsverhandlungen, Verkauf des Gutes Rheinweiler an die Gräfin bezw. den Grafen von Rapp, etc.

1785. Versteigerungsprotokoll über die aus der Verlassenschaft des Ferdinand Sigmund von Rotberg stammenden Fahrnisstücke.

1785—1803. Das Testament der Anna Maria Luise von Rotberg, vormaliger Hofdame der Erb- und Rheingräfin zu Grehweiler d.d. 16. April 1785, wodurch deren Haushälterin Anna Margaretha Korn von Kirn in Rheinpreussen als Universalerbin eingesetzt wird.

1785—96. Die Verlassenschaft der Freifrau Karoline von Waldner geb. von Rotberg zu Sierenz.

1789. Das Verlassenschaftsvermögen des zu St. Pölten in Niederösterreich ohne eheliche Leibeserben verstorbenen k. k. österr. Kreishauptmanns Joseph Freiherrn von Sandersleben-Coligny und die Teilung desselben unter die Erben.

1790. Inventarium über das Vermögen des verstorbenen bischöfl. basel'schen Geheimerats und Landvogts Karl Joseph von Rotberg und Abteilung desselben zwischen dessen hinterlassener Witwe Frau Maria Karoline geb. von Andlaw und den mit derselben erzeugten 8 Kindern.

1813—27. Das Schuldenwesen der Frau Pauline von Rotberg, Witwe des Friedrich August von Rotberg, Verlassenschaftsaufnahme, Verzeichnisse des Aktiv- und Passiv-Vermögens, etc.

1813–30. Das Schuldenwesen der Freifrau von Rotberg geb. Waldner von Freundstein, die Liquidation der Schulden, sodann die Ansprüche derselben an die Krone Württemberg wegen Entschädigung für ihr verlorenes Familiengut zu Mömpelgardt.

1814–17. Frau Pauline von Rotberg geb. von Waldner zu Rheinweiler, welche die gesamte Verlassenschaft ihres Gemahls übernommen hatte, nimmt nach erfolgter Akkomodation mit den Gläubigern 20000 fl. und 3000 fl. auf Haus und Güter in Rheinweiler auf.

1816—18. Akten über den Prozess zwischen der Frau von Rotberg Witwe zu Rheinweiler und ihrer Schwester Frau Viktoria von Röder geb. Waldner von Freundstein wegen der Erbschaftsforderung an ihre verstorbene Mutter Maria Franziska Benigna geb. Gräfin von Sandersleben-Coligny.

1817—27. Das Schuldenwesen der Frau von Rotberg Witwe geb. Waldner von Freundstein-Sandersleben-Coligny, insbesondere die Liquidation der Schulden und Auswerfung eines Sustentationsgehaltes für die Witwe und die Forderungen der von Rapp'schen Erben an die Masse.

1818—28. Die Verlassenschaft des Geheimerats Freiherrn Ignaz von Rotberg, insbesondere die Anforderungen des Adolph von Rotberg an diese Verlassenschaft und sodann das von Wilhelm von Rotberg in Heitersheim an die Familie von Rotberg gestellte Ansinnen wegen Rechnungsstellung über die Lehengefälle.

1822—26. Aktenfragmente über die Teilung und das Besitztum des Generals Grafen von Rapp in Rheinweiler.

1827—38. Urkundliche Aufnahme des Vermögens des Anton von Rotberg zu Liel durch den Gemeinderat daselbst zum Zwecke einer Kapitalaufnahme.

1827—38. Abschrift einer Schuldverschreibung des Anton von Rotberg über 6000 fl. für Jos. Mayer und Lazarus Sommer in Müllheim.

1827—38. Die Verlassenschaft des zu Liel im ledigen Stande verstorbenen Anton von Rotberg, Verwaltung der Güter, Gefälle und Zinsenerträge, Güterverpachtung, Waldverkauf, Schuldforderungen.

1827—38. Einige Aktenstücke über den von der Pfarrei Liel beanspruchten, von den Güterbesitzern verweigerten Kleinzehnten von Gütern, welche sie von Anton von Rotberg gekauft hatten; desgleichen über die Verpachtung der Ziegelhütte.

1827—38. Verschiedene Rechnungen und Abrechnungen, Lagerbuchsauszüge, Umlageregister und Verhandlungen über den zufolge der Erbteilung angeordneten Verkauf der Fahrnisse und des Gutes zu Liel.

O. D. Die Einweisung in das Vermögen des in königlich bayerischen Diensten gestandenen und seit der russischen Kampagne vermissten Freiherrn von Truchsess betr.

Fischerei.

1728—1833. Den Salmen- oder Lachsfang zu Rheinweiler und Bamlach und die darüber entstandene Streitigkeit mit der französischen Maîtrise im Elsass, sowie die Verpachtung der der Grundherrschaft zustehenden Fischwasser und Entengründe.

Forstrecht.

1740—1838. Das Beholzigungsrecht und das Recht zum Waidgang auf den sog. Rheingrünern, Inseln und Wörthen, als Erlengrün, Langengrün, Vogelgrün, Kapellengrün, den deshalb zwischen der Grundherrschaft und der Gemeinde Rheinweiler und Kons. entstandenen Rechtsstreit, die Abgabe von Nutz- und Brennholz an die Gemeinde und von Faschinen zum Rheinbau, die Ansprüche des Grafen Rapp auf die Inseln, die Beschädigung derselben in den Kriegsjahren 1813 und 1814 etc.

Frohndschuldigkeit.

1823—24. Den Loskauf der Frohnden in den grundherrlichen Orten Rheinweiler und Bamlach, sowie des Bodenzinses in diesen beiden Orten und in Mappach.

Frohndverrichtung.

1816. Die Frohndfreiheit der Hebammen und deren Ehemänner in den grundherrlichen Orten Rheinweiler und Bamlach.

Gefälle, alte Abgaben.

1719—1838. Den Einzug der Gefälle in den Gemeinden Rheinweiler, Bamlach, Bellingen, Mappach, Holzen, Egringen, Wintersweiler und Kirchen.

1824 43. Die Aufhebung alter Abgaben, nämlich Bürger- und Hintersassen-Annahmsgelder, Fastnachts- oder Rauch-Hühner, Steuern, die auf dem ganzen Bann haften, Senioratsgelder, Vogt- oder Schirm-Wein, Metzigbankzins, Ohmgeld, Leibeigenschaftsabgaben, steuerähnliche Abgaben, Juden-Abgaben und die Entschädigung der Grundherrschaft wegen Aufhebung dieser Abgaben und Lehengefälle.

1828. Projekt eines Vergleichs hinsichtlich der Lehengefälle und deren Einziehung unter den grundherrlich von Rotberg'schen Familien- und Stammesgliedern.

Gemeinden.

O. D. Abschrift eines Urteilbriefs des obersten Hauptmanns und Landvogts zu Elsass, Wilhelm Herrn zu Rappoltstein, Hoheneck und Geroldseck am Wasichen, zwischen Arnold von Rotberg und seinen Untertanen zu Rheinweiler und Bamlach wegen Schatzung, Waidgang, Schifffahrt und Fischerei.

1754—92. Verzeichnisse der Bürgerschaft, sowie des Vieh- und Häuserstandes in den grundherrlichen Gemeinden Rheinweiler und Bamlach.

1791. Die von dem Vogt Schladerer in Bamlach begehrte Amtsentlassung, insbesondere auch das der gnädigen Herrschaft zustehende Recht zur Ernennung der Ortsvorgesetzten.

Gerichtsbarkeit.

O. D. Die der grundherrlichen Justizbehörde von der k. k. österreichischen Regierung zu Freiburg wegen Freilassung und hierauf erfolgter Entweichung des Totschlägers Marx Meyer zu Rheinweiler beziehungsweise wegen Übertretung der Pönalverordnung angesetzte Strafe von 100 Dukaten.

1761. Ein rechtliches Gutachten über die Gewaltgrenzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit.

1807. Die von Amtmann Bark in Schliengen zu Rheinweiler und Bamlach vorgenommene Untersuchung wegen Einschwärzung englischer Konterbande, durch welche die Jurisdiktionsgerechtsame der Grundherrschaft von Rotberg verletzt worden sind.

Gewerbe.

1732. Die dem Metzger Hans Jakob Spiess von Blansingen erteilte Erlaubnis zum Fleischverkauf an die Bewohner von Rheinweiler und Bamlach gegen Entrichtung von zwei Reichsgulden an die genannten Orte.

1765. Das Lumpensammeln des Papiermüllers Johann Jakob Düring von Laufenburg betr.

1784—88. Die von Metzger Beh von Bamlach und Anton Wetzel von Rheinweiler gnädigster Herrschaft jährlich von ihren Metzgerbänken zu entrichtende Abgabe.

Grenzverhältnisse.

1763—1810. Die Rheinbannscheidungen der Orte Rheinweiler und Bamlach und die wegen Fertigung der Pläne und Vornahme der Augenscheine erwachsenen Kosten.

1805—07. Den Kostenbeitrag der Grundherrschaft zu der in den Jahren 1788—90 zwischen Österreich und Baden vorgenommenen Grenzberichtigung.

Grundherrlichkeit.

1807—19. Das Konstitutionsedikt über die Grundherrlichkeitsverfassung im Grossherzogtum Baden, die privilegierten Gerichtsstandsverhältnisse der Grundherren und ihrer Familienangehörigen und das Edikt über die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse im Grossherzogtum Baden.

1819—42. Die Wahlen der grundherrlichen Abgeordneten zur I. Kammer der Landstände im Bezirk links der Murg.

Güterstand.

1768—71. Die Beschwerde der Gemeinden Rheinweiler und Bamlach gegen das grundherrliche Amt wegen Verweigerung des Zugsrechts bei vorfallenden Haus- und Güterkäufen.

1784. Den beabsichtigten Verkauf der Allodialgüter der Freifrau von Waldner geb. von Rotberg auf Bamlacher Gemarkung und das der breisgauischen Reichsritterschaft zustehende Einstandsrecht.

Häuserstand.

1726—90. Die der Grundherrschaft von Rotberg in der Stadt Basel eigentümlich zugehörigen Häuser und deren Unterhaltung.

Handel.

1812. Die Erteilung eines Weinhandlungspatents an den Grundherrn Friedrich August von Rotberg und die Bezahlung des Zolles und Accises statt der Vermögenssteuer.

Heiratssache.

1720. Heiratsvertrag zwischen Johann Wilhelm Göldrich von und zu Sigmarshofen auf Altenjoyé und Fräulein Maria Sibylla von Rotberg.

1805. Heiratsabrede zwischen dem Freiherrn Karl Emil Spiegel von und zu Böckelheim und Freifräulein Emilie Wilhelmine

von Rotberg und die wegen Bestimmung des Zivilkontrakts gepflogenen Verhandlungen und Korrespondenzen.

1811—20. Den Heiratsvertrag zwischen dem Kammerherrn und Kreisrat Wilhelm Friedrich Adolph von Baumbach zu Lörrach und Melanie von Rotberg, sodann einige die Ehescheidung und die Wiederverheiratung derselben mit dem General von Franken betreffende Aktenstücke.

1814—17. Die Festsetzung der Ehepakten zwischen Freiherrn Hans Karl Ottobald von Werthern und Freifräulein Luise Amalie von Rotberg.

1815—30. Die Heirat des Freifräuleins Albertine von Rotberg mit dem General Grafen Rapp.

Jagdrecht.

1737—1820. Die Jagdgerechtsame der Freiherren von Rotberg auf den Gemarkungen Rheinweiler, Bamlach, Blansingen, Liel, Istein und Kleinkems, auch die Jagd, Fischerei und Goldwascherei auf den Rheininseln.

1811. Die von Freiherrn Adolph von Rotberg ausgeschriebene Jagd im Steinener Forst und im Hägelberger Wald und die von dem Forstmeister von Stetten zu Kandern dagegen erlassene Verwarnung.

Interzessionen.

1724. Die Interzession der Grundherrschaft bei der markgräflich badischen Regierung wegen des Martin Heitz von Seefelden.

1731. Das von der Grundherrschaft an die markgräflich baden-durlachische Regierung erlassene Schreiben bezüglich des Abzugsgeldes, welches der Maria Mumpfin von Vögisheim, Ehefrau des Lehenträgers Martin Schaub zu Bamlach, von den von ihren Eltern ererbten Liegenschaften zu Vögisheim angefordert wurde.

1736. Die Beantwortung des von Freiherrn Leopold Melchior von Rotberg an Seine Durchlaucht den Herrn Markgrafen zu Baden-Durlach gestellten Antrags um Ledigung der Tochter des Martin Bierlauff zu Welmlingen in der Herrschaft Rötteln von der Leibeigenschaft.

Justizverwaltung.

1790. Tabellen über die bei der grundherrlich von Rotbergischen Justizamtsverwaltung anhängig gewordenen Prozesse und Verlassenschafts- und Gantverhandlungen in den Gemeinden Rheinweiler und Bamlach.

1822. Das Einreichen von Schriftstücken bei dem Hofgericht in Freiburg seitens der Grundherrschaft und die deshalb von dem obersten Justizdepartement erlassene Verordnung.

Kaufhandlung.

1808—09. Der von der Grundherrschaft von Rotberg beabsichtigte Ankauf der Probstei Bürglen und die deshalb gepflogenen Verhandlungen mit der grossherzoglich badischen Regierung.

Kaufsache.

O. D. Konzept eines Schreibens, den Kauf der Herrschaft Bernau im Rheintal bei Laufenburg durch die Grundherrschaft von Rotberg, den Wiederverkauf derselben und die Berichtigung des Kaufschillings betr.

1722—68. Die Währschaft bei Viehkäufen in den Herrschaften Sausenberg und Rötteln.

Kirchenordnung.

1766—85. Die Anordnungen in betreff der dispensierten Feiertage, des Besuchs der Christenlehre und der bei der Beerdigung des Freiherrn Ferdinand von Rotberg zu beobachtenden Feierlichkeiten.

Kriegssache.

1525—28. Den Ausbruch des sog. Bauernkrieges in den vorderösterreichischen Landen, namentlich im Elsass, Sundgau und Breisgau, und die Bestrafung der Rädelsführer.

1710—46. Die Lieferungen, Frohnden, Marsch- und Quartiererfordernisse, welche die grundherrlichen Gemeinden Rheinweiler und Bamlach in den spanischen und österreichischen Erbfolgekriegen leisten mussten.

1814—25. Entschädigungsforderungen der Frau von Rotberg zu Rheinweiler wegen erlittenen Schadens durch die Rheinweiler Rheinbrücken und durch die im Landauer und Nieferner Bann bei der neuen Rheinbrücke angelegten Brückenköpfe, wobei namentlich das sog. Nussbaumer'sche Erblehengut ruiniert und ertraglos gemacht wurde, etc. Als Beilagen sind vorhanden: Nachweisungen über den rechtlichen Besitz der Inseln und anderer Güter jenseits des Rheins, Beschlagnahme derselben, Beschreibung und Schätzung der Güter, Verkauf derselben an Abraham Levi in Habsheim und Xaver Nussbaumer in der Au, Verkauf von Holz ab den Inseln, ferner ein Plan der Militärbrücken im Kriege der alliierten Mächte.

Landbau.

1719. Die Verordnung des Markgrafen Karl von Baden wegen Ausrottung der dem Landbau schädlichen Tiere.

Landesherrlichkeit.

1709—1811. Die wegen Trauerfeierlichkeiten und Landeshuldigungen von der jeweiligen landesherrlichen Obrigkeit erlassenen Instruktionen und Anordnungen und die beim Anfall der vorderösterreichischen Lande an das Haus Baden von der Ritterschaft des Breisgaus dem Landesfürsten zu leistende Huldigung.

Lehensache.

1434—1841. Die Lehenserbfolge in der von Rotbergischen Familie über die vormals kaiserlichen Reichslehen Rheinweiler und Bamlach und der 1000 fl. rh. auf dem Stein zu Rheinfelden, die bischöflich-basel'schen, königlich französischen und hochstift-strassburgischen Lehen, etc.

1553—1797. Die der Familie von Rotberg von den jeweilgen Bischöfen von Basel verliehenen Lehen, als das Erbküchenmeisteramt, Güter, Gefälle und Zehnten zu Delsberg, Bellingen, Müllheim, Rixheim, Mappach, Egringen, Bamlach, Wenzweiler, Oberweiler, Alschweiler, Sierenz, Grosskems und Basel; dann insbesondere den Verkauf des Lehenzehntens auf dem oberen und niederen Bötzberg in der Vogtei Schenkenberg, die beabsichtigte Anlage des Hertingen'schen Kaufschillings von 20000 fl. bei dem Hochstift Basel als ein neues Mannlehen, den Dinghof, Geld-, Frucht-, Wein- und andere Gefälle zu Bamlach, den Waidgang zu Grosskems, etc.

1599—1785. Die Lehen zu Fessenheim und Ober-Ensisheim (Ober-Enzen), sowie das Kollaturrecht im letztgenannten Orte.

1607—14. Die von dem Forstmeister Jakob von Rotberg zu Rötteln bei dem Markgrafen Georg Friedrich zu Baden-Durlach nachgesuchte Belehnung mit der Vogtei Kirchen.

1640—1811. Die Verleihung des Fleckens Hertingen mit zugehörigen Rechten durch den Markgrafen Friedrich von Baden-Durlach an Jakob Christoph von Rotberg, Forstmeister der Herrschaft Rötteln, anstatt der von letzterem dagegen vertauschten Burg und Güter zu Ötlingen (später Friedlingen), Jakob Christophs Verlassenschaft und das über deren Vererbung gestellte rechtliche Gutachten, rotbergische Stammtafeln, Kollaturrecht zu Mappach, Verkauf des Lehens Hertingen, etc.

1710—11. Die von dem Markgrafen Karl von Baden-Durlach dem Leopold Melchior von Rotberg — wegen einer

von weiland Jakob von Rotberg zum Nutzen des baden-durlachischen Fürstenhauses übernommenen Bürgschaft und deshalb erlittenen Schadens — erteilte Anwartschaft auf das den Stürzeln von Buchheim verliehene Lehen zu Feldkirch.

1746 Okt. 26. Ermittlung des jährlichen Ertrags der rotbergischen Lehengefälle, welche von Kaiser und Reich unmittelbar relevieren, und deren Verteilung auf die einzelnen Stollen, etc.

1780. Die Kaducität des Lehens Burg Steinegg, welches samt Zugehörungen von dem Haus Österreich dem Mannesstamme von Berenfels aufgetragen worden war.

1796—1806. Das Lehengut Bordewisch bei Tecklenburg in Rheinpreussen, welches der Gemahlin des königl. preuss. Hauptmanns Friedrich Wilhelm von Bobers einer geb. Freiin von Quernheim auf Odenhausen zusteht, dessen Verkauf und die wegen Lehensverwandtschaft von dem Freiherrn Friedrich August von Rotberg seitens der königl. preuss. Lehenkammer verlangte Erklärung, dass er gegen den Verkauf nichts einzuwenden habe.

1830—36. Die Ansprüche der Freifrau von Türkheim geb. von Baden, der Freifrau von Rotberg bezw. deren Erben und der Freifrau von Fahnenberg resp. deren hinterlassenen drei Töchtern in Freiburg gegen den grossh. Lehenfiskus auf ein Lehen zu Grenzach und Tannenkirch.

Marktrecht.

1808. Fragmente, betreffend die Frage, ob die Orte Bamlach und Rheinweiler Marktflecken und zur Abhaltung von Jahrmärkten berechtigt sind.

1838. Den Bezug der Markt- und Standgelder durch die respektiven Grundherrschaften.

Medicinalsache.

1787—1800. Verzeichnis derjenigen Personen, welche die von der freiherrlichen Familie von Rotberg zur Heilung der Auszehrung bereitete Medicin abgeholt haben.

Mühlen.

1775—76. Das seitens der vorderösterreichischen Regierung an die Vögte zu Rheinweiler und Bamlach erlassene Verbot, den Müllern aus der Markgrafschaft Baden Früchte zum Mahlen zuzuführen.

Ökonomiesache.

1817. Die Verteilung von Früchten in den grundherrlichen Orten in dem Missjahre 1817.

Ohmgeldsache.

1667—1817. Den Bezug der Gewerberecognitionsgelder, insbesondere des Ohmgeldes und des Metzigbankzinses und die wegen Aufhebung dieser Gefälle und alten Abgaben den Grundherren geleistete Entschädigung.

Personalien.

1686—1813. Die bei Beerdigung mehrerer von Rotbergischen Familiengliedern von den Geistlichen verkündeten Personalien der Verstorbenen, sodann auch eine Anzahl Leichenreden im Manuskript.

1725—30. Die auf Ableben des fürstlich württembergischen Forstmeisters Christoph Reinhard von Rotberg von der markgräflich baden-durlachischen Regierung erfolgte Ernennung des Friedrich von Rotberg zum Vormund der hinterlassenen Kinder, dann verschiedene Schreiben der badischen Regierung an den Herzog von Württemberg bezüglich der Versorgung der Kinder im württembergischen Hof- oder Militärdienst.

1806—14. Die Ernennung des Freiherrn Theodor von Rotberg zum Pagen beim königlich württembergischen Hofe, dessen Entlassung daselbst und die hierauf erfolgte Anstellung im grossherzoglich badischen Militärdienste.

1810—20. Die Korrespondenzen über die Anstellung des Freiherrn Adolph von Rotberg im Forstdienst.

1814—15. Die Anstellung des Freiherrn Eduard von Rotberg als Leutnant im königlich baierischen 2. Husarenregiment.

1816—34. Den Aufenthalt des Freiherrn Anton von Rotberg an der königlichen Pagerie in München, dessen Besuch der Universitäten Strassburg und Freiburg, und Reception als Rechtspraktikant.

Pfandsache.

1797—1800. Die von dem Handelsmann Lichtenberger in Kandern wegen eines von dem in rotbergischen Diensten stehenden Knecht Blauel zusammengeführten Krämerstandes eigenmächtig vorgenommene Pfändung eines Pferdes und die Entschädigungsforderung des Freiherrn von Rotberg an Lichtenberger wegen dieser Selbstpfändung.

1812. Die hypothekarischen Forderungen auf adelige Lehen- oder Allodialgüter.

Pflegschaften.

1816—20. Die von dem Freiherrn Adolph von Rotberg übernommene Pflegschaft über den abwesenden Erasmus von Reichenstein zu Inzlingen, die Veräusserung der Lehenherrschaft Inzlingen und die deshalb gepflogenen Verhandlungen.

Polizei.

1728. Verordnung gegen die Beschädigung der Feld- und Baumfrüchte.

1733. Eine Verordnung der Grundherrschaft, dass Taglöhner, welche vorsätzlicher Weise nach empfangener Zahlung unter falschen Vorspiegelungen den Lohn abermals fordern, in eine Geldstrafe verfällt werden sollen.

1806. Die Abschaffung des so schändlichen als gefährlichen Schleichhandels zwischen Deutschland und Frankreich.

Postsachen.

1707—28. Das Postwesen in den grundherrlich von Rotbergischen Orten.

1807—09. Verschiedene Beschwerden der Grundherren von Rotberg gegen die Postbehörden wegen unberechtigten Portoansatzes.

Protokolle.

1710—48. Gerichtsprotokolle von Rheinweiler und Bamlach.

1758. Kontraktenprotokolle über Kauf, Tausch und Obligationen.

1821—22. Einreichungsprotokolle der grundherrlichen Familie.

Rechnungen.

Das Rechnungswesen über Gefälle, Gülten, Keltern, Kirchenbau, Ökonomie und Zehnten. Zehn starke Konvolute.

Reichsritterschaft.

1708—1806. Die von dem vorderösterreichischen reichsritterschaftlichen Direktorium an die Ritterschaftsglieder erlassenen Ausschreiben und Einladungen zu den allgemeinen Rittertagen, Ritterschafts-Ausschuss-Konferenzen und die auf diesen Tagungen verhandelten Gegenstände.

1709—85. Abschrift der Konfirmationsurkunden Kaiser Josephs I. und Kaiser Karls VI. über die Privilegien, Freiheiten,

Handfesten, Rechte und Gerechtigkeiten der breisgauischen Ritterschaft, insbesondere das derselben erteilte Privilegium judicaturae primae instantiae in civilibus und das ritterschaftliche Einstandsrecht.

1715—88. Die Erwählung der Präsidenten, Direktoren, Räte und Assessoren des vorderösterreichischen Ritterstandes im Breisgau und Hegau, Resignation und Entlassung, Regulierung der Besoldungsverhältnisse, Diäten und Sporteln derselben, insbesondere aber das aktive und passive Wahlrecht der freiherrlich von Rotbergischen Familie zu diesen Ämtern.

1790—1805. Die Receptionen der freiherrlich von Rotbergischen Familienglieder als Ritterschaftsgenossen und die Entrichtung der Taxen zur Kapitelskasse.

1792—97. Reklamationen der oberelsässischen und breisgauischen Reichs-Ritterschaft insbesondere der von Rotbergischen und von Waldner-Freundsteinischen Familie wegen Herausgabe oder Entschädigung für die durch die Dekrete der französischen National-Versammlung entzogenen Einkünfte.

1824. Die Urkunde über eine Stiftung aus dem Commun-Vermögen der vormaligen breisgauischen Reichsritterschaft. Druckschrift.

1832. Vorstellung und Bitte der vormals unmittelbaren freien Reichsritterschaft im Grossherzogtum Baden an die deutsche Bundesversammlung wegen Aufrechthaltung des derselben in Gemässheit der bundesgesetzlichen Bestimmungen vertragsmässig gewährten Rechtszustandes. Druckschrift.

Requisitionen.

1581. Die von dem Erzherzog Ferdinand von Österreich und dessen verordneten Kommissarien ergangene Vorladung des edlen Wolf Sigmund von Rotberg, Verwalters der Hauptmannschaft der vier Waldstädte am Rhein und der Vogtei Rheinfelden, als Vogt und Vormünder weiland Melchiors von Schönau Witwe und Erben zur Produktion einer den letztgenannten zustehenden Schuldurkunde von 1200 fl., welche auf die Grafschaft Nellenburg und das Amt Stockach versichert und verschrieben ist.

1718. Die Errichtung eines vollständigen Pfund-, Grund- und Lagerbuchs der Herrschaften Sausenberg und Rötteln und die behufs der Unterstützung der zu diesem Geschäft bestellten Kommissarien seitens der markgräflich baden-durlachischen Regierung an die Grundherrschaft von Rotberg erlassenen Schreiben.

1722. Requisition des grundherrlich von Andlaw'schen Amtmanns Götzemann zur Stellung des Fischer-Friedlins von Rheinweiler vor die Obrigkeit zu Klein-Landau wegen verübter Verwundung des Bürgers Hans Georg Kelliger von da.

1736. Die Fahndung des markgräflich baden-durlachischen Amtes Müllheim auf Hans Erler von Seefelden, welcher seine Schwester erschlagen hatte.

1751. Die Vorladung des grundherrlich von rotbergischen Amtmanns Gyssendörfer zu Basel vor das Oberamt Rötteln zu Lörrach wegen ungesetzlicher Amtshandlungen in dem markgräflich baden-durlachischen Orte Auggen.

1779. Requisitionen auswärtiger Gläubiger um Anhaltung verschiedener Einwohner von Rheinweiler zur Berichtigung ihrer Schulden.

1803. Die in Diensten der Grundherrschaft gestandene Kunigunde Behnin von Mehlin im Fricktal, deren Entlassung wegen Diebstahls und die Requisition des Oberamts Lörrach wegen des Signalements derselben.

1806—07. Die Vorladung der in Diensten der Grundherrschaft stehenden Magdalena Steiner von Binzen vor das Oberamt Lörrach zur Urteilspublikation wegen verübter Unzucht, hier insbesondere die Fürsprache der Grundherrschaft um Befreiung der Inculpatin von der Strafe körperlicher Züchtigung.

1808. Das Ersuchen des Oberamts Lörrach an die Grundherrschaft um Auskunft über den inhaftierten Mathias Kunz von Rheinweiler.

1811. Den Ersatz der Turm- und Atzungskosten für einen arretierten Vaganten an das Oberamt Lörrach.

Salzverlag.

1717—41. Die Beschwerde des vorderösterreichischen Salzadmodiators Karl Heinrich Hornus von Bernkastel gegen die vier ritterständischen Dörfer Rheinweiler, Bellingen, Liel und Bamlach wegen Einfuhr fremden Salzes.

1766—69. Die Beschwerde des Salzkontrahenten Uffenheimer wegen der von der Grundherrschaft von Rotberg verweigerten Entrichtung des Accises von dem bei der Legstatt Neuenburg abgelaugten Salze.

Schatzung.

1705—1843. Die von der Grundherrschaft Rheinweiler und Bamlach sowohl von den Lehen- als auch den Allodialgütern erhobenen Staats-, Kriegs-, Erbschafts-, Brandkasse- und Ritterschafts-Steuern, Verhandlungen wegen Erhebung neuer Steuern, Beschwerden wegen zu hoher Einschätzung, Beiträge zu den Gemeinde- und Einquartierungslasten, Kontributionen, etc.

Schulden.

1636—1741. Schuldforderung des Bürgers und Handelsmanns Nikolaus Hagenbach zu Basel an die Agnaten der Familie von Rotberg zu Bamlach und Kons. und die Beschlagnahme lehenbarer Frucht- und Zinsgefälle zu Allschweiler betr.

1681—1841. Verschiedene Korrespondenzen in Schuldsachen, getilgte Obligationen, Schuldverschreibungen, Gantverweisungen, Cessionen.

1736—53. Das durch Leopold Melchior von Rotberg und dessen Gemahlin Salome geb. von Güntzer bei Frau Dorothea Regina von Rotberg geb. von Berenfels aufgenommene Kapital von 2000 fl. Reichswährung und die Cession desselben an den Bürger Lukas Mangold in Basel.

1743—65. Die Rückzahlung einer von Frau Salome von Rotberg geb. von Güntzer kontrahierten Schuld an die Erbschaftsmasse des Domprobstes Freiherrn von Leuenburg (Löwenberg) nebst anliegendem Mortifikationsschein.

1743. Forderungen der Grundherrschaft an verschiedene Bürger zu Rheinweiler und Bamlach.

1745. Die Forderungen des Schmieds Hurstler von Welmlingen an mehrere Staabsuntergebene der Orte Rheinweiler und Bamlach.

1756. Die von den Gemeinden Rheinweiler und Bamlach an die Grundherrschaft von Rotberg geforderten 135 fl. sog. Wachtgeld.

1763—1806. Die Schuldforderung der Erben des Notars und Amtsschreibers Christian Lang zu Blozheim an Ferdinand von Rotberg in Rheinweiler.

1764—69. Das Übereinkommen der k. k. vorderösterr. Regierung und Kammer mit der markgräflich baden-durlachischen Regierung, dass in Gantsachen bei den österreichischen Gerichten die baden-durlachischen Untertanen gleich den österreichischen Untertanen et vice versa in collocatione angesehen werden sollen.

1814—15. Die Forderung der Domänenverwaltung Müllheim für die von dem Hauptmann von Rotberg erkauften zwei Trainpferde und die deswegen und wegen der rückständigen Gage des letzteren gepflogenen Verhandlungen.

1816—30. Die Forderung des Amtsrevisors Gündert bezw. dessen Erben für die im Jahr 1816 vorgenommene Arbeit der rotbergischen Lehenausscheidungen.

1831. Die Erhebung guthabender Faschinengelder bei der französischen Regierung.

Schuldienste. Staatsbürgerrecht. Standeserhöhung. Strassen.

1762—85. Den Schul- und Messnerdienst in genannten Orten, Prüfung der Schullehrer, Einrichtung der Normalschulen, den Schulbesuch der Kinder und die Einrichtung der Schulhäuser betr.

1557. Das der Waldner von Freundsteinischen Familie in Mühlhausen und Aarau und das der von Rotbergischen Familie in Basel zustehende Bürgerrecht, sodann einige auf die Güter und Gefälle in Frankreich und der Schweiz bezügliche Notizen.

1836. Die Bitte der Erben des Freiherrn Friedrich August von Rotberg und namens derselben der Witwe Pauline geb. Waldner von Freundstein-Sandersleben-Coligny um gnädigste Anerkennung der ihrem Ahnherrn erteilten Grafenwürde seitens der grossherzoglichen Regierung und die Entschädigungsforderung der freiherrlich von Rotbergischen Familie an die Krone Württemberg für die in der ehemaligen Grafschaft Mömpelgardt besessenen und von Württemberg gegen anderweitige Entschädigung an Frankreich abgetretenen, der Rotbergischen Familie zustehenden Besitzungen und Gefälle.

1816—19. Den Chausséebau und das Kiesgraben in den Huxmatten bei Rheinweiler, die dafür von dem grossh. Ärar geleistete Entschädigung und die von der Grundherrschaft verweigerte Konkurrenz zu den Chausséebaufrohnden.

Taxen und Sporteln. Unglücksfälle.

1743—1801. Verschiedene Taxordnungen, nach welchen das grundherrlich von Rotbergische Amt die in den unterstehenden Ortschaften vorkommenden Geschäfte zu taxieren hat, insbesondere aber die Beschwerden der Gemeinden Bamlach und Rheinweiler gegen den grundherrlichen Amtmann Gyssendörfer wegen verschiedener Bedrückungen in Sportel-, Religions- und anderen Sachen.

1809–21. Die von verschiedenen grossherzoglichen Staatsbehörden an die Grundherrschaft gemachten Tax- und Sportelforderungen und desfallsige Minderungs- und Nachlassgesuche.

1810. Die Erhebung der Sporteln für Passerteilungen durch die grundherrlichen Ämter.

1775. Die den Gemeinden Rheinweiler und Bamlach bewilligte Entschädigung für ihre durch Hagelschlag am 15. und 25. August 1775 beschädigten Felder.

Verbrechen. Vermählung. Vermögenszerfall. Verordnungen.

1500. Formular eines Urteils des kaiserlichen Landgerichts über drei Mörder und Strassenräuber.

1810. Die von Joseph Schulz verlangte Ausfolgung einer Fischotter und die Bestrafung des begangenen Jagdfrevels.

1811—12. Die Injuriensache der Skribenten Frohnmüller, Staib, Bürglin, Hoyer und des Stadthauptmanns Grether zu Lörrach gegen Kreisrat von Baumbach, Oberamtmann Deimling und den Kammerjunker von Rotberg.

1670. Einladungsschreiben des Markgrafen Friedrich von Baden-Durlach an die sämtlichen Lehenleute, u. a. die von Rotberg, zu dem Beilager des Erbprinzen Friedrich Magnus.

1720-41. Die Nachrichten der Beamten der Herrschaften Sausenberg und Rötteln über die in ihren Bezirken ausgebrochenen Ganten an die grundherrlich von rotbergischen Beamten behufs der Verkündung bei den Amtsangehörigen zur Geltendmachung etwaiger Forderungen.

Eine Sammlung von vorderösterreichischen Verordnungen. Vier Convolute.

Waidgang. Wirtschaften.

1737—1839. Das Recht der Grundherrschaft zum Waidgang in den Bännen der Gemeinden Rheinweiler und Bamlach und auf den Rheininseln und die wegen dieses Rechts mit denselben jeweils entstandenen Irrungen, das Waidgangsrecht auf den grundherrlichen Gütern, die zur Veredelung der Schafzucht angekauften Widder, den Verkauf der Wolle.

O. D. Gründliche Widerlegung der von dem Anwalte der Erben des Dekans und Pfarrers Wenk angebrachten Klagpunkte wegen Weinschanks etc.

1721—85. Das Verbot, dass Geistliche und Klöster Wein verzapfen und Wein mass- und viertelweise verkaufen dürfen und die von dem Ohmgeld-Subadmodiator J. P. Weyss zu Neuenburg gegen den Dekan Franz Anton Roller zu Bamlach geführte Beschwerde wegen unberechtigten Weinschanks.

Zehntsache. Zollsache.

1683. Abschrift der Zehnten-Ordnung des Oberamts Rötteln.

1807—43. Die Einführung und Handhabung der Zehnt- oder Herbstordnungen, Einzug des Zehntens, Verpachtung, Versteigerung und Ablösung des Zehntens in sämtlichen Ortsgemarkungen, in welchen die Grundherrschaft von Rotberg den Zehnten anzusprechen hatte.

1811. Belehrung des grossh. Finanzministeriums über die Ablösung der Zehnt-Baulasten.

1597. Schreiben des Jakob und Christoph von Rotberg an die Stadt Basel wegen des Zolls zu Basel und Kleinkems. Konzept.

1717—1803. Die Errichtung eines Zollstocks zu Bamlach und die Erhebung der Zölle in den grundherrlichen Orten.

Bamlach.

1660—1817. Bekenntnistabellen über die Grundstücke und Nutzungen der Gemeinde Bamlach, welche den Herren von Rotberg als Reichslehen gehören, und die von dieser Gemeinde zu erhebende Schatzung, etc.

1663—1780. Die Herstellung und Unterhaltung der Kirche, desgleichen der Orgel, der Uhr, der Glocken, der Altäre, des Kirchhofs, des Pfarrhauses samt Scheuer, sodann des Trottgebäudes zu Bamlach, die zur Beifuhr der Baumaterialien zu leistenden Frohnden und die Verhandlungen über die Unterhaltungspflicht dieser Gebäulichkeiten.

1681—1810. Verschiedene Forderungen an Kapital und Zinsen an die Gemeinde Bamlach und deren Angehörige.

1693. Junker Arnold von Rotberg Herr zu Bamlach kauft von dem Bürger Jakob Schmidt zu Bellingen Güterstücke um 450 ℔ und veräussert dieselben wieder an seine Untertanen zu Bamlach im Steigerungswege.

1700—1838. Den Einzug verschiedener Gefälle, insbesondere der Fastnachtshühner, des Vogtweins, der Frucht- und Geld-Bodenzinse des Gotteshauses Klingental in Mindernbasel, des Gotteshauses St. Blasien und der Grundherrschaft von Rotberg.

1710—12. Die Untersuchung gegen den Bürger Hans Reimann zu Bamlach wegen Raubes, Ehebruchs und Gotteslästerung.

1711—57. Verzeichnis der von Arnold, Hans Adam, Johann Friedrich Christoph und Leopold Melchior von Rotberg auf Bamlacher Gemarkung von den Untertanen gekauften Güter.

1715—46. Den Einzug, die Aufbewahrung und Verwertung der grundherrschaftlichen Natural-Einkünfte zu Bamlach.

1715—46. Die Forderung des Schiffmeisters Hans Heinrich Göbelin zu Basel an weiland Stoffel Bassler, Bürger zu Bamlach.

1717—57. Die Umsteinung und Anlage des sog. Küngelinsbergs, des Schönholzes und des »Ich denk' mir's« zu Waldung, die Erbauung eines Hauses auf dem »Ich denk' mir's«, die Aufstellung einer Gedächtnistafel wegen dieser Anlagen, die forstliche Bewirtschaftung dieser Wäldchen, die Bestandsbegebung mehrerer ob dem Küngelinsberg gelegener Lehengüter, die An-

stellung eines Bannwarts und die Instruktion desselben, wie er sich in Besorgung dieser Waldanlagen zu verhalten habe.

1720. Abschrift des Vergleichs zwischen Leopold Melchior von Rotberg und dem Pfarrer Wenk zu Bamlach wegen des grundherrlichen Zehntens.

1722. Urfehde des Christian Lechleuthner von Stenzach in Tyrol, abgeschworen vor dem Stabhalter zu Bamlach, wegen der zwischen ihm und seinem Eheweib fürgegangener Ehesache und deswegen ausgestandener Gefangenschaft.

1723—39. Die Abhaltung des gewöhnlichen Dinggerichts zu Bamlach und die darüber jeweils aufgenommenen Protokolle.

1724–32. Einige von der Grundherrschaft von Rotberg an den Herrn Markgrafen von Baden-Durlach erlassene Gesuche wegen Entlassung genannter Individuen aus der Leibeigenschaft.

1727. Pulvertransport in die österreichischen Niederlande und die von dem Flecken Bamlach dazu zu stellenden Vorspannpferde und Wagen.

1729. Die Bestrafung des Jakob Heytz zu Bamlach wegen begangener Notzucht an zwei unmannbaren Mädchen.

1730. Eine von mehreren Welmlingern an den Ortsvorgesetzten von Bamlach auf der Strasse von Welmlingen nächtlicher Weile ausgeübte Schlägerei.

1731. Die Forderung des Waidgesellen Hans Fünfschilling von Brombach an verschiedene Bürger zu Bamlach und das Ersuchschreiben des Landvogts von Rötteln von Leutrum an die Grundherrschaft, dem Gläubiger die nötige gerichtliche Hilfe angedeihen zu lassen.

1732. Den von einigen aus dem Steinenstadter Bann und Wörth in den Bamlacher Bann verlaufenen Pferden angerichteten Schaden und die von den Eigentümern zu zahlenden Straf- und Einigungsgelder.

1735—1806. Die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Abhör der Kirchen- und Stiftungsrechnungen, die für Unterhaltung der kirchlichen Anstalten und Kirchen-Notwendigkeiten gemachten Ausgaben, die Beschreibung der Pfarr- und Kirchengefälle, die Zinsausstände des Gotteshauses St. Petri und Pauli zu Bamlach und der St. Nikolai-Kapelle zu Rheinweiler, endlich die Aufstellung der Fassionstabellen über das Kirchengut wegen der Schatzungsanlage.

1735—1821. Die Pfarrkompetenzen in den Orten Bamlach, Rheinweiler und Bellingen, die jeweiligen Erledigungen und Wiederbesetzungen dieser Pfarreien und die wegen des Kollaturrechts auf diese Pfarreien entstandenen Streitigkeiten.

1735—37. Die Forderung des Orgelmachers Merkel zu Strassburg an den Handelsmann Fräulin in Bamlach.

1735—41. Akten über die Verleihung des Fruchtzehntens.

1735. Die Verlassenschaft des Georg Wilhelm Meyer, Kämmerer des Kapitels Neuenburg und Pfarrer zu Bamlach und

die von demselben durch testamentarische Verfügung gemachten Stiftungen ad pias causas.

1736. Verdingzettel zwischen Joseph Vogel von Bellingen und dem jungen Georg Billich von Bamlach wegen Erlernung des Küferhandwerks.

1736. Heiratsabrede zwischen Martin Schaub in der Bamlacher Au und Salome Bierlauf.

1736. Georg Ettlin von Tannenkirch verkauft an Martin Sigin und Heinrich Heytz zu Bamlach einen im Gewann Murrfeld gelegenen Acker um 52 ℔ bares Geld.

1736. Zwei Bestandsbriefe über die Vermietung eines Teils des in Bamlach erbauten Hauses auf 8 Jahre und die Verpachtung des unter dieser Behausung befindlichen Kellers und der daran liegenden Baum- und Küchengärten.

1737. Die Beschreibung des Vermögens des † Hans Dannenmeier und dessen Verteilung unter die Erben.

1737—41. Die wegen Trennung der Filialkirche zu Bellingen von der Mutterkirche zu Bamlach zwischen beiden Gemeinden entstandenen Streitigkeiten.

1740—1834. Die Waidgangsberechtigung auf Bamlacher Gemarkung.

1743. Die tätliche Misshandlung des Johannes Brügel zu Bamlach durch dessen Sohn.

1744—1811. Die jeweils erteilten Busch- und Gastwirtschaftsrechte zu Bamlach.

1744—52. Die Mühle zu Bamlach, die Aumühle genannt, die Verbesserung des Wasserwerks durch Anlegung eines neuen Mühlegrabens, sodann die Wasserrechte und die Banngerechtigkeiten der Mühle.

1744. Kellervisitation bei mehreren Einwohnern zu Bamlach.

1746—47. Die Klage des Vogts Anton Dannenmeyer von Bamlach gegen Schmied Hans Jerg Obermeyer zu Hertingen wegen eines gefallenen Pferdes.

1746. Die Vertauschung von Gütern zwischen Joseph Basler und Hans Jakob Stürchler und die Aufhebung des Vertrags.

1746. Bürger Hans Jakob Baumann in Bamlach verkauft einen Acker auf dem Iselberg an Lehenmüller Simon Sütterlin daselbst. Abschrift des Kaufbriefs.

1757. Die Auslieferung des Schlossers und seiner Frau zu Bamlach an die markgräflich baden-durlachische Landvogtei zu Lörrach wegen eines zu Eimeldingen verübten Einbruchs und Diebstahls.

1761. Die Beschreibung aller geistlichen und weltlichen Stiftungen, Heiligen- und Bruderschaftsfonds in Bamlach.

1761. Die Einschwärzung von Kaufmannswaren in die Gemeinde Bamlach durch den Handelsmann Walther Burkhard von Basel.

1763—75. Die Verlehnung des freiherrlich von Rotbergischen Guts zu Bamlach.

1766—1829. Den Pfarrzehnten zu Bamlach, insbesondere den von dem Pfarrer Jäger daselbst der grundherrlichen Verwaltung vorenthaltenen Hanfzehnten.

1768—85. Die Bereinigung und Aussteinung des dem fürstlich baden-durlachischen Forstmeister Baron von Zink zu Emmendingen im Bamlacher Bann zustehenden Zehntdistrikts, die Beiziehung der übrigen Dezimatoren dieses Bannes, insbesondere auch der Deutschordenskommende Beuggen zur Bezahlung der desfalls erwachsenen Kosten.

1774—85. Die Beförderung der Landwirtschaft, insbesondere die Verordnung, dass alle unnötigen Wege aufgehoben werden und der Stand der Feldfrüchte jeweils einberichtet werden solle.

1775. Aktenfragmente über den sog. Wolfszehnten.

1778. Die von dem Zoller zu Grunern dem Andreas Heytz von Bamlach in Beschlag genommenen Rebstecken betr.

1779. Die Admodiation des dem Freiherrn von Zink zustehenden Zehntens zu Bamlach.

1784. Die Bestimmung des Bürgergeldes, welches von einem neu aufgenommenen Bürger sowohl der Grundherrschaft als auch der Gemeinde Bamlach zu entrichten ist.

1784. Die Beaugenscheinigung und Taxation der der Grundherrschaft gehörigen Gebäude in Bamlach nebst einem Handriss über dieselben.

1786. Die Errichtung einer k. k. österreichischen Nebenzollstätte zu Bamlach und die Besetzung dieses Zolldienstes.

1786. Das Testament des Christian Schaub auf der Bamlacher Au.

1788. Die Beschwerde des Johannes Gilgin zu Bamlach gegen den Vogt daselbst wegen der Bürgerholzabgabe.

1789. Verhandlungen über die Setzung eines Grenzsteins zwischen den Gemarkungen Bamlach und Bellingen.

1790. Eine Rede des rotbergischen Amtmanns bei der Vorstellung des zum Stabhalter von Bamlach ernannten Johannes Schladerer in der Gemeindeversammlung.

1791. Das Inventar über die Verlassenschaft des Dekans Roller in Bamlach und die Erhebung der Erbschaftssteuer durch die vorderösterreichische Kameralverwaltung.

1807—10. Bittschriften, Berichte und Resolutionen über Erteilung und Verweigerung des Bürgerrechts zu Bamlach.

1808. Den mit Fridolin Beh für das Dorf Bamlach abgeschlossenen Ohmgeld-Akkord von Martini 1808 bis dahin 1809.

1811. Die von Martini 1809 bis zum März 1811 in Bamlach vorgekommenen Hochzeiten.

1811. Die Organisation des Gerichts zu Bamlach betr.

1816—20. Die Verteilung der Zinsfrüchte zu Bamlach und Mappach zwischen den von Rotbergischen Familien-Branchen zu Rheinweiler und Bamlach.

1818. Die Auslösung eines dem Steinenkloster in Basel zustehenden Bodenzinses zu Bamlach und den Loskauf dieses Zinses durch die Grundherrschaft betr.

1820. Die Klage der Gemeinde Bamlach gegen die Ignaz von Rotbergischen Relikten wegen des Beitrags zur Heimzahlung der Katharina Bannwarthischen Schuld.

1822—24. Die aus der Gant des Fridolin Beh jun. zu Bamlach von dem Freiherrn Adolf von Rotberg erkaufte Scheuer und Stallung und den Wiederverkauf dieser Liegenschaften.

1823—29. Die Steuerrückstandsschuldigkeit der Gemeinde Bamlach an den Forstinspektor Freiherrn Friedrich Adolph von Rotberg.

1827. Die Bestrafung des Beat Heytz von Bamlach wegen injuriöser Äusserungen gegen die Grundherrschaft.

1837. Die Vergebung des Schuldienstes in Bamlach betr.

1840. Die Entlastung der Gemeinde Bamlach von der Abgabe des sog. Kapaunenzinses.

Bellingen.

1716—1842. Das Recht zum Bezug des grossen und kleinen Zehntens zu Bellingen, dessen Einsammlung, Versteigerung, Repartition der desfallsigen Kosten, sodann die Ablösung desselben.

1732. Die von einigen Einwohnern von Bellingen an dem rotbergischen Schäfer verübten Tätlichkeiten und die wegen des gewalttätigen und unnachbarlichen Benehmens der Bellinger von der Grundherrschaft bei dem Freiherrn von Andlaw erhobenen Beschwerden.

Blansingen.

1720—63. Die von dem Freiherrn Arnold von Rotberg mit 50 fl. und der Frau Marschallin von Rotberg mit 100 fl. per testamentum an das Almosen zu Blansingen gemachten Stiftungen.

1745. Requisitionsschreiben des markgräflich baden-durlachischen Beamten in Lörrach an den rotbergischen Amtmann wegen einer Grenzbegehung zwischen Blansingen und Kleinkems und der jenseits des Rheins liegenden Gemeinde Grosskems.

1771—1809. Die Besteuerung und Verschatzung der Güter auf den Gemarkungen Blansingen und Hertingen.

1783—1806. Die Verpachtung und den Verkauf von rotbergischen Gütern zu Blansigen und die Bannlosung, das Zugs-

recht und das Verbot des Verkaufs von Liegenschaften an Auswärtige.

1804. Aktenfragment über den Kirchenbau.

1805—40. Den Einzug rückständiger Gefälle und Bodenzinse durch die grundherrliche Verrechnung, sodann die Aufhebung und Ablösung alter Abgaben, insbesondere des sog. Kapaunenzinses.

Egringen. Fischingen. Hertingen. Holzen. Liel.

1640—1841. Die dem Spital zu Basel und den Herren von Rotberg zustehenden grossen, kleinen und Neubruch- oder Reute-Zehnten auf den Gemarkungen Egringen, Fischingen und Mappach und die wegen der Ablösung des grundherrlichen Zehntens daselbst gepflogenen Verhandlungen.

1801—43. Den Einzug des rotbergischen Zehntens in den Orten Egringen, Fischingen und Holzen und die wegen Zehntdefraudation gepflogenen Untersuchungen.

1730. Die Beschwerde der Gemeinde Hertingen gegen ihre Ortsobrigkeit Herrn Friedrich von Rotberg und dessen Amtmann wegen verschiedenen Bedrückungen durch Frohnden, Waidgang etc.

1732—1810. Den Einzug der Hertinger Lehengefälle betr.

1754. Irrungen zwischen der vorderösterreichischen Regierung und Kammer und der baden-durlachischen Regierung wegen des Erzgrabens, der Grenzen und Ansprüche an das Dorf Hertingen.

1806—22. Die Beschwerde des Freiherrn Adolph von Rotberg gegen die Gemeinden Egringen, Holzen und Mappach wegen der Kriegskontribution und insbesondere wegen des Lohholzes zu Mappach.

1717—1841. Der den Herren von Rotberg zustehende grosse und kleine Zehnten in den Orten Egringen, Holzen, Mappach, Riedlingen und Wollbach, der Prozess mit dem Pfarrer Wix wegen des demselben im Holzener Bann zustehenden kleinen Zehntens und der auf dem Bezug desselben ruhenden Last der Unterhaltung des Faselviehes endlich die Ablösung des Zehntens.

1829. Den Verkauf des dem Grundherrn von Liel, Freiherrn Karl von Baden, gehörigen Wirtshauses an Johann Baptist Meier.

1838. Die Versteigerung der in die Verlassenschaftsmasse des Freiherrn Anton von Rotberg zu Liel gehörigen liegenden und fahrenden Habe, insbesondere des Schlosses Liel.

Mappach. Müllheim.

O. D. Den Kirchen-Widdum- oder Lohholz-Wald zu Mappach betr.

1452. Die Verleihung des Widdumguts und -Hofes zu Mappach durch Pfarrer Peter Boller, derzeit Kirchherr zu Mappach, mit Genehmigung des Eigentums- und Lehenherrn Ritter Hans Münch von Landskron an Lienhard Wenklin und seine Erben.

1603—1803. Die Anschaffung und Unterhaltung des Wuchervieh es in Mappach.

1710—1839. Die Pfarrkompetenz, insbesondere die Besoldungsabgabe aus dem Widdum- oder Lohholz-Wäldlein an den jeweiligen Pfarrer in Mappach.

1720—30. Die Eingriffe der markgräflich baden-durlachischen Regierung und die desfallsige Beschwerde der Grundherrschaft von Rotberg wegen des Kollaturrechts, der Widdumgüter, des grossen und kleinen Zehntens und der Pfarrkompetenz zu Mappach.

1720—1843. Den Pfarrhausbau samt Scheuer, Stallung, Pfarrgarten und Trotte zu Mappach, die Abgabe des zu den Reparaturen benötigten Holzes aus dem Widdums- oder Lohholzwald.

1721—1836. Die Herstellung der Kirche, des Kirchturms, der Sakristei, ingleichen aller Ingebäude als Kanzel, Altäre und Orgel, die bauliche Unterhaltung dieser Kirche und beiläufig auch der Pfarrgebäude zu Mappach.

1722—99. Die Mappacher Frucht- und Geldausstände und deren Beitreibung.

1726—1839. Abrechnungen mit Zimmermann Koch von Bellingen wegen gefertigter Arbeiten an der Weinkelter zu Mappach.

1729—1842. Die jeweils vorgenommenen Berains-Erneuerungen über die zu Mappach fallenden Frucht- und Geldbodenzinse und Zehnten.

1730—1840. Die Kultur, den Verbrauch und die Verwertung des Holzes im sog. Lohholz oder Widdumwald und die Waldhut in demselben.

1731—1840. Den Bezug des grossen und kleinen Zehntens in den Orten Egringen, Fischingen, Holzen, Mappach, Maugenhardt und Wintersweiler, den Austausch der rotbergischen Frucht- und Weinzehnten sowie der Frucht- und Weinbodenzinse in den genannten Orten gegen den Zehnten zu Rheinweiler und Bamlach, die auf dem Zehnten haftende Last der Unterhaltung des Wuchervieh es, Zehntrenovation, Aussteinung und schliesslich die Ablösung des Zehntens.

1792. Die An- und Gegenforderungen zwischen der Familie von Rotberg und dem Vogt Grether als grundherrlichen Schaffner zu Mappach.

1799—1824. Die wegen Unterhaltung des Wucherviehes in Mappach jeweils abgeschlossenen Akkorde betr.

1802—16. Die Brandversicherungsbeiträge vom Pfarrhaus und von der Kelter in Mappach.

1802—09. Die in dem Widdum- oder Lohhölz-Wald zu Mappach verübten Jagd- und Forstfrevel und deren Bestrafung.

1803—09. Den Prozess des Landvogts Freiherrn von Rotberg zu Schliengen gegen die Erben des Matthis Zöllin von Müllheim, Lehengut betr. Der Prozess wurde durch Urteil des Hofgerichts in Rastatt vom 18. Januar 1805 entschieden.

1820. Den Loskauf der auf einem Erblehen zu Müllheim ruhenden Bodenzinse.

1830. Die Ablösung der freiherrlich von Rotbergischen sog. Müllheimer Fruchtgült um 921 fl.

Rheinweiler. Sölden.

1663—64. Die Untersuchung gegen Eva Lipp zu Rheinweiler wegen Ehebruchs.

1663—1823. Den Bezug des sog. Vogt- oder Schirmweins zu Rheinweiler und Bellingen und die wegen Verabreichung dieser Abgabe gepflogenen Verhandlungen.

1665. Die Tötung des Hans Jakob Basler, Sohn des sel. Vogts Basler zu Rheinweiler, durch den Schweinehirten Peter Zampff aus dem Entlibuch.

1676—1783. Die Herstellung und Unterhaltung der Kapelle St. Nicolai zu Rheinweiler und die Verwaltung des dieser Kapelle gehörigen Vermögens.

1688. Den von mehreren Bellinger Einwohnern an dem ledigen Maurer Hans Adam Gröttler von Rheinweiler verübten Totschlag und die deswegen gepflogene Untersuchung und Verurteilung.

1713. Franz Daniel von Rotberg und Bürger Hans Basler zu Rheinweiler vertauschen ihre Häuser. Abschrift des Tauschvertrags.

1714. Bestandsbrief über einen halben Zweitel Reben im Neuenberg, Gemarkung Rheinweiler. Kopie.

1716—75. Die Verleihung der Wirtschaftsgerechtigkeit zu Rheinweiler.

1719. Konzept einer Cessionsurkunde über den vierten Teil an dem Gras-, Kraut- und Küchengarten, an dem Schloss, Hof und allen anderen umliegenden Gebäuden zu Rheinweiler für die Gebrüder Georg Jakob Christoph und Franz Daniel von Rotberg.

1723. Die Untersuchung gegen Jakob Amrhein aus der Schweiz wegen verschiedener Diebstähle.

1727. Die Beschwerde der Grundherrschaft und der Gemeindeangehörigen von Rheinweiler gegen den Vogt und die Gemeinde Blansingen wegen Verweigerung der Benützung eines Fusspfades.

1728—29. Die Untersuchung gegen Krämer Hans Adam Brunner von Obermichelbach und Strausswirt Dietrich Müller und seine Ehefrau Maria Ursula geb. Meyer zu Rheinweiler wegen Aufnahme liederlichen Diebsgesindels und demselben gegebener Anleitung zum Diebstahl.

1732—78. Die Beschwerde der Schiffleute zu Rheinweiler gegen die Schiffer zu Bellingen, dass dieselben seit einiger Zeit unbefugter Weise Schifffahrt treiben und sie in ihrer Nahrung stören.

1735. Untersuchungsakten über den Selbstmörder Klaus Schulz, gewesenen Bürger zu Rheinweiler.

1737. Die Beschwerde der Gemeinde Rheinweiler, dass der der Probstei Bürglen zu Rheinweiler fallende Fruchtzehnten zu Schmälerung des obrigkeitlichen Umgelds nicht mehr öffentlich versteigert, sondern insgeheim unter der Hand an Partikulare überlassen werde.

1740—41. Die Versteigerung der St. Blasischen und Probstei Bürgeln'schen Hofraithe und Gärten zu Rheinweiler.

1746. Verdingbrief des Johann Georg Schöchlin, Sohn des Kilian Schöchlin zu Rheinweiler, mit dem Küfer Hans Georg Billich d. j. zu Bamlach.

1765. Die Beschwerden der Gemeinde Rheinweiler gegen die Grundherrschaft wegen Erteilung des Bürgerrechts zu Rheinweiler ohne vorherige Einwilligung der Gemeinde und wegen verweigerten Anteils an dem Bürgerannahmsgeld.

1774—1814. Den Ankauf der Schiffmühle zu Rheinweiler durch die Grundherrschaft, die Bestandsbegabung und Ausbesserung derselben und die dadurch veranlassten Kosten.

1777—1844. Das der Grundherrschaft von Rotberg zustehende Rheinüberfahrtsrecht, dessen Verpachtung und der Einzug des Pachtgeldes.

1777—1839. Die Anstellung und Entlassung der Gemeindebeamten zu Rheinweiler.

1780—85. Aktenfragmente über den Schul- und Messnerdienst zu Rheinweiler.

1785—87. Die Rücksetzung eines Marksteins zwischen Rheinweiler und Kleinkems.

1785—1823. Die Haltung des Herdestiers und des Zuchtebers in der Gemeinde Rheinweiler.

1788. Die Bitte der Gemeinde Rheinweiler um Nachlass eines dem hochfürstlich basel'schen Kameralamt schuldigen, von dem Probst zu Bürgeln gefordert werdenden Fallrechts.

1788. Die Benützung der Schlosskapelle St. Nikolai durch protestantische Geistliche bei kirchlichen Handlungen zu Rheinweiler.

1795. Die Erbschaftsangelegenheit einer Familie Zips zu Rheinweiler.

1801—03. Die Anlegung und den Betrieb eines Steinbruchs auf Kosten der Grundherrschaft zu Rheinweiler.

1806. Das in Rheinweiler ausgesprengte strafwürdige Gerücht, die Markgräfler wollten in der Weihnacht die katholischen Bewohner der Rheinorte ermorden.

1807. Die erblehenweise Verleihung eines Stückes von dem alten Schlossplatze zu Rheinweiler an Kaspar Beitz daselbst zu einem Hausplatz gegen Entrichtung von jährlich 4 fl.

1808—39. Die Bestandszinsforderung wegen des sog. Nächstenköpfle im Rheinweiler Bann, auch wegen Steuern, Gemeindeumlagen und anderer Gefälle und desfallsige Abrechnung der Grundherrschaft mit der Gemeinde Rheinweiler.

1808. Die Befahrung des Blansinger Bannes durch den grundherrlichen Schäfer, dessen Herde mit der sog. nassen Räude behaftet sein soll.

1809—11. Das Gesuch des Johann Georg Mansbendel von Thann und der Witwe Maria Schön von Mülhausen im Elsass um bürgerliche Annahme in Rheinweiler und um Heiratserlaubnis.

1809—12. Zehntsachen, insbesondere Gesuche um Nachlass des Zehntpachtschillings infolge erlittenen Wetterschadens.

1811. Die in der Gemeinde Rheinweiler sich ergebenen Heiraten bezw. Bürgerannahmen und die davon gefallenen Taxen.

1812. Kopie des Vertrags des Freiherrn Friedrich August von Rotberg mit N. Rieder von Hüningen wegen des Gipsgrabens.

1817—18. Den Weindiebstahl des Xaver Dossenbach aus dem herrschaftlichen Keller zu Rheinweiler und die deshalb vorgenommene Untersuchung betr.

1826—33. Zehntstreitigkeiten mit dem grossh. Fiskus und der Pfarrei Bamlach wegen der sog. Huxmatte auf Rheinweiler Gemarkung.

1828. Beschreibung und Verteilung des Vermögens des in Diensten der Frau Gräfin Rapp gestandenen und zu Rheinweiler im ledigen Stande verstorbenen Joseph Philipp von Niederschwörstadt im Amte Säckingen.

1834. Die bei Aufsuchung einer Brunnenquelle von der Gemeinde Rheinweiler in dem Garten der Grundherrschaft ver-

ursachten Beschädigungen und den deswegen verlangten Schadensersatz.

1835. Das Gesuch des Johann Fräulin von Rheinweiler um Erlaubnis zur Aufstellung einer Schiffmühle daselbst.

1835. Die Bitte des Sonnenwirts Wenk zu Rheinweiler um die Konzession zur Erbauung einer Schiffmühle.

1839—41. Den Verkauf der dem † Freiherrn Anton von Rotberg zustehenden Grundherrschaft Sölden an Dr. Weisseneck zu Freiburg und der wegen Auflösung des Kaufvertrags zwischen letzterem und den Anton von Rotbergischen Erben abgeschlossenen Vergleich.

GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00702 0551